VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände. Zweite Kammer

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Landtag 1899|1900.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

UNIVERSITÄT ANNULÉ

Viertes Beilagenheft,

enthaltend die Drucksachen Nr. 1 bis 6 und 19 bis 71.

456

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

J356
K4
v.456
DOCUMENTS
DEPT.

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes.

	Seite
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend. (Drucksache Nr. 1)	1—2
Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend (von den Kammern ausgedehnt bis mit 15. Mai). (Drucksache Nr. 1a)	3—4
Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend. (Drucksache Nr. 1b)	5—6
Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., **Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend.** (Drucksache Nr. 2)	7—8
Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. zu obigem Gesetzesvorschlag. (Drucksache Nr. 2a)	9
Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Gen., **Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung** betreffend. (Drucksache Nr. 3)	10—12
Bericht der Verfassungskommission (Abg. Dr. Heimburger) über die Anträge der Abgg. Wacker und Gen. (Drucksache Nr. 3) und der Abgg. Dreesbach und Gen. (Drucksachen Nr. 23 und 24), **die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung** betreffend, sowie über die von der Großh. Regierung überreichte **Denkschrift** (Drucksache Nr. 25), **die Zusammensetzung der Ständeversammlung** betr. (Drucksache Nr. 3a)	13—27
Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., **das Verhalten der Großh. Regierung zu der Frage des Schutzes der Arbeitswilligen** betreffend. (Drucksache Nr. 4)	28
Interpellation der Abgg. Dreesbach und Gen., **die neue Marinevorlage** betreffend. (Drucksache Nr. 5)	29
Interpellation der Abgg. Muser und Gen., **das Inkrafttreten der Grundbuchordnung** betr. (Drucksache Nr. 6)	30
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes** betreffend. (Drucksache Nr. 19)	31/32
Kommissionsbericht (Abg. Hennig) hierüber sowie über die Regierungsvorlage im gleichen Betreff (Drucksache Nr. 37) und **die einschlägige Petition des engeren Vorstandes des Bad. Lehrervereins.** (Drucksache Nr. 19a)	33—43
Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 19b)	44—45
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **Abänderung der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden** betreffend. (Drucksache Nr. 20)	46—48
Beschlußfassung (Ablehnung) der Ersten Kammer. (Drucksache Nr. 20a)	49
Antrag der Abgg. Muser und Gen., **die Instruktion der badischen Bundesrathsbevollmächtigten in der Frage des Schutzes des gewerblichen Arbeitsverhältnisses** betreffend. (Drucksache Nr. 21)	50
Nachweisung über die Erledigung der von der zweiten Kammer der Ständeversammlung während des Landtags 1897/99 zu Protokoll niedergelegten (sämmtlich den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden) **Wünsche und Resolutionen.** (Drucksache Nr. 22)	51—59
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach u. Gen., **die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur zweiten Kammer der Landstände** betreffend. (Drucksache Nr. 23) (Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a)	60—62
Gesetzesvorschlag der Abgg. Dreesbach und Gen., **die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer** betreffend. (Abänderung der Landtagswahlordnung.) (Drucksache Nr. 24) (Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a).	63—70

Digitized by Google

Seite

Schreiben des Ministers des Innern an den Präsidenten der zweiten Kammer, **die Denkschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlung** betreffend. (Drucksache Nr. 25) 71
(Kommissionsbericht hierzu siehe oben Drucksache Nr. 3a)

Antrag der Abgg. Klein (Ulbel) und Gen., **die Aufhebung der Kautionsleistung der Beamten und der Witwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer** betreffend. (Drucksache Nr. 26) . . . 72

Kommissionsbericht (Abg. Ulbel) über
I. **die Anträge** der Abgg. Dr. Fieser und Gen. **auf Vorlage eines Gesetzentwurfs, Abänderung der Beamten- bezw. Schulgesetzgebung** betr. (Drucksachen Nr. 26 und Nr. 39 Ziff. 2)
II. **die Petitionen von Beamten** in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Breisach und Rastatt **um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Ortsklasse.**
III. **die Petition der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim um eine Theuerungszulage** (Drucksache Nr. 26a) 73–81

Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend. (Drucksache Nr. 27) 82–86

Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 27a 87

Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend. Drucksache Nr. 28) . . . 88–98

Kommissionsbericht Abg. Zehnter hierüber. (Drucksache Nr. 28a) 99–123

Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend. (Drucksache Nr. 29) 125–145

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Wildens) hierüber sowie über **die einschlägige Petition des Kreisausschusses Karlsruhe.** (Drucksache Nr. 29a) 146–152

Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., **Bewilligung von Zuschüssen an Gemeinden zur Gewinnung ärztlicher Hilfe** betreffend. (Drucksache Nr. 30) 153–154
Kommissionsbericht hierzu siehe Drucksache Nr. 12a, Seite 7 (5. Beilagenheft, Seite 270)

Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend. (Drucksache Nr. 31) 155–202

In der Kommission vereinbarter vorläufiger **anderweiter Entwurf** mit dem Betreff: „Die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend." (Drucksache Nr. 31a) 203–209

Kommissionsbericht (Abg. Zehnter) hierüber sowie über **die einschlägige Petition der Städte der Städteordnung.** (Drucksache Nr. 31b) 210–232

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 31c) 233

Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 32) 234–252

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge** hierzu. (Drucksache Nr. 32a) . . . 253–258

Kommissionsbericht (Abg. Straub) hierüber. (Drucksache Nr. 32b 259–301

Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend. (Veranlagungsgesetz.) (Drucksache Nr. 33) 302–320

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge** hierzu. (Drucksache „Zu Nr. 33") . . 321–322

Kommissionsbericht (Abg. Hug) hierüber sowie über **die einschlägige Petition der Städte der Städteordnung.** (Drucksache Nr. 33a) 323–355

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 33b) 356–357

Bericht der Petitionskommission (Abg. Armbruster), betreffend **die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium** während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung **überwiesenen Petitionen** und deren Erledigung. (Drucksache Nr. 34) 358–376

Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend. (Drucksache Nr. 35) 377–399

Kommissionsbericht (Abg. Obkircher) hierüber sowie über **die einschlägigen Petitionen der Städte der Städteordnung, des Jakob Ehrmann und Genossen von Teufelsneurenth und des Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein.** (Drucksache Nr. 35a) 400–426

Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 35b) 427

Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen, **die Berechtigungen der Oberrealschulen** betreffend. (Drucksache Nr. 36) 428

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Heimburger) hierüber sowie über **die einschlägige Petition des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens.** (Drucksache Nr. 36a) 429–459

Gesetzentwurf, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. (Drucksache Nr. 37) 460–462
(Kommissionsbericht hierzu u. A. siehe oben Drucksachen Nr. 19a und 19b).

Digitized by Google

Seite

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend — Weiterführung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und Herstellung einer Nebenbahn von der Höllenthalbahn, Station Kappel, über Lenzkirch nach Bonndorf. — (Drucksache Nr. 38) . . . . . 463—468

Kommissionsbericht (Abg. Weber) hierüber. (Drucksache Nr. 38a) . . . . . 469—473

Antrag der Abgg. Dr. Fieser und Genossen, betreffend:

1. **Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände,**
2. **Aenderung der Beamtengesetzgebung durch**
   a) **Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer,**
   b) **Erhöhung des Wohnungsgeldes derselben** 474

(Drucksache Nr. 39)

Kommissionsbericht (Abg. Lauck) über Ziffer 1 obigen Antrags sowie über **die Petitionen einiger Kreisausschüsse** im gleichen Betreff. (Drucksache Nr. 39a) . . . . . 475—478

(Kommissionsbericht zu Nr. 39 Ziff. 2 siehe oben Drucksache Nr. 26a).

Antrag der Abgg. Frank und Genossen, **die hypothekarischen Darlehen der Landwirthe** betreffend. (Drucksache Nr. 40) 479

Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **die gesetzliche Regelung des Diätenwesens** betr. (Drucksache Nr. 41) 480

Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr. (Drucksache Nr. 42) . . 481—511

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Schmid) über die **Bitte der Einwohner der Gemeinde Daxlanden im Amtsbezirk Karlsruhe, die Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Hochkanal** betr. (Drucksache Nr. 43) . . . . . 512—516

Antrag der Abgg. Muser und Gen., **die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze und der für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze** betr. Drucksache Nr. 44) . . . . . 517—522

Kommissionsbericht (Abg. Uibel) hierüber. (Drucksache Nr. 44a . . . . . 523—530

Gesetzentwurf, die **Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt** betr. (Drucksache Nr. 45) . . . . . 531—536

Kommissionsbericht (Abg. Greiff hierüber. (Drucksache Nr. 45a) . . . . . 537—541

Gesetzentwurf, die **Erbauung einer Nebenbahn von Balldorn nach Hardheim** betr. (Drucksache Nr. 46) . 542—547

Kommissionsbericht (Abg. Dieterle) hierüber. Drucksache Nr. 46a) . . . . . 548—551

Bericht der Petitionskommission (Abg. Obkircher) über **die Petitionen der Diöcesanausschüsse Freiburg und Karlsruhe—Land**, betr. die **Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend**. (Drucksache Nr. 47) . . . . . 552—559

Antrag der Abgg. Dieterle und Gen., **Anlage eines Wasserwerks bei Laufenburg, hier die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit** betr. (Drucksache Nr. 48) . . . . . 560—561

Vorstellung des „Initiativkomites" in Klein-Laufenburg gleichen Betreffs (Drucksache Nr. 48a) . . . 562—563

Kommissionsbericht (Abg. Lauck) zu Drucksachen Nr. 48 und 48a. (Drucksache Nr. 48b) . . . . . 564—567

Antrag der Abgg. Muser und Gen., die **sog. lex Heinze** betr. (Drucksache Nr. 49) 568

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hennig) über **die Bitte des Kaufters Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 3 und 28 des Beamtengesetzes.** (Drucksache Nr. 50) . . . . . 569—576

Beschlußfassung der Ersten Kammer über die zu obiger Petition von der zweiten Kammer gefaßte Resolution (Drucksache Nr. 50a) . . . . . 577—578

Antrag der Abgg. Wacker und Gen., **die amtlichen Verkündigungsblätter** betr. (Drucksache Nr. 51) . . 579

Antrag der Abgg. Pfefferle und Gen., betr. **Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes.** (Drucksache Nr. 52) 580

Gesetzentwurf, betr. **die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung** (Beschlüsse der Ersten Kammer.) — (Drucksache Nr. 53) . . . . . 581—586

Kommissionsbericht (Abg. Dr. Weygoldt) hierüber (Drucksache Nr. 53a) . . . . . 587—596

Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Blümmel) über **die Bitte des Gemeinderaths der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen** betr. (Drucksache Nr. 54) . . . . . 597—600

Gesetzentwurf, die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betr. (Drucksache Nr. 55) . . . . . 601—609

Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betr. (Drucksache Nr. 56) 611—618

Digitized by Google

Seite

Kommissionsbericht (Abg. Dieterle) hierüber sowie über **die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach** (Drucksache Nr. 56a) . . . . 619—624

Gesetzentwurf, die Dotation der Kreisverbände betr. (Drucksache Nr. 57) . . . . . 625—631

Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend. Beschlüsse der Ersten Kammer. — Drucksache Nr. 58) . . . . . 632—634

Kommissionsbericht (Abg. Birkenmayer) hierüber sowie über **die einschlägigen Petitionen von Unternehmern, Arbeitern und sonstigen Interessenten.** (Drucksache Nr. 58a) . . . . . 635—646

Gesetzesvorschlag der Abgg. Wacker und Genossen, **Abänderung der Wahlkreiseintheilung** betreffend. (Drucksache Nr. 59) . . . . . 647—657

Kommissionsbericht (Abg. Wacker) hierüber mit verschiedenen Entwürfen einer neuen Wahlkreiseintheilung als Anlagen. (Drucksache Nr. 59a) . . . . . 658—746

Beschlußfassung der Ersten Kammer hierüber (Ablehnung). (Drucksache Nr. 59b) 747

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hennig) über **die Bitte des Stephan Stoll von Otteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern** betreffend (Drucksache Nr. 60) . . . . . 748—749

Bericht der Petitionskommission (Abg. Rohrhurst) über **die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung** einer gestaffelten Umsatzsteuer*) für Getreidemühlen und **einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide;** und über die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend*). (Drucksache Nr. 61) . . . . . 750—764

Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend. (Drucksache Nr. 62). 765—781

Kommissions-Antrag über die geschäftliche Behandlung. (Drucksache Nr. 62a 782

Gesetzentwurf, die Antheilbarkeit der Grundstücke betreffend. (Annahme der Ersten Kammer. — Drucksache Nr. 63) 783

Kommissionsbericht (Abg. Breitner) hierüber. (Drucksache Nr. 63a) . . . . . 784—787

Neue Beschlüsse der Ersten Kammer hierüber. (Drucksache Nr. 63b) 788

Bericht der Petitionskommission Abg. Müller-Belschingen) über **die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden** betreffend. (Drucksache Nr. 64) . . . . . 789—820

Bericht der Petitionskommission (Abg. Blümmel) über **die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensirrechts für die in Baden praktizirenden homöopathischen Aerzte sowie die Zulassung der Letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben.** Drucksache Nr. 65) . . . . . 821—831

Bericht der Petitionskommission (Abg. Feudrich) über **die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im badischen Baugewerbe.** (Drucksache Nr. 66) . . . . . 832—850

Bericht der Petitionskommission (Abg. Hoffmann) über **die Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs und des Pforzheimer Wirthevereins, die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäfts und Aehnliches betr., sowie über die Petition des badischen Gastwirthsverbandes um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.** (Drucksache Nr. 67) 851—857

Bericht der Petitionskommission (Abg. Kramer) über **die Petition des badischen Gastwirthsverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe.** (Drucksache Nr. 68) . . . . . 858—869

Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer) über die ihr zur Prüfung zugewiesene **Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind.** (Drucksache Nr. 69) . . . . 870—878

Anträge der Petitionskommission zu der Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A. (Drucksache Nr. 70) . . 879

Bericht der Petitionskommission (Abg. Rohrhurst) gleichen Betreffs. (Drucksache Nr. 70a) . . . . 880—907

Mittheilung des Ministers des Innern über den **Stand des Projektes eines Bewässerungs- und Gewerbekanals in der Rheinebene von Hanningen bis zum Kaiserstuhl** (Oberrhein-Kanal). (Drucksache Nr. 71) 908

*) Der auf Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer gerichtete Theil der Petition und die Gegenpetition wurden von der Steuerkommission endgiltig behandelt. (Vergl. obigen Kommissionsbericht — Drucksache Nr. 61, Seite 760 des 4. Beilagenheftes — sowie Protokollheft Seite 151, 192/3 und 197/8).

Digitized by Google

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben Schloß Baden, den 21. November 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1899 und Januar bis mit März 1900 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Schloß Baden, den 21. November 1899.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der mit dem 1. Dezember d. J. zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist, wie letztmals, die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil nicht anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz vorher zu Stande kommen wird.

Digitized by Google

№ 1 a.

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. März 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat April 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz für die Jahre 1900/1901 vor Ablauf des Monats März erlassen werden kann; dagegen darf es als nicht unwahrscheinlich bezeichnet werden, daß dies bis Ende April d. J. der Fall sein wird. Es fällt daher nöthig, die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat April auszudehnen.

Digitized by Google

№ 1 b.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in der Zeit vom 16. bis mit 31. Mai 1900 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die bis Ende Mai 1900 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu . . .

Digitized by Google

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wacker	Geppert	Werr
Gießler	Fischer II	Schüler
Zehnter	Blattmann	Hug
Fischer I	J. Dieterle	Birkenmayer
Blümmel	Armbruster	Grüninger
Hennig	Weber	Breitner
Köhler	Lauck	Herth

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen.
Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten."

Begründung.

Der beifolgende Gesetzesvorschlag ist dem hohen Hause wiederholt unterbreitet und in der letzten Tagung auch mit Stimmen-Mehrheit angenommen worden. Da die übrigen Faktoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung versagten, konnte der Beschluß dieses Hauses nicht Gesetzeskraft erlangen.

Der Antrag will nicht sowohl uneingeschränkte Zulassung der Orden, ohne daß die Staatsgewalt irgendwie mitzusprechen hätte, wie man aus seinem Wortlaute schließen könnte, als vielmehr thatsächliche Zulassung von Männerorden.

Orden und Kongregationen sind Einrichtungen der Kirche, ohne welche sie ihr Leben und Wirken nicht voll entfalten kann.

Die thatsächliche Behandlung der Frage der Männerorden in Baden steht darum nicht im Einklang mit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, welches die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten grundsätzlich gewährleisten will.

Sie schafft aber auch einen förmlichen Ausnahmezustand für Baden.

Wenn auch nirgends uneingeschränkte Freiheit der Orden besteht, so sind anderwärts Männerorden doch thatsächlich zugelassen und können ihre Wirksamkeit entfalten.

Das Gleiche für Baden zu erzielen, ist die eigentliche Tendenz des Antrages.

Wird derselbe angenommen und in Gesetzesform gekleidet, so ist nicht zu besorgen, daß irgend welche Rechte verletzt oder irgend welche Interessen gefährdet werden.

Digitized by Google

№ 2 a.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1900.

Antrag

zu dem

Gesetzesvorschlag Wacker und Gen., die Zulassung von Ordensniederlassungen betr.

Die Unterzeichneten beantragen:

Für den Fall, daß der von den Abgeordneten Wacker und Gen. eingebrachte Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, erklärt die zweite Kammer,

daß sie die Streitsache in Betreff der Männerordensniederlassungen im Interesse der Förderung des politischen Friedens beseitigt wünscht und demgemäß nichts dagegen einzuwenden hat, wenn die Großh. Regierung von der ihr nach § 11 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zustehenden Befugniß, Männerklöster zuzulassen, Gebrauch macht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1900.

Zehnter.
Wacker.
Heimburger.

Digitized by Google

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer den beiliegenden Gesetzesvorschlag

Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wacker	J. Dieterle	Fischer II
Gießler	Köhler	Geppert
Hennig	Armbruster	Blattmann
Breitner	Lauck	Zehnter
Blümmel	Herth	Hug
Fischer I	Werr	Grüninger
Birkenmayer	Weber	Schüler.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes hervorgehen."

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden."

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche vor Abschluß der Wählerliste das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen."

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist."

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt."

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Digitized by Google

Begründung.

Der Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist wiederholt Gegenstand von Berathungen dieses hohen Hauses gewesen. In der Sitzung vom 11. März 1898 wurde er in seinem vollen Wortlaut mit 32 gegen 25 Stimmen gutgeheißen, war aber damit abgelehnt, weil Verfassungsbestimmungen in Frage stehen und eine $^2/_3$ Mehrheit der Stimmen erforderlich ist, wenn Vorschläge solchen Inhaltes als von der Kammer angenommen gelten sollen.

Der Gesetzentwurf will die Verfassungsbestimmungen über die zweite Kammer und deren Zusammensetzung in mehrfacher Beziehung abändern:

an Stelle des indirekten Wahlverfahrens soll das direkte treten;

die Zahl der Kammermandate soll nicht durch die Verfassung festgelegt, sondern durch einfaches Gesetz bestimmt werden, welch' letzteres eine Revision nach bestimmten Zeitfristen vorsehen wird;

statt der bisherigen hälftigen Erneuerung der Kammer nach je 2 Jahren ist Gesammterneuerung nach je 4 Jahren vorgeschlagen, die Antragsteller wären aber auch mit hälftiger Erneuerung einverstanden.

Das direkte Wahlverfahren ist eine Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechtes.

Es wird allseits zugegeben, daß das indirekte Verfahren längst die Bedeutung und den Zweck verloren hat, der ihm bei der Einführung gegeben worden ist.

Ebenso unbestritten wird allgemein anerkannt, daß es schwere Mißstände im Gefolge hat, die von Wahl zu Wahl greller zu Tage getreten sind.

Angesichts der wiederholten eingehenden Kammerverhandlungen kann auf eine ausführlichere Erörterung und Begründung wohl verzichtet werden.

Zweifellos wünscht das Volk in allen seinen Schichten die Einführung des direkten Verfahrens.

Ein Bedürfniß nach sogenannten „Kautelen" kann nicht anerkannt werden.

Soweit die Gewährung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes mit direktem Verfahren Bedenken einflößen oder Gefahren in Aussicht stellen könnte, wäre in unserer konstitutionellen Staatsverfassung ausreichender Schutz vorgesehen; überdies muß man auch der monarchischen Gesinnung und der politischen Schulung des Volkes mit seinem Interesse für das Gemeinwohl ausreichendes Vertrauen schenken.

———

Digitized by Google

№ 3a.

(zu Drucksachen № 3, 23, 24 u. 25).

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über die

Anträge der Abgeordneten Wacker und Genossen und der Abgeordneten Treesbach und Genossen, die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung betreffend, sowie über die von der Großh. Regierung dem hohen Hause überreichte Denkschrift, die Zusammensetzung der Ständeversammlung betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

I.

Die Kommission trat zur Berathung der ihr überwiesenen oben genannten Materien am 6. Februar 1900 zusammen. Während die Mehrheit der Kommission die Einführung der direkten Wahl ohne alle andern Verfassungsänderungen, sei es mit, sei es ohne Proportionalwahl zu empfehlen geneigt war, glaubte sich die Minderheit nur unter gewissen Bedingungen dazu verstehen zu können. Als solche wurden genannt:

1. Eintheilung der Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in einzelne Wahlbezirke,
2. Einführung von 7 Abgeordneten in die II. Kammer, die von den das badische Staatsbürgerrecht besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Großherzogthums zu wählen wären.

Die letztere Bedingung wurde von der Mehrheit, die der zweiten Kammer grundsätzlich den Charakter einer reinen Volkskammer erhalten wissen wollte, für unannehmbar erklärt.

Auch die Eintheilung der Städte in Einzelwahlbezirke wurde von der Mehrheit für bedenklich gehalten. Es wurde auf die Schwierigkeit einer sachgemäßen Eintheilung einer Stadt und insbesondere nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die äußeren Stadttheile sehr rasch an Bevölkerung zuzunehmen pflegen, während die inneren Stadttheile ziemlich konstant bleiben. Die Folge würde sein, daß die städtischen Wahlkreise unter sich sehr bald große Unterschiede in der Wählerzahl aufweisen würden, wodurch der Grundsatz des gleichen Wahlrechts verletzt würde. Um aber der Minderheit entgegenzukommen, wurde vorgeschlagen, die Städte, welche zwei Abgeordnete zu wählen haben würden, in je zwei Wahlbezirke einzutheilen, in den Städten mit mehr als zwei Abgeordneten dagegen das Proportionalverfahren einzuführen. Die Vertreter der Minderheit erklärten, sich zu diesem Vorschlag nicht äußern zu können, bevor sie Rücksprache mit ihren Parteifreunden genommen hätten; daher wurde zunächst von einer weiteren Berathung Abstand genommen.

Digitized by Google

Die nächste Kommissionssitzung konnte erst am 31. Mai stattfinden. In dieser Sitzung gab die Minderheit folgende Erklärung ab:

„Die nationalliberale Partei stimmt der Einführung des direkten Landtagswahlrechts zu, falls

1. die Städte, welche mehrere Abgeordnete direkt zu wählen haben, in Wahldistrikte eingetheilt werden, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird,
2. bei der Wahl die relative Mehrheit im ersten Wahlgang für genügend erklärt wird, vorausgesetzt, daß der Gewählte mindestens ⅓ aller abgegebenen Stimmen erhalten hat,
3. alle vier Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfindet,
4. eine Reform der Ersten Kammer im Rahmen der in der Denkschrift gemachten Vorschläge erfolgt, und
5. den direkt zu wählenden Abgeordneten, deren Zahl 63 zu betragen hätte, 7 Abgeordnete hinzutreten, welche von den die badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der fünf größten Städte des Landes im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden.

An letzterem Vorschlag hält die nationalliberale Partei fest, weil ihr derselbe zur Zeit allein den Anknüpfungspunkt zu einer Verständigung mit den beiden anderen gesetzgebenden Faktoren zu bieten scheint, während alle anderen Vorschläge, insbesondere auch der auf die Einführung der Proportionalwahl in den drei größten Städten des Landes abhebende, nach der gegenwärtigen Situation die Aussicht auf eine solche Verständigung offenbar nicht gewähren, die nationalliberale Partei aber die ganze Frage einer baldigen positiven Lösung zuführen möchte."

Da die Punkte 1 und 2 dieser Erklärung der Mehrheit schwere Bedenken erweckten, der Punkt 5 aber nach dem oben Gesagten durchaus unannehmbar war, mußte eine Verständigung als aussichtslos erscheinen. Die Kommission mußte sich daher darauf beschränken, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, die in Folgendem dem hohen Hause vorgelegt werden. Auf eine eingehende Erörterung dieser Vorschläge muß der Bericht bei der vorgerückten Zeit und der Geschäftslage verzichten, was um so eher geschehen kann, als alle dabei in Betracht kommenden Fragen schon seit Jahren zur öffentlichen Diskussion stehen und auch schon wiederholt Gegenstand parlamentarischer Erörterung und Beschlußfassung im Hause gewesen sind.

In erster Reihe empfiehlt die Kommission die Einführung des direkten Wahlrechts nach Maßgabe des Reichstagswahlrechts mit der Modifikation, daß Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, nicht in Einzelwahlbezirke eingetheilt werden, sondern alle ihre Abgeordneten zusammen im gleichen Wahlgang wählen. In zweiter Reihe schlägt sie die Einführung des Proportionalverfahrens auf Grundlage des Gesetzentwurfs der Abg. Treesbach und Genossen vor.

Sie kommt daher zu folgenden **Anträgen,** deren nähere Begründung der mündlichen Berathung vorbehalten wird:

Das hohe Haus wolle

I. Den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Wacker und Genossen auf Abänderung der Verfassung in folgender Form annehmen, womit zugleich der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Treesbach und Genossen im gleichen Betreff erledigt wäre:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818 wird in nachstehenden Punkten wie folgt abgeändert:

Digitized by Google

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten, welche nach Maßgabe der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Vertheilungsliste aus allgemeiner direkter Wahl des Volkes mit geheimer Abstimmung hervorgehen".

§ 34 kommt in Wegfall.

§ 35 erhält folgende Fassung:

„Niemand kann zu gleicher Zeit beiden Kammern des Landes angehören. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden.

Wer geborenes Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann für die zweite Kammer weder wählen noch gewählt werden".

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — in dem Wahlbezirke wahlberechtigt, in welchem sie bei Feststellung der Wählerliste wohnen".

§ 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zum Abgeordneten für die zweite Kammer kann ohne Rücksicht auf Wohnort jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und selber wahlberechtigt ist".

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt".

§ 39 kommt in Wegfall.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer."

II. Folgenden Gesetzentwurf, die Abänderung der Landtags-Wahlordnung betr., annehmen:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle der Ziffer III (§§ 34 bis 70) der Landtagswahlordnung treten folgende Bestimmungen.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 34.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlbezirk gewählt mit Ausnahme der Abgeordneten der Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg. Jede dieser Städte wählt die ihr zukommenden Abgeordneten zusammen in dem gleichen Wahlgang.

Digitized by Google

§ 35.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

§ 38.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl anzuordnen.

Die Bekanntmachung des Wahltags soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 39.

Jeder Wahlbezirk wird zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Distrikte getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

§ 40.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größeren Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 41.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 40 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die vier weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 42.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rath zu bestimmen, und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

Die Wahlhandlung dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Digitized by Google

§ 43.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 44.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

§ 45.

(Gesetz vom 25. August 1876.) In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-) rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 46.

(Gesetze vom 25. August 1876 und 10. Juli 1896.) Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

§ 47.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des beziehungsweise der Abgeordneten, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stimmzettel trifft das Gr. Ministerium des Innern.

§ 48.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Stimmzettel ist in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag abzugeben. Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und für das ganze Land von gleicher Größe, Form und Farbe sein. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Umschläge trifft das Ministerium des Innern; die Kosten der Beschaffenheit der Umschläge trägt die Staatskasse.

Die erforderliche Zahl der amtlich abgestempelten Umschläge ist im Wahllokal zur Verfügung der Wahlberechtigten bereit zu halten.

§ 49.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem sich die Wahlkommission befindet, nennt seinen Namen und erhält hier einen abgestempelten Umschlag; er begibt sich sodann in einen der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokale in unmittelbarer Verbindung stehenden Raum, in welchem er seinen Stimmzettel ohne Beisein Anderer in den Umschlag steckt; den so verdeckten Stimmzettel übergibt er, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, dem Wahlvorstande, welcher denselben uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in den amtlich gestempelten Umschlägen abgeben wollen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen; ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche den obenerwähnten der Beobachtung unzugänglichen Raum noch nicht betreten haben.

Digitized by Google

§ 50.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 51.

(Gesetz vom 10. Juli 1896.) Ungiltig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind oder mehr als die Bezeichnung der vorgeschlagenen Abgeordneten und die Bezeichnung des Wahldistrikts, des Wahllokals und der Wahlzeit enthalten;
3. soweit der darauf enthaltene Vorschlag die Person des vorgeschlagenen Abgeordneten nicht hinlänglich bezeichnet;
4. soweit sie auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt, und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind ungiltig.

Ist ein und derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 52.

(Gesetz vom 25. August 1876.) Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen.

§ 53.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern — im Falle des § 41 durch Vermittlung des Vorstehers der Central-Wahlkommission — ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vom Ministerium des Innern ernannten Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Lauf des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 54.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlbezirke zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 55.

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahldistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahldistrikt ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Distrikten etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Digitized by Google

§ 56.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlbezirke abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 57.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 58.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu Wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

§ 59.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

§ 60.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 61.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 37 der Verfassung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 62.

Wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu wählen sind, so finden obige Vorschriften entsprechende Anwendung."

Digitized by Google

III. Eventualiter für den Fall, daß dieser Gesetzentwurf nicht die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren findet, den Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dreesbach und Genossen, die Abänderung der Landtagswahlordnung betreffend, in folgender Fassung annehmen:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

I. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seekreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

Digitized by Google

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte „der Wahlmänner" im ersten Satz des genannten Paragraphen fallen weg.

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen L.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

III. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzutheilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus seiner Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathhaus und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen L.W.O.

Digitized by Google

IV. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

In jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde-(Stadt-)Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

V. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde-(Stadt-)Rath einzureichen. Der Gemeinde-(Stadt-)Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

VI. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage vorausgehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50.

ist gleichlautend mit § 45a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: mit dem Namen der Partei und der Kandidaten. Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51.

ist gleichlautend mit § 45b der jetzigen L.W.O.

§ 52.

ist gleichlautend mit § 45c der jetzigen L.W.O. mit dem Zusatz: Die Parteien haben das Recht, ihre Stimmzettel im Isolirraum aufzulegen.

VII. Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Ermittelung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

Digitized by Google

§ 54.

Die giltigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Haupturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelurnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär das Ergebniß spätestens am folgenden Tage vor versammelter Wahlkommission fest.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für giltig erklärt sind. Die ungiltigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47 a der jetzigen L.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten.

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet.

b. Ermittelung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des zweiten Tages nach der Wahl soll der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden feststellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und alsbald an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittelung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des vierten Tages nach der Wahl soll der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen-Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u. s. w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Ausrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L.W.O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u. s. w."
so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren.

Digitized by Google

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer."

II.

In der den Ständen vorgelegten Denkschrift legt die Großh. Regierung ihre Stellung zur Frage der Einführung direkter Wahlen für die II. Kammer des Landtags dar. Sie macht kein Hehl daraus, daß ihr das bestehende indirekte Wahlrecht als das bessere erscheint und daß sie gegen das direkte Wahlrecht schwere Bedenken hat; sie glaubt insbesondere befürchten zu müssen, daß die Qualität der Erwählten des direkten Wahlrechts eine geringere sein würde als jene des indirekten Wahlrechts, indem bei direkter Wahl „vorzugsweise Männer gewählt würden, welche sich durch starken Glauben an das Parteiprogramm und Gefügigkeit unter die Direktiven der Parteileitung beliebt machen, bei allen nichtpolitischen Fragen aber Mangels der näheren, nur durch Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde und des Staats erreichbaren Einsicht nur schwer sich ein eigenes Urtheil zu bilden vermögen". (Seite 10.) Auch die mit der direkten Wahl angeblich in höherem Grade als mit der indirekten verbundene Stärkung des Parteiwesens und die Unmöglichkeit für die große Masse der Wähler, sich über einen geeigneten Kandidaten zu verständigen, werden in's Treffen geführt. Immerhin wird zugestanden, daß diese letzteren Bedenken insofern an Gewicht verloren haben, als infolge der politischen Entwicklung auch die indirekte Wahl gegen diese angeblichen Mißstände keine Sicherheit mehr bietet.

Alle diese Bedenken aber ist die Großh. Regierung bereit, „entsprechend den in der zweiten Kammer geltend gemachten Wünschen" fallen zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise jener Schutz gegen die mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht verbundene Gefahr des Ueberwiegens der großen Masse geschaffen wird. Ein solcher Schutz würde nach der Ansicht der Großh. Regierung sich dadurch erzielen lassen, daß in die zweite Kammer neben den auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechtes in geheimer und direkter Wahl gewählten Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten, welche ebenfalls in direkter und geheimer Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, welche durch ihre Bethätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes nähere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben.

Ein solcher Vorschlag — meint die Großh. Regierung — stehe keineswegs im Widerspruch mit dem Prinzip des allgemeinen und gleichen Wahlrechts; denn dieses Prinzip könne vernünftigerweise nicht dahin ausgelegt werden, daß die gesammte Volksvertretung aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgehen müsse, da bei einer solchen Auslegung für die erste Kammer kein Platz mehr wäre. Zur Stütze für ihre Anschauung beruft sich die Großh. Regierung auf das Beispiel anderer Verfassungen: auf die Zusammensetzung der Hamburger Bürgerschaft, des elsaß-lothringischen Landesausschusses, der Landesvertretung von Braunschweig, des französischen Senats, der ersten Kammer der Niederländischen Generalstaaten, der ersten Kammer in Schweden, des spanischen Senats und

Digitized by Google

der portugiesischen Pairskammer, in gewissem Sinn auch des Senats der Vereinigten Staaten von Nordamerika und des schweizerischen Ständeraths und endlich auch der preußischen Provinziallandtage.

Für die Wahl der von den Mitgliedern der Selbstverwaltung zu wählenden Abgeordneten sollen im Wesentlichen im Anschluß an die bestehenden Kreise elf Wahlbezirke geschaffen werden, die je einen Abgeordneten zu entsenden hätten. Wähler sollen sein die im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder des Reichstags, des Landtags, der Kreisversammlung, der Kreisonderausschüsse, der Bezirksräthe, der Handelskammern, der Handwerkskammern, des Vorstands der Anwaltskammer und anderer durch Gesetz bezeichneter Organe der Selbstverwaltung, ferner die Mitglieder der Gemeinderäthe und des Stadtverordnetenvorstandes der Städte mit über 10000 Einwohnern, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern, „selbstverständlich nur soweit die hiernach wahlberechtigten Personen die badische Staatsangehörigkeit besitzen." Die Zahl der Wähler in jedem dieser Wahlkollegien wird auf etwa 140 geschätzt.

Zu diesen 11 Abgeordneten der Kreise sollen dann noch 14 Abgeordnete kommen, welche von den Bürgerausschüssen der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Baden, Rastatt, Bruchsal, Lahr, Offenburg, Durlach, Lörrach und Weinheim zu wählen wären.

Die Gesammtzahl der von bevorzugten Wahlkollegien zu wählenden Abgeordneten würde also 25 betragen; dafür soll die Zahl der Erwählten des allgemeinen und gleichen Wahlrechts von 63 auf 50 herabgesetzt werden. Demnach würde die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Regierungsvorschlage 75 betragen, wovon zwei Drittel aus allgemeinen Wahlen hervorgehen würden.

Dies die Bedingungen der Großh. Regierung, soweit sie sich auf die Zusammensetzung der zweiten Kammer beziehen.

Die Mehrheit der Kommission kann diesen Anschauungen nicht beipflichten und hält die dargelegten Vorschläge der Großh. Regierung für durchaus unannehmbar. Sie hält einerseits das regierungsseitig entworfene Idealbild von der indirekten Wahl für keineswegs zutreffend und kann andererseits nicht anerkennen, daß die von der Regierung in so lebhaften Farben geschilderten Mißstände mit der direkten Wahl nothwendig verbunden sein müssen oder thatsächlich verbunden sind. Insbesondere glaubt sie die sehr absprechende Charakterisirung der aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrecht hervorgehenden Abgeordneten nachdrücklich von der Hand weisen zu sollen. Ein Blick auf die Ergebnisse der Reichstagswahlen in unserem engeren Vaterlande erweist zur Genüge, daß jederzeit und von allen Parteien den Wählern Männer vorgeschlagen und auch gewählt worden sind, die sich nicht nur „durch starken Glauben an das Parteiprogramm und Gefügigkeit unter den Willen der Führer" beliebt zu machen wußten, sondern sich auch in nicht politischen, vorab in wirthschaftlichen Fragen sehr wohl ein eigenes Urtheil zu bilden und dasselbe auch mit Sachkenntniß und Beredsamkeit geltend zu machen verstanden. Auch sehen wir, daß in unserem Nachbarlande Württemberg die aus der allgemeinen und direkten Volkswahl hervorgegangenen Mitglieder der zweiten Kammer weder an parlamentarischer Befähigung noch an sachkundiger Behandlung wirthschaftlicher und kultureller Fragen hinter ihren privilegirten Kollegen zurückstehen. Wenn die Großh. Regierung meint, die zur sachgemäßen Beurtheilung solcher Fragen nöthige Einsicht lasse sich nur durch Theilnahme an der Verwaltung der Gemeinde und des Staats erreichen, so darf u. E. dies nicht in voller Unbedingtheit zugegeben werden; es ist aber auch eine durch langjährige Erfahrung erhärtete Thatsache, daß auch bei direkten Wahlen mit Vorliebe und aus wohlverstandenem Interesse solche Männer zu Abgeordneten vorgeschlagen werden, die sich schon durch eine öffentliche Thätigkeit in engerem Kreise bewährt haben.

Vor allem aber sieht die Mehrheit der Kommission in den Vorschlägen der Regierung eine Aufhebung des bisher für die zweite Kammer grundlegenden Prinzips des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, das sie unter keinen Umständen opfern möchte. Die Auslegung, daß dieses Prinzip auch dann gewahrt sei, wenn nur ein Bruchtheil der Volkskammer aus allgemeiner und gleicher Wahl hervorgehe, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden, da es sonst völlig werthlos wäre.

Digitized by Google

Es kommt ferner in Betracht, daß unter gewissen Umständen nach § 61 der Verfassung ein Auszählen der Stimmen durch beide Häuser des Landtags stattzufinden hat. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen haben in solchem Falle die vom Volke gewählten Abgeordneten gegenüber den Mitgliedern der ersten Kammer weitaus die Mehrheit, können also, wenn sie unter sich einig sind, jederzeit ihren Willen durchsetzen. Nach dem Regierungsvorschlage könnten die von den bevorzugten Wahlkollegien entsandten Abgeordneten zusammen mit den Mitgliedern des anderen Hauses unter Umständen gegenüber den Vertretern des Volkes eine Mehrheit bilden. Eine solche Verschiebung müßte aber als bedenklicher Rückschritt angesehen werden.

Die von der Großh. Regierung angezogenen Beispiele aus der Verfassung anderer Staaten entbehren jeder Beweiskraft. Theils beziehen sie sich auf erste Kammern (Oberhäuser), theils auf Staaten mit dem Einkammersystem. Elsaß-Lothringen kann wegen seiner besonderen Verhältnisse nicht in Betracht kommen, und wie man die preußischen Provinziallandtage als Musterbeispiel für die Volksvertretung eines selbständigen Staates anführen konnte, ist schwer verständlich.

Was die Einzelvorschläge anlangt, so müßte die Zusammensetzung der Wahlkollegien in den elf Kreisen auch dann Bedenken erregen, wenn man nicht grundsätzlich zu einer ablehnenden Stellung käme. Theils dürften die darin vorgesehenen Wähler der nöthigen Unabhängigkeit entbehren; theils ist zu befürchten, daß durch Verleihung eines politischen Sonderwahlrechts an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane die von der Regierung selbst so sehr beklagte politische Agitation in Körperschaften getragen würde, wo sie naturgemäß keine Stätte haben soll und deren bisher allgemein anerkannte gedeihliche Wirksamkeit durch sie nur gestört werden könnte. Die Interessen von Intelligenz, Bildung und Besitz erscheinen eines besonderen gesetzlichen Schutzes nicht bedürftig. Intelligenz und Bildung üben an und für sich einen großen Einfluß aus und wissen sich hinreichend geltend zu machen. Der Besitz aber spielt in unserer wirthschaftlichen Entwicklung eine so übermächtige Rolle, daß es eher als Aufgabe einer weisen Gesetzgebung erscheint, den Unbemittelten und wirthschaftlich Schwachen gegen das Großkapital zu schützen als umgekehrt.

Wenn die Großherzogliche Regierung als weitere Bedingungen noch die Ersetzung des Prinzips der absoluten Mehrheit durch die relative und die Integralerneuerung der Kammer aufstellt, so erregt die letztere keinerlei Bedenken, entspricht vielmehr auch durchaus den Anschauungen der gesammten Kommission; über die erstere ließe sich wohl eine Verständigung herbeiführen.

* * *

Endlich empfiehlt die Großh. Regierung auch eine Reform der ersten Kammer. Die Kommission glaubte sich auf eine in's Einzelne gehende Erörterung der dahin gehenden Vorschläge nicht einlassen zu sollen, weil einerseits die Geschäftslage auf eine rasche Erledigung drängt und andererseits nach ihrer Ansicht die beiden Gegenstände (Reform des Wahlrechts zur zweiten Kammer und Reform der ersten Kammer) nicht nothwendig zusammen behandelt werden müssen. Sie glaubt sich in ihrer Mehrheit auf die Erklärung beschränken zu sollen, daß sie

1. eine solche Reform nicht grundsätzlich von der Hand weist, vielmehr die Reformbedürftigkeit des andern Hauses anerkennt,
2. in eine Vermehrung der Mitgliederzahl einwilligen würde, unter der Voraussetzung, daß dadurch das Stimmenverhältniß der beiden Häuser nicht eine wesentliche Veränderung erführe,
3. in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung eine Aenderung des Budgetrechts zu Gunsten der ersten Kammer ablehnt.

Die Kommission stellt auf Grund obiger Ausführungen den Antrag, das hohe Haus wolle erklären, daß in den in der Denkschrift dargelegten Vorschlägen der Großh. Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden kann.

Digitized by Google

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Interpellation.

Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, auf Grund welcher Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung die deutsche Reichsregierung sich in der von ihr herausgegebenen Denkschrift zur „Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" zu der Behauptung veranlaßt sehen konnte:

„In Baden wurde festgestellt, daß der Streikterrorismus neuerdings stetig wachse und der bisherige Schutz der Arbeitswilligen unzureichend sei."

Die Ablehnung der genannten Gesetzesvorlage im Reichstag ist kein Grund für die Volksvertretung in der zweiten Kammer der badischen Landstände, das Interesse an der Kenntniß des Materials aufzugeben, auf Grund dessen die Großherzogliche Regierung durch ihren Vertreter im Bundesrath ihre Zustimmung zu der Gesetzesvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses hat geben lassen.

Karlsruhe, den 25. November 1899.

Dreesbach
Geiß
Kramer
Wilh. Opificius
Schaier
Fendrich.

Digitized by Google

№ 5.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Interpellation.

Ist die Großherzogliche Regierung in der Lage, darüber Auskunft zu geben, wie es kommt, daß die neue Marinevorlage in der Tagespresse bekannt wurde, obgleich die verantwortlichen Reichsstellen erst kurz vorher resp. noch nicht von dem Gesetzesvorschlag unterrichtet waren, und wie stellt sich die Großherzogliche Regierung zu dieser Vorlage?

Karlsruhe, 25. November 1899.

Dreesbach	Kramer	Opificius
Geiß	Schaier	Fendrich.

Digitized by Google

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. November 1899.

Interpellation.

Wir ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft darüber,

welche Bestimmungen sie hinsichtlich des **Zeitpunktes** zu treffen beabsichtigt, mit welchem die **Grundbuchordnung** in Kraft tritt, d. h. das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Vergl. § 82 Grundbuchordnung u. Art. 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Landesherrliche Verordnung vom 11. September 1897 (insbes. § 2) und Verordnung vom 1. August 1899. Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1897 Nr. XX und 1899 Nr. XXIX.

Karlsruhe, den 28. November 1899.

Muser.
Pflüger.
Eder.
Heimburger.
Hagist.
Hoffmann.
Bleß.

Digitized by Google

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Druckſachen Nr. 7 bis mit 18 bilden das Beilagen-Heft 5.

Eder.
Bleß.
Dreesbach.
Opificius.
Geiß.
Kramer.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende Fassung:

Volksschullehrer können mit Genehmigung der Oberschulbehörde einen ihnen durch die zuständige kirchliche Behörde angetragenen Organisten- oder Vorsängerdienst annehmen.

Die Genehmigung darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Begründung.

Der Antrag wiederholt im Wesentlichen den auf dem Landtag 1895/96 von den Abgeordneten Muser und Genossen gestellten Antrag. Den damals von dem Direktor des Großh. Oberschulraths geäußerten Bedenken ist insofern Rechnung getragen, als nach dem jetzigen Wortlaut eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich sein soll.

Digitized by Google

№ 19a

(zu Nr. 19 und 37).

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs

„Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend".

Erstattet vom Abgeordneten **Hennig**.

Einleitung.

Die öffentliche Gottesverehrung ist eine Sache von großer Bedeutung für den einzelnen Menschen, für die Gemeinden und die menschliche Gesellschaft überhaupt. Dieselbe besteht großentheils in Gebet und Gesang, und wird letzterer in den allermeisten Fällen in den öffentlichen Gotteshäusern mit den Klängen irgend eines Instrumentes, gewöhnlich der Orgel begleitet und dadurch feierlicher und eindrucksvoller zu gestalten gesucht. Das Orgelspiel hat einen Organisten zur Voraussetzung.

Der Staat hat nun sein Interesse an dem feierlichen Gottesdienst von jeher dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Erlernung des Orgelspiels als Pflicht der Schulkandidaten ausgesprochen hat, den Unterricht im Orgelspiel ertheilen läßt, und die Volksschullehrer verpflichtet, eventuell den Organistendienst zu übernehmen und zu besorgen. § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes vom Jahre 1868 sagt:

„Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf. Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen."

Die Motive sagen dazu: „Die Bestimmung beruht auf einer billigen Rücksichtnahme gegen die Kirchen, denen namentlich in Landgemeinden häufig keine andere für den Organistendienst befähigte Person zur Verfügung stehen wird; sie gibt zugleich dem Lehrer eine ihm wohl in der Mehrzahl der Fälle willkommene Gelegenheit zu einem passenden Nebenverdienst."

Und in dem Kommissionsbericht des Abg. Turban heißt es: „Den Lehrern auf Ansuchen derer, welche die Dienste zu vergeben haben, aufzutragen, daß sie den Organisten- und Vorsängerdienst besorgen, wird in der Regel keinen Anstand haben. Doch muß dies vom Ermessen der vorgesetzten Schulbehörde abhängig bleiben."

Digitized by Google

Bei Revision des Elementarschulgesetzes im Jahre 1892 erhielt vorstehender Paragraph eine Aenderung und lautet als § 38:

„Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen, für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- bezw. Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionstheils durch die Oberschulbehörde zur Uebernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nöthigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung bezw. Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Uebernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

In den Motiven ist zu diesem § 38 zunächst gesagt, daß bezüglich der Uebernahme des Nebendienstes im Allgemeinen die Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes gelten, und lauten diese im Abs. 2 dahin, daß Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, nothwendig ist.

Sodann wird beigefügt:

„Der Entwurf will nur Vorsorge dafür treffen, daß nicht etwa durch die grundlose Weigerung eines Lehrers, den ihm angebotenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst anzunehmen, wegen der hieraus möglicherweise sich ergebenden Beeinträchtigung der Feier des öffentlichen Gemeinde- Gottesdienstes Aergerniß erregt und der Gemeindefriede gestört werde. Die Bestimmung schließt inhaltlich den Vorschriften in § 43 Absatz 3 des bisherigen Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergangenen Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Sept. 1868 sich an. Insolange das bisherige Verhältniß fortbesteht, wonach die einzelnen Religionsgemeinschaften in der weitaus größten Anzahl der Orte des Landes auf die Mitwirkung der Lehrer bei der Feier des öffentlichen Gemeindegottesdienstes angewiesen sind, wird die vorgeschlagene Bestimmung nicht entbehrt werden können.

In der Regel wird die Oberschulbehörde von der ihr eingeräumten Befugniß einem Lehrer gegenüber nur dann Gebrauch machen, wenn ein anderer Lehrer, der für den fraglichen Dienst befähigt und zu dessen Uebernahme bereit wäre, an dem betreffenden Orte nicht vorhanden sein sollte.

Die Bestimmung, daß der bezügliche Antrag, einen Lehrer zur Uebernahme des fraglichen Dienstes im Dienstwege anzuhalten, nicht, wie dies bisher der Fall war, von der örtlichen, sondern von der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionstheils auszugehen habe, sucht zu verhindern, daß übereilte oder thatsächlich nicht hinreichend begründete Anträge gestellt werden. Andererseits bietet die Vorschrift, daß die Festsetzung der Bedingungen, unter denen der fragliche Dienst übernommen werden muß, durch die Oberschulbehörde zu erfolgen habe, den Lehrern einen hinreichenden Schutz gegen etwaige übermäßige Anforderungen von Seiten einer kirchlichen Behörde."

Dieser § 38 soll nun ganz aufgehoben und bestimmt werden, daß ein Lehrer den Organistendienst mit Genehmigung der Oberschulbehörde übernehmen kann, aber nicht gezwungen werden darf, wenn er nicht selbst freiwillig sich dazu verpflichten will.

Das hohe Haus hat sich dabei mit drei Dingen zu beschäftigen: 1. mit einer Petition des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins vom 12. Dezember 1899; 2. mit einem Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen vom 2. Dezember 1899 und 3. mit einem Gesetzentwurf der Großh. Regierung vom 10. Januar 1900.

Inhalt und Zweck genannter Petition und des gestellten Antrags decken sich mit der Regierungsvorlage, und hat letztere folgenden Wortlaut:

„§ 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

I. Thatsächliches.

Um möglichste Klarheit über den thatsächlichen Stand der Sache zu erhalten, hat die Kommission mehrere Anfragen an die Großh. Regierung gestellt, deren Inhalt hier mitgetheilt wird:

1.

1. Wie viele Organisten- bezw. Vorsängerdienste gibt es im Großherzogthum Baden?
2. Wie viele derselben werden von Lehrern besorgt?
3. Und wie viele von Nichtlehrern?
4. Was für Orte sind es hauptsächlich, wo Nichtlehrer Organisten sind, etwa größere Städte ꝛc.?

Digitized by Google

Nach der schriftlichen Mittheilung der Großh. Regierung beträgt die Gesammtzahl der Organistendienste dermalen 1477, und zwar:

a. Katholische	967
b. Evangelische	488
c. Altkatholische	17
d. Griechisch-Katholische	1
e. Israelitische	4
	1477

Darunter befinden sich 162 katholische, 97 evangelische und 2 altkatholische, also zusammen 261 = 17,6 % in Filialorten, wo gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen nur Vormittagsgottesdienst stattfindet, an manchen nicht einmal jeden Sonn- und Feiertag.

Von diesen 1477 Organistendiensten werden 1447 von Lehrern und 30 von Nichtlehrern besorgt, und zwar:

a. Katholische	25
b. Evangelische	4
c. Altkatholische	1
	30

Die Gründe, warum diese 30 von Nichtlehrern besorgt werden, sind verschieden.

In 12 Fällen erfordert es der Umfang des Dienstes, daß ein Nichtlehrer den Dienst besorgt.

In 6 Fällen haben die Lehrer selbst aus körperlicher oder technischer Schwäche oder aus sonst einem Grund freiwillig verzichtet, resp. jemand anders beauftragt.

In 8 Fällen lag der Grund in Differenzen zwischen Lehrer und Ortsgeistlichen resp. Gemeindevertretung.

In 4 Fällen ist der Grund nicht bekannt.

2.

In wie vielen Fällen ist seit dem Gesetze vom 13. Mai 1892 ein Zwang auf Lehrer zur Ausübung des Organistendienstes ausgeübt worden? Auf wie viele katholische und auf wie viele protestantische und an welchen Orten?

Die Antwort des Großh. Oberschulraths besagt, daß nur in drei Fällen die Oberschulbehörde seit 1892 bis jetzt die Lehrer zur Uebernahme des Organistendienstes veranlaßt hat, und zwar einen katholischen und zwei evangelische, nämlich:

a. In Asbach, einer Filialgemeinde von 250 Einwohnern, wo nur alle 14 Tage Vormittagsgottesdienst ist. Der katholische Unterlehrer wollte sich nicht begnügen mit 32 Mark Honorar, während sein Vorgänger den Dienst um 20 Mark besorgte. Eine Erhöhung der 32 Mark hätte Ortskirchensteuer nöthig gemacht und das wollte die Großh. Oberschulbehörde vermieden sehen.

b. In Adelshofen, weil der evangelische Lehrer 136 Mark verlangte, da er außer an Sonn- und Feiertagen je auch einmal bei einem Wochengottesdienst die Orgel spielen sollte. Die Gemeinde wollte nur 120 Mark geben.

c. In Elsenz, wo der evangelische Lehrer eine Erhöhung des Gehalts von 85 auf 120 Mark verlangte, weil er auch einigemal bei Wochengottesdiensten, bei der Abendmahlsfeier und Taufen spielen sollte.

In beiden letzteren Fällen ging die Oberschulbehörde von der Anschauung aus, daß die Wochengottesdienste und Abendmahlsfeier auf allgemeiner kirchlicher Anordnung beruhen, und die genannten Taufen innerhalb des sonn- und festäglichen Gottesdienstes vorgenommen wurden und deßhalb als Bestandtheil dieses Gottesdienstes zu betrachten seien. Auch wurde in diesem Fall eine Erhöhung auf 100 Mark festgesetzt.

In zwei anderen Fällen, wo von Seiten des Evangelischen Oberkirchenraths der Zwang verlangt wurde, und wo es sich ebenfalls um Gehaltsfragen handelte, wurde diesem Ansinnen seitens des Oberschulraths nicht entsprochen, weil er die Forderung nicht für begründet hielt; in einem dritten Fall wurde dem evangelischen Lehrer der Dienst entzogen, nachdem bereits ein Jahr verhandelt war.

3.

Wie hoch beläuft sich der Organistengehalt im Ganzen? bezw. in wie vielen Fällen steht er

a. unter 100 Mk.				
b. zwischen	100	und	200	Mk.
c. „	200	„	300	„
d. „	300	„	400	„
e. „	400	„	500	„

Digitized by Google

f. zwischen 500 und 600 Mk.
g. „ 600 „ 700 „
h. „ 700 „ 800 „
i. „ 800 „ 900 „
k. „ 900 „ 1000 „
l. über 1000 Mk.?

Nach Mittheilung der Großh. Regierung beträgt die Gesammtsumme der den Lehrern für Besorgung des Organistendienstes zufließenden Vergütungen

a. in Landorten und kleineren Städten . . . . . 185 197 Mk.
b. in Städten der Städteordnung . . . . . 25 165 „
Zusammen 210 362 Mk.

Im Einzelnen stufen sich die Vergütungssätze in folgender Weise ab:

a. unter 100 Mk. in 273 Fällen = 18,4 %, darunter 129 katholische = 13,3 % und zwar 35 in Pfarr- und 94 in Filialorten, und 141 evangelische = 28,8 %, wovon 55 in Pfarr- und 86 in Filialorten, sowie 3 altkatholische — 2 in Pfarr- und 1 in Filialorten;
b. zwischen 100 und 200 Mk. in 929 Fällen; hiervunter 610 katholische mit 64 Filialorten, 310 evangelische mit 11 Filialorten, 8 altkatholische mit 1 Filialort, und 1 griechisch-katholischer;
c. zwischen 200 und 300 Mk. in 170 Fällen, worunter 146 katholische mit 4 Filialorten, 18 evangelische 5 altkatholische und 1 israelitischer;
d. zwischen 300 und 400 Mk. in 41 Fällen, hierunter 37 katholische und 4 evangelische;
e. zwischen 400 und 500 Mk. in 11 Fällen, hierunter 7 katholisch, 3 evangelisch, 1 israelitisch;
f. zwischen 500 und 600 Mk. in 12 Fällen, hierunter 7 katholisch, 3 evangelisch und 2 israelitisch;
g. zwischen 600 und 700 Mk. in 4 Fällen, und zwar in 2 katholischen und 2 evangelischen;
h. zwischen 700 und 800 Mk. in 3 Fällen kathol. Konfession;
i. zwischen 800 und 900 Mk. in 1 Fall evang. Konfession;
k. zwischen 900 und 1000 Mk in 2 Fällen kathol. Konfession.
l. über 1000 Mk. in 1 Falle evang. Konfession.

Im Anhang fügen wir noch ein namentliches Verzeichniß derjenigen bekannten Organistendienste bei, deren Vergütung mehr als 400 Mk. beträgt. Anlage.

Anzufügen ist dann noch, daß die Organisten außer den fixen Beträgen noch wandelbare Gebühren beziehen, so z. B. für gestiftete und bestellte Jahrzeitämter, für Aemter bei Hochzeiten und Sterbefällen, für Begleitung der Leichname zum Friedhofe, für Orgelspiel bei Taufen u. dgl. Der jeweilige Gesammtbetrag ist verschieden nach Gegenden, Sitten und Gebräuchen; sie ertragen aber in gar manchen Gemeinden ein recht beachtenswerthes Nebeneinkommen; gibt es doch Gemeinden, wo fast jeden Tag Aemter gehalten werden und für jedes derselben dem Organisten 80 Pf. zu bezahlen sind. Man wird kaum fehlgehen, wenn man fixe und wandelbare Bezüge der Organisten im ganzen Lande auf 300 000 Mk. schätzt.

Es ergibt sich aus dem Ganzen, daß die Verhältnisse der Organistendienste im Großen und Ganzen geordnete sind, daß dieselben mit verschwindenden Ausnahmen in den Händen der Lehrer sind, daß nur in drei Fällen die Lehrer zur Uebernahme der Dienste behördlich angehalten werden mußten, während in ebenso vielen Fällen die Oberschulbehörde Stellung zu Gunsten der Lehrer genommen hat. Der Gehalt ist ein nicht gering anzuschlagender Nebenverdienst für die Lehrer; nur in 13,3 % katholischen und in 28,8 % evangelischen Orten steht er unter 100 Mk., größtentheils in Filialorten, wo der Dienst gering ist. Dieser thatsächliche Stand der Sache dürfte also für sich allein keine Aenderung des § 38 nothwendig erscheinen lassen. Wir müssen deßhalb fragen, welches ist die

II. Veranlassung zur Vorlage des Gesetzentwurfs.

Der § 43 des Schulgesetzes vom Jahre 1868 sprach principiell die Trennung des Organistendienstes vom Schuldienste aus, enthielt aber auch die Bestimmung, daß Lehrer eventuell zur Uebernahme dieses Dienstes angehalten werden können; in § 38 des revidirten Gesetzes vom Jahre 1892 ist noch die Bestimmung beigefügt, daß in den Fällen, in welchen die Oberschulbehörde einen Lehrer zur Uebernahme veranlaßt, Bedingungen und Gehalt von dieser Behörde festgesetzt werden.

Es ist nun Thatsache, daß überall, wo es nur einigermaßen angängig war, die Lehrer den Organistendienst übernommen haben, daß nur von verschwindend wenigen Orten ein Einschreiten der Oberschulbehörde nothwendig war, und

Digitized by Google

daß nur in äußerst seltenen Fällen der Organistendienst zu Unzuträglichkeiten zwischen Lehrer und Pfarrer bezw. der Gemeinde geführt hat. Obwohl seit Erlassung des Elementarschulgesetzes vom Jahre 1868 die Uebernahme des Organistendienstes nöthigenfalls erzwungen werden konnte, so haben die Lehrer sich in ihrer Freiheit nicht beschränkt geglaubt. Vielmehr betrachteten sich die Lehrer gleichsam als geborene Organisten, als solche, die eigens dazu vorgebildet seien, und hielten eine Entziehung fast für einen Eingriff in ihre Rechte. Wohl wird gesagt, daß die Lehrer eben wüßten, sie könnten eventuell gezwungen werden, und hätten sich deßhalb ruhig gefügt. Es steht dem aber die Thatsache entgegen, daß im Jahre 1892, als das Schulgesetz revidirt wurde, der Entwurf des Gesetzes den Lehrern auf ihren Wunsch und ihre Kosten in 1800 Exemplaren zur Kenntniß gebracht wurde, sie auch in einer umfassenden Eingabe an hohe zweite Kammer vom 28. Januar 1892 um Abänderung verschiedener Punkte des Gesetzentwurfs baten, aber von § 38 nichts sagen. Daraus ergibt sich, daß die Lehrer bis dahin nichts Anstößiges an diesem Paragraphen fanden.

Erstmals sprach der Abg. Heimburger in der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. April 1892 bei der Verhandlung über die Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes über die Beseitigung des Zwanges, er fügt aber nach wenigen Bemerkungen bei: „Ich verzichte auf die Stellung eines Antrages, der ja bei der Stimmung des Hauses aussichtslos wäre, zumal ich mit solchen Anträgen in der Kommission, wie mir's mehrmal passirt ist, ganz allein geblieben bin." Also auch in den Nichtlehrerkreisen war zu genannter Zeit wenig Neigung für Beseitigung des § 38.

Eine gewisse Bewegung kam in diese Sache, als nach Erlaß des Gehaltsaufbesserungsgesetzes der Lehrer vom Jahre 1894 in diesen Kreisen der Gedanke nach Erhöhung der Organistengehälter auftauchte, die Verordnung des Großh. Unterrichtsministeriums vom 1. März 1894 aber eine Enttäuschung insofern brachte, als darin als Minimalgehalt eines Organisten der Betrag von 100 Mk. festgesetzt wurde. Von da an trat eine gewisse Agitation für Abschaffung des § 38 in's Leben.

In der Kammertagung vom Jahre 1895/96 kam es zu einem Antrag der Abgg. Muser und Genossen vom 1. Februar 1896, der dahin ging, daß „Volksschullehrer einen ihnen durch die zuständige kirchliche Behörde angetragenen Organisten- oder Vorsängerdienst jederzeit ohne vorherige Genehmigung der Oberschulbehörde annehmen" können. Bei der Verhandlung in der zweiten Kammer über diesen Antrag am 8. Mai 1896 nahm die Großh. Regierung eine entschieden ablehnende Stellung ein. Der Vertreter derselben hielt die Aufrechterhaltung des § 38 sowohl im Interesse der Sache als im Interesse des Lehrers und der Gemeinde für gerechtfertigt. Mit Ausnahme der demokratischen und socialdemokratischen Mitglieder der zweiten Kammer trat das ganze Haus der Anschauung der Großh. Regierung bei, und wurde der Antrag abgelehnt.

Gleichwohl ging die Agitation weiter und fand dieselbe besonders dadurch neue Nahrung, daß die Evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 aussprach. Auf sie beruft sich besonders die Petition des Vorstandes des Lehrervereins. Bald nach Einlauf dieser Petition, und nachdem auch die demokratischen und socialdemokratischen Mitglieder ihrerseits einen Antrag wieder eingebracht hatten, erfolgte die Regierungsvorlage.

III. Begründung.

Der Organistendienst liegt im öffentlichen Interesse. Jede Gemeinde, die öffentlichen Gottesdienst hat, bedarf eines Organisten, und würde es sehr schwer empfinden, wenn sie auch nur vorübergehend eines solchen entbehren müßte. Schädigung der religiösen Interessen und Störung des Gemeindefriedens wären die sichere Folge; auch könnte die Rückwirkung auf die Schule nicht ausbleiben.

Dieser Dienst liegt aber auch im Interesse der Lehrer selbst. Abgesehen davon, daß er ein ideales Moment für den Lehrer ist, trägt er viel zum Ansehen eines jeden Lehrers bei, der sich auch nur einigermaßen Mühe gibt, einen schönen Kirchengesang vorzubereiten und zu leiten. Auch der materielle Nutzen ist nach den obigen Mittheilungen nicht gering anzuschlagen; um so mehr, als mit dem Organistendienste auch manches Andere verloren gehen könnte, was mit dem Organistendienste vielfach zusammenhängt, als z. B. die Geschäfte eines Stiftungsaktuars, Stellung kirchlicher Rechnungen u. dgl. Bei jeder Neubesetzung einer Schulstelle wird sich jede Gemeinde genau verlässigen, ob der künftige Lehrer bereit ist, den Organistendienst zu übernehmen, und wird gegen den Lehrer Stellung nehmen, der sich weigert, solches zu thun. Und ist einmal dieser Dienst in einer Gemeinde für den Lehrerstand verloren, so ist er auf lange Jahre hinaus, vielleicht für immer verloren.

Deßhalb sagte auch der Vertreter der Großh. Regierung bei Berathung des diesbezüglichen Antrags Muser und Genossen am 8. Mai 1896: „Ich glaube, es wäre ein schlechter Dienst den Lehrern geleistet, wenn man zu sehr in

Digitized by Google

dieser Richtung die Sache völlig frei stellen wollte, wenn man die Vermittlung der Oberschulbehörde, die, ich kann es sagen, ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht in dieser Beziehung vollständig bewußt ist, in Wegfall bringt. Ich kann also Namens der Großh. Regierung Ihnen die Annahme dieser Vorschläge (Aufhebung des § 38) nicht empfehlen."

Angesichts dessen, und da Niemand geeigneter und in besserer Lage ist als der Lehrer, diesen Dienst zu besorgen, so sollte man glauben, daß nur schwerwiegende Gründe eine Aenderung der seitherigen diesbezüglichen Ordnung herbeiführen könnten. Fragen wir deßhalb, welche Gründe werden für Beseitigung des § 38 angeführt?

1.

Die Motive zum vorliegenden Gesetzentwurf besagen: „Thatsächlich ist von der Befugniß, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfniß zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragsmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat." „Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Aenderung nicht eintreten."

Dieser Gedanke, daß es nach Beseitigung des § 38 keine Schwierigkeiten geben und der Organistendienst nach wie vor von den Lehrern freiwillig übernommen werden wird, findet sich auch in der Petition des Vorstandes des Lehrervereins und in der Begründung des Antrags Heimburger und Genossen. In der Kommission wurde dieser Gedanke weiter dahin erläutert, daß es jedem Lehrer angelegen sein müsse, im Einvernehmen mit der Gemeinde zu bleiben und sich keine eigene Stellung nicht zu erschweren durch die Weigerung, den genannten Dienst zu übernehmen; jeder, der es thue, werde nicht nur jetzt Schwierigkeiten bekommen, sondern auch seine künftige Stellung in anderen Gemeinden ungünstig gestalten. Auch habe in Zukunft, wenn der § 38 aufgehoben sei, kein Lehrer einen Grund zur Klage, wenn ihm der Organistendienst nicht übertragen werde; breche er seinen (künftig abzuschließenden) Vertrag, so sei er haftbar, wie jeder andere Vertragsbrüchige auch.

Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß man, wie in allen Ständen, so auch im Lehrerstand, mit verschiedenartigen Elementen zu rechnen habe. Gebe man auch zu, daß die große Mehrzahl vertrauenswürdig sei, so gebe es auch Lehrer, die leidenschaftlich, empfindlich, träg, habsüchtig ꝛc. seien, und bei gar manchen werde im gegebenen Falle die Leidenschaft siegen. Namentlich sei nicht zu übersehen, daß man es auch oft mit jungen Schulverwaltern zu thun habe, die wegen der Kürze der dasigen Wirksamkeit weniger darnach fragen könnten, ob sie beliebt oder nicht beliebt seien, ob der Friede gestört werde oder nicht. Gar leicht könnten große Unannehmlichkeiten entstehen, wenn ein Hauptlehrer, sei es durch Tod, sei es aus anderen Ursachen, von seiner Stelle abgeht, und nun ein junger Schulverwalter, der einzige Lehrer im Orte, sich weigere, den bisher vom Hauptlehrer versehenen Organistendienst zu übernehmen. Es sei deßhalb die Gefahr, daß bald da, bald dort ein Lehrer sich weigern werde, den Dienst zu übernehmen, nicht unbegründet, und um so mehr, weil es an Agitation nicht fehlen werde.

Was den anderen Gedanken in den Motiven der Großh. Regierung betrifft, daß das seitherige Verhältniß in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt habe, so nahm die Kommission Veranlassung, an die Großh. Regierung die Frage zu richten:

„Welcher Art waren die „tiefgehenden Zerwürfnisse und Schwierigkeiten", welche nach der Begründung zum Entwurf die Veranlassung zur Einbringung des Gesetzentwurfs bilden? Wurde in den einzelnen Fällen mit den Kirchenbehörden verhandelt und welche Stellung nahmen diese jeweils ein? In der diesbezüglichen Antwort wird außer dem Hinweis auf die obengenannten Fälle, in welchen die Großh. Oberschulbehörde den Lehrer zur Uebernahme des Dienstes veranlassen sollte resp. veranlaßt hat, weiter gesagt: „Verhandlungen wegen Besorgung des Organistendienstes durch Lehrer sind in 11 weiteren Fällen geführt worden. Dieselben betrafen 7 katholische und 4 evangelische Lehrer. Hiervon haben drei Fälle bezüglich katholischer Lehrer zu Weiterungen und erheblichen Differenzen zwischen den Lehrern und den betreffenden Ortsgeistlichen geführt, während die übrigen acht Fälle gütlich beigelegt wurden."

„Hierzu sind in den letzten Jahren zwei weitere Fälle getreten, von denen der eine einen katholischen — den Hauptlehrer in Hecfeld — der andere den evangelischen Hauptlehrer Brunn in Buch am Ahorn betraf. In beiden Fällen sind wegen Besorgung des Organistendienstes schwere Zerwürfnisse zwischen den Lehrern und den Ortsgeistlichen

Digitized by Google

und in Folge der Parteinahme der Einwohner auch tiefgehende Störungen des Gemeindefriedens entstanden. Wenn auch im ersten Falle die Angelegenheit durch das — wie wir gerne anerkennen, sachgemäße und thatkräftige Einschreiten des Erzbischöflichen Ordinariats — ihre Erledigung zu Gunsten des Lehrers gefunden hat, so haben doch die im Verlauf der Verhandlungen stets von Neuem eingetretenen Zwischenfälle die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes erwiesen." (Folgt nähere Schilderung.)

Der andere Fall ist der in Buch am Ahorn, welcher als bekannt vorausgesetzt werden darf und bezüglich dessen nur anzuführen ist, was in der Antwort gesagt wird bezüglich der Stellung der evangelischen Kirchenbehörde: „Wir glauben nicht fehl zu gehen mit der Behauptung, daß dieses Verhalten der kirchlichen Behörde gegenüber einer an sich wohl begründeten Forderung des Lehrers nicht ohne Einfluß war auf die in der Folgezeit in dieser Gemeinde immer schärfer hervorgetretenen allgemein bekannten Zerwürfnisse zwischen Lehrer und Geistlichen."

Ein letzter Streitfall, der in allerletzter Zeit anhängig geworden ist, ist noch im Gang der Verhandlung, und soll deßhalb hier nur Notiz davon genommen werden. Die Zuschrift Großh. Regierung sagt dann weiter:

„Aus diesen vorgekommenen Schwierigkeiten und der Mißstimmung, die sich hierüber in den Kreisen der Lehrer allseits kundgab, im Zusammenhang mit den in der Sache bisher gemachten Erfahrungen insbesondere auch mit den erhöhten Anforderungen, welche neuerlich an die Thätigkeit des Lehrers als Organist gestellt werden und die von musikalisch weniger begabten Lehrern vielfach nicht genügend erfüllt werden können, schöpfte die Großh. Oberschulbehörde die Ueberzeugung, daß die bestehenden Verhältnisse einer Aenderung bedürfen. Dazu kam, daß auch die evangelische Generalsynode dieser Anschauung Ausdruck gab."

Diesen Anschauungen der Großh. Regierung trat die Ehrbeit der Kommission bei.

Demgegenüber gab in der Kommission der andere Theil der Mitglieder dem Gedanken Ausdruck, daß es an Schwierigkeiten auch in Zukunft nicht fehlen werde, um so mehr, als es sich in den meisten bisher vorgekommenen Fällen um die Regelung der Gehaltsfrage handelte und künftighin handeln werde. Es werde aber alsdann die vermittelnde Thätigkeit der Oberschulbehörde fehlen, und entweder die Forderung des einen oder anderen Theils bewilligt werden oder die Kündigung des Dienstes eintreten. So werde der Streit erst recht in die Gemeinde getragen werden, und die Folgen um so schlimmer sein.

2.

In der Petition des Vorstandes des Lehrervereins wird besonders betont, daß der Lehrer eventuell zur Besorgung des Dienstes angehalten werden könne, während es der Kirche freistehe, den Lehrer als Organist anzunehmen und zu behalten, oder nicht. „Diese einseitige Bestimmung, heißt es, wonach der Lehrer, falls ihm die durch Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 als zureichend bezeichnete jährliche Vergütung von 100 Mk. gewährt wird, zur Uebernahme beziehungsweise zur Fortführung des Organistendienstes angehalten werden kann, die Kirchenbehörden aber jederzeit freie Hand haben, den Lehrer in diesem Dienste zu belassen oder ihm zu kündigen, war schon verschiedenseitig Gegenstand großer Bedenken, lebhafter Erörterungen und Ursache bedauerlicher Zwiste."

„Nicht daß die Lehrer Organisten sind, ist für sie niederdrückend, sondern wie sie es werden müssen, wie man sie dafür entlohnt, wie man sie — was verschiedene unliebsame Vorgänge zeigen — oft behandelt."

Dieser Gedanke wurde auch in der Kommission besprochen und einerseits betont, daß die Einseitigkeit des Vertrags eine Aufhebung des § 38 rechtfertige. Anderseits wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die Kirche, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich ebenso gezwungen sei, wie der Lehrer; da der Lehrer in vielen Gemeinden in der Regel der einzigbefähigte Mann sei, so müsse die Kirche ihm den Organistendienst übertragen, selbst wenn seine Vereigenschaftung weniger sympathisch sei. So wünschenswerth es sei, daß allüberall nur aus idealen Gründen die Pflichten erfüllt werden, so dürfe eben nicht übersehen werden, daß die Menschen Menschen seien mit allerlei Schwachheiten, denen nöthigenfalls mit materiellen Mitteln begegnet werden müsse. Daß das einseitige Vertragsverhältniß die Ursache sei, daß der Organistendienst schlecht entlohnt werde, sei jedenfalls dahin zu berichtigen, daß der Mangel an Kirchenfondsmitteln und erst recht die Schwierigkeit, eigens wegen des Organistendienstes Ortskirchensteuer einzuführen, in der Regel wenigstens die Ursache bilden. — Auch zeige das im Anhang beigefügte Verzeichniß, daß die allermeisten Organistendienste mit hohen Gehältern in den Händen von Lehrern seien, namentlich wenn man noch in Betracht ziehe, daß 12 Organistendienste mit hohen Gehältern wegen des Umfangs des Dienstes den betreffenden Lehrern nicht übergeben werden konnten. Auch scheine die Thatsache, daß die Großh. Oberschulbehörde nur in 3 Fällen die Lehrer

Digitized by Google

zur Uebernahme des Dienstes veranlaßt hat, Beweis dafür zu sein, daß nicht das einseitige Vertragsverhältniß, sondern andere Verhältnisse die Ursache davon waren, daß da und dort Schwierigkeiten entstanden sind; um so mehr, als ja dieselbe Oberschulbehörde in noch mehr Fällen zu Gunsten der Lehrer eingetreten sei, und das Erzbischöfliche Ordinariat zu Gunsten eines Lehrers und gegen den betreffenden Ortsgeistlichen Stellung genommen habe.

3.

In der Begründung, die dem Antrag Muser im Jahre 1896 beigegeben war, und die von den Antragstellern jetzt wieder geltend gemacht wird, ist ein weiterer, mehr prinzipieller Punkt berührt, nämlich die Frage, ob es sich überhaupt rechtfertigen lasse, daß ein Lehrer zur Uebernahme eines kirchlichen Dienstes angehalten werde. Es müsse, wurde ausgeführt, grundsätzlich beanstandet werden, daß durch den § 38 in seiner seitherigen Fassung dem Lehrer eine Funktion aufgezwungen werde, die mit seinem Amte nicht das Geringste zu thun habe; in der modernen Schulgesetzgebung sei das Prinzip der Unabhängigkeit der Schule von der Kirche durchgeführt, durch § 38 aber werde dieses Prinzip durchbrochen und der Lehrer in diesem einen Punkt zum Untergebenen des Geistlichen gemacht.

Dem gegenüber wurde aber anderseits auf die Thatsache hingewiesen, daß unser Schulgesetz keine absolute Trennung von Schule und Kirche kennt; sei unsere Schule auch nach diesem Gesetze Staatsanstalt, so sei sie doch nicht blos Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt, und erscheine in § 25 der Religionsunterricht, das wichtigste Erziehungsmittel, als erster Gegenstand. Auch bestimme unser Schulgesetz, daß die Kirche den Religionsunterricht zu ertheilen und zu bestimmen hat, wer ihn ertheilt, daß aber auch die Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes verwendet werden können. Ein Theil der religiösen Bildung sei auch der religiöse Gesang, der von allen Pädagogen als ganz besonders wichtiges Bildungsmittel angesehen werde. Dieser Zweck des religiösen Gesangs werde aber noch nicht dadurch erreicht, daß er blos eingeübt, sondern auch beim Gottesdienst gesungen werde. Wie deßhalb das Gesetz den Lehrer zur Ertheilung von Religionsunterricht und zur Einübung von religiösem Gesang verpflichte, so verpflichte es ihn auch, den Organistendienst zu übernehmen, erkläre die Erlernung des Orgelspiels als obligatorischen Unterrichtsgegenstand und lasse die Schulkandidaten darin unterrichten. Hebe man also den § 38 auf, so sei das ein Bruch mit dem Buchstaben des bisherigen Gesetzes, und könnten die Folgen nicht ausbleiben. So hält es ein Theil der Kommissionsmitglieder sowohl principiell als praktisch für ungerechtfertigt, den § 38 unseres Volksschulgesetzes aufzuheben, und den Organistendienst dem freien Vertrag des Lehrers und der Kirche zu überlassen.

IV. Schlußergebniß.

Bevor Ihre Kommission zur Abstimmung über den Gesetzentwurf schritt, wurden noch einige Zusätze resp. Uebergangsbestimmungen beantragt.

Nach Absatz 1 des § 38 sei der Zusatz einzufügen:

„Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden, und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich."

Es ist das ein Gedanke, der in dem Antrag Heimburger und Genossen enthalten ist, und der jetzt auch von anderer Seite als angebracht bezeichnet wurde. Es soll dadurch Sicherheit geboten werden, daß Lehrer und Kirche nicht aus Gründen, die außerhalb des Dienstes liegen, in ihrem bestehenden Vertragsverhältniß gestört werden.

Die Großh. Regierung hat ihr Einverständniß erklärt.

Ein anderer Zusatz, der beantragt wurde, betrifft den Fall, daß ein Hauptlehrer, der den Organistendienst vertragsmäßig bisher besorgt hat, krank wird, den Dienst nicht mehr besorgen kann, aber auch nicht kündigen will, wie auch die kirchliche Behörde eine Kündigung nicht vornimmt; oder auch, daß eine Hauptlehrerstelle in Erledigung kommt, sei es, daß der Lehrer wegzieht oder stirbt, und vorauszusehen ist, daß der künftige Hauptlehrer den Organistendienst wieder vertragsmäßig übernehmen wird. Für diese Fälle soll dadurch Vorsorge getroffen werden, daß Hilfslehrer und Schulverwalter unter den gleichen Bedingungen wie der Hauptlehrer den Organistendienst fortzuführen hat. Im Einverständniß mit Großh. Regierung soll deßhalb folgender Zusatz beigefügt werden:

„Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweitigen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden."

Digitized by Google

Die Kommission nahm diesen Antrag einstimmig an, wie auch die Großh. Regierung ihr Einverständniß erklärt hatte.

Endlich wurde noch eine Uebergangsbestimmung beantragt. Da bezüglich des Organistendienstes ein ganz neues Verhältniß eintritt, so ist es nothwendig, für die Ueberleitung in das neue Verhältniß einen gewissen Zeitraum zu gewähren. Für den Fall, daß manche Lehrer den Dienst nicht fortführen wollen, muß der Kirche die Möglichkeit gegeben werden, andere Personen auszusuchen und vorzubereiten. Es wurde hiefür Anfangs in der Kommission eine Zeit von einem Jahre für nothwendig gehalten, und wollte vorgeschlagen werden, daß das Gesetz mit dem 1. Juli 1901 in Kraft treten solle; da aber nach der Verordnung vom 1. März 1894 die Lehrer den Organistendienst halbjährig kündigen können, so würde genannter Zeitpunkt die Sache zu weit hinausschieben, und schlug die Großh. Regierung den 1. Januar 1901 als geeigneten Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vor. Demgegenüber glaubt aber die Kommission, daß ein späterer Zeitpunkt um deßwillen gewählt werden müsse, weil jedenfalls das Gesetz erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Kraft tritt, und deßhalb eine halbjährige Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden könnte; die Kommission beantragt deßhalb:

„Das Gesetz tritt mit dem 23. April 1901 in Kraft."

Es hat nunmehr der ganze Gesetzentwurf nachstehende Fassung und erlangte in der Kommission mit 7 gegen 4 Stimmen Annahme.

Es wird deßhalb der Antrag gestellt:

1. Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in nachstehender Fassung ihre Zustimmung ertheilen.
2. Die Petition des engeren Vorstandes des Lehrervereins und den Antrag der Abg. Heimburger und Gen. für erledigt erklären.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Artikel 1.

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§. 38. Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Die Genehmigung der Oberschulbehörde darf nur aus dienstlichen Gründen versagt werden, und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistendienst besorgte, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den seitherigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberschulbehörde angehalten werden.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem 23. April 1901 in Kraft

Digitized by Google

Vergütungen

für die Besorgung des Organistendienstes werden, soweit bekannt, gewährt:

Von 400—500 Mark:

1.	in Elzach, Amts Waldkirch,	katholischer	Konfession	mit	430 M.
2.	„ Ettenheim	„	„	„	475 M.
3.	„ Fessenbach, Amts Offenburg,	„	„	„	500 M.
4.	„ Sinzheim, Amts Baden,	„	„	„	440 M.
5.	„ Ladenburg, Amts Mannheim	„	„	„	500 M.
6.	„ Waibstadt, Amts Sinsheim,	„	„	„	420 M.
7.	„ Königshofen, Amts Tauberbischofsheim,	„	„	„	432 M.
8.	„ Pforzheim (Hauptlehrer Frd. Glück)	evangelischer	„	„	450 M.
9.	„ Pforzheim (Reallehrer Epp am Gymnasium)	„	„	„	500 M.
10.	„ Heidelberg (Hauptlehrer Neininger)	„	„	„	500 M.
11.	„ Mannheim (Hauptlehrer Pfeifenberger)	israelitischer	„	„	450 M.

Von 500—600 Mark:

1.	in Donaueschingen	katholischer	Konfession	mit	575 M.
2.	„ Säckingen	„	„	„	525 M.
3.	„ Nonnenweier, Amts Lahr,	israelitischer	„	„	580 M.
4.	„ Bühl, Amts Bühl,	katholischer	„	„	580 M.
5.	„ Durlach	evangelischer	„	„	550 M.
6.	„ Buchen	katholischer	„	„	550 M.
7.	„ Walldürn, Amts Buchen,	„	„	„	530 M.
8.	„ Freiburg (Hauptlehrer Ecker)	evangelischer	„	„	550 M.
9.	„ Freiburg (Hauptlehrer Lais)	katholischer	„	„	600 M.
10.	„ Karlsruhe (Hauptlehrer Karl Kirsch)	evangelischer	„	„	550 M.
11.	„ Bruchsal (Reallehrer Hartmann am Gymnasium)	israelitischer	„	„	600 M.
12.	„ Mannheim (Hauptlehrer Quirin Kaltenbach)	katholischer	„	„	504 M.

Von 600—700 Mark:

1.	in Wolfach	katholischer	Konfession	mit	700 M.
2.	„ Freiburg (Hauptlehrer Lauer)	evangelischer	„	„	700 M.
3.	„ Baden (Hauptlehrer Uhl)	„	„	„	620 M.
4.	„ Mannheim (Hauptlehrer L. Popp)	katholischer	„	„	700 M.

Digitized by Google

Von 700—800 Mark:

1. in Ueberlingen am See, ... katholischer Konfession mit 800 M.
2. „ Karlsruhe (Reallehrer Gönner an der Oberrealschule) „ „ „ 720 M.
3. „ Karlsruhe (Musiklehrer Frz. Steinhart am Realgymnasium) . . . . . „ „ „ 800 M.

Von 800—900 Mark:

1. in Karlsruhe (Hauptlehrer Lukas Jäger) . . . . . evangelischer Konfession mit 875 M.

Von 900—1000 Mark:

1. in Freiburg (Unterlehrer Holtzmann als Dirigent des Münsterchores). . . . . katholischer Konfession mit 1000 M.
2. „ Waldkirch (Hauptlehrer Strübel) 700 M. und freie Wohnung nebst Garten.

Ueber 1000 Mark:

1. in Baden (Hauptlehrer Wörthle) . . . . . evangelischer Konfession mit 1080 M. (580 M. als Organist und 500 M. als Chordirigent).

Digitized by Google

№ 19 b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich des Gesetzentwurfs, Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, die beiliegende schriftliche Erklärung ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns unter Anschluß einer Abschrift dieser Erklärung hiervon mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 28. vorigen Monats ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

Gesetzentwurf,

Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

Bei der Vorberathung des Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesenen, von dem andern hohen Hause am 28. Juni in veränderter Fassung angenommenen Gesetzes, Aenderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend, ist zum Ausdruck gelangt, daß die bei der Lösung der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehenden Verhältnisse keineswegs ganz einfach gelagert sind, daß vielmehr bei der Beurtheilung der Sache eine Anzahl sich zum Theil gegenüber stehender Gesichtspunkte in Betracht kommen. Auch ist bei dieser Vorberathung hervorgetreten, daß nach den seitherigen Verhandlungen die Angelegenheit nicht allseits thatsächlich geklärt ist, wie denn insbesondere in der Kommission darauf hingewiesen wurde, daß die im Kommissionsberichte der Zweiten Kammer kundgegebene Auffassung, wonach die Evangelische Generalsynode in ihrer letzten Tagung sich für Beseitigung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ausgesprochen habe, sowie nachgefolgte ähnliche Aeußerungen einzelner Redner den Thatsachen nicht entsprechen. Es habe vielmehr die Evangelische Generalsynode seiner Zeit nur erklärt:

> „Sofern etwa in dem § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes ein Hinderniß für die Erreichung eines befriedigenden Zustandes gesehen werden wollte, erblicke die Generalsynode keine Gefahr darin, wenn der in der Bestimmung ausgesprochene Zwang beseitigt und die Uebernahme des Organistendienstes ausschließlich an einen zwischen den Betheiligten abzuschließenden freien Vertrag gebunden würde, und es habe die Generalsynode zu den evang. Lehrern das gute Vertrauen, daß sie auch in solch' veränderter Form ihren Organistendienst der Kirche gerne zur Verfügung stellen werden."

Da nach diesen Ergebnissen der in Ihrer Kommission stattgehabten Vorberathung diese verschiedenen Anschauungen und Thatsachen vermuthlich auch im Plenum zur Sprache gebracht, vielleicht auch Abänderungsanträge zu dem Entwurfe gestellt werden würden, erachtete es Ihre Kommission für angemessen, daß entsprechend der Regelvorschrift der Geschäftsordnung diese Angelegenheit auf Grund eines schriftlichen vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde.

Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reicht aber die Ihrer Kommission vor Schluß des Landtags noch zur Verfügung stehende Zeit voraussichtlich nicht mehr aus, und es glaubt daher Ihre Kommission umsomehr beantragen zu sollen, es möge von der weitern Verhandlung dieses Gesetzentwurfs abgesehen werden, als in der Sache selbst erhebliche Dringlichkeitsrücksichten, welche die Erledigung noch in dieser Sitzungsperiode als geboten erscheinen lassen, nicht enthalten sind.

Digitized by Google

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer folgenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1899.

Heimburger.
Hagist.
Eder.
Hoffmann.
Pflüger.
Muser.
Bleß.
Fischer I.
Blümmel.
Fischer II.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. In § 11 werden die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden" und der 2. Absatz gestrichen, so daß dieser § lautet:

   Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

2. In § 14 werden die Worte „durch den Bürgerausschuß" und „für welchen die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten, bei der Wahl durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner derjenige" gestrichen, so daß dieser § lautet:

   Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat. Absatz 2 und 3 wie bisher.

3. In § 15 werden die Worte „Wo die Wahl" bis Schluß gestrichen.
4. In § 17 wird statt „neun" „sechs" gesetzt.
5. § 35 erhält folgende Fassung:

   Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

   Es besteht:

   die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

   Wenn bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Digitized by Google

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf nimmt die im vorigen Landtag von einem Theile der Unterzeichneten gestellten, aber nicht zur Verhandlung gestellten Anträge wieder auf. Wir verweisen auf die jenen Anträgen beigegebene Begründung.

Digitized by Google

№ 20 a.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den in der Zweiten Kammer eingebrachten, von derselben angenommenen und zur weiteren Behandlung hierher mitgetheilten Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betreffend, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung im abgekürzten Verfahren ebenfalls berathen, solchen jedoch einstimmig abgelehnt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 15. v. Mts. hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1899.

Antrag.

Wir beantragen:

1. Die Kammer erklärt, daß sie mit der von der Gr. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten ertheilten Instruktion, für die Gesetzesvorlage über „den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ zu stimmen, nicht einverstanden ist.
2. Die Kammer spricht die sichere Erwartung aus, daß wenn eine neue Gesetzesvorlage an den Bundesrath gelangen sollte, in welcher eine direkte oder indirekte Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter enthalten ist, die Gr. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion ertheilt, gegen eine solche Vorlage zu stimmen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1899.

Muser.
Pflüger.
Hagist.
Eder.
Heimburger.
Bleß.

Digitized by Google

№ 22.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

An Seine Hochwohlgeboren

den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Herrn Oberbürgermeister **Albert Gönner**

Dahier.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in der Anlage das mit den erforderlichen Nachweisungen über die Art der Erledigung versehene Verzeichniß derjenigen während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung zu Protokoll erklärten Wünsche und Resolutionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren, ergebenst zu übersenden.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Karlsruhe, den 4. Dezember 1899.

ergebenster

A. Eisenlohr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

von der zweiten Kammer der Ständeversammlung während des Landtags 1897/99 zu Protokoll niedergelegten, den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührenden Resolutionen und Wünsche.

Digitized by Google

D. B.	Sitzungsprotokoll Nr.	Sitzungsprotokoll Tag	Betreff
1	44	26. II. 98	Bei Berathung des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für 1898/99 — Titel XVI, Landwirthschaft — wurde der Wunsch zu Protokoll erklärt, daß die in § 36 „für sonstige Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs“ enthaltenen Mittel für Gewährung von Rechtsschutz nicht für speciellen Rechtsschutz des landwirthschaftlichen Vereins, sondern in solchen Fällen aufgewendet werden sollen, in welchen ein allgemeines Interesse der Landwirthschaft dafür vorhanden ist, daß von einem badischen Landwirth, gleichgiltig, ob derselbe Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht, ein bestimmter Prozeß geführt wurde.
2	50 52	9. III. 98 11. III. 98	Bei Berathung der Anträge über Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer hat letztere zu Protokoll erklärt: In Erwägung, daß zweifellos die große Mehrheit des Volkes die Einführung der direkten Wahl unter Wahrung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechtes will; in Erwägung, daß auch die Mehrheit der zweiten Kammer wiederholt im gleichen Sinne sich ausgesprochen hat; in Erwägung, daß die Großherzogliche Regierung trotzdem bis zur Stunde sich ablehnend verhält; in Erwägung, daß namentlich das Großherzogliche Ministerium des Innern jeweils bei den Wahlen eine Partei zu stützen sucht, welche die ausgesprochene Mehrheit des Volkes gegen sich hat, spricht die zweite Kammer ihr Bedauern über die Stellungnahme der Großherzoglichen Regierung in der Wahlrechtsfrage aus und wünscht, daß die Großherzogliche Regierung dem Verlangen des Volkes nach Einführung des direkten Wahlrechts entgegenkommt und daß wie die Großherzogliche Regierung in ihrer Gesammtheit, so auch das einzelne Ressort-Ministerium über den Parteien stehe.
3	109	6. VII. 98	Bei Berathung der Petitionen der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach um Erhöhung der Staatsdotation für den Landarmenaufwand hat die Kammer den Wunsch zu Protokoll erklärt: Die Großherzogliche Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre, nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse im Staatsvoranschlag neu festgesetzt werde.
4	145	8. V. 99	Bei Berathung des Gesetzesvorschlags über Abänderung der Wahlkreiseintheilung für den Landtag hat die Kammer folgende Resolution beschlossen: Die Großherzogliche Regierung sei aufzufordern, dem nächsten ordentlichen Landtag eine Gesetzesvorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtags-

Digitized by Google

Art der Erledigung
Dem hier geäußerten Wunsche wird Rechnung getragen.
Durch Vorlage der Denkschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlung an die beiden Kammern erledigt.
Im Hinblick auf § 67 Absatz 5 der Verfassungsurkunde wurde der Resolution keine weitere Folge gegeben.
Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. St. Moritz, den 21. Juli 1899 No. 654 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Mittheilung der zweiten Kammer vom 8. Mai 1899, ohne in eine materielle Prüfung des Kammerbeschlusses vom gleichen Tage einzutreten, im Hinblick auf § 67 Absatz 5 der Verfassungsurkunde keine Folge zu geben und hiervon seiner Zeit dem Präsidium der zweiten Kammer durch Aufnahme in das übliche Verzeichniß Mittheilung zu machen sei.

Digitized by Google

O. Z.	Sitzungsprotokoll Nr.	Sitzungsprotokoll Tag	Betreff
			wahlbezirke zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes ins Auge zu fassen: I. Die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den Städten Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Abgeordnetensitze zufallen. II. Das übrige Land ist auf der Grundlage des beigeschlossenen Entwurfs*) in 52 Wahlbezirke einzutheilen mit der Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern. III. Es ist eine Aenderung des Wahlgesetzes in der Richtung ins Auge zu fassen, daß die selbständigen kleinen Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern für sich einen Wahlmann wählen dürfen und den Ueberschüssen über je 200 Einwohner ein Wahlmann zugewiesen wird, sobald dieselben 100 erreicht resp. überschritten haben.
5	61	24. III. 98.	Die Kammer hat auf Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen beschlossen: Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einzuführen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: a. Das amtliche Verkündigungsblatt ist bestimmt zur unentgeltlichen Aufnahme aller amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, des Kreises und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner zur Aufnahme aller Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit dieselben in privatem Interesse durch diese erfolgen müssen. b. Dasselbe darf keinerlei politischen oder unterhaltenden Text enthalten. c. Die Herausgabe dieser Kreisverkündigungsblätter soll im Submissionswege vergeben werden.
6	102	21. VI. 98	Die Kammer hat bei Berathung des Antrags Treesbach und Genossen, das Fabrikinspektorat betr., beschlossen: I. über die geforderte Ausdehnung der Fabrikinspektion auf Handel und Hausindustrie nicht zu verhandeln, weil der Landtag zu einer diesbezüglichen Aenderung der Gesetzgebung nicht kompetent ist; II. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, in größeren industriellen Gebieten des badischen Landes Unterinspektionen zu errichten; III. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, zwei zur Fabrikaufsicht geeignete weibliche Personen auszuwählen und ausbilden zu lassen und im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorzusehen, damit dieselben als Assistentinnen der Gewerbeinspektion angestellt werden können; IV. die Großherzogliche Regierung aufzufordern, für allgemeine Bestellung von Vertrauenspersonen als Vermittelungsorgane zwischen Gewerbe-

*) Kammer-Drucksache Nr 14 b.

Digitized by Google

Art der Erledigung
Dieser Resolution wurde aus den Seitens des Präsidenten des Ministeriums des Innern in der zweiten und ersten Kammer in den Sitzungen vom 24. März bezw. 16. April 1898 ausgeführten Gründen keine Folge gegeben.
In dem Staatsvoranschlag für 1900/1901 ist ein entsprechender Betrag für eine Assistentin der Fabrikinspektion angefordert.
Im Uebrigen hat sich die dermalige Organisation der Fabrikinspektion bewährt und es ist fraglich, ob sich die Errichtung von Unterinspektionen ebenso bewähren würde. Wichtiger ist, daß stets die erforderliche Zahl von Inspektoren vorhanden ist, worauf auch ferner Bedacht genommen werden wird.
Als Vermittelungsorgane zwischen Fabrikinspektion und Arbeiterschaft dienen neben den besonders gebildeten Beschwerdekommissionen die Vertrauensmänner der Arbeiter, wie sie die von den Arbeitern gewählten Gewerbegerichtsbeisitzer und Vorstandsmitglieder der Orts- und Betriebskrankenkassen, die Vertreter der Arbeiter in den Organen der Invalidenversicherungsanstalt sowie die Arbeiterausschüsse einzelner gewerblicher Unternehmungen darstellen.
Bei der Anstellung nicht akademisch gebildeter Beamten der Gewerbeaufsicht wird, was wohl das Wichtigste ist, darauf Bedacht genommen, daß nur solche Personen ausgewählt werden, welche das Vertrauen der Arbeiter verdienen.

Digitized by Google

O. Z.	Sitzungsprotokoll Nr.	Sitzungsprotokoll Tag	Betreff
			inspektion und Arbeiterschaft energisch besorgt zu sein und bei Anstellung von nicht akademisch gebildeten Beamten der Gewerbeaufsicht das Vorschlagsrecht der Arbeiterschaft einzuführen.
7	131	23. III 99.	Auf den Antrag der Abgeordneten Kögler und Genossen hat die Kammer beschlossen: Die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sie möchte, soweit zur Zeit noch thunlich, ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Bestimmung des Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, eine den Privatnotenbanken günstigere Fassung erhält
8	142	4. V. 99.	Bei Berathung des Entwurfs eines Wassergesetzes wurde von der zweiten Kammer folgende Resolution beschlossen: Die Großherzogliche Regierung wird ersucht, bei Gelegenheit der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nöthig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwande der im Staatsflußbauverbande stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Theilnahme der Gemeinden an diesem Flußaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden thunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird.

Digitized by Google

Art der Erledigung
Das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, ist inzwischen unterm 7. Juni 1899 publicirt (Reichsgesetzblatt Nr. 23); die in Frage stehende Bestimmung hat nicht die im Regierungsentwurf vorgesehene, sondern eine der Resolution der zweiten Kammer vom 28. März 1899 entsprechende, den Privatnotenbanken günstigere Fassung erhalten (vgl. Art. 7 § 9).
Eine neue Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zu dem Aufwande für den Fluß- und Dammbau unter Berücksichtigung der in der Resolution bezeichneten Gesichtspunkte wird in Erwägung gezogen.

Digitized by Google

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, der hohen zweiten Kammer die in dem nachstehenden Gesetzentwurf enthaltenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 in der durch die Gesetze vom 5. August 1841 u.s.w. bewirkten Fassung vorzuschlagen:

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Dreesbach.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Opificius.
Schaier.
Heimburger.
Bleß.
Hoffmann.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassungsurkunde über das Wahlrecht zur II. Kammer der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassungsurkunde werden in folgender Weise abgeändert:

In § 33 fallen die Worte: „der Städte und Aemter“ weg.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Diese Abgeordneten werden unmittelbar nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit gewählt.“

In § 35 fallen die Worte:

1. „bei Ernennung der Wahlmänner“
2. „Wahlmann oder“
3. „der Städte und Aemter“

weg.

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsbürger, welche am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Abgeordneten stimmberechtigt.“

§ 37 heißt es:

1. anstatt „das 30. Lebensjahr“ — das 25. Lebensjahr.
2. anstatt „die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt“ — wahlberechtigt bei der Abgeordnetenwahl ist.

§ 38 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“

§ 79 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.“

Digitized by Google

Begründung.

Die Forderung des direkten Wahlrechts beschäftigt das hohe Haus schon seit Jahrzehnten. Bereits einmal hat sich in der zweiten Kammer die übergroße Mehrheit des Hauses für die direkte Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems ausgesprochen. Die Antragsteller glauben, daß sich auf dieser Basis am leichtesten eine Einigung über diese hochwichtige Angelegenheit erzielen ließe.

Digitized by Google

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

№ 23a.

Kommissionsbericht zu Nr. 23 siehe Drucksache Nr. 3a.

Geiß.
Kramer.
Opificius.
Schaier.
Heimburger.
Bleß.
Hoffmann.

Digitized by Google

Begründung.

Digitized by Google

№ 24.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, der hohen zweiten Kammer an Stelle der die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffenden §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung die in dem nachstehenden Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen ergebenst vorzuschlagen:

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Dreesbach.
Fendrich.
Geck.
Geiß.
Kramer.
Opificius.
Schaier.
Heimburger.
Bleß.
Hoffmann.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die §§ 34 bis mit 70 der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833 u. s. w. bewirkten Fassung erhalten folgenden Wortlaut:

I. Eintheilung des Landes in Wahlbezirke. Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

§ 34.

Das Großherzogthum Baden wird zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer in 4 Kreise eingetheilt, und zwar in den:

1. **Seekreis**, umfassend die Amtsbezirke: Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut.
2. **Oberrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.
3. **Mittelrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Achern, Baden, Bühl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Bruchsal, Bretten, Pforzheim.
4. **Unterrheinkreis**, umfassend die Amtsbezirke: Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Eberbach, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Boxberg, Wertheim.

§ 35.

Die Feststellung der Zahl der in den 4 Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit mindestens 2 Monate vor der Wahl durch das Ministerium des Innern. Bei der Berechnung sind nur die Zahlen der Wahlberechtigten in den ständigen Wählerlisten (siehe § 47) maßgebend.

Digitized by Google

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 36

ist gleichlautend mit § 35 der jetzigen L.W.O. Die Worte „der Wahlmänner“ im ersten Satz und Absatz 3 des genannten Paragraphen fallen weg.

§ 37

ist gleichlautend mit § 36 der jetzigen L.W.O.

§ 38.

Die Wähler üben das Wahlrecht in Person in derjenigen Gemeinde resp. demjenigen Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand darf in 2 Gemeinden resp. Distrikten wählen.

III. Anordnung und Leitung der Wahl.

§ 39.

Das Ministerium des Innern ordnet die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer an und zwar jeweils auf einen Sonntag oder Feiertag. Die Wahlzeit dauert von Mittags 12 Uhr bis Abends 8 Uhr. Die Bekanntmachung des Wahltages soll mindestens 4 Wochen vor demselben erfolgen.

§ 40.

Als Wahlkommissäre werden für den Wahlkreis der Landeskommissär, für den Amtsbezirk der Amtsvorstand, für die Gemeinde der Bürgermeister oder deren resp. Stellvertreter ernannt.

§ 41.

Gemeinden, welche mehr als 500 Wähler haben, sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes der Wählerzahl nach in möglichst gleiche Distrikte einzutheilen, von denen keiner mehr als 500 Wähler haben darf.

§ 42.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder Gemeinde eine Wahlkommission ernannt. Dieselbe besteht aus folgenden Personen: (wie Ziffer 1—4 des jetzigen § 39 der L.W.O.).

§ 43.

In Gemeinden, welche in mehrere Distrikte einzutheilen sind, werden eine entsprechende Anzahl von Wahlkommissionen ernannt. Die Vorstände dieser Kommissionen ernennt der Gemeinde-(Stadt-)Rath aus seiner Mitte resp. aus der Zahl der Bürgerausschußmitglieder (Stadtverordneten). Die 4 weiteren Mitglieder, deren eines mit dem Amt des Protokollführers zu betrauen ist, sind aus der Zahl der Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 44.

Bei der Ernennung der Mitglieder der Wahlkommissionen sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 45.

Die Wahllokale der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde- (Stadt-) Rath zu bestimmen und längstens 14 Tage vor dem Wahltag durch Anschlag am Rathhaus und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern bekannt zu geben.

§ 46

ist gleichlautend mit § 43 der jetzigen L.W.O.

Digitized by Google

IV. Auflegung der Wählerlisten.

§ 47.

Zu jeder Gemeinde resp. für jeden Wahldistrikt sind zum Zweck der Wahl die Listen aufzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen sind. Die Listen sind ständige, d. h. sie müssen auch außerhalb der Wahlzeiten fortlaufend korrigirt und ergänzt werden. Die ständige Führung der Listen geschieht durch den Gemeinde- (Stadt-) Rath. Die Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu Jedermanns Einsicht (u. s. w. wie in § 44 der jetzigen L.W.O.).

V. Einreichung der Partei- und Kandidatenlisten.

§ 48.

Längstens 10 Tage vor dem als Wahltermin festgesetzten Tage haben die verschiedenen Parteien, wirthschaftlichen und sonstigen Interessengruppen, welche sich durch Kandidatenvorschläge an der Wahl betheiligen wollen, ihre Kandidatenlisten mit dem deutlich bezeichneten Namen der Parteirichtung, als deren Kandidaten die auf der Liste genannten Personen sich bekennen, beim Gemeinde- (Stadt-) Rath einzureichen. Der Gemeinde- (Stadt-) Rath hat die angemeldeten Listen sofort durch Anschlag am Rathhaus während dreier Tage und durch Veröffentlichung in sämmtlichen Lokalblättern resp. in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Partei- und Kandidatenlisten, welche nach dem genannten Termin eingereicht werden, haben für die Wahl keine Gültigkeit.

VI. Art der Stimmenabgabe.

§ 49.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens 3 Tage voraus gehen muß, geschieht vor versammelter Wahlkommission.

§ 50

ist gleichlautend mit § 45a der jetzigen L.W.O. mit folgender Abänderung:

anstatt „mit dem Namen der Wahlmänner" heißt es: mit dem Namen der Partei und der Kandidaten. Deutliche Aenderungen der Namen der Kandidaten und Umstellungen derselben in der Reihenfolge sind gestattet.

§ 51

ist gleichlautend mit § 45b der jetzigen L.W.O.

§ 52

ist gleichlautend mit § 45c der jetzigen L.W.O. mit dem Zusatz: Die Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, daß im Isolirraum Stimmzettel aller Parteien aufliegen.

VII. Ermittelung des Wahlergebnisses.

a. Ermittelung für die Gemeinden resp. Distrikte.

§ 53.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Gemeinden resp. Distrikten geschieht öffentlich und zwar sofort nach Schluß der Wahl vor versammelter Wahlkommission.

Digitized by Google

§ 54.

Die giltigen Stimmzettel werden zunächst aus einer Hauptturne in so viel weitere Urnen, als Parteilisten angemeldet sind, geordnet und gezählt. Erst hierauf werden aus den Einzelnrnen die auf die verschiedenen Kandidaten der gleichen Parteilisten entfallenen Stimmen gezählt.

§ 55.

Auf Grund des gleichzeitig anzufertigenden Protokolles, das von den 5 Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist, stellt der Vorstand der Wahlkommission als Wahlkommissär am gleichen Abend das Ergebniß fest. In Gemeinden mit mehreren Distrikten erfolgt die Feststellung des Gesammtresultates durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Wahlkommissär spätestens am Morgen des folgenden Tages vor versammelter Wahlkommission.

§ 56.

Die ausgezählten Stimmzettel sind amtlich zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahlen von der zweiten Kammer für giltig erklärt sind. Die ungiltigen Stimmzettel sind gesondert zu versiegeln und aufzubewahren. Die Protokolle sind baldigst an den Wahlkommissär des Amtsbezirkes zu senden.

§ 57

ist gleichlautend mit § 47a der jetzigen L.W.O. mit folgenden Abänderungen:

Unter Ziff. 2 muß es heißen:

welche mehr als die Bezeichnung der Partei und Kandidaten.

Unter Ziff. 3 muß es heißen:

soweit der darauf enthaltene Vorschlag die vorgeschlagene Partei oder die Person eines Kandidaten nicht hinlänglich bezeichnet.

b. Ermittelung für die Amtsbezirke.

§ 58.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses in den Amtsbezirken hat der Amtsvorstand eine Kommission zu ernennen, bestehend aus ihm selbst als Vorstand und Wahlkommissär, aus einem Notar des Ortes als Protokollführer und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler.

§ 59.

Längstens auf den Nachmittag des Tages nach der Wahl hat der Wahlkommissär für den Amtsbezirk einen öffentlichen Termin anzuberaumen und das Wahlergebniß des Amtsbezirkes auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Gemeinden festzustellen. Das Protokoll dieser Kommission ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und sofort an den Wahlkommissär des Kreises, den Landeskommissär, zu senden.

c. Ermittelung für die Kreise und Ernennung der Abgeordneten.

§ 60.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses für den Kreis ernennt der Landeskommissär als Wahlkommissär eine Kommission mit ihm selbst als Vorsitzenden, zwei Notaren als Protokollführern und drei Urkundspersonen aus der Zahl der Wähler. Auch hierbei sind die einzelnen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§ 61.

Längstens auf den Nachmittag des dritten Tages nach der Wahl hat der Landeskommissär als Wahlkommissär einen öffentlichen Termin anzuberaumen, in welchem auf Grund der ihm übersandten Protokolle der Amtsbezirke das Gesammtergebniß für den Kreis festgestellt wird.

§ 62.

Nach Feststellung des Gesammtergebnisses für den Kreis findet die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und die Feststellung der Namen der gewählten Abgeordneten in folgender Weise statt:

Es werden zunächst die Gesammtsummen der auf die einzelnen Parteilisten entfallenen Stimmen festgestellt. Diese Gesammtsummen der Parteistimmen werden nun durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 u.s.w. getheilt und die durch diese Theilung sich ergebenden Quotienten der Größe nach geordnet. Derjenige Quotient, welcher als Reihenzahl der Zahl der nach der Bestimmung des Ministeriums im ganzen Kreis zu vergebenden Mandate entspricht, bezeichnet das Minimum von Stimmen, welches ein Kandidat auf sich vereinigen muß, um als Abgeordneter gewählt zu werden. Man findet nun die Zahl der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordneten dadurch, daß man die Gesammtsumme der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen durch obiges Stimmen Minimum theilt. Zur Kontrolle der Richtigkeit ist die oben vorgeschriebene Theilung durch 1, 2, 3, 4 u.s.w. so lange fortzusetzen, bis bei jeder Liste der Quotient kleiner ist, als das genannte Stimmen-Minimum.

§ 63.

Kommt zufälligerweise bei zwei oder mehreren Parteien durch die Theilung der Gesammtsummen der Parteistimmen zum Schluß der gleiche Quotient heraus, dann fällt das betreffende Mandat immer derjenigen Partei zu, welche über den größten nächsten Quotienten verfügt, jedoch nur für den Fall, daß beide Parteien schon ohnedies über Mandate verfügen. Ist dies bei einer der beiden Parteien nicht der Fall, dann kommt dieser das Mandat zu. Verfügen beide Parteien über sonst keine Mandate, dann entscheidet das Loos.

§ 64.

Die Namen der erwählten Abgeordneten werden dadurch gefunden, daß unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Umstellungen der Namen auf dem Stimmzettel die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen der einzelnen Parteilisten der Größe nach geordnet werden. Die Reihenfolge von oben her entscheidet dann.

§ 65.

Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidaten entscheidet nicht das Loos, sondern die auf dem Stimmzettel der betreffenden Partei festgesetzte Reihenfolge der Kandidaten.

§ 66.

Nach beendeter Feststellung der Namen der erwählten Abgeordneten ist das Ergebniß der Wahl den Anwesenden zu eröffnen. Die Anrechnung des Resultates ist innerhalb acht Tagen in den Amtsverkündigern zu veröffentlichen.

§ 67

ist gleichlautend mit § 70 der jetzigen L.W.O. mit folgender Aenderung:

anstatt „so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen u.s.w"
so hat derselbe die Erwählung des dem nicht für wählbar erkannten Kandidaten in der Stimmenzahl zunächst folgenden Kandidaten der gleichen Parteiliste zu proklamiren.

Digitized by Google

§ 68.

Für den Fall des Austritts eines Abgeordneten aus der Kammer während der Session oder im Fall des Ablebens eines Abgeordneten wird der auf der gleichen Parteiliste in der Stimmenzahl am nächsten folgende Kandidat zum erwählten Abgeordneten ernannt.

§ 69.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. An diesem Tage erlöschen die Mandate sämmtlicher Abgeordneter der zweiten Kammer.

Digitized by Google

Begründung.

Die Einführung der direkten Wahlen beschäftigt seit einer langen Reihe von Jahren die zweite Kammer der badischen Landstände. Daß die Regelung dieser Frage ein dringendes Bedürfniß für das Land geworden ist, bedarf keines weiteren Beweises und wird in gewissem Sinne auch von der hohen Regierung anerkannt.

Die Unterzeichneten glauben nun, daß es wohl möglich wäre, eine Einigung auf der Grundlage eines praktischen Gesetzesvorschlages zu einer Landtagswahlordnung zu finden, der sich auf den Grundsätzen des Proportionalwahlsystems aufbauen würde; für dieses System hat sich nämlich die übergroße Mehrheit der zweiten Kammer in der Landtagssession 1893/94 im Prinzip ausgesprochen.

Wenn man an dem Grundsatz der Allgemeinheit des Wahlrechts, das für Baden durch das Gesetz vom 21. Dezember 1868 begründet wurde, festhalten will — was nach der Ansicht der Unterzeichneten die Regierung in der dem hohen Haus überreichten Denkschrift zur Wahlrechtsfrage nicht thut — dann ist bei Einführung der direkten Wahl das Proportionalwahlsystem vom Standpunkte der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Parteien das empfehlenswerteste und zwar u. A. aus folgenden Gründen:

1. Die Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältnißmäßigkeit erfüllen eine Forderung der Gerechtigkeit, und erst das Proporzsystem macht das allgemeine gleiche Wahlrecht auch in der Wirkung zu einem solchen.
2. Die erwählten Abgeordneten vertreten nur ihre Partei, da Wahlkompromisse bei den Verhältnißwahlen wegfallen.
3. Das Gesammtniveau der Volksvertretung wird dadurch gehoben.
4. Das Proportionalwahlsystem ermöglicht außer der Vertretung politischer Parteien auch die Vertretung wirthschaftlicher, städtischer, ständischer und sonstiger Interessengruppen; auf die Wahrung der Interessen dieser Gruppen legt gerade die Großh. Regierung bekanntlich viel Werth.
5. Die Wahlgeschäfte erledigen sich in weit einfacherer und weniger anfregenden Weise als nach jedem andern System.
6. Stichwahlen, Nachwahlen und Ersatzwahlen fallen weg.
7. Wahlanfechtungsgründe werden weniger als bei jedem anderen Verfahren vorkommen.

Die Antragsteller ersuchen die Abgeordneten der zweiten Kammer, durch Annahme dieses Gesetzentwurfes die seit so langer Zeit strittige Wahlrechtsfrage endlich in einem alle Parteiinteressen in gerechter Weise befriedigenden Sinne zu entscheiden.

Digitized by Google

№ 25.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände
Herrn Oberbürgermeister Gönner

Hochwohlgeboren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe den 25. November d. J. Nr. 1006 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die anliegende Denkschrift, betreffend die Zusammensetzung der Ständeversammlung, den beiden Kammern der Landstände zur Berathung vorgelegt werde.

Karlsruhe, den 30. November 1899.

A. Eisenlohr.

Digitized by Google

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1899.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

Hohe Zweite Kammer wolle die Großherzogliche Regierung um Vorlage eines Gesetzes angehen, durch welches

1. die Kautionsleistungen der Beamten,
2. die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1899.

Klein.
G. Hauß.
G. Hoering.
A. Schmid.
Fd. Kriechle.
Neuwirth.
Uibel.
Leimbach.
Obkircher.
C. Franz.
Wilckens.
Dr. Ernst Blankenhorn.
Müller-Weinheim.
O. Koegler.

Digitized by Google

№ 26 a.

(zu № 26 und 39).

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

I. die Anträge Fieser und Genossen auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, eine Abänderung der Beamten- bezw. Schulgesetzgebung betr.
(Drucksachen Nr. 26 und 39);

II. die Petitionen von Beamten in Villingen, Ladenburg, Ueberlingen, Bühl, Kreisach und Rastatt um Einreihung ihrer dienstlichen Wohnorte in eine höhere Ortsklasse;

III. die Petition der Steuereinnehmerei- und Bureaugehilfen in Mannheim um eine Theuerungszulage betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Uibel.

I. Allgemeines.

Kurz nach Beginn der gegenwärtigen Tagung des hohen Hauses lief ein Antrag der Abg. Uibel u. Gen. (Druckf. Nr. 26) ein auf Vorlage eines Gesetzes, durch welches:

1. die Kautionsleistungen der Beamten, und
2. die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufgehoben werden sollen.

Ein Antrag der Abg. Fieser u. Gen. vom 29. Januar 1900 (Druckf. Nr. 39) auf Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreise verband damit einen weiteren, die Beamtenverhältnisse betreffenden, und nahm den zweiten Theil des Antrags Uibel in dringlicherer Form auf, indem er die Regierung zu ersuchen vorschlug, „noch dem jetzigen Landtag" einen Entwurf vorzulegen, welcher die Beamten-Gesetzgebung dahin abändert, daß

a) die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer von 3 % aufgehoben;
b) das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßiger Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht werden solle.

Mit der Wohnungsgeldfrage befaßten sich aber auch 6 Petitionen von Beamten in den oben genannten Städten, indem sie, unter zum Theil sehr eingehender Begründung, und unter Vorlage eines reichen

Digitized by Google

statistischen Materials, eine Verbesserung ihres Wohnungsgeldes durch Einreihung ihres dienstlichen Wohnsitzes in eine höhere Ortsklasse begehrten.

Schon in der Kammertagung von 1897/98 waren Petitionen mit gleichem Begehren von Schwetzingen, Ettenheim, Kenzingen, Staufen, und auch damals schon von Villingen, zu verbescheiden gewesen. Mit Rücksicht darauf aber, daß der neueste Wohnungsgeldtarif erst im Jahre 1894 zu Stande gekommen war, und zwar auf Grund umfassender Erhebungen, die Seitens der Großh. Regierung im Jahre 1892 angestellt worden waren, hat das hohe Haus, dem Antrag der Budget-Kommission entsprechend, jenen Bitten nur in der Weise stattgegeben, daß dieselben der Regierung „als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs zur Kenntniß überwiesen" wurden. (Vgl. Bericht des Abg. Delisle Nr. 79, als Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1898, 4. Beilagenheft S. 783 ff.)

Zu den Bittgesuchen jener 5 Städte hatte sich aber noch eine Petition der Steuer-Einnehmerei- und Bureau-Gehilfen in Mannheim um Zuweisung einer Orts- bezw. Theuerungszulage gesellt, ausgehend von 5 etatmäßigen Steuereinnehmereigehilfen und 7 nichtetatmäßigen Bureaugehilfen bei der Steuereinnehmerei Mannheim.

Im Grunde genommen bewegen sich die Beschwerden auch dieser Petenten auf gleichem Boden wie die der Beamtenschaft der 5 genannten Städte: auf der Darstellung der Vertheuerung der gesammten Lebensführung, insbesondere aber auch der Miethpreise an ihrem dienstlichen Wohnort. Ein Theil der Bittsteller hat schon zweimal, 1898 und 1899, sich mit Eingaben an Großh. Steuerdirektion gewendet, ist aber beidemale abschläglich verbeschieden worden.

II. Wohnungsgeldfrage.

Auf Mittheilung der neu eingegangenen Bittgesuche, aus deren Begründung die Aufwärtsbewegung der Miethpreise, da und dort auch insbesondere durch den Wettbewerb der Industriebevölkerung, nicht zu verkennen ist, und mit Rücksicht auf den Antrag Fieser und Genossen, nahm das Großh. Finanzministerium Anlaß, seine Stellung zu dem Drängen weiter Kreise der Beamtenschaft nach Verbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse eingehend darzulegen. In der Zuschrift vom 6. Februar war ausgeführt, daß auch nach Ansicht der Regierung der Wohnungsgeldtarif vom 9. Juli 1894 in der That einer durchgreifenden Reform bedürftig sei, insbesondere auch die ihm zu Grunde liegende, in den Petitionen vom letzten und gegenwärtigen Landtag angefochtene Ortsklasseneintheilung. Diese Reform könne mit Aussicht auf gerechte Eintheilung und einigen Bestand aber nur durchgeführt werden, auf Grund des Ergebnisses umfassender Erhebungen. Dabei sollen, gegenüber der letzten Revision des Tarifs, neue Gesichtspunkte mitzuwirken haben. Insbesondere sollen sich die Erhebungen nicht beschränken auf die Feststellung des thatsächlichen Miethpreisaufwandes der Beamten, sondern sie sollen zugleich ermitteln, wieviel, nach dem Ortsachten der Gemeindebehörden, von jeder Beamtenkategorie für eine standesgemäße Wohnung nach den örtlichen Miethpreisen zu zahlen ist. Was für die einzelnen Dienstklassen als standesgemäße Wohnung nach Zahl der Zimmer ꝛc. anzusehen ist, soll den Gemeindebehörden genau bezeichnet werden. Das Großh. Ministerium hofft durch diese Maßnahme ein richtigeres Bild der Sachlage zu gewinnen. Bei dieser Feststellung werde nämlich vermieden, daß die Verhältnisse einerseits der Beamten, die wegen größeren Privateinkommens überreiche Wohnungen innehaben, anderseits aber auch derjenigen Beamten, die unter dem Druck ihrer Einkommens- und Familien-Verhältnisse, sich mit ganz geringen unterstandesgemäßen Wohnungen begnügen müssen, das Durchschnittsergebniß unrichtig beeinflussen. Auf Grund der beabsichtigten Erhebungen werde man, auch nach der Ueberzeugung der Regierung, einer allgemeinen Erhöhung des Wohnungsgeldes näher treten müssen. Damit werde aber — außer der Revision der Ortsklasseneintheilung — noch die Frage in den Kreis der Erwägung zu ziehen sein, ob nicht auch die Eintheilung der Dienstklassen einer Aenderung bedürfe.

Digitized by Google

Außerdem sei zu prüfen, ob die in Aussicht zu nehmende Wohnungsgeld-Erhöhung durchweg auch in den Einkommensanschlag aufzunehmen sei, womit zugleich eine entsprechende Erhöhung der Ruhegehalte und Hinterbliebenen-Versorgung verbunden wäre, oder ob statt dessen die Einführung besonderer Orts- oder Theuerungs-Zulagen anzustreben sei, die keinen Bestandtheil des Einkommensanschlags zu bilden hätten.

Auch die Frage, ob die ledigen Beamten, wenigstens soweit sie ohne eigenen Hausstand sind, an einer etwaigen Erhöhung des Wohnungsgeldes theilnehmen sollen, sei zur Erörterung zu stellen.

Schließlich werde auch in Erwägung zu ziehen sein, ob an der für die etatmäßigen Beamten in Aussicht genommenen Besserstellung nicht auch das nicht etatmäßige Personal durch entsprechende Erhöhung der ihm zustehenden Vergütungen oder gegebenen Falles durch Einführung besonderer Orts- oder Theuerungs-Zulagen betheiligt werden sollte.

Diese zum Theil ganz neuen, sehr beachtenswerthen und in ihrer Bedeutung für eine gerechte und ausgleichende Reform nicht zu verkennenden Gesichtspunkte verräth auch der Großh. Herr Finanzminister in der mündlichen Besprechung mit Ihrer Budget-Kommission am 16. März 1900. Er belegte dabei die Nothwendigkeit einer Prüfung auch der „Dienstklassen" auf ihre Verbesserungsfähigkeit mit einer Reihe von Beispielen, insbesondere betonte er aber, daß die oben mitgetheilten Gesichtspunkte auch geeignet seien, die finanzielle Tragweite der geplanten Verbesserung wesentlich zu beeinflussen. Einer sofortigen Aufbesserung der Wohnungsgeldverhältnisse in der lediglich schematischen Weise einer prozentualen Aufbesserung, wie sie der Antrag Fieser im Auge habe, könne aber die Regierung nicht zustimmen. Es gehe nämlich aus den Petitionen, sowie aus den Preßäußerungen zu diesem Gegenstande hervor, daß die Beamtenschaft das Wohnungsgeld nicht lediglich als einen Gehaltszuschlag — wie in der Kommission zum Ausdruck kam — auffasse, sondern es in direkte Beziehung setze zu den Miethpreisen der einzelnen Orte, und zu den sozialen Verhältnissen der verschiedenen Beamtenklassen. Die Regierung halte deßhalb für dringend geboten, keine Neuregelung vorzunehmen ohne den gleichzeitigen Versuch einer Beseitigung der in den letzten Jahren zu Tage getretenen Mißstände. Dies sei aber nur ausführbar auf Grund eingehender, unter den schriftlich mitgetheilten (oben erwähnten) neuen Gesichtspunkten vorzunehmender Erhebungen. Zur Sammlung und noch mehr zur Sichtung und Prüfung des so gewonnenen Materials bedürfe man aber so geraumer Zeit, daß an eine Gesetzesvorlage in der gegenwärtigen Kammertagung nicht gedacht werden könne. Wenn aber schon diese Erwägung die sofortige prozentuale Erhöhung des Wohnungsgeldes unthunlich erscheinen lasse, so komme dazu noch der durchschlagende Grund, daß das vorliegende Budget eine Nachtrags-Belastung in dem Umfange, wie ihn ein Gesetz nach dem Antrag Fieser begehren müsse, unmöglich zu ertragen vermöge. Dagegen sei der Herr Finanzminister in der Lage, im Namen des Gesammtministeriums zu erklären: **daß eine Revision der Wohnungsgeldverhältnisse mit durchgreifender Aufbesserung angestrebt werde,** daß die dazu nöthigen Erhebungen alsbald in Angriff genommen, dem nächsten Landtag auf Grund derselben eine Gesetzesvorlage unterbreitet, und der Beginn der Wirksamkeit der fraglichen Bestimmungen **auf 1. Januar 1902** festgesetzt werden solle.

Was die Wohnungsverhältnisse der Volksschullehrer betrifft, so finden dieselben, wie hier bemerkt werden soll, ihre Regelung im Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892. Darnach (§§ 39b, 43, 54 und 56, Z. 2) erhalten die Hauptlehrer von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — solange der Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Miethzinsentschädigung im Mindestbetrag des betr. Wohnungsgeldes der V. Beamten-Dienstklasse aus der Gemeindekasse, ohne Ersatz aus der Staatskasse. Bezüglich der Unterlehrer ist diese Frage in den §§ 45 und 56 Ziff. 3 des Elementarunterrichts-Gesetzes geregelt. Eine Aenderung der Wohnungsgeldsätze der Beamten hat übrigens für die Lehrer — obwohl diese auf dem Lande durchgehends im Genusse von Dienstwohnungen sich befinden — doch immerhin eine nicht unwesentliche Bedeutung. Nach § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes finden nämlich die Abschnitte I—VII des Beamtengesetzes auch auf die Lehrer Anwendung. Darnach wird aber der anschlagsmäßige Betrag des Wohnungsgeldes dem Einkommensanschlag zugerechnet (§ 18 Z. 2; 24 Beamten-Gesetz), welcher für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungs-Gehaltes als Grundlage dient (§§ 59 ff., insbesondere 61, 62 des Beamten-Gesetzes). Dazu kommt weiter, daß die mit Wirkung vom

Digitized by Google

1. Januar 1902 in Aussicht genommene Revision des Wohnungsgeldes der Beamten voraussichtlich auch für die in § 43 des Elementarunterrichtsgesetzes vorgesehene „Mietzinsentschädigung" der Lehrer eine Steigerung nach sich ziehen wird. Diese Verhältnisse bedürfen jedoch einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Das aus dem Schooße der Kommission geäußerte Bedenken, ob nicht eine in's Einzelne gehende Reform des Wohnungsgeldtarifs entweder im Voraus die beabsichtigte Gesammtrevision des Gehaltstarifs nachtheilig beeinflussen oder durch jene Revision wieder selbst eine Umänderung erleiden müsse, hielt der Herr Minister nicht für begründet.

Was die Reform des Gehaltstarifs betreffe, so sei er übrigens ermächtigt, zu erklären, daß die Regierung eine solche mit dem Jahre 1904 in Angriff nehmen werde. In diesem Jahre sei der „Beharrungszustand" auch für die unteren Tarifklassen erreicht, damit die Uebersicht der finanziellen Wirkungen des bisherigen Beamtengesetzes und eine einigermaßen sichere Vorausberechnung der Wirkungen der Revision ermöglicht. Mit Rücksicht auf diese Zusage dürfe aber auch die Regierung der Erwartung Ausdruck geben, daß auch die hohe Kammer bis dahin allen Versuchen einer stückweisen Aenderung des Tarifs zu Gunsten der einen oder anderen Berufsklasse entgegentreten werde.

III. Wittwenkassenbeiträge.

Zu dem Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Beseitigung der Beiträge der Beamten- und Volksschullehrer zur Wittwenkasse betr., nimmt die Regierung, nach der Erklärung des Herrn Ministers in der Sitzung vom 16. März, eine durchaus freundliche Haltung ein. Sie beabsichtige, noch auf diesem Landtag eine Vorlage in der beantragten Richtung einzubringen **mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1900.** Man sei darauf bedacht, dem Gesetze zwar eine möglichst einfache Fassung zu geben, materiell seien aber doch eine Menge Einzelfragen zu behandeln, deren Lösung im Benehmen mit dem Verwaltungsrath der Großh. Beamtenwittwenkasse gesucht werden müsse. Dazu seien zu rechnen: das Verhältniß der Hofbeamten, der aus dem badischen Staats- in den Gemeinde- oder Reichsdienst übergetretenen Beamten, der in dem Beamtengesetz nicht aufgenommenen kirchlichen und Stiftungsbeamten, der Beamten der ausgeschiedenen Verwaltungszweige u. s. w. zur Wittwenkasse. Der Ausfall, der durch die Beseitigung der Beiträge entstehe, sei aus allgemeinen Staatsmitteln zu decken. Eine Forderung der Billigkeit sei es aber auch — so wiederholte mündlich der Herr Finanzminister — die Gehaltsverbesserung, die thatsächlich den etatmäßigen Beamten aus dem Wegfall der Beiträge erwachse, den nichtetatmäßigen Beamten in Form von Erhöhung ihrer Gebühren und auf ähnlichem Wege in entsprechendem Maße zukommen zu lassen.

Außerdem beabsichtige die Großh. Regierung bei dieser Gelegenheit auch die Lage der Wittwen von Beamten und Lehrern, deren Ehemänner vor dem Beamtengesetz von 1888, bezw. vor dem Gesetze über den Elementarunterricht von 1892 verstorben sind, einigermaßen zu verbessern. Die Bezüge vieler solcher Wittwen, die nach der früheren Gesetzgebung berechnet werden, bewegen sich zwischen 200 und 400 *M.* im Jahr, Beträge, die schon nach früheren Verhältnissen sehr knapp, bei den gesteigerten Bedürfnissen und Preisen der gegenwärtigen allgemeinen Lebenshaltung, aber als völlig unzureichend betrachtet werden müssen.

Die seit vielen Jahren auf den Landtagen hervorgetretenen Bestrebungen, für derartige Hinterbliebene den neuen günstigeren Gesetzen rückwirkende Kraft zu geben, hätten stets von Regierung und Volksvertretung abgelehnt werden müssen, wegen der allzugroßen Summen, die für diesen Zweck flüssig zu machen gewesen wären, ferner wegen des darauf mit Sicherheit zu erwartenden heftigen Drängens der älteren aktiven Beamten und Lehrer und der Pensionäre nach gleichartiger Behandlung, und endlich wegen der gesetzgeberischen Consequenzen. Man würde nämlich im Falle der Zulassung einer solchen Rückwirkung bei allen künftigen Reformen den gleichen Ansprüchen gegenüberstehen. Wie man aber bisher durch Zuwendungen aus dem Gnadengabenfond schon den dringenden Nothständen von Hinterbliebenen einige Abhilfe zu bringen ver-

Digitized by Google

sucht habe, so biete der vorliegende Antrag eine der Regierung erwünschte Anregung, durch eine Anforderung höherer Dotirung des Gnadengabenfonds auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu schreiten. Selbstverständlich handle es sich hier nur um Zuschüsse an „bedürftige“ Wittwen, nicht an solche, welche durch günstige Vermögenslage, oder durch gute Versorgung der Kinder vor der schweren Sorge um ein auskömmliches Dasein bewahrt seien. Da für Lehrerwittwen ein besonderer Fonds bestehe, werde auch dieser in entsprechendem Maße aufgebessert werden müssen. Naturgemäß erleide die Zahl der unterstützungsbedürftigen Wittwen mit jedem Jahre eine erhebliche Abnahme, so daß die nun beabsichtigte Höherdotirung des Gnadengabenfonds den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme trage. Sie gewähre aber — und dies sei ihr besonderer Vorzug — die Möglichkeit einer Individualisirung der Gesuche und einer Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles.

Zur Orientirung über die, den hier zu behandelnden Anträgen und Petitionen zu Grunde liegenden Verhältnisse gestattet sich Ihre Kommission, eine Besprechung des Gnadengabenfonds, der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der Hinterbliebenen-Versorgung und der finanziellen Wirkungen der Aufhebung der Beitragspflicht zur Wittwenkasse hier ergebenst anzufügen. Daß diese Besprechung innerhalb vorliegenden Berichts im Rahmen eines knappen Umrisses sich zu halten hat, ist selbstverständlich.

IV. Der Gnadengabenfond

ist ein auf Grund von Art. 30 des Etatgesetzes alljährlich wiederkehrender Posten im Staatsvoranschlag des Finanzministeriums, der allen Verwaltungszweigen gemeinsam dienen soll. Nach der Vollzugsverordnung vom 14. Oktober 1889 können Gnadengaben an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamter verwilligt werden, und zwar an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbstständigen Familienglieder nicht hinreichen und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur beschränkt fähig sind, oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können, außerdem an ledige über 18 Jahre alte Söhne und Töchter unter ähnlichen Voraussetzungen.

Die Vertheilung dieses sog. Fonds erfolgt unter Aufsicht des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof.

Die gleichen Vorschriften finden Anwendung auf die

„Hinterbliebenen von Volksschulhauptlehrern“

gemäß § 51 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden im vorliegenden Staatsvoranschlag für jedes Budgetjahr angefordert zu Gunsten der Hinterbliebenen von

1. Beamten	160000 ℳ.
2. Hauptlehrern	30000 ℳ.

(Budget des Finanzministeriums in Ausgabe Tit. XI § 7 Seite 42/43, bezw. Budget des Ministeriums der Justiz ꝛc. in Ausgabe Tit. IX Seite 40/41).

Aus der Begründung zur erstern Anforderung ist zu ersehen, daß in den Jahren 1898/99 Beihilfen bewilligt wurden:

an 1030, bezw. 1023 Beamtwittwen, und an 382, bezw. 360 ledige Söhne und Töchter von Beamten, während der Bemerkung für die Anforderung von Lehrers-Relikten nur zu entnehmen ist, daß der bisherige Satz von 23000 ℳ. sich als unzureichend erwiesen habe. Der für die Beamten-Hinterbliebenen eingesetzte Betrag fand in der Sitzung vom 22. Februar 1900 die Billigung der hohen zweiten Kammer, bezüglich der Position für die Lehrer-Hinterbliebenen beantragt Ihre Kommission Genehmigung (vergl. Bericht des Abg. Fieser über das Unterrichtswesen).

Digitized by Google

Die im Staatsvoranschlag mitgetheilten Zahlen ergeben, daß die unterstützten, als „bedürftig" anerkannten Wittwen Gaben erhielten von jährlich durchschnittlich 91 ℳ im Jahre 1898 und 96 ℳ im Jahre 1899, Zahlen, die ohne weitere Ausführungen die Berechtigung der Anregung des Großh. Herrn Finanzministers auf bessere Dotirung dieses wohlthätigen Fonds darthun.

V. Wittwenkasse.

Schon im Jahre 1810 befahl Großherzog Karl Friedrich (Verordnung vom 28. Juni 1810. – Regierungsblatt S. 815 ff.) die Errichtung einer „Anstalt, vermöge welcher für die Wittwen und Waisen der weltlichen Zivildiener durch Pensionen nach dem Tode der Diener gesorgt" werden solle. Diese Anstalt trug nach dem Willen des Stifters den Charakter einer allgemeinen, für die gesammte Hof- und Zivildienerschaft obligatorischen „Gesellschaft", deren Fond aus bisher ähnlichen Zwecken dienenden Kapitalbeständen und einer Zustiftung aus der Staatskasse gebildet, und durch ständige, genau bestimmte Beiträge der Mitglieder erhalten werden sollte (§§ 1, 3, 9–23). Sie sollte, getrennt von der allgemeinen Staatskasse, durch einen General-Kassier unter Aufsicht des Polizei-Departements verwaltet werden und alle Privilegien einer milden Stiftung genießen (§§ 2, 47, 50, 58). „Zur öffentlichen Kenntniß des Gehalts dieses Instituts" wurde den Mitgliedern alljährlich ein gedruckter Jahresbericht zugestellt (§ 56), wodurch den „Gesellschaftern" eine gewisse Kontrole ermöglicht werden sollte. Diese, später „Zivildienerwittwenfiskus" oder „Generalwittwenkasse" genannte Anstalt (vgl. Gesetz vom 23. Juni 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) war aber nur für die Hinterbliebenen höherer Beamten (sog. eigentlicher Staatsdiener) bestimmt. Für die „Angestellten" der Zivilstaatsverwaltung wurde erst viel später, nämlich durch Verordnung des Großherzogs Leopold vom 25. November 1841 (Reg.-Bl. S. 376 ff.) eine „Wittwenkasse" errichtet. Sie sollte den Wittwen und Waisen derjenigen Zivildiener zu gute kommen, welche nicht landesherrlich, sondern nur mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle ernannt wurden.

Auch diese Anstalt war obligatorisch, und unter besondere Verwaltung gestellt. Ihre Einnahmen bestunden aber nur: a) aus dem Ertrag ihrer Kapitalien, b) aus Mitgliederbeiträgen, c) aus Geschenken, Vermächtnissen und sonstigen außerordentlichen Zuflüssen (§§ 1—5, 11, 26, 27). Die „Kapitalien" waren als aus den Ersparnissen der Anstalt hervorgehend gedacht (§ 12). Ein Staatszuschuß war nicht vorgesehen, demnach auch zur Errichtung dieser Zwangsversicherungsanstalt nicht ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung für erforderlich erachtet worden. Die Beiträge der Mitglieder bewegten sich in 7 Abstufungen zwischen 48 Kreuzern und 1 fl. 36 kr. monatlich. Dementsprechend betrug, wieder in 7 Klassen, die jährliche Unterstützung für die „Gesammtheit der Hinterbliebenen" zusammen zwischen 38 fl. 24 kr. bis zu 76 fl. 48 kr. (§ 18 ff).

Dieser Verordnung wurde ein Verzeichniß der Angestellten beigefügt, welche mit den beigesetzten Normalgehalten in die Kasse zu immatrikuliren waren. (§ 4). Es interessirt vielleicht in mancher Hinsicht, die Normalgehalte einzelner Gruppen von Angestellten aus diesem Verzeichniß (Regierungsblatt von 1841 S. 382) hier zu erfahren. Es erscheinen beispielsweise:

in höchster Klasse mit 600 fl.: Gendarmeriewachtmeister, Grenzkontroleure, Zollverwalter;
mit 500 fl.: Polizeiwachtmeister, Oberaufseher bei Strafanstalten, Zollamts-Assistenten;
mit 400 fl.: Konduktenre, Briefträger, Steuerfergeanten;
in 7. Klasse mit 300 fl.: Postdiener, Amtsdiener, Gefangenwärter, Polizeidiener, Gendarmen, Steuer-Aufseher ꝛc.

Der Unterstützungsgehalt für die Hinterbliebenen der Angestellten, wie für die der eigentlichen Staatsdiener (vgl. Reg.-Bl. von 1810 S. 822) beträgt etwa 16½ % des Normalgehalts, mit dem der Verstorbene immatrikulirt war, dabei wurden aber Wittwe und Kinder als Eine empfangsberechtigte Person zusammengedacht, und nicht, wie jetzt, zu den 30 % Wittwenpension noch die Unterstützungen für die Kinder besonders ausbezahlt.

Digitized by Google

Mit landesherrlicher Verordnung vom 14. April 1874 wurden die Statuten der Angestellten-Wittwenkasse, und mit Gesetz vom 23. Juni 1876 die des Zivildienerwittwenfiskus neu redigirt (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 S. 143 ff. bezw. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1876 S. 179 ff.), ohne daß der Grundcharakter der beiden Anstalten dabei eine Veränderung erlitten hätte. Die Angestellten-Wittwen-Kasse war immer noch im Wesentlichen eine in Staatsverwaltung stehende für die Mitglieder obligatorische Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, was sich besonderes in der Bestimmung des § 25 des neuen Statuts ausprägte, der lautete: „Die Größe der Benefizien wird durch landesherrliche Verordnung von 5 zu 5 Jahren nach den Vermögensverhältnissen der Anstalt festgesetzt." Sie war auf sich selbst gestellt und hatte sich ohne regelmäßigen Staatszuschuß ihrer Aufgabe zu entledigen.

Desgleichen behielt der Zivildienerwittwenfiskus, auch nach dem neuen 1876er Statut das „gemischte System" bei: er war ein von der allgemeinen Staatskasse getrennter, wesentlich durch Versicherungsbeiträge und Zinsen aus eigenem Kapital gespeister Fond einerseits, — anderseits trug er aber den Charakter einer staatlichen Unterstützungsanstalt insofern, als den Hinterbliebenen der Staats- und Hofdiener der erhöhte Betrag von 25 % der immatrikulirten Jahresbesoldungen gesetzlich verbürgt wurde und ein alljährlicher Staatszuschuß die Einnahmen der Kasse ergänzen sollte.

Erst mit Gesetz vom 22. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 217) wurde die Angestellten-Wittwenkasse auf gleiche grundsätzliche Stufe mit dem Zivildienerwittwenfiskus gehoben: es wurden für die Wittwe 20 % des anrechnungsfähigen Diensteinkommens des Verstorbenen verbürgt und ein Staatszuschuß von jährlich mindestens 180 000 ℳ bewilligt (Art. 3 und 22). Dazu wurde den Waisen ein besonderer Zuschuß ausgeworfen (Art. 4), wie er in § 20 ff. des Staatsdienereditkes vom 30. Jan. 1819 (Reg.-Bl. S. 1472) den eigentlichen Staatsdienern, allerdings innerhalb des Rahmens der 25 %, schon zugesichert worden war.

Nachdem das Beamtengesetz von 1888 — der Auffassung der Reichsgesetzgebung folgend — die grundsätzliche Scheidung der öffentlichen Diener in „Staatsdiener" und „Angestellte" aufgegeben und den umfassenden Begriff des „Beamten" festgestellt, bezüglich der Hinterbliebenen-Versorgung für alle etatmäßigen Beamten aber gleichmäßige Bestimmungen getroffen (§ 59 ff. 70—79), war die Verschmelzung der bisher getrennten Kassen eine natürliche Folge dieser Ausgleichung. Und so wurde auf 1. Januar 1890, gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Beamtengesetzes, die Sonderexistenz des „Zivildiener-Wittwen-Fiskus" und der „Angestellten-Wittwenkasse" aufgehoben, deren Vermögen vereinigt und von da ab als **Großh. Beamtenwittwenkasse** durch einen Verwaltungsrath und einen Vorstand mit dem nöthigen Bureau-Personal verwaltet.

(§§ 139 ff. des Beamtengesetzes und Bekanntmachung Großh. Finanzministeriums vom 31. Dezember 1889, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549).

Sie blieb also — losgelöst von der allgemeinen Staatskasse — ein selbstständiges Rechtssubjekt Die Verhältnisse der **Hinterbliebenen-Versorgung der Volksschullehrer** waren durch das Elementar-Unterrichts-Gesetz von 1888 mit dem Beamtengesetz in Einklang gebracht worden. Und es war nur eine selbstverständliche Folge dieses Schrittes, daß durch das Gesetz vom 13 Mai 1892 auch die bisherige „Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse" mit der „Beamtenwittwenkasse" verschmolzen wurde. Die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern sollten von nun an aus der Beamtenwittwenkasse bestritten werden, wogegen dieser Kasse die Wittwenkassenbeiträge der Hauptlehrer, sowie die aus der Staatskasse zu entnehmenden Zuschüsse zufließen sollten. Der feste, in § 84 des Beamtengesetzes auf 650 000 ℳ normirte Zuschuß wurde aber von 1892 ab, mit Rücksicht auf den Zugang auch der Lehrer, um jährlich 150 000 ℳ erhöht. (§§ 137, 50, 144, 146 des Elementarunterrichts-Gesetzes vom 13. Mai 1892, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169.)

Diesem Gang der Entwickelungsgeschichte des badischen Hinterbliebenen-Versorgungs-Wesens ist ganz unverkennbar die Thatsache zu entnehmen, daß die Ablösung der Beamtenschaft vom privaten Erwerbsleben,

Digitized by Google

deren völlige Inanspruchnahme durch den Staat bei durchschnittlich knapp zureichender Bezahlung, auch allmälig die Ueberzeugung von der Pflicht des Staates zur Fürsorge für die Hinterbliebenen vertieft hat.

Durch die Gewährung eines festen Satzes der Versorgungsgehalte (nunmehr 30% des Einkommens-Anschlags) und des damit nothwendig verbundenen ständigen Staatszuschusses wurde diesen sog. Wittwenkassen der Charakter der Versicherungsanstalten genommen, der Prozentsatz der Hinterbliebenen-Versorgung im Verhältniß zum Einkommensanschlag von 16 auf 30 gesteigert, und die Unterschiede in der Art der Behandlung zwischen höheren und niederen Beamten und Volksschullehrern wurden beseitigt. Der nunmehr dem hohen Hause vorliegende Antrag wünscht die letzte Konsequenz zu ziehen aus der mit der öffentlichen Meinung im Einklang stehenden staatsrechtlichen Auffassung, daß der Staat die Verpflichtung habe, wie die nothwendigste Fürsorge für seine arbeitsunfähig gewordenen Diener, so auch die Fürsorge für deren Hinterbliebene selbst zu übernehmen.

In fast allen deutschen Staaten ist die Aufhebung der Beitragspflicht vollzogen, und die Großh. Regierung bringt, wie oben mitgetheilt, dem Antrag volle Geneigtheit entgegen.

VI. Die finanzielle Wirkung der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge.

Die Einnahmen der Beamtenwittwen-Kasse setzen sich zusammen: 1. aus dem Ertrag des Vermögens. Dies beläuft sich zur Zeit auf die stattliche Summe von etwa 21 Millionen, konnte aber diese Höhe nur gewinnen durch die ständigen, den Jahresbedarf übersteigenden Staatszuschüsse. 2. Aus den Beiträgen der Beamten und Lehrer, und 3. aus Staats- und sonstigen Zuschüssen.

Nach dem Voranschlag der Beamtenwittwenkasse für 1900 (Seite 112—115 des Budgets des Finanzministeriums) ergeben sich folgende Zahlen:

Einnahmen:

Vermögensertrag	ℳ 850 700.—
Beiträge der Beamten	„ 917 500.—
„ „ Lehrer	„ 154 200.—
Staatszuschüsse für die Beamten	„ 1 060 000.—
„ „ „ Lehrer	„ 235 000.—
Sonstige Zuschüsse und Einnahmen	„ 92 600.—
zusammen	ℳ 3 310 000.—

Ausgaben:

Wittwen- und Waisenbezüge der Beamten	ℳ 2 393 700.—
„ „ „ „ Lehrer	„ 361 200.—
Verwaltungs- und andere Kosten	„ 32 820.—
zusammen	ℳ 2 787 720.—

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit ℳ 522 280.— würde dem Grundstocksvermögen der Kasse zufließen, da ja dies Vermögen, ohne diese stets wiederkehrende künstliche Mehrung, der Einzehrung verfallen müßte. Fallen die Wittwenkassenbeiträge weg, dann mindern sich die Einnahmen um die Summe der Mitglieder-Beiträge in Höhe von 1 071 700 ℳ, belaufen sich also nur noch auf ℳ 2 238 300.—.

Da aber als natürliche Folge der Aufhebung der Beiträge die Auffangung des Sonder-Vermögens der Wittwenkasse durch die allgemeine Staatskasse sich ergeben würde, so entfiele auch der Grund zur künstlichen Mehrung jenes Vermögens. Es gestaltete sich demnach die Zuschußpflicht des Staates folgendermaßen:

Digitized by Google

Die Ausgaben mit	ℳ 2 787 720
überstiegen die Einnahmen mit	„ 2 238 300
um	ℳ 549 420
welche der Staat zur Ausgleichung den	„ 1 295 000
seines vorgesehenen Staatszuschusses beizuschlagen hätte; demnach beträge der Gesammtzuschuß	ℳ 1 844 420

also ein Mehr gegen jetzt von rund ℳ 550 000

Zu bemerken ist, daß in dieser Summe auch die Zahlen für die Lasten der gesonderten Vermögensverwaltung mit eingestellt sind. Läßt man diese Kosten, und ebenso die Neben-Einnahmen außer Betracht, dann dürfte sich die Rechnung, wie folgt, gestalten:

Der Staat zahlt aus der Staatskasse an Hinterbliebenen-Gehältern rund	ℳ 2 755 000
bezieht aus dem bisherigen Vermögen der Kasse die Zinsen mit rund	„ 850 000
hätte also nur noch den Ueberschuß von	ℳ 1 905 000

zuzulegen.

Diese Summe überschießt aber den jetzt projektirten Staatszuschuß von	„ 1 295 000
um	ℳ 610 000

welche Summe bei dieser Art der Berechnung den Betrag darstellte, welchen in Wirklichkeit, bei Wegfall der Beiträge, die Staatskasse mehr einzustellen hätte. Es wäre demnach — da die Vermehrung des gesonderten Kassenvermögens aus der Staatskasse unnöthig würde — ein Betrag von nur etwa 550 000 bis 600 000 ℳ, den der Staat mehr auszugeben hätte, obgleich ihm eine Einnahme von 1 071 700 ℳ als Summe der Beiträge von Beamten und Lehrern entgeht. Die in Frage stehende Mehrausgabe der Staatskasse steht aber in keinem Verhältnisse zu der günstigen Wirkung, die der Wegfall dieser veralteten Versicherungs-Prämien in Gefolge haben wird.

Ob die von dem Herrn Finanzminister angedeuteten, nicht ganz einfachen Beziehungen der Hof-, Kirchen- und anderer nicht im unmittelbaren Dienste des Staats befindlicher Beamten zur Kasse, welche der zu erwartende Gesetzesvorschlag ebenfalls regeln muß, etwa eine Fortführung der gesonderten Verwaltung nothwendig machen, ist eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung, deren Lösung nach finanztechnischen Grundsätzen zu erfolgen haben wird.

Indem nun Ihre Kommission ihrer Genugthuung Ausdruck giebt über die Absicht der Regierung: auf eine entsprechende Verbesserung der Lage der oben bezeichneten Hinterbliebenen und der nicht etatmäßigen Beamten bedacht sein zu wollen,

stellt sie an das hohe Haus den Antrag:

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen, durch welche, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an, eine Revision des Wohnungsgeldtarifs mit einer namhaften Erhöhung desselben herbeigeführt wird,
2. im Hinblick auf die Erklärung der Regierung, daß sie noch diesem Landtag einen Gesetzentwurf, die Beseitigung der Wittwenkassenbeiträge betreffend, vorzulegen bereit sei, den hierauf gerichteten Antrag als erledigt zu erklären, und
3. die sechs oben erwähnten Petitionen durch den von uns zu Ziffer 1 gestellten Antrag ebenfalls als erledigt zu erklären.

Digitized by Google

№ 27.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes „Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben Schloß Baden, den 30. November 1899.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes.

Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Die Städteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV) erleidet folgende Aenderungen:

§ 15

wird dahin gefaßt:

Zur Giltigkeit der Wahl der Stadträthe ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Bürgerausschußmitglieder abgestimmt hat.

Als zu Stadträthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

In § 33

wird der dritte Absatz dahin abgeändert:

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten

bis zu 1000 Bürgern	60
mit 1001 bis 1500 Bürgern	72
mit 1501 bis 2000 Bürgern	84
mit mehr als 2000 Bürgern	96

In § 36

wird hinter dem dritten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Zur Theilnahme an der Wahl sind nur diejenigen zuzulassen, welche in den zum Zwecke der Wahl jeweils anzulegenden Listen eingetragen sind.

Zwischen die §§ 36 und 37 wird eingeschaltet:

§ 36a.

Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse mehr als 500, so kann durch Ortsstatut die Bildung von Wahlbezirken angeordnet werden, mit der Maßgabe, daß in jedem Wahlbezirk eine der Zahl der darin wohnhaften Wahlberechtigten entsprechende Zahl von Stadtverordneten zu wählen ist.

In den einzelnen Wahlbezirken leitet die Wahl ein Mitglied des Stadtraths mit Zuziehung eines Schriftführers und zweier Stadträthe oder Stadtverordneten als Urkundspersonen.

Digitized by Google

Nach § 39 wird eingeschaltet:

§ 40.

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmengleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

In § 43

treten an Stelle des Absatz 1 folgende Bestimmungen:

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträthe wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des Letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths rechtzeitig mitzutheilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Begründung.

Als auf dem Landtage 1895/96 der Gesetzesvorschlag des Herrn Abgeordneten Fischer I und Genossen über Aenderung der §§ 35 Absatz 2 und 39 der Städteordnung zur Berathung stand, hatte die Großh. Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie die Aenderung des § 35 Absatz 2 ablehne, dagegen zwar die Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu § 39 Städteordnung, nicht aber dessen Dringlichkeit anzuerkennen vermöge. Auch in der ersten Kammer wurde, nachdem der erste Artikel des Entwurfs, den § 35 Absatz 2 betreffend, in der zweiten Kammer mit 24 gegen 20 Stimmen abgelehnt worden war, von der Regierungsbank darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Aenderung des § 39 nicht dringlich sei, diese Frage vielmehr zweckmäßigerweise nicht für sich allein, sondern mit einigen anderen in Aussicht zu nehmenden Aenderungen der Städteordnung im Gesetzeswege erledigt werde. Letzteres soll nun, nachdem dem von beiden hohen Kammern angenommenen, nur den einen Punkt umfassenden Gesetzentwurf aus den angegebenen Gründen die Allerhöchste Sanktion nicht ertheilt worden ist, nach dem hier vorliegenden Entwurf geschehen.

Die einzelnen Vorschläge gehen von folgenden Erwägungen aus:

§ 15 Absatz 1 nimmt eine Bestimmung in die Städteordnung auf, welche auf dem Landtage 1895/96 mit Zustimmung der beiden hohen Kammern in § 15 der Gemeindeordnung eingeschaltet worden ist. Erlangt dieser Vorschlag Gesetzeskraft, so wird überdies der § 16 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 hinfällig, welcher nicht ohne Widerspruch einiger Städtevertretungen zur Einführung gelangt ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 der Städteordnung.

Absatz 3 regelt das Verfahren, welches bei Stimmengleichheit einzuhalten ist. Die Vorschrift ist dem § 28 der Gemeindewahlordnung entnommen, und an sich wichtig genug, um in dem Gesetz Aufnahme finden zu können.

§ 33 Absatz 3 erhöht die Zahl der Stadtverordneten auf den drei unteren Stufen im Hinblick auf die in der Gemeindeordnung von 1896 eingetretene Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, da hier dieselben Gründe für die Vermehrung sprechen.

Der neue Absatz 4 des § 36 entspricht dem § 9c der Gemeindeordnung. Außer der Uebereinstimmung mit der Gemeindeordnung wird auch ein Einklang geschaffen mit § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag und § 44 Absatz 3 der Wahlordnung für den badischen Landtag. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, eine fühlbare Lücke in den Bestimmungen über das Wahlverfahren auszufüllen, Streitigkeiten über die Giltigkeit von Wahlen abzuschneiden und wird voraussichtlich eine weitere Anregung gewähren sowohl zu einer sorgfältigen Aufstellung der Wählerlisten als auch zu einer sorgsamen Prüfung derselben durch die betheiligten Wähler.

Der neue § 36a ist dazu bestimmt, an Stelle des § 6 Absatz 3 und § 9 Absatz 2 und 3 der Städtewahlordnung vom 12. Dezember 1892 die Möglichkeit eines einfacheren und für das Ergebniß sichereren Verfahrens zu setzen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 9 Städtewahlordnung verdanken ihre Einführung einerseits dem Umstande, daß nach § 36 der Städteordnung nur eine Wahlkommission für die Wahl zulässig ist und anderseits der Thatsache, daß es bei einer sehr großen Zahl von Wählern dieser einen Kommission geradezu unmöglich ist, die Wahl auf einmal, d. h. ununterbrochen und bis zum Ende durchzuführen. Während nun unter Aufrechterhaltung der einen Kommission das Verfahren nach § 6 Absatz 2 und 3 eine Mehrheit von aufeinander-

Digitized by Google

folgenden Wahlterminen und damit die Vertheilung des Wahlgeschäfts auf längere Zeiträume zuläßt, gibt dieser schon in der früheren Städtewahlordnung enthaltenen und in der Praxis als mißlich erkannten Vorschrift gegenüber der § 9 Absatz 2 und 3 der jetzt giltigen Wahlordnung das weitere Auskunftsmittel der Schaffung von Hilfskommissionen für die Haupt-Wahlkommission des Gesetzes. Diese Bestimmung, deren gesetzliche Grundlage angesichts des § 36 Städte-Ordnung nicht ganz zweifelsfrei sein mag und welche in dieser Beziehung, obwohl angewendet, die Probe noch nicht bestanden hat, hat das Mißliche, daß die Verantwortlichkeit zwischen der gesetzlichen Wahlkommission des § 36 Städteordnung und den sogenannten Hilfskommissionen insofern getheilt ist, als letztere zur Empfangnahme der abzugebenden Stimmzettel und bei der Stimmenzählung herangezogen werden, während (§ 25 Städtewahlordnung) alle bei der Wahl vorkommenden Zweifel und Anstände insbesondere über die Zulassung zur Wahl und die Giltigkeit der Stimmzettel die gesetzliche Wahlkommission zu entscheiden hat.

Diese bei einer großen Zahl von Wahlberechtigten sich ergebenden Schwierigkeiten: auf Wochen vertheilte Wahlen und tagelanges Stimmenzählen der einen Kommission oder eine Theilung der Funktionen und Verantwortlichkeit der Wahlleitung bei der immerhin nicht ganz einwandfreien Einrichtung von Hilfskommissionen, die gleichzeitig und in demselben Lokal mit der Hauptkommission (des § 36 Städte-Ordnung) ihres Amtes zu walten haben, würden vermieden durch eine Trennung in Wahlbezirke und die Schaffung besonderer Kommissionen für jeden Wahlbezirk.

Der Entwurf schlägt diesen Weg vor und zwar nicht als gesetzliches Gebot. Es soll vielmehr mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Städte bei einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten dem Ermessen der städtischen Behörden anheim gegeben sein, durch Ortsstatut (§ 7g Städteordnung) die Bildung von Wahlbezirken vorzusehen. Dagegen sollen die Vorschriften über die Zusammensetzung der Wahlkommissionen ihrer Wichtigkeit wegen entsprechend der bisherigen *gesetzlichen* Festlegung in das Gesetz aufgenommen werden.

An Stelle des schon früher weggefallenen § 40 soll nunmehr die Eingangs genannte von den beiden Kammern seiner Zeit als Absatz 3 des § 39 Städteordnung angenommene Bestimmung über die *gleichzeitige* Vornahme der Ernenerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß treten. Die Hinweisung in Absatz 2 auf § 15 Absatz 3 Städteordnung ergänzt in entsprechender Weise den früheren Vorschlag über die Loosziehung bei Stimmengleichheit. In der Praxis erhobene Einsprachen lassen es als zweckmäßig erscheinen, neben der Vorschrift, daß das Loos entscheide, auch zu bestimmen, wer dasselbe zu ziehen habe.

§ 43 in der vorgeschlagenen neuen Fassung verlangt in seinem Hinweis auf § 15 Städteordnung im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stellung des Stadtverordneten-Vorstandes gleichwie bei der Stadtrathswahl die Abstimmung einer Mindestzahl von Wählern, worüber eine Bestimmung bis jetzt gefehlt hat, und ebenso die relative Stimmenmehrheit für den zu Wählenden, sowie die Loosziehung bei Stimmengleichheit. Auch letztere war bisher, obgleich praktisch wichtig, weder im Gesetz noch in der hiezu erlassenen Vollzugsordnung (Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß vom 22. Dezember 1874, § 1) vorgesehen.

Es dürfte angezeigt sein, obgleich die Anwendung der für die Stadtrathswahl geltenden Grundsätze auch in ihrer durch die jetzige Vorlage bedingten Gestaltung wenigstens zunächst für die Praxis durch den Absatz 3 des genannten § 1 der Geschäftsordnung gesichert scheint, die betreffenden Bestimmungen ihrer Wichtigkeit wegen gesetzlich festzulegen.

In gleicher Weise erschien es wünschenswerth, die Bestimmung der Geschäftsordnung, wer die Wahl zu leiten habe, in das Gesetz herüberzunehmen und dabei in Ergänzung der seitherigen Vorschrift (§ 1 Absatz 1 und 2 Geschäftsordnung) zu bestimmen, daß Ersatzwahlen von dem Obmann oder dessen Stellvertreter zu leiten sind.

Die Vorschrift endlich, daß der Stadtverordnetenvorstand und der Obmann sowie dessen Stellvertreter in zwei gesonderten Wahlgängen zu wählen seien, soll Unzuträglichkeiten begegnen, welche sich bei Handhabung der bisherigen Bestimmungen ergeben haben (vergl. das Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1896, Zeitschrift für Badische Verwaltung 1897 Seite 165).

Digitized by Google

№ 27 a.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den Gesetzentwurf, Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend, ebenfalls berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, jedoch mit der Aenderung, daß der § 35 des Entwurfs zu streichen ist, angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 15. vorigen Monats hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vicepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Henniu.

Digitized by Google

№ 28.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Schloß Baden, den 30. November 1899.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),
3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deßhalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,

Digitized by Google

2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektricität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit andern Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektricität betrieben werden sollen:
   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird, sofern nicht § 6 Platz greift, der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, finden die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 Anwendung.

§ 7.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

§ 8.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

§ 9.

In der Genehmigungsurkunde kann ferner vorbehalten werden:

1. das Recht des Staates, das Eigenthum der Bahnanlage anzukaufen,
2. die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde:
   a) zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
   b) zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
   c) zur Genehmigung und Abänderung des Fahrplans.

Digitized by Google

§ 10.

Die Genehmigung kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebs nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist erfolgt.

Eine Verlängerung der Frist kann durch das zuständige Ministerium ausgesprochen werden.

§ 11.

Handelt es sich um Bahnen, die nicht unter die in § 6 erwähnten Straßenbahnen fallen, so hat der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maßstab bearbeiteten Plan und die in § 29 und § 17 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses veranlaßt alsdann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie (§ 29 des Enteignungsgesetzes). Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

§ 12.

Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen mit öffentlichem Verkehr derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen (industrielle Anschlußgleise ꝛc.), daß ein Uebergang der Verkehrsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn dieselben zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und nicht für Rechnung des Eigenthümers von der Staatsbahnverwaltung betrieben werden, zur baulichen Herstellung und zum Betrieb polizeilicher Genehmigung.

Der Genehmigung hat eine polizeiliche Prüfung vorauszugehen, die sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel und auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit des Betriebspersonals erstreckt.

§ 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben . . .

Digitized by Google

Begründung.

Anläßlich der Berathung des Entwurfs des Enteignungsgesetzes hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1899 den von der Justizkommission zu § 29 des Gesetz-Entwurfs gestellten Resolutionsantrag, lautend:

> „Hohe zweite Kammer wolle den Wunsch an die Großherzogliche Regierung zu Protokoll erklären, daß den Landständen eine die Voraussetzungen der Erbauung und des Betriebs von Eisenbahnen in unserem Lande ordnende Gesetzes-Vorlage, die insbesondere auch das in solchen Fällen einzuhaltende Planfeststellungs- und Konzessionirungsverfahren des Näheren zu regeln hätte, in Bälde zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unterbreitet werden möge"

einstimmig angenommen.

Der Antrag geht von der Erwägung aus, daß unsere Gesetzgebung in Betreff der Voraussetzungen, unter denen bei uns Eisenbahnen gebaut und in Betrieb genommen werden dürfen, eine Lücke aufweise. Die Praxis der Großherzoglichen Regierung stehe zwar z. Zt. auf dem Standpunkt, daß nicht nur in den in § 29 des Straßengesetzes vorgesehenen Fällen, sondern auch dann, wenn für Zwecke des öffentlichen Verkehrs Privateisenbahnen mit eigenem Bahnkörper in Frage kommen, eine staatliche Konzessionirung zu erfolgen habe. Es erscheine aber bei der großen Bedeutung, die heutigen Tages die mit Dampf oder Elektricität betriebenen Lokalbahnen erlangt haben, nothwendig, im Gesetzeswege die Bedingungen und Voraussetzungen zum Bau und Betrieb solcher Bahnen klarzustellen.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf hat den Zweck, diesem Wunsche der Kammer zu entsprechen.

Zu § 1.

Der Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wird entweder vom Staat unternommen oder Privatunternehmern überlassen. Die Befugniß des Staats, Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, ist ein Ausfluß seiner allgemeinen Hoheitsrechte, wie insbesondere des Herrschaftsrechts der Staatsgewalt über die Eisenbahnen. Sie ist in dem Wesen des Staates begründet und in den Rechten, die dieser besitzen muß, um hinsichtlich der Eisenbahnen als öffentlicher Verkehrsanstalten die Staatszwecke zur Erfüllung zu bringen. Sie bedarf daher an sich keiner gesetzlichen Grundlage; der Bau und Betrieb von Bahnen durch den Staat ist lediglich als ein Verwaltungsakt desselben anzusehen. Wenn bei uns gleichwohl die Regierung in der Regel durch Gesetz zum Bau und Betrieb von Bahnen ermächtigt wird, so hat dies seinen Grund darin, weil ohne ständische Mitwirkung die Mittel zum Bau nicht aufgebracht werden können.

Wenn der Staat von der ihm zustehenden Befugniß nicht allgemein Gebrauch macht, sondern nach Ermessen den Bau und Betrieb von Bahnen theilweise Privatunternehmern überläßt, so bauen und betreiben diese die Bahnen nur auf Grund des staatlichen Herrschaftsrechtes, aber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die Berechtigung erhält der Unternehmer durch eine von der Staatsbehörde zu ertheilende Genehmigungsurkunde (Konzession).

Das Recht des Unternehmers hat die Natur eines Privilegiums. Die große Bedeutung der Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr läßt es geboten erscheinen, den Unternehmer mit weitgehenden Rechten auszustatten. Anderseits ist dieser im Bau und Betrieb vielfach auf die Beihilfe der öffentlichen Gewalt angewiesen. Schon aus diesen Gründen muß der Staat das Recht der Genehmigung für sich in Anspruch nehmen;

Digitized by Google

er muß aber auch während der ganzen Dauer der Genehmigung eine Einwirkung auf das Unternehmen in der Richtung sich vorbehalten, daß eine Ausbeutung desselben zum Nachtheil des öffentlichen Wohles verhindert und die Interessen des Staates und seiner Angehörigen genügend gewahrt werden.

Die Großh. Regierung ist schon bisher von der Anschauung ausgegangen, daß zur Ausführung von Eisenbahnen durch Privatunternehmer in allen Fällen staatliche Genehmigung erforderlich sei, obwohl das badische Verwaltungsrecht eine spezielle gesetzliche Unterlage hiefür nicht enthält. Diese soll durch die Bestimmung in § 1 des Entwurfes gegeben werden.

Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung erstreckt sich nur auf Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob sie nur der Personenbeförderung oder nur dem Güterverkehr dienen; das Entscheidende liegt darin, daß sie für jedermann benutzbar sind. Auf Bahnen, die nur Privatzwecken dienen und dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, findet das Gesetz, abgesehen von den in § 12 erwähnten Fällen, keine Anwendung.

Zu wesentlichen Umgestaltungen der Bahnanlage oder im Betrieb der Bahn ist ebenfalls behördliche Genehmigung erforderlich. Es kann nicht zugegeben werden, daß der Unternehmer die Grundlagen, auf denen er die erstmalige Genehmigung zum Bau und Betrieb erhalten hat, späterhin einseitig und willkürlich ändert. Zu wesentlichen Aenderungen gehören beispielsweise: erheblichere Ausdehnungen in räumlicher Beziehung, die Neuanlage zweiter Gleise oder bedeutender Bauwerke, eine Umgestaltung des Betriebs oder der Betriebskraft, wie Umwandlung einer Dampfbahn in eine elektrische oder einer Pferdebahn in eine mit elementaren Kräften betriebene Bahn. In allen derartigen Fällen hat eine erneute Prüfung seitens der Staatsbehörde einzutreten und ist hievon eventuell unter entsprechender Aenderung der bisherigen Bedingungen die Genehmigung abhängig zu machen.

Zu § 2.

Eine allgemein anerkannte Definition von „Eisenbahn" besteht in der Eisenbahnliteratur noch nicht. Der Begriff wird verschieden aufgefaßt, je nachdem vom technischen, oder vom rechtlichen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt ausgegangen wird. Es ist deshalb geboten, im Gesetze selbst festzustellen, in welchem Sinne der Begriff „Eisenbahn" hier zu verstehen ist. In dem Gesetzentwurf wurde mit Absicht der technische Begriff als der umfassendste gewählt, indem unter diesem alle Arten von Eisenbahnen sich unterbringen lassen. Die Art der Betriebskraft ist dabei nicht entscheidend. Denn außer den mit Dampfkraft betriebenen Bahnen gehören hierher auch Pferdeeisenbahnen, sowie solche Bahnen, bei denen Elektricität, Luftdruck, Wasserkraft, Schwerkraft ꝛc. die treibende Kraft bildet. Wesentlich für den Begriff „Eisenbahn" ist dagegen die Beförderung auf Schienen aus Eisen (Bessemerstahl, Rohstahl, Walzeisen, Puddeleisen ꝛc.), während Bahnen mit Schienen aus anderem Material wie etwa Holz, Stein, Papierstoff ꝛc. nicht darunter fallen. Es entspricht dies dem Sprachgebrauch wie dem dermaligen Stande der Technik, da bisher andere als Eisenschienen nicht zur Anwendung gekommen sind. Auch die Gesetzgebung hat bisher nur Bahnen mit Eisenschienen in's Auge gefaßt; Transporteinrichtungen mit anderen Schienen würden in der bisherigen Anlage und der Art des Betriebes den Voraussetzungen, die jetzt an den Begriff der Eisenbahnen geknüpft werden, nicht entsprechen und deshalb eine besondere Behandlung in rechtlicher oder polizeilicher Hinsicht nothwendig machen.

Als ein wesentliches Merkmal kann ferner die Fortbewegung auf festbestimmter und festliegender Spur bezeichnet werden. Es ist dies eine unerläßliche Voraussetzung für die Sicherheit und die Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit im Eisenbahntransport.

Zu § 3.

Nach dem dermaligen Staud des Eisenbahnrechtes unterscheidet man: Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen.

Zu den Hauptbahnen gehören Eisenbahnen erster Ordnung (Vollbahnen) mit normaler Spur (1,435 m) und mit solcher Ausrüstung, daß sie jede Art von Verkehr, insbesondere auch Schnellzugs- und Durchgangsverkehr bewältigen können. Für diese Bahnen sind die vom Bundesrath erlassenen Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen sowie die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. September 1892 maßgebend.

Digitized by Google

Nebenbahnen sind Eisenbahnen zweiter Ordnung von untergeordneter Bedeutung, die in Bezug auf technische Konstruktion und Leistungsfähigkeit den Hauptbahnen nicht gleichkommen. Auf diese finden die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 Anwendung. Nebenbahnen können normalspurig (1,435 m) oder schmalspurig (in der Regel 1,000 m oder 0,750 m) sein. Dieselben sind bezüglich ihrer Fahrgeschwindigkeit gegenüber den Hauptbahnen beschränkt; gewöhnlich beträgt die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit nur 30 km in der Stunde, ausnahmsweise kann sie bis auf 40 km erhöht werden, wenn normale Spurweite und andere in der Bahnordnung besonders bezeichnete Voraussetzungen vorhanden sind.

Neben den Hauptbahnen werden auch die Nebenbahnen ihrer rechtlichen Natur nach zu jenen Eisenbahnen gerechnet, die im Sinne der Reichsverfassung eine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr haben und nach Artikel 42 der R.-V. wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen. Die Zugehörigkeit zu dem einheitlich zu verwaltenden Eisenbahnnetz setzt eine gleichmäßige Spurweite mit unmittelbarem Wagenübergang nicht unbedingt voraus, es können auch Schmalspurbahnen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangen und hinsichtlich der Verkehrsvorschriften in das allgemeine Eisenbahnnetz einbezogen werden.

Von der Klasse der Nebenbahnen sind aber solche Bahnen ausgeschlossen, die nicht mit Dampfkraft betrieben werden. Eine elektrische Bahn wird beispielsweise nicht zu den Nebenbahnen gerechnet. Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften setzen überall den Betrieb mit Dampf durch Lokomotiven voraus. Es ist wohl möglich, daß bei weiterem Fortschreiten der Elektrotechnik späterhin auch elektrische Bahnen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr erlangen können, im gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies aber noch nicht der Fall.

Zu den Kleinbahnen gehören alle Bahnen, die nicht die Eigenschaften von Haupt- oder Nebenbahnen besitzen. Die Bezeichnung „Kleinbahn" ist in der Gesetzgebung eingebürgert durch das von Preußen erlassene Spezialgesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 und den § 473 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Der Begriff der Kleinbahnen läßt sich im Wesentlichen nur in negativem Sinne feststellen. Es sind solche Bahnen, auf welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr die Bestimmungen der Reichsverfassung (Artikel 42) und deren Ausführungsgesetze und Verordnungen keine Anwendung finden. Dahin gehören: die Betriebsordnung für Hauptbahnen, die Bahnordnung für Nebenbahnen, die Verkehrsordnung, die Normen für den Bau und die Ausrüstung für Hauptbahnen, die Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Die Kleinbahnen unterstehen nicht der Aufsicht des Reichs-Eisenbahn-Amtes. Auch von den Auflagen, die den Haupt- und Nebenbahnen in Betreff der Leistungen im Interesse der Post-, Telegraphen- und Militärverwaltung gemacht werden können, sind die Kleinbahnen befreit, es sei denn, daß ihnen bei der Konzessionsertheilung in dieser Hinsicht besondere Bedingungen auferlegt worden.

Dagegen finden Gesetze und Verordnungen, die von Reichswegen unterschiedslos für alle dem öffentlichen Verkehr dienende Bahnen erlassen worden sind, auch auf Kleinbahnen Anwendung. Hierhin sind zu rechnen: die §§ 453 473 des neuen Handelsgesetzbuches, die §§ 305, 306[a], 315 320 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches, das Haftpflichtgesetz, das Unfallversicherungsgesetz, das Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, das Gesetz über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Der Hauptzweck der Kleinbahnen liegt in der Vermittelung des örtlichen und Nachbarverkehrs; ihre baulichen Anlagen und Betriebseinrichtungen müssen diesem Zwecke in vorderster Reihe angepaßt sein. Der allgemeine Verkehr kann nur von nebensächlicher Bedeutung sein. Dieser wird von ihnen in der Regel nur insoweit gefördert werden, als sie ihm unmittelbar als Zufahrtsstraßen dienen.

Neben den Dampfbahnen mit vorwiegend örtlichem Verkehr fallen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — in die Kategorie der Kleinbahnen auch alle Bahnen, die nicht mit Lokomotiven betrieben werden, also insbesondere die mit Elektricität oder mit anderen elementaren Kräften betriebenen Bahnen, sowie die Pferdebahnen.

Zu § 4.

Außer der Bestimmung in § 29 des Straßengesetzes enthält unsere Gesetzgebung keine Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeitsverhältnisse und des Verfahrens bei Anlage von Eisenbahnen. Für die

Digitized by Google

Verwaltungspraxis hatte zwar zum Zweck der Ordnung des Verfahrens eine Verständigung zwischen dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium des Innern stattgefunden, wornach die Zuständigkeiten im Allgemeinen geregelt waren, allein diese Regelung war in weiteren Kreisen unbekannt, weshalb im Publikum und bei Unternehmern vielfach Unkenntniß oder Unsicherheit darüber herrschte, bei welcher Staatsbehörde Gesuche um Genehmigung von Bahnanlagen anzubringen seien. Es entspricht daher einem allseitigen Bedürfniß, diese Frage im Gesetzeswege für alle Fälle bestimmt zu ordnen.

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dem die obere Leitung des Eisenbahnwesens übertragen ist, zur Genehmigung von Haupt- und Nebenbahnen ist schon darin begründet, daß diese Bahnen naturgemäß mit dem Staatsbahnnetz in Bezug auf Bau, Betrieb und Tarifgestaltung in inniger Beziehung stehen, da sie zu denjenigen Bahnen gehören, die im Sinne des Artikel 42 der Reichsverfassung wie ein einheitliches Netz verwaltet und nach einheitlichen Normen angelegt und ausgerüstet werden sollen. Diesem Ministerium stehen überdies die erforderlichen technischen Kräfte zu Gebot, die befähigt sind, einkommende Bahnprojekte in Bezug auf die bauliche Anlage, den Betrieb und die Verwendung der Maschinen mit der nöthigen Sachkenntniß einer Prüfung zu unterziehen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, die derartigen Bahnen für den öffentlichen Verkehr des Landes oder einzelner Theile desselben beizulegen ist, wurde bisher zur Ertheilung der Genehmigung die Ermächtigung des Staatsministeriums eingeholt. Dies Verfahren soll auch künftighin beibehalten und gesetzlich festgelegt werden. Bei den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Bahnen geringerer Ordnung ist eine Vorlage an das Staatsministerium bisher nicht gemacht worden und es liegt auch kein Anlaß vor, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Aehnliche Gründe wie bei den Haupt- und Nebenbahnen sprechen für die Zuständigkeit des Eisenbahnministeriums bei Zulassung von Kleinbahnen mit nebenbahnähnlichem Charakter. Dazu gehören solche Kleinbahnen, die mit anderen Bahnen (Haupt- oder Nebenbahnen) durch Gleisanschluß in Verbindung gebracht sind, oder den Personen- und Güterverkehr auf eine längere Ausdehnung (nicht blos innerhalb eines Gemeindebezirks) vermitteln und in ihrer Anlage, Betriebseinrichtung und in den Betriebsvorschriften sich der Gattung der Nebenbahnen nähern. Der Betrieb mit Maschinen ist dabei nicht entscheidend, es können hierbei auch elektrische Bahnen oder solche mit anderen Betriebsmotoren in Frage kommen. Da aber bei derartigen Bahnen die Mitbenützung öffentlicher Wege in der Regel unvermeidlich sein wird und deren Durchführung durch Ortschaften besondere straßen- und sicherheitspolizeiliche Anordnungen nöthig macht, ist bei der Genehmigung die Mitwirkung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Nach Ziffer 3 verbleiben der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern vorzugsweise die städtischen Straßenbahnen und solche Unternehmungen, die, im Wesentlichen von rein örtlicher Bedeutung, ihrer hauptsächlichen Bestimmung nach nur dem Personenverkehr dienen und nach ihren baulichen und Betriebs-Einrichtungen einen den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Charakter haben. Dahin gehören Pferdebahnen, elektrische Trambahnen in Städten und deren nächster Umgebung, mit Schwerkraft betriebene Bergbahnen (z. B. auf den Thurnberg in Durlach), Seilbahnen, wie alle Bahnen, die mit anderen Kräften als mit Dampf und Elektricität betrieben werden, auch wenn sie über mehr als einen Gemeindebezirk sich erstrecken. Bei diesen Unternehmungen ist der Bau und Betrieb sehr einfach, es bedarf keiner weitgehenden Betriebsvorschriften, die polizeilichen Anordnungen in Betreff der Sicherheit des Straßenverkehrs oder andere Anordnungen und Verhandlungen, die mehr in das Gebiet des Ministeriums des Innern fallen, treten hier in den Vordergrund, weßhalb die Uebertragung der Genehmigung und Beaufsichtigung derartiger Bahnen an dieses Ministerium angezeigt erscheint.

Zu § 5.

Wenn ein Unternehmer (Privatgesellschaften oder Gemeinden) die Genehmigung zur Herstellung einer Bahn bei dem zuständigen Ministerium nachsucht, hat er diesem zugleich das zur Beurtheilung des Unternehmens nöthige Material vorzulegen. Es wird dies zu bestehen haben: in einer Uebersichtskarte, in welcher der Bahnzug mit rother Linie unter Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Kilometerlängen eingetragen ist. Als Uebersichtskarte eignet sich besonders die neue topographische Karte von Baden (1 : 25 000), doch

Digitized by Google

wären Karten von größerem Maßstab nicht auszuschließen. Ferner in einem Lage- und Höhenplan, aus dem die Länge der geraden und gekrümmten Strecken, die Krümmungshalbmesser, die Höhen- und Neigungsverhältnisse, sowie alle Anlagen ersehen werden können, die für die Festsetzung der Lage der Bahn, ihren Bau und künftigen Betrieb von Bedeutung sind. Bei Bahnen einfacher Art, wie z. B. Straßenbahnen, genügt ein Lageplan und die zur Darstellung der Lage und Konstruktion des Gleisebaues erforderlichen Zeichnungen.

Zur Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse wird nöthig sein: ein Kostenanschlag über den Bau der Bahn, ein Voranschlag über die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie den zu erwartenden Reinertrag und schließlich ein Nachweis des Unternehmers über das Vorhandensein oder die Aufbringung der zum Bau erforderlichen Geldmittel.

Das Ministerium wird nach Eingang der Vorlage vor Allem zu prüfen haben, ob das beabsichtigte Unternehmen wirthschaftlich gerechtfertigt erscheint, d. h. ob die für dasselbe aufzuwendenden Mittel zu den zu erreichenden wirthschaftlichen Vortheilen nicht außer Verhältniß stehen, ob dasselbe vom Standpunkt des allgemeinen oder örtlichen Verkehrs als nützlich zu betrachten ist und ob durch dasselbe nicht eine Schädigung anderer wichtiger Interessen wie z. B. des Staatsbahnbetriebes zu befürchten sei. Auch bleibt zu untersuchen, ob der Unternehmer finanziell die erforderlichen Garantien darzubieten vermag.

An und für sich übernimmt das Ministerium mit der Genehmigung eines Unternehmens zwar keine Verantwortung für dessen Lebensfähigkeit, allein die Staatsaufsichtsbehörde hat immerhin eine gewisse moralische Pflicht, zu verhindern, daß Projekte, die nach ihrer Ansicht finanziell unhaltbar sind, nicht unter amtlicher Billigung und Autorität in's Leben treten. Selbstverständlich steht der Regierung auch die Befugniß zu, Eisenbahnlinien im Wege des Privatbaues abzulehnen, wenn sie dieselben für den Staatsbau vorbehalten will.

Wenn bei dieser allseitigen Prüfung Bedenken gegen das Vorhaben sich nicht ergeben haben, soll der Plan den nächstbetheiligten Gemeinden zur Kenntniß gebracht werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich im Allgemeinen über das Unternehmen zu äußern und etwaige Bedenken zur Geltung zu bringen.

Diese Einvernahme soll aber nur eine vorläufige sein und sich nicht auf Detailfragen erstrecken, da diese erst später bei Feststellung der genauen Pläne (s. § 11) zur Erörterung zu kommen haben.

Die Bestimmung im letzten Absatz ist der Vorschrift in § 29 des Straßengesetzes entnommen. Sie wahrt den betheiligten Gemeinden ein gewisses Einspruchsrecht gegen die Anlage. Bei Bahnen höherer Gattung dürfte ein Widerspruch seitens der Gemeinden kaum vorkommen, dagegen ist bei Kleinbahnen, die zum Theil auf öffentlichen Wegen sich bewegen, eine Interessenschädigung, die eine ablehnende Stellungnahme der einen oder andern Gemeinde veranlassen kann, immerhin denkbar.

Zu § 6.

Die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes von 1884 sind nur bei Bahnen anzuwenden, die im Wesentlichen auf öffentlichen Wegen angelegt werden. Bei Bahnen, die theils auf eigenem Bahnkörper, theils auf öffentlichen Wegen sich bewegen, ist zum Zweck der Feststellung des Bauplanes nach den Vorschriften des § 29 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 zu verfahren. Die Anwendung beider Verfahren ist nicht angängig. Die nach den Bestimmungen des Straßengesetzes den Betheiligten zustehenden Einwendungen und Vorbehalte können auch bei den auf Grund des Enteignungsgesetzes stattfindenden öffentlichen Verhandlungen angebracht werden.

Zu §§ 7—10.

Die Genehmigungsurkunde bildet die rechtliche Grundlage für das Privatunternehmen. Sie hat daher die Begrenzung der Rechte und Pflichten des Unternehmers sicher zu stellen. Dieser ist zwar den bestehenden und künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen unterworfen, jedoch können ihm nach Ertheilung der Genehmigung weitere Verpflichtungen hinsichtlich des Baues und Betriebs der Bahn nur insoweit auferlegt werden, als dafür in der Genehmigung Vorbehalte enthalten sind oder die allgemeinen polizeilichen Vorschriften eine Handhabe bieten.

Digitized by Google

Je nach der Bedeutung des Bahnunternehmens werden die zu gewährenden Rechte wie die aufzuerlegenden Verpflichtungen verschiedener Art sein. Bei Bahnen höherer Gattung sind die allgemeinen Staatsinteressen viel intensiver berührt, als bei kleinen Lokalbahnen. Die Ueberlassung des Rechtes zum Bau und Betrieb einer wichtigeren Bahn kommt in ihrer Wirkung der Verleihung eines Verkehrsmonopols innerhalb eines gewissen Gebietes ziemlich nahe, da gleichlaufende Konkurrenzbahnen in der Regel ausgeschlossen sein werden.

Das Publikum kann daher Anspruch darauf erheben, durch entsprechende Vorbehalte bei der Genehmigung gesichert zu werden, daß der Unternehmer bei der Verwaltung und dem Betrieb der Bahn nicht ausschließlich seine eigenen finanziellen Vortheile verfolgt, sondern auf die wirthschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Gegend gebührende Rücksicht nimmt. Zu diesem Zweck muß die Staatsaufsichtsbehörde sich das Recht vorbehalten, während der Dauer der Konzession die Feststellung der Beförderungspreise und der Fahrpläne von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. In gleicher Weise muß sie darüber wachen und sich versässigen, daß die Anlage den Anforderungen der Sicherheit und den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht, daß die Bahn und das Fahrmaterial stets in gutem Stand erhalten und daß für den Betrieb nur Personal verwendet wird, das die nöthigen Fachkenntnisse besitzt.

Bei Bahnen einfacher Art, wie Straßenbahnen ꝛc. werden die zu machenden Vorbehalte und Bedingungen eingeschränkt werden können, weil hier das allgemeine Verkehrsinteresse weniger berührt ist und die Ueberwachung des Betriebes mehr im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs, als aus Gründen des Eisenbahnverkehrs geboten erscheint.

Der Vorbehalt eines späteren Ankaufs der Bahnanlage durch den Staat wird ebenfalls nur bei Genehmigung von Haupt- und Nebenbahnen, in seltenen Fällen auch bei Kleinbahnen zu machen sein, wenn die Möglichkeit vorauszusetzen ist, daß die Bahnen in ihrer späteren Entwickelung von der Bedeutung werden könnten, daß ihr Besitz für den Staat wünschenswerth erschiene. Es erscheint angemessen, die Genehmigung nur auf bestimmte Zeit zu ertheilen, da die Bedürfnisse des Verkehrs nach Umlauf vieler Jahre sich wesentlich ändern können. Bei Anlagen, die einen großen Kapitalaufwand erfordern, wird die Konzessionsdauer eine längere sein müssen, als bei kleineren Unternehmen.

Zum Vollzug der Konzession ist dem Unternehmer eine angemessene, aber nicht zu lange Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Umlauf die Genehmigung hinfällig wird. Wenn der Konzessionär aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, den Bau zu unternehmen, so darf das Unternehmen selbst dadurch auf die Dauer nicht gehindert werden, sondern es muß die Möglichkeit gegeben sein, dasselbe auf andere Weise zur Ausführung zu bringen.

Wenn bei der Genehmigung einer Bahnanlage, deren Zustandekommen aus Gründen des öffentlichen Nutzens besonders wünschenswerth erscheint, dem Unternehmer noch außerordentliche Vortheile oder Unterstützungen zugewendet werden sollen, zu deren Bewilligung die Regierung für sich nicht zuständig ist, wie z. B. Gewährung von Staatssubventionen oder Befreiung von Staats- und Gemeindesteuern, so kann die Konzessionirung erst erfolgen, wenn die Stände zu diesen besonderen Vergünstigungen ihre Zustimmung ertheilt haben.

Zu § 11.

Die Einleitung des in § 29 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie erfolgt erst nach Ertheilung der Konzession. Der Unternehmer hat für diese Verhandlung einen in der Regel mit größerem Zeit- und Kostenaufwand verbundenen, genauen Bauplan anzufertigen, der nach seiner Vollendung zunächst von dem zuständigen Ministerium bezw. dessen Organen einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterziehen und erst, wenn sich hierbei keine erheblichen Anstände ergeben, als Grundlage für die öffentliche Verhandlung anzunehmen ist. Die Baupläne sind im Maßstab von 1 : 1500 (bad. Katasterpläne) oder von 1 : 1000 so anzufertigen, daß jedes von der Anlage berührte Grundstück darauf deutlich zu erkennen ist.

Außer diesen Plänen sind dem Ministerium die sonstigen im Enteignungsgesetz verlangten Nachweisungen einzureichen.

Digitized by Google

Bevor die Verhandlungen nach dem Enteignungsgesetz beendigt sind, ist es nicht rathsam, mit den Bauarbeiten zu beginnen, da in Folge von Einwendungen oder Wünschen, die bei dieser Verhandlung gemacht werden, öfters noch Abänderungen an den Plänen vorzunehmen sind. Immerhin wird in besonderen Fällen und, wenn keine Bedenken vorliegen, dem Unternehmer gestattet werden können, die Arbeiten auf seine eigene Verantwortung in beschränktem Umfang schon früher zu beginnen.

Zu § 12.

Nach § 6 der deutschen Gewerbeordnung findet diese auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung Es sind hierunter aber nur solche Eisenbahnen verstanden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie mit Dampf oder Elektricität oder mit Pferden und anderen Motoren betrieben werden. Die Eigenart der durch den Transportbetrieb der öffentlichen Eisenbahnen bedingten Verhältnisse war maßgebend für den Ausschluß. Nicht als Eisenbahnunternehmung im Sinne des § 6 der G.-O. ist der lediglich den Zwecken einer bestimmten Gewerbsanlage (auch Steinbruchbahnen, Waldbahnen) dienende Eisenbahnbetrieb zu behandeln. Ein solcher Transportbetrieb wird als Bestandtheil des betreffenden Gewerbebetriebs angesehen und untersteht der G.-O.

Zur Herstellung von Bahnen, die für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmt sind, bedarf es hiernach an sich keiner staatlichen Genehmigung, es sei denn, daß sie wegen Benützung öffentlicher Wege unter den § 29 des Straßengesetzes fallen.

Wenn aber diese Bahnen mit den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen durch die Möglichkeit eines Uebergangs der Verkehrsmittel in so enger Verbindung stehen, daß sie eine Einwirkung auf die Betriebssicherheit der letzteren auszuüben vermögen, erscheint es geboten, ihre Anlage und Einrichtung von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Diese Genehmigung hat aber nur die Rechtsnatur einer polizeilichen Genehmigung, nicht die einer eigentlichen Konzession. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich nur auf die polizeilichen Interessen zu beschränken, auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und Betriebsmittel, auf die technische Befähigung der im Betriebsdienst anzustellenden Bediensteten und auf den Schutz gegen schädliche Einwirkung der Anlage und des Betriebes.

Bei Anschlußgleisen, die an die Staatsbahn anschließen und von der Staatsbahnverwaltung auf Rechnung des Eigenthümers gebaut oder betrieben werden, kann die Prüfung unterbleiben, da die Generaldirektion der Staatseisenbahnen an sich für Sicherheit und gute Instandhaltung der unter ihrer Verantwortung betriebenen Bahnanlagen einzustehen hat.

Zur Herstellung von Anschlußgleisen an eine andere, dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn ist die Genehmigung von demjenigen Ministerium zu ertheilen, das über die letztere die Staatsaufsicht führt. Der Genehmigung geht eine von dem Ministerium anzuordnende technische Prüfung voraus, bei der ein Vertreter der betreffenden Privatbahn mitzuwirken hat. Bei dieser Verhandlung sind erforderlichen Falls auch die Bedingungen festzusetzen, die zur Regelung des Anschlusses oder im Interesse eines geordneten Betriebes nöthig erscheinen.

Wenn Anschlußgleise öffentliche Wege überkreuzen, so bedarf der Unternehmer auch der Zustimmung der mit der Verwaltung der betreffenden Straße betrauten administrativen Behörde, also hinsichtlich der Landstraßen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, hinsichtlich der Kreisstraßen und der in Kreisverwaltung stehenden Gemeindewege des Kreisausschusses bezw. der Gemeindebehörde, hinsichtlich der übrigen Gemeindewege und der in diese Klasse fallenden Ortsstraßen des Gemeinderaths. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer solchen Wegbenützung wäre eine Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 30 des Straßengesetzes und § 2 der Vollzugsverordnung hiezu von 1885) herbeizuführen.

Digitized by Google

№ 28 a.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Entwurf eines Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

So groß die Zahl der seit dem Jahre 1838 erlassenen badischen Eisenbahngesetze ist, es sind Alles nur Spezialgesetze in Bezug auf bestimmte einzelne Bahnunternehmungen. Durch die jetzt von der Großh. Regierung der Zweiten Kammer gemachte, von dieser der Kommission zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesene Vorlage ist die Kammer zum ersten Mal mit einem Gesetzentwurf generellen Inhalts befaßt worden. Freilich betrifft die Vorlage auch jetzt nur einen beschränkten, und zwar nur den formellen Theil des Eisenbahnrechts. Der Entwurf beschäftigt sich bloß mit dem Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen; er bezieht sich aber weder auf die Frage, ob und in welchem Umfange Bau und Betrieb von Eisenbahnen seitens des Staates an dritte Unternehmer überlassen werden sollen oder können, noch auch auf die Fragen, ob und inwieweit etwa die an dem Bahnunternehmen interessirten Gemeinden und sonstigen Interessenten zu den Kosten staatlicher Bahnbauten besonders herangezogen werden sollen, und ob und inwieweit etwa der Staat seinerseits den Bau und Betrieb von Bahnen durch dritte Unternehmer materiell begünstigen und unterstützen soll.

Die Kommission hat keinen Anlaß, über den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgehend, sich auch mit den letzterwähnten, von dem Entwurf nicht berührten Fragen in gesetzgeberischer Form zu befassen. Es ist aber in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, anläßlich der Behandlung des nun vorliegenden Gesetzentwurfs über das Genehmigungsverfahren einmal wenigstens eine gewisse übersichtliche Darstellung über die Entwickelung des badischen Eisenbahnwesens auch in den von dem Entwurf nicht berührten Richtungen zu erhalten. Diesem Wunsche Rechnung tragend, hat der Berichterstatter den Versuch unternommen, der eigentlichen Berichterstattung über den Gesetzentwurf einen einleitenden eisenbahngeschichtlichen Rückblick vorauszuschicken, soweit dies bei der Beschränktheit der Zeit, des Druckraumes und des ihm zur Verfügung stehenden Quellenmaterials möglich war.

Digitized by Google

I. Geschichtlicher Rückblick.

1. Entwicklung des badischen Eisenbahnnetzes.

a) Staatsbahnen. — Das erste Eisenbahnbauunternehmen in Baden*) wurde eingeleitet durch drei Gesetze vom 29. März 1838, wodurch bestimmt war, es solle von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizer Grenze bei Basel eine Eisenbahn erbaut und Kehl durch eine Seitenbahn mit dieser Hauptbahn verbunden werden; die Bauausführung solle auf Staatskosten geschehen, der Bau in Mannheim begonnen und unaufgehalten dem Ziele zugeführt werden.

Mit dieser Gesetzgebung trat der badische Staat von vornherein auf den Boden des Staatsbahnsystems. Die Frage, ob Staatsbahn oder Privatbahn, d. h. ob Bahnbau und Bahnbetrieb auf Rechnung des Staates oder auf Rechnung dritter Unternehmer, war keineswegs von Anfang an entschieden. Als im Jahre 1833 der Gedanke der Erbauung einer Bahn von Mannheim nach Basel und von da an den Bodensee durch die Denkschrift des Kommerzienraths L. Newhouse in Mannheim zum ersten Mal angeregt wurde, empfahl die Kammer der Regierung zwar die Prüfung des Gegenstandes, dachte aber dabei keineswegs an eine Staatsbahn, sondern nur an ein Privatunternehmen, das der Staat höchstens durch Ermöglichung der Zwangsabtretung oder dergleichen Maßnahmen unterstützen könne. Auch Newhouse selbst und die mit ihm in der gleichen Richtung strebenden Friedrich List und Freiherr v. Cotta, die im Jahre 1835 um Konzessionirung einer Bahn von Mannheim nach Basel förmlich nachsuchten, hatten, nach dem Vorbild Englands und Frankreichs, keinen anderen Gedanken, als den einer Privatbahn. Schon die Kommission, welche durch Allerhöchstes Reskript vom 17. Januar 1836 zur allseitigen Begutachtung des Newhouse'schen Projektes gebildet worden war, sprach sich jedoch mit überwiegender Mehrheit zu Gunsten der Durchführung des Unternehmens auf Rechnung des Staates aus. Die Regierung selbst blieb unentschieden. Und wenn demnächst in dem Entwurf zu dem ersten der oben genannten drei Gesetze vom 29. März 1838 auch bestimmt war, daß die Ausführung der Bahn auf Staatskosten geschehen solle, so war doch die Meinung des Regierungsentwurfes nur die, daß der Bau einstweilen auf Rechnung des Staates begonnen werden solle, bis etwa die weitere Ausbildung des Konzessionirungssystems und Erfahrungen anderer Art es empfehlen möchten, die Fortsetzung der Bahn ganz oder theilweise Privathänden anzuvertrauen. Die Kammer schlug sich jedoch nun auch auf die Seite der erwähnten Sachverständigenkommission und lehnte den von der Regierung gemachten eben angedeuteten Vorbehalt entschieden ab. Nicht ohne Einfluß war auf die Haltung der Kammer das Vorgehen des belgischen Staates in der Ausbildung des neuen Verkehrsmittels als einer unmittelbaren Staatsanstalt, sowie das Beispiel von Braunschweig, das zuerst in Deutschland sich entschloß, nach dem belgischen Vorbild eine Staatseisenbahn zu bauen.

Die durch die Gesetze vom 29. März 1838 beschlossene Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze bei Basel und von Appenweier nach Kehl wurde in den Jahren 1838 bis 1848 gebaut und stückweise in Betrieb gesetzt. Die erste Theilstrecke von Mannheim nach Heidelberg wurde am 12. September 1840, die letzte von Schliengen nach Efringen im Jahre 1848 dem öffentlichen Verkehr übergeben. — Die Eröffnung der Seitenlinie Appenweier—Kehl erfolgte 1844. — Daneben wurde, zufolge eines auf dem Landtage von 1844 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches, eine Zweigbahn von Oos nach Baden erstellt und im Juli 1845 für den allgemeinen Verkehr eröffnet. — Eine Verbindung des Hauptbahnhofes Mannheim mit dem Rheinhafen daselbst durch eine nur dem Güterverkehr dienende Bahn erfolgte erst 1854. — Die Ueberbrückung des Rheines zwischen Kehl—Straßburg erfolgte 1861, jene zwischen Mannheim—Ludwigshafen 1867.

Schon am 10. Januar 1838 war zwischen Baden, Hessen-Darmstadt und Frankfurt ein Staatsvertrag vereinbart worden, durch welchen die hessische Regierung sich verpflichtete, nach einer in den Grundzügen festgestellten Konzessionsurkunde eine Aktiengesellschaft zu bilden, welche binnen vier Jahren den Bau einer Eisenbahn vom linken Mainufer (Sachsenhausen) bei Frankfurt bis Darmstadt und von da bis Mannheim auszuführen

*) Ueber die Entwickelung des badischen Eisenbahnwesens bis 1884 vergleiche: „Das Großherzogthum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirthschaftlicher und staatlicher Einsicht dargestellt", Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag, 1885, S. 533 ff.

Digitized by Google

habe. Da jedoch diese Aktiengesellschaft nicht zu Stande kam, vereinbarten die genannten Staaten unterm 25. Februar 1843 einen neuen Vertrag, wonach die fragliche Bahn (Main-Neckarbahn) von Staatswegen gemeinschaftlich gebaut und betrieben werden sollte. In Vollführung dieses Vertrages wurde am 1. August 1846 die Linie Frankfurt—Darmstadt—Weinheim—Ladenburg—Friedrichsfeld, einerseits mit Anschluß nach Heidelberg, andererseits nach Mannheim, eröffnet und später bis nach Schwetzingen fortgesetzt

Das badische Staatsbahnnetz auf schweizerisches Gebiet bei Basel und weiter rheinaufwärts auszudehnen, hatte man anfänglich nicht für empfehlenswerth erachtet und deßhalb unterm 18. Juni 1846 der schweizerischen Nordostbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn vom Endbahnhof der badischen Staatsbahn bei Basel bis zur Landesgrenze Waldshut—Koblenz ertheilt. Allein das Projekt kam nicht zur Ausführung, und schließlich entschloß sich die badische Regierung (Staatsverträge mit der Schweiz vom 27. Juli und 11. August 1852 und vom 19. Februar 1853), auch die Strecke von der Landesgrenze (Efringen nach Basel und von da über Waldshut nach Konstanz auf Staatskosten auszuführen. Die Strecke bis Basel wurde 1855, jene von da bis Station Waldshut 1856 eröffnet. Von hier wurde im August 1859 eine auf Grund Vertrags mit der Nordostbahngesellschaft vom 26. August 1857 gemeinschaftlich hergestellte Verbindungsbahn Waldshut—Thurgi zum Anschluß an die schweizerische Nordostbahn eröffnet. Die Eröffnung der Strecke Waldshut—Konstanz durch das Klettgau und Schaffhausen (Gesetz vom 7. Mai 1858 und Staatsvertrag mit der Schweiz vom 30. Dezember 1858) erfolgte, nachdem die Richtung dieser Bahnstrecke lange zweifelhaft gewesen war, erst 1863.

Zum Zweck des Anschlusses an Württemberg war bereits unterm 4. Dezember 1850 ein Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg geschlossen worden, wonach ersteres an letzteres den Bau und Betrieb einer Bahn von Bruchsal über Bretten bis zur Landesgrenze überließ, vorbehaltlich der späteren Einlösung gegen Ersatz der Baukosten. Die Eröffnung dieser Bahn erfolgte 1853. Die Theilstrecke Bruchsal—Bretten wurde später mittelst Vereinbarung vom 15. November 1878 von Baden eingelöst und befindet sich seit 15. Oktober 1879 in badischem Betrieb. — Behufs Herstellung eines weiteren Anschlusses nach Württemberg hatten die badischen Kammern der Regierung schon im Jahre 1846 die Ermächtigung gegeben, einem Unternehmer Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker zu ertheilen. Da sich jedoch ein Unternehmer nicht fand, führte Baden auch diese Bahn auf Staatskosten aus die Strecke Durlach—Wilferdingen wurde 1859, Wilferdingen—Pforzheim 1861, Pforzheim—Mühlacker 1863 fertiggestellt.

Den Bau und Betrieb einer Bahn von Heidelberg auf die bayerische Grenze in der Richtung Würzburg hatte ein Gesetz vom 7. Mai 1856 als Privatunternehmung in Aussicht genommen; da sich aber kein Unternehmer fand, wurde durch Gesetze vom 27. April 1860 und 24. September 1862 der Bau und Betrieb auf Staatskosten genehmigt. Die Strecke Heidelberg—Neckargemünd—Meckesheim—Waibstadt—Neckarelz—Mosbach wurde 1862, die Strecke Mosbach—Osterburken—Lauda—bayerische Landesgrenze gleichzeitig mit der bayerischen Strecke Landesgrenze—Würzburg 1866 eröffnet. — An diese sog. Odenwaldbahn schloß sich demnächst die Tauberthalbahn an, 1867/68 von Lauda nach Wertheim (genehmigt durch Gesetz vom 11. August 1863), 1869 von Königshofen nach Mergentheim; — und ferner im Jahre 1868/69 die Abzweigung von Meckesheim über Sinsheim, Rappenau nach Jagstfeld.

Die Erbauung einer Schwarzwaldbahn durch das Kinzigthal über Villingen nach dem Bodensee sollte nach einem Gesetz vom 26. September 1846 gleichfalls einem Privatunternehmer überlassen werden; da sich aber, obgleich schon Anfangs eine erhebliche finanzielle Betheiligung seitens des Staates in Aussicht gestellt war und weitere Gesetze vom 15. November 1856 und 7. Mai 1858 die Konzessionsbedingungen mehr und mehr erleichterten, ein Unternehmer nicht fand, wurde schließlich durch Gesetze vom 24. Juli 1862 und 11. August 1863 der Bau und Betrieb auf Staatskosten beschlossen. Von den Theilstrecken wurden Offenburg—Hausach und Singen—Engen 1866, Engen—Donaueschingen 1868, Donaueschingen—Villingen 1869, Villingen—Hausach 1873 dem allgemeinen Verkehr übergeben. — Die oberländische Abzweigung von Radolfzell nach Stockach und von da nach Meßkirch wurde in den Jahren 1867 und 1870 fertiggestellt.

Digitized by Google

Die Rheinthalbahn von Mannheim über Schwetzingen, Graben nach Karlsruhe wurde am 4. August 1870 eröffnet. Zum Bau war zwar auf Grund Gesetzes vom 20. Februar 1868 der Stadtgemeinde Mannheim unterm 30. April 1868 die Konzession ertheilt worden. Es handelte sich dabei aber nach der Absicht der Kontrahenten von vorneherein weniger um Zulassung einer Privatbahn, als vielmehr um einen gewissermaßen in Großakkord vergebenen Staatsbahnbau. Verwaltung und Betrieb waren dem Staat von vorneherein gegen Zahlung eines festen Pachtzinses überlassen und ihm auch das Ankaufsrecht vorbehalten, von dem er dann auch sogleich mit Wirkung vom Tag der Verkehrseröffnung an Gebrauch machte.

Mit dem Ende der 1860iger Jahre trat ein gewisser Abschluß in dem System der Staatsbahnbauten ein. Man betrachtete die Aufgabe, ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Netz von Hauptbahnen zu schaffen, mit der Ausführung der bis dahin beschlossenen Linien im Wesentlichen als gelöst.*) Sehr deutlich ist diese Anschauung markirt durch einen Gesetzentwurf, den Bau von Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen betreffend, den die Großh. Regierung unterm 5. September 1869 der II. Kammer vorlegte, der aber freilich hier nicht zur Behandlung kam, weil ihn die Regierung selbst wieder fallen ließ (Beilage zum Protokoll vom 28. September 1869, IV. Beil.-Heft S. 179). In der Begründung dazu heißt es u. A.: „Das Netz der dem größeren Verkehr dienenden Eisenbahnen unseres Landes wird in nicht ferner Zeit seinen Hauptzügen nach wohl als abgeschlossen angesehen werden können. Der Bau weiterer Bahnen auf Staatskosten wird sich in der Folge vorzugsweise auf solche Linien zu beschränken haben, welche geeignet sind, für den internationalen Verkehr die Konkurrenzfähigkeit der Hauptbahnen gegenüber den Nachbarbahnen zu erhöhen." Dazu kam, daß auch die Zeit neuen Bahnunternehmungen nicht sehr günstig war. Einerseits stand man um die Mitte und gegen Ende der 1870iger Jahre unter dem Eindruck der in mancher Hinsicht unerfreulichen Lage der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, andererseits ließ der Rückgang in der Rentabilität des Staatsbahnbetriebs um die Mitte der 1870iger Jahre die weitere Ausdehnung des Bahnnetzes nicht als rathsam erscheinen. Aus der Befürchtung eines bevorstehenden Rückgangs der Eisenbahnrente und einer dadurch eintretenden erheblichen Störung des geschirten Ganges der Finanzverwaltung erklärt es sich wohl auch, daß schon zu Anfang der 1870iger Jahre die öffentliche Diskussion sich vorübergehend sogar mit der Frage beschäftigte, ob nicht die Uebertragung des badischen Staatsbahnbesitzes auf eine Aktiengesellschaft in Aussicht genommen werden solle.

Seit dem Anfang der 1870iger Jahre kamen an Staatsbahnen noch zur Ausführung: zunächst die Strecke Meßkirch—Mengen, mit den Seitenbahnen Schwackenreuthe—Pfullendorf und Krauchenwies—Sigmaringen, Alles eröffnet im Jahre 1873. — Ein Gesetz vom 16. April 1870 genehmigte sodann die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes durch eine Bahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen und von Neckargemünd über Eberbach nach Neckarelz und Jagstfeld. Von der ersteren wurde zwar in den Jahren 1875 und 1876 die Theilstrecke Oberlauchringen—Stühlingen—Weizen dem Verkehr übergeben, die Fortsetzung der Strecke bis zur Schwarzwaldbahn aber unterblieb mit Rücksicht auf die Kosten und die geänderten Ansichten über die wirthschaftliche Bedeutung der Bahn. — Die Neckarthalbahn wurde 1879 eröffnet. — Weiterhin wurden sodann noch erbaut und dem Verkehr übergeben: 1874 Bruchsal—Graben—Rheinsheim (Landesgrenze) auf Grund Staatsvertrags mit Bayern am 23. November 1871; 1878 Müllheim—Neuenburg—Mitte Rhein auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Staatsvertrags mit der kaiserlichen Reichsregierung vom 13. März 1874; 1878 Leopoldshöhe—Mitte Rhein auf Grund Staatsvertrags mit der Reichsregierung vom 13. Mai 1874; 1878 und 1886 Hausach—Wolfach—Schiltach mit Anschluß an die württembergische Bahn auf Grund Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873; 1887 die Höllenthalbahn von Freiburg nach Neustadt auf Grund Gesetzes vom 24. Mai 1882; 1887 Seckach—Walldürn auf Grund Gesetzes vom 7. Juni 1884; 1895 Stahringen—Ueberlingen auf Grund von Bewilligungen der Stände in den Budgets von 1892/93 und von 1894/95; 1899 Walldürn—Amorbach (Landesgrenze) auf Grund Staatsvertrags mit Bayern vom 31. Oktober 1894.

Die Fortsetzung der Wutachthalbahn von Weizen über Blumberg nach Immendingen, welche um die Mitte der 1870er Jahre stecken geblieben war, kam auf Grund einer Vereinbarung mit dem

*) Im Jahre 1868 war an die Stelle des Finanzministers Mathy der Finanzminister Ellstätter getreten.

Digitized by Google

Reich vom 11. März 1887 als strategische Bahn zur Ausführung (vergl. Art. 41 der Reichsverfassung vom 18. April 1871); die Eröffnung erfolgte 1890. — Auf Grund der gleichen Vereinbarung mit dem Reiche wurden ferner von Baden gebaut und 1890 eröffnet die Bahnen Leopoldshöhe—Lörrach und Schopfheim—Säckingen. An den Kosten aller dieser zur Umgehung des schweizerischen Gebiets gebauten Bahnen trug das Reich 95 %, Baden 5 %. — Gleichfalls aus strategischen Gründen wurden sodann auf Grund Vereinbarung mit dem Reiche vom 23. Mai 1892 von Baden noch gebaut und im Jahre 1895 dem öffentlichen Verkehr übergeben die Linien Graben—Neudorf—Blankenloch—Karlsruhe und Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücken (Rößchwoog). An dem Bauaufwand für die erstere Linie trug das Reich 22½ %, an dem Bauaufwand für die letztere 75 %; der Rest war von Baden aufzubringen.

Im Bau befinden sich zur Zeit noch an Staatsbahnen: der Bogen zur Verbindung des neuen städtischen Industriehafens in Mannheim mit der hessisch-preußischen Ludwigsbahn (Mannheim—Lampertheim—Biblis); die Verbindungsbahn Eppingen—Ittlingen—Steinsfurth; die Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach; eine Bahn von Gundelfingen nach St. Georgen zur Umgehung von Freiburg mit Bogen nach Hugstetten; die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Löffingen, Hüfingen—Donaueschingen; und endlich die Bahn von Uebertingen über Oberuhldingen (mit Abzweigung nach Unteruhldingen) durch das Salemer Thal nach Markdorf und von da bis zur württembergischen Landesgrenze nach Friedrichshafen.

Dem Landtag vorgelegt wurde ferner unterm 17. Januar 1900 ein Gesetzentwurf, worin die Regierung die Ermächtigung zum Bau einer Staatsbahn von Weisenbach bis zur württembergischen Landesgrenze bei Schönmünzach behufs Fortsetzung der Murgthalbahn, und einer Bahn von Kappel (an der Höllenthalbahn) über Lenzkirch nach Bonndorf nachsucht.

Das im Betrieb befindliche Staatseisenbahnnetz umfaßte Ende des Jahres 1850: 274,86, Ende 1860: 359,35, Ende 1870: 889,57, Ende 1884: 1185,6, Ende 1899: 1490,75 Kilometer.

b) Privatbahnen im Staatsbetrieb. — Der Bau von Bahnen durch dritte Unternehmer beginnt, nachdem die Versuche der früheren Jahrzente, Privatunternehmungen in's Leben zu rufen, vergeblich gewesen waren, erst mit dem Anfang der 1860iger Jahre. Es handelte sich dabei zumeist darum, Bahnen von vorwiegend örtlicher Bedeutung mit finanzieller Hülfe der Interessenten zu schaffen, wobei die Form der Aktiengesellschaft sich besonders empfahl. Der staatliche Charakter des badischen Eisenbahnwesens erfuhr durch die Ausführung dieser Privatbahnen zunächst keine wesentliche Aenderung, da der Betrieb ausschließlich in die Hände des Staates gelegt wurde, die Bahnen auch zum Theil bald in das Eigenthum des Staates übernommen wurden.

An solchen Privatbahnen kamen schon im Laufe der 1860iger Jahre zur Ausführung und Eröffnung: Die Rheinbahn von Karlsruhe nach Maxau (1862) mit späterem Anschluß über die 1865 eröffnete Schiffbrücke an die pfälzische Bahn; die vordere Wiesenthalbahn von Basel nach Schopfheim (1862); die Bahn von Dinglingen nach Lahr (1865) und die vordere Murgthalbahn von Rastatt nach Gernsbach (1869). Die Bahn von Karlsruhe nach Maxau wurde von der Stadt Karlsruhe, die übrigen Bahnen wurden durch Aktiengesellschaften gebaut. — Bereits unterm 21. April 1868 war auf Grund eines Gesetzes vom 11. Februar 1868 den Städten Freiburg und Altbreisach die Konzession zur Erbauung einer Bahn von Freiburg nach Altbreisach ertheilt worden, die 1871 dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde.

Einen neuen Anstoß erhielt der private Bahnbau durch die Ende der 1860iger Jahre maßgebend gewordene Anschauung, daß das Netz der staatlichen Hauptbahnen im Wesentlichen als ausgebaut anzusehen sei. In der Begründung zu dem erwähnten Gesetzentwurf vom 5. September 1869 heißt es im Anschluß an das bereits Angeführte: „Je weiter nun aber die bereits ausgeführten und die ihrer Vollendung nahen Hauptbahnen über das Land sich ausdehnen, desto fühlbarer wird für die von denselben nicht berührten, seitwärts gelegenen Landestheile das Bedürfniß, gute Verbindungen mit den Hauptbahnen zu erhalten. . . . . Aufgabe des Staates kann es aber nicht sein, auch solche zur Befriedigung der mehr örtlichen Bedürfnisse dienende Seitenbahnen auf seine Kosten zu bauen. Die Erstellung solcher Bahnen muß der Privatindustrie,

Digitized by Google

in erster Reihe den hierbei zunächst betheiligten Gemeinden und Bezirken überlassen werden." Demgemäß verfügte der Art. 1 jenes Gesetzentwurfs: „Der Bau- und Betrieb von Lokomotiv-Eisenbahnen, welche nur mit einem Ende an eine Haupt- oder Nebenbahn sich anschließen (Zweigbahnen), oder in gar keiner direkten Verbindung mit dem Netze der Hauptbahnen stehen (Lokalbahnen), kann den im Verkehrsgebiete solcher Zweig- oder Lokalbahnen gelegenen Gemeinden, Bezirks- oder Kreisverbänden, sowie Aktiengesellschaften oder auch andern Unternehmern überlassen werden. Das Gleiche gilt von Bahnen, welche mit ihren beiden Enden an eine Hauptbahn sich anschließen, wenn sie nach einem bloß für den Lokalverkehr dienenden, den durchgehenden Verkehr ausschließenden Systeme gebaut werden oder mit deren Anlage eine Abkürzung der zwischen den beiden Endpunkten der Hauptbahn gelegenen Strecke nicht bewirkt wird (Verbindungsbahnen)." Die in diesem Gesetzentwurf ausgesprochenen Grundsätze blieben, wenn der Entwurf auch nicht Gesetzeskraft erlangte, für die Regierung doch zunächst leitend.

Die erste Privatbahn, die demnächst in den 1870iger Jahren in Angriff genommen wurde, war die 1873 eröffnete Bahn Heidelberg—Speyer (Mitte Main). Sie wurde von der Heidelberg-Speyerer Eisenbahn-aktiengesellschaft auf Grund Gesetzes vom 2. Februar 1870 und Staatsvertrags mit Bayern vom 23. November 1871, sowie einer Konzession vom 3. April 1872 erbaut und 1894 vom badischen Staat um das ursprüngliche Anlagekapital zu Eigenthum angekauft. — Eine Reihe weiterer privater Bahnbauten folgte: Die 1875 eröffnete, von der Gemeinde Waldkirch auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Konzession vom 29. August 1872 erbaute Bahn Denzlingen—Waldkirch ging 1886 um das Anlagekapital auf den Staat über. — Eine Aktiengesellschaft für die Fortsetzung der Wiesenthalbahn erbaute und eröffnete 1876 die Strecke Schopfheim—Zell (Vergl. Gesetz vom 14. März 1872 bezw. vom 5. Juni 1860 und Konzession vom 23. November 1860 bezw. 17. November 1872). Sie wurde mit der bereits erwähnten unteren Wiesenthalbahn Basel—Schopfheim im Jahre 1890 behufs Durchführung der strategischen Linie Immendingen—St. Ludwig vom Staat ebenfalls angekauft. — Die 1876 eröffnete Renchthalbahn Appenweier—Oppenau befindet sich noch jetzt im Eigenthum der Renchthalbahngesellschaft, die die Bahn auf Grund Gesetzes vom 16. April 1870 bezw. 29. Juni 1874 erbaute. — Die bereits erwähnte Privatbahn Freiburg—Breisach wurde von den Stadtgemeinden Freiburg und Altbreisach später auf Grund Staatsvertrags mit dem Reich vom 13. Mai 1874 und Konzession vom 13. Februar 1875 von Breisach bis Mitte Rhein in der Richtung Kolmar fortbesteht und die neue Strecke 1878 eröffnet. Die Staatsverwaltung nahm sie mit der Betriebseröffnung zunächst in Pacht und erwarb 1879 die ganze Bahn zu Eigenthum. — Die Strecke Gröningen—Eppingen wurde auf Grund Gesetzes vom 30. März 1872 und Konzession vom 15. November 1876 von der Stadt Karlsruhe erbaut und mit der Betriebseröffnung 1879 um die Baukosten vom Staat erworben. — Die von der Gemeinde Ettlingen auf Grund einer nicht veröffentlichten Konzession vom 11. April 1885 erbaute, 1885 eröffnete Bahn Ettlingen-Bahnhof—Ettlingen-Holzhof, die bis 1897 vom Staat betrieben worden war, ging von da an in das Eigenthum der badischen Lokalbahngesellschaft über — Die Bahn Gernsbach-Weisenbach, welche auf Grund Gesetzes vom 29. März 1890 bezw. 4. Juli 1892 und Konzession vom 28. November 1890 von der Murgthalbahngesellschaft erbaut und 1894 eröffnet wurde, ist noch Eigenthum der Erbauerin. — Privateigenthum sind von allen im Staatsbetrieb stehenden ursprünglich von dritten Unternehmern gebauten Bahnen jetzt nur noch: Karlsruhe—Maxau, Rastatt—Gernsbach—Weisenbach, Appenweier—Oppenau und Dinglingen—Lahr mit zusammen 52,04 Kilometer.

) Privatbahnen in privatem Betrieb. — Eine neue Erscheinung trat in das badische Eisenbahnwesen ein zeit der Mitte der 1880iger Jahre. Seit dieser Zeit entwickelte sich eine sehr lebhafte Thätigkeit in der Erstellung von Nebenbahnen und Lokalbahnen, die nicht bloß von privaten Unternehmern erbaut wurden, sondern auch von diesen betrieben werden. Der Staatsbehörde sind in den betreffenden Konzessionsurkunden) nur gewisse Aufsichtsrechte und gewisse Rechte in Bezug auf die Erwerbung der Bahn vorbehalten. Die Bahnen sind theils normal-, theils schmalspurig. Es gehören hierher: 1. Mannheim—Käferthal—Birnheim—Weinheim, Konzession vom 15. September 1886; — 2. Zell—Todtnau, Konzession vom

*) Die Konzessionsurkunden sind alle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Digitized by Google

7. Februar 1888; — 3. Durmersheim—Mühlburg mit Abzweigungen von Grünwinkel nach Daxlanden und von Grünwinkel nach Karlsruhe, und ferner Karlsruhe—Spöck, Konzession vom 2. Dezember 1889; — 4. Weinheim—Schriesheim—Heidelberg, Konzession vom 18. Oktober 1889; — 5. Kehl—Lichtenau—Bühl, Konzession vom 30. April 1890; — 6. Mannheim—Seckenheim—Heidelberg; Konzession vom 18. Juni 1890; — 7. Reichenbach—Lahr—Dinglingen—Rhein, Konzession vom 40. Oktober 1890; — 8. Furtwangen—Bräunlingen—Hüfingen, (Bregthalbahn), Konzession vom 27. April 1891; — 9. Riegel—Endingen—Altbreisach und Riegel—Eichstetten—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn), Konzession vom 9. Januar 1893; — 10. Ettenheimmünster—Orschweier—Kappel—Rhein, Konzession vom 4. Februar 1893; — 11. Haltingen—Kandern und Krotzingen—Sulzburg, Konzession vom 15. April 1894; — 12. Bruchsal—Ubstadt—Odenheim und Ubstadt—Menzingen, Konzession vom 5. Oktober 1894; — 13. Müllheim—Badenweiler, Konzession vom 6. Februar 1895; — 14. Bühl—Bühlerthal, Konzession vom 5. April 1895; — 15. Achern—Ottenhöfen, Konzession vom 2. Juli 1896; — 16. Karlsruhe—Ettlingen—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim, Konzession vom 17. November 1896; — 17. Ottenheim—Altenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg, Konzession vom 20. November 1896; — 18. Möckmühl—Ruchsen—Winzenhofen—Gommersdorf—Krautheim—Klepsau—Dörzbach, Konzession vom 13. Januar 1899 (die Bahn gehört nach Württemberg und schneidet nur badisches Gebiet); — 19. Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, Konzession vom 17. Februar 1899; — 20. (Bruchsal)—Odenheim—Hilsbach, Konzession vom 13. Januar 1899.

Von diesen Bahnen sind die unter Ziffer 7 von der Stadt Lahr, die unter Ziffer 13 von der Müllheim—Badenweiler Eisenbahnaktiengesellschaft in Müllheim, die unter Ziffer 5 und 17 von der Straßburger Straßenbahngesellschaft in Lahr, die übrigen von Unternehmer-Konsortien, zumeist von der jetzigen Aktiengesellschaft „Badische Localeisenbahnen in Karlsruhe" erbaut und betrieben. — Die unter Ziffer 8, 9, 11, 12, 14, 15 sind normalspurig, die übrigen haben Schmalspur. — Die gesammte Länge dieser von Privaten erbauten und betriebenen Neben- und Localbahnen beträgt, soweit sie bereits dem Verkehr übergeben sind, 389,75 Kilometer.

Zu erwähnen sind sodann hier auch noch die von Unternehmern erbauten und betriebenen Dampfstraßenbahnen Mannheim—Feudenheim und Karlsruhe—Durlach, die Bergbahnen Heidelberg—Molkenkur und Durlach—Thurmberg, sowie die Pferdestraßenbahnen in den Städten Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe—Mühlburg.

d) Fremde Eisenbahnen. — Von fremden Bahnen liegen auf badischem Staatsgebiet: a) die württembergischen Strecken: Osterburken—Jagstfeld (Theilstrecke), Eppingen—Grenze und Enclave Schluchtern (Heilbronn—Eppinger Bahn), Bretten—Grenze (Mühlacker), Pforzheim—Grenze (Calw), Pforzheim—Grenze (Wildbad), Schiltach—Grenze bei Schenkenzell, Schiltach—Grenze bei Schramberg, Villingen—Grenze (Rottweil), Immendingen—Grenze (Tuttlingen), Pfullendorf—Grenze (Altshausen), Tuttlingen—Sigmaringen, (Theilstrecke), zusammen 99,11 Kilometer; — ferner b) die preußisch-hessischen Strecken: Mannheim (Neckarvorstadt)— Grenze, Mannheim (Hauptbahnhof)—Waldhof, Eberbach—Grenze (Kailbach), zusammen 26,95 Kilometer; — und endlich c) die Strecken der schweizerischen Nordostbahn: Schaffhausen—Eglisau, Singen—Etzwylen, Konstanz—Grenze (Emmishofen), Konstanz—Etzwylen, zusammen 15,57 Kilometer.

2. Bauaufwand. Dessen Aufbringung.

a) Staatsbahnen. — Die bis Ende 1898 aufgewendete Gesammtsumme der Baukosten für im Staatseigenthum stehende Eisenbahnen, zusammen 1470,99 Kilometer, berechnet sich auf 513,211,193 Mk. Dazu treten noch für Bauzinsen 27,067,863 Mk. und für Kursverluste 18,137,357 Mk., so daß sich danach ein gesammter Bauaufwand ergiebt von 558,416,413 Mk. Davon gehen ab für Kursgewinn 4,818,486 Mk., an Zuschüssen des Reiches und Baarbeiträgen von Gemeinden 48,588,652 Mk., an Verwendungen aus Betriebs-

Digitized by Google

einnahmen 7,448,989 Mk. Die Gesammtaufwendungen des Staates betragen somit im Ganzen rein 497,560,286 Mk. Das ist auf den Kilometer Eigenthumslänge durchschnittlich 338,249 Mk.*) — Die Eisenbahnschuld betrug Ende 1898 noch 325,675,432 Mk.

Zu den vorstehend angegebenen Aufwendungen hat das Reich (1890 und 1895) beigetragen für die strategischen Bahnen: Leopoldshöhe—Lörrach, Schopfheim—Säckingen und Weizen—Immendingen, einschließlich Betriebsmittel, 34,779,690 Mk. (95%); ferner für Graben—Neudorf—Karlsruhe 1,901,250 Mk. (22½%) und für Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücke 8,083,500 Mk. (75%).

Eine Heranziehung der Gemeinden, Kreise und sonstigen Interessenten zu den Kosten der Staatsbahnbauten findet nach dem uns zur Verfügung stehenden Material erst seit dem Anfang der 1880er Jahre statt**), ist aber seitdem Regel. Eröffnet wurde die Reihe mit der 1887 eröffneten Höllenthalbahn Freiburg—Neustadt, wozu die Interessenten das Gelände im Anschlag von 800,000 Mk. unentgeltlich stellten und 200,000 Mk. baar beitrugen; überdieß behielten die Städte Freiburg und Neustadt die von ihnen für die Vorarbeiten zum Bahnbau aufgenommenen Kosten auf sich. — Gleichfalls freie Geländestellung erfolgte zu der 1887 eröffneten Bahn Seckach—Walldürn (Anschlag 152,000 Mk.), während zu der 1899 eröffneten Fortsetzung dieser Bahn von Walldürn nach Amorbach die Gemeinden nur das zur Bahn benöthigte Gemeindeeigenthum, meist Wald, unentgeltlich zur Verfügung stellten. — Zur Bahn Stahringen—Ueberlingen, eröffnet 1895, stellten die Gemeinden und Interessenten das Gelände ebenfalls unentgeltlich, jedoch nur bis zum Betrag von 171,000 Mk. — Auch der Entwurf über die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes vom 17. Januar 1900 verlangt für die Fortsetzung der Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze und für die zu erbauende Nebenbahn von Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf unentgeltliche Geländestellung von den Gemeinden und Interessenten (Anschlag 300,000 Mk. und 119,000 Mk.). — Nur bei den strategischen Bahnbauten (Leopoldshöhe—Lörrach, Schopfheim—Säckingen, Weizen—Immendingen, Graben—Neudorf—Karlsruhe und Karlsruhe—Rastatt—Rheinbrücke) fand eine Heranziehung von Interessenten zu den Kosten nicht statt.

b) Privatbahnen in Staatsbetrieb. — Für alle privaten Bahnbauten wurde von Anfang an von Seiten des Staates das Enteignungsrecht, die Befreiung von Kaufaccise und Kaufbriefstaxe, und die Befreiung von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer gegenüber dem Staat, den Kreisen und den Gemeinden bewilligt. Die generelle Ermächtigung der Großh. Regierung zur Einräumung dieser Vergünstigungen an private Unternehmer sollte mit der Hauptzweck des erwähnten Gesetzentwurfs über die Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen vom 5. September 1869 sein. Ein baarer Zuschuß, 140,000 Mk., wurde Seitens des Staates nur geleistet für die 1894 eröffnete Bahn Gernsbach—Weisenbach, woraus zunächst die Mehrkosten für Benutzbarmachung der Straße zum Bahnbetrieb an die Gr. Straßenbauverwaltung zurückersetzt wurden. — Für die vordere Murgthalbahn Rastatt—Gernsbach hat der Staat auf 25 Jahre Garantie für eine 4prozentige Verzinsung übernommen. Eine gleiche Garantie wurde seitens des Staates s. Zt. geleistet für die inzwischen in das Eigenthum des Staates übergegangene hintere Wiesenthalbahn Schopfheim—Zell auf 20 Jahre und für die inzwischen ebenfalls auf den Staat übergegangene vordere Wiesenthalbahn Basel—Schopfheim auf die ersten 5 Jahre. — Von Seiten der Gemeinden wurden nach dem uns vorliegenden Quellenmaterial zu Privatbahnen in Staatsbetrieb Beiträge nur geleistet bei der inzwischen gleichfalls verstaatlichten Bahn Freiburg—Breisach, zu deren Kosten die Gemeinden Ihringen, Gottenheim, Hugstetten und Buchheim zusammen 27,808 Mk. beisteuerten. — Der gesammte Bauaufwand für die z. Zt. im Staatsbetrieb stehenden Privatbahnen (Karlsruhe-Mazau, Rastatt—Weisenbach, Appenweier—Oppenau, Dinglingen—Lahr) beträgt 5,567,223 Mk.

c) Privatbahnen in privatem Betrieb. — In Bezug auf die Neben- und Lokalbahnen, welche nicht nur von Privaten erbaut wurden, sondern auch von ihnen betrieben werden, fand in der ersten Hälfte der 1880iger Jahre zwischen der Gr. Regierung und der zweiten Kammer eine gewisse Aussprache dahin statt, daß im Allgemeinen der Zuschuß des Staates zu den Baukosten die Grenze von 20,000 Mk. für den

*) 2,299,805 Mk. hat Baden als Subvention für die Gotthardbahn geleistet.

**) Die Verwaltung des Eisenbahnwesens war 1881 nach Aufhebung des Handelsministeriums an das Finanzministerium übergegangen

Digitized by Google

Kilometer nicht übersteigen solle, im Uebrigen aber sich nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der voraussichtlichen Rentabilität, der Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten, der Kostspieligkeit des Baues u. s. w. zu richten habe. Demgemäß leistete der Staat an Beiträgen pro Kilometer für die Bahn: Zell—Todtnau 17,000 Mk., zusammen 319,719 Mk.; — Kehl—Lichtenau—Bühl 10,000 Mk., zusammen 390,758 Mk.; — Reichenbach—Lahr—Rhein, nachträglich bewilligt, 8500 Mk., zusammen 170,000 Mk.*); — Furtwangen—Hüfingen 20,000 Mk., zusammen 596,200 Mk.; — Riegel—Altbreisach und Riegel—Gottenheim 20,000 Mk., zusammen 806,480 Mk.; — Bruchsal—Odenheim und Ubstadt—Menzingen 16,900 Mk., zusammen 509,028 Mk.; — Müllheim—Badenweiler 17,000 Mk., zusammen 128,690 Mk.; — Karlsruhe—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim 18,000 Mk. (die Baurechnung ist noch nicht abgeschlossen); — Ottenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg 10,000 Mk., zusammen 357,430 Mk., — Möckmühl—Dörzbach, noch im Bau, 20,000 Mk.; — Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, noch im Bau, 19,000 Mk.; Odenheim—Hilsbach, noch im Bau, 18,500 Mk. — Zuschüsse in einer Summe wurden seitens des Staates geleistet für die Bahn: Ettenheimmünster-Rhein mit 240,000 Mk.; Haltingen—Kandern mit 260,000 Mk.; — Krotzingen—Sulzburg mit 221,300 Mk.; — Bühl—Bühlerthal mit 160,000 Mk.; — Achern—Ottenhöfen mit 200,000 Mk. — Ohne Staatszuschuß wurden gebaut: Mannheim—Käferthal—Viernheim—Weinheim; — Durmersheim—Karlsruhe—Spöck; — Weinheim—Schriesheim—Heidelberg; — Mannheim—Seckenheim—Heidelberg.

Sehr verschieden sind die Leistungen der Gemeinden zu den Kosten dieser Bahnbauten, doch sind sie nicht allenthalben bekannt; so nicht bei den Bahnen Mannheim—Weinheim, Durmersheim—Karlsruhe—Spöck-Weinheim—Heidelberg und Mannheim—Heidelberg. — Zur Bahn Zell—Todtnau stellten die Gemeinden und sonstigen Interessenten das Gelände im Werthe von 213,251 Mk. unentgeltlich, wobei jedoch der Staat an die Gemeinde Todtnau einen Zuschuß zu den Geländeerwerbungskosten leistete von 49,999 Mk. — Zur Bahn Kehl—Lichtenau—Bühl stellten die Gemeinden das Gelände unentgeltlich mit 213,058 Mk. und leisteten außerdem einen Baarbeitrag von 4000 Mk. für den Kilometer, zusammen 156,300 Mk. — Der Beitrag der Gemeinde Lahr zur Bahn Reichenbach—Lahr—Rhein beträgt 100,000 Mk.; der Beitrag der übrigen betheiligten Gemeinden ist unbedeutend und nicht genau bekannt. — Zur Bahn Furtwangen—Hüfingen haben die Gemeinden das Gelände im Anschlag von 263,000 Mk. unentgeltlich gestellt und außerdem einen baaren Beitrag von 150,000 Mk. geleistet. — Zur Bahn Riegel—Altbreisach und Riegel—Gottenheim (Kaiserstuhlbahn) haben die Gemeinden das Gelände gestellt mit einem Aufwand von 387,244 Mk. und einen baaren Beitrag von 266,695 Mk. geleistet. Seitens des Staates ist jedoch an die Gemeinden wegen des Mehrbedarfs für Geländeerwerbung nachträglich ein freier Zuschuß von 45,000 Mk. gewährt worden. — Die Leistungen der Gemeinden zur Bahn Ettenheimmünster—Rhein bestanden in freier Geländestellung mit einem Aufwand von 142,000 Mk. und in einem Baarzuschuß von 60,000 Mk. — Gleichfalls freies Gelände nebst einem Baarbeitrag wurden geleistet für die Bahnen Haltingen—Kandern mit 125,165 Mk. für Gelände und 43,000 Mk. baar — und für die Bahn Krotzingen—Staufen mit 142,319 Mk. für Gelände und 110,650 Mk. baar. — Zur Bahn Bruchsal—Odenheim und Ubstadt—Menzingen haben die Gemeinden für Geländeerwerbung u. s. w. 288,400 Mk. zugesagt, der wirkliche Aufwand ist noch nicht festgestellt. — Zur Bahn Müllheim—Badenweiler haben die Gemeinden freies Gelände gestellt mit 71,415 Mk. — Zur Bahn Bühl—Bühlerthal hat die Gemeinde Bühlerthal 30,000 Mk. zugeschossen. Das Gelände haben die Interessenten (Sägewerk- und Mühlenbesitzer) gegen einen Zuschuß des Unternehmers erworben. — Zur Bahn Achern—Ottenhöfen haben die Gemeinden das Gelände im Anschlag von 160,000 Mk. zur Verfügung gestellt, jedoch mit Hülfe eines staatlichen Zuschusses zu den Geländeerwerbungskosten von 55,000 Mk. — Gleichfalls freies Gelände haben die Interessenten gestellt zu der Bahn Karlsruhe—Herrenalb und Ettlingen—Pforzheim, deren Baurechnung noch nicht abgeschlossen ist. — Zu der Bahn Ottenheim—Kehl und Altenheim—Offenburg haben die Gemeinden, Kehl ausgenommen, das Gelände gestellt und 225,000 Mk. baar beigeschossen. Die Baurechnung ist noch nicht abgeschlossen. — Zur Bahn Möckmühl—Dörzbach stellen die Gemeinden das Gelände gegen einen Zuschuß von 50,000 Mk. seitens

*) Der Zuschuß soll nach dem Eisenbahnbudget für 1900/1901 nachträglich für Ottenheim—Dinglingen auf 10,000 Mk. pro Kilometer, für Dinglingen—Seelbach auf 12,000 Mk. pro Kilometer, im Ganzen um 50,000 Mk. erhöht werden.

Digitized by Google

des Unternehmers. — Bezüglich der Bahn Wiesloch—Meckesheim und Wiesloch—Waldangelloch, sowie der Bahn Odenheim—Hilsbach stehen die Beiträge der Gemeinden noch nicht fest.

Die Kreise haben zu verschiedenen dieser Bahnen gleichfalls Beiträge geleistet, theils in einer festen Summe, theils nach Kilometer bemessen.

3. Eisenbahnrente.

Die Rente der im Staatsbetrieb stehenden Staats- und Privateisenbahnen ist nach den einzelnen Strecken sehr verschieden. Bei den Staatsbahnen schwankt sie pro 1898 zwischen 12,51 % (Mannheim—Mitte Rhein) und 0,94 % (Denzlingen—Waldkirch) des Anlagekapitals. Acht Bahnstrecken werfen überhaupt keine Rente mehr ab, sondern fordern noch erhebliche Zuschüsse zu den Betriebskosten. — Von den in Staatsbetrieb stehenden Privatbahnen warfen, abgesehen von den ihnen vom Staat gewährten Zuschüssen, im Jahre 1898 ab: Karlsruhe—Maxau 16,17 %, Rastatt—Gernsbach—Wiesenbach 3,80 %, Dinglingen—Lahr 1,81 %. Die Strecke Appenweier—Oppenau erzielte im Betriebsjahr 1898 eine Rente von 4,25 % nur durch die vom Staat gewährten Zuschüsse.

Betrachtet man die im Staatsbetrieb stehenden Staats- und Privatbahnen, Ende 1898 zusammen 1547,94 Kilometer mit 502,789,024 Mk. Anlagekapital, als einheitliches Netz, so ergab sich im Betriebsjahre 1898 eine Durchschnittsrente von 4,58 % des verwendeten Anlagekapitals. Ein Rückblick auf die Geschichte der badischen Eisenbahnrente aber ergiebt, daß sie betrug: 1840: 1,94 %; 1845: 5,24 %; 1850: 3,42 %; 1855: 2,83 %; 1860: 4,90; 1865: 4,86; 1870: 4,41; 1875: 3,40; 1880: 3,46; 1885: 3,28; 1890: 4,07; 1895: 4,13. Den höchsten Stand hatte sie 1871 mit 7,18 %.

4. Schluß.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß unser badisches Eisenbahnwesen sich in einer erfreulichen und gedeihlichen Entwicklung befindet. Die Eisenbahnrente liefert, wie sie das zumeist auch in der Vergangenheit gethan, auch jetzt noch die Mittel nicht bloß zur Verzinsung unserer Eisenbahnschuld, sondern auch zu einer theilweisen Schuldentilgung. Unser Eisenbahnnetz aber ist bereits zu einer reichen Gliederung fortgeschritten. Namentlich gilt dies von der Rheinebene und von der Gegend des Kraichgaues bis gegen den Neckar hin. Nur in den höher gelegenen Theilen des Schwarzwaldes und in dem Landestheil auf der rechten Neckarseite zeigen sich noch größere Flächen, die einer Bahnverbindung noch entbehren und die einer besseren Aufschließung dringend bedürfen. Es ist zu hoffen, daß auch hier die noch bestehenden Bedürfnisse bald zur Befriedigung gelangen können, und die Kommission schließt diesen geschichtlichen Rückblick mit dem Wunsche:

1. die Entwickelung des badischen Eisenbahnnetzes möge auch fernerhin rüstig fortgesetzt werden; und
2. es möge diese Fortsetzung geschehen unter thunlichster Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden.

II. Der vorliegende Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf, zu dem Seitens der Städte der Städteordnung eine der Kommission gleichfalls überwiesene und von dieser bei ihren Berathungen mit berücksichtigte Petition vom 16. Februar 1900 eingekommen ist, behandelt dreierlei Dinge: 1. das Verfahren bei Konzessionirung von öffentlichen Eisenbahnunternehmungen au dritte Unternehmer (§§ 1 bis 10); 2. das Planfeststellungsverfahren bei Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr (§ 11); und 3. das eisenbahnpolizeiliche Genehmigungsverfahren bei Anschließung von Eisenbahngleisen zu privaten Zwecken an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn (§ 12).

1. Konzessionirung.

Das Verkehrsbedürfniß, zu dessen Befriedigung die öffentlichen Eisenbahnen dienen sollen, ist in den weitesten Kreisen der Staatsangehörigen vorhanden, es ist ein allgemeines, ein gemeinschaftliches. In der Bedienung und Wahrnehmung der allgemeinen Interessen liegen die Existenzberechtigung und der Existenzgrund, sowie Zweck und Aufgabe des Staates. Indem der Staat Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr baut und

Digitized by Google

betreibt, handelt er also nur seinem Wesen gemäß; er erfüllt damit nur seinen eigenen Zweck, er dient nur seinen eigenen Interessen, den Interessen der Allgemeinheit. Daraus ergiebt sich ohne Weiteres seine Legitimation zum Bau und Betrieb von Bahnen, die ihm auch von Niemanden abgesprochen werden kann, da er selbst Inhaber der höchsten Gewalt, der Souveränetät, ist.

Auch wenn der Staat das allgemeine Bedürfniß nach Eisenbahnen in vollem Maße erkannt hat und würdigt, ist doch keineswegs nothwendig, daß er allenthalben oder auch nur irgendwo selbst als Unternehmer auftritt, um dieses Bedürfniß zu befriedigen. Er kann aus Zweckmäßigkeitsgründen den Bau und Betrieb dritten Unternehmern, Privaten, Gemeinden, oder anderen ihm nachgeordneten öffentlichen Korporationen, überlassen, falls solche Unternehmer in genügender Zahl und Qualität eintreten, und er kann und wird dies im einzelnen Falle um so eher thun, je geringer die Bedeutung einer Bahn für den allgemeinen Verkehr ist. Der dritte Unternehmer seinerseits kann möglicherweise, wie dies bei privaten Unternehmern immer der Fall sein wird, zu seiner Unternehmung bestimmt sein lediglich durch die Hoffnung auf Unternehmergewinn, möglicherweise aber auch, wie bei örtlichen Eisenbahnunternehmungen durch die Gemeinden, zugleich oder sogar in erster Reihe durch den Wunsch, so den Gemeindeinteressen am besten zu dienen. In allen Fällen aber, mag der dritte Unternehmer ein Privater oder eine dem Staat nachgeordnete öffentliche Korporation sein, handelt der Unternehmer *insolange und insoweit, als nicht die Landesgesetze dem Staate ein ausschließliches Recht auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, ein Eisenbahnregal oder Eisenbahnmonopol, beigelegt haben*, nicht etwa auf Grund eines vom Staate abgeleiteten Rechtes an dessen Stelle, sondern er bethätigt, ohne dazu einer weiteren Legitimation zu bedürfen, lediglich seine eigene Rechtspersönlichkeit. Aufgaben des Staates erfüllt er nur in dem Sinne, daß er den Staat der Aufgabe überhebt, selbst zu bauen. Anders wäre es nur dann, wenn von der Gesetzgebung das Recht zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen dem Staate ausschließlich beigelegt wäre. In einem solchen Falle bedürfte ein dritter Unternehmer zu seiner Unternehmung allerdings einer besonderen Rechtsübertragung von Seiten des Staates; er könnte das Unternehmen nur ausführen auf Grund eines vom Staate abgeleiteten Rechtes und an dessen Stelle.

Auch wenn dem Staate in der Gesetzgebung ein ausschließliches Recht auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnmonopol) nicht beigelegt ist, weist das starke Interesse, welches der Staat an der Art und Weise des Baues und Betriebes von öffentlichen Eisenbahnen, nicht blos in wirthschaftlicher, sondern auch in polizeilicher, sozialer und politischer Beziehung hat, naturgemäß in soweit, als er nicht selbst den Bau und Betrieb in die Hand nimmt, auf eine Regelung durch den Staat hin. Insbesondere erscheint es zur Hintanhaltung von irrationellen Eisenbahnunternehmungen, zur Verhütung unwirthschaftlicher Konkurrenz, zur Vorbeugung gegen finanzielle Ausbeutung der Bevölkerung und zur Wahrung der Verkehrssicherheit als nothwendig den Bau von Eisenbahnen durch dritte Unternehmer von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung (Konzession) abhängig zu machen, wobei sich dann von selbst die Gelegenheit ergiebt, die Art und Weise des Betriebes näher zu bestimmen und ein ständiges Aufsichtsrecht über Bau und Betrieb für die staatlichen Behörden vorzubehalten. Auch wo eine Konzessionspflichtigkeit in dem hier bemerkten Sinne gesetzlich vorgeschrieben ist, handelt indessen der dritte Unternehmer immer noch auf Grund eigenen Rechts, in Bethätigung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit nicht auf Grund eines vom Staate ihm übertragenen Rechts. Der Staat kann ihn nur an der Ausübung des ihm grundsätzlich zustehenden Rechtes hindern, falls er sich den Anordnungen und Bedingungen nicht fügt, welche die Staatsbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses für nothwendig erachtet. Die Rechtslage ist nicht wesentlich verschieden von dem Falle, wo die Gewerbeordnung eine Konzession für die Eröffnung uns den Betrieb eines Gewerbes vorschreibt.

Die Thatsache, daß die starke Betheiligung der staatlichen Interessen an den öffentlichen Eisenbahnen naturgemäß auf eine staatliche Regelung im Falle des Baues und Betriebes durch dritte Unternehmer, insbesondere auf die Nothwendigkeit einer vorgängigen staatlichen Genehmigung hinweist, bringt es indessen noch nicht von selbst mit sich, daß eine solche Genehmigungspflichtigkeit zu *Recht* besteht. Zu Recht besteht sie vielmehr nur insoweit, als sie in der staatlichen Gesetzgebung Anerkennung gefunden hat und zu Recht statuirt worden ist. Die Befugniß der Staatsgewalt aber, für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch dritte

Digitized by Google

Unternehmer eine besondere staatliche Genehmigung für nothwendig zu erklären und deren Bedingungen zu regeln, ergibt sich ohne Weiteres aus dem Hoheitsrechte des Staates und hat an sich mit einem staatlichen Eisenbahnmonopol nichts zu thun.

Im Großherzogthum Baden gibt es weder ein staatliches Eisenbahnmonopol, noch existirt zur Zeit eine generelle Konzessionspflichtigkeit für den Bau und Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen durch dritte Unternehmer. Die Gewerbeordnung findet nach ihrem § 6 auf Eisenbahnunternehmungen für den öffentlichen Verkehr keine Anwendung, das badische Landesrecht aber enthält eine Bestimmung, wonach der Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn von einer vorgängigen staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wäre, nur in dem § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 in Bezug auf Straßenbahnen. Es ist sonach im Hinblick auf die §§ 13 und 65 der badischen Verfassungsurkunde an sich Jedermann berechtigt, eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn mit eigenem Bahnkörper ohne vorgängige staatliche Genehmigung zu bauen und zu betreiben. Freilich hat dieses Recht kaum mehr als theoretischen Werth. Denn es wird in Wirklichkeit kaum je möglich sein, daß Jemand eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahn, auch wenn diese auf eigenem Bahnkörper angelegt werden soll, ohne Benützung oder Ueberschreitung von dem Staate gehörigen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Grund und Boden herstellt, und daß er eine solche Bahn herstellt, ohne dazu des Enteignungsrechtes zu bedürfen. Schon aus diesen und je nach Umständen auch noch aus anderen Gründen wird also der Unternehmer der Zustimmung der Staatsbehörde zu seinem Unternehmen auch dann nicht entrathen können, wenn er für die Bahn einen eigenen Bahnkörper herstellen will, obgleich eine Konzessionspflichtigkeit für ein solches Unternehmen an sich im Gesetze nirgends begründet ist. Und da bei so bewandten Umständen es im Ermessen der Staatsbehörde steht, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie ihre Zustimmung geben will, so hat sie es damit in der Hand, auch ohne gesetzlich bestehende Konzessionspflichtigkeit die staatlichen Interessen in Bezug auf den Bau und Betrieb der Bahn zu wahren. Und so hat sich aus der Natur der Dinge heraus und nach dem Vorbild anderer Staaten mit einer Konzessionsgesetzgebung die Verwaltungspraxis dahin entwickelt, daß auch für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Bahn auf eigenem Bahnkörper um eine staatliche Konzession Seitens des dritten Unternehmers nachzusuchen ist, wie wenn eine Konzessionspflichtigkeit auch für diesen Fall gesetzlich begründet wäre (vgl. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden S. 262 und die Ausführungen des Berichts der Justizkommission der zweiten Kammer zu § 29 des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes in Nr. 89a der Drucksachen vom Landtag 1897/99).

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun, angeregt durch die in den Motiven dazu erwähnte Resolution der II. Kammer vom 27. Februar 1899, die Konzessionspflichtigkeit auch in Bezug auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit eigenem Bahnkörper, wo sie bisher lediglich auf der Verwaltungspraxis beruhte, auf eine gesetzliche Grundlage stellen und dabei das Konzessionsverfahren selbst zugleich allgemein des Näheren regeln. Er statuirt demgemäß in § 1 generell die Nothwendigkeit der staatlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs durch dritte Unternehmer, definirt in § 2 den Begriff Eisenbahnen, unterscheidet in § 3 zwischen Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen und regelt in § 4 die Zuständigkeit zur Ertheilung der Konzession je nach der Verschiedenheit der Art der Bahn. Die §§ 5, 6 und 7 Abs. 1 enthalten sodann Vorschriften über den Gang des Verfahrens zum Zweck der Erlangung einer Konzession, während die §§ 7 Abs. 2, 8 und 9 von dem nothwendigen und möglichen Inhalt der Konzessionsurkunde, der § 10 aber von dem Verlust und der Verlängerung der Konzession handeln.

Die Kommission ist mit der Absicht des Entwurfes in Betreff der Regelung der Konzessionirung im Allgemeinen einverstanden und verweist im Einzelnen auf die Bemerkungen unten unter Ziffer 5.

2. Planfeststellung.

Da Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einerseits den öffentlichen Interessen dienen sollen, andererseits aber durch die Anlegung und den Betrieb von Eisenbahnen vielfach störend in die Interessen dritter Personen eingegriffen wird, so ist es zweckmäßig und billig, daß den Interessenten Gelegenheit gegeben werde, sich vor gültiger Feststellung des Bauplanes zu dem Unternehmen und über die projektirte Art seiner Ausführung äußern. Das Bedürfniß dazu besteht bei allen Bahnen für den öffentlichen Verkehr, gleichviel, ob der

Digitized by Google

Staat selbst baut oder ob er den Bau einem dritten Unternehmer concedirt, und gleichviel auch, ob es sich um Straßenbahnen oder um Bahnen mit eigenem Bahnkörper handelt.

Ein solches Planfeststellungsverfahren war bis zum 1. Januar 1900 nur in § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1834 in Bezug auf Straßenbahnen gegeben. Durch den § 29 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 ist aber ein Planfeststellungsverfahren auch für solche Eisenbahnanlagen geregelt, welche für Zwecke des öffentlichen Verkehrs ganz oder zum Theile mit eigenem Bahnkörper zur Ausführung gebracht werden sollen. Dieses Planfeststellungsverfahren bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper ist mit dem Enteignungsverfahren verbunden, und es ist in Ziffer 5 des § 29 des Enteignungsgesetzes vorgeschrieben, daß über die Richtung der Bahn eine Entscheidung des Staatsministeriums unter allen Umständen, also auch dann zu ergehen hat, wenn in der Kommissionstagfahrt zur Verhandlung über die Feststellung der Bahnlinie und die Abtretung der in diese fallenden Grundstücke mit allen Betheiligten freiwillige Vereinbarungen stattgefunden haben, so daß eine zwangsweise Enteigung gar nicht mehr nothwendig fällt. In diesem Falle bekommt die Festsetzung der Baurichtung ausschließlich den Charakter einer Planfeststellung, ohne daß diese Feststellung für die Enteignung mehr eine Bedeutung hätte.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun nicht ein neues Planfeststellungsverfahren eingehend geregelt, vielmehr in dem § 11 nur auf die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang verwiesen, nämlich bezüglich der Straßenbahnen auf das Straßengesetz, bezüglich der Bahnen mit eigenem Bahnkörper auf das Enteignungsgesetz. Der § 29 des Straßengesetzes handelt aber nur von dem Falle, daß ein Konzessionar die Straßenbahn anlegen will, sei es eine Gemeinde, oder eine sonstige öffentliche Korporation, oder ein privater Unternehmer. Und da der § 11 des Entwurfes selbständige Bestimmungen in Betreff der Planfeststellung für Straßenbahnen nicht gibt, so bleibt also nach dem Entwurf das Planfeststellungsverfahren bei Straßenbahnen ungeregelt, falls der Staat selbst etwa eine Straßenbahn bauen will. — In Bezug auf Bahnen des öffentlichen Verkehrs mit eigenem Bahnkörper schreibt der § 11 des Entwurfes selbständig vor, daß der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maaßstabe bearbeiteten Plan und die in den §§ 29 und 17 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen zum Zweck der Veranlassung des Verfahrens zur endgültigen Feststellung der Bahnlinie vorzulegen habe. Durch diese selbständige Vorschrift des § 11 des Entwurfes ist also das Planfeststellungsverfahren bei öffentlichen Eisenbahnen auf eigenem Bahnkörper im Falle der Konzessionirung der Bahnanlage an einen dritten Unternehmer auch dann gesichert, wenn es etwa von vorneherein gar nicht zu einem Enteignungsverfahren kommt. Dagegen fehlt es nach dem Entwurf an einer Vorschrift über das Planfeststellungsverfahren bei öffentlichen Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper auch hier wieder für den Fall, daß der Staat selbst baut und es etwa von vorneherein zu einem Enteignungsverfahren nicht kommt.

3. Eisenbahnpolizeiliche Genehmigung.

Allgemeine staatliche Interessen in dem oben unter Ziffer 1 angedeuteten Sinne kommen nur dann mit ins Spiel, wenn es sich um Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr handelt, nicht aber bei Eisenbahnen, welche lediglich privaten Zwecken gewidmet sind. Dienen solche Privateisenbahnen den Bedürfnissen einer bestimmten Gewerbsanlage, so erscheinen sie als Bestandtheile des betreffenden Gewerbebetriebs und unterstehen, neben den allgemeinen Polizeigesetzen, insbesondere der Gewerbeordnung. Dienen aber solche Privatbahnen nicht einem Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, sondern einem sonstigen Zwecke, insbesondere einem Zweig der Urproduktion (Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, Betrieb von Brüchen und Gruben), so unterstehen sie auch nicht einmal der Gewerbeordnung, sondern nur den allgemeinen Landespolizei- und zutreffenden Falles den Landesberggesetzen. Im einem wie im anderen Fall besteht auch kein Bedürfniß, für derartige lediglich privaten Zwecken dienende Bahnen (gewerbliche Bahnen, Waldbahnen, Feldbahnen, Steinbruchbahnen, Grubenbahnen u. s. w.) allgemeine weitere Bestimmungen zu treffen.

Schließt jedoch eine derartige Bahn an eine Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs unmittelbar an, so kann durch die Anlegung und den Betrieb einer solchen privaten Anschlußbahn die Sicherheit und der Betrieb

Digitized by Google

der öffentlichen Bahn selbst beeinflußt werden, und deßhalb ist es angezeigt, für solche Fälle im Landeseisenbahnrecht eine staatliche Genehmigung und Aufsicht vorzubehalten, wie dies der § 12 des Entwurfes thut. Diese Genehmigung hat jedoch nicht sowohl den Charakter einer Konzessionirung der privaten Anschlußbahn, stellt sich vielmehr dar als ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die öffentliche Eisenbahn selbst, an welche die privaten Gleise anschließen und deren Sicherheit und Betrieb durch die Anschlußgleise beeinflußt wird oder wenigstens werden kann.

4. Petition der Städte.

1. Der Gesetzentwurf handelt nur von dem Falle, daß nicht der Staat selbst, sondern dritte Personen als Eisenbahnunternehmer auftreten. Ob aber der dritte Unternehmer eine Privatperson oder private Vereinigung, oder aber eine dem Staate untergeordnete öffentliche Korporation ist, ist gleichgültig. Auch auf öffentliche Bahnen, welche von Gemeinden erbaut und betrieben werden, sollen die Vorschriften des Entwurfes anwendbar sein.

Gegen diese Gleichstellung der Gemeinden mit privaten Eisenbahnunternehmern wendet sich prinzipiell die oben erwähnte Petition der Städte *insoweit, als es sich um den Bau und Betrieb von dem örtlichen Verkehr innerhalb der Gemeinde dienenden Eisenbahnen handelt.* Die Petition führt aus: Ausgangspunkte des Gesetzentwurfs sei die Erwägung, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen entweder vom Staate oder von Privatunternehmern gebaut und betrieben werden. Von dieser Thatsache aus gelange die Regierungsbegründung zu der zutreffenden Feststellung, daß der Staat und der Privatunternehmer, obwohl sie, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, das gleiche Recht ausübten, doch im wirthschaftlichen Leben und damit auch im Rechtsleben der Gesammtheit eine durchaus verschieden geartete Stellung einnähmen. Der Staat baue und betreibe die Bahnen Kraft eigenen Rechtes als Ausfluß seiner allgemeinen Hoheitsrechte. Der Privatunternehmer könne den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, da hier eine Angelegenheit der Allgemeinheit in Frage komme, nur Kraft einer Verleihung der Staatsgewalt besorgen. Das Recht des Unternehmers habe die Natur eines einem Einzelnen verliehenen Privilegiums. Zur Verhütung einer das Gemeinwohl gefährdenden Ausnützung dieses Privilegiums habe der Staat die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf solle dem Staate die gesetzliche Handhabe zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit bieten. Auf diesem Grundsatz bauten sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf.

So berechtigt nun dieser Gedanke und seine gesetzgeberische Ausgestaltung sei, so übersehe er doch Eines: der Staat sei nicht ausschließlich der Vertreter der Gesammtheit; neben dem Staat beständen andere Korporationen des öffentlichen Rechtes, welche innerhalb ihres kleinen räumlichen Umfanges in derselben Art, wie die Staatsgewalt, die Gesammtinteressen ihrer Angehörigen wahrzunehmen hätten, so vor Allem die Gemeinden. Die Besorgung der auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, worunter auch der Bau und Betrieb der dem örtlichen Verkehre innerhalb der Gemeinde dienenden Eisenbahnen fielen, sei eine Aufgabe der Gemeinde, die ihr auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechtes, und nicht auf Grund eines Privilegiums zukomme. — Der vorliegende Gesetzentwurf, der nur auf der einen Seite den Staat, auf der anderen den Privatunternehmer kenne, lasse diese Thatsache unbeachtet; falls er in ungeänderter Form Gesetzeskraft erhalte, komme man zu Ergebnissen, welche, soweit die Gemeinden in Frage kämen, weder mit dem Prinzip des Gesetzentwurfes selbst, noch mit den Anforderungen der Billigkeit übereinstimmten. — Indem die Petition im Weiteren von diesem ihrem prinzipiellen Standpunkte aus eine Reihe von Einzelbestimmungen des Entwurfes, so die §§ 1 Satz 2, 5 Satz 2, 6 u. 9, einer Kritik unterzieht und entsprechende Aenderung derselben anregt, gelangt sie schließlich zu der allgemeinen Bitte:

> „Hohe Kammer wolle dahin wirken, daß den Gemeinden gegenüber die auf ihre Verhältnisse nicht zutreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs, namentlich diejenigen des § 9, außer Anwendung bleiben."

Die Kommission hält, indem sie im Allgemeinen auf die Darlegungen oben unter Ziffer 1 verweist, die Ausführungen der Petition nur zum Theil für zutreffend. Sie anerkennt, daß die Gemeinden, indem sie Eisen-

Digitized by Google

bahnen lediglich für den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks bauen und betreiben, damit vor Allem eine Aufgabe der Gemeinde erfüllen und zunächst den Interessen der Gemeinde selbst dienen. Doch ist das keineswegs ausschließlich der Fall. Derartige örtliche Bahnen werden in den großen Städten, wo sie allein in Frage kommen, sehr viel auch von Fremden benützt, von Personen, die der Gemeinde nicht angehören, sondern nur aus irgend einer Veranlassung vorübergehend nach der Stadt geführt werden. Diese Bahnen sind also örtliche Bahnen doch nur in dem Sinne, daß sie dem Verkehr innerhalb des Ortes dienen, aber nicht in dem Sinne, als ob sie nur von Ortsangehörigen benützt würden. An dem Bau und der Art und Weise, wie sie gebaut und betrieben werden, ist also nicht blos die Gemeinde, sondern mehr oder weniger auch eine größere Allgemeinheit interessirt. Daraus schon ergiebt sich, daß es keineswegs unberechtigt ist, wenn die Staatsgewalt als Wahrerin der allgemeinen Interessen sich ein gesetzliches Genehmigungs- und Aufsichtsrecht auch in Bezug auf solche örtliche Bahnen vorbehält.

Wenn sodann die Petition sagt, der Staat sei nicht ausschließlich der Vertreter der Gesammtheit, neben dem Staate bestünden andere Korporationen des öffentlichen Rechtes, so vor Allem die Gemeinden, welche innerhalb ihres kleineren räumlichen Umfanges in derselben Art wie die Staatsgewalt die Gesammtinteressen ihrer Angehörigen wahrzunehmen hätten, so kommt demgegenüber doch auch in Betracht, daß das Recht der freien Selbstverwaltung der Gemeinden nur insoweit besteht, als es gesetzlich nicht beschränkt ist. Die Gemeinde bildet keine unabhängige, sondern eine dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfene Korporation. Sie untersteht auch in sonstigen wichtigen Angelegenheiten dem Genehmigungs- und Aufsichtsrechte des Staates, und wenn der vorliegende Gesetzentwurf bei einer so wichtigen Sache, wie es der Bau und Betrieb einer örtlichen Bahn ist, dem Staate gleichfalls ein solches Recht beilegt, so bewegt er sich durchaus in hergebrachten und an sich berechtigten Bahnen, zumal auch Interessen der Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommen, deren Wahrnehmung der polizeilichen Aufsichtsgewalt des Staates ohnehin untersteht.

Aus der Thatsache, daß die Gemeinden durch den Bau und Betrieb von Bahnen für den örtlichen Verkehr innerhalb ihres Gemeindebezirks in erster Reihe den Gemeindeinteressen dienen, und aus der weiteren Thatsache, daß die Gemeinden sich als Unternehmer darstellen, bei denen von vorneherein die Annahme, als ob sie sich nur von finanziellen Interessen leiten lassen könnten, ausgeschlossen erscheint und die auch sonst eine weitgehende Gewähr für eine den öffentlichen Interessen dienliche Behandlung von Eisenbahnunternehmungen bieten, ergiebt sich aber allerdings, daß das Gesetz über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen ihnen gegenüber nach wesentlich anderen Gesichtspunkten zu handhaben ist, als gegenüber privaten Unternehmern und als bei Bahnunternehmungen, die für einen allgemeineren Verkehr bestimmt. Manche Fragen, die bei privaten Unternehmern und bei Bahnunternehmungen für nicht bloß städtischen Verkehr einer eingehenden Prüfung bedürfen, werden sich bei städtischen Bahnbauten für den Gemeindebezirk in der einfachsten Weise erledigen, und mancher Vorbehalt wird hier unterbleiben können, der sonst gemacht werden muß. Diese Anschauung hat aber der Entwurf auch selbst bereits dadurch zum Ausdruck gebracht (§ 4 Ziffer 3), daß er solche örtliche Bahnunternehmungen nicht dem Genehmigungs- und Aufsichtsrecht des Eisenbahnministeriums, sondern dem Ministerium des Innern, also demjenigen Ministerium unterstellt, welches auch sonst die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führt und zu dem man das Vertrauen haben kann, daß es das Genehmigungs- und Aufsichtsrecht mit der nöthigen Kenntniß der Verhältnisse und mit Verständniß für die Interessen der Gemeinden ausüben werde. Die Kommission ist daher der Meinung, daß zu einer grundsätzlichen Aenderung des Entwurfes, auch wo es sich um Bahnunternehmungen von Gemeinden für den örtlichen Verkehr innerhalb des Gemeindegebiets handelt, kein genügender Anlaß vorliegt.

Bezüglich der Beanstandungen der Petition zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird auf die Bemerkungen unter Ziffer 5 unten verwiesen.

2. Die Petition der Städte bringt sodann noch einen weiteren Punkt zur Sprache, der das Straßenbahnwesen der Gemeinden betrifft und mit der Auslegung des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 zusammenhängt. Der letzte Absatz dieses § 29 bestimmt nämlich: „Im Falle der Genehmigung (einer

Digitized by Google

Straßenbahn) sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Straße und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Reinertrags an den Unterhaltungspflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen". Von diesem Rechte (Tarifgenehmigung und Anspruch auf einen Theil des Reingewinnes) sei nun, so führt die Petition aus, vor kurzer Zeit der Stadt Karlsruhe gegenüber Gebrauch gemacht worden, und dasselbe solle auch der Stadt Mannheim gegenüber nach dem für diese bereits ausgearbeiteten Entwurf einer Konzessionsurkunde geschehen. Es habe aber bei Erlassung des Straßengesetzes nicht in der Absicht der gesetzgeberischen Faktoren gelegen, daß die angeführte Bestimmung des Straßengesetzes auch den Gemeinden gegenüber angewendet werde. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, wie es sich auch ergeben dürfte aus dem ihr zu Grunde liegenden Motiv. Dieses Motiv sei wohl identisch mit der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über das Genehmigungsverfahren enthaltenen Darlegung, „daß das Publikum Anspruch darauf erheben könne, gesichert zu werden, daß der Unternehmer bei der Verwaltung und dem Betriebe der Bahnen nicht ausschließlich seine eigenen finanziellen Vortheile verfolge, sondern auf die wirthschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Gegend gebührende Rücksicht nehme." Einer solche Sicherung gegen Ausnützung des Publikums bedürfe es den Gemeinden gegenüber aber nicht; denn die Gemeinden verfolgten mit dem Bau und Betrieb von örtlichen Bahnen keine privatkapitalistischen, mit den Anforderungen der Gesammtheit in Widerspruch stehenden Interessen, sondern sie erblickten, ebenso wie der Staat, in der zweckentsprechendsten Befriedigung der örtlichen Verkehrsbedürfnisse die erste und hauptsächliche Aufgabe ihres örtlichen Bahnwesens. Es sei deßhalb nicht abzusehen, weßhalb ein Einfluß der Staatsbehörde auf die Höhe des Reingewinnes durch die Genehmigung der Tarife als geboten erscheinen sollte. — Und auch das weitere Verlangen auf Ablieferung eines Theiles des Reingewinnes entbehre wohl der Begründung. Auch hier zeige sich, daß die formale Gleichstellung der Gemeinde mit einem Privatunternehmer das Gesetz geradezu in sein Gegentheil verkehre. Dieselbe gesetzliche Bestimmung, welche der Gesammtheit einen Theil des Gewinnes des Privatunternehmers zuführen solle, hindere die Gemeinde daran, ihren Gewinn der Allgemeinheit in dem richtigen Maße zu Gute kommen zu lassen. Denn durch die Verpflichtung der Ablieferung eines Theiles des Reingewinnes an die Staatskasse werde für die Gemeinde der Zeitpunkt der Erzielung eines als ausreichend anzusehenden Gewinnes, und damit auch der Zeitpunkt und die Möglichkeit hinausgeschoben, die im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Erleichterungen eintreten zu lassen. Und diese Folge trete für die Gemeinde in jedem Falle ein, gleichgültig ob sie, wie in Mannheim, die elektrische Bahn selbst baue und betreibe, oder, wie in Karlsruhe, dies einem Unternehmer überlasse, ihm aber die Verpflichtung auferlege, sobald der Reingewinn eine gewisse Höhe erreicht habe, die Tarife entsprechend zu ermäßigen und neue, dem Verkehrsbedürfniß entsprechende Strecken zu bauen, auch wenn diese eine Rente nicht erhoffen ließen. — Die Bitte der Petenten geht hiernach dahin:

> Hohe Kammer wolle gelegentlich der Berathung des Gesetzentwurfes über das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen in geeigneter Form zum Ausdruck bringen, daß der letzte Absatz des § 29 des Straßengesetzes den Gemeinden gegenüber nicht angewendet werden sollte.

Was nun zunächst die Tarifgenehmigung anbelangt, so ist die Kommission der Meinung, daß von einer staatlichen Kontrole auch gegenüber den Gemeinden grundsätzlich nicht abgesehen werden könne. Wenn auch die Gefahr, daß bei der Verwaltung und dem Betrieb städtischer Bahnunternehmungen lediglich finanzielle Gesichtspunkte leitend werden möchten, in sehr viel geringerem Maße, als bei Privatunternehmungen vorhanden ist, so ist doch die Möglichkeit, daß solchen Gesichtspunkten ein zu weitgehender Einfluß eingeräumt werde, nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es besteht aber ebenso die Möglichkeit, daß die finanziellen Gesichtspunkte in einer Weise außer Acht gelassen werden, die bei einem so großen Unternehmen die Finanzwirthschaft der Stadt ungünstig beeinflussen kann. In dem einen wie in dem anderen Falle muß, wenn die Kommission auch der Meinung ist, daß den städtischen Verwaltungen in ihrer Tarifpolitik möglichst freie Hand gelassen werde, doch die Möglichkeit einer Korrektur durch die staatliche Aufsichtsbehörde bestehen.

Digitized by Google

In Bezug auf den zweiten Punkt, Vorbehalt des Rechtes auf einen Theil des Reingewinnes, liegen folgende Thatsachen vor:

a) Für die Linie der Dampfstraßenbahn Karlsruhe (Durlacher Thor)—Durlach hat die Karlsruher Straßenbahngesellschaft als Unternehmerin konzessionsgemäß einen gewissen Antheil am Reingewinn an die Großh. Generaldirektion jährlich abzuführen. Nachdem über die Art der Berechnung dieses Antheils bereits im Jahre 1881 (27. und 29. April) Vereinbarungen zwischen der Staatsbehörde und dem Konzessionar stattgefunden hatten, kam unterm 26./12. September 1890 ein neuerliches Uebereinkommen zu Stande, wonach der Antheil des Staates auf die feste Summe von 8000 Mk. jährlich festgesetzt wurde.

Unterm 25. März 1898 hat die Stadtgemeinde Karlsruhe mit der Karlsruher Straßenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese sich verpflichtet: 1. die oben genannte Dampfbahn zwischen dem Durlacher Thor und Durlach, die Pferdebahnstrecke zwischen dem Durlacher Thor und dem Mühlburgerthor (Kaiserstraße) und die Pferdebahnstrecke zwischen dem Mühlburger Thor und Mühlburg in elektrische Bahnen umzuwandeln; und 2. durch eine Reihe von Straßen der Stadt Karlsruhe Bahnlinien als elektrische Bahnen neu anzulegen. Nach § 5 des Vertrags ist die Straßenbahngesellschaft überdies verpflichtet, außer den erwähnten noch weitere elektrische Bahnen auf Karlsruher Stadtgemarkung anzulegen, „wenn der Stadtrath dies verlangt und nach Lage der Verhältnisse durch die neuen Linien eine angemessene Verzinsung und Tilgung des in dem ganzen Bahnunternehmen angelegten Kapitals innerhalb der Konzessionsdauer (bis 1950) nicht in Frage gestellt wird."

Auf der Grundlage dieses Vertrags zwischen der Stadtgemeinde und der Straßenbahngesellschaft und gemäß § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 ist unterm 28. Oktober 1898 von dem Großh. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Großh. Eisenbahnministerium der genannten Gesellschaft Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn in Karlsruhe und zwischen Karlsruhe und Durlach ertheilt worden, welche die gleichen Strecken umfaßt, auf welche der Vertrag sich bezieht. Nach § 23 der Konzessionsurkunde ist der Unternehmer verpflichtet, für die ganze Dauer der Konzession einen Antheil an dem Reinertrag des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen, und zwar: a) bezüglich der Strecke Durlacher Thor—Durlach nach dem schon erwähnten Uebereinkommen vom 26./12. September 1890 wobei die Generaldirektion berechtigt ist, auf 1. April 1906 eine neue Berechnung nach Maßgabe der erwähnten Vereinbarungen von 1881 zu verlangen; — b) im Uebrigen aber nach folgender Festsetzung: „Wenn der Reinertrag der mit vorliegender Konzession genehmigten Bahn abzüglich der gemäß lit. a an die Eisenbahnverwaltung abzuführenden Vergütung eine mehr als 10%ige Verzinsung des Anlagekapitals erzielt, so ist von dem diese 10 Prozent überschreitenden Betrag der vierte Theil insoweit an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältniß ergiebt, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden Straßen zur Länge sämmtlicher von der Bahn befahrenen Straßen steht."

b) Bezüglich der Stadt Mannheim, welche selbst eine elektrische Bahn über eine Reihe von Straßen der Stadt bauen und betreiben will, liegt, da die Vorverhandlungen noch in der Schwebe sind, nur erst der vorläufige Entwurf einer von dem Ministerium des Innern der Stadtgemeinde auf Grund des § 29 des Straßengesetzes zu ertheilenden Konzession vor. In dem § 21 dieses Entwurfes heißt es: „Der Konzessionärin wird die Verpflichtung auferlegt, einen Theil des Reinertrages des Unternehmens an die Staatskasse abzuführen, sobald der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben eine mehr als 10%ige Verzinsung des Anlagekapitals ergibt. In diesem Falle ist ein Viertel des diese 10 Prozent überschreitenden Betrags in dem Verhältniß zwischen der Staatskasse und der Konzessionärin zu theilen, in welchem die Länge der von der Straßenbauverwaltung zu unterhaltenden zu der Länge der von der Stadtverwaltung zu unterhaltenden für die Straßenbahn benützten Strecken steht".

Die Kommission ist nun Angesichts dieser Thatsachen der Meinung, daß kein Anlaß vorliege, sich im Sinne des Antrags der Petenten gegen die Art der Anwendung des § 29 des Straßengesetzes seitens der Großh. Staatsbehörde auszusprechen.

Die Auflage wegen Ablieferung eines Theiles des Reingewinns aus der bisherigen Dampfbahnstrecke Durlacher Thor—Durlach rührt aus einer Zeit her, welche vor der Erlassung des Straßengesetzes

Digitized by Google

von 1884 liegt. Es handelt sich um eine Bahn, welche über die Gemarkung Karlsruhe hinausgreift, und welche der Staatsbahn zwischen Karlsruhe und Durlach eine bedeutende Konkurrenz verursacht. Die Bahngesellschaft hat auf dieser Strecke bisher sehr bedeutende Reinerträge zur Vertheilung gebracht (bis zu 11% Dividenden), und wenn unter diesen Umständen in der Konzession vom 28. Oktober 1898 auch fernerhin ein Anspruch auf einen sehr mäßigen Gewinnantheil für den Staat vorbehalten ist, so kann die Kommission dies in keiner Weise bedenklich finden.

Im Uebrigen, soweit die Bahnen innerhalb der Gemarkung Karlsruhe und Mannheim in Frage stehen, ist der Anspruch des Staates auf Antheil am Reingewinn in einer Weise bestimmt, daß, wenn die Bahnen nicht fiscalisch, sondern im Interesse der Erleichterung des Verkehrs betrieben werden, der Vorbehalt kaum je praktische Bedeutung gewinnen wird. Erst wenn eine reine Rente von über 10% erzielt wird, soll ein Anspruch des Staates eintreten. Von dem Plus soll aber auch nur ein Viertel zwischen dem Unternehmer (Karlsruher Straßenbahngesellschaft bezw. Stadtgemeinde Mannheim) und dem Staat getheilt werden, und zwar in dem Verhältniß, in welchem die von der Bahn benützten, in der Unterhaltungspflicht des Staates stehenden, zu den von der Stadt zu unterhaltenden Strecken stehen. Es scheint der Kommission weder im Widerspruch mit dem Sinn und Geist des § 29 des Straßengesetzes, noch im Widerspruch mit der Billigkeit zu stehen, daß der Unternehmer einer Straßenbahn, wenn er Staatsstraßen benützt, bei Erzielung eines Reingewinnes von mehr als 10% einen so bescheiden bemessenen Antheil an den Staat abgiebt. Denn er benützt, und zwar nicht in der allgemein üblichen Weise, sondern mittels besonderer Veranstaltungen auf dem Straßenkörper selbst, die Straßen des Staates und erschwert und vertheuert dadurch deren Unterhaltung. — Uebrigens wird, wenn der von der Großh. Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf vom 3. Januar 1900 über das Ausscheiden der Landstraßen in den der Städteordnung unterstehenden Städten in der vorliegenden Fassung Gesetzeskraft erlangt, die ganze Frage ziemlich oder vollständig gegenstandslos, indem es dann innerhalb des Ortsetters der Städte keine von der Großh. Straßenbauverwaltung zu unterhaltende Straßen mehr geben wird.

5. Die einzelnen Bestimmungen.

Nach Vorausschickung der bisherigen allgemeinen Ausführungen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Die in den Art. 41 bis 47 der Reichsverfassung dem Reich in Bezug auf das Eisenbahnwesen zuerkannten Befugnisse werden selbstverständlich durch die Vorschrift des § 1 des Entwurfes in keiner Weise alterirt.

Zu den einzelnen Bestimmungen, welche die Petition der Städte beanstandet, gehört der Satz 2 dieses § 1. Sie befürchtet von der Anwendung dieses Satzes auf örtliche Gemeindebahnen eine unerträgliche Beengung der Gemeinden in der ihnen unbedingt erforderlichen Bewegungsfreiheit. — Es scheint jedoch, daß die Petition der Bestimmung eine zu weite Auslegung giebt. Zur Einführung eines neuen Wagentyps und zur Erbauung neuer Wagendepots ist nach der Auffassung der Kommission ein neues Genehmigungsverfahren nicht nothwendig, da es sich hier nicht um wesentliche Aenderungen handelt. Daß aber für die Anlegung zweiter Gleise und für den Anschluß neuer Straßenstrecken eine staatliche Genehmigung vorbehalten wird, hält die Kommission auch bei örtlichen Straßenbahnen von Gemeinden für berechtigt.

Zu §§ 2 und 3.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 4.

Die Kommission hat die Frage einer Prüfung unterzogen, ob nicht wenigstens bei Haupt- und Nebenbahnen die Ertheilung der Genehmigung auch von der Zustimmung der Kammern der Landstände abhängig zu machen sei, ist jedoch, nachdem der Vertreter der Großh. Regierung sich gegen einen solchen Vorbehalt ausgesprochen hat, zur Verneinung der Frage gelangt. Es ist selbstverständlich und in den Motiven zum

Digitized by Google

Regierungsentwurf (S. 10) auch ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn dem Unternehmer Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt, oder sonst Vergünstigungen, wie z. B. Befreiung von Staats-, Kreis- oder Gemeindesteuern, eingeräumt werden sollen, welche sich als Ausnahme oder Abweichung von den bestehenden Staatsgesetzen darstellen, dazu die Zustimmung der Stände eingeholt werden muß. Insoweit es sich jedoch nur um die Ertheilung der Genehmigung zum Bahnbau und Bahnbetrieb an sich handelt, stellt sich die Konzessionsbewilligung lediglich als ein Akt der Staatsverwaltung, der Executive, dar, der gegen den Willen der Regierung an eine ständische Zustimmung der Regierung nicht gebunden werden kann (vergl. die §§ 5, 53 bis 67 der badischen Verfassungsurkunde). Es entspricht dies auch der bisher geübten Praxis, indem in Fällen, wo den Unternehmern besondere Vergünstigungen nicht eingeräumt wurden, die Großh. Regierung die Konzessionen ohne vorausgegangene Ermächtigung durch ein Gesetz ertheilte. Einigermaßen verdunkelt ist diese Praxis allerdings dadurch, daß in Fällen, in welchen besondere Vergünstigungen bewilligt werden sollten und deßhalb den Kammern ein Gesetz zur Zustimmung vorgelegt wurde, darin in der Regel nicht bloß die Ermächtigung zur Bewilligung dieser Vergünstigungen, sondern gleich im Eingang auch die Ermächtigung zur Konzessionirung der Bahn an einen Unternehmer nachgesucht wurde. Auch der mehr erwähnte Entwurf eines Gesetzes über den Bau von Lokal- und Zweigbahnen vom 5. September 1869 läßt den Rechtsstandpunkt nicht klar erkennen. In diesem Entwurf verlangte die Großh. Regierung ein für alle Mal die Ermächtigung nicht bloß dazu, den Eisenbahnunternehmern diejenigen materiellen Vergünstigungen jeweils einräumen zu dürfen, zu deren Verwilligung sie bis dahin im einzelnen Fall durch Spezialgesetz ermächtigt worden war, sondern auch dazu, den Bau und Betrieb von Zweig-, Lokal- und Verbindungsbahnen an private Unternehmer überhaupt konzessioniren zu dürfen (Art. 1). Und in den Motiven heißt es ausdrücklich: „Man hat sich die Frage vorgelegt, ob das bisherige Verfahren, jedes einzelne Gesuch im Wege der Gesetzgebung besonders zu erledigen, beizubehalten, oder ob es nicht angemessener und dem Zustandekommen der in Frage stehenden Unternehmungen förderlicher sei, wenigstens für die Fälle, wo ein Zuschuß aus Staatsmitteln nicht in Anspruch genommen wird, die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Regierung zur Zulassung des Baues und Betriebes von Lokal- und Zweigbahnen durch Privatunternehmer ermächtigt werden soll, sowie die in diesem Falle zu gewährenden, gesetzlich zu regelnden Begünstigungen durch ein allgemeines Gesetz festzustellen" (vergl. auch: Wielandt, bad. Staatsrecht, S. 262).

Gleichwohl kann nach den angeführten Bestimmungen der Verfassungsurkunde das Recht der Großh. Regierung zur Konzessionsertheilung ohne Mitwirkung der Stände nach Meinung der Kommission nicht in Abrede gestellt werden. Auch in dem sonst in Deutschland geltenden Staats- und Verwaltungsrecht, abgesehen von dem Falle des Art. 41 der Reichsverfassung, ist die Konzessionsertheilung als ein Akt der Verwaltung anerkannt, zu dem die Regierung ohne Mitwirkung der Stände berechtigt ist (vergl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I., S. 532; — Dr. J. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III., S. 160; — von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I., S. 336).

Zu § 5.

Die Petition der Städte beanstandet die Bestimmung des § 5 Abs. 2 insoweit, als hier dem Ministerium das Recht der Prüfung der wirthschaftlichen Rentabilität eines neuen Bauunternehmens und der Ertheilung oder Versagung der Genehmigung je nach Ausfall dieser Prüfung auch dann zuerkannt ist, wenn es sich um den Bau und Betrieb örtlicher Straßenbahnen durch große Gemeinden handelt. Die Petition glaubt, diese Gemeinden würden durch die Anwendung der angeführten Vorschrift des § 5 in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur in zweckwidriger Weise behindert, und bittet deßhalb, diese Bestimmung den Gemeinden gegenüber für nicht anwendbar zu erklären. Die Kommission kann sich jedoch der Befürchtung der Petition nicht anschließen und hält den Vorbehalt des Prüfungsrechts für berechtigt.

Zu §§ 5 u. 6.

Die Petition der Städte ist der Meinung, daß bezüglich der Bestimmung des § 6 eine Unklarheit bestehe. Dieser Paragraph führe aus, daß bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen

Digitized by Google

Wegen angelegt werden, die Vorschriften des § 29 des Straßengesetzes Anwendung zu finden hätten. Es sei aber aus der Fassung nicht ersichtlich, ob für solche Bahnen lediglich die Bestimmungen des § 29 des Straßengesetzes, oder daneben etwa auch die Vorschriften des neuen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden sollten. Dem Sinne nach, meint die Petition, sei wohl das erstere anzunehmen. Sie schlägt deßhalb für den § 6 folgende, ihren Zweifel beseitigende Fassung vor: „§ 6. Auf Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung."

Die Kommission faßt das Verhältniß des Entwurfes zu dem § 29 des Straßengesetzes folgendermaßen auf: Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 u. 2 des Entwurfes sind genereller Natur und beziehen sich auf alle für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnen, gleichviel, ob sie Straßenbahnen oder Bahnen mit eigenem Bahnkörper sind. Insbesondere ist auch bei Straßenbahnen der Antrag auf Genehmigung nach Maßgabe der Abs. 1 u. 2 des § 5 des Entwurfs zu stellen. Diese Absätze 1 u. 2 des § 5 und die Bestimmungen des § 1 über die Nothwendigkeit einer Genehmigung, sowie des § 4 Ziff. 2 und 3 des Entwurfs über die Zuständigkeit treten also stillschweigend an die Stelle des Abs. 1 des § 29 des Straßengesetzes und ergänzen dessen Vorschriften. Nach Eingang des Antrags bei dem zuständigen Ministerium findet, mag es sich um Straßenbahnen oder um Bahnen mit eigenem Bahnkörper handeln, eine vorläufige Prüfung des Ministeriums statt, die zur Abweisung des Antrages führt, wenn das Ministerium Bedenken gegen das Unternehmen hat. Hat das Ministerium gegen das Vorhaben keine Bedenken, so gehen zunächst die Wege auseinander. Handelt es sich um Straßenbahnen, so geht das Publikationsverfahren nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 vor sich; auch kann die Konzession nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen ertheilt werden. Findet die Konzessionirung statt, so kommen aber dann in Bezug auf die Ausstellung der Konzessionsurkunde und deren Inhalt und Verfall neben den Bestimmungen des § 29 des Straßengesetzes auch die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 des neuen Gesetzes zur Anwendung. Für ein besonderes nachfolgendes Planfeststellungsverfahren, wie es der § 11 des Entwurfes für Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper regelt, ist aber bei solchen Straßenbahnen, da sie eben auf dem Straßenkörper angelegt werden, kein Bedürfniß mehr, weßhalb auch der § 11 des Entwurfs nur noch von Eisenbahnen spricht, die nicht zu den Straßenbahnen gehören. Handelt es sich um Bahnen mit eigenem Bahnkörper, so findet zunächst, um die Möglichkeit einer Einsprache gegen die nachgesuchte Konzessionirung zu gewähren, ein Publikationsverfahren nach § 5 Abs. 3 u. 4 des Entwurfs statt, und wenn dann die Konzession, auf welche die §§ 7, 8, 9 u. 10 auch hier Anwendung finden, stattgefunden hat, folgt erst das Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 11 des Entwurfes statt. Der Absatz 4 des § 5 sichert die Interessen der Gemeinden für den Fall, daß es sich um Bahnunternehmen mit eigenem Bahnkörper handelt, in analoger Weise, wie es der Absatz 3 des § 29 des Straßengesetzes bei Straßenbahnen thut.

Hiernach deckt sich die Auffassung der Kommission nicht mit der Auffassung der Petition; die Kommission ist vielmehr der Meinung, daß in der oben dargelegten Ineinanderfügung das vorgeschlagene neue Gesetz und der § 29 des Straßengesetzes neben einander in Geltung bleiben werden. Um das Verhältniß des Entwurfs zum § 29 des Straßengesetzes im Sinne der vorstehenden Darlegungen klarer hervortreten zu lassen, schlägt die Kommission vor:

1. den Absatz 3 des § 5 des Entwurfes so zu fassen: „Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat, und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden" u. s. w.
2. Im Absatz 4 des § 5 die Worte einzuschalten: „Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden" u. s. w.
3. Den § 6 als nicht mehr nöthig zu streichen.

Digitized by Google

Zu §§ 7 und 8.

Um im Hinblick auf das zu §§ 5 und 6 Gesagte deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die §§ 7 bis 10 sowohl auf Straßenbahnen als auf Bahnen mit eigenem Bahnkörper Anwendung finden, schlägt die Kommission vor, den Absatz 1 des § 7 folgendermaßen zu fassen: „Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber" u. s. w.

Den Absatz 2 des § 7 beantragt die Kommission zu § 8 zu ziehen. Nach dem Aufbau des Entwurfes handeln die §§ 5, 6 und 7 von dem formellen Verfahren bei der Konzessionierung, die §§ 8 und 9 von dem materiellen Inhalt der Konzessionsurkunde Danach gehört der jetzige Absatz 2 des § 7 nicht zu diesem Paragraphen, sondern zum § 8.

Zu § 9.

Nach den allgemeinen Ausführungen oben unter Ziffer 1 ist insoweit, als nicht gesetzlich eine Konzessionspflichtigkeit statuirt ist, von Rechtswegen Niemand gehindert, auch eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte Bahn ohne staatliche Genehmigung zu bauen und zu betreiben. Da nun der § 8 des Entwurfs vorschreibt, was in der Konzessionsurkunde an Rechten dem Staate vorbehalten werden muß, der § 9, was ihm des Weiteren noch vorbehalten werden kann, so könnte man nach der Fassung des Entwurfs zu der Meinung veranlaßt werden, daß dem Staate kein Recht zustehe, außer den in § 9 scheinbar limitiv aufgezählten auch noch sonstige Rechte und Befugnisse sich vorzubehalten. Eine solche Beschränkung wäre aber weder zweckmäßig, noch entspricht sie den Absichten des Entwurfes. Es empfiehlt sich daher, durch eine Einschaltung anzudeuten, daß die Aufzählung des § 9 nicht limitiv, sondern nur exemplificativ ist. Die Kommission schlägt daher für den Eingang des § 9 folgende Fassung vor: „In der Genehmigungsurkunde können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere vorbehalten werden: 1. Das Recht u. s. w."

Schon bevor die Petition der Städte einkam, und nach deren Einkunft wiederholt hat die Kommission sich mit der Frage befaßt, ob nicht die in Ziffer 1 des § 9 dem Staat eingeräumte Ermächtigung, sich das Recht des Ankaufs der Bahnanlage in der Genehmigungsurkunde vorzubehalten, Gemeinden gegenüber insoweit anzuschließen sei, als es sich um örtliche Bahnen innerhalb der Gemarkung handelt. Die Kommission ist dabei zu dem Resultate gelangt, daß im Hinblick auf die fortschreitende Hinausrückung der Gemarkungsgrenzen der großen Städte durch Einverleibung von Nachbargemarkungen es sich nicht empfehle, dem Staate jede Möglichkeit des Erwerbes städtischer Vorortbahnen zu verschließen. Unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn es sich um die Anschließung weiter rückwärtsliegender Gemeinden handelt, die städtische Verwaltung aber diese Anschließung nicht herstellen will oder kann, kann die Erwerbung solcher städtischer Vorortbahnen durch den Staat im Interesse einer größeren Allgemeinheit angezeigt sein. Ein öffentliches Interesse, daß der Staat örtliche Bahnen innerhalb des geschlossenen Stadtrayons an sich ziehe, ist allerdings kaum denkbar. Eine Absicht auf den Erwerb solcher Ortsbahnen erscheint jedoch auch bei der Großh. Regierung als ausgeschlossen. Und so besteht nach Meinung der Kommission kein Bedürfniß, diesen Fall von der Bestimmung der Ziffer 1 des § 9 ausdrücklich auszunehmen. Wenn die hier niedergelegte Auffassung der Kommission bei der Verhandlung im Plenum seitens der Kammer und seitens der Großh. Regierung unwidersprochen bleibt, so werden dadurch die Städte gegen jede Gefährdung ihrer berechtigten Interessen genügend gesichert sein.

Bezüglich der Einwendungen, welche die Petition gegen die Bestimmung der Ziffer 2a des § 9 richtet, wird auf die allgemeinen Bemerkungen oben unter Ziffer 4 verwiesen.

Zu § 10.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 11.

Nachdem oben vorgeschlagen worden ist, den § 6 zu streichen, ergiebt sich die redaktionelle Nothwendigkeit, den § 11 in seinem Eingang folgendermaßen zu ändern: „Handelt es sich um Bahnen, die auf eigenem Bahnkörper angelegt werden, so hat der Unternehmer u. s. w."

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 2 oben hervorgehoben worden ist, fehlt es auch wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, an einer Verfahrensvorschrift für die Planfeststellung in dem

Digitized by Google

Falle, wenn der Staat selbst eine Straßenbahn im Sinne des § 29 des Straßengesetzes baut, und sodann auch in dem weiteren Falle, wenn der Staat eine Bahn mit eigenem Bahnkörper baut, falls es von vornherein zu einem Enteignungsverfahren nicht kommt. Die Kommission hat in Erwägung gezogen, ob nicht eine Regelung auch für diese beiden Fälle in den § 11 einzufügen sei, ist jedoch zu einer verneinenden Antwort gelangt. Der Fall, daß der Staat eine Bahn mit eigenem Bahnkörper baut und daß dabei von vornherein für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens kein Anlaß vorliegt, ist zwar theoretisch denkbar, wird aber praktisch kaum je vorkommen. Deßgleichen wird es sich nach der bisherigen Entwickelung unserer Eisenbahnbaupolitik nicht leicht ereignen, daß der Staat selbst den Bau einer Straßenbahn unternimmt. Ein praktisches Bedürfniß, das Planfeststellungsverfahren auch für die angeführten beiden Fälle zu regeln, besteht also kaum. Außerdem aber hat der Entwurf nach seiner jetzigen Anlage allenthalben nur Bahnanlagen im Auge, die von dritten Unternehmern ausgehen. Würde nun eine Regelung des Planfestlegungsverfahrens auch für die beiden erwähnten Fälle staatlichen Eisenbahnbaues in den § 11 des Entwurfes eingefügt, so wäre das zwar nicht unzulässig, aber es würde damit doch ohne genügenden Anlaß über den Rahmen des Entwurfes hinausgegriffen.

Zu § 12.

Die Kommission schlägt vor:

1. am Schlusse des Absatzes 1 beizufügen:
   „Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgeleise in Verbindung gebracht werden sollen“;
2. im Absatz 2 einzuschalten:
   „Der Genehmigung hat eine von dem zuständigen Ministerium anzuordnende polizeiliche Prüfung u. s. w.“;
3. am Schlusse des Absatzes 2 beizufügen:
   „Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen“.

Wie sich aus der Regierungsbegründung ergiebt, stimmen diese Zusätze mit dem überein, was nach der Meinung der Großh. Regierung selbst zu geschehen hat. Die Kommission hält es aber für zweckmäßig, wenn doch einmal ein Verfahrensgesetz gemacht wird, die für die Regelung des Ganges des Verfahrens nothwendigen Bestimmungen in das Gesetz selbst zur Richtschnur für die Betheiligten hineinzunehmen.

Zu § 12a (neu)

Es ergibt sich aus den §§ 28 und 36 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, daß den Betheiligten gegen jede im Genehmigungsverfahren von einem Ressortministerium ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Staatsministerium zusteht. Da das in Vorschlag gebrachte Gesetz auch für Kreise in Betracht kommt, bei denen eine genaue Kenntniß des badischen Verwaltungsrechtes nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann, so erachtet die Kommission für zweckmäßig, des Rekursrechts im Gesetz selbst Erwähnung zu thun. Sie schlägt deßhalb folgenden neuen **§ 12a** vor:

„Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu.“

6. Anträge.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission, indem sie die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen durch Sperrschrift in dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf bemerklich macht:

Die II. Kammer wolle:

1. dem Gesetzentwurf, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, in der Fassung der Anlage ihre Zustimmung ertheilen;
2. die Petition der Städte der Städteordnung im gleichen Betreff vom 16. Februar 1900 dadurch für erledigt erklären.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der II. Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind und nicht vom Staat unternommen werden, bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens in der Anlage oder im Betrieb.

§ 2.

Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Wege, auf denen sich die der Beförderung dienenden Fahrzeuge auf festgelegten eisernen Schienen oder Spuren bewegen.

§ 3.

Im eisenbahnrechtlichen Sinne sind zu unterscheiden:

1. Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind (Hauptbahnen),
2. Eisenbahnen, die unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fallen (Nebenbahnen),
3. Eisenbahnen, die für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deshalb der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind (Kleinbahnen).

§ 4.

Zur Ertheilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig:

1. bei Haupt- und Nebenbahnen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Ermächtigung des Staatsministeriums,

Digitized by Google

2. bei Kleinbahnen, wenn sie mit Dampf oder Elektricität betrieben und in Zusammenhang mit anderen Bahnen gebracht werden oder den örtlichen Verkehr von mehr als einem Gemeindebezirk vermitteln sollen:
   das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
3. bei Kleinbahnen, die, ohne mit anderen Bahnen in Zusammenhang gebracht zu werden, den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks zu vermitteln bestimmt sind oder mit anderen Kräften als Dampf und Elektricität betrieben werden sollen:
   das Ministerium des Innern.

§ 5.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem zuständigen Ministerium (§ 4) einzureichen.

Dem Antrag sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wenn das Ministerium nach vorläufiger Prüfung des Antrags gegen das Vorhaben keine Bedenken hat und der Antragsteller für die Durchführung des Unternehmens als geeignet erscheint, wird bei Eisenbahnen, die ohne eigenen Bahnkörper nur auf öffentlichen Wegen angelegt werden, nach Maßgabe des § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 verfahren, bei Eisenbahnen mit eigenem Bahnkörper aber der Plan den davon berührten Gemeinden mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen.

Gegen den Willen der Gemeinden soll die Genehmigung auch in letzterem Falle nur ertheilt werden, wenn für die Anlage Gründe des öffentlichen Interesses sprechen oder wenn nur die Minderheit der Gemeinden Widerspruch erhoben hat.

§ 6.

Fällt weg.

§ 7.

Wird nach Beendigung der Vorverhandlungen dem Antrag stattgegeben, so erhält in jedem Falle der Unternehmer darüber eine von dem zuständigen Ministerium auszufertigende Genehmigungsurkunde (Konzession), in der die Rechte und Verbindlichkeiten desselben festzustellen sind.

§ 8.

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit ertheilt.

Für die ganze Dauer der Genehmigung ist der Staatsbehörde die Aufsicht und Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn vorzubehalten.

Die Staatsaufsicht wird von dem zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Ministerium (§ 4) oder von den von jenem Ministerium damit betrauten Behörden ausgeübt.

§ 9.

In der Genehmigungsurkunde können ferner neben sonstigen Rechten und Befugnissen insbesondere vorbehalten werden:

1 das Recht des Staates, das Eigenthum der Bahnanlage anzukaufen,
2. die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde:
   a) zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
   b) zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
   c) zur Genehmigung und Abänderung des Fahrplans.

Digitized by Google

§ 10.

Die Genehmigung kann für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebs nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten Frist erfolgt.

Eine Verlängerung der Frist kann durch das zuständige Ministerium ausgesprochen werden.

§ 11.

Handelt es sich um Bahnen, die auf eigenem Bahnkörper angelegt werden, so hat der Unternehmer alsbald nach Empfang der Genehmigungsurkunde dem Ministerium, das die Genehmigung ertheilt, einen in größerem Maaßstab bearbeiteten Plan und die in § 29 und § 17 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen. Dieses veranlaßt alsdann die Einleitung des Verfahrens zur endgiltigen Feststellung der Bahnlinie (§ 29 des Enteignungsgesetzes). Vor Beendigung dieses Verfahrens soll mit dem Bau der Bahn in der Regel nicht begonnen werden.

§ 12.

Bahnen, die dem öffentlichen Verkehr nicht dienen, aber mit Eisenbahnen mit öffentlichem Verkehr derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen (industrielle Anschlußgleise ꝛc.), daß ein Uebergang der Verkehrsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn dieselben zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden sollen und nicht für Rechnung des Eigenthümers von der Staatsbahnverwaltung betrieben werden, zur baulichen Herstellung und zum Betrieb polizeilicher Genehmigung. Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist dasjenige Ministerium, welches die Aufsicht über die Eisenbahn führt, mit der die Anschlußgleise in Verbindung gesetzt werden sollen.

Der Genehmigung hat eine von dem zuständigen Ministerium anzuordnende polizeiliche Prüfung vorauszugehen, die sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel und auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit des Betriebspersonals erstreckt. Zu der Prüfung ist ein Vertreter der Anschlußbahn einzuladen.

§ 12a (neu).

Den Betheiligten steht gegen jede im Genehmigungsverfahren von den Einzelministerien ausgehende, ihr rechtliches Interesse beeinträchtigende Entscheidung der Rekurs an das Großh. Staatsministerium zu.

§ 13.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben . . .

Digitized by Google

№ 29.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsere Minister des Innern, Geheimerath Dr. Eisenlohr sowie der Finanzen, Dr. Buchenberger Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Versicherung gegen Hagelgefahr betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir die Ministerialräthe Dr. Krems und Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 9. Dezember 1899.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Uhl.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit $3^1/_2$ % verzinst.

§ 2.

In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 1 % des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags einzubezahlen.

Ebenso haben die Kreise jährliche Zuschüsse im Betrage von 10 % der in ihren Bezirken von den Versicherten an die erwähnte Gesellschaft zu leistenden Nettoprämienbeträge an diesen Fonds einzubezahlen, in welchen außerdem auch die Gewinnantheile fließen, welche gemäß § 5 des von der Großherzoglichen Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.

§ 3.

Aus dem Hagelversicherungsfonds hat auf Anweisung des Finanzministeriums die Amortisationskasse zu bestreiten:

1. Die Schadensbeträge, die auf Grund des in § 2 erwähnten Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fallen.
2. Die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf deren im Großherzogthum Baden versicherte Mitglieder entfallen.

Reichen die Zinsen des Fonds nicht aus, die vorerwähnten Ausgabeleistungen zu bestreiten, so sind die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen.

Digitized by Google

Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen wird das Finanzministerium die Amortisationskasse anweisen, die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschüßlich zu bestreiten.

Eine Berechnung von Zinsen für diese Vorschußleistungen findet nicht statt.

§ 4.

Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds zu ergänzen ist, falls er durch die gemäß § 3 an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist; ferner, welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegengeführt werden soll.

§ 5.

Die aus der Verwaltung des Hagelversicherungsfonds und die aus der sonstigen Geschäftsbesorgung der Amortisationskasse erwachsenden besonderen Verwaltungskosten bleiben dieser Kasse zur Last.

§ 6.

Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Betrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Im Allgemeinen.

Die Frage einer dem Bedürfnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Großherzogthums gerecht werdenden Organisation der Hagelversicherung hat seit mehr als 30 Jahren die Regierung sowohl als die landwirthschaftliche Interessenvertretung und die betheiligten Kreise der Landwirthe wiederholt auf's Eingehendste beschäftigt, und es hat hierbei nicht an Vorschlägen gefehlt, welche eine befriedigende Lösung dieser für die Landwirthschaft ebenso wichtigen und schwerwiegenden als schwer zu lösenden Frage auf Grund eingehender und gründlicher Vorarbeiten ernstlich in's Auge gefaßt hatten.

Dieselben erstrebten eine Lösung der Frage bald auf dem Wege der Konkurrenz durch Hereinziehung möglichst zahlreicher Hagelversicherungsgesellschaften, bald auf dem Wege einer Anlehnung an eine größere Deutsche Gesellschaft; theils erhofften sie die Regelung der Hagelversicherung durch das neuerstandene Deutsche Reich, theils von Errichtung einer Landesanstalt mit oder ohne Beitrittszwang.

Lange Zeit hatte es den Anschein, als ob eine befriedigende Organisation der Hagelversicherung sich überhaupt als unerreichbar erweise, als ob all' diesen Vorschlägen nur eine theoretische Bedeutung zukommen und keiner den Weg in die Praxis des Lebens finden solle, sei es, daß sie sich bei eingehender nochmaliger Prüfung überhaupt als ungangbar darstellten, sei es, daß zeitliche, geschäftliche oder politische Verhältnisse deren Verwirklichung zur Zeit nicht zuließen, sei es, daß man sich in den betheiligten Kreisen mit dem Gedanken eines Zwanges nicht zu befreunden vermochte, oder daß man beim Mangel eines zuverlässigen statistischen Materials vor dem Schritt in das Dunkle zurückschreckte.

Da führten die in den Jahren 1889 und 1890 über einzelne Theile des Großherzogthums niedergegangenen schweren Hagelwetter das Bedürfniß nach einer allen billigen Ansprüchen entsprechenden Hagelversicherungsgelegenheit von Neuem und auf's Eindringlichste vor Augen und rückten diese Frage mit einem Schlage in den Vordergrund des Interesses der landwirthschaftlichen Bevölkerung und deren Vertreter, sowie der Landstände und der Großherzoglichen Regierung, welche sich in der Folge entschloß, mit der im Jahre 1869 in's Leben getretenen und inzwischen auf breitester Grundlage zur Entwickelung gelangten, vorzüglich verwalteten und geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit wegen Herbeiführung eines Uebereinkommens Verhandlungen einzuleiten, welche unterm 7. Februar 1891 zum endgiltigen Abschluß des in Anlage 1 enthaltenen Vertrages führten.

Anlage 1.

Die Vortheile dieses Abkommens lagen zunächst in der Erlangung eines verhältnißmäßig billigen Tarifs, wie er nur denkbar war bei Anschluß an diese größte auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsgesellschaft mit ihren langjährigen technischen Erfahrungen und mit ihren auf ganz Deutschland insbesondere auf Norddeutschland rationell vertheilten Risiken. Außerdem war in diesem Vertrage dem Ministerium ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsgebahrung, Tarifirung ꝛc. der Gesellschaft gegenüber vorgesehen und den Kreisen insbesondere hinsichtlich Festsetzung der Tarife, Aufstellung der Taxatoren für Schadenregulierung und Besorgung des Agenturwesens ein gewisses Mitverwaltungsrecht eingeräumt.

Um der einzigen aus dem Vertragsabschluß mit einer Gegenseitigkeitsgesellschaft für die Versicherten sich ergebenden Mißlichkeit — einer etwa eintretenden Verpflichtung zur Bezahlung von Nachschüssen — wirksam zu begegnen, wurden gleichzeitig den Kreisen zum Zweck der etwa erforderlich werdenden Leistung von Nach-

Digitized by Google

schüssen jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln Dotationen zugewendet, aus deren in einzelnen Kreisen durch freiwillige Leistungen sowie durch Heranziehung der Versicherten verstärkten Ueberschüssen besondere Kreishagelfonds gebildet wurden. (Siehe Anlage 2). Anlage 2.

In dieser Art der Regelung der Hagelversicherung, welche in der Folge für ähnliche Vereinbarungen der Gesellschaft mit Württemberg und Elsaß-Lothringen vorbildlich geworden ist, schien der Ausgangspunkt für eine endliche befriedigende Lösung der lange in Schwebe gewesenen Hagelversicherungsfrage gefunden zu sein. Denn in der That hat sich seit Bestehen dieses Abkommens nicht nur das Verständniß der Betheiligten landwirthschaftlichen Interessentenkreise für die große Bedeutung einer solchen Versicherung mehr und mehr erweitert, sondern es hat auch das Vertrauen in diese neugeschaffene Organisation in einer Weise Wurzel gefaßt und sich gekräftigt, daß, wie aus der in Anlage 3 enthaltenen Uebersicht zu entnehmen ist, das Versicherungskapital in Anfangs Anlage 3.
zwar langsamer aber doch steter, später aber in rasch sich entwickelnder Zunahme ein erfreuliches Anwachsen zeigte.

Diese Entwickelung schien jedoch mit einem Male in's Stocken gerathen zu sollen. Die schweren Hagelwetter, welche im Jahre 1897 über Süddeutschland niedergingen und insbesondere für Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen sehr bedeutende Schäden brachten, wurden für die norddeutschen Mitglieder der Gesellschaft, bei welchen von vornherein eine gewisse Abneigung gegen die Ausdehnung des Geschäfts auf Süddeutschland vorhanden gewesen zu sein scheint, Anlaß zu ernster Beunruhigung, welche von verschiedenen Konkurrenzgesellschaften theils geweckt, theils geschürt, schließlich bei einem größeren Theil der norddeutschen Gesellschaftsmitglieder das Verlangen nach Aufgabe des gesammten süddeutschen Geschäfts hervorrief.

Um dieses mehr und mehr stürmisch auftretende Begehren zu beschwichtigen, schritt das Direktorium der Gesellschaft im Jahre 1897 mit Zustimmung des Verwaltungsraths und der Generalversammlung dazu, zunächst die Vorprämien für die im Jahre 1897 am schwersten betroffenen Länder Württemberg und Elsaß-Lothringen um ein Beträchtliches zu erhöhen (50 bezw. 30 % der Vorprämie).

Die von dieser Maßnahme erhoffte Beruhigung der norddeutschen Interessentenkreise trat jedoch nicht ein, vielmehr erhöhte sich, namentlich in Folge einer fortgesetzten wirksamen Agitation der Konkurrenz, die Aufregung so sehr, daß der Verwaltungsrath der Gesellschaft in der am 11. und 12. November v. Js. stattgehabten Sitzung das Direktorium beauftragte, den Vertrag mit Baden und Württemberg zu kündigen (der Vertrag mit Elsaß-Lothringen ist erst später kündbar) und gleichzeitig wegen Eingehung eines neuen Vertrags mit diesen beiden Staaten in's Benehmen zu treten, einen solchen aber nur dann zum Abschluß zu bringen, wenn es gelingen sollte, die Interessen der übrigen Mitglieder vor jeder Benachtheiligung durch das süddeutsche Geschäft zu schützen.

Zur Begründung dieses Beschlusses konnte seitens der Gesellschaft zwar nicht geltend gemacht werden, daß Baden seit Bestehen des Vertragsverhältnisses einen effektiven Schaden gebracht habe, dagegen wurde darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Befürchtungen, welche das süddeutsche Geschäft durch sein unerwartet starkes Anwachsen hervorgerufen, hauptsächlich durch das Württembergische Geschäft verursacht seien, doch nicht verkannt werden könne, daß auch die Entwickelung in Baden während der letzten Jahre eine unerwartet schnell fortschreitende gewesen sei, und wenigstens in den hagelgefährlichen Gegenden mit Sicherheit eine noch weitere erhebliche Steigerung der Versicherungssumme zu erwarten stehe, da sich die Gesellschaft durch den s. Z. abgeschlossenen Vertrag verpflichtet habe, alle sich zur Versicherung Meldenden anzunehmen, mithin sich des Rechts begeben habe, sich vor sogenannten Klumpenversicherungen, d. i. vor einer Anhäufung zu großer Versicherungssummen auf einem räumlich beschränkten Gebiet, zu schützen. Baden umfasse der Fläche nach etwa $^1/_{55}$ des Deutschen Reichs. Bei gleichmäßiger Vertheilung der Risiken über das gesammte Geschäftsgebiet würden also von den 756 Millionen Versicherungswerth auf Baden nur etwa 22,5 Millionen entfallen, während der bei der Gesellschaft untergebrachte Versicherungswerth im Jahre 1898 bereits auf 27,883,000 ℳ gestiegen sei, wovon allein 9 Millionen auf den sehr hagelgefährdeten Kreis Konstanz entfallen, so daß dort thatsächlich bereits eine bedenkliche Klumpenversicherung vorhanden sei.

Neben dieser Gefahr der Klumpenversicherung liege ferner eine Hauptschwierigkeit in den besonders starken Schwankungen des süddeutschen Geschäfts, das neben einer Reihe recht günstiger Jahre auch solche aufweise, welche jedes, auch das umfangreichste Geschäft außerordentlich empfindlich berühren müßten, wie dies, abgesehen von früheren Jahren, namentlich im Jahre 1897 der Fall gewesen sei.

Digitized by Google

Der dagegen zu erhebende Einwand, daß ähnliche Schwankungen auch in norddeutschen Generalagenturbezirken vorkommen, und daß es ja eben als Aufgabe einer großen Versicherungsgesellschaft angesehen werden müsse, die jährlichen Geschäftsschwankungen der einzelnen Bezirke auszugleichen, würde nach Ansicht des Verwaltungsraths nur dann als durchschlagend anerkannt werden können, wenn die Versicherungssummen annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Gebiete des Reiches vertheilt wären, und wenn dabei auf Baden und Württemberg kein höherer Antheil entfiele, als auf andere Länder; das sei aber, wie bereits hervorgehoben, nicht der Fall, und die Gesellschaft sei auch vertragsmäßig gar nicht im Stande, hierauf in derselben Weise hinzuwirken, wie sie es in anderen Ländern und Gegenden zum Schutze ihrer Gesammtversicherten theils durch unmittelbare Ablehnung, theils durch starke Erhöhung der Vorprämien zu thun in der Lage sei. Nur wenn irgend ein Weg sich finden lasse, diese großen, für das norddeutsche Geschäft empfindlichen Schwankungen zu beseitigen, erklärte die Direktion, werde es der Gesellschaft möglich sein, an den Neuabschluß eines Uebereinkommens heranzutreten.

Da die Großherzogliche Regierung eine befriedigende Regelung der Hagelversicherung nur darin zu finden vermag, daß die Möglichkeit der Versicherung allen Landwirthen gleichmäßig gewährt wird, und sie deshalb auf die den Ausgangspunkt für das Vorgehen der Gesellschaft bildende Klumpenversicherung nicht verzichten zu dürfen glaubte, und da es anderseits nicht gelang, die Bedenken der Gesellschaft, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, zu zerstreuen, und damit der Neuabschluß des Vertrags auf der bisherigen Grundlage nach den bündigen Erklärungen der Gesellschaft zur Unmöglichkeit geworden war, sah sich die Großherzogliche Regierung vor die Frage gestellt, ob sie den Gedanken einer Organisation des Hagelversicherungswesens überhaupt aufgeben oder welche Wege sie zur Erhaltung einer solchen Organisation beschreiten soll.

Hier sei bemerkt, daß die Großherzogliche Regierung seiner Zeit sofort nach der in Aussicht gestellten Kündigung des Vertrags Veranlassung nahm, den Landwirthschaftsrath über die etwa einzuschlagenden Wege zu hören und daß dieser in der 1898er Tagung sich dahin aussprach, daß unter keinen Umständen auf eine Regelung des Hagelversicherungswesens Verzicht geleistet werden dürfe, daß vielmehr die Großherzogliche Regierung versuchen möge, in erster Linie mit der Norddeutschen und eventuell mit einer anderen leistungsfähigen Hagelversicherungsgesellschaft ein neues Abkommen zu treffen; falls sich dies aber ohne allzu große Opfer nicht erreichen lasse, so solle die Errichtung einer eigenen Landesanstalt in's Auge gefaßt werden.

Wenn die Bedenken, welche sich früher der Errichtung einer eigenen Landesanstalt, etwa nach bayerischem Muster, entgegenstellten, nach den Erfahrungen der letzten 9 Jahre zum Theil auch geschwunden sind, zum Theil sich gemindert haben, so hielt die Großherzogliche Regierung doch die Zeit noch nicht für gekommen, um den Landständen einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten; ebenso glaubte sie aber auch auf den Abschluß eines Vertrags mit einer anderen Gesellschaft schon aus dem Grunde nicht abheben zu sollen, weil, abgesehen davon, daß von den wenigen in Betracht kommenden großen und leistungsfähigen Gesellschaften kaum günstigere Bedingungen und eine entgegenkommendere Geschäftsführung erwartet werden konnte, ein derartiger Wechsel wohl eine starke Beunruhigung und Unsicherheit in die Kreise der Versicherten hineingetragen und zweifellos eine Zersplitterung des seit Bestehen des Vertragsverhältnisses angesammelten bedeutenden Versicherungskapitals im Gefolge gehabt hätte, was gewiß nicht als erwünscht erachtet werden kann.

Es blieb mithin nur der eine Weg übrig, der Frage einer weiteren Vereinbarung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft näher zu treten und zu diesem Zweck sich mit derselben in's Benehmen zu setzen.

Anlage 4. Nach längeren mit manchfachen Schwierigkeiten verbundenen Verhandlungen kam sodann der in Anlage 4 abgedruckte Entwurf eines neuen Uebereinkommens zu Stande, in welchem die Großherzogliche Regierung eine geeignete neue Grundlage für die geordnete und gedeihliche Entwickelung des Hagelversicherungswesens in Baden erblickt.

Es kann hier auf eine Besprechung der einzelnen Punkte dieses Entwurfs verzichtet werden, da dieselben ihrer Mehrheit nach schon Bestandtheile des bisherigen Vertrags waren und einer Erläuterung nicht bedürfen; dagegen soll hier auf die in Ziffer 5 lit. a. niedergelegten Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, welche von dem Grundgedanken ausgehen, daß eine benachtheiligende Beeinflussung der norddeutschen Mitglieder durch das süddeutsche beziehungsweise badische Geschäft sich am besten verhindern lasse durch unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Uebernahme eines Theils des Schadens auf die Badische Staatskasse, daß dieser jedoch für

Digitized by Google

die Uebernahme dieses Risikos durch Ueberlassung eines Theils des jährlichen durch das badische Geschäft gebrachten Gewinns ein Aequivalent zu bieten sei.

Ferner soll nach Ziffer 7 des erwähnten Vertragsentwurfs künftig der etwa erforderlich werdende an sich kraft des Versicherungsvertrags von den Versicherten zu entrichtende Nachschußbetrag, welcher bisher der Regel nach von den Kreisen übernommen wurde und aus den bei diesen angesammelten Reservefonds bestritten wurde, von der Großherzoglichen Staatskasse geleistet oder dessen Einbezahlung Seitens des Staates mindestens garantirt werden.

Zur Beurtheilung der muthmaßlichen Wirkungen der in Frage kommenden Bestimmungen sei hier auf die Anlagen 5 und 6 verwiesen, wobei erläuternd bemerkt wird, daß der Berechnung in Anlage 5 der nach der amtlichen Statistik an Körnern und Hülsenfrüchten sowie Handelsgewächsen entstandene Schaden und ein Ernteverth von 154 Millionen Mark (462 Mark pro Hektar) zu Grunde gelegt ist. Anlage 5. Anlage 6.

Nach dieser Berechnung hätte sich bei Annahme eines Versicherungskapitals von 30 Millionen Mark in den 10 Jahren 1889—1898 und bei Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Vertragsentwurfs für die Großherzogliche Staatskasse noch ein kleiner Gewinn (47540 Mark) ergeben. Doch können diese Berechnungen selbstverständlich auf zweifellose Richtigkeit einen Anspruch nicht erheben, da die einzige vorhandene statistische Grundlage, auf der sie beruhen, nicht als unbedingt zuverlässig anerkannt werden kann.

Immerhin aber dürfte diese Berechnung in der Richtung einige Beruhigung bieten, daß das Risiko, vertheilt auf einen größeren Zeitraum, für die Großherzogliche Staatskasse beziehungsweise den zur Bildung in Aussicht genommenen Fonds kein allzu großes sein dürfte, wenn, was sich allerdings jeder Berechnung entzieht, nicht außergewöhnlich häufige und schwere Hagelkatastrophen sich einstellen und wenn allmählig mehr und mehr auch weniger schwer gefährdete Bezirke von der so außerordentlich erleichterten Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen. Sollte aber trotzdem eine weitere Uebernahme des Risikos sich als eine zu große Belastung für die Großherzogliche Staatskasse darstellen, so bietet das in Ziffer 12 der Großherzoglichen Regierung eingeräumte jährliche Kündigungsrecht die Möglichkeit, auch vor Ablauf von 10 Jahren vom Vertrag zurückzutreten.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der von der Großh. Staatskasse auf Grund des Vertrags zu übernehmenden Verpflichtungen — Uebernahme eines Theils des Risikos und Leistung der etwa erforderlichen Nachschußbeträge — soll nun durch Gesetz bestimmt werden, daß aus den bisher bei den Kreisen der Hauptsache nach aus den jährlichen Staatsdotationen angesammelten Hagelfonds sowie aus allgemeinen Staatsmitteln und künftig zu leistenden Beiträgen der Kreise und Versicherten ein unter der Verwaltung der Großh. Amortisationskasse stehender Fonds gebildet und erhalten werde und es soll die Großh. Amortisationskasse gleichzeitig die Ermächtigung erhalten, im Falle der Unzulänglichkeit dieses Fonds unverzinsliche Vorschüsse zu leisten.

Zum Schlusse sei hier noch angeführt, daß auch die Königlich Württembergische Regierung auf derselben Grundlage ein neues Uebereinkommen vorläufig zum Abschluß gebracht hat.

Im Besonderen.

Zu § 1.

Die Vereinigung der bei den Kreisen angesammelten Fonds mit dem aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Betrag zu einem Fonds empfiehlt sich schon aus geschäftlichen Gründen, abgesehen davon, daß die in Frage kommenden Kreishagelfonds der Hauptsache nach der Zuwendung staatlicher Beiträge ihre Entstehung verdanken.

Ueber die Höhe der einzelnen Kreishagelfonds gibt Anlage 2 näheren Aufschluß.

Zu § 2.

Der hier vorgesehene Beizug der Versicherten dürfte im Hinblick auf die verhältnißmäßig nieder bemessenen Vorprämien — durchschnittlich 70,2 ₰ pro 100 ℳ Versicherungswerth — sowie mit Rücksicht auf die zur Verwendung vorgesehenen allgemeinen Staatsmittel nur der Billigkeit entsprechen, da die Bezahlung der Nach-

Digitized by Google

schüsse, wozu der fragliche Fonds ebenfalls in Anspruch genommen werden soll, doch in erster Linie sich als eine Verpflichtung der Versicherten darstellt. Abgesehen hiervon erscheint der den Versicherten angesonnene Beitrag mit 10% des von ihnen bezahlten Vorprämienbetrags (7 ₰ bei einer Durchschnittsprämie von 70,2 ₰) als sehr nieder bemessen.

Die Betheiligung der Kreise, auf welche schon bei Abschluß des bisherigen Uebereinkommens abgehoben war, dürfte schon in den durch den Entwurf des mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft abzuschließenden Vertrags ihnen eingeräumten Befugnissen ihre Begründung finden und entspricht den ihnen durch das Verwaltungsgesetz zugewiesenen Aufgaben der Förderung der gemeinsamen Kultur und Wirthschaft.

Die Wirkung dieser Bestimmung hinsichtlich der auf die Kreise treffenden Beitragssummen ist aus Anlage 7 zu ersehen.

Zu § 3.

Was die Frage der voraussichtlichen Zulänglichkeit des zu bildenden Fonds anbelangt, so sei hier Folgendes bemerkt:

Nach den thatsächlichen Ergebnissen des Hagelversicherungsgeschäfts in den Jahren 1891—1898 ist im Großherzogthum mit einer durchschnittlichen Nachschußprämie von 33% des Nettovorprämienbetrags zu rechnen und dürfte es sich empfehlen, diesen Prozentsatz den bezüglichen Berechnungen auch für die Hinkunft zu Grunde zu legen, wenn er auch in Folge der künftigen Uebernahme eines Theils des Schadens auf die Staatskasse sich etwas vermindern wird.

Bei Annahme dieses Prozentsatzes wäre bei einem Vorprämienbetrag von 196 135 ℳ, wie er im Jahre 1898 bezahlt wurde, ein Nachschußbetrag von . . . . . 64 724 ℳ

zu entrichten gewesen.

Davon wären bei Annahme einer $3^1/_2$%igen Verzinsung gedeckt durch das Zinsenerträgniß des Fonds (1 000 000 ℳ) . . . . . 35 000 „

Es wäre somit noch aufzubringen gewesen der Betrag von . . . . . 39 724 ℳ

Zur Deckung dieses Betrags wären noch zur Verfügung gestanden die von den Kreisen und Versicherten einzubezahlenden 20 % des Vorprämienbetrags mit . . . . . 39 227 „

Es bliebe somit durch die Jahreseinnahme ungedeckt der Betrag von . . . . . 497 ℳ

Würden nun namentlich in den ersten Jahren bedeutende Hagelschäden eintreten und der Fonds größere Schadensbeträge (wie 1897 = 275 676 ℳ — s. Anlage 5 —) zu tragen haben, so könnte allerdings eine so gewaltige Einzehrung desselben eintreten, daß er ohne weitere, wenigstens vorschüßliche Leistungen der Amortisationskasse zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unter Umständen auf Jahre hinaus nicht mehr im Stande wäre.

Zu § 6.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Zustand; neu ist nur hinzugetreten die Verpflichtung zum Einzug der von den Versicherten an den Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Beiträge; doch wird die Zuweisung dieses Einzugs an die Kreise um deswillen einem Bedenken nicht begegnen, weil sie künftig, wie bisher schon, ohnedies den Einzug der Vorprämien besorgen werden.

Digitized by Google

Anlage 1.

Vereinbarung

mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin.

Zwischen dem Vertreter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, Herrn Ministerialrath Buchenberger, unter Mitwirkung des I. Präsidenten der Centralstelle des badischen landwirthschaftlichen Vereins, Herrn Klein in Wertheim und deren Generalsecretär, Herrn Oekonomierath Märklin einerseits

und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zu Berlin, vertreten durch die Herren von Zastrow, kontrolirendes Mitglied des Verwaltungsraths, Gruner, Direktor und Landesökonomierath Nobbe, Subdirektor, anderseits

ist Folgendes abgesprochen worden:

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft ist bereit, die Feldfrüchte der badischen Landwirthe nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen in Versicherung zu nehmen.

2. Zur Erleichterung und Beförderung der Versicherungsnahme wird Seitens der Generalagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für jeden der elf Kreise des Großherzogthums eine Hauptagentur errichtet, wobei die Vorschläge des Ministeriums resp. der Kreisbehörde nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Den Hauptagenturen liegt es ob, in jedem Kreise Spezialagenten nach Bedürfniß anzustellen. Die Kosten der ersten Organisation werden von der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getragen. Die Hauptagenten erhalten für die Besorgung des Versicherungsgeschäfts eine mit der Generalagentur zu vereinbarende Vergütung, aus welcher dieselben die ihnen unterstellten Spezialagenten zu bezahlen haben. Von Seiten der Vertreter der Direktion wird als wünschenswerth bezeichnet, daß die Kreise die Organisation des Agenturwesens, insbesondere also die Aufstellung der Unteragenten selbst in die Hand nehmen und durch Vermittelung der Kreiskasse die Einhebung der Versicherungsprämien und deren Ablieferung an die Gesellschaft bewirken, beides gegen die den Hauptagenturen nach den geltenden Sätzen zukommende Provision. Das Ministerium wird Anlaß nehmen, eine Beschlußfassung der Kreise darüber herbeizuführen, ob sie in dieser Weise vorgehen und die ihnen inhaltlich der nachstehenden Absprachen zugedachten weiteren Funktionen übernehmen wollen.

3. Die Festsetzung der Vorprämien soll in Gemäßheit des § 22 der Versicherungsbedingungen durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft erst dann erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion durch die Generalagentur den Kreisausschüssen zur Begutachtung zugesandt worden sind, um diesen Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und etwaigen Wünsche auszusprechen.

Ebenso ist dem Ministerium des Innern von dem Tarifentwurf jeweils Kenntniß zu geben.

Die Tarifirung geschieht auf Grund der Hagelstatistik, wobei für jede Gemarkung ein einheitlicher Prämiensatz festgesetzt wird. Die Ergebnisse der amtlichen Hagelstatistik wird das Ministerium der Direktion jeweils mit thunlicher Beschleunigung mittheilen.

Die Tarifirung erfolgt durch Aufstellung einer Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke des Landes, wobei für diejenigen Gemeinden, die innerhalb jeweils der letzten 5 bis 10 Jahre einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, für diejenigen Gemeinden, welche innerhalb jenes Zeitraumes mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung gemäß den hierfür geltenden Grundsätzen eintritt.

4. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Berathung und zur Wahl eines Delegirten eingeladen,

Digitized by Google

welch' letzterer bei endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsraths der Gesellschaft beiwohnen und etwaige Wünsche persönlich vorbringen kann.

5. Die Direktion wird über die Zahl der Versicherten und die Höhe der Versicherungssumme, sowie die Höhe des vom Verwaltungsrath beschlossenen Nachschusses jeweils den Kreisausschüssen Mittheilung machen, welch' letztere innerhalb vier Wochen darüber der Direktion Nachricht zugehen lassen werden, ob und in welchem Betrag der auf die versicherten Landwirthe des Kreises entfallende Nachschuß von der Kreiskasse übernommen wird.

6. Zur Regulirung der Schäden im Großherzogthum Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk von den Kreisen gewählt und der Gesellschaftsdirektion namhaft gemacht werden.

7. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich bereit, auf das ihr nach § 4 des Statuts resp. § 57 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte nach ihrer Wahl entweder in Berlin oder in Karlsruhe anhängig zu machen, zu verzichten und sich zu verpflichten, in Betreff der badischen Versicherten nur am Sitze ihrer Generalagentur in Karlsruhe Recht zu nehmen und zu geben.

8. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft erklärt sich ferner bereit, dem Großherzoglich Badischen Ministerium das Recht einer dauernden Kontrole über die Verwaltung der Gesellschaft einzuräumen, und zu diesem Zwecke demselben alle Befugnisse zuzugestehen, wie solche d.m Provinzialverbande von Schlesien und Westfalen zugesprochen sind. Es soll demnach dem Großherzoglichen Ministerium insbesondere das Recht zustehen, von dem auf das Geschäft im Großherzogthum Baden bezüglichen Schriftwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntniß zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung einen Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Großherzoglichen Ministerium getragen.

9. Von Seiten der Vertreter der Direktion der Gesellschaft wird der Wunsch ausgesprochen, es möge das Großherzoglich Badische Ministerium durch die ihm unterstehenden staatlichen Organe oder auf sonst geeignete Weise nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Landwirthe des Großherzogthums Baden ihre Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

10. Die Vertreter der Gesellschaft erklären, daß letzterer vorbehalten bleiben müsse, von den in vorstehenden Abiprachen übernommenen Verpflichtungen zurückzutreten, falls nicht binnen 2 Jahren öffentliche Mittel zur theilweisen oder gänzlichen Deckung der den Versicherten obliegenden Nachschußpflicht zur Verfügung gestellt werden können.

11. Für vorstehende Abiprachen behielt sich der Vertreter des Ministeriums die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, die Vertreter der Gesellschaft diejenige des Verwaltungsraths vor.

Berlin, den 7. Februar 1891.

(gez.) **Buchenberger,** Ministerialrath.
(gez.) **Klein,** Präsident der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden.
(gez.) **Märklin,** Oekonomierath und Generalsecretär.

Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft:
Kontrolirendes Mitglied des Verwaltungsraths:
(gez.) **von Zastrow.**

Der Direktor:
(gez.) **F. Gruner.**

Der Subdirektor:
(gez.) **Ph. A. Nobbe.**

Digitized by Google

Anlage 2.

Kreishagelreservefonds

nach dem Stand vom 31. Dezember 1898.

Ordnungs-Zahl	Kreis	Summa M	₰
1	Konstanz	239 997	43
2	Villingen	38 238	84
3	Waldshut	23 047	95
4	Freiburg	30 553	94
5	Lörrach	16 404	14
6	Offenburg	33 812	13
7	Baden	15 500	—
8	Karlsruhe	38 231	17
9	Mannheim	10 859	58
10	Heidelberg	23 159	51
11	Mosbach	55 088	63
	Summa	524 893	32

Digitized by Google

Versicherungsnahme gegen Hagelschaden 1890/99

bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

	Großherzogthum Baden	Versicherungssumme im Kreis										
		Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	311 999											
1891	4 676 737	3 680 629	500 417	199 232	4 508	5 098	52 321	16 564	54 630	69 239	36 557	57 542
1892	5 327 869	3 891 706	600 387	169 851	11 463	20 427	70 116	67 277	51 045	67 363	67 614	310 620
1893	6 115 919	3 714 208	817 323	180 694	43 328	89 372	79 400	65 583	159 606	88 760	325 080	552 565
1894	7 696 182	4 229 605	1 106 859	308 035	38 213	104 994	109 680	93 977	209 371	104 927	291 835	1 098 686
1895	9 675 419	4 924 661	1 219 966	624 651	56 822	67 650	107 855	138 730	114 143	108 425	410 809	1 901 707
1896	10 323 571	4 978 081	1 429 274	594 107	73 802	90 676	137 930	218 958	146 724	148 255	608 735	1 897 029
1897	13 575 887	5 451 436	1 633 086	637 342	155 904	89 640	326 981	328 652	304 932	477 028	950 811	3 220 075
1898	27 939 902	9 095 867	2 775 466	1 500 357	590 284	172 870	710 774	507 458	1 199 078	658 880	3 169 576	7 559 292
1899	27 501 540	9 781 736	2 717 011	1 423 813	588 832	169 938	669 352	448 415	1 085 553	520 856	3 023 613	7 072 421

Anlage 3.

Digitized by Google

Anlage 4.

Entwurf

einer

Uebereinkunft

zwischen dem **Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern** und der **Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft**

betreffend

die Regelung der Hagel-Versicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ist heute nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

1. Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet sich nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Uebereinkunft, die Feldfrüchte sämmtlicher versicherungsuchenden Landwirthe im Großherzogthum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das Großherzogthum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 des Statuts — der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Villingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend — welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezial-Beamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden, als dem Publikum gegenüber vertritt. Ueber die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrath erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisausschüssen zur Begutachtung mitgetheilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. — Die Tarifirung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Markung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Markungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigne Markungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraumes mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrath festzustellenden Grundsätzen eintritt. Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke, als der Prämien für die einzelnen Markungen maßgebenden Grundsätze mittheilen und diesem vor endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs unter Uebermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Aeußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Berathung und zur Wahl eines Delegirten eingeladen, der bei endgiltiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsraths beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können

Digitized by Google

5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nicht badischen Mitglieder durch ein unverhältnißmäßiges Wachsthum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrages nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird Folgendes bestimmt:

a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadenschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der gezahlten Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das badische Geschäft zu dem des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergiebt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25 Prozent der badischen Vorprämie, und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25 Prozent, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 Prozent der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrag an die Gesellschaft zu zahlen.

Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württemberg's — ergiebt, 75 Prozent des Mehrbetrages des badischen Ueberschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b) Bei Aufstellung der sub a gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungskosten mit 25 Pfennige für 100 Mark Versicherungssumme, für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 Pfennigen für 100 Mark Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beiträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrags die Vertragschließenden einander zu zahlen haben, in die Jahresrechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungsabschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrathe ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großherzoglichen Staatskasse oder von den einzelnen Kreisen binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaftskasse abgeführt. Wird die Zahlung den einzelnen Kreisen übertragen, so leistet die Großherzogliche Staatskasse Garantie für rechtzeitige Abführung.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft auf Wunsch des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie — der jedoch 30 Prozent nicht übersteigen soll — für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zur Regulirung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag der Kreise von den Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrole über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht in Folge dessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntniß zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung einen Vertreter mi berathender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrath beschlossenen Nachschusses Mittheilung machen, endlich auch die in Ziffer 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

Digitized by Google

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben beziehungsweise gegen sie nur dor Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern giebt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirthe Baden's auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagel-Versichermgs-Gesellschaft versichern.

12. Gegenwärtige Uebereinkunft wird auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertragsverhältniß mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder anderen Theil der Vertragschließenden je bis znm 1. November des Jahres 1909 beziehungsweise der folgenden Jahre die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältniß mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll. Während der zunächst vereinbarten 10jährigen Dauer des Vertrags ist der Gesellschaft ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der badischen Regierung die ihr nach dieser Uebereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. November zu erfolgen.

Dem Großherzoglichen Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. November die Kündigung der Uebereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Uebereinkunft erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Berlin und Karlsruhe, den

Digitized by Google

Anlage 5.

Finanzielles

des Badischen Geschäfts seit 1889, wenn der **Mehrbedarf Badens im Vergleich mit dem des Gesellschaft,** darüber **hinaus aber** von der **Badischen Staatskasse** getragen worden wäre, und gewinnes (Minderbedarfs)

(Annahme: 30 Millionen Versicherungs-

Jahr	Versicherungs-Summe ℳ.	Vorprämie bei 70,2 ₰ für 100 ℳ. Versicherungssumme ℳ.	10 % Beitrag zum Reservefond ℳ.	Nachschußbedarf des nicht-badischen und württembergischen Geschäftsgebiets %	ℳ.	Summa der Einnahmen ℳ.	Verwaltungskosten 25 ₰ pro 100 ℳ. Versicherungssumme ℳ.
1889	30 000 000	210 600	21 060	49	103 194	334 854	75 000
1890	30 000 000	210 600	21 060	6	12 636	244 296	75 000
1891	30 000 000	210 600	21 060	116	244 296	475 956	75 000
1892	30 000 000	210 600	21 060	—	—	231 660	75 000
1893	30 000 000	210 600	21 060	—	—	231 660	75 000
1894	30 000 000	210 600	21 060	—	—	231 660	75 000
1895	30 000 000	210 600	21 060	—	—	231 660	75 000
1896	30 000 000	210 600	21 060	55	115 830	347 490	75 000
1897	30 000 000	210 600	21 060	19	40 014	271 674	75 000
1898	30 000 000	210 600	21 060	56	117 936	349 596	75 000
	300 000 000	2 106 000	210 600		633 906	2 950 506	750 000

Digitized by Google

Ergebniß

übrigen Geschäftsgebiets (außer Württemberg) bis zur Höhe von 25% der Vorprämie **von der** wenn die Gesellschaft der letzteren dafür $^3/_4$ des in günstigen Jahren für Baden erzielten Geschäfts- überwiesen hätte.

summe und 210 600 ℳ Vorprämie.)

Netto-Entschädigung ℳ	Summa der Ausgaben ℳ	Des Badischen Geschäftes: Gewinn ℳ	Des Badischen Geschäftes: Verlust ℳ	Die Staatskasse: erhält vom Gewinn ℳ	Die Staatskasse: zahlt vom Verlust ℳ	Die Gesellschaft: erhält vom Gewinn ℳ	Die Gesellschaft: zahlt vom Verlust ℳ
344 000	419 000	—	84 146	—	31 496	—	52 650
456 000	531 000	—	286 704	—	234 054	—	52 650
79 000	154 000	321 956	—	241 467	—	80 489	—
126 000	201 000	30 660	—	22 995	—	7 665	—
50 000	125 000	106 660	—	79 995	—	26 665	—
103 000	178 000	53 660	—	40 245	—	13 415	—
205 000	280 000	—	48 340	—	—	—	48 340
189 000	264 000	83 490	—	62 617	—	20 873	—
525 000	600 000	—	328 326	—	275 676	—	52 650
86 000	161 000	188 596	—	141 447	—	47 149	—
2 163 000	2 913 000	785 022	747 516	588 766	541 226	196 256	206 290
		Gewinn in 10 Jahren: 37 506 ℳ		Gewinn 47 540 ℳ Durchschnitt pro Jahr + 4 754 ℳ		Verlust 10 034 ℳ Durchschnitt jährlich — 1 003 ℳ	

Digitized by Google

Anlage 6.

In die „vergleichende Berechnung“ werden auf beiden Seiten die Vorprämien des betreffenden Gebiets (Baden **einerseits** und des übrigen Reichsgebiets mit Ausschluß von Württemberg **andererseits**) sowie die 10 %igen Beiträge zum Reservefonds als **Einnahmen,** dagegen die **Verwaltungskosten** und die **Schäden** der betreffenden Gebiete als **Ausgaben** eingestellt und hiernach der Nachschußbedarf berechnet.

Beispiele.

I.

Großherzogthum Baden.		**Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).**	
Prämie	200 000 ℳ.	Prämie	4 000 000 ℳ.
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ.	Summa	4 400 000 ℳ.
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	400 000 ℳ.	Schäden und Verwaltungskosten	6 400 000 ℳ.
folglich Nachschuß nöthig	180 000 „	folglich Nachschuß nöthig	2 000 000 „
= 90 % der Vorprämie.		= 50 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 40 % der Vorprämie = 80 000 ℳ. Davon trägt die Gesellschaft 25 % der Vorprämie mit 50 000 ℳ, die badische Staatskasse 15 % mit 30 000 ℳ.

II.

Prämie	200 000 ℳ.	Prämie	4 000 000 ℳ.
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ.	Summa	4 400 000 „
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	520 000 ℳ.	Schäden und Verwaltungskosten	6 400 000 ℳ.
folglich Nachschuß nöthig	300 000 „	folglich Nachschuß nöthig	2 000 000 „
= 150 % der Vorprämie.		= 50 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 100 % der Vorprämie = 200 000 ℳ. Davon trägt die Gesellschaft 25 % der Vorprämie mit 50 000 ℳ, die badische Staatskasse 75 % mit 150 000 ℳ.

III.

Prämie	200 000 ℳ.	Prämie	4 000 000 ℳ.
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa	220 000 ℳ.	Summa	4 400 000 ℳ.
Bedarf für		Bedarf für	
Schäden und Verwaltungskosten	300 000 ℳ.	Schäden und Verwaltungskosten	5 000 000 ℳ.
folglich Nachschuß nöthig	80 000 „	folglich Nachschuß nöthig	600 000 „
= 40 % der Vorprämie.		= 15 % der Vorprämie.	

Mehrbedarf Badens 25 % der Vorprämie = 50 000 ℳ, welche die Gesellschaft trägt.

Digitized by Google

IV. Gewinnbeispiele.

a.

Großherzogthum Baden.		Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).	
Prämie	200 000 ℳ.	Prämie	4 000 000 ℳ.
10 % zum Reserve-Fonds	20 000 „	10 % zum Reserve-Fonds	400 000 „
Summa . . .	220 000 ℳ.	Summa . . .	4 400 000 ℳ.
Bedarf für Schäden und Verwaltungskosten . . .	140 000 ℳ.	Bedarf für Schäden und Verwaltungskosten . .	4 400 000 ℳ.
Gewinn 80 000 ℳ. = 40 % der Vorprämie.		Gewinn —.— ℳ.	

Also Baden Minderbedarf 80 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 60 000 ℳ. (30 % der Vorprämie).

b.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
Gewinn 40 000 ℳ. = 20 % der Vorprämie.	Gewinn 400 000 ℳ. = 10 % der Vorprämie.

Folglich Mehrgewinn Badens 10 % der Vorprämie = 20 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 15 000 ℳ. ($7^1/_2$ % der Vorprämie).

c.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
Gewinn 80 000 ℳ. = 40 % der Vorprämie.	Verlust 800 000 ℳ. = 20 % der Vorprämie.

Folglich beträgt der Minderbedarf Badens **60** % der Vorprämie (40 + 20 %) = 120 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 90 000 ℳ. (45 % der Vorprämie).

d.

Großherzogthum Baden.	Das übrige Gebiet (excl. Württemberg).
ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
Verlust 100 000 ℳ. = 50 % der Vorprämie.	Verlust 3 600 000 ℳ. = 90 % der Vorprämie.

Folglich beträgt der Minderverlust Badens 40 % der Vorprämie = 80 000 ℳ. Davon erhält die Staatskasse $^3/_4$ = 60 000 ℳ. (30 % der Vorprämie).

Digitized by Google

Prozentische Darstellung

der nach dem Vorschlage der Gesellschaft an die Staatskasse zu überweisenden Badischen Gewinn- beziehungsweise Minderverlust-Antheile.

Wenn Baden abschließt mit:			und das übrige Gebiet außer Württemberg abschließt mit:		so erhält die Badische Staatskasse:	
Gewinn		0 %	Gewinn	10 %		0 %
Gewinn		0 %	Gewinn	100 %		0 %
Gewinn		10 %	Gewinn	10 %		0 %
Gewinn	Beispiel b.	20 %	Gewinn	10 %	(3/4 von 10)	7 1/2 %
Gewinn		40 %	Gewinn	16 %	(3/4 von 24)	18 %
Gewinn	Beispiel a.	40 %	Gewinn	0 %	(3/4 von 40)	30 %
Gewinn	Beispiel c.	40 %	Verlust	20 %	(3/4 von 60)	45 %
Gewinn		0 %	Verlust	30 %	(3/4 von 30)	22 1/2 %
Verlust		10 %	Verlust	30 %	(3/4 von 20)	15 %
Verlust		20 %	Verlust	30 %	(3/4 von 10)	7 1/2 %
Verlust	Beispiel d.	50 %	Verlust	90 %	(3/4 von 40)	30 %
Verlust		52 %	Verlust (anno 1891)	116 %	(3/4 von 64)	48 %

Digitized by Google

Anlage 7.

Die von den Kreisen zu entrichtenden Beiträge zum Reservefonds (10 % der Vorprämien) nach dem Stand der Versicherung vom Jahr 1899.

Kreise	Gesammte Versicherungssumme	Thatsächlich bezahlte Vorprämie		Beitrag des Kreises zum Reservefonds	
	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
Konstanz	9 781 736	93 487	40	9 348	74
Villingen	2 717 011	18 854	80	1 885	48
Waldshut	1 423 813	11 282	10	1 128	21
Freiburg	588 832	5 319	90	531	99
Lörrach	169 938	1 324	60	132	46
Offenburg	669 352	6 570	70	657	07
Baden	448 415	3 982	90	398	29
Karlsruhe	1 085 553	6 498	20	649	82
Mannheim	520 856	3 229	60	322	96
Heidelberg	3 023 613	18 128	90	1 812	89
Mosbach	7 072 421	32 111	90	3 211	19
	27 501 540	200 791	—	20 079	10

Digitized by Google

№ 29a.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Versicherung gegen Hagelgefahr betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wildtens.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Sicherung des Vollzugs eines neuen, in Anlage 4 der Gesetzes-Vorlage wörtlich abgedruckten Uebereinkommens, welches das Großh. Ministerium des Innern mit der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin bezüglich der Hagelversicherung in unserem Lande abgeschlossen hat, nachdem die seitherige Vereinbarung auf fraglichem Gebiete, welche 1891 getroffen worden war (vgl. Anlage 1 der Ges.-Vorlage), von genannter Gesellschaft gekündigt worden ist.

Es soll zu diesem Behufe für unser Land ein Hagelversicherungsfonds gebildet werden, aus welchem vor Allem die Nachschußprämien gedeckt werden sollen, die nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft auf ihre, im Großherzogthum Baden versicherten Mitglieder entfallen. Weiter soll fraglicher Fonds die Schadensbeträge zur Zahlung übernehmen, welche auf Grund des § 5 des neuen Uebereinkommens künftighin der Staatskasse zur Last fallen.

Ihre Kommission stimmt dem Grundgedanken der Vorlage zu. Sie ist mit der Großh. Regierung der Meinung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse unserer Landwirthschaft nichts Anderes übrig bleibt, als die Beziehungen zur Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zunächst fortzusetzen, obwohl sich dieselben nach dem neuen Uebereinkommen für uns etwas ungünstiger gestalten werden, als dies nach der seitherigen Vereinbarung der Fall war. Hat doch auch nach der neuen Uebereinkunft die Gesellschaft die Verpflichtung, alle sich zur Versicherung meldenden badischen Landwirthe anzunehmen und denselben den ganzen, ihnen durch Hagelschlag erwachsenden Schaden zu ersetzen, während andere Hagelversicherungsanstalten sich vor sogenannten Klumpenversicherungen zu schützen wissen und an den Entschädigungen überdies unter gewissen Voraussetzungen Kürzungen eintreten lassen. Unsere Landwirthe haben daher auch nach dem neuen Uebereinkommen, wenn man bedenkt, daß sie zudem von der Gefahr der Leistung von Nachschüssen befreit bleiben sollen, während auf der anderen Seite die von ihnen zu entrichtenden Vorprämien keine übermäßige Höhe

Digitized by Google

erreichen, bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft eine verhältnißmäßig sehr günstige Versicherungsgelegenheit, und es kann auch bei diesem Anlaß nur mit Dank anerkannt werden, daß die Großh. Regierung dadurch, daß sie s. Zt. mit der durchaus soliden und gut geleiteten Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Beziehung trat und auch jetzt wieder die Grundlage für eine Verständigung mit dieser Gesellschaft zu finden wußte, den Interessen unserer Landwirthe einen namhaften Dienst erwiesen und auf einem wichtigen Wohlfahrtsgebiete eine wirklich ersprießliche Fürsorge bethätigt hat.

Wenn Ihre Kommission gleichwohl die Meinung vertritt, daß das Vertrags-Verhältniß zu der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft, welches für letztere nach dem neuen Uebereinkommen zunächst auf 10 Jahre bindend ist, während die Großh. Regierung ein jährliches Kündigungsrecht hat, nicht als eine abschließende Regelung des in Betracht kommenden Gegenstandes angesehen werden kann, so geben ihr dazu vor Allem die Vorgänge Veranlassung, welche zur Kündigung der seitherigen Vereinbarung geführt haben. Diese Vorgänge lassen erkennen, daß die norddeutschen Mitglieder der Gesellschaft das süddeutsche Geschäft wegen des nach ihrer Ansicht damit verbundenen großen Risikos überhaupt ungünstig beurtheilen und, obwohl insbesondere das badische Geschäft der Gesellschaft seit Bestehen des Vertragsverhältnisses noch keinerlei effektiven Schaden gebracht hat, eine gewisse Neigung bekunden, die Bedingungen des Weiterbestehens dieses Vertragsverhältnisses für uns auf eine Art zu verschlechtern, die in einiger Zeit unserem Land die Frage nahelegen kann, ob es nicht besser sein wird, sich unter solchen Umständen in der ganzen Sache auf eigene Füße zu stellen. An die Errichtung einer besonderen Landes-Hagelversicherungsanstalt, die auch aus anderen Gründen, namentlich wegen der damit verbundenen Möglichkeit, den besonderen Bedürfnissen unserer badischen Landwirthe auf dem Gebiete des Wein- und Tabakbaus entgegenzukommen, in's Auge zu fassen wäre, wird aber um so eher herangetreten werden können, je bälder ein angemessener Reservefonds zur Verfügung steht, dessen Höhe das für die Staatskasse mit der Uebernahme der Hagelversicherung in unmittelbare Staatsfürsorge immerhin verknüpfte Risiko nicht als zu bedeutend erscheinen läßt.

Unser Bestreben wird deßhalb darauf abzielen müssen, den nach der Vorlage zu errichtenden Hagelversicherungsfonds von vornherein möglichst ausgiebig zu dotiren.

Wir halten eine solche Maßnahme für um so nothwendiger, als, wenn auch die Hagelversicherung in unserem Lande in den letzten Jahren erheblich zugenommen und insbesondere im Jahre 1899 eine Gesammtversicherungssumme von 27501540 Mk. in Frage gestanden hat, der Gesammtwerth der Ernte in unserem Lande sehr viel höher ist, nämlich 237200000 Mk. beträgt und jener der Ernte an Körnern, Hülsenfrüchten, Handelsgewächsen und Wein, worauf sich die Versicherung gegen Hagelgefahr in der Hauptsache zu beschränken pflegt, sich immer noch auf 121800000 Mk., also auf eine Summe belänft, die, wenn sie später einmal auch nur zum größeren Theile bei einer staatlichen Anstalt versichert wäre, ein namhaftes Risiko für den Staat mit sich bringen würde.

Nach **§ 1** der Gesetzes-Vorlage soll nun der Hagelversicherungsfonds in der Weise gebildet werden, daß die von den Kreisen des Landes angesammelten Hagelreservefonds, gleichviel, ob solche aus Staats- oder aus Kreismitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abgeliefert und zu einem Hagelversicherungsfonds vereinigt werden, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, aus allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer Million Mark zu erhöhen ist. Die Bestände dieses Fonds sollen von der Amortisationskasse mit 3½ Procent verzinst werden.

Ihre Kommission ist der Meinung, daß bei der dermaligen günstigen Finanzlage des Staats der in Frage stehende Hagelversicherungsfonds sofort auf die Summe von 1½ Millionen Mark gebracht werden sollte, und kann zu ihrer Befriedigung berichten, daß die Großh. Regierung sich dieser Anregung gegenüber in zustimmendem Sinne ausgesprochen hat. Es wurde in der Sache speciell Seitens des Herrn Finanzministers in dankenswerther Weise erklärt, daß er, wenn er auch eine Erhöhung, wie sie die Kommission in Aussicht genommen, zur Zeit nicht für unbedingt geboten halte, da ja nach dem Gesetzentwurfe (§ 3) im Falle der Unzulänglichkeit des Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen die Amortisationskasse mit unverzinslichen Vorschußleistungen werde einzugreifen haben, doch der Realisirung des Gedankens der Kommission nicht entgegentreten wolle. Wir haben diese Erklärung um so freudiger begrüßt, als man sich

Digitized by Google

unseres Erachtens in späterer Zeit jedenfalls leichter dazu entschließen wird, die Errichtung einer eigenen Landesanstalt bei uns in Angriff zu nehmen, wenn für Hagelversicherungszwecke rechtzeitig ein staatlicher Reservefonds von Belang gesichert worden ist. Wir denken uns übrigens eine solche Landesanstalt nicht etwa als eine Zwangsversicherungsanstalt, sondern als eine solche, deren Benützung der freien Entschließung der Betheiligten, etwa mit der Maßgabe zu überlassen wäre, daß, wer in unserem Lande überhaupt gegen Hagelgefahr versichert, sich der staatlichen Anstalt zu bedienen hätte (sog. Monopolversicherungsanstalt).

Wir sind aber, was die Bildung des Hagelversicherungsfonds anbelangt, auch noch weiter der Ansicht, daß demselben die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds nur insoweit zugeführt werden sollten, als sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, wie solche den Kreisen zum Zweck der etwa erforderlich werdenden Leistung von Nachschüssen bisher alljährlich zugewendet worden sind, während es uns der Billigkeit zu entsprechen scheint, daß die durch freiwillige Leistungen der Kreise, sowie durch Heranziehung der Versicherten diesen Fonds zugeflossenen Gelder, welche nach einer vorläufigen, in ihren Einzelheiten noch näherer Prüfung im Benehmen mit den Kreisausschüssen vorzubehaltenden Mittheilung der Großh. Regierung 147030 Mk. 81 Pf. betragen, den Kreisen auch für die Folge verbleiben. Es entfallen nach den Angaben der Großh. Regierung von letzterwähnter Summe auf die Kreise:

Konstanz	53003	ℳ 90	₰
Villingen	20185	„ 05	„
Waldshut	8880	„ 25	„
Freiburg	4903	„ 39	„
Lörrach	3227	„ —	„
Offenburg	14553	„ 68	„
Baden	6500	„ —	„
Karlsruhe	10813	„ 51	„
Mannheim	3671	„ 83	„
Heidelberg	7000	„ —	„
Mosbach	14292	„ 20	„

Dabei setzen wir übrigens in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung voraus, daß die Kreise diese Gelder später nicht etwa für andere Zwecke, als für solche der Hagelversicherung verwenden, für welch' letztere sie s. Zt. erhoben worden sind und die auch künftighin Seitens der Kreise noch wesentlich gefördert werden können.

Auch mit dieser Modifikation der Gesetzesvorlage hat sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt, und es geht somit unser **Antrag** dahin, den § 1 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, längstens auf 1. Juli 1900 an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhen ist.

Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit 3½ Prozent verzinst."

Während § 1 des Gesetz-Entwurfs bestimmt, wie der neue Hagelversicherungsfond erstmals zu dotiren ist, regelt **§ 2** der Vorlage die Frage, welche Zuschüsse derselbe alljährlich erhalten soll.

Ihre Kommission war ursprünglich im Gegensatz zu dem Entwurf der Meinung, daß sich unter diesen Zuschüssen insbesondere auch ein solcher des Staats befinden sollte. Sind doch periodische, staatliche Beihilfen zur Hagelversicherung bei uns bereits seit einer Reihe von Jahren geleistet worden. Es wurde eine derartige Beihilfe zum ersten Male im Staats-Budget für 1892/1893, und zwar im außerordentlichen Etat, in der Höhe von 200000 Mk. für die Budget-Periode angefordert, bezw. bewilligt. Die gleiche Anforderung, resp. Bewilligung ist dann auch anläßlich der Aufstellung und Verbescheidung des Staats-Budgets für 1894/189 erfolgt. Im Staats-Budget für 1896/1897 wurde die in Frage stehende Beihilfe auf 100000 Mk. für die Budget-Periode mit der Begründung ermächtigt, daß die Hagelversicherungsfonds der Kreise in Folge der staatlichen Zuwendungen so erstarkt seien, daß eine solche Kürzung als unbedenklich erscheine. Während nun auch noch für 1898/1899 100000 Mk. für Hagelversicherungs-Zwecke in Anforderung gebracht und genehmigt

Digitized by Google

worden sind, enthält das Staats-Budget für 1900/1901 eine Position für die bezeichneten Zwecke nicht mehr, indem die Großh. Regierung von der Ansicht ausgeht, daß durch die von ihr in Aussicht genommene Neuregelung des Hagelversicherungswesens Beihilfen der gedachten Art künftighin überflüssig würden. Ueberflüssig werden sie aber zunächst wohl nur den Kreisen gegenüber. Dagegen würde es sich unseres Dafürhaltens ganz gut rechtfertigen lassen, dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds aus laufenden Staatsmitteln regelmäßige Dotationen zuzuwenden, welche ohne Zweifel dazu beitragen würden, ihn nicht nur unter den dermaligen Verhältnissen leistungsfähig zu erhalten, sondern ihn auch derart zu stärken, daß es möglich wäre, die Frage der Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsanstalt früher einer entsprechenden Regelung zuzuführen. Wenn wir gleichwohl davon abgesehen haben, die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung zu beantragen, wonach in der Folge ähnliche Beihilfen aus Staatsmitteln, wie sie seither den Kreisen für ihre Hagelversicherungsfonds zu Theil geworden sind, auch dem neuen staatlichen Hagelversicherungsfonds zufließen sollen, so ist dies in der Erwägung geschehen, daß die erstmalige Dotation dieses Fonds aus Staatsmitteln nach dem von uns gestellten Antrage der Staatskasse bereits ein erhebliches Opfer auferlegt und daß, wenn auch die Einfügung einer Vorschrift der oben erwähnten Art in das vorliegende Gesetz unterlassen wird, später im Bedürfnißfalle doch jederzeit im Budgetwege auf periodische Dotationen des Hagelversicherungsfonds zurückgegriffen werden kann. Es wird sowohl der Großh. Regierung als auch der Volksvertretung unbenommen bleiben, in dieser Richtung bei der Aufstellung, bezw. Berathung künftiger Staats-Budgets das Erforderliche anzuregen, und es wird jetzt schon kaum einem Zweifel unterliegen, daß über eine solche Anregung unter den maßgebenden Faktoren leicht eine Verständigung herbeizuführen sein dürfte, falls die Lage des Hagelversicherungsfonds seine weitere Dotirung nöthig machen und die allgemeine finanzielle Situation eine derartige Maßregel als unbedenklich erscheinen lassen sollte.

Nach dem Reg.-Entwurfe sollen die jährlichen Zuschüsse zum Hagelversicherungsfonds zunächst in einem Beitrage bestehen, welchen jeder Versicherte in Höhe von 10 Prozent des von ihm in dem betreffenden Jahre an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämien-Betrags einzubezahlen hat. Ferner sollen nach der Vorlage die Kreise alljährlich 10 Prozent der in ihren Bezirken von den Versicherten an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu leistenden Nettoprämien-Beträge an den Hagelversicherungsfonds entrichten, in welchen außerdem noch die Gewinnantheile fließen sollen, die gemäß § 5 der von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu bezahlen sind.

Während letztere Bestimmung zu einer Beanstandung keinen Anlaß zu bieten schien, wurden gegen die Beiträge der Versicherten und der Kreise innerhalb der Kommission Bedenken laut.

Es wurde, was zunächst die Beiträge der Versicherten anbelangt, insbesondere der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß es die weitere Ausbreitung der Hagelversicherung in unserem Lande, auf die doch im Interesse der Landwirthschaft das größte Gewicht gelegt werden müsse, nachtheilig beeinflussen könne, wenn die Versicherten künftighin, außer der Vorprämie, unter allen Umständen noch 10 Prozent derselben zu bezahlen hätten, während sie, abgesehen vom Kreis Konstanz, in welchem schon seither eine Heranziehung der Versicherten zur Aufbringung der Mittel des Kreishagelreservefonds mit 10 Prozent der von ihnen zu entrichtenden Vorprämien stattgefunden habe, in Folge des Eintretens der Kreise für die Nachschüsse bis jetzt nur den Betrag der Vorprämie zu entrichten gehabt hätten. Dieses Bedenken verliert jedoch unseres Dafürhaltens sein Hauptgewicht, wenn man berücksichtigt, daß eben seither eine rechtliche Gewähr dafür, daß die Versicherten von der Nachschußpflicht unbedingt befreit bleiben würden, nicht bestanden hat. Es waren dieselben in dieser Beziehung jeweils von den Entschließungen der Kreisorgane abhängig, welch' letztere sich wieder nach dem Stande ihrer Hagelversicherungsfonds zu richten hatten. Wenn der Versicherte dagegen jetzt eine rechtliche Garantie dafür bekommt, daß er unter keinen Umständen zu Nachschüssen beigezogen werden kann, so ist diese Leistung nicht zu theuer dadurch erkauft, daß er 10 Prozent der Vorprämie an den staatlichen Hagelversicherungsfonds einbezahlt. Bei der verhältnißmäßig geringen Höhe der Vorprämien — im Durchschnitt 70,2 Pfg. pro 100 Mk. Versicherungswerth — wird es sich hier überhaupt nicht um große Summen handeln können. Einen mäßigen Vorausbeitrag des Versicherten zu erheben, wenn zur Deckung der Nachschüsse allgemeine Staatsmittel herangezogen werden, ist aber bei der großen Verschiedenartigkeit der Hagelgefahr in

Digitized by Google

den einzelnen Landesgegenden gewiß gerechtfertigt. Ihre Kommission glaubt hiernach erwarten zu dürfen, daß sich alle einschlägigen Landwirthe mit der ihnen angesonnenen Entrichtung eines Beitrages in Höhe von 10 Prozent der Nettoprämien an den Hagelversicherungsfonds schließlich abfinden werden, und daß die gesetzliche Einführung dieses Beitrags die fernere Entwicklung des Hagelversicherungswesens in unserem Lande in nachtheiliger Weise nicht beeinflussen wird. Es wird daher der Inhalt des § 2, Abs. 1 des Entwurfs unsererseits um so weniger beanstandet, als die Vertreter der Großh. Regierung in der Kommission keinen Zweifel darüber gelassen haben, daß an den Beiträgen der Versicherten, wie sie die Vorlage vorsieht, regierungsseitig unbedingt festgehalten werden müsse, und als überdies wohl mit der weiter unten noch zu erörternden Wahrscheinlichkeit gerechnet werden darf, daß die Kreise es sich angelegen sein lassen werden, die in Frage stehenden Beiträge ihrer Hagelversicherten ganz oder theilweise auf Kreismittel zu übernehmen.

Hinsichtlich der Kreisbeiträge wurde in der Kommission darauf hingewiesen, daß dieselben schon bei der dermaligen Gesammtversicherungssumme von 27 501 540 Mk. für einzelne Kreise eine große Last seien, indem z. B. auf den Kreis Konstanz allein 9348 Mk. entfallen würden. Nehme aber die Hagelversicherung, wie man doch hoffen und wünschen müsse, noch weiterhin erheblich zu, so könnten die Beiträge der Kreise zu dem Hagelversicherungsfonds unter Umständen eine Höhe erreichen, welche die Lösung anderer wichtiger Kreisaufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Kreisthätigkeit, gefährde. Zudem werde hier ein Faktor in die Kreis-Voranschläge hereingebracht, welcher seiner Natur nach ungleich wirke, indem er in einem Jahre viele, im anderen Jahre wenige Mittel beanspruchen könne und mithin aller Voraussicht nach unliebsame Schwankungen in den Kreis-Budgets herbeiführen werde. Das Schlimmste aber werde sein, daß, während seither die Kreise in wirklich anerkennenswerther Weise Alles gethan, um das Hagelversicherungswesen zu fördern, sie durch die von ihnen zu entrichtenden Beiträge, falls solche über ein gewisses Maaß hinausgingen, geradezu veranlaßt werden könnten, der Hagelversicherung keinen rechten Vorschub mehr zu leisten.

Seitens der Großh. Regierung wurde zur Rechtfertigung der Kreisbeiträge zunächst geltend gemacht, die Kreise hätten ein großes Interesse daran, daß ihre Landwirthe an der Hagelversicherung sich betheiligten. Stehe doch, wenn dies nicht geschehe, im Falle großer Hagelschläge auch der Kreis vor ernsten Verlegenheiten, indem die steuerliche Leistungsfähigkeit mancher Kreisgemeinden durch Katastrophen der gedachten Art auf's Erheblichste beeinträchtigt werden könne. Es entspreche der Billigkeit, daß die Kreise ihr bezügliches Interesse durch entsprechende Beiträge behufs Deckung der Nachschüsse bethätigten, und es seien solche Kreisbeiträge um so mehr am Platze, als die Hagelgefahr und in Verbindung damit die Versicherungsnahme gegen diese Gefahr in den einzelnen Kreisen sehr ungleich sei. Diese Ungleichheit in der Hauptsache ganz aus allgemeinen Staatsmitteln auszugleichen, werde sich jedenfalls schwerer rechtfertigen lassen, als das Vorhaben der Großh. Regierung, nicht bloß die Versicherten, sondern auch die Kreise, denen sie angehören, zu angemessenen Vorausbeiträgen anzuhalten. Uebrigens werde Seitens der Großh. Regierung nichts dagegen eingewendet werden, wenn in das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen werde, wornach die Kreise die Ermächtigung erhielten, diese Beiträge ganz oder zum Theil auf die Versicherten zu überwälzen.

Ihre Kommission konnte sich indeß nicht davon überzeugen, daß es richtig wäre, wenn die Kreise zu Beiträgen der gedachten Art gesetzlich verpflichtet würden. Ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Kreise an weiterer Ausdehnung der Hagelversicherung unter den Kreisangehörigen Interesse haben, so will uns doch nicht einleuchten, daß sie durch einen Akt der Gesetzgebung gezwungen werden sollen, dasselbe speziell in der Weise zu bethätigen, wie die Vorlage vorsieht. Es haben diese Beiträge, während sie dem Hagelversicherungsfonds gegenüber keine große Rolle spielen, unter allen Umständen das Mißliche, daß sie die Budgets einzelner Kreise erheblich beschweren können. Würden sie aber etwa auf die Versicherten abgewälzt, so würden diese dann nicht nur mit 10, sondern vielmehr mit 20 Prozent der von ihnen in dem betreffenden Jahre zu entrichtenden Nettoprämien belastet, welche Belastung aller Voraussicht nach die fernere Zunahme der Hagelversicherung ungünstig beeinflussen müßte. Nach Ansicht der Kommission würde es der Sachlage, insbesondere aber der Stellung der Kreise als Selbstverwaltungskörper mehr entsprechen, wenn es im Wesentlichen der freien Entschließung der Kreis-Organe überlassen bliebe, in welcher Weise sie das Hagelversicherungswesen zu fördern fortfahren wollen. Es haben dieselben auf diesem Gebiete schon seither so viel Ersprießliches geleistet, daß

Digitized by Google

man von ihnen gewiß erwarten darf, es werde ihrerseits auch in der Folge einem so wichtigen Gegenstand die thatkräftigste Unterstützung zu Theil werden. Es wird solche unseres Erachtens wie auch nach der Meinung der Großh. Regierung in Zukunft am besten in der Weise erfolgen, daß die Kreise die Beiträge, welche nach § 2 Abs. 1 der Regierungs-Vorlage alljährlich von den Versicherten in den Hagelversicherungsfonds einzubezahlen sind, im Wege freiwilligen Entschlusses ganz oder zum Theil auf die Kreiskasse übernehmen, unter Umständen auch für die Erleichterung der Hagelversicherung des Rebbaus besondere Veranstaltungen treffen, und hiefür alljährlich in ihre Budgets Mittel einstellen sowie auch die Zinsen der Gelder verwenden, welche ihnen nach den zu § 1 von uns gemachten Vorschlägen verbleiben sollen. Wird auf diesem Wege vorgegangen, so wird sich daraus nach Meinung der Kommission allmählig ein besonderer, für die Landwirthschaft sehr wichtiger und werthvoller Zweig freiwilliger Kreisthätigkeit herausbilden, auf den wir größeres Gewicht legen, als auf die Leistungen, welche die Vorlage nach § 2 Abs. 2 den Kreisen gesetzlich aufbürden will.

Wir können zu unserer Genugthuung mittheilen, daß sich schließlich auch die Großh. Regierung mit den Anschauungen der Kommission auf diesem Gebiete befreundet und ihr Einverständniß mit der Beseitigung der Präzipualleistungen der Kreise unter der Voraussetzung zu erkennen gegeben hat, daß die Kreise aus den ihnen nunmehr belassenen Antheilen an den bei ihnen angesammelten Hagelfonds und durch jährliche Einstellung von Mitteln in ähnlicher Weise, wie dies bisher zum Zweck der Nachschüsse geschehen ist, die von den Versicherten nach § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs an den Hagelversicherungsfonds zu leistenden jährlichen Beitrag ganz oder wenigstens theilweise bestreiten.

Wir **beantragen** hiernach, den § 2 der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„In den Hagelversicherungsfonds haben alljährlich die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Prozent des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrags, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen.

In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinn-Antheile, welche gemäß § 5 des von der Großh. Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind."

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs gaben Ihrer Kommission nur noch die §§ 4 und 6 zu besonderen Erörterungen Anlaß.

§ 4 behält der Regelung durch künftiges Gesetz vor, in welcher Weise der Fonds zu ergänzen ist, falls er durch die an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu bewirkenden Leistungen auf einen für seine Zweckbestimmung unzureichenden Betrag heruntergesunken ist, sowie welcher Verwendung der Fonds im Interesse der Hagelversicherung bei etwaiger Auflösung des Vertrags mit der Gesellschaft entgegengeführt werden soll. Wir sind mit dieser Bestimmung einverstanden, glauben aber, daß, falls eine spätere Ergänzung des Fonds erforderlich wird, nur eine solche aus Staatsmitteln in Frage kommen kann und daß dieser Gedanke jetzt schon im Gesetze ausgesprochen werden sollte, und **beantragen** daher, den Eingang des § 4, wie folgt, zu fassen:

„Der Regelung durch künftiges Gesetz bleibt vorbehalten, in welcher Weise der Fonds aus Staatsmitteln zu ergänzen ist, falls u. s. w."

Nach **§ 6 des Entwurfs** haben auf Anordnung des Ministeriums des Innern die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie mit den an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuliefernden Beiträgen der Versicherten den von diesen gemäß § 2 an den Hagelversicherungsfonds zu entrichtenden Beitrag einziehen und an die Amortisationskasse abführen zu lassen. Die Großh. Regierung hebt in der Begründung hervor, daß eine derartige Bestimmung im Wesentlichen dem bisherigen Zustand entspreche. Neu sei nur die Verpflichtung zum Einzug der von den Versicherten an den Hagelversicherungsfonds zu bezahlenden Beiträge; doch werde die Zuweisung dieses Einzugs an die Kreise um deßwillen einem Bedenken nicht begegnen, weil sie künftig, wie bisher schon, ohnedies den Einzug der Vorprämien besorgen würden.

Die Kreise haben, wie in einer Namens derselben vom Kreisausschuß Karlsruhe eingereichten Eingabe vom 23. Januar ds. Js. ausgeführt ist, die Meinung, es sei ihnen gegenüber ein derartiger gesetzlicher Zwang

Digitized by Google

mit ihrer Stellung unvereinbar. Sie haben sich aber in dieser Eingabe freiwillig bereit erklärt, die bezüglichen Geschäfte zu übernehmen, so daß also vom praktischen Standpunkte aus die Sache wohl als erledigt angesehen werden kann.

Wenn wir gleichwohl Bedenken tragen müssen, den Strich des § 6 vorzuschlagen, so hat dies darin seinen Grund, daß eben doch die Möglichkeit nicht absolut ausgeschlossen ist, daß später einmal der eine oder andere Kreis in Bezug auf die Weiterführung der in § 6 der Vorlage bezeichneten Geschäfte, die zweifellos am besten durch die Kreisorgane besorgt werden, Schwierigkeiten machen könnte. Für einen solchen Fall sollte aber der Großh. Regierung eine gesetzliche Handhabe, eventuell auch zwangsweise die Erledigung der betreffenden Geschäfte durch die Kreisorgane zu verlangen, gegeben sein. Die Kommission ist auch der Meinung, daß es die Stellung der Kreise nicht nachtheilig berühren kann, wenn ihnen im Wege der Gesetzgebung die eine oder andere, für sie geeignete Aufgabe überwiesen wird. Darüber, daß aber hier sogar eine besonders geeignete Aufgabe für die Kreise in Betracht kommt, bestand in der Kommission keine Meinungsverschiedenheit. Wir glauben daher, daß § 6, auf den die Großh. Regierung nicht verzichten zu können erklärt hat, beibehalten werden sollte.

Die übrigen in der Eingabe des Kreisausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. berührten Punkte haben bereits durch unsere obigen Anträge ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

Unsere Anträge gehen hiernach dahin:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. **dem Gesetzentwurfe mit den von uns oben zu §§ 1, 2 und 4 vorgeschlagenen Modifikationen zustimmen;**
2. **die Eingabe des Kreisausschusses Karlsruhe vom 23. Januar ds. Js. damit für erledigt erklären.**

Digitized by Google

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Dezember 1899.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, in dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1900/1901 Mittel einzustellen zu dem Zwecke, um Zuschüsse zu gewähren an solche Gemeinden ohne Sitz eines Arztes, welche mit benachbarten Aerzten Verträge abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von jährlichen Reisekostenversen aus der Gemeindekasse verpflichten, den Einwohnern der Gemeinde ihren ärztlichen Beistand um die gleichen Gebühren zu leisten, die sie für Behandlung von Kranken an ihrem Wohnsitz zu berechnen pflegen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1899.

Zehnter.
J. Dieterle.
Hug.
Schüler.
Herth.
Köhler.
Grüninger.
Birkenmayer.
Lauck.
Fischer I.
Armbruster.
Werr.
Geppert.
Blattmann.
Breitner.

Digitized by Google

Begründung.

Der ärztliche Dienst auf dem platten Lande an Orten, die nicht Wohnsitz eines Arztes sind, läßt viel zu wünschen übrig. Die Kosten für einen ärztlichen Besuch stellen sich hier leicht auf das 5 und 6fache dessen, was dafür am Sitze des Arztes zu bezahlen ist. Die Scheue vor diesen Kosten veranlaßt einer Seits die Bewohner solcher Orte, die Herbeiholung eines Arztes möglichst lange zu verschieben, wodurch der Erfolg des ärztlichen Eingreifens nicht selten gefährdet wird. Auf der anderen Seite aber gerathen bei längeren Krankheiten, die einen häufigeren ärztlichen Besuch unvermeidlich machen, durch die dadurch verursachten Kosten die betreffenden Familien oft in so erhebliche Schulden, daß sie damit Jahre lang zu kämpfen haben, während im Interesse der völligen Reconvalescenz des erkrankt gewesenen Familiengliedes gerade dann eine gewisse Schonung und eine bessere Verpflegung geboten wäre.

Es muß als anzustrebendes Ziel aufgestellt werden, dem einzelnen Bewohner des platten Landes an Orten ohne Arzt die ärztliche Hülfe um den gleichen Preis zugänglich zu machen, um den sie die Einwohner von Orten mit Arzt genießen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn die Gemeinden ohne Arzt Verträge mit einem oder mehreren benachbarten Aerzten abschließen, wonach diese sich gegen Zahlung von Reisekostenaversen aus der Gemeindekasse verpflichten, die Einwohner der Gemeinde gegen die gleichen Gebühren zu behandeln, um die sie Rath und Hilfe an ihrem Wohnsitz zu gewähren pflegen. Die Gemeinden werden sich aber aus naheliegenden Gründen dazu nicht ohne Weiteres in dem wünschenswerthen Umfange entschließen. Wir stellen deßhalb den vorstehenden Antrag, damit das Ministerium in der Lage ist, durch Gewährung von Zuschüssen zu den zu zahlenden Reisekostenaversen die Gemeinden zur Abschließung von solchen Verträgen anzuspornen und sie dabei zu unterstützen.

Wir sind dabei der Meinung, daß ein Vorgehen in der von uns angegebenen Weise sich nicht nur zugleich auch als Förderung einer gesunden Mittelstandspolitik, sondern nicht minder auch zugleich als eine Maßregel darstellen würde, die für das in den letzten Jahren hervorgetretene so erfreuliche Bestreben, gewisse Volkskrankheiten (Lungentuberkulose) planmäßig zu bekämpfen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre.

Digitized by Google

№ 31.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heinze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogthum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerthe einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile zu berücksichtigenden Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögenstheile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigenthum;

b) die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogthum betriebenen Gewerbe;

c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Kapitalvermögen —

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögenstheile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Ein Gewerbe (lit. b.) gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben.

Digitized by Google

§ 4.

A Steuerpflichtig sind mit dem gesammten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogthum haben. Wie juristische Personen werden zur Vermögensteuer auch veranlagt:
Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter und die Murgschifferschaft.

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a. und b. steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A. fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwerth der in § 3 lit. a. bis c. aufgeführten Vermögenstheile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit V) festzustellen. Das Ergebniß der Veranlagung wird in dem Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werthe der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3 b.) sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c.) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A. Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B. Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Vermögenstheile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerthe der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogthums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerthe der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert.

§ 6.

Im Vermögenssteuerkataster wie in dessen Spalten (den Einzelkatastern) erscheint hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a.) und des Kapitalvermögens (§ 3 c.) der Eigenthümer, insoweit aber Vermögenstheile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer) als steuerpflichtig. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3 b.) sind dem Unternehmer d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Ehemannes das Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Das Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungetheilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile besteuert.

Digitized by Google

Vermögenstheile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigenthümer (bezw. Nießbraucher oder Unternehmer) gemeinschaftlich zu katastriren sind, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältniß ihres Antheils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbstständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigenthümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesammtschuldner.

Bei den nach § 4 A. Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämmtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Theilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.

Bei auswärtigen Versicherungsgesellschaften, welche keinen Generalagenten im Lande haben, ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen im Großherzogthum ansässigen Agenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte inländische Thätigkeit zu behandeln.

§ 7.

An der Summe der Vermögenssteuerwerthe kommt auf Ansuchen des Steuerpflichtigen der zwanzigfache Betrag der von ihm nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen, sowie der nach § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes zu berechnende Kapitalwerth der Annuitäten und unverzinslichen befristeten Kapitalschulden, in welchen Zinsen enthalten sind, in Abzug, soweit die Schulden nicht schon bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile berücksichtigt sind. Der Abzug darf die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerthe nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Abzugs bleiben Beträge bezw. die Zinsen aus denselben, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögenstheilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, sowie die Antheile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerke[n], Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A. Ziffer II selbstständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, deren Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar ist, kann der Schuldabzug nur im Verhältniß des Werthes der im Großherzogthum steuerbaren Vermögenstheile zu dem Gesammtvermögenswerthe stattfinden.

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerthe verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Summe, falls diese nicht schon durch 500 und bei Beträgen über 10000 ℳ durch 1000 ohne Rest theilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 bezw. 1000 theilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einer anderen Gemarkung Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in der betreffenden Gemarkung zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.

Digitized by Google

Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt wegfallen.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahrs.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens 10 % und zugleich mindestens um 10000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_{10}$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pf. in Frage steht.

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogthum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Vermögenssteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares gewerbliches Anlage- und Betriebskapital auf einer und derselben Gemarkung zusammen um mindestens 500 ℳ oder deren steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 ℳ — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 ℳ vermindert hat.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

Digitized by Google

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien:
   a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogthum betriebenen Gewerbsunternehmungen und die Gemarkungen wo sie betrieben werden;
   b) den laufenden Werth der in § 61 Ziffer 1—5 erwähnten Betriebskapitalbestandtheile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer nach ihrem mittleren Jahresstande bezw. nach der letzten Bilanz (§ 62) und zwar getrennt für jede Unternehmung;
   c) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung sowie den Zeitpunkt des Beginns des Geschäftsbetriebs in jeder Gemarkung bezw. den Zeitpunkt, seitdem das Anlage- und Betriebskapital die steuerpflichtige Höhe erreicht hat; ferner, wenn sich eine Aenderung des Steuerwerths der Anlage- und Betriebskapitalien ergibt, den Zeitpunkt, seit welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Betriebskapitals eingetreten ist;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:
   a) das Jahreszinserträgniß der in § 65 Ziffer 1 sowie den Vermögenssteuerwerth der in § 65 Ziffer 2 bezeichneten Kapitalien jeweils in einer Summe;
   b) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung bezw. den Zeitpunkt, seit dem er in den Besitz eines steuerbaren Kapitalvermögens gelangt ist, ferner, wenn sich eine Aenderung im Steuerwerthe desselben ergibt, den Zeitpunkt, seit welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Kapitalvermögens eingetreten ist;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a) die nach § 7 abzugsfähigen Schuldzinsen in ihrem vollen Jahresbetrag und zwar in einer Summe;
   b) den Werth der abzugsfähigen Annuitäten und unverzinslichen befristeten Kapitalschulden, in welchen Zinsen enthalten sind (§ 65 Ziffer 2);
   c) den Zeitpunkt des Aufzugs des Pflichtigen in der betreffenden Gemarkung bezw. den Zeitpunkt des Beginns des Schuldverhältnisses; ferner, wenn eine Aenderung im Schuldenstand eingetreten ist, den Zeitpunkt, seit welchem diese Aenderung eingetreten ist;
   d) den Werth des nach § 3 und 4 im Großherzogthum nicht steuerbaren Vermögens.

Für den Fall, daß ein Pflichtiger einzelne Vermögenstheile mit anderen Personen gemeinschaftlich besitzt, hat er seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen anzugeben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4 A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes.

Digitized by Google

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und mit ihrem eingebrachten Gute für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Die Veranlagung der Grundstücke zur Vermögenssteuer.

A Die Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist

§ 19.

Nicht zu veranlagen sind die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, sowie die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

Digitized by Google

§ 20.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 21 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzaufrichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werth ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögensteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 21.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 22) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 22.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 23.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 24.

Oedland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Bezuge zur Steuer befreit.

Die Besteuerung der Waldanlagen, welche seit dem 1. Januar 1896, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrirung neu angelegter Waldungen betreffend, die Besteuerung der früher neu angelegten Waldungen aber nach Artikel 11 des Gesetzes vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Digitized by Google

Absatz 1 findet auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 2 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 25.

Der nach § 20 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird für jeden Forstbezirk durch eine aus zwei Sachverständigen bestehende Kommission, welche aus dem Vorstande des landesherrlichen Forstamts und einem weiteren forstkundigen Schätzer besteht, ermittelt. Letzterer wird auf Vorschlag der Domänendirektion durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt. Die Schätzer können für eine Anzahl Forstbezirke als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 26.

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schätzungsrathe vorzulegen.

Der Schätzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schätzungsrath diesen Werth gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 39 Anwendung.

§ 27.

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

§ 28.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Neueinschätzung der Waldungen bleibt, abgesehen von den in §§ 29—32 vorgesehenen Aenderungen, solange in Wirksamkeit, bis durch besonderes Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet und solche in Kraft getreten ist.

§ 29.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

Digitized by Google

§ 30.

Die gänzliche oder theilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerths eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 50 als Hofraithe zu behandeln ist;
3. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 19 die Veranlagung nicht mehr begründet ist.

§ 31.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 27 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Theil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes des § 27 bestimmt.

§ 32.

Neu zugehende Waldungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20—24 und des § 33 zu veranlagen, desgleichen (abgesehen von § 24) Waldungen, welche gemäß § 19 von der Veranlagung frei geblieben sind, wenn sie eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten.

§ 33.

Die Berichtigung in der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 29—32) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schätzungsrath beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben und zwar, soweit erforderlich, unter Zuzug von Forstsachverständigen.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

§ 34.

Die Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 50 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 35.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind;
2. das nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörige Gelände, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen Grundstücke;
3. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
4. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
5. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 36.

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen

Digitized by Google

eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth vom Hektar durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögensteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 37.

Die Schätzung des laufenden Werthes vom Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 36 Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise; soweit erforderlich, sind von dem Gemeinderath Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bergwerkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Hörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet und das Protokoll 21 Tage lang auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 38.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schätzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 39.

Pflichtigen, deren bei dem Schätzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder

Digitized by Google

der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 40.

Bei den in § 36 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

§ 41.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Neueinschätzung der Grundstücke und des Bergwerkseigenthums bleibt, abgesehen von den in §§ 42—45 vorgesehenen Aenderungen, so lange in Wirksamkeit, bis durch besonderes Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet und solche in Kraft getreten ist.

§ 42.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerths eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigenthums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 43.

Die gänzliche oder theilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerths eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 50 als Hofraithe zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren geht;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 35 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigenthums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Ges.- u. V.-Bl. S. 447).

§ 44.

Eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn ein klassifizirtes Grundstück auf die Dauer derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn sich bei einem der nicht in Klassen eingetheilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigenthum der Vermögenssteuerwerth nachweislich um mindestens 25 % höher oder niedriger als seither berechnet;
3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirthschaftlich genütztes Grundstück der landwirthschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält oder wenn nach dem Ermessen des Schätzungsraths die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingetheilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird;

Digitized by Google

4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1856 und 21. Mai 1886 vollzogen worden ist;
5. wenn Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere übergehen.

§ 45.

Grundstücke sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36, 37 Abs. 3 und 4 (gegebenenfalls auch des § 44 Ziffer 2) und des § 46 neu zu veranlagen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraithe oder ein Theil einer solchen in nicht bloß vorübergehender Weise der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet worden ist oder sonst die Eigenschaft als Hofraithe verloren hat;
3. wenn Grundstücke, welche nach § 35 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten.

Die Veranlagung des durch eine Verleihungsurkunde neu begründeten Bergwerkseigenthums erfolgt nach § 37 Absatz 5 und § 46.

§ 46.

Die Berichtigung in der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 42—45) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schatzungsrath beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben.

Ergibt sich hierbei die Nothwendigkeit, für eine Kulturart eine weitere Klasse zu bilden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsraths über den Werth des Hektar der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. § 38 Abs. 3 Satz 2 findet auch hier Anwendung.

Im Uebrigen richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

Abschnitt III.

Veranlagung der Gebäude.

§ 47.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

§ 48.

Von der Steuerveranlagung bleiben frei:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, und zwar in allen diesen Fällen einschließlich der Dienstwohnungszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude;

Digitized by Google

3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine. In solchen Gebäuden oder deren Zugehörden befindliche Dienstwohnungen von Beamten oder Angestellten der betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Vereine sind ebenfalls steuerfrei zu belassen;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 49.

Die durch § 48 Ziffer 1—4 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 48 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 50.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 51.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Soweit erforderlich, hat der Gemeinderath Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 37 Abs. 6 und 7, 38 und 39 mit der Maßgabe, daß die in § 38 Abs. 1 vorgesehene Verstärkung des Schatzungsraths unterbleibt.

§ 52.

In den Gemeinden von über 5000 Einwohnern hat nach Umlauf von zehn Jahren, von dem Jahre an gerechnet, in dem nach § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes erstmals Vermögenssteuer erhoben wird, und sodann regelmäßig in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren eine Neueinschätzung der Gebäude gemäß den Bestimmungen in § 51 dieses Gesetzes stattzufinden, unter Berücksichtigung der Kaufpreise, die in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren erzielt worden sind.

Digitized by Google

Die auf der Grundlage der jeweiligen Einschätzungsarbeiten sich ergebenden neuen Steuerwerthe treten mit dem 1. Januar des auf die endgültige Feststellung der Schätzungsergebnisse folgenden Jahres in Kraft.

In welchem Jahre erstmals wieder für alle Gemeinden des Landes eine Neueinschätzung der Gebäude zur Vermögensteuer vorzunehmen ist, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 53.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargethan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 54.

Eine gänzliche bezw. theilweise Abschreibung des Vermögensteuerwerths eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Theil zu Grunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder theilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 48 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraithe oder ein Theil einer solchen in nicht bloß vorübergehender Weise der land- oder forstwirthschaftlichen Kultur gewidmet worden ist oder eine andere die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 55.

Eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke oder durch sonstigen Um- oder Ausbau, Ein- oder Anbauten eine Werthserhöhung erfahren hat;
2. wenn aus andern Ursachen der Werth eines Gebäudes sich mindestens um 25 % erhöht hat;
3. wenn er sich nachweislich um mindestens 25 % vermindert hat.

§ 56.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder zu einer Hofraithe gezogen oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäudetheile erstmals wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudetheile, welche nach § 48 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudetheile durch Schätzung ihres laufenden Werthes in Gemäßheit der Bestimmungen des § 51 (gegebenenfalls auch des § 52 Abs. 1 oder des § 55 Ziffer 2 u. 3) und des § 57 stattzufinden.

§ 57.

Die Berichtigung der Veranlagung bezw. die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 53—56) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigenthumsveränderungen erfolgt alljährlich durch den Schätzungsrath beim jährlichen Ab- und Zuschreiben und zwar, soweit erforderlich, unter Zuzug von Bausachverständigen.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den betreffenden Vollzugsvorschriften.

Abschnitt IV.

Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien.

§ 58.

Die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

Digitized by Google

§ 59.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Dagegen ist als solche nicht zu betrachten:

1. der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft und der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, soferu sich letzterer — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf von selbstbewirthschafteten Grundstücken stammende Erzeugnisse beschränkt, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Thieren und deren Erzeugnissen, sei es daß die Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, welche noch im Bereiche des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;
2. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
3. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufsthätigkeit, insoweit hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist.

§ 60.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 *M.* nicht erreicht; ferner Vereine, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken;
4. die unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Ges.- u. V.-Bl. S. 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
5. die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Ges.- u. V.-Bl. S. 117) steuerpflichtigen Personen;
6. diejenigen Anlage- und Betriebskapitalien, welche für die innerhalb einer und derselben Gemarkung betriebenen Gewerbsunternehmungen einer Person zusammen den Betrag von 500 *M.* nicht erreichen;
7. die Anlage- und Betriebskapitalien von Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 61.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämmtlichen einem inländischen (§ 3 Abs. 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften der Abschnitte II und III als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogthum gelegen wären.

Insbesondere sind zum Betriebskapital zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zur ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen;
3. die Vorräthe zum Verkaufe bestimmter Waaren sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, ferner die zum Gewerbebetriebe verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben;
4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräthe an baarem Gelde, gestempelten Barren von Feingold und Feinsilber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Werthpapieren, ferner die vom Gewerbebetriebe

Digitized by Google

herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;

5 die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf Andere übertragbar sind.

§ 62.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth des Anlage- und Betriebskapitals besteht im laufenden Werthe der nach dem mittleren Stande des Veranlagungsjahrs angenommenen Betriebskapitalbestandtheile. Unter Veranlagungsjahr ist das Jahr verstanden, in welchem die Steueranlage stattzufinden hat. Als laufender Werth gilt der Verkaufswerth, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesammte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Anlage- und Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor dem Ab- und Zuschreiben im Veranlagungsjahr aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlanlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs statt.

Die nicht nach § 60 Ziffer 3 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 63.

Der nach § 62 festgestellte Vermögenssteuerwerth der Anlage- und Betriebskapitalien sämmtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogthum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesammtwerthe von 25 000 *M.* bis ausschließlich 50 000 *M.* um 10 %;
b) bei einem Gesammtwerthe von 50 000 *M.* bis ausschließlich 75 000 *M.* um 20 %;
c) bei einem Gesammtwerthe von 75 000 *M.* bis ausschließlich 100 000 *M.* um 30 %;
d) bei einem Gesammtwerthe von 100 000 *M.* bis ausschließlich 125 000 *M.* um 40 %;
e) bei einem Gesammtwerthe von 125 000 *M.* und mehr um 50 %.

Abschnitt V.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 64.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts IV weder zum gewerblichen Betriebskapital des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebskapital erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 65.

Gegenstand der Veranlagung des Kapitalvermögens ist der nach § 68 sich berechnende Vermögenssteuerwerth:

1. der verzinslichen — verbrieften und unverbrieften — Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Aktien, Interimsscheine, Kuxen, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter;

Digitized by Google

2. der Lotteriean lehensloose sowie der unverzinslichen befristeten Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, wie der unverzinslichen befristeten Kaufschillingsforderungen, der diskontirten Wechsel und Schatzscheine.

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 66.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die Großherzogliche Civilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämmtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. Anstalten, Stiftungen und Kassen für Krankenfürsorge und Wohlthätigkeit, ferner öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Unfallversicherung bezw. die Invalidenversicherung, errichteten Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Wittwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;
5. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 M. nicht erreicht;
6. alle Personen, deren steuerbares nach § 68 zu berechnendes Kapitalvermögen weniger als 1000 M. beträgt.

Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwerth des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.

§ 67.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten werden mit ihren sämmtlichen für diesen Zweck angelegten Kapitalien veranlagt nach Abzug des Zwanzigfachen der Rentenbezüge, welche auf die nicht im Großherzogthum wohnenden Versicherten in dem der Veranlagung vorausgegangenen Geschäftsjahr entfallen sind.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige, nicht nach § 66 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit ihren sämmtlichen für diesen Zweck angelegten Kapitalien veranlagt nach Abzug des Zwanzigfachen der Jahreszinsen aus den Deckungskapitalien (Prämienreserven), die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen.

§ 68.

Der Vermögenssteuerwerth des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 30 und § 65) besteht im zwanzigfachen Betrage des Jahreszinserträgnisses aus demselben nach dessen Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Hierbei sind Dividenden aus Aktien und sonstige Bezüge, welche jährlichen Schwankungen unterworfen sind, nach Artikel 12 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu bemessen.

Der Vermögenssteuerwerth verzinslicher und unverzinslicher Anlehensloose besteht im Nennwerthe dieser Loose. Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen (§ 65 Ziffer 2) werden mit 80 Prozent ihres Nennwerthes veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfallermine 80 Prozent des Nennwerthes der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenswerth.

Digitized by Google

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

§ 69.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Abs. 1) bezw. nicht innerhalb der im § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 *M.* ausgesprochen werden.

§ 70.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 69 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 *M.*, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

§ 71.

Die Verfolgung der im § 69 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (§ 70 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VII.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 72.

Der Zeitpunkt, mit dem die auf die Veranlagung der Waldungen, Grundstücke und Gebäude sich beziehenden Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft und die Veranlagungsbehörden in Wirksamkeit treten, wird durch landesherrliche Verordnung bekannt gegeben. Mit der Veranlagung ist sodann alsbald zu beginnen.

Digitized by Google

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß neben den Gewerb- und Rentensteuererklärungen nach den bisherigen Gesetzen allgemein auch die durch § 13 Ziffer 1 b, Ziffer 2 a und Ziffer 3 a, b und d dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben zu machen seien.

§ 73.

Der Zeitpunkt, mit dem die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, und mit welchem die Erhebung der Vermögenssteuer erstmals beginnt, wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend,

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz mit seinen Nachträgen;

das Gewerbsteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 74.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Ges.- und V.-Bl. Seite 117) an Stelle des § 18 Absatz 2 als Absatz 2—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung der Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung derselben an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Falle des Absatz 4 in einem Jahre."

Wo in dem Wandergewerbesteuergesetze von Gewerbsteuer die Rede ist, ist hierunter die Veranlagung nach Abschnitt IV dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 75.

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 76.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Den Landtagen 1895/96 und 1897/99 wurden Denkschriften über die Reform der direkten Steuern vorgelegt, worin die Um- und Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer in Aussicht genommen war allerdings ohne die theoretischen Folgerungen aus dem Grundsatze einer Vermögensbesteuerung für jede Einzelheit der Neuregelung voll zu ziehen. In dem Landtage 1895/96 richtete die Zweite Kammer bei den Berathungen über die erste Denkschrift an die Großh. Regierung fast einstimmig das Ersuchen, s. Zt. einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Vermögenssteuer vorzulegen; die Erste Kammer dagegen hielt die Frage noch nicht für spruchreif und sprach sich für die Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern aus. Diese Stellungnahme veranlaßte das Finanzministerium im Jahre 1897 in einer Reihe von Gemeinden zur Vornahme probeweiser landwirthschaftlicher Reinertragsberechnungen, um die Möglichkeit der praktischen Durchführung eines Grundsteuer Reinertragskatasters zu erproben. Nachdem indessen diese Arbeit die außerordentliche Schwierigkeit dieser Art der Grundstückskatastrirung dargethan hatte, legte das Finanzministerium dem Landtage 1897/99 eine zweite Denkschrift vor, in welcher es an dem Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer mit Einschätzung nach den Verkehrswerthen festhielt. Die Zweite Kammer trat in Uebereinstimmung mit dem von der Budgetkommission durch den Abgeordneten Gießler erstatteten Bericht diesem Plane im Prinzip bei, behielt sich aber ihre freie Entschließung über Einzelheiten der Berathung des künftigen Gesetzentwurfs vor. Die Erste Kammer verhandelte nicht besonders über die zweite Denkschrift; bei den Berathungen über den Gesetzentwurf, betr. die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes, wurde jedoch die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzes als erwünscht bezeichnet, weil man sich erst gegenüber einem förmlichen Gesetzentwurfe über das Prinzip des neuen Steuersystems endgiltig schlüssig machen könne.

Der vorliegende Entwurf kommt der von Großh. Regierung gegebenen Zusage nach. Gleichzeitig werden auch Gesetzentwürfe über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern vorgelegt, welche durch die Reform der direkten Steuern gleichfalls veranlaßt sind.

I.

Der Wunsch nach einer Reform unserer direkten Steuern ist vorwiegend durch zwei Mängel unseres geltenden Ertragssteuersystems veranlaßt worden: durch ein veraltetes Grund- und Gebäudesteuerkataster, im Bereich welcher die Forderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine Erfüllung nicht mehr finden kann, und durch die Versagung jeglichen Schuldenabzugs. Dazu kam noch vom steuertechnischen Gesichtspunkte die Verschiedenartigkeit der Einzelbestimmungen in den jetzigen Gesetzen, insbesondere in dem Kapitalrentensteuergesetze im Vergleich zum Einkommensteuergesetze. Die Gründe, welche dazu führten, die Steuerreform im Wege der Ersetzung der jetzigen Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer zur Durchführung gelangen zu lassen, sind in der Ersten Denkschrift eingehend dargelegt. Nicht nur lassen sich auf diesem Wege die gerügten Mißstände zweckmäßig beseitigen, sondern man gelangt auch durch die Reform zu einem Steuersystem, welches der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in höherem Maße Rechnung trägt. Zu der Einkommensteuer, welche das Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, nach dessen Höhe in bestimmten Aufschlägen zur Steuer heranzieht, tritt die Vermögenssteuer, durch welche das durch Vermögensbesitz gestützte und deßhalb steuerkräftigere (sogenannte fundirte) Einkommen je nach dem Steuerwerthe des Vermögens zu einer weitern Steuer herangezogen wird, welcher übrigens der Vermögensbesitz auch dann unterliegt, wenn er kein steuerbares Einkommen abwirft. Denn schon der Vermögensbesitz als solcher gewährt eine steuerliche Leistungsfähigkeit und das aus oder mit Hilfe von Vermögen erzielte Einkommen ist steuerfähiger als das lediglich an die Person geknüpfte Arbeits- oder Berufseinkommen.

Digitized by Google

II.

Die Vermögensbesteuerung wäre theoretisch folgerichtig in der Weise durchzuführen, daß die sämmtlichen Bestandtheile des Vermögens eines Steuerpflichtigen nach ihrem Verkehrswerthe veranlagt und daß an der Summe dieser Werthe dessen sämmtliche Schulden in Abzug gebracht würden. Der vorgelegte Entwurf geht zwar auch von dem gleichen Grundgedanken aus, hat aber denselben nicht in allen Einzelheiten konsequent durchgeführt. Es war im Auge zu behalten, daß die Lastenverschiebung durch die Reform gegenüber der jetzigen Besteuerung nicht eine allzu weitgehende werde; aber auch darauf zu achten, daß da, wo die folgerichtige Durchführung des Vermögenssteuersystems unbillige Härten gegenüber den Steuerpflichtigen und sonstige unerwünschte Folgen nach sich ziehen würde, von einer tiefgreifenden Aenderung der bestehenden Besteuerungsgrundsätze thunlichst abzusehen sei. Der Entwurf will hiernach nicht eine reine Vermögenssteuer einführen; er beschränkt sich vielmehr — von dem Grundgedanken einer Vermögensbesteuerung ausgehend — auf eine vermögenssteuerähnliche Umund Fortbildung unserer bisherigen Ertragssteuern. So mußte die Veranlagung des beweglichen Kapitalvermögens auf den bisherigen Grundlagen beibehalten werden, um die in der Begründung zu Abschnitt V des Entwurfs geschilderten unerwünschten Folgen zu vermeiden. Auch unterwirft der Entwurf nicht alle Vermögenstheile der Besteuerung, so insbesondere nicht die Fahrnisse und die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien. Endlich läßt er den Abzug der Schulden nicht in vollem Umfange zu.

Die Gewährung eines Schuldabzugs an sich bedarf keiner weitern Begründung mehr. Durch die Schulden wird die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gemindert und gerade die Forderung nach Gewährung des Schuldenabzugs hat die Steuerreform mit in erster Linie in Fluß gebracht. Es genügt, auf die Ausführungen auf Seite 7/8 der Ersten Denkschrift zu verweisen. Schwierig und streitig ist nur die Frage, ob der Schuldenabzug schrankenlos zugelassen werden soll oder inwieweit er einzuschränken sein wird. Der Präsident des Finanzministeriums hat sich schon in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. April 1899 nachdrücklich gegen die völlige Zulassung des Schuldenabzugs ausgesprochen und auch der Entwurf steht auf diesem Standpunkte. Zunächst wird es, wenn der Entwurf Vermögenstheile von der Besteuerung ausnimmt, wie das Mobiliar und die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, unabweisbar sein, daß die für deren Anschaffung oder Herstellung geschuldeten Beträge nicht zum Abzuge gelangen können, sondern bei der Berechnung des steuerbaren Werths des Vermögens außer Betracht bleiben müssen. Das Gleiche trifft zu bei Beträgen, die für unvollendete Gebäude geschuldet werden, so lange diese selbst noch nicht zur Steuer beigezogen werden können. Die Großh. Regierung hält aber noch eine weitere Schranke für geboten. Die Schulden sollen über einen gewissen Prozentsatz des Werths des steuerbaren Vermögens hinaus nicht abzugsfähig sein. Der Entwurf schlägt als solche Obergrenze die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerthe vor. Da unser Grundstücks- und Gebäudekataster auch nach den Bestimmungen des Entwurfs für einen längeren Zeitraum im Wesentlichen unverändert bleiben wird, die Schulden aber alljährlich nach dem neuesten Stand fatirt werden können, so wird der Eigenthümer, welchem durch das Steigen der Grundstücks- oder Gebäudewerthe die Aufnahme einer weiteren Hypothek ermöglicht wird, dadurch, daß er diese zum Abzug anmeldet, unter Umständen einen niedrigeren Vermögenssteueranschlag erzielen können, als vor der Werthssteigerung. Solchen Mißverhältnissen würde durch die im Entwurf vorgeschlagene Schranke gesteuert werden. Auch würde verhütet, daß die in Händen von Spekulanten befindlichen Gebäude, die in der Regel mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten überlastet sind, gänzlich der Besteuerung entzogen würden, wie überhaupt die gänzliche Befreiung hochgradig verschuldeter Vermögensbesitzer, welche doch immer noch leistungsfähiger sind als völlig Vermögenslose, auf Kosten der Gesammtheit nicht angebracht erscheinen kann.

Die Einschränkung des Schuldabzugs ist aber auch aus finanziellen Rücksichten geboten. An und für sich muß es als erwünscht bezeichnet werden, daß die Vermögenssteuer nicht wesentlich weniger an Erträgnissen abwirft, wie die bisherigen Ertragssteuern (Grund- und Häusersteuer, Gewerbsteuer und Kapitalrentensteuer). Andererseits ist es aber, um allzu fühlbare Lastenverschiebungen zu vermeiden, dringend erwünscht, daß der Steuerfuß nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark festgesetzt werden muß. Wie unter Ziffer IV näher dargelegt werden wird, ist aber bei Annahme dieses Steuerfußes ein namhafter Steueraufall zu erwarten. Auch der finanzielle Gesichtspunkt nöthigt daher, eine gewisse Beschränkung des Schuldenabzugs bei dessen Neueinführung eintreten zu lassen.

Der Entwurf läßt das Mobiliar von der Besteuerung frei. Dasselbe ist in keinem deutschen Staate zur Besteuerung herangezogen. Dem Beizug würden in erster Linie steuertechnische Bedenken entgegenstehen. Die Werthsermittelung wäre schwierig und umständlich und würde ein lästiges Eindringen in die intimsten Verhältnisse des Haushalts bedingen. Außerdem ist aber der Mobiliarbesitz die verbreitetste Art des Vermögensbesitzes; er ist ertraglos und erfordert meist noch jährliche Aufwendungen zu seiner Instandhaltung. Soweit er für die Haushaltung nothwendig ist, wird durch ihn die Leistungsfähigkeit des Besitzers nicht erhöht. Der Beizug der nothwendigen Fahrnisse müßte deßhalb jedenfalls unterbleiben, weil sonst der Kreis der Vermögenssteuerpflichtigen bedeutend erweitert und auch solche

Digitized by Google

Personen der Steuer unterworfen würden, deren geringe Leistungsfähigkeit dies nicht rechtfertigen würde. Der Bericht des Abgeordneten Gießler (Seite 12/13) spricht sich gleichfalls ausdrücklich für die Freilassung des gesammten Fahrnißvermögens aus.

Nicht so einfach liegt die Frage der Besteuerung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien. Diese zieht das preußische Ergänzungssteuergesetz (§ 4 I, Ziffer 2) und das hessische Vermögenssteuergesetz (Art. 5, Ziffer 2) in gleicher Weise wie die gewerblichen Betriebskapitalien bei. Die landwirthschaftlichen Betriebskapitalien wirken auch produktiv und erhöhen zweifelsohne die Leistungsfähigkeit des Besitzers. Trotzdem konnte die Großh. Regierung, welche sich auch in diesem Punkte in Uebereinstimmung mit dem Ergebnisse der Verhandlungen in beiden Kammern befindet, sich zur Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien (Art. 2, Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes) nicht entschließen. Die Beseitigung dieser längst eingewurzelten Vergünstigung würde in den Kreisen der Landwirthschaft schwer empfunden, wohl auch durch die Heranziehung der Betriebskapitalien der Vortheil des Schuldabzugs zum größten Theile wieder aufgewogen werden.

III.

Die staatliche Besteuerung soll, wie bisher, mit der Gemeindebesteuerung in engem Zusammenhange bleiben. Die Staatssteuerkataster sollen auch in Hinkunft als Grundlage für die Gemeindebesteuerung und die sich an diese anschließenden sonstigen Abgaben benützbar sein, auch wenn für diese nicht — oder wenigstens in der Hauptsache nicht — der Schuldenabzug zugelassen werden sollte. Die bisherigen Kataster für die Hauptarten der Vermögensbestandtheile sollen behufs als besondere Spalten des Vermögenssteuerkatasters (als sogenannte Einzelkataster) nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes neuaufgestellt und fortgeführt werden, so daß diese Einzelkataster hinsichtlich des Beizugs zu den Gemeindeumlagen und den sonstigen Abgaben an die Stelle der seitherigen Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkataster treten können und so eine Besteuerung der einzelnen Vermögenstheile ohne Berücksichtigung der Schulden des Eigenthümers ermöglichen. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien müssen allerdings zum Zwecke der Gemeindebesteuerung auf die einzelnen Orte, wo das Gewerbe betrieben wird, vertheilt werden, was aber, da sie getrennt nach den einzelnen Unternehmungen fatirt werden, unschwer ist. Die Grundstücke und Gebäude sollen nach § 5 des Entwurfs, wie bisher, am Ort der gelegenen Sache katastrirt werden. Die Veranlagung des Pflichtigen mit seinem Grund- und Gebäudebesitz wird auch fernerhin ohne dessen Zuthun von Amtswegen vorgenommen. Dagegen hat der Steuerpflichtige über seine steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie über sein steuerbares Kapitalvermögen, wie bisher, eine Fassion (Steuererklärung) einzureichen; auch bleibt es ihm überlassen, die abzugsfähigen Schuldbeträge anzugeben. Die Fassion ist an dem Orte, an welchem er vermögenssteuerpflichtig ist (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs), abzugeben, also in der Regel an seinem Wohnorte. Die fatirten Vermögenstheile werden in das Kataster dieses Orts aufgenommen.

Wenn auf diese Weise die Spalten des Katasters ausgefüllt, somit die Einzelkataster hergestellt sind, werden je die Grundstücks- und Gebäudewerthe der in andern Gemarkungen vermögenssteuerpflichtigen Personen in die Kataster dieser Orte überwiesen und dort den übrigen Vermögenssteuerwerthen des Steuerpflichtigen zugerechnet. An der Summe dieser Werthe wird der abzugsfähige Schuldbetrag abgerechnet und so das steuerbare Vermögen der einzelnen Pflichtigen sowie deren Vermögenssteueranschlag (§ 8 des Entwurfs) festgestellt. In dem so hergestellten Vermögenssteuerkataster erscheint jeder Steuerpflichtige mit seinem gesammten steuerbaren Vermögen in der Gemarkung, in welcher er vermögenssteuerpflichtig ist. An dem gleichen Orte ist er auch mit seinem gesammten steuerbaren Einkommen einkommensteuerpflichtig, sofern er dieser Steuer überhaupt unterliegt. Jeder Steuerpflichtige hat also in Hinkunft alle seine direkten Staatssteuern an einem Orte zu entrichten.

Wenn auf diese Weise das steuerbare Vermögen eines Pflichtigen an einen Ort zusammengetragen und in dem Kataster dieses Orts berechnet ist, so empfiehlt es sich schon aus praktischen Gründen nicht, nunmehr die kleinen Vermögen von der Steuer frei zu lassen, sofern sie nicht so unbedeutend sind, daß sich die Erhebung der Steuer nicht mehr lohnen würde (vergl. den Schlußsatz dieser Ziffer). Besonders unangemessen wäre es, in den Nachbarstaaten wohnende vermögliche Personen, welche einen geringen Grundbesitz im Großherzogthum haben, vermögenssteuerfrei zu lassen. Die Zahl der in den angrenzenden Bezirken wohnenden Eigenthümer, welche im badischen Grenzbezirk Grundstücke besitzen, ist aber eine nicht unbeträchtliche. Wenn man die kleinen Pflichtigen erleichtern will, so wird dies einfacher und zweckmäßiger bei Aufstellung der Einzelkataster geschehen und nicht erst, nachdem die mühevolle und umständliche Berechnung des steuerbaren Vermögens der Pflichtigen durchgeführt ist. Eine Freigrenze hat auch im System der bisherigen Ertragssteuern nur bei der Gewerb- und Kapitalrentensteuer, und da nur im bescheidenen Maße, bestanden. Theoretisch

Digitized by Google

betrachtet sprechen auch für eine Freilassung der kleinsten Vermögen von der Vermögenssteuer nicht diejenigen Gründe, welche für die Einführung einer Freigrenze bei der Einkommensteuer maßgebend sind. Jeder, der sich selbst ohne Beihilfe Dritter durchbringen will, bedarf hierzu eines Mindestbetrags von Einkommen, eines sogenannten Existenzminimums. Diesen Mindestbetrag zu besteuern, wäre unangebracht. Bei der Vermögenssteuer entfällt dieser Gesichtspunkt. Ein Existenzminimum an Vermögensbesitz gibt es nicht. Weite Kreise existiren ohne Vermögen recht gut. Der Gedanke, welcher der Vermögensbesteuerung zu Grunde liegt, führt vielmehr zur Ablehnung einer Freigrenze. Wenn der Vermögensbesitz als solcher und die erhöhte Leistungsfähigkeit, die er gewährt, nach dem Maße des Vermögenswerths besteuert werden soll, so ist es mindestens folgerichtig, wenn der Besitz eines kleinen Vermögens in dem Maße des Werthes desselben, also niedrig, der Steuer unterworfen wird. Der Entwurf sieht daher von einer Freigrenze für die Vermögenssteuer ab, während er die bisherigen kleinen Freigrenzen des Art. 8 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 5 Ziffer 7 des Kapitalrentensteuergesetzes abgerundet bei Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und des Kapitalvermögens beibehält (vergl. § 60 Ziffer 6 und § 66 Ziffer 6 des Entwurfs). Hiefür sprechen außer dem Gesichtspunkt der Schonung der Schwachen auch Zweckmäßigkeitsrücksichten. Wegen solch geringfügiger Beträge eine Fassion des Pflichtigen zu verlangen, wäre eine Belästigung desselben, welche dem finanziellen Werthe der Maßregel nicht entsprechen würde. Die Grundstücke und Gebäude dagegen werden von Amtswegen und zwar nach Objekten in die Einzelkataster aufgenommen. Grundstücke von geringem Werthe freizulassen, geht nicht an, weil dieselben einem recht vermöglichen Eigenthümer gehören können. Der Grundstücksbesitz einer Person kann aber in seiner Gesammtheit nicht schon bei Aufstellung des Einzelkatasters, sondern erst nach Herstellung des Vermögenssteuerkatasters ersehen werden. Eine Befreiung des geringfügigen Liegenschaftsbesitzes ist bei Aufstellung der Einzelkataster hiernach nicht möglich; dessen Beizug entspricht auch der bisherigen Gesetzgebung. Im Hinblick auf die Befreiung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals von der Besteuerung erscheint eine weitere Begünstigung auch nicht erforderlich. Bei der Gebäudeveranlagung bleiben schlechthin unbenützbare Gebäude und Theile von solchen, sowie einzelstehende geringwerthige Gebäude aus steuertechnischen Rücksichten außer Betracht (vergl. die Begründung zu § 48 Ziffer 5 des Entwurfs). — Vermögen unter 500 Mark, bei welchen sich schon die Erhebung der Steuer kaum mehr lohnen würde, sind übrigens thatsächlich befreit, weil nach § 8 des Entwurfs der niedrigste Vermögenssteueranschlag 500 Mark beträgt.

IV.

Bei den Ausführungen über den Schuldenabzug (siehe oben unter Ziffer II) ist bereits dargelegt worden, daß es zur Vermeidung allzu empfindlicher Lastenverschiebungen erwünscht wäre, wenn der Steuerfuß für die Vermögenssteuer nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark Steueranschlag festgesetzt werden könnte. In der Ersten Denkschrift (Seite 27/28) ist auf Grund der gemachten Probeerhebungen berechnet worden, daß bei Bewilligung des völligen Schuldenabzugs und Annahme des Steuerfußes zu 10 Pfg. gegenüber dem damaligen Erträgnisse der Ertragssteuern von rund 5900000 Mark ein jährlicher Ausfall von 800000 bis 900000 Mark voraussichtlich entstehen würde und daß, wenn ein Ausfall mit Sicherheit vermieden werden soll, der künftige Steuerfuß mindestens 12 Pfg. von 100 Mark betragen müsse. Diese Ziffern können selbstverständlich nur mit allem Vorbehalt betrachtet werden. Ein sicheres Urtheil über die finanzielle Wirkung der Steuerreform wird sich erst bilden lassen, wenn die Neukatastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, der Waldungen und der Gebäude vollendet und nach § 72 Abs. 2 des Entwurfs auf Grund von Fassionen nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes die Vermögenssteuerwerthe und die abzugsfähigen Schuldbeträge probeweise festgestellt sein werden. Allein auch die Berechnungen der Ersten Denkschrift bedürfen einer Berichtigung sowohl nach dem jetzigen Stande der Steuerkapitalien und des jetzigen Erträgnisses der durch die Vermögenssteuer zu ersetzenden Steuern, als auch nach den Grundsätzen des Entwurfs, welche von den Grundlagen der Ersten Denkschrift in verschiedenen Punkten wesentlich abweichen. Das Ergebniß einer Neukatastrirung der landwirthschaftlichen Grundstücke und der Gebäude nach deren jetzigem Werthe unter Berücksichtigung der Preise von 1895 bis 1899 dürfte von dem Ergebniß der Probeerhebungen, welchen die Preise von 1889 bis 1893 zu Grunde lagen, erheblich abweichen. Die Gebäudewerthe, namentlich in den großen Städten, werden in der Zwischenzeit nicht unbedeutend weiter gestiegen sein. Dagegen ist nicht auszuschließen, daß die Werthe des landwirthschaftlichen Geländes in einzelnen Theilen des Landes, so namentlich im Schwarzwald, ihre weichende Tendenz behaupten. Der Vermögenssteuerwerth der Waldungen wird sich bei einer völligen Neukatastrirung gegenüber dem in den Probeerhebungen ermittelten erhöhen, im Hinblick auf die anderweiten Katastrirungsgrundsätze, welche der Entwurf für die neue Waldkatastrirung vorschlägt. (Vergl. unten die Begründung zu Abschnitt II A des Entwurfes). Die Gewerbsteuerkapitalien haben von 1894 bis 1899 an sich schon bedeutend zugenommen; durch die in § 63 des Entwurfes vorgeschlagene

Digitized by Google

Progression wird sich der Vermögenssteuerwerth der gewerblichen Betriebskapitalien weiter erhöhen. Der Werth des Kapitalvermögens dagegen wird gegenüber den Probeerhebungen als geringer sich ergeben, da nach § 68 des Entwurfs das Zinsertragniß nur mit 20 zu vervielfachen ist, während bei jenen Probeberechnungen mit 22 kapitalisirt wurde. Doch haben auch die Kapitalrentensteuerkapitalien von 1894 bis 1899 derart zugenommen, daß ihr Vermögenssteuerwerth trotzdem ein höherer sein wird, als er in der Ersten Denkschrift angenommen wurde.

Eine unter Berücksichtigung dieser Momente vorgenommene neue Berechnung ergab unter Zugrundelegung der jüngsten Katastrirungsergebnisse der Ertragssteuern einen voraussichtlichen Gesammtwerth der steuerbaren Vermögenstheile in Höhe von 6 823 532 114 Mark. Da die für das Jahr 1899 zur Einkommensteuer fatirten Schuldzinsen 49 889 163 Mark und deren abzugsfähiger Werth nach § 7 des Entwurfs das Zwanzigfache, d. i. 997 783 260 Mark betragen, so ergäbe sich als reiner Werth des gesammten Vermögens ein Betrag von 5 825 748 854 Mark, wenn der volle Schuldenabzug zugelassen wäre. Unter dieser Voraussetzung würde bei einem Steuerfuß von 10 Pfg. die Vermögenssteuer 5 825 748 Mark abwerfen. In Folge der Zunahme der Steuerkapitalien seit 1894 beziffert sich aber das Erträgniß der bisherigen Ertragssteuern für das Jahr 1899 (ohne Nachträge und Abgänge) auf 6 594 798 Mark. Es würde daher ein Ausfall von 769 050 Mark entstehen, welcher sich zuzüglich des Ausfalls in Folge der Erhöhung der Freigrenze bei der Einkommensteuer (vergl. die Begründung zu Ziffer 6 jenes Gesetzentwurfs) mit ca. 370 000 Mark auf rund 1 140 000 Mark jährlich belaufen würde. Dabei ist zu beachten, daß die Schuldzinsen der juristischen Personen sowie aller derjenigen, welche ein Einkommen unter 500 Mark beziehen und deßhalb einkommensteuerfrei sind, nicht aus den Einkommensteuererklärungen zu ermitteln sind, daß sich also der abzuziehende Schuldbetrag gegenüber der oben angenommenen Summe noch erhöhen wird.

Wenn auch, wie oben dargelegt, diese Ziffern keinen unbedingten Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben können und das Ergebniß einer genauen Veranlagung möglicherweise erheblich von ihnen abweichen wird, so mahnen sie doch in finanzieller Beziehung zur äußersten Vorsicht, solange nicht die künftige genaue Feststellung der steuerlichen Vermögenswerthe das Zahlenbild zu einem günstigeren gestaltet. Aus diesem Grund ist aller Anlaß gegeben, in Betreff des Schuldenabzugs vorerst nicht weiter zu gehen, als der Entwurf vorschlägt, weil sonst mit Erschütterungen im Gleichgewicht des Staatshaushalts zu rechnen wäre. Aus ähnlichen Gründen wäre es sehr unangebracht, bevor die Wirkung der Steuerreform zahlenmäßig sich genau übersehen läßt, zu einer Aufhebung geltender Steuern, z. B. der Fleischaccise zu schreiten. Dies gilt auch von der angestrebten Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der Fluß- und Dammbaubeiträge, insbesondere für den Rhein, welche Frage übrigens an dieser Stelle nicht näher erörtert werden soll, da sie in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern einschlägt und zunächst innerhalb dieses Ministeriums auf ihre Berechtigung zu prüfen ist.

V.

Wie schon unter Ziffer III hervorgehoben ist, sollen auch nach Durchführung der Steuerreform die Staatssteuerkataster — wie bisher — die Grundlage für die Gemeindebesteuerung bilden. Der Maßstab des Bezugs der einzelnen Steuerquellen soll einem künftigen Gesetze über die Abänderung des von der Gemeindebesteuerung handelnden Abschnitts der Gemeindeordnung vorbehalten bleiben. Hiezu kann indessen Seitens der Großh. Regierung erst dann endgiltig Stellung genommen werden, wenn die Kataster auf Grund des Vermögenssteuergesetzes hergestellt sein werden und die Gestaltung derselben übersehen werden kann. Vorläufig ist in Aussicht genommen, daß der ungedeckte Gemeindeaufwand der Hauptsache nach einerseits auf die Einkommensteueranschläge, andererseits auf die Vermögenssteuerwerthe der in der Gemarkung gelegenen Grundstücke und Gebäude und der in derselben betriebenen gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien ohne Schuldabzug, zu einem kleinern Theile aber auch auf die Vermögenssteueranschläge, also mit Schuldabzug, umgelegt werden soll. Zu diesem Behufe wären die staatlich veranlagten gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien auf die einzelnen Gemarkungen, in welchen das Gewerbe betrieben wird, zu vertheilen und wären ähnliche Vorkehrungen, wie in den §§. 83 ff. der Gemeindeordnung, zu treffen.

Die allgemeine Kirchensteuer wird sich im Grundsatze an die staatliche Besteuerung, die örtliche Kirchensteuer an die Gemeindebesteuerung anzuschließen haben. Es werden deßhalb die Kirchensteuergesetze, wenn einmal die geplante Regelung der Gemeindebesteuerung in ihren Einzelheiten festgestellt ist, einer Revision zu unterziehen sein, bei welcher Sonderbestimmungen jeder Art gegenüber der staatlichen und der Gemeindebesteuerung festgesetzt werden können, wenn das Interesse der Kirchen solche erfordert.

Digitized by Google

VI.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu bemerken:

Zu § 2:

Abzugsfähig sind die Schulden in dem in § 7 bezeichneten Umfange. Bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile werden lediglich die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden der Gewerbetreibenden berücksichtigt (§ 61 Ziffer 4 des Entwurfs).

Zu § 3:

Der Entwurf sieht vom Beizug der Fahrnisse und der land- und forstwirthschaftlichen Betriebskapitalien ab, wie schon oben unter Ziffer 1 dargelegt ist. Auch Grundgerechtigkeiten, welche meist nur schwer in Geld schätzbar sind, sollen grundsätzlich nicht als steuerbare Vermögenswerthe veranlagt werden. Demzufolge sind sie auch bei der Abschätzung der belasteten Grundstücke und Gebäude nicht in Betracht zu ziehen (§ 37 Absatz 3 und § 51 Absatz 4). In den bisherigen Gesetzen war dies hinsichtlich gewisser Grundlasten anders. Die in Art. 23 des Grundsteuergesetzes und in Art. 19 des Häusersteuergesetzes namentlich angeführten Grundlasten waren (mit Ausnahme der Falehviehlasten) auf den Berechtigten kataſtrirt, während die übrigen Grundlasten der Besteuerung nicht unterlagen. Jene besteuerten Grundlasten sind sämmtliche ablösbar; sie bestehen nur noch in einem sehr geringen Umfange. Für das Jahr 1899 betrug deren gesammtes Steuerkapital nur noch 127890 Mark und die Steuer hieraus im Ganzen nur noch 192 Mark 7 Pfg. Bisher schon hatte der belastete Grundeigenthümer die Grundsteuer aus dem vollen Steuerkapital des Grundstücks ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der darauf haftenden Grundlasten zu entrichten (Art. 35 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, Art. 22 Abs. 2 des Häusersteuergesetzes). Allein die von den Gefällberechtigten nach Art. 36 Abs. 1 und Art. 23 a. a. O. aus dem Gefällwerthe gleichfalls erhobene Steuer wurde den belasteten Eigenthümern zur beliebigen Verwendung verabfolgt (Art. 37 des Grundsteuergesetzes, Art. 24 des Häusersteuergesetzes). Die Gesammtzahl der belasteten Eigenthümer kann nicht bestimmt werden, da in vielen Fällen nur „verschiedene Grundbesitzer“ und dergleichen als Belastete bezeichnet sind, welche in der Regel durch einen aus 3 Personen bestehenden „Gefällsteuerausschuß“ vertreten sind. Doch steht soviel fest, daß es mindestens 270 belastete Eigenthümer sind, an welche der Betrag von 192 Mark 07 Pfg. zu verabfolgen ist. Jeden Einzelnen treffen also nur etwa 70 Pfennige. Die Zurücknahme dieses minimalen Vortheils ist im Interesse einer Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Wegen der höherwerthigen Waldlasten vergleiche die Erläuterungen zu § 27 des Entwurfs.

Das bisher befreite Bergwerkseigenthum (§ 42 ff. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, G. und V.-Bl. S. 447) soll dagegen der Vermögenssteuer unterworfen werden.

In Absatz 2 soll die schwierige und streitige Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gesetzgeberisch gelöst werden. Die Bestimmung soll Reichsausländern gegenüber unbedingt, Reichsinländern gegenüber unter Vorbehalt des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung feststellen, daß ein stehendes Gewerbe da betrieben wird, wo eine gewerbliche Niederlassung ist, und wenn es ohne Gewerbanlagen betrieben wird, am Geschäftssitze oder der etwaigen besondern Geschäftsleitung, wenn auch dies ermangelt, am Wohnsitze des Unternehmers, eventuell des Geschäftsführers. Eine Kollision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz wird übrigens kaum eintreten können, da dieses Gesetz die Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gar nicht gelöst hat (vergleiche Rechtsſprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Band I, Nr. 1288) und die überwiegende Rechtsſprechung mit der vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt. So vielgestaltig und widerspruchsvoll nämlich die Judikatur die Einzelfragen in dieser Sache entscheidet, so steht sie doch fast ausnahmslos auf dem gleichen Grundprinzip, wie der Entwurf, welcher im Wesentlichen die im Art. 17 des Gewerbsteuergesetzes niedergelegten Grundsätze wiederholt. Im Einklange mit dem Entwurf steht das Reichsgericht in seinen Entscheidungen vom 7. November 1885 und vom 2. März 1891 (Entscheidung in Civilsachen, Band 15, S. 27, und Band 27, S. 109), das Oberlandesgericht in dem Urtheile vom 21. Februar 1884 (Annalen 1884, S. 84) und der Verwaltungsgerichtshof in den meisten seiner Erkenntnisse (so: Rechtsſprechung, Band I, Nr. 1253, 1281, 1286, 1287, 1288; Zeitschrift für Verwaltung ꝛc. ꝛc. 1898, Seite 89 und 93, sowie neuerlich die Urtheile vom 16. Mai 1899, J. S. Weil gegen Steuerverwaltung und vom 14. November gl. Js., J. S. Rothschild gegen Steuerverwaltung). Zweifelhaft ist der in Rechtsſprechung Band II, Nr. 300 mitgetheilte Rechtsfall. Der vorgeschlagenen Regelung stehen ganz oder theilweise entgegen das Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1884 (Entscheidung in Strafsachen Band 11, S. 309) und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar und 1. März 1898 (Zeit-

Digitized by Google

schrift ꝛc., Seite 218 und 223). Der Begriff einer „gewerblichen Niederlassung“ bestimmt sich nach § 42 der Gewerbeordnung; unter „Geschäftssitz“ ist in Ermangelung einer solchen der geschäftliche Mittelpunkt zu verstehen, an welchem und von welchem aus (§ 42 Abs. 1 und 44 der Gewerbeordnung) das Gewerbe betrieben wird.

Zu § 4.

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen soll hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer gleichmäßig geregelt werden. Reichsangehörige sollen der Besteuerung unterliegen, soweit das Doppelbesteuerungsgesetz es gestattet. Wegen der Besteuerung der Reichsausländer kann auf die Begründung zu Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes verwiesen werden.

Auch alle juristischen Personen, welche ihren Sitz im Großherzogthum Baden haben, sollen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, während dieselben von der Einkommensteuer in der Regel befreit sind. Die Vermögenssteuer soll aber das gesammte im Inlande steuerbare Vermögen — abgesehen von Einzelbefreiungen — erfassen; der Umstand, ob solches Vermögen im Eigenthum einer natürlichen oder einer juristischen Person steht, kann nicht von Einfluß sein. Bisher unterlagen juristische Personen ebenfalls den Ertragssteuern.

Bei einer Reihe von Erwerbsgesellschaften steht es in der civilrechtlichen Theorie nicht sicher fest, ob sie als juristische Personen anzusehen sind oder nicht. Für den Beizug zur Vermögenssteuer ist aber die Besteuerung der Gesellschaft als einer juristischen Person einfacher und zuverlässiger als die der Gesellschafter mit ihren Antheilen am Gesellschaftsvermögen. Es wurde deßhalb ausdrücklich festgesetzt, daß gewisse Erwerbsgesellschaften, deren juristische Persönlichkeit nicht sicher feststeht oder welche überhaupt nicht als juristische Personen gelten, hinsichtlich der Vermögensbesteuerung als solche behandelt werden sollen (§ 4 A. II Abs. 2 des Entwurfs). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern umfaßt nur die am häufigsten vorkommenden. So werden eine Reihe von dem öffentlichen Recht angehörigen Vereinigungen als juristische Personen angesehen werden können, welche steuerlich von geringerer Bedeutung sind, weil sie meist mit ihrem Kapitalvermögen nach § 66 Ziffer 2 und 3 steuerfrei sind, so: eingeschriebene und gewerbliche Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Bei einzelnen juristischen Personen werden gleichzeitig die Antheile der Mitglieder am Gesellschaftsvermögen als Kapitalvermögen der Besteuerung unterworfen, worüber die Begründung zu § 65 Ziffer 1 zu vergleichen ist.

Zu § 5.

Vergleiche die einleitenden Bemerkungen unter III. Wegen des Begriffs der „Hauptniederlassung“ ist die Begründung zu Ziffer 11 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes zu vergleichen.

Zu § 6.

Zur Entrichtung der Vermögenssteuer ist in der Regel der Eigenthümer des Vermögens verpflichtet. Von diesem Grundsatze sind aber einige Ausnahmen gemacht. Wenn Vermögenstheile im Nießbrauch stehen, soll der Nießbraucher steuerpflichtig sein. Durch die Vermögenssteuer soll nicht das Vermögen angegriffen werden; sie soll vielmehr eine erhöhte Besteuerung des fundirten Einkommens bewirken und aus dem Einkommen bestritten werden. Demzufolge wird sie vom Nießbraucher, welchem die Nutzungen der Sache zustehen, zu entrichten sein. Dieser ist auch dem Eigenthümer gegenüber civilrechtlich (§ 1047 Bürgerlichen Gesetzbuchs) verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen. Auch in den Fällen der elterlichen Nutznießung, sowie der Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau hat der Ehemann (Vater) bezw. die Mutter die Steuer zu entrichten (§ 1654 Satz 2, 1385 Ziffer 1, 1686 Bürgerl. Gesetzbuch). Die Besteuerung des Gesammtguts einer Gütergemeinschaft und einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bedarf einer besondern Regelung, weil das Gesammtgut weder Eigenthum des Ehemanns, noch der Ehefrau bezw. der Abkömmlinge ist (§ 1438, 1485, 1519, 1549 Bürgerl. Gesetzbuch). Die Besteuerung ungetheilter Erbmassen ist im Einklange mit Art. 5 B Absatz 3 des E.-St.-G. (in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung des E.-St.-G.) als Besteuerung der einzelnen Erben für ihre Erbtheile geregelt. Civilrechtlich haben die Erben die Lasten des Nachlasses nach dem Verhältnisse ihres Antheils zu entrichten (§ 2038, 748 Bürgerl. Gesetzbuch); auch würde die Besteuerung einer im Inlande befindlichen ungetheilten Erbmasse als einer juristischen Person wohl dann dem Doppelbesteuerungsgesetze widerstreiten, wenn einzelne Erben

Digitized by Google

außerhalb des Großherzogthums im deutschen Reiche wohnen, weil den einzelnen Erben immerhin ein Antheil an dem Nachlasse zusteht, über den sie verfügungsberechtigt sind (§ 2033 Absatz 1 Bürgerl. Gesetzbuch im Gegensatze zu § 719 Bürgerl. Gesetzbuch).

Der Entwurf unterläßt es grundsätzlich, verartete Rechtsverhältnisse, welche auf Grund des Art. 170, 181 Abs. 2, 182, 184, 200 des E.-G. z. B. G.-B. fortbestehen, ausdrücklich zu regeln. Sie werden wie die entsprechenden Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandeln sein. So steht der Todbestänber dem Nießbraucher gleich (E.-M.-S. 1831 ae); der Erbbeständer, welchem noch mehr Rechte zustehen, als dem Nießbraucher, (E.-M.-S. 1831 be 577 ae) ist jedenfalls der Steuerpflichtige. Weder Inhaber von Pfarrpfründen noch von Dienstwohnungen können als Nießbraucher angesehen werden; die betreffenden Vermögenssteuerwerthe werden, wie bisher, dem Eigenthümer zugeschrieben werden, soweit nicht Steuerfreiheit eingeräumt ist.

Bei Gewerbsunternehmungen ist nicht der Eigenthümer als solcher, sondern, wie bisher, der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, für steuerpflichtig erklärt. Bei verpachteten Betrieben würde regelmäßig das umlaufende Betriebskapital Eigenthum des Unternehmers sein und es wäre eine unnütze Erschwerung der Feststellung der Steuer, wenn das Betriebskapital einer Unternehmung auf zwei oder mehrere Steuerpflichtige ausgeschieden und gesondert festgesetzt werden müßte. Auch wäre es dem Eigenthümer in vielen Fällen nicht leicht, eine Steuererklärung abzugeben, da ihm der laufende mittlere Werth des ihm gehörigen Anlage- und Betriebskapitals nicht immer bekannt sein wird. Auch wäre die Erhebung der Steuer umständlicher. Von dem Grundsatze, daß derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, steuerpflichtig ist, ist bei Kommissionären mit Rücksicht auf § 383 Handels-Gesetzbuch eine Ausnahme gemacht. Hier soll nicht der Kommittent, sondern der Kommissionär, welcher in Ausführung der Kommissionsgeschäfte Dritten gegenüber als selbständiger Gewerbetreibender auftritt, steuerpflichtig sein.

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigenthümer anzusetzen ist, ist aber eine Vorkehr nöthig, daß die Steuer nicht verloren geht, wenn sie etwa nicht vom Nutznießer ꝛc. entrichtet würde und von ihm auch nicht beigetrieben werden könnte. Für solche Ausnahmefälle muß die Möglichkeit gegeben sein, auch das Vermögen selbst, für das die Steuer berechnet ist, anzugreifen. Dies soll in der Weise ermöglicht werden, daß auch der Eigenthümer für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag haftbar gemacht wird (Absatz 4). Eine Beschwerung des Eigenthümers kann hierin nicht gefunden werden, da ihm lediglich aus praktischen Rücksichten die Steuerpflicht in den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen abgenommen worden ist.

Absatz 5 behnt die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes auf die Vermögenssteuer aus. Absatz 6 entspricht dem Art. 18 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes und bezieht sich nur auf Versicherungsgesellschaften, die sich als gewerbliche Unternehmungen darstellen, also nicht auf Anstalten auf Gegenseitigkeit, welche, wenn sie nicht ihren Sitz im Großherzogthum haben, gänzlich steuerfrei sind (vergl. § 59 Ziffer 2 und 67 des Entwurfs). Durch Absatz 6 ist entschieden, daß, wie bisher, der Wohnsitz eines Generalagenten einer Versicherungsgesellschaft auf Prämie, eventuell der eines Agenten, stets als ein Geschäftssitz der Gesellschaft für das Großherzogthum im Sinne des § 3 Absatz 2 angesehen werden kann.

Zu § 7.

Die Gründe, aus welchen bei der Vermögenssteuer der Abzug der Schulden im Grundsatze zugelassen, der Zulassung aber eine gewisse Grenze gesetzt werden soll, sind in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II dargelegt. In Absatz 1 ist vorgeschlagen, daß der Abzug die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerthe nicht übersteigen darf. Laut Absatz 2 sollen Beträge, welche für Anschaffung und Herstellung von Vermögenstheilen, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, wie von Fahrnissen, landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, außerhalb Badens liegenden Grundstücken, unvollendeten Gebäuden u. s. w. geschuldet werden, nicht abzugsfähig sein, ebensowenig die sogenannten Gründungsschulden. Diese beide Beschränkungen dürften ohne Zweifel begründet sein, wenn auch die Durchführung des ersteren Grundsatzes in der Praxis Schwierigkeiten bereiten wird. Die Schwierigkeiten dürften indessen nicht unüberwindlich sein, weil die vorgeschlagene Bestimmung wörtlich zu verstehen ist. Es sollen nur diejenigen Schulden nicht abzugsfähig sein, welche durch die Anschaffung oder Herstellung steuerfreier Vermögenstheile unmittelbar entstanden sind und noch geschuldet werden, also Kaufpreise und Herstellungskosten solcher Vermögenstheile. Dagegen sollen Schulden welche zur Tilgung derartiger Verbindlichkeiten eingegangen sind, wie z. B. Darlehensschulden abzugsfähig sein. Gemeinden werden also ihre sämmtlichen Anlehensschulden in den Grenzen des § 7 Abs. 1 in Abzug bringen können, auch wenn diese zur Bestreitung des Aufwands für steuerfreie Objekte (Rathhäuser, Schulhäuser ꝛc.) aufgenommen worden sind. Die Bestimmung des Absatz 3, wornach der Schuldabzug nur verhältnißmäßig gestattet ist, wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar ist, wird keiner weiteren Begründung bedürfen.

Digitized by Google

Es sollen nur solche Schulden zum Abzug zugelassen werden, welche andererseits nach § 65 zu dem steuerbaren Kapitalvermögen des Gläubigers gehören, also nur Kapitalschulden und keine Rentenschulden, auch keine unverzinslichen Schulden, wenn in ihnen nicht Zinsen mitbegriffen sind. Auch muß der an sich abzugsfähige Schuldbetrag dem nach § 68 zu berechnenden Vermögenssteuerwerth der bezüglichen Kapitalforderung entsprechen. Deßhalb sind vom Steuerpflichtigen nicht die Beträge seiner verzinslichen Kapitalschulden selbst, sondern die zu entrichtenden Schuldzinsen anzugeben, aus denen dann, wie bei § 68 der abzugsfähige Schuldbetrag durch Vervielfältigung mit 20 gebildet wird. Hierdurch wird auch erreicht, daß der Steuerpflichtige sowohl zur Vermögenssteuer als zur Einkommensteuer seine Schuld*zinsen* zu fatiren hat, was für ihn wesentlich einfacher ist, als wenn er zu ersterer die Kapitalbeträge und zu letzterer die Zinsbeträge seiner Schulden zu berechnen hätte. Auch wird die Leistungsfähigkeit des Verschuldeten mehr durch die Höhe der zu entrichtenden Schuldzinsen, als durch die Höhe der geschuldeten Kapitalbeträge beeinträchtigt. Auch aus diesem Gesichtspunkte erscheint eine erhöhte Berücksichtigung der Schulden mit höherem Zinsfuß angebracht.

„Bei Bildung der Steuerwerthe der einzelnen Vermögenstheile sind schon berücksichtigt" die laufenden Geschäftsschulden in dem in § 61 Ziffer 4 bezeichneten Umfange.

Zu § 10.

Beginn und Ende der Steuerpflicht ist mit den entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 8) in Einklang gesetzt. Da der Erwerb von Vermögen oder der Wohnsitzwechsel, noch häufiger aber der Beginn eines Einkommensbezugs in vielen Fällen auf den Ersten eines Monats fällt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, das Vermögen oder Einkommen in einem solchen Falle einen ganzen Monat unbesteuert zu lassen. Um dies zu verhüten, ist Satz 2 des Absatz 1 beigefügt.

Jede erstmalige Veranlagung in einer Gemarkung soll nach dem Stande der Verhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht, nicht nach dem Stande am Normaltage (1. April) erfolgen. Hierdurch wird erreicht, daß die Veranlagung für das erste Jahr nach dem derzeitigen Stande des Vermögens und nicht erst nach dem Stande des nächstjährigen 1. Aprils (falls der diesjährige schon umlaufen war) vorgenommen wird. Außerdem wird verhütet, daß derjenige, dessen Steuerpflicht in einer Gemarkung zwischen einem 1. April und dem nächstfolgenden begonnen und wieder geendigt hat, gänzlich steuerfrei bleibt. Eine Ausnahme ist für den Fall gemacht, daß ein in einer Gemarkung Veranlagter im Laufe des Jahrs seinen Wohnsitz ändert. In diesem Falle soll sich der Umgezogene nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs binnen 14 Tagen nach stattgehabtem Umzug beim Steuerkommissär des Aufzugsorts anmelden, worauf dieser die Uebertragung der Steueranlage vom seitherigen Wohnort herbeiführt. Dieses Verfahren ist steuertechnisch einfacher; es liegt aber auch kein Grund vor, eine Besteuerung, welche sonst nur gemäß § 11 eine Aenderung in der Höhe erfahren würde, lediglich wegen eines Wohnsitzwechsels des Pflichtigen mit sofortiger Wirkung zu erhöhen oder zu mindern. Die Regel des Absatz 2 findet daher nur bei erstmaligen Veranlagungen im Großherzogthum, also auch wenn Jemand aus dem Auslande zuzieht, Anwendung.

Zu § 11.

Die Vorschriften über Erhöhung und Verminderung der Besteuerung von bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten stehen mit Art. 9 E.-St.-G. in der durch Artikel I Ziffer 9 und 10 des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung der Einkommensteuer bewirkten Fassung im Wesentlichen in Einklang. Nur hinsichtlich des Eintritts der sofortigen Wirksamkeit der Erhöhung oder Verminderung ist ein Unterschied gemacht. Nach den bisherigen Bestimmungen des Art. 9 des E.-St.-G. und des Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes war die sofortige Wirksamkeit der Erhöhung oder Minderung der Besteuerung an die Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags bezw. Steuerkapitals um mehr als 25 Prozent geknüpft. Diese Bestimmung wurde in der Praxis als zu weit empfunden. Die Ausführung derselben erforderte den Ansatz einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Steuernachträgen, wodurch Umständlichkeiten und eine wesentliche Mehrarbeit bei der Veranlagung und bei der Steuererhebung entstehen. Ganz besonders unbeliebt sind aber diese Steuernachträge bei den Steuerpflichtigen, weil hierbei erhebliche Beträge auf einmal zu entrichten sind (Art. 38 Abs. 2 G.-St.-G. und Art. 25 Abs. 2 E.-St.-G.). Für die Neuregelung war daher eine thunlichste Einschränkung dieser Nachträge, soweit es mit den finanziellen Interessen vereinbarlich ist, in's Auge zu fassen. Durch eine Erhöhung des Prozentsatzes ist dies nicht in zufriedenstellender Weise zu erreichen, wie überhaupt die Anknüpfung an einen bestimmten Prozentsatz *allein* zu Unbilligkeiten führt. Hierdurch würden die weniger Vermöglichen gegenüber den Vermöglicheren benachtheiligt. Eine Erhöhung des Steueranschlags um mehr als 25 Prozent ist bei größern Vermögen verhältnißmäßig

Digitized by Google

selten, bei kleinen Vermögen dagegen ziemlich häufig. Es würden daher die Nachträge in der Regel nur die minder Vermöglichen treffen. Man hat deßhalb einen Mindestbetrag der Erhöhung um 10000 Mark als Voraussetzung für die sofortige Wirksamkeit der erhöhten Besteuerung in Vorschlag gebracht. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß wegen geringfügiger Beträge Nachträge erhoben werden. Daneben wird aber gleichwohl ein gewisser Prozentsatz nicht entbehrt werden können, da bei großen Vermögen eine Erhöhung von 10000 Mark doch zu unbedeutend wäre, um im Nachtragswege berücksichtigt zu werden. Wenn, wie vorgeschlagen ist, gleichzeitig eine Erhöhung um mindestens 10 Prozent gefordert wird, so würde eine Erhöhung des Steueranschlags um 10000 Mark bei Anschlägen von über 100000 Mark keine sofortige Wirksamkeit mehr äußern. Die Bestimmung des Absatz 4, wornach Steuerminderungen mit sofortiger Wirkung auf Ansuchen zu gewähren sind, wenn sich lediglich der Steueranschlag um mindestens $^1/_{10}$ vermindert hat, wirkt vorwiegend zu Gunsten der weniger Vermöglichen.

Zu § 12.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung erstreckt sich zunächst auf Personen, welche erstmals in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig werden (Absatz 1). In Absatz 3 wird diese Verpflichtung hinsichtlich derjenigen Personen, welche schon in einer Gemarkung des Großherzogthums zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz ändern, auf eine bloße Anzeige des Wohnsitzwechsels beschränkt (vergl. auch Begründung zu § 10). Absatz 4 bestimmt, daß und wann Personen, die schon zur Vermögenssteuer veranlagt sind, wegen Vergrößerung ihres Vermögens neue Steuererklärungen abzugeben haben. Um den Steuerpflichtigen nicht zu nöthigen, wegen der geringfügigsten Erhöhung des Vermögensstandes eine neue Steuererklärung abzugeben, ist bestimmt, daß die Fassionspflicht nur gegeben ist, wenn sich das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital auf einer Gemarkung um mindestens 500 Mark oder das Kapitalvermögen um mindestens 1000 Mark erhöht oder der abzugsfähige Schuldbetrag um mindestens 1000 Mark gemindert hat. Selbstverständlich ist, wenn auch nur aus einer dieser drei Alternativen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegt, eine völlig neue, alle in § 13 erwähnten Punkte umfassende Fassion abzugeben. Wenn eine solche nicht abzugeben ist, so bleiben bei Beurtheilung der Frage, ob nach § 11 Absatz 1 eine Erhöhung der Besteuerung eingetreten hat, nach Satz 2 dieses § 11 diejenigen Beträge außer Betracht, zu deren Fassion der Steuerpflichtige nach § 12 Absatz 4 nicht verpflichtet ist.

In § 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 7 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes ist Vorsorge getroffen, daß ein neu zugehender Steuerpflichtiger mit seiner Veranlagung nicht bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zuzuwarten braucht, sondern seine alsbaldige vorläufige Veranlagung herbeiführen, eventuell auch zur Abgabe einer früheren Steuererklärung aufgefordert werden kann. Es ist dies im Interesse derartiger Steuerpflichtiger gelegen, weil sie sonst zwar eine beträchtliche Zeit unbesteuert bleiben, dann aber eine erhebliche Summe auf einmal als Nachtrag entrichten müssen.

Zu § 16.

Die Entrichtung der Steuer, sowie der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Beträge wird passender in Kalenderquartalsraten, als in den bisherigen Terminen des § 11 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1857, des Art. 38 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 25 des Einkommensteuergesetzes zu erfolgen haben, wie dies auch schon bisher bei den auf Grund des Art. 15 des E.-St.-Ges. festgesetzten Beträgen der Fall war und auch in den Steuergesetzen fast aller andern deutschen Staaten angeordnet ist.

Zu § 17.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den seitherigen Vorschriften des Art. 31 K.-R.-St.-G. und des Art. 19 E.-St.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1894 (G. u. V.-Bl. S. 279). Namentlich mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch waren aber einige Aenderungen erforderlich. Die Wittwe des Erblassers gehört zwar nach § 1931 B. G.-B. zu den gesetzlichen Erben. Sie kann aber von der Erbfolge ausgeschlossen sein und ist dann als lediglich Pflichttheilsberechtigte nicht Erbin (§ 2303, 2304 B. G.-B). Aber auch für diesen Fall wird sie von der Anmeldepflicht nicht entbunden werden können, da sie als dem Erblasser Nächststehende in der Regel dessen Verhältnisse am besten kennen wird und weil sie auch als Pflichttheilsberechtigte nach Absatz 2 subsidiär haftbar bleibt.

Bei der Neufassung des Absatz 2 war maßgebend, daß für die vom Erblasser zu wenig entrichtete Steuer zunächst seine Erben als Rechtsnachfolger haften, darunter die Wittwe, sofern sie Erbin ist. Diese Haftbarkeit kann den Betrag

Digitized by Google

des Erbtheils jedes haftbaren Erben nicht übersteigen. Für den hiernach von den Erben etwa nicht beizubringenden Theil des Steuernachtrags muß die Wittwe im Falle der Gütergemeinschaft auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut subsidiär haften, da der Ehemann auch das Gesammtgut nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs zu versteuern hatte und sie sonst durch dessen Defraudation bereichert wäre. Sie wird aber auch — insbesondere im Falle des gesetzlichen Güterrechts — mit ihrem eingebrachten Gut subsidiär haften müssen, weil das Doppelte der nicht verjährten hinterzogenen Vermögenssteuerbeträge den Werth des ehemännlichen Nachlasses nur dann wird übersteigen können, wenn mindestens der Mehrbetrag des Nachtrags für das eingebrachte Gut, also für ihr Vermögen, zu entrichten gewesen wäre. Für den einfachen Betrag der Steuer haftet sie übrigens in diesem Falle schon nach § 6 Absatz 4 des Entwurfs. Außerdem bedurften die Fälle der fortgesetzten Gütergemeinschaft einer besonderen Regelung. Wenn nach dem Tode des Ehemanns die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, würde nicht nur der Antheil der Wittwe, sondern auch derjenige des † Ehemanns am Gesammtgut nicht zum Nachlasse gehören (§ 1483 B. G.-B.); das Gesammtgut würde also ohne besondere gesetzliche Erwähnung auch nicht subsidiär haften. Ist durch den Tod eines Pflichtigen, welcher zu wenig Steuer entrichtet hat, eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so würden ohne besondere Bestimmung die Abkömmlinge mit ihrem Antheil am Gesammtgut nicht haften, weil sie hinsichtlich desselben nicht Erben des zuletztverstorbenen Ehegatten sind. Sie müssen aber mit demselben haften, weil der Erblasser die Steuer nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs für das ganze Gesammtgut zu entrichten hatte, sie also durch seine Defraudation bereichert sind.

Wie auch in anderen Fällen, befaßt sich der Entwurf nur mit den Güterrechten des B. G.-B. Haben die Ehegatten in einem bisherigen Güterrechtsverhältnisse oder nach einem anzuwärtigen Güterrechte gelebt, so wird es Sache der Auslegung sein, diese Rechtsverhältnisse nach analogen Verhältnissen des B. G.-B. zu beurtheilen.

Zu Abschnitt II. A. (Veranlagung der Waldungen).

In Abschnitt VI, Ziffer 3 (Seite 21) der zweiten Denkschrift war in Aussicht genommen, die jetzt katastrirten Waldsteuerkapitalien zunächst als maßgebende Steueransätze fortbestehen zu lassen, weil man annahm, daß die jetzigen Waldsteuerkapitalien in ihrer Gesammtheit ein nahezu gleiches Ergebniß liefern würden, als bei einer neuen Einschätzung zu erwarten wäre. Bei nochmaliger Prüfung der Sache gelangte man jedoch — namentlich auch mit Rücksicht auf die erhobenen Gutachten der obersten forstlichen Behörde — zu dem Vorschlage, auch die Waldungen schon jetzt durchweg neu zu veranlagen. Dies erscheint schon behufs Ausgleichung der Steueransätze in den verschiedenen Landestheilen angemessen. Aus der vergleichenden Uebersicht über die Waldsteuerkapitalien in sämmtlichen Forstbezirken (Anlage V zur Ersten Denkschrift) geht hervor, daß bei Zugrundelegung der neueren Holzpreise die derzeitigen Waldsteuerkapitalien in einzelnen Bezirken erheblich zu nieder, in andern aber zu hoch wären In der That haben sich auch in den letzten 40 bis 50 Jahren die Verkehrsverhältnisse durch Eröffnung neuer Verkehrswege (Eisenbahnen, Straßen, Holzabfuhrwege) vollständig geändert. Hierdurch erhielten die holzreichen Gegenden die Möglichkeit zum Holzexport und dadurch zur Steigerung der Holzpreise, während in den holzarmen Gegenden die Preise durch den Holzimport gedrückt wurden. Auch hat sich die Steigerung der Holzpreise nicht auf alle Holzarten und Holzsortimente, sondern hauptsächlich auf das Nadelholz und das Nutzholz erstreckt, während der Preis des Buchenbrennholzes an der allgemeinen Preiserhöhung nicht oder weniger theilgenommen hat.

Der Ertrag der Waldungen ist übrigens seit der letzten Waldsteuereinschätzung nicht nur in Folge der Steigerung der Holzpreise, sondern auch durch intensivere Waldbewirthschaftung (Wechsel in der Holz- und Betriebsart, höheres Nutzholzprozent, größere und werthvollere Vorerträge u. s. w.) nicht unwesentlich gestiegen. Letzteres Moment ist daher bei der vorzunehmenden Neukatastrirung ebenfalls zu berücksichtigen. Es können danach zwar die Grundsätze, welche für die Neukatastrirung der Waldungen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 maßgebend waren, im Wesentlichen beibehalten werden; doch sind insbesondere mit Rücksicht auf den letztern Gesichtspunkt einige Aenderungen nöthig.

Für die Ermittelung des Verkehrswerths der Waldungen bieten die Kaufpreise keine geeignete Unterlage, weil ein sehr großer Theil der Waldungen thatsächlich dem Verkehr entzogen ist und Kaufpreise nur selten vorkommen. Deshalb hat das Gesetz von 1854 die Steuerkapitalien auf dem Wege der Kapitalisirung des jährlichen Waldertrags in der Weise ermittelt, daß der normale jährliche Haubarkeitsertrag festgestellt, dann dessen Werth unter Zugrundelegung der für den betreffenden Schätzungsbezirk gültigen durchschnittlichen Holzpreise aus einer bestimmten Periode in Geld berechnet und schließlich dieser Geldwerth mit 15 vervielfacht wurde. Forstnebennutzungen wurden nicht in Berücksichtigung gezogen, ebensowenig die Vorerträge, wogegen auch die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten nicht in Abzug kamen. Von diesen Grundsätzen des 1854er Gesetzes weicht der Entwurf in folgenden Punkten ab:

Digitized by Google

a. dem Werthe des jährlichen normalen Haubarkeitsertrags wird derjenige der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge zugeschlagen;

b. an dem so ermittelten Werthe wird der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Verwaltungs- und Bewirthschaftungskosten (mit Ausschluß der Holzzurichtungskosten) in Abzug gebracht;

c. der Veranlagung werden die Holzpreise von 1895 bis mit 1899 zu Grunde gelegt;

d. der Multiplikator wird von 15 auf 25 erhöht.

Im Einzelnen waren für diese Aenderungen folgende Gründe maßgebend:

Zu a. Die Vorerträge (Zwischennutzungen) umfassen alle Nutzungen, welche zwischen der Begründung des Waldbestandes und seiner Ernte gewonnen werden. Ihr Hauptbestandtheil sind die Durchforstungserträge; es sind übrigens auch Erträge aus Reinigungen, Aufmgen, Ausbieb von mißgeformten Hölzern, Dürrholzausbieben, kleineren Windfällen ꝛc. hierunter begriffen. Die Vorerträge sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in Folge einer intensivern, hauptsächlich auf Nutzholzerziehung gerichteten Waldbewirthschaftung ihrer Masse und ihrem Werthe nach wesentlich gestiegen. Sie betragen zur Zeit der Masse nach 30 bis 50 Prozent und dem Werthe nach mindestens 20 bis 30 Prozent des Haubarkeitsertrags, während in der Regierungsbegründung zu Artikel 5 des 185tiger Gesetzes hiefür 10 bis 13 Prozent angenommen sind. Die Vorerträge bilden hiernach einen erheblichen Theil der Hauptnutzung des Waldes, welcher nicht wohl außer Acht gelassen werden kann, wenn der Wald richtig bewerthet werden soll. Auch sind die Vorerträge nicht bei allen Holz- und Betriebsarten relativ von gleicher Bedeutung, so daß sie auch im Interesse der Gleichmäßigkeit der Veranlagung nicht übergangen werden können.

Zu b. Wenn aber der Werth der Vorerträge bei Berechnung des Waldertrags berücksichtigt wird, so ist es selbstverständlich, daß auch die zur Gewinnung des Waldertrags nöthigen Ausgaben, die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten, berechnet und in Abzug gebracht werden müssen. Diese betragen durchschnittlich etwa 30 Prozent des normalen Haubarkeitsgeldertrags und sind bei den einzelnen Waldungen gleichfalls verschieden. Von diesen 30 Prozent fallen allerdings etwa 18 bis 20 Prozent auf die Holzzurichtungskosten, welche nicht in Abzug gebracht werden können, weil nach § 20 des Entwurfs der Werth des Ertrags auf dem Stocke festgestellt werden soll.

Zu c. Die Holzpreise aus den rückliegenden 5 Jahren sind zu Grunde zu legen, um dem gegenwärtigen Werth thunlichst nahezukommen.

Zu d. Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1854 wurde der Kapitalisirungsfaktor für die Bildung des Steueranschlags der Waldungen aus deren Ertrage auf 15 festgesetzt, während derselbe bei landwirthschaftlichem Gelände zu 25 angenommen wurde. Die er mäßige Multiplikator wurde gewählt, weil die Wirthschafts- und Hutkosten an dem Werthe des Haubarkeitsertrags nicht in Abzug kamen, während sie in der Regierungsbegründung zu dem Gesetze zu 26 Prozent des Holzertrags berechnet wurden und somit den Werth der gleichfalls außer Acht gelassenen Vorerträge damals überstiegen. Ferner wurde in Betracht gezogen, daß bei nicht nachhaltig bewirthschafteten Waldungen dem Waldbesitzer der Ertrag nicht Jahr für Jahr, sondern oft erst nach längern Perioden mit Verlust von Zins und Zwischenzins zufällt. Da nach dem Entwurfe der Reinertrag des Waldes — abgesehen von Nebennutzungen — richtig erfaßt werden soll, so wird ein triftiger Grund zur Herabsetzung des Kapitalisirungsfaktors von der für das landwirthschaftliche Gelände geltenden Zahl 25 auf die Zahl 15 nicht mehr vorliegen, und dies um so weniger, als seit der letzten Waldkatastrirung der landläufige Zinsfuß ganz erheblich gesunken ist. Der forstliche Zinsfuß wird aber stets noch etwas niedriger angenommen, als der landwirthschaftliche oder der landläufige, gegenwärtig etwa zu 2½ bis höchstens 3 Prozent. Gleichwohl schlägt der Entwurf keinen höhern als den Multiplikator 25 vor, weil in dem Walde im Laufe einer Umtriebszeit doch verschiedene unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, die den vermutheten und der Steuereinschätzung zu Grunde gelegten Ertrag schmälern.

Es könnte scheinen, daß die unter a bis d vorgeschlagenen Aenderungen gegenüber dem Gesetze vom 23. März 1854 eine nennenswerthe Steigerung der Waldsteueranschläge zur Folge haben müßten. Allein es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die derzeitigen Waldsteuerkapitalien gegenüber denjenigen des 1854er Gesetzes durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 durchweg um 57½ Prozent erhöht worden sind. Hierdurch ist das gleiche Ergebniß erzielt worden, als wenn der nach dem Gesetze vom 23. März 1854 berechnete Haubarkeitsertrag mit 23,625 (anstatt mit 15) vervielfacht worden wäre. Zieht man ferner in Betracht, daß nach den Annahmen der Regierungsbegründung zu jenem Gesetze der festgestellte Haubarkeitsertrag den Reinertrag überschritten hat, weil die nicht berücksichtigten Wirthschafts- und Hutkosten den Werth der gleichfalls außer Acht gelassenen Vorerträge damals überstiegen, so sind die Waldbesitzer jedenfalls durch Einführung des Multiplikators 25 nicht beschwert. Eine Erhöhung der Steuerwerthe wird nur insoweit, dann aber auch mit Recht eintreten, als der Reinertrag seiner in Folge intensiverer Waldbewirthschaftung und der Steigerung der Holzpreise seit der letzten Katastrirung in die Höhe gegangen ist.

Digitized by Google

Zu § 18.

Was als Wald zu behandeln ist, ist im Anschlusse an Artikel 2 des bisherigen Waldsteuergesetzes geregelt. Auf die Stellung eines Grundstücks unter forstpolizeiliche Aufsicht ist nicht mehr abgehoben; für die Besteuerung eines Grundstücks als Wald soll lediglich dessen Benutzungsart maßgebend sein. Gärten und Parke sollen jedoch auch dann, wenn sie mit Holz bestanden sind, nicht als Wald veranlagt werden. Kastanienpflanzungen sind nach § 36 Absatz 2 als landwirthschaftliches Gelände zu behandeln. Auch Waldungen, welche noch der Holzerzeugung gewidmet sind, aber vermöge ihrer Lage schon als Baugelände gelten, würden nicht ihrem wahren Werthe nach versteuert werden, wenn sie als Waldungen katastrirt würden. Solches Gelände ist daher nach § 36 Absatz 4 und § 37 Absatz 4 des Entwurfs seinem wirklichen laufenden Werthe nach einzeln einzuschätzen.

Unter Ziffer 2 waren die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen, d. i. die nicht unter das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 fallenden Wege aufzunehmen. Die öffentlichen Wege sind demzufolge, auch wenn sie sich in Waldungen befinden, nach § 35 Ziffer 4 des Entwurfs von der Veranlagung befreit. Bisher waren nach § 11 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Waldsteuergesetz vom 22. Mai 1854 nicht nur die Wege, sondern auch die Bäche, welche zum Waldeigenthum gehören, katastrirt. Nach § 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 gehören aber die Bäche den Gemeinden; sie können demnach nicht mit dem Wald veranlagt werden, sondern sind gleichfalls nach § 35 Ziffer 4 des Entwurfs befreit.

Zu § 19.

Die Befreiung des Reichs, des badischen Staats und der Civilliste von der Veranlagung war im Einklange mit § 35 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs zu regeln.

Zu § 20 ff.

Ueber die Grundsätze der Veranlagung sind die Ausführungen zu Abschnitt II A zu vergleichen.

In den abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten zählen nicht die Holzzurichtungskosten, d. i. die Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne (§ 22 Absatz 1). Wenn die Preise, die der Katastrirung zu Grunde zu legen sind, diejenigen sind, die sich für die Hölzer „auf dem Stock“ ergeben, also nicht die Nettopreise für das zugerichtete Holz, so kann folgerichtig auch für diese Zurichtung, Beiführung Nichts abgezogen werden. Auch die Meliorationskosten, wozu die Kosten für Wegneubauten gehören, zählen nicht zu den abzugsfähigen Bewirthschaftungskosten.

Zu § 23.

Die unter § 18 Ziffer 2 genannten Flächen sollen nicht, wie in Artikel 10 Absatz 1 des Waldsteuergesetzes vorgeschrieben war, gleich dem geringsten angrenzenden Walde veranlagt werden, da ein großer Theil dieser Flächen, wie Steinbrüche, Kies-, Sands-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, oft sehr bedeutende, den Waldertrag weit übersteigende Erträge abwerfen. Grenzen daher Waldungen des Eigenthümers, eventuell anderer Eigenthümer, mit verschiedenem Steuerwerthe an, so werden die Schätzer durch die Vollzugsverordnung anzuweisen sein, denjenigen dieser Steuerwerthe für die genannten Flächen festzusetzen, welcher ihrem Werthe am meisten entspricht.

Zu § 24.

Anläßlich der Berathung der Ergebnisse der „landwirthschaftlichen Erhebungen“ hatten sich beide Kammern des Landtags dahin ausgesprochen, es möge für die Aufforstung von Rentbergen, Oedungen, geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren gewährt werden. In Folge dessen wurde das Gesetz vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) erlassen, nach welchem Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, 20 Jahre lang von der Grundsteuer frei bleibt. Dieses Gesetz soll in § 24 des Entwurfs Aufnahme finden; es sind jedoch einige Aenderungen desselben, welche sich in der Praxis wünschenswerth erwiesen haben, erforderlich.

Zunächst liegt kein Grund vor, Aufforstungen zu fördern, welche volkswirthschaftlich im Allgemeinen nicht zu begünstigen sind, wie Aufforstungen von landwirthschaftlichem Gelände. Die Steuerfreiheit soll deßhalb — ähnlich wie

Digitized by Google

es von beiden Kammern beantragt war — auf Aufforstungen von Oedland, Weid-, Rent- und Bergfeld beschränkt werden. In das Gesetz vom 25. März 1886 war eine solche Beschränkung nicht aufgenommen worden, weil sonst für besseres Gelände die im Artikel 11 des Waldsteuergesetzes vorgesehene Steuerermäßigung Platz gegriffen hätte und eine dreifache Art der Steuerbegünstigung bei Aufforstungen zu vielgestaltig erschien. Dieser Grund fällt jetzt weg, da Artikel 11 des Waldsteuergesetzes nur insoweit in Kraft bleibt, als in § 24 ausgesprochen ist, also nur für Waldanlagen vor dem 1. Januar 1886 (vergl. § 73 Absatz 2 des Entwurfs). Die Aufforstung von besserem Gelände wird daher künftig keinerlei Steuerermäßigung zur Folge haben.

Bei den Neuaufforstungen durch das Domänenärar oder durch Korporationen (Stiftungen rc.) ist seitens der Gemeinden die Thatsache, daß Gelände, welches zu diesem Zweck angekauft wurde, der Gemeindebesteuerung auf 20 Jahre entzogen bleibt, als mißlich empfunden worden. Es ist einzuräumen, daß namentlich in kleineren Gemeinden die Abminderung von Steuerkapitalien für den Gemeindehaushalt störend einwirken kann, weiterhin aber auch, daß ein tristiger Grund, dem Staat oder Korporationen auf Kosten von Gemeinden steuerliche Begünstigungen einzuräumen, nicht zu erkennen ist. Auch der der Steuerbefreiung im letzten Ende zu Grunde liegende Gedanke, dadurch einen gewissen Anreiz zur Aufforstung minderwerthigen Geländes zu geben, trifft auf den Staat und die Körperschaften wie auch auf die Gemeinden nicht zu. § 21 soll daher auf diese keine Anwendung finden, sondern nur noch für Neuanlagen der Privatwaldbesitzer Geltung haben. Aermeren Gemeinden, welche im öffentlichen Interesse Aufforstungen vornehmen, wird hierzu erforderlichenfalls eine staatliche Beihilfe gewährt werden können. In der Besteuerung kann aber ein Unterschied zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden nicht gemacht werden.

Die bis zum Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes neu angelegten Waldungen sollen auch fernerhin nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden (Absatz 2). Nur die neu angelegten Waldungen des Staats sollen gleichzeitig mit der Neukatastrirung sämmtlicher Waldungen zur Steuer veranlagt werden (Absatz 3).

Zu § 25.

Die Schätzungskommission ist in der gleichen Weise zusammengesetzt, wie bei der letzten Katastrirung (vergl. § 10 der Vollzugsverordnung zum Waldsteuergesetz vom 22. Mai 1854). Dieselbe wird künftig nicht durch eine Ministerialkommission bestellt, sondern es wird der eine Schätzer — entsprechend der Bestimmung in § 37 und § 51 des Entwurfs — durch den Bezirksrath ernannt, während der Vorstand des landesherrlichen Forstamts kraft Gesetzes als Schätzer berufen ist. Da für den weitern Schätzer nur badische Forstbeamte werden in Betracht kommen können, so ist es zweckmäßig, der Domänendirektion das Vorschlagsrecht bei dessen Ernennung einzuräumen, da diese allein beurtheilen kann, welche Forstbeamte für dieses Amt genügend vereigenschaftet sind.

Zu § 26.

Bei der Schwierigkeit der Waldabschätzung ist es nothwendig, daß die Arbeiten der Kommissionen, ehe sie in die Oeffentlichkeit gelangen, vorgeprüft werden. Zu diesem Zwecke sind sie der Steuerdirektion, welcher ein forstliches Mitglied beizugeben ist, zunächst vorzulegen. Im Uebrigen wurden die einfachern Verfahrensvorschriften des Gesetzes vom 23. März 1854 mit den für die Einschätzung der sonstigen Grundstücke und der Gebäude in Aussicht genommenen Bestimmungen thunlichst in Einklang zu bringen gesucht.

Zu § 27.

Nach § 3 des Entwurfs sollen Grundgerechtigkeiten grundsätzlich nicht als steuerbare Vermögenswerthe veranlagt werden. Demzufolge kommt auch der Werth der Grundlasten bei Abschätzung des belasteten Grundstücks in der Regel nicht in Abzug (Vergl. auch die Begründung zu § 3). Dieser Grundsatz läßt sich bei den Waldlasten nicht durchführen. Bisher kam das Steuerkapital der Waldlasten am Waldsteuerkapital in Abzug und für den Berechtigten in Steueranlage (Artikel 12 und 15 des Waldsteuergesetzes vom 23. März 1854). Waldlasten sind im Ganzen noch in Höhe von fast 9000000 Mark katastrirt. Die Waldlasten mindern in einzelnen Fällen den Ertrag eines Waldes so erheblich, daß es unbillig wäre, dem Waldeigenthümer nunmehr die Steuer aus dem vollen Werthe des Waldes aufzuerlegen, zumal die Neuveranlagung der Waldungen ohnedies in den meisten Fällen einen höheren Werth ergeben wird. Der Entwurf läßt deßhalb, um eine allzu große Lastenverschiebung zu verhüten, den Abzug des Werths der

Digitized by Google

bisher katastrirten Waldlasten auch fernerhin zu, verzichtet aber — dem sonstigen Grundsatz entsprechend — auf den Beizug der bezüglichen Forstberechtigungen zur Vermögenssteuer. Es handelt sich also nur um eine vergünstigungsweise Berücksichtigung derjenigen Waldlasten, welche bisher auf die Besteuerung des Waldeigenthums von Einfluß waren. Alle diese Waldlasten sind ablösbar (§ 134—136 des Forstgesetzes). Deßhalb soll von einer völligen Neukatastrirung derselben Umgang genommen werden. Eine solche wäre umständlich und würde auch das Gesetz mit einer Reihe nebensächlicher und vorübergehender Bestimmungen belasten. Um die geschilderte Unbilligkeit zu verhüten, genügt es, wenn die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 festgestellten Steuerkapitalien nach den jetzigen Holzpreisen erhöht oder gemindert werden, wobei selbstverständlich deren allgemeine Erhöhung durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 nicht in Betracht kommt.

Zu Abschnitt II B (Veranlagung der sonstigen Grundstücke).

Die Veranlagung der landwirthschaftlich benützten und sonstigen Grundstücke soll nicht auf deren Reinertrag gegründet werden, wie in der zweiten Denkschrift ausführlich dargelegt worden ist. Aber auch das System des bisherigen Grundsteuergesetzes, wornach der Verkehrswerth auf Grund der Kaufpreise einer weit zurückliegenden Periode zu ermitteln war, kann nicht beibehalten werden. Am einfachsten und richtigsten wird vielmehr der Verkehrswerth durch freie Schätzung seitens beeidigter Sachverständiger, wobei die Kaufpreise aus den letzten fünf Jahren geeignet in Berücksichtigung zu ziehen sind, festzustellen sein (vergl. II Denkschrift Seite 21).

Zu § 35.

Die Befreiung unter Ziffer 1 lehnt sich an Artikel 3 Ziffer 9 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 und an § 81 Ziffer 2 der Gemeindeordnung an. Die betreffenden staatlichen Grundstücke waren schon bisher von der Gemeindebesteuerung befreit; eine Selbstbesteuerung des Staats ist aber zwecklos, weßhalb von der Erhebung der Steuer bei staatlichen Verrechnungen auch bisher abgesehen worden ist. Der Entwurf dehnt die Befreiung auch auf Grundstücke des Reichs aus und befreit nicht nur die Staatszwecken, sondern die öffentlichen Zwecken überhaupt, d. i. Zwecken der Allgemeinheit dienenden Grundstücke. Grundstücke, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie verpachtete Grundstücke, sind auch dann nicht von der Veranlagung frei, wenn der Erlös aus denselben öffentlichen Zwecken zugeführt wird.

Bei diesem Anlasse war zu prüfen, ob die Salinen von dieser Befreiung auszunehmen seien. Eine dahin gehende Petition der Gemeinde Rappenau wurde von beiden Kammern der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Dabei wurde allseits anerkannt, daß die Salinen, weil die Salzgewinnung ein Regal des Staats ist, im öffentlichen Interesse und für öffentliche bezw. Staatszwecke betrieben werden, daß es also einer Gesetzesänderung bedürfe, wenn die Salinen der Gemeindebesteuerung unterworfen werden sollen. Die Großh. Regierung kam bei Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnisse, daß an dem Grundsatze der Steuerbefreiung staatlicher Grundstücke und Gebäude, welche öffentlichen Zwecken dienen, und der vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen festzuhalten sei. Erkennt man aber dieses Prinzip als richtig an, so liegt kein genügender Grund vor, dasselbe hinsichtlich der Salinen zu durchbrechen. Wenn bei den Salinen neben dem öffentlichen Zwecke auch noch die Erzielung eines Gewinns erstrebt wird, so ist dies keineswegs bei den Salinen allein der Fall. Dies trifft vielmehr auch auf eine Reihe anderer staatlicher Betriebe zu, so insbesondere auf den Eisenbahnbetrieb, in gemindertem Maße auch auf den Betrieb der Münzstätte, den Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern und den Betrieb der Heil- und Pflegeanstalten. Man käme also zu dem kaum annehmbaren Ergebniß, daß nicht etwa nur die Salinen, sondern die Mehrzahl der staatlichen Betriebe der Besteuerung zu unterwerfen seien. Wegen der beiden Salinen eine Sonderordnung zu schaffen, ist deßhalb nicht erforderlich, weil die Großh. Regierung — unter Anerkennung der Unbilligkeit, welche in einer völligen Befreiung der Salinen von den Gemeindeumlagen liegt — den Gemeinden Rappenau und Dürrheim angemessene Beiträge zu den Gemeindelasten gewährt. So wurde der Gemeinde Rappenau zu Folge der erwähnten Petition ein jährlicher Beitrag von 1000 Mark bewilligt und gleichzeitig die Großh. Domänendirektion ermächtigt, einen außerordentlichen Beitrag zu den Kosten eines etwaigen Schulhausneubaues zu bewilligen. Auf diese Weise können die Interessen der Gemeinden, soweit sie in der Billigkeit begründet sind, gewahrt werden, ohne daß eine vereinzelte Ausnahmebestimmung für die Salinen geschaffen zu werden braucht.

Ziffer 2 lehnt sich an die bisherige Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes an. Die aus Grundstocksmitteln der Civilliste später erworbenen Grundstücke stehen den ihr ursprünglich zugewiesenen g[illegible]

Digitized by Google

Ziffer 3 gibt im Wesentlichen die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes wieder und nimmt aus Ziffer 4 die Feuerweiher auf. Unter „öffentlichen Wegen“ sind diejenigen im Sinne des Straßengesetzes, also Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege zu verstehen. Wegen des Begriffs der „öffentlichen Gewässer“ und der „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe“ ist § 1 und 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 zu vergleichen.

Ziffer 4 gibt die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes in neuer Redaktion wieder.

Ziffer 5 bezieht sich hauptsächlich auf Gärten von Krankenhäusern ꝛc., Dienstwohnungsgärten und dergleichen (§ 48 Ziffer 4 des Entwurfs).

Die folgenden in Artikel 3 a. a. O. aufgeführten Grundstücke sind nicht mehr erwähnt: Kahle Felsen, unbenutzbare Sümpfe und andere ertraglose Grundstücke (Artikel 3 Ziffer 1 des Grundsteuergesetzes) sind zu veranlagen, wenn sie einen Verkehrswerth haben, dagegen freizulassen, wenn sie keinen solchen haben. Hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Eisenbahnen (Artikel 3 Ziffer 2 a. a. O.) sind, soweit sie dem Staate gehören, nach § 35 Ziffer 1 des Entwurfs befreit. Der Bahnkörper der Privatbahnen, auch der Bergbahnen, ist dagegen zu veranlagen, wenn er nicht nach Ziffer 6 steuerfrei ist. Die Gleisanlagen (Schienen) gehören zu dem gewerblichen Anlagekapital und sind nach Abschnitt IV zu veranlagen, soweit sie nicht nach § 60 Ziffer 1 oder 7 befreit sind. Die Bergwerke (Artikel 3 Ziffer 4 a. a. O.) sind künftig nicht mehr frei, vielmehr ist das Bergwerkseigenthum zur Steuer beizuziehen (§ 3a und § 37 Absatz 5 des Entwurfs).

Zu § 36.

Absatz 2: Bauplätze waren schon bisher nicht in Klassen eingetheilt. Während sie nach Artikel 19 des Grundsteuergesetzes dem höchstwerthigen Gelände gleichgestellt wurden, sind sie jetzt nach Absatz 4, wie alle nicht in Klassen eingetheilten Grundstücke, einzeln abzuschätzen. Der Schatzungsrath kann auch andere Grundstücke, welche bei klassenweiser Abschätzung nicht mit ihrem wahren Verkehrswerthe erfaßt würden, ausscheiden und einzeln abschätzen lassen. Hierbei muß dem Ermessen des Schatzungsraths ein gewisser Spielraum gegeben werden. Es wird sich vorzugsweise um Grundstücke handeln, die zwar noch nicht als Baugelände betrachtet werden können, deren Werth aber schon gestiegen ist, weil sie möglicherweise später Bauplätze werden können (vergl. auch § 44 Ziffer 3 des Entwurfs).

Zu § 37 ff.

Das Einschätzungsverfahren lehnt sich thunlichst an die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, an. Es waren jedoch einige hievon abweichende Bestimmungen zu treffen. So kann die Ermittelung des laufenden Werths der Grundstücke nicht einer lediglich aus Ortseinwohnern bestehenden Kommission übertragen werden. Es könnte sich sonst vielleicht — insbesondere bei Gemeinden, die wenig oder keine Umlagen entrichten, also gerade bei den leistungsfähigeren Gemeinden — das Bestreben geltend machen, die Grundstückswerthe im Vergleich zu andern Gemeinden herabzudrücken. Es ist deßhalb eine Kommission von vier Sachverständigen, zwei örtlichen und zwei auswärtigen, unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten, in der Regel des Steuerkommissärs, vorgesehen. Die Ernennung der Schätzer ist — ähnlich wie die Ernennung der Schatzungsrathsmitglieder — dem Bezirksrath zugewiesen.

Zur Theilnahme an der Beschlußfassung des Schatzungsraths sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen Sie haben — abgesehen vom Steuerkommissär — kein Stimmrecht. Ihr Nichterscheinen hindert die Giltigkeit der Beschlußfassung nicht.

Nach Artikel 65 des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 stund die Festsetzung der Steueranschläge einer Ministerialkommission zu. Nach § 38 Absatz 1 soll dieselbe den örtlichen Schatzungsräthen überlassen werden. Dies kann selbstredend nicht ohne jede Kontrole und ohne jede Möglichkeit der Berichtigung von offenbar unrichtigen Schätzungen geschehen; es muß durch eine einheitliche Behörde nachgeprüft werden, ob allerorts nach den gleichen Grundsätzen geschätzt worden ist, und es müssen durch dieselbe erforderlichenfalls die festgesetzten Steuerwerthe mit denjenigen anderer Gemarkungen in ein angemessenes Verhältniß gesetzt werden. Mit dieser Aufgabe wird zweckmäßigerweise die Steuerdirektion zu betrauen sein, welcher — insbesondere vermöge der ihr zugetheilten Katasterkontrole — die meiste Erfahrung auf diesem Gebiete zu Gebote steht. Eine Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths soll ihr jedoch nur nach nochmaliger Anhörung des Schatzungsraths und — sofern es sich nicht um ohnedies klare Verhältnisse handelt — nach Anhörung weiterer Sachverständiger gestattet sein.

Digitized by Google

Bei dieser Regelung ist kein Bedürfniß vorhanden, dem Steuerkommissär ein Beschwerderecht einzuräumen, weil er seine Einwendungen gegen die Beschlüsse des Schätzungsraths bei deren Vorlage an die Steuerdirektion geltend machen kann. Dagegen muß den Steuerpflichtigen, deren Einwendungen (§ 37 letzter Absatz) nicht entsprochen worden ist oder deren Grundstücke gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, ein Rechtsmittel gegeben sein. Nach Artikel 68 des Grundsteuergesetzes stund den Grundeigenthümern der Rekurs an das Finanzministerium zu. Diese Regelung erscheint nicht zweckmäßig, weil das Finanzministerium erst weitere Sachverständige hören müßte, wodurch das Verfahren verzögert würde. Noch mehr würde dieser Einwand zutreffen, wenn etwa die Klage bei Großh. Verwaltungsgerichtshof zugelassen werden sollte. Ein Gericht ist an Fristen, Termine und gewisse Förmlichkeiten gebunden, welche eine rasche Erledigung unmöglich machen, zumal wenn ein Beweisverfahren erforderlich wird, was bei diesen Fällen wohl stets der Fall wäre. Auch könnte dem Verwaltungsgerichtshof schwerlich vorgeschrieben werden, stets die gleichen Sachverständigen auszuwählen (vergl. § 404, insbesondere Absatz 4 der Civilprozeßordnung). Würde aber jeder Einzelfall auf Grund der Begutachtung anderer Sachverständiger entschieden werden so würde dadurch die Gleichmäßigkeit der Veranlagung sehr nothleiden. Es erschien deßhalb am zweckmäßigsten, als Rekursinstanz eine besondere Behörde zu schaffen, welcher die nöthige Zahl Sachverständiger als Mitglieder zugewiesen sind, so daß die Behörde — abgesehen von Ausnahmefällen — nicht genöthigt ist, weitere Sachverständige zu hören. Die Zusammensetzung einer solchen Behörde wird eine sachgemäße und gleichmäßige Rechtsprechung gewährleisten, auch — unbeschadet der Gründlichkeit — eine rasche Durchführung des Verfahrens verbürgen, worauf ebenfalls abzuheben ist, wenn nicht die Steuerreform wegen nebensächlicher Punkte erheblich verzögert werden soll. Die Behörde ist als eine Berufungskommission gedacht unter dem Vorsitze eines Mitglieds des Finanzministeriums. Sie soll aus je einem im Domänenwesen bezw. im Steuerwesen bewanderten Kollegialmitgliede und zwei Sachverständigen bestehen. Für die Entscheidungen aus Anlaß der Veranlagung der landwirthschaftlichen Grundstücke würden ihr zwei landwirthschaftliche, für die Veranlagung der Waldungen zwei Forstsachverständige und für die Veranlagung der Gebäude zwei Bausachverständige als ständige Mitglieder zugewiesen werden.

Zu § 41.

Die Eintheilung der landwirthschaftlichen Grundstücke in Klassen und die Ermittelung des Werths jeder Kulturart und Klasse ist ein so umfassendes und kostspieliges Werk, daß es für einen längeren Zeitraum Giltigkeit behalten muß. Auch pflegen im Bereich des landwirthschaftlich benützten Grund und Bodens ebenso wie im Bereich der Waldungen Werthverschiebungen nennenswerther Art innerhalb kürzerer Zeiträume sich nicht zu vollziehen. Wie für die Waldungen (§ 28) ist deßhalb auch für die sonstigen Grundstücke vorgesehen, daß die Anordnung einer spätern Neueinschätzung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben soll. Doch ist gleichzeitig Vorsorge getroffen, daß das Grundstückskataster nicht in derjenigen Starrheit bestehen bleibt, als das bisherige Grundsteuerkataster, an welchem nur in den Fällen der Artikel 39 bis 49 des Grundsteuergesetzes Aenderungen vorgenommen werden konnten. Zwar soll auch künftig nur in gesetzlich bestimmten Fällen eine Aenderung des Katasters eintreten, allein der Kreis dieser Fälle ist in den §§ 12 bis 45 des Entwurfs gegenüber den seitherigen Bestimmungen erheblich erweitert worden.

Zu § 44.

Während nach Artikel 41 und 43 des Grundsteuergesetzes eine Aenderung in der Höhe der Veranlagung nur eintreten konnte, wenn sich der Werth eines Grundstücks **ohne Zuthun des Eigenthümers** dauernd vermindert oder erhöht hatte, ist in § 44 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs dieses Erforderniß, weil dem Prinzipe einer Vermögenssteuer nicht entsprechend, fallen gelassen worden.

Die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingetheilter Grundstücke (Ziffer 3 a. E.) kann insbesondere dann vom Schätzungsrathe angeordnet werden, wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Bauplatzes erhalten hat.

Zu § 45.

Bei der Neueinschätzung von nicht zu klassificirenden Grundstücken sind die Kaufpreise von 1895 bis mit 1899 in Berücksichtigung zu ziehen (§ 37 Absatz 3 und 4 des Entwurfs), um eine gleichmäßige Veranlagung aller Grund-

Digitized by Google

stücke zu sichern. Ist aber ein solches Grundstück, wenn es nach dem wahren gegenwärtigen Werth eingeschätzt wird, um 25 Prozent mehr oder weniger werth, als wenn es unter Berücksichtigung jener Kaufpreise geschätzt wird, so ist in Anwendung des § 44 Ziffer 2 dessen wahrer gegenwärtiger Werth der Veranlagung zu Grunde zu legen. (Vergleiche auch die Begründung zu § 56 des Entwurfs).

Paßt ein sonst gemäß § 36 Absatz 2 in eine Klasse einzutheilendes Grundstück in keine der bereits bestehenden sechs Klassen einer Kulturart, so ist es von der Klassificirung anzunehmen und nach § 36 Absatz 4 einzeln einzuschätzen.

Die Eigenschaft als Hofraithe (Ziffer 2) kann — abgesehen von einer Anlage als Wald, wofür § 32 maßgebend wäre — auch verloren gehen, wenn das Haus, zu welchem sie gehört, niedergerissen und nicht in Bälde neu aufgebaut wird, worauf das ganze Grundstück (etwa als Baupatz) neu zu veranlagen ist.

Zu § 46.

Die Fortführung des Grundstückskatasters liegt nach § 46 des Entwurfs dem Schatzungsrath beim jährlichen Ab- und Zuschreiben ob; die für die erste Einschätzung geltenden Bestimmungen der §§ 37 bis 39 finden, soweit sie das Verfahren betreffen, hierbei keine Anwendung. Gegen die Entscheidung des Schatzungsraths sind die Rechtsmittel der §§ 25 bis 27 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes gegeben. Dieses Verfahren ist in der Regel unbedenklich, weil es sich meist nur um Beschlußfassungen in Einzelfällen handelt. Anders aber ist es, wenn eine umfassende Aenderung der Veranlagung, wie die Bildung einer weiteren Bonitätsklasse, vorgenommen wird. Eine solche Maßregel kann nicht dem Schatzungsrath allein überlassen werden, weil sonst die unter den nothwendig erachteten Kautelen vollzogene Neueinschätzung von ihm durch wenige Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden könnte. Doch wird es auch nicht erforderlich sein, für solche Fälle den ganzen Apparat der §§ 37 bis 39 in Bewegung zu setzen; es wird genügen, wenn die Festsetzung der Steuerwerthe der neu zu bildenden Klassen, wie in § 38 Absatz 3, der Genehmigung der Steuerdirektion unterworfen ist.

Zu Abschnitt III (Veranlagung der Gebäude).

Die Gebäude sind nach ihrem laufenden Werthe (Verkehrswerthe), ähnlich wie die sonstigen Grundstücke, im Wege freier Schätzung unter Berücksichtigung der Kaufpreise aus den letzten fünf Jahren zu veranlagen (vergl. II. Denkschrift, Seite 21).

Zu § 48.

Ziffer 1 giebt die Bestimmung des Artikel 3 Ziffer 9 (vergl. Artikel 4 Absatz 3) des Häusersteuergesetzes wieder und ist in Uebereinstimmung mit § 35 Ziffer 1 des Entwurfs gebracht. Zugleich wird den Gebäuden badischer Gemeinden die gleiche Befreiung (auch hinsichtlich der Dienstwohnungen) eingeräumt, wie den Staatsgebäuden, während bisher die engeren Bestimmungen des Artikel 3 Ziffer 3, 4, 6 und 8 und des Artikel 4 Absatz 3 des Häusersteuergesetzes galten.

Ziffer 2 entspricht der Befreiung des § 35 Ziffer 2 des Entwurfs (bisher Artikel 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes). Beigefügt wurden die nach dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Seite 197), § 1, 20 und 21 den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude. Auch hier würde es sich lediglich um eine Selbstbesteuerung des Staates handeln; denn jene Gebäude sind schon nach § 81 Ziffer 4 der Gemeinde- bezw. Städteordnung von den Gemeindeumlagen und damit auch von der sich an das Gemeindesteuerkataster anschließenden örtlichen Kirchensteuer befreit. Der allgemeinen Kirchensteuer unterliegen sie aber nach Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 nicht, weil deren Eigenthümer, der Domänengrundstock, keine physische Person ist.

Ziffer 3 gibt im Wesentlichen den Artikel 3 Ziffer 2 des Häusersteuergesetzes wieder.

Ziffer 4 umfaßt die bisherigen Befreiungen des Artikel 3 Ziffer 3 und 4 des Häusersteuergesetzes, soweit es sich nicht um Gebäude der Gemeinden handelt, und dehnt die Befreiung auf alle öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine aus. Die Bestimmung des Artikel 4 Absatz 3 des Häusersteuergesetzes wird beseitigt und ausgesprochen, daß auch Dienstwohnungen von Beamten und Angestellten solcher juristischer Personen steuerfrei sind, sofern sie sich in solchen Gebäuden oder deren Zugehörden (besonderen Portierhäuschen und dergleichen) befinden.

Digitized by Google

In Ziffer 5 wird Artikel 3 Ziffer 11 des früheren Gesetzes wiederholt, während ausreichende Gründe zur Aufrechterhaltung des Artikel 3 Ziffer 7 nicht gegeben sein dürften. Doch erschien es zweckmäßig, einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 Mark beträgt, nicht zu veranlagen, weil die formgerechte Einschätzung solcher einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde. Von einer Einschätzung solcher Baulichkeiten wird Umgang genommen werden, wenn sie nach dem Urtheil der örtlichen Schätzer voraussichtlich einen geringeren Werth als 100 Mark haben. Hierunter werden namentlich die in manchen Gegenden zahlreichen einzelgelegenen Heuschadel fallen.

Zu § 50.

Absatz 1: Wenn ein Gebäude steuerfrei ist, so ist es auch der überbaute Platz und die zugehörige Hofraithe. Beide folgen stets dem Gebäude.

Absatz 2: Inwieweit bei den Gebäuden liegende Plätze und Gartenanlagen mit diesen als Bestandtheil der Hofraithe veranlagt werden sollen, wird zweckmäßigerweise nicht mehr, wie bisher in Artikel 5 Absatz 2 des Häuser-steuergesetzes, von einem bestimmten Flächenmaße abhängig gemacht werden; es wird vielmehr der Behörde ein gewisses Ermessen eingeräumt werden können, welche Plätze und Anlagen zu dem Gebäude gehören. Es ist dies unbedenklich, weil die Höhe der Steuerpflicht die gleiche ist, ob sie als Gebäude oder als sonstiges Grundstück veranlagt werden. Es wären dann ohne Rücksicht auf ihre Größe alle bei den Gebäuden liegenden Plätze und Gartenanlagen zu veranlagen, die regelmäßig mit den Gebäuden zusammen verkauft werden, insbesondere also stets die Vorgärten in den Städten, die nur als Ziergärten benutzt werden können.

Zu § 52.

Aehnlich wie in § 41 des Entwurfs soll in der Regel die Neueinschätzung in Kraft bleiben, bis eine andere Einschätzung durch besonderes Gesetz angeordnet ist. Von dieser Regel ist jedoch bei den Gebäuden eine Ausnahme zu machen, weil sich deren Werth in den größeren und mittleren Städten verhältnißmäßig rasch erheblich ändert, so daß bei lang andauernder Wirksamkeit einer Einschätzung die Gebäudewerthe — wie dies beim gegenwärtigen Häusersteuerkataster der Fall ist — auch nicht annähernd richtig zur Besteuerung herangezogen werden. Es ist deßhalb bestimmt, daß in Gemeinden von über 5000 Einwohner alle 10 Jahre eine Neueinschätzung der Gebäude vorgenommen werden soll, ohne daß es einer weiteren gesetzlichen Anordnung bedarf.

Zu § 54.

Ziffer 1: Wenn ein Gebäude zu Grunde gegangen oder niedergerissen worden ist, wird es, wie bisher mit dem Grund und Boden und der Hofraithe abgeschrieben, bis es neu aufgebaut (§ 56) oder nach § 45 Ziffer 2 als sonstiges Grundstück zu katastriren ist. Die Abschreibung auch fernerhin rückwirken zu lassen (Artikel 29 Absatz 2 des Häusersteuergesetzes) erscheint nicht geboten. Unter den letzten Fall der Ziffer 3 fällt z. B. eine Hofraithe, die als öffentliche Straße Verwendung gefunden hat.

Zu § 56.

Wenn später Gebäude neu einzuschätzen sind, müssen sie nach den gleichen Grundsätzen veranlagt werden, wie die übrigen Gebäude, damit die Veranlagung eine gleichmäßige bleibt. In der Regel sind deßhalb nach § 51 Absatz 4 bei der Veranlagung die Kaufpreise von 1895 bis 1899 zu berücksichtigen. In den Fällen, in welchen nach § 52 Absatz 1 eine frühere Einschätzung stattgefunden hat, treten an Stelle jener Kaufpreise die für diese Einschätzung maßgebend gewesenen. Ist aber der so gefundene Werth um mindestens 25% desselben von dem wahren gegenwärtigen Werth des einzuschätzenden Gebäudes verschieden, so wird in Anwendung des § 55 Ziffer 2 oder 3 letzterer Werth der Veranlagung zu Grunde gelegt (vergl. auch die Begründung zu § 45 des Entwurfs).

Zu Abschnitt IV (Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien).

Schon die bisherige Gewerbsteuer erfaßte die Betriebskapitalien nach ihrem Verkehrswerthe; sie war daher in Wahrheit eine partielle Vermögenssteuer. Demzufolge konnten die Bestimmungen des bisherigen Gewerbsteuergesetzes im Wesentlichen hierher übernommen werden. Künftig sollen als Anlagekapitalien jedoch auch dem Gewerbebetrieb dienende unbewegliche Einrichtungen veranlagt werden, wie Wasserbauten, Gleisanlagen, Brücken und dergl. In

Digitized by Google

§ 63 des Entwurfs ist an Stelle der Veranlagung nach dem wirklichen Werthe bei Werthen von 25 000 Mark an eine progressive Erhöhung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Vermögenssteuerwerths vorgesehen (vergl. des Näheren hierüber die Begründung zu § 63).

Zu § 58.

Der Entwurf sieht ebenso, wie das Gewerbesteuergesetz, davon ab, eine Definition des Begriffs der gewerblichen Unternehmung zu geben. Der steuerliche Begriff des Gewerbebetriebs deckt sich nicht völlig mit jenem der Gewerbeordnung; er umfaßt auch solche Thätigkeiten, welche die Gewerbeordnung nicht für Gewerbe erachtet oder überhaupt nicht berührt, so z. B. die Fischerei, den Bergbau, das Apothekergewerbe u. s. w. In steuerlicher Hinsicht wird unter Gewerbe jede in der Absicht der Wiederholung und der Gewinnerzielung vorgenommene selbständige und erlaubte Arbeitsthätigkeit, welche sich als Betheiligung am allgemeinen wirthschaftlichen Verkehre darstellt, zu verstehen sein (vergl. Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band 6, Seite 384, und Fuisting, das preußische Gewerbesteuergesetz, Seite 51 ff). Dieser Grundsatz erfährt allerdings in § 59 Absatz 2 mehrfache Einschränkungen.

Zu § 59.

Die Veranlagung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als gewerblicher Unternehmungen entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

Laut Absatz 2 Ziffer 1 sollen auch künftig die land- und forstwirthschaftlichen Betriebskapitalien der Vermögenssteuer nicht unterliegen, wie sie bisher nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer nicht unterlagen (vergl. die einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II). Die letztere Bestimmung hat aber eine Einschränkung erfahren. Es soll nur noch der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft und der Verkauf von deren Erträgnissen, falls solche lediglich von selbstbewirthschafteten Grundstücken stammen, steuerfrei bleiben. Treibt Jemand gleichzeitig mit anderen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft Handel, so ist er hinsichtlich seines Handels schlechthin als Gewerbetreibender anzusehen, auch hinsichtlich des Verkaufs der Erzeugnisse seiner selbstbewirthschafteten Grundstücke. Dies wird beispielsweise zur Folge haben, daß die großen Weinhändler in Weinbaugebieten, welche auch Wein einkaufen, mit ihren selbstgezogenen dem Handelsbetrieb gewidmeten Weinvorräthen, die oft einen bedeutenden Werth haben, nicht vermögenssteuerfrei bleiben, wie sie seither gewerbesteuerfrei waren, — ein Zustand, für dessen Fortdauer ein stichhaltiger Grund nicht gegeben sein wird. Wenn jedoch ein Landwirth, der regelmäßig nur seine selbstgewonnenen Produkte absetzt, bisweilen genöthigt ist, solche (z. B. Milch) zuzukaufen, um seine Kunden befriedigen zu können, so soll er hierwegen nicht als Gewerbetreibender behandelt werden. Es wurden deßhalb die Worte: „von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen" eingeschaltet.

Absatz 2 Ziffer 2 gibt die Vorschrift des Artikel 2 Ziffer 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 wieder.

Zu Absatz 2 Ziffer 3: die Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis, welche gesetzlich festgelegt werden soll, da ohne eine ausdrückliche Regelung manche Fälle nicht mit Sicherheit zu entscheiden sind. So wurden bisher die Apotheker für gewerbesteuerpflichtig angesehen, was auch künftig der Fall sein wird, da sie unter § 59 Ziffer 3 nicht begriffen sind. Dagegen wurde der ärztliche Beruf nicht als ein Gewerbebetrieb betrachtet, obwohl das Reichsgericht neuerlich (Entscheidungen in Civilsachen Band 39, Seite 134) entgegengesetzt entschieden hat. Durch Ziffer 3 ist klargestellt, daß der ärztliche Beruf als eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, nicht als eine gewerbliche Unternehmung zu betrachten ist. Eine ausnahmsweise Behandlung trat schon seither in den Fällen ein, in denen die wissenschaftliche ꝛc. Berufsthätigkeit mit bedeutenderen Betriebskapitalien ausgeübt wurde; beispielsweise wurden Privatkrankenanstalten, Lehr- und Erziehungsanstalten der Gewerbesteuer unterworfen. Auch diese Praxis soll in Ziffer 3 aufrechterhalten werden.

Zu § 60.

Ziffer 1 (bisher Artikel 2 Ziffer 1 des Gewerbsteuergesetzes) wurde auch auf die im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen Gewerbsunternehmungen des Reichs und der badischen Gemeinden ausgedehnt. Selbstredend können solche Unternehmungen nur insoweit steuerfrei bleiben, als sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden. So sind beispielsweise städtische Gaswerke insoweit steuerpflichtig, als sie Gas zu privaten

Digitized by Google

Zwecken liefern, während die Lieferung von Wasser in die Privathäuser durch ein städtisches Wasserwerk immerhin noch sanitären Interessen dienen wird und deßhalb der Betrieb eines Wasserwerks in vollem Umfange steuerfrei bleiben kann. Die gewerblichen Unternehmungen des Domänenärars waren schon bisher auf Grund des § 2 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 26. April 1886 von der Befreiung ausgenommen. Wegen des Begriffs „öffentliche Zwecke" und wegen der Befreiung der Salinen ist die Begründung zu § 35 Ziffer 1 zu vergleichen. „Im öffentlichen Interesse betrieben" ist ein Gewerbe nicht schon deßhalb, weil der aus demselben erzielte Gewinn in die Staats- bezw. Reichs- oder Gemeindekasse fließt und so öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Außer dem fiskalischen Zwecke muß der Betrieb noch einen weiteren Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Ziffer 2 und 3 enthalten die bisherigen Ziffern 2 und 4 des Artikels 2 des Gewerbsteuergesetzes. In Ziffer 3 wurde das Wort „ausschließlich" durch „vorwiegend" ersetzt. Das Gesetz vom 6. Mai 1892 wollte nur die rein landwirthschaftlichen Konsumvereine, Absatz- und Werkgenossenschaften von der Gewerbsteuer frei lassen. Sobald eine solche Genossenschaft die ihr in Art. 2 Ziffer 4 gesteckten Grenzen überschritt, wurde sie als gewerbliche Unternehmung angesehen und mit ihrem gesammten Betrieb der Gewerbsteuer unterworfen. Dies hat sich in manchen Fällen als unbillig und mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzes nicht im Einklang stehend erwiesen. Es mußten landwirthschaftliche Genossenschaften in vollem Umfange zur Besteuerung herangezogen werden, wenn sie auch nur in vereinzelten Fällen oder in einem relativ ganz geringen Umfange über die Bestimmungen des Art. 2 Ziffer 4 des Gewerbsteuergesetzes hinausgegangen sind. Um in solchen Fällen nicht den ganzen Betrieb als einen gewerblichen ansehen zu müssen, sondern die Möglichkeit der Steuerbefreiung bestehen zu lassen, wurde das Wort „vorwiegend" gewählt, welches dem Ermessen der Steuerbehörde einen gewissen Spielraum läßt. — Um etwaige Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Begriff der „landwirthschaftlichen Erzeugnisse" hier in der gleichen Ausdehnung zu verstehen ist, wie in § 59 Absatz 2 Ziffer 1.

Zu Ziffer 4: Die mit Gemeindebürgschaft verbundenen Sparkassen wurden bisher lt. § 1 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz (vergl. Erlaß des Finanzministeriums vom 4. April 1881, Sl.-B.-Bl. S. 34) nicht als gewerbliche Unternehmungen angesehen und demzufolge von der Gewerbsteuer freigelassen. Diese Auffassung soll nun gesetzlich festgelegt werden.

Ziffer 5 gibt die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Wandergewerbesteuergesetzes wieder, wornach die nach jenem Gesetze Pflichtigen insoweit von der Gewerbsteuer befreit sind (vergl. auch § 74 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu Ziffer 6 ist die Freigrenze (von bisher 500 Mark) auf 500 Mark abgerundet; doch soll diese Freigrenze für jede Gemarkung besonders gelten, wie dies auch seither in § 4 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz ausgesprochen war. Schon aus diesem Grunde war die Freigrenze hier niederer festzusetzen, als beim Kapitalvermögen, wo sie nur einmal (am Wohnsitz des Steuerpflichtigen) in Frage kommen kann. Auch sind kleine selbständige Gewerbtreibende durchschnittlich wohl etwas leistungsfähiger als jene kleinen Kapitalisten, die sich zu einem erheblichen Theil aus Leuten in dienender Stellung oder anderen bescheidenen Existenzen rekrutiren.

Zu § 61.

Die Abgrenzung des Bezugs der Betriebskapitalien zur inländischen Besteuerung gegenüber dem Auslande war im Einklange mit § 3 Abs. 2 des Entwurf zu regeln. Hiernach ist das Anlage- und Betriebskapital — mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude — im Inland beizuziehen, soweit es einem nach § 3 Abs. 2 im Großherzogthum betriebenen Gewerbe dient, auch wenn es sich im Auslande befindet. Ob dasselbe im Reichsauslande einer ähnlichen Besteuerung unterworfen wird, kann nicht in Betracht kommen, da das badische Steuergesetz die inländische Steuerpflicht nach den hierlands geltenden Grundsätzen regelt und zu regeln berechtigt ist. Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsgesetzes entsprechen aber der getroffenen Regelung, so daß eine Collision mit andern Bundesstaaten durch diese nicht eintritt. Die Feststellung, welche Anlage- und Betriebskapitalien einem inländischen Gewerbebetriebe dienen und welche einem auswärtigen, ist Sache der Auslegung im Einzelfall.

Was zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen ist, bestimmt sich im Wesentlichen nach den bisherigen Bestimmungen des Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes mit der Maßgabe, daß auch diejenigen dem Gewerbebetrieb gewidmeten unbeweglichen Einrichtungen zu veranlagen sind, welche nicht unter Abschnitt II und III fallen.

Zu Ziffer 4: Gestempelte Barren von Feingold und Feinsilber gelten bei den Bankgeschäften, wie gemünztes Geld, als Zahlungsmittel. Sie sind daher, wie das baare Geld, unter Ziffer 4 einzureihen, auch wenn sie — wie dies auch bei Goldstücken der Fall ist — von Goldschmieden als Rohstoff benützt werden. Ungestempelte und andere

Digitized by Google

Münzbarren gehören dagegen, wenn sie von Goldschmieden verarbeitet werden, zu den dem Gewerbebetrieb dienenden Rohstoffen (Ziffer 3), sind also ohne Rücksicht auf die laufenden Geschäftsschulden zu veranlagen.

Um den Werth des Betriebskapitals richtig festzustellen, erschien es erforderlich, den Abzug der laufenden Geschäftsschulden an den Baarvorräthen und Aktivausständen auch fernerhin schon bei der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und nicht erst gemäß § 7 des Entwurfs an der Summe aller veranlagten Vermögenswerthe zuzulassen. Folgeweise werden die Betriebskapitalien auch zur Gemeindebesteuerung ꝛc., soweit sich diese an die Einzelkataster anschließen wird, nur in einem um den Betrag dieser Schulden (bis zur Höhe des Werths der unter Ziffer 4 erwähnten Vermögenstheile) geminderten Werthe beigezogen. Eine Nichtberücksichtigung der laufenden Geschäftsschulden wäre unbillig, wenn das baare Geld und die laufenden Ausstände, welchen diese Schulden gegenüberstehen, ihrerseits besteuert würden. Insbesondere beim Bankgeschäft ist das in Geschäftsforderungen angelegte Betriebskapital mit den aus dem Geschäft hervorgehenden Schulden in untrennbarem Zusammenhang. Beim Kontokorrentverhältniß ist ein umlaufendes Betriebskapital der Unternehmung nur vorhanden, soweit dasselbe die Kontokorrentschulden übersteigt. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Hypothekenbanken und Privatsparkassen. Auch hier wäre es in hohem Grade unbillig und würde zu einer übermäßigen Besteuerung führen, wenn man die Pfandbriefschulden und Sparguthaben nicht im vollen Betrage bis zur Höhe der Aktivausstände ꝛc. abziehen lassen würde. Deßhalb hat auch die zweite Kammer bei den Berathungen über das Erwerbsteuergesetz von 1876 die Zulassung eines solchen Abzugs sogar im Ertragssteuersystem beantragt (Kommissionsbericht der zweiten Kammer, S. 16/17; der ersten Kammer, S. 9), worauf die Bestimmung zum Gesetz erhoben wurde. Selbstverständlich können unter den abzugsfähigen Geschäftsschulden nur *Kapital*schulden, nicht etwa *Zins*schuldigkeiten begriffen werden, da nur erstere das Vermögen, letztere aber lediglich das Einkommen mindern. Unter Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs sind die persönlichen sonstigen Schulden des Unternehmers sowie diejenigen Schulden nicht zu verstehen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden. Das Wort „unmittelbar" wurde vor „aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden" eingeschoben, um die sonst nicht unzweifelhafte Frage *verneinend* zu beantworten, ob z. B. Schulden, die Zwecks Erlangung der Mittel zur Bezahlung von schuldigen Löhnen oder von Schulden für Rohmaterial und Waaren aufgenommen werden, abzugsfähig sind. In gleichem Sinne hat sich der Verwaltungsgerichtshof durch das Urtheil vom 2. Oktober 1883 (Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Bd. I, Nr. 1261) ausgesprochen (vgl. auch Bd. II, Nr. 302 und das Urtheil vom 17. Oktober 1899).

Zu Ziffer 5: Außer den bisher herangezogenen besondern Gewerbsberechtigungen (Art. 7 Ziffer 6 des Gewerbsteuergesetzes) sollen auch Patent- und Verlagsrechte, sowie übertragbare Konzessionen überhaupt (insbesondere solche für Straßen- und Bergbahnen, soweit diese nicht nach § 60 Ziffer 7 überhaupt steuerfrei sind) dem Betriebskapital beigeschlagen werden. Da die besondern Gewerbsberechtigungen (Realprivilegien der Apotheker, Ueberfahrtsrechte, Realwirthschaftsrechte) durch den Begriff der Konzessionen mitumfaßt werden, bedarf es deren besonderer Erwähnung nicht.

Zu § 62.

Der *Absatz* 1 gibt im Wesentlichen den Artikel 8 Abs. 1 des Gewerbsteuergesetzes und den § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung hiezu wieder.

Nach *Absatz* 2 soll die Steuerverwaltung *berechtigt* sein, den in der letzten Inventur und Bilanz enthaltenen Umfang und Werth des Betriebskapitals als dessen wahren laufenden Werth nach mittlerem Jahresstande anzunehmen. Der mittlere Jahresstand des Betriebskapitals ist in anderer Weise für die Steuerverwaltung und auch für den Pflichtigen in den meisten Fällen nicht feststellbar. Deßhalb haben auch schon bisher die größeren Gewerbsunternehmungen in der Regel nach der letzten Bilanz fatirt. Nach § 40 H.-G.-B. ist der Kaufmann verpflichtet, bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Setzt er entgegen dieser Verpflichtung höhere Werthe ein, so kann er sich nicht für beschwert erachten, wenn seine Angaben von der Steuerverwaltung als richtig angenommen werden. Umgekehrt kann aber die Steuerverwaltung nicht *verpflichtet* werden, die Angaben in Inventar und Bilanz schlechthin für richtig anzunehmen, da der Werth der Betriebskapitalien darin zu nieder angegeben sein kann, wenn vorsichtiger Weise die jährlichen Abschreibungen wegen der Abnützung thunlichst hoch vorgenommen werden. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Inventar nicht alle Betriebskapitalbestandtheile enthalten kann. In solchen Fällen muß es aber der Steuerverwaltung zustehen, den wahren Werth ohne Rücksicht auf Inventar und Bilanz zu ermitteln.

Digitized by Google

Absatz 3 ersetzt den Artikel 8 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes. Er bezieht sich nur auf nicht auf Gegenseitigkeit gegründete Unternehmungen, da die Versicherung auf Gegenseitigkeit nach § 59 Ziffer 2 nicht als Gewerbebetrieb zu betrachten ist. Die Veranlagung soll nach dem Stande der Prämien im Vorjahre erfolgen, wie die Vorschrift des Artikel 8 Absatz 3 schon bisher in der Praxis gehandhabt wurde. Bei Neueröffnung eines Versicherungsunternehmens auf Prämie ist dieses Verfahren nicht möglich. Es wird auch nicht angängig sein, der Veranlagung für das erste Geschäftsjahr die voranssichtlich im laufenden Geschäftsjahr zu beziehenden Bruttoprämieneinnahmen zu Grunde zu legen, da diese nicht einmal vermuthungsweise geschätzt werden können. Es wird daher zweckmäßig sein, die erste Veranlagung solcher Gesellschaften erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres vorzunehmen und das thatsächliche Ergebniß dieses Jahres der Veranlagung rückwirkend vom Beginn der Steuerpflicht an zu Grunde zu legen. Daß die Bestimmungen des § 10 des Entwurfs über den Beginn der Steuerpflicht hierdurch nicht geändert werden sollen, dürfte durch die Wortfassung, welche nur von einer Verschiebung der Veranlagung spricht, genügend klar gestellt sein.

Absatz 4 wiederholt den Artikel 7a des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

In Absatz 5 wird die bisherige Besteuerung der Badischen Bank (Art. 15 des Gesetzes vom 16. März 1870, G. u. V.-Bl. S. 219) beibehalten.

Zu § 63.

Im Eingang ist unter Ziffer IV dargelegt, daß, wenn irgend thunlich, der Vermögenssteuerfuß nicht höher als auf 10 Pfg. von 100 Mark festgesetzt werden sollte, daß aber bei Annahme dieses Steuerfußes ein namhafter Ausfall an der bisher durch die Ertragssteuern aufgebrachten Summe zu erwarten ist. Dieser Ausfall wird noch vergrößert, wenn die Freigrenze im Einkommensteuergesetz auf 900 Mark erhöht wird. Für diesen Ausfall muß in anderer Weise eine Deckung gefunden werden. Nun waren die gewerblichen Betriebskapitalien schon bisher im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen veranlagt, als im künftigen Vermögenssteuergesetz. Mit der Einführung dieses Gesetzes würde den Gewerbetreibenden einmal der Vortheil des Schuldabzugs gewährt und außerdem würde jedes Gewerbe durch die Herabsetzung des Steuerfußes von 15 Pfg. auf 10 Pfg. um ein Drittel der bisherigen Besteuerung erleichtert werden. Zu einer derartigen Erleichterung ist, wenigstens soweit es sich um mittlere und große gewerbliche und Handelsunternehmungen handelt, ein Anlaß sicherlich nicht gegeben; ja diese Erleichterung würde sich mit dem Grundgedanken der Gesetzgebung, der auf eine steuerliche Entlastung nur der steuerschwächeren Elemente, nicht auch der steuerkräftigen gerichtet ist, in schroffen Widerspruch setzen. Aus diesem Grund und um einen erheblichen Einnahme-Ausfall hintanzuhalten, soll zwar den weniger leistungsfähigen Gewerben (kleinen Handwerks- und Handelsbetrieben) eine Erleichterung zu Theil werden, während bei den anderen Gewerbebetrieben ein progressiv ansteigender Zuschlag zu dem festgestellten Vermögenssteuerwerth in Anwendung kommen soll. Die Progression soll mit einem Zuschlag von 50%, welcher der bisherigen Besteuerung entsprechen würde, in der Weise endigen, daß jedes wirklich leistungsfähige Gewerbe hievon getroffen wird. Die progressive Besteuerung bei dem Gewerbe wird auch darin ihre Rechtfertigung finden, daß die Leistungsfähigkeit gewerblicher Unternehmungen, wenigstens in der Regel, mit der Zunahme des Betriebskapitals mehr als proportional wächst.

Zuhalttich des Gewerbsteuerkatasters für 1899 würden nach dem Entwurfe von der Progression nicht betroffen: 44572 Steuerpflichtige mit 169997930 Mark Steuerkapital.

In die einzelnen Stufen würden fallen:

unter a:	1820	Pflichtige	mit	64447700	Mark Steuerkapital
„ b:	656	„	„	49559503	„ „
„ c:	338	„	„	30458000	„ „
„ d:	165	„	„	18297000	„ „
„ e:	855	„	„	461074109	„ „

An der vollen Erleichterung würden daher theilnehmen:
rund 92 % der Steuerpflichtigen mit rund 22% des Gesammtsteuerkapitals.

Nicht erleichtert würden (außer der Zulassung des Schuldenabzugs):
rund 1¾ % der Steuerpflichtigen mit rund 60 % des Gesammtsteuerkapitals.

Dem Rest würde unter Abstufungen eine theilweise Erleichterung gewährt werden.

Digitized by Google

Zu Abschnitt V (Veranlagung des Kapitalvermögens).

Die Veranlagung des Kapitalvermögens war zunächst nach dem Kurswerthe vorgesehen. Eine nähere Prüfung hatte aber ergeben, daß diese Art der Veranlagung eine Höherbelastung der Besitzer solider Anlagepapiere (insbesondere auch badischer Staatspapiere) gegenüber den Besitzern minder solider Papiere, namentlich der sogenannten exotischen Werthe, zur Folge hätte. Für Staatspapiere wäre künftighin selbst bei einem Vermögenssteuerfuß von 10 Pfg. durchschnittlich 40 bis 50 % Steuer mehr zu entrichten, als bisher, während für jene anderen Papiere durchgängig weniger zu zahlen wäre. Nachdem die Besitzer von Staatspapieren in den letzten Jahren bereits durch die stattgehabten Konversionen in Mitleidenschaft gezogen worden sind, wäre es unbillig, bei Gelegenheit der Steuerreform den beweglichen Kapitalbesitz, soweit er in Staats- und ähnlichen Papieren angelegt ist, nochmals zu schädigen, indem man das auf ihn entfallende Steuerbetreffniß erhöht. Außerdem wäre die Fassion nach dem Börsenkurs für den gewissenhaft Pflichtigen eine äußerst zeitraubende und umständliche Arbeit. Um die Kapitalbesitzer, zu welchen auch viele schwache Schultern, insbesondere Wittwen und Waisen und andere schwache Existenzen zählen, durch das neue Gesetz nicht zu sehr in Mitleidenschaft zu ziehen, beabsichtigt der Entwurf, den Vermögenssteuerwerth der Kapitalien ähnlich wie das bisherige Kapitalrentensteuerkapital durch Vervielfachung des Jahreszinserträgnisses mit 20 zu bilden.

Zu § 65.

Ziffer 1 umfaßt dasjenige bewegliche Kapitalvermögen, dessen Erträgnisse bisher nach Art. 2, Ziffer 1 und 2 K.A.St.G. der Kapitalrentensteuer unterlagen. Schon nach § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 sind Kuxen wie Aktien zu behandeln. Diese Behandlungsweise ist auch nach dem Berggesetz vom 22. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 447) zweifellos richtig. Wenn nach anderwärtigen Gesetzgebungen Kuxen ein Miteigenthumsrecht an dem Bergwerke selbst gewähren, so ist ein solches Recht selbstverständlich nicht als bewegliches Kapitalvermögen beizuziehen, sondern schon nach § 3a nicht im Großherzogthum steuerbar. Zu bemerken ist allerdings, daß in Preußen jetzt sowohl die Kuxen des neueren, als des älteren Rechts in Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1893 (Entsch. in Staatssteuersachen Bd. II, S. 317) als Kapitalvermögen besteuert werden, während früher den Kuxen des älteren Rechts die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt wurde. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichsgesetz vom 20. April 1892, R.-G.-Bl. S. 477) sind den Aktiengesellschaften nach Zweck und Form ähnlich und werden daher steuerlich diesen gleich zu behandeln sein. Dadurch wird auch verhütet, daß bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. für diese eine Steuererleichterung eintritt, was bei dem häufigen Vorkommen solcher Umwandlungen nicht ohne Bedenken wäre. Die Gesellschaftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind demzufolge gleichwie die Aktien zum steuerbaren beweglichen Kapitalvermögen zu rechnen. Die Bezüge der Mitglieder der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften aus der Genossenschaft unterlagen nach Art. 10 K. A.St.G. der Kapitalrentensteuer. Wenn man nicht eine steuerliche Erleichterung der Genossenschaften bezw. der Genossen eintreten lassen will, werden künftig die Geschäftsguthaben der Genossen (§ 19 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 — R.-G.-Bl. S. 55) als Kapitalvermögen zu veranlagen sein. Eine weitere Erleichterung der Genossenschaften, als durch das Gesetz vom 6. Mai 1892 herbeigeführt wurde, ist aber nicht beabsichtigt, vielmehr sollen nach dem dringend ausgesprochenen Wunsche der zweiten Kammer die Konsumvereine sogar höher zur Steuer beigezogen werden, als bisher. Zwar sind nach dem Entwurfe die Genossenschaften als solche — entgegen dem Art. 10 K.-A.-St.-G. — nicht mehr von der Veranlagung mit ihrem Kapitalvermögen befreit. Allein die Zurückziehung dieser Befreiung kann nicht von erheblicher Bedeutung sein, da die Genossenschaften Kapitalvermögen, das nicht ihrem Gewerbebetrieb dient, nur in seltenen Ausnahmefällen besitzen werden. Die Besteuerung der Genossen mit ihren Geschäftsguthaben wird daher beibehalten werden müssen. Aus der Fassung des Entwurfs geht unzweideutig hervor, daß die sog. Markendividenden bei der Veranlagung der Guthaben der Konsumvereinsmitglieder zur Vermögenssteuer nicht in Betracht kommen können. Nur die Geschäftsguthaben sind Gegenstand der Besteuerung und deren Steuerwerth wird nach § 68 des Entwurfs aus dem Jahreszinserträgnisse bezw. den Dividendenbezügen aus diesen Guthaben berechnet. Die Markendividenden werden aber aus den gemachten Einkäufen, nicht nach der Höhe der Guthaben gewährt. Bisher wurden auch die Markendividenden, weil sie sich in Wahrheit als Ersparnisse beim Einkauf darstellten, nicht zu den kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen (Art. 10 K.-A.-St.-G.) gerechnet. Die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter sind rechtlich als Kapitalforderungen anzusehen, die Erträgnisse aus denselben unterlagen schon bisher der Kapitalrentensteuer (§ 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum K.-A.-St.-G.)

Digitized by Google

Der Inhaber des Handelsgeschäfts andererseits ist berechtigt, die Einlage des stillen Gesellschafters als Schuld nach § 7 in Abzug zu bringen, da diesem ein Antheil am Vermögen auch dann nicht zusteht, wenn er sich bei einer offenen Handelsgesellschaft betheiligt hat. Seine Einlage ist keine Gründungsschuld.

Ziffer 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2, Ziffer 3 K.-M.-St.-G. Das Gesetz stellt die Vermuthung auf, daß in unverzinslichen befristeten Kaufschillingsforderungen, diskontirten Wechseln und Schatzscheinen Zinsen mitbegriffen seien. Der Nachweis, daß dies im Einzelfalle nicht zutrifft, bleibt vorbehalten. Unverzinsliche Forderungen können bei dem System des Entwurfs, wenn in ihnen Zinsen nicht mitenthalten sind, nicht zur Besteuerung herangezogen werden, wie auch die entsprechenden Schulden nicht zum Abzug zugelassen werden können. Durchaus unverzinsliche Forderungen wären jedenfalls niederer zu veranlagen, als gering verzinsliche. Eine zu $^1/_2$% verzinsliche Forderung wäre aber nach § 68 des Entwurfs nur mit 10% ihres Nominalwerths beizuziehen, eine noch geringer verzinsliche mit einem noch niedrigern Prozentsatze. Es leuchtet ein, daß der Anschlag einer unverzinslichen Forderung nicht noch niederer festgesetzt werden könnte, so daß nichts erübrigt, als die unverzinslichen Forderungen völlig frei zu lassen.

Es könnte zweifelhaft sein, ob die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- oder Kapitalversicherungen an sich unter Ziffer 2 fallen würden oder nicht. Um dies in verneinendem Sinn klar zu stellen, ist Absatz 2 beigefügt. Ansprüche aus Rentenversicherungen können überhaupt nicht in Betracht kommen, weil sie keine Kapitalforderungen sind. Von dem Bezug der in Artikel 2 Ziffer 4 des K.-M.-St.-G. aufgeführten Renteneinsprüche zur Vermögenssteuer hat nämlich der Entwurf abgesehen. Derartige Bezüge, welche an die Person des Berechtigten geknüpft sind und spätestens mit dessen Ableben erlöschen, können nicht wohl als ein fundirtes Einkommen betrachtet werden; sie erhöhen die Leistungsfähigkeit des Bezehers nicht mehr als z. B. ein Ruhegehalt oder eine Wittwenpension, welche letzteren nur der Einkommensteuer unterliegen. Auch bisher waren solche Bezüge nur in einem geminderten Betrage der Kapitalrentensteuer unterworfen (Art. 25 K.-M.-St.-G.). Dementsprechend dürfen solche Renteuschulden auch nicht nach § 7 des Entwurfs an der Summe der Vermögenswerthe in Abzug gebracht werden.

Zu § 66.

Die Befreiungen von der Veranlagung als Kapitalvermögen schließen sich im Allgemeinen an den Art. 5 K.-M.-St.-G. an.

Ziffer 1 umfaßt die bisherigen Ziff. 1 und 2 des Art. 5 a. a. O. und dehnt die Befreiung auf das Reich und den Civillistegrundstock aus.

Ziffer 2 gibt den Art. 5 Ziffer 3 K.-M.-St.-G. in neuer Fassung wieder, ebenso Ziffer 4 die Ziffer 4 des Artikels 5 unter Einreihung der bisher in Art. 10 K.-M.-St.-G. aufgeführten Spar- und Leihkassen sowie der Wittwen- und Waisenkassen auf Gegenseitigkeit.

Ziffer 3 ist durch die sociale Gesetzgebung veranlaßt. Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen sind schon U. § 6 der Vollzugsverordnung vom 6. März 1886 den befreiten Spar- und Leihkassen auf Gegenseitigkeit gleichgestellt (vergl. auch St.-B.-Bl. 1881, S. 34).

Ziffer 5 geht von der bisherigen Bestimmung des Art. 5 Ziff. 8 K.-M.-St.-G. aus, welche aber eine Aenderung erleiden mußte. Es hat sich der Mißstand ergeben, daß Wittwen ꝛc., deren Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar war, von der Kapitalrentensteuer freigelassen werden mußten, obwohl sie im Ganzen recht günstig situirt waren. So war z. B. eine Wittwe von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer freizulassen, welche im Großherzogthum wohnte und neben einer Kapitalrente von 490 Mark noch einen Wittwengehalt aus einer auswärtigen Staatskasse und ein namhaftes Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz bezog. Die Befreiung von der Veranlagung des Kapitalvermögens wird deßhalb im Entwurf auf solche Personen beschränkt, deren jährliches Gesammteinkommen 500 Mark nicht erreicht.

Ziffer 6. Bisher waren Steuerkapitalien von 1200 Mark abwärts von der Kapitalrentensteuer befreit (Art. 5 Ziff. 7 und Art. 25 K.-M.-St.-G.). Die Freigrenze soll nunmehr auf 1000 Mark abgerundet werden. Im Uebrigen vergl. die Bemerkungen zu § 60 Ziff. 6.

Die bisherigen Befreiungen des Art. 5 Ziff. 5 und 6 K.-M.-St.-G. sind nicht mehr aufgenommen. Ziffer 5 ist überflüssig geworden, weil der Beizug von Bürgernutzungen nach § 65 des Entwurfs, welcher nur Kapitalforderungen erwähnt, gar nicht mehr in Frage kommen kann. Für die Weiterführung der Befreiung des Art. 5 Ziff. 6 (Baupflichtige wegen der Erträgnisse aus Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten) liegt kein genügender Grund vor. In der Regierungsbegründung zum Kapitalsteuergesetz von 1860, durch welches diese Bestimmung eingeführt wurde, wurde

Digitized by Google

die Befreiung damit motivirt, daß schon das bestehende Gesetz den Abzug privatrechtlicher Lasten, also auch der Baulast am steuerbaren Kapitalwerthe zulasse. Im Entwurf ist der Abzug solcher Lasten, abgesehen von den Waldlasten, am Vermögenssteuerwerth nicht mehr vorgesehen und damit entfällt der Rechtsgrund für die Befreiung, welche zudem zu singulärer Natur wäre, um ohne zwingenden Grund in eine neue Gesetzgebung aufgenommen zu werden, und, welche im Rahmen einer Vermögensbesteuerung nothwendig zur Freilassung ähnlicher Fonds führen müßte, die bisher besteuert wurden und für deren Freilassung ein stichhaltiger Grund nicht gegeben ist.

Zu § 67.

Nach Art. 10 K.-M.-St.-G. (in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892) wurden die auf Gegenseitigkeit gegründeten Rentenversicherungsanstalten als solche nicht zur Kapitalrentensteuer beigezogen, während die Rentenbezieher solche zu entrichten hatten. Da nach § 65 des Entwurfs Rentenansprüche der Vermögenssteuer nicht unterliegen, muß die Anstalt als solche dieser Steuer unterworfen werden, wenn die Rentenversicherung nicht gänzlich vermögenssteuerfrei bleiben soll. Die Besteuerung soll entsprechend der bisherigen Besteuerung der Lebens- und sonstigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit geregelt werden (Art. 11 K.-M.-St.-G. in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892). Obwohl unter § 67 des Entwurfs nur Anstalten fallen, die ihren Sitz im Großherzogthum haben, und auswärtige Anstalten, welche im Großherzogthum Geschäfte machen, steuerfrei sind, soll gleichwohl aus Billigkeitsrücksichten für auswärtige Versicherte ein entsprechender Kapitalwerth freigelassen werden (vgl. Regierungsbegründung zum Gesetz vom 6. Mai 1892, Seite 9, und Kommissionsbericht der zweiten Kammer, Seite 5), weil sonst die inländischen Anstalten dieser Art gegenüber den ausländischen benachtheiligt wären. Der freizulassende Kapitalwerth für auswärtige Versicherte ist, dem § 68 des Entwurfs entsprechend, durch Vervielfachung der auf Auswärtige entfallenden Bezüge eines Jahrs mit 20 zu ermitteln. Die Besteuerung der sonstigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit ist in Abs. 2 entsprechend dem Art. 11 K.-M.-St.-G. festgesetzt. Der Abzug wegen auswärtiger Versicherter ist genauer präcisirt und wird dem § 68 entsprechend berechnet.

Zu § 68.

Ueber die Berechnung des Vermögenssteuerwerths des Kapitalvermögens sind die Vorbemerkungen zu Abschnitt V zu vergleichen. Die Bewerthung der verzinslichen Kapitalforderungen entspricht dem Art. 25 K. M.-St.-G. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 5, diejenige der Lotterieanlehensloose dem Art. 16 Abs. 2, diejenige der unverzinslichen befristeten Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie der Annuitäten dem Art. 16 Abs. 3 K.-M.-St.-G.

Zu Abschnitt VI (Strafbestimmungen).

Die Strafbestimmungen (§ 69—71) entsprechen den Art. 26—28 E.-St.-G. in Verbindung mit Ziffer 3) und 31 des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 69.

Durch die an Art. 26 E.-St.-G. vorgenommenen Aenderungen ist Vorsorge getroffen, daß auch ein Dritter, welcher ohne Wissen des Steuerpflichtigen für ihn eine Steuererklärung mit wahrheitswidrigem Inhalt abgibt, als Defraudant gestraft werden kann. Ferner ist der Zeitpunkt, mit welchem die Strafbarkeit eintritt, genauer bezeichnet, als im bisherigen Artikel 26 E.-St.-G. Derselbe unterschied nicht zwischen Veranlagung zur Steuer (Feststellung der Steueranlage durch den Schatzungsrath) und Berechnung der Steuer (Feststellung des Steuerbetrags durch den Steuerkommissär). Nach dem Wortlaut („Ansatz der Steuer") könnte eher angenommen werden, daß der zweite Zeitpunkt maßgebend sein solle, während die Strafe mit der Feststellung der unrichtigen Steueranlage durch den Schatzungsrath verwirkt sein soll. Der Schatzungsrath hat die Angaben der Pflichtigen zu prüfen und, sobald er durch Unterlassung von Angaben, zu welchen der Steuerpflichtige verpflichtet war, oder durch unrichtige Angaben irregeleitet, eine unrichtige Verantagung vornimmt, ist die Defraudation vollendet. Die Berechnung des Steuerbetrags durch den

Digitized by Google

Steuerkommissär setzt lediglich die Veranlagung in Vollzug, wobei die Angaben des Steuerpflichtigen keiner Prüfung mehr unterzogen werden; sie ist also eine für die Vollendung der Hinterziehung gänzlich belanglose Maßregel, während allerdings die Berechnung der Steuer für die Bemessung der Höhe der Strafe erforderlich ist. Die bei einem Ab- und Zuschreiben unverändert gebliebenen Steueranlagen, über welche der Schatzungsrath keinen Beschluß gefaßt hat, gelten nach § 24 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes als mit Ablauf der für das Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist (§ 12 Abs. 1) festgestellt.

Zu § 72 und § 73 Abs. 1.

Ehe die Vermögensteuer erhoben werden kann, muß die Neueinschätzung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke und der Gebäude durchgeführt sein. Die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes ist auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1898 schon im Laufe. Es fallen daher zwei Einführungstermine für das Vermögensteuergesetz nöthig. Die Neueinschätzung soll sich thunlichst bald an die Verabschiedung des Gesetzes anschließen; die hierauf bezüglichen Bestimmungen sollen deßhalb durch landesherrliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Welchen Zeitraum die Neueinschätzung erfordern wird, kann nicht mit Bestimmtheit ermessen werden. Es bedarf deshalb eines weiteren späteren Aktes, um die Erhebung der Vermögensteuer anzuordnen und die bleibenden Bestimmungen des Gesetzes (im Gegensatz zu den die Erhebung bloß vorbereitenden für die erstmalige Einschätzung) in Kraft treten zu lassen. Diese Anordnung soll nach § 73 Abs. 1 des Entwurfs einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß die betheiligten Faktoren sich in einem Zeitpunkte, wo sich die Wirkungen des neuen Gesetzes übersehen lassen, nochmals schlüssig machen können, ob sie das Gesetz gutheißen wollen oder nicht. Dem gleichen Zwecke dient § 72 Abs. 2 des Entwurfs, nach welchem eine probeweise Fassion nach dem neuen Gesetze für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden kann, um eine genaue Kenntniß der Vermögensteuerwerthe zu erlangen.

Zu § 73 Abs. 2.

Hier ist unter anderen Gesetzen auch die Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1892, den Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend, vorgeschlagen. Dieses Gesetz paßt nicht mehr in den Rahmen der neuen Gesetzgebung, weil für den Grundbesitz keine gesonderte Steuer erhoben, sondern das gesammte steuerbare Vermögen zusammengerechnet wird und an diesem die Schulden in Abzug kommen. Wollte man berechnen, welcher Betrag der Vermögensteuer antheilig auf den Grundbesitz entfällt, so würde das Gesetz noch komplicirter werden, als es dermalen schon ist. Auch sind die Beträge, welche den Einzelnen vergütet werden, so geringfügig, daß die Gemeinden schon häufig hierwegen und wegen der Höhe der Kosten auf die Geltendmachung des Steuernachlasses verzichteten. Die Nachlässe auf Grund dieses Gesetzes betrugen im Ganzen im Jahre

1893	443 Mark	22 Pfg.	
1894	523 „	61 „	
1895	2 059 „	3 „	
1896	6 682 „	8 „	
1897	17 720 „	58 „	
1898	2 257 „	99 „	

also im Jahresdurchschnitt 4947 Mark 75 Pfg.

Von noch geringerem Belange ist das Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Katastrirung neu angelegten Rebgeländes, wornach Weinberge, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, fünf Jahre lang von der Grundsteuer frei bleiben. Auf Grund dieses Gesetzes wurden Grundsteuerkapitalien in nachstehender Höhe von der Grundsteuer freigelassen:

im Jahre 1893	24 985 Mark,	
„ „ 1894	25 254 „	
„ „ 1895	26 416 „	
„ „ 1896	22 934 „	
„ „ 1897	23 221 „	
„ „ 1898	26 062 „	
„ „ 1899	40 084 „	

Digitized by Google

Dies entspricht für das ganze Großherzogthum einer Grundsteuer von

im Jahre 1893	. . . .	37 Mark	47	Pfg.
„ „ 1894	. . . .	37 „	87	„
„ „ 1895	. . . .	39 „	62	„
„ „ 1896	. . . .	34 „	43	„
„ „ 1897	. . . .	34 „	83	„
„ „ 1898	. . . .	39 „	9	„
„ „ 1899	. . . .	60 „	12	„

Diese minimalen Beträge, mit denen die beabsichtigte Förderung des Rebbaues schwerlich erreicht werden kann, dürften die Arbeit, welche die Durchführung des Gesetzes veranlaßt, kaum rechtfertigen.

Nach Art. 26 Abs. 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 war bisher der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel vom Beizug zur Gewerbsteuer befreit. Im Rahmen einer Vermögenssteuer hat die Befreiung des auf eine bestimmte Art betriebenen Großhandels in einem einzelnen Geschäftszweige keinen rechten Sinn; denn durch die Vermögenssteuer soll das steuerbare Vermögen (wozu die gewerblichen Betriebskapitalien zählen) aller Steuerpflichtigen gleichmäßig erfaßt werden und Steuerbefreiungen können nur da, wo Gründe von besonderer Wichtigkeit vorliegen, zugelassen werden. Die in Rede stehende Befreiung ist nun aber eine althergebrachte. Sie findet sich schon in dem Gesetze vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, und ging von da in Art. 12 letzter Absatz des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 und später in Art. 26 Abs. 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 über. Der Befreiung lag die Absicht zu Grunde, die Weinspekulation im Großen im Interesse der Förderung der Weinproduktion zu begünstigen. Schon die Regierungsbegründung zum Weinsteuergesetze von 1882 (Seite 29/31) zog die Aufhebung der Steuerbefreiung in Erwägung, gelangte aber zu deren Aufrechterhaltung, weil es sich um eine bestehende Einrichtung, nicht um die Neuschaffung einer solchen handle. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer (S. 3/4 u. 8) sprach sich gleichfalls für die Aufrechterhaltung des Privilegiums aus, schlug aber eine Steuererschwerung vor, für den Fall, daß der Besitzer eines Weinlagerkellers zugleich Wirth, Weinkleinverkäufer oder Weinhandlungskellerbesitzer ist (nunmehr Art. 26 Abs. 2, Satz 2 des Weinsteuergesetzes). Der Kommissionsbericht der ersten Kammer (S. 6) sprach sich entschieden gegen die Beibehaltung der Steuerbefreiung aus, ohne aber (wegen § 60 der Verfassung) einen Abänderungsantrag zu stellen. Das Interesse der Förderung der Weinproduktion kann die fernere Beibehaltung dieses Privilegiums nicht rechtfertigen, durch welches unmittelbar nur der Großhandel begünstigt wird. Die Annahme, daß sich in Folge der steuerlichen Begünstigung viele Kapitalien der Weinspekulation zuwenden und so eine bessere Nachfrage nach neuem Wein erzielt wird, dürfte ebenfalls nicht zutreffen, da am 1. Januar 1899 im Ganzen nur 18 Besitzer von Weinlagerpatenten vorhanden waren, darunter nur 8, welche nicht gleichzeitig einen Weinhandlungskeller besitzen und demzufolge gänzlich gewerbsteuerfrei sind. Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel kann hiernach nicht anders behandelt werden, wie der übrige Weinhandel oder die sonstigen Gewerbebetriebe.

Zu § 74.

Die hier vorgeschlagenen Aenderungen des Wandergewerbesteuergesetzes sind erforderlich, damit nicht Art. 17 Abs. 3 und 4 und die Art. 34—36 des Gewerbsteuergesetzes wegen der Steuertaxe aufrecht erhalten werden müssen. Art. 17 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes mußte mit Rücksicht auf den § 3 Abs. 2 des Entwurfs eine Aenderung erleiden, da es nach dieser Bestimmung Gewerbebetriebe im Großherzogthum, welche nicht Wandergewerbebetriebe sind, ohne daß daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz, ein Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist, gar nicht geben kann. Die Fassung wurde demzufolge so gewählt, daß sie auch fernerhin die gesetzliche Grundlage für die nach § 33 Ziffer 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum Wandergewerbesteuergesetz vom 12. Juni 1899 (Ges. u. V.-Bl. S. 186) zu erhebende Steuertaxe bildet. (§ 33 Ziffer 2 a. a. O., welcher auf der derzeitigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs beruht, kommt in Wegfall, wenn § 3 Abs. 2 des Entwurfs zum Gesetz erhoben wird). Eine Erweiterung der der Steuertaxe zu unterwerfenden Fälle ist nicht beabsichtigt, weßhalb die enge Fassung des Entwurfs genügt. Aber selbst hier mußte die Fassung „können belegt werden" gewählt werden, weil sonst bei § 33 Ziffer 3 jener Vollzugsverordnung, wenn sie auf auswärtige, aber im Reichsgebiet niedergelassene Gewerbsunternehmer ausgedehnt werden müßte, — wenigstens nach mehrfachen gerichtlichen Urtheilen — eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz eintreten würde.

Zu § 75.

Vgl. § 6 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend.

Digitized by Google

№ 31a.

In der Kommission vereinbarter vorläufiger

Entwurf eines Gesetzes,

die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Veranlagung ausdrücklich anordnet.

§ 2

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes gilt der Eigenthümer, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer).

II. Die Veranlagung der Waldungen.

§ 3.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen, nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 4.

Nicht zu veranlagen sind die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, sowie die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

Digitized by Google

§ 5.

Soweit nicht nach § 4 überhaupt Befreiung gewährt ist, werden auch die bisher steuerfreien oder nur ermäßigt beigezogenen Neuanlagen von Waldungen des Staats veranlagt.

§ 6.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 7 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werthe ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögensteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 7.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 8) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 8.

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirke aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 9.

Die in § 3 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 3 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benützt würde.

§ 10.

Der nach § 6 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird für jeden Forstbezirk durch eine aus zwei Sachverständigen bestehende Kommission, welche aus dem Vorstande des landesherrlichen Forstamts und einem weiteren forstkundigen Schätzer besteht, ermittelt. Letzterer wird auf Vorschlag

Digitized by Google

der Domänendirektion durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt. Die Schätzer können für eine Anzahl Forstbezirke als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 11.

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schatzungsrathe vorzulegen.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath diesen Werth gegenüben den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 18 Anwendung.

§ 12.

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

III. Die Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

§ 13.

Die Grundstücke, welche weder nach § 3 als Wald gelten, noch nach § 23 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 14.

Nicht zu verlangen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind;
2. das nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörige Gelände, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen Grundstücke;
3. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;

Digitized by Google

4. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
5. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 15.

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth vom Hektar durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögenssteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 16.

Die Schätzung des laufenden Werthes vom Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 15 Abs. 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise; soweit erforderlich, sind von dem Gemeinderath (Grundbuchamt) Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bezirkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Hörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet und das Protokoll 21 Tage lang auf dem Rathhaus öffentlich aufgelegt.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 17.

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Digitized by Google

Will der Schatzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 18.

Pflichtigen, deren bei dem Schatzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schatzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 19.

Bei den in § 15 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

IV. Die Veranlagung der Gebäude.

§ 20.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zu Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

§ 21.

Von der Steuerveranlagung bleiben frei:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind, und zwar in allen diesen Fällen einschließlich der Dienstwohnungszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;

Digitized by Google

4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine. In solchen Gebäuden oder deren Zugehörden befindliche Dienstwohnungen von Beamten oder Angestellten der betreffenden Körperschaften, Stiftungen und Vereine sind ebenfalls steuerfrei zu belassen;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 22.

Die durch § 21 Ziffer 1—4 zugelassene Befreiung ist durch den Zweck bedingt.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 21 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 23.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 24.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Hörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften. Soweit erforderlich, hat der Gemeinderath (Grundbuchamt) Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 16 Abs. 6 und 7, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die in § 17 Abs. 1 vorgesehene Verstärkung des Schätzungsraths unterbleibt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit der Neuveranlagung ist alsbald zu beginnen.

§ 26.

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß von allen Vermögensbesitzern Angaben über ihre Schulden zu machen seien. Die näheren Vollzugsanordnungen trifft das Finanzministerium.

Digitized by Google

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 ℳ erzwungen werden.

§ 27.

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 28.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Digitized by Google

№ 31 b.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1900.

Bericht

der

Steuer-Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter**.

Einleitung.

1.

Die Bestrebungen nach einer Reform unserer direkten Steuern gehen auf drei Jahrzehnte zurück. Nachdem bei den Erörterungen hierüber in der zweiten Kammer bereits in der ersten Hälfte der 1890er Jahre, hauptsächlich veranlaßt durch das preußische Vermögensstenergesetz vom 14. Juli 1893, mehr und mehr der Gedanke hervorgetreten war, die Reform mittels Ueberführung der bisherigen Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer auszuführen, legte die Großh. Regierung dem Landtag von 1895/96 eine erste Denkschrift vor, in welcher sie, unter Exemplifizirung auf beigefügte statistische Zahlen, die Grundzüge entwickelte, nach welchen auf diesem Princip der Vermögensbesteuerung die Reform ihres Erachtens durchgeführt werden sollte. Die Budgetkommission der zweiten Kammer erstattete über diese Denkschrift durch den Abgeordneten Hug schriftlichen Bericht, und die Kammer selbst beschloß in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1896 mit 46 gegen 1 Stimme, „die in der Denkschrift ausgesprochenen Grundsätze gutzuheißen und die Großh. Regierung zu ersuchen, im Sinne derselben einen Gesetzentwurf, die Einführung einer Vermögenssteuer betreffend, ausarbeiten und seiner Zeit dem Landtag vorzulegen."

In der ersten Kammer erstattete der Abg. Freiherr E. A. v. Göler ein schriftliches Referat an die Budgetkommission, in dem er, in Uebereinstimmung mit den schon früher in der ersten Kammer hervorgetretenen Anschauungen, dem Gedanken einer Vermögenssteuer im Allgemeinen entgegentrat und eine Reform der bisherigen, zum Theil auf fiktiven Annahmen beruhenden Ertragssteuern mittels Ueberführung in eine wirkliche Reinertragssteuer befürwortete. Im Anschluß an die Ausführungen dieses Referats machten sich in der ersten Kammer in Bezug auf die von der Regierung projektirte Vermögenssteuer neben zustimmenden auch eine Reihe abweichender Stimmen geltend, und die Kammer nahm in der Sitzung vom 15. Juni 1896 den Antrag ihrer Budgetkommission einstimmig an, indem sie die Frage der Reform unserer direkten Steuern für noch nicht spruchreif erklärte und die Großh. Regierung ersuchte, die Frage der Umbildung der seitherigen direkten Staatssteuern in wirkliche Ertragssteuern in weitere Erwägung zu ziehen

Digitized by Google

Der praktische Zweck dieses Antrags der ersten Kammer war, die Regierung zu veranlassen, daß sie, wie in der erwähnten ersten Denkschrift in Bezug auf das Projekt einer Vermögenssteuer, so nun auch in Betreff der Frage der Umbildung der bisherigen Ertragssteuern in wirkliche Reinertragssteuern eine Untersuchung anstelle und deren Resultat dem Landtag mittheile. Dem entsprechend veranstaltete die Großherzogliche Regierung, um die Möglichkeit einer befriedigenden Feststellung des landwirthschaftlichen Reinertrags zu erproben, im Jahre 1896 eine Berechnung der Roherträgnisse und der Ausgaben für eine Reihe von landwirthschaftlichen Betrieben. Das Resultat legte sie 1897 dem Landtag mit einer zweiten Denkschrift vor, worin sie, unter Vergleichung der auf Grund der Reinertragsberechnungen gefundenen Grundsteuerkapitalien mit den dermalen geltenden, ausführte, daß sich im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer wirklichen Reinertragsberechnung und die unbefriedigenden Ergebnisse der gemachten Probeberechnungen eine Umbildung unserer Ertragssteuern zu wirklichen Reinertragssteuern nicht empfehle. Die Regierung erklärte vielmehr, daß sie an dem Plane der Einführung einer Vermögenssteuer nach wie vor festhalte, und erörterte die Art und Weise der Durchführung desselben im Einzelnen nochmals eingehend. In der zweiten Kammer erstattete Namens der Budgetkommission der Abgeordnete Gießler schriftlichen Bericht über diese zweite Denkschrift und die Kammer sprach in der Sitzung vom 24. April 1899 ihre Ansicht dahin aus, „daß die erstrebte Steuerreform durch eine Umwandlung der jetzigen Ertragssteuern in in eine Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer zu vollziehen sei, wobei die einzelnen Vermögenssteuerkataster unter Zugrundelegung des Verkehrswerthes gebildet und ein Schuldenabzug gewährt werden solle."

Die erste Kammer verhandelte über diese zweite Denkschrift nicht besonders; bei der Berathung des Entwurfs zu dem jetzigen Gesetz vom 3. August 1898, betreffend die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes, wurde jedoch die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzes als erwünscht bezeichnet, weil man sich erst gegenüber einem förmlichen Gesetzentwurfe über das Prinzip des neuen Steuersystems schlüssig machen könne.

Nachdem so durch wiederholte Denkschriften und Erörterungen die Frage der Steuerreform vorbereitet und die Meinungen bis zu einen gewissen Grade geklärt waren, hat nun die Großherzogliche Regierung auf Grund Allerhöchsten Kommissoriums vom 7. Dezember 1899 der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, vorgelegt, der das Reformwerk enthält. Der Entwurf beginnt in Abschnitt I mit einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen über den Gegenstand der Vermögenssteuer und die einzelnen steuerbaren Vermögenstheile, über die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Ermittelung des steuerbaren Vermögens durch Aufstellung von Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster, über den Abzug von Schulden am steuerbaren Vermögen, über Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhöhung und Verminderung der Besteuerung, über die Anmeldung zur Steuer und das Ab- und Zuschreiben, über die Entrichtung der Vermögenssteuer und die nachträgliche Steueranmeldung durch die Erben eines verstorbenen Steuerpflichtigen; Abschnitt II handelt sodann von der Veranlagung der Grundstücke zur Vermögenssteuer, Abschnitt III von der Veranlagung der Gebäude, Abschnitt IV von der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, Abschnitt V von der Veranlagung des Kapitalvermögens; Abschnitt VI enthält Strafbestimmungen, und der letzte Abschnitt VII endlich Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

2.

Der Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer wurde nebst zwei weiteren von der Großh. Regierung gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen, von denen der eine die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, der andere das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betrifft, durch Beschluß der zweiten Kammer vom 15./22. Januar 1900 an eine Kommission von 17 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen; desgleichen unterm 15. Februar 1900 eine von den Städten der Städteordnung eingekommene darauf bezügliche Petition d. d Karlsruhe, den 9. Februar 1900. Die Kommission hat jedoch, da eine namhafte Zahl ihrer Mitglieder zugleich der Budgetkommission angehört, wegen der in dieser Kommission fortdauernden Berathungen erst gegen Mitte Mai an ihre Arbeit herantreten können. Zu dieser Zeit war die Landtagssession bereits soweit vorgerückt, daß sich nothwendig die Frage aufwerfen mußte, ob es überhaupt noch möglich sein werde, alle drei

Digitized by Google

Gesetzentwürfe in ihrem ganzen Umfang in der zweiten Kammer so rechtzeitig zu verabschieden, daß ihre Berathung auch in der ersten Kammer noch ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit zu Ende geführt werden könne. Die Kommission trat daher unterm 15. Mai in Anwesenheit von Vertretern der Großh. Regierung zunächst zu einer Berathung über die Frage zusammen, wie sie im Hinblick auf die angedeutete Sachlage die ihr zugewiesene Aufgabe am besten zu fördern in der Lage sei. Sie kam dabei unter Zustimmung der Regierungs-Vertreter zu der Meinung, daß, statt alle drei Gesetzentwürfe vollständig in der Kommission zu bearbeiten, dabei aber Gefahr zu laufen, daß dann für die Erledigung im Plenum der zweiten und vollends in der ersten Kammer nicht mehr die nöthige Zeit übrig bliebe, es vorzuziehen sei, sich auf eine kleinere Aufgabe zu beschränken, diese aber so zeitig fertig zu stellen, daß zu ihrer Durchberathung in den beiden Kammern noch ausreichend Zeit übrig bleibt. Demgemäß beschloß die Kommission, zwar die Gesetzentwürfe über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die Veranlagung zu den direkten Steuern vollständig, aus dem Entwurf über die Vermögenssteuer aber nur diejenigen Theile zu berathen, welche sich auf die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster beziehen, die übrigen Theile dieses Gesetzentwurfes dagegen der Erledigung auf einem späteren Landtag vorzubehalten.

Dieses Verfahren, aus dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer die Bestimmungen über die erste Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster zur selbständigen Bearbeitung herauszugreifen, ist ohne Schwierigkeit möglich, da diese Theile keinen nothwendigen Zusammenhang mit den übrigen Theilen des Entwurfes haben; ja die vorgängige Aufstellung dieser Kataster erscheint insofern sogar als wünschenswerth, als sich erst nach ihrer Aufstellung und einer probeweisen Feststellung der Schulden der Steuerpflichtigen mit einer gewissen Zuverlässigkeit die Wirkungen der beabsichtigten Ausgestaltung des Vermögenssteuergesetzes übersehen lassen. Freilich läßt sich dagegen immerhin auch ein gewisses Bedenken geltend machen. Die Aufstellung der Grundstücks- und Häuserkataster ist nur ein vorbereitender Schritt zur Einführung einer Vermögenssteuer; um zu einer solchen wirklich zu gelangen, bedarf es nicht nur weiter der Katastrirung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie des Kapitalvermögens, sondern namentlich auch einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen, wie sie jetzt in dem vorliegenden Abschnitt I des Vermögenssteuergesetzentwurfs vorgesehen sind. Würden später diese weiter nöthigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Stande kommen, so wäre die Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster ein nutzloses Werk. Diese Kataster könnten nicht einmal ohne Weiteres an die Stelle der jetzigen Grund- und Häusersteuerkataster gesetzt werden, weil sie nach wesentlich anderen Grundsätzen aufgestellt werden sollen, als die jetzigen Kataster für Grund- und Häusersteuer, und weil bei einfacher Substituirung der neuen Kataster an die Stelle der jetzigen sich voraussichtlich eine nicht unbedeutende, aber völlig unbegründete Verschiebung der Steuerlast zu Ungunsten der Grund- und Häusersteuerpflichtigen jedenfalls schon aus dem Grunde ergeben würde, weil bei diesen neuen, auf dem Gedanken der Verkehrswerthsbesteuerung beruhenden Grundstücks- und Gebäudekatastern ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll, während ein solcher bei der Veranlagung zur Gewerbe- und zur Kapitalrentensteuer wenigstens in gewissem Umfange schon jetzt zugelassen ist. Die Aufstellung der neuen Grundstücks- und Gebäudekataster, wie sie in den Abschnitten II. und III. des Vermögenssteuergesetzentwurfes vorgeschlagen ist, ist aber ein Werk, welches nicht nur ein große und lange Arbeit, sondern auch sehr bedeutende Kosten verursacht. Es wäre also gewagt, die Inangriffnahme dieser Arbeit gesetzlich anzuordnen, wenn man nicht Willens wäre und mit Sicherheit darauf rechnen könnte, daß auch diejenigen Theile des vorliegenden Entwurfes eines Vermögenssteuergesetzes, welche jetzt zunächst zurückgestellt werden sollen, später eine auf dem Grundgedanken der Vermögenssteuer aufgebaute gesetzliche Regelung erhalten werden. Nach der Stellung, die die gesetzgeberischen Faktoren seither zu dem Gedanken einer Umbildung unserer Ertragssteuern in eine einheitliche Vermögenssteuer eingenommen haben, glaubt jedoch die Kommission, sich für versichert halten zu dürfen, daß, wenn die im Folgenden gemachten Vorschläge die Zustimmung der beiden Kammern finden, dann auf einem folgenden Landtag auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zu Stande kommen werden, welche nothwendig sind, um die Kataster für die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und die Baarkapitalien dem Gedanken der Vermögenssteuer anzupassen und die Vermögenssteuer selbst zur Einführung zu bringen. Die Kommission hält es daher für unbedenklich, in der von ihr oben vorgeschlagenen Weise vorzugehen.

Digitized by Google

3.

Das Theilgesetz, welches sich ergibt, wenn man die Bestimmungen über die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster aus dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer herausnimmt und selbständig behandelt, kann nach Meinung der Kommission am besten und zutreffendsten bezeichnet werden als **Gesetz, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.** Auch in den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte sollte an Stelle des im Regierungsentwurf gebrauchten Wortes „Veranlagung" der Ausdruck „Einschätzung" gesetzt werden, weil das Wort Veranlagung auch in dem Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, gebraucht, dort aber in einem anderen Sinne angewendet wird. Es wird nämlich dort gebraucht im Sinne von Feststellung der Steuerkapitalien der einzelnen Steuersubjekte, während es sich hier bei der Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster nur handelt um die Feststellung der steuerbaren Werthe der Grundstücke und Gebäude, ohne Rücksicht auf etwaige subjektive Momente, die für die Feststellung des Steuerkapitals mit in Betracht kommen. Im Context des Theilgesetzes jedoch kann unbedenklich statt des Wortes Einschätzung auch das Wort Veranlagung zur Verwendung kommen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Stimmt man den vorstehenden Ausführungen zu, so brauchen in dem vorgeschlagenen Theilgesetz den Bestimmungen über die Katastrirung der Grundstücke und Gebäude nur zwei allgemeine Bestimmungen vorausgeschickt zu werden: Zunächst eine Bestimmung, welche, ähnlich wie jetzt § 5 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, ausspricht, daß zum Zweck der Einführung einer Vermögenssteuer die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum insoweit neu einzuschätzen seien, als nicht dieses Gesetz selbst deren Freilassung ausdrücklich anordnet; und sodann weiter, in Uebereinstimmung mit dem § 6 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, eine Bestimmung dahin, daß als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes, auf dessen Namen also die Katastrirung zu erfolgen hat, gelten solle der Eigenthümer der Liegenschaft, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Diese beiden Bestimmungen sind in dem angeschlossenen Entwurfe eines Theilgesetzes als §§ 1 und 2 unter der Ueberschrift: „I. Allgemeine Bestimmungen" formulirt. Es wird bezüglich des § 2 des Näheren lediglich auf die einschlägigen Motive zu § 6 des Vermögenssteuergesetzentwurfs (S. 27) verwiesen.

II. Die Veranlagung der Waldungen.

1. Allgemeines.

Nach S. 125 des 29. Jahrgangs des statistischen Jahrbuchs für das Großherzogthum Baden (Jahr 1897/98) waren im Jahre 1896 im Steuerkataster als Waldflächen katastrirt im Ganzen 552373 Hektar. Davon stehen 98570 Hektar im Eigenthum des Staates, 252529 Hektar im Eigenthum von Gemeinden, 19850 Hektar im Eigenthum von Körper- und Genossenschaften, 59712 Hektar im Eigenthum von Standes- und Grundherren und 121711 Hektar im Eigenthum von sonstigen Privatpersonen. Die Vertheilung dieses Waldes auf die verschiedenen Landesgegenden, Kreise, Bezirksforsteien und Amtsbezirke kann aus den Tabellen S. 125 bis 130 des genannten Jahrbuchs entnommen werden.

Die Einschätzung dieser Waldungen zur dermalen bestehenden Ertragssteuer beruht auf dem Gesetz vom 23. März 1854 (Reg.-Bl. S. 87.) Danach sind die Steueranschläge in der Weise festgestellt, daß zunächst der normale jährliche Haubarkeitsertrag der Flächeneinheit der Masse nach ermittelt, dann dessen Geldwerth auf dem Stock unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Holzpreise in den Jahren 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 berechnet und schließlich der letztere mit 15 vervielfacht wurde. Durch Multiplication des Flächengehalts der Waldparzelle mit dem Steueranschlag der Flächeneinheit ergab sich dann deren Steuerkapital. Forstnebennutzungen (Harz, Beeren, Waldgras, Waldsamen, Laub u. dergl.) wurden nicht in Berücksichtigung

Digitized by Google

gezogen; ebensowenig die Vorerträge (Zwischennutzungen), d. h. die Nutzungen, welche zwischen der Begründung des Waldbestandes und seiner Ernte gewonnen wurden (Durchforstungserträgnisse, Erträgnisse aus Reinigungen, Astungen, Ausbieb von mißgeformten Hölzern, Dürrholzausbieben, kleinen Windfällen u. s. w.). Dagegen kamen auch die Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten an dem Haubarkeitsertrag nicht in Abzug. Die Holzzurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) blieben selbstverständlich ebenfalls außer Berücksichtigung, da die ganze Berechnung des normalen Haubarkeitsertrags von dem Werthe des Holzes auf dem Stock ausging. Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 wurden sodann die gemäß dem Gesetz von 1854 festgestellten Waldsteuerkapitalien mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an durch das ganze Land um $57^1/_2\,\%$ erhöht. Die Erhöhung erfolgte nach Beendigung der mit Gesetz vom 7. Mai 1878 (Reg.-Bl. S. 197) angeordneten neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes, um Angesichts der seit der letzten Katastrirung der Waldungen eingetretenen sehr erheblichen Steigerung der Holzpreise und im Hinblick auf die Gleichstellung des Steuerfußes für die Steuerkapitalien des landwirthschaftlichen Geländes und des Waldes eine Ausgleichung der steuerlichen Belastung der beiden Arten von Grundbesitz herbeizuführen. Durch diese procentuale Erhöhung der Steuerkapitalien der Waldungen wurde der gleiche Effekt erzielt, wie wenn der nach dem Gesetz vom 23. März 1854 gefundene normale jährliche Haubarkeitsertrag mit 23,625 vervielfältigt worden wäre, statt, wie nach dem genannten Gesetz, mit 15. — Nach dem im Jahre 1894 aufgestellten Steuerkataster beliefen sich die Waldsteuerkapitalien im ganzen Großherzogthum auf 296 592 343 *M.*, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 *M.* Kapital ein Steuererträgniß von 309 443 *M.* ergab.

In ihrer ersten Denkschrift von 1895 ging die Großh. Regierung davon aus, daß bei der Umbildung unserer Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer auch die Waldkapitalien sofort neu zu katastriren seien. Sie sprach sich jedoch schon damals (erste Denkschrift Seite 17) dahin aus, daß, weil ein sehr großer Theil der Waldungen thatsächlich dem Verkehr entzogen sei und Kaufpreise nur selten vorkämen, die Kaufpreise keine geeignete Unterlage für die Ermittelung des Vermögenswerthes (Verkehrswerthes) der Waldungen böten, und schlug deßhalb vor, die Waldsteuerkapitalien für die einzuführende Vermögenssteuer nach der gleichen Methode zu bilden, wie sie nach dem Gesetz vom 23. März 1854 für die Waldertragssteuer gebildet worden waren, den Gedanken der Vermögensbesteuerung jedoch dadurch zur Geltung zu bringen, daß für die Berechnung des jährlichen Ertrags der Flächeneinheit nicht, wie nach dem Gesetz von 1854, die Holzpreise einer weiter zurück, sondern einer der Aufstellung des neuen Katasters möglichst nahe liegenden Zeitperiode zu Grunde gelegt würden. In Anwendung dieser Grundsätze veranlaßte die Großh. Regierung für die Zwecke der Denkschrift von 1895 eine probeweise Neuberechnung der Waldsteuerkapitalien in 20 Forstbezirken, d. i. in etwa dem fünften Theil des Landes, unter Anwendung der durchschnittlichen Holzpreise der Jahre 1889 bis 1893, statt, wie nach dem Gesetz von 1854, der Jahre 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 (erste Denkschrift Seite 23). Das Ergebniß dieser Neuberechnung legte sie mit der Denkschrift (Anlage V Seite 50/51) dem Landtag vor. Danach ergab sich, verglichen mit dem damals geltenden Steueranschlag von 1894, eine Erhöhung der gesammten Waldsteuerkapitalien des Landes von 206 592 343 *M.* auf 230 163 807 *M.*, d. i. um $13{,}3\,\%$. Diese Erhöhung im Ganzen setzte sich jedoch nicht aus lauter Erhöhungen der Kapitalien in allen Forstbezirksgruppen zusammen, vielmehr stehen der Erhöhung in den meisten Gruppen Minderberechnungen in mehreren anderen Gruppen gegenüber. Die größte Erhöhung ergab sich für die Forstbezirksgruppe Villingen (Villingen Stadt, Villingen Großherzoglich und Neustadt) mit $+\ 45{,}5\,\%$, die größte Minderung in der Forstbezirksgruppe Baden (Baden Stadt, Baden Großherzoglich, Gernsbach, Kaltenbronn, Forbach I. Forbach II. Steinbach) mit $-13{,}3\,\%$. — In der zweiten Denkschrift von 1897 gab die Großh. Regierung den Gedanken, für die Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastriren, auf. Sie schlug vor, einstweilen, bis zur Anordnung einer völligen Neukatastrirung durch besonderes Gesetz, die dermalen geltenden Waldsteuerkapitalien einfach als Bestandtheil in das zu bildende Vermögenssteuerkataster herüber zu nehmen. Sie war der Meinung, daß die nach den Probeermittelungen des Jahres 1895 zu erwartende Erhöhung des gesammten Waldsteuerkapitals um nur etwa $13{,}3\,\%$ nicht so erheblich sei, daß sofort auch zu einer Neukatastrirung der Waldungen geschritten werden müsse (zweite Denkschrift Seite 21/22, 27). — In der nunmehr gemachten Vorlage des Entwurfes eines Vermögenssteuergesetzes ist jedoch die Großh. Regierung wieder darauf zurückgekommen, behufs Einführung

Digitized by Google

der Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastriren. Die Gründe dafür sind in den Motiven Seite 31 dargelegt. Die Kommission ist mit der Neukatastrirung einverstanden und tritt den dafür in der Vorlage angeführten Gründen bei.

Die Methode der Neukatastrirung soll auch jetzt im Wesentlichen dieselbe bleiben, wie nach dem Gesetz vom 23. März 1854. Auch jetzt erachtet die Großh. Regierung die Kaufpreise für die Waldungen aus den bereits in der ersten Denkschrift vorgetragenen Gründen für keine geeignete Grundlage der Ermittelung des Verkehrswerths derselben. Jedoch weicht der Entwurf von dem 1854er Gesetz in folgenden Punkten ab: 1. Dem Werth des normalen jährlichen Haubarkeitsertrags soll derjenige der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge zugeschlagen werden; 2. an dem so ermittelten Werthe soll der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Verwaltungs- und Bewirthschaftungskosten (mit Ausschluß der Holzzurichtungskosten) in Abzug gebracht werden; 3. der Veranlagung sollen die Holzpreise der Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde gelegt werden; 4. der Multiplikator soll von 15 auf 25 erhöht werden, selbstverständlich unter Weglassung der durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 angeordneten procentualen Erhöhung. — Auch gegen die hier vorgeschlagenen Aenderungen der Methode hat die Kommission nichts zu erinnern und schließt sich den in den Motiven der Vorlage Seite 32 dafür vorgebrachten Gründen an.

Der Wunsch, welchen die Petition der Städte auf Seite 7 zu den §§ 28, 41 und 52 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes ausspricht, die Katastrirung der Grundstücke und der Gebäude möge ebenso, wie dies in dem Entwurf bezüglich der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und des Kapitalvermögens vorgesehen ist, auf Grund der Deklaration der Pflichtigen, statt mittels amtlicher Schätzung, erfolgen, wird von den Städten selbst nur in Bezug auf die Weiterbildung der Grundstücks- und Gebäudekataster, nicht auch in Bezug auf die erstmalige Veranlagung, wirklich geltend gemacht. Es kann daher nicht bloß hier, sondern auch des Weiteren bei den Abschnitten über die Veranlagung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude von einer Erörterung dieser Frage abgesehen werden, da es sich jetzt überall nur um die erste Aufstellung der Kataster handelt.

2. Im Einzelnen.

Insoweit hier nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt wird, ist die Kommission mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden und hat deren Gründen nichts beizufügen. Zu bemerken ist nur Folgendes:

Zu § 18 Ziffer 2 (Vgl. § 3 Absatz 2 der Anlage).

Oeffentliche Wege sind nach § 1 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 die Landstraßen, die Kreisstraßen und die Gemeindewege. Was an Wegen nicht unter die eine oder andere Kategorie fällt, ist nicht öffentlicher Weg. Zweifelhaft kann die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht, wohl nur werden in Bezug auf die dritte der genannten Klassen von Wegen. Zur Lösung solcher Zweifel kann aber hier nichts beigetragen, es kann vielmehr nur auf die Bestimmungen des Straßengesetzes verwiesen werden, auf Grund von dessen Normen die Entscheidung gefunden werden muß (vgl. insbesondere § 6 daselbst).

Zu § 19.

Die Kommission beantragt im Einverständniß mit der Großh. Regierung, den § 19 zu streichen. Nach dem Vorschlag der Regierung sollen nicht veranlagt werden:

a) Die dem deutschen Reiche oder dem badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen, ausschließlich jener des Domänenärars, sowie alle Waldungen, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind.

Die Waldungen des badischen Domänenärars sind bisher zur Waldsteuer katastrirt. Sie unterliegen an sich sowohl der Staats- als der Gemeindesteuer, wenngleich die Staatssteuer nach alter Uebung und nach ausdrücklicher Vorschrift einer Verordnung des Finanzministeriums von 1822 thatsächlich nicht eingezogen

Digitized by Google

wird. Da die Erträgnisse des Domänenärars überhaupt in die Staatskasse fließen, hat es keinen praktischen Zweck, die auf den Besitz des Domänenärars entfallenden Steuern von diesem zu erheben, um sie, statt direkt, erst auf dem Umweg durch die Steuereinnehmereien in die Staatskasse zu bringen. Auch nach der jetzigen Regierungsvorlage sollen die Waldungen des Domänenärars, da sie nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, steuerpflichtig bleiben. Zur Erreichung dieses Zweckes bedürfen sie aber keiner besonderen Erwähnung. Sie fallen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden, einfach unter die Regel des § 3 der Anlage.

An Waldungen, welche dem badischen Staate gehören und öffentlichen Zwecken dienen, können nur allenfalls in Betracht kommen Waldungen der Flußbau-, der Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung. Es handelt sich aber dabei überhaupt nur um einen geringen Besitz und überdies ist zweifelhaft, ob von diesem Besitz nach seiner Bestimmung und der Art seiner Nutzung auch nur ein Theil als öffentlichen Zwecken im Sinne des § 19 dienend angesehen werden könne. Hiernach kann der auf die Waldungen des badischen Staates bezüglichen Bestimmung des § 19 jedenfalls nur eine minime Bedeutung zukommen, und die Kommission beantragt daher den Strich auch dieses Theiles des § 19.

Nach § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzesblatt Seite 133) kommen den im Eigenthum des Reiches stehenden Gegenständen die gleichen Steuerbefreiungen zu, wie den betreffenden Kategorien von Gegenständen der Bundesstaaten. Tritt also, wie hier vorgeschlagen, eine Steuerbefreiung in Bezug auf Waldungen des badischen Staates nicht ein, so ist auch kein Anlaß, eine solche eintreten zu lassen in Bezug auf Waldungen des Reiches. Ueberdies aber besitzt das Reich zur Zeit auch keinerlei Waldungen im Großherzogthum, so daß auch thatsächlich kein Grund vorliegt, von Waldungen des Reiches im Gesetz besonders zu sprechen.

b) Sodann sollen nach § 19 der Regierungsvorlage weiter nicht veranlagt werden die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Waldungen, einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen.

Die Waldungen der Großh. Civilliste sind, wie die des Domänenärars, von dem sie einen ausgeschiedenen Theil bilden, bisher im Waldsteuerkataster veranlagt und sie werden auch, soweit sie nicht etwa Bestandtheil einer eigenen Hofgemarkung sind, zur Gemeindesteuer herangezogen. Dagegen wird eine staatliche Grundsteuer von ihnen nicht erhoben. Die Civilliste besteht, abgesehen von der in baarem Gelde ausgeworfenen jährlichen Entschädigungsrente, in Gebäuden, Grundstücken und Rechten, welche zum Domänenärar gehören, aber dem Landesherrn behufs Führung seines Haus- und Hofhalts zur Nutzung überlassen sind (§ 59 der badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818; Gesetz vom 3. März 1854, die Civilliste betreffend, Regbl. S. 43). Es hat keinen Sinn, auf der einen Seite die Nutzung von Vermögensobjekten in einem Umfange hinzugeben, der zur Erreichung des gewollten Zweckes als nothwendig anerkannt ist, auf der anderen Seite aber fortlaufend wieder Theile des Ertrages dieser Vermögensobjekte in Form von Staatssteuern herauszufordern und so den Werth der Nutzung ständig zu mindern. Die staatliche Steuerfreiheit der nach dem Gesetz vom 3. März 1854 zur Civilliste gehörigen Gebäude und Grundstücke ergibt sich also aus Wesen und Zweck der Civilliste von selbst.

Dieser bisherige steuerliche Rechtsstand der Civilliste soll auch künftig erhalten bleiben. Eine Veranlassung zu einer Aenderung besteht nicht. Würden aber, wie nach § 19 der Regierungsvorlage geschehen soll, die Waldungen der Civilliste von der Veranlagung in dem neuen Waldkataster ausgeschlossen, so wäre, da die staatlichen Steuerkataster zugleich die Grundlage der Gemeindebesteuerung bilden, die Folge davon, daß diese Waldungen, zum Abtrag der betheiligten Gemeinden, auch von der Gemeindebesteuerung freibleiben müßten. Dies soll nicht geschehen, und es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, auch den Theil des § 19, der sich auf die Civilliste bezieht, zu streichen. Die Waldungen der Civilliste unterstehen dann, wie alle anderen Waldungen, einfach dem § 18 der Regierungsvorlage (§ 3 der Anlage).

Zu §§ 22, 37, 51 (Vgl. §§ 8, 16, 24).

In der Petition der Städte ist bemerkt, wenn die Liegenschaftswerthe nicht evident gehalten würden, empfehle es sich, der Schätzung nicht die Durchschnittswerthe der letzten 5 Jahre bezw. der Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde zu legen, sondern die der letzten 10 Jahre. Zur Begründung wird ausgeführt, es erscheine

Digitized by Google

keineswegs als ausgeschlossen, daß künftig die Werthe unter den Durchschnitt der letzten 5 Jahre in zahlreichen Fällen wieder herabgingen, während ein Herabsinken unter den Durchschnitt der letzten 10 Jahre weniger wahrscheinlich sei. In den größeren Städten hätten insbesondere die Jahre 1895 bis 1899 so erhebliche Werthsteigerungen gebracht, daß die Möglichkeit eines Rückganges nicht von der Hand zu weisen sei. In diesem Falle würden aber die Bestimmungen des Entwurfes eine unbillige Ueberlastung des Betroffenen mit Steuern zur Folge haben.

Ob und inwieweit eine Evidenthaltung der Liegenschaftswerthe in den Grundstücks- und Gebäudekatastern künftig stattfinden wird, ist zur Zeit nicht zu sagen, da nach den Beschlüssen der Kommission die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Weiterbildung der Kataster (§§ 28 bis 33, 41 bis 46 und 52 bis 57) jetzt nicht in Berathung genommen, vielmehr einem späteren Landtag vorbehalten werden sollen. Es steht also zur Zeit nicht fest, ob die Voraussetzung, unter denen die Städte eine Substituirung von 10 statt 5 Jahren wünschen, eintreten wird oder nicht. Abgesehen aber davon, vermag die Kommission den Antrag der Petition auch deßhalb nicht zu empfehlen, weil die Aufstellung von Katastern zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer erfordert, daß die steuerbaren Objekte mit ihrem gegenwärtigen Verkehrswerthe erfaßt werden. Mit diesem Gedanken aber wäre es kaum vereinbar, bei der Feststellung der steuerbaren Werthe Verkaufswerthe mitzuberücksichtigen, die so weit in die Vergangenheit zurückgreifen, wie die Petition der Städte dies verlangt.

Zu § 24. (Vgl. § 4).

Der § 24 enthält Bestimmungen über die zeitliche Steuerbefreiung neu angepflanzter Waldungen. Diese Bestimmungen sind in das hier vorgeschlagene Theilgesetz, welches nur von der erstmaligen Katastrirung der Grundstücke handelt, nicht aufzunehmen, vielmehr dem späteren Gesetz über die Einführung der Vermögenssteuer vorzubehalten. Hier ist nur die Frage zu erörtern, ob die neuangelegten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Katasters zeitliche Steuerfreiheit genießen und solche auch nach der Einführung der Vermögenssteuer behalten sollen, schon jetzt gleich bei der ersten Aufstellung des Katasters mit in dieses aufgenommen, oder ob sie davon ausgeschlossen und erst dann katastrirt werden sollen, wenn ihre Freijahre zu Ende gehen.

Die Kommission hat sich in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung im letzteren Sinne entschieden. Das Kataster soll den wirklichen Stand an steuerbaren Kapitalien aufweisen; es empfiehlt sich daher nicht, auch Waldungen mit aufzunehmen, die einstweilen steuerfrei sind; die Aufnahme erfolgt zweckmäßiger erst mit dem Ablauf der Freijahre. Dies bedarf jedoch noch der näheren Präcisirung.

Der Artikel 11 des Waldsteuergesetzes vom 23. März 1854 gewährte für neu angeforstete Waldungen nur eine bedingte theilweise Befreiung auf 20 Jahre. An seine Stelle trat später das Gesetz vom 25. März 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl S. 79). Die theilweise Steuerfreiheit, welche für Waldungen unter der Herrschaft des 1854er Gesetzes erlangt worden ist, endigt also spätestens im Laufe des Jahres 1905. Bis die neuen Steuerkataster aufgestellt sind und das künftig zu erlassende Vermögenssteuergesetz in Kraft tritt, wird dieser Zeitpunkt voraussichtlich herangekommen sein. Diese unter der Herrschaft des 1854er Gesetzes angepflanzten Waldungen sind daher zweckmäßig gleich bei der ersten Aufstellung des neuen Katasters mit aufzunehmen, da sie beim Inkrafttreten des letzteren voraussichtlich steuerpflichtig sein werden. Dagegen beginnen die 20jährigen Steuerfreiheiten, welche nach dem Gesetz von 1886 erlangt worden sind und fortwährend noch erlangt werden, frühestens im Jahre 1906 zu erlöschen. Die danach befreiten Waldungen müssten daher, soweit sie nicht Staatswaldungen sind, zweckmäßiger Weise bei der ersten Aufstellung des neuen Katasters außer Acht gelassen werden. — Nur insoweit Waldungen des Staates unter der Herrschaft des 1886er Gesetzes Steuerfreiheit erlangt haben, sind sie gleich in das neue Kataster mit aufzunehmen, da Staatswaldungen aus den in den Regierungsmotiven zu § 24 der Vorlage (Seite 33/34) angeführten, billigenswerthen Gründen nicht nur keine Steuerbefreiung mehr erhalten sollen, wenn sie erst unter der Herrschaft des künftig zu erlassenden Vermögenssteuergesetzes aufgeforstet werden, sondern mit dem Inkrafttreten dieses künftigen Vermögenssteuergesetzes auch diejenigen zeitlichen Steuerfreiheiten sofort verlieren sollen, welche sie bis dahin nach dem Gesetz von 1886 erlangt haben.

Digitized by Google

Hiernach schlägt die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung statt des § 24 der Regierungsvorlage folgende Bestimmung vor:

„Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 79) genießen, insoweit sie nicht im Eigenthum des Staates oder des Domänenärars stehen."

Es empfiehlt sich jedoch, im Interesse eines logischen Aufbaues des vorgeschlagenen Theilgesetzes, diese Bestimmung nicht in der Reihenstelle des § 24 der Regierungsvorlage, sondern hinter § 18 dieser Vorlage als § 4 des Theilgesetzes einzustellen.

Zu § 25. (Vgl. § 9).

Wir schlagen vor, die Sachverständigenkommission zur Ermittelung der steuerbaren Werthe nicht mit zwei, sondern mit drei Mitgliedern zu bilden und das Vorschlagsrecht bezüglich des dritten Sachverständigen dem Gemeinderath der betheiligten Gemeinde einzuräumen. Wenn auch die Schätzungskommission keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Thätigkeit auszuüben hat, so ist es doch etwas Ungewöhnliches, daß ein Organ, welches kollegial wirken soll, nur aus zwei Mitgliedern besteht, da sich hiernach der Fall ereignen kann, daß zwei verschiedene Meinungen einander unvermittelt gegenüber stehen. Sodann aber erachtet es die Kommission auch an sich für wünschenswerth, daß, ähnlich wie nach § 37 des Entwurfs bezüglich der Schätzung von landwirthschaftlichem Gelände, so auch hier die betheiligte Gemeinde durch einen Sachverständigen ihres Vertrauens vertreten ist. Solche Sachverständige finden sich gerade in waldreichen Gegenden in der Gestalt von Gemeindewaldmeistern oder älteren Waldbesitzern nicht selten in sehr guter Qualifikation. Die Gefahr, daß dieser von der Gemeinde vorgeschlagene Sachverständige die Interessen der Gemeinde in einer unberechtigten Weise zur Geltung bringen werde, ist durch die weitere Zusammensetzung der Schätzungskommission ausgeschlossen. Daß das von der Gemeinde vorgeschlagene Mitglied aus der Gemeinde selbst entnommen werde, wie dies der § 37 des Entwurfes bezüglich der dortigen Ortsschätzer vorschreibt, ist naheliegend, aber nicht nothwendig. Wir beantragen, dem § 25 der Vorlage die Fassung zu geben, wie sie aus § 9 der Anlage ersichtlich ist.

III. Die Veranlagung der sonstigen Grundstücke.

1. Allgemeines.

Die Steuerveranlagung des landwirthschaftlichen Geländes beruht gegenwärtig auf dem Gesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197). Jedes einzelne Grundstück wurde danach von der Schätzungskommission zunächst an Ort und Stelle besichtigt und je nach seiner Beschaffenheit in die entsprechende Bonitätsklasse eingereiht. Für jede Klasse wurden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Güterpreise der Jahre 1828—47, Geldwerthsanschläge für die Flächeneinheit gebildet, und das Steuerkapital jedes Grundstückes durch Vervielfältigung seines Maßgehaltes mit dem Geldwerthsanschlag der Flächeneinheit seiner Klasse festgestellt. Im Jahre 1894 war das gesammte landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums katastrirt mit einem Steuerkapital von 1 239 081 764 ℳ, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital ein Steuerertrag ergab von 1 858 623 ℳ. — Die Steuerlast vertheilt sich nach Seite 80 des statistischen Jahrbuchs von 1897/98 auf 236 159 Betriebe mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche von 744 839 Hektar. Darunter befinden sich kleinste Betriebe bis zu 20 Ar: 26 000 mit einer Gesammtfläche von 2372 Hektar; Betriebe von 20 Ar bis zu 1 Hektar: 57 485 mit zusammen 31 308 Hektar; Betriebe von 1 bis 2 Hektar: 44 435 mit 64 880 Hektar; Betriebe von 2 bis 5 Hektar: 68 554 mit 218 785 Hektar; Betriebe von 5 bis 10 Hektar: 27 157 mit 184 390 Hektar; Betriebe von 10 bis 100 Hektar: 12 411 mit 220 305 Hektar; Betriebe von 100 und mehr Hektar: 117 mit 22 792 Hektar.

Die Großh. Regierung hatte zu Zwecken der 1895er Denkschrift Erhebungen in 279 Gemeinden über die Höhe der Grundstückswerthe nach dem durchschnittlichen Kaufpreise der Jahre 1889 bis 1893 gemacht. Daraus

Digitized by Google

ergab sich (Anl. I S. 38/45 und Anl. IV S. 49 der I. Denkschrift), diese Kaufpreise als Norm für alle Grundstücke des Landes angewendet, für das ganze Großherzogthum ein Werth an landwirthschaftlichen Grundstücken von 1863 515 818 ℳ gegenüber einem Steueranschlag von 1289 081 764 ℳ. Der Kaufwerth erwies sich also danach um nahezu die Hälfte höher, denn der geltende Steueranschlag. Dabei zeigten jedoch nicht nur die einzelnen Landestheile, sondern selbst in den gleichen Amtsbezirken die verschiedenen Gemeinden ein sehr verschiedenes Verhalten. Neben Gemeinden, in denen die Kaufpreise bis zu 300% über dem Steueranschlag standen, erscheinen andere Gemeinden, in denen die Kaufpreise sogar erheblich unter dem Steueranschlage blieben. — Die Reinertragsberechnungen für landwirthschaftliches Gelände, welche die Regierung zur Benützung für die zweite Denkschrift von 1897 in 12 Mustergemeinden des Landes veranlaßte, ergaben bei einer Kapitalisirung des Reinertrags mit 28,5 (= einem $3^1/_2$%igen Zinsfuß) zwar annähernd die gleichen Beträge, wie sie das geltende Steuerkataster aufweist; jedoch verhielten sich auch hier die befundenen Reinertragswerthe in den verschiedenen Mustergemeinden im Vergleich zu den geltenden Steueranschlägen sehr verschieden, und es ist bemerkenswerth, daß in einzelnen Mustergemeinden schon die IV. Bonitätsklasse bei Ackerland keinen Reinertrag, also, bei Anwendung des Systems der Reinertragsbesteuerung, keinen steuerbaren Werth mehr ergab.

Nach dem vorgelegten Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes sollen die landwirthschaftlichen Grundstücke und das Bergwerkseigenthum nun mit ihrem gegenwärtigen Verkehrswerth herangezogen und dieser durch freie Schätzung gefunden werden, ein Vorschlag, mit dem die Kommission einverstanden ist.

2. Im Einzelnen.

Auch hier nimmt die Kommission Bezug auf die Motive zu der Regierungsvorlage und hat im Einzelnen nun Folgendes zu bemerken:

Zu § 35 (Vgl. § 13)

Zu Ziffer 1: Die Bestimmung der Ziffer 1 ist hier, abweichend von dem, was oben zu § 19 lit. a. bezüglich der Waldungen gesagt worden ist, aufrecht zu erhalten. Es kommen hier namentlich in Betracht der Bahnkörper der Staatseisenbahnen und der Besitz von staatlichen Besserungs-, Korrektions-, Heilanstalten u. s. w., insoweit er den Zwecken dieser Anstalten dient.

Abweichend von den Regierungsmotiven zu § 35 Ziffer 1 (S. 35) ist die Kommission der Meinung, daß auch der Grundbesitz der staatlichen Salinen in die Steuerkataster aufzunehmen sei, um ihn der Gemeindebesteuerung zugänglich zu machen. Die Salinen stellen sich dar als wirthschaftliche Betriebe, von denen man vielleicht sagen kann, daß ihr Besitz in der Hand des Staates bis zu einem gewissen Grade im öffentlichen Interesse erwünscht ist, von denen aber so wenig, wie bezüglich des Domänenärars, gesagt werden kann, daß sie unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. So gut durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 (Regbl. S. 469) der Handel mit Salz freigegeben worden ist, ebensogut könnte dies auch bezüglich der Salzgewinnung geschehen, ohne daß dadurch Aufgaben des Staates gefährdet würden (vgl. auch § 2 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, Ges. u. V.-O.-Bl. S. 447).

Mit dem Betrieb der Staatseisenbahnen, der Münzstätte, dem Arbeitsbetrieb in den Zuchthäusern und dem Betrieb von Heil- und Pflegeanstalten kann der Betrieb der Staatssalinen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden; alle diese Betriebe dienen direkt und unmittelbar einem öffentlichen Zwecke, und die mit ihnen verbundenen wirthschaftlichen Veranstaltungen ordnen sich durchaus der Förderung des öffentlichen Zweckes derselben unter, während bei den Salinen das öffentliche Interesse gegenüber den wirthschaftlichen Tendenzen ganz in den Hintergrund tritt.

Die Kommission beantragt daher, die Grundstücke der Salinen ebenso, wie jene des Domänenärars, zur Veranlagung heranzuziehen. Frei von der Steuerveranlagung wären nach Meinung der Kommission nur solche Grundstücke der Salinen zu lassen, welche nicht den Zwecken der Salzgewinnung dienen, sondern den Zwecken der mit den Salinen verbundenen Bade- und Heilanstalten gewidmet sind.

Die Kommission schlägt aus diesen Erwägungen vor, die Ziffer 1 des § 35 so zu fassen, wie dies in der Ziffer 1 des § 13 der Anlage geschehen ist.

Digitized by Google

Zu Ziffer 2: Die Ziffer 2, betreffend die Grundstücke der Civilliste, ist nach Meinung der Kommission aus den bereits oben zu § 19 b angegebenen Gründen auch hier zu streichen.

Zu Ziffer 3, 4, 5 und 6: Infolge des Strichs der Ziffer 2 würden diese Ziffern mit 2, 3, 4 und 5 zu bezeichnen sein.

Die Petition der Städte hat unter Hinweis auf § 48 Ziffer 1 der Vorlage, wonach die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude der Gemeinden von der Veranlagung frei bleiben sollen, den Antrag gestellt, auch solche Grundstücke (Bauplätze) der Gemeinden von der Veranlagung frei zu lassen, welche die Gemeinden angekauft haben, um sich deren Benützung für künftige Errichtung von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken (Krankenhäuser, Schulhäuser und dergleichen) zu sichern. Die Kommission vermag jedoch diesen Wunsch nicht zu befürworten. Für die Frage der Steuerfreiheit kann nur die gegenwärtige, nicht aber eine möglicherweise in der Zukunft eintretende Verwendung entscheidend sein.

Zu § 36 (Vgl. § 14).

Die Kommission schlägt, um jeden Zweifel über den maßgebenden Zeitpunkt auszuschließen, vor, in Abs. 3 hinter dem Worte „Hektar", und in Abs. 4 hinter dem Worte „Werth" beizufügen: „zur Zeit der Veranlagung."

Sodann beantragt die Kommission, in Abs. 3 statt „vom Hektar" zu sagen „des Hektar". Es soll dadurch eine Gleichheit der Ausdrucksweise mit § 20, Absatz 2 Zeile 7, § 25, Zeile 1, § 38, Absatz 1 Zeile 4, Abs. 3 Zeile 1 und § 40, Zeile 2 hergestellt werden.

Zu § 37 (Vgl. §§ 15 und 16).

Zu Absatz 1: die Kommission schlägt vor:

a) auch hier aus dem bereits zu § 36 angegebenen Grunde in Zeile 1 zu sagen „des laufenden Werthes des Hektar" statt vom Hektar;

b) in Zeile 6 des besseren Klanges wegen statt „Hörung" zu setzen „Anhörung".

Zu Absatz 3: die Kommission beantragt, diesem Absatz folgende Fassung zu geben:

„Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen."

Die Feststellung des laufenden Werthes des Hektar soll nach der Regierungsvorlage, mit der die Kommission insoweit einverstanden ist, nach freier Schätzung erfolgen. Regierung und Kommission sind darüber einig, daß namentlich in den kleineren Landgemeinden, wo der Markt in Grundstücken ein sehr beschränkter ist, die Kaufpreise keineswegs ein besonderes zuverlässiges Moment zur Ermittlung des laufenden Werthes der Grundstücke überhaupt sind. Insbesondere gilt dies von den Theilen des Großherzogthums, in welchen kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Sitte ungetheilter Gutsübergang stattfindet. Der freihändige Umsatz in landwirthschaftlichen Grundstücken außerhalb der Familie beschränkt sich in solchen Gemeinden oft längere Zeit hindurch auf den Verkauf einzelner weniger Parzellen, für die nicht selten Preise bezahlt werden, die für die Grundstücke der Gemarkung, wenn sie in größerer Zahl angeboten würden, auch nicht entfernt erzielt werden könnten. Gerade von kleinen Leuten, die aus Liebhaberei in den Besitz einiger Grundstücke kommen wollen, werden derartige einzelne Parzellen nicht selten in hohem Maße überzahlt.

Bei den Gutsübergaben innerhalb der Familie aber verleiten bei vorhandener hoher Verschuldung Rücksichten auf die Ehre der Familie, auf die weichenden Geschwister und auf die übergebenden Eltern nicht minder häufig zu unrationellen Ueberzahlungen. Auch einzelne Spekulationskäufe, namentlich in der Nähe von größeren

Digitized by Google

Städten oder von Industrieetablissements, zeigen zuweilen ganz exceptionell hohe Kaufpreise, die nicht entfernt als normal gelten können. Umgekehrt übersättigt eine etwa vorkommende Zertrümmerung eines größeren Gutes oder gar der zwangsweise Verkauf einer größeren Zahl von Grundstücken den Markt leicht derart, daß die Preise auf das unterste Niveau heruntergedrückt werden und Grundstücke oft längere Zeit nicht mehr an den Mann zu bringen sind. Es können daher nach Meinung der Kommission, mit der die Großh. Regierung übereinstimmt, die Kaufpreise, namentlich bei ländlichen Grundstücken, nicht ohne Weiteres als ausschlaggebendes Moment für die Schätzung gelten. Es ist nach Erklärung des Regierungsvertreters auch nicht die Absicht der Großh. Regierung gewesen, durch die ausdrückliche Erwähnung der Kaufpreise in dem § 37 den Kaufpreisen eine solche überwiegende Bedeutung unter allen Umständen beizulegen; vielmehr sollte dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß, soweit Kaufpreise bei der Schätzung überhaupt in Betracht zu ziehen sind, Rücksicht genommen werden soll eben nur auf die neuesten Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899. Auszüge aus den Grundbüchern über die stattgehabten Käufe und deren Preise sollen daher nach Absatz 3 des § 37 auch nicht regelmäßig, sondern nur dann erhoben werden, wenn dies erforderlich ist.

Soll so nach der Meinung der Großh. Regierung wie der Kommission den Kaufpreisen keineswegs ein unter allen Umständen vorherrschendes Gewicht bei der Schätzung zukommen, so besteht doch die Gefahr, daß wenn in dem Gesetz einzig und allein auf die Kaufpreise als auf ein bei der Schätzung zu berücksichtigendes Moment hingewiesen wird, in der Praxis die Auffassung entsteht, als ob bei der Schätzung die Kaufpreise vor Allem und unter allen Umständen maßgebend sein sollten. Um einer solchen mißverständlichen Auffassung zu begegnen, schlägt die Kommission im Einverständniß mit der Großh. Regierung vor, in der oben angegebenen Weise neben den Kaufpreisen auch noch andere Schätzungsmomente beispielsweise anzuführen und durch Beifügung einer Generalklausel der Berücksichtigung jedes erheblichen Umstandes überhaupt Eingang zu sichern. Als solche in dem obigen Vorschlag nicht ausdrücklich erwähnte Umstände könnten beispielsweise noch in Betracht kommen besonders gefährdete Lage einer Gemarkung oder einer Bonitätsklasse oder der Grundstücke einer Kulturart durch Hagel, Ueberschwemmung u. dergl. Da es sich in Absatz 3 des § 37 nicht um Schätzung der einzelnen individuellen Grundstücke, sondern um Schätzung eines Hektar in abstracto für jede Klasse und Kulturart handelt, so soll zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, wenn oben in der Einschaltung von Lage und Ertragsfähigkeit gesprochen wird, dabei selbstverständlich nur an die mehr oder minder günstige Betriebslage einer bestimmten Klasse von Grundstücken oder der Grundstücke einer bestimmten Kulturart und an die mehr oder minder günstige Verkehrs- und Absatzlage der Gemarkung zu denken ist.

Zu Absatz 5: Hier wird, wie zu Absatz 1 unter b beantragt, statt „Hörung" zu setzen „Anhörung".

Zu Absatz 6 und 7: In Absatz 6 ist vorgesehen, daß sofort, nachdem die Schätzung des Werthes des Hektar oder die Schätzung der einzelnen zu schätzenden Grundstücke vollendet ist, das Protokoll darüber öffentlich zur Kenntnißnahme durch die Betheiligten aufgelegt werde. Daran schließt sich dann die Festsetzung des Werthes durch den Schätzungsrath, die Genehmigung durch die Steuerdirektion und eventuell die Beschwerde an die Berufungskommission. Ein Theil der Beschwerden, die seit Jahrzehnten gegen unsere dermaligen Grundsteuerkataster vorgebracht worden sind, besteht nun gerade darin, daß behauptet wird, die Grundstücke seien in den verschiedenen Gemarkungen und Landestheilen nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geschätzt. Zur Sicherung eines möglichst fehlerfreien und gerechten neuen Katasters und zur möglichsten Hintanhaltung von künftigen Klagen über ungleiche Schätzung empfiehlt sich daher nicht bloß eine vorgängige eingehende schriftliche und gemeinsame mündliche Instruirung der mit der Leitung der Schätzungsarbeiten in den Bezirken betrauten Steuerbeamten und eine ständige Kontrolle derselben unter diesem Gesichtspunkte, sondern es scheint der Kommission auch angezeigt, das Schätzungsergebniß vor der Offenlegung der Großh. Steuerdirektion vorzulegen, damit diese Gelegenheit findet, von vornherein etwaige Fehler zu beheben und durch Vergleichung der Schätzungen in den verschiedenen Gemarkungen miteinander auffallende Unterschiede, für die sich keine genügende Aufklärung beschaffen läßt, thunlichst auszugleichen. Die Kommission schlägt daher, im Einverständniß mit der Großh. Regierung und in Anlehnung an die Vorschrift des § 26 der Regierungsvorlage (§ 10 der Anlage), vor:

a) den Absatz 6 des § 37 (§ 15 der Anlage) mit den Worten „protokollarisch verzeichnet" zu schließen;

Digitized by Google

b) den Rest des Absatzes 6 und den Absatz 7 mit der aus dem Vorstehenden sich ergebenden Einschaltung zu einem neuen Paragraphen (§ 16 der Anlage) dahin zusammen zu fassen:

„§ 16. Nach Feststellung des Werthes eines Hektar für jede Kulturart und Klasse sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke legt die Kommission das Protokoll der Steuerdirektion vor. Diese hat die Schätzung unter Vergleichung mit den Schätzungen von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen zu prüfen und auf thunlichste Gleichheit in den Schätzungen hinzuwirken.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen und Rücklauf des Protokolls legt die Kommission dieses drei Wochen lang öffentlich auf. Einwendungen gegen die Schätzung u. s. w." (wie Absatz 7 des § 37 der Regierungsvorlage.)

Diese Fassung weicht, abgesehen von der bereits begründeten Einschaltung insofern von der Regierungsvorlage ab, als in dem zu § 16 der Anlage gezogenen Theil des Absatzes 6 in Uebereinstimmung mit § 38 der Regierungsvorlage statt 21 Tage „drei Wochen" gesetzt ist, und als die Worte „auf dem Rathhaus" gestrichen wurden. Das Letztere erschien wünschenswerth, um an den Amtssitzen der Steuerkommissäre geeigneten Falles die Offenlegung in deren Geschäftsräumen zuzulassen. In der Regel wird die Offenlegung auf dem Rathhaus zu erfolgen haben.

IV. Die Veranlagung der Gebäude.

1. Allgemeines.

Die Steuerveranlagung der Gebäude beruht dermalen auf dem Gesetz vom 26. Mai 1866 (Regbl. S. 147). Zu Grunde gelegt sind die mittleren Kaufpreise der Jahre 1853 bis 1862. Die Gebäudesteuerkapitalien im ganzen Großherzogthum beliefen sich 1894 auf 962 093 950 *M.* und ergaben bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 *M.* Steuerkapital einen Steuerertrag von 1 423 141 *M.* — Nach S. 75 des statistischen Jahrbuchs für 1897/98 umfassen die Hausplätze und Hofraithen im Großherzogthum zusammen 13 806 ha.

Die Ermittelung der Kaufpreise aus den Jahren 1889 bis 1893, welche die Regierung für die I. Denkschrift von 1895 veranstaltete, ergab gegenüber dem Steueranschlag der Gebäude des Großherzogthums von 962 093 950 *M.* einen Kaufwerth derselben von 1 895 674 722 *M.*, also einen Betrag, der nahezu das Doppelte des Steueranschlags erreichte.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der unter Berücksichtigung der Kaufpreise der Jahre 1895 bis 99 durch Schätzung zu findende Verkehrswerth der Gebäude zur Zeit der Einschätzung für die Besteuerung maßgebend sein.

2. Im Einzelnen.

Indem auch hier im Allgemeinen auf die Regierungsmotive Bezug genommen wird, ist im Einzelnen nur zu bemerken:

Zu § 47 (Vgl. § 20).

Zu Absatz 1 Ziffer 2: Es ist bei früheren Erörterungen der Steuerreform (vgl. I. Denkschrift S. 3) schon die Forderung erhoben worden, die Betriebsgebäude überhaupt, oder wenigstens die landwirthschaftlichen Betriebsgebäude von der Einschätzung frei zu lassen. In der Kommission ist eine dahin gehende Anregung nicht hervorgetreten; die Kommission hält es vielmehr, dem gegenwärtigen Rechtszustand entsprechend, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage für richtig, auch die Betriebsgebäulichkeiten, die gewerblichen sowohl wie die landwirthschaftlichen, zur Gebäudesteuer heranzuziehen.

Zu Absatz 2: Die Kommission ist mit der Regierung der Meinung, daß der Werth von Realgerechtigkeiten, wie sie insbesondere bei Apotheken und Gastwirthschaften vorkommen, nicht im Gebäudekataster als ein Bestandtheil oder eine Zubehörde des Gebäudes, auf dem sie ruhen, zu veranlagen sei, sondern daß diese Rechte vielmehr mit unter dem Begriff der Konzessionen zu subsumiren seien, deren Werth nach § 61 Ziffer 5 der Regierungsvorlage in dem Kataster der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu veranlagen ist. (Vergl. die Motive zur Regierungsvorlage S. 42).

Digitized by Google

Zu § 48 (Vgl. § 21).

Die Kommission schlägt vor, in Uebereinstimmung mit den §§ 4 und 13 der Anlage, statt der Eingangsworte des Paragraphen „Von der Steuerveranlagung bleiben frei“ zu setzen: „Nicht zu veranlagen sind“.

Zu Ziffer 1 und 4: Die Kommission schlägt vor, diejenigen Bestimmungen der Ziffern 1 und 4, welche sich auf die Dienstwohnungen beziehen, hier zu streichen und statt dessen dem Paragraphen folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Dienstwohnungen, welche sich in den nach Absatz 1 Ziffer 1 und 4 nicht zu veranlagenden Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, sind gleichfalls nicht zu veranlagen“.

Zwischen der Ziffer 1 und der Ziffer 4 besteht nach der Regierungsvorlage der Unterschied, daß im Falle der Ziffer 1 die zu Dienstwohnungszwecken verwendeten Baulichkeiten des Staates und der Gemeinden unter allen Umständen, also auch dann von den Veranlagungen frei bleiben, wenn die Dienstwohnungen sich nicht in den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Zubehörden selbst, sondern in separirten, für öffentliche Zwecke nicht benutzten Gebäuden befinden, während dagegen im Falle der Ziffer 4 die Dienstwohnungen nur dann nicht zu veranlagen sind, wenn sie sich in den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Zubehörden selbst befinden. Ein genügender Grund für diese verschiedene Behandlung liegt nicht vor.

Die Kommission ist mit der Regierung dahin einig geworden, daß Dienstwohnungen sowohl im Falle der Ziffer 1 als in dem der Ziffer 4 nur dann von der Veranlagung freibleiben sollen, wenn die Dienstwohnungen sich in den zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden selbst oder deren Zubehörden befinden, daß aber separat stehende, nur Dienstwohnungszwecken dienende Gebäude zur Veranlagung heranzuziehen seien. Damit wird auch einem zu § 48 Ziffer 1 vorgetragenen Wunsch der Petition der Städte im Wesentlichen entsprochen. Selbstverständlich ist, daß separat stehende Bahn- und Brückenwärterhäuschen und dergleichen Gebäude des Staates von der Veranlagung frei bleiben, auch wenn sich darin außer den Dienstwohnungen keine weitere Räume für öffentliche Zwecke befinden. Derartige Gebäulichkeiten dienen schon deßhalb öffentlichen Zwecken, weil sie nothwendig sind, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes möglich zu machen. Das Gleiche gilt auch von Portierhäuschen, Dienerwohnungen, Direktoriatwohnungen u. dergl., falls diese sich zwar in eigenen Gebäuden befinden, diese Gebäude aber auf der gleichen Hofraithe mit den zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gebäuden vereinigt sind. — Stellt man, wie hier vorgeschlagen, die Behandlung der Dienstwohnungen im Falle der Ziffer 1 und 4 einander gleich, so empfiehlt sich, statt unter beiden Ziffern von den Dienstwohnungen zu handeln, eine auf beide bezügliche Bestimmung in einem besonderen Absatz 2 aufzustellen, wie dies oben vorgeschlagen ist.

Zu Ziffer 1: Während nach § 35 Ziffer 1 nur Liegenschaften des deutschen Reiches und des badischen Staats unter den dort angegebenen Voraussetzungen nicht zu veranlagen sind, soll nach der Regierungsvorlage hier die gleiche Freiheit auch den öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden badischer Gemeinden zukommen. Die Kommission hat dagegen nichts zu erinnern.

Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das oben zu § 35 Ziffer 1 Gesagte. Die Kommission schlägt vor, auch die Fassung in der Weise, wie dies in der Anlage § 21 Ziffer 1 geschehen ist, mit der Ziffer 1 des § 13 in Einklang zu bringen.

Zu Ziffer 2: Abweichend von dem, was oben zu § 19 der Regierungsvorlage unter b und zu § 35 Ziffer 2 gesagt worden ist, sollen hier die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen Gebäude nebst Zubehörden von der Veranlagung frei bleiben. Es entspricht dies dem gegenwärtigen Rechtsstand, wie er durch Art. 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 (Regbl. S. 147) und § 81 Ziffer 4 der Gemeindeordnung gegeben ist. An diesem Zustande zu ändern liegt kein Grund vor.

Die nach dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 (Regbl. S. 197) den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude (§§ 1, 20, 21 jenes Gesetzes) sind aus dem gleichen Grunde von der Staatssteuer frei zu lassen, der oben zu § 19 der Regierungsvorlage unter b bezüglich der Civilliste angegeben ist. Von der Gemeindesteuer sind die hier in Betracht kommenden Gebäude nach § 81 Ziffer 4 schon jetzt frei, und diese Freiheit soll ihnen erhalten bleiben. Es rechtfertigt sich daher, in der Ziffer 2 hier neben die Gebäude, welche

Digitized by Google

zur Hofausstattung gehören, die Gebäude zu stellen, welche nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellt sind.

Die Worte: „einschließlich der später aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworbenen oder neu errichteten Gebäude“ beantragt die Kommission zu streichen. Insoweit neu aufgeführte Gebäude lediglich als Ersatz an die Stelle von alten, nach der Anlage zum Civillistengesetz zur Hofausstattung gehörigen Gebäude treten, ist es selbstverständlich, daß diese Ersatzbauten ebenso wie die alten zu behandeln sind; auch neue Zubauten, die keine selbständigen Zwecke haben, sondern sich, wie z. B. Hofdienerwohnungen, nur darstellen als den neuzeitigen Anforderungen entsprechende Angliederungen zur Hofausstattung, müssen selbstverständlich die gleiche Freiheit von der Steuerveranlagung genießen, wie die Hauptgebäude, denen sie sich anschließen. Dagegen liegt kein Anlaß vor, auch solche Gebäude der Civilliste von der Veranlagung und damit von aller Gemeindebesteuerung frei zu lassen, welche nach Erlassung des Civillistengesetzes aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworben oder neu errichtet worden sind oder in Zukunft etwa erworben oder neu errichtet werden und denen die im Vorstehenden charakterisirten Eigenschaften nicht zukommen, die sich vielmehr nur darstellen als wirthschaftliche Anlage von Grundstocksmitteln, nicht aber als zur repräsentativen Hofausstattung und Hofhaltung gehörige Veranstaltungen. Die oben angeführten Schlußworte der Ziffer 2 sind daher nach Meinung der Kommission als theils überflüssig, theils nicht berechtigt zu streichen.

Zu § 49 (Vgl. § 22).

Nachdem aus dem Gesetzentwurf über die Berufsgenossenschaften nur die auf die Neukatastrierung der Grundstücke und Gebäude bezüglichen Bestimmungen herausgehoben und zu einem besonderen Katastergesetz zusammengestellt werden sollen, dürfte es sich empfehlen, diesem Paragraphen eine etwas andere Fassung in folgender Form zu geben: „Die in § 21 Ziffer 1 bis 4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Bei gemischter Benutzungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß frei zu lassen, in welchem sie Zwecken dienen, welche nach § 21 Freiheit von der Veranlagung begründen.“

Zu § 51 (Vgl. § 24).

Zu Absatz 2: Hier schlägt die Kommission aus den bereits zu § 36 der Regierungsvorlage (§ 14 der Anlage) angegebenen Gründen vor, hinter den Worten „laufenden Werth derselben“ einzuschalten: „zur Zeit der Veranlagung“.

Zu Absatz 3: Hier empfiehlt sich, wie oben zu § 37 der Regierungsvorlage (§ 15 der Anlage), statt „Hörnung“ zu setzen „Anhörung“.

Zu Absatz 4: Die Kommission beantragt, analog dem § 37 (15), hinter den Worten „erzielten Kaufpreise“ einzuschalten die Worte:

„der üblichen Miethzinse, des Feuerversicherungsanschlags, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind.“

Die Worte „nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften“ können, da nach dem vorstehenden Vorschlag die wesentlichen Gesichtspunkte der Schätzung in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen sind und im Uebrigen der § 28 der Anlage das Finanzministerium im Allgemeinen zur Erlassung der erforderlichen Vollzugsvorschriften ermächtigt, als überflüssig gestrichen werden, wie sie auch in dem § 37 der Vorlage (§ 15 der Anlage) nicht enthalten sind;

Statt der Worte „Gemeinderath (Grundbuchamt)“ empfiehlt sich der Einfachheit halber, wie oben in § 37 (15), generell zu sagen „Grundbuchbehörde“.

Zu Abs. 5: Die ausgleichende Aufgabe der Steuerdirektion nach Vorlage der Schätzungen durch die Kommission (§ 16 der Anlage) wird hier weniger darin bestehen können, ausgleichend in Bezug auf die Schätzungen in verschiedenen Gemarkungen zu wirken, als vielmehr darin, bei größeren Städten auf eine möglichst gleichmäßige Schätzung in den verschiedenen örtlichen Schätzungsbezirken der Stadt hinzuwirken.

Digitized by Google

V. Schlußbestimmungen.

Aus den Schlußbestimmungen der Vorlage brauchen in das Theilgesetz nur wenige Bestimmungen herübergenommen zu werden, die in der Anlage als §§ 25, 26, 27 und 28 zusammengestellt sind. Es kann bezüglich ihrer auf die §§ 72 Abs. 1, 72 Abs. 2, 75 und 76 der Regierungsvorlage und der Motive dazu verwiesen werden. Im Uebrigen bedürfen sie keiner weiteren Rechtfertigung.

Anträge.

Die Kommission stellt, indem sie ihre Vorschläge in der Anlage zusammenfaßt und in den Abschnitten II. III. und IV. die Abweichungen von den entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage durch gesperrten Druck erkenntlich macht, den Antrag:

Die zweite Kammer wolle

1. dem in der Anlage formulirten Gesetzentwurf (unter Weglassung der in Klammern bloß vorläufig der besseren Vergleichung halber beigesetzten Paragraphirung) ihre Zustimmung ertheilen;
2. dadurch die Petition der Städte der Städteordnung vom 6. Februar 1900, insoweit sie sich auf den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer bezieht, für erledigt erklären.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (Vgl. § 5 Abs. 1 des Reg.-Entw.)

Zum Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

§ 2. (Vgl. § 6 Abs. 1.)

Als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes gilt der Eigenthümer, insoweit aber Grundstücke oder Gebäude im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer).

II. Die Einschätzung der Waldungen.

§ 3 (Vgl. § 18).

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke, Kastanienpflanzungen und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 4 (Vgl. § 24.)

Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 79) genießen, insoweit sie nicht im Eigenthum des Staates oder des Domänenärars stehen.

Digitized by Google

§ 5 (Vgl. § 20).

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 6 der Werth zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werthe ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden Bewirthschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werthe ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugniß erzielt wird, das Fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrags dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerths nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

§ 6 (Vgl. § 21).

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und der Vorerträge ist

1. der Ertrag im Ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen (§ 7) der Werth des Haubarkeits- und des Vorertrags in Geld festzustellen.

§ 7 (Vgl. § 22).

Der Preis jeder Holzart und jedes Holzsortiments wird nicht für jeden einzelnen Wald, sondern je für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugnisse beiläufig gleiche Preisverhältnisse bestehen, festgestellt. Dabei dient der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffende Holzart und das betreffende Holzsortiment in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 aus dem im Haubarkeitsalter bezw. als Vorertrag geschlagenen Erwachse von Waldungen des Bezirks erzielt worden sind, nach Abzug der in diesen Preisen begriffenen Zurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne) als Grundlage.

Mangelt es in einem Bezirk aus der Preisperiode an zuverlässigen Preisen, so sind die Preise benachbarter Bezirke zu Hilfe zu nehmen, jedoch entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem die Holzabsatzverhältnisse dieser Nachbarbezirke ungünstiger oder günstiger sind.

§ 8 (Vgl. § 23).

Die in § 3 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigenthümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigenthümer veranlagt.

Das in § 3 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benützt würde.

§ 9 (Vgl. § 25).

Der nach § 5 der Besteuerung zu Grunde zu legende Werth des Hektar Wald wird durch eine aus drei Sachverständigen bestehende Kommission ermittelt. Derselben gehört der Vorstand des landesherrlichen Forstamts kraft Gesetzes an; ein weiterer forstkundiger Schätzer wird auf Vorschlag der Domänendirektion für je einen Forstbezirk, ein dritter Sachverständiger auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs je für die betheiligte Gemarkung ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Bezirksrath. Die

Digitized by Google

beiden ernannten Mitglieder werden von dem Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Sie können für mehrere Forstbezirke bezw. Gemarkungen als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

§ 10 (Vgl. § 26).

Die Kommission legt ihre Berechnungen der Steuerdirektion vor, welche sie prüft und mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen macht die Kommission den Steuerpflichtigen von den Schätzungen Eröffnung; mündlich vorgebrachte Einwendungen gegen die Schätzung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebniß der Schätzung nebst den vorgebrachten Einwendungen und dem Gutachten der Kommission über diese ist sodann dem Schatzungsrathe vorzulegen.

Der Schatzungsrath beschließt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar Wald; zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schatzungsrath diesen Werth gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schatzungsraths sind durch die Kommission der Steuerdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

Hinsichtlich der Rechtsmittel findet § 18 Anwendung.

§ 11 (Vgl. § 27).

Aus der Vervielfältigung des für das Hektar Wald ermittelten Werthes mit dem Flächengehalte des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwerth, welcher jedoch um den Werth derjenigen Waldlasten gemindert wird, deren Steuerkapital schon bisher nach Artikel 12 bis 15 des Gesetzes vom 23. März 1854 am Steuerkapital des Waldes in Abzug gekommen war. Als Werth dieser Waldlasten gilt deren auf Grund jenes Gesetzes festgestelltes Steuerkapital unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1895 bis mit 1899. Sind die Waldlasten inzwischen theilweise erloschen, so kommt nur ein der noch bestehenden Last entsprechender Werthstheil in Abzug.

III. Die Einschätzung der sonstigen Grundstücke.

§ 12 (Vgl. § 34).

Die Grundstücke, welche weder nach § 3 als Wald gelten, noch nach § 23 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigenthum sind nach den nachstehenden Vorschriften zu veranlagen.

§ 13 (Vgl. § 35).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im Uebrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen, wie die des Domänenärars zu katastriren;

Digitized by Google

2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnißstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 14 (Vgl. § 36).

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders.

Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weideland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrirung empfiehlt, in Klassen eingetheilt. Für die Klasseneintheilung ist das Gesetz vom 3. August 1898 (Ges. u. V.-Bl. S. 377) maßgebend.

Für jede Kulturart und Klasse der in Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird der laufende Werth des Hektar zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt.

Als Vermögenssteuerwerth aller übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Werth zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt.

§ 15 (Vgl. § 37 Abs. 1 bis 6).

Die Schätzung des laufenden Werthes des Hektar für jede Kulturart und Klasse der in § 14 Abs. 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen. Zwei Mitglieder der Kommission sind der Gemeinde, in der die Schätzung vorzunehmen ist, zwei weitere Mitglieder aus andern, wenn thunlich benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks zu entnehmen. Die Kommissionsmitglieder werden, und zwar die Ortsschätzer auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrath ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung des Amtes vereidigt.

Die auswärtigen Mitglieder können für eine Anzahl Gemeinden als Mitglieder von Schätzungskommissionen bestellt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

In ähnlicher Weise wird der laufende Werth der übrigen, nicht in Klassen einzutheilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt.

Das Bergwerkseigenthum ist nach dem laufenden Verkehrswerth zur Zeit der Veranlagung unter Zuzug von besonderen, vom Bezirksrathe nach Anhörung des Steuerkommissärs zu ernennenden Sachverständigen zu schätzen.

Die Ergebnisse der Schätzung werden von der Kommission protokollarisch verzeichnet.

§ 16 (Vgl. § 37 Abs. 6 und 7.)

Nach Feststellung des Werthes eines Hektar für jede Kulturart und Klasse sowie der einzeln zu schätzenden Grundstücke legt die Kommission das Protokoll der Steuerdirektion vor. Diese hat die Schätzung unter Vergleichung mit den Schätzungen

Digitized by Google

von Gemarkungen mit ähnlichen Verhältnissen zu prüfen und auf thunlichste Gleichheit in den Schätzungen hinzuwirken.

Nach Erledigung etwaiger Beanstandungen und Rücksicht des Protokolls legt die Kommission dieses drei Wochen lang öffentlich auf.

Einwendungen gegen die Schätzung sind bei dem Steuerkommissär oder Rathschreiber mündlich oder schriftlich innerhalb dieser Frist vorzutragen. Die mündlich vorgebrachten Erinnerungen Steuerpflichtiger sind zu Protokoll zu nehmen.

§ 17 (Vgl. § 38).

Nach Umfluß der dreiwöchigen Frist beschließt der (zutreffendenfalls nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend, verstärkte) Schätzungsrath unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen über den Werth des Hektar jeder Kulturart und Klasse, sowie der einzeln einzuschätzenden Grundstücke. Zur Theilnahme an der betreffenden Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder einzuladen.

Will der Schätzungsrath den Werth einer Klasse oder eines einzeln abzuschätzenden Grundstücks gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission erhöhen, so hat er den betheiligten Steuerpflichtigen vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, etwaige Einwendungen hiergegen vorzubringen.

Die Beschlüsse des Schätzungsraths über den Werth des Hektar jeder Klasse und Kulturart sowie über den Werth der einzelnen Grundstücke und des Bergwerkseigenthums unterliegen der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsraths ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

§ 18 (Vgl. § 39).

Pflichtigen, deren bei dem Schätzungsrath angebrachten Einwendungen schließlich nicht oder nur theilweise entsprochen worden ist, desgleichen Pflichtigen, deren Grundstücke durch die Beschlüsse des Schätzungsraths oder der Steuerdirektion gegenüber den Beschlüssen der Schätzungskommission höher veranlagt worden sind, steht das Beschwerderecht an eine zu diesem Zwecke zu bildende Berufungskommission innerhalb zwei Wochen von dem Tage an gerechnet zu, an welchem ihnen die Ablehnung ihrer Einwendungen bezw. die erfolgte höhere Veranlagung eröffnet worden ist.

Die Berufungskommission wird vom Landesherrn ernannt; sie besteht aus einem Mitgliede des Finanzministeriums als Vorsitzenden und je einem Mitgliede der Domänendirektion und der Steuerdirektion und zwei Sachverständigen. Ihre Entscheidung ist endgiltig.

§ 19 (Vgl. § 40).

Bei den in § 14 Absatz 2 erwähnten Grundstücken ergibt die Vervielfältigung des für jede Kulturart und Klasse schließlich festgestellten laufenden Werthes des Hektar mit dem Flächengehalt der Einzelgrundstücke den Vermögenssteuerwerth dieser Grundstücke. Bei den sonstigen Grundstücken und dem Bergwerkseigenthum ergibt sich der Vermögenssteuerwerth unmittelbar aus dem Ergebniß der Schätzung, wie es schließlich genehmigt wurde.

IV. Die Einschätzung der Gebäude.

§ 20 (Vgl. § 47).

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser sammt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirthschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit den Gebäuden sind deren wesentliche Bestandtheile zu veranlagen.

Digitized by Google

§ 21 (Vgl. § 48).

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 13 Ziffer 1;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zubehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren Gebäude und Gebäudetheile sowie einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Werth weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zubehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 22 (Vgl. § 49).

Die in § 21 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältniß frei zu lassen, in welchem sie Zwecken dienen, welche nach § 21 Freiheit von der Veranlagung begründen.

§ 23 (Vgl. § 50).

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraithe (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandtheil der Hofraithe zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Theil des Gesammtsteuerwerths anzusetzen.

§ 24 (Vgl. § 51).

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht für die Gebäude einer jeden Gemarkung besonders.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwerth der Gebäude besteht im laufenden Werthe derselben zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt.

Die Ermittelung des laufenden Werthes der Gebäude erfolgt unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten durch bauverständige Schätzer, die in der erforderlichen Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrath auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Anhörung des Steuerkommissärs unter Beachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsvorschriften ernannt und vom Bezirksamt auf gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes vereidigt werden.

Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten Kaufpreise, der üblichen Miethzinse, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Werthes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, hat die Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach den Vorschriften der §§ 15 Abs. 6, 16, 17 und 18 mit der Maßgabe, daß die in § 17 Absatz 1 vorgesehene Verstärkung des Schatzungsraths unterbleibt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit der Neuveranlagung ist alsbald zu beginnen.

§ 26 (Vgl. 72 Absatz 2).

Durch landesherrliche Verordnung kann für ein bestimmtes Jahr angeordnet werden, daß von allen Vermögensbesitzern Angaben über ihre Schulden zu machen seien. Die näheren Vollzugsanordnungen trifft das Finanzministerium.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 150 ℳ erzwungen werden.

§ 27 (Vgl. § 75).

Die Kosten der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude trägt die Staatskasse. Sind durch unbegründete Einwendungen besondere Kosten veranlaßt worden, so können diese durch die Behörde, welche über die Einwendung oder die Beschwerde entscheidet, den Antragstellern zur Last gelegt werden.

§ 28 (Vgl. § 76).

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Digitized by Google

№ 31 c.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend, auf Grund des Berichts der Budgetkommission gleichfalls berathen und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer beizutreten, jedoch mit folgenden

Aenderungen:

1. In der Ueberschrift des Gesetzentwurfs sind die Worte „zur Vermögenssteuer" zu streichen.
2. Dementsprechend erhält § 1 folgende Fassung:

§ 1.

Zum Zwecke einer Reform der direkten Steuern sind die im Großherzogthum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigenthum neu einzuschätzen, soweit nicht dieses Gesetz deren Freilassung von der Einschätzung ausdrücklich anordnet.

3. Ferner ist zu setzen:
   in § 5 Absatz 1 „Besteuerung" anstatt Vermögensbesteuerung;
   in § 5 Absatz 3 „Steuerwerths" anstatt Vermögenssteuerwerths;
   in § 11, § 14 Absatz 4, § 19 und § 24 Absatz 2 „Steuerwerth" anstatt Vermögenssteuerwerth;
   in § 24 Absatz 1 „Steuer" anstatt Vermögenssteuer.

Alle übrigen Einzelnbestimmungen wurden nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 18. Juni l. J. hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 32.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die

Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 2 Ziffer 3 ist zu setzen: statt „gewinnbringender Beschäftigung“: „von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit“.

2. An Stelle des Artikel 3 Absatz 1 tritt folgender Absatz 1 und 2, während der bisherige Absatz 2 dritter Absatz wird:

„Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Vermögens- und der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5 A II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.“

3. An Stelle des Artikel 4 treten folgende Bestimmungen:

„Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus

Digitized by Google

dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht. Die Ehefrau haftet für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert."

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. desgleichen Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben (§ 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes) sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse: Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3% des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3% der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3% des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3% der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile."

5. In Artikel 6 Ziffer 1 tritt an Stelle von „aus einer nichtbadischen Staatskasse" die Fassung: „aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaats oder eines ausländischen Staates".

6. In Artikel 6 Ziffer 7 werden an Stelle von „500 ℳ" die Worte „900 ℳ" eingesetzt.

Digitized by Google

7. An Stelle des Artikel 7 tritt folgende Bestimmung:

„Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht."

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage."

9. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahrs, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens 20 Prozent und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage."

10. Zu Artikel 9 wird als dritter Absatz beigefügt:

„Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ⅓ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht."

11. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die nach Artikel 5B steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen."

12. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 2 oder Artikel 16 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe des § 12 jenes Gesetzes."

13. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 16 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert."

14. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

„Ist in Folge dieser Berechnungsweise ein vorübergehender Bezug schon in vollem Umfange der Besteuerung unterworfen worden, so bleibt er bei Bemessung des durchschnittlichen Ergebnisses fernerhin außer Betracht. Bei Berechnung des Durchschnitts darf der Verlust eines Jahres an dem Gewinne der anderen Jahre nicht in Abzug gebracht werden."

Digitized by Google

15. Artikel 12 Absatz 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bei Lotterieanlehenslooſen werden als ſteuerbares Zinserträgniß ohne Rückſicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Prozent des Nennwerths der Looſe angenommen. Bei unverzinslichen Kaufſchillingszielern, diskontirten Wechſeln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinſen mitbegriffen ſind, ſowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinſen auch Kapitaltheile bezogen werden, ſind ohne Rückſicht auf den Verfalltermin 4 Prozent des Nennwerths der jeweils ausſtehenden Forderungen als ſteuerbares Zinserträgniß anzunehmen, inſoweit dieſer Betrag den durchſchnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht überſteigt".

16. Zu Artikel 12 werden folgende Abſätze 6 und 7 beigefügt:

„Als Einkommen aus Waldbeſitz und Forſtwirthſchaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forſteinrichtungswerks nachhaltig bewirthſchaftet werden, ohne Rückſicht auf das in jedem Jahre thatſächlich erzielte Einkommen 3 Prozent des gemäß § 27 des Vermögensſteuergeſetzes feſtgeſtellten Vermögensſtenerwerths der Waldſtücke.

Das Einkommen aus Unternehmungen, die Geſchäftsbücher führen, iſt jedenfalls nicht niedriger zu bemeſſen, als ſich ſolches nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgeſtellten Inventuren und Bilanzen einſchließlich der Gewinn- und Verluſtrechnungen berechnet, vorausgeſetzt, daß nicht inzwiſchen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einſchränkung des Geſchäftsbetriebs ſtattgefunden hat."

17. In Artikel 13 werden hinter „für Einkommen von" die Worte „500 *M.*" bis „175 *M.*" geſtrichen.

18. Hinter Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingeſtellt:

„Bei Steuerpflichtigen, deren ſteuerbares Einkommen den Betrag von 3000 *M.* jährlich nicht erreicht, kann der Schatzungsrath mit Zuſtimmung des Steuerkommiſſärs auf Anſuchen beſondere die Leiſtungsfähigkeit weſentlich beeinträchtigende Verhältniſſe — ſofern ſie nicht ſchon ohnedies auf die Höhe des ſteuerbaren Einkommens von Einfluß ſind — in der Weiſe berückſichtigen, daß er eine Ermäßigung des Steueranſchlags bis auf die Hälfte, aber um höchſtens 300 *M.* oder, falls ſich hierdurch ein Steueranſchlag unter 200 *M.* ergeben würde, gänzliche Steuerfreiheit gewährt.

Als Verhältniſſe dieſer Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belaſtung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloſer Angehöriger, andanernde Krankheit und beſondere Unglücksfälle."

19. An Stelle des Artikel 14 tritt folgender Artikel 15:

„Perſonen, die — außer im Falle des Artikel 16 — erſtmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erſtmals wieder in einer Gemarkung einkommenſteuerpflichtig geworden ſind, ſind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächſte Ab- und Zuſchreiben feſtgeſetzten Friſt bei dem Steuerkommiſſär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder ſchriftlich nach beſtimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommiſſär iſt berechtigt, ſolche Pflichtige ſchon vor Beginn des Ab- und Zuſchreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemeſſenen Friſt aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und ſie vorläufig zur Einkommenſteuer zu veranlagen.

Sind ſolche Pflichtige bereits zur Einkommenſteuer veranlagt, ſo ſind ſie im Falle eines Wohnſitzwechſels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, dieſe Thatſache innerhalb 14 Tagen nach ſtattgehabtem Umzuge dem Steuerkommiſſär, in deſſen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 feſtgeſetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommenſteuer veranlagten Pflichtigen, deren ſteuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältniſſe am 1. April eines Jahres bemeſſen — ſich derart erhöht hat, daß ſich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranſchlag ergibt."

20. An Stelle des Artikel 15 tritt folgende Beſtimmung als Artikel 16:

„Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommenſteuer veranlagt iſt, erſtmals oder, nachdem ſeine Steuerpflicht geruht hat, erſtmals wieder ein ſteuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder

Digitized by Google

Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben."

21. An Stelle des Artikel 16 tritt folgender Artikel 17:

„Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 15 und 16 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwähnten Stellvertreter zu erfolgen."

22. Artikel 17 erhält die Bezeichnung „Artikel 18"; die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung „In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueransatzes um mindestens 20 Prozent nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2)."

In Absatz 4 werden die Worte „zur Grundsteuer, Häusersteuer oder Gewerbesteuer" ersetzt durch „mit Grundstücken oder Gebäuden."

23. Artikel 18 erhält die Bezeichnung „Artikel 19".

In dessen Absatz 1 werden die Worte: „in der Zeit vom 1. April eines Jahres" gestrichen und in Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums" ersetzt durch: „bis zum Ablaufe der erwähnten Frist".

24. Artikel 19 tritt in folgender Fassung an Stelle des Artikel 20:

„Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 17) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 1 sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an."

Digitized by Google

25. An Stelle des Artikel 21 treten folgende Bestimmungen:

„Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde."

26. Die Artikel 22 und 23 werden gestrichen.

27. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig."

28. In Artikel 25 wird zwischen Absatz 2 und 3 der folgende neue Absatz eingeschoben:

„Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

29. Artikel 25 erhält folgenden Absatz 6:

„Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen als Selbstschuldner haftbar."

30. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 20 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 15 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 20 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 19 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 20 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer."

31. In Artikel 27 Absatz 2 werden die Worte „(ausgenommen die Fälle des Artikel 21 Absatz 1)" gestrichen.

32. Die Artikel 24 bis 28 erhalten die Bezeichnung: „Artikel 22 bis 26". Die Verweisungen in Artikel 28 werden dementsprechend geändert.

Zweiter Artikel.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögenssteuergesetze (§ 73 Absatz 1 jenes Gesetzes) in Kraft.

Dritter Artikel.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Wortlaut der Abschnitte I bis V des Einkommensteuergesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche in diesem Gesetz und den Gesetzen vom 6. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119) und vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) festgesetzt sind, zusammenzustellen und zu verkünden.

Vierter Artikel.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben,

Digitized by Google

Begründung.

Durch die Einführung der Vermögenssteuer wird auch eine Revision des Einkommensteuergesetzes erforderlich, um dessen Bestimmungen mit den entsprechenden des Vermögenssteuergesetzes in Einklang zu setzen. Bei diesem Anlasse sollen an dem Einkommensteuergesetze auch diejenigen Aenderungen vorgenommen werden, welche die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Berggesetzes und des Wandergewerbesteuergesetzes nothwendig oder wünschenswerth macht, sowie einige Verbesserungen eingeführt werden, welche einem in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechen.

Diese Aenderungen sind in Artikel I des vorstehenden Gesetzentwurfes aufgenommen. Zu den einzelnen, Abänderungsvorschlägen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1 (Artikel 2 Ziffer 3):

Die vorgeschlagene Aenderung hat sich in der Praxis als erwünscht gezeigt, um klarzustellen, daß die Thätigkeit nicht nothwendigerweise gewinnbringend sein muß, um als Einkommensquelle zu gelten; es genügt daß sie auf Gewinn gerichtet ist.

Zu Ziffer 2 (Artikel 3):

Die derzeitige Fassung des Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 scheint den Abzug von Lasten, die auf dem Gesammteinkommen ruhen, auszuschließen. Es war dies aber nicht die Meinung des Gesetzes, weßhalb die Vollzugsverordnung in § 8 Absatz 6 die Abziehbarkeit auch solcher Lasten ausdrücklich hervorhob. Der Entwurf schlägt deßhalb vor, die „auf dem Einkommen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten“ für abzugsfähig zu erklären, und fügt das Wort „dauernden“ hinzu, um die Verpflichtung zu einmaligen Leistungen, wie z. B. Straßenherstellungskosten, von der Berücksichtigung auszuschließen. Zu den „Lasten“ gehören nicht Aufwendungen, die der Einkommensbezieher zu machen verpflichtet ist, wenn er hierdurch einen Vermögensanspruch erwirbt, also nicht z. B. Kranken- und Wittwenkassenbeiträge, wie überhaupt in Absatz 2 (künftig 3) Verwendungen zur Vermehrung des Vermögens nicht zum Abzug zugelassen sind. Hierher gehören nicht Krankenkassenbeiträge, die der Steuerpflichtige für sein Geschäftspersonal zu leisten verpflichtet ist. Durch deren Entrichtung erwirbt nicht er einen Vermögensanspruch; dieselben sind vielmehr als Geschäftsunkosten abzugsfähig.

Auf dem Einkommen „ruht“ eine Last nicht schon dann, wenn sie thatsächlich aus dem Einkommen bestritten wird oder nur aus dem Einkommen bestritten werden kann (z. B. weil der Bezieher kein Vermögen besitzt oder über den Vermögensstamm nicht verfügen darf). Die Last muß vielmehr kraft öffentlichen oder Privatrechts auf einer Einkommensquelle ruhen oder mit dem Bezug des Einkommens oder eines Einkommenstheils durch Gesetz oder Privatrechtstitel verknüpft sein.

Digitized by Google

Bisher waren auf Grund des Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 die sogenannten Ertragssteuern nebst den sich daran knüpfenden Abgaben bei Berechnung des steuerbaren Einkommens abziehbar. Vom Abzug ausgeschlossen war die Einkommensteuer selbst nebst den sich daran knüpfenden Gemeindesteuern. Es entsteht die Frage, wie es künftig mit der Vermögenssteuer zu halten sein wird. In der Vermögenssteuer soll zum Ausdruck kommen die Höherbesteuerung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten, weil der Vermögensbesitz eine größere Leistungsfähigkeit gewährt. Je nach dem steuerbaren Werthe des Vermögens wird ein gewisser Prozentsatz als Vermögenssteuer erhoben. Diese nach dem Vermögenswerthe prozentual zu erhebende Steuer auf das fundirte Einkommen an dem steuerbaren Einkommen selbst wieder in Abzug bringen zu lassen, würde mit obigem Gedanken ebenso im Widerspruch stehen, wie wenn man die nach dem Einkommensanschlag zu berechnende Einkommensteuer wieder am steuerbaren Einkommen abziehen ließe. Das Maß der Mehrbelastung des fundirten Einkommens gegenüber dem unfundirten ist bei Festsetzung des Steuerfußes der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer zu erwägen. Ist dieses Maß angemessen festgesetzt, so ist es nicht am Platze, die Mehrbelastung des fundirten Einkommens wieder zu mildern, indem man die Mehrbelastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Zudem würde die Zulassung des Abzugs die Veranlagung unnöthiger Weise erschweren und in der Regel nur den Leistungsfähigeren zu Gute kommen, weil bei kleinern Steuerbeträgen durch den Abzug nur ausnahmsweise eine Ermäßigung des Steueranschlags eintreten würde. Es ist auch nur in dem hessischen Einkommensteuergesetz der Abzug der Vermögenssteuer zugelassen, ohne daß hierfür in der Regierungsvorlage eine nähere Begründung gegeben worden wäre. Preußen läßt den Abzug nicht zu; auch der gescheiterte württembergische Entwurf hatte sogar den Abzug der Ertragssteuern abgelehnt und an dieser Auffassung hielt die Kammer der Abgeordneten nachdrücklich fest (vergl. Regierungsvorlage, Seite 343, und Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 62 ff.).

Dagegen glaubte man mit Rücksicht auf das bisher geltende Recht nur die sich etwa unmittelbar an den Vermögenssteueranschlag anschließenden sonstigen Abgaben vom Abzug ausschließen zu sollen. Werden Abgaben auf Grund der Einzelkataster für die einzelnen Vermögenstheile ohne Schuldabzug erhoben, so geschieht dies nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit; solche Abgaben (insbesondere die Gemeindeumlagen) sind auch nicht bei allen Steuerpflichtigen von verhältnißmäßig gleicher Höhe, weil der Umlagefuß in den einzelnen Gemeinden verschieden ist. Die oben entwickelten Gesichtspunkte treffen daher auf sie nur theilweise zu und erschien es deßhalb richtiger, hinsichtlich ihrer es bei der bisherigen Behandlung zu belassen.

Wenn auch bisher Kranken- und Wittwenkassenbeiträge u. dergl., welche der Pflichtige für sich oder seine Familie entrichten mußte, nicht abziehbar waren und deren Nichtabzug auch theoretisch richtig ist, weil sie keine Einkommensverminderung darstellen, sondern aus dem Einkommen zu entrichten sind und durch sie ein Vermögensanspruch erworben wird, so ist doch durch die preußische und andere neuere Gesetzgebungen Veranlassung geboten, die Frage zu prüfen, ob etwa durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ein solcher Abzug aus praktischen Gründen gewährt werden solle. Das preußische Einkommensteuergesetz erklärt in § 9 Ziffer 6 für abzugsfähig: „die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen“. Das hessische Einkommensteuergesetz hat in Artikel 19 Ziffer 6 eine gleichlautende Bestimmung; einige kleinere Staaten haben Aehnliches festgesetzt. Auch der württembergische Regierungsentwurf hatte in Artikel 9 Ziffer 3 wenigstens die Abzugsfähigkeit solcher Beiträge, wenn sie auf Gesetz beruhen, vorgeschlagen. Die zweite Kammer strich aber die Bestimmung (vergl. Kommissionsbericht, S. 65—66) und hielt auch gegenüber einem entgegengesetzten Beschlusse der ersten Kammer an diesem Strich wiederholt fest, weil die Bestimmung den Kleinen wenig oder nichts nützen und nur die Großen begünstigen würde. — Auch die Großherzogliche Regierung glaubt, daß es nicht durch die Billigkeit geboten sei, einen so vereinzelten Abzug neu einzuführen, welcher die Forderung der Zulassung weiterer ähnlicher Abzüge nothwendig zur Folge hätte, und hat deßhalb von der Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung abgesehen.

Was den Abzug der Lebensversicherungsprämien anlangt, so läßt ihn Preußen (§ 9 Ziffer 7) bis zum Betrage von 600 ℳ, Hessen (Artikel 19 Ziffer 7) bis zu 400 ℳ jährlich zu. Außer Schwarzburg-Sondershausen ist aber kein weiterer deutscher Staat dem preußischen Beispiele gefolgt. Die späteren Einkommen-

Digitized by Google

steuergesetze beziehungsweise Gesetzesnovellen von Lippe-Detmold, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L. und Anhalt haben trotz des preußischen Vorgangs den Abzug abgelehnt. Auch der württembergische Entwurf und beide Kammern haben sich auf diesen Standpunkt gestellt (Württembergische Regierungsvorlage, S. 443; Kommissionsbericht der zweiten Kammer, S. 64 65, und der ersten Kammer, S. 17). Auch in Preußen scheint man nachträglich die erst im Plenum des Abgeordnetenhauses beschlossene Begünstigung der Lebensversicherung für zu weit gehend angesehen zu haben; denn man hat später im § 15 des Ergänzungssteuergesetzes die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen der Vermögenssteuer unterworfen. Diesem letztern Vorgange ist der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes (§ 65 letzter Satz) nicht gefolgt. Die Zulassung des Abzugs der Versicherungsprämien würde also bei uns die Folge haben, daß die Erzielung einer Vermögensvermehrung im Wege der Lebensversicherung vor dem Fälligwerden der Versicherungssumme jeglicher direkten Besteuerung entzogen wäre. Sowohl das zur Prämienzahlung verwendete Einkommen als der hierdurch erworbene Anspruch auf zukünftige Auszahlung der Versicherungssumme wäre gänzlich steuerfrei Dagegen würde das zu Vermögensanlagen in anderer Form, insbesondere zu den gewiß zu begünstigenden Einlagen in Sparkassen verwendete Einkommen einkommensteuerpflichtig und das angelegte Vermögen fortan vermögenssteuerpflichtig und die Zinsen aus diesem Vermögen wieder einkommensteuerpflichtig sein. Einen derartigen Unterschied zwischen der Besteuerung der verschiedenen Formen des Sparens zu machen, wäre nicht gerechtfertigt. Man hat deßhalb von der Zulassung des Abzugs der Versicherungsprämien abgesehen. (Vergl. auch die Abhandlung von Schanz im Finanzarchiv 1896, S. 210, welcher sich gegen die Zulassung solcher Abzüge ausspricht).

Zu Ziffer 3 (Artikel 4):

Artikel 4, welcher durch § 11 der Vollzugsverordnung näher ausgelegt worden ist, wird in seinen Wirkungen durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berührt; auch wurde er in der Praxis vielfach als hart befunden, so daß eine Neuregelung der Familienbesteuerung unter Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches geboten erscheint. Bisher wurde dem Einkommen eines Ehemannes dasjenige seiner Ehefrau und Kinder zugerechnet, soweit ihm der Genuß dieses Einkommens zustand und sofern das aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familienglieds fließende Einkommen den Betrag von 500 ℳ jährlich erreichte Im § 11 der Vollzugsverordnung war ausgesprochen, daß die Hinzurechnung erfolge, wenn dem Pflichtigen dieses Einkommen *thatsächlich* überlassen sei und daß im Falle der Gütergemeinschaft das aus der Erwerbsthätigkeit der Ehefrau fließende Einkommen zum *eigenen* Einkommen des Ehemannes gehöre, also auch dann zuzurechnen sei, wenn es den Betrag von 500 ℳ jährlich *nicht* erreicht. Der Entwurf schlägt vor, das Einkommen der *Ehefrau in allen Fällen* dem Einkommen des Ehemannes zuzurechnen und nur für das aus eigener Erwerbsthätigkeit derselben fließende Einkommen die bisherige Schranke des Absatz 2 bestehen zu lassen, wonach dieses nur, wenn es 500 ℳ jährlich oder mehr beträgt, hinzugerechnet wird. Die Regelung beruht auf der wirthschaftlichen Zusammengehörigkeit der Eheleute; diese sind zusammen in dem Maße leistungsfähig, als ihr beiderseitiges Einkommen zusammengerechnet beträgt. Die Zurechnung eines geringen Arbeitsverdienstes der Ehefrau wäre aber unbillig, weil hierdurch diejenigen Familien, bei welchen Mann und Frau gegen Lohn arbeiten müssen, um die Familie zu erhalten, steuerlich härter behandelt würden, als die Familien, bei welchen die Frau keine Erwerbsthätigkeit ausübt, aber innerhalb des Haushalts Ersprießliches leistet. Wenn, wie bisher, die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit der Ehefrau fließenden Einkommens an den Betrag von mindestens 500 ℳ geknüpft wird, so wird das Lohneinkommen der Ehefrauen in den meisten Fällen steuerfrei bleiben. Wenn so die Zurechnung des Einkommens der Ehefrau im Prinzip gegenüber dem jetzigen Recht verallgemeinert wird, so hat doch die letztgenannte Einschränkung eine weit erhebliche Bedeutung, als der bisherige Absatz 2 in der Auslegung, die er durch § 11 der Vollzugsverordnung gefunden hat. Während die Bestimmung bisher nur auf diejenigen Fälle angewendet wurde, in welchen keine Gütergemeinschaft bestand, soll sie künftig allgemein Platz

Digitized by Google

greifen, ohne Rücksicht auf das bestehende Güterrecht. — Wenn der Ehemann auch hinsichtlich des Einkommens der Ehefrau steuerpflichtig ist, muß eine gesetzliche Vorsorge getroffen werden, daß die Steuer, soweit sie das Einkommen der Ehefrau betrifft, auch bei dieser beigetrieben werden kann; sonst würde sie z. B. im Falle der Gütertrennung leicht unbeibringlich werden, wenn der Mann kein Vermögen und kein pfändbares Einkommen besitzt und die Frau nicht freiwillig zahlt. Deßhalb wurde der letzte Satz des Absatz 1 beigefügt. Wenn die Frau dauernd vom Manne getrennt lebt, so entfällt der Grund einer gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten und tritt getrennte Veranlagung ein (Absatz 2). Um Zweifel auszuschließen ist ferner bestimmt, daß das aus dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen steuerlich als Einkommen des Ehemannes und dasjenige aus einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Einkommen des überlebenden Ehegatten gilt (Vergl. §§ 1443, 1519, 1549, 1487 B.G.B.).

Das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder soll demjenigen des Vaters beziehungsweise der Mutter zugerechnet werden, soweit ihnen hieran die Nutznießung zusteht (§§ 1649, 1684, 1686 B.G.B.), also nur dann, wenn der Vater oder die Mutter ein Recht auf den Bezug des Einkommens hieraus hat, nicht schon wenn es ihnen thatsächlich überlassen wird. Diese die Hinzurechnung einschränkende Bestimmung des Entwurfs enthält — mit Rücksicht auf die degressive Stala des Artikel 13 — eine weitgehende Begünstigung gegenüber den jetzigen Vorschriften. Insbesondere wird künftig der Arbeitsverdienst der Kinder niemals zugerechnet, weil derselbe der elterlichen Nutznießung nicht unterliegt (§ 1651 Ziffer 1 B.G.B.). Soweit das Einkommen der Kinder hiernach nicht zugerechnet wird, ist es, falls es 900 ℳ erreicht, von diesen selbst zu versteuern.

Zu Ziffer 4 (Artikel 5):

Zu A: Die Steuerpflicht der natürlichen Personen soll in gleicher Weise geregelt werden, wie im Vermögenssteuergesetz. Die Bestimmung des Artikel 5, A, Ziffer 2, wornach Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, nur mit ihren aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden Einkommen steuerpflichtig sind, kann nicht fernerhin aufrecht erhalten werden. Sie enthält eine ungerechtfertigte Begünstigung der Reichsausländer, welche ihren dauernden Wohnsitz im Großherzogthum nehmen. Der Entwurf schlägt deßhalb im Einklang mit den Gesetzgebungen anderer deutscher Bundesstaaten vor, solche Reichsausländer ein Jahr lang steuerfrei zu lassen, dann aber, sofern sie keinen Wohnsitz und keine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen können, mit ihrem gesammten Einkommen beizuziehen. Hierdurch ist für Reichsausländer ausgesprochen, daß der Aufenthalt von mehr als einem Jahr im Großherzogthum steuerlich als Wohnsitz (dauernde Niederlassung) gilt, während der Aufenthalt unter einem Jahre nur als ein vorübergehender anzusehen ist.

Zu B Absatz 1: Nach Artikel 5B des Einkommensteuergesetzes in seiner derzeitigen Fassung sind von juristischen Personen nur die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien der Einkommensteuer unterworfen. Der Entwurf erklärt auch die Gewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und — mit einer Ausnahme — die Konsumvereine für steuerpflichtig. Sowohl die Gewerkschaften als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind den Aktiengesellschaften nach Zweck und Form ähnlich und sind deßhalb auch steuerlich diesen gleich zu behandeln (vergl. die Begründung zu § 65 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). Würden insbesondere die Gesellschaften mit beschränkter Haftung steuerlich den Aktiengesellschaften gegenüber begünstigt, so würden sich sicherlich in noch weitgehenderem Maße, als es jetzt schon der Fall ist, Aktiengesellschaften in solche Gesellschaften umwandeln und sich so der Steuerpflicht entziehen. Auch Preußen und Hessen, welche juristische Personen in der Regel nicht der Einkommensteuer unterwerfen, ziehen die Gewerkschaften bei, Hessen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bei Erlassung des preußischen Einkommensteuergesetzes noch nicht existirten und deßhalb in diesem nicht berücksichtigt werden konnten.

Bis zur Erlassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 unterlagen Konsumvereine mit offenem Laden und eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb gleichfalls der Einkommensteuer. Durch dieses Gesetz

Digitized by Google

wurden sie von der Einkommensteuer befreit, weil eine steuerliche Erleichterung der Kreditgenossenschaften angemessen erschien und man glaubte, diese Begünstigung auf alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ausdehnen zu sollen. Die Befreiung erregte aber alsbald hinsichtlich der Konsumvereine heftigen Widerspruch seitens der Detailkaufleute, welcher sich in öffentlichen Versammlungen und in Petitionen um Aufhebung dieser Befreiung geltend machte. Die zweite Kammer überwies in der Session 1895/96 eine solche Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme. Der Bericht des Abgeordneten Schnetzler wies darauf hin, daß in den Geschäftskreisen, welchen die Konsumvereine Konkurrenz bereiten, deren Befreiung von der Einkommensteuer als eine ungerechtfertigte Begünstigung beklagt werde und daß die Konsumvereine selber gegen den Beizug zur Einkommensteuer, solange er stattfand, keinerlei Einwand erhoben hätten. Auch nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung sollte zu der früheren Ordnung, wie sie bis zum Jahre 1892 bestand, zurückgekehrt werden. Die größeren Konsumvereine sind in Wahrheit Kapitalassoziationen. Die bestellten Organe der Genossenschaft betreiben den Handel mit Lebens- und Wirthschaftsbedürfnissen in der gleichen Weise, wie dies etwa seitens einer Aktiengesellschaft geschehen würde, — allerdings mit der Einschränkung, daß nur an Mitglieder verkauft wird. Bei der großen Anzahl der Mitglieder solcher Vereine macht dies aber keinen wesentlichen Unterschied. Die Genossenschaft setzt die Waaren an die Mitglieder mit Gewinn gegen Baarzahlung ab; sie erzielt also zunächst für sich einen Gewinn, wie die Aktiengesellschaft, welcher dann statutengemäß ganz oder zum Theil den Mitgliedern zufließt. Diesen Gewinn unversteuert zu lassen, erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als die Einzelkaufleute, die Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit (Artikel 5 B Absatz 2) und die Aktiengesellschaften u. s. w. (Abs. 1), welche in einer ähnlichen Weise einen Gewinn erzielen und welchen die Konsumvereine eine fühlbare Konkurrenz machen, ihren Gewinn versteuern müssen. Aus diesem Grunde hat sich der Entwurf für den Wiederbeizug der Konsumvereine zur Einkommensteuer entschieden. Die frühere Beschränkung auf Konsumvereine „mit offenem Laden" konnte nicht wieder eingeführt werden, weil dieser Ausdruck dahin mißdeutet werden kann, als solle der Laden auch für Nichtmitglieder offen sein, was nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr zulässig ist (§ 8 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 [R.G.Bl. Seite 55] in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1896 — R.G.Bl. Seite 695). Unter solchen Vereinen „ohne offenen Laden" sind schon bei Erlassung des Einkommensteuergesetzes die ländlichen Konsumvereine verstanden worden (vergl. Kommissionsbericht der ersten Kammer zum Eink.-St.-Ges. Seite 16). Es erschien angemessen, auch im Entwurfe die ländlichen Konsumvereine, soweit sie nach § 60 Ziffer 4 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes mit ihrem gewerblichen Betriebskapital der Vermögenssteuer nicht unterliegen, einkommensteuerfrei zu belassen. Konsumvereine, welche eingetragene Genossenschaften sind oder sonst juristische Persönlichkeit besitzen, werden daher nach Artikel 5 B Absatz 1, Konsumvereine ohne juristische Persönlichkeit nach Absatz 2 besteuert werden. Dagegen bleiben alle anderen Arten von Genossenschaften, wie Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoffvereine, Absatzgenossenschaften, Magazinvereine, Produktivgenossenschaften u. s. w., von der Einkommensteuer grundsätzlich frei, auch wenn sie nicht landwirthschaftliche sind.

Zu Artikel 5 B war bisher gesetzlich festgestellt, was als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien zu gelten habe. Diese Bestimmungen sollen im Wesentlichen beibehalten und gleichzeitig auf die neu hinzutretenden steuerpflichtigen juristischen Personen ausgedehnt werden. Dabei war gesetzlich festzulegen, was bei diesen die Stelle des Aktienkapitals vertritt und demzufolge mit 3% abzuziehen ist. Doch soll dieser Abzug von 3% künftig nicht mehr an dem ganzen steuerbaren Einkommen stattfinden, sondern nur an der Summe der vertheilten oder gutgeschriebenen Zinsen und Dividenden. Falls diese weniger als 3% des Aktienkapitals betragen, findet also der Abzug nur bis zu deren Höhe, nicht im vollen Umfange, statt. Der Abzug soll eben nur eine doppelte Besteuerung der Zinsen und Dividenden (soweit sie 3% nicht übersteigen) verhindern. Die Rücklagen in die Reservefonds u. s. w. werden aber Seitens der Aktionäre überhaupt nicht versteuert.

In Artikel 5 B Absatz 1 ist, wie auch bei der bisherigen Fassung, dargelegt, wie das Jahreseinkommen einer Aktiengesellschaft ꝛc. zu berechnen ist. Da dieses Einkommen regelmäßig ein wandelbares ist, sind außerdem die Bestimmungen des Artikel 12 Absatz 2 wegen des dreijährigen Durchschnitts bei der Veranlagung solcher Gesellschaften zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Zu B Absatz 2: Bisher war lediglich in der Vollzugsverordnung ausgesprochen, daß das Einkommen von Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit als Einkommen der einzelnen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Antheile gelte (§ 13 Ziffer 2 Absatz 2 der V.V.O. zum E.St.Ges.). Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dies gesetzlich festgelegt werden, da dasselbe sowohl die offenen Handelsgesellschaften und die einfachen Kommanditgesellschaften, als die Gesellschaften im Sinne der § 705 ff. B.G.B. und die nicht rechtsfähigen Vereine als Gesammthandverhältnisse auffaßt. Bei solchen fließt aber der Gewinn nicht unmittelbar dem Einzelnen, sondern zunächst dem Gesellschaftsvermögen zu (§§ 718, 721, 722, 54 B.G.B., § 105 Absatz 2, § 120, 121, 161 Absatz 2, 167, 168 H.G.B.). Der Entwurf regelt die Besteuerung im Wesentlichen im Sinne des bisherigen Verfahrens.

Zu B Absatz 3: Auch hinsichtlich der Besteuerung von ungetheilten Erbmassen soll es bei der bisherigen Behandlung bleiben (§ 13 Ziffer 2 Absatz 4 der V.V.O. zum E.St.G.).

Zu Ziffer 5 (Artikel 6 Ziffer 1):

Die Aenderung soll klarstellen, daß Bezüge aus der Reichskasse nicht frei sind. Dagegen sollen B.züge aus der Elsaß-Lothringischen Landeskasse von der badischen Einkommensteuer befreit bleiben. Nach diesen Grundsätzen wurde schon bisher verfahren.

Zu Ziffer 6 (Artikel 6 Ziffer 7):

Angesichts des Steigens der Preise für Lebensmittel und Wohnungen — namentlich in den größeren Städten — erscheint der Betrag von 500 ℳ, welcher bisher die Steuerfreigrenze bildete, als zu gering, um fernerhin als Existenzminimum gelten zu können. Seit Erlaßung des Einkommensteuergesetzes ist die Lebenshaltung, auch für die untersten Klassen der Bevölkerung, eine kostspieligere geworden; mit demselben Geldeinkommen kann heutzutage nicht mehr dasselbe Maß von Lebensbedürfnissen, wie früher, bestritten werden. Auch wenn ein Einkommen sich einige Hundert Mark über 500 ℳ erheben sollte, so wird es in der Regel knapp hinreichen, den dringendsten Lebensbedarf zu bestreiten. Solchen Existenzen gegenüber, mag es sich nun um landwirthschaftliche Taglöhner und Kleinbauern oder um Kleinhandwerker und Fabrikarbeiter handeln, erscheint daher eine steuerlich größere Schonung, als sie die seitherige Gesetzgebung ermöglichte, aus allgemein sozialen und Billigkeitserwägungen wohl angebracht. Zwar gibt die Bestimmung des Artikel 14 (Ziffer 18 des Entwurfs) den Veranlagungsbehörden die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von besonders geringer Leistungsfähigkeit Steuerpflichtige aus den 4 untersten Stufen einkommensteuerfrei zu lassen. Allein diese besondere Vergünstigung soll nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen eintreten, während der Betrag von 500 ℳ auch in den Regelfällen nicht mehr als Existenzminimum ausreichen kann.

Neben diesem sozialpolitischen Gesichtspunkte machen aber auch steuertechnische Rücksichten eine Heraufsetzung der Freigrenze wünschenswerth. Insbesondere bei der fluktuirenden Bevölkerung der großen Städte sind viele Einkommensteuerbeträge, welche in den unteren Stufen konstatirt wurden, nicht beibringlich. Die Kataster der größeren Städte sind mit solchen kleinen Pflichtigen geradezu überlastet. Die Steuerveranlagung wird hierdurch in einer Weise erschwert, daß in den in diesen Stufen konstatirten und beibringlichen Steuerbeträgen ein dieser Erschwerung entsprechender Ausgleich nicht gefunden werden kann. Auch bei ausgiebiger Personalvermehrung läge die Gefahr nahe, daß die Steuerkommissäre und Schatzungsräthe in Folge der großen Anzahl der kleinen Pflichtigen nicht in der Lage sind, den Einkommensverhältnissen der größern diejenige Sorgsamkeit zu widmen, welche das Interesse der Staatskasse erheischt. Zu der Erschwerung bei der Konstatirung der Steuer kommt aber noch eine erhebliche Mehrarbeit bei deren Berechnung und Erhebung und der in vielen Fällen erfolglosen Betreibung. Sowohl den sozialen Gesichtspunkten, als den steuertechnischen Interessen wäre durch eine nur mäßige Erhöhung der Freigrenze — etwa durch Wegfall der untersten oder der zwei untersten Stufen — nicht gedient. Der Entwurf lehnt sich deßhalb an den Vorgang Preußens an, welches in § 5 seines Einkommensteuergesetzes die Steuerpflicht erst mit 900 ℳ Einkommen

Digitized by Google

beginnen läßt. Dabei wird nicht verkannt, daß eine solche Erhöhung der Freigrenze einen ziemlich empfindlichen Steuerausfall zur Folge haben wird. Nach den Katastern pro 1899 beträgt das Rechnungssoll in

der ersten Stufe	136 250 ℳ.
der zweiten Stufe	131 540 „
der dritten Stufe	147 621 „
der vierten Stufe	132 457 „ 50 ₰.
Summe . . .	547 868 ℳ. 50 ₰.

Nach den gemachten Erhebungen kann angenommen werden, daß hievon etwa 25% unbeibringlich sind; der Steuerausfall wird deßhalb auf etwa 400 000 ℳ. zu beziffern sein. Bei Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ. wäre es übrigens nicht thunlich, für die bisherige fünfte (künftig erste) Stufe einen besondern Steuerfuß von 2 ℳ. beizubehalten; es müßte vielmehr der allgemeine Steuerfuß (2 ℳ. 50 ₰) auch auf diese Stufe Anwendung finden. Hierdurch würde sich der wirkliche Ausfall an Staatssteuer auf rund 370 000 ℳ. ermäßigen. Trotz dieses nicht unbedeutenden Ausfalls glaubt die Großherzogliche Regierung die für die wenig Leistungsfähigen erwünschte Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ. vorschlagen zu sollen, indem sie von dieser Maßregel gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts und damit die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung der höheren Veranlagungen erwartet.

Die Erhöhung der Freigrenze kann nicht grundsätzlich auf die Gemeindeumlagen ausgedehnt werden. In den kleinern Gemeinden würde vielfach der größte Theil der Einkommensteuerpflichtigen befreit werden, was eine namhafte Steigerung des Umlagefußes zur Folge hätte. Die erwartete Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts würde aber nicht eintreten, wenn die Schätzungsräthe die Pflichtigen mit 500 bis zu 900 ℳ. wegen der Gemeindebesteuerung, wie bisher, zu veranlagen hätten. Es ist deßhalb beabsichtigt, diese Pflichtigen zum Zwecke der Gemeindebesteuerung durch Gemeindeorgane summarisch in eine oder zwei Klassen einschätzen zu lassen, wobei späterer Entschließung vorbehalten bliebe, ob den Gemeinden die Möglichkeit gewährt werden soll, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf den Beizug dieser kleinen Pflichtigen zu verzichten.

Zu Ziffer 7 (Artikel 7):

Die Aenderung ist durch das Wandergewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1899 veranlaßt.

Zu Ziffer 8 (Artikel 8 Absatz 1):

Der Beisatz entspricht dem § 10 Absatz 1 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes (vergl. die Begründung zu diesem Gesetzentwurf).

Zu Ziffer 9 und 10 (Artikel 9):

Hierdurch soll Artikel 9 mit § 11 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt werden. Wegen der Festsetzung von Mindestgrenzen für die sofortige Wirksamkeit einer Erhöhung der Besteuerung ist im Allgemeinen die Begründung zu jenem Gesetzentwurf zu vergleichen. Wenn dort die sofortige Wirksamkeit an einen Vermögenszuwachs von mindestens 10 000 ℳ. geknüpft ist, so dürfte hier eine Einkommensvermehrung von mindestens 500 ℳ. dementsprechend sein. Dabei ist eine gleichzeitige Erhöhung des Steueranschlags um mindestens 20% (statt um 10%) für erforderlich erklärt worden, weil Erhöhungen des Einkommens um 500 ℳ. weit häufiger vorkommen, als des Vermögenssteueranschlags um 10 000 ℳ., und deßhalb der Zweck der Festsetzung dieser Mindestgrenzen — die Verminderung der Zahl der Nachträge — sonst nicht in genügendem Maße erreicht würde. Eine Einkommensvermehrung um 500 ℳ. würde dann bei steuerbarem Einkommen von über 4000 ℳ. keine sofortige Wirksamkeit mehr haben.

Zu Ziffer 11 (Artikel 10):

Mit Rücksicht auf die Neufassung des Artikel 5 und die Aufhebung des Landrechts waren einige redaktionelle Aenderungen erforderlich. Unter „Wohnsitz“ ist auch künftig der Wohnsitz im Sinne des Doppel-

Digitized by Google

besteuerungsgesetzes (vergl. Artikel 5) zu verstehen; der Strich der Verweisungen auf Artikel 5 ist nur redaktionell und deßhalb nöthig geworden, weil die Verweisungen auf die Neufassung des Artikel 5 nicht mehr passen. Unter „Hauptniederlassung“ ist der Wohnsitz des bürgerlichen Rechts (im Sinne des bisherigen L.R.S. 102) verstanden. Eine Entscheidung, welches die Hauptniederlassung sei, wird nur dann erforderlich, wenn der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze im Großherzogthum hat (vergl. § 7 Absatz 2 B.G.B.).

Zu Ziffer 12 (Artikel 11):

Die Neufassung entspricht dem § 15 des Entwurfs eines Vermögensteuergesetzes.

Zu Ziffer 13 (Artikel 12 Absatz 1):

Durch diese Aenderung werden die Bestimmungen des § 10 Absatz 2 und 3 des Entwurfs eines Vermögensteuergesetzes auch für die Einkommensteuer anwendbar gemacht (vergl. die Begründung zu § 10 jenes Entwurfs). In den Fällen des Artikel 16 (bisher Artikel 15) tritt jedoch beim Wohnsitzwechsel eine Neuveranlagung ein, weßhalb in dem neuen Artikel 16 (vergl. Ziffer 20 dieses Entwurfs) die alsbaldige Einreichung einer Steuererklärung nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht vorgeschrieben ist. Wer ein Arbeits- oder Berufseinkommen bezieht, wird im Falle eines Wohnsitzwechsels in seinen Einkommensverhältnissen in der Regel eine Aenderung erleiden, während das Einkommen aus Vermögen sich, ebenso wie das Vermögen selbst, in der Regel gleichbleiben wird.

Zu Ziffer 14 (Artikel 12 Absatz 2):

Bei Anlaß einer Revision des Gesetzes erschien es angemessen, durch den neuen Satz 2 ausdrücklich eine Bestimmung zu treffen, welche eine unhaltbare Folgerung aus dem Wortlaut des vorhergehenden Satzes ausschließt. Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger, der bisher keine Liegenschaften besaß und weder Land- noch Forstwirthschaft betrieb, einen neu erworbenen Wald abholzt und daraus 30 000 ℳ. Einkommen erzielt, so hat er nach dem Wortlaut der bisherigen Bestimmungen in den nächsten drei Jahren 30 000 ℳ. $+ \frac{30\,000\ ℳ.}{2} + \frac{30\,000\ ℳ.}{3}$, also im Ganzen 55 000 ℳ. Einkommen zu versteuern. Aehnlich verhält es sich bei der Berechnung der nach Absatz 5 in gleicher Weise zu veranschlagenden Lasten. Wenn z. B. Jemand ein Haus kauft und an demselben für 1000 ℳ. Reparaturen vornehmen läßt, die in den nächsten Jahren überhaupt nicht wiederkehren, so wäre er berechtigt, in den nächsten drei Jahren $1000 + \frac{1000}{2} + \frac{1000}{3}$, also im Ganzen 1833 ℳ. Lasten in Abzug zu bringen. Die neu vorgeschlagene Bestimmung stellt klar, daß auch bei der Berechnung nach dreijährigem Durchschnitt niemals mehr Einkommen zu versteuern ist, als erzielt worden ist, und daß nicht mehr Lasten in Abzug gebracht werden können, als aufgewendet worden sind.

In der Praxis war ferner die Frage bei Berechnung des dreijährigen Durchschnitts streitig geworden, wie es zu halten sei, wenn in einem der drei maßgebenden Jahre ein Verlust entstanden ist, ob dann der Verlust bei der Berechnung mit „Null“ einzusetzen sei oder ob er am Gewinn der andern Jahre in Abzug gebracht werden dürfe. Die Finanzverwaltung hatte früher sich für die Auslegung im ersterwähnten Sinne entschieden, später aber in Folge eines entgegenstehenden Urtheils des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. September 1893 den letztern Standpunkt eingenommen, weil es Mangels einer gesetzlichen Lösung der Frage angemessener erschien, das Gesetz in einer den Steuerpflichtigen günstigern Weise zur Anwendung zu bringen. Bei der gesetzlichen Regelung war zunächst die Behandlung der Frage in andern Bundesstaaten in's Auge zu fassen. Preußen hat die Frage nicht im Gesetze gelöst, dagegen in Artikel 5 der Anweisung vom 5. August 1891 sie in dem letztern Sinne entschieden. Gesetzlich geregelt ist dagegen die Frage, und zwar im ersten Sinne, wie im Entwurfe vorgeschlagen, in den Einkommensteuergesetzen von Anhalt, Hamburg, Bremen und Lübeck. In gleicher Weise spricht sich die sächsische Instruktion zum Einkommensteuergesetz vom 7. Dezember 1878 in § 20 Absatz 1 aus. Auch bei den Berathungen über den Württembergischen Entwurf hatte sich die zweite Kammer unter Billigung Seitens der Regierungsvertreter auf diesen Standpunkt gestellt,

Digitized by Google

während die Regierungsvorlage von dem dreijährigen Durchschnitt überhaupt absehen wollte und deßhalb mit der Frage nicht befaßt war. Nach nochmaliger Prüfung entschied sich die Großherzogliche Regierung gleichfalls für den erstgenannten (ihren früheren) Standpunkt. Ausschlaggebend war für sie, daß im Grundsatze das Jahreseinkommen der Veranlagung zu Grunde zu legen ist, daß aber bei der Veranlagung nach dem jährlichen Einkommen der Verlust eines Jahres nur gleich einem Nulleinkommen wirkt. Die Bemessung des wandelbaren Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt soll hieran nichts ändern; sie hat vielmehr lediglich den Zweck, größere Schwankungen in den steuerlichen Ergebnissen zu verhüten, welche sich insbesondere für den Haushalt kleinerer Gemeinden unangenehm fühlbar machen würden.

Zu Ziffer 15 (Artikel 12 Absatz 4):

Eine Neufassung des Artikel 12 Absatz 4 ist erforderlich, damit nicht Artikel 16 des Kapitalrentensteuergesetzes aufrecht erhalten werden muß.

Zu Ziffer 16 (Artikel 12 Absatz 6 und 7):

Zu Absatz 6: Das Einkommen aus Forstwirthschaft ist bei denjenigen Waldungen, welche auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ein regelmäßig fließendes und ist jedenfalls nicht schwieriger zu bemessen, als dasjenige aus Landwirthschaft. In dieser Weise werden die Waldungen des Staats, der Gemeinden, der Körperschaften, der Standes- und Grundherrn, sowie der größeren Privatwaldbesitzer bewirthschaftet. Bei diesen liegt ein Grund zu einer Sonderbestimmung nicht vor. Anders ist es bei den kleineren Waldbesitzern. Hier entziehen sich kleinere Holzhiebe in der Zwischenzeit meist ganz der Kenntniß des Steuerkommissärs. Bei einem Kahlhiebe ist dann das vom Besitzer zu versteuernde Einkommen ein sehr beträchtliches. Verkauft aber der Waldbesitzer zunächst das Holz auf dem Stock und dann den Waldboden an einen Dritten, wie dies häufig geschieht, so kann er, weil die Einkommensquelle für ihn aufgehört hat, entweder gar nicht mehr oder (wegen des dreijährigen Durchschnitts) höchstens noch mit einem Drittel des Holzerlöses zur Einkommensteuer beigezogen werden. Da aber der Holzbestand mit jedem Jahre an Werth zunimmt, erscheint es nicht unangemessen, den Waldbesitzer jährlich einen gewissen Prozentsatz des Waldwerths als Einkommen versteuern zu lassen. Er ist dann in einem ähnlichen Verhältnisse, wie derjenige, welcher Kapitalvermögen bei einer Sparkasse eingelegt hat und die Zinsen nicht erhebt, trotzdem aber jährlich die Zinsen als Einkommen versteuern muß.

Nach § 20 und 27 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes wird das 25fache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags eines Waldes als Waldwerth angesehen. Es wäre daher folgerichtig, ein jährliches Einkommen von 4 Prozent dieses Waldwerths zu versteuern. Dieser Prozentsatz wurde jedoch niederer gegriffen, weil es sich nur um kleinere Waldbesitzer handelt, weil die berechnete Waldrente schließlich doch durch Unglücksfälle u. dergl. beeinträchtigt werden kann und weil der Besitzer das Einkommen nicht jährlich, sondern erst nach Umfluß eines längeren Zeitraums vereinnahmt, so daß ihm Zwischenzinsen entgehen.

Aus der Fassung des Absatz 6 geht hervor, daß der Vermögenswerth des Waldes festgestellt sein muß, wenn der Besitzer nach dieser Bestimmung einkommensteuerpflichtig sein soll. So lange also ein Waldeigenthümer nach § 24 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes steuerfrei ist, bleibt er auch vom Beizug zur Einkommensteuer nach dem vorgeschlagenen Absatz 6 befreit.

Absatz 7 entspricht der Vorschrift des § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, auf dessen Begründung verwiesen werden kann.

Zu Ziffer 17 (Artikel 13):

Der Strich der vier untersten Steueranschläge ist durch die Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ bedingt.

Zu Ziffer 18 (Artikel 14):

Die Gesetzgebungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Hessen lassen in besonders bezeichneten Fällen geringerer Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung der Besteuerung um einige Stufen zu; der Württembergische

Digitized by Google

Entwurf hatte eine ähnliche Bestimmung in Aussicht genommen. Der Entwurf schließt sich dem im Wesentlichen übereinstimmenden Vorgange der andern größern Bundesstaaten an.

Die Bewilligung der Ermäßigung ist dem Schatzungsrathe übertragen, aber an die Zustimmung des Steuerkommissärs geknüpft, damit eine möglichst gleichmäßige Durchführung der Vorschrift gesichert wird. Gegen die Verweigerung der Zustimmung Seitens des Steuerkommissärs ist den Steuerpflichtigen selbstverständlich die Beschwerde im Aufsichtswege an dessen vorgesetzte Behörde gegeben. Dem Schatzungsrath wird in den Vollzugsvorschriften vorgeschrieben werden, daß er auf Antrag die Vergünstigung zu gewähren habe, wenn die besondern Verhältnisse des Absatz 2 nachgewiesen sind. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Schatzungsraths kann aber der Rechtsweg nicht eröffnet werden. Ob einer der Fälle des Absatz 2 vorliegt und in welchem Maße er zu berücksichtigen sei, kann nur nach billigem Ermessen entschieden werden. Um dies klarzustellen, wurde im Entwurfe der Ausdruck „kann der Schatzungsrath" gewählt.

Die Ermäßigung soll dann ausgeschlossen sein, wenn die besondern Verhältnisse des Absatz 2 schon ohnedies auf die Höhe des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind. Dies wird häufig bei „besonderen Unglücksfällen" zutreffen. Durch einen Hagelschlag wird z. B. das Einkommen aus Grundbesitz und dann auch die Einkommensbesteuerung ohnedies gemindert. Aber auch der Unterhalt mittelloser Angehöriger mindert das steuerbare Einkommen, wenn diese eine Hülfsperson ersetzen, da dann der Unterhalt nach Artikel 3 a. E. am Einkommen in Abzug gebracht werden darf.

Zu Ziffer 19 (Artikel 15):

Hierdurch wird der bisherige Artikel 14 mit § 12 Absatz 1—4 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt (vergl. die Begründung zu § 12 jenes Entwurfs).

Artikel 15 Absatz 1—3 finden auf die Fälle des Artikel 16 keine Anwendung, welche in letzterm Artikel in anderer Weise geregelt sind.

Zu Ziffer 20 (Artikel 16):

Wie schon bisher, so sollen auch künftig für die Fassion des Einkommens aus Arbeit oder Dienstleistung (Artikel 2 Ziffer 3) besondere, von Artikel 15 (bisher Artikel 14) abweichende Vorschriften bestehen. Eine Neufassung des bisherigen Artikel 15 Absatz 1 ist insbesondere deßhalb erforderlich, weil nach Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 die Steuerpflicht in einer Gemarkung erst mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats beginnt, in welchem die Thätigkeit aufgenommen wurde, und die Steuererklärung nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an diesem Tage abzugeben ist. Die bisher innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit abzugebende Erklärung wäre daher unter Umständen schon vor Beginn der Steuerpflicht und schon vor dem für den Inhalt der Erklärung maßgebenden Tage zu machen. Es wurde deßhalb sowohl der Beginn der Frist zur Steuererklärung als der maßgebende Stand für deren Inhalt an den Tag des Beginns der Steuerpflicht geknüpft, wodurch die Anmeldepflicht allerdings hinausgeschoben wird. Es wird sich dies aber nicht wohl vermeiden lassen.

Absatz 2 und 4 des bisherigen Artikel 15 sind durch § 12 Absatz 1—6 des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes, Absatz 3 durch Artikel 23 (bisher 25) Absatz 3 (vergl. Ziffer 28 dieses Entwurfs) ersetzt.

Zu Ziffer 21 (Artikel 17):

Die Neufassung entspricht der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem § 14 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes.

Zu Ziffer 22 (Artikel 18):

Die Neufassung des Absatz 1 des bisherigen Artikel 17 beruht auf den Aenderungen zu Artikel 12 Absatz 1 und zu Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 (vergl. Ziffer 13 und 2 dieses Entwurfs). Auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen ruhende Lasten kommen, wie bisher, bei Berechnung des Einkommens aus den einzelnen Einnahmequellen in Abzug.

Digitized by Google

Die vorgeschlagene Fassung des Absatz 2 ist erforderlich wegen der Abänderung des Artikel 9 Absatz 2 (vergl. Ziffer 9 des Entwurfs).

Der bisherige Absatz 4 kann sich nur noch auf Grundstücke und Gebäude beziehen, da der Gewerbebetrieb in der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung auch zur Vermögenssteuer veranlagt wird (vergl. § 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes).

Zu Ziffer 23 (Artikel 19):

Hierdurch soll der bisherige Artikel 18 mit § 12 Absatz 5 und 6 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes in Einklang gesetzt werden.

Zu Ziffer 24 (Artikel 20):

Der bisherige Artikel 19 wird durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beeinflußt und erhält deßhalb eine sich an § 17 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes anschließende Fassung. Im Allgemeinen kann auf die Begründung hierzu Bezug genommen werden. Doch war hier in Absatz 2 die Haftbarkeit der Wittwe mit ihrem eigenen Vermögen gegenüber der Haftbarkeit für die Vermögenssteuer etwas einzuschränken. Ihre Haftbarkeit mit ihrem eingebrachten Gut kann sich nicht weiter erstrecken, als für das doppelte des auf ihr *eigenes* (nach Artikel 4 vom Manne zu versteuerndes) Einkommen entfallenden Steuerbetrags, weil der Mehrbetrag des Nachtrags sich nur auf das eigene Einkommen des Ehemanns beziehen kann, für dessen richtige Versteuerung sie nicht haftet. Soweit sie nach Artikel 4 Absatz 1 für die Steuer sammtverbindlich haftbar ist, haftet sie allerdings auch mit ihrem Vorbehaltsgut für den (doppelten) Nachtrag.

Zu Ziffer 25 (Artikel 21):

In Absatz 1 ist der bisherige Artikel 21 des Gewerbesteuergesetzes in erweiterter Fassung übernommen. Die alljährliche Angabe der Hilfspersonen und deren Bezüge soll künftig nicht nur von den Gewerbsunternehmern, sondern von allen natürlichen Personen und den Vertretern der juristischen Personen und Gesellschaften erstattet werden. Nur solche Hilfspersonen sind ausgenommen, welche lediglich im Haushalt oder beim Betrieb der Landwirthschaft beschäftigt werden. Die Vorschrift erleichtert die Veranlagung der im Privatdienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter ganz bedeutend und kann deßhalb nicht entbehrt werden. Die Einschaltung: „und sonstigen Vergütungen jeder Art“ soll klarstellen, daß es nicht auf den Namen der Bezüge ankommt, daß also auch Tantiemen, Gratifikationen und dergl. anzugeben sind.

Die vermehrte Anzeigepflicht der Unternehmer von Bauausführungen ist durch die neue Vorschrift des Artikel 23 Absatz 6 (vergl. Ziff. 29 und 32) geboten. Die Unterlassung der Anzeige oder wahrheitswidrige Angaben in der Anzeige sind in den Fällen beider Absätze nach Artikel 25 Absatz 2 (bisher Artikel 27 Absatz 2) strafbar.

Zu Ziffer 26:

Die bisherigen Artikel 20—23 behandelten Gegenstände, welche nunmehr im Veranlagungsgesetz zu regeln sind. Diese Bestimmungen sind daher hier zu streichen.

Zu Ziffer 27 (Artikel 23 Absatz 1):

Die Fälligkeitstermine für die Einkommensteuer sollen im Einklang mit § 16 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzes geregelt werden.

Zu Ziffer 28 (Artikel 23 Absatz 3):

Die bisherige Bestimmung des Artikel 15 Absatz 3 wurde in Uebereinstimmung mit § 16 Absatz 3 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes verallgemeinert hier eingeschoben. Der bisherige Artikel 25 Absatz 3 (jetzt Artikel 23 Absatz 4) kann trotz der Bestimmung des § 394 B.G.B. auf Grund des Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen bleiben.

Digitized by Google

Zu Ziffer 29 (Artikel 23 Absatz 6):

Bedeutende Schwierigkeiten in der Erhebung der Einkommensteuer haben sich in neuerer Zeit gezeigt durch den Zuzug auswärtiger Arbeiter (insbesondere Italiener) zu den größeren Bauausführungen. Bis die Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt ist und zur Erhebung gelangt, sind die Arbeiter meist weggezogen oder sie weigern die Zahlung. Bis in letzterm Falle Lohnpfändung nach § 4 Ziffer 2 des Reichsgesetzes über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 erwirkt ist, verstreicht wieder Zeit, so daß es meist zu spät ist. Hierdurch wird nicht nur die Steuerverwaltung, sondern auch die seßhafte Arbeiterschaft, welche sich ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht entziehen kann, geschädigt. Diesem Uebelstande soll durch Haftbarmachung der Unternehmer von Bauausführungen für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und für die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen abgeholfen werden. Derjenige Unternehmer, welcher nur seßhafte Arbeiter dauernd beschäftigt, wird durch diese gesetzliche Bestimmung nicht betroffen. Wer aber auswärtige Arbeiter vorübergehend beizieht, wird es thun, um billigere Arbeitskräfte zu erlangen, und diesem kann dann wohl zugemuthet werden, die Steuer für die von ihm beigezogenen Arbeiter zu entrichten, selbst wenn er von diesen keinen Ersatz erlangen kann.

Zu Ziffer 30 (Artikel 24):

Die Gründe, welche für die Abänderung des bisherigen Artikel 26 maßgebend waren, sind in der Begründung zu § 69 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes dargelegt.

Digitized by Google

№ 32 a.

In der Kommission vereinbarte vorläufige **Abänderungsvorschläge**

zum

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, im Falle der alsbaldigen Einführung dieses Gesetzentwurfs und des Entwurfs eines Veranlagungsgesetzes.

Zum Ersten Artikel:

Zu Ziffer 2: In **Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2** werden die Worte: „der Vermögens- und" gestrichen.

Zu Ziffer 4: In **Artikel 5 A II** wird die Verweisung auf § 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes gestrichen.

Zu Ziffer 16: In **Artikel 12 Absatz 6** treten an Stelle von „3 Prozent des gemäß § 27 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Vermögenssteuerwerths der Waldstücke" die Worte „3 Prozent des Steuerkapitals der Waldstücke."

Zu Ziffer 22: **Artikel 17** (künftig 18) **Absatz 4** bleibt unverändert.

An Stelle des bisherigen **Zweiten Artikels** treten folgende 4 Artikel, während der bisherige **Dritte und Vierte Artikel** die Bezeichnung: **„Sechster und Siebenter Artikel"** erhalten.

Zweiter Artikel.

Das Gewerbsteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886, Seite 169 ff.) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

   „Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Veranlagung zur Gewerbsteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

   Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes."

Digitized by Google

3. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingestellt:

„Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (dem Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventar und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."

4. In Artikel 15 werden die Worte von „abgesehen" bis „Personen" gestrichen.

5. Der dritte und vierte Absatz des Artikel 17 wird gestrichen.

6. Der Eingang von Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichten schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der getriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, bezw. des Aufzugs an den betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals nach dem mittleren Jahresstande."

7. Die Artikel 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen.

8. An Stelle des Artikel 38 treten folgende Bestimmungen:

„Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

Dritter Artikel.

In dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) treten folgende Aenderungen ein:

1. In § 12 Absatz 1 treten an Stelle von „der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer" die Worte: „der hinterzogenen Steuer";

2. An Stelle des § 18 Absatz 2 treten als Absatz 2–5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Digitized by Google

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der ersten Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Fall, des Absatz 4 in einem Jahre."

Vierter Artikel.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. An Stelle des Artikel 4 tritt folgende Bestimmung:

„Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die in Artikel 3 genannten Pflichtigen."

2. Artikel 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 ℳ nicht erreicht."

3. Die Artikel 22, 23, 24 Abs. 2, 33 und 34, sowie die auf diese Artikel bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 werden gestrichen.

Fünfter Artikel.

Der Tag der Einführung der Ziffer 6 und 17 des Ersten Artikels dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1902 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Begründung.

Zum Ersten Artikel

Zu Ziffer 2: Bevor Vermögenssteuer erhoben wird, kann deren Abzugsfähigkeit bei Feststellung des steuerbaren Einkommens nicht in Frage kommen. Die Worte „der Vermögens- und" sind daher zunächst zu streichen und durch das Vermögenssteuergesetz s. Zt. wieder einzufügen.

Zu Ziffer 4: Der Strich der Verweisung auf § 3 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes hat keinerlei materielle Bedeutung. Die Frage, wo ein Gewerbe als betrieben gilt, wird während der Uebergangszeit durch den gleichlautenden Artikel 1 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes (vgl. den neu vorgeschlagenen Artikel II Ziffer 1) entschieden.

Zu Ziffer 16: So lange der neue Vermögenssteuerwerth der Waldstücke noch nicht festgestellt ist, können Prozente aus demselben nicht berechnet werden. Die alsbaldige Einführung der Bestimmung erscheint aber im steuertechnischen Interesse erwünscht. Es erübrigt also nichts, als auf das gegenwärtige nach den Gesetzen vom 23. März 1854 und vom 14. Dezember 1878 festgestellte Steuerkapital der Waldstücke zurückzugreifen. In der Regel wird dieses Steuerkapital hinter dem künftigen Vermögenssteuerwerth zurückbleiben, weßhalb in Frage kommen könnte, ob nicht mehr als 3% des Steuerkapitals als Einkommen anzunehmen wäre. Wir glauben, daß man es für die Uebergangszeit bei 3% belassen könnte, weil die Bestimmung nur für die kleineren Privatwaldbesitzer zur Anwendung gelangt und der Werth solcher Waldungen bei der Neueinschätzung sich voraussichtlich nicht so sehr erheblich steigern wird.

Zu Ziffer 22: Vor Einführung der Vermögenssteuer und Aufhebung der einzelnen Ertragssteuern liegt kein Anlaß zur Aenderung des bisherigen Artikel 17 Absatz 4 E.-St.-G. vor. Erst in dem Vermögenssteuergesetz wird die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Richtigstellung vorzunehmen sein.

Zum Zweiten Artikel.

Wenn die Gesetze über die Abänderung des Einkommenssteuergesetzes und das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern früher in Kraft treten sollen als das Vermögenssteuergesetz, so bedarf es einiger Uebergangsbestimmungen, um während der Zwischenzeit das Gewerbsteuergesetz, das Wandergewerbsteuergesetz und das Kapitalrentensteuergesetz mit jenen Gesetzen in Einklang zu bringen. Es wird deßhalb die Aenderung solcher Artikel vorgeschlagen, deren entsprechende Bestimmungen im Einkommensteuergesetz eine Aenderung erfahren sollen oder welche durch das Veranlagungsgesetz berührt werden. Daneben wurden aber auch einige im Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes vorgesehene Neuregelungen, deren baldige Einführung den steuertechnischen Interessen entspricht, so Ziffer 1 und 3 des Zweiten Artikels, zur Aufnahme in den Entwurf vorgeschlagen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Wegen Ziffer 1 ist die Begründung zu § 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen. Da die hier gesetzgeberisch behandelte Streitfrage eine stetig wiederkehrende ist, erscheint deren alsbaldige gesetzliche Lösung geboten.

Digitized by Google

Ziffer 2 entspricht dem § 15 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und dem vorgeschlagenen neuen Artikel 11 des Einkommensteuergesetzes. — Die Aenderung ist veranlaßt durch die Einführung des Veranlagungsgesetzes und die dadurch bewirkte Aufhebung des Katastergesetzes vom 17. März 1854.

Ziffer 3 gibt den § 62 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs wieder und ist gleichzeitig mit dem entsprechenden Artikel 12 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes in Kraft zu setzen.

Ziffer 5. Die Absätze 3 und 4 des Artikel 17 des Gewerbsteuergesetzes gelten nach § 19 Absatz 2 des Wandergewerbsteuergesetzes nur noch für die der Steuertaxe unterworfenen Personen. Wenn diese Bestimmungen laut dem dritten Artikel in das Wandergewerbsteuergesetz übernommen werden, sind sie hier zu streichen.

Ziffer 6 setzt den Artikel 20 des Gewerbsteuergesetzes in Einklang mit § 12 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs und mit Absatz 1 und 2 des neu vorgeschlagenen Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes.

Ziffer 7. Artikel 21 ist ersetzt durch den künftigen Artikel 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Artikel 31 bis 33 behandeln Materien, die jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt werden.

Ziffer 8 entspricht dem § 16 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes. Die alsbaldige Einführung dieser Bestimmungen ist durch die neue Fassung des Artikel 25 des Einkommensteuergesetzes veranlaßt.

Zum Dritten Artikel.

Ziffer 1. Laut § 12 Absatz 1 des Wandergewerbsteuergesetzes ist die Defraudationsstrafe nach dem doppelten Betrage der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer zu berechnen. Dieser Wortlaut paßt nicht auf den Fall, wenn Jemand, dem Termine nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes bewilligt sind, ohne Entrichtung der fälligen Rate den Betrieb fortsetzt, weil hier die Steuer für das ganze Jahr richtig angesetzt ist. Die vorgeschlagene Fassung verbessert den Wortlaut.

Ziffer 2. Die alsbaldige Einführung des das Wandergewerbsteuergesetz ergänzenden § 74 Absatz 1 des Vermögenssteuergesetzentwurfs ist erforderlich, wenn der in Artikel II. Ziffer 1 vorgeschlagene dritte Absatz dem Artikel 1 des Gewerbsteuergesetzes beigefügt wird. Im Uebrigen ist die Begründung zu § 74 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen.

Zum Vierten Artikel.

Auch das Kapitalrentensteuergesetz soll nicht völlig neu bearbeitet werden, sondern nur, soweit die Aenderungen im Einkommensteuergesetz und das Veranlagungsgesetz hierzu Anlaß geben. Es bleibt hiernach die Kapitalrentensteuer auch für die Uebergangszeit, wie bisher, eine Jahressteuer (Artikel 12 K. R. St. G.) und steht in den hieraus sich ergebenden Folgerungen mit der Einkommensteuer auch fernerhin nicht im Einklang. Hieraus werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, da auch der seitherige Zustand zu erheblichen Unzuträglichkeiten nicht geführt hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1: Artikel 4 K. R. St. G. regelt den Umfang des Beizugs der Reichsausländer zur Kapitalrentensteuer, während der Beginn der Steuerpflicht in Artikel 13 Absatz 2 bestimmt ist. Die erstere Bestimmung wird aus den in der Begründung zu Artikel I. Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes angeführten Gründen alsbald mit dem künftigen Artikel 5, A., I., 2. E. St. G. in Einklang zu setzen sein, wogegen es hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei der bisherigen Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 wird verbleiben müssen, weil eine Anlehnung an das Einkommensteuergesetz in dieser Beziehung ohne Durchbrechung des Grundsatzes der Jahressteuer nicht thunlich ist, eine solche aber eine durchgreifende Umarbeitung des Kapitalrentensteuergesetzes erfordern würde.

Ziffer 2: Artikel 5 Ziffer 8 ist zu ändern, weil er auf eine Bestimmung des Einkommensteuergesetzes Bezug nimmt, die eine Aenderung erfahren wird. Wegen der weiteren Fassungsänderung ist die Begründung zu § 66 Ziffer 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes zu vergleichen.

Ziffer 3: Diese Artikel sind zu streichen, weil ihr Inhalt jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt ist.

Digitized by Google

Zum Fünften Artikel.

Die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes können frühestens für das Steuerjahr 1902 in Kraft treten, weil — abgesehen von der Kapitalrentensteuer, für welche aber zweckmäßigerweise eine Sonderbestimmung nicht geschaffen wird — die Veranlagung für 1902 schon beim nächsten Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 vorgenommen wird. Bei diesem Ab- und Zuschreiben sind die neuen Vorschriften zu beachten, soweit es sich um die Veranlagung für 1902 handelt. Im Uebrigen (z. B. beim Ansatz von Nachträgen, auch für das laufende Jahr) sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Aber selbst auf den 1. Januar 1902 können die Bestimmungen wegen Erhöhung der Freigrenze auf 900 ℳ (Ziffer 6 und 17) nicht eingeführt werden, weil hier durch das Ministerium des Innern zunächst eine Vorlage wegen Einschätzung der klei en bisher Pflichtigen zur Gemeindebesteuerung durch Gemeindeorgane auszuarbeiten ist (vergl. die Begründung zu Art kel I, Ziffer 6, letzter Absatz). Bei der vorgerückten Zeit ist dies für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr möglich, so daß die Berathung und Verabschiedung eines solchen Gesetzes erst im Laufe des Jahres 1902 wird erfolgen können. Um aber die vorgeschlagene Befreiung thunlichst bald gewähren zu können, ist vorgeschlagen, deren Einführung der landesherrlichen Entschließung vorzubehalten. Zu Beginn des Jahres 1902 wird übersehen werden können, ob das Gesetz über die Gemeindebesteuerung im Laufe des Jahres verabschiedet werden wird, und es wird dann voraussichtlich möglich sein, die Erhöhung der Freigrenze noch beim Ab- und Zuschreiben 1902 zu berücksichtigen und demzufolge vom Steuerjahre 1903 ab einzuführen.

Digitized by Google

№ 32 b.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1900.

Bericht

der

Steuer-Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

I. Vorbemerkung.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde den Ständen gleichzeitig und in Verbindung mit einem Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr., und einem solchen, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz) vorgelegt, und zwar zu dem Zweck:

1. die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit denjenigen des Vermögenssteuergesetzes in Einklang zu setzen;
2. an dem Einkommensteuergesetz zugleich diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Berggesetzes und des Wandergewerbsteuergesetzes nothwendig oder wünschenswerth macht;
3. diejenigen Verbesserungen an dem Einkommensteuergesetz vorzunehmen, welche einem in der Praxis hervorgetretenem Bedürfnisse entsprechen.

Der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes wird nun zwar vorerst nicht als solches, sondern nur insoweit, als es sich einstweilen um die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude zu der später einzuführenden Vermögenssteuer handelt, also in beschränktem Umfang als Gesetz, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betr., zur Verabschiedung gelangen. Die Abschnitte I und IV bis VII des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, welche die „Allgemeinen Bestimmungen", ferner die Bestimmungen über „Veranlagung der gewerblichen Anlagen und Betriebskapitalien", sowie über die „Veranlagung des Kapitalvermögens", und endlich die „Straf- und Schlußbestimmungen" enthalten und bezüglich deren der vorliegende Gesetzentwurf voraussetzte, daß sie Gesetz werden würden, werden demnach einer gesetzlichen Regelung vorerst nicht unterzogen.

Es fragte sich nun, ob nicht mit Rücksicht auf die hiernach veränderte Sachlage zunächst auch von der Abänderung des Einkommensteuergesetzes abgesehen und letztere bis zur Erlassung des Vermögenssteuergesetzes aufgeschoben werden sollte. Ihre Kommission entschied sich jedoch einstimmig für die sofortige Abänderung des Einkommensteuergesetzes, da die dafür unter Ziffer 2 und 3 angeführten Gründe ganz unabhängig von der Einführung einer Vermögenssteuer als zutreffend erachtet werden müssen und da insbesondere auch eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes, welche in das Einkommensteuergesetz übernommen werden sollen, sich auf Grund der mit unserem seitherigen Einkommensteuergesetz gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die seit dessen Erlassung in anderen Bundesstaaten erfolgte Regelung dieser Gesetzesmaterie zur sofortigen Einführung empfiehlt. Dabei sollen und können indessen die grundlegenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes von 1881, welche inzwischen nur durch die mit der

Digitized by Google

Novelle vom 26. Juni 1894 eingeführte Progression eine wesentliche Aenderung erfahren haben, unberührt bleiben. Es ist dies ein Beweis, daß sich unser Einkommensteuergesetz, eines der ersten der deutschen Einkommensteuergesetze, in der Hauptsache wohl bewährt hat. Dasselbe trägt insbesondere dem Grundsatze, daß die steuerliche Belastung sich nach dem Maß der finanziellen Leistungsfähigkeit zu richten habe, soweit dies im Rahmen des Einkommensteuergesetzes möglich, in sachgemäßer Weise Rechnung. Sowohl die degressive Skala, wonach Einkommen von 500 bis 1000 ℳ mit $^1/_5$ bis $^1/_4$, solche von 1000 bis 1500 ℳ mit $^1/_4$ bis $^1/_3$, solche von 1500 bis 3000 ℳ mit $^1/_3$ bis $^1/_2$, solche von 3000 bis 4500 ℳ mit $^1/_2$ bis $^2/_3$, solche von 4500 bis 5000 ℳ mit $^2/_3$ bis 70 %, solche von 5000 bis 6000 ℳ mit 70 bis 75 %, solche von 6000 bis 7500 ℳ mit 75 bis 80 %, solche von 7500 bis 10 000 ℳ mit 80 bis 90 %, solche von 10 000 bis 20 000 ℳ mit 90 bis 95 %, solche von 20 000 ℳ an sodann ihrem vollen Betrage nach zur Steuer veranlagt sind, als der Steuerfuß, welcher durch das Finanzgesetz z. Zt. auf 2 ℳ für die Einkommen bis 1000 ℳ und auf 2 ℳ 50 ₰ für Einkommen von 1000 ℳ und darüber festgesetzt ist, als endlich die durch das Gesetz von 1891 eingeführte Progression, wonach sich der Steuerfuß bei Steueranschlägen von 25 000 bis 30 000 ℳ um 5 %, von 30 000 bis 40 000 ℳ um 10 %, von 40 000 bis 50 000 ℳ um 15 %, von 50 000 bis 75 000 ℳ um 20 %, von 75 000 bis 100 000 ℳ um 25 %, von 100 000 bis 150 000 ℳ um 30 %, von 150 000 bis 200 000 ℳ um 35 %, von 200 000 ℳ und mehr um 40 %, sonach in entsprechenden Abstufungen von 2 ℳ 50 ₰ bis 3 ℳ 50 ₰ erhöht, hält sich in bewährten Grenzen.

Vor Allem aber hat das Einkommensteuergesetz von 1884 auch das besondere Ziel erreicht, das es sich ausdrücklich gesteckt hat, nämlich die allgemein als nothwendig erkannte Ermäßigung des Steuerfußes der Ertragssteuern, namentlich der Grund- und Häusersteuer. Der Steuerfuß der Grund- und Häusersteuer konnte von 26 ₰ im Jahre 1885 (letztes Jahr vor Einführung der Einkommensteuer) auf 18,5 ₰ für die Jahre 1886 bis mit 1891 und auf 15 ₰ für die Zeit von 1892 an herabgesetzt werden. Welchen Einfluß dies auf die Besteuerung der Grund- und Häusersteuerkapitalien gehabt hat, ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht der

Steuer-Erträge 1885/99.

Jahr.	Grund- und Häusersteuer.	Erwerbsteuer.	Gewerbsteuer.	Einkommensteuer.	Kapitalrentensteuer.	Zusammen
1885	5 912 000 = 56,6 %	3 066 000 = 29,4 %	—	—	1 474 000 = 14 %	10 452 000 = 100 %
1886	4 226 000		752 000	4 502 000	1 094 000	10 574 000
1888	4 291 000		950 000	5 452 000	1 189 000	11 882 000
1896	3 733 000		1 049 000	7 373 000	1 468 000	13 623 000
1897	3 775 000 = 26,5 %		1 162 000 = 8,2 %	7 877 000 = 55,3 %	1 484 000 = 10 %	14 298 000 = 100 %
1898	3 830 000		1 291 000	8 396 000	1 549 000	15 066 000
1899	3 903 000 = 24,5 %		1 438 000 = 9 %	8 984 000 = 56,3 %	1 634 000 = 10,2 %	15 959 000 = 100 %

Digitized by Google

Danach hat die Grund- und Häusersteuer vor Einführung der Einkommensteuer 5 912 000 ℳ = 56,6 % der gesammten direkten Steuer, 1899 dagegen nur noch 3 903 000 ℳ = 24,5 % der ganzen direkten Steuer eingebracht, während der Schwerpunkt der direkten Besteuerung nunmehr in der Einkommensteuer liegt, durch welche nach dem Ergebnisse von 1899 nahezu 9 Millionen = 56,3 % des Ertrags aller direkten Steuern aufgebracht wurde, also fast genau derselbe Prozentsatz, mit welchem vor Einführung der Einkommensteuer die Grund- und Häusersteuer an dem Gesammtertrag der direkten Steuern Theil genommen hat.

Nachdem hiernach durch Einführung der Einkommensteuer zwischen der Grund- und Häusersteuer einerseits und der Einkommensteuer anderseits ein richtigeres Verhältniß der steuerlichen Belastung hergestellt worden ist, wird es Aufgabe des gleichzeitig mit dem vorliegendem Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangenden Gesetzes über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer sein, nun auch die Grundstücke und Gebäude, welche gegenwärtig noch auf Grund der mittleren Kaufpreise einer weit zurückliegenden Periode (von 1828 bis 1847) zur Grund- und Häusersteuer veranlagt sind, nach ihrem gegenwärtigen wirklichen Verkehrswerth einzuschätzen und dadurch auch innerhalb der Grundstücke und Gebäude selbst ein richtigeres Verhältniß in dem Maße der steuerlichen Belastung herbeizuführen.

II. Zum ersten Artikel des Gesetzentwurfs.

Zu Ziffer 1.

Dem Vorschlag, in Artikel 2 Ziffer 3 statt „gewinnbringender Beschäftigung" zu sagen: „von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit" ist zuzustimmen, da dasjenige Einkommen steuerlich erfaßt werden soll, das aus einer auf Gewinn gerichteten Thätigkeit hervorgeht, auch wenn diese Thätigkeit nicht unter allen Umständen gewinnbringend ist.

Es wird Annahme beantragt.

Zu Ziffer 2.

Die in Artikel 3 Ziffer 2 vorgeschlagene Fassung umgrenzt die abziehbaren Lasten, indem auch die auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten einbezogen erscheinen, auf der andern Seite blos einmalige und vorübergehende Leistungen ausgeschlossen werden, vollständiger und schärfer, als die seitherige.

Auch in der Frage, ob nicht nach dem Vorgange des preußischen und hessischen Einkommensteuergesetzes auch die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie die Lebensversicherungsprämien, welche in Preußen und Hessen bis zum Betrage von 600 bezw. 400 ℳ abzugfähig sind, für abziehbar erklärt werden sollten, stellte sich die Kommission auf den Boden des Gesetzentwurfs, und zwar hinsichtlich der gedachten Beiträge sowohl aus der theoretischen Erwägung, daß derartige für die Steuerpflichtigen selbst bezahlten Beiträge sich als Verwendungen zur Vermehrung des Vermögens darstellen, für welche der letzte Absatz des Artikels 3 jeden Abzug ausschließt, als auch aus dem praktischen Grund, daß die Beiträge zu den fraglichen Versicherungen fast durchweg zu geringfügig sind, um im Falle ihres Abzugs den Einkommensteueranschlag überhaupt zu beeinflussen, sowie mit Rücksicht auf die schon jetzt bestehende und nach Ziffer 6 des Entwurfs künftig noch zu erweiternde Steuerfreiheit für die untersten Einkommensstufen und die weitgehende Degression unserer Einkommensteuer. Der Abzug der Beiträge zu Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, von welchen überdies diejenigen der Staatsbeamten und Volksschullehrer künftig in Wegfall kommen, würde aber wesentlich nur den Großen, den Kleinen aber nur wenig oder gar nichts nützen. Was aber den Abzug der Lebensversicherungsprämien betrifft, so theilt die Kommission die auch von den meisten andern Einkommensteuergesetzen adoptirte Auffassung, daß sich dieser Abzug als eine nicht zu rechtfertigende Privilegirung der in der Lebensversicherung sich äußernden besonderen Form der Kapitalersparnisse vor andern Ersparnißformen, wie den Sparkasseneinlagen darstellen und überdies eine Unbilligkeit gegenüber den wegen Krankheit von der Lebensversicherung ausgeschlossenen, einer Berücksichtigung schließlich noch eher bedürftigen Personen enthalten würde.

Es wird demgemäß die Annahme der für den Artikel 3 vorgeschlagenen Aenderungen, jedoch da, so lange Vermögenssteuer nicht erhoben wird, auch von einem Abzug derselben nicht die Rede sein kann, mit der Maßgabe beantragt, daß die Worte „der Vermögens- und" gestrichen werden.

Digitized by Google

Zu Ziffer 3.

Die Erwägung, daß die in einer gemeinsamen Haushaltung vereinigten Familienangehörigen ein wirthschaftliches Ganzes bilden, dessen finanzielle Leistungsfähigkeit sich nach der Summe der Einkommen der darin vereinigten Familienglieder bemißt, hat schon in dem seitherigen Artikel 4, wie auch in andern Einkommensteuergesetzen, zu einer Regelung geführt, wonach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen auch dasjenige der Ehefrau und der Kinder unter gewissen Modalitäten zugerechnet wird.

Die vorgeschlagene Aenderung bezweckt unter gleichzeitiger Anlehnung an die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

1. eine Klarstellung, daß wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemann getrennt lebt, die Gemeinsamkeit der Haushaltung also thatsächlich nicht vorliegt, die Ehefrau mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen ist — eine Bestimmung, wie sie wörtlich auch andere Einkommensteuergesetze, z. B. das preußische in § 11 Z. 1, enthalten;
2. eine Klarstellung, daß das Einkommen der Ehefrau in allen Fällen ohne Rücksicht auf das zwischen den Ehegatten bestehende eheliche Güterrecht, also nicht nur im Falle der Gütergemeinschaft, dem Einkommen des Ehemanns zuzurechnen sei;
3. eine Klarstellung, daß die Bestimmung, wonach die Zurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau nur stattzufinden habe, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf das bestehende Güterrecht zur Anwendung kommen soll;
4. eine Klarstellung, daß die Zurechnung des Einkommens aus dem Vermögen der Kinder nur stattfinden soll, sofern und soweit dem die elterliche Gewalt ausübenden Elterntheil die Nutznießung, d. h. ein Recht auf den Bezug des Einkommens aus diesem Vermögen zusteht, nicht schon dann, wenn es ihm thatsächlich überlassen ist;
5. eine Klarstellung, daß das aus dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen steuerlich als Einkommen des Ehemanns und dasjenige aus einer fortgesetzten Gütergemeinschaft als Einkommen des überlebenden Ehegatten gilt.

Die Folge wird sein, daß das Lohneinkommen der Ehefrau, welches selten 500 ℳ jährlich erreichen wird, nach der in Artikel 6 Ziffer 7 für Einkommen unter 500 ℳ ausgesprochenen Steuerbefreiung in den meisten Fällen ganz steuerfrei bleibt. Auch der Arbeitsverdienst der Kinder, welcher der elterlichen Nutznießung nicht oder nicht mehr unterliegt, wird, so lange es bei der Freigrenze des Artikel 6 Ziffer 7 verbleibt, bis zu 500 ℳ und vom Zeitpunkt ab, mit welchem die Freigrenze gemäß dem Vorschlage unter Ziffer 6 dieses Entwurfs auf 900 ℳ erhöht wird, bis zu diesem Betrage steuerfrei bleiben.

Aus der von der Großh. Regierung und der ersten Kammer unwidersprochen gebliebenen Ausführung in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend (Beilage zum Protokoll der 74. Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1884 S. 8) ergibt sich nun, daß die Festsetzung der Freigrenze für die Zurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens gerade auf 500 ℳ deshalb festgesetzt worden ist, weil in Artikel 6 Ziffer 7 die Steuerbefreiung auch für Einkommen bis zu diesem Betrage ausgesprochen ist. Dies legt die Erwägung nahe, ob nicht dementsprechend von dem Zeitpunkt an, von welchem die Steuerfreigrenze von 500 auf 900 ℳ erhöht wird, auch bestimmt werden sollte, daß das Einkommen aus eigener Erwerbsthätigkeit der Ehefrau erst dann dem Einkommen des Ehemanns zuzurechnen sein soll, wenn dasselbe den Betrag von 900 ℳ jährlich erreicht.

Ihre Kommission glaubt indessen, von einem Antrag, dies schon jetzt gesetzlich festzulegen, absehen und die Regelung der Frage für den Zeitpunkt vorbehalten zu sollen, mit welchem die Erhöhung der Steuerfreigrenze auf 900 ℳ in Kraft treten wird.

Der seitherige Artikel 4 hat in Absatz 1 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Familienglieder, deren Einkommen einem Steuerpflichtigen zugerechnet werden, für ihre Person für dieses Einkommen nicht steuerpflichtig seien. An dieser Bestimmung soll auch nach dem Entwurf nichts geändert werden; man hielt nur

Digitized by Google

eine ausdrückliche bezügliche Bestimmung nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht mehr für geboten. Ihrer Kommission scheint es jedoch, um jedem Zweifel vorzubeugen, sowie mit Rücksicht auf die an die Steuerpflicht nach dem Gesetz sich knüpfenden Folgen angezeigt, die seitherige bezügliche Bestimmung beizubehalten, ohne im Uebrigen an der vorgeschlagenen Haftbarkeit der Ehefrau für die ihr eigenes Einkommen betreffende Steuer etwas zu ändern.

Es wird hiernach beantragt:

1. Den Absatz 1 bis zu dem mit „die Ehefrau haftet" beginnende Satz anzunehmen;
2. als Absatz 2 einzufügen:

   „Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte."
3. Absatz 2 und Absatz 3 als Absatz 3 und 4 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 4.

Zu A. Reichsangehörige sollen, wie bisher, der Besteuerung unterliegen, soweit das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 es überhaupt zuläßt.

Daß aber Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, wie seither, auch dann nur mit ihren aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden Einkommen steuerpflichtig sein sollen, wenn sie daselbst ihren dauernden Wohnsitz haben, ist den Reichsangehörigen gegenüber, wenn sie, wie diese an allen Einrichtungen des Landes dauernd Theil nehmen, nicht zu rechtfertigen.

Nach dem Entwurf sollen nun Reichsausländer, welche im Großherzogthum entweder eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben oder seit mindestens einem Jahre einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, wie Reichsangehörige mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen steuerpflichtig sein; es soll jedoch einer Doppelbesteuerung durch die weitere Bestimmung begegnet werden, daß diese allgemeine Einkommensteuerpflicht nicht eintreten soll, sofern die Reichsausländer einen Wohnsitz und zugleich eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachzuweisen vermögen. Nur soweit hiernach Reichsausländer nicht mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen herangezogen werden können, sollen sie, wie Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehaltsbezügen aus einer badischen Staatskasse steuerpflichtig sein.

Eine gleiche Regelung der Steuerpflicht der Reichsausländer hat das bayerische und hessische Einkommensteuergesetz und der württembergische Entwurf eines Einkommensteuergesetzes; in Preußen sind Ausländer auch dann für steuerpflichtig erklärt, wenn sie einen Wohnsitz im Inlande haben, ohne daß der Aufenthalt 1 Jahr betragen hat, während in Sachsen die Steuerpflichtigkeit bei ununterbrochenem Aufenthalt nach 1 Jahr, bei Unterbrechungen des Aufenthalts nach 3 Jahren eintritt.

Ihre Kommission ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden und hält es für zweckmäßig, die Annahme eines Wohnsitzes im Großherzogthum an die Voraussetzung eines mindestens 1 Jahr dauernden Aufenthalts zu knüpfen, weil sonst die Frage, warn ein anziehender Fremder sich dauernd niedergelassen hat, im Einzelfall schwer zu entscheiden ist, anderseits vermieden wird, daß nenankommende Fremde alsbald von der Steuerbehörde in steuerliche Behandlung genommen werden.

Zu Ziffer II des Artikels 5 ist die Verweisung auf § 3 Absatz 2 des nunmehr nicht zur Verabschiedung gelangenden Vermögensstenergesetzes zu streichen. Die Frage, wo ein Gewerbe als im Großherzogthum betrieben gilt, soll jedoch durch einen der zu streichenden Bestimmung entsprechenden Zusatz zu Artikel 1 des Gewerbsteuergesetzes (vergl. unten „Zu dem Zweiten Artikel") entschieden werden.

Hiernach wird

beantragt:

dem Artikel 5 A I und II zuzustimmen, jedoch

a) in II die Verweisung „(§ 3 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes)" zu streichen;

Digitized by Google

b) im Interesse einer besseren Uebersichtlichkeit und einer größeren Conformität zwischen der Unterscheidung in I und derjenigen in II in Ziffer I Z. 2 das Wort „desgleichen" zu streichen und Ziffer II, wie folgt, zu fassen:

„II. nur mit ihrem Einkommen ꝛc., wie seither, bis einschließlich „aus einer badischen Staatskasse":

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen."

Zu B.

1. Aktiengesellschaften d. h. Gesellschaften, bei denen sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit einer Einlage betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, ferner Kommanditgesellschaften auf Aktien d. h. Gesellschaften, bei welchen ein Theil der Gesellschafter nur mit in Aktien zerlegten Vermögenseinlagen betheiligt sind (Kommanditisten), während die andern Gesellschafter unbeschränkt haften, sowie Berggewerkschaften, bei denen, wie bei den Aktiengesellschaften die Gewerke (Gesellschafter) ebenfalls nur mit Antheilen (Kuxen) betheiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, werden wohl in allen deutschen Einkommensteuergesetzen als selbständige Steuersubjekte behandelt und als solche insbesondere auch der Einkommensteuer unterzogen, allerdings fast durchweg mit einer noch zu besprechenden Einschränkung.

Es liegt kein Grund vor, die Berggewerkschaften, welche in dem Einkommensteuergesetz von 1884 wohl nur wegen Mangels einer systematischen Regelung des Bergrechts und wegen der geringen Zahl der im Großherzogthum betriebenen Bergwerke unberücksichtigt blieben, anders als die Aktiengesellschaften zu behandeln, zumal auch schon § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. März 1886 die Kuxen als Aktien behandelt hat.

Neu sind die erst durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 (R.-G. Bl. S. 477) geschaffenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dieselben nehmen eine Mittelstellung zwischen der Aktiengesellschaft und der offenen Handelsgesellschaft ein, stehen aber rechtlich und wirthschaftlich der Aktiengesellschaft näher, da ihre Mitglieder, wie die Aktionäre, nur mit einem bestimmten Betrag, nicht mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aufzukommen haben, und da als Gewerbetreibende nicht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, die einzelnen Gesellschafter gelten, sondern die Gesellschaft als solche als Gewerbetreibender erscheint. Der Vorschlag des Entwurfs, auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht den Aktiengesellschaften ꝛc. gleichzustellen, ist hiernach schon durch den rechtlichen und wirthschaftlichen Charakter derselben, aber außerdem auch dadurch gerechtfertigt, daß, falls sie nicht zur Einkommensteuer herangezogen würden, sich, wie dies thatsächlich schon geschehen, Aktiengesellschaften, um dieser Besteuerung zu entgehen, in Gesellschaften m. b. H. umwandeln könnten; auch würden die an badischen Gesellschaften m. b. H. betheiligten Personen, welche im Großherzogthum keinen Wohnsitz haben, der badischen Einkommensteuer mit ihrem bezüglichen Einkommen entgehen.

Die Freilassung sämmtlicher genannter juristischer Personen (Aktiengesellschaften ꝛc.) von der Einkommensteuer würde eine steuerliche Begünstigung kapitalkräftigerer Personenvereinigungen zum Nachtheil der weniger leistungsfähigen Einzelunternehmer bedeuten, die nicht zu rechtfertigen wäre.

2. Nach dem bis zur Erlassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betr., bestehenden Rechtszustand unterlagen Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb der Einkommensteuer und der Gewerbsteuer (Artikel 5 B Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes von 1884 und Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. April 1886). Der Kapitalrentensteuer waren diese Genossenschaften als solche nicht unterworfen; dagegen hatten und haben die Mitglieder von Vorschußvereinen und anderen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für die Zinsen, die ihnen aus der Betheiligung an diesen Unternehmungen zufließen, die Kapitalrentensteuer zu entrichten (Artikel 10 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 6. März 1886).

Digitized by Google

In Folge zahlreicher Petitionen der badischen Kreditgenossenschaften, welche über zu drückende steuerliche Belastung klagten, und welche von beiden Kammern der Landstände der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurden, wurde durch das gedachte Gesetz vom 6. Mai 1892 die Einkommensteuerpflicht der Konsumvereine und bankähnlich betriebenen Kreditgenossenschaften wieder aufgehoben, der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften dagegen als gewerbliche Unternehmung behandelt, jedoch bestimmt, daß Vorschuß- und Kreditvereine mit einem Betriebskapital von weniger als 50,000 ℳ, ferner Vereine, die ausschließlich den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die genossenschaftliche Benützung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch Vereinsmitglieder bezwecken, vom Beizug zur Gewerbesteuer frei bleiben und auch die hiernach nicht befreiten Vorschuß- und Kreditvereine nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbesteuer heranzuziehen seien.

Entscheidend für diese den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften günstigere Behandlung war die Erwägung, daß es im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse sich empfehle, die Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens, das insbesondere auf dem Lande als eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Wuchers zu betrachten sei, durch Steuerbefreiung der kleineren Kreditgenossenschaften zu fördern: die ländlichen Kreditvereine waren überdies auch schon nach der Absicht des Gesetzes von 1884, wodurch für die Kreditgenossenschaften der bankähnliche Betrieb als Voraussetzung der Steuerpflicht bezeichnet ist, fast ausnahmslos unbesteuert geblieben. Auch kam in Betracht, daß die Gewinnantheile der Genossen in deren Hand schon von der Kapitalrentensteuer betroffen wurden.

Nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung sind sonach alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, also außer den Vorschuß- und Kreditvereinen insbesondere auch die Rohstoffvereine, die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften), die Vereine zur Herstellung von Gegenständen (Produktivgenossenschaften), die Vereine zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine), die Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebs und Benützung derselben für gemeinsame Rechnung, endlich auch die Vereine zur Herstellung von Wohnungen, als *solche* von der Einkommensteuer befreit und auch zur Gewerbesteuer nur mit den gedachten Einschränkungen herangezogen.

Der Entwurf will es bei der seitherigen Befreiung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von der Einkommensteuer belassen und nur **eine** Ausnahme bezüglich der Konsumvereine machen, unter welchen aber auch in Zukunft die landwirthschaftlichen Konsumvereine von der Einkommensteuer frei bleiben sollen. Durch die Heranziehung der Konsumvereine berücksichtigt der Entwurf eine schon längere Zeit in den Kreisen der Gewerbetreibenden hervortretende lebhafte Bewegung, die auf eine stärkere steuerliche Belastung namentlich derjenigen Konsumvereine abzielt, welche besonders in größeren Städten ihren Geschäftsbetrieb weit über den ursprünglichen Zweck ausgedehnt und durch die in ihnen ähnlich, wie bei Aktiengesellschaften, zusammenfließenden Kapitalansammlungen den Einzelkaufleuten eine sehr fühlbare Konkurrenz bereiten.

Ihre Kommission tritt diesen Ausführungen bei und glaubt dem Entwurf um so mehr zustimmen zu können, als die Konsumvereine, solange sie zur Einkommensteuer beigezogen waren, niemals dagegen Einwand erhoben haben und dies wohl auch jetzt schwerlich thun werden. Wenn die ländlichen Konsumvereine von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen werden sollen, so kehrt der Entwurf damit lediglich zu der schon im Einkommensteuergesetz von 1884 zu deren Gunsten geschaffenen Ausnahme zurück; denn unter den danach für einkommensteuerpflichtig erklärten Konsumvereinen mit offenem Laden waren thatsächlich die nicht landwirthschaftlichen Konsumvereine verstanden.

Im Uebrigen ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß bei den hiernach einkommensteuerpflichtigen Konsumvereinen nicht unterschieden werden soll, ob sie eingetragene oder nicht eingetragene Genossenschaften sind, zumal sich auch unter den letzteren solche mit sehr ausgedehntem Geschäftsbetrieb befinden. Hiermit in Einklang steht auch der württembergische Einkommensteuergesetzentwurf, während das preußische Einkommensteuergesetz dagegen nur solche Konsumvereine mit offenem Laden beizieht, welche die Rechte juristischer

Digitized by Google

Personen haben. Sofern die Konsumvereine nicht eingetragen sind, fallen sie allerdings nicht unter B Absatz 1, sondern unter B Absatz 2 des Artikels 5 des Entwurfs.

3. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften waren, wenn unter Verwendung von Agenten betrieben, durch das Einkommensteuergesetz von 1884 der Einkommensteuer und durch Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung vom 9. März 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 157) zugleich der Gewerbesteuer unterworfen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1892 hob diese doppelte Steuerpflicht wieder auf, da man zu der früheren Auffassung zurückkehrte, daß die Verbindung einer Anzahl von Personen zur gemeinsamen Tragung gewisser Gefahren kein Gewerbebetrieb sei, und auch das Bestreben, den Kreis der Theilnehmer durch Agenten zu erweitern und dadurch die Last der gemeinsamen Garantie zu erleichtern, dem Versicherungsverband nicht den Charakter einer Gewerbeunternehmung gebe, der allein den Beizug zur Gewerbesteuer rechtfertigen würde. Anderseits erfolge der Beitritt zu einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit nicht in der Absicht, einen Gewinn aus dem Versicherungsgeschäft zu machen; die von den Mitgliedern unter der Bezeichnung Prämien zu leistenden Geldbeiträge seien lediglich als Vorschüsse auf das zu betrachten, was möglicherweise künftig an Schadensvergütung zu zahlen sei; bei Ablauf der Versicherungszeit erhalte der Einzelne das nicht Verbrauchte nach Abzug der Verwaltungskosten und Reserven zurück, und ein etwaiger Mehrbedarf werde durch Nachzahlung der Mitglieder gedeckt. Es fehle hiernach auch an einer Grundlage, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Auch zur Kapitalrentensteuer werden von diesen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit nur die Lebensversicherungs- und sonstigen nicht aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Gründen von der Kapitalrentensteuer befreiten Versicherungs- und Versorgungsanstalten mit Einschränkungen insoweit herangezogen, als sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien zum Zweck haben (Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Kapitalrentensteuergesetzes betr.). Zu den auch von der Kapitalrentensteuer befreiten Gegenseitigkeitsgesellschaften gehören nach Artikel 5 Absatz 4 des K. R. St. G. aus volkswirthschaftlichen Gründen und wegen ihrer meist geringen Kapitalansammlungen die Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden.

In Preußen sind die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit von der Einkommensteuer und der Vermögensteuer frei, und nur die Versicherten selbst der Vermögensteuer mit einem gewissen Theil der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge unterworfen; auch in Hessen unterliegen die Gegenseitigkeitsgesellschaften keiner Besteuerung.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß von einem Beizug der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur Einkommen-, wie Gewerbesteuer nach wie vor ganz und von deren Beizug zur Kapitalrentensteuer im seitherigen Umfang abgesehen werde.

4) Der Erörterung bedarf noch die Frage, ob es bei dem in Art. 5 B Absatz 1 für die Aktiengesellschaften ꝛc. ꝛc. vorgeschlagenen Abzug von 3% des Aktienkapitals ꝛc. sein Bewenden behalten soll.

Nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes von 1884 sollten die Aktiengesellschaften überhaupt nicht zur Einkommensteuer beigezogen werden; erst durch Beschluß der zweiten Kammer, welchem die erste Kammer beitrat, wurde die Steuerpflicht derselben ausgesprochen, zugleich jedoch zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung der Zinsen und Dividenden in der Hand der Gesellschaft und in derjenigen der Aktionäre der Abzug eines gewissen Prozentsatzes des Aktienkapitals für nothwendig erklärt. Dieser Abzug sollte ursprünglich 5% des Aktienkapitals betragen; durch einen Compromiß im Plenum der zweiten Kammer wurde derselbe schließlich auf 3% festgesetzt.

Das preußische Einkommensteuergesetz und der Entwurf des württembergischen Einkommensteuergesetzes ziehen ebenfalls die Aktiengesellschaften **und** Aktionäre zugleich zur Einkommensteuer heran, gestatten aber aus demselben Grunde gleichfalls den Aktiengesellschaften einen Abzug von 3½ bezw. 3%, während die Aktionäre ihre Dividenden voll zu versteuern haben. Oldenburg gestattet umgekehrt den Aktionären selbst einen Abzug bis zu 3% des eingezahlten Betrags der Aktien, Hessen ebenso einen Abzug in demjenigen Verhältnisse, nach welchem die Ueberschüsse der Gesellschaft bereits der Einkommensteuer unterworfen sind. Eine volle Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre, wie sie in Hamburg, Lübeck, Sachsen-Meiningen und einigen

Digitized by Google

anderen kleineren Bundesstaaten durchgeführt ist, scheint Ihrer Kommission nicht gerechtfertigt zu sein. Von der seitherigen Höhe des Abzugs mit 3%, den gerade nach badischem Muster der württembergische Entwurf angenommen hat, abzusehen und ihn etwa, wie von einer Seite angeregt wurde, auf 4% festzusetzen, schien der Kommission umsoweniger geboten zu sein, als kein deutsches Einkommensteuergesetz einen über $3^1/_2$% hinausgehenden Abzug zuläßt, die Festsetzung auf 3% auf einem Compromiß beruht und solche bei der praktischen Durchführung zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gegeben hat.

Auch mit der vorgeschlagenen anderweitigen Fassung der Bestimmung darüber, von welchem Betrage die 3% abzuziehen sein sollen, sind wir einverstanden. Die seitherige Fassung entspricht, wie s. Z. schon in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer zu Art 5 des Einkommensteuergesetzes von 1884 ausgeführt wurde, nicht ganz dem mit dem Abzug verfolgten Zweck. Sie gestattet den Abzug, da solcher an dem Gesammteinkommen der Aktiengesellschaft für zulässig erklärt ist, vielmehr in einem über das Gewollte hinausgehenden Umfang, insofern darnach der steuerfreie Abzug von 3% der Aktiengesellschaft auch dann zu gut kommt, wenn keine oder weniger als 3% Dividenden zur Vertheilung gelangen, während doch nur derjenige Theil des Einkommens der Aktiengesellschaft, welcher an die Aktionäre vertheilt wird, ohne Zulassung des Abzugs doppelt besteuert würde. Wenn eine Aktiengesellschaft 3% zu Rücklagen für den Reservefond oder zur Schuldentilgung verwendet, aber keine Dividenden vertheilt werden, werden nach der jetzigen Fassung diese 3% Einkommen weder von der Aktiengesellschaft, die sie abziehen darf, noch von den Aktionären, da sie eben keine Dividenden beziehen, versteuert; ähnlich tritt in allen Fällen, wo eine Dividende von weniger als 3% zur Vertheilung gelangt, ein entsprechender Steuerausfall ein. Durch die vorgeschlagene Fassung, welche mit der gerade ausdrücklich aus diesen Erwägungen im Gegensatz zur seitherigen badischen Fassung im württembergischen Entwurf gewählten Fassung übereinstimmt, wird diese Folge vermieden.

Dem Vorschlag, für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen größeren Abzug, etwa von 4%, zu gestatten, glaubt die Kommission aus den dargelegten Gründen keine Folge geben zu sollen, wenn es auch richtig ist, daß das Bedürfniß nach Gründung einer Gesellschaft m. b. H. nicht selten unabhängig von dem Willen der Betheiligten ist, wie z. B. beim Uebergang gewerblicher Unternehmungen auf mehrere Erben des Besitzers, welche, ohne selbst das Geschäft führen zu können, doch auf die Erhaltung des Unternehmens und die Fortführung desselben für die Familie Werth legen und wenn deßhalb auch die Zahl der Antheilscheinbesitzer öfters eine sehr kleine ist, und der Gedanke, die Gesellschaften m. b. H. in steuerlicher Beziehung mehr nach dem individualistischen Prinzip der offenen Handelsgesellschaft, als nach dem collectivistischen der Aktiengesellschaft zu behandeln, für Fälle dieser Art sich nahelegt. Es erscheint unthunlich, wegen derartiger, vielleicht besonders berücksichtigungswerther Fälle eine besondere gesetzgeberische Behandlung eintreten zu lassen oder wegen einzelner solcher Fälle alle Gesellschaften m. b. H. in dem befürworteten Sinne günstiger zu behandeln.

Im Uebrigen werden gemeinnützige Unternehmungen, welche seither Mangels einer anderen Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, die Form einer Gesellschaft m. b. H. angenommen haben, schon um deßwillen von der Einkommensteuerpflicht meist nicht betroffen werden, weil sie vielfach ein steuerbares Einkommen überhaupt nicht haben werden. Es wird hiernach beantragt:

den Artikel 5 Lit. B Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 5.

Antrag auf Annahme.

Zu Ziffer 6.

Schon das Einkommensteuergesetz von 1884 läßt ein an sich steuerbares Einkommen, das den Betrag von 500 M. nicht erreicht, einkommensteuerfrei. Der vorliegende Entwurf schlägt nach dem Vorgange von Preußen und anderen Bundesstaaten vor, die Steuerpflicht erst mit 900 M. Einkommen eintreten zu lassen, da bei der dermaligen kostspieligeren Lebenshaltung auch ein Einkommen von mehr als 500 M. zur Bestreitung selbst der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreiche und deßhalb eine steuerliche Schonung der bei Einkommen bis zu 900 M. vorzugsweise in Betracht kommenden Personen, seien es landwirthschaftliche Tag-

Digitized by Google

löhner, Kleinbauern, Kleinhandwerker oder Fabrikarbeiter, angezeigt erscheine, anderseits aber auch steuertechnische Gründe — die Schwierigkeit der Einschätzung der in Betracht kommenden zum Theil fluktuirenden Elemente, sowie die Unbeibringlichkeit eines großen Theils der für diese, jetzt die 4 untersten Steuerstufen bildenden Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer — die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze auf 900 ℳ. empfehlen.

Es würden danach Einkommen von 500 ℳ. mit ihrem seitherigen Steueranschlag von 100 ℳ.
„ „ „ „ „ 600 „ „ „ „ „ „ 125 „
„ „ „ „ „ 700 „ „ „ „ „ „ 150 „
„ „ „ „ „ 800 „ „ „ „ „ „ 175 „
künftig einkommensteuerfrei bleiben.

Diese 4 untersten Steuerstufen umfassen nach dem Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagungen für 1899 gegenüber einer Gesammtzahl von 440 136 Steuerpflichtigen, einem Gesammtbetrag des steuerbaren Einkommens von 630 819 500 ℳ, einem Gesammtbetrag der Steueranschläge von 300 653 725 ℳ. und einem Gesammtsteuerertrag von 8 984 000 ℳ.:

	Zahl und Procentsatz der Steuerpflichtigen.		Summe u. Procentsatz des steuerbaren Einkommens.		Summe und Procentsatz der Steueranschläge.		Summe und Procentsatz der Steuererträge.	
	Zahl	pCt.	Mark	pCt.	Mark	pCt.	Mark	pCt.
in der I. Stufe	68 125	= 15,47	34 062 500	= 5,39	6 812 500	= 2,26	136 250	= 1,51
„ „ II. „	52 616	= 11,95	31 569 600	= 5,04	6 577 000	= 2,18	131 540	= 1,45
„ „ III. „	49 207	= 11,17	34 444 900	= 5,46	7 381 050	= 2,45	147 621	= 1,63
„ „ IV. „	37 845	= 8,59	30 276 000	= 4,79	6 622 875	= 2,20	132 457	= 1,46
I. bis IV. Stufe	207 793	= 47,18	130 353 000	= 20,68	27 393 425	= 9,09	547 868	= 6,05

Es würden also nach dem Vorschlag 207 793 Steuerpflichtige mit einem Steuerertrag von 547 868 ℳ, wovon übrigens $^1/_4$ etwa unbeibringlich, also mit einem thatsächlichen Steuerertrag von rund 400 000 ℳ. steuerfrei werden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde es vom politischen Standpunkte als nicht unbedenklich bezeichnet, daß eine weitere so große Zahl von Steuerpflichtigen im Vollgenuß aller staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere, woran auch nach seiner Meinung nichts geändert werden solle, des Wahlrechts bleiben und doch von jeder Verpflichtung zur Bezahlung einer direkten Steuer, also von jeder unmittelbar fühlbaren Steuerbelastung entbunden sein soll; es wäre zu befürchten, daß dies zu einer Abstumpfung des staatlichen Pflichtbewußtseins beitragen könnte; ein Hinweis auf den Vorgang von Preußen, Hessen usw. sei aber Baden gegenüber insofern ohne Beweiskraft, als in Preußen und Hessen das Wahlrecht an einen Census d. i. an die Verpflichtung zur Zahlung einer gewissen direkten Staatssteuer geknüpft sei.

Ihre Kommission billigt dagegen — von diesem Mitgliede abgesehen — die für die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze geltend gemachten Gründe und den darauf gestützten Vorschlag des Entwurfs. Die gegen die Hinaufsetzung der Freigrenze erhobenen Einwendungen können zunächst mit demselben Recht gegen jede Befreiung von der Zahlung einer direkten Steuer wegen geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit, also auch gegen die Befreiung der schon jetzt befreiten steuerbaren Einkommen unter 500 ℳ, bei welchen noch eine weit größere Zahl von an sich steuerpflichtigen Personen in Betracht kommt, geltend gemacht werden. Es würde aber allen Grundsätzen einer richtigen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit sich stützenden Steuerpolitik zuwiderlaufen, auch solche Einkommen steuerlich zu belasten, welche unter allen Umständen und für Jedermann zur Bestreitung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht oder vielleicht gerade knapp noch ausreichen. Es ist ja gerade der Vorzug eines Einkommensteuergesetzes, daß dasselbe der individuellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rechnung trägt, die finanziell Schwachen durch Einführung einer degressiven Steuerskala in entsprechend geringerem Maße belastet, mit der Belastung aber schließlich da überhaupt Halt macht,

Digitized by Google

wo ein Einkommen regelmäßig nicht mehr über die Bestreitung der allernöthigsten Lebensbedürfnisse hinaus leistungsfähig erscheint. Eine gewisse Steuerfreigrenze muß also gezogen werden, wenn nicht etwa Gemeinden, Armenverbände oder der Staat selbst in irgend einer Form die Steuer übernehmen sollen. Es frägt sich also nur, wie diese Grenze zu ziehen sei. Wer nun aber die Entwicklung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse seit Erlassung des Einkommensteuergesetzes von 1884 und insbesondere die fortgesetzt steigenden Ansprüche einer besseren Lebenshaltung aller, insbesondere auch der weniger bemittelten Schichten der Bevölkerung, so die berechtigten Ansprüche an eine bessere Ernährung, Kleidung, Wohnung, Kindererziehung, die Ansprüche eines erhöhten Bildungsbedürfnisses ꝛc., in Betracht zieht, wird zugeben müssen, daß die Lebensbedürfnisse größer geworden sind, ganz abgesehen davon, daß gegenwärtig mit einem Einkommen von 500 ℳ nicht mehr dieselben Lebensbedürfnisse bestritten werden können, wie noch vor 20 Jahren, und daß es deßhalb angezeigt erscheint, die Steuerfreigrenze entsprechend zu erhöhen. Für die Erhöhung gerade auf 900 ℳ spricht aber neben dem Vorgang mehrerer anderer Bundesstaaten insbesondere auch die Erwägung, daß, wenn auch bei Einkommen zwischen 500 und 900 ℳ noch eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, doch wenigstens die staatliche Besteuerung nicht noch da einsetzen sollte, wo der Steuerpflicht vielleicht gerade noch ohne Einschränkung der nothwendigsten Ausgaben genügt werden kann. Wenn man es nun auch an sich als wünschenswerth betrachten muß, daß wer staatsbürgerliche Rechte in Anspruch nimmt, auch gewisse steuerliche Pflichten dem Staate gegenüber erfüllt, so ginge es aber doch zu weit, nur um eines solchen Grundsatzes willen Jemanden, der überhaupt nicht oder nur in dem gedachten geringen Umfang steuerlich leistungsfähig ist, zu einer steuerlichen Leistung für den Staat heranzuziehen. Eine natürliche Folge jenes Grundsatzes wäre aber weiter, daß auch die nach einer Degressions-Skala in geringerem Maße Belasteten mit ihrem vollen Einkommen zu besteuern wären. Eine steuerliche Verpflichtung dem Staate gegenüber erfüllen aber auch die von einer direkten Steuer Befreiten durch ihre Theilnahme an den indirekten Steuern, welche deßhalb auch in einer gewissen Wechselbeziehung zu der Befreiung von den direkten Steuern und zu den degressiven Sätzen der Einkommensteuer stehen.

Anders läge die Sache, wenn an die durch die Erhöhung der Steuergrenze eintretende Steuerbefreiung etwa der Verlust des Wahlrechtes geknüpft werden wollte. Ihre Kommission ist jedoch einstimmig der Anschauung, daß, wie seither, auch künftig durch diese Steuerbefreiung das politische Wahlrecht in keiner Weise beeinflußt sein soll.

Der sich durch die Erhöhung der Freigrenze ergebende Steuerausfall von rund 400 000 ℳ ist für Ihre Kommission von keiner entscheidenden Erheblichkeit. Wenn aber nach der Regierungsbegründung in Aussicht genommen ist, anscheinend einer größeren Conformität wegen im Falle der Erhöhung der Freigrenze bezüglich der für den Steuerfuß von 2 ℳ dann nur noch übrig bleibenden Steuerstufe von 900 ℳ ebenso wie für die nächsthöhere Steuerstufe (1000 ℳ) den Steuerfuß von 2,50 ℳ anzuwenden, so kann Ihre Kommission diesem Vorhaben in ihrer Mehrheit nicht zustimmen, da, wenn auch bei dem der Steuerstufe von 900 ℳ entsprechenden Steueranschlag von 200 ℳ eine Differenz von nur 1 ℳ (künftig 2 × 2 ℳ 50 ₰ = 5 ℳ statt 2 × 2 ℳ = 4 ℳ) in Frage steht, es sich doch nicht wohl rechtfertigen läßt, in demselben Augenblick, in welchem man Einkommen bis zu 900 ℳ für steuerfrei erklärt, nun für ein Einkommen von 900 ℳ gegenüber seither eine Steuererhöhung herbeizuführen. Zu einer Aenderung des vorliegenden Entwurfs gibt indessen diese Auffassung Ihrer Kommission keinen Anlaß, da der Steuerfuß nicht in dem Einkommensteuergesetz selbst, sondern nach Art. 24 dieses Gesetzes jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird.

Stimmt hiernach Ihre Kommission der Erhöhung der Freigrenze zu, so geht sie aber in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Großh. Regierung davon aus, daß dieselbe nicht sofort, sondern erst in Kraft treten soll, wenn die davon berührten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung einer entsprechenden Aenderung unterzogen sein werden. Es kommen dabei die Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht, aber auch die Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung in Betracht, wonach der Gemeindebesteuerung ohne Weiteres die für die staatliche Besteuerung veranlagten Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge zu Grunde zu legen sind, so daß ohne eine Aenderung der bezüglichen Bestimmungen die Steuerbefreiung der vier untersten Steuerstufen ohne Weiteres

Digitized by Google

auch für die Gemeindebesteuerung eintreten würde. Es wird aber einer eingehenden Prüfung bedürfen, ob die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerfreigrenze überhaupt oder ohne Weiteres auch für die Gemeindebesteuerung wird berücksichtigt werden können und ob, soweit es für die Gemeindebesteuerung nach wie vor bei der seitherigen Freigrenze verbleiben soll, es nicht angezeigt wäre, die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen zwischen 500 und 900 ℳ für die Gemeindebesteuerung in einfacherer und mehr summarischer Weise durch Gemeindeorgane einschätzen zu lassen.

Der Umstand, daß hiernach die Bestimmung über die Erhöhung der Steuerfreigrenze auch für die staatliche Besteuerung nicht sofort, sondern erst nach Regelung der davon berührten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten soll, hat zwei Mitglieder der Kommission, worunter dasjenige, das sich überhaupt gegen diese Erhöhung ausgesprochen hat, zu dem Antrag veranlaßt, die Bestimmung in Ziffer 6 und dementsprechend auch in Ziffer 17 des Entwurfs zu streichen, da alsdann die ganze Frage gleichzeitig mit der damit zusammenhängenden Frage der Gemeindebesteuerung und mit der Frage, inwieweit bei Einführung der Vermögenssteuer etwa eine Aenderung hinsichtlich der indirekten Steuern in Erwägung zu ziehen sei, gelöst werden könne. Die übrigen Mitglieder der Kommission sind aber in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung der Ansicht, daß schon im gegenwärtigen Gesetz die Erhöhung der Freigrenze ausgesprochen werden soll. Es handelt sich darum, die an dem Einkommensteuergesetz vorzunehmenden Aenderungen durch Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs zu einem gewissen Abschluß zu bringen und, da man über den Grundsatz der Erhöhung der Freigrenze in der Kommission mit einer Ausnahme einig ist, bei diesem Anlasse, wie dies auch bezüglich verschiedener anderer Bestimmungen des Entwurfs geschieht, das Einkommensteuergesetz zugleich mit den Einkommensteuergesetzen verschiedener anderer Bundesstaaten in einen gewissen Einklang zu setzen. Auch erscheint es nach der Erklärung des Großh. Finanzministers vom fiskalischen Standpunkt wünschenswerth, die Erhöhung der Freigrenze nicht bis zur Erlassung des Vermögenssteuergesetzes hinauszuschieben, da sonst der sich aus dieser Erhöhung ergebende Steuerausfall (400 000 ℳ) mit dem bei Erlassung des Vermögenssteuergesetzes weiter zu erwartenden Steuerausfall mit etwa 600 000 bis 700 000 ℳ zusammenfallen würde. Die Befürchtung, daß es nach Erhöhung der Freigrenze für die Staatssteuer schwer sein werde, den, wie angenommen wird, alsdann zu erwartenden Bestrebungen nach Festsetzung derselben Freigrenze auch für die Gemeindebesteuerung auf die Dauer zu widerstehen, fällt insofern nicht in's Gewicht, als nach der einstimmigen Auffassung der Kommission Derjenige, welcher ein Gemeindewahlrecht — dieses von dem allgemein politischen sich wesentlich unterscheidende Wahlrecht — ausüben will, vor Allem auch eine Gemeindeumlage bezahlen muß und als bei dieser wohl allgemein getheilten Auffassung die Erhöhung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung von vornherein wohl als ausgeschlossen zu betrachten sein wird.

Mit dem Vorbehalt, daß erst durch ein weiteres Gesetz der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Freigrenze bestimmt werden soll, und unter Bezug auf den hierauf bezüglichen Antrag zu dem „Fünften Artikel“ wird beantragt:

der in Ziffer 6 des Entwurfs vorgeschlagenen Aenderung des Artikel 6 Ziffer 7 zuzustimmen.

Zu Ziffer 7

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 8.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 9.

Hier wird, um eine gleichmäßige Ausdrucksweise in Absatz 2 und dem entsprechenden Absatz 3 des Artikels 9 herbeizuführen, beantragt:

in Absatz 2 die Worte „20 Prozent“ durch „$^1/_5$“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 10.

Eine Minderung der Besteuerung schon, wie angeregt wurde, bei einer Verminderung der Steueranschläge um 10 % eintreten zu lassen, würde nur angehen, wenn auch beiner Erhöhung des Steuer-

Digitized by Google

anschlags um nur 10 % eine sofortige Erhöhung der Besteuerung eintreten würde, was aber im Interesse thunlichster Vermeidung von Steuernachträgen nicht erwünscht wäre. Es wird daher

unveränderte Annahme beantragt.

Zu Ziffer 11.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Zu Ziffer 12.

Es wird Annahme beantragt, im Falle der Annahme des zu Ziffer 18 gestellten Antrags auf Strich des vorgeschlagenen Artikels 14, jedoch mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 des Artikels 11 die Worte: „Artikel 15 Absatz 1 und 2 oder Artikel 16" durch: „Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15" zu ersetzen sind. Für den Fall der von der Kommission beantragten Zerlegung des § 12 des Entwurfs des Veranlagungsgesetzes in einen § 12 und § 13 wird weiter beantragt, in Absatz 2 die Worte „nach Maßgabe des § 12 jenes Gesetzes" durch: „nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes" zu ersetzen.

Zu Ziffer 13.

Im Falle der Annahme des zu Ziffer 18 gestellten Antrags auf Strich des vorgeschlagenen Artikels 14 wird beantragt:

in Absatz 1 des Artikels 12 die Worte „unter Artikel 16" durch „unter Artikel 15" zu ersetzen,
im Uebrigen den Absatz unverändert anzunehmen.

Zu Ziffer 14.

Nach Artikel 12 Absatz 2, welcher unverändert beibehalten werden soll, sind bei Bemessung des Einkommens „wandelbare Bezüge" nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre, sofern sie aber nicht so lange fließen, nach dem Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraumes, eventuell nach dem voraussichtlichen Erträgniß des laufenden Jahres anzunehmen.

Durch den zunächst vorgeschlagenen Zusatz soll klar gestellt werden, daß auch bei Berechnung nach dreijährigem Durchschnitt niemals mehr Einkommen zu versteuern ist, als thatsächlich erzielt wurde, und daß nicht mehr Lasten in Abzug gebracht werden können, als aufgewendet worden sind.

Durch den weiteren Zusatz soll die Streitfrage, ob bei Berechnung des durchschnittlichen Ergebnisses der drei Jahre, falls in einem Jahre ein Verlust eingetreten ist, der Verlust mit Null einzusetzen oder ob er am Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht werden dürfe, in Uebereinstimmung mit den Einkommensteuergesetzen von Hamburg, Bremen, Lübeck und Anhalt in ersterem Sinne entschieden werden, während Preußen zwar nicht im Einkommensteuergesetz selbst, aber in der Ausführungsbestimmung vom 5. August 1891 sie ausdrücklich in letzterem Sinne entschieden hat. Auch der württembergische Entwurf, wie er aus der zweiten Kammer hervorgegangen ist, stellt sich auf den Standpunkt des Entwurfs.

Ihre Kommission hält nun zwar in ihrer Mehrheit diesen Standpunkt ebenfalls für richtig, da die gegentheilige Auffassung schließlich dazu führen müßte, auch dann, wenn es sich nicht um eine Durchschnittsberechnung für 3 Jahre, sondern um die Berechnung des Einkommens eines Einzeljahres handelt, den Verlust dieses Jahres auszugleichen, was nur durch Herauszahlung des entsprechenden Steuerbetrags aus der Staatskasse möglich wäre. Sie ist jedoch in ihrer Mehrheit der Meinung, daß auch bei wandelbaren Bezügen von einer Durchschnittsberechnung abzusehen und lediglich das thatsächliche Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, und sofern sie noch nicht ein Jahr fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen sei, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Von einem dreijährigen Durchschnitt könne in den ersten zwei Jahren nach Beginn eines wandelbaren Einkommens überhaupt nicht die Rede sein; sodann gebe es wandelbare Einkommen, die sich bei vielen Steuerpflichtigen nicht alljährlich wiederholen (Schriftstellerhonorare, Honorare für Begutachtungen 2c.); ferner sei das Einkommen des jüngst vergangenen Jahres dem Steuerpflichtigen selbst gegenwärtiger und leichter

Digitized by Google

und richtiger zu satiren, als der Einkommensdurchschnitt aus 3 Jahren; die Veranlagungsbehörde könne das Einkommen eines vorausgegangenen Jahres besser controliren; auch sei es natürlicher und richtiger, daß ein Einkommen, nachdem es bezogen wurde, auch alsbald versteuert werden müsse, als wenn sich die Steuerpflicht auf Jahre erstrecke, in welchen das Einkommen zu fließen aufhöre; letzteres sei hart, namentlich wenn ein früher gemachter Verdienst vielleicht schon vollständig verausgabt sei.

Auch der Regierungsentwurf zum Einkommensteuergesetz von 1884 hatte in Artikel 12 Absatz 2 für wandelbare Bezüge lediglich das thatsächliche Ergebniß des letzten Kalenderjahres bezw. das voraussichtliche Erträgniß des laufenden Jahres zu Grunde gelegt und dies damit begründet, daß zwar nach dem 1873er Entwurf eines Einkommensteuergesetzes wandelbare Bezüge nach „dem wahrscheinlichen Ertrag unter Zugrundlegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre" hätte bemessen werden sollen, daß jedoch ein Zurückgreifen auf eine so weit zurückliegende Periode nach den beim Kapitalrentensteuergesetz und beim Erwerbssteuergesetz gemachten Erfahrungen nicht empfehlenswerth sei.

Die schließliche Fassung des jetzt geltenden Art. 12 Absatz 2 beruht auf der Beschlußfassung der zweiten Kammer, wonach angenommen wurde, daß der Durchschnitt von drei Jahren dem Steuerpflichtigen einen sicheren Anhalt für die Fassion biete und in den meisten Fällen doch die Fassion für die Einkommensteuerfestsetzung ausschlaggebend sei und daß, wenn das Ergebniß eines bestimmten Jahres maßgebend wäre, jede geringe Schwankung des Einkommens benützt werden könnte, um eine Aenderung des Steueranschlags herbeizuführen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß durch die Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung größere Schwankungen, welche an sich weder im Interesse des Staats noch der Steuerpflichtigen liegen, vermieden werden, sowie daß Letzteres namentlich bei kleineren Gemeinden für die Gemeindebesteuerung, welcher die Veranlagung zur Staatssteuer zu Grunde liegt, von Wichtigkeit ist. Allein abgesehen von den bereits gegen die Durchschnittsberechnung angeführten Gründen und gegenüber den damit bei der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer gemachten ungünstigen Erfahrungen, den damit fortgesetzt verbunden gewesenen Unklarheiten und Streitfragen kann zu Gunsten der Berechnung der wandelbaren Bezüge nach dem Ergebniß lediglich des letzten Jahres auf die günstigen Erfahrungen hingewiesen werden, die man in Württemberg nach der Begründung zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (zu Artikel 10) bei der dortigen Dienst-, Berufs- und Kapitalsteuer in einer Jahrzehnte langen Praxis gemacht hat; Steuerpflichtige und die Schätzungskommissionen seien, wie diese Begründung weiter ausführt, nach den anderwärts gemachten Erfahrungen vielfach außer Stande, noch nach 3 Jahren die Erträgnisse festzustellen; dies führe zu Weiterungen und oft willkürlichen Annahmen und künstlichen Berechnungen; auch seien große Schwankungen in den Einkommen doch nur seltene Ausnahmen und nicht die Regel.

Die Großh. Regierung gibt der Berechnung nach dem thatsächlichen Ergebniß des Vorjahres vom steuertechnischen Standpunkt selbst den Vorzug und hat die Durchschnittsberechnung nur zu dem Zwecke beibehalten, um größere Schwankungen für den Haushalt kleinerer Gemeinden thunlichst zu vermeiden.

Bei derartigen Gemeinden liegt indessen fast durchweg der Schwerpunkt in der Grund- und Häusersteuer, deren Erträge nur geringen Schwankungen unterworfen sind, so daß auf den Gesammtertrag der Gemeindeumlagen vereinzelte Schwankungen im Ertrag der Umlage aus Einkommen meist keinen merklichen Einfluß haben.

Ihre Kommission glaubt daher in ihrer Mehrheit, diesen doch nur ganz ausnahmsweise eintretenden Schwankungen keine entscheidende Bedeutung beimessen zu sollen und gelangt deßhalb zu dem Antrag:

1. dem Absatz 2 des Artikels 12 von dem Wort „Jahresbetrag" an folgende Fassung zu geben: „wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen."
2. die in dem Entwurf zu Artikel 12 Absatz 2 vorgeschlagenen Zusätze zu streichen.

Zu Ziffer 15.

Die beantragte Bestimmung gibt zu keiner Beanstandung Anlaß. Es soll jedoch an dieser Stelle Angesichts der bezüglichen Streitfrage als übereinstimmende Ansicht der Kommission und der Großh. Regierung

Digitized by Google

festgestellt werden, daß Lotteriegewinne und Gewinne bei Liegenschaftsverkäufen, sofern nicht der Handel mit Loosen oder mit Gütern und Häusern gewerbsmäßig betrieben wird, nicht als Bestandtheile des Einkommens, sondern lediglich als Vermehrung des Kapitalvermögens behandelt werden sollen.

Es wird unveränderte Annahme beantragt.

Zu Ziffer 16.

Absatz 5 des Artikels 12 kann auch bei der nach Ziffer 14 beantragten veränderten Fassung des Absatz 2 unverändert bleiben, da nun auch die Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten nach der veränderten Berechnungsweise zu geschehen hat.

In Absatz 6 ist, da nunmehr das in Bezug genommene Vermögenssteuergesetz vorerst nicht erlassen wird, die bezügliche Verweisung zu streichen. An deren Stelle treten die Worte „3 % des Steuerkapitals der Waldstücke."

War in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht der Ertrag kleiner, nicht unter Beförsterung stehender Privatwaldungen auch mit 3 % des nach dem Gesetz über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer festgestellten Steuerwerthes noch zu hoch bemessen sei, so konnte sie sich dagegen damit einverstanden erklären, daß als Ertrag dieser Waldungen nunmehr 3 % des nach den Gesetzen vom 23. März 1854 und vom 14. Dezember 1878 festzustellenden und daher jedenfalls etwas niedrigeren Steuerkapitals der Waldstücke angenommen werden.

In Absatz 7 erscheint es der größeren Deutlichkeit wegen und in Anpassung an die Terminologie des Gewerbesteuergesetzes angemessen, statt „das Einkommen aus Unternehmungen" zu sagen: „das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen."

Sodann muß es in Folge der vorgeschlagenen Abänderung des Artikels 12 Absatz 2 (vergl. oben Ziff. 14) statt: „nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgestellten" heißen: „nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten."

Antrag:

1. in Artikel 12 Absatz 6 statt: „3 % des gemäß § 27 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Vermögenssteuerwerths der Waldstücke" zu setzen: „3 % des Steuerkapitals der Waldstücke;"
2. in Artikel 12 Absatz 7 statt: „Unternehmungen" zu setzen: „gewerbliche Unternehmungen;"
3. in Artikel 12 Absatz 7 statt: „nach den für die maßgebenden Jahre (Absatz 2) aufgestellten" zu setzen: „nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten."

Zu Ziffer 17.

Mit dem hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Erhöhung der Steuerfreigrenze oben unter Ziffer 6 gemachten Vorbehalt wird

Annahme dieser Bestimmung beantragt.

Zu Ziffer 18.

Während der degressive Steuertarif, wie ihn die verschiedenen Einkommensteuergesetze eingeführt haben (Baden in Artikel 13), dem Unterschiede der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen soll, welcher durch die verschiedene Höhe des Einkommens bedingt ist, haben einzelne dieser Gesetze (Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen) außerdem darauf Bedacht genommen, daß besondere individuelle Verhältnisse die Folge haben, daß auch bei gleichem Einkommen doch die steuerliche Leistungsfähigkeit eine verschiedene sein kann. Als solche Verhältnisse sind übereinstimmend in Betracht gezogen: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle. Nach dem Vorgang der gedachten Staaten ist nun vorgeschlagen, hinter Artikel 13 einen Artikel 14 einzustellen, wonach bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3000 ℳ jährlich nicht erreicht, der Schatzungsrath mit Zustimmung des Steuerkommissärs auf Ansuchen besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse der erwähnten Art — sofern sie nicht schon ohnedies auf die Höhe

Digitized by Google

des steuerbaren Einkommens von Einfluß sind — in der Weise soll berücksichtigen können, daß er eine Ermäßigung des Steueranschlags bis auf die Hälfte, aber um höchstens 300 ℳ oder, falls sich hierdurch ein Steueranschlag unter 200 ℳ ergeben würde, gänzliche Steuerfreiheit gewährt. Die Entscheidung soll dem pflichtmäßigen Ermessen des Schätzungsraths und Steuerkommissärs überlassen werden, und gegen einen ablehnenden Beschluß der Rechtsweg ausgeschlossen sein.

Ihre Kommission konnte sich mit einer derartigen Bestimmung jedoch nicht befreunden. Vor Allem wurde beanstandet, daß die Ermäßigung des Steueranschlags ganz in das Ermessen der Veranlagungsbehörde gestellt ist und so beinahe den Charakter einer Armenunterstützung erhält. Ließe sich diese Beanstandung übrigens auch durch Eröffnung des Rechtswegs beseitigen, so kommt in Betracht, daß die vorgeschlagene Erleichterung, die im höchsten Fall, nämlich bei einem Einkommen von 3000 ℳ, bei der Staatssteuer nur 7 ℳ 50 ₰, für die Gemeindebesteuerung bei einer Umlage von beispielsweise 40 ₰ höchstens 3 ℳ 60 ₰, bei einem Einkommen von 1500 ℳ nur 6 bezw. 3 ℳ, bei einem solchen von 1000 ℳ nur 3 ℳ 75 ₰ bezw. 1 ℳ 50 ₰, bei einem solchen von 900 ℳ nur 2 ℳ bezw. 1 ℳ 20 ₰ betragen würde, zu geringfügig wäre, um als solche überhaupt empfunden zu werden. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß dem Schätzungsrathe nicht die Organe zur Verfügung ständen, um gegebenenfalls die Richtigkeit der geltend gemachten besonderen Verhältnisse feststellen lassen zu können; er müßte sich an die Armen- und Polizeibehörde wenden; es würden öfters weitläufige, zeitraubende Erhebungen nöthig fallen; die Bestimmung würde voraussichtlich nicht eben von den besten Elementen und nicht selten mißbräuchlich in Anspruch genommen werden, während gerade die einer Berücksichtigung vielleicht am meisten bedürftigen und würdigen Steuerpflichtigen aus einer gewissen Scheu, einen Einblick in ihre mißlichen Verhältnisse thun zu lassen, die Vergünstigung voraussichtlich häufig nicht in Anspruch nehmen würden. Es wäre ferner Klagen über angebliche oder vermeintliche ungleichmäßige Behandlung Thür und Thor geöffnet, zumal die Bestimmung je nach der individuellen Auffassung des einzelnen Schätzungsraths oder Steuerkommissärs in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken naturgemäß in größerem oder geringerem Umfang in Anwendung kommen würde.

Hiernach und da abschließende Erfahrungen über die Bewährung der Bestimmung in andern Bundesstaaten zur Zeit nicht vorliegen, glaubte Ihre Kommission einstimmig den Strich des vorgeschlagenen Artikels 14 beantragen zu sollen.

Auch die in der Kommission aufgeworfene Frage, ob nicht nach dem Vorgang anderer Bundesstaaten eine dem § 18 des preußischen Einkommensteuergesetzes nachgebildete Bestimmung übernommen werden sollte, wonach für jedes Familienglied unter 14 Jahren an dem steuerbaren Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigt, ein gewisser Betrag (50 ℳ) in Abzug gebracht und daß bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art jedenfalls eine gewisse Ermäßigung (um eine Steuerstufe) eintreten soll, wurde auf Grund ähnlicher Erwägungen, sowie aus der weiteren Erwägung verneint, daß derartige schematische Bestimmungen, ohne im einzelnen Falle immer eine gerechtere oder sachgemäßere Veranlagung wirklich herbeizuführen, nur geeignet sein können, dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungsbehörde hemmende Schranken zu ziehen.

Hiernach wird beantragt:

den vorgeschlagenen Artikel 14 zu streichen.

Zu Ziffer 19.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 14 und unveränderte Annahme des Artikels 15 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe in Folge des Strichs des Artikels 14 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 14“ erhält und in Absatz 1 die Worte „Artikel 16“ durch „Artikel 15“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 20.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 15 und Annahme des Artikels 16 des Entwurfs mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 15“ erhält.

Digitized by Google

Zu Ziffer 21.

Es wird Strich des seitherigen Artikels 16 und Annahme des Artikels 17 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 16“ erhält und in demselben die Worte „die in Artikel 15 und 16 vorgeschriebenen Erklärungen“ durch die Worte: „die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 22.

Mit Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 9 wird vorgeschlagen, in Absatz 2 die Bezeichnung „20 Prozent“ durch „$^1/_5$“ zu ersetzen.

Vor Einführung der Vermögenssteuer und solange sonach die einzelnen Ertragssteuern fortbestehen, liegt kein Anlaß zur Aenderung des bisherigen Artikels 17 Absatz 4 vor; die in dem Entwurf vorgeschlagene Richtigstellung dieses Absatzes wird vielmehr erst bei Einführung des Vermögenssteuergesetzes in Frage kommen.

Es wird beantragt:

1. Dem Artikel 18 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 17“ zu geben;
2. in Absatz 2 dieses Artikels die Bezeichnung „20 Prozent“ durch „$^1/_5$“ zu ersetzen;
3. in Absatz 4 die seitherige Fassung beizubehalten.

Zu Ziffer 23.

Es wird Annahme des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe beantragt, daß der Artikel 19 des Entwurfs die Bezeichnung „Artikel 18“ erhält.

Zu Ziffer 24.

Das Gesetz vom 16. Juni 1884, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr., hat für beide Steuern die Defraudationsstrafe vom achtfachen auf den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer und bei hinsichtlich des Betrags nicht feststellbaren Steuerhinterziehungen das Höchstmaß der Strafe von 3000 auf 5000 ℳ, sowie den Höchstbetrag der Ordnungsstrafe von 300 auf 500 ℳ erhöht.

Hinsichtlich der Erben, deren Rechtsvorgänger sich der Hinterziehung der Einkommens- oder Kapitalrentensteuer schuldig gemacht haben, wurde durch dasselbe Gesetz eine Uebereinstimmung dahin herbeigeführt, daß die Erben auch bezüglich der Kapitalrentensteuer, wie bei der Einkommensteuer, für die Verjährungszeit von fünf Jahren den doppelten (nicht einfachen) Betrag, somit das Zehnfache der hinterzogenen Steuer als Strafe nachzuzahlen haben; weiter ist durch jenes Gesetz bestimmt, daß, wenn diese Erben innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet die vorgeschriebene Anmeldung der von dem Rechtsvorgänger zu wenig entrichteten Einkommen- bezw. Kapitalrentensteuern unterlassen, sie für die fünfjährige Verjährungsfrist den zehnfachen Betrag, somit das Fünfzigfache der nicht oder zu wenig bezahlten Jahressteuer als Strafe zu bezahlen haben. Weiter wurde in Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes und in Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes die von den sonstigen Bestimmungen über die Beweislast im Strafverfahren abweichende Rechtsvermuthung aufgestellt, daß der am Todestage des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insofern er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, schon während des ganzen rückliegenden Zeitraumes der Verjährung bestanden habe, sofern nicht ein Anderes feststeht oder die Erben bezw. die Wittwe nicht einen niedrigeren Stand nachzuweisen vermögen.

Strengere Bestimmungen über die Nachzahlungspflicht der Erben enthält keine Steuergesetzgebung eines anderen Bundesstaates.

Preußen (Art. 67 Abs. 2 des Ein.-St.-G.) kennt bezüglich der Erben lediglich die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der von dem Erblasser hinterzogenen Steuer und nur für eine Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe des Erbantheils ohne sammtverbindliche Haftbarkeit der Erben.

Württemberg, welches für die Bestimmungen des Gesetzes von 1894 über die Behandlung der Erben in gewissem Sinne vorbildlich war, erklärt in Artikel 11 a des Gesetzes vom 19. September 1852 bezw. vom

Digitized by Google

23. Mai 1890, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, ebenso in Artikel 20 des Entwurfs eines Gesetzes, die Kapitalsteuer betr., die Erben allerdings für schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge zu ersetzen; allein dieses Nachforderungsrecht verjährt nach Artikel 22 Abs. 2 jenes Entwurfs schon in drei Jahren, so daß höchstens nur der neunfache, nicht der zehnfache Betrag der nicht entrichteten Steuer zu ersetzen ist; auch haften die Erben nicht sammtverbindlich, sondern nur nach dem Verhältnisse ihrer Erbantheile und nur bis zur Höhe der letzteren. Endlich ist bei Unterlassung der Anmeldung durch die Erben der zehnfache Betrag nur für eine dreijährige Verjährungsfrist, also bei einer Strafe im Betrage des Zehnfachen höchstenfalls der dreißig- (in Baden der fünfzig-) fache Betrag der nicht entrichteten Steuer zu bezahlen.

Trotzdem halten zwei Mitglieder der Kommission die Bestimmungen über die Nachzahlungspflicht der Erben noch nicht für scharf genug.

Die Mehrheit der Kommission jedoch ist der Meinung, es hinsichtlich des Umfanges der Nachzahlungspflicht bei den seitherigen sachgemäßen, gegenüber anderen Gesetzen ohnedies schon schärferen Bestimmungen umsomehr belassen zu sollen, als nach der Erklärung der Großh. Regierung ein Bedürfniß der Steuerverwaltung nach einer nochmaligen Verschärfung derselben in keiner Weise vorliege, und durch eine solche Verschärfung die irrige Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob in Baden besonders grelle Mißstände bei der Selbstveranlagung durch die Steuerpflichtigen bestünden; dies sei jedoch, was in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung auch von mehreren in der Kommission vertretenen, z. Th. langjährigen Vorsitzenden und Mitgliedern von Schatzungsräthen bestätigt wird, durchaus nicht der Fall, da im Gegentheil die Steuermoral in unserem Lande — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — als eine im Ganzen gute bezeichnet werden müsse; gerade auch aus den vorkommenden Fällen von Defraudationen und Nachzahlungen ergebe sich, daß es sich überwiegend um verhältnißmäßig nicht erhebliche Differenzen zwischen den fatirten und den durch die Untersuchung festgestellten Einkommen handle. Die Fälle, in denen etwa Jahrzehnte hindurch Steuerhinterziehungen durch einen und denselben Steuerpflichtigen stattgefunden haben, seien ohnedies nicht gerade häufig; wohl aber würden durch die oben besprochene Rechtsvermuthung manche Erben über den hinterzogenen Betrag hinaus zur Nachzahlung herangezogen; schließlich werde ein nicht gewissenhafter Steuerpflichtiger, der sich durch die bestehenden Bestimmungen von einer Steuerhinterziehung nicht abschrecken lasse, sich auch durch eine Verschärfung dieser Bestimmungen nicht davon abhalten lassen.

Ihre Kommission stimmt im Uebrigen den mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagenen Aenderungen zu und beantragt den Strich des seitherigen Artikels 20 und die Annahme des Artikels 20 des Entwurfs, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe als „Artikel 19“ bezeichnet und in Absatz 1 die Verweisung: „(Artikel 17)“ durch „(Artikel 16)“ ersetzt wird.

Zu Ziffer 25.

Der seitherige Artikel 21 behandelt eine im Veranlagungsgesetz behandelte Materie und ist daher zu streichen.

Wegen des Absatzes 2 des vorgeschlagenen Artikels 21 vergleiche unten Ziffer 29.

Es wird beantragt:

1. den seitherigen Artikel 21 zu streichen;
2. den vorgeschlagenen Artikel 21 mit der Maßgabe anzunehmen, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 20“ erhält.

Zu Ziffer 26.

Die seitherigen Artikel 22 und 23 sind, weil die darin behandelten Gegenstände im Veranlagungsgesetz geregelt sind, zu streichen. Daher wird beantragt, diese Artikel zu streichen, dagegen den Artikel 22 des Entwurfs (seitherigen Artikel 24) als Artikel 21 zu bezeichnen.

Zu Ziffer 27.

Es wird Annahme des vorgeschlagenen Absatzes 1 des Artikels 25 des Gesetzes mit der Maßgabe beantragt, daß derselbe die Bezeichnung „Artikel 22“ erhält.

Digitized by Google

Zu Ziffer 28.

Es wird Annahme mit der Maßgabe beantragt, daß statt „Artikel 25“ zu setzen ist: „Artikel 22“.

Zu Ziffer 29.

Es ist vorgeschlagen, daß gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen für die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen Arbeitern zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen haftbar sein sollen. Die Bestimmung ist damit begründet, daß sich in neuerer Zeit durch den Zuzug auswärtiger Arbeiter (namentlich Italiener) zu den größeren Bauausführungen bedeutende Schwierigkeiten in der Erhebung der Einkommensteuer ergeben hätten, da, bis die Steuer nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt sei und zur Erhebung gelange, die Arbeiter meist weggezogen und dann kaum mehr zu erreichen seien. Hierdurch werde nicht nur die Steuerverwaltung, sondern namentlich auch die seßhafte Arbeiterschaft, welche sich ihren steuerlichen Verpflichtungen nicht entziehen könne, geschädigt. Namentlich der letztere Umstand läßt es Ihrer Kommission angezeigt erscheinen, das Erforderliche zur Sicherung des Steuereinzugs diesen nicht seßhaften Arbeitern gegenüber vorzukehren; ohne daß die Unternehmer für den Einzug haftbar erklärt werden, läßt sich aber dieser Zweck nicht erreichen. Werden aber die Unternehmer für haftbar erklärt, so ist zugleich Vorsorge zu treffen, daß sie die für ihre Arbeiter bezahlten Steuerbeträge nicht thatsächlich endgiltig auf sich behalten müssen. Wollte man sie auf das ihnen den Arbeitern gegenüber allerdings zustehende Rückgriffsrecht verweisen, so wäre ihnen damit insofern wenig geholfen, als diesem Anspruch auf Rückersatz gegenüber das die Lohnpfändung ausschließende Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes betr., angerufen werden könnte und gemäß § 394 Bürgerl. G.-B. auch die Aufrechnung nicht zulässig wäre. Anders verhielte es sich dann, wenn die Unternehmer die Steuerbeträge nicht im Wege des Rückgriffs, sondern unmittelbar als Vertreter und Namens des Steuerfiskus bezw. soweit es sich um die entsprechenden Gemeindeumlagen handelt, als Vertreter und Namens der Gemeinde einziehen würden, da das gedachte Reichsgesetz auf die Beitreibung der direkten Staatssteuern und Kommunalabgaben, sofern sie nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, keine Anwendung findet und da auch, weil es sich alsdann überhaupt nicht um einen Rückgriff handelt, der § 394 des Bürgerl. G.-B. gar nicht in Betracht kommen kann. Die Unternehmer würden in diesem Falle die Steuer- und Umlagebeträge ohne Schwierigkeiten einziehen können und bei pünktlichem Einzug keinen Verlust zu gewärtigen haben, wenn sie der Steuer- und Gemeindekasse gegenüber für den Einzug und die Ablieferung haftbar erklärt sind.

Ihre Kommission schlägt deßhalb im Einverständniß mit Großh. Regierung eine dementsprechende Fassung vor. Sache des Vollzugs wird es dann sein, Vorkehr zu treffen, daß der Steuerkommissär auf Einreichung des Hilfspersonenverzeichnisses (Ziffer 25) den Unternehmer alsbald benachrichtigt, wie viel Einkommensteuer und Umlagen bei jedem Wochenlohn auf die Woche entfällt.

Hiernach wird beantragt, zu beschließen:

der Artikel 25 des Gesetzes, welcher als „Artikel 22“ zu bezeichnen ist, erhält folgenden Absatz 6:

> „Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.“

Zu Ziffer 30.

Es wird die Annahme des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Entwurfs mit der Maßgabe beantragt, daß der Artikel 26 des Gesetzes die Bezeichnung „Artikel 23“ erhält, sowie die Worte „der in Artikel 20 vorgesehenen Anmeldung“ durch: „der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung“, ferner die Verweisung „(Artikel 15 Absatz 1)“ durch „(Artikel 14 Absatz 1)“, ferner die Worte „innerhalb der im Artikel 20 bestimmten Frist“ durch: „innerhalb der im Artikel 19 bestimmten Frist“ und die Worte: „Zuwiderhandlungen gegen Artikel 20“ durch „Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19“ ersetzt werden.

Digitized by Google

Zu Ziffer 31.

Es wird Strich der Worte „(ausgenommen die Fälle des Artikels 21 Absatz 1)“ in Absatz 2 des seitherigen Artikels 27, welcher die Bezeichnung „Artikel 21“ erhält, beantragt.

Zu Ziffer 32.

Antrag: „Die seitherigen Artikel 24—28 erhalten die Bezeichnung: „Artikel 21—25“; die Verweisungen in Artikel 28 (jetzt 25) werden dementsprechend geändert.“

III. Zum zweiten, dritten und vierten Artikel des Gesetzentwurfs.

Der zweite Artikel ist dadurch hinfällig geworden, daß, wie oben unter I ausgeführt, das Vermögenssteuergesetz überhaupt nicht zur Verabschiedung gelangt.

Mußten aus dem letzteren Grunde nach den Ausführungen zum ersten Artikel verschiedene Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes einer Aenderung unterzogen werden, so ist aus demselben Grunde auch die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes nothwendig geworden, falls solche namentlich mit den neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes im Einklang bleiben sollen. Es erscheint zweckmäßig, die hiernach erforderlich werdenden Abänderungen jener Gesetze dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher dann allerdings auch eine entsprechend erweiterte Bezeichnung erhalten muß, in besonderen Artikeln anzugliedern.

Diese Artikel, wovon sich der eine auf das Gewerbesteuergesetz, der andere auf das Wandergewerbesteuergesetz, der weitere auf das Kapitalrentensteuergesetz erstreckt, treten alsdann an Stelle des zweiten, dritten und vierten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs, während ein fünfter Artikel die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes enthalten wird und der dritte und vierte Artikel des Entwurfs alsdann die Bezeichnung „Sechster und Siebenter Artikel“ erhalten sollen.

A. Aenderungen des Gewerbesteuergesetzes.

1. Es soll, was in § 3 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes bezweckt war, die schwierige und streitige Frage, wo ein Gewerbe als betrieben zu betrachten ist, gesetzgeberisch gelöst werden. Nach der Begründung der dort vorgeschlagenen Regelung soll durch dieselbe Reichsausländern gegenüber unbedingt, Reichsinländern gegenüber unter Vorbehalt des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung festgestellt werden, daß ein stehendes Gewerbe da betrieben wird, wo eine gewerbliche Niederlassung ist und wenn es ohne Gewerbeanlagen betrieben wird, am Geschäftssitze oder am Sitze der etwaigen Geschäftsleitung, wenn auch dieses ermangelt, am Wohnsitz des Unternehmers, eventuell des Geschäftsführers. Eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz wird übrigens kaum eintreten, da dieses Gesetz die Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gar nicht gelöst hat, die überwiegende Rechtsprechung aber mit der vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt. Was man unter „gewerblicher Niederlassung“ zu verstehen hat, bestimmt sich nach § 42 der Gewerbeordnung; unter „Geschäftssitz“ ist der geschäftliche Mittelpunkt zu verstehen, an welchem und von welchem aus (§ 42 Abs. 1 und § 44 der Gewerbeordnung) das Gewerbe betrieben wird.

Ihre Kommission stimmt dieser sachlich gerechtfertigten und nach den steuertechnischen Erfahrungen empfehlenswerthen Regelung zu.

2. Artikel 5 des Gewerbsteuergesetzes soll mit dem § 15 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und dem oben unter II Ziffer 12 vorgeschlagenen Artikel 11 des Einkommensteuergesetzes in Einklang gebracht werden.

Die Aenderung ist veranlaßt durch die Einführung des Veranlagungsgesetzes und die dadurch eintretende Aufhebung des Katastergesetzes vom 17. März 1854.

Digitized by Google

Der unten vorgeschlagene Absatz 2 des Artikels 5 erwähnt „§ 12 Absatz 7 jenes Gesetzes", d. i. des Veranlagungsgesetzes. Nach dem Antrag der Kommission soll aber dieser Absatz 7 des § 12 als § 13 bezeichnet werden. Im Falle der Annahme dieses Antrags müßte es statt: „nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 jenes Gesetzes" heißen: „nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes".

3. Es empfiehlt sich, eine Bestimmung, entsprechend dem Artikel 12 Absatz 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes (vergl. oben zu I. Ziff. 16), wie sie in § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes aufgenommen war, auch in das Gewerbesteuergesetz, und zwar hinter Artikel 8 einzufügen.

4. und 5. Die Absätze 3 und 4 des Artikels 17 des Gewerbesteuergesetzes gelten nach § 19 Absatz 2 des Wandergewerbesteuergesetzes nur noch für die der Steuertaxe unterworfenen Personen. Diese Bestimmungen werden zweckmäßigerweise in das Wandergewerbesteuergesetz (vergl. unten Ziff. 2 des „dritten Artikels") aufgenommen und sind hier zu streichen. Damit fällt aber zugleich auch die in Artikel 15 des Gewerbesteuergesetzes enthaltene Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 17.

6. Der Artikel 20 des Gewerbesteuergesetzes wird zweckmäßig mit § 12 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzentwurfs, sowie mit den übereinstimmenden Abs. 1 und 2 des neu vorgeschlagenen Artikels 15 (jetzt 14) des Entwurfs, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend, in Einklang gebracht (vergl. oben II zu Ziff. 19).

7. Der Artikel 21 des Gewerbesteuergesetzes ist durch den Artikel 21 Absatz 1 des Entwurfs, betreffend die Aenderung des Einkommensteuergesetzes (jetzt Artikel 20, vergl. oben II Ziffer 25) ersetzt.

Die Artikel 31 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes behandeln Materien die jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt werden. Die 3 Paragraphen sind hiernach zu streichen.

8. Es empfiehlt sich, die Bestimmung in § 16 des Vermögenssteuergesetzes, nach welcher auch die Fassung des Artikels 25 des Einkommensteuergesetzes (jetzt Artikel 22, vergl. oben II zu Ziffer 27 und 28) einer Aenderung unterzogen worden ist, auch in das Gewerbesteuergesetz aufzunehmen und dieselbe an die Stelle des Artikels 38 treten zu lassen.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „Zweiten Artikels" des vorliegenden Gesetzentwurfs tritt folgender

Zweiter Artikel.

Das Gewerbesteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1886, Seite 169 ff.) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben."

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung;

„Die Veranlagung zur Gewerbesteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen welche gemäß Artikel 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgegeben, erfolgt nach Maßgabe des § 12 Absatz 7 (im Falle der Annahme des oben zu Ziffer 2 gedachten Antrags: § 13) jenes Gesetzes."

Digitized by Google

3. Hinter Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingestellt:
„Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (dem Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat."
4. In Artikel 15 werden die Worte von „abgesehen" bis „Personen" gestrichen.
5. Der dritte und vierte Absatz des Artikels 17 wird gestrichen
6. Artikel 20 erhält folgende Fassung:
„Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:

1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der betriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben worden sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, bezw. des Auszugs an dem betreffenden Ort;
4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals nach dem mittleren Jahresstande."

7. Die Artikel 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen.
8. An Stelle des Artikels 38 treten folgende Bestimmungen:
„Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine."

B. Aenderungen des Wandergewerbesteuergesetzes.

1. Laut § 12 Absatz 1 des Wandergewerbesteuergesetzes ist die Defraudationsstrafe nach dem doppelten Betrage der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer zu berechnen. Dieser Wortlaut paßt nicht auf den Fall, wenn Jemand, welchem Termine nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes bewilligt sind, ohne Entrichtung der fälligen Rate den Betrieb fortsetzt, weil hier die Steuer für das ganze Jahr richtig angesetzt ist. Es bedarf hiernach einer anderweitigen Fassung dieser Bestimmung.
2. Nachdem Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes mit Rücksicht auf den in dem Artikel 1 jenes Gesetzes beigefügten Absatz 3 (vergleiche oben A zu Ziff. 1) gestrichen worden sind, weil es nach dieser letzteren Bestimmung Gewerbebetriebe im Großherzogthum, welche nicht Wandergewerbebetriebe sind, ohne daß daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz, ein Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist, gar nicht mehr geben kann, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung des § 18 des Wandergewerbesteuergesetzes, wie solche schon in § 74 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes vorgeschlagen war. Nach der bezüglichen Regierungsbegründung ist eine Erweiterung der der Stenertaxe zu unterwerfenden Fälle nicht beabsichtigt; aber auch bei der danach zu wählenden engen Fassung mußte nach der Begründung die Fassung

Digitized by Google

„können belegt werden" gewählt werden, weil sonst im Falle des § 33 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Wandergewerbesteuergesetz vom 12. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 186), wenn diese Bestimmung auf auswärtige, aber im Reichsgebiete niedergelassene Gewerbsunternehmer ausgedehnt werden müßte, eine Collision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz eintreten könnte.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung beantragt, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „dritten Artikel" des vorliegenden Gesetzentwurfes tritt folgender

Dritter Artikel.

In dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) treten folgende Aenderungen ein:

1. In § 12 Absatz 1 treten an Stelle von „der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer" die Worte: „der hinterzogenen Steuer";
2. An Stelle des § 18 Absatz 2 treten als Absatz 2—5 folgende Bestimmungen:

„Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Absatz 3 in drei Jahren, im Falle des Absatz 4 in einem Jahre."

C. Aenderungen des Kapitalrentensteuergesetzes.

Auch das Kapitalrentensteuergesetz soll nicht völlig neu bearbeitet werden, sondern nur, soweit die Aenderungen im Einkommensteuergesetz und das Veranlagungsgesetz hierzu Anlaß geben. Es bleibt hiernach die Kapitalrentensteuer auch für die Uebergangszeit, wie bisher, eine Jahressteuer (Artikel 12 K. St.-G.) und steht in den hieraus sich ergebenden Folgerungen mit der Einkommensteuer auch fernerhin nicht im Einklang. Hieraus werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben, da auch der seitherige Zustand zu erheblichen Unzuträglichkeiten nicht geführt hat.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Artikel 4 K. St. G. regelt den Umfang des Beizugs der Reichsausländer zur Kapitalrentensteuer, während der Beginn der Steuerpflicht in Artikel 13 Absatz 2 bestimmt ist. Die erstere Bestimmung soll aus den in der Begründung zu Artikel I Ziffer 4 des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes angeführten Gründen alsbald mit dem künftigen Artikel 5 A. I. 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl. oben II. Z. 4) in Einklang gesetzt werden, wogegen es hinsichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei der bisherigen Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 wird verbleiben müssen, weil eine Anlehnung an das Einkommensteuergesetz in dieser Beziehung ohne Durchbrechung des Grundsatzes der Jahressteuer nicht thunlich ist, eine solche aber eine durchgreifende Umarbeitung des Kapitalrentensteuergesetzes erfordern würde.
2. Artikel 5 Ziffer 8 ist zu ändern, weil er auf die Bestimmung des Art. 6 Z. 7 des Einkommensteuergesetzes Bezug nimmt, worin — allerdings mit erst später eintretender Wirksamkeit — der Betrag von 500 Mark in 900 Mark abgeändert werden soll, während die Befreiung von der Kapitalrentensteuer für Wittwen ꝛc. nicht weiter gehen soll als seither.

Digitized by Google

Nach der Regierungsbegründung zu § 66 Ziffer 5 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes hat sich der Mißstand ergeben, daß Wittwen ꝛc., deren Einkommen nur zum Theil im Großherzogthum steuerbar war, von der Kapitalrentensteuer freigelassen werden mußten, obwohl sie im Ganzen recht günstig situirt waren. So war z. B. eine Wittwe von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer freizulassen, welche im Großherzogthum wohnte und neben einer Kapitalrente von 490 *M.* noch einen Wittwengehalt aus einer auswärtigen Staatskasse und ein namhaftes Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz bezog. Die Befreiung von der Veranlagung des Kapitalvermögens soll deßhalb auf solche Wittwen ꝛc. beschränkt werden, deren jährliches Gesammteinkommen 500 *M.* nicht erreicht.

3. Mit Bezug auf die oben unter II Ziffer 14 zu Artikel 12 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorgeschlagene Aenderung, wonach wandelbare Bezüge nicht nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, sondern nach dem Ergebnisse des letzten Jahres in Ansatz zu bringen sind, fällt auch eine dementsprechende Aenderung des Artikels 16 Absatz 5 des Kapitalrentensteuergesetzes nöthig.
4. Die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34, sowie die bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 sind zu streichen, weil ihr Inhalt jetzt durch das Veranlagungsgesetz geregelt ist.

Hiernach wird im Einverständniß mit Großh. Regierung **beantragt**, hohe Kammer wolle beschließen:

„An Stelle des ursprünglichen „Vierten Artikels" des vorliegenden Gesetzentwurfs tritt folgender

Vierter Artikel.

Das Kapitalrentensteuergesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 361) in seiner derzeitigen Fassung erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. An Stelle des Artikel 4 tritt folgende Bestimmung:
   „Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die in Artikel 3 genannten Pflichtigen."
2. Artikel 5 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
   „Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesammteinkommen 500 *M.* nicht erreicht."
3. In Artikel 16 Absatz 5 sind die Worte „der Durchschnitt" u. s. w. bis einschließlich der Worte „unbekannt wäre" zu streichen.
4. Die Artikel 22, 23, 24 Abs. 2, 33 und 34, sowie die auf diese Artikel bezüglichen Verweisungen in den Artikeln 17 und 27 werden gestrichen."

D. Uebergangsbestimmungen.

Die Abänderungen des Einkommensteuergesetzes können frühestens für das Steuerjahr 1902 in Kraft treten, und auch dies nur dann, wenn die Veranlagung für 1902 schon beim nächsten Ab- und Zuschreiben im Jahre 1901 vorgenommen wird. Bei diesem Ab- und Zuschreiben sind alsdann die neuen Vorschriften zu beachten, soweit es sich um die Veranlagung für **1902** handelt, während im Uebrigen z. B. beim Ansatz von Nachträgen, auch für das laufende Jahr, die bisherigen Bestimmungen maßgebend sind.

Die Bestimmungen wegen Erhöhung der Freigrenze für die Einkommensteuer auf 900 *M* (Ziffer 6 und 17 des Ersten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs) können aus den oben zu Ziffer 6 des Ersten Artikels ausgeführten Gründen auch auf den 1. Januar 1902 noch nicht eingeführt werden, weil dadurch die vorherige Aenderung der Gemeindeordnung bedingt ist, die für den gegenwärtigen Landtag nicht mehr thunlich erscheint.

Es wird daher im Einverständniß mit Großh. Regierung **beantragt**, an Stelle des zweiten Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs einen Artikel folgenden Inhalts anzufügen:

Digitized by Google

„Fünfter Artikel.

Ziffer 6 und 17 des ersten Artikels dieses Gesetzes treten gleichzeitig mit den dadurch bedingten Aenderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft. Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit; bei der Veranlagung für das Jahr 1902 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen."

Weiter wird beantragt, es habe

„der dritte Artikel des Gesetzentwurfs die Bezeichnung „Sechster Artikel"

und

der vierte Artikel des Gesetzentwurfs die Bezeichnung „Siebenter Artikel"

zu erhalten.

E. Die Bezeichnung des Gesetzes.

Der ursprüngliche Entwurf beschränkte sich auf eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes. Da nun aber auch das Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetz einer Aenderung unterzogen wird, bedarf es auch einer dementsprechenden Aenderung der Bezeichnung des Gesetzes.

Es wird daher

beantragt:

Das Gesetz zu bezeichnen als „Gesetz, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerb- und Kapitalrentensteuergesetzes betr."

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes nach ihrer dermaligen Fassung und nach derjenigen Fassung, welche sie im Falle der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes erhalten werden.

Das Einkommensteuergesetz in seiner dermaligen Fassung (Gesetz vom 20. Juni 1884 mit den Aenderungen auf Grund der Gesetze vom 6. Mai 1892 und vom 26. Juni 1894 unter Weglassung des Abschnitts VI): *)	**Das Einkommensteuergesetz im Falle der Annahme des Gesetzentwurfes nach den Anträgen der Kommission:**

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Im Großherzogthum Baden wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Artikel 2.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der durch die folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben

1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft,
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues,
3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art gewinnbringender Beschäftigung,

3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von auf Gewinn gerichteter Thätigkeit,

4. aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen,

im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

*) Soweit die Bestimmungen unverändert bleiben, sind sie durch beide Spalten gedruckt.

Digitized by Google

Zu dem unter Ziffer 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Artikel 3.

Steuerbares Einkommen.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf den einzelnen Einkommenstheilen oder Einkommensquellen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer selbst und der sich daran knüpfenden Gemeindesteuern),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen. In den Fällen des Artikel 5, A. 2 und 3 und Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Artikel 5, A. II und Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Kapitals sowie für den Pacht- oder Miethwerth der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.

Artikel 4.

Einkommen der Familienglieder.

Dem eigenen Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Einkommen der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder hinzugerechnet, sofern und soweit ihm der Genuß dieses Einkommens zusteht. Die Familienglieder sind für ihre Person für dieses Einkommen nicht steuerpflichtig.

Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit eines Familiengliedes fließenden Einkommens ist übrigens auf den Fall beschränkt, daß dieses besondere Einkommen den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht.

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Be-

Digitized by Google

trage sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert.

Artikel 5.

Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind:

A. Physische Personen und zwar

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben: mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen;
2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen;
3. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13 Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben, sowie Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

B. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien:

mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht. — Als steuerbares Einkommen gelten die Einnahmeüberschüsse, welche

Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betr., ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben;
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziffer 2 fallen.

B. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie Konsumvereine — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken

Digitized by Google

als Aktienzinse und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, unter Hinzurechnung der zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. An dem hiernach sich berechnenden steuerbaren Einkommen können jedoch 3 Prozent aus dem Aktienkapital in Abzug gebracht werden.

— mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 Prozent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Prozent des einbezahlten Stammkapitals und bei Konsumvereinen 3 Prozent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Artikel 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Artikel 6.

Steuerbefreiungen.

Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden;

Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Kasse eines andern deutschen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates bezogen werden;
2. die Civilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei andern Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;

Digitized by Google

4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
6. Sterbquartalbezüge;
7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 500 ℳ jährlich nicht erreicht.

7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von **900** ℳ jährlich nicht erreicht.

Artikel 7.

Besondere Behandlung des Einkommens aus einem der Gewerbsteuertaxe unterliegenden Gewerbsbetrieb.

Das Einkommen aus einem Gewerbe, welches nach Artikel 5 A. 3 pflichtige Personen im Großherzogthum betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, unterliegt der Einkommensteuer nur in der Weise, daß künftighin der Betrag der gemäß Artikel 17, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, Seite 278) zu erhebenden Taxe so bemessen wird, daß dieselbe außer der Gewerbsteuer auch die Einkommensteuer für den betreffenden Gewerbsbetrieb ersetzt.

Auf dieses Einkommen finden die sonstigen Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Der Wandergewerbebetrieb.

Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetrieb von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

Abschnitt II.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Besteuerung.

Artikel 8.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Distrikt zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrikt Pflichtiger nunmehr gemäß Artikel 10 in dem betreffenden Steuerdistrikt zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Digitized by Google

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrikt endigt mit dem ersten Tag desjenigen Kalenderjahrs, in welchem oder mit dessen Schluß eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach Artikel 10 die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdistrikt stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt in Wegfall kommen.

Artikel 9.

Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, welcher in demselben Steuerdistrikt steuerpflichtig bleibt, tritt ein, wenn sich, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres, sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß sich für sein Gesammteinkommen gemäß Artikel 13 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt.

Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch der Steueranschlag sich um mehr als 25 Prozent erhöht oder mindert, vom Anfang des Monats an, seit welchem, nach dem Stand der Einkommensverhältnisse am 1. des Monats bemessen, die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfange und in nachhaltiger Weise andauert.

Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahrs, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens $^1/_3$ und zugleich das Einkommen um mindestens 500 ℳ erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht.

Abschnitt III.

Steuerveranlagung.

Artikel 10.

Ort der Steueranlage.

Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben (Artikel 5 A. 1 und 2), sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in demjenigen Steuerdistrikt (derjenigen Gemarkung) zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welchem sich ihre Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102a. und 107a. befindet.

Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen (Artikel 5 A. 3), sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in demjenigen Steuerdistrikt (Gemarkung) des Großherzogthums anzulegen, aus welchem der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Digitized by Google

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, am Sitze der Gesellschaft, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, event. am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Die nach Artikel 5 B. steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Artikel 11.

Verfahren bei der Steuerveranlagung.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer hat, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist, auf Grund der von den Pflichtigen abzugebenden Steuererklärungen (Artikel 14) und der sonstigen Erhebungen beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend (Regierungsblatt Nr. XI., S. 79), modifizirt durch Gesetz vom 16. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII, Seite 83) stattzufinden.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Artikel 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 und 2 oder Artikel 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes.

Artikel 12.

Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalender- beziehungsweise Geschäftsjahre, sofern sie aber nicht so lange fließen, nach dem Durchschnitt des bezüglichen kürzeren Zeitraums, eventuell nach dem voraussichtlichen Erträgniß des laufenden Jahres anzunehmen.

Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Artikel 8 Absatz 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Artikel 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahrs, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommenstheile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 ℳ. jährlich angenommen werden.

Für die Berechnung des Zinserträgnisses aus Lotterieanlehensloosen, unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie aus Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, ist nach den Vorschriften des Artikel 16 des Kapitalrentensteuergesetzes zu verfahren.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 % des Nennwerths der Loose angenommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, diskontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 % des Nennwerths der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.

Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre thatsächlich erzielte Einkommen 3 % des Steuerkapitals der Waldstücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Absatz 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagekapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Artikel 13.

Steueranschlag.

Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von	500	ℳ.	in	100	Mark,	für Einkommen von	900	ℳ. in 200 Mark,
„ „ „	600	„	„	125	„	„ „ „	1000	„ „ 250 „
„ „ „	700	„	„	150	„			
„ „ „	800	„	„	175	„			
„ „ „	900	„	„	200	„			
„ „ „	1000	„	„	250	„			

Digitized by Google

für höhere Einkommen aber und zwar:

a. bei einem Einkommen bis zu 10000 Mark:

für die ersten 1000 Mark des Einkommens in 250 Mark,
„ „ nächsten 1000 „ „ „ „ 50 „ für je 100 Mark,
„ „ weiteren 1000 „ „ „ „ 75 „ „ „ 100 „
„ alle höheren Theilbeträge „ „ „ 100 „ „ „ 100 „

b. bei Einkommen von 10000 bis 20000 Mark:

für die ersten 10000 Mark in . . . . 9000 Mark,
„ je weitere volle 500 „ „ weiteren . 500 „

c. bei Einkommen von 20000 bis 25000 Mark:

für je volle . . . 500 Mark in . . . . 500 Mark;

d. bei Einkommen von 25000 Mark und mehr:

für je volle . . . 1000 Mark in . . . . 1000 Mark.

Artikel 14.

Abgabe der Steuererklärungen beim Steuer-Ab- und Zuschreiben.

Wer nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse auf 1. April eines Jahres ein steuerbares Einkommen bezieht, hat vor dem Schatzungsrath oder dem Steuerkommissär desjenigen Steuerdistrikts, in welchem er nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April gemäß Artikel 10 zu veranlagen ist, in der Zeit vom 1. April bis zum Ablauf der vom Schatzungsrath festgesetzten Frist entweder schriftlich oder mündlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — sofern nicht das Finanzministerium für ein bestimmtes Jahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — jene Steuerpflichtigen entbunden, welche für das Jahr, in welchem das Steuer-Ab- und Zuschreiben stattfindet, in dem betreffenden Steuerdistrikt bereits zur Einkommensteuer veranlagt sind und nebstdem keine solche Einkommensaufbesserung erlangt haben, daß nach Artikel 9 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat.

Artikel 14 (15)*)

Abgabe der Steuererklärungen.

Personen, die — außer im Falle des Artikel 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Absatz 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Artikel 13 ein höherer Steueranschlag ergibt.

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zahl des Artikels des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Digitized by Google

Artikel 15.

Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.

Wer in einem Steuerdistrikte erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Ortssteuereinnehmer schriftlich oder mündlich, letzteren Falls zu Protokoll, alle für die Feststellung seines Einkommens nöthigen Angaben, und zwar sofern eine Veranlagung im Laufe des Jahres noch nicht stattgefunden hat, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage der Abgabe der Erklärung zu machen.

Der Steuerkommissär setzt auf Grund dieser bei ihm gemachten beziehungsweise ihm vorgelegten Erklärungen die Steuer für das betreffende, oder, wenn das Ab- und Zuschreiben vorüber ist, auch für das kommende Jahr fest, eröffnet dem Pflichtigen den Steueransatz und veranlaßt, wenn nicht binnen 8 Tagen eine Einsprache erhoben wird, den Einzug der Steuer.

Der letztere erfolgt für das laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartalsraten.

Ueber unberücksichtigte Einsprachen hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsrathes beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Artikel 15 (16).

Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.

Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben.

Artikel 16 (17).

Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.

Die Steuererklärung hat abzugeben:

1. für nicht gewaltenklassene Minderjährige, soweit der Genuß des aus ihrem Vermögen und ihrer Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens nicht einem Dritten zusteht (Artikel 4), ferner für Entmündigte oder Mundodte zweiten Grades: der gesetzliche oder der elterlich oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
2. für Vermißte: der von ihnen zurückgelassene bevollmächtigte Geschäftsführer und in Ermangelung eines solchen der obrigkeitlich bestellte Pfleger;

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Artikel 5 B Absatz 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Artikel 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

Digitized by Google

3. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: der statutengemäß bestellte Vorstand beziehungsweise der inländische Geschäftsführer;
4. in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige selbst und zwar bezüglich des aus eigener und fremder Erwerbsthätigkeit, sowie aus eigenem und fremdem Vermögen (der Ehefrau, Kinder ꝛc.) ihm zufließenden Einkommens ungetrennt in einer Steuererklärung.

Befindet sich der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete zur Zeit, in welcher dieselbe abgegeben werden muß, außerhalb Landes oder ist er physisch verhindert, dieselbe abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Vermögens beziehungsweise Einkommens nicht selbst, sondern durch eine eigens angestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig.

Artikel 17 (18).

Inhalt der Steuererklärungen.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden am 1. April des Jahres, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den im Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen (Artikel 3, Ziffer 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen anzugeben.

In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Artikel 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Artikel 3 Ziffer 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einem Steuerdistrikt der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in dem Distrikt begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mehr als 25 % nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Monat anzugeben, seit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfange und in nachhaltiger Weise andauert (Artikel 9 letzter Absatz).

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Artikel 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 ℳ, welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens 1/5 nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Artikel 9 Absatz 2).

Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziffer 2 und 3 des Artikels 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.

Steuerpflichtige, welche außerhalb des nach Artikel 10 für die Steuerveranlagung maßgebenden Steuerdistrikts zur Grundsteuer, Häusersteuer oder Gewerbesteuer veranlagt sind, haben dies in der Steuererklärung, unter Angabe der betreffenden Orte, zu bemerken.

Digitized by Google

Artikel 18 (19).

Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche in der Zeit vom 1. April eines Jahres bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen innerhalb des obenbezeichneten Zeitraums vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlagen bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablauf der erwähnten Frist vor dem Steuerkommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Artikel 19 (20).

Anmelde- und Steuerpflicht der Erben.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, welcher in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuerklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16, Ziffer 1 und 2) schuldig, innerhalb 6 Monaten vom Todestage des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind für die Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils beziehungsweise Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils sammtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Artikel 4 Absatz 2, sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Digitized by Google

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

Artikel 20.

Befugnisse des Schatzungsraths.

Der Schatzungsrath ist befugt,

1. Personen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, jedoch nach Annahme des Schatzungsraths zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer vom Schatzungsrath anzuberaumenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (beziehungsweise einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht verpflichtet seien;
2. über die in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben, namentlich auch über die in den Erklärungen als Schuldzinsen aufgeführten Beträge, von dem Anmeldepflichtigen nähere Aufschlüsse

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2, Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Artikel 20 (21).

Anmeldung von Hilfspersonen.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde.

Digitized by Google

zu verlangen, gutfindendenfalls auch ihn zum Zwecke der Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorzuladen;

3. Sachverständige über den Inhalt der Steuererklärungen und die weiteren Angaben der Pflichtigen einzuvernehmen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen geeignete Erhebungen zu machen.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths erstrecken sich sowohl auf die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Pflichtigen, als auf die etwa begründeten Erhöhungen oder Minderungen der bereits vollzogenen Steueranlagen und die gänzliche Entfernung solcher aus dem Kataster. Auch beschließt der Schatzungsrath in Fällen, in welchen der Ansatz von Steuernachtrag oder Steuerabgang stattzufinden hat, über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist.

Artikel 21.

Einschätzung durch den Schatzungsrath. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths und der Steuerdirektion.

Leistet der Pflichtige den nach Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 an ihn ergehenden Aufforderungen in der bestimmten Frist keine Folge, so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XI, Seite 79), modifizirt durch Gesetz vom 16. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII, Seite 83), vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtige gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsrathes weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths steht dagegen dem Pflichtigen, wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerkommissär), nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes das Recht der Beschwerde an die Großh. Steuerdirektion, und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege die Klage bei dem Großh. Verwaltungsgerichtshofe zu.

Bei Beschwerden und Klagen des Pflichtigen liegt diesem ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist.

Digitized by Google

Artikel 22.

Ueberwachung der Anmeldung des Einkommens.

Den Schatzungsräthen, Steuerkommissären, Bezirkssteuerstellen, Steuer-Erhebungs- und Aufsichtsbeamten ist zur Pflicht gemacht, die richtige Anmeldung des steuerbaren Einkommens auch ihrerseits genau zu überwachen.

Den Schatzungsräthen, Steuerkommissären und Oberbeamten der Bezirkssteuerstellen ist zu dem Ende gestattet, von den Verlassenschaftsaufnahmen Einsicht zu nehmen und es sind ihnen auf Verlangen die betreffenden Akten von den Theilungsbehörden mitzutheilen. Muthmaßliche Gesetzesübertretungen sind von den Steuerkommissären, Steuer-Erhebungs- und Aufsichtsbeamten behufs weiterer Verfolgung zur Kenntniß der Bezirkssteuerbehörde zu bringen.

Artikel 23.

Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse.

Die Schatzungsräthe und alle bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Einkommensteuer mitwirkenden Beamten sind verpflichtet, die hiebei zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Pflichtigen geheim zu halten. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Gemeindebeamten, insofern sie anläßlich der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Gemeindesteuern von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen Kenntniß erhalten.

Von den Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und, was die Steuerregister betrifft, den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Abschnitt IV.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Artikel 24. Artikel 21 (22).

Steuerfuß.

Der von je 100 *M.* des Steueranschlags (Artikel 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen von			25000	bis zu	30000	Mark um	5	%
„	„	„	30000	„ „	40000	„ „	10	%
„	„	„	40000	„ „	50000	„ „	15	%
„	„	„	50000	„ „	75000	„ „	20	%

Digitized by Google

bei Steueranschlägen von			75 000	bis zu	100 000	Mark um	25	%
„	„	„	100 000	„ „	150 000	„ „	30	%
„	„	„	150 000	„ „	200 000	„ „	35	%
„	„	„	200 000	M. u. mehr			40	%

Artikel 25. Artikel 22 (23).

Steuereinzug.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer ist zu einem Sechstheil auf 1. Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14. des betreffenden Monats zu entrichten.

Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge sind in ihrem vollem Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres anjesetzt wird.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine

Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Kasse beziehen können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- rc. Bezügen erhoben werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen direkten Steuern.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuerkasse abzuliefern.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Artikel 26. Artikel 23 (24).

Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag. Arbiträre Strafe.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14, Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Artikel 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuerkommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Artikel 14 Absatz 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Artikel 19

Digitized by Google

bestimmten Frist nachkommt, ferner wer in der Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18, Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt wurde, in eine dem zehnfachen Betrag der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Artikel 18 Absatz 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 ℳ ausgesprochen werden.

Artikel 27.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger (ausgenommen die Fälle des Artikel 21, Absatz 1) den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Artikel 24 (25).

Ordnungsstrafen. Straflosigkeit.

Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Digitized by Google

Artikel 28.

Artikel 25 (26).

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der im Artikel 26 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 27, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die Verfolgung der im Artikel 23 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Artikel 24, Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Digitized by Google

№ 33.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1899.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz), zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Tröger.

Gegeben, Schloß Baden, den 7. Dezember 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath.

Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirektion zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.

§ 2.

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn

Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder beschließen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befindet, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schatzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schatzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schatzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schatzungsrathsmitglied aus.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Hörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelübdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 ℳ verfällt.

§ 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in dem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Restzeit dieser Amtsperiode ernannt.

§ 6.

Das Finanzministerium ist nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Absatz 2 neu zu bilden.

§ 7.

Die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe oder wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs verfügt.

Digitized by Google

§ 8.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schätzungsraths Dienste geleistet, so kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9.

Die Steuerdirektion ist befugt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schätzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsstrafe auf Ersatz der infolge der Versäumniß erwachsenen Kosten erkannt werden.

§ 10.

Dem Schätzungsrathe liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Schätzungsrath und Steuerkommissär haben deshalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie, daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung für begründet erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schätzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grund- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;
4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;
5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorladen zu lassen;
6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;
7. dem Schätzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziffer 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

Digitized by Google

8. in Vertretung des Schätzungsraths die gemäß §§ 15, 17 und 18 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

§ 12.

Der Steuerkommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund etwaiger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Er kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziffer 5 erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Absatz 1 oder 2 ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuerkommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen. Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuerkommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuerkommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schätzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 13.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung (§ 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schätzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 14.

Die Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuerkommissär auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Digitized by Google

§ 15.

Dem Schätzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 13 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schätzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 16.

Den Schätzungsräthen und Steuerkommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen auch gestattet, von den Veranlagungsakten Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen.

§ 17.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11 und 12) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schätzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

Digitized by Google

§ 18.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zu Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 17 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 19.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 15, 17 oder 18 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 17 Absatz 3), oder welche die in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 21.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuerkommissärs vom Schatzungsrathsvorsitzenden anberaumt. Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden, zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene seines Geschäftstheilhabers, oder einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen

Digitized by Google

Verhandlungen und Beschlußfassungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beschlußfähigkeit des Schatzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorsitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schatzungsraths den Vorsitz zu übernehmen.

§ 22.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, sind nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat. Derselbe ist gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths stimmberechtigt.

Die Steuerdirektion kann den Verhandlungen des Schatzungsraths einen besonderen Kommissär mit den Rechten und Pflichten des Steuerkommissärs beiordnen. In diesem Falle ruht die Stimme des Steuerkommissärs.

§ 23.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung oder Steuerminderung oder einer nach § 12 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangtem Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 24

Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen, in welches die vom Schatzungsrathe neu festgesetzten sowie die seitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten, eingetragen werden. Der Steuerkommissär hat ferner das sich auf das Kataster gründende Steuerregister sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen.

§ 25.

Gegen die gemäß § 19 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 14 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 26.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich, nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will genau zu bezeichnen.

Digitized by Google

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 26 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 28.

Die Schatzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der direkten Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hiebei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§ 29.

Sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt, erhalten der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren. Für deren Bemessung sind die Vorschriften der Gemeindegebührenordnung maßgebend.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren.

§ 30.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Veranlagungsgeschäft veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 31.

Die Kontrole über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für

Digitized by Google

eine möglichſt vollſtändige und genaue Aufſtellung der Kataſter Sorge zu tragen, auf thunlichſt gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuerkommiſſären und Schätzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feſtſtellung der Steueranlagen oder bei der Aufſtellung der Kataſter, Steuerregiſter und Nachtrags- und Abgangsverzeichniſſe unterlaufen ſind, ſoweit es ſich um offenſichtlich auf Verſehen beruhende handelt, thunlichſt von ſich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beſeitigung zu veranlaſſen.

§ 32.

Gegenwärtiges Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögensſteuergeſetze (§ 73 Abſatz 1 jenes Geſetzes) in Kraft. Auf dieſen Zeitpunkt werden die Geſetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufſtellung der Kataſter der direkten Steuern betreffend, mit den dazu erlaſſenen Vollzugsvorſchriften aufgehoben.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden ſämmtliche Schätzungsräthe aufgelöſt und es ſind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorſtehender Beſtimmungen zu ernennen.

§ 33.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge des Geſetzes beauftragt.

Gegeben,

Digitized by Google

Begründung.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern waren bisher in verschiedenen Gesetzen zerstreut. Neben dem Gesetze vom 17. März 1854 über die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1880 enthielt auch das Kapitalrentensteuergesetz in Artikel 22, 23, 33 und 34, das Gewerbesteuergesetz in Artikel 31—35 und das Einkommensteuergesetz in Artikel 20—23 Verfahrensvorschriften. Da das Kapitalrenten- und das Gewerbesteuergesetz nach § 73 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes außer Kraft treten soll, ist Veranlassung gegeben, die bestehenden Verfahrensvorschriften einer Revision zu unterziehen. Es erschien zweckmäßig, alle Verfahrensbestimmungen in ein Gesetz zu vereinigen. Zu diesem Behufe wurde das bestehende Gesetz über die Aufstellung der Kataster einer neuen Bearbeitung unterzogen, deren Ergebniß der vorgelegte Gesetzentwurf ist. Derselbe behandelt in § 1 und 10 allgemeine Bestimmungen über die Steuerveranlagung, in § 2—9 die Organisation des Schatzungsraths, in § 11—14 und 24 die Obliegenheiten des Steuerkommissärs, in § 15—23 die Vorschriften für das Verfahren des Schatzungsraths, in § 25—27 die Rechtsmittel, in § 28 die Pflicht der Geheimhaltung, in § 29 die Gebühren der Schatzungsrathsmitglieder, in § 30 die Verpflichtungen der Gemeinden, in § 31 die Stellung der Steuerdirektion und in § 32 und 33 die Schlußbestimmungen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu den §§ 1—8.

Die §§ 1—8 geben im Wesentlichen den Inhalt der Art. 1—9 des bisherigen Katastergesetzes in theilweiser neuer Fassung wieder. Sachliche Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen finden sich in **§ 1 Abs. 2**, wodurch der bisherige Artikel 2 Abs. 2 mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1892, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., (Ges. u. V.-Bl. S. 373) eine andere Fassung erhalten hat. In § 2 wurde die Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths in Gemeinden über 50000 Einwohnern gegenüber dem Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 1880 erhöht und eine ausnahmsweise Vergrößerung desselben um höchstens fünf (anstatt um höchstens zwei Mitglieder) zugelassen. **§ 3** erhält in Absatz 1 gegenüber dem bisherigen Artikel 4 den Beisatz, daß auch eine entsprechende Anzahl mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde vertraute Männer dem Schatzungsrath angehören soll, weil dem Schatzungsrath Befugnisse zugewiesen werden, welche bisher dem Steuerkommissär mit einem besonderen Schatzungsausschusse übertragen waren (Art. 22 des Katastergesetzes. — Begründung zu § 11 Ziffer 1 dieses Gesetzentwurfs; § 33, 46 und 57 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). In **§ 4** wurde als Abs. 2 eine neue Bestimmung eingefügt, um zu verhindern, daß Persönlichkeiten zu Schatzungsrathsmitgliedern ernannt werden, ohne daß der Steuerkommissär Gelegenheit hatte, sich über sie zu äußern. Wenn sich der Steuerkommissär geäußert hat, entscheidet der Bezirksrath nach seinem Ermessen, ohne an die Anträge des Steuerkommissärs gebunden zu sein. — Nach § 29 des Entwurfs wird muthmaßlich das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds künftig meist kein Ehrenamt mehr sein. Die bezügliche Bestimmung in Art. 5 des Katastergesetzes mußte daher wegfallen. — In § 8 wurde das Ablehnungsrecht eines nach sechsjähriger Dienstzeit austretenden Mitglieds auf die unmittelbar folgende Amtsperiode beschränkt. Es soll verhütet werden, daß brauchbare Schatzungsrathsmitglieder, wenn sie einmal sechs Jahre Dienste geleistet haben, sich dem Amte zeitlebens entziehen. Naturgemäß ist der Kreis der zu diesem Amte besonders vereigenschafteten Personen in vielen Gemeinden sehr beschränkt und auch im Uebrigen ist es erwünscht, die Erfahrung, welche die einzelnen Mitglieder sich erworben haben, weiter zu benützen.

Digitized by Google

Zu § 9.

Die Bestimmungen über die Disziplinarbefugniß der Steuerdirektion waren bisher in § 14 der Vollzugsverordnung vom 27. März 1880 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 88) enthalten und sollen nunmehr in das Gesetz selbst Aufnahme finden.

Zu § 10.

Hierdurch wird Art. 10 und Art. 1 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes ersetzt.

Zu § 11.

§ 11 regelt die vorbereitende Thätigkeit des Steuerkommissärs für das Ab- und Zuschreiben (Ziffer 1—6) und während desselben (Ziffer 7 u. 8). Die Vorbereitung soll eine umfassendere sein, als bisher gesetzlich vorgeschrieben war. In der Praxis haben allerdings die Steuerkommissäre die Vorbereitung soweit als thunlich ausgedehnt, um zu verhüten, daß mehr Schatzungsrathssitzungen erforderlich wurden, als nöthig. Die Zusammenberufung des Schatzungsraths ist mit Weiterungen und, soweit es sich um Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Steuerkommissärs handelt, auch mit Kosten verknüpft. Die Kostenfrage wird noch mehr ins Gewicht fallen, wenn der Schatzungsrath nach § 29 des Entwurfs Gebühren erhält. Eine Reihe von Arbeiten können in der That auch zweckmäßiger und wirksamer von einem einzelnen Beamten vorgenommen werden, als von einem Collegium. So sind dem Steuerkommissär die schriftlichen Arbeiten außerhalb der Sitzung des Schatzungsraths zugewiesen und auch das Verhandeln mit den Steuerpflichtigen liegt ihm in der Regel ob. Selbstverständlich kann der Schatzungsrath, wenn er es im Einzelfalle für zweckmäßig erachtet, gemäß § 15 Abs. 3 des Entwurfs die Pflichtigen auch in seine Sitzung vorladen. — Insbesondere durch die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 wird der Schatzungsrath wesentlich entlastet werden, ohne daß hierdurch das Veranlagungsgeschäft nothleidet.

Ziffer 1: Bisher war die Berichtigung des Grund- und Häusersteuerkatasters dem Steuerkommissär mit dem Schatzungsausschuß zugewiesen (Art. 22 K.G.; V.-O. vom 1. März 1876, das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Häusersteuer betr.). Nachdem gemäß § 33, 46 und 57 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes die Beschlußfassung auch über die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude dem Schatzungsrath übertragen ist, kann der Schatzungsausschuß als solcher in Wegfall kommen. Der Steuerkommissär hat auch diese, wie die sonstigen Beschlußfassungen des Schatzungsraths vorzubereiten und kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der Beihilfe von Urkundspersonen und Schätzern bedienen.

Zu § 12.

§ 12 handelt von der *vorläufigen Veranlagung*, welche gleichfalls dem Steuerkommissär zugewiesen ist. Eine vorläufige Veranlagung wird erforderlich, wenn nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze die Veranlagung außerhalb des Ab- und Zuschreibens stattfinden soll oder wenigstens für zulässig erklärt ist. Nach § 21 des Entwurfs soll, wie bisher, der Schatzungsrath — abgesehen von besonderen Ausnahmen — nur zur Zeit des Ab- und Zuschreibens in Thätigkeit treten. Eine *Verpflichtung* zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb des Ab- und Zuschreibens besteht nur nach Art. 16 E.-St.-G. (Ziffer 20 des die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffenden Gesetzentwurfs). Nur auf diesen Fall bezieht sich daher § 12 Abs. 1. Abs. 7 dagegen findet Anwendung, wenn Jemand in den Fällen des § 12 Abs. 1 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes oder des künftigen Art. 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Ziffer 19 des bezügl. Gesetzentwurfs) die ihm obliegende Steuererklärung schon vor dem Ab- und Zuschreiben abgibt oder nach Abs. 2 jenen Paragraphen zur Abgabe einer solchen vom Steuerkommissär aufgefordert worden ist.

In Abs. 2 Satz 2 ist ein vereinfachtes Verfahren zugelassen, wie in § 18, worüber die Begründung zu dieser Stelle zu vergleichen ist. Im Uebrigen sind die bisherigen Vorschriften des Art. 15 Abs. 2 u. 4 des Einkommensteuergesetzes in neuer Bearbeitung hierher übernommen worden. Wenn ein Steuerpflichtiger lediglich nach seiner Fassion vorläufig veranlagt ist, so ist ihm nach Abs. 4 hievon weder eine Eröffnung zu machen, noch könnte — ebensowenig als in den Fällen des § 17 — eine Einsprache Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

In den Fällen des Abs. 7 ist ein Contumacialverfahren ausgeschlossen. Es erscheint nicht angängig, es in das einseitige Belieben des Steuerkommissärs zu stellen, ob ein nach § 12 Abs. 1 des Vermögenssteuergesetzes oder nach Art. 15 Abs. 1 E.-St.-G. zu einer Steuererklärung Verpflichteter sofort vorläufig oder erst beim Ab- und Zuschreiben veranlagt werden soll, weil die sofortige Veranlagung auch den sofortigen Steuereinzug zur Folge hat (§ 16 Abs. 3 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 23 Abs. 2 des E.-St.-G. in der Neufassung). In diesen Fällen wird der Pflichtige mit der sofortigen Veranlagung einverstanden sein müssen. Nur bei ganz klaren Verhältnissen, wo der Steuerkommissär die Steueranlage ohne Mitwirkung des Pflichtigen bewirken kann, wird man die Einwilligung des letzteren auch bei Nichtabgabe einer Erklärung unterstellen können, weil der Pflichtige hier seine Mitwirkung für überflüssig halten wird. Solche Fälle gehören aber jedenfalls zu den Ausnahmen.

Zu § 13.

§ 13 gibt dem Steuerkommissär auch die Befugniß, in bestimmten Fällen das Aufhören der Steuerpflicht außerhalb des Ab- und Zuschreibens festzustellen und die sich ergebenden Steuerabgänge oder Rückersätze vorläufig festzusetzen. In der Praxis hatte es sich unangenehm fühlbar gemacht, daß in Fällen, wo die Steuerpflicht im Großherzogthum (durch Tod, Wegzug oder gänzliche Aufgabe eines Gewerbetriebs) erloschen war, der Anspruch auf Steuerabgang oder Rückersatz erst beim nächsten Ab- und Zuschreiben geltend gemacht werden konnte (Art. 18 Abs. 2 E.-St.-G.; Art. 30 des Gewerbest.-Gef.; Art. 19 Abs. 2 K.-R.-St.-G.). Es mußte also Steuer entrichtet werden, für einen Zeitraum, in welchem gar keine Steuerpflicht mehr bestand, obwohl bei deren Entrichtung schon feststand, daß sie später rückersetzt werden müßte. In den Fällen des Wegzugs eines Steuerpflichtigen in einen anderen Bundesstaat widersprach dieses Verfahren außerdem dem § 1 des Doppelbesteuerungsgesetzes vom 13. Mai 1870. Es wurde daher zunächst durch die Verordnung vom 4. Juli 1891 (Ges.- u. V.-Bl. S. 300) Abhilfe geschafft, indem die Steuerkommissäre ermächtigt wurden, in solchen Fällen Gesuche um Steuerabgang oder Rückersatz — vorbehaltlich der Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben — alsbald zu erledigen und den Abgang oder Rückersatz in Vollzug zu setzen. Diese Anordnung soll nun zum Gesetz erhoben und zugleich dahin erweitert werden, daß sie schon bei dem gänzlichen Aufhören der Steuerpflicht in einer Gemarkung (nicht im Großherzogthum überhaupt) Anwendung findet und daß sie nicht nur bei einkommenden Gesuchen, sondern von Amtswegen Platz greifen soll, sobald dem Steuerkommissär das Erlöschen der Steuerpflicht in zuverlässiger Weise bekannt geworden ist.

Zu § 14.

Auch die Steuernachträge, welche nach § 17 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 20 des neu redigirten Einkommensteuergesetzes auf die Erben eines Pflichtigen anzusetzen sind, gehören zum Geschäftskreis des Steuerkommissärs. Bisher waren die Anmeldungen der Erben bei der Bezirkssteuerbehörde einzureichen (Art. 31 K.R.St.G.; Art. 19 E.-St.-G.). Im Verordnungswege war jedoch bisher schon vorgeschrieben, daß die Bezirkssteuerbehörde die Anmeldung dem Steuerkommissär zum Ansatz des Steuernachtrags weitergegeben habe (§ 35 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 19 Ziffer 5 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz).

Zu § 15.

§ 15 enthält die Amtsbefugnisse des Schatzungsraths im Allgemeinen. Es ist ihm die endgültige Veranlagung — vorbehaltlich der zulässigen Rechtsmittel — zugewiesen. In Absatz 3 sind ihm eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, welche zur wirksamen Durchführung seiner Aufgabe erforderlich sind. Mit Rücksicht auf § 62 Absatz 2 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und den neuen Artikel 12 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes (Ziffer 16 des bezüglichen Entwurfs) mußte ihm auch das Recht übertragen werden, die Vorlage der Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Von allen diesen Befugnissen darf aber nicht mehr Gebrauch gemacht werden, als zur Herbeiführung richtiger Steuerveranlagungen erforderlich ist (Absatz 4).

Digitized by Google

Zu § 16.

Absatz 1 ersetzt den Art. 33 Abs. 3 K.-A.-St.-G. und den Art. 22 Abs. 2 E.-St.-G.

Absatz 2 verpflichtet die Staats- und Gemeindebehörden zur unentgeltlichen Unterstützung der Steuerbehörden. Ausgenommen sind die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen, weil diese sonst den andern Sparkassen gegenüber benachtheiligt wären, auf welche sich die Vorschrift nicht erstreckt. Im Strafverfahren sind selbstverständlich alle Sparkassen nach Maßgabe der strafprozessualischen Vorschriften zur Auskunft verpflichtet, da sonst die Einleger in Sparkassen privilegirt wären, zu defraudiren.

Zu § 17.

§ 17 handelt von dem Verfahren, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht hat. Hier ist als Regel festgesetzt, daß der Pflichtige nach seiner Fassion zu veranlagen ist. Aus dieser Bestimmung folgt, daß der Pflichtige nicht beschwert ist, wenn er nach seiner Fassion veranlagt ist; eine von ihm gegen eine solche Veranlagung erhobene Beschwerde kann daher niemals begründet sein. Es braucht ihm eine solche Veranlagung deßhalb auch nicht eröffnet zu werden (§ 23 des Entwurfs).

Von dieser Regel muß aber abgewichen werden können, wenn die Steuererklärung dem Schatzungsrath nicht richtig zu sein scheint. Beanstandet der Schatzungsrath die Steuererklärung, so muß der Pflichtige hierüber gehört werden. Die Anhörung kann nur dann unterbleiben, wenn derselbe schon im vorbereitenden Verfahren oder bei der vorläufigen Veranlagung vom Steuerkommissär vernommen worden ist oder wenn die Anhörung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Im erstern Falle wäre die nochmalige Anhörung eine zwecklose Belästigung des Pflichtigen, im letztern Falle kann das Veranlagungsverfahren nicht verschleppt werden, da der Schatzungsrath nur zu einzelnen Sitzungen — in kleineren Gemeinden in der Regel nur zu einer Sitzung — zusammentritt und in diesen das ganze Veranlagungsgeschäft erledigt werden muß.

Sowohl in den Fällen, in welchen die Anhörung unterbleiben kann, als in den Fällen, in welchen die Verhandlungen mit dem Pflichtigen ergebnißlos verlaufen, tritt an Stelle der Veranlagung nach der Fassion „Veranlagung von Amtswegen". Bei letzterer ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen in der Steuererklärung nicht gebunden; er ist aber berechtigt, einzelne Theile derselben, welche er nicht beanstandet, bei der Veranlagung zu benützen.

In der neueren Gesetzgebung anderer Bundesstaaten ist das Einschätzungsverfahren im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung im Wesentlichen gleichartig geregelt; so in § 30 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes, § 38 des preußischen Einkommensteuergesetzes, Artikel 25 des hessischen Einkommensteuergesetzes und Artikel 34 des hessischen Vermögenssteuergesetzes. Etwas ungünstiger für die Steuerpflichtigen ist das Verfahren nach Artikel 42 und 43 des bayerischen Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 und nach § 43 des sächsischen Einkommensteuergesetzes, wo die Anhörung des Pflichtigen über eine Beanstandung der Fassion in das Ermessen der Veranlagungsbehörde gestellt ist.

Zu § 18.

§ 18 regelt das einzuhaltende Verfahren, wenn Personen, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren, innerhalb der vorgeschriebenen Frist des § 10 eine solche nicht abgegeben haben. Solche Personen sind in der Regel zur nachträglichen Abgabe einer Steuererklärung oder der Versicherung, daß sie hierzu nicht verpflichtet seien, aufzufordern. Eine Veranlagung ohne vorgängige Anhörung des Pflichtigen ist in den Fällen dieses Paragraphen nur gestattet, wenn diese wegen Ortsabwesenheit, Krankheit u. s. w. nicht möglich ist oder wenn dem Schatzungsrath die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind. Wegen des erstern Ausnahmefalls ist die Begründung zu § 17 zu vergleichen. Im zweiten Falle eine vorgängige Aufforderung zu verlangen, würde das Veranlagungsgeschäft ohne hinreichenden Grund wesentlich erschweren, weil erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Steuererklärungen erst auf Aufforderung abgegeben werden. Es würde aber auch eine zwecklose Belästigung der Pflichtigen enthalten, welche in sehr zahlreichen Fällen, ja sofern es sich um Arbeiter oder

Digitized by Google

kleinere Landwirthe handelt, in der Regel nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung ohne Beihilfe schriftlich abzugeben und deßhalb vor dem Steuerkommissär erscheinen müssen. So wurde bisher hauptsächlich von Arbeitern mit Grund darüber geklagt, daß sie vor den Steuerkommissär vorgeladen würden und hierdurch einen Theil ihres Tagelohns verlören, während doch der Steuerbehörde ihr Einkommen aus den vom Unternehmer vorgelegten Lohnlisten genau bekannt sei. — Wer dagegen Werth darauf legt, nicht ohne vorgängige Hörung veranlagt zu werden, soll seiner gesetzlichen Verpflichtung, innerhalb der Frist des § 10 unaufgefordert eine Steuererklärung einzureichen, nachkommen bezw. im Falle der Ortsabwesenheit u. s. w. rechtzeitig hiefür einen Vertreter bestellen.

Wenn (in den Regelfällen) die vorgeschriebene Aufforderung ergangen ist, so kann der Aufgeforderte eine der bezeichneten Erklärungen abgeben, worauf das in Absatz 2 geregelte Verfahren eintritt. Gibt er trotz Aufforderung keine Erklärung ab, so ist er nach § 19 und 25 von Amtswegen zu veranlagen, ohne daß ihm hiergegen ein Beschwerderecht zusteht.

Zu § 19.

In § 19 sind diejenigen Fälle zusammengefaßt, in welchen der Pflichtige sich einer Versäumniß durch Unterlassung oder einer pflichtwidrigen Verweigerung schuldig gemacht hat. In diesen Fällen ist er gleichfalls von Amtswegen zu veranlagen; das Gesetz knüpft aber in § 25 den Verlust des Beschwerderechts als weitere Folge an diese Verletzungen der gesetzlichen Pflichten.

Versäumnisse im Verfahren nach § 12 fallen nicht unter die Folgen des § 19 und 25. Nach § 12 Absatz 3 hat vielmehr der Steuerkommissär auch Pflichtige, die einer Aufforderung oder Vorladung keine Folge leisten, nach seiner Kenntniß der Verhältnisse vorläufig zu veranlagen. Gegen diese vorläufige Veranlagung stehen dem Pflichtigen die gleichen Rechtsmittel zu, wie gegen jede vorläufige Veranlagung, welche nicht lediglich nach einer abgegebenen Steuererklärung erfolgt (§ 12 Absatz 4—6).

Zu § 20.

Die Veranlagung von Amtswegen hat nach § 17—19 nur dann einzutreten, wenn die thatsächlichen Grundlagen für eine gesetzmäßige Veranlagung vom Steuerpflichtigen nicht oder (nach Ansicht des Schatzungsraths) nicht richtig zu erlangen sind. Der Schatzungsrath muß dann zunächst versuchen, diese thatsächlichen Grundlagen von sich aus — aus eigener Kenntniß oder im Wege von Erhebungen — festzustellen. Sehr häufig wird dies nicht möglich sein und doch muß eine Veranlagung vorgenommen werden. § 20 gibt daher dem Schatzungsrath für diesen Fall die Befugniß, die Thatsachen im Wege der Schätzung festzustellen, indem aus bekannten oder erwiesenen Thatsachen (sog. Indicien) auf die Höhe des Einkommens oder auf die Größe und den Werth des Vermögens geschlossen wird. Hauptsächlich wird hier der Aufwand des Pflichtigen oder die Aehnlichkeit mit den Verhältnissen anderer Veranlagter in Betracht gezogen werden. Gegen solche Hülfsmittel wird sich auch grundsätzlich Nichts einwenden lassen, weil sie eine Veranlagung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit vielleicht besser gewährleisten, als eine schablonenhafte Feststellung der thatsächlichen Grundlagen, welche in Folge von Uebersehen von Thatsachen oder falscher Auffassung von solchen leicht zu einem unbefriedigenden Ergebnisse führen kann.

Zu § 21.

Hierdurch ist Art. 14 Absatz 1—5 des Katastergesetzes ersetzt. Neu ist die Bestimmung, daß e Schatzungsrath auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen zusamme n berufen werden kann. Die Berufung kann auf Veranlassung der Steuerdirektion, des Steuerkommissärs ob in Straffachen auch der Bezirkssteuerstelle erfolgen.

Zu § 22.

§ 22 gibt im Wesentlichen den Art. 15 des Katastergesetzes wieder.

Digitized by Google

Zu § 23.

§ 23 tritt an Stelle des Art. 16 des Katastergesetzes. Beschlüsse, durch welche ein Steuerpflichtiger lediglich nach seiner Steuererklärung veranlagt worden ist, werden demselben hiernach nicht zugestellt.

Zu § 24.

Wenn der Schatzungsrath die Neuveranlagung vorgenommen hat, ist das Weitere Sache des Steuerkommissärs. Er hat das Kataster, wie es sich nach den Beschlüssen des Schatzungsraths in Verbindung mit dem vorjährigen Kataster ergibt, neu aufzustellen und sodann die Steuerregister zu fertigen, in welche die von ihm berechneten Steuerbeträge behufs des Einzugs eingetragen werden. Auch hat er in Vollzug der Schatzungsrathsbeschlüsse die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen. In § 24 ist ferner bestimmt, daß die im Kataster des Vorjahrs enthaltenen Steueranlagen, über welche der Schatzungsrath keinen Beschluß gefaßt hat und welche demzufolge unverändert in das neue Kataster übernommen werden, mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten. Diese Bestimmung ist für das Strafverfahren von Bedeutung, weil bei Unterlassung einer schuldigen Steuererklärung die Hinterziehung in diesem Zeitpunkte vollendet ist (vgl. die Begründung zu § 69 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes und Art. 24 [bisher 26] des Einkommensteuergesetzes).

Zu § 25 und 26.

Diese Paragraphen handeln von den Rechtsmitteln gegen die Beschlußfassungen des Schatzungsraths und ersetzen die Artikel 17 und 18 des Katastergesetzes, den Art. 23 K.-R.-St.-G., den Art. 32 Gewerbsteg. und den Art. 21 E.-St.-G.

In **§ 25 Absatz 1** ist, wie bisher, festgesetzt, daß gegen die im Contumacialverfahren ergangenen Entscheidungen (§ 19) dem Steuerpflichtigen kein Rechtsmittel und auch später kein Anspruch auf Steuerrückersatz zusteht. Eine Ausnahme mußte nur für den Fall gemacht werden, wenn sich der Anspruch auf Steuerrückersatz auf Thatsachen gründet, die sich erst nach der Beschlußfassung des Schatzungsraths ereignet haben. So muß der Verstorbene abgeschrieben werden, wenn auch der Schatzungsrath die Steueranlage noch für das ganze Jahr festgestellt hatte. Es wäre aber auch unbillig, wenn sonstige wesentliche Aenderungen, wie der Verlust eines Vermögenstheils, das Aufhören einer Einkommensquelle, aber auch eine erhebliche Aenderung in der Höhe des Einkommens aus ungeänderter Quelle (z. B. im Falle der Zurruhesetzung eines Beamten), wenn sie sonst zu berücksichtigen wären, unberücksichtigt bleiben müßten.

Nach **§ 25 Abs. 3** soll die Einlegung der Beschwerde des Pflichtigen beim Steuerkommissär künftig nicht unzulässig sein. Auch soll das Beschwerderecht künftig nicht mehr, wie in Art. 17 Abs. 1 des Katastergesetzes, an einen bestimmten Werth des Beschwerdegegenstandes geknüpft sein; der Entwurf schlägt vor, die Beschwerde — abgesehen von den Fällen des § 25 Abs. 1 — schlechthin, also auch bei geringwerthigen Differenzen zuzulassen. Die bisherige Bestimmung hat, wenn es sich um kleinere Steueranlagen handelte, zu Härten geführt. Einen Theil ihrer Bedeutung hat die Bestimmung auch ohnedies verloren, weil ein Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. September 1893 (Rechtsprechung, Bd. II, Nr. 299) aussprach, daß sich die Werthsgrenze nicht auf Streitigkeiten über die Steuerpflicht an sich, sondern nur über die Höhe einer geschuldeten Steuer beziehe.

Die Bestimmung des Art. 20 des Katastergesetzes wurde in den Entwurf nicht aufgenommen, weil sie in ihrer Auslegung zu Zweifeln Anlaß gab. Die Praxis der Steuerverwaltung war demzufolge lange schwankend. Man wollte — was auch wohl dem Wortlaute am meisten entsprach — aus Art. 20 den Schluß ziehen, daß die Beschlüsse des Schatzungsraths bei Versäumung der Berufungsfrist rechtskräftig würden, so daß die Beschwerde gegen die Veranlagung im nächsten Jahre zwar wieder aufgenommen werden könnte, aber nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit. Eine andere Ansicht ging dahin, daß bei Versäumung der Berufungsfrist nur die Beschwerde gegen die Feststellung des Katasters für das laufende Jahr verfallen sei und demzufolge die daraufhin berechnete Steuer nöthigenfalls zwangsweise zur Erhebung gelangen könne. Dagegen sei durch Art. 20 der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder auf nachträgliche Erhebung zu wenig ange-

Digitized by Google

setzter Steuer nicht ausgeschlossen und könne ein solcher Anspruch bei spätern Ab- und Zuschreiben innerhalb der Grenzen der Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Nachdem der Verwaltungsgerichtshof in einem Urtheile vom 10. Oktober 1882 (Rechtsprechung, Bd. I, Nr. 1250) sich auf den letztern Standpunkt gestellt hatte, wurde seither von der Steuerverwaltung grundsätzlich nach dieser Auffassung verfahren. Durch Urtheil vom 3. Januar 1895 (Rechtsprechung, Bd. II, Nr. 303 a. E.) hat der Verwaltungsgerichtshof in Konsequenz dieser Anschauung auch ausgesprochen, daß auch die Entscheidungen der Steuerdirektion als Verwaltungsentscheidungen einer Rechtskraft nicht fähig wären. Auf die gleiche Rechtsauffassung gründet sich auch der Entwurf. Während er in den Fällen des § 25 Abs. 1 die Rechtsmittel und den Anspruch auf Steuerrückerlatz ausschließt, wird durch die Versäumung der Beschwerdefrist des Abs. 3 nur die Beschwerde gegen den Schatzungsrathsbeschluß für dieses Ab- und Zuschreiben ausgeschlossen und tritt die Folge des Abs. 4 (Aussetzung der Erhebung der bestrittenen Steuer) nicht ein. Doch kann einem bei einem späteren Ab- und Zuschreiben innerhalb der Verjährungsfrist (Art. 1 des Gesetzes über die Verjährung öffentlicher Abgaben — Ges.- u. V.-Bl. 1899, S. 494) gestellten Antrage auf Steuerrückvergütung (§ 12 letzter Absatz des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes; Art. 18 [künftig 19] Abs. 2 E.-St.-G.) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht entgegengehalten werden, weil der Entwurf diese Folge (im Gegensatz zu § 25 Abs. 1) an die Fristversäumung im Falle des Abs. 3 nicht knüpft.

Während das Gewerbsteuergesetz in Art. 32 Abs. 2 und das Einkommensteuergesetz in Art. 21 Abs. 3 dem Pflichtigen bei den Beschwerden und Klagen den (in manchen Fällen unmöglichen) Nachweis der Beschwerung auferlegte, sieht § 26 Abs. 2 hievon ab und legt ihm lediglich auf, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise anzutreten. Sofern es sich um Vermögens- oder Einkommensberechnungen handelt, muß der Steuerdirektion und dem Verwaltungsgerichtshof das Recht eingeräumt sein, nicht nur eine genaue ziffernmäßige Berechnung von ihm zu verlangen, sondern auch die Vorlage der angerufenen Urkunden, insbesondere der Geschäftsbücher, und eine genaue Bezeichnung derjenigen Stellen derselben, auf welche er sich beruft. Ist die Beschwerde oder die Klage nicht thatsächlich begründet, oder sind keine genügenden Beweismittel bezeichnet, oder kommt der Beschwerdeführer (Kläger) einer ihm nach dem zweiten Satze gemachten Auflage nicht oder nicht genügend nach, so kann die Beschwerde (Klage) schon aus einem dieser Gründe abgewiesen werden. Doch ist weder die Steuerdirektion noch der Verwaltungsgerichtshof auf die vom Beschwerdeführer (Kläger) angerufenen Beweismittel beschränkt; vielmehr findet § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, (Ges.- u. V.-Bl. S. 385) bezw. § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 auch auf die in Steuersachen zu erlassenden Entscheidungen Anwendung.

Zu § 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist dem Steuerkommissär kein Rechtsmittel, dem Pflichtigen dagegen — neben dem Rekurs an das Finanzministerium (§ 28 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 über das Verfahren in Verwaltungssachen) — die Klage bei Großh. Verwaltungsgerichtshof gegeben. Eine singuläre Bestimmung gibt ferner § 3 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1899 (Ges.- u. V.-Bl. S. 151). Hiernach kann die Gemeinde, in welcher staatliche Grundstücke oder Gebäude gelegen sind oder vom Staat ein Gewerbe betrieben wird, gegen deren Befreiung von der Steuerpflicht Einsprache erheben und eine Entscheidung der Steuerdirektion herbeiführen, gegen die dann gleichfalls die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem Verwaltungsgerichtshof waren einige Punkte gesetzlich zu regeln. Zunächst wurde auch hier der bisher vom Kläger geforderte Nachweis der Beschwerung fallen gelassen und dessen Verpflichtungen im Einklange mit dem Beschwerdeverfahren festgesetzt (vgl. § 26 Abs. 2 des Entwurfs und die Begründung hierzu). Sodann sollen durch Absatz 2 und 3 Bestimmungen getroffen werden, welche im Wesentlichen die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wiedergeben (vgl. Rechtsprechung, Bd. I, Nr. 1246, 1256, 1257, 1274, 1293, 1294, 1295, 1297, 1298; Bd. II, Nr. 310, — im entgegen gesetzten Sinne: Bd. II, Nr. 303.) Es soll festgelegt werden, in wie weit Schätzungen durch den Verwaltungs-

Digitized by Google

gerichtshof beseitigt werden können und, was zu geschehen hat, wenn eine anderweitige Schätzung erforderlich wird. Schätzungen bei der Steuerveranlagung sind nicht nur Schätzungen des Werths eines Gegenstandes. Noch häufiger werden Schätzungen der Größe eines Vermögens oder der Höhe eines Einkommens sein, bei welchen Thatsachen zu schätzen sind, welche auf andere Weise nicht oder nicht genügend ermittelt werden können. So werden z. B. bei der Veranlagung des gewerblichen Betriebskapitals eines Gewerbetreibenden, der keine oder keine ordnungsgemäße Bücher führt, die Waarenvorräthe in ihrem mittleren Jahresstande zu schätzen sein, ehe deren Werth geschätzt werden kann. Bei der Veranlagung des Einkommens eines Arztes wird das Honorar desselben für jede Einzelleistung leicht festzustellen sein; dagegen wird in Ermangelung anderer Nachweise die Anzahl und Art dieser Einzelleistungen schätzungsweise ermittelt werden müssen. Bei Feststellung des Einkommens eines Landwirths sind die Erntepreise bekannt; dagegen wird erforderlichenfalls die Zahl der von demselben verkauften Zentner Getreide durch Schätzung ermittelt werden müssen. Auch diese Schätzungen — nicht nur die reinen Werthsschätzungen — können vom Verwaltungsgerichtshof nicht selbst vorgenommen werden, sofern nicht die erforderlichen Thatsachen durch die vom Kläger angebotenen oder vom Gerichtshof von Amtswegen erhobenen Beweise als feststehend angesehen werden können. In letzterem Falle ist der V.-G.-Hof an die Schätzung des Schatzungsraths nicht gebunden (Abs. 2 Ziff. 1), sondern kann die vom Kläger nachgewiesenen Thatsachen an Stelle der durch Schätzung ermittelten setzen; denn eine Schätzung thatsächlicher Natur soll nur eintreten, wenn die Thatsachen nicht in anderer Weise sicher festgestellt werden können.

Ist jedoch eine Schätzung gesetzlich zulässig gewesen, so soll sie nach Abs. 2 Ziffer 2 nur angefochten werden können, wenn bei derselben eine Rechtsverletzung unterlaufen ist. Aber auch dann soll nach Absatz 3 die neue Schätzung durch den zuständigen Schatzungsrath vorgenommen werden und nicht durch einen beliebigen Sachverständigen. Auch wenn es gelingen sollte, einen solchen in ausreichender Weise zu unterrichten, von welchen steuerlichen Gesichtspunkten seine Schätzung auszugehen habe, so würde doch ein der Steuerveranlagung fernstehender Sachverständiger sein Gutachten naturgemäß ganz ohne Rücksicht auf die Veranlagung anderer Pflichtiger abgeben. Darauf aber, daß auch ein Pflichtiger, welcher ein Rechtsmittel ergriffen hat, nach gleichheitlichen Grundsätzen, wie sie, veranlagt werde, haben die Pflichtigen, die sich nicht beschwert haben, ein unbestreitbares Recht. Wenn der Schatzungsrath bei der anderweiten Schätzung die vom Verwaltungsgerichtshof gegebenen Weisungen nicht beachtet, steht selbstredend dem Pflichtigen hiergegen die Beschwerde, eventl. Klage beim Verwaltungsgerichtshof nochmals zu.

Die Anfechtung einer Schätzung ist nur ausgeschlossen, wenn diese vom Schatzungsrath der Veranlagung zu Grunde gelegt war, sei es, daß er selbst geschätzt oder eine von einem aufgestellten Sachverständigen vorgenommene Schätzung adoptirt hat. Wenn die Steuerdirektion im Beschwerdeverfahren — sei es auf Beschwerde des Steuerkommissärs oder des Steuerpflichtigen — auf Grund eigener Erwägungen oder des Gutachtens anderer Sachverständiger die Schätzung des Schatzungsraths beseitigt hat, wenn also diese der in der angefochtenen Entscheidung vorgenommenen Veranlagung gar nicht zu Grunde liegt, dann soll auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Ermessen nicht beschränkt sein. In einem solchen Falle kann er von sich aus oder unter Zuhilfenahme von Sachverständigen die Richtigkeit der von der Steuerdirektion vorgenommenen oder adoptirten Schätzung in jeder Beziehung nachprüfen.

Zu § 28.

Hierdurch werden die Art. 21 des Katastergesetzes, Art. 34 K.-R.-St.-G., Art. 33 letzter Absatz des G.-St.-G. und Artikel 23 E.-St.-G. ersetzt.

Zu § 29.

Nach Art. 5 Abs. 2 des Katastergesetzes war das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ein Ehrenamt; die Mitglieder bezogen keine Gebühren, während bei den Mitgliedern des Schatzungsausschusses (Art. 22) das Gegentheil der Fall war. Schon längst war bei vielen Schatzungsrathsmitgliedern, namentlich in den Landgemeinden, der Wunsch nach Bewilligung von Gebühren rege geworden, um einen gewissen Ausgleich für die

Digitized by Google

Mühen des Amtes und den mit demselben verbundenen Zeitverlust zu erhalten. Jenem Wunsch läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Auch ist es im Interesse der Steuerverwaltung gelegen, daß die Schatzungsrathsmitglieder ihrem Amt ohne Widerstreben sich unterziehen und es nicht lediglich als eine unerwünschte, baldmöglichst abzuschüttelnde Last ansehen. Allerdings besteht der Wunsch nach Verwilligung von Gebühren nicht überall und namentlich in den größeren Städten scheint die Auffassung vorzuherrschen, daß das Amt, wie bisher, ein Ehrenamt zu bleiben habe und deshalb von einer Gebührenbewilligung Umgang zu nehmen sei. In diesem Sinne hat sich insbesondere der Städtetag ausgesprochen. Bei diesen entgegenstehenden Auffassungen sieht der Entwurf vor, daß Gebühren auf Antrag jedes Schatzungsraths für dessen Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) zu bewilligen sind. Darüber, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, hat jeder Schatzungsrath bei Beginn seiner Amtsperiode Beschluß zu fassen.

Die Gebühren sollen für jede Thätigkeit des Schatzungsraths oder einzelner Mitglieder als solcher gewährt werden; für die Höhe der Gebühren sollen die in der Gemeindegebührenordnung für Gemeindebeamte festgesetzten Sätze maßgebend sein. Der Gesammtaufwand würde sich nach der durch Gr. Steuerdirektion schätzungsweise vorgenommenen Ermittelung auf 30000 bis 40000 ℳ jährlich belaufen, wenn sämmtliche Schatzungsräthe den Antrag auf Gebührenbewilligung stellen würden. Dabei ist aber zu beachten, daß dies nicht bei allen Schatzungsräthen der Fall sein wird, daß der Entwurf eine Reihe von Geschäften, welche bisher dem Schatzungsrath oblagen, dem Steuerkommissär allein übertragen hat und daß ein Theil der seither für Hilfspersonen (Schatzungsausschuß und Bauschätzer) aufgewendeten Kosten in Wegfall kommen wird. Jedenfalls wird der zu erwartende Aufwand nicht zu hoch sein, daß er der Möglichkeit der Gewährung von Gebühren im Wege stünde.

Zu § 30.

§ 30 regelt die Verpflichtungen der Gemeinde bei Vornahme des Ab- und Zuschreibens im Wesentlichen im Sinne des bisherigen § 16 der Vollzugsverordnung zum Katastergesetz vom 27. März 1880 (Ges.- u. V.-B. S. 88). Da das Ab- und Zuschreiben ebenso im Interesse der Gemeinde, als im Interesse des Staats vorgenommen wird, ist es billig, daß die Gemeinde einen kleinen Theil des entstehenden Aufwands auch fernerhin trägt, zumal der staatliche Aufwand in Folge der vorgeschlagenen Bewilligung von Gebühren (§ 29) erheblich wachsen wird. In kleineren Gemeinden würde es ohne Zuhilfenahme der Gemeinde ohnedies vielfach unmöglich sein, ein geeignetes Lokal für das Ab- und Zuschreiben zu erhalten. In größeren Städten hat bisher mitunter auch die Steuerverwaltung die Geschäftsräume für das Ab- und Zuschreiben selbst gestellt, wogegen die Städte einen vereinbarten angemessenen Beitrag leisteten. Dieses Verfahren kann auch unter der Herrschaft des § 30 Absatz 1 beibehalten werden.

Zu § 31.

§ 31 gibt die Stellung der Steuerdirektion bei Feststellung der direkten Steuern wieder, wie sie bisher — ohne gesetzlich geregelt zu sein — thatsächlich bestanden hat. Die Veranlagungsgeschäfte werden nach Fertigstellung vom Steuerkommissär an die Steuerdirektion eingesendet und dort unter Zuhilfenahme eines besonderen Bureaus — der Katasterkontrole — geprüft. Offensichtlich auf Versehen beruhende Fehler und Unrichtigkeiten kann sie von sich aus berichtigen. Im Uebrigen hat der Steuerkommissär die ihm gegebenen Anregungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben geltend zu machen.

Digitized by Google

Zu № 33.

In der Kommission vereinbarte vorläufige

Abänderungsvorschläge

zum

Entwurf eines Veranlagungsgesetzes

im Falle der Verabschiedung desselben auf dem gegenwärtigen Landtage.

In § 12 Absatz 7 Satz 1 wird der Eingang, wie folgt, gefaßt:

„Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert ꝛc."

und der Eingang von § 12 Absatz 7 Satz 2 wie folgt:

„Wird in solchen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung ꝛc."

In § 13 wird die Verweisung auf § 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes und Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes gestrichen.

§ 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkte erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen."

Digitized by Google

Begründung.

Wenn das Veranlagungsgesetz vor dem Vermögenssteuergesetz in Kraft tritt, müssen die Verweisungen auf dieses Gesetz in **§ 12 Absatz 7** und **§ 13** beseitigt werden. Es empfiehlt sich, überhaupt nicht zu citiren, sondern eine allgemeine Fassung zu wählen, die auf den Rechtszustand vor und nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes paßt, damit nicht jetzt und dann wieder bei dessen Einführung eine Abänderung des Veranlagungsgesetzes nöthig wird. Bevor das Vermögenssteuergesetz oder das Gesetz über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist, ist allerdings die Bestimmung des § 12 Absatz 7 gegenstandslos, da in den derzeitigen Gesetzen weder dem Steuerpflichtigen das Recht, eine Steuererklärung **vor** dem Ab- und Zuschreiben abzugeben, zugesprochen ist, noch der Steuerkommissär berechtigt ist, den Pflichtigen außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer solchen aufzufordern. § 13 bezieht sich während der Uebergangszeit auf die Fälle des Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes, des Artikel 14 K.-R.-St.-G. und des Artikel 8 Absatz 2 E.-St.-G.

Zu § 32 Absatz 1. Es steht nichts im Wege, das Veranlagungsgesetz schon auf den 1. Januar 1901 einzuführen und die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze außer Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Artikel 31—33 des Erwerbsteuergesetzes, die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34 des Kapitalrentensteuergesetzes und die Artikel 20—23 des Einkommensteuergesetzes, sowie um die Verweisungen auf diese Artikel oder auf die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880.

Digitized by Google

№ 33a.

Beilage zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1900.

Bericht

der

Steuerkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Allgemeiner Theil.

I. Rückblick auf die seitherige Gesetzgebung.

Die Festsetzung der Schuld jedes Staatsangehörigen an direkter Steuer nach Maßgabe der betreffenden Steuergesetze lag bis zum Jahre 1848 ausschließlich oder fast ausschließlich den Staatssteuerbehörden ob. Nur zur Ermittlung thatsächlicher Verhältnisse wurden Urkundspersonen und Sachverständige außerhalb des Beamtenkreises beigezogen und bei Bemessung der Gewerbsteuer war ihnen eine etwas eingreifendere Mitwirkung zugestanden.

Das Gesetz vom 8. Juli 1848, die Aufstellung der Steuerkataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend, beabsichtigte dieses Verfahren ganz wesentlich zu ändern.

In jeder Gemeinde soll nach diesem Gesetz ein Schatzungsrath bestehen, welchem die Beurtheilung der von den Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorgebrachten, sowie der vom Steuerperäquator gesammelten thatsächlichen Angaben und die erste Entscheidung über die in das Kataster aufzunehmenden Ansätze zusteht.

Der Schatzungsrath soll unter dem Vorsitz des Bürgermeisters je nach der Seelenzahl der Gemeinde aus vier, sechs, acht oder zehn Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Die Mitglieder des Schatzungsraths, sowie eine gleiche Anzahl Ersatzmänner werden durch den Gemeinderath und engeren Bürgerausschuß, sowie durch den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker gewählt. Bei dieser Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, daß auch die minder bemittelte Klasse der Steuerpflichtigen in einem den Verhältnissen des Orts entsprechenden Maße vertreten ist.

Digitized by Google

Wählbar ist jeder volljährige steuerpflichtige Staatsbürger, welcher in der Gemeinde wenigstens seit einem Jahr seinen Wohnsitz hat.

Dem Schatzungsrath liegt die Sorge für die möglichst richtige und vollständige Aufstellung des Katasters nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze ob.

Wer sich durch den Ausspruch des Schatzungsrathes — sei es in Beziehung auf die ihm selbst, sei es in Beziehung auf die einem Dritten angesetzten Beträge — beschwert findet, dem steht die Berufung an das Steuerschwurgericht des Bezirks offen.

Beträgt der Steuerunterschied, um welchen die Steuerschuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung vermindert beziehungsweise erhöht werden soll, weniger als fünf Prozent des nach dem Ausspruch des Schatzungsraths berechneten Steuerbetrags, so findet eine Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt und die Steuer wird in solchem Falle nach dem Ausspruch des Schatzungsraths erhoben und berechnet.

Ebenso findet eine Berufung an das Steuerschwurgericht nicht statt, wenn der angefochtene Steuerunterschied zwar fünf oder mehr Prozent der nach dem Ausspruch des Schatzungsraths berechneten Steuerschuldigkeit beträgt, im Ganzen aber den Betrag von einem Gulden für's Jahr nicht übersteigt.

Zur Entscheidung der streitigen Steuerfrage wird je für einen Bezirk von 30- bis 60000 Seelen ein Steuerschwurgericht bestellt, welches unter dem Vorsitz des Oberamtmanns, in dessen Bezirk die Sitzung stattfindet, aus eilf Geschworenen und fünf Ersatzmännern besteht.

Jeder Steuerschwurgerichtsbezirk theilt sich in sechsunddreißig, nach der Seelenzahl möglichst gleiche Distrikte, von denen jeder einen Geschworenen wählt.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Oberamtsbezirk hat und nach dem Kataster seines Wohnorts irgend eine direkte Steuer entrichtet.

Wählbar ist jeder Staatsbürger, welcher seinen Wohnsitz im Wahldistrikte hat, über dreißig Jahre alt ist und an direkten Steuern mindestens zwanzig Gulden jährlich entrichtet.

Das Steuerschwurgericht versammelt sich ordentlicher Weise nach jedem Steuer-Ab- und -Zuschreiben, kann aber auch außerordentlicher Weise auf den Antrag der Finanzbehörde berufen werden.

Die Sitzungen des Steuerschwurgerichts sind geheim, die Verhandlungen mündlich.

Das Schwurgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorsitzenden an die Geschworenen zu stellenden Fragen sollen bestimmt und so abgefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind.

Gegen die Entscheidung des Steuerschwurgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Thätigkeit des Schatzungsraths und des Steuerschwurgerichts erstreckt sich auf die aus dem Kataster über die Gewerbsteuer und Klassensteuer, Kapitalsteuer und über die wachsende Einkommensteuer sich ergebenden Fragen und auf solche Gegenstände, welche durch andere spezielle Gesetze ihnen zugewiesen werden

Zur Begründung des Gesetzes vom 8. Juli 1848 wurde von Großh. Regierung hervorgehoben, daß je einflußreicher die Aenderungen seien, welchen das gesammte badische Steuerwesen in Folge der zum Theil schon vorgelegten, zum Theil noch in Aussicht stehenden Gesetze entgegengehe, desto mehr die Nothwendigkeit hervortrete, diesem neuen Gebäude eine Grundlage zu geben, welche geeignet sei, das Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Steuervertheilung mehr und mehr zu stärken und zu befestigen.

Als eine solche Grundlage erscheine der Großh. Regierung die Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Bildung des Katasters und die ausschließliche Entscheidung einer bestrittenen Steuerpflicht durch Männer, welche das volle Vertrauen der Steuerpflichtigen selbst besitzen und aus deren Mitte durch Urwahl hervorgegangen sind.

Die Schatzungsräthe wurden sofort auch gebildet und in Thätigkeit gesetzt; die Steuerschwurgerichte aber wurden nicht in's Leben gerufen. Bald nachher war nämlich eine neue Verwaltungsorganisation — die Eintheilung des Großherzogthums in Verwaltungsbezirke (Kreisverbände) mit Kreisversammlungen und Kreisausschüssen — angeregt worden. Dieser Organisation glaubte man auch die Bildung der Steuerschwurgerichte anpassen und dieselben, damit das Wahlgeschäft vereinfacht würde, durch die Kreisversammlungen

Digitized by Google

wählen lassen zu sollen. In diesem Sinne kam das Gesetz vom 12. Februar 1849 zu Stande; dasselbe verfügte überdies, daß bis zum Vollzug der neuen Verwaltungsorganisation, also auf so lange, bis die Konstituirung der Steuerschwurgerichte möglich wäre, Beschwerden gegen Erkenntnisse des Schatzungsraths nach Wahl der Beschwerdeführer entweder an die Steuerdirektion und im Rekursweg an das Finanzministerium sollen gebracht oder aber unter einstweiliger Erlegung des bestrittenen Steuerbetrags der Entscheidung des Steuerschwurgerichts sollen vorbehalten werden können.

So war der Stand der Gesetzgebung Anfangs der 50er Jahre. Er hatte einen provisorischen Charakter, da die Bildung der Steuerschwurgerichte nicht vollzogen werden konnte, weil die Verwaltungsorganisation, von welcher sie abhängig gemacht wurde, nicht in's Leben trat und auch keine Aussicht vorhanden war, daß sie in nächster Zukunft in's Leben gerufen werde. Es mußte daher für die Steuerschwurgerichte ein Ersatz gesucht werden, zumal man diese Gerichte an und für sich, also auch abgesehen von dem Mangel der Verwaltungsorganisation, auf welcher sie aufgebaut werden sollten, für ein ungeeignetes Institut erachtet hat.

Diesen Ersatz suchte man durch eine sachgemäßere Umgestaltung der Schatzungsräthe und der Aufnahme von Bestimmungen zu schaffen, die dafür Bürgschaft geben, daß neben dem örtlichen Interesse überall auch das der Gesammtheit die gebührende Beachtung finde. Die Steuerschwurgerichte dagegen glaubte man gänzlich beseitigen zu sollen. Es wurde gegen dieselben geltend gemacht, daß das Verfahren zu kostspielig sei und daß Steuerbeschwerden, deren Entscheidung schon um der Ordnung im Staatshaushalt willen nach Möglichkeit beschleunigt werden müsse, kaum mehr verschleppt werden könnten, als durch Verweisung an das Schwurgericht, das schon der Kosten wegen jährlich nur einmal, oder doch jeweils nach längeren Zwischenräumen zusammentreten würde. Auch erwecke es ernste Bedenken, daß Männer, deren Lebensberuf ein tieferes Studium der Steuergesetze gewöhnlich nicht mit sich bringe, über mitunter sehr wichtige Steuerfragen entscheiden; ferner daß sie aus einem größeren Bezirk zusammentreten, in ihrer großen Mehrzahl ohne alle nähere Kenntniß der Erwerbs-, Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Steuerpflichtigen entscheiden, ja daß sie sogar in letzter Instanz entscheiden sollen. Eine richtige Entscheidung wäre unter solchen Umständen nicht leicht zu hoffen.

Bei dem häufigen Wechsel der Personen, aus denen die einzelnen Schwurgerichte zusammengesetzt würden, wäre die förmliche Anwendung der Steuergesetze bedroht, wenn nicht gar geopfert. Schließlich wäre zu befürchten, daß überall da, wo das Steuerinteresse des eigenen Bezirks gegenüber stehe oder zu stehen scheine, dem Steuer-Schwurgericht die nöthige Unbefangenheit abgehe. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Gesetze vom 8. Juli 1848 und 12. Februar 1849 durch das Gesetz vom 17. März 1854 abgeändert worden.

Die Hauptabänderungen bestunden in Folgendem:

1. Der Schatzungsrath sollte nicht mehr in so großer Anzahl zusammengesetzt werden, wie das Gesetz vom 8. Juli 1848 solches vorschreibt, insbesondere sind die Ersatzmänner in Wegfall gekommen, was zur Förderung des Geschäftes wesentlich beitrug.
2. Die Wahl des Schatzungsrathes soll nicht mehr durch den Gemeinderath, den engeren Bürgerausschuß und den Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker vorgenommen werden, sondern die Ernennung hat nach vorheriger Vernehmung des Gemeinderaths und des Steuerperäquators durch das Großh. Bezirksamt zu geschehen.
3. Die Reklamationen und Rekurse gehen nicht an das Steuerschwurgericht, sondern an die Großh. Steuerdirektion und an das Großh. Finanzministerium.
4. Dem Steuerperäquator wird ein Stimmrecht eingeräumt, wodurch auch für die Interessen des Staatsärars Garantie geboten ist.

Das Gesetz vom 17. März 1854 steht auch heute noch in Kraft und hat nur durch jenes vom 16. März 1880 Aenderungen erlitten, insoferne, als die Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths erhöht wurde und als dieselben aus der Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen sind, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen nach Thunlichkeit entsprechende Vertretung finden; auch sind bestimmte Funktionen des Bezirksamts auf den Bezirksrath übergegangen.

Digitized by Google

Schließlich ist der Bezirksrath ermächtigt, gutächtliche Vorschläge von Personen aus der Zahl der Kaufleute und Industriellen zur Aufnahme in den Schatzungsrath von der Handelskammer zu erheben.

Der vorliegende neue Gesetzentwurf ist durch die im Fluß befindliche Reform der Gesetze über die direkten Steuern veranlaßt worden, er lehnt sich an die seitherige Gesetzgebung an und enthält Aenderungen nur insoweit, als sie zum Vollzug der neuen Steuergesetze, zur Förderung und Erleichterung der mit Feststellung der direkten Steuern verbundenen Geschäfte nothwendig sind.

II. Wesen und Tendenz des Gesetzentwurfs.

Während das Einkommen- und Vermögenssteuer-Gesetz die Grundsätze feststellen, welche bestimmen, wer steuerpflichtig ist, mit welchen Objekten und in welchem Umfang der Pflichtige zur Steuer herangezogen werden soll, ordnet dagegen der Gesetzentwurf über die Veranlagung der direkten Steuern den Vollzug der Steuergesetze, und enthält Vorschriften über Schaffung der Vollzugsorgane und deren Wirkungskreis, sowie über das Verfahren, welches bei Beschwerden oder Klagen wegen steuerlicher Beschwerung eingehalten werden soll. Der Gesetzentwurf ist vorwiegend steuertechnischer Natur; — er ist aufgebaut auf die Grundsätze des Katastergesetzes von 1854, hat außerdem die in einzelnen Steuergesetzen zerstreuten Vollzugsbestimmungen aufgenommen und enthält neue, in Folge der bei der Steuerveranlagung gesammelten Erfahrungen als nothwendig oder nützlich erkannte Vorschriften.

Die lokalen Vollzugsorgane sind der Steuerkommissär und Schatzungsrath. Der Steuerkommissär ist ein vom Staat etatmäßig angestellter Beamter, dem die Aufgabe obliegt, in jeder Gemarkung seines Bezirks die Kataster für die direkten Steuern d. i. die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen, sowie der Steuerobjekte und ihrer Anschläge aufzustellen.

Die Steuerkommissäre werden theils aus der Klasse der Finanzassistenten, theils aus jener der Finanzpraktikanten entnommen. Diejenigen, welche in die Klasse der Ersteren aufgenommen werden wollen, haben die Obersecunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu absolviren; sodann werden sie auf Ansuchen von Großh. Steuerdirektion als Finanzgehilfen rezipirt und anfänglich als Volontäre, später meist gegen Tagesgebühren oder Gehalt abwechselnd im Domänen- Steuer- und Zollwesen bei Bezirksverrechnungen oder auch — um die Aufstellung der Kataster und deren Vorarbeiten zu erlernen — bei einem Steuerkommissär verwendet; nach dreijährigem praktischen Dienst haben sie vor einer von der Steuerdirektion bestellten Kommission eine Prüfung über die badischen Gesetze und Verordnungen in Betreff des Steuer-, Zoll- und Domänenwesens, sowie über einzelne während des Vorbereitungsstudiums erlernte Wissenszweige abzulegen und werden im Falle des Bestehens der Prüfung in die Liste der Finanzassistenten aufgenommen.

Wenn sie auch keine akademische Bildung erworben haben, verfügen sie doch über eine beträchtliche Summe theoretischer Kenntnisse, die sie befähigen, den praktischen Dienst gründlich kennen zu lernen und mit Erfolg auszuüben.

Diejenigen, welche die Staatsprüfung als Finanzpraktikanten ablegen wollen, haben das humanistische Gymnasium zu absolviren und sechs oder sieben Semester auf einer Universität des deutschen Reichs zum Studium der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und einzelner juristischer, naturwissenschaftlicher und mathematischer Disziplinen zuzubringen; sie haben nach Beendigung ihrer Universitätszeit vor einer vom Finanzministerium bestellten Kommission eine Prüfung abzulegen und werden nach bestandener Prüfung als Finanzpraktikanten rezipirt.

Die Verwendung akademisch gebildeter Kräfte zum Steuerkommissariatsdienst erweist sich schon an und für sich für die Erledigung der mit diesem Dienst verbundenen Geschäfte als nützlich, ist aber insbesondere wünschenswerth, ja nothwendig, um einen tüchtigen Stamm von Steuerbeamten zu gewinnen, aus welchem theoretisch und praktisch gebildete Mitglieder der höheren Finanzstellen entnommen werden können.

Der Steuerkommissär muß mit gründlicher Kenntniß der Steuergesetze ausgerüstet sein, er soll nicht bloß mechanisch den Inhalt der Vorschriften kennen lernen, sondern sich auch in die Motive und Absichten derselben

Digitized by Google

vertiefen. In seinem Beruf steht ihm ein weites zum Nachdenken anregendes Feld von Beobachtungen und Erfahrungen offen; bei Prüfung der Steuererklärungen ist ihm Gelegenheit geboten, immer tiefer in die wirthschaftlichen Grundlagen des Einkommens und Vermögens der Steuerpflichtigen einzudringen, das Einkommen nach seinen einzelnen Quellen und Bestandtheilen zu erforschen und die Vermögensobjekte nach Preis und Ertragfähigkeit auf ihren Werth zu schätzen.

Der Steuerkommissär hat die Steuererklärungen der Pflichtigen entgegenzunehmen, zu prüfen, die etwaigen Anstände — eventuell im Benehmen mit den Pflichtigen oder unter Zuzug von Sachverständigen — zu beheben und vorbehaltlich der Gutheißung des Schatzungsraths die Steueranschläge festzustellen. Er ist berechtigt, Personen, welche innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Steuererklärung noch nicht abgegeben haben, aber nach seiner Ansicht zur Abgabe einer solchen — sei es einer ganz neuen oder einer den seitherigen Anschlag ändernden — verpflichtet sind, zur Steuererklärung aufzufordern. Seine Obliegenheiten sind im Einzelnen in den §§ 11 bis 14 (jetzt 15) und 24 (jetzt 25) des Gesetzentwurfs vorgeschrieben.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Steuerkommissär die Vorbereitungen für die Thätigkeit des Schatzungsraths möglichst umfassend, sorgfältig und gründlich trifft, so daß Letzterer in thunlichst kurzer Zeit die ihm obliegende Aufgabe lösen kann.

Der Schatzungsrath ist ein Kollegium, welches in jeder Gemeinde bestellt und mit der endgiltigen Festsetzung der Steueranlagen betraut wird. Derselbe wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde aus drei bis achtzehn Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuerkommissärs und — wo es angemessen erscheint — auch nach Anhörung der Handelskammer und der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte eidlich verpflichtet. Bei dem Vorschlag der Mitglieder des Schatzungsraths ist das Augenmerk auf Männer zu richten, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Die einzelnen Bestimmungen über die Organisation des Schatzungsraths sind in den §§ 2 bis 9 und die Vorschriften für das Verfahren desselben in den §§ 15 (jetzt 16) bis 23 (jetzt 24) enthalten.

Das Verhältniß, in welchem der Steuerkommissär und Schatzungsrath zu einander stehen, ist ein coordinirtes. Der Steuerkommissär ist berechtigt, den Sitzungen des Schatzungsraths anzuwohnen und seine Stimme abzugeben und sind die Beschlußfassungen des Schatzungsraths — abgesehen von den Fällen, wo es sich nur um gutächtliche Aeußerungen handelt — nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat.

Richtschnur für die Thätigkeit beider Organe sind die Steuergesetze und Ziel ihrer Thätigkeit ist eine gerechte, den Gesetzen entsprechende Einschätzung der Pflichtigen zu den direkten Steuern. Wird der Pflichtige zu hoch eingeschätzt, so erleidet er eine ungebührliche Mehrbelastung. Wird er zu nieder eingeschätzt, so wird er gegenüber anderen Pflichtigen, welche genau nach der gesetzlichen Vorschrift ihrem Einkommen oder Vermögen entsprechend eingeschätzt sind, ungebührlich begünstigt. Ueberdies schädigen zu niedrige Einschätzungen das fiskalische Interesse des Staates, sie bewirken, daß die Ergiebigkeit der in den direkten Steuern ruhenden Einnahmequelle geschwächt wird und bei stärker wachsenden Staatsbedürfnissen unter Umständen der Steuerfuß erhöht werden muß.

Wiewohl beide Organe — der Steuerkommissär und Schatzungsrath — unter der Herrschaft der Steuergesetze stehen, also die gleichen Vorschriften anzuwenden haben und deßhalb Differenzen ausgeschlossen zu sein scheinen, so wird es bei Beurtheilung der einzelnen Fälle doch nicht ausbleiben, daß Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die vielfach in der Weise zum Ausdruck kommen, daß der Steuerkommissär das steuerfiskalische Interesse in stärkerem Maaß gewahrt wissen will, als der Schatzungsrath zuzugestehen geneigt ist, oder umgekehrt, daß der Letztere das Interesse der einzelnen Steuerpflichtigen in höherem Grad berücksichtigen will, als es der Erstere für zulässig erachtet.

Digitized by Google

Für den Steuerpflichtigen ist es nun von höchstem Werth, dafür Garantien zu erlangen, daß er in gerechter, dem wirklichen Stand seines Einkommens und Vermögens entsprechender Weise zur Steuer veranlagt wird. Solche Garantien bietet der Gesetzentwurf durch die Organisation des aus den Steuerpflichtigen entnommenen Schatzungsraths und durch die Vorschrift des Zusammenwirkens eines Berufsbeamten und des Schatzungsraths. Allein der Gesetzentwurf gewährt den Pflichtigen noch weitere Garantien: sie erhalten das Recht, gegen Beschlüsse des Schatzungsraths bei der Steuerdirektion und dem Finanzministerium Beschwerde zu führen, und gegen die Entscheidung der Steuerdirektion den Weg der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu beschreiten. (§ 25 [jetzt 26] bis 27 [jetzt 28] des Gesetzentwurfs.)

Allerdings steht auch dem Steuerkommissär (dessen Stimme bei den Beschlußfassungen des Schatzungsraths einfach zählt, wie die jedes Mitglieds) das Recht zu, bei der Steuerdirektion gegen Beschlüsse des Schatzungsraths Beschwerde zu führen. Das Recht weitergehender Beschwerde oder gerichtlicher Klage ist dagegen für den Steuerkommissär ausgeschlossen.

Die Kommission anerkennt den hohen praktischen Werth der Zusammenfassung aller den Vollzug regelnden Bestimmungen in ein einheitliches Gesetz und hat aus der Prüfung des Gesetzentwurfs die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe die Abwicklung der mit der Steuerveranlagung verbundenen Geschäfte thunlichst erleichtert und — weil gerechte Steueranlagen sichernd — die in Betracht kommenden Interessen des Staates und der Pflichtigen möglichst wahrt.

III. Besonderer Theil.

Im Einzelnen glauben wir auf die Begründung des Regierungsentwurfs Bezug nehmen zu dürfen und beschränken uns auf die Besprechung jener Paragraphen, die entweder eine Aenderung erfahren sollen oder, wenn auch keiner Aenderung, doch einer weiteren Erläuterung bedürfen.

Zu § 1.

Absatz 1. Es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob für den einschränkenden Zwischensatz: „soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird" ein Bedürfniß vorliege, da doch die Feststellung der direkten Steuern durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath die ausnahmslose Regel bilde.

Von Großh. Regierung ist jedoch erwidert worden:

„Die Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes gelten nicht für die Wandergewerbesteuer und die Kunstweinfabrikationssteuer. Auch die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer werden im Strafverfahren durch die Bezirkssteuerstelle festgesetzt. Die Einschränkung im Gesetzestext ist aber nicht allein wegen dieser, sondern auch wegen etwaiger zukünftiger Ausnahmen beigefügt. Das Veranlagungsgesetz soll nur das regelmäßige Veranlagungsverfahren umfassen. Es scheint uns zweckmäßig zu sein, einen auf alle Fälle zutreffenden Wortlaut zu geben, damit nicht bei Aenderungen eines einzelnen Steuergesetzes auch eine Aenderung des Veranlagungsgesetzes nöthig fällt."

Nach dieser Auskunft hält auch die Kommission den gedachten Zwischensatz für nothwendig.

Absatz 2. Dieser Absatz ist an Stelle des Absatz 2 von Artikel 2 des Katastergesetzes vom 17. März 1854 getreten. Letzterer lautet:

„Für Hofgüter oder Waldungen mit eigener Gemarkung übernimmt die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Waldgemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist."

Der Grund der jetzigen hievon abweichenden Fassung ruht darin, daß nach Artikel III § 177 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betreffend, vom 23. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 20 Seite 374 von 1892) die Verwaltung der Ortspolizei in der

Digitized by Google

(abgesonderten) Gemarkung von dem Bezirksamt dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder einem Einwohner der Gemarkung — Stabhalter — auf unbestimmte Zeit und widerruflich übertragen wird. Wenn nun ein Stabhalter bestellt ist, so ist die betreffende abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht keiner Gemeinde zugetheilt. Die Vorschrift, daß für abgesonderte Gemarkungen der Schatzungsrath der Gemeinde, welcher die betreffende Hof- oder Waldgemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, zu funktioniren habe, wäre daher auf solche Fälle nicht anwendbar. Deßhalb und um auch für die Fälle, daß eine abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht einer benachbarten Gemeinde zugetheilt ist, eine anderweite Anordnung treffen zu können, ist die Bestimmung vorgesehen, daß die Steuerdirektion die Gemeinde zu bezeichnen habe, deren Schatzungsrath für die Sondergemarkung zu fungiren hat.

Nach dem Schlußsatz des Absatz 2 kann ausnahmsweise für abgesonderte Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden. In solchen Fällen werden wohl — wie die Kommission unterstellt — zunächst die Steuerpflichtigen gehört werden, bevor jene Anordnung getroffen wird.

Zu § 2.

In dem Katastergesetz von 1854 (Artikel 3. Seite 80 des Regierungsblattes No. XI. von 1854) ist die Höchstzahl der Mitglieder des Schatzungsraths — (der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter abgerechnet) — auf sieben Mitglieder festgesetzt. Im Katastergesetz von 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. XII Seite 83 von 1880) ist die Höchstzahl auf zwölf, eventuell auf vierzehn Mitglieder bestimmt. Nach dem Gesetzentwurf ist die Höchstzahl auf achtzehn, eventuell auf drei und zwanzig vorgesehen. Von einem Mitglied der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Mitgliederzahl im neuen Gesetzentwurf zu hoch gegriffen sei, zumal der Schatzungsrath nach § 16 des Gesetzentwurfs berechtigt sei, Sachverständige zu hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen zu lassen. Auch sprächen der Kostenpunkt und die Gefahr eines schwerfälligen, schleppenden Geschäftsganges gegen eine so beträchtliche Vermehrung der Mitgliederzahl des Schatzungsraths.

Die Regierung hat sich über diese Bedenken folgendermaßen geäußert:

„Eine Vermehrung der Mitglieder des Schatzungsraths hat sich in den größten Städten als wünschenswerth gezeigt. Es muß darauf gehalten werden, daß der Schatzungsrath in der Regel selbst sachverständig ist und nur in Ausnahmefällen, wo eine besondere Sachkunde erforderlich ist, zum Beizug anderer Sachverständiger schreiten muß. Eine gewisse Möglichkeit der Vermehrung der Mitgliederzahl muß insbesondere bei den häufigen Eingemeindungen von Ortschaften in größere Städte gegeben sein. So hat der Steuerkommissär für Mannheim-Stadt 14 Mitglieder als die für die Stadt erforderliche Mindestzahl erklärt, wozu für Käferthal-Waldhof und für Neckarau mindestens je 2 Mitglieder (anstatt der bisherigen je 7) treten müßten. Eine Vermehrung der Kosten wird durch die Erhöhung der Mitgliederzahl nicht zu befürchten sein, da diese sich — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — nur auf die Städte Mannheim, Karlsruhe und Freiburg bezieht und es nach der Aeußerung des Städtetags ausgeschlossen erscheint, daß die Schatzungsräthe dieser Städte in absehbarer Zeit den nach § 29 erforderlichen Antrag auf Bewilligung von Gebühren stellen werden. Dagegen würde ein häufigerer Beizug von Sachverständigen eine beträchtliche Vermehrung der Kosten verursachen, da tüchtige Sachverständige in größeren Städten auch eine ansehnliche Vergütung zu beanspruchen pflegen, welche die Steuerverwaltung meist wird bewilligen müssen, weil ein Zwang zur Abgabe von Gutachten in Steuersachen nicht ausgeübt werden kann und deßhalb sonst keine geeigneten Sachverständigen zu erlangen sind."

Die Kommission anerkennt die Richtigkeit dieser Erläuterungen und empfiehlt die unveränderte Annahme des § 2.

Zu § 4.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der mit dem Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths verbundenen Pflichten, insbesondere jener der Wahrung des Dienstgeheimnisses, beantragt die Kommission statt der bis-

Digitized by Google

gelübdlichen die eidliche Verpflichtung vorzuschreiben. Statt handgelüblich wäre daher im ersten Absatz des § 4 setzen: **eidlich**.

Auch soll im gleichen Absatz statt des Wortes „Hörung" das Wort „Anhörung" gebraucht werden.

Zu § 9.

Mit diesem Paragraphen wird die Steuerdirektion für befugt erklärt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen.

Hiergegen sprechen sich die Städte der Städteordnung in ihrer an die zweite Kammer gerichteten Petition vom 9. Februar l. J. folgendermaßen aus:

„Es ist ein ungesunder Zustand, daß der Gemeindevorstand von allen möglichen Staatsbehörden, auch von solchen, denen es an jedem Ueberblick über die Gesammtheit seiner Verpflichtungen und seiner Dienstführung nothwendig fehlt, disziplinär bestraft werden kann. Wenn dem Vorsitzenden des Schatzungsraths ein Versäumniß unterläuft, so muß zur Beurtheilung des Verschuldens doch billigerweise mit in Rechnung gezogen werden, welche Verpflichtungen ihm sonst noch obliegen, und ob ihn hiernach überhaupt ein Vorwurf trifft. Dies festzustellen ist aber die Steuerbehörde nicht in der Lage. Ihr ein Strafrecht gegenüber dem Bürgermeister einzuräumen, würde nur dann begründet sein, wenn man der allgemeinen Dienstaufsichtsbehörde das Vertrauen nicht schenken könnte, die Verpflichtungen des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Schatzungsraths zu würdigen. Daß diese Bedingung zutrifft, wird aber gewiß nicht behauptet werden wollen.

Wir bitten daher, es möge § 9 des Entwurfs dahin abgeändert werden, daß bei Versäumnissen und Pflichtverletzungen des Vorsitzenden des Schatzungsraths lediglich die §§ 23 ff. und 172a Absatz 7 der Gemeinde-Ordnung beziehungsweise Städte-Ordnung in Anwendung kommen."

(Die §§ 23 bis mit 28 der Gemeindeordnung handeln von der einstweiligen Dienstenthebung und der Dienstentlassung der Gemeindebeamten; nach § 28 führt in allen in den §§ 23–27 erwähnten Fällen die nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsstelle, also das Bezirksamt, die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu. — Der § 172a Absatz 7 lautet also: „Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§ 23–28 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 40 ℳ anzuhalten.)

Die Kommission vermochte sich jedoch zu einer Aenderung des § 9 der Regierungsvorlage nicht zu entschließen.

Würde der von den Städten gestellten Bitte entsprochen, so müßte in allen Fällen, in denen von der Steuerdirektion eine Ordnungsstrafe gegen den Vorsitzenden des Schatzungsraths erkannt werden will, von dieser Behörde unter Anschluß der bezüglichen Akten an das betr. Bezirksamt das Ersuchen gerichtet werden, die zu bezeichnende Ordnungsstrafe gegen den betr. Vorsitzenden auszusprechen.

Dem Bezirksamt müßte das Recht der Prüfung und Entscheidung eingeräumt werden, ob die Ordnungsstrafe nach der ganzen Natur des Falles überhaupt gerechtfertigt und bejahenden Falls ob deren von der Steuerdirektion bezeichnete Höhe derselben angemessen wäre.

Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Steuerdirektion und dem Bezirksamt entstünden, würde die Erledigung der Steuergeschäfte unnöthiger Weise verschleppt und das Bezirksamt mit einer Arbeit belastet, die ihrem Ursprung und Wesen nach steuertechnischer Natur ist und daher zum Wirkungskreis der Steuerbehörde gehört. Es ist nicht ein Mißtrauen gegen die allgemeine Dienstaufsichtsbehörde, sondern entspricht dem in der Staatsverwaltung für die Stellenorganisation herrschenden Grundsatz einer sachgemäßen Arbeitstheilung, wenn die Disziplinargewalt in Steuersachen der Steuerdirektion vorbehalten bleibt. Ueberdies wird ja die Ordnungsstrafe nicht sofort ausgesprochen, sondern geht dem Straferkenntniß eine Mahnung und Strafandrohung voraus, so daß der Vorsitzende des Schatzungsraths bei gutem Willen wohl stets in der

Digitized by Google

Lage sein wird, durch Vollzug der Auflage, oder durch Darlegung der entgegenstehenden Hindernisse die Strafverfügung zu verhüten. Auch wird selbstredend die Steuerdirektion bei Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bürgermeister als Vorsitzenden des Schätzungsraths die Gesammtheit seiner Verpflichtungen und seiner Dienstführung berücksichtigen. Endlich ist die Kommission der Meinung, daß die Anwendung der Strafgewalt nur in sehr seltenen Fällen stattfinden und daher der hier vorliegende Paragraph des Gesetzentwurfs von geringer praktischer Bedeutung sein werde.

Die Kommission hat sich deßhalb für Aufrechterhaltung des vorwürfigen Paragraphen ausgesprochen und beantragt, denselben genehmigen zu wollen.

Zu § 10.

Im zweiten Satz dieses Paragraphen ist das Komma zwischen den Bindewörtern „sowie daß“ zu streichen

Zu § 11.

In Ziffer 1 dieses Paragraphen ist statt „Grund“ zu setzen „Grundstücks“, so daß es heißt „des Grundstücks- und Gebäudekatasters“. Ferner ist unter Ziffer 5 statt „vorladen zu lassen“ zu setzen „vorzuladen“. Endlich ist in Ziffer 8 statt der §§ 15, 17 und 18 zu setzen: §§ 16, 18 und 19 (vergl. Erläuterung zu § 12, Absatz 7, jetzt § 13).

Zu § 12.

Die ersten sechs Absätze dieses Paragraphen bilden ein zusammengehöriges Ganze und erstrecken sich auf Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten (allgemeinen) Frist verpflichtet sind.

In der Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen ist gesagt, daß der Absatz 1 desselben sich nur auf die Fälle des Artikel 16 (jetzt wieder Artikel 15) des Einkommensteuer-Gesetzentwurfs bezieht.

Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

„Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Kasse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuerkommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben“.

Hier soll also mit Constatirung des Steueranschlags[3] nicht bis zum regelmäßigen Steuer-Ab- und Zuschreiben zugewartet, sondern der Steueranschlag vorbehaltlich der Prüfung des Schätzungsraths beim nächsten (regelmäßigen) Steuer-Ab- und Zuschreiben sofort festgestellt und der Einzug der Steuer angeordnet werden.

Die Fassung des § 12 Absatz 1 scheint nun aber mit der Begründung nicht ganz in Einklang zu stehen. Der § 12 Absatz 1 spricht nämlich von Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet sind. Daraus könnte man schließen, als ob der § 12 Absatz 1 sich nicht blos auf den Artikel 16 (jetzt wieder Art. 15) des Einkommensteuer-Gesetz-Entwurfs, sondern auf weitere Bestimmungen beziehe, sei es auf solche des Einkommensteuergesetzes oder der übrigen Steuergesetze.

Zur Aufklärung hierüber hat uns Großh. Regierung mitgetheilt, daß zur Zeit sich § 12 Absatz 1 allerdings nur auf den (künftigen) Artikel 16 (jetzt wieder Art. 15) des Einkommensteuergesetzes beziehe. Sobald aber ein einzelnes Steuergesetz einen weiteren Fall der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerer-

Digitized by Google

lärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens festsetzen werde, finde § 12 Absatz 1 ohne Weiteres auch auf diesen Fall Anwendung. Es scheine zweckmäßig zu sein, dem § 12 Absatz 1 einen auf alle Fälle zutreffenden Wortlaut zu geben, damit nicht bei Aenderung eines einzelnen Steuergesetzes auch eine Aenderung des Veranlagungsgesetzes nöthig falle.

Diese Mittheilung gibt über den scheinbaren Widerspruch zwischen der Fassung des § 12 Absatz 1 und der Regierungsbegründung genügende Aufklärung und empfiehlt daher die Kommission den § 12 Absatz 1, sowie die folgenden Absätze 2 bis mit 6 zur Annahme.

Der materielle Grund, weßhalb bei erstmaliger Veranlagung von Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistungen eine so kurze Frist vorgeschrieben ist, beruht darin, daß man es hier großentheils mit Fabrikarbeitern, Gewerbegehilfen, Handlungsgehilfen, Taglöhnern ꝛc. zu thun hat, also mit Steuerpflichtigen, die dem fluktuirenden Theil der Bevölkerung angehören, demgegenüber das steuerliche Interesse gebietet, die Steuerveranlagung und den Steuereinzug so rasch als möglich zu bewerkstelligen, wenn geschäftliche Weiterungen oder Verluste verhütet werden wollen.

Zu § 12 Absatz 7.

Dieser Absatz bezieht sich auf die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten (allgemeinen) Frist abgibt. Diese Fälle sind wesentlich verschieden von den Fällen des § 12 Absatz 1 und macht deßhalb die Kommission den Vorschlag, den Absatz 7 als einen besonderen Paragraphen und zwar als § 13 von dem übrigen Inhalt des § 12 auszuscheiden. Da das Veranlagungsgesetz vor dem Vermögenssteuergesetz in Kraft treten soll, müssen die Verweisungen auf dieses Gesetz in § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) und in § 13 (jetzt § 14) beseitigt werden. Es empfiehlt sich, überhaupt nicht zu citiren, sondern eine allgemeine Fassung zu wählen, die auf den Rechtszustand vor und nach dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes paßt, damit nicht jetzt und dann wieder bei dessen Einführung eine Abänderung des Veranlagungsgesetzes nöthig wird. Bevor das Vermögenssteuergesetz oder das Gesetz über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist, ist allerdings die Bestimmung des § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) gegenstandslos, da in den derzeitigen Gesetzen weder dem Steuerpflichtigen das Recht, eine Steuererklärung *vor* dem Ab- und Zuschreiben abzugeben, zugesprochen ist, noch der Steuerkommissär berechtigt ist, den Pflichtigen außerhalb des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer solchen aufzufordern. § 13 (jetzt § 14) bezieht sich während der Uebergangszeit auf die Fälle des Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes, des Artikel 14 des Kapitalrentensteuergesetzes und des Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Aenderungen, die hiernach in § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) vorgeschlagen werden, sind folgende:

Im ersten Satz sind hinter dem Wort Steuerpflichtiger die Worte: „*nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze*“ einzuschalten; im zweiten Satz ist das Wörtchen „*den*“ vor „Fällen“ in „*solchen*“ umzuwandeln und sind die Worte „*des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes*“ zu streichen.

Zu § 13 **jetzt 14.**

In Folge der Erhebung des § 12 Absatz 7 zu einem eigenen Paragraphen (§ 13) ändert sich die Reihenfolge der Paragraphen und ist daher der § 13 in § 14 umzuwandeln. Eine ähnliche Aenderung erleiden auch die folgenden Paragraphen, nämlich §§ 14 bis mit 33; sie werden in 15 bis mit 34 umgewandelt.

Unter Bezug auf die zu § 12 Absatz 7 (jetzt § 13) gegebene Erläuterung wird beantragt, in § 13 (jetzt 14) die eingeklammerten Citate „(§ 10 Absatz 4 des Vermögensteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)“ zu streichen.

Zu § 15 **jetzt 16.**

Im zweiten Absatz ist hinter § 12 einzuschalten: „*und 13*“ und dann an Stelle von § 13 zu setzen: § 14.

Digitized by Google

Zu § 17 **jetzt 18.**

Statt § 11 und 12 ist zu setzen: § 11—13.

Zu § 18 **jetzt 19.**

Im zweiten Absatz ist anstatt § 17 zu setzen: § 18.

Zu § 19 **jetzt 20.**

Hier sind anstatt 15, 17 oder 18 zu setzen: 16, 18 oder 19 und an Stelle „vergl. § 17 Absatz 3" „vergl. § 18 Absatz 3", ferner an Stelle von „§ 15 Absatz 3" „§ 16 Absatz 3".

Zu § 21 **jetzt 22.**

Im vierten Absatz dieses Paragraphen ist das Komma nach dem Wort „Geschäftstheilbabers" zu streichen.

Zu § 23 **jetzt 24.**

Dieser Paragraph enthält in seinem ersten Satz die Vorschrift, daß über die Beschlüsse des Schatzungsraths ein Protokoll geführt werden soll. In der Petition der Städte der Städteordnung wird der Wunsch ausgesprochen, daß, der bisherigen bewährten Uebung entsprechend, hier ausdrücklich gesagt werden sollte, daß das Protokoll des Schatzungsraths vom Steuerkommissär zu führen sei.

Die Kommission ist jedoch im Einverständniß mit Großh. Regierung der Ansicht, daß die Bestimmung, wer das Protokoll des Schatzungsraths zu führen habe, der einschlägigen Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben soll. Die Regierung hat übrigens erklärt, es werde in der Vollzugsverordnung vorgeschrieben werd , daß der Regel nach der Steuerkommissär das Protokoll zu führen habe.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß nach § 12 einzuschalten ist „oder 13".

Zu § 25 **jetzt 26.**

Wenn der Steuerpflichtige — sei es im vorbereitenden Verfahren des Steuerkommissärs oder bei der Feststellung der Steueranlage durch den Schatzungsrath — der ihm gewordenen Auflage, schriftlichen oder mündlichen Aufschluß über strittige Punkte zu geben oder Beweismaterial zu liefern, nicht nachgekommen und in Folge dessen die Steueranlage von Amtswegen auf Grund von § 19 (jetzt 20) vorgenommen worden ist, so steht dem Pflichtigen kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schatzungsraths zu. Der Pflichtige hat also keinen Anspruch auf Rückersatz der etwa von ihm zur Ungebühr bezahlten Steuer. Nur wenn nach der Feststellung der Steueranlage im Einkommen oder Vermögen des Pflichtigen Aenderungen eintreten, welche einen Anspruch auf Herabsetzung des Steueranschlags begründen, ist demselben stattzugeben.

Alle andern — außer den im Contumacialverfahren — ergangenen Entscheidungen des Schatzungsraths, sowie die vom Steuerkommissär berechneten Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen wegen unterbliebener oder ungenügender Steuererklärung zu zahlen sind, können zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werden, die binnen 14 Tagen nach der Beschlußfassung des Schatzungsraths oder Steuerkommissärs bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär einzulegen ist.

Die Einhaltung dieser Frist hat zur Folge, daß der bestrittene Theil des Steuerbetrages auf Verlangen bis zur Erledigung der Beschwerde nicht erhoben wird.

Der Artikel 20 des Katastergesetzes von 1854 wollte den Beschlüssen des Schatzungsraths Rechtskraft verleihen, wenn innerhalb der 14tägigen Frist keine Beschwerde erhoben wurde; derselbe lautet:

> „Werden die für die Berufung, beziehungsweise Oberberufung, bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahre wieder aufgenommen werden."

Die Anschauungen über die Wirkung der Fristversäumniß waren verschieden. Die eine Auffassung ging dahin, daß dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend die Fristversäumniß den Verlust des Anspruchs auf Berichtigung des Katasters bezw. Rückersatz der zur Ungebühr bezahlten Steuer für das Steuerjahr, für

Digitized by Google

welches das betr. Kataster aufgestellt wurde, herbeiführte. Die andere Auffassung dagegen wollte zwar für den Fall der Fristversäumniß den Vollzug des Katasters sichern, allein dem Pflichtigen gleichwohl das Recht vorbehalten, bei späterem Ab- und Zuschreiben den Anspruch auf Rückvergütung der zu hoch angesetzten Steuer geltend zu machen.

Der letzteren Anschauung hat sich der Großh. Verwaltungsgerichtshof angeschlossen und weder den Entscheidungen des Schatzungsraths, noch jenen der Steuerdirektion Rechtskraft zuerkannt, sondern denselben nur die Bedeutung von Verwaltungsentscheidungen beigelegt. Auf dieser Rechtsanschauung beruht auch der Entwurf. Derselbe will zwar, daß — wenn die Beschwerdefrist versäumt wird — das Kataster Vollzugsreife erlangt, daß also die auf Grund des Katasters berechnete Steuer erhoben werde, dagegen will er dem Pflichtigen das Recht wahren, innerhalb der Verjährungsfrist bei einem späteren Ab- und Zuschreiben den Anspruch auf Rückersatz der zur Ungebühr bezahlten Steuer zu erheben.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß die Beschwerde und die Klage nicht an eine bestimmte Höhe des strittigen Steuerbetrags gebunden ist, sondern auch bei ganz geringwerthigen Differenzen eingelegt werden darf. Das geltende Katastergesetz hat die Zulässigkeit der Beschwerde von einem bestimmten Werth des Streitgegenstandes abhängig gemacht. Der Art. 17 Abs. 1 des Katastergesetzes von 1854 lautet also:

„Gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths steht sowohl dem hierbei betheiligten Steuerpflichtigen als dem Steuerperäquator als Vertreter des Staatsärars das Recht der Berufung an die Steuerdirektion zu, jedoch nur dann, wenn die Summe, um welche die Steuerschuld des betreffenden Steuerpflichtigen im Wege der Berufung gemindert, beziehungsweise erhöht werden soll, mindestens fünf Prozent des nach dem Ausspruche des Schatzungsraths festgesetzten Steuerbetrags und nicht unter einem Gulden*) für's Jahr ausmacht."

Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Uebrigens hat auch die bisher geltende Bestimmung durch ein Urtheil des Verwaltungsgerichtshofes ihre Bedeutung theilweise verloren, indem derselbe sich (wie in der Regierungs-Begründung erwähnt) dahin aussprach, daß sich die Werthgrenze nicht auf Streitigkeiten über die Steuerpflicht an sich, sondern nur über die Höhe einer geschuldeten Steuer beziehe. Wenn also dem Kläger der Beweis gelingt, daß er überhaupt nicht steuerpflichtig ist, so wird er nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann von der Entrichtung einer Steuer frei zu sprechen sein, wenn solche den Betrag von 2 ℳ nicht erreicht. — Bezieht z. B. eine Wittwe ein in Kapitalrente bestehendes Gesammteinkommen von 500 ℳ (welches nach § 66 Ziff. 5 des Vermögenssteuer-Gesetzentwurfs**) von der Vermögenssteuer befreit wäre) und wird ihr Einkommen vom Schatzungsrath auf 550 ℳ eingeschätzt, also ihr Vermögenssteueranschlag auf 50 ℳ × 20 = 1000 ℳ festgesetzt, so hätte sie beim Steuerfuß von 10 ₰ per 100 ℳ Steueranschlag eine Vermögenssteuer von 1 ℳ zu entrichten. Nach dem seitherigen Katastergesetz wäre eine Beschwerde und eventuell eine Klage nicht zulässig, weil der Streitwerth den Betrag von 2 ℳ nicht erreicht; nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes dagegen wäre die Klage statthaft, weil die Frage mitspielt, ob die Klägerin überhaupt steuerpflichtig ist. Auch die Kommission ist der Ansicht, daß der Beschwerdeweg nicht durch die Vorschrift einer bestimmten Werthshöhe des Streitgegenstandes eingeengt werden soll und erklärt sich daher mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden.

In formeller Beziehung ist anzufügen, daß in Absatz 1 statt § 19 § 20 und in Absatz 2 statt § 14 § 15 zu setzen ist.

Zu § 26 jetzt 27.

Der § 26 enthält im Absatz 2 eine von den seitherigen Vorschriften abweichende, die Stellung des Beschwerdeführers erleichternde Bestimmung, die nach § 27 (jetzt 28) auch auf die Klagen Anwendung findet.

Seither war nämlich

a) im Artikel 21 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes,

b) im Artikel 32 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes

gleichlautend vorgeschrieben:

„Bei Beschwerden und Klagen des Pflichtigen liegt diesem ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist."

*) Gegenwärtig zwei Mark.

**) Selbstredend wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft hätte.

Digitized by Google

In manchen Fällen wird es nun dem Kläger unmöglich sein, dieser Auflage nachzukommen und den vollen Nachweis zu erbringen; es könnte daher — bei strikter Anwendung der seitherigen Bestimmung — der Kläger wegen ungenügenden Nachweises der behaupteten Beschwerung vom Gerichte abgewiesen werden, obwohl das materielle Recht auf seiner Seite steht. Um eine solche Rechtsprechung thunlichst zu verhüten, soll die dem Beschwerdeführer und Kläger obliegende Aufgabe erleichtert, es soll ihm zur Pflicht gemacht werden, „die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzutreten". Wenn die Beschwerung z. B. daher rührt, daß das Einkommen oder Vermögen des Klägers vom Schatzungsrath höher eingeschätzt worden ist, als sein thatsächlicher Stand beträgt, so hat er die Urkunde, die über die Größe seines Einkommens oder Vermögens, z. B. den Dienstvertrag, in welchem sein Gehalt vereinbart ist, oder die Kaufurkunde, welche über den Preis seines liegenschaftlichen oder gewerblichen Vermögens Auskunft gibt, oder seine Geschäftsbücher oder andere Beweismittel vorzulegen.

Nun ist es möglich, daß der Kläger die volle Beweisführung der Beschwerung nicht zu erbringen, daß er sie aber glaubhaft zu machen vermag. Er bezeichnet in der Klage Personen und Urkunden, ist aber außer Stande, die Personen zur Zeugnißleistung zu bestimmen oder die im Besitz dritter Personen befindlichen Urkunden beizubringen. In solchen Fällen wird der Verwaltungsgerichtshof — obgleich er nach dem strengen Wortlaut der bisherigen Steuergesetzesbestimmungen zur Abweisung der Klage berechtigt wäre — die Klage nicht einfach abweisen, sondern die vorgeschlagenen Zeugen einvernehmen und die vom Kläger als Beweismittel beanspruchten Urkunden erheben lassen. Zur Anordnung der Einvernahme der Zeugen und Erhebung der Urkunden ist der Gerichtshof kompetent, während der Kläger auf den guten Willen der betreffenden Personen, die Zeugniß leisten oder Urkunden vorlegen können, angewiesen ist. Die im § 26 Abs. 1 vorgesehene Bestimmung ist daher milder und schonender gegen den klagenden Steuerpflichtigen, sie eröffnet ihm die Aussicht, mit seiner Klage auch dann durchzudringen, wenn diese zwar einen vollständigen Nachweis seiner Beschwerung nicht liefert, aber solche doch wenigstens in einer Weise glaubhaft macht, daß der Gerichtshof eine Ergänzung des Beweismaterials anzuordnen für gerechtfertigt hält. Bei den desfalsigen Anordnungen ist — sei es, daß sie im Beschwerde- oder im Rechtswege ergehen — weder die Steuerdirektion noch der Verwaltungsgerichtshof auf die vom Beschwerdeführer bezw. Kläger angerufenen Beweismittel beschränkt; vielmehr findet § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, (Gesetzes- und Verord.-Blatt S. 385) bezw. § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 auch auf die in Steuersachen zu erlassenden Entscheidungen Anwendung. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß das Komma im ersten Absatz nach dem Wort „erforderlich" zu streichen, dagegen nach dem Wort „Erhebungen" ein Komma zu setzen ist. Ferner ist im zweiten Absatz hinter „erbringen will" ein Komma zu setzen.

Zu § 27 jetzt 28.

Zu diesem Paragraph ist von einem Kommissionsmitglied folgendes motivirtes Auskunftsbegehren an die Großh. Regierung gestellt worden:

Die Absicht des Absatz 2 von § 27 (jetzt 28) geht wohl dahin, die vom Schatzungsrath vollzogenen Schätzungen für die Fälle der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof thunlichst in Kraft zu erhalten. Die Gründe hierfür ruhen wohl in dem Vertrauen des Gesetzgebers in die vom Schatzungsrath bewirkten Schätzungen und in dem Streben, durch sachgemäßen Schutz dieser Schätzungen gegen Abänderungen Seitens des Verwaltungsgerichtshofs die Prozeßsucht einzudämmen.

Es sind also wohl praktische, in beiderseitigem Interesse, in jenem des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen gelegene Gründe, welche den Entwurf des Absatz 2 veranlaßt haben.

Bei der geplanten Einschränkung des Verwaltungsgerichtshofes in der Beurtheilung der Schätzung kann es aber wohl vorkommen, daß derselbe die Ueberzeugung gewinnt, eine ihm zur Prüfung vorliegende Schätzung sei nicht richtig, obgleich keiner der Anfechtungsgründe des Absatz 2 zutreffe.

In diesem Falle wäre der Verwaltungsgerichtshof nicht berechtigt, die Schätzung zu beanstanden, es würde also das materielle Recht beeinträchtigt zu Gunsten von praktischen Erwägungen des Gesetzgebers.

Digitized by Google

Eine derartige Einengung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt doch zu Bedenken Anlaß. Es wird um Darlegung der Gründe gebeten, die für den Ablatz 2 sprechen. Auf vorstehende Anfrage hat Großh. Regierung Folgendes erwidert:

„Die Bestimmungen des § 27 des Entwurfs über das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind im Einverständnisse mit dem Verwaltungsgerichtshof festgestellt worden. Die geplante Beschränkung, der sich übrigens der Gerichtshof bisher fast ausnahmslos von sich aus unterworfen hatte, beruht zum Theil auf den in der Anfrage hervorgehobenen Gründen, vorwiegend aber auf der Erwägung, daß ein centraler aus Berufsrichtern bestehender Gerichtshof niemals in der Lage sein wird, selbst eine Schätzung vorzunehmen. Er wird sich der Hilfe von ortskundigen Sachverständigen bedienen müssen. Solchen im Einzelfall ernannten Sachverständigen gegenüber aber, welchen zudem in der Regel die *steuerliche* Sachkunde fehlen wird, muß der Schätzung des für solche Schätzungen berufenen und in solchen geübten, unter den nöthigen Cautelen ernannten Schatzungsraths das größere Gewicht beigelegt werden. Aus dieser Erwägung haben auch sämmtliche größeren deutschen Bundesstaaten die dritte Instanz zur bloßen Revisionsinstanz gemacht und gewähren die Anrufung des obersten Verwaltungsgerichts nur im Falle von *Rechts*verletzungen; sie beschränken also diese Instanz ganz erheblich mehr, als es der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsgerichtshof selbst vorschlägt. Vgl. hierzu:

Preußen: E.-St.-G. § 44 und Vermög.-Steuergesetz § 36;

Hessen: E.-St.-G. Art. 32 und Vermög.-Steuergesetz Art. 44;

Württemberg: Art. 13 und 15 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 u. Art. 97 des Gewerbesteuergesetzes vom 28. April 1873;

Bayern: E.-St.-G. Art. 55, Kapitalrentensteuergesetz Art. 22 u. 23, Gewerbesteuergesetz Art. 55;

Sachsen: E.-St.-G. §§ 64—66.

Wie wir schon in der Begründung zu § 27 des Entwurfs ausgeführt haben, sind bei der Steuerveranlagung die Werthschätzungen von der Schätzung von Thatsachen, die auf andere Weise nicht oder nicht genügend ermittelt werden können, zu unterscheiden. Erstere können bei dem Verwaltungsgerichtshof überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielen; sie kommen vorwiegend bei der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude in Betracht, bei welchen eine in sich sachverständige Berufungs-Kommission als oberste Instanz vorgeschlagen ist (§ 39, 26, letzter Abs. und 51, letzter Abs. des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes). Soweit aber beim jährlichen Ab- und Zuschreiben reine Werthschätzungen, d. h. Abschätzungen einer bestimmten Sache oder einer bekannten Sachgesammtheit, durch den Schatzungsrath vorzunehmen sind, können diese aus den oben dargelegten Gründen nur beseitigt werden, wenn eine Rechtsverletzung bei der Schätzung unterlaufen ist (Ziffer 2). (Auf die reinen Werthschätzungen trifft Ziffer 1 nicht zu, weil eine Abschätzung des Werths dann stets einzutreten hat, wenn der Werth eines Gegenstandes ermittelt werden soll.) — Weit wichtiger ist die Anfechtung der Schätzung von Thatsachen (vergl. die Begründung zum Gesetzentwurf). Eine solche kann nicht nur im Falle der Ziffer 2, sondern auch der Ziffer 1 beseitigt werden. Außer Betracht bleiben hier alle Fälle, wo eine contumacia des Pflichtigen vorliegt (§ 19 des Entwurfs), weil diese gar nicht vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können (§ 25 Abs. 1 des Entwurfs). Es handelt sich also in erster Linie um Fälle, in welchen der Pflichtige eine nachher vom Schatzungsrath beanstandete Steuererklärung eingereicht hat und den ihm gemachten Auflagen *formell* richtig, nach der Ansicht des Schatzungsraths aber *materiell* unrichtig nachgekommen ist (§ 17 des Entwurfs). Wenn in einem solchen Falle (§ 17 Abs. 2) der Verwaltungsgerichtshof entweder bei Prüfung der Akten des Schatzungsraths oder auf Grund später erhobener Beweise zu der Auffassung gelangt, daß er keine Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion habe, so kann er nach § 27 Ziff. 1 die Vornahme einer Schätzung als ungesetzlich beanstanden und die Veranlagung nach der Fassion festsetzen. — Ein zweiter Hauptfall des § 27 Ziff. 1 ist derjenige, wenn nach der Ueberzeugung des Verwaltungsgerichtshofs der Schatzungsrath im Falle des § 18 Abs. 1 Satz 1 zu Unrecht angenommen hat, daß ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind. Auch in einem solchen Falle hätte eine Schätzung vor Anhörung des Pflichtigen nicht vorgenommen werden sollen. Ein weiterer Fall des § 27 Ziff. 1 ist gegeben, wenn eine

Digitized by Google

Steueranlage von Amtswegen vorzunehmen ist und der Schatzungsrath eine Schätzung eintreten läßt, obwohl die zur Veranlagung erforderlichen Thatsachen (z. B. Umfang des gewerblichen Betriebskapitals, des Kapital, vermögens ꝛc.) in anderer Weise ziffermäßig ermittelt werden konnten. Eine solche Veranlagung widerspricht dem § 20. Der Verwaltungsgerichtshof kann in diesen Fällen die von ihm festgestellten Thatsachen an Stelle der durch Schätzung ermittelten einsetzen. — Eine Rechtsverletzung bei Vornahme der Schätzung (Ziff. 2) liegt z. B. vor, wenn Grundstücke und Gebäude bei Schätzung des gewerblichen Betriebskapitals mitgeschätzt werden, wenn Aktiendividenden anstatt nach dem dreijährigen Durchschnitt nach dem Ergebniß des letzten Jahres geschätzt werden, wenn bei einer Schätzung Auslagen für die Erhaltung des Einkommens als Verwendungen zur Verbesserung des Vermögens angesehen werden (Art. 3 E.-St.-G.) und dergl. mehr.

Wir glauben hiernach, daß in allen Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Schätzung unrichtig sei, er auch wird Abhülfe eintreten lassen können. Denn die Ueberzeugung des Gerichtshofes von deren Unrichtigkeit kann sich doch nur auf eine andere Rechtsauffassung oder auf ermittelte Thatsachen gründen. Hat aber der Verwaltungsgerichtshof nur die Vermuthung, daß die Schätzung unrichtig sei, so kann dies unseres Erachtens nicht genügen, um die Schätzung des Schatzungsraths zu beseitigen oder die Schätzung eines voraussichtlich weniger berufenen Schätzers an deren Stelle zu setzen."

Durch die Erläuterung der Regierung sind die gegen den § 27 (jetzt 28) ausgesprochenen Bedenken entkräftet worden und ist die Kommission mit der Genehmigung desselben einverstanden.

In formeller Hinsicht ist beizufügen, daß am Schluß des ersten Satzes von § 27 (jetzt 28) statt des Komma ein Punkt zu setzen ist. Ferner ist im zweiten Satz des Abs. 1 statt § 26 Abs. 2 zu setzen „§ 27 Abs. 2".

Zu § 29 **jetzt 30.**

Dieser Paragraph bestimmt, daß der Vorsitzende, sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren erhalten, sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt.

Gegen diese Bestimmung sind nach zwei Richtungen hin Bedenken erhoben worden; erstlich insofern als die Gebührenzahlung von einem für die Amtsperiode maßgebenden Beschluß des Schatzungsraths abhängig gemacht wird und zweitens insofern, als überhaupt der ehrenamtliche Charakter der Schatzungsrathsmitglieder beseitigt und für Ausübung des Amtes eine Belohnung zugesichert werden will.

In ersterer Beziehung wurde hervorgehoben, daß es nicht räthlich erscheine, die Frage ob für die Dienstverrichtungen der Schatzungsrathsmitglieder Gebühren bezahlt werden sollen, dem Schatzungsrath zur Entscheidung anheimzugeben; wenn hierüber unter den Mitgliedern des Schatzungsraths Meinungsverschiedenheiten entstehen, so falle auf diejenigen Mitglieder, welche gegen Gebührenzahlung stimmen, das Odium der übrigen Mitglieder, welches für ein ersprießliches Zusammenwirken nicht förderlich wäre. Es verdiene die Entscheidung dieser Frage im Wege der Gesetzgebung den Vorzug.

In letzterer Hinsicht wurde geltend gemacht, daß wenn der ehrenamtliche Charakter der Schatzungsrathsmitglieder aufhöre, das Kollegium an Ansehen und Vertrauen bei den Steuerpflichtigen einbüße und nicht mehr in dem Grade wie bisher die Bedeutung eines Schutzes der Interessen der einzelnen Steuerpflichtigen gegen zu weitgehende fiskalische Ansprüche des Steuerkommissärs habe.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß insbesondere auf dem Land, wo das Steuer-Ab- und Zuschreiben oft in die Erntezeit falle, das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds als eine schwere Last empfunden wurde, indem der in den Schatzungsrath berufene Landwirth — wenn auch nur auf kurze Zeit — seinem Privatgeschäft entzogen und genöthigt wurde, um theuern Lohn Arbeiter einzustellen, während er für seine dem Staat und der Gemeinde gewidmete Thätigkeit bisher keine Belohnung erhalten habe. Dies rufe Unzufriedenheit unter der ländlichen Bevölkerung hervor und erwecke Abneigung gegen Uebernahme des Amts eines Schatzungsrathsmitglieds. Auch wurde entschieden bestritten, daß die Selbständigkeit des Schatzungsraths gegenüber dem Steuerkommissär und das Ansehen sowie das Vertrauen desselben bei den Steuerpflichtigen durch Gewährung von Gebühren irgendwie erschüttert werde.

Digitized by Google

Ferner wurde als wünschenswerth bezeichnet, daß auch Vertreter der Arbeiter-Klasse als Mitglieder des Schatzungsraths bestellt werden, was aber wohl nur durchführbar sei, wenn Gebührenzahlung bewilligt werde.

Bei der Abstimmung darüber, ob die Entscheidung bezüglich der Gebührenbewilligung in die Hand des Schatzungsraths gelegt werden soll, wurde der Regierungsvorschlag einstimmig abgelehnt.

Die Frage, ob Gebühren zu gewähren seien, wurde mit 7 Stimmen gegen 5 bejaht. Doch soll die Entscheidung hierüber nicht dem Schatzungsrath, sondern der Gemeinde anheimgegeben werden.

In diesem Sinn ist folgender Antrag gestellt worden:

§ 29 (jetzt 30.)

Absatz 1. Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gemeindegebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs des Rückersatzes zu liquidiren.

Zu Absatz 2 ist beizufügen: „aus der Staatskasse".

Dieser Antrag ist mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen worden.

Zu § 30 **jetzt 31.**

In der Petition der Städte der Städteordnung wird gegen Absatz 1 und 2 obigen § Folgendes ausgeführt:

„Die hier erwähnten Verpflichtungen, wonach die Gemeinde dem Steuerkommissär für die Dauer des Veranlagungsgeschäfts die erforderlichen Räume mit Heizung, Beleuchtung und Kanzleibedienung zu stellen hat, sollten unseres Erachtens nur für solche Gemeinden Platz greifen, welche nicht Amtssitz des Steuerkommissärs sind. In diesen kleineren Gemeinden können die dem sonstigen Dienste gewidmeten Lokale und Geräthschaften dem Steuerkommissär ohne Störung zur zeitweisen Mitbenützung überlassen und können die wenigen Dienergeschäfte durch das vorhandene Personal ausgeführt werden. Wo aber der Steuerkommissär seinen Sitz hat, sollten dessen Arbeitsräume für das Veranlagungsgeschäft, welches hier das ganze Jahr in Anspruch nimmt, genügend eingerichtet sein, und sollte auch das erforderliche Dienstpersonal vom Staat gestellt werden. Denn es kann hier keine Rede davon sein, daß die dem Gemeindedienst gewidmeten Lokale und die Bediensteten der Gemeinde vom Steuerkommissär mitbenützt werden, vielmehr laufen hier die fraglichen Verpflichtungen lediglich auf einen erheblichen Geldbeitrag hinaus, welcher der Gemeinde für die Unterhaltung eines Staatsamtes angesonnen wird."

Diese Ausführung scheint auf der Annahme zu beruhen, daß die Aufstellung der Kataster vorwiegend nur für den Staat von Werth sei. Eine solche Auffassung wäre jedoch irrthümlich. Die Gemeinden des Landes haben mindestens das gleiche Interesse an der Aufstellung der Kataster wie der Staat, denn die Umlagesumme, welche von den Gemeinden erhoben wird, ist in unserem Land größer, als die Summe aller direkten Staatssteuern, welche für den Staat zur Erhebung gelangt. Die mäßigen Gebühren, welche die Gemeinden für die Fertigung der Gemeindesteuerregister und sonstige Verrichtungen der Steuerkommissäre bezahlen, entsprechen nicht dem Antheil an den Kosten für die Aufstellung der Kataster, welcher die Gemeinden treffen würde, wenn ihr Interesse an den Arbeiten des Steuerkommissärs und Schatzungsraths im Verhältniß zu jenem des Staates als Maßstab für die Kostenvertheilung zu Grunde gelegt würde.

So hat z. B. der Staat an direkten Steuern der Stadt Karlsruhe im Jahre 1899 (nach dem Soll der Einnahme) erhoben . . . . . 1 658 845 ℳ

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat im gleichen Jahr an Umlagen (nach dem Soll der Einnahme) erhoben . . . . . 1 448 924 „

während die Kosten des Staates für die Steuerkommissärdienste Karlsruhe-Stadt ꝛc. . . 27 139 „

und die Gebühren der Stadtgemeinde Karlsruhe für Geschäftsverrichtungen des Steuerkommissärs für Karlsruhe-Stadt . . . . . 4 328 „

im Jahr 1899 betrugen.

Digitized by Google

Der Staat hat hiernach mehr als das Sechsfache der Kosten bezahlt, welche die Stadtgemeinde getragen hat, während der Unterschied zwischen der erhobenen Steuer und Umlagesumme sich in sehr engen Grenzen bewegt.

In allen Gemeinden, in denen der Umlagefuß höher steht, als in Karlsruhe, wird der Unterschied zwischen der Steuer- und Umlagesumme, die zur Erhebung gelangt, noch geringer sein, ja in sehr vielen Gemeinden wird die Umlagesumme größer sein, als die Steuersumme.

Die Kommission erachtet hiernach die mit Abs. 1 und 2 von § 30 jetzt 31 den Gemeinden auferlegten Leistungen für gerechtfertigt und beantragt die Genehmigung mit der Aenderung, daß im zweiten Absatz statt „Veranlagungsgeschäft" zu setzen ist: „Ab- und Zuschreiben".

Wir fügen bei, daß wie uns Großh. Regierung mitgetheilt hat, in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Karlsruhe, Bruchsal, Mannheim und Heidelberg das Ab- und Zuschreibelokal nicht von den Gemeinden gestellt wird. Das Ab- und Zuschreiben wird vielmehr in den den Steuerkommissären zugewiesenen Diensträumen (in gemietheten und staatlichen Gebäuden) vorgenommen. Sämmtliche genannten Gemeinden zahlen an Stelle der ihnen obliegenden Leistungen eine Geldentschädigung an die Steuerkasse und zwar:

Konstanz	150 ℳ
Freiburg	300 „
Offenburg	150 „
Rastatt	120 „
Bruchsal	60 „
Heidelberg	400 „
Mannheim	500 „
Karlsruhe	500 „

In den übrigen Gemeinden, in denen sich ein Amtssitz eines Steuerkommissärs befindet, wird das Ab- und Zuschreiben in von den Gemeinden gestellten Räumen (Rathhaus) vorgenommen; erforderlichenfalls wird auch Heizung und Beleuchtung durch die Gemeinde unentgeltlich gestellt.

Die Aufbewahrung der Steuerakten ist seither durchweg durch die Gemeinden bewirkt worden (sog. „Ortssteuerregistraturen").

Die Bekanntmachungen sind seither von den Gemeinden unentgeltlich besorgt worden.

Die Dienergeschäfte werden durch von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Persönlichkeiten — gegen Vergütung aus der Steuerkasse — besorgt.

Schließlich bemerken wir, daß es der Wunsch der Kommission ist, es möchten in all' jenen Fällen, wo das Ab- und Zuschreibelokal nicht von den Gemeinden gestellt und eine Geldentschädigung an Stelle der ihnen obliegenden Leistungen vereinbart wird, bei Bemessung dieser Entschädigung gleichmäßige Grundsätze zur Anwendung kommen.

Zu § 32 **jetzt 33** Absatz 1.

Es steht nichts im Wege, das Veranlagungsgesetz schon auf den 1. Januar 1901 einzuführen und die ihm entgegenstehenden Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze außer Kraft zu setzen. Es handelt sich um die Artikel 31—33 des Gewerbsteuergesetzes, die Artikel 22, 23, 24 Absatz 2, 33 und 34 des Kapitalrentensteuergesetzes und die Artikel 20—23 des Einkommensteuergesetzes, sowie um die Verweisungen auf diese Artikel oder auf die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880.

Demgemäß wird beantragt, den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes

Digitized by Google

mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schließlich wird Namens der Kommission der Antrag gestellt:

Hohe zweite Kammer wolle

1. **den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz), in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung genehmigen;**
2. **die Petition der Städte der Städteordnung vom 9. Februar d. J., soweit sich dieselbe auf vorliegenden Gesetzentwurf erstreckt, als durch den unter 1. gestellten Antrag erledigt erklären.**

(Der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen und in der ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gegebenen Fassung ist angeschlossen.)

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend (Veranlagungsgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Nach der Regierungsvorlage.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 1.	§ 1.
Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath. Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirektion zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirektion ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und 1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei, 2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,	Unverändert.

Digitized by Google

3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder beschließen.

§ 3.

Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befindet, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schatzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schatzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schatzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schatzungsrathsmitglied aus.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung

Digitized by Google

Vernehmung des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Hörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelöbdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 *M.* verfällt.

§ 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in dem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Restzeit dieser Amtsperiode ernannt.

§ 6.

Das Finanzministerium ist nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirektion und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Absatz 2 neu zu bilden.

§ 7.

Die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe oder wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs verfügt.

§ 8.

Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen

des Steuerkommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach **Anhörung** der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte **eidlich** verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuerkommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuerkommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindekasse fließende Strafe bis zu 100 Mk. verfällt.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Unverändert.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

Digitized by Google

Eigenschaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schätzungsraths Dienste geleistet, so kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9.

Die Steuerdirektion ist befugt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schätzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsstrafe auf Ersatz der in Folge der Versäumniß erwachsenen Kosten erkannt werden.

§ 10.

Dem Schätzungsrathe liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Schätzungsrath und Steuerkommissär haben deshalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird und daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie, daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung für begründet erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schätzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grund- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Das Komma im zweiten Satz nach dem Wort „sowie" fällt weg, im Uebrigen unverändert.

§ 11.

Der Steuerkommissär hat die Beschlußfassung des Schätzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grundstücks- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und

Digitized by Google

und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;

4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;

5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorladen zu lassen;

6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;

7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziff. 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 15, 17 und 18 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;

4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;

5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht **vorzuladen**;

6. die nach Ziffer 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;

7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziffer 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;

8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 16, 18 und 19 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegen zu nehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziffer 7 weiter zu verfahren.

Digitized by Google

§ 12.

Der Steuerkommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund etwaiger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Es kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziffer 5 erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Absatz 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Absatz 1 oder 2 ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuerkommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen. Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuerkommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuerkommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis

§ 12.

Die ersten sechs Absätze unverändert umfassend.

§ 13 (Neu).

Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger **nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze** eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden

Digitized by Google

6 entsprechende Anwendung. Wird in den Fällen des § 12 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes und des Artikel 15 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissar die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 13.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung (§ 10 Absatz 4 des Vermögenssteuergesetzes, Artikel 8 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) ist der Steuerkommissar ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 14.

Die Steuernachträge, die von den Erben eine Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuerkommissar auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

§ 15.

Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 vorgedie Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 entsprechende Anwendung. Wird in solchen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuerkommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; andernfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 14.

In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung ist der Steuerkommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 15

Unverändert wie § 14.

§ 16.

Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuerkommissärs (§ 11 Ziffer 7), die von diesem gemäß § 12 und 13

Digitized by Google

nommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 13 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftserteilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 16.

Den Schatzungsräthen und Steuerkommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen auch gestattet, von den Verlassenschaftsakten Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen.

vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuerkommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 14 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftserteilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuerkommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 17.

Unverändert wie § 16.

Digitized by Google

§ 17.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11 und 12) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 18.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der

§ 18.

Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuerkommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§ 11—**13**) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben oder wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Absatz 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 19.

Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuerkommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffenden wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziffer 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat

Digitized by Google

Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 17 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 19.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 15, 17 oder 18 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 17 Absatz 3), oder welche die in § 15 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 21.

Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuerkommissärs vom Schatzungs-

der Steuerkommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 18 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 20.

Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziffer 5 und 6 oder §§ 16, 18 oder 19 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 18 Absatz 3), oder welche die in § 16 Absatz 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 21.

Unverändert wie § 20.

§ 22.

Im vierten Absatz ist das Komma nach dem Wort „Geschäftstheilhabers“ zu streichen, im Uebrigen unverändert wie § 21.

Digitized by Google

rathsvorsitzenden anberaumt. Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden, zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene seines Geschäftstheilhabers, oder einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beschlußfähigkeit des Schatzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorsitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schatzungsraths den Vorsitz zu übernehmen.

§ 22.

Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, sind nur giltig, wenn der Steuerkommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat. Derselbe ist gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths stimmberechtigt.

Die Steuerdirektion kann den Verhandlungen des Schatzungsraths einen besonderen Kommissär mit den Rechten und Pflichten des Steuerkommissärs beiordnen. In diesem Falle ruht die Stimme des Steuerkommissärs.

§ 23.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung

§ 23.

Unverändert wie § 22.

§ 24.

Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung

Digitized by Google

oder Steuerminderung oder einer nach § 12 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangten Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 24.

Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen, in welches die vom Schatzungsrathe neu festgesetzten sowie die seitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten, eingetragen werden. Der Steuerkommissär hat ferner das sich auf das Kataster gründende Steuerregister sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen.

§ 25.

Gegen die gemäß § 19 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 14 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 26.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich, nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen

oder Steuerminderung oder einer nach § 12 oder 13 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangtem Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuerkommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 25.

Unverändert wie § 24.

§. 26.

Gegen die gemäß § 20 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuerkommissär und gegen die vom Steuerkommissär gemäß § 15 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirektion oder dem Steuerkommissär, diejenige des Steuerkommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirektion einzulegen.

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des beitrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 27.

Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirektion, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu be-

Digitized by Google

und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will genau zu bezeichnen.

§ 27.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 26 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 28.

Die Schatzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der direkten Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hiebei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

gründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher, vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will, genau zu bezeichnen.

§ 28.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 27 Absatz 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden.

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziffer 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 29.

Unverändert wie § 28.

Digitized by Google

§ 29.

Sofern der Schatzungsrath es bei Beginn einer Amtsperiode beantragt, erhalten der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen in dieser Eigenschaft Gebühren. Für deren Bemessung sind die Vorschriften der Gemeindegebührenordnung maßgebend.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren.

§ 30.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Gerätlie zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Veranlagungsgeschäft veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 31.

Die Kontrole über die Feststellung der direkten Steuern liegt der Steuerdirektion ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für eine möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster Sorge zu tragen, auf thunlichst gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuerkommissären und Schatzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feststellung der Steueranlagen oder bei der Aufstellung

§ 30.

Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindekasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidiren.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der direkten Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren **aus der Staatskasse.**

§ 31.

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuerkommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Gerätlie zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steuerakten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den direkten Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das **Ab- und Zuschreiben** veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuerkasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatskasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 32.

Unverändert wie § 31.

Digitized by Google

der Kataſter, Steuerregiſter und Nachtrags- und Abgangsverzeichniſſe unterlaufen ſind, ſoweit es ſich um offenſichtlich auf Verſehen beruhende handelt, thunlichſt von ſich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beſeitigung zu veranlaſſen.

§ 32.

Gegenwärtiges Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Vermögensſteuergeſetze (§ 73 Abſatz 1 jenes Geſetzes) in Kraft. Auf dieſen Zeitpunkt werden die Geſetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufſtellung der Kataſter der direkten Steuern betreffend, mit den dazu erlaſſenen Vollzugsvorſchriften aufgehoben.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden ſämmtliche Schätzungsräthe aufgelöſt und es ſind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorſtehender Beſtimmungen zu ernennen.

§ 33.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge des Geſetzes beauftragt.

Gegeben,

§ 33.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1901 in Kraft. Auf dieſen Zeitpunkt werden die Geſetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufſtellung der Kataſter der direkten Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Beſtimmungen des Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommenſteuergeſetzes mit den dazu erlaſſenen Vollzugsvorſchriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor dieſem Zeitpunkt erlaſſenen Entſcheidungen des Schätzungsraths richtet ſich nach den bisherigen Geſetzen.

Abſatz 2 unverändert wie § 32 Abſatz 2.

§ 34.

Unverändert wie § 33.

Gegeben,

Digitized by Google

№ 33 b.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend, (Veranlagungsgesetz) auf Grund des Berichts der Budgetkommission gleichfalls berathen und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer beizutreten, jedoch mit folgenden

Aenderungen:

§ 2

erhält folgende Fassung:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei;
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf;
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben;
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf;
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn;
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder, beschließen.

§ 3.

Im ersten Satz Zeile zwei ist hinter das Wort verschiedenen beizufügen „Besitz- und"

§ 4.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, jedoch mit der von der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderung des in Zeile zwei enthaltenen Wortes Hörung in „Anhörung."

Digitized by Google

§ 30.

Das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ist ein Ehrenamt. In Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern kann jedoch die Gemeinde beschließen, daß . . . . u. s. w. unverändert wie Beschluß der Zweiten Kammer.

Alle übrigen Einzelnbestimmungen des Gesetzentwurfs wurden in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. Juni l. J. hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 34.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die dem Großherzoglichen Staatsministerium während des Landtages 1897/99 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Ihre Petitionskommission hat das von dem Archivariat der zweiten Ständekammer am 12. Juni 1899 aufgestellte Verzeichniß der im Laufe des Landtages 1897/99 eingekommenen und durch Beschluß der Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesenen Petitionen mit den von den vier Großherzoglichen Ministerien eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen verglichen und ist das Ergebniß dieser Vergleichung Folgendes:

Der Großherzoglichen Staatsregierung wurden im Ganzen 86 Petitionen überwiesen und zwar 22 empfehlend, 62 zur Kenntnißnahme, 2 theils empfehlend, theils zur Kenntnißnahme.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 25. November 1899:

1. Die Bitte der Kanzleigehilfen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung um Besserstellung beziehungsweise Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend,

(als Material bei einer eventuellen Neuregelung des Gehaltstarifs zur Kenntnißnahme überwiesen).

In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer wurde ausgesprochen, daß nach Genehmigung der im vorigen Budget angeforderten Positionen die Kanzleigehilfen im Vergleich zu andern Beamtenkategorien mit gleicher Vorbildung in genügender und befriedigender Weise besoldet seien.

Digitized by Google

2. Die Bitte der Stadtgemeinde Lörrach um Einstellung der Mittel zur Erstellung eines neuen Bahnhofgebäudes daselbst in das Budget 1898/99 betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung der Frage, auf welche Weise eine den Verkehrsbedürfnissen am besten entsprechende Umgestaltung des Lörracher Bahnhofs vorzunehmen sein wird, beschäftigt, aber damit noch nicht zum Abschluß gekommen. Da hierbei nicht blos die Erstellung eines neuen Bahnhofgebäudes, sondern gleichzeitig eine völlige Umänderung der Bahnhofanlage in Betracht gezogen werden muß, konnten die Arbeiten wegen der großen Schwierigkeiten, die die eingeschlossene Lage des Bahnhofs für die erforderliche Erweiterung der Anlagen darbietet, noch nicht so weit gefördert werden, daß noch in den Entwurf des neuen Eisenbahnbaubudgets Mittel eingestellt werden konnten.

3. Die Bitte des früheren Eisenbahnwerkstättearbeiters Ferdinand Schüly von Zunsweier um Erhöhung seines Unterstützungsgehalts betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Bittsteller wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab eine jährliche Unterstützung von 275 ℳ gewährt.

4. Die Bitte der Gemeinde Kelsch um Verlegung der Bahnlinie Schwetzingen—Thalhaus betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die von der Gemeinde Kelsch in Anregung gebrachte Verlegung der Bahnlinie Schwetzingen—Thalhaus ist aus bau- und betriebstechnischen Gründen nicht zu empfehlen. Es ist aber in Erwägung gezogen, die Gemeinden Brühl und Kelsch später in anderer Weise in unmittelbare Schienenverbindung mit der Rheinthalbahn zu bringen.

Die Prüfung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ist noch nicht zum Abschluß gelangt.

5. Die Bitte der Gemeinde Kirchheim und der Bewohner des Pleikartsförster Hofes um Errichtung einer Haltestelle an der Heidelberg-Speyerer Bahn betreffend,

(zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung Versuche mit Motorenbetrieb auf jener Strecke machen und dann die gewünschte Haltestelle in's Auge fassen werde).

Dem Gesuch um Errichtung einer Haltestelle beim Pleikartsförster Hof konnte im Hinblick auf die dermalige Betriebsweise und die Anschlußverhältnisse der Heidelberg Speyerer Bahn noch nicht entsprochen werden. Die Frage wird jedoch bei Einführung einer anderen Betriebsweise im Auge behalten werden.

6. Die Bitte der Gemeinde und des Gewerbevereins Neckarbischofsheim um Errichtung einer Güterstation daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Gesuch ist in Rücksicht auf die neuerdings von den Gemeinden angestrebte Herstellung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt vorerst nicht weiter verfolgt worden. Wird die Nebenbahn, gegen welche Seitens der Regierung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, demnächst erstellt, so wird voraussichtlich eine besondere Station in Neckarbischofsheim mit Güterabfertigung errichtet werden.

7. Die Bitte der Gemeinde Pleutersbach und der Schiffer von Neckarsteinach um Errichtung einer Haltestelle mit Billetausgabe zwischen den Stationen Hirschhorn und Eberbach an der Bahnlinie Heidelberg-Würzburg betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Herstellung der fraglichen Haltestelle kann erst bei Ausführung des zweiten Gleises auf der Neckarthalbahn in Erwägung gezogen werden.

8. Die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines heizbaren Warteraumes und Aborts auf der Haltestelle Gundelfingen, eventuell um Erhebung dieser Haltestelle zu einer Kurstation betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, insoweit die Petition in Verbindung mit der im Nachtrage zum Eisenbahnbetriebsbudget für 1898/99 in Aussicht genommenen Errichtung einer Schirmhalle an der dortigen Lokalzugshaltestelle auf die Erstellung eines heizbaren Warteraumes und eines Abortes abhebt; zur Kenntnißnahme überwiesen wurde die eventuelle Bitte).

Digitized by Google

Dem Gesuch konnte nicht entsprochen werden, da auf Haltestellen von Lokalzügen grundsätzlich keine heizbaren Warteräume hergestellt werden. Die Erhebung der Haltestelle zu einer Kursstation mußte in Rücksicht auf den allgemeinen Reiseverkehr und da bei der geringen Entfernung der Station Denzlingen ein wirkliches Bedürfniß hiezu nicht anerkannt werden konnte, abgelehnt werden.

9. Die Bitte der Gemeinden Mörtelstein, Neunkirchen, Neckarkatzenbach, Binau und Breitenbronn um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle in Mörtelstein betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuch konnte wegen entgegenstehender bau- und betriebstechnischer Schwierigkeiten nicht entsprochen werden.

10. Die Bitte der Gemeinde Ispringen um Errichtung einer Güterstation betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ueber die Herstellung einer Güterstation hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen einen Plan bearbeitet. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Ispringen sind noch nicht zum Abschluß gelangt.

11. Die Bitte des Gemeinderaths und der Handelsgenossenschaft Wertheim, der beiden Fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaften daselbst, sowie der Stadt Freudenberg und 13 badischer Gemeinden um Erbauung einer Eisenbahn von Wertheim nach Miltenberg betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Ueber die Angelegenheit sind Verhandlungen mit der Königlich Bayerischen Regierung eingeleitet worden, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

12. Die Bitte der Gemeinden Neuenburg und Steinenstadt um Herstellung eines Bahnüberganges beim Bahnhof in Neuenburg an der Linie Müllheim-Mühlhausen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Herstellung eines Fußwegüberganges wurde angeordnet. Dagegen konnte dem Verlangen um Herstellung eines Fahrwegüberganges über die Gleise innerhalb des Bahnhofgebietes wegen Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs nicht entsprochen werden.

13. Die Bitte der Gemeinden Untermünsterthal, Neuenweg, Grunern und Obermünsterthal, sowie der Bank-Kommandit-Gesellschaft Buisson und Simon in Freiburg um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Staufen nach Münsterthal-Rothenbuck und einer Zahnradbahn von da auf den Belchen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ueber Herstellung einer solchen Bahn sind Verhandlungen gepflogen worden. Dieselben haben aber zu einem abschließenden Ergebniß nicht geführt.

14. Die Bitte der Gemeinden Bergzell, Schappach und 44 weiterer Gemeinden um Verbesserung des Eisenbahnverkehrs an der Schwarzwaldbahn betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuche ist durch Abänderung des Fahrplanes in allen wesentlichen Punkten und soweit es vom fahrdienstlichen Standpunkt angängig erschien, thunlichst entsprochen worden.

15. Die Bitte der Gemeinden Blumegg-Weiler, Lausheim, Achdorf, Aselfingen und Ewattingen um Errichtung einer Eisenbahnstation in Blumegg-Weiler an der Eisenbahnlinie Weizen-Immendingen betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Gesuch ist durch die am 1. August 1899 erfolgte Eröffnung der Station „Im Weiler" für Personen-, Gepäck-, Expreßgut- und Kleinviehverkehr entsprochen worden.

16. Die Bitte der badischen Gemeinden Emmingen, Liptingen, Honstetten, Reuthe, Norgenwies, Heudorf ꝛc. um Erbauung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Schwackenreuthe betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, sofern es sich um Erstellung der Bahn als Staatsbahn handelt, dagegen zur Kenntnißnahme überwiesen im Sinn eines Ersuchens an die Großherzogliche Regierung, den Bestrebungen der betheiligten Gemeinden nach einer im Wege eines Privatunternehmens zu erstellenden Nebenbahn wohlwollende Behandlung zu Theil werden zu lassen).

Digitized by Google

Dem Gesuch wurde nicht näher getreten, weil die Erbauung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Schwackenreuthe vom Standpunkt der badischen Verkehrsinteressen nicht zu empfehlen ist.

17. Die Bitte der Gemeinden Oetigheim, Bietigheim und Steinmauern um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Rastatt betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Dem Gesuch um Einlegung von Arbeiterzügen auf der Hauptbahnlinie Karlsruhe-Durmersheim-Rastatt konnte mit Rücksicht auf die Interessen der übrigen an der Lokalbahn Durmersheim-Karlsruhe gelegenen, von der Hauptbahn aber nicht berührten Gemeinden nicht entsprochen werden.

Um den Verkehr aus den Orten Bietigheim und Oetigheim zu erleichtern, hatte sich die Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft bereit erklärt, die Lokalbahn von Durmersheim nach Bietigheim fortzusetzen. Das Projekt ist aber bisher nicht zur Ausführung gebracht worden, weil die Gemeinde Durmersheim hiegegen Einsprache erhoben und die Gemeinde Bietigheim keinen besonderen Werth darauf gelegt hat.

18. Die Bitte der Lahrer Straßenbahngesellschaft und der Stadt Lahr um weitere Subventionirung der Straßenbahn Rheim-Lahr-Seelbach betreffend,

(empfehlend überwiesen).

In dem Entwurf des Eisenbahnbaubudgets ist ein weiterer Staatszuschuß für die Bahn vorgesehen.

19. Die Bitte des Komités für das Eisenbahnprojekt Mosbach-Mudau und des Komités für das Eisenbahnprojekt Eberbach-Mudau-Buchen um Stellungnahme zur Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau und Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn von Eberbach über Mudau nach Buchen betreffend,

(beide Petitionen zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung des Bahnprojekts befaßt.

20. Die Bitte des Gemeinderaths, des Lehrerkollegiums der Realschule, des Gewerbevereins und Einwohner der Stadt Kenzingen, sowie des Gemeinderaths der Stadt Herbolzheim um günstigere Gestaltung ihrer Eisenbahnverkehrsverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Durch Einlegung eines neuen Kurszuges ist dem Gesuch der Städte Kenzingen und Herbolzheim entsprochen worden.

21. Die Bitte des Vereins badischer Eisenbahnbeamter um Verbesserung der Lage verschiedener Klassen von Eisenbahnbeamten betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

22. Die Bitte der Oberschaffner der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihres Diensteinkommens betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

23. Die Bitte der Reiseführer, Heizer und Reiseweheizer um Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

24. Die Bitte der Wagenwärter um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

25. Die Bitte der Stationswarte um Gehaltserhöhung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

26. Die Bitte der Bahn- und Weichenwärter um Gehaltserhöhung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

27. Die Bitte der Güterpacker um etatmäßige Anstellung und Verbesserung des Diensteinkommens betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, insoweit etatmäßige Anstellung begehrt ist, Ueberweisung zur Kenntnißnahme, soweit es sich um den auf die Fahrgebühren dieser Bediensteten bezüglichen Theil der Petition handelt).

Digitized by Google

28. Die Bitte der Bremser um etatmäßige Anstellung und Verbesserung des Diensteinkommens betreffend (Uebergang zur Tagesordnung, insoweit in der Petition auf etatmäßige Anstellung abgehoben wird, im Uebrigen Ueberweisung zur Kenntnißnahme).

29. Die Bitte der Rangirer, Wagenschieber, Weichenwärterablöser und Bahnhofarbeiter des Hauptbahnhofes Heidelberg um Erhöhung ihrer Lohnsätze betreffend, (zur Kenntnißnahme überwiesen).

Zu 21 bis 29.

Soweit die Gesuche der Eisenbahnbeamten nicht auf eine Abänderung des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung hinzielen und soweit sie in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer befürwortet sind, haben sie zum größten Theil entweder durch Anordnungen im Verwaltungswege oder durch Anforderungen im Entwurf des neuen Betriebsbudgets für 1900/01 Berücksichtigung gefunden. In dem Budget ist eine sehr bedeutende Vermehrung etatmäßiger Stellen fast in allen Beamtenkategorien vorgesehen, namentlich bei den Betriebs- und Expeditionsassistenten, den Lokomotivführern, Heizern und Schaffnern. Eine Anzahl der dienstältesten Oberschaffner soll in die Bezüge der Zugmeister vorrücken. Die Kilometer- und Stundengelder der ständig im Fahrdienst verwendeten Reserveheizer, Hilfsschaffner, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Bremser und Güterpacker wurden erhöht und mit denjenigen der Heizer, Schaffner und Wagenwärter gleichgestellt. Die von dem Fahrpersonal bisher erhobene Gebühr von 20 ₰ für Benutzung von Dienstbetten wurde aufgehoben. Die Löhne der Bahnhofarbeiter und Bremser wurden, wo ein Bedürfniß dazu anzuerkennen ist, aufgebessert.

30. Die Bitte des Eisenbahnkomitées Thengen, ferner von 22 Gemeinden und mehreren größeren Firmen um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Büßlingen—Beuren(Blumenfeld)—Bünningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen—Singen betreffend, (zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist mit der Prüfung des Bahnprojekts befaßt.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 27. November 1899:

1. Die Bitte der Ortsgruppen der deutschen Friedensgesellschaft zu Mannheim, Pforzheim, Offenburg, Konstanz und Lörrach um Reform des Schulunterrichts betreffend, (zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der III. Theil des Volksschullesebuches, um dessen Durchsicht es sich bei dem vorliegenden Gesuch in erster Linie handelt, ist in den oberen Jahrgängen der Volksschule und zugleich in der Fortbildungsschule in Gebrauch. Nun ist ein besonderes Lesebuch für die Fortbildungsschule in Bearbeitung, welches nach den Grundsätzen der neueren Pädagogik angelegt, zugleich einem schon früher in der zweiten Kammer der Ständeversammlung ausgesprochenen Wunsche — besondere Berücksichtigung der Hauptberufsarten bei Auswahl der Lesestücke — Genüge leisten wird. Nach Fertigstellung dieses Lesebuches — die im Laufe des Jahres 1899 zu erwarten ist — wird, da der III. Theil des Lesebuches für die Fortbildungsschule in Wegfall kommt und bei Beschränkung seiner Verwendung auf das obere Schuljahr zu umfangreich und auch inhaltlich zu schwierig, auch die Theile I und II an gewissen Mängeln leiden, eine Umarbeitung der für die Volksschule bestimmten Lesebücher nöthig fallen. Bei diesem Anlaß können dann die von der Friedensgesellschaft vorgetragenen Wünsche — soweit sie überhaupt als berechtigt anerkannt werden können — gebührend berücksichtigt werden, wie dies selbstverständlich auch bei dem Entwurf des neuen Lesebuches für die Fortbildungsschule der Fall sein wird.

Digitized by Google

2. Die Bitte der badischen Gerichtsvollzieher um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse, auch in Rücksicht auf Krankheitsfälle und sonstige Dienstunterbrechungen betreffend,

(empfehlend in dem Sinne überwiesen:

„Es möge eine Aenderung der diesen Beamten ungünstigen Bestimmungen des Beamtengesetzes in der Weise herbeigeführt werden:

a) daß das reine Einkommen der Gerichtsvollzieher bis auf den vollen Betrag des Einkommensanschlages aufgebessert werden kann, wobei für allgemeine Dienstlasten 10 Prozent in Abzug zu bringen sind;

b) daß den Gerichtsvollziehern im Falle einer unverschuldeten Dienstunterbrechung eine Entschädigung im Verhältniß zu ihrem Einkommensanschlag aus der Staatskasse, entsprechend den übrigen Beamten, gewährt werde").

In Uebereinstimmung mit den gleichlautenden Beschlüssen der beiden Kammern hat das Justizministerium vorgeschlagen, noch auf dem Landtage 1897/98 die den Gerichtsvollziehern ungünstigen Bestimmungen des § 15 der Gehaltsordnung über Schadloshaltung bei Krankheit u. dgl. und des Gehaltstarifs über Aufbesserung des Diensteinkommens bei Minderertrag zu ändern. Das Finanzministerium hat aber mit Schreiben vom 5. Februar 1898 beide Aenderungen völlig abgelehnt. Um wenigstens das Nöthigere zu erlangen, hat das Justizministerium den Vorschlag wegen der Aufbesserung zurückgezogen und ist dafür um so dringender dafür eingetreten, daß die Vorschrift der Gehaltsordnung über die Schadloshaltung hinsichtlich der Gerichtsvollzieher verbessert werde. Das Finanzministerium erachtete aber laut Schreiben vom 20. April 1898 die zu Gunsten der Gerichtsvollzieher empfohlene Maßnahme nicht für so dringlich, daß es gerechtfertigt wäre, lediglich aus diesem Anlasse eine Aenderung der Gehaltsordnung herbeizuführen; dagegen wolle es bezüglich des materiellen Inhaltes des beschränkten Antrages seine früheren Bedenken zurücktreten lassen, so daß, wenn zu gelegener Zeit darauf zurückgekommen werde, von Seiten des Finanzministeriums Bedenken nicht zu erheben sein würden. Das Justizministerium mußte hiernach den Gegenstand einstweilen beruhen lassen, wird denselben jedoch im Auge behalten.

Der Abzug von 10 Prozent für Dienstlasten findet in der Regel statt.

3. Die Bitte des katholischen Stiftungsraths der Stadtgemeinde Gengenbach und der dazu gehörigen drei Filialgemeinden um Zuweisung eines Staatsbeitrages zur Restauration der katholischen Pfarrkirche daselbst betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Im zweiten Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde entsprechend der Zusage der Regierung in der Petitionskommission der zweiten Kammer und in der Sitzung vom 24. Mai 1898 ein Staatsbeitrag von 20 000 ℳ zur Restauration der Pfarrkirche in Gengenbach angefordert. Die Position wurde von beiden Kammern bewilligt (Gesetz vom 31. Juli 1898. Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 371 ff) und die Summe gemäß Beschluß vom 22. August 1898 Nr. 19676 an den Stiftungsrath Gengenbach ausbezahlt.

4. Die Bitte des Stadtraths, der Handelskammer, des Gewerbe- und Industrievereins, des allgemeinen Fabrikantenvereins — Verband Mannheim —, des Ingenieur-Bezirksvereins in Mannheim um Errichtung einer Baugewerkeschule allda betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Ein Bedürfniß nach Errichtung einer zweiten Baugewerkeschule besteht im Hinblick auf die Frequenzverhältnisse der Karlsruher Schule zur Zeit nicht. Soweit ein Bedürfniß für eine bessere Ausbildung des niederen maschinentechnischen Personals in der Petition für Mannheim angestrebt wird, ist demselben durch eine mit staatlicher Unterstützung errichtete Fortbildungsschule für Werkführer und Monteure Rechnung getragen worden. Auch ist inzwischen die in Zweibrücken bisher domizilirte Privat-Ingenieurschule nach Mannheim verlegt worden.

5. Die Bitte der Stadträthe der der Städteordnung unterstehenden Städte, die Berechtigungen der Oberrealschulen beziehungsweise die Einführung des wahlfreien lateinischen beziehungsweise griechischen Unterrichts

Digitized by Google

an allen Realmittelschulen, sowie die Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 betreffend, und die Eingabe der technischen Staatsbeamten zum gleichen Gegenstand betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen haben sich die Erklärung auf das Gesuch der Petenten vorbehalten, bis auch die erste Kammer, an welche die Petition der technischen Staatsbeamten gleichsfalls vorgelegt wurde, zu der Frage der Berechtigung der Oberrealschulen Stellung genommen haben würde; das Ministerium des Innern war aus den in der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer von dem Vertreter des fraglichen Ministeriums dargelegten Gründen zur Zeit nicht in der Lage, dem Begehren der Petenten zu entsprechen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat sich jeweils für Erweiterung der Berechtigungen der Oberrealschulen, wie sie in Preußen und anderen deutschen Staaten erfolgte, ausgesprochen und wird die Frage auch in diesem Sinne weiterbehandeln. Dem Gesuch auf Genehmigung der Einführung wahlfreien lateinischen und griechischen Unterrichts an allen Realmittelschulen sind auf Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1884 und 27. März 1895 behufs Ermöglichung der Ablegung der Ergänzungsprüfungen an den Realanstalten gleichzeitig mit Ablegung der regelmäßigen Reifeprüfungen an letzteren Anstalten konnte aber auch nach wiederholter Prüfung der Frage nicht entsprochen werden.

6. Die Bitte des praktischen Arztes und außerordentlichen Professors Dr. A. Rissel in Karlsruhe, die hygieinische Forschung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Da das Unternehmen des außerordentlichen Professors an der Technischen Hochschule hier, Dr. Rissel, die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse in einem abgegrenzten Theile der Bevölkerung nach allen Richtungen festzustellen und daraus Schlüsse zu ziehen über den Zusammenhang und die Verbreitungsweise der Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, nach den vom Ministerium erhobenen Aeußerungen hervorragender Vertreter der Hygiene günstig beurtheilt und der Förderung für würdig bezeichnet wurde, wurde für den Genannten die Verleihung eines Stipendiums aus dem Fond für Künste und Wissenschaften zum Zwecke der Fortsetzung seiner hygieinischen Arbeiten erwirkt.

(Vergl. Ziffer IV, 37 dieses Kommissionsberichts.)

7. Die Bitte der Witwe des früheren Gefangenwärters Zacharias Heinrich in Baden um Erhöhung des Beitrags aus dem Gnadengabenfond betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Die Petition der Witwe des früheren Gefangenwärters Heinrich in Baden ist dem Großherzoglichen Verwaltungshof als der für die Bewilligung von Gnadengaben zunächst zuständigen Behörde mitgetheilt worden. Nach dem von dieser Behörde unterm 14. Juni 1899 Nr. 27 161 erstatteten Bericht ist Bittstellerin im Bezug eines Wittwengeldes von 238 ℳ, einer Jahresunterstützung im Betrage von 100 Mark aus der Großherzog Friedrich-Stiftung und einer Gnadengabe im Jahresbetrag von 150 ℳ, insgesammt von jährlich 488 ℳ.

Der Schwiegersohn der Bittstellerin, ein in Baden wohnhafter Maschinenmeister, befindet sich nach den bezirksamtlichen Erhebungen in günstigen Verhältnissen, so daß derselbe die Bittstellerin zu unterstützen in der Lage ist und dies auch fernerhin zu thun zugesagt hat.

Unter diesen Verhältnissen und da das Großherzogliche Bezirksamt der Anschauung ist, daß ein besonders dringender Ausnahmsfall zur weiteren Erhöhung der für den regulären Fall bereits bewilligten höchsten Gnadengabe im Jahresbetrage von 150 Mark (§ 6 letzter Absatz der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juli 1898) nicht vorliegt, erscheint die Petition gegenstandslos, um so mehr, als Petentin dem Großherzoglichen Bezirksamt gegenüber erklärt hat, sie würde ihr Gesuch bei der zweiten Ständekammer nicht eingereicht haben, wenn sie gewußt hätte, daß ihre Gnadengabe auf 150 ℳ werde erhöht werden.

Digitized by Google

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Finanzministeriums

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 23. November 1899:

1. Die Bitte der Steuermahner von Mannheim um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend,
(Uebergang zur Tagesordnung, soweit sie auf Errichtung weiterer etatmäßiger Stellen für Steuermahner gerichtet ist, im Uebrigen Ueberweisung zur Kenntnißnahme).

Durch Erlaß vom 10. März 1898 Nr. 1850 wurde bestimmt, daß den Zivilanwärtern bei Berechnung ihrer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren behufs Erwerbung der Anwartschaft auf eine etatmäßige Stelle ihre aktive Militärdienstzeit eingerechnet werden solle, wodurch ihnen die Möglichkeit der Erlangung einer solchen Stelle in durchschnittlich 2—3 Jahren früher gegeben sein wird.

Die Möglichkeit, den Mahnern unter Beibehaltung des unmittelbaren Bezugs der Mahngebühren einen regelmäßigen Gebührenabzug zu sichern, scheitert an der großen Verschiedenheit des Betrags der Mahngebühren in den einzelnen Monaten. Die Umwandlung der Zustellungsgebühren in festes Einkommen erscheint nicht erwünscht, da die Zustellungsgebühren in den Monaten, in welchen die Mahngebühren niedrig sind, höher zu sein pflegen und umgekehrt, so daß gerade die Wandelbarkeit der ersteren eine gewisse Ausgleichung in den Bezügen bewirkt.

Verschiedene Vorschläge einer anderweitigen Regelung des Gebührenbezugs fanden nicht die Billigung der Mahner und haben sämmtliche Mahner des Landes erklärt, daß sie das bisherige System der Entlohnung vorziehen. Insbesondere die Petenten haben hierbei den Wunsch nach einer höheren festen monatlichen Vergütung bei unbeschränktem Bezug der Mahngebühren ausgesprochen. Diesem Begehren, welches eine Erhöhung ihres Gesammteinkommens bezweckt, konnte nicht entsprochen werden, da das derzeitige Gesammteinkommen nicht als zu niedrig angesehen werden kann.

2. Die Bitte der Gemeinden Wettelbrunn, Eichbach, Grießheim und Heitersheim um Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagelschaden betreffend,
(in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß die Großherzogliche Regierung weniger bemittelten Hagelbeschädigten aus irgend welchen Mitteln Unterstützung gewähre).

Mit Entschließung vom 19. Januar 1898 Nr. 452 dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur weitern Behandlung mitgetheilt, da der von der Kammer angenommene Kommissionsantrag dessen Geschäftskreis berührt.

Vergleiche Ziffer IV, 39 dieses Kommissionsberichts.

3. Die Bitte der Gemeinde Rappenau um Beizug der Staatssaline Rappenau zu den Gemeindeumlagen betreffend,
(Zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der bevorstehenden Steuerreform auch der Beizug der Salinen zu den Gemeindeumlagen in Erwägung gezogen werden soll, und mit dem Wunsche, es möge der Gemeinde Rappenau auf Ansuchen ein den Verhältnissen mehr als der bisher zugestandene entsprechender jährlicher Beitrag zu den Gemeindelasten gewährt werden).

Die Frage wird anläßlich der Einführung einer Vermögensbesteuerung geprüft werden.

Einstweilen wurde die Domänendirektion ermächtigt, der Bittstellerin aus Billigkeitsgründen bis auf Weiteres einen jährlichen Beitrag zu den Gemeindelasten in Höhe von 1000 ℳ auf Ansuchen zu bewilligen und falls es zu der gewünschten Aenderung der Steuergesetzgebung nicht kommen sollte, einen angemessenen außerordentlichen Beitrag zu einem etwaigen Schulhausneubau in Aussicht zu stellen.

4. Die Bitte des Präsidiums des Bezirksvereins Baden-Pfalz im deutschen Fleischerverband, die Aufhebung der Fleischaccise betreffend,
(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Angesichts der geplanten Reform der direkten Steuern, deren finanzielles Ergebniß zur Zeit mit Sicherheit nicht vorausgesehen werden kann, empfiehlt es sich nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung nicht, im gegenwärtigen Zeitpunkt der Aufhebung der Fleischaccise näher zu treten.

5. Die Bitte des Steuereinnehmereigehilfen Ignaz Kraft in Villingen um etatmäßige Anstellung betreffend,
(empfehlend überwiesen).

Digitized by Google

Bittsteller wurde auf 1. April 1899 als Zolleinnehmer wieder etatmäßig angestellt.

6. Die Bitte mehrerer Kanzleidiener, die Anrechnung von wandelbarem Diensteinkommen auf den Gehalt betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Der Petition wurde in der Weise stattgegeben, daß die mit Staatsministerialerlaß vom 7. November 1890 Nr. 7192 festgestellten Prozentsätze, mit denen der Gebührenertrag auf den Gehalt anzurechnen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1899 an auf die Hälfte der bisherigen Beträge herabgesetzt wurden, so daß nunmehr die Gebühren für die Ofenheizung statt mit 50 % nur noch mit 25 %, jene für die Hauptreinigung der Zimmer und für Reinigen der Fenster statt mit 30 % nur noch mit 15 % zur Anrechnung gelangen.

7. Die Bitte von Beamten der Städte Villingen, Schwetzingen, Ettenheim, Kenzingen und Staufen um Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch Versetzung der betreffenden Städte in eine höhere Ortsklasse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen als Material zur Benützung bei einer seinerzeitigen Revision des Wohnungsgeldtarifs).

In eine Prüfung der Wünsche der Bittsteller kann erst bei einer Revision der Ortsklassen-Eintheilung des Wohnungsgeldtarifs eingetreten werden.

8. Die Bitte von Mitgliedern des badischen Bauernvereins und verschiedener Gemeinden des Landes, die Abgabe von Laubstreu aus Staats- und Gemeindewaldungen betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Die Großherzoglichen Forstämter wurden durch Verfügung Großherzoglicher Domänendirektion vom 21. März 1899 angewiesen:

1. Im Gebiet der streubedürftigen Landwirthschaft ist die Entnahme von Streu planmäßig soweit vorgesehen, als der für die Forstbehörde maßgebende oberste Grundsatz der Erhaltung des Waldes dies gestattet.
2. Außer den regelmäßigen bisher üblichen Streuabgaben aus Schlägen soll künftig auch das auf Wegen und in Gräben, Döbeln und Mulden befindliche Laub den streubedürftigen Landwirthen zugänglich gemacht werden.
3. Die Abgabe von Forstunkräutern soll überall dort erfolgen, wo die Verhältnisse des Waldes und dessen pflegliche Behandlung dies ermöglichen oder nützlich erscheinen lassen.

9. Die Bitte der Hafenarbeiter in Mannheim um Anstellung eines Hafeninspektors daselbst betreffend, (empfehlend überwiesen).

Durch Verfügung des Finanzministeriums an die Zolldirektion vom 29. August 1898 Nr. 6472 wurden eingehende Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Mannheimer Hafenpolizeiordnung zu dem Zweck erlassen, um sicherzustellen, daß an der geordneten Arbeitszeit der Regel nach festgehalten und nur in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung durch die Hafenverwaltung gestattet wird.

Im Weiteren sind eingehende Vorschriften zur Verhütung von Unfällen im Mannheimer Hafengebiet bearbeitet worden; der Entwurf derselben unterliegt zur Zeit noch der Prüfung durch die betheiligten Behörden und Interessenten.

10. Die Bitte der Wittwe des Bahnwärters Wilhelm Fleig in Karlsruhe um Erhöhung ihres Wittwengehalts oder Gewährung einer Unterstützung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Wittwe Fleig wurde von Großherzoglichem Verwaltungshof nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse für das Jahr 1898 eine Gnadengabe von 50 ℳ zugewiesen.

11. Die Bitte des Verwaltungsraths des evangelischen Stifts in Freiburg um Befreiung der als Pfründner in die Versorgungshäuser sich einkaufenden Personen von der Entrichtung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer betreffend,

Digitized by Google

(Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der Bitte um Erlassung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, Ueberweisung zur Kenntnißnahme bezüglich der weiteren Bitte, betreffend die Haftbarkeit der Wohlthätigkeitsanstalten für die Zahlung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer ihrer Pfleglinge).

Die Steuerdirektion wurde durch Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1899 Nr. 4080 veranlaßt, von der Haftbarmachung der in ihrem Endzweck der Wohlthätigkeit gewidmeten Versorgungshäuser, Pfründnerhäuser und ähnlicher Anstalten für die von den Pfründnern geschuldeten und nicht beibringlichen Beträge an Einkommen- und Kapitalrentensteuer in denjenigen Fällen Umgang zu nehmen, in denen die Pfründleistung den angemessenen Unterhalt des Pfründnehmers nicht überschreitet und die von der pfründgebenden Anstalt hiedurch ersparten Beträge Wohlthätigkeitszwecken zugewendet werden.

12. Die Bitte einer Anzahl nicht etatmäßig angestellter Steuererheber um Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

In das Budget der Steuerverwaltung für 1900/01 sind unter § 7b und § 13b erhöhte Mittel eingestellt, um die Bezüge der nicht etatmäßigen Steuererheber in verschiedener Richtung — bezüglich der festen Vergütungen, der Kassenzulagen und der Bauschvergütungen für sachliche Amtsunkosten — entsprechend aufzubessern.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern

laut Mittheilung dieses Ministeriums an das Präsidium der Kammer vom 4. Dezember 1899:

1. Die Bitte der Gemeinde Kirchardt um Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Kosten ihrer erstellten Wasserleitung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bitte der Gemeinde Kirchardt um Gewährung eines Staatszuschusses zur dortigen Wasserversorgung konnte nicht stattgegeben werden, weil dies Mangels ausreichender verfügbarer Mittel auch jetzt nur unter Hintansetzung anderer Gemeinden mit ungünstigeren gemeindeökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnissen thunlich gewesen wäre — eine Folge, welche auch die zweite Kammer der Landstände nach dem von ihr gebilligten Antrag der Petitionskommission ausgeschlossen haben wollte. Ein Vergleich zwischen Kirchardt und der mit einem Staatsbeitrag bedachten Gemeinde Hilsbach ergibt übrigens, daß Hilsbach (im Durchschnitt der Jahre 1895/97 und nach Abzug des Werths der Bürgernutzung) eine höhere Umlage hatte als Kirchardt, daß dort das Unternehmen eine sanitäre Nothwendigkeit und der Aufwand hiefür relativ höher als in Kirchardt war (28 ℳ gegenüber 23 ℳ pro Kopf), sowie daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Einwohner in Kirchardt nach der auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Höhe der Einkommensteueranschläge und der Kapitalrentensteuerkapitalien günstiger zu sein scheinen, als in Hilsbach (Hilsbach 87 beziehungsweise 167 ℳ).

2. Die Bitte des Städtetages der mittleren Städte Badens um Ersetzung des § 86 der Gemeindeordnung für die mittleren Gemeinden durch den § 86 der Städteordnung betreffend,

(zur Kenntnißnahme für die zukünftige Gesetzgebung (Reform des gesammten Steuerwesens).

Die Petition dient entsprechend dem Antrag der zweiten Kammer als Material für eine zukünftige Aenderung der Gemeindegesetzgebung.

3. Die Bitte des Verwaltungsrathes der Imkerschule in Brombach um Bewilligung eines Staatsbeitrages betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinne (jährliche Unterstützung an Geldmitteln) überwiesen)

wurde in der Weise berücksichtigt, daß der Imkerschule Brombach jährliche Unterstützungsbeiträge, insbesondere für Kurstheilnehmer und zur Anschaffung von Geräthen zugewiesen wurden.

4. Die Bitte der geprüften Kaminfegergehilfen im Großherzogthum um Verbesserung ihrer Stellung betreffend,

(I. empfehlend überwiesen, soweit

1. die Errichtung weiterer Kehrbezirke verlangt und

Digitized by Google

2. gewünscht wurde, daß solche Gehilfen, welche eine Zeit lang aus dem Kaminfegergewerbe ausgetreten waren und einen andern Beruf ergriffen hatten, bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden;

II. zur Kenntnißnahme überwiesen, soweit

3. rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen,

4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Thätigkeit vor Zulassung zur Prüfung und

5. Abänderung der Kaminfegerordnung dahin verlangt wird, daß in einem Kehrbezirk nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind).

Auf die Errichtung neuer Kehrbezirke wird, wie seither, auch weiterhin bei eintretenden Stellenerledigungen Bedacht genommen werden. Im Jahre 1899 ist in Folge dessen in Mannheim und Pforzheim wieder ein weiterer Kehrbezirk errichtet worden; auch in Karlsruhe steht die Errichtung eines neuen Bezirks in Aussicht.

Für ein rasches Ausschreiben erledigter Stellen wird thunlichst Sorge getragen. Den unter I Ziffer 2 und II Ziffer 4 und 5 der Regierung empfehlend bezw. zur Kenntnißnahme überwiesenen Bitten ist durch die Verordnung vom 25. November 1899 betreffend die Abänderung der Kaminfegerordnung entsprochen worden.

5. Die Bitte der Gemeinderäthe von Eberbach, Rockenau, Pleutersbach u. A. um Erstellung einer festen Neckarbrücke bei Eberbach betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinn überwiesen).

Der Gemeinde Eberbach ist ein Staatsbeitrag von 150 000 ℳ. zur Bestreitung des Aufwands für die Erstellung einer Neckarbrücke zugesichert und die erste Rate in das Budget für 1898/99, die zweite Rate in gleichem Betrage in den Entwurf des Budgets für 1900/1901 eingestellt worden.

6. Die Bitte des Badischen Amtsregistratorenvereins, die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Amtsregistratoren urd Polizeiaktuare betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung bezüglich des Begehrens der Einführung eines zweiten Examens, Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt werden soll, für die Folge für die Amtsregistratoren und Polizeiaktuare eine Vermehrung der Kanzleisekretärstellen nach F. 5 des Gehaltstarifs in's Auge zu fassen).

Im Budget 1900/1901 ist die Umwandlung von 10 Regisstratoren- bezw. Polizeiaktuarstellen (G. 6) in Kanzleisekretärstellen (F. 5) vorgesehen.

7. Die Bitte der Werkmeister der Heil- und Pflegeanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen um Besserstellung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei einer allgemeinen Reform der Gehaltsverhältnisse der bezüglichen Beamtenkategorien auch jene der Bittsteller in's Auge gefaßt werden).

Wird bei einer künftigen Revision des Gehaltstarifs erwogen werden.

8. Die Bitte der badischen Landstraßenwarte, die Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse betreffend,

(in gewissem Sinne zur Berücksichtigung empfohlen).

Zu Anfang des Jahres 1898 bezogen von den 807 Landstraßenwarten

506 Mann Löhne unter 450 ℳ.
154 „ „ von 450 ℳ.
147 „ „ über 450 ℳ.

Durch die im Budget 1898/99 für Aufbesserung derselben gewährten Mittel im Betrage von 8788 ℳ sind die Löhne insoweit erhöht worden, daß derzeit beziehen:

noch 49 Warte Löhne unter 450 ℳ.
dagegen 528 „ „ mit 450 ℳ
und 230 „ „ über 450 ℳ

Digitized by Google

Eine Aufbesserung der erstgenannten 49 Warte ist derzeit um deßwillen nicht erforderlich, weil sie theilweise keine Volldistrikte zu besorgen haben oder in der Person des betreffenden Warts liegende Gründe eine Aufbesserung ausschließen.

Die Gesammtsumme der Löhne, welche zur Zeit der Aufstellung des Budgets 1898/99 betragen hat 366 514 *M.*
beziffert sich jetzt auf 381 483 *M.*
somit mehr 14 969 *M.*

Der im Buget 1898/99 für Lohnaufbesserungen gewährte Betrag mit 8788 *M.* ist aber deßhalb nicht überschritten worden, weil die Aufbesserungen theilweise erst im zweiten Budgetjahr in Vollzug gesetzt worden sind. Ganz bedeutende Steigerungen der Lohnsätze — bis zu 900 — *M.* sind namentlich in der Nähe der größeren Städte eingetreten, woselbst reichere Gelegenheit zu Verdienst geboten ist. Im Ganzen sind die Löhne vom Jahre 1897 bis Ende September 1899 für einen Wart durchschnittlich von 454 63 *M.* auf 472 47 *M.*, d. i. um 17 84 *M.* oder um 4% gewachsen.

9. Die Bitte einer Anzahl Interessenten in Staad, den Schutz der Schiffe bezw. eine Hafenanlage in Staad betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Herstellungen zur Verbesserung der Anlandestelle bei Staad sind inzwischen ausgeführt worden; auch wurde eine Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1899, die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend, in Nr. XX des Gesetzes- und Verordnungsblattes publizirt.

Bezüglich der Erstellung einer Schutzanlage für Fischerboote und Gondeln haben weitere Verhandlungen dagegen nicht stattgefunden, indem zur Förderung der Angelegenheit, insbesondere zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens und Herbeiführung einer Einigung über die Kostenfrage weder von Seiten der Gemeinde, noch von den Betheiligten irgend welche Schritte inzwischen gethan worden sind.

10. Die Bitte der Gemeinde Beuren a. d. Aach um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur Korrektion der Höhgauer Aach betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Nachdem ursprünglich der Gemeinde Beuren ein Staatsbeitrag in Höhe von einem Drittel der Kosten des gesammten, auf ihre Gemarkung entfallenden Theils der projektirten Aachkorrektion zugesagt war, ergab sich nach Eingang der Petition die Möglichkeit, die Ausführung der Aachkorrektion zeitlich in zwei Abschnitte derart zu zerlegen, daß zunächst die unt*e*re Aachstrecke von der Ortsbrücke in Beuren bis zur Gemarkungsgrenze von Hausen korrigirt werde. Demgemäß wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1899 Nr. 6405 die Zustimmung ertheilt, daß zunächst die Gemeinden Beuren und Friedingen die Aachkorrektion auf der unteren Strecke ausführen, und wurde hiezu der Gemeinde Beuren ein Staatsbeitrag von 15 000 *M.*, d. h. ungefähr der H*ä*lft*e* des auf dieser Strecke erwachsenden Aufwandes und der Gemeinde Friedingen ein Beitrag von 7 000 *M.* (etwa ein Drittel ihres Aufwandes) zur Verfügung gestellt und hiebei aber bemerkt, daß, da die hiefür im Budget vorgesehenen Mittel z. Zt. nur noch 15 000 *M.* betragen, die Auszahlung eines höheren Beitrags als 15 000 *M.* an b*e*id*e* Gemeinden zusammen jedenfalls im laufenden Jahre nicht mehr erfolgen und der darüber hinausgehende Zuschuß nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden könne, daß bezügliche Mittel im nächsten Staatsvoranschlag wieder gewährt werden.

Unter derselben Voraussetzung wurde der Gemeinde Beuren auch zur Ausführung des oberen Theils der Korrektion eine der H*ä*lft*e* ihrer Kosten gleichkommende Summe von 8 500 *M.* zugesagt. Es konnte aber das ganze Projekt wegen der ablehnenden Haltung der Gemeinden Beuren, Friedingen und Steißlingen bis jetzt nicht weiter gefördert werden.

11. Die Bitte der Besitzer geschlossener Hofgüter in Durbach Amts Offenburg um Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Digitized by Google

Die Petition hat durch Zustandekommen des Gesetzes vom 20. August 1898 „die geschlossenen Hofgüter betreffend“ ihre Erledigung insofern gefunden, als es durch § 3 des genannten Gesetzes dem Eigenthümer eines geschlossenen Hofgutes nunmehr möglich ist, die Aufhebung der Geschlossenheit herbeizuführen.

12. Bitte des Städtetags der mittleren Städte Badens um Ausgleichung der Einquartierungslasten im Großherzogthum betreffend,

(zur Kenntnißnahme in dem Sinne überwiesen, die Großherzogliche Regierung wolle beim Bundesrath dahin wirken, daß

1. bei der jetzt geforderten Verpflegungsportion (Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 beziehungsweise 21. Juni 1887, I § 4 und § 9 Ziffer 2) eventuell unter Einrechnung von 60 Gramm Fett auch für die Abendkost im Marsch- und Kantonnementsquartier eine entsprechend höhere Vergütung gewährt werde;
2. die Berechnung der Lebensmittelpreise nicht mehr nach den Durchschnittspreisen der vier Marktorte Berlin, Königsberg, München und Mannheim für das ganze Reich gemeinsam erfolge, sondern für jeden Armeekorpsbezirk besonders nach den in demselben geltenden Marktpreisen;
3. die Verpflegungsportion für Marsch- und Kantonnementsverpflegung überhaupt erhöht und die Vergütungssätze um diese Erhöhung hinaufgesetzt werden.

Es sind Erhebungen über die Aufwendungen der Gemeinden und Einwohner, insbesondere anläßlich der letzten großen Manöver (1899) eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

13. Die Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg, Heidelberg und Baden um Ermöglichung der Aufnahme in das städtische Beamtenstatut betreffend,

(empfehlend in dem Sinne überwiesen, „daß in Abänderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen denjenigen Stadtgemeinden, welche für ihre Beamten geordnete Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung festsetzen, das Recht der freien Entlassung der Waldhüter nach Maßgabe dieser Satzungen zustehen solle“).

Den städtischen Waldhütern in Heidelberg und Freiburg wurde mit Bezug auf ihre Petitionen vom 16. Januar 1898 beziehungsweise 1. Februar 1898 durch Vermittlung der betreffenden Bezirksämter eröffnet, „daß es lediglich von den Stadtbehörden abhänge, ihnen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren“.

14. Die Bitte des Constantin Bernhard in Altheim um Auszahlung der vollen Brandentschädigung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse wurde auf Grund einer nochmaligen Berathung im erweiterten Verwaltungsrath mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. März 1899 Nr. 5762 dem gestellten Antrage entsprechend zur nachträglichen Auszahlung des Betrags von 2000 ℳ die Ermächtigung ertheilt, so daß nur noch ein Abzug von 1000 ℳ an der Brandentschädigung verbleibt.

15. Die Bitte der Gemeinde Mühlenbach, die Eberhaltung daselbst betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Bezirksamt Wolfach wurde zur weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt, daß die Dauer der durch Erlaß vom 2. November 1897 Nr. 33 037 der Gemeinde Mühlenbach zur Einführung der Eberhaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1896 gewährten Frist auf zwei Jahre festgesetzt werde.

16. Die Bitte der Gendarm Johann Georg Friedrich Wittwe Elisabethe geborene Barth in Karlsruhe um Bewilligung einer Sustentation betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Erlaß vom 13. Juni 1898 Nr. 18 288 wurde der Petentin durch Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe mit Bezug auf ihre Petition vom 24. März 1898 eröffnet, daß sie ihr Gesuch um Verwilligung einer Gnadengabe jeweils alljährlich im Laufe des Monats Oktober beim genannten Bezirksamt einzureichen habe.

17. Die Bitte der Gemeinde und des Badecomités Badenweiler um Erweiterung der staatlichen Kaltwasserleitung daselbst betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Digitized by Google

Erledigt durch den Nachtrag vom 21. Mai 1898 zum Budget für 1898/99 und das Gesetz vom 31. Juli 1898, Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1898/99 betreffend, siehe Unterbeilage dazu, Ausgaben B XI § 2b (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 371/375).

18. Die Bitte der Gemeinde Neckargemünd um Verlegung der zu errichtenden Kreiswinterschule in ihre Stadt betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Im Sinne dieses Antrags in der Weise erledigt, daß im Entwurf des Budgets 1900/1901 die Stelle eines Vorstandes für eine zweite im Kreis Heidelberg zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule angefordert ist.

19. Die Bitte des Stefan Stoll von Osteringen um volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich bei nochmaliger Berathung neuerdings mit allen gegen zwei Stimmen gegen die Gewährung des Gesuchs ausgesprochen. Das Ministerium war bei dieser Stellungnahme der berufenen Vertretung der Hausbesitzer der auf Gegenseitigkeit beruhenden staatlichen Feuerversicherungsanstalt auch jetzt nicht in der Lage, dem Gesuch stattzugeben.

20. Die Bitte der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach um Erhöhung der Staatsdotation für den Landarmenaufwand betreffend,

(empfehlend überwiesen mit dem Wunsche, die Großherzogliche Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre, nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse im Staatsvoranschlag neu festgesetzt werde).

1. Petition des Kreisausschusses Konstanz:

Dem Kreis Konstanz wurde durch die Erlasse vom 28. August 1898 Nr. 27379 und vom 31. Mai 1899 Nr. 17206 eine außerordentliche Beihilfe von 3600 ℳ aus staatlichen Mitteln bewilligt zur Bestreitung der Kosten für die Unterstützung der Familie des Mathäus Welte von Obertheuringen, weil die Ausweisung und Uebernahme dieser Familie aus der Schweiz nicht unter Beachtung der Vorschriften in dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 sich vollzogen hatte und bei sofortiger geeigneter Reklamation hierwegen diese Armenlast dem Kreise Konstanz nicht erwachsen wäre.

Durch Erlaß vom 5. April 1899 Nr. 9647 wurde die Kreisverwaltung ferner aufgefordert, rechtzeitig den Nachweis zu erbringen, durch welche sonstigen besonderen Vorkommnisse dem Kreis Konstanz erhebliche Aufwendungen in der Armenpflege erwachsen sind, um eine Grundlage für die Höhe eines weiteren außerordentlichen, im nächsten Budget anzufordernden Zuschusses zu gewinnen.

Mit Bericht vom 16. und 27. November 1899 Nr. 3267 und 3342 hat der Kreisausschuß eine solche Grundlage für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zu liefern versucht. Die betreffenden umfangreichen Vorlagen sollen nunmehr einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Nach den Vorlagen an die Kreisversammlung für 1899 ist der Landarmenaufwand im Kreis Konstanz um rund 5000 ℳ zurückgegangen. Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß die seit 1. Januar 1898 vom Kreisausschuß eingeführten und als wirksam erwiesenen Maßregeln gegen die Spitalsitzer und Simulanten in Verbindung mit den weiteren Vorkehrungen der Kreisverwaltung zur Verminderung des Landarmenaufwands auch fernerhin Erfolge erzielen würden.

2. Petition des Kreises Lörrach:

Der Armenaufwand dieses Kreises schien in den Jahren 1895 und 1896 in einen Beharrungszustand getreten zu sein (1895: 79364 ℳ, 1896: 79352 ℳ) und wies im Jahr 1897 einen kleinen Rückgang auf (78889 ℳ). Im Jahr 1898 ist er allerdings auf 86531 ℳ angewachsen. Ob diese Steigerung eine

Digitized by Google

bleibende ist, ist noch nicht sicher. Ihr steht eine Vermehrung der Steuerkapitalien gegenüber, welche von 228 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 244 Millionen Mark im Jahre 1899 gestiegen sind. Auch ist durch den Armenaufwand eine Erhöhung der Kreisumlage, welche seit 1896 gleichmäßig 4 ₰ beträgt, nicht nöthig geworden. Sie war im Jahre 1898 in sechs Kreisen höher als in Lörrach. Da ferner besondere Vorkommnisse nicht nachgewiesen sind, welche eine außerordentliche Beihilfe an den Kreis Lörrach rechtfertigen könnten, erschien auch bei einer neuerlichen Prüfung der Petition ein begründeter Anlaß nicht gegeben, dem Kreis Lörrach zur Bestreitung des Landarmenaufwands einen außerordentlichen Staatszuschuß zu gewähren.

3. Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Kreisdotation:

Die Absicht des Gesetzes war, an Stelle periodisch festzusetzender und in ihrer Höhe schwankender Zuschüsse feste Summen als Dotation der Kreise für die Gesammtheit ihrer Aufgaben einzuführen. Diese wohlerwogene, den Interessen der Kreise in hohem Maße förderliche Absicht des Gesetzes würde vereitelt, wenn die Dotation für das Landarmenwesen nach den durchschnittlichen Rechnungsergebnissen jeweils für eine Periode von sechs Jahren festgesetzt und vertheilt würde. Die in dem Gesetz vom 27. Dezember 1891 festgestellten Dotationsbeträge sind selbstverständlich nicht für alle Zukunft festgelegt; es scheint uns jedoch der Zeitpunkt für ihre Revision noch nicht gekommen zu sein. Was insbesondere den Landarmenaufwand betrifft, so dürfte zu berücksichtigen sein, daß mit dem 1. Januar 1900 die Leistungen aus der Invalidenversicherung erheblich erweitert werden, was wohl nicht ohne Rückwirkung auf den Armenaufwand bleiben wird und zu einer Einschränkung der Dotationssummen Anlaß bieten könnte. Sofern ein Kreis durch besondere Vorkommnisse einen erheblichen Mehraufwand für das Landarmenwesen haben sollte, soll ihm, wie dies s. Zt. zugesichert wurde, nach Beibringung der erforderlichen Nachweisungen ein außerordentlicher Staatszuschuß gewährt werden.

21. Die Bitte der Gemeinden Steinach, Biberach, Prinzbach und Schönberg, sowie des Bierbrauereibesitzers Rothmann in Biberach, den Bau einer neuen Brücke über die Kinzig bei Biberach betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen),

Das Projekt für den Neubau der Kinzigbrücke bei Biberach hat nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse und Verhandlung mit den Interessenten einige Aenderungen erfahren, wodurch den Wünschen der Petenten, soweit möglich Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

22. Die Bitte des Verwaltungsraths von Happach, Amts Schönau, um staatliche Beihilfe zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

(empfehlende Ueberweisung).

Mit Erlaß vom 27. August 1898 No. 22866 wurde der Ortsgemeinde Happach zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes ein Beitrag von 200 ℳ für das Jahr 1898, mit Erlaß vom 23. August 1899 Nr. 29345 ein Beitrag in gleicher Höhe für das laufende Jahr angewiesen.

23. Die Bitte der Stadt Müllheim um Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu den Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Ufer und Brücken des Klemmbaches betreffend,

(empfehlend überwiesen).

Mit Erlaß vom 15. Juli 1898 Nr. 21 478 wurden den Gemeinden Müllheim und Niederweiler zur Bestreitung des Aufwands für Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Brücken und Ufer des Klemmbachs Staatsbeiträge und zwar von

2 400 ℳ für Müllheim und
500 „ „ Niederweiler

zusammen 2 900 ℳ bewilligt.

24. Die Bitte der Rathschreiber im Großherzogthum Baden um Ausdehnung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes in den §§ 2—4, sowie um Fürsorge für von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossene Gemeindebeamte betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Digitized by Google

Eine Abänderung des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes erscheint im Hinblick darauf, daß dasselbe erst seit 1. Januar 1897 in Kraft ist, daß ferner die Stellung und der Gebührenbezug der Rathschreiber durch die neue Ordnung des Grundbuchwesens einschneidende, zur Zeit noch nicht zu übersehende Aenderungen erleiden wird, noch nicht angängig.

25. Die Bitte der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens um Abänderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das zu Ziffer 24 Bemerkte kommt auch hier in Betracht.

26. Die Bitte der Ehefrau des pensionirten Kriminalwachtmeisters Karl Zitzer in Marlen um Erhöhung des Ruhegehalts ihres Ehemannes betreffend,

(empfehlend in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die Frage, ob nicht ein im Dienst erlittener Unfall im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1896, die Abänderung und Ergänzung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 betreffend, beziehungsweise des § 85 des Beamtengesetzes vorliege, ist schon früher erwogen und im Erlaß vom 10. Februar 1898 Nr. 2883 unter eingehender Begründung verneint worden; das Ministerium hat auch bei nochmaliger Prüfung keinen Anlaß gefunden, von dieser Ansicht abzugehen. Dagegen wurde der Gesuchstellerin auf Veranlassung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Seitens des Großherzoglichen Verwaltungshofs aus Stiftungsmitteln eine einmalige Unterstützung von 50 ℳ gewährt; auch für 1899 erhielt die Gesuchstellerin wiederum eine solche von 75 ℳ aus Stiftungsmitteln.

27. Die Bitte des Bezirksthierarztes a. D. Josef Wirth in Schwetzingen um Verwendung als Grenzthierarzt beziehungsweise Gewährung einer Pension betreffend,

(Ueberweisung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß Gesuchsteller zur Gewährung einer Unterstützung empfohlen wird).

Dem Petenten wurden Unterstützungen gewährt und zwar:

mit Erlaß vom 8. April 1899 Nr. 10 826 im Betrage von	200 ℳ
mit Erlaß vom 12. Juni 1899 Nr. 19 707 im Betrage von	100 ℳ
Summe . . .	300 ℳ

und auf Rechnungs-Abth. II Pos. 306 verrechnet.

28. Die Bitte der Stadtgemeinde Grünsfeld und von 12 anderen Gemeinden um Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Der Bitte um Errichtung einer Filialapotheke in Grünsfeld konnte bis jetzt keine Folge gegeben werden, da die betheiligten Gemeinden sich nicht bereit fanden, für den gedachten Zweck einen ständigen Geldbeitrag in solcher Höhe zu leisten, daß damit der dem Apotheker in Lauda durch die Errichtung und Unterhaltung der Filialapotheke in Grünsfeld erwachsende Mehraufwand, soweit derselbe nicht in Mehreinnahmen Deckung findet, ausgeglichen werden könnte.

29. Die Bitte von 40 Straßenmeistern des Landes mit mehr als vierzehnjähriger Dienstzeit um Bewilligung des Höchstgehalts betreffend,

(Ueberweisung zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne).

Die Wünsche der Petenten werden bei einer spätern Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden.

30. Die Bitte des Schiffers Ambros Zimmermann in Greffern um Unterstützung aus der Staatskasse betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Mit Erlaß vom 29. November 1898 Nr. 7864 wurde die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues angewiesen, dem Schiffer Ambros Zimmermann in Greffern eine weitere Unterstützung von 1 000 ℳ mit der Maßgabe zu gewähren, daß die Auszahlung erfolgen werde, wenn die Anschaffung eines neuen Schiffes nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

81. Die Bitte badischer Buchdrucker wegen Vergebung staatlicher Buchdruckerarbeiten betreffend, (empfehlend überwiesen mit dem Zusatz: „Orte, an welchen Tarif-Druckereien nicht existiren, sind von dem Antrage ausgeschlossen“).

Von den Ministerien, welche sämmtlich bei der Frage der Vergebung staatlicher Druckarbeiten betheiligt sind, wird zwar nicht verkannt, daß die im Buchdruckereigewerbe gebildete Tarifgemeinschaft die Anbahnung und Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern geeignet sein kann; sie tragen indessen übereinstimmend Bedenken, der Petition stattzugeben, da sich die Staatsverwaltung grundsätzlich jedes Eingriffs in die Lohnkämpfe enthalten und es vermeiden müsse, für einen Theil der Unternehmer eine Art Privilegium zu schaffen, gegenüber einem anderen Theil dagegen einen mittelbaren Zwang zu üben, sich selbst aber der freien Bewegung in der Vergebung der Druckarbeiten zu begeben; geradezu unausführbar wäre aber das Verlangen, die Vergebung der Drucksachen nicht nur von der Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft, sondern außerdem von der Prüfung abhängig zu machen, ob im einzelnen Falle der Tarif nicht nur anerkannt, sondern auch in allen Theilen eingehalten werde. Diese grundsätzliche Stellungnahme der Ministerien schließt jedoch nicht aus, im Einzelfall bei Vergebung von Druckarbeiten unter Umständen solche Geschäfte besonders zu berücksichtigen, die den deutschen Buchdruckertarif anerkannt haben, wie denn thatsächlich die Vergebung von Druckarbeiten in größeren Städten vorwiegend an solche Geschäfte erfolgt sein wird, welche der Tarifgemeinschaft beigetreten sind.

Die Behauptung der Petition, daß die Behörden im Königreich Sachsen einem gleichen Ansinnen, wie es die Petition stellt, entsprochen hätten, ist insofern unzutreffend, als die Königlich Sächsische Regierung zur Sache eine endgiltige Stellung überhaupt noch nicht genommen hat.

32. Die Bitte des Zentralvorstandes des badischen Handwerkerverbandes, betreffend die Organisation des Handwerkes nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend,

(I. Antrag, die Großherzogliche Regierung wolle in eine Prüfung der Frage eintreten, ob nicht, die Kosten der Errichtung und der Thätigkeit der Handwerkskammern, statt auf die Gemeinden, auf die Großherzogliche Staatskasse übernommen werden sollten.

Ersuchen, sie möge das Anerbieten, Redner mit der Belehrung der Handwerker über die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli zu beauftragen, auch dem Handwerkerverband gegenüber aufrecht erhalten und zugleich den beauftragten Rednern strengste Neutralität und Objektivität empfehlen. Zugleich soll dem Handwerkerverband nahe gelegt werden, er möge von dem Anerbieten der Großherzoglichen Regierung ausgiebigen Gebrauch machen.

II. Ueberweisung der Petition III und IV (Siehe S. 55 des gedruckten Berichts der Petitionskommission, erstattet vom Abgeordneten Schuler — IV. Beilageheft S. 997) — zur Kenntnißnahme in der Absicht, Großherzogliche Regierung in der bisherigen Fürsorge für Ausbildung und Vervollkommnung der Handwerker und für Förderung der gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des gesammten Handwerkerstandes zu bestärken.

III. Empfehlende Ueberweisung des Wunsches des Handwerkerverbandes nach Einführung des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts bei den Wahlen für die Handwerkskammern.

[Vgl. das Protokoll der 146. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1899 Seite 268.])

Dem badischen Handwerkerverband wurde auf eine gleichzeitig an das Ministerium des Innern eingerichte Eingabe vom 15. März 1899, mit welcher die Beschlüsse des 3. badischen Handwerkertages unterbreitet wurden, mit Erlaß vom 10. Juni 1899 Nr. 19594 eröffnet:

1. Ueber die Art des Wahlverfahrens bei den Wahlen für die Handwerkerkammern müsse eine Entschließung z. Zt. noch vorbehalten bleiben, es werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 26. Juli 1897 ein individuelles Wahlrecht der einzelnen Handwerker nicht vorsehe, sondern die Innungen und gewerblichen Vereinigungen als solche für wahlberechtigt erkläre (§ 103a des Gesetzes). Die Wahlordnung ist z. Z. noch nicht endgiltig festgestellt.

Digitized by Google

2. Die gewünschte besondere förderliche Unterstützung der Innungen müsse man ablehnen, halte vielmehr in Bezug auf die Bildung von gewerblichen Vereinigungen durchaus an dem Standpunkt fest, welcher dem Handwerkerverband bereits mit Erlaß vom 18. August 1898 Nr. 23342 kundgegeben worden.

Was insbesondere die Zwangsinnungen anlange, so können solche selbstverständlich nur da zugelassen werden, wo die gesetzlichen Voraussetzungen sämmtliche erfüllt seien (§ 100 des Gesetzes).

3. Desgleichen sei man aus den in dem erwähnten Erlasse angeführten Gründen nicht in der Lage, dem Handwerkerverband eine Geldbeihilfe zu Zwecken der Agitation zu gewähren und zwar umsoweniger, als sich diese Agitation auch seither nicht immer innerhalb der eine friedliche und ersprießliche Arbeit auf dem gewerblichen Gebiete gewährleistenden Grenzen gehalten hat. Dagegen sei das Ministerium noch immer bereit, dem Handwerkerverband Redner, die das Handwerkergesetz erläutern, zur Verfügung zu stellen. Von diesem Anerbieten ist inzwischen Gebrauch gemacht worden.

4. Die zur Förderung des Gewerbes in Baden bestehenden Einrichtungen stünden selbstverständlich allen Gewerbetreibenden in gleicher Weise zu Gebote, einerlei, welcher Art von Vereinigung sie angehören; und es stehe nichts im Wege, daß auch die Handwerkervereine bezügliche Wünsche an das Ministerium vermitteln oder selbst Anträge stellen.

33. Die Bitte von Geschäftsleuten, Industriellen, Holzhändlern und Gemeinden aus den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut um Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut—Fahrhaus nach Koblenz auf Staatskosten betreffend,

(zur Kenntnißnahme in bestimmtem Sinne überwiesen).

Die mit dem Schweizerischen Bundesrathe und der Regierung des Kantons Aargau eingeleiteten Verhandlungen haben zu einem vorläufigen Abkommen geführt, wonach dem Projekte eines Brückenbaues zwischen Rheinheim und Zurzach näher getreten und zunächst hinsichtlich der Brückenlage und der Zufahrtsstraßen genaue technische Untersuchungen durch die aargauischen Behörden vorgenommen werden sollen.

Andererseits soll behufs Ermöglichung der Benützung der Eisenbahnbrücke zwischen Fahrhaus und Koblenz für den Fußgängerverkehr auf die Anlage eines Gehweges an dieser Brücke hingewirkt werden.

34 Die Bitte des früheren Gendarmen Karl Bächle von Oppenau um Wiederanstellung im staatlichen Dienste betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Das Großherzogliche Bezirksamt Offenburg wurde beauftragt, dem früheren Gendarmen Karl Bächle von Oppenau auf seine bei der zweiten Kammer der Landstände eingereichte und von derselben der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme überwiesene Petition um Verwendung im Staatspolizeidienst zu eröffnen, daß dem gestellten Gesuche schon im Interesse des Ansehens der in der Staatspolizei beschäftigten Beamten nicht stattgegeben werden könne, nachdem seitens des Großherzoglichen Korpskommandos der Gendarmerie dessen Wiederverwendung im Gendarmeriedienste mit Rücksicht auf sein früheres dienstliches und außerdienstliches Verhalten als Gendarm als nicht angängig bezeichnet worden ist und sich auch das Großherzogliche Kommando des IV. Distrikts dahin ausgesprochen hat, daß dessen allerdings freiwilliges Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienste nur im Interesse dieses Dienstes und des Ansehens des Gendarmeriekorps gelegen gewesen sei.

35. Die Bitte des Badischen Gastwirthe-Verbandes, die Ertheilung der Konzession für den Branntweinausschank

und

36. Die Bitte des A. Obermeier in Mannheim und einer größeren Anzahl Einwohner der Stadt und des Bezirks Mannheim um Aufhebung der Bedürfnißfrage bei Erlaubniß des Branntweinausschankes in allen konzessionirten Wirthschaften betreffend,

(35 und 36 zur Kenntnißnahme überwiesen).

Den Petionen kann eine weitere Folge nicht gegeben werden. Von einer Aenderung der Gesetzgebung ist aus den auf Seite 9 des Kommissionsberichts (Drucksache Nr. 60) seitens der Großherzoglichen Regierung

Digitized by Google

dargelegten Gründe abzusehen. Zu einer allgemeinen Weisung an die Großherzoglichen Bezirksämter, eine mildere Praxis bezüglich der Behandlung der Gesuche um Erlaubniß zum Branntweinausschank eintreten zu lassen, ist ein hinreichender Grund nicht gegeben; es ist vielmehr zunächst den Wirthen, welche mit solchen Gesuchen abgewiesen wurden, zu überlassen, im Rekursweg eine Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern herbeizuführen, falls sie glauben, daß die Abweisung nicht begründet ist.

37. Die Bitte des praktischen Arztes und außerordentlichen Professors Dr. A. Riffel in Karlsruhe, die hygienische Forschung betreffend,

(zur Kenntnißnahme überwiesen).

Nach Erhebung eines ausführlichen Gutachtens des Medizinalreferenten über den wissenschaftlichen Werth der hygienischen Arbeiten des Bittstellers sieht sich das Ministerium des Innern nicht in der Lage, der Petition eine weitere Folge zu geben.

(Vergl. oben Ziffer II, 6 dieses Kommissionsberichts).

38. Die Bitte der Wittwe des Schutzmanns Ludwig Schuler in Heidelberg, Erhöhung ihres Wittwengehalts betreffend,

(Uebergang zur Tagesordnung, jedoch Empfehlung der Petentin für gnadenweise Berücksichtigung).

Der Bittstellerin wurde für die Jahre 1898 und 1890 eine Gnadengabe von je 60 ℳ bewilligt.

39. Die Bitte der Gemeinden Wettelbrunn, Eschbach, Grießheim und Heitersheim um Nachlaß der Einkommensteuer wegen Hagelschaden betreffend,

(in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen, daß die Großherzogliche Regierung weniger bemittelten Hagelbeschädigten aus irgend welchen Mitteln Unterstützungen gewähre).

Mit Erlaß vom 4. April 1899 No. 11108 wurde entsprechend dem Kommissionsantrag den Hagelbeschädigten der Gemeinden Eschbach, Grießheim, Heitersheim und Wettelbrunn, sowie auch der Gemeinde Grunern eine staatliche Unterstützung im Gesammtbetrag von 1200 ℳ zugewiesen.

(Vergl. Ziffer III, 2 dieses Kommissionsberichts.

Ueber sämmtliche 86 Petitionen, welche im Laufe des Landtages 1897/99 von der zweiten Kammer der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesen wurden, sind bezüglich deren Erledigungen Nachweisungen gegeben.

Hinsichtlich der Art der Erledigung hat Ihre Petitionskommission nur das zu erinnern gefunden, daß zu IV, Ziffer 13 (Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg, Heidelberg und Baden-Baden um Ermöglichung der Aufnahme in das städtische Beamtenstatut betr.) eine Verbescheidung der städtischen Waldhüter von Baden-Baden, sowie die Angabe der Gründe vermißt wird, welche etwa der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit im Sinne der Petenten entgegenstehen. Ihre Kommission ersucht die Großherzogliche Regierung um Aufschluß hierüber, hat im Uebrigen zur Stellung eines Antrages keinen Anlaß.

Digitized by Google

№ 35.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Geheimen Rath Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberbaudirektor Honsell.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1900.

Friedrich.

A. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte scheiden die Straßen, welche im Zug einer Landstraße liegen, mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus dem Landstraßenverband aus und erhalten die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884; gleichzeitig erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben.

Welche Straßen, Straßenstrecken und Plätze im Zug einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen, wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Dabei werden Brücken, welche ein schiffbares Gewässer übersetzen, als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet.

§ 2.

Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung dieser Straßen erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach der Länge der bezeichneten Straßen zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Digitized by Google

Bruchsal	im	1,8 fachen
Pforzheim	„	1,9 „
Lahr	„	2,3 „
Mannheim	„	2,9 „
Baden	„	2,6 „
Heidelberg	„	3,1 „
Freiburg	„	3,2 „
Karlsruhe	„	3,6 „
Konstanz	„	4,4 „

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der (übrigen) Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt.

§ 3.

Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben . . . .

Digitized by Google

Begründung.

Der im Ortsstraßengesetze (§ 1 Absatz 1) aufgestellte Grundsatz, daß die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen der Gemeinde obliege, kommt zur vollen Geltung nur hinsichtlich derjenigen Ortsstraßen, welche die rechtliche Eigenschaft von Gemeindewegen haben. Soweit aber die Ortsstraßen Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend, und daß die letztere Vorschrift auch auf die Kreisstraßen entsprechende Anwendung findet, ist unbestritten.

Das bestehende Straßengesetz überläßt die Leitung und Beaufsichtigung des Neubaues, der Hauptverbesserungen und Unterhaltung der Landstraßen den zuständigen administrativen und technischen Staatsbehörden, die Bestreitung der Kosten aber der Staatskasse, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 17 und 18 des Gesetzes durch Beiträge der betheiligten Gemeinden gedeckt werden. Bezüglich der Kreisstraßen legt dieses Gesetz die Verpflichtung zur Unterhaltung und Anstellung des Wartpersonals den Kreisen auf und gibt die Anlage neuer und die Hauptverbesserung bestehender Kreisstraßen der Beschlußfassung der Kreisverbände anheim, vorbehaltlich der Regelung der Beiträge der Gemeinden nach §§ 12—14.

Sowohl für die Landstraßen wie für die Kreisstraßen ist der Umstand, daß dieselben durch einen Ort führen, abgesehen von den im Ortsstraßengesetz geregelten Verhältnissen nur insofern von Bedeutung, als nur diejenigen Kosten, welche durch Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn und des auf der Seite der Fahrbahn liegenden Theils der Pflasterrinnen erwachsen, dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwande beigerechnet werden, der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für die Gehwege, für den auf der Seite der Gehwege liegenden Theil der Pflasterrinnen sowie überhaupt die Ableitung des nicht schon durch die Pflasterrinnen abgeführten Tag- und Brauchwassers von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten ist (§ 22 Ziffer 6 des Straßengesetzes). Daneben ist die Bestimmung des § 25 Absatz 2 des Gesetzes, wonach Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung des öffentlichen Weges in der Pflicht zu Unterhaltung eines öffentlichen Weges nicht inbegriffen sind, vielmehr, soweit ein öffentliches Interesse besteht, der Gemarkungsgemeinde obliegen, auch für die Unterhaltung der Land- und Kreisstraßen innerhalb der Orte von Einfluß.

Während nun die jetzige Ordnung der Bau- und Unterhaltungspflicht bezüglich der einzelnen Straßenkategorien sich im Allgemeinen bewährt und was die Landstraßen betrifft, insbesondere auch die unter Beseitigung der in Artikel 4 des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 vorgeschriebenen sogenannten Präzipualbeiträge der Gemeinden schon durch das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 eingeführte gleichmäßige Behandlung der Straßenfahrbahn innerhalb und außerhalb des Ortsetters sich im Großen und Ganzen als den Verhältnissen angemessen erwiesen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß gerade in der letzteren Beziehung mit der bestehenden Einrichtung auch einige Unzuträglichkeiten verbunden sind, die, wenigstens soweit die größeren Städte des Landes in Betracht kommen, in stark zunehmendem Maße sich fühlbar machen.

Einmal erfordert die Unterhaltung der zugleich als Ortsstraßen dienenden Landstraßenstrecken in diesen Städten nicht allein wegen der zu befriedigenden Bedürfnisse des lebhaften lokalen Verkehrs, sondern auch wegen der auf die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit zu nehmenden Rücksichten größere Sorgfalt und wie

Digitized by Google

sich aus der anliegenden Tabelle II ergibt, selbst abgesehen von der kostspieligen Erneuerung des Straßenpflasters, regelmäßig einen viel höheren Aufwand als die der übrigen Landstraßenstrecken im Kreisgebiete. Daraus entsteht bei der Anwendung der Bestimmung des § 18 des Straßengesetzes ein unbilliges Verhältniß der Belastung der übrigen Kreisgemeinden mit Landstraßenunterhaltungsbeiträgen, zumal dann, wenn auf die Gemarkungen einzelner Landgemeinden viel beträchtlichere Längen von Landstraßenstrecken entfallen, als auf die Gemarkungen der betreffenden Städte.

Sodann wird die Erfüllung der der staatlichen Bauverwaltung in Bezug auf die Unterhaltung der fraglichen Landstraßenstrecken obliegenden Aufgabe dadurch besonders erschwert, daß die Städte diese Straßen in ausgiebigster Weise für ihre Sonderzwecke (Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation, Leitung elektrischer Ströme zur Kraft- und Lichterzeugung, Straßenbahnen) in Anspruch nehmen und die hierbei unvermeidlichen häufigen Aufgrabungen nicht nur empfindliche Störungen hervorrufen, sondern auch öfters Ausbesserungsarbeiten nöthig machen, was auf den Zustand der Straße von nachtheiligem Einflusse ist und von Zeit zu Zeit die Nothwendigkeit der Erneuerung der Fahrbahnkonstruktion herbeiführt. Abgesehen von der Wirkung solcher Maßnahmen auf die Höhe der Unterhaltungskosten ergeben sich aber daraus, daß die betreffenden Herstellungen, auch wenn sie der Stadtgemeinde obliegen, unter der ständigen Aufsicht der Organe der staatlichen Bauverwaltung vorzunehmen sind und aus den Auseinandersetzungen über die Art und Weise der Ausführung und der Wiederinstandsetzung der Straßen mancherlei Weiterungen, die gleich lästig für die staatliche wie für die städtische Verwaltung sind.

Ferner läßt die durch das starke Anwachsen der Bevölkerung der größeren Städte gebotene Ausdehnung der Wohnbezirke und die dadurch bedingte starke Bauthätigkeit gerade hier die Schwierigkeiten besonders hervortreten, die ihren Grund darin haben, daß die Landstraßenstrecken, welche zugleich als Ortsstraßen dienen, in Beziehung auf Verlegungen, Erweiterungen, Aenderungen der Straßenhöhe und Bestimmung der Baufluchten auch den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes unterliegen und solche Maßnahmen nur im Einverständniß mit der staatlichen Bauverwaltung zum Vollzuge kommen können, welche dann unter Umständen auch für die Folgen einzustehen, also den betheiligten Grundbesitzern in den Fällen des § 6 des Ortsstraßengesetzes das zur Ausführung des Planes erforderliche Gelände abzunehmen oder gemäß Artikel 28 und 29 des Gesetzes Entschädigung zu leisten hat. Wenn auch die staatliche Bauverwaltung den von der Gemeindebehörde aufgestellten Straßen- und Baufluchtenplänen ihre Zustimmung verweigern oder die Theilnahme an den Kosten des Unternehmens ablehnen kann, indem sie geltend macht, daß die Ausführung des letzteren lediglich im örtlichen Interesse und nicht in demjenigen des Landstraßenverkehrs erfolge, so sind hiermit doch unliebsame Erörterungen über die Abgrenzung der Interessen und die Frage der Rechtsfolgen verbunden, wodurch die Ausführung eines vielleicht nützlichen Planes gehemmt und verzögert wird.

Die geschilderten Unzuträglichkeiten haben zwar in der Praxis zu einem Theile dadurch gemildert werden können, daß die Bauverwaltung in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Straßengesetzes mit einigen Städten (Mannheim, Heidelberg, Baden, Konstanz) ein Uebereinkommen dahin getroffen hat, daß die Städte die Landstraßen innerhalb des Ortsetters unterhalten und dafür von der Straßenbauverwaltung ein jährliches Aversum beziehen in der Höhe des Kostenaufwands, welcher durch die gewöhnliche Fahrbahnunterhaltung verursacht wird. Solche Vereinbarungen, welche im Uebrigen die gesetzlichen Wirkungen der Landstraßeneigenschaft der betreffenden Ortsstraßen unberührt lassen, gewähren aber schon deshalb keine ganz befriedigende Abhilfe, weil die Fortdauer des hierauf beruhenden Zustandes von dem Nichtgebrauch der Kündigungsvorbehalte abhängt und die Berechnung der Aversalbeiträge wie die Erledigung der zeitweiligen Aufbesserungsanträge manche Schwierigkeit bereitet.

Als eine die hervorgehobenen Mißstände in jeder Richtung beseitigende Maßnahme, durch welche völlig klare Verhältnisse geschaffen würden, könnte nur die gesetzliche Ausscheidung der fraglichen Straßenstrecken aus dem Landstraßenverbande angesehen werden. Die Unterhaltungspflicht, die jetzt schon hinsichtlich der Gehwege und der Einrichtungen zur Ableitung des Tag- und Branchwassers den Städten thatsächlich obliegt, ginge damit vollständig auf die Gemeinden über, wogegen diese auch die freie Verfügung über diese Straßen in dem gleichen Umfange wie über die übrigen Gemeindewege erhalten würden. Es würden dann allerdings auch

Digitized by Google

etwaige Aenderungen und Herstellungen, die unter den Gesichtspunkt des Neubaus oder der Hauptverbesserung (§ 17 des Straßengesetzes) fallen könnten, Sache der Gemeinden sein. Eine unbillige Belastung der Städte würde aber, sofern denselben ein den bisherigen Aufwendungen des Staates für die Straßenunterhaltung entsprechender Beitrag aus der Staatskasse zugesichert wird, bei einer solchen Aenderung des jetzigen Rechtszustandes nicht eintreten, da an den gegenwärtig vorhandenen Landstraßenstrecken innerhalb der Städte bei der weiten Verzweigung des bestehenden Ortsstraßennetzes Neubauten oder Hauptverbesserungen aus Gründen des allgemeinen Verkehrs kaum erforderlich, für die Ausführung derartiger Bauten daher nur die Bedürfnisse des Lokalverkehrs maßgebend sein werden und insbesondere die Umwandlung einer chaussirten in eine gepflasterte Straße, wenn diese Maßnahme durch den Verkehr durch die Stadt geboten erscheint, auch ökonomisch vortheilhaft ist. Anderseits würde die im Falle der rechtlichen Behandlung der bisherigen Landstraßenstrecken als Gemeindewege im Hinblick auf Artikel 12 des Badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. zu bewirkende Ueberweisung des Straßengeländes zu Eigenthum der Gemeinde eine Schädigung der fiskalischen Interessen ebenfalls nicht zur Folge haben, da auf die Möglichkeit der Erhebung einer Abgabe von den Erträgnissen einer Trambahn (§ 29 Absatz 3 des Straßengesetzes) Seitens des Staats umso leichter verzichtet werden kann, als dieselbe bisher noch niemals zu einer praktischen Bedeutung gelangt ist.

Nach der Ansicht der Großherzoglichen Regierung empfiehlt sich ein Vorgehen in dieser Richtung zunächst bezüglich der Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstehenden Städte, da diesen wegen der ihnen obliegenden Fürsorge für die Unterhaltung eines umfassenden Ortsstraßennetzes schon jetzt die Organe und Einrichtungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um auch die von einigen Städten schon jetzt thatsächlich übernommene Unterhaltung der Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters ohne jede Beeinträchtigung des Verkehrsinteresses und ebenso gut zu besorgen, wie es durch die staatliche Bauverwaltung geschehen kann.

Eine besondere und dringende Veranlassung zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung der bezeichneten Art muß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte darin erblickt werden, daß die von einzelnen der in Betracht kommenden Städte, nämlich Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe auf Grund des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bis jetzt noch ausgeübte Berechtigung zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Benützung gewisser von diesen Städten unterhaltener gepflasterter Landstraßen innerhalb des Orts und Etters in jüngster Zeit durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt worden ist. Es kann bezüglich dieser Streitfrage auf eine Abhandlung in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege von 1898 Seite 133 und die in der gleichen Zeitschrift für 1899 Seite 123 abgedruckte Entscheidung des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. April 1899, In Sachen der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Gastwirth Bohraus in Rüppurr, Verpflichtung zur Bezahlung des Pflastergeldes betreffend, verwiesen werden, und dürfte hier die Bemerkung genügen, daß in der letzterwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Unzulässigkeit der Erhebung des Pflastergeldes zunächst für die Stadt Karlsruhe daraus gefolgert wurde, daß das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 nicht wie das hierdurch außer Kraft gesetzte Straßengesetz vom 14. Juni 1868 (§ 9) eine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung der ein Pflastergeld beziehenden Gemeinden zur Unterhaltung der zu den Landstraßen gehörigen Strecken, innerhalb des Ortsetters enthalte, weshalb lediglich die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes über die Unterhaltung der Landstraßen maßgebend seien und die Voraussetzung nicht mehr zutreffe, an welche das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 (Artikel 2 und 3) die Berechtigung zum Bezug des Pflastergeldes geknüpft habe. Wenn es auch als unzweifelhaft bezeichnet werden darf, daß bei der Erlassung des Straßengesetzes von 1868 (vergl. insbesondere die Begründung zu § 41 des Regierungsentwurfs) die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend der Anschauung gewesen sind, daß die Berechtigung zur Erhebung eines Pflastergelds, soweit solche auf die bis jetzt nicht aufgehobenen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu stützen und nach Artikel 22 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 noch zulässig ist, durch das neue Gesetz unberührt bleibe, so würden sich doch weder die bisher noch als berechtigt angesehenen Städte, noch die Staatsverwaltung der Anerkennung der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entstandenen Sachlage entziehen können, wenn der Verwaltungsgerichtshof in weiter anhängig werdenden Fällen den in der bezeichneten Entscheidung angenommenen Standpunkt festhält. Es

Digitized by Google

müßte die Unterhaltung der in Betracht kommenden Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters der Städte Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe nach Maßgabe des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 von der staatlichen Bauverwaltung übernommen werden, sofern man sich nicht dazu entschließen wollte, durch nachträgliche Aufnahme einer dem § 9 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ähnlichen Bestimmung in das jetzige Gesetz für die Forterhebung des Pflastergeldes eine einwandfreie Grundlage zu schaffen.

Einen Vorschlag in letzterem Sinne zu machen, wodurch eine Einrichtung neu bekräftigt würde, die durch die bisherige Entwickelung der Straßengesetzgebung zweifellos überholt ist, die im Widerspruche steht mit den heutigen Anschauungen über die den öffentlichen Verbänden obliegende Fürsorge für das Interesse und die Erleichterung des Verkehrs und deren baldiges völliges Verschwinden als ein durch Verzicht der noch bezugsberechtigten Städte sich von selbst ergebender Fortschritt bei Erlassung des Straßengesetzes vom 4. Juni 1884 erhofft worden ist, kann die Großherzogliche Regierung jedoch nicht für angemessen erachten. Vielmehr erscheint ihr die nunmehrige gesetzliche Aufhebung des Pflastergeldes angezeigt, nachdem in 4 von den nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 bezugsberechtigten 7 Städten, nämlich in Mannheim, Heidelberg, Konstanz und Rastatt, die Pflastergelderhebung schon früher eingestellt worden ist, und da mit Grund angenommen werden kann, daß auch den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe diese Maßnahme nicht unerwünscht sein werde, wenn sie ohne empfindliche Beeinträchtigung der ökonomischen Interessen der Gemeinde zum Vollzuge gebracht werden kann. Bei der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Lösung dürfte auch diese Rücksicht in genügendem Maße gewahrt werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 1.

Die Bestimmung des ersten Satzes des Absatzes 1 ist eine Anwendung des § 4 Absatz 1 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, dessen Vorschriften formell durch den Entwurf nicht berührt werden. Durch die im zweiten Satze gewählte Fassung soll die von einzelnen Städten bisher noch ausgeübte Berechtigung zur Pflastergelderhebung gegenüber den entstandenen Zweifeln gesetzlich anerkannt werden, um Ansprüche auf Rückersatz der bezahlten Beträge auszuschließen.

Welche Wegstrecken innerhalb des Ortsetters der 9 der Städteordnung unterstellten Städte in Betracht kommen werden, weist die angeschlossene Tabelle I nach, die auf Grund des dem Straßengesetz beigegebenen Verzeichnisses A aufgestellt ist. Für die Annahme der Ortsettergrenzen und die hiernach in der Tabelle angegebenen Längen der innerhalb des Ortsetters befindlichen Straßenstrecken waren theils bestehende Festsetzungen oder zwischen der Straßenbauverwaltung und den Gemeinderäthen getroffene Vereinbarungen, theils der gegenwärtige Stand der Bebauung der Außen-Stadttheile, in einigen Fällen auch die Rücksicht auf zweckmäßigen Betrieb der Straßenunterhaltung bestimmend. Es können diese Längenangaben, zumal es für die letztgenannten Städte zum Theil noch einer Feststellung darüber bedarf, welche einzelnen Ortsstraßen als Bestandtheile einer Landstraße anzusehen sind, zunächst nur als *vorläufige* gelten, und es ist sowohl aus diesem Grunde wie auch in der Absicht, für den nicht ausbleibenden Fall späterer Erweiterung des Ortsetters der einzelnen Städte, die Anwendung des vorgeschlagenen Gesetzes auch auf die innerhalb der neuen Ettergrenze liegenden Landstraßenstrecken zu ermöglichen, im zweiten Absatze des Paragraphen ein besonderes Vollzugsverfahren vorgesehen. Dasselbe weicht von der Vorschrift des § 37 lit. g des Straßengesetzes ab, wonach über die Festsetzung des Ortsetters die Verwaltungsbehörde (d. i. nach § 2 Ziffer I e der Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1885 der Bezirksrath) nur dann Beschluß zu fassen hat, wenn von Betheiligten gegen die von der Gemeindebehörde bestimmte Ettergrenze Einwendungen erhoben werden. Da aber die nach dem Entwurf erforderliche Festsetzung die Grundlage für die Abgrenzung der Straßenunterhaltungspflicht zwischen dem Staate und den bedeutendsten Städten des Landes und für die Bemessung der nach § 2 diesen Städten zu gewährenden Zuschüsse geben soll, wird für den vorliegenden Zweck die vorgeschlagene Regelung wohl sachgemäßer sein. Daß gegen die Bestimmung des Ministeriums des Innern der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden kann, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

Die Bestimmung des dritten Absatzes entspricht dem in der Verwaltungspraxis bisher stets festgehaltenen Grundsatze, daß ein schiffbares Gewässer nicht als innerhalb des Ortsetters gelegen zu behandeln sei, und zwar auch dann nicht, wenn eine Stadt auf beiden Ufern sich ausbreitet, daß in solchem Falle vielmehr der Ortsetter als in zwei Theile getrennt angesehen werden müsse. Auf die hier in Betracht kommenden Brücken (z. Zt. die Rheinbrücke in Konstanz und die Neckarbrücken in Heidelberg und Mannheim, sowie die obere Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen) werden auch künftig die allgemeinen Bestimmungen des Straßengesetzes anwendbar bleiben.

Zu § 2.

Der Entwurf bezweckt nicht, eine theilweise Entlastung des Staates von dem bisher aus staatlichen Mitteln bestrittenen Aufwande für die Landstraßenunterhaltung herbeizuführen; deshalb soll für die Belastung, welche den Städten durch die Zuweisung seitheriger Landstraßen erwächst, beziehungsweise für den Verzicht auf die Pflastergeldeinnahme den Gemeinden eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden.

Da es sich für die Städte um einen Aufwand handelt, der mit der Zeit sich ändert und wahrscheinlich wächst, so wird nicht eine einmalige, sondern eine jährlich sich wiederholende Entschädigung vorgeschlagen, deren Höhe abhängig gemacht werden soll von den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen in der betreffenden Landesgegend (Kreis). Durch eine solche Behandlung wird die Leistung des Staats an die Städte nach den besonderen Verhältnissen, sowie nach Zeit und Bedürfniß beweglich gehalten und es entfällt insbesondere die Nothwendigkeit, das Gebahren der Gemeinde bei der Unterhaltung der fraglichen Straßen, der Verrechnung der Kosten ꝛc. staatlicherseits zu überwachen, was äußerst schwierig wäre

Als Entschädigung wird den Städten aber nicht blos so viel gewährt werden sollen, als die Landstraßen in dem betreffenden Kreis für die gleiche Länge, wie jene der der Stadt zugewiesenen Straßen, zur Unterhaltung erfordern, etwa davon ausgehend, daß die Mehrkosten, welche die Unterhaltung einer die Stadt durchziehenden Landstraße gegenüber dem Aufwand der übrigen Landstraßen des Kreises erfordert, nur veranlaßt seien durch den zum durchgehenden Verkehr hinzutretenden Stadtverkehr, auch durch die größeren Ansprüche, welche an eine Straße in der Stadt gemacht werden. Ein erhöhter Verkehr kommt, wenn auch in geringerem Grade, auch in anderen Städten und selbst in einzelnen Dörfern vor. Mit einer solchen Entschädigung wären die Städte der Städteordnung gegenüber anderen Städten und manchen Ortschaften somit im Nachtheil. Der Entwurf will deshalb die Entschädigung annähernd so bemessen, daß daraus die Unterhaltung der Fahrbahn der fraglichen Straßen, auch die periodischen Umpflasterungen bestritten werden können, soweit diese Unterhaltung nicht durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen u. dgl. m. erschwert und vertheuert wird.

Wie hoch dieser Unterhaltungsaufwand innerhalb der Städte der Städteordnung sich beläuft, ist zum Gegenstand ziemlich umfangreicher Berechnungen gemacht worden. Die in den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe im Zug einer Landstraße gelegenen Stadtstraßen sind hier so behandelt, wie wenn sie auf Rechnung der Staatskasse unter Beizug der Gemeinden zu dem gesetzlichen Kostenansatz (§ 18 des Straßengesetzes) unterhalten würden. Berücksichtigt ist in thunlichst gleichmäßiger Weise, daß in mehreren Städten die Trambahnunternehmungen zur Unterhaltung der Straßen in gewissem Umfang herangezogen sind. Daß bei der Kostenberechnung für die Unterhaltung der Aufwand für die *erstmalige* Herstellung der Straßen (insbesondere auch des Straßenpflasters) nicht berücksichtigt ist, rechtfertigt sich daraus, daß den Städten die *vorhandenen* Straßen überwiesen werden sollen und — wo Pflastergeld bestund — jahrelang mehr erhoben worden ist, als die Unterhaltung der betreffenden Straßen gekostet hat. *Nicht* eingerechnet sind aus dem zu § 1 angegebenen Grunde die Rheinbrücke in Konstanz, die Neckarbrücken in Heidelberg und in Mannheim und die Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen.

Ferner wurde berechnet, wie hoch sich die Kosten für die Straßenunterhaltung im Kreisgebiet im Ganzen, und wie hoch sie sich belaufen, wenn die in Frage stehenden Stadtetterstraßen außer Betracht bleiben. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind in der anliegenden Tabelle II übersichtlich zusammengestellt.

Digitized by Google

Hiernach betragen die Kosten der Fahrbahnunterhaltung der im Zug einer Landstraße gelegenen Ortsetterstraßen in der Stadt

Konstanz	das	4,404 fache
Freiburg	„	3,232 „
Lahr	„	2,289 „
Baden	„	2,621 „
Pforzheim	„	1,925 „
Karlsruhe	„	3,587 „
Bruchsal	„	1,807 „
Heidelberg	„	3,112 „
Mannheim	„	2,894 „

des — in beiden Fällen nach der gleichen Längeneinheit bemessenen — Aufwandes der übrigen Landstraßen in dem betreffenden Kreisgebiet. Diese Verhältnißzahlen sind im Entwurfe auf Zehntel abgerundet. Der Unterschied zwischen den Kosten in der Stadt und jenen im übrigen Kreisgebiet ist also bedeutend und namentlich sind die Kosten auch sehr verschieden für die einzelnen Städte und Kreise.

Wie aber — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes — die Staatskasse von den Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße berührt oder durchzogen werden, ein Viertel des durch die Unterhaltung der Landstraßen erwachsenen Aufwandes ersetzt erhält, so soll auch der den Städten zu gewährende Zuschuß ein Mehrfaches nur von drei Viertel des innerhalb eines Kreises auf die Längeneinheit entfallenden Aufwandes der Landstraßenunterhaltung, also ein Mehrfaches der der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten betragen. Die Ausscheidung der Etterstraßen der Städte aus dem Landstraßenverband bedeutet dann für die Stadtgemeinden insoweit eine Mehrbelastung, als sie künftig ein Viertel des Aufwandes für die Unterhaltung dieser Straßen auf sich zu behalten hätten, während sie gegenwärtig zu dem Kostenersatz, welchen die sämmtlichen betheiligten Gemeinden des Kreises an die Staatskasse zu leisten haben, nur so viel beitragen oder nach Aufhebung des Pflastergeldes beizutragen hätten, als nach Maßgabe der Länge der Etterstraßen auf die Stadtgemeinde entfällt. Andererseits würden die übrigen an der Landstraßenunterhaltung betheiligten Gemeinden des Kreises dadurch erleichtert, daß bei der Festsetzung ihrer Ersatzleistung künftig mit der Länge der Etterstraßen der Städte auch der größere Aufwand für die Unterhaltung dieser Straßen außer Rechnung bliebe. Die Zahlenwerthe der Tabelle II zu Grunde gelegt — dabei wieder die Etterstraßen von Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe so behandelt, wie wenn sie gegenwärtig nach Maßgabe des Straßengesetzes auf Rechnung der Staatskasse unterhalten würden — gestaltet sich das Verhältniß zwischen der jetzigen und der künftigen Leistung der Städte hinsichtlich ihrer Etterstraßen, wie folgt:

Digitized by Google

1. Stadt	2. Beitrag zur Landstraßenunterhaltung im Kreisgebiet gemäß § 18 Straßen-Gesetz M.	3. Aufwand für die Straßen im Ortsetter M.	4. *) Künftiger Staatszuschuß 3/4 (von Spalte 3) M.	5. *) Aufwand der Stadt 1/4 (von Spalte 3) M.	6. Mehraufwand der Stadt (Unterschied der Spalten 5 und 2) M.
Konstanz	292	4 921	3 686	1 235	943
Freiburg	1 091	13 582	10 086	3 496	2 405
Lahr	680	6 131	4 620	1 511	831
Baden	425	4 400	3 274	1 126	701
Pforzheim	1 201	8 251	6 106	2 145	944
Karlsruhe	3 806	48 687	36 655	12 032	8 226
Bruchsal	1 155	7 446	5 564	1 882	727
Heidelberg	1 624	18 266	13 639	4 627	3 003
Mannheim	3 481	32 764	24 624	8 140	4 659
	13 755	144 448	108 254	36 194	22 439

Der Mehraufwand der 9 Städte berechnet sich hiernach zusammen auf nur 22 439 M.; um eben diesen Betrag würden die an der Unterhaltung der Landstraßen betheiligten Gemeinden der betreffenden Kreise entlastet, was aus den oben angedeuteten Erwägungen nur in Billigkeit begründet wäre. An dieser Entlastung hätten indes auch die Städte selbst wieder Antheil nach Maßgabe der Länge jener Straßenstrecken, welche außerhalb des Ortsetters ihre Gemarkung berühren oder durchziehen; die Beträge sind allerdings nicht bedeutend:

1. Stadt	2. Länge der Landstraßen in der Gemarkung außerhalb des Ortsetters km	3. Ersatzleistung gemäß § 18 Straßen-Gesetz: Gegenwärtig für 1 km (Spalte 8 der Tabelle II) M.	4. Künftig für 1 km (Spalte 24 der Tabelle II) M.	5. Künftig weniger: für 1 km M.	6. Künftig weniger: im Ganzen M.	7. Mehraufwand für die Straßen im Ortsetter (Spalte 6 der vorstehenden Tabelle) M.	8. Bleibt Mehraufwand der Städte (Unterschied der Spalten 7 und 6) M.
Konstanz	0,128	69	66	3	0,38	943	943
Freiburg	3,706	161	155	6	22	2 405	2 383
Lahr	1,883	180	177	3	6	831	825
Baden	—	261	258	3	—	701	701
Pforzheim	5,370	265	237	28	150	944	794
Karlsruhe	1,091	265	237	28	31	8 226	8 195
Bruchsal	10,579	265	237	28	296	727	431
Heidelberg	7,210	151	137	14	101	3 003	2 902
Mannheim	7,958	289	235	54	430	4 659	4 229
	37,925	233	206	27	1 036	22 439	21 403

*) Die kleinen Abweichungen der Zahlenwerthe dieser Spalten gegenüber jenen der Tabelle II Spalte 13 und 15 sind durch die Abrundung der Verhältnißzahlen auf Zehntel veranlaßt.

Digitized by Google

Die Entlastung der übrigen Gemeinden der betreffenden Kreise beträgt hiernach 22 439—1 036 = 21 403 Mark.

Für die Leistung der Staatskasse ergibt sich keine Aenderung.

Zu § 3.

Die genauere Feststellung der Ortsettergrenzen der Städte, der Länge der Etterstraßen und damit der Höhe der zu gewährenden Zuschüsse, ebenso die Vorbereitungen zur Ueberweisung der Straßen von der Straßenbauverwaltung an die Städte wird einen Zeitraum in Anspruch nehmen, der sich gegenwärtig nicht sicher ermessen läßt; deshalb, wie auch in Rücksicht auf die Einwirkung des Gesetzes auf den Gemeindehaushalt der Städte empfiehlt es sich, die Festsetzung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes der landesherrlichen Verordnung vorzubehalten.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

innerhalb Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte im Zug von Landstraßen befindlichen Straßen, Straßenstrecken und Plätze.

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Konstanz.		
74	**Konstanz-Frauenfeld.**		
	Marktstätte, Kanzleistraße, Oberer Markt, Paradiesstraße, Lutherplatz und Gottliebenstraße bis zur Gemarkungs-(Landes-)grenze	1546,0	
163	**Konstanz-Litzelstetten.**		
	Kreuzlingerstraße, Hüttlinstraße, Bodanplatz, Hafenstraße, Bahnhofplatz, Postplatz, Eisenbahnstraße, Mainaustraße bis zur Gemarkungsgrenze	2685,2	Die Rheinbrücke ist ausgeschlossen.
		4231,2	
	Stadt Freiburg.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	Von der östlichen Seite des Eisenbahnviadukts oberhalb Zähringen durch die Zähringerstraße, Kaiserstraße und Baslerstraße bis zum Abgang der Hexenthalstraße	3491,8	Straße wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
43	**Breisach-Donaueschingen.**		
	Vom Bertholdsbrunnen durch die Salzstraße, Oberlinden, Schwabenthorstraße und Schwarzwaldstraße bis zur Einmündung des Wegs zur Rißler'schen Erdmühle	1731,4	Wie oben.
115	**Freiburg-Kaiserstuhl.**		
	Vom Bertholdsbrunnen durch die Bertholdstraße, Bahnhofstraße und Lehenerstraße bis Haus Nr. 27 . .	1555,0	Wie oben.
		6778,2	
	Stadt Lahr.		
31	**Dinglingen-Biberach.**		
	Von der Gemarkungsgrenze Dinglingen-Lahr durch die Friedrichstraße und Kaiserstraße bis zum Ende der Geroldsecker Vorstadt	2264,0	
32	**Mietersheim-Lahr.**		
	Bismarckstraße und Werderstraße bis zur Friedrichstraße (Straße Nr. 31)	1512,0	
		3776,0	

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Baden.		
23	**Oos-Baden.**		
	Strecke von der Gemarkungsgrenze Oos-Baden bis zum „Bayerischen Hof“ in Baden	1626,6	
	Stadt Pforzheim.		
13	**Karlsruhe-Stuttgart.**		
	a) Von der Brötzinger Gemarkungsgrenze durch die Durlacherstraße, westliche und östliche Karlfriedrichstraße und Eutingerstraße bis zum Gaswerk . . . . . 2455,8 m		Die Straßen lit. a werden gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Eutingerstraße vom Gaswerk bis zum östl. Ende des Wegs zum Elektrizitätswerk 369,2 m		
	zusammen . . .	2825,0	
20	**Ettlingen-Pforzheim.**		
	Von der Brötzinger Gemarkungsgrenze durch die westliche Karlfriedrichstraße bis zur Durlacherstraße (Straße Nr. 13)	403,4	Wie oben.
158	**Pforzheim-Calw.**		
	Vom Rathhaus über den Marktplatz, Deimlingstraße, Auerbrücke, Kreuzstraße und Calwerstraße . .	1304,5	Wie oben.
		4532,9	
	Stadt Karlsruhe.		
2	**Mannheim-Kehl.**		
	Rheinstraße und Hardtstraße in Mühlburg	918,2	
13	**Karlsruhe-Stuttgart.**		
	a) Kaiserstraße vom Marktplatz bis zum Durlacherthorplatz . . . . . 947,0 m		Die Kaiserstraße (lit. a.) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Durlacherallee vom Durlacherthorplatz bis zur östlichen Bordsteinlinie der Schlachthausstraße . . . . . 1113,0 m		
	zusammen . . .	2060,0	
	Uebertrag . . .	2978,2	

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	2978,2	
17	**Karlsruhe-Mühlburg und Karlsruhe-Beiertheim.**		
	a) Kaiserstraße vom Marktplatz bis zum ehemaligen Mühlburgerthor (einschließlich Abzweigung um das Kaiserdenkmal) 1381,3 m		Die Kaiserstraße (lit. a) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Kaiserallee und Rheinstraße bis Einmündung in die Straße Nr. 2 in Mühlburg . . . . . 2179,9 m		
	c) Krieg- und Westendstraße vom „Grünen Hof" bis zum ehemaligen Mühlburgerthor . . . . . 2257,5 m		
	d) Beiertheimer Allee vom früheren Ettlingerthor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Beiertheim . . . . . 1556,6 m		
	zusammen . . .	7375,3	
18	**Karlsruhe-Ettlingen.**		
	a) Karlfriedrichstraße von der Kaiserstraße über den Marktplatz und den Rondellplatz bis zum früheren Ettlingerthor . 452,5 m (auf dem Marktplatz Doppelstraße).		Die Karlfriedrichstraße (lit. a) wird gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten.
	b) Ettlingerstraße vom Ende der Karlfriedrichstraße bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Beiertheim . . . . . 1445,7 m		
	c) Rüppurrerstraße vom „Grünen Hof" (Kriegstraße) bis zur Spohnstraße . . 1380,1 m		
	zusammen . . .	3278,3	
19	**Karlsruhe-Leopoldshafen.**		
	Von der Kaiserstraße (Marktplatz) durch die Karlfriedrichstraße, Zirkel und Linkenheimerstraße bis zum ehemaligen Linkenheimerthor	729,9	Die Straßen werden gegen Bezug von Pflastergeld von der Stadtgemeinde unterhalten
		14361,7	

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Stadt Bruchsal.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	Von der Abzweigung der Landstraße Nr. 139 durch die Schönbornstraße, Friedrichstraße, Kaiserstraße über den Holzmarkt und durch die Durlacherstraße bis oberhalb des Uebergangs über die Eisenbahn Bruchsal-Mühlacker	2275,6	
12	**Bruchsal-Knittlingen.**		
	Württembergerstraße, Abgang von Straße Nr. 1 beim Holzmarkt bis zum letzten Haus gegen Heidelsheim	646,4	
93	**Bruchsal-Germersheim.**		
	Kaiserstraße von der Landstraße Nr. 1 bis zum Entenfluß und Gießgraben	946,5	
142	**Zufahrt zum Bahnhof Bruchsal.**		
	Schloßstraße und Bahnhofstraße, von Straße Nr. 93 bis Mitte Bahnhof	491,2	
		4359,7	
	Stadt Heidelberg.		
1	**Frankfurt-Basel.**		
	a) Von der Handschuhsheimer Gemarkungsgrenze durch die Handschuhsheimerstraße, Brückenstraße und Neuenheimer Landstraße bis zur alten Neckarbrücke, sodann jenseits der Brücke durch die Steingasse, Fischmarkt, die Hauptstraße und die Rohrbacherstraße bis zum Abgang der Alleestraße . . . . . 4710,0 m		Die alte Neckarbrücke ist ausgeschlossen.
	b) Abzweigung über die neue Neckarbrücke, Brückenstraße und Sophienstraße . . 243,0 m		Die neue Neckarbrücke ist ausgeschlossen.
	zusammen . .	4953,0	
3	**Mannheim-Heilbronn.**		
	Vom westlichen Ende des Schlachthausplatzes durch die Bergheimerstraße bis zur Einmündung der Rohrbacherstraße, sodann vom Marktplatz durch die Hauptstraße und Schlierbacherstraße bis gegen die Bahnstation Schlierbach	5104,0	Die Schlierbacherstraße, auf welcher der Etter mehrfach unterbrochen ist, wurde bis zum bezeichneten Endpunkt ganz eingerechnet.
	Uebertrag . . .	10057,0	

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	10057,0	
304	**Zufahrt zum Güterbahnhof Heidelberg.**		
	Römerstraße bis Ende des Güterbahnhofs	700,0	
		10757,0	
	Stadt Mannheim.		
2	**Mannheim-Kehl.**		
	a) Von der Rheinbrücke durch die Hafenstraße, Ringstraße, Rheinstraße, über die Planken, Heidelbergerstraße, Kaiserring und Schwetzingerstraße bis Ende der Fabriken jenseits des Neckarauer Ueberganges . . . . . 5179,5 m		
	b) Kaiserring, Abzweigung von Straße Nr. 2 zum Bahnhof . . . . . 285,5 m		
	zusammen . . .	5465,0	
3	**Mannheim-Heilbronn.**		
	Seckenheimerstraße vom Abgang von der Schwetzingerstraße bis zum Viehhof	1473,0	
146	**Großsachsen-Mannheim.**		
	Neckarstraße vom Abgang an der Landstraße Nr. 169 bis zur Einmündung in die Landstraße Nr. 2 (Auf den Planken)	934,0	Die Friedrichsbrücke über den Neckar ist ausgeschlossen.
169	**Mannheim-Lampertheim.**		
	Waldhofstraße bis Ende der Neckargärten	864,5	
278	**Zufahrt zum Centralgüterbahnhof Mannheim.**		
	Rheinstraße von der Ringstraße beim ehemaligen Rheinthor über den Rhein-Neckar-Verbindungskanal längs und bis Ende der Güterhallen auf der Mühlau .	1226,7	Die Brücke über den Verbindungskanal ist ausgeschlossen.
279	**Schloßterrasse-Hauptbahnhof Mannheim.**		
	Schloßgartenstraße	708,0	
	Uebertrag . . .	10671,2	

Digitized by Google

№ der Landstraße	Bezeichnung der Straßenstrecken	Längen Meter	Bemerkungen
	Uebertrag . . .	10671,2	
292	**Zufahrt zur Rheinbrücke in Mannheim.**		
	Von der Rheinbrücke zur Schloßterrasse mit Verzweigung durch die östlichen und westlichen Schloß-Portale zu den Wachthäusern, dann Friedrichsstraße bis zu den Planken	1372,3	
		12043,5	
	Zusammenstellung.		
	Stadt Konstanz	4231,2	
	Stadt Freiburg	6778,2	
	Stadt Lahr	3776,0	
	Stadt Baden	1626,6	
	Stadt Pforzheim	4532,9	
	Stadt Karlsruhe	14361,7	
	Stadt Bruchsal	4359,7	
	Stadt Heidelberg	10757,0	
	Stadt Mannheim	12043,5	
	Zusammen . . .	62466,8	

Digitized by Google

Tabelle II.

Ueberſichtliche Darſtellung

des

Aufwandes für die Unterhaltung der Landſtraßen

in den Kreiſen

Konſtanz, Freiburg, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim

und in den Ortsettern der Städte

Konſtanz, Freiburg, Lahr, Baden, Pforzheim, Karlsruhe, Bruchſal, Heidelberg und Mannheim.

Vorbemerkung. Die im Zug einer Landſtraße gelegenen Straßen in den Städten Freiburg, Pforzheim und Karlsruhe, in welchen zur Zeit noch Pflaſtergeld erhoben wird, ſind hier ſo behandelt, wie wenn ſie nach Maßgabe des Straßengeſetzes als Landſtraßen auf Rechnung der Staatskaſſe unterhalten würden.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Kreis	Länge der Landstraßen im Kreisgebiet	Unterhaltungsaufwand		An diesem Aufwand — Spalte 3 und 4 — treffen nach Maßgabe des § 18 Str.G. auf die:				Stadt	Länge der im Zug einer Landstraße innerhalb Etters liegenden Straßen	Unterhaltungsaufwand	
				Staatskasse 3/4		Gemeinden 1/4					
	km	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ		km	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ
Konstanz	363,150	99 825	275	74 869	206	24 956	69	Konstanz	4,231	4 921	1 163
Freiburg	415,426	266 975	643	200 231	482	66 744	161	Freiburg	6,778	13 582	2 004
Offenburg	299,736	215 921	720	161 941	540	53 980	180	Lahr	3,776	6 131	1 624
Baden	184,849	193 433	1 046	145 075	785	48 358	261	Baden	1,627	4 400	2 705
								Pforzheim	4,533	8 251	1 820
Karlsruhe	367,169	389 700	1 061	292 275	796	97 425	265	Karlsruhe	14,361	48 687	3 390
								Bruchsal	4,360	7 446	1 708
Heidelberg	208,905	126 468	605	94 851	454	31 617	151	Heidelberg	10,757	18 266	1 698
Mannheim	99,972	115 440	1 155	86 580	866	28 860	289	Mannheim	12,044	32 764	2 720
	1 939,207	1 407 762	726	1 055 822	545	351 940	181		62,467	144,448	2 312

Digitized by Google

13.	14	15	16.	17	18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.
An diesem Aufwand — Spalte 11 u. 12 — treffen nach Maßgabe § 18 Str.G. auf die:					Länge	Unterhaltungsaufwand		An diesem Aufwand — Spalte 19 und 20 — treffen in Anwendung des § 18 Str.G. auf die:				Verhältniß der Zahlen in Spalte 14 zu jenen in Spalte 22
Staatskasse 3/4		Gemeinden 1/4			der Landstraßen im Kreisgebiet abzüglich der Eisenstraßen			Staatskasse 3/4		Gemeinden 1/4		
im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ	davon sind entfallen: auf die Stadt ℳ	auf die übrigen Gemeinden ℳ	km	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ	für 1 km ℳ	
3 691	872	1 230	292	938	358,919	94 904	264	71 178	198	23 726	66	4,404
10 187	1 503	3 395	1 091	2 304	408,648	253 393	620	190 045	465	63 348	155	3,232
4 598	1 218	1 533	680	853	295,960	209 790	709	157 342	532	52 448	177	2,289
3 300	2 029	1 100	425	675	183,222	189 033	1 032	141 775	774	47 258	258	2,621
6 188	1 365	2 063	1 201	862								1,925
36 515	2 543	12 172	3 806	8 366	343,915	325 316	946	243 987	709	81 329	237	3,587
5 585	1 281	1 861	1 155	706								1,807
13 699	1 273	4 567	1 624	2 943	198,148	108 202	546	81 152	409	27 050	137	3,112
24 573	2 040	8 191	3 481	4 710	87,928	82 676	940	62 007	705	20 669	235	2,894
108 336	1 734	36 112	13 755	22 357	1 876,740	1 263 314	673	947 486	505	315 828	168	3,434

Digitized by Google

№ 35a.

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen,

erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

A.
Allgemeines.

Gegenwärtiger Rechtszustand.

Das bestehende Straßengesetz vom 14. Juni 1884 unterscheidet drei Arten von öffentlichen Wegen, nämlich Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege. § 1 Str.G. Die Ortsstraßen, von welchen das Gesetz vom 20. Februar 1868, betreffend die Anlage von Ortsstraßen u. s. w. in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und vom 26. Juni 1890 bewirkten Fassung handelt, bilden keine den Genannten gleichgeordnete Klasse von öffentlichen Wegen, sondern gehören mit gewissen, durch die Natur als Ortsstraßen bedingten Eigenthümlichkeiten, zu einer dieser drei Klassen. Soweit die Ortsstraßen Bestandtheile einer Landstraße sind, sind hinsichtlich der Verpflichtung zu ihrer Herstellung und Unterhaltung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend. § 1 Abs. 2 Ortsstr.G. Dasselbe gilt unbestritten, obschon nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt, von denjenigen Ortsstraßen, welche Bestandtheile einer Kreisstraße sind. Im Uebrigen liegt die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen der Gemeinde ob — § 1 Abs. 1 Ortsstr.G. — da sie, soweit nicht Bestandtheile einer Landstraße oder Kreisstraße, als Gemeindewege anzusehen sind. Landstraßen sind die in dem dem Straßengesetze anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten und die späterhin in Ergänzung dieses Verzeichnisses durch Gesetz in den Landstraßenverband aufgenommen, Kreisstraßen diejenigen öffentlichen Wege, welche in dem dem Gesetze anliegenden Verzeichnisse B aufgeführt oder späterhin durch Gesetz in Ergänzung dieses Verzeichnisses oder durch regierungsseitig genehmigten Beschluß der Kreisversammlung vom Landstraßenverband ausgeschieden und dem Kreisstraßenverband zugewiesen worden sind, ferner Gemeindewege, welche durch Beschluß der Kreisversammlung in den Kreisstraßenverband aufgenommen, oder Wege, welche zum Zwecke der Aufnahme in diesen nach Beschluß der Kreisversammlung neu gebaut worden sind. Gemeindewege sind alle Fuß- und Fahrwege, welche nicht als Landstraßen oder Kreisstraßen erklärt

Digitized by Google

sind, und zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungstheile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen dienen. §§ 2, 3 und 6 Str.G. Der Neubau, die Hauptverbesserung und Unterhaltung der Landstraßen wird durch die Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt. Die Kosten werden von der Staatskasse bestritten, soweit sie nicht durch Beiträge der betheiligten Gemeinden gedeckt werden. Diese Beiträge werden verschieden bestimmt, je nachdem die Kosten durch einen Neubau und eine Hauptverbesserung oder durch die Unterhaltung der Landstraßen erwachsen sind. Zu dem Aufwande für den Neubau oder die Hauptverbesserung haben die Gemeinden, deren Verkehrsinteresse an der Bauherstellung betheiligt ist, einen nach dem Verhältniß des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit zu bemessenden Beitrag zu leisten. Der Gesammtbeitrag der Gemeinden soll aber ein Drittel des Aufwandes nicht überschreiten. Von den bloßen Unterhaltungskosten haben die Gemeinden, deren Gemarkungen von der Landstraße berührt oder durchzogen werden, ein Viertel zu ersetzen. Die Heranziehung der Gemeinden zu dieser Leistung geschieht in der Weise, daß für jeden Kreis der während eines Jahres erwachsene Gesammtaufwand der Landstraßenunterhaltung berechnet und davon ein Viertel auf sämmtliche betheiligte Gemeinden des Kreises nach der Länge der in ihrer Gemarkung gelegenen Landstraßenstrecken vertheilt wird. §§ 16—18 Str.G. Der Neubau, die Hauptverbesserung und die Unterhaltung der Kreisstraßen ist Sache der Kreisverbände. Die dazu erforderlichen Mittel werden theils in Form von besonderen Beiträgen der betheiligten Gemeinden, theils nach den für die Aufbringung des Kreisaufwandes geltenden Vorschriften aufgebracht. §§ 11—14 Str.G. Die Gemeindewege sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten. Die Kosten werden, abgesehen von den besonderen in §§ 8—10 Str.G. geordneten Fällen, nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes bestritten. § 7 Str.G. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen durch einen Ort führen, also zugleich Ortsstraßen sind, werden nur diejenigen Kosten, welche durch Anlage und Unterhaltung der Fahrbahn und des auf der Seite der Fahrbahn liegenden Theiles der Pflasterrinnen erwachsen sind, als Landstraßenkosten angesehen, während der Aufwand für die Gehwege, für den auf der Seite der Gehwege liegenden Theil der Pflasterrinnen, sowie überhaupt für die Ableitung des Tag- und Brauchwassers, soweit dasselbe nicht durch die Pflasterrinnen abgeführt wird, von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten ist. § 22 Ziff. 6 Str.G. Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung liegen der Gemarkungsgemeinde auch dann ob, wenn es sich um Landstraßen oder Kreisstraßen handelt. § 25 Abs. 2 Str.G.

Eine von diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Theil abweichende Behandlung ist bezüglich der Landstraßen dadurch herbeigeführt worden, daß die staatliche Bauverwaltung in sinngemäßer Anwendung des § 15 Str.G. mit den Städten Mannheim, Heidelberg, Baden und Konstanz ein Uebereinkommen getroffen hat, wonach diese Städte die Landstraßen innerhalb des Ortsetters unterhalten und dafür von der Straßenbauverwaltung ein jährliches Aversum beziehen, und daß die Städte Karlsruhe, Freiburg und Pforzheim auf Grund des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bis zur gegenwärtigen Zeit Pflastergeld erhoben und dagegen die Unterhaltung der in Betracht kommenden Landstraßenstrecken innerhalb des Ortsetters auf sich nahmen.

Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Die Bestimmung in § 4 Str.G. sieht vor, daß die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Landstraßenverbande durch gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges erfolgen kann. Hieran anschließend will der gegenwärtige Gesetzentwurf die Ausscheidung derjenigen Theile von Landstraßen, welche zugleich Ortsstraßen der der Städteordnung unterstellten Städte sind, aus dem Landstraßenverbande und deren gleichzeitige Zuweisung, unter Uebertragung des Eigenthums am Straßengelände, an die Gemeinden als Gemeindewege. Als Ersatz für die ihnen dadurch entstehende Mehrbelastung soll den Städten aus der Staatskasse ein Beitrag zu den Kosten für die Unterhaltung dieser Straßen bezahlt werden. Da, wo noch Pflastergeld erhoben wurde, soll diese Erhebung in Wegfall kommen. Die von dem Entwurfe berührten Wegstrecken sind aus der demselben angeschlossenen Tabelle I ersichtlich.

Diese Aenderungen des bestehenden Zustandes sollen einigen Unzuträglichkeiten vorbeugen, welche sich

Digitized by Google

nach der Regierungsbegründung, soweit die größeren Städte des Landes in Betracht kommen, in stark zunehmendem Maße fühlbar gemacht haben, ausgehend von der gesetzlich gleichmäßigen Behandlung der Straßenfahrbahn der Landstraßen innerhalb und außerhalb des Ortsetters und von der Doppelnatur der Landstraßenstrecken innerhalb Ortsetters als Landstraßen und zugleich Ortsstraßen. Die Ortsstraßen sind, so sagt die Begründung, wegen der zu befriedigenden Bedürfnisse eines lebhaften lokalen Verkehrs, wie auch wegen der auf die öffentliche Gesundheit und Reinlichkeit zu nehmenden Rücksichten mit größerer Sorgfalt zu unterhalten, als die übrigen Theile der Landstraßen. Die Städte benützen auch die durch den Ortsetter ziehenden Landstraßen in ausgiebigster Weise für ihre Sonderzwecke, als Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation, Leitung elektrischer Ströme zur Kraft- und Lichterzeugung, Straßenbahnen, was häufige Aufgrabungen unvermeidlich macht. Das erschwert nicht nur die Straßenunterhaltung, sondern verursacht einen viel höheren Kostenaufwand, als er für die außerhalb Ortsetters liegenden Landstraßenstrecken des Kreisgebiets erfordert ist. Dies wird in der der Begründung beigegebenen Tabelle II zahlenmäßig nachgewiesen. Da nun aber behufs Heranziehung der Gemeinden zu dem Unterhaltungsaufwand an den Landstraßen ohne Unterscheidung zwischen den Strecken außerhalb und innerhalb der Ortsetter die in den Gebieten je eines Kreises gelegenen Landstraßen als ein einheitliches Ganze behandelt werden und der auf jede Gemeinde entfallende Antheil lediglich nach der in ihrer Gemarkung befindlichen Landstraßenstrecke berechnet wird, so entsteht hierdurch ein unbilliges Verhältniß der Belastung zwischen den Städten und den anderen Kreisgemeinden. Die Benützung der Landstraßen zu den städtischen Sonderzwecken macht häufige Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen und städtischen Behörden nothwendig, welche oft für beide Theile gleich lästig sind. Die starke Bauthätigkeit in den Städten läßt aber auch in anderer Richtung Schwierigkeiten entstehen. Die Landstraßenstrecken, welche zugleich Ortsstraßen sind, unterliegen in Beziehung auf Verlegungen, Erweiterungen, Aenderungen der Straßenhöhe und Bestimmung der Baufluchten auch den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes. Solche Maßnahmen können nur im Einverständnisse mit der staatlichen Bauverwaltung zum Vollzuge kommen. Die hiernach erforderliche Uebereinstimmung der staatlichen und städtischen Organe kann oft nur nach unliebsamen Erörterungen über die Abgrenzung der Interessen und die Rechtsfolgen der eingetretenen Aenderungen an den Straßen, sowie endlich auch über die Kostendeckung herbeigeführt werden. Je nach dem Verlauf solcher Verhandlungen wird dann die Ausführung eines vielleicht nützlichen Planes gehemmt oder doch verzögert. Zwar waren diese Unzuträglichkeiten da, wo mit den Städten die oben erwähnten Uebereinkommen abgeschlossen waren, und wo die Städte noch Pflastergeld erhoben und dafür die Unterhaltung der Straßen innerhalb Ortsetters zu besorgen hatten, gemildert, aber die Uebereinkommen sind kündbar, und die Berechnung der den Städten nach den Uebereinkommen zu bezahlenden jährlichen Averialbeträge wie die Erledigung der wiederholten Anträge der Städte wegen Aufhebung der Averien bereitete manche Schwierigkeit. Die Aufrechterhaltung der Pflastergelderhebung wird als den heutigen Anschauungen über die den öffentlichen Verbänden obliegende Fürsorge für das Interesse und die Erleichterung des Verkehrs widersprechend bezeichnet. Der Entwurf empfiehlt die Ausscheidung der im Ortsetter gelegenen Theile der Landstraßen aus dem Landstraßenverbande und deren Zuweisung an die Städte als diejenige Maßnahme, welche die hervorgehobenen Mißstände in jeder Richtung beseitigt und völlig klare Verhältnisse schafft. Dadurch ginge die Unterhaltungspflicht an den betreffenden Straßenstrecken vom Staate auf die fraglichen Städte über. Diesen würden aber daneben auch solche Aenderungen und Herstellungen zur Last fallen, welche als Neubauten oder Hauptverbesserungen im Sinne des § 17 Str.G. anzusehen sind.

Petition der der Städteordnung unterstehenden Städte.

Nach der Vorlage des erwähnten Gesetzentwurfs an die zweite Kammer der Landstände haben sich in einer in ihrem Namen vom Stadtrathe Heidelberg eingereichten Petition die der Städteordnung unterstehenden Städte an das hohe Haus gewendet, worin sie, in Uebereinstimmung mit den in der allgemeinen Begründung des Entwurfs gemachten Ausführungen auch als durchaus zeitgemäß und als einen zu begrüßenden Fortschritt bezeichnen, wenn die Pflastergelderhebung in Wegfall kommt und den Gedanken als richtig anerkennen, daß die Verwaltung der innerhalb des Weichbildes der Städte gelegenen Landstraßenstrecken unter Zuweisung des Eigenthums am Straßengelände den Gemeindeverwaltungen übertragen werden. Allein hinsichtlich der Art und Weise, wie der Entwurf diese Ziele erstrebt, äußerten sie schwere Bedenken. Da die Petition den

Digitized by Google

Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt zugegangen ist, kann an dieser Stelle auf die Petition selbst verwiesen werden. Die erhobenen Bedenken werden je bei Besprechung der Einzelbestimmungen des Entwurfes zur Erörterung kommen.

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hält aus den in der Begründung des Entwurfs angeführten Gründen eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Richtung für zweckmäßig und namentlich auch die Beseitigung der Pflastergelderhebung für geboten, weil sie eine Hemmung des Verkehrs darstellt, welche mit den heutigen Anschauungen nicht mehr verträglich ist, weil sie ferner die Bewohner der in der Nähe der betreffenden Städte gelegenen Orte, welche auf den Verkehr mit den Städten angewiesen sind, in einseitiger Weise erheblich belastet, während doch aus diesem Verkehr die Städte selbst an sich schon bedeutenden Vortheil ziehen, ja ihn gar nicht entbehren können.

B.
Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

§ 1.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 1, daß die Straßen innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte, soweit sie im Zuge einer Landstraße liegen, mit dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes aus dem Landstraßenverbande ausscheiden und die Eigenschaft als Gemeindewege im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 erhalten, und daß gleichzeitig die auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 bis dahin einzelnen Gemeinden noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben, erlischt.

Absatz 2 ordnet das Verfahren zur Bestimmung der Bestandtheile der Landstraßen, welche als innerhalb Ortsetters gelegen anzusehen sind.

Absatz 3 enthält besondere Bestimmungen bezüglich der Brücken.

Die Kommission ist im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden, hat aber doch an der vorgeschlagenen Fassung einiges zu bemerken gefunden.

Zunächst schlägt sie in Absatz 1 den Strich der Worte „mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ vor, weil einerseits auch beim Schweigen des Gesetzes hierüber als selbstverständlich anzusehen ist, daß die Aenderungen des bestehenden Zustandes auf den Zeitpunkt einzutreten haben, in welchem das Gesetz in Kraft tritt, weil aber anderseits diese Worte geeignet wären, Mißverständniß darüber hervorzurufen, ob ein weiteres Ausscheiden von Theilen einer Landstraße auch noch in Zukunft im Wege des in Absatz 2 geregelten Verfahrens statthaft sei, was ja nach der Begründung auch Zweck der Bestimmung sein soll.

Die ausscheidenden Theile der Landstraßen sollen die Eigenschaft von Gemeindewegen erhalten; es soll aber nach der Begründung zugleich auch insoweit das Eigenthum am Straßengelände den Gemeinden zugewiesen werden. Bei Rücksicht auf Art. 12 Ausf.-Gesetz z. B.G.B., wonach die dem Gemeingebrauche gewidmeten Wege und Plätze nur im Zweifel im Eigenthum der unterhaltungspflichtigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes stehen, erschien zweckmäßig, die Ueberweisung des Eigenthums am Straßengelände von Seiten des Staates an die Gemeinde ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Die auf die Pflastergelderhebung bezüglichen Worte in Absatz 1 sollen hier fortbleiben und in einem neuen Paragraphen 2 a, künftig 3, ihre Stätte finden.

Bezüglich des Absatz 3 hatte die Kommission anfänglich beabsichtigt, statt der Worte „ein schiffbares Gewässer“ zu setzen: „ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf“ und damit nicht nur die über ein schiffbares Gewässer führenden Brücken von der Ueberweisung an die Gemeinden auszuschließen, wie der Entwurf will, sondern diesen Brücken gleich zu behandeln alle Brücken, welche einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf überspannen. Die Kommission glaubte, daß ein durchschlagender innerer Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung beider Arten von Brücken nicht vorliege. Die Petition der Städte geht mit derselben Begründung noch darüber hinaus, indem sie alle Brücken, also auch diejenigen über die künstlichen nicht öffentlichen Wasserläufe und die geschlossenen Gewässer von der Ueberweisung an die Gemeinden ausschließen will.

Digitized by Google

Dem gegenüber hat die Großh. Regierung erklärt:

„Bei den Brücken über schiffbare Gewässer handelt es sich um bedeutende Bauwerke, deren Unterhaltung und — gegebenen Falles — Wiederherstellung die Gemeinden übermäßig belasten würde, die aber auch schon deßhalb in der unmittelbaren Aufsicht und Fürsorge der technischen Staatsbehörden bleiben sollen, weil es sich hier um schwerwiegende Interessen der Sicherheit des Land- und des Wasserverkehrs wie auch des Wasserschutzes handelt. Aus diesen Gründen haben diese Brücken auch seither immer eine ausnahmsweise Behandlung erfahren; sie sind stets als außerhalb Ortsetters gelegen angesehen worden, und sowohl beim Neubau als bei der Unterhaltung hat man die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und zur Unterhaltung der Gehwege als hier nicht zutreffend betrachtet. Dazu kommt, daß der Begriff des schiffbaren Gewässers ein feststehender ist, während man in vielen Fällen darüber streiten kann, ob ein Gerinne als Gewässer (Wasserlauf) und ob ein Dohlen nicht auch als Ueberbrückung zu behandeln sei.

Dürfte man aber auch von vornherein alle die Uebergangswerke, welche man als Dohlen zu bezeichnen pflegt, außer Betracht lassen, auch wo sie einen kleinen fließenden Wasserlauf übersetzen, so kämen noch folgende Brücken und Brückchen in Frage:

in Konstanz:	1. Eisenbrücke über den Grenzbach,
in Freiburg:	
Straße Nr. 1.	2. Dreisambrücke in der Kaiserstraße,
	3. Ueberbrückung der Kronenmühlerunz,
	4. Hölderlebachbrücke,
Straße Nr. 43.	5. Ueberbrückung des Stadtbachs,
	6. Schwabenthorbrücke,
	7. Ueberbrückung der Dillenmühlerunz,
Straße Nr. 115.	8. Ueberbrückung des Stadtbaches,
	9. Desgleichen,
in Lahr:	10. Schutterbrücke,
	11. Gewölbebrücke über den Gewerbekanal,
in Pforzheim:	12. Ueberbrückung des Gewerbekanals (Kantenbrücke),
	13. Gewölbebrücke über den Enzkanal,
	14. Enzbrücke (Auerbrücke),
in Karlsruhe:	
Straße Nr. 2.	15. Gewölbebrückchen über den Neugraben,
	16. Ueberwölbung des Landgrabens,
	17. Gewölbebrücke über die Alb bei Mühlburg,
Straße Nr. 17.	18. Landgrabenüberwölbung,
Straße Nr. 18.	19. Desgleichen,
in Bruchsal:	
Straße Nr. 1.	20. Saalbachbrücke,
	21. Gewölbebrücke über den Stadtgraben,
Straße Nr. 142.	22. Desgleichen.

Es ist wohl klar, daß wenn diese 22 Bauwerke bei der Ueberweisung der Straßen an die Gemeinden ausgeschieden werden wollten, also in der Unterhaltung der Straßenbauverwaltung blieben, die Absicht des Gesetzentwurfes hier und dort nicht wenig beeinträchtigt würde. Wollte man aber die Ausscheidung auf die Ueberbrückung natürlich fließender Gewässer beschränken, so würden sich abermals Schwierigkeiten ergeben; denn es ist in vielen Fällen nicht ohne Weiteres festzuhalten, ob ein in einem künstlich erstellten Bett fließendes Wasser nicht doch als ein natürlicher Wasserlauf anzusehen ist.

Unter all den aufgezählten Ueberbrückungen könnten höchstens die beiden Dreisambrücken in Freiburg und die Auerbrücke über die Enz in Pforzheim zur Ausscheidung in

Digitized by Google

Frage kommen, nicht weil sie etwa ebenfalls als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet werden könnten, sondern weil es sich bei etwaiger Zerstörung durch Hochwasser oder Eis um einen bedeutenden Wiederherstellungsaufwand handeln würde. Allein die Dreisambrücke am Schwabenthor in Freiburg ist mit Staatsbeihilfe unlängst neu erbaut worden; die Freiburger Kaiserstraßenbrücke ist als Landstraßenbrücke im Bau begriffen und die Auerbrücke in Pforzheim soll demnächst im Zusammenhang mit der Enzkorrektion neu erbaut werden, wobei ein namhafter Kostenbeitrag aus der Staatskasse in Aussicht genommen ist. Diese drei Brücken sind und werden aber so erstellt, daß eine Zerstörung durch Hochwasser oder Eisgang zum mindesten höchst unwahrscheinlich ist; sollte aber wieder alles menschliche Ermessen ein solches Ereigniß doch eintreten, dann würden sicherlich, wie oben schon erwähnt, zum Wiederaufbau Staatszuschüsse bewilligt werden.

Wir sind hiernach der Ansicht, daß es hinsichtlich der Ausscheidung der Brücken bei der Bestimmung des § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes bleiben sollte.

Wenn indes die 3 vorgenannten Brücken in Freiburg und in Pforzheim als Landstraßentheile beibehalten werden wollten, so würde doch, da sie zweifellos innerhalb Ortsetters liegen, die Bau- und Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gehwege den Gemeinden zu verbleiben haben, dann aber auch hinsichtlich der Fahrbahnkonstruktion im engeren Sinne (Befestigung der Fahrbahn durch Chaussirung, Pflaster und dergl.), da es bei diesen kleineren Brücken nicht zweckmäßig wäre, wenn die kurzen Straßenstücke auf der Brücke von einer andern Verwaltung unterhalten würden, als die Straßen zu beiden Seiten der Brücke. Selbstverständlich wären Unterhaltung und etwaige Erneuerung architektonischer Schmucktheile der Brücke auch fernerhin Sache der Gemeinden. Die Verfügung über das ganze Bauwerk aber wäre, wo dies nicht jetzt schon der Fall (wie bei der Kaiserstraßenbrücke in Freiburg), in die Hand der Straßenbauverwaltung zu legen.

Es würde also damit hinsichtlich dieser Brücken wieder ein Zustand geschaffen, beziehungsweise fortbestehen, wie er im übrigen durch das im Entwurf vorliegende Gesetz beseitigt werden soll."

Die Kommission erachtete diese Ausführungen zum größten Theile für zutreffend, blieb aber dabei stehen, daß wenigstens die größeren und durch Hochwasser in besonderem Maße gefährdeten, wenn auch nur über nicht öffentliche Gewässer führenden Brücken den über schiffbare Wasserläufe gehenden Brücken — das ist zur Zeit die Rheinbrücke in Konstanz und die Neckarbrücken in Heidelberg und Mannheim, sowie die obere Drehbrücke über den Verbindungskanal im Mannheimer Hafen — gleich zu behandeln seien. Als solche kämen nur in Betracht die Schwabenthor- und die Kaiserstraßen-Brücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim. Um den von der Großh. Regierung befürchteten praktischen Schwierigkeiten in der Unterhaltung dieser 3 Brücken vorzubeugen, stimmte die Kommission dem von der Regierung schließlich gemachten Vorschlage zu, diese Brücken zugleich mit den Ortsetterstrecken der Landstraßen zwar bezüglich der Unterhaltung den betreffenden Gemeinden zu überweisen, sie aber für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung als außerhalb Ortsetters gelegen zu betrachten, insoweit also in Betreff der Aufwandsbestreitung es bei der Bestimmung des § 17 Str.G. zu belassen. Die zu den Brücken erforderlichen Gehwege sind danach gemäß § 22 Ziff. 6 Abs. 2 Str.G. zwar, wie auch die Fahrbahn, von den Gemeinden zu unterhalten, im Falle eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung aber nicht von diesen anzulegen. Der Aufwand für diese Anlegung wäre vielmehr gemäß § 17 Str.G. aufzubringen.

Danach und mit einigen sich selbst erklärenden redaktionellen Aenderungen schlägt die Kommission unter Zustimmung der Großh. Regierung folgende abgeänderte Fassung des § 1 vor:

„Theile einer Landstraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte liegen, scheiden aus dem Landstraßenverbande aus; sie erhalten insoweit die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigenthum am Straßengelände geht auf die Städte über.

Durch das Ministerium des Innern wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths bestimmt, welche Theile einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen.

Digitized by Google

Brücken, welche ein öffentliches Gewässer übersetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung die Schwabenthorbrücke und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet."

In Absatz 1 am Ende des § 1 des Entwurfs ist ferner bestimmt: „gleichzeitig erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben." Pflastergeld wird zur Zeit noch erhoben in Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim. Die Berechtigung hierzu, welche in Artikel 2 und 3 des sogenannten Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 gefunden wird, ist in neuerer Zeit durch gerichtliche Entscheidungen in Frage gestellt worden. Dem gegenüber soll, wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeführt wird, durch die gewählte Fassung der die Aufhebung des Pflastergeldes für die Zukunft aussprechenden Bestimmung die bisher noch von einzelnen Städten ausgeübte Berechtigung gesetzlich anerkannt werden, um Ansprüche auf Rückersatz der bezahlten Beiträge auszuschließen.

Die erwähnten gerichtlichen Entscheidungen handeln zwar zunächst nur von der Berechtigung der Stadt Karlsruhe, Pflastergeld zu erheben, allein die für die Verneinung der Frage Seitens der Gerichte vorgebrachten Gründe finden zum überwiegenden Theile auch auf diese Berechtigung überhaupt, also auch diejenige der Städte Freiburg und Pforzheim, Anwendung.

Das Bürgermeisteramt Karlsruhe erkannte mittels Strafbescheids vom 4. November 1897 gegen Christian Rothfritz von Freudenstein wegen Pflastergeldhinterziehung auf eine Geldstrafe im 20fachen Betrage des geschuldeten Pflastergeldes. Da die Geldstrafe sich als unbeitreiblich erwies, beantragte auf Ansuchen des Bürgermeisteramts die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht Karlsruhe möge die rechtskräftig gewordene Geldstrafe in eine Haftstrafe umwandeln. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht verworfen. Die gegen diese Entscheidung Seitens der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht Karlsruhe als unbegründet zurückgewiesen. Gegen einen weiteren wegen derselben strafbaren Handlung gegen Ludwig Huber von Eggenstein erlassenen Strafbescheid des Bürgermeisteramts Karlsruhe vom 18. Mai 1899 wurde Seitens des Huber die gerichtliche Entscheidung beantragt, worauf das Schöffengericht Karlsruhe durch Urtheil vom 1. Juli 1899 den Angeklagten freisprach. Die Seitens der Großh. Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht unter'm 19. August 1899 verworfen. Die Verhandlung vor dem Großh. Oberlandesgericht über die hiergegen eingelegte Revision hat noch nicht stattgefunden.

Inzwischen war auch der Bezirksrath Karlsruhe in der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Christian Bohraus von Rüppurr wegen Verpflichtung zur Zahlung von Pflastergeld mit derselben Frage befaßt. Dieses Verwaltungsgericht erklärte mit Urtheil vom 27. September 1898 den Beklagten zur Zahlung des Pflastergeldes schuldig. Allein auf eingelegte Berufung änderte der Großh. Verwaltungsgerichtshof unter'm 18. April 1899 dieses Urtheil dahin ab, daß die Klage der Stadtgemeinde abgewiesen werde.

Während der Bezirksrath Karlsruhe von der Anschauung ausging, die Berechtigung der Stadtgemeinde zur Erhebung von Pflastergeld bestehe auch jetzt noch in Kraft und sei namentlich nicht durch das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 außer Geltung gesetzt worden, verneinten die anderen genannten Gerichte diese Berechtigung hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Straßengesetz von 1884 nicht, wie das hierdurch außer Kraft gesetzte Straßengesetz vom 14. Januar 1868 gethan hatte, eine ausdrückliche Bestimmung über die Fortdauer der Berechtigung enthalte, und weil überdies die Voraussetzung, an welche das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 die Berechtigung zum Bezug des Pflastergeldes geknüpft hatte, nämlich die gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßenstrecken innerhalb Orts und Etters, nach der anderweiten Regelung dieser Unterhaltungspflicht im Gesetze von 1884 nicht mehr zutreffe.

Dem gegenüber wird in der Begründung zum gegenwärtigen Gesetzentwurfe als unzweifelhaft bezeichnet daß bei der Erlassung des Straßengesetzes von 1884 die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend der Anschauung gewesen seien, daß die Berechtigung, Pflastergeld zu erheben, innerhalb der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 und in Artikel 22 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 gesteckten Grenzen durch das neue Gesetz unberührt bleibe. Diese Ansicht findet ihre Stütze darin, daß in der Regierungs-

Digitized by Google

begründung zu § 41 des Gesetz-Entwurfs von 1884 gesagt ist: „Bestimmungen über das Brückengeld und über das Pflastergeld, wie sie in den §§ 9 und 10 des Straßengesetzes von 1868 enthalten waren, sind nicht mehr erforderlich. . . . . Auch auf die Erhebung der Pflastergelder hat ein Theil der Städte, denen dieselbe nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 bis auf Weiteres gestattet worden ist, verzichtet, nachdem sich die Regierung bereit erklärt hatte, die bezüglichen Ortsstraßen in den Landstraßenverband aufzunehmen. Zur Zeit wird nur noch in Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg ein Pflastergeld erhoben . . . . . Voraussichtlich wird es in nicht zu ferner Zeit gelingen, auch diesen Rest des Pflastergeldes zu beseitigen." Es kann ferner für die genannte Ansicht unterstützend herangezogen werden, daß in dem dem Gesetze von 1884 beiliegenden Verzeichnisse A der Landstraßen die Längenmaße der Landstraßenstrecken, für welche zu jener Zeit Pflastergeld erhoben wurde, nicht mit aufgenommen sind, und daß dies nur unter der Voraussetzung geschehen sein konnte, daß hinsichtlich dieser Strecken die Unterhaltungspflicht den betreffenden Gemeinden oblag, welche berechtigt bleiben sollten, als Entgelt dafür das Pflastergeld zu erheben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß das Gesetz von 1884, da es im Texte einen seiner Begründung entsprechenden Vorbehalt bezüglich des Pflastergeldes nicht enthält, zweifelhaft läßt, ob die auf Grund der Artikel 2 und 3 des Straßengeldgesetzes vom 5. Oktober 1820 bestandene Berechtigung zu dessen Erhebung durch das Gesetz aufgehoben wurde oder fortbestand. Diese Zweifel will der gegenwärtige Gesetzentwurf, indem er zugleich diese Berechtigung für die Zukunft aufhebt, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, und zwar mit der Absicht rückwirkender Kraft, lösen. Das soll geschehen durch den Satz: „Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung Pflastergeld zu erheben," wie er nach einer der Kommission gegenüber abgegebenen Erklärung der Großh. Regierung, unter Strich des Satzes 2 in Absatz 1 § 1, als neuer Paragraph 3 oder als erster Absatz des § 3 des Entwurfs aufgenommen werden soll. Die Großh. Regierung bezeichnet dieses Vorgehen als authentische Interpretation des Gesetzes von 1884 mit rückwirkender Kraft und empfiehlt es damit, daß im Interesse der Rechtssicherheit und der z. Z. noch Pflastergeld erhebenden Städte entschieden Werth darauf zu legen sei, daß die entstandenen Zweifel gehoben und etwaige Ansprüche auf Rückersatz der bereits bezahlten Beträge ausgeschlossen würden.

In der Kommission wurden gegen den Vorschlag des Entwurfs lebhafte Bedenken erhoben. Es wurde geltend gemacht, die Entscheidung der rechtlich zweifelhaften Frage sei Sache der Gerichte. Das Amtsgericht und Landgericht Karlsruhe und der Verwaltungsgerichtshof hätten im Wesentlichen aus übereinstimmenden Gründen entschieden, daß die Berechtigung zur Pflastergelderhebung seit dem Gesetz von 1884 nicht mehr bestehe. Wenn auch zuzugeben sei, daß das Oberlandesgericht, welches in der Strafsache gegen Ludwig Huber in Bälde die Frage zu entscheiden haben wird, möglicher Weise dazu gelange, daß die erwähnte Berechtigung zur Zeit noch bestehe und daß auch der Verwaltungsgerichtshof auf eine neuerliche, bereits anhängig gemachte Klage der Stadtgemeinde Karlsruhe seinen früheren Standpunkt verläßt, so sei es doch nicht Sache des Gesetzgebers, in der vom Entwurf beabsichtigten Art in die Auslegung eines früheren Gesetzes einzugreifen und damit auch auf die bereits im Laufe befindlichen gerichtlichen Verfahren Einfluß zu nehmen. Zwar könne nicht bestritten werden, daß Gesetze mit rückwirkender Kraft an sich zulässig, und daß auch authentischen Interpretationen bestehender Gesetze diese Kraft verliehen werden könne. Allein beides sei ungewöhnlich und nur aus besonders dringlichen Gründen zu rechtfertigen. Das badische Landrecht habe in Satz 2 bestimmt: „Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft", und L.R.S. 2c besage: „Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst." Das B.G.B. enthalte zwar keinen die zeitlichen Herrschaftsgrenzen der Rechtssätze betreffenden allgemeinen Satz. Allein in den Motiven zum Entwurf eines E.G. z. B.G.B. Seite 235 6 heiße es: „Bei der Aufstellung der einzelnen Uebergangsvorschriften ist von den Gesichtspunkten ausgegangen worden, welche zu dem sogenannten Prinzipe der Nichtrückwirkung neuer Gesetze in der Wissenschaft geführt haben. Es sind dies vornehmlich die Sätze, daß die abstrakte Gesetzesnorm der Regel nach dazu bestimmt ist, diejenigen Thatbestände zu ergreifen und diejenigen Verhältnisse rechtlich auszuprägen, welche während ihrer Geltung sich verwirklichen, und daß der zum Schirmer der Rechtsordnung berufene Staat mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn er den

Digitized by Google

Versuch machen wollte, den unter dem Schutze staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willkürlicher Weise wieder zu entziehen. Daneben war zu prüfen, ob es bei den an der Hand dieser Gesichtspunkte gefundenen Ergebnissen bewenden könne oder ob und in wie weit die vergleichende Betrachtung des Inhaltes der neuen Normen mit dem aus dem bisherigen Rechte erwachsenen Zustande Anlaß gebe, aus besonderen rechtspolitischen Gründen durch Vorschriften positiver Natur in den Uebergang aus der alten in die neue Rechtsordnung einzugreifen." Solche rechtspolitische Gründe oder überhaupt Gründe dringlicher Art lägen hier nicht vor, welche die Anerkennung der Pflastergeldberechtigung mit rückwirkender Kraft rechtfertigen könnten. Es komme dazu, daß in der Sache der Stadtgemeinde Karlsruhe gegen Christian Bohraus bereits ein rechtskräftiges Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs vorliege, welches diese Berechtigung als nicht mehr bestehend erkläre. Falls die vom Entwurfe gewollte authentische Interpretation Gesetzeskraft erlange, entstehe die weitere Frage, ob diese auch gegenüber dem so festgestellten Rechtsverhältnisse wirke. In den wegen Pflastergeldhinterziehung anhängigen Strafverfahren würde auch trotz der authentischen Interpretation eine Verurtheilung wohl nicht erfolgen können, weil die Angeklagten wahrscheinlich den zur Bestrafung erforderlichen Dolus nicht besessen haben.

Freilich wurde daneben in der Kommission nicht verkannt, daß es im Interesse einer Klärung der zweifelhaften Rechtslage und zur Vermeidung von Ansprüchen auf Rückzahlung der bereits gezahlten Pflastergeldbeträge wünschenswerth wäre, wenn der Vorschlag des Entwurfs Gesetz werden könnte.

Die Zweckmäßigkeitsgründe überwogen bei der Mehrheit der Kommission, welche mit 4 gegen 3 Stimmen beschloß, den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Satz und zwar als neuen § 2a, künftig 3, anzunehmen.

§ 2.

Durch die Bestimmung in § 1 ist den Städten in Bezug auf die Landstraßenstrecken innerhalb Ortsetters die Unterhaltungspflicht, welche ihnen bisher schon hinsichtlich der Gehwege und der Einrichtungen zur Ableitung des Tag- und Brauchwassers oblag, im ganzen Umfange, also auch bezüglich der Fahrbahn, zugewiesen. Daneben würden dann auch etwaige Aenderungen und Herstellungen, welche sich als Neubauten oder Hauptverbesserungen im Sinne des § 17 Str.G. darstellen, von den Gemeinden zu besorgen sein. Während bisher der Staat die Kosten sowohl der Unterhaltung, als der Neubauten und der Hauptverbesserungen der betreffenden Straßenstrecken bestritt und nur von den Gemeinden gewisse Beiträge erhob (§§ 16—18 Str.G.), sollen künftig diese Kosten den Stadtgemeinden zur Last fallen, während der Staat ihnen dazu Zuschüsse gewährt. Do, wo bisher, abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach Uebereinkommen zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde feste Aversalbeträge bezahlt würden, und da wo Pflastergeld erhoben wurde, sollen die erwähnten Zuschüsse an die Stelle treten. Die übrigen Gemeinden sollen zu den Kosten der betreffenden Straßenstrecken nicht mehr herangezogen werden. Bei der nach § 18 Absatz 2 Str.G. alljährlich für jeden Kreis vorzunehmenden Berechnung des Gesammtaufwandes der Landstraßenunterhaltung und der Vertheilung eines Viertels desselben auf die betheiligten Gemeinden des Kreises sollen die im Ortsetter der Städteordnungsstädte gelegenen Straßenstrecken völlig ausscheiden. Die Städte wären an diesem Verfahren nur insoweit noch betheiligt, als Landstraßenstrecken außerhalb ihres Ortsetters oder noch in ihrer Gemarkung liegen.

Nach der Regierungsbegründung wird mit der in § 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Zuschußleistung nicht etwa eine Entlastung des Staates bezweckt, sondern es soll den Stadtgemeinden für die ihnen erwachsende Mehrbelastung eine Entschädigung annähernd in der Höhe zuertheilt werden, daß daraus die Unterhaltung der Fahrbahn der fraglichen Straßenstrecken, auch die periodischen Umpflasterungen, bestritten werden können, soweit diese Unterhaltung nicht durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisation u. dgl. m. erschwert und vertheuert wird. Die Entschädigung soll nicht eine einmalige, sondern eine jährlich sich wiederholende sein, da es sich um einen Aufwand der Städte handelt, der sich mit der Zeit ändert und wahrscheinlich wächst. Der darnach aus der Staatskasse zu zahlende Betrag würde jährlich auf der Grundlage des Aufwandes zu berechnen sein, welcher für die Unterhaltung der nicht zum Ortsetter der Städteordnungsstädte gehörigen Landstraßen des jeweiligen Kreises im gleichen Jahre gemacht worden ist. Wenn der Gesammtaufwand hierfür festgestellt ist, wäre der Durchschnittsbetrag für den Kilometer zu ermitteln. Hievon

Digitized by Google

bleibt nach § 18 Str.G. der Staatskasse $^2/_4$, auf die Gemeinden des Kreises wird $^1/_4$ vertheilt. Die nach § 1 des Entwurfs den Städten zugewiesenen Strecken der Landstraßen blieben hierbei außer Betracht. Die Kosten von deren Unterhaltung hätten die Städte zu tragen. Die Staatskasse würde ihnen dazu aber nicht bloß $^3/_4$ des nach oben ermittelten Kilometerdurchschnittsaufwands, sondern ein Mehrfaches davon vergüten, weil anerkannt werden muß, daß der Aufwand für die innerhalb Ortsetters gelegenen Landstraßenstrecken höher ist, als der für die übrigen Theile der Landstraßen derselben Landesgegend, und daß die Mehrkosten nicht nur durch den zu dem durchgehenden Verkehr hinzutretenden Stadtverkehr, durch die größeren Ansprüche, welche an eine Straße innerhalb der Städte gemacht werden, und durch die besondere Benützungsweise der städtischen Straßen veranlaßt werden. Die Höhe dieses Multiplikators, wie er im Entwurfe für jede Stadt besonders angegeben ist, wurde in der Weise gefunden, daß man einmal den thatsächlichen Aufwand für die Unterhaltung der innerhalb Ortsetters der betreffenden Städte gelegenen Landstraßentheile berechnete und dann von den für die Unterhaltung der übrigen Landstraßen des betreffenden Kreisgebietes erwachsenen Kosten, die nach § 18 Str.G. dem Staate zur Last bleibenden $^3/_4$ herausnahm und die sich ergebenden Zahlen in Vergleich stellte. Die bezüglichen Ergebnisse sind in der dem Regierungs-Entwurfe anliegenden Tabelle II übersichtlich zusammengestellt. Die in Spalte 25 angegebene Zahl ist der Multiplikator, welcher, auf Zehntel abgerundet, in § 2 des Entwurfs aufgenommen worden ist. Bei diesen Berechnungen wurden die in den Städten Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim gelegenen Landstraßenstrecken so behandelt, wie wenn sie auf Rechnung der Staatskasse unter Beizug der Gemeinden zu der gesetzlichen Quote (§ 18 Str.G.) unterhalten würden. Außerdem wurde berücksichtigt, daß in mehreren Städten die Trambahnunternehmungen zur Unterhaltung der Straßen in gewissem Umfange herangezogen sind. Nicht berücksichtigt wurde der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Straßen, insbesondere auch des Straßenpflasters. Nach der Regierungsbegründung würde sich bei der vorgesehlagenen Regelung der Entschädigung insoweit eine Mehrbelastung der Städte und eine Erleichterung der übrigen Kreisgemeinden ergeben, als die Städte künftig $^1/_4$ des Aufwandes für die Unterhaltung der ihnen zugewiesenen Landstraßenstrecken auf sich zu behalten hätten, während sie gegenwärtig zu dem Viertel, welches die Kreisgemeinden an die Staatskasse zu leisten haben, nur so viel beitragen, oder nach Aufhebung des Pflastergeldes beizutragen hätten, als nach Maßgabe der Länge der innerhalb Ortsetters gelegenen Straßenstrecken auf die Städte entfällt. Die höheren Kosten der Unterhaltung der städtischen Straßen würden also allein den Städten zur Last fallen und keinen Einfluß mehr üben auf die Durchschnittshöhe dieser Kosten für die Unterhaltung der außerhalb Ortsetters gelegenen Landstraßen des betreffenden Kreises. Das Verhältniß zwischen der jetzigen und künftigen Leistung der Städte ist aus den in der Begründung zu § 2 — auf S. 10 und 11 des Druckexemplars — enthaltenen Tabellen und dem zugehörigen Texte zu entnehmen. Die Mehrbelastung der 9 Städte würde danach insgesammt nur ℳ 21 403 und für eine derselben höchstens (bei Karlsruhe) ℳ 8195 und mindestens (bei Bruchsal) ℳ 431 betragen. Daneben würde aber die Lage der Städte auch dadurch eine ungünstigere, als bisher, weil sie künftig die erstmalige Herstellung der Straßen, insbesondere auch des Straßenpflasters, sowie überhaupt alle Neubauten von im Zuge einer Landstraße erforderlich werdenden Straßen innerhalb Ortsetters und alle Hauptverbesserungen an den Eiterstraßen allein auf sich zu nehmen haben. Allein die Regierungsbegründung findet darin keine unbillige Belastung, weil an den gegenwärtig vorhandenen Landstraßen innerhalb der Städte bei der weiten Verzweigung des bestehenden Ortsstraßennetzes Neubauten und Hauptverbesserungen aus Gründen des allgemeinen Verkehrs kaum erforderlich, für die Ausführung derartiger Bauten also nur die Bedürfnisse des Lokalverkehrs maßgebend sein werden, und insbesondere die Umwandlung einer chaussirten in eine gepflasterte Straße auch ökonomisch vortheilhaft ist, weil auch auf der anderen Seite das Eigenthum am Straßengelände den Städten unentgeltlich abgetreten wird, und weil endlich diejenigen Städte, welche Pflastergeld erheben oder erhoben haben, jahrelang mehr bezogen haben, als die Unterhaltung der betreffenden Straßen gekostet hat.

Die Petition der der Städteordnung unterstellten Städte wendet sich in der Hauptsache gegen die Berechnungen des Regierungsentwurfs und gegen das Außerachtlassen der nothwendig werdenden Kosten für Neubauten und Hauptverbesserungen und bittet, den Entwurf nur unter der Voraussetzung zu

Digitized by Google

genehmigen, „daß der den Städten zugesprochene Zuschuß in einer den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechenden Weise höher bemessen werde, wobei neben den seitens der einzelnen Städte zu erhebenden Detail-Nachweisungen über die erforderlich werdenden Unterhaltungskosten vor Allem auch der Umstand Berücksichtigung finden möge, daß den Städteordnungsstädten für den Bereich ihres Eterns künftighin ein Ersatz für Neuherstellungen oder Hauptverbesserungen nicht mehr zu Theil wird." Bezüglich der einzelnen Ausführungen, womit diese Bitte begründet wird, kann an dieser Stelle auf die im Druck vorliegende Petition Seite 2 bis 5 verwiesen werden. Der in der Regierungs-Begründung aufgestellten Behauptung, daß die Pflastergeld erhebenden Städte jahrelang mehr erhoben hätten, als zur Deckung der Unterhaltungskosten der betreffenden Straßen erforderlich war, wurde von Seiten der Städte entschieden widersprochen.

Die Großh. Regierung, welche von der Kommission um eine Aeußerung auf die Städte-Petition ersucht wurde, hat zunächst die letzterwähnte Erklärung in der Begründung des Entwurfs gegenüber der Bestreitung seitens der Städte aufrecht erhalten und zahlenmäßig näher erläutert. Darnach hätte Karlsruhe in den Jahren 1862 bis einschließlich 1872 (abgesehen vom Jahre 1865, für welches Nachweise fehlen) jährlich ℳ. 10 749 in den Jahren 1873 bis einschließlich 1879 jährlich etwa durchschnittlich ℳ. 9 481, in den Jahren 1897 und 1898 jährlich durchschnittlich ℳ. 8 278 an Pflastergeld erübrigt. In Freiburg hätten die Erübrigungen der Jahre 1876 bis 1878 durchschnittlich ℳ. 2 436 jährlich betragen und seien von 1885 ab auf ℳ. 6 205 gestiegen. In Pforzheim seien von 1877 bis 1883 jährlich durchschnittlich ℳ. 2 179, im Jahre 1897 ℳ. 4 351 rein erlöst worden.

Zur Rechtfertigung ihrer Berechnungen über die Höhe der Unterhaltungskosten gegenüber den Bemängelungen in der Städte-Petition hat die Großh. Regierung erklärt:

„Wenn die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Staatszuschüsse auch für die einfache Straßenunterhaltung in der Petition als durchaus unzureichend bezeichnet werden, so muß dem gegenüber entschieden betont werden, daß der Berechnung jener Zuschüsse überall diejenigen Kostenbeträge zu Grunde liegen, welche z. B. ausreichen würden, wenn die staatliche Verwaltung die betreffenden Straßen weiterhin zu unterhalten oder in Unterhaltung zu nehmen hätte.

Die in der Petition geäußerte Vermuthung, daß bei Berechnung des Aufwandes für die gepflasterten Straßen die Kosten der in längeren Zeitperioden erforderlichen Neupflasterungen nicht berücksichtigt seien, ist irrig. Die Berechnung ist vielmehr so durchgeführt, daß aus dem zu gewährenden Zuschuß mit dem von der Stadt zuzulegenden Viertel nicht nur die jährlichen Unterhaltungskosten bestritten werden können, sondern außerdem in dem Zuschuß noch $^{3}/_{4}$ einer Rente gewährt sind, die nach Umfluß der Zeit zwischen zwei Neupflasterungen die hiefür nöthige Summe ergibt.

In die Berechnungen sind die Material- und die Arbeitspreise der jüngsten Jahre eingeführt; es wurden demnach gerechnet für die Herstellung von 1 qm:

Granitpflaster (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal) . .		14 ℳ.
Granitpflaster, seitlich Kalkstein (Bruchsal)		11 „
Porphyrpflaster (Bruchsal)		12 „
Quarzitpflaster (Freiburg)		12 „
Melaphyrpflaster	in verschiedenen Orten	9 „
Syenitpflaster		9 „
Sandsteinpflaster		6 „

Bei der Wahl des Zeitabstandes von einer bis zur nächsten Neupflasterung ist in Betracht gezogen, daß nach den Erfahrungen, welche mit den Straßenpflastern in den Städten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Freiburg gemacht worden sind, für ein gut hergestelltes Pflaster aus hartem Gestein selbst bei starkem Verkehr eine Dauerzeit von 40 Jahren angenommen werden kann. Beispielsweise ist das Pflaster der Straße Nr. 1 in Bruchsal in den Jahren 1839 bis 1848 hergestellt; die Erneuerung ist erst in den Jahren 1879 bis 1887 erfolgt; das Pflaster hat somit, obgleich s. Zt. in einfachster Weise hergestellt, eine Dauerzeit von 40 Jahren aufzuweisen. In Mannheim liegt, abgesehen von den in jüngster Zeit ausgeführten Pflasterungen, die Herstellungszeit der Pflasterstrecken, die jetzt Land-

Digitized by Google

straßen sind, soweit zurück, daß sie weder aus den Inspektionsakten noch aus denjenigen des Tiefbauamts der Stadt Mannheim zu erheben war. Auch in der Stadt Freiburg sind die im Jahr 1855 hergestellten Pflasterungen erst in den 1890er Jahren wieder erneuert worden und das Tiefbauamt Freiburg schätzt die Dauerzeit dieser aus Quarzit ausgeführten Pflasterung bis zur vollständigen Wiedererneuerung auf 50 Jahre, da in Freiburg voraussichtlich keine umfangreichen Aufgrabungen für Kanalisation, Gas- und Wasserleitungen mehr vorkommen.

Je nach der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen sind den Berechnungen als Dauerzeiten zu Grunde gelegt worden:

bei Granit- und Quarzitpflaster . . .	35—40 Jahre
„ Melaphyr und Syenit	25—35 „
„ Sandstein	20 „
„ Holzpflaster	10 „

Für die gewöhnliche Unterhaltung eines gut hergestellten Pflasters erwachsen erfahrungsgemäß wenn nicht durch außerordentlich umfangreiche Aufgrabungen die Verspannung der Steine schon bald in ausgedehntem Maß gelockert wird, in der ersten Zeit keinerlei Aufwendungen; es ist eben bei der Unterhaltung von gepflasterten Straßen nicht, wie bei chaussirten Straßen möglich, das was durch den Verkehr und die atmosphärischen Einflüsse abgezehrt wird, fortlaufend alsbald wieder zu ersetzen. Allmählich werden aber auch bei den Pflasterstraßen, allerdings meist durch Verletzungen und Lockerungen des Pflasters in Folge von Bodensenkungen u. dergl. veranlaßt, hier und da kleinere Ausbesserungen erforderlich. Bei den Pflasterungen in der Stadt Bruchsal ist für einen längeren Zeitraum dieser Unterhaltungsaufwand für den Quadratmeter zu 8,2 ₰ in zuverlässiger Weise festgestellt. In Frankfurt a/M. ist der Betrag zu 8 ₰ ermittelt. Das städtische Tiefbauamt in Karlsruhe legt seinen Berechnungen einen Betrag von 10 ₰ zu Grunde, und dieser Betrag ist auch in den Berechnungen zu dem Gesetzentwurf angenommen. Er ist reichlich bemessen, wenn man berücksichtigt, daß in dieser Erfahrungsziffer auch Kosten enthalten sind, welche durch Aufgrabungen aller Art veranlaßt werden und diese Aufgrabungen lediglich städtische Interessen berühren.

Da eine Pflasterstraße zur Erhaltung eines guten Zustandes der Reinigung und Begießung nicht bedarf, letztere Arbeiten vielmehr lediglich im Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit erfolgen, so ist im Hinblick auf § 25 Absatz 2 des Straßengesetzes in den Berechnungen ein Betrag für diese Arbeiten nicht aufgenommen. Weiter sind in jenen Städten, in welchen Bahngleise liegen und die Unterhaltung des Pflasters zwischen diesen und seitlich der Gleise auf eine gewisse Strecke von der Bahngesellschaft übernommen worden ist, Unterhaltungskosten für diese Flächen nicht berechnet; dagegen ist die Rente für Erneuerung der Pflasterung auch für diese Flächen gewährt.

Hiernach sind den Berechnungen für den Gesetzentwurf hinsichtlich der Pflasterstraßen folgende Beträge zu Grunde gelegt:

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
Stadt	Länge der Pflasterstrecken	Flächengehalt mit Fläche der Pferdebahngleise	Flächengehalt ohne Fläche der Pferdebahngleise	Aufwand für Unterhaltung (der Fläche Spalte 4) für 1 qm	Aufwand für Unterhaltung (der Fläche Spalte 4) im Ganzen	Rente für Neupflasterung (der Fläche Spalte 3) für 1 qm	Rente für Neupflasterung (der Fläche Spalte 3) im Ganzen	Gesammtaufwand für Unterhaltung u Rente für Neupflasterung (Spalte 5 u. 6)	Bemerkungen
	m	qm	qm	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	
Konstanz . . .	244,5	1486	1486	0,10	149	0,16	238	387	Bregenzer Waden, Dauer 30 Jahre.
Freiburg . . .	1142,0	10200	10200	0,10	1020	0,13	1290	2310	Quarzit, Dauer 40 Jahre.
Lahr	676,0	4260	2450	0,10	245	0,20	866	1111	Melaphyr, Dauer 26 Jahre.
Pforzheim . . .	1849,8	12575	12575	0,10	1258	0,18	2316	3574	Granit, Dauer 40 Jahre; Syenit, Dauer 30 Jahre; Sandstein, Dauer 20 Jahre; Holzgedeck der Auer Brücke, Dauer 10 Jahre.
Karlsruhe . . .	3168,3	37481	26935	0,10	2693	0,22	8359	11052	Granit, Dauer 35 Jahre; Melaphyr, Dauer 25 und 30 Jahre; Holz Dauer 10 Jahre. (Dauer nur 35 Jahre für Granit, weil die damit belegte Kaiser- und Karl-Friedrichstraße Hauptverkehrsadern sind.)
Bruchsal . . .	2400,0	18743	18743	0,10	1874	0,15	2832	4706	Granit, Melaphyr und Porphyr, Dauer 40 Jahre. Melaphyr und Porphyr seitlich Kalkstein, Dauer 30 Jahre.
Heidelberg . . .	1983,0	12718	7811	0,10	781	0,19	2416	3197	Granit, Dauer 35 Jahre. wie bei Karlsruhe.
Mannheim . . .	4157,7	42651	34885	0,10	3490	0,19	8195	11685	Granit, Dauer 35 Jahre,
	15621,3	140114	115085	0,10	11510	0,19	26512	38022	

Der Umstand, daß bei den Berechnungen für die Unterhaltungskosten der im Ortsetter liegenden Pflasterstraßen auch das Betreffniß für künftige Erneuerung der Pflasterung enthalten ist, hat die Wirkung, daß für den Fall der Annahme des Gesetzes die im Budget für die Landstraßenunterhaltung angeforderten Mittel nicht ausreichen würden, um die Zuschüsse an die Städte daraus zu bezahlen. Der Fehlbetrag beziffert sich auf $^3/_4$ der den Städten für die Erneuerung des Pflasters zu gewährenden Rente, das wäre $^3/_4 \times 26\,512$ ℳ $= 19\,884$ ℳ. Der wirkliche Fehlbetrag ist indeß etwas geringer (17 685 ℳ), weil den Städten Mannheim und Heidelberg in den wegen der Straßenunterhaltung abgeschlossenen Vereinbarungen für die Unterhaltung von 1 Quadratmeter Pflaster nicht 10 ₰ sondern jetzt schon 19 ₰ bewilligt sind.

Die Unterhaltungskosten für die chaussirten Landstraßen sind bei den Städten Konstanz,

Digitized by Google

Lahr, Baden, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Straßengesetzes und § 25 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung nach den der Bauverwaltung thatsächlich erwachsenen Aufwendungen bestimmt worden — für Heidelberg und Mannheim mit Rücksicht auf die schon eingetretene Steigerung der Straßenunterhaltungskosten mit einer Erhöhung von beiläufig 7%.

Für die Stadt Freiburg sind die Unterhaltungskosten der chaussirten Strecken auf 2000 ℳ für 1 Kilometer bestimmt, während die Unterhaltung der unmittelbar anschließenden, von der staatlichen Bauverwaltung unterhaltenen Landstraßen durchschnittlich nur 1000 ℳ für 1 Kilometer erfordert. Das städtische Tiefbauamt hat nach Angabe der Inspektion Freiburg die Kosten zwar auf 2200 ℳ beziffert; es kommen aber die lediglich nur im Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit gemachten Aufwendungen in Abzug.

Die Unterhaltungskosten der chaussirten Straßen in der Stadt Pforzheim schwanken nach den Erhebungen der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe zwischen 1440 und 2240 ℳ für 1 Kilometer und betragen im Durchschnitt 1743 ℳ, welcher Betrag den Berechnungen zu Grunde gelegt ist.

Zu bemerken ist noch, daß, soweit Bahngleise in den chaussirten Straßen liegen, die Straßenflächen entlang der Gleise entweder von den betreffenden Bahnunternehmungen unterhalten werden, oder es wird von diesen an den Straßenunterhaltungspflichtigen ein entsprechender Betrag vergütet.
Die Unterhaltungskosten der im Erter der einzelnen Städte liegenden chaussirten Straßen, sowie dann die Gesammtkosten für die chaussirten und gepflasterten Straßen sind hiernach für den Gesetzentwurf berechnet wie folgt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stadt	Länge der chaussirten Strecken	Aufwand für Unterhaltung der chaussirten Strecken		Aufwand für Unterhaltung des Pflasters und Rente für Neupflasterung	Gesammtunterhaltungsaufwand (Spalte 4 und Spalte 5)
	m	für 1 km ℳ	im Ganzen ℳ.	ℳ.	ℳ.
Konstanz	3986,7	1137	4534	387	4921
Freiburg	5636,2	2000	11272	2310	13582
Lahr	3100,0	1619	5020	1111	6131
Baden	1626,6	2705	4400	—	4400
Pforzheim	2683,1	1743	4677	3574	8251
Karlsruhe	11193,4	3362	37635	11052	48687
Bruchsal	1959,7	1398	2740	4706	7446
Heidelberg	8774,0	1717	15069	3197	18266
Mannheim	7885,8	2674	21079	11685	32764
	46845,5	2272	106426	38022	144448

In der Petition sind nun (Seite 4) für die einzelnen Städte Angaben gemacht, wie hoch der Unterhaltungsaufwand für die in Betracht kommenden Straßen sich belaufen hat oder voraussicht-

Digitized by Google

belaufen wird; die Summen sind so hoch, daß wenn die im Gesetzentwurf vorgesehenen Staatszuschüsse hiernach bemessen würden, dies eine nicht unerhebliche Mehrbelastung des Landes zum Vortheil der Städte der Städteordnung bedeuten würde. Die Zahlen sind nicht kontrolirbar; sie stimmen auch mehrfach nicht mit anderen uns vorliegenden Nachweisungen, namentlich aber auch nicht mit den thatsächlichen Verwendungen und unserer genauesten Kenntniß der Zustände da, wo die Unterhaltung gegenwärtig noch unmittelbar durch die Wasser- und Straßenbauinspektion besorgt wird. Und da, wo die Städte auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung die Unterhaltung gegen eine Pauschsumme übernommen haben (Konstanz, Baden, Heidelberg und Mannheim), dürfte man, wenn der Aufwand für die hier in Betracht kommenden Arbeiten wirklich die in der Petition angegebene Höhe erreicht hätte, sich billig darüber wundern, daß die Städte die Vereinbarungen nicht gekündigt haben. Hinsichtlich der Straßen, für welche noch Pflastergeld erhoben wird, sind von den Inspektionen Erhebungen gemacht worden. Für Karlsruhe insbesondere sind der Oberdirektion die einschlagenden Verhältnisse und die Art, wie die Stadt die Unterhaltungskosten berechnet, genau bekannt; eben weil diese Berechnungsweise von der Oberdirektion als zutreffend nicht anerkannt werden konnte, haben die Verhandlungen, welche im Jahre 1891 zwischen der Oberdirektion und dem Stadtrath — auf Anregung des letzteren — wegen Uebernahme der Unterhaltung sämmtlicher Landstraßen innerhalb des Ortsetters durch die Stadt gegen Gewährung einer Vergütung aus der Staatskasse eingeleitet worden sind, zu keinem Ergebniß geführt, obschon auf beiden Seiten die Vereinbarung lebhaft gewünscht war. In der Petition ist (Seite 4 unten) allerdings bemerkt, daß die angegebenen Unterhaltungsbeträge in einzelnen Orten nur nach vergleichsweisen Schätzungen bestimmt werden konnten; soviel ist denn auch ohne Weiteres zu erkennen, daß die Zahlen unmöglich aus ähnlich sorgfältigen Ermittelungen hervorgegangen sein können, wie sie den Berechnungen für den Gesetzentwurf zu Grunde gelegt sind. Fast durchweg scheinen in den angegebenen Beträgen Kosten enthalten zu sein, welche hier außer Betracht zu bleiben haben, so jene, welche durch Aufgrabungen für Kanalisation, Gas- und Wasserleitung und dergleichen unmittelbar und mittelbar veranlaßt sind, dann für jene häufige und gründliche Reinigung, wie sie in den Städten im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit gefordert wird. Auf den chaussirten Straßen hat das gründliche Abfegen der Straßen aber auch vermehrte Unterhaltungskosten zur Folge. In mehreren Fällen haben die Städte, welche die Unterhaltung gegen Pauschsumme übernommen haben, in der jüngsten Zeit kostspieligeres Schottermaterial bezogen, als es vordem von der Straßenbauverwaltung verwendet worden ist und auf den anstoßenden Straßenstrecken heute noch verwendet wird. So unterhält beispielsweise die Stadt Baden die von ihr in Unterhaltung übernommene Landstraßenstrecke mit Tossenheimer Schotter, von dem der Kubikmeter auf 10 ℳ zu stehen kommt, während die Bauverwaltung hier Schotter aus dem nahegelegenen Vormberger Porphyrbruch verwendet hatte, der heute pro Kubikmeter für etwa 6 ℳ zu haben wäre. Der Aufwand von 9400 ℳ., welchen die Stadt Baden im Jahr 1899 für diese Straße gemacht hat, erklärt sich daraus, daß in diesem Jahr die Straße eine neue Decke erhalten hat, und daß neue Rinnen in ziemlich beträchtlicher Ausdehnung erstellt worden sind; dies sind aber Ausgaben, welche nicht jedes Jahr wiederkehren.

Wie die Stadt Bruchsal dazu kommt, die Unterhaltungskosten wesentlich höher anzugeben, als sie von der Bauverwaltung, welche die Straßen selbst unterhält, festgestellt sind, ist unerfindlich; und wenn die Stadt Lahr den Unterhaltungsaufwand auf 25 399 ℳ. annimmt, so muß dabei wohl ein Versehen unterlaufen sein, denn dies würde für 1 Kilometer 6726 ℳ. ergeben, einen Aufwand, der bei den theuersten Landstraßenstrecken des Großherzogthums nicht erreicht wird.

Aber auch da, wo die Städte die den Ortsetter durchziehenden Landstraßen selbst in Unterhaltung haben, sind sie kaum in der Lage, den auf diese Straßen treffenden Theil der Unterhaltungskosten des ganzen städtischen Straßennetzes scharf auszuscheiden; und ebenso ist eine scharfe Trennung der Kosten, welche zur Unterhaltung der Straßenfahrbahn gehören und jenen, welche auch an den Landstraßen innerhalb Ortsetters lediglich Sache der Gemeinde sind, nicht leicht durchzuführen, wenn alle diese Arbeiten in einer Hand liegen.

Digitized by Google

Uebrigens ist nicht zu bezweifeln daß die Gemeinden die Straßen theurer unterhalten, als die Straßenbauverwaltung — aus mehrfachen, zum Theil in Obigem schon angedeuteten Gründen. Die Gemeindeverwaltung ist der Kritik der Einwohner mehr ausgesetzt und sie muß den Anforderungen der Einwohnerschaft oft Rechnung tragen, auch wenn es fraglich ist, ob Kosten und Nutzen noch in angemessenem Verhältniß stehen. Die Anforderung der Städtebewohner an den Zustand der Stadtstraßen, namentlich an deren Reinhaltung, gehen aber erheblich über das hinaus, was man von einer gut im Stand gehaltenen Landstraße verlangt. Diese weitgehende Reinhaltung ist aber nicht nur kostspielig, sondern verursacht auch, wie schon erwähnt, auf chaussirten Straßen erhöhten Unterhaltungsaufwand. Ganz bezeichnend ist, daß im Jahr 1895 der Stadtrath Baden aus freien Stücken der Straßenbauverwaltung einen Beitrag von jährlich 2000 *M.* angeboten hat, damit auf der Landstraßenstrecke von der Dos-Badener Gemarkungsgrenze bis zum Bayerischen Hof in Baden neben dem Straßenwart und den zeitweilig verwendeten Hilfsarbeitern zwei ständige Straßenkehrer eingestellt, der Straßenkehrricht rascher abgeführt, 100 cbm mehr Schotter eingelegt und festgewalzt werden; der Stadtrath hat damit anerkannt, daß derart vermehrte Reinigung der Straße nicht Sache der Landstraßenunterhaltung sein kann und ferner, daß durch das vermehrte Staubkehren und Kothabziehen auch der Schotterverbrauch vermehrt wird. Die Straßenbauverwaltung hat jenes Angebot abgelehnt, worauf die Stadt Baden im Wege der Vereinbarung die Unterhaltung der gedachten Landstraßenstrecke gegen Pauschsumme in Unterhaltung übernommen hat.

Daß die Städte auch bei den Straßenarbeiten — begründeter Weise — eine gewisse Elegenz anstreben durch Verwendung von besonders konstruirten Schlammwagen, Schotterkippwagen, Schlammabzugsmaschinen u. dgl. m. auch uniformirter Straßenarbeiter, daß sie ihre Arbeiter nicht unwesentlich höher entlohnen, als die Straßenbauverwaltung, daß sie hier und da auch bejahrte oder halbinvalide Arbeiter verwenden und bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen in erster Linie die Ortseinwohner berücksichtigen, dies Alles sind Umstände, welche auf die Straßenunterhaltung vertheuernd wirken. Dazu kommt aber noch, daß die Vorausschläge, welche die städtischen technischen Organe für die Straßenunterhaltungsarbeiten aufstellen, nicht, wie die Voranschläge der Wasser- und Straßenbauinspektionen, einer technischen Prüfung und Feststellung unterliegen. Bei der Stellung, welche die Vorstände der städtischen Tiefbauämter in der Gemeinde heute noch einnehmen, ist es diesen Beamten nicht zu verübeln, wenn sie darauf Bedacht sind, die Geldmittel in solcher Höhe bewilligt zu erhalten, daß sie im Vollzug ihrer Geschäftsaufgaben in der Lage sind, auch weitgehende Wünsche der Einwohner zu befriedigen.

Wenn nun in der Petition (Seite 4 unten und Seite 5, zweiter Absatz) die Ansicht ausgesprochen ist, daß zum Zweck der Ermittlung der den Städten zu gewährenden Zuschüsse gemeinsame Erörterungen zwischen Organen der Straßenbauverwaltung und der Städte stattfinden oder von den einzelnen Städten ausführliche Nachweisungen erhoben werden sollten, so würden wir uns davon kaum einen Erfolg versprechen; diese Erörterungen würden ebensowenig zum Ziel führen, als die obenerwähnten 1891/92 mit dem Stadtrath Karlsruhe geführten Verhandlungen, wobei Seitens der Stadt sehr vollständige Nachweisungen vorgelegt waren. In den Nachweisungen der Städte, — es liegen uns solche mehrfach vor, — werden immer Kosten enthalten sein, deren Einrechnung in die Kosten der landstraßenmäßigen Unterhaltung als berechtigt nicht anerkannt werden kann. Läßt man alle solche Kosten bei Seite, faßt man nur den Aufwand für die Unterhaltung der Fahrbahn der Straßen, — ohne die Vertheuerungen durch die Benützung derselben für städtische Unternehmungen und ohne luxuriose Ausgaben, wenn diese in den größeren Städten auch volle Berechtigung haben mögen, — ins Auge, so sind die in § 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Verhältnißzahlen als durchaus zutreffend zu bezeichnen. Daß es sich hier um Verhältnißzahlen, d. i. um das jeweilige Verhältniß des Unterhaltungsaufwandes der städtischen Ortsetterstraßen zu jenem der Landstraßen im Kreisgebiet handelt, scheint aber den Stadträthen bei der Abfassung der Petition nicht immer gegenwärtig geblieben zu sein; sonst hätten nicht (Seite 4) die voraussichtlichen künftigen Unterhaltungskosten

Digitized by Google

den Beträgen gegenübergestellt werden können, welche in der Begründung zu dem Gesetzentwurf als Staatszuschuß entziffert sind. Diese Beträge sind auf Grund der Verwendungen der jüngsten Jahre berechnet, um den Gedanken und die Wirkung des Gesetzes zur Anschauung zu bringen. Schon für die gegenwärtige Budgetperiode tritt eine nicht unbedeutende Erhöhung des Aufwandes für die Landstraßenunterhaltung ein, die sich vergrößert, wenn auch noch die Straßenwartslöhne weiter erhöht werden; mit der Steigerung des Unterhaltungsaufwandes im Kreisgebiet wachsen dann aber auch die den Städten zu gewährenden Zuschüsse."

In Bezug auf die Außerachtlassung der Kosten für etwaige Umbauten und Hauptverbesserungen entgegnete die Großh. Regierung auf die Ausführungen in der Städte-Petition:

„Seit 30 Jahren, — also seit Beginn der Wirksamkeit des Straßengesetzes vom Jahre 1868 — erscheinen im außerordentlichen Etat der Straßenbauverwaltung nur vereinzelt Anforderungen für Hauptverbesserungen und Neubauten innerhalb des Ortsetters der hier in Rede stehenden Städte; und in keinem einzigen Falle waren es die Bedürfnisse des durchgehenden (Landstraßen-) Verkehrs, welche dazu veranlaßt haben, die Sache an die Hand zu nehmen; überall vielmehr ist die Anregung von den Städten selbst ausgegangen, veranlaßt durch die wachsenden Bedürfnisse des örtlichen (städtischen) Verkehrs, durch die Ausdehnung der Städte, Feststellung von Bauluchtenplänen, Herstellung von Trambahnen, von breiteren Gehwegen und dergleichen mehr. Wenn man absieht von den neuen Brücken über den Neckar in Heidelberg und in Mannheim, die hier schon im Hinblick auf den dritten Absatz des § 1 des Gesetzentwurfes außer Betracht bleiben können, und von der Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, deren Umbau lediglich aus Gründen des Wasserschutzes erfolgt, sind nur in folgenden wenigen Fällen Verbesserungen von nennenswerthem Belang an den Landstraßen innerhalb Ortsetters nach den Bestimmungen des Straßengesetzes behandelt worden. In Konstanz hat aus Anlaß der Herstellung der Eisenbahnanlagen ein neuer Straßenzug an Stelle des alten durch die innere Stadt ziehenden die Eigenschaft als Landstraße erhalten und ist nachmals verbreitert worden. In Lahr hat man anläßlich der Wiederaufnahme der Straße Mietersheim—Lahr eine Stadtstraße verbreitert und sonst verbessert, wozu übrigens die Stadtgemeinde namhafte Opfer gebracht hat. Dann ist an der Hölderbachbrücke, als sie noch außerhalb des Ortsetters Freiburg lag, 1894/95 eine Erweiterung vorgenommen, auch in Konstanz ein Brückchen über den Grenzbach umgebaut worden. Zu den Kosten der in der jüngeren Zeit ausgeführten Geradelegungen und Verbreiterungen mehrerer Straßenstrecken in den Außenstadttheilen von Heidelberg und Mannheim hat der Staat nur Zuschüsse geleistet und zwar deßhalb, weil die Verbesserungen doch auch der dem Staat obliegenden Straßenunterhaltung und dadurch auch dem durchgehenden Verkehr zu gut kommen.

Daß an den die Städte durchziehenden Landstraßen das örtliche Bedürfniß nach Verbesserungen sich mehr geltend gemacht hat, als an den „in ihrer Nachbarschaft ziehenden Ortsstraßen" erklärt sich einfach daraus, daß die Landstraßenzüge innerhalb der Städte überall zugleich auch die Haupt-Ortsstraßen sind.

Wenn nun in der Petition, um zu zeigen, daß es sich bei der Beanstandung nicht nur um rein theoretische Bedenken handle, eine Reihe von Herstellungen angeführt werden, welche in Mannheim und in Heidelberg für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind, so ist dieser Versuch eines Beweises als mißglückt zu bezeichnen.

Die Durchführung der Bismarckstraße in Mannheim bis zur Rheinbrücke, welches Unternehmen übrigens wohl erheblich mehr kosten würde, als 110 600 ℳ, ist durchaus kein Bedürfniß für den Landstraßenverkehr, ebensowenig als der Umbau der „Planken"; hier handelt es sich um eine Maßnahme, welche durch die Einführung der elektrischen Straßenbahn veranlaßt ist und der Stadtrath hat denn auch die Pläne ohne Mitwirkung der staatlichen Straßenbauverwaltung festgestellt. Sollte das hier in Frage stehende Gesetz nicht zu Stande kommen, so hätte für die Veränderungen in den Planken die Stadtgemeinde erst noch die Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen und es wären hinsichtlich der künftigen Unterhaltung dieser Straßenstrecke neue Festsetzungen zu treffen.

Digitized by Google

Daß das jetzige Straßenpflaster in den Planken mangelhaft ist und eine gründliche Verbesserung am Platz wäre, ist richtig; dieses Pflaster war aber schon mangelhaft, als die Stadt die Pflastergelderhebung aufhob (1891) und die Straßen nunmehr auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung in Unterhaltung nahm; der damals übernommenen Verpflichtung, die Straße zunächst in guten Zustand zu bringen, ist die Stadt aber nicht nachgekommen.

Um was es sich bei den weiter genannten „Hauptausbesserungen" — Ziffer 3, 4 und 5 (Seite 3 oben) — handelt, wissen wir nicht; vermuthlich ebenfalls um Herstellungen, welche durch die elektrische Bahn oder durch Verbreiterung der Straße in Rücksicht auf örtliche Interessen veranlaßt sind.

Auch in Heidelberg ist die beabsichtigte ausgedehnte Neupflasterung der Hauptstraße veranlaßt durch das Einbauen der Gleise für die elektrische Straßenbahn; der Stadtrath Heidelberg wollte diese Neupflasterung von Anfang an lediglich als eine Unterhaltungsmaßregel betrachtet wissen, und der Großh. Verwaltungsgerichtshof hat ihm darin im Wesentlichen Recht gegeben. Wenn die Großh. Regierung einen anderen Standpunkt eingenommen hatte, so war dies geschehen, um eine nach ihrer Ansicht unbillige Belastung von den übrigen Gemeinden des Kreises fern zu halten.

Abgesehen von Wiederherstellungen, welche als Folge gewaltiger elementarer Katastrophen nöthig werden können, in welchen Fällen — gleichviel ob es um eine Landstraße oder einen Gemeindeweg sich handelt — wie seither geschehen, so ohne Zweifel auch in der Zukunft aus Staatsmitteln Beihilfe gewährt werden wird, können wir uns nicht denken, welche Neubauten oder Hauptverbesserungen an den Landstraßen im Etter der der Städteordnung unterstehenden Städte aus Gründen des allgemeinen (nicht örtlichen) Verkehrs nothwendig werden sollen."

Die Kommission hielt es nicht als in ihrer Aufgabe gelegen, die einander so unvermittelt entgegenstehenden Ausführungen und Berechnungen auf ihre thatsächlichen Unterlagen hin zu prüfen, was nur durch langedauernde Ermittelungen unter Zuzug von sachverständigen Personen möglich gewesen wäre, trat vielmehr mit Vertretern der Großh. Regierung zusammen, um auch noch deren mündliche Erläuterungen zu hören und womöglich einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen herbeizuführen.

Hierbei wurde Seitens der Großh. Regierung zu der Berechnung über die Höhe der Unterhaltungskosten der Landstraßen in den Ortsettern der Städte — vergleiche Tab. II Spalte 11 und 12 — erklärt:

Soweit es sich um Landstraßen handle, die bisher in unmittelbarer Unterhaltung der staatlichen Behörden waren, sei absolut zuverlässiges Material zu Grunde gelegt worden. Weniger sicher seien die Grundlagen für diejenigen Etterstraßen, welche nach Vereinbarung gegen Aversalsummen oder wegen der Forterhebung des Pflastergeldes von den Städten unterhalten worden seien. Bei den ersteren habe man die vereinbarten Aversalsummen unter Zuschlag eines gewissen Prozentsatzes, der der Steigerung der Unterhaltungskosten auf den übrigen Landstraßen entspreche, als zur Deckung des thatsächlichen Aufwandes entsprechend angesehen.

Die Pauschbeträge hätten sich wie folgt gestaltet:

Digitized by Google

Uebersicht

über die Längen der Landstraßen, welche den Städten Konstanz, Baden, Heidelberg und Mannheim in Unterhaltung überwiesen sind und Pauschvergütungen hierfür.

Stadt	Länge der Straßen			Pauschbetrag
	gepflastert km	chaussirt km	zusammen km	ℳ
Konstanz	0,2445	4,1245	4,3690	4 850
Baden	—	1,6266	1,6266	4 400
Heidelberg	1,9830	5,7080	7,6910	12 920
Mannheim	3,3693	4,3812	7,7505	15 952
Zusammen . .	5,5968	15,8403	21,4371	38 122

Bei den Strecken, für welche noch Pflastergeld erhoben werde, sei die Berechnung auf ganz breiter Grundlage vorgenommen und dabei eine umfangreiche Litteratur berücksichtigt worden. Hierdurch sei man auf einen Durchschnittssatz von 10 ₰ für den □ m gekommen. Diesen Betrag berechne man auch Seitens der Stadt Karlsruhe. Wenn bei Abschluß der Vereinbarungen mit Mannheim und Heidelberg ein Betrag von 19 ₰ für den □ m angenommen worden sei, so habe das daher gerührt, daß man damit schon die Mittel zur Ansammlung eines Fonds für künftige Umpflasterungen geben wollte und berücksichtigte, daß die Städte jetzt besonders gutes hartes Gestein zur Pflasterung zu verwenden pflegen. Zu dem erwähnten Satz von 10 ₰ sei auch jetzt ein Zuschlag gemacht worden, der sich als eine Rente darstelle, welche zur Ansammlung eines Fonds zur periodischen Erneuerung des Pflasters dienen könne. Diese Rente bewege sich zwischen 13 ₰ und 1 ℳ. Sie hänge ab von den Preisen des in den einzelnen Städten verwendeten Materials, und es sei eine Dauer des Pflasters von höchstens 40 bis zu 20 Jahren herab und für Holzpflaster nur von 10 Jahren angenommen worden. Wo die Straßenbahnunternehmungen es übernommen hätten, einen Theil des Pflasters zu unterhalten, sei für den □ m der betreffenden Flächen je 10 ₰ abgerechnet, daneben aber die Rente für die Umpflasterungen aufrecht erhalten worden. Wenn die Städte bei ihren Berechnungen der Unterhaltungskosten zu ganz anderen Ergebnissen gekommen seien, so sei das nur dadurch zu erklären, daß sie an den ermittelten Zahlen nicht diejenigen Summen in Abzug gebracht haben, welche allein für Aufwendungen entstanden sind, die nur durch speziell städtische Interessen veranlaßt waren. Auch sei bei der Art der städtischen Straßenunterhaltung gar nicht auseinander zu halten, was an Material für die Landstraßenstrecken, was für die übrigen Ortsstraßen verwendet wurde, wie viel Arbeitszeit der städtischen Bediensteten auf die eine, wie viel auf die andere Art von Straßen entfalle.

Unter diesen Umständen sei auch kaum anzunehmen, daß von neuerlichen Verhandlungen zwischen den staatlichen und städtischen Behörden eine Uebereinstimmung über die thatsächlichen Aufwendungen für die Landstraßen innerhalb Ortsetters zu Stande kommen werde. So seien auch mehrjährige Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe zum Zwecke des Verzichts auf die Pflastergelderhebung ergebnißlos geblieben, weil man sich über das an Stelle des Pflastergeldes der Stadt zu zahlende Aversum nicht einigen konnte. Wenn man einerseits die von der Straßenverwaltung für die Landstraßen außerhalb der Etter aufgewendeten Beträge und anderseits die von den Städten bezeichneten Summen ihrer Aufwendungen für die im Ortsetter liegenden Landstraßenstrecken in Vergleich stelle, so könne man im Allgemeinen als richtig annehmen, daß die von den Städten berechneten Mehrbeträge auf solche Aufwendungen entfielen, welche durch den städtischen Verkehr und die Benützung der Straßen zu andern rein städtischen Zwecken veranlaßt wurden. Wenn nun aber der Staat bereit sei, auch an diesen Mehrbeträgen einen Theil auf sich zu nehmen, aber von dem thatsächlichen Auf-

Digitized by Google

wande auszuscheiden und den Städten allein zu überlassen, was hiervon auf die Erschwerung und Vertheuerung der Unterhaltung durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen u. dgl. m. entfällt, so müsse dieses Vorgehen doch nur als ein allen billigen Rücksichten Rechnung tragendes bezeichnet werden. Uebrigens sei die Großh. Regierung bereit, auf Grund des jetzt erst festgestellten Rechnungsergebnisses des Jahres 1899 die in § 2 des Entwurfs enthaltenen Multiplikatoren etwas zu erhöhen. Man sei nämlich in dem letzten Jahr dazu übergegangen, in der Nähe einiger Städte die Straßen mit neuen Decken zu versehen. Die hierdurch entstandenen Kosten seien etwas verändert gegenüber den Berechnungen, welche zu den Zahlen des Entwurfs geführt haben. Die Differenzen seien nicht sehr erheblich; bei einigen Städten sei der Aufwand etwas höher, bei anderen ganz unbedeutend geringer gewesen, als vorher. Wenn man diese neuen Berechnungen berücksichtige, so änderten sich die Multiplikatorzahlen des Entwurfs

bei Bruchsal von 1,8 in 2,0
„ Pforzheim „ 1,9 „ 2,1
„ Lahr „ 2,3 „ 2,2
„ Mannheim „ 2,9 „ 3,2
„ Baden „ 2,6 „ 2,8
„ Heidelberg „ 3,1 „ 3,2
„ Freiburg „ 3,2 „ 3,2
„ Karlsruhe „ 3,6 „ 4,2
„ Konstanz „ 4,4 „ 4,2

Da wo die Zahl sich vermindert habe, wolle man übrigens diejenige des Entwurfs festhalten.

Die Kommission, welche großes Gewicht auf des Zustandekommen des Gesetzes legt und glaubt, daß die Zuweisung der Etterstraßen an die Städte in deren Interesse gelegen sei, andererseits aber nicht erwarten konnte, daß die Großh. Regierung nach weiteren Verhandlungen größeres Entgegenkommen in Betreff der den Städten zukommenden jährlichen Zuschüsse zeigen werde, gelangte schließlich zu der Anschauung, daß die Städte, selbst wenn sie mit den künftigen Zuschüssen aus der Staatskasse schlechter gestellt wären, als bei der bisherigen Regelung, wohl in der Lage wären, dieses Opfer zu bringen, weil ihnen dagegen die freie Verfügung über die Straßen eingeräumt wird.

Die Kommission schlägt mit einer weiteren rein redaktionellen Aenderung also in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, den § 2 des Entwurfs folgendermaßen zu fassen:

§ 2.

„Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der in § 1 genannten Gemeindewege erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach deren Länge zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal im 2,0 fachen
Pforzheim „ 2,1 „
Lahr „ 2,3 „
Mannheim „ 3,2 „
Baden „ 2,8 „
Heidelberg „ 3,2 „
Freiburg „ 3,2 „
Karlsruhe „ 4,2 „
Konstanz „ 4,4 „

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt."

§ 3.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, soll durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Digitized by Google

Die Kommission beantragte im Anschluß an die Terminologie in Artikel 1 des Ausf.-G. z. B.G.B. die Worte „in Wirksamkeit" zu ersetzen durch die Worte: „in Kraft".

Die Städtepetition bittet, diesen Zeitpunkt erst dann eintreten zu lassen, wenn diejenigen Neuherstellungen und Hauptausbesserungen an Landstraßen, welche sich zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits als nothwendig herausgestellt haben, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften ausgeführt sind, und weiter, daß vor der Uebertragung der Unterhaltungslast an die Stadtgemeinden Seitens des derzeit Pflichtigen alle diejenigen einzelnen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, welche während der Dauer des Verpflichtungsverhältnisses als nothwendig zu Tage getreten sind. Die Petenten glauben, daß dieses Verlangen nur dem entspreche, was sonst beim Uebergange einer Verwaltung von einer Hand in die andere als billig und gerecht allenthalben Anerkennung finde. Bei Außerachtlassung dieser Rücksicht würden nach ihrer Meinung einzelne Städte schwer geschädigt. Das treffe namentlich bei Mannheim und Heidelberg zu. In Mannheim seien zur Zeit schon folgende Neuherstellungen und Hauptverbesserungen als dringend nothwendig erkannt:

1.	Die Durchführung der Bismarckstraße	mit einem Aufwande von . . .	ℳ 110 600
2.	Die Hauptausbesserung der Planken	„ „ „ „	„ 181 500
3.	„ „ „ breiten Straße	„ „ „ „	„ 176 700
4.	„ „ „ Schwetzinger Straße	„ „ „ „	„ 166 400
5.	„ „ „ Waldhofstraße	„ „ „ „	„ 83 200
			ℳ 718 400

Die in 1 und 2 gen. Herstellungen seien bei der Großh. Staatsbehörde bereits in Antrag gebracht bezüglich der anderen seien die Projekte zunächst nur Seitens der städtischen technischen Behörden bearbeitet. In Heidelberg sei die Neupflasterung einer innerhalb der Altstadt ziehenden Landstraßenstrecke bereits vor mehreren Jahren Seitens der Großh. Staatsbehörde als nothwendig erkannt und Seitens der Landstände mit Genehmigung des Etatgesetzes 1898/99 durch Aufnahme einer ersten Kostenrate von ℳ 30 000 als staatlicherseits vorzunehmende Arbeit gebilligt worden. Der Gesammtaufwand sei auf insgesammt ℳ 138 300 berechnet worden. Durch Erkenntniß des Großh. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. März 1899 sei festgestellt, daß es sich hier um eine nach § 18 Str.-G. zu beurtheilende Unterhaltungsarbeit handle, so daß von dem Gesammtaufwand $^3/_4$ mit ℳ 103 725 vom Staate zu tragen und $^1/_4$ mit ℳ 34 575 auf die Kreisgemeinden umzulegen wären. Die Stadt Baden berechne die Summe, welche zur ordnungsmäßigen Herstellung der zu übernehmenden Straßen aufzuwenden wäre, auf ℳ 10 000, Bruchfal auf ℳ 28 694, Wie leicht sich aus Gründen des allgemeinen Verkehrs auch anderwärts die Nothwendigkeit von Neubauten oder Hauptreparaturen an Landstraßen innerhalb Ortsetters ergeben könne, zeigten die Städte Freiburg, Pforzheim, Baden und Lahr, wo die betr. Landstraßen Thaleinschnitte, Bäche oder kleinere nicht schiffbare Flüsse überbrücken. Wenn künftighin solche Arbeiten zu machen seien, so erhielten die Stadtgemeinden auch dann, wenn sie mit durch Rücksichten allgemeiner Art bestimmt seien, für ihre Leistungen keinerlei Ersatz, während anderwärts nach § 17 Str.-G. der Staat an den Kosten $^2/_3$ zu tragen habe und nur höchstens $^1/_3$ von den betheiligten Gemeinden fordern kann.

Auf diese Ausführungen hat die Großh. Regierung erklärt:

„Das Begehren in Bezug auf Neubauten und Hauptverbesserungen könnte als begründet angesehen werden, sofern und soweit ein entschiedenes Bedürfniß nach einem Straßenneubau oder einer Hauptverbesserung innerhalb des Stadtetters im Interesse des Landstraßen-(Fern-)Verkehrs von den Betheiligten geltend gemacht und von den maßgebenden Faktoren als berechtigt anerkannt wäre; dies ist aber nirgendwo der Fall, wenn man nicht etwa die im Staatsvoranschlag für 1900/01 vorgesehene Pflasterung der Landstraße No. 2 in Mannheim — von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke — hierher nehmen will. Die Maßregel ist hier als Bedürfniß anerkannt worden, weil die Straße im dermaligen Zustand sich nicht mehr gut instandhalten läßt und von dem besseren Zustand hat der gesammte über die Rheinbrücke gehende Lastenverkehr den Vortheil.

Der Bemerkung in der Petition, daß das Verlangen auf vorherige Instandsetzung der seitens der Gemeinden zu übernehmenden Straßen nur dem entspreche, was sonst beim Uebergang einer Verwaltung

Digitized by Google

von der einen in die andere Hand als billig und gerecht allenthalben Anerkennung finde, soll nicht widersprochen werden; es frägt sich nur ob und inwieweit in den vorliegenden Fällen zu solchen vorgängigen Instandsetzungen Anlaß gegeben ist. Es sind hierbei zu unterscheiden:

1. Straßen, für welche gegenwärtig noch Pflastergeld erhoben wird und deren Unterhaltung demgemäß den Gemeinden obliegt — in Karlsruhe, Pforzheim und Freiburg —; bezüglich dieser Straßen würde ein Wechsel des Unterhaltungspflichtigen überhaupt nicht eintreten; die Frage der vorherigen Instandsetzung wäre also gegenstandslos; sie würde nur dann Bedeutung erhalten, wenn ohne das Zustandekommen des Gesetzes die Erhebung des Pflastergeldes aufhören sollte.
2. Straßenstrecken, deren Unterhaltung als Landstraßen nach Maßgabe des Straßengesetzes dem Staat obliegt und von den Organen der Straßenbauverwaltung unmittelbar besorgt wird; solche Strecken kommen in Betracht in Bruchsal und in Lahr, dann in Pforzheim, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim. Sie sind bis heute geregelt unterhalten worden und überall in einem den Ansprüchen an eine gute Landstraße entsprechenden geordneten Zustand, so daß auch hier ein Anlaß zu vorherigen Instandsetzungsarbeiten überall nicht besteht — etwa mit Ausnahme der Neupflasterung der oben schon erwähnten Brückenauffahrt in Mannheim, auf welche wir noch zurückkommen werden.
3. Straßenstrecken, deren Unterhaltung als Landstraßen dem Staat obliegt, jedoch von den Gemeinden im Wege der Vereinbarung gegen Pauschvergütung aus der Straßenbaukasse übernommen ist — in Mannheim, Heidelberg, Baden und Konstanz.

Bezüglich dieser Straßenstrecken liegen die Verhältnisse in den einzelnen Städten verschieden.

In Mannheim sind die chaussirten Straßenstrecken im Allgemeinen zur Zeit in befriedigendem Zustand, nicht so die gepflasterten Straßen im Innern der Stadt. Wie oben schon erwähnt, war dies aber schon so, als 1891 die Stadt auf die Erhebung des Pflastergeldes verzichtet hat. Damals hätte die Straßenbauverwaltung vor der Uebernahme der Straßen eine gründliche Instandsetzung (Um- oder Neupflasterung) füglich verlangen können; dies ist aber, weil die Gemeinde gleichzeitig mit der Einstellung der Pflastergelderhebung die Unterhaltung der Straßen gegen Pauschsumme übernommen hat, die Straßen also thatsächlich in der Unterhaltung der Gemeinde geblieben sind, nur in der Form geschehen, daß in der am 1. Januar in Kraft getretenen Vereinbarung gesagt wurde:

„Zur Zeit ist das Pflaster der Fahrbahn in der Rheinstraße, Heidelbergerstraße, Neckarstraße und Friedrichstraße sehr mangelhaft; dasselbe zeigt viele hauptsächlich durch Grabarbeiten für Wasser-, Gas- und Kanalisationsanlagen veranlaßte Senkungen und es ist eine baldige Neupflasterung nicht zu umgehen . . . . . .

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, die zur Beseitigung dieser Mängel nöthigen Herstellungen auf ihre Kosten derart vollziehen zu lassen, daß die betreffenden Straßen längstens bis zum 31. Dezember 1893 in einem guten, den an Landstraßen zu stellenden Anforderungen entsprechenden Unterhaltungszustand gebracht werden."

Der Zustand dieser Straßen ist aber heute noch mangelhaft; und wenn nunmehr — veranlaßt durch die Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebs — die Stadt im Begriff steht, die Straßen in größerem Umfang neu zu pflastern und — wie in den Planken (Rhein- und Heidelbergerstraße) ganz umzugestalten, so liegt, wie oben schon gesagt, für den Staat wahrlich kein Anlaß vor, die Kosten zu tragen.

Gerade für Mannheim würde sich beim Zustandekommen des Gesetzes die Uebernahme der Straßen insofern recht günstig gestalten, als es die Straßenstrecken (Zufahrtsstraßen zum Centralgüterbahnhof und von der Friedrichsbrücke bis Zimmer'sche Fabrik) überwiesen erhielte, die 1899 ganz neu gepflastert wurden, beziehungsweise im laufenden Jahr noch gepflastert werden sollen und zwar in bester Ausführung mit einem Kostenaufwand von rund 165 000 ℳ; auch für diese Straßen, die in einer langen Reihe von Jahren keine oder nur wenig Unterhaltungskosten erfordern werden, würde die

Digitized by Google

Stadt drei Viertel der Rente erhalten, aus deren Ansammlung s. Zt. die Neupflasterung zu bewirken ist. Noch günstiger stellt sich die Straßenübernahme für die Stadt, wenn auch die im Staatsvoranschlag für 1900/1901 vorgesehene Neupflasterung der Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke noch als Landstraßenherstellung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes ausgeführt würde.

In Heidelberg gilt von den chaussirten Straßenstrecken das Gleiche wie in Mannheim. Die ausgebesserten gepflasterten Straßenstrecken befinden sich allerdings in nur mittelmäßigem Zustand; allein auch hier sind, wie in Mannheim, beim Aufhören der Pflastergelderhebung (in Heidelberg schon 1880) die Ortsetterstraßen in der Unterhaltung der Gemeinde geblieben, die seitdem Pauschvergütungen aus der Straßenbaukasse hiefür bezogen hat. Wenn jetzt nun der größte Theil der Hauptstraße mit einem auf 138 300 ℳ veranschlagten Kostenaufwand neu gepflastert werden soll, so ist dies, wie oben erwähnt, durch den Bau der elektrischen Straßenbahn veranlaßt; es ist einleuchtend, daß in der ziemlich schmalen Straße Bahngleise nicht ein- oder umgebaut werden können, ohne das vorhandene Pflaster ganz oder großen Theils aufzureißen und nur zweckmäßig, wenn bei diesem Anlaß ein Pflaster hergestellt wird, welches den in einer seinen Stadt, wie Heidelberg, von Einwohnern und Fremden gestellten Anforderungen mehr entspricht, als ein Pflaster, wie es sonst auf Landstraßen innerhalb einer Stadt für ausreichend erachtet wird. Der Landstraßen-(Lasten-)Verkehr kommt dabei um so weniger erheblich in Betracht, als er gerade die in der nächsten Zeit neu zu pflasternde Straßenstrecke vermeiden und den Weg über den Neckarstaden nehmen soll. Auch ist nicht zu übersehen, daß in der mit der Stadt Heidelberg wie übrigens auch mit der Stadt Mannheim vereinbarten Pauschsumme für die Unterhaltung der Landstraßen im Ortsetter der Aufwand für die gepflasterten Straßen höher (19 ₰ für 1 Quadratmeter) gerechnet ist, als die einfache Unterhaltung erfahrungsgemäß höchstens erfordert (10 ₰ für 1 Quadratmeter).

Im Ortsetter der Stadt Baden liegt nur das 1,6 Kilometer lange Stück Landstraße vom Bayerischen Hof bis zur Gemarkungsgrenze gegen Oos; die Unterhaltung geschieht seit 1898 durch die Gemeinde gegen Pauschvergütung. Bevor die Gemeinde die Unterhaltung übernommen hat, sind die von der Stadt als wünschenswerth bezeichneten Verbesserungen (Anlage von Pflasterrinnen) mit einem Kostenaufwand von 3 148 ℳ 27 ₰ vorgenommen und ist im Jahr 1897 noch eine neue Schotterdecke mit einem Aufwand von 3 544 ℳ auf Straßenbaukosten eingewalzt worden. Die Straße befindet sich in durchaus gutem Zustand; es war uns deßhalb auffallend, daß die Stadt Baden, wie in der Petition angeführt, eine Summe von 10 000 ℳ zur ordnungsmäßigen Herstellung dieser Straße für erforderlich halten soll. Nach eingezogener Erkundigung ist die Summe folgendermaßen berechnet:

1. für 620 Quadratmeter neue Pflasterrinnen aus Granit zu 8,50 ℳ	5 270 ℳ.
2. für 30 Stück Straßensinkkasten zur Einleitung des Wassers in die städtische Kanalisation	4 500 „
Zusammen	9 770 ℳ

Dazu ist zu bemerken:

Die Kosten für die Straßensinkkasten sind gemäß § 22 Ziffer 6 Str.G. ganz von der Gemeinde zu tragen.

Rinnenpflasterungen pflegt man an Landstraßen überall allmählich aus den Unterhaltungsmitteln herzustellen. Der hohe Preis von 8,50 ℳ für 1 Quadratmeter versteht sich für Granitpflaster; die Stadt selbst hat aber in jüngster Zeit an dieser Straße Rinnenpflaster aus Sandstein hergestellt, welches auch dem Bedürfniß genügt; die Kosten für solches Pflaster betragen nur 5 ℳ für 1 Quadratmeter. Der Aufwand würde dann statt 5 270 ℳ nur 3 100 ℳ betragen, wovon die Hälfte mit rund 1600 ℳ der Straßenbauverwaltung zur Last fiele, wenn die Unterhaltungsvereinbarung geändigt würde.

In Konstanz sind die von der Stadt in Unterhaltung übernommenen Landstraßen in gutem Zustand mit Ausnahme der nur 150 Meter langen Kanzleistraße. Hier hat die Gemeinde im vorigen Jahr einen neuen Kanal in die Straße eingebaut, wobei das vorhandene Pflaster fast vollständig aufgebrochen werden mußte. Auch hier ist es nur zweckmäßig, wenn bei diesem Anlaß ein besseres Pflaster

Digitized by Google

hergestellt wird, und es haben auch wegen eines aus der Straßenbaulast zu leistenden Zuschusses seit 1897 schon Erörterungen zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadtgemeinde Konstanz stattgefunden.

Die Petition führt endlich auch noch die Stadt Bruchsal an, welche für die Instandsetzung der in Frage stehenden Straßen den Betrag von 28 694 ℳ für erforderlich hält. Welche Herstellungen hier gemeint sein können, ist uns nicht verständlich; die Straßen sind wie gesagt, in gutem Zustand; gerade in Bruchsal sind im jüngsten Jahrzehnt in beträchtlichem Umfang Neu- und Umpflasterungen vorgenommen worden; daß in einigen Jahren aber wieder einzelne ältere Pflasterstrecken zur Umpflasterung gelangen müssen, liegt in der Natur der Sache. Nur Eines kann hier in Betracht kommen; es besteht zwischen dem Ende der im vorigen Jahr ausgeführten Pflasterung in der Kaiserstraße und dem Anfang der ebenfalls gepflasterten Straßenunterführung und der Bahn noch ein nur 19 Meter langes chaussirtes Straßenstück, welches zweckmäßig nun auch mit Pflaster versehen würde. Die Kosten hierfür mögen etwa 2 550 ℳ betragen, wovon gemäß § 18 Str.G. $^2/_3$, also 1 700 ℳ der Staatskasse zur Last blieben.

Sollte der Stadtrath Bruchsal bei seiner Angabe in der Petition aber die mit einem Voranschlag von etwa 25 000 ℳ in Aussicht genommenen Aenderungen an der sog. Forster-Straße (Landstraße No. 139) im Auge gehabt haben, so läge ein Irrthum vor; diese Straße ist bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfes nicht als innerhalb Ortsetters gelegen behandelt worden.

Bei dem Zusammentritt der Kommission mit den Vertretern der Großh. Regierung wurde Seitens des Herrn Ministers des Innern dazu noch mündlich erklärt, er habe bei der Berathung des Budgets seines Ministeriums sein Einverständniß damit ausgesprochen, daß die unter Titel XVII B § 16 der Ausgabe angeforderte Summe von ℳ 40 000.— für die Pflasterung der Landstraße Nr. 2 von der Rheinlust bis zur Rheinbrücke in Mannheim, wovon nach Titel VIII B § 1 Ziffer 16 der Einnahmen die Stadtgemeinde Mannheim $^1/_3$ mit ℳ 13 300.— zu übernehmen hat, auch dann aufrecht erhalten bleibe, wenn der gegenwärtige Gesetzentwurf zu Stande kommt. Dadurch habe er sich geneigt gezeigt, auch beim Bestehen des neuen Gesetzes in Zukunft für große Arbeiten in Bezug auf derartige Straßen im Wege der Budgetbewilligung Mittel bereit zu stellen. Das gelte insbesondere auch von der in Mannheim geplanten Fortsetzung der Bismarckstraße, deren Herstellung er übrigens als im Interesse des allgemeinen Landstraßenverkehrs nicht anerkenne und ebenso von der in der Petition erwähnten Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg. Für diese letztere seien im Budget 1898/99 ℳ 30 000 bewilligt worden und noch nicht verausgabt. Diese sollten für diesen Zweck vorbehalten bleiben, und es würde die Einstellung weiterer Beträge in die nächsten Budgets zu erfolgen haben.

Die Kommission gelangte nach diesen Auseinandersetzungen zu der Anschauung, daß allen gerechten Ansprüchen der Städte genügt sei, wenn die Großh. Regierung, wie der Kommission gegenüber geschehen, erkläre, daß trotz der neuen gesetzlichen Regelung, wonach alle Bauten und Arbeiten der erwähnten Art innerhalb des Ortsetters künftig Sache der Stadtgemeinden werden sollen, auch künftig von Fall zu Fall die Bewilligung angemessener Staatsbeiträge in wohlwollender Weise erwogen werden würde, und daß das insbesondere auch bezüglich der Fortführung der Bismarckstraße in Mannheim und bezüglich der Neupflasterung der Hauptstraße in Heidelberg geschehen werde.

Die Städtepetition wird nach diesen Ausführungen für erledigt zu erklären sein.

Petitionen des Jakob Ehrmann u. Gen. von Teufschneureuth und der Fuhrunternehme

Die erste der neben genannten Petitionen bittet unter Hinweis auf die die Pflastergeldberechtigung bestreitende Praxis der bürgerl. Gerichte und die Thatsache, daß das Bürgermeisteramt der Stadt Karlsruhe dennoch fortfährt, mit Strafbescheiden einzuschreiten gegen jeden, der das Pflastergeld nicht bezahle, um einen Ausspruch dahin, daß die Stadt Karlsruhe zur Erhebung von Pflastergeld nicht mehr befugt sei.

Die zweite Petition begehrt mit Rücksicht auf die widersprechende Rechtsprechung der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte eine Entscheidung des hohen Hauses, ob die Stadtgemeinde Karlsruhe noch befugt ist, Pflastergeld zu erheben, und weiter, daß der Stadtgemeinde bis zur getroffenen Entscheidung das Recht

Digitized by Google

benommen werde, Strafverfügungen wegen Hinterziehung des Pflastergeldes zu erlassen und daß die bisher erlassenen Strafverfügungen, weil zur Ungebühr erlassen, für gegenstandslos erklärt werden.

Die Kommission beantragt im Hinblick auf den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes, die erste der beiden Petitionen für erledigt zu erklären, die zweite Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß, nachdem sowohl das Amtsgericht und das Landsgericht Karlsruhe, als der Verwaltungsgerichtshof die Berechtigung der Stadtgemeinde Karlsruhe, Pflastergeld zu erheben, verneint haben, die Begnadigung der wegen Hinterziehung dieser Abgabe rechtskräftig Verurtheilten, soweit die Strafen noch nicht vollzogen sind, und die Niederschlagung der wegen der gleichen Straftat noch anhängigen Strafverfahren in wohlwollende Erwägung gezogen werden möge.

Der endliche Antrag der Kommission geht dahin, das hohe Haus möge:

1. Dem Gesetzentwurfe in der unten folgenden Fassung seine Zustimmung geben,
2. Die Petition der der Städteordnung unterstellten Städte für erledigt erklären,
3. Die Petition des Jakob Ehrmann und Genossen von Teutschneureuth für erledigt erklären,
4. Die Petition der Fuhrunternehmer Friedrich und Wilhelm Fuchs und Genossen von Eggenstein der Großh. Regierung in dem oben bezeichneten Sinne empfehlend überweisen.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Theile einer Landstraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte liegen, scheiden aus dem Landstraßenverbande aus; sie erhalten insoweit die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigenthum am Straßengelände geht auf die Städte über.

Durch das Ministerium des Innern wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtraths bestimmt, welche Theile einer Landstraße innerhalb des Ortsetters der Stadt liegen.

Brücken, welche ein öffentliches Gewässer übersetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung die Schwabenthorbrücke und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts der Uferlinien gelegenen Zufahrten gerechnet.

§ 2.

„Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der in § 1 genannten Gemeindewege erhalten die Städte aus der Staatskasse einen nach deren Länge zu bemessenden Zuschuß im mehrfachen — und zwar

Bruchsal	im	2,0 fachen
Pforzheim	„	2,1 „
Lahr	„	2,3 „
Mannheim	„	3,2 „
Baden	„	2,3 „
Heidelberg	„	3,2 „
Freiburg	„	3,2 „
Karlsruhe	„	4,2 „
Konstanz	„	4,4 „

Betrage des Aufwandes, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahr und durchschnittlich für die gleiche Länge — nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 — der Staatskasse verbleibt."

Digitized by Google

§ 3.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die bis dahin einzelnen Gemeinden auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 noch zustehende Berechtigung, Pflastergeld zu erheben.

§ 4.

Der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Gegeben

Digitized by Google

№ 35 b.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, ebenfalls berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit den **Aenderungen** angenommen, daß

1. In § 2 Zeile 2 statt Zuschuß „Jahreszuschuß" zu setzen ist;
2. In § 2 die Zeilen 6 und 7 umzustellen sind

Baden	2,8
Mannheim	3,2;

3. In § 3 Zeile 1 statt Mit dem Beginn der Wirksamkeit „Mit dem Inkrafttreten" zu setzen ist.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. vorigen Monats hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 36.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, den Oberrealschulen die von Preußen und andern deutschen Staaten bereits zugestandenen Berechtigungen — für Zulassung zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach — auch für Baden zu verwilligen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1900.

Heimburger.
Bleß.
Fischer L.
Leimbach.
Fieser.
Blümmel.
Dr. Blankenhorn.
Ad. Geck.
Dreesbach.
Mampel.

Digitized by Google

№ 36a.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Antrag der Abgeordneten Heimburger u. Gen., die Berechtigungen der Oberrealschulen betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Heimburger.**

I.

Der Antrag bezweckt die Zulassung der Abiturienten der badischen Oberrealschulen zur Staatsprüfung im Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach. Er nimmt damit nur die Forderung neu auf, die von der zweiten Kammer schon im April 1894 einstimmig ausgesprochen und auch auf den Landtagen 1895/96 und 1897/98 durch mit großen Mehrheiten erfolgte empfehlende Ueberweisung der dahingehenden Petitionen der Städte der Städteordnung, denen sich auf dem letzten Landtage auch die mittleren Städte angeschlossen hatten, wiederholt worden ist, freilich ohne daß die Großh. Regierung daraus Anlaß genommen hätte, diesen Wünschen der Volksvertretung entgegenzukommen.

Will man zu dieser Forderung von grundsätzlichem Standpunkte aus Stellung nehmen, so scheint es zunächst erforderlich zu sein, den Zweck einer Mittelschule ins Auge zu fassen. Die Mittelschule will keine Fachbildung geben, sondern allgemeine Bildung, sie will „die Grundlagen der wissenschaftlichen Bildung gewähren, welche zur Theilnahme an den höheren Aufgaben des Lebens im Staate, in der Kirche und in der bürgerlichen Gesellschaft befähigt“ (Vgl. Joos, Mittelschulen S. 2). Speziell im Hinblick auf die Hochschulen will die Mittelschule nicht etwa schon die Anfänge der Fachbildung, die auf jenen erworben wird, vermitteln, sondern sie will ihren Zöglingen lediglich diejenige Summe von Kenntnissen und diejenige Schulung des Geistes zu Theil werden lassen, welche zu wissenschaftlicher Arbeit überhaupt befähigt. Wird dieser Zweck durch die Beschäftigung mit solchen Wissenszweigen erreicht, welche zugleich dem speziellen Fachstudium zu gute kommen, so ist das gewiß ein Vortheil, den man nicht zu übersehen braucht, den man aber nicht als in erster Reihe stehendes oder wesentliches Erforderniß hinstellen darf.

Digitized by Google

Diesen Zweck der Vermittelung einer auf das wissenschaftliche Fachstudium vorbereitenden allgemeinen Bildung verfolgte und erfüllte in früheren Jahrzehnten einzig und allein das humanistische Gymnasium. Der Weg, den es zu diesem Ziele einschlug, war und ist heute noch im Wesentlichen die intensive Beschäftigung mit der Sprache und Literatur der Griechen und Römer und damit die Einführung in das Geistesleben der beiden großen Kulturvölker des Alterthums nebst der Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Kulturmenschheit, in erster Reihe des eigenen Volkes. Daß dazu in zweiter Reihe auch noch eine mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung, sowie die Einführung in wenigstens eine moderne Fremdsprache trat, ändert an dem wesentlich philologisch-historischen Charakter dieser durch das humanistische Gymnasium vermittelten allgemeinen Bildung nichts.

Daß diese Gymnasialbildung ein werthvolles Besitzthum ist und dem deutschen Volke fruchtbare Dienste geleistet hat, soll und kann nicht geleugnet werden. Auch hat sie seinerzeit dem vorhandenen Bildungsbedürfniß hinreichend Genüge gethan. Das ist aber mit der Zeit anders geworden. Unser Jahrhundert brachte uns einen ungeahnten Aufschwung der Naturwissenschaft, und die Technik mit ihren fast märchenhaften Erfolgen führte eine gewaltige Umwälzung unseres ganzen Lebens herbei, brachte insbesondere auch eine viel innigere und vielfachere Wechselbeziehung der modernen Kulturvölker, als sie bei den früheren Verkehrsmitteln möglich oder auch nur denkbar war. Diese neue Zeit schuf aber auch neue Bildungsbedürfnisse und neue Bildungsideale, welche neben den alten immer gebieterischer ihr Recht forderten. Bei aller Anerkennung des Bildungswerthes der griechischen und römischen Literatur und Kultur empfand man doch immer lebhafter, daß auch die Kenntniß der Meisterwerke unserer nationalen Literatur wie derjenigen der andern modernen Kulturvölker, sowie das Eindringen in die ewigen Gesetze der Natur und deren dem Menschengeist von Tag zu Tag mehr gelingende Anwendung zur Beherrschung der Außenwelt Bildungselemente bieten, welche den früher allein bevorzugten gleichwerthig zur Seite treten können. „Das neue politische und wirthschaftliche Leben", sagt Hubatsch*), „der Siegeszug der Naturwissenschaften, das Aufblühen der Industrie, die Fortschritte der Technik verlangen geistige Arbeiter mit neuem Rüstzeug, neuen Kräften und neuen Ideen."

Diesen neuen Bildungsbedürfnissen suchte das Realgymnasium entgegenzukommen. Es warf das Griechische über Bord und verwandte die dadurch, sowie durch eine mäßige Einschränkung des Lateinunterrichts gewonnene Zeit zur Vermittlung einer zweiten modernen Fremdsprache (Englisch) und zur Ertheilung eines erweiterten Unterrichts in Mathemathik und Naturwissenschaften. Auch wurden dem deutschen Unterricht einige Stunden mehr zugetheilt. Das Nähere wolle man aus dem auf dem letzten Landtage von dem Abgeordneten Benedey erstatteten Bericht, Anlage V, ersehen. Man wird sich bei unbefangener Betrachtung des Zweifels nicht erwehren können, ob damit wirklich dem modernen Bildungsbedürfniß genügt ist. Man hat von den dem klassischen Alterthum entnommenen Bildungselementen gerade auf das weitaus werthvollste, das Griechische, verzichtet, durch Beibehaltung des Lateins aber doch nicht so viel Raum gewonnen, um die Bahn für eine volle Ausnutzung der modernen Bildungsmittel frei zu machen. Immerhin muß anerkannt werden, daß auch das Realgymnasium eine werthvolle und zu wissenschaftlicher Arbeit wohl befähigende allgemeine Bildung gewährt und, wie das Aufblühen dieser Schulart zeigt, jedenfalls einem praktischen Bedürfnisse entgegenkommt.

Anlage I.

Durchaus auf modernem Boden stellte sich die dritte und jüngste Art unserer neunklassigen Mittelschulen, die Oberrealschule. Den Lehrplan geben wir in Anlage I wieder. Hiernach verzichtet die Oberrealschule auf Griechisch und Latein. Sie erhöht dafür die Stundenzahl für den deutschen Unterricht gegenüber dem Gymnasium von 22 auf 39 Stunden, für das Französische von 20 auf 46 Stunden, führt das Englische mit 24 Stunden als Pflichtfach neu ein, wozu, wie wir bemerken wollen, fakultativ noch Italienisch tritt. Mathematik erhält 45 Stunden gegen 33, die Naturwissenschaften 31 (Naturgeschichte 10, Physik 13, Chemie mit Mineralogie und Geologie 8) gegen 18, Zeichnen 16 gegen 10, dazu noch 8 Stunden für darstellenden Unterricht.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die durch diesen Lehrplan vermittelte allgemeine Bildung als solche — abgesehen von ihren Vorzügen oder Nachtheilen für bestimmte Fachstudien — als gleichwerthig mit der

*) Rede, gehalten anläßlich der Kundgebung für zeitgemäße Reformen unseres höheren Schulwesens am 5. Mai d. J. in Berlin.

Digitized by Google

Gymnasialbildung anzusehen ist. Die geneigt sind, diese Frage zu verneinen, pflegen in erster Reihe darauf hinzuweisen, daß denen, die diesen Bildungsgang durchgemacht haben, das werthvolle Bildungsmoment der Bekanntschaft mit dem griechischen Kultur- und Geistesleben und die vorzügliche logische Schulung, welche das Studium der lateinischen Sprache biete, abgehe. Das Erstere trifft nur in sehr beschränktem Maße zu. Es darf darauf hingewiesen werden, daß auch der Oberrealschüler in die politische und Kulturgeschichte des griechischen Volkes eingeführt wird und daß ihm auch die werthvollsten Erzeugnisse der griechischen Literatur in guten Uebersetzungen vorgeführt und durch geeignete Behandlung zum Verständniß gebracht werden (vgl. Lehrplan, Deutsche Sprache, Klasse 2 und Klasse 1). Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß die Kenntniß des Originals auch durch die beste Uebersetzung nicht vollständig ersetzt werden kann. Das trifft aber doch nur bei dem zu, der die Sprache des Verfassers so vollständig beherrscht, daß er das Werk auch wirklich mit vollem Verständniß und Genuß lesen kann, ohne grammatische und lexikalische Schwierigkeiten erst mühsam auf Schritt und Tritt überwinden zu müssen. Wer nicht in dieser Lage ist, dem dürfte u. E. eine gute Uebersetzung bessere Dienste leisten als das Original. Man wird schwerlich fehlgehen, wenn man annimmt, daß das auf die Mehrzahl der Gymnasiasten zutrifft, solange das Berechtigungsmonopol dieser Schule nicht nur jene Elemente zuführt, welche für diesen Bildungsgang vorzugsweise Neigung und Begabung besitzen, sondern alle, die sich den Weg in die Beamtenlaufbahn offen halten wollen. Wie werthvolle Bildungselemente auch Uebersetzungen werden können, beweist das Beispiel *Shakespeares*, der ganz ebenso Gemeingut unserer Gebildeten geworden ist, wie unsere eigenen Klassiker, ob ihn gleich die große Mehrzahl schwerlich anders als aus der Uebersetzung kennt. Auch sagt Hubatsch in seiner oben angezogenen Rede zweifellos mit vollem Recht: „Jeder literarisch gebildete Mann kennt Dante und Calderon, aber nur Einzelne haben das italienische und das spanische Original in den Händen gehabt“. Man darf demnach wohl behaupten, daß auch unsern Oberrealschülern eine für ihre allgemeine Bildung hinreichende Kenntniß der Meisterwerke der griechischen Literatur vermittelt werden kann, auch wenn es nicht möglich ist, sie ihnen in der Ursprache vorzuführen. Was aber die auf uns gekommenen unsterblichen Meisterwerke der hellenischen Kunst anlangt, so wird Niemand behaupten wollen, daß zu einem verständnißvollen und fruchtbaren Studium derselben die Kenntniß der Sprache Homers oder Sophokles' nöthig oder auch nur wesentlich förderlich wäre.

Die durch das Studium der lateinischen Sprache gewonnene logische Schulung soll nicht geleugnet werden. Andererseits darf aber auch mit Fug und Recht behauptet werden, daß eine solche Wirkung durch das Studium einer jeden Fremdsprache erzielt wird, wenn auch nicht immer in gleichem Maße. Ferner steht wohl außer Zweifel, daß diesem Zwecke auch durch die auf der Oberrealschule betriebene intensive Beschäftigung mit den exakten Wissenschaften gedient wird. Historisch betrachtet, ist übrigens diese logische Schulung nicht der Grund dazu gewesen, die lateinische Sprache in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. Sondern das Latein ist ehedem wie die Sprache der Kirche, so auch die Weltsprache der Wissenschaft gewesen, und der Gelehrte mußte deshalb diese Sprache nicht nur verstehen, sondern auch sprechen und schreiben können. Dem ist aber längst nicht mehr so, und damit ist dieser ursprünglich hauptsächliche und wohl auch einzige Grund, dem Latein die alles beherrschende Stellung in der höheren Jugendbildung zuzuweisen, weggefallen.

Damit soll nicht die Nützlichkeit und der Bildungswerth des Lateinischen und Griechischen bestritten, es soll nur die Behauptung von deren *Unentbehrlichkeit* für eine die Pflege von Herz und Geist fördernde und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigende allgemeine Bildung zurückgewiesen werden.

Es erübrigt, darauf hinzuweisen, daß aber auch die durchaus auf modernen Grundlagen aufgebaute Oberrealschule der Jugend Bildungselemente bietet, die abseits vom Wege des Gymnasiums liegen oder doch dort nur in geringerem Maße gefunden werden können, die aber vollauf Ersatz bieten für ein Minus auf dem Gebiete der philologisch-historischen Ausbildung. Nur kurz sei hingewiesen auf den Bildungswerth der *modernen Fremdsprachen* und das durch sie ermöglichte tiefere Eindringen in die Literatur und das Geistesleben der großen modernen Kulturvölker, die ja auch unsere eigene nationale Entwicklung wiederholt auf das Fruchtbarste beeinflußt haben, wie wir auch andererseits die Wirkung der Arbeit unserer bahnbrechenden Geister auf allen Gebieten bei den andern Nationen verfolgen können.

Digitized by Google

Die vermehrte Stundenzahl für den deutschen Unterricht ermöglicht eine intensivere grammatische und und stilistische Schulung in der Muttersprache und in den oberen Klassen eine eingehende Beschäftigung mit der deutschen Literatur, an deren hervorragendsten Erzeugnissen die literarisch-ästhetischen Begriffe studirt werden können, die bei dem humanistischen Bildungsgang an der Hand der antiken Schriftsteller gewonnen werden. Es darf wohl an dieser Stelle auch darauf hingewiesen werden, daß daraus, daß unsere heutige Bildung auf der antiken beruht, nun nicht auch nothwendig folgt, daß wer diese sich aneignen will, nun auch jene an der Quelle schöpfen muß. Gerade das Beispiel der Griechen zeigt das Gegentheil. Auch die griechische Bildung war nicht autochthon, sondern hatte sich auf den älteren Kulturen des Orients aufgebaut. Der gebildete Hellene studirte deshalb aber nicht die Sprache der Babylonier, Aegypter, Phönizier, sondern eignete sich die von diesen Nationen überkommenen Bildungselemente lediglich in der eigenen nationalen, dem hellenischen Fühlen und Denken mit glücklicher Genialität angepaßten Form an. — Hier sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß der vorbereitende philosophische Unterricht, der im Gymnasium als „philosophische Propädeutik" als besonderes Fach mit allerdings nur je einer wöchentlichen Unterrichtsstunde in Unter- und Oberprima figurirt, an der Oberrealschule als Theil des deutschen Unterrichts erscheint (vgl. Lehrplan, Deutsche Sprache, Klasse 1).

Ein wesentlicher Unterschied der modernen von der humanistischen Ausbildung liegt in der wichtigen Rolle, die in jener den exakten Wissenschaften, vorab den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft zugewiesen ist. Es dürfte wohl nicht nöthig fallen, den hohen Bildungswerth dieser Fächer im Einzelnen nachzuweisen. Es genügt daran zu erinnern, wie die Naturwissenschaften nicht nur in ihrer praktischen Anwendung in der Technik unser ganzes Leben umgestaltet haben, so daß der naturwissenschaftlich Ungebildete auch die alltäglichsten Vorgänge nicht zu verstehen vermag, sondern auch durch ihre theoretischen Fortschritte unsere ganze Lebensanschauung umgestaltet und auch die sog. Geisteswissenschaften, vorab die moderne Philosophie mächtig beeinflußt haben.

Der pädagogische Werth des Zeichenunterrichts, der am Gymnasium mit Obertertia als obligatorischer Gegenstand abbricht, an der Oberrealschule aber bis in die oberste Klasse fortgeführt wird, findet immer mehr Anerkennung. Dient er doch in erster Reihe dazu, nicht nur die Hand, sondern auch das Auge zu üben, während andererseits über die mangelhafte Beobachtungsgabe unserer Gymnasialabiturienten, zumal von den Dozenten der Medizin lebhafte Klagen erhoben werden.

Was die Geschichte anlangt, so dürfte vielleicht auffallen, daß für dieses Fach an der Oberrealschule eine Stunde weniger angesetzt ist, als am Gymnasium (17 gegen 18). Es muß aber bemerkt werden, daß im obersten Kurs hierdurch lediglich eine Einschränkung des Unterrichts in der griechischen und römischen Geschichte bewirkt wird, der am Gymnasium zwei Jahreskurse (Unter- und Obersekunda) umfaßt, während er an der Oberrealschule sich mit einem Jahreskurse (Obersekunda) begnügen muß. Für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit sind hier wie dort zwei Jahreskurse (Unter- und Oberprima) vorgesehen. So wenig man nun auch den erzieherischen Werth der Geschichte der beiden großen Kulturvölker des Alterthums zu unterschätzen braucht, so sehr wird man doch auf der andern Seite die Geschichte des deutschen Volkes und der modernen Zeit als das Wichtigere und zum Verständniß der Kultur der Gegenwart Nothwendigere anerkennen müssen.

Wir glauben aus Vorstehendem den Schluß ziehen zu müssen, daß die durch die Oberrealschule unserer Jugend vermittelte allgemeine Bildung der Gymnasialbildung durchaus gleichwerthig ist und zu wissenschaftlicher Arbeit in nicht geringerem Maße befähigt als jene, eine Ansicht, die auch der Große Rath der Technischen Hochschule laut dem in Anlage II abgedruckten Gutachten uneingeschränkt ausspricht.

Anlage II.

II.

Erkennt man prinzipiell diesen Standpunkt als den richtigen an, so erübrigt noch, die thatsächlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen und insbesondere zu untersuchen, ob auch der Unterrichtsbetrieb, die Qualität der Lehrer und die Befähigung der Schüler die Erreichung der in dem Lehrplan gesteckten Ziele verbürgt. In allen drei Punkten sind Zweifel erhoben worden und bestehen zum Theil heute noch fort.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebs genügt es wohl darauf hinzuweisen, daß die Lehrmethode an allen badischen Mittelschulen die gleiche ist, daß alle Anstalten unter der gleichen Behörde stehen und die Ueberwachung durch diese für alle Schulgattungen gleich sorgfältig und eingehend gehandhabt wird. Sollte da oder dort hierin ein Mißstand hervortreten, so steht außer Zweifel, daß die erforderliche Abhilfe mit gleicher Energie und Sicherheit eintritt, gleichviel ob derselbe an einer Realmittelschule oder an einer humanistischen Anstalt sich eingeschlichen hat. Die durchweg günstigen Prüfungsbescheide zeigen aber, daß Befürchtungen und Bedenken in dieser Hinsicht nicht begründet sind.

Gegenüber dem Lehrpersonal bewegen sich die erhobenen Bedenken in zweierlei Richtungen. Einmal hat man den verhältnißmäßig großen Prozentsatz der an den Realmittelschulen thätigen nicht akademisch gebildeten Lehrer (Reallehrer) als einen Mißstand hervorheben zu sollen geglaubt. Sodann war man der Meinung, „daß bei dem derzeitigen Vorrang der Gymnasien das Bestreben der akademisch gebildeten Lehrer in der Mehrzahl dahin geht, an einem Gymnasium zu lehren, daß daher den Gymnasien die Gewinnung der besseren Kräfte erleichtert ist“. Bezüglich des ersten Punktes darf darauf hingewiesen werden, daß seit Jahren das Verhältniß von akademisch gebildeten und Reallehrern sich stetig zu Gunsten der ersteren ändert und daß auch die Behörde ständig bestrebt ist, durch Neuanforderung von etatmäßigen Stellen für akademisch gebildete Lehrer diese Entwicklung nach Kräften zu fördern. Uebrigens spricht auch das Gutachten der Technischen Hochschule die Meinung aus, „daß ein bestimmter Prozentsatz von Reallehrern an einer höheren Schule keineswegs als Mangel anzusehen ist, da in einzelnen Fächern und Klassen ein seminaristisch geschulter Reallehrer bessere Erfolge erzielen wird, als ein akademisch gebildeter“, und die Tüchtigkeit unseres Reallehrerpersonals ist noch von keiner Seite in Abrede gestellt worden.

Was die Qualität der akademisch gebildeten Lehrer anlangt, so muß entschieden bestritten werden, daß durchweg ein Zug nach dem Gymnasium besteht, der diesem die Auslese tüchtiger Kräfte erleichtert. Das trifft wohl bei den klassischen Philologen und etwa auch noch bei den Historikern zu. Für die Realmittelschulen aber kommen in erster Reihe die Neuphilologen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrer in Betracht. Von diesen wird aber die große Mehrzahl lieber an eine Oberrealschule als an ein Gymnasium gehen, weil sie dort als Vertreter der Hauptfächer eine ganz andere Stellung einnehmen als hier, wo ihre Fächer mehr oder weniger als Nebenfächer angesehen werden. Dazu kommt aber noch das Recht der städtischen Verwaltungen, Bedenken oder Wünsche über die an diesen Schulen zu ernennenden etatmäßigen Lehrer zu äußern. (Vgl. Joos, Seite 221, § 3.) Von diesem Recht machen die Städte, denen natürlich an der Beschaffung eines tüchtigen Lehrerpersonals sehr viel gelegen ist, ausgiebigen Gebrauch, und ihre Wünsche werden thatsächlich auch in weitgehendstem Maße von der Behörde berücksichtigt. Wenn irgend wo, findet also hier eine Auslese statt.

Hinsichtlich der Qualität der Schüler ist wohl zuzugeben, daß heute noch die Mehrzahl der begabteren dem mit Berechtigungen ausgestatteten Gymnasium zustrebt. Das gilt aber doch nur für jene Städte, in denen beiderlei Anstalten bestehen. An kleineren Orten, wo nur eine Anstalt vorhanden ist, gehen Begabte wie Minderbegabte eben in die einheimische Schule, mag das nun eine humanistische oder eine realistische Anstalt sein. Thatsache ist auch, daß unter den Abiturienten der Oberrealschulen sich alljährlich eine Anzahl junger Leute befinden, die mit der Note „sehr gut“ entlassen werden können, wobei zu bemerken ist, daß diese Noten nicht etwa einseitig vom Lehrerkollegium ertheilt, sondern unter Mitwirkung des die Abiturientenprüfung abnehmenden Mitglieds des Oberschulraths festgesetzt werden. Endlich ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß mit Ertheilung von Berechtigungen an die Oberrealschule die einseitige Bevorzugung des Gymnasiums aufhören und auch die befähigteren Schüler je nach Art und Richtung ihrer Begabung sich gleichmäßig auf alle Arten unserer Mittelschulen vertheilen werden.

Es ergibt sich aus alldem der Schluß, daß nicht nur die im ersten Theil des Berichts in's Auge gefaßten prinzipiellen und allgemeinen Gesichtspunkte, sondern auch eine unparteiische und vorurtheilslose Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse die volle Gleichwerthigkeit der auf der Oberrealschule erworbenen allgemeinen Bildung mit jener der Gymnasialabiturienten unzweideutig erkennen lassen.

Digitized by Google

Steht man nun auf dem Eingangs dieses Berichts eingenommenen Standpunkte, daß die Mittelschule nicht Fachkenntnisse, sondern lediglich allgemeine Bildung zu vermitteln habe, so ergibt sich aus dem bisher Gesagten die Forderung, die gleiche Berechtigung für alle wissenschaftlichen Fächer allen drei Arten unserer Mittelschulen unterschiedslos zu ertheilen.

III.

Fragt man, wie weit die auf den einzelnen Schulen gelehrten Wissenszweige zugleich für die spätere Fachbildung förderlich sind, so wird die Antwort für die verschiedenen Fächer naturgemäß verschieden lauten müssen. Es wird nicht bestritten werden können, daß der klassische Philologe und der Theologe mehr Vorkenntnisse für ihr Studium vom Gymnasium mitbringen als von der Oberrealschule. Andererseits kann man gewiß auch nicht mit ernsthaften Gründen beabreden, daß der Naturwissenschaftler und Mathematiker, der Techniker, der Ingenieur, der Berg- und Forstmann, wohl auch der Mediziner und Kameralist größeren Vortheil von einer realistischen Vorbildung für ihr Fach haben. Beim Juristen, insbesondere beim Verwaltungsjuristen dürften sich beide Arten der Vorbildung die Waage halten. Wollte man nun diesen Gesichtspunkt als den ausschlaggebenden ansehen, so müßte man eine Theilung der Berechtigungen fordern und die einen auf das Gymnasium, die andern auf das Realgymnasium und die Oberrealschule verweisen. Ihre Kommission glaubt aber, ein solches Vorgehen nicht empfehlen zu sollen. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß der Zweck der Mittelschule die Vermittlung einer allgemeinen Bildung ist und daß es füglich dem Einzelnen überlassen bleiben kann, diejenige Schulart zu wählen, die ihm neben dieser allgemeinen Bildung auch noch die für sein besonderes Fach nöthigen Vorkenntnisse gewährt. Es wird dann ganz von selbst der künftige Theologe oder Altphilologe das Gymnasium, der Naturwissenschaftler oder Techniker die Oberrealschule bevorzugen. Wo aber einmal der umgekehrte Fall eintritt, wo beispielsweise ein Oberrealschüler sich zum Studium der klassischen Philologie entschließt, darf angenommen werden, daß er eine so stark ausgeprägte Begabung und Neigung für dieses Fach besitzt, daß er gewiß auch Mittel und Wege finden wird, sich die dazu nöthigen Vorkenntnisse anzueignen. Wer aber diese Energie aufwendet, wird gewiß nicht zu den untüchtigsten unter seinen Fachgenossen zählen. Es wäre darum u. E. grundsätzlich zu empfehlen, volle Gleichberechtigung für alle drei Arten von Mittelschulen eintreten zu lassen, eine Forderung, die auch eine am 5. Mai d. J. in Berlin abgehaltene, vom Verein deutscher Ingenieure, vom Allgemeinen deutschen Schulmännerverein, vom Verein zur Förderung des lateinlosen höheren Schulwesens und vom Verein für Schulreform einberufene und von Schulmännern und Männern des praktischen Lebens aus allen Theilen Deutschlands besuchte Versammlung nachdrücklich erhoben hat.

IV.

Der Antrag, der Gegenstand dieses Berichtes ist, geht nicht soweit. Er will der Oberrealschule zunächst nur die Berechtigung für das Ingenieur-, Hochbau-, Maschinenbau-, Berg- und Forstfach gewährt haben. Dieselbe Forderung vertritt auch die Eingabe des Vorstands des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens vom 20. Januar 1900, welcher Verein die akademisch gebildeten Lehrer aller Mittelschulen unseres Landes umfaßt und den Vorstand auf seiner letztjährigen Generalversammlung einstimmig mit der Einreichung dieser Eingabe beauftragt hat.

Auch Ihre Kommission hält den Antrag für vollauf berechtigt. Wenn man schon im Allgemeinen die Gleichwerthigkeit der realistischen Vorbildung mit der humanistischen anerkennt, so muß man die Zulassung der Oberrealschulabiturienten ganz besonders zu solchen Fächern für billig halten, für die sie zweifellos höhere Vorkenntnisse mitbringen als die Abiturienten des Gymnasiums. Diesen Standpunkt nimmt auch das Gutachten der Minderheit des Großen Raths der Technischen Hochschule ein, während allerdings die Mehrheit widerspricht und von der Verwirklichung desselben befürchten zu müssen glaubt, „es würden dann thatsächlich

Digitized by Google

minderwerthige Kräfte in größerer Zahl als bisher zum Nachtheil der Technik und der Gesammtheit in leitende Stellungen einrücken". Wir können nach dem im ersten Theil dieses Berichts Ausgeführten eine solche Befürchtung in keiner Weise für begründet erachten und somit auch den daraus gezogenen Folgerungen keinerlei Gewicht beimessen.

Auch die im Gutachten der Abtheilung für Forstwesen erhobenen Einwürfe können Anspruch auf ausschlaggebende Beachtung nicht erheben. Theils entbehren sie an sich jeder sachlichen Beweiskraft, theils glauben wir sie durch die vorstehenden Ausführungen als unzutreffend erwiesen zu haben. Nur auf zwei Punkte glauben wir näher eingehen zu sollen. Unter Nr. 3 wird darin eine Statistik aufgemacht, die darlegen soll, daß die Abiturienten des Realgymnasiums bedeutend schlechtere Prüfungsergebnisse erzielt hätten als jene des Gymnasiums, und es wird dann weiter gefolgert, daß dies bei den Oberrealschulabiturienten in noch höherem Maße der Fall sein würde. Eine solche Schlußfolgerung ist schon an und für sich anfechtbar. Es ist zewiß denkbar, daß eine zwischen humanistischer und realistischer Bildung vermittelnde und eine Art Kompromiß zwischen zwei großen Prinzipien darstellende Ausbildung unvortheilhaft wirkt, während die reine und folgerichtige Durchführung jedes der beiden in seiner Art das Höchste leistet. Es fehlt aber auch der Voraussetzung die sachliche Grundlage. Die in dem Gutachten angeführten Zahlen widersprechen direkt den im Bericht des Abg. Venedey mitgetheilten offiziellen Aufstellungen, die wir in Anlage III noch- Anlage III. mals zum Abdruck bringen. Diese geben im Gegentheil ein ganz überraschend günstiges Ergebniß für die Realgymnasialsten gegenüber den Gymnasiasten. Wenn man also überhaupt aus diesen Ergebnissen solche Schlüsse ziehen will, wie das in dem Gutachten geschieht, so kommt man zu genau den entgegengesetzten Folgerungen. Es dürfte aber auf eine solche Statistik nicht allzuviel zu geben sein, da statistische Betrachtungen nur dann Werth haben, wenn sie auf großen Zahlen beruhen, dies aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Sodann wird noch ausgeführt, die Studirenden des Forstfachs genössen in Baden volle Studienfreiheit und es besuche ein nicht unerheblicher Prozentsatz zeitweise die Universität, wo dann die Oberrealschulabiturienten von ihren Gymnasialkommilitonen als minderwerthige Elemente angesehen würden und auch nicht promoviren könnten. Diese Ausführungen entbehren der thatsächlichen Begründung. Schon jetzt studiren Abiturienten der Oberrealschule in nicht geringer Anzahl auf der Universität Mathematik und Naturwissenschaft oder (nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Latein) Neuphilologie. Diese Studirenden werden ebenso zum Doktorexamen zugelassen wie die Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums. Es ist nicht einzusehen, warum es bei einem Forstmanne anders gehalten werden sollte. Auch daß diese Studirenden von ihren humanistisch gebildeten Kommilitonen als minderwerthige Elemente angesehen werden, trifft nicht zu. Vereinzelt mag es wohl vorkommen, daß ein in kleinlichem Gesichtskreis befangener Gymnasialabiturient hochmüthig auf den realistisch vorgebildeten Kommilitonen herabsehen zu dürfen glaubt. Solchen Verirrungen eines unreifen jungen Menschen ist aber doch wohl kein Gewicht beizulegen, und jedenfalls dürfte eine so engherzige Anschauung eines beschränkten Kopfes nicht zur Richtschnur für staatliche Maßnahmen genommen werden.

Endlich sei aber noch besonders betont, daß die vorwürfige Frage in erster Reihe nicht eine solche der Bedürfnisse des Staatsdienstes, sondern eine Bildungsfrage ersten Ranges ist. Wie oben dargethan, hat die wissenschaftliche und technische Entwicklung des auf die Neige gehenden Jahrhunderts dahin geführt, daß das humanistische Gymnasium dem Bildungsbedürfniß eines großen Theils unserer Jugend nicht mehr genügt. Diese Elemente finden auf der Oberrealschule ihre Befriedigung und eine ihrer Begabung und Neigung entsprechende, der humanistischen völlig gleichwerthige Bildung. Ist es nun gerecht, diesen Theil der heranwachsenden Generation grundsätzlich vom Staatsdienst auszuschließen? Und ist es für den Staat vortheilhaft, auf den Dienst dieser vorzüglich vorgebildeten Kräfte zu verzichten? Läßt sich ein solches Verfahren zumal in einer Zeit rechtfertigen, in der der Mangel an tüchtigen Technikern im Staatsdienst immer fühlbarer wird?

Auch dürfte es geradezu verhängnißvoll wirken, wenn man den Oberrealschulen, die, wie ihr überraschendes Aufblühen beweist, einem starken Bedürfniß entgegenkommen, durch Vorenthaltung der Berechtigungen die gedeihliche Fortexistenz unmöglich macht und diese zum Theil mit recht erheblichen Opfern der Gemeinden in's Leben gerufenen Anstalten der Verkümmerung entgegenführt. Daß sie aber auch ohne Berechtigungen

Digitized by Google

gedeihen könnten, ist eine Anschauung, die Jeder, der unsere Verhältnisse kennt, als irrig ansehen wird. Es ist aber nicht allein das Interesse der Oberrealschulen, welches für Gewährung der geforderten Berechtigungen spricht, sondern ebenso sehr — und das sollten sich die Freunde der humanistischen Bildung ganz besonders vor Augen halten — das Interesse der Gymnasien. Bleibt das Berechtigungsmonopol des Gymnasiums aufrecht erhalten, so wenden sich ihm nicht nur eine große Zahl von Elementen zu, die ihrer Begabung und Neigung nach in eine Realanstalt gehören und an einer solchen auch Tüchtiges leisten würden, hier aber hemmend und störend wirken, sondern es werden auch an das Gymnasium Ansprüche gemacht werden, die es nicht befriedigen kann, ohne in seinen Grundlagen erschüttert zu werden und seinen Charakter als humanistische Anstalt beeinträchtigt zu sehen.

Aus all' diesen Gründen stellt die Kommission den Antrag, das hohe Haus wolle

1. **dem Antrag der Abgeordneten Heimburger und Genossen seine Zustimmung ertheilen;**
2. **die Eingabe des Vorstandes des Vereins der akademisch gebildeten Lehrer Badens damit für erledigt erklären.**

Digitized by Google

Lehrplan der Oberrealschulen und Realschulen.

I. Uebersicht des Lehrplans.

§ 1. Die Lehrgegenstände werden in folgender Weise mit den beigesetzten wöchentlichen Stunden zahlen auf die einzelnen Klassen verteilt.

	Lehrgegenstände	6	5	4	Unter- 3	Ober- 3	Unter- 2	Ober- 2	Unter- 1	Ober- 1	Zusammen für das Fach
1	Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
2	Deutsch	6	5	4	4	4	4	4	4	4	39
3	Französisch	6	6	6	6	5	5	4	4	4	46
4	Englisch	—	—	—	4	4	4	4	4	4	24
5	Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
6	Erdkunde	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
7	Naturgeschichte und	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
8	Chemie (mit Mineralogie und Geologie)	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
9	Physik	—	—	—	—	2	2	3	3	3	13
10	Mathematik	5	5	5	5	5	5	5	5	5	45
11	Darstell. Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
12	Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
13	Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
14	Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
15	Singen s. § 19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summen für die Klassen	27	28	29	31	32	32	33	33	33	278

II. Behandlung der Lehrgegenstände.

Religion.

§ 2. Für den Religionsunterricht sind die von den oberen geistlichen Behörden aufgestellten, beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend. (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, § 12).

Digitized by Google

Deutsche Sprache.

Lehrziel.

§ 3. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den Haupterscheinungen der deutschen Litteratur bekannt machen durch Einführung in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke derselben und durch eine Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwickelung. Im Anschlusse an die Behandlung des Lesestoffes sind die wichtigsten Gesetze der Formen- und Satzlehre zur Anschauung zu bringen. Zugleich soll der Schüler dahin geführt werden, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken und seine Denkkraft durch Entwickelung, Bestimmung und Einteilung von Begriffen zu bilden. Auch mit den stilistischen und ästhetischen Gesetzen der sprachlichen Darstellung soll er bekannt gemacht werden. Die Schreibübungen (Aufsätze) insbesondere sollen dazu führen, daß die Schüler einen in ihrem Gesichtskreis liegenden Gegenstand in logischer Ordnung und angemessenem richtigem Ausdruck darzustellen imstande seien.

Verteilung des Lehrstoffes.

a. Lesestoff und dessen Behandlung.

Klasse 6 und 5. Stücke eines passenden Lesebuches werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Die Wiedergabe des Inhaltes erfolgt auf Grund der in kürzester Form gefaßten Inhaltsangaben, welche nach Behandlung jedes einzelnen Abschnittes an die Wandtafel geschrieben werden und nach Abschluß der ganzen Behandlung die stoffliche Gliederung des Lesestückes darstellen sollen. Richtiges, geläufiges und ausdrucksvolles Lesen wird dadurch erzielt, daß die einzelnen Abschnitte des Lesestückes, nachdem sie vollständig erklärt sind, noch einmal von einem oder mehreren Schülern vorgelesen werden. Auf lautreine, gut artikulirte Aussprache muß besonders in den unteren Klassen sorgsam geachtet werden; nach und nach sind die Schüler auch mit den Gesetzen der Lautbildung und der Thätigkeit der Sprechorgane bekannt zu machen. Dazu kommt der Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und gebundener Rede. — Außerdem fällt den Klassen 6 und 5 noch die Aufgabe zu, durch Behandlung von Lesestücken, welche die vaterländische und die griechisch-römische Sage zum Gegenstand haben, auf den geschichtlichen Unterricht in sachlicher und formaler Beziehung vorzubereiten.

Klasse 4. Fortsetzung der Behandlung mustergültiger Stücke mit sachlicher und sprachlicher Erläuterung. Die stoffliche Gliederung (Disposition) wird zuerst nur hinsichtlich der Hauptteile, allmählich aber etwas eingehender mit Erstreckung auf die Unterabteilungen entwickelt und an der Schultafel angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vorträge erklärter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

Klasse Unter-3. Lesestücke in der nämlichen Behandlung wie in den vorhergehenden Klassen, wozu nun aber die Erklärung der wichtigsten Redefiguren und das Nötigste aus der Verslehre tritt. Leichtere Balladen und Romanzen, besonders von Uhland und Schiller, sowie andere epische Dichtungen kürzerer Art sollen jedenfalls in den Kreis der Schullektüre dieser Klasse gezogen werden. — Vortrag erklärter Stücke.

Klasse-Ober-3. Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre. Die Lektüre erstreckt sich auf schwierigere Balladen und Romanzen von Schiller, Goethe u. A., ferner auf ausgewählte Abschnitte aus Homers Odyssee in guter Uebersetzung. Es kann auch ein Anfang mit dramatischer Lektüre, etwa an einem der Uhlandschen Dramen, gemacht werden. — Vortrag erklärter Stücke wie in den vorhergehenden Klassen.

Klasse 2. Als Fortsetzung des Lesestoffes von 3: Homers Iliade mit Auswahl, Schillers leichtere kulturhistorische Gedichte und Gesellschaftslieder. — In dieser Klasse sollen aber auch größere Werke der klassischen Litteratur, welche dieser Altersstufe angemessen sind, (Dramen von Schiller) gelesen werden.

Mit der Lektüre ist die sprachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Entwickelung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schließen sich Erörterungen über die betreffende Stil-

Digitized by Google

gattung, über die litterarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatsachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke an. Dieses biographische Moment soll aber auch, entsprechend den verschiedenen Altersstufen, als Vorbereitung auf den litterarkundlichen Unterricht schon in den früheren Klassen Beachtung finden.

In Klasse 1 ist bei der Behandlung des Lesestoffes ganz besonders auf Gewinnung psychologischer Charakteristiken hinzuarbeiten. Die Formen des Begriffes und Urteiles sollen in elementarer Weise behandelt werden.

In der Litteraturgeschichte, in welcher jedoch nicht alle Partien mit gleicher Ausführlichkeit zur Darstellung kommen sollen, fällt dem einen Schuljahre die Zeit bis Opitz zu, während in dem anderen namentlich die sechs großen Dichter und die neueste Litteratur behandelt werden. Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenliede und einzelne Gedichte der höfischen Sänger werden nach einem kurzen anleitenden Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre (siehe b. Sprachlehre) im Urtext gelesen. Durchaus muß aber der litteraturgeschichtliche Unterricht mit der Erklärung bedeutsamer Proben, wobei die Prosa nicht ausgeschlossen bleiben darf, verbunden werden. Größere Werke der klassischen Litteratur werden auch hier zur Behandlung kommen. Das Drama empfiehlt sich dabei besonders, und man kann auch sophokleische Dramen in guter deutscher Uebersetzung in den Kreis dieser Lektüre hereinziehen.

Zu den Uebungen im Vortrage gelesener und auswendig gelernter Musterstücke treten jetzt Uebungen in der freien Rede. Die Gegenstände derselben sind dem Unterricht zu entnehmen und vor dem Vortrag sachlich zu besprechen. Diese Vorträge werden unter Leitung des Lehrers nach Inhalt und Form in der Klasse beurtheilt.

Um der Lektüre den erforderlichen Umfang zu geben, muß der häusliche Fleiß der Schüler in Anspruch genommen werden; doch ist genau zu bestimmen, was die Schüler zu Hause lesen und auf welche Punkte sie dabei ihre Aufmerksamkeit richten sollen. Die zu Hause gelesenen Stücke müssen in der Klasse eingehend besprochen werden.

b. Sprachlehre.

Die systematische Behandlung der Sprachlehre zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes hat für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor im Anschlusse an die Behandlung der Lesestücke zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist.

Klasse 6. Der rein-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 5. Der erweitert-einfache Satz und seine Wortarten.

Klasse 4. Der zusammengesetzte Satz mit seinen Wortarten.

Klasse Unter-3. Wiederholung des Formenlehre. Die Lehre von der Form und Gebrauchsart des Zeitwortes.

Klasse Ober-3. Formen und Gebrauchsarten des Hauptwortes, Eigenschaftswortes und Fürwortes. Systematische Zusammenfassung der Formen- und Satzlehre. Perioden.

Klasse Unter-2. Wortbildungslehre. Grammatische Repetition im Anschluß an die Prosalektüre und Aufsatzkorrektur.

Klasse Ober-2. Elementare Lautlehre als Ueberleitung zu einer Darstellung des heimischen Dialektes in seinem Verhältnis zur Schriftsprache und als Vorbereitung zur mittelhochdeutschen Formenlehre.

In Klasse 1 wird als Anleitung zur Lektüre mittelhochdeutscher Texte ein kurzer Abriß der mittelhochdeutschen Formenlehre durchgenommen, welche den grammatischen Unterricht abschließt.

c. Schreibübungen.

Klasse 6 und 5. Häufige Uebungen im Niederschreiben von schon behandeltem Lesestoff bei geschlossenem Buche zur Einprägung der Orthographie mit gelegentlicher Vorführung des Hauptregeln der Rechtschreibung. — Die Aufsätze dieser Stufe, auch solche in Briefform, beruhen auf der eigenen Anschauung.

Klasse 4. Nachbildungen von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition). Briefe nach Besprechung der Erfordernisse der Briefform und nach Mittheilung von Mustern.

Digitized by Google

Klasse 3. Fortsetzung der Aufsatzübungen in erweitertem Umfange und nach selbst entworfener Gliederung. Erzählung von Erlebnissen; Beschreibung von Beobachtetem; Darstellung erhaltener Eindrücke. Geschäftsaufsätze nach Besprechung der sachlichen Grundlage und der Eigentümlichkeiten der Form derselben, sowie nach Mitteilung von Mustern.

Klasse 2. Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Aufsätze schließen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an. Theoretische Belehrung über die Aufsatzbildung und Uebungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

In Klasse 1 erweitert sich der Aufsatz zur Abhandlung. Die Schüler müssen angeleitet werden, Fragen des sittlichen Lebens, Themata literarischer und fachwissenschaftlicher Art, soweit sie Gegenstand des Schulunterrichts in dieser Klasse gewesen sind, sachentsprechend zu gliedern und in angemessenem Ausdrucke darzustellen.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten vor der Klasse wird auch hier Veranlassung geben, auf Grammatik und Stilistik zurückzugreifen und geeignete Uebungen des mündlichen Ausdruckes daran zu knüpfen.

Französische Sprache.

Lehrziel.

§ 4. Die Schüler sollen dahin geführt werden, daß sie das Französische richtig aussprechen und über einen in ihrem Gedankenkreis liegenden Stoff in zusammenhängender französischer Rede sich äußern können. Ferner sollen sie sich eine genaue Kenntnis der Grammatik erwerben.

Sie sollen nicht nur eine Anzahl von Musterstücken, sondern wichtigere Werke der klassischen und neueren französischen Litteratur gelesen und Kenntnis von der geschichtlichen Entwickelung derselben in stufenweiser Folge und im Anschluß an eine die litterarische Entwickelung und die bedeutendsten Vertreter derselben berücksichtigende Klassenlektüre gewonnen haben.

Endlich müssen sie leichtere Aufsätze über Themata, die Gegenstand des Schulunterrichts gewesen sind, in französischer Sprache anfertigen lernen.

Die Behandlung der Grammatik soll immer Rücksicht auf den entsprechenden deutschen Sprachgebrauch nehmen. Die Unterrichtssprache ist, soweit thunlich, die französische.

Verteilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die französische Sprache erfolgt durch Sprechübungen, welche sich auf den Anschauungskreis der Schüler beziehen. An diese schließt sich erst im weiteren Verlauf des Unterrichtes die Uebung im Lesen und Schreiben an, jedoch unter Anschluß an Uebersetzungen aus der Muttersprache in die Fremdsprache während der drei ersten Schuljahre. Die ersten Sprechübungen, wie die sich anschließenden Leseübungen verwenden besondere Aufmerksamkeit auf die Aussprache, wobei der Lehrer die Hilfe der wissenschaftlichen Phonetik zu benützen, aber von Mittheilung eines phonetischen Systems abzusehen hat.

Bei den Sprechübungen erfolgt die Fragestellung nicht immer nur durch den Lehrer, sondern nach Anweisung desselben auch durch Schüler.

Die grammatischen Kenntnisse werden aus dem Lesestoff geschöpft und finden einen ersten elementaren Abschluß in Klasse 4.

Der grammatische Stoff, welcher in Klasse 6 bis 4 einschließlich zur Aneignung kommen soll, gliedert sich so, daß in 6 und 5 avoir und être und die regelmäßige Konjugation, in 4 noch die im Lese- und Gesprächsstoff vorkommenden unregelmäßigen Zeitwörter behandelt werden.

Das Wichtigste über Artikel und Substantiv (Geschlecht und Pluralbildung), Adjectiv, Zahlwort, Fürwort, Adverbien und Präpositionen soll im Anschluß an die Sprechübungen und den Lesestoff in genetischer Form zur Erkenntnis kommen; die Konjunktionen, die den Subjonctiv regieren, werden bei der Einübung der Subjonctifform eingeprägt.

Die Veränderung des participe passé wird in den Haupterscheinungen bei der Einübung der passiven Konjugationsform und der reflexiven Zeitwörter behandelt. Alle diese Formen sind in zahlreichen Beispielen und öfteren Zusammenstellungen mündlich und schriftlich einzuüben.

Digitized by Google

Die Schreibübungen, die mit dem Niederschreiben der erlernten Wörter beginnen, erweitern sich im Laufe der drei ersten Schuljahre zum Niederschreiben der durchgearbeiteten Lesestücke nach dem Diktat oder aus dem Gedächtnisse, auch in bestimmten Umarbeitungen oder in Beantwortung von Fragen, die sich an den Inhalt des behandelten Lesestoffs anschließen.

Sie werden zur Befestigung des durchgenommenen grammatischen Lehrstoffs ergänzt durch Aufsuchen und Auffinden bestimmter grammatischer Erscheinungen, die das Lesestück aufweist, durch Umsetzen desselben nach bestimmter Anweisung (Einzahl in Mehrzahl, Gegenwart in Zukunft, Vergangenheit u. a.), durch Konjugieren in Sätzen.

Zur Unterstützung des häuslichen Fleißes und zur Förderung der Selbstthätigkeit der Schüler können schon von den ersten Wochen an im Anschlusse an die laufenden Lektionen oder auch in öfterer Zusammenfassung des durchgenommenen Stoffes häusliche Uebungen mannigfacher Art, aber in beschränkter Ausdehnung unter Berücksichtigung des Alters und der geistigen Entwickelung der Schüler verlangt und stufenweise erweitert werden.

In Unter-3 beginnt unter fortgesetzter Wiederholung der Formenlehre und entsprechender Erweiterung derselben die eingehendere Beschäftigung mit der Syntax die in Unter-2 ihren Abschluß findet, um in Ober-2 und den folgenden Klassen in einzelnen Abschnitten eine vertiefende Wiederholung zu erfahren.

Mit Unter-3 beginnt die systematische Uebung im Uebertragen deutscher Texte ins Französische. Dabei können, abwechselnd mit den Uebersetzungsübungen, Umgestaltungen von Lesestoffen (Verkürzungen, Umbildungen nach gegebenen Gesichtspunkten) anfänglich nach dem Buch, dann aus dem Gedächtnis, später auch das Niederschreiben vorher vom Lehrer mündlich erzählter einfacher Geschichten nach dem Gehör und die Anfertigung von Briefen nach mitgeteilten Mustern zur Anleitung in freieren Ausarbeitungen verwendet werden.

Von Ober-2 an werden neben der Fortsetzung solcher schriftlichen Uebungen noch freie Arbeiten über Themata erzählenden Inhalts geschrieben, die zuvor in der Klasse durchgesprochen worden sind. Bei der Behandlung derselben in der Klasse ist auf die Mitteilung der in Frage kommenden Wörter, Redensarten, bildlichen Ausdrücke, überhaupt auf die phraseologische und stilistische Durcharbeitung des Stoffes besonderes Gewicht zu legen.

Die Lektüre, die auch in den mittleren und oberen Klassen im Mittelpunkt des französischen Unterrichts steht, kann in Klasse 3 aus den Lesebüchern geschöpft werden.

Schon in Ober-3 muß die Uebung im Verslesen, etwa im Anschlusse an Lafontainesche Fabeln, beginnen. In Unter-2 beginnt die Lektüre von prosaischen und poetischen Originalwerken aus der Litteratur der drei letzten Jahrhunderte, so daß die Schüler in den drei oberen Klassen eine Reihe hervorragender Schöpfungen der klassischen und neueren französischen Litteratur in Prosa und Poesie kennen lernen.

Beim Lesen von Lust- und Trauerspielen bleiben minder bedeutende Scenen weg; der Lehrer berichtet in französischer Sprache den Inhalt derselben, kann aber auch der ganzen Klasse oder begabteren Schülern aufgeben, solche Stellen zu Hause durchzugehen, um vor der Klasse den Inhalt in freier Rede nachzuerzählen.

Die prosaische Lektüre der oberen Klassen berücksichtigt das Historische und Geographische, das Kultur- und Verkehrsleben ganz besonders.

Auch Darstellungen naturwissenschaftlicher und technischer Stoffe, wenn sie stilistischen Wert haben, können herbeigezogen werden.

Die Lektüre soll die Schüler ferner bekannt machen mit dem Lande, dessen Sprache sie erlernen, dessen Einrichtungen und privatem Leben.

An den Lesestoff schließt sich gelegentlich das Zusammenstellen von Wortfamilien an; dabei ist auf die lautlichen Veränderungen hinzuweisen, welche die Stämme in der Wortbildung erfahren haben. Das Einschlägige aus der Synonymik ist beizuziehen. Von Klasse 3 an wird auf die Lebensumstände der Schriftsteller und deren Stellung innerhalb der Entwickelung der Litteratur in Kürze hingewiesen. Berichte über die in jeder Stunde durchgenommenen Lesenabschnitte werden die wesentliche Grundlage der Sprechübungen sein, bei denen aber immer die ganze Klasse beschäftigt werden muß. Unbeschadet dieser an den Lesestoff sich anschließenden Gesprächsübungen bietet auch eine auf das tägliche Leben und seine Bedürfnisse, den täglichen Verkehr, die Reise, den Handel, die Gewerbe u. a. bezügliche Zusammenstellung

Digitized by Google

von Wörtern und Redensarten einen trefflichen Gesprächsstoff, der, von Klasse 3 an entsprechend verteilt, die Schüler befähigen soll, über die notwendigen Beziehungen des alltäglichen Lebens und seiner Bedürfnisse, der nächsten Umgebung, des Verkehrs, sich in der fremden Sprache zu verständigen.

Englische Sprache.

Lehrziel.

§ 5. Der Unterricht in der englischen Sprache verfolgt in engerem Rahmen die nämlichen Ziele wie der im Französischen.

Er wird nach der nämlichen Methode erteilt; für die mündlichen und schriftlichen Uebungen gilt das vom Französischen Gesagte.

Verteilung des Lehrstoffes.

Die Einführung in die englische Sprache erfolgt durch Sprechübungen über Gegenstände aus dem Anschauungskreise der Schüler. An diese schließen die Lese- und Schreibübungen an.

In Klasse 3 wird die regelmäßige und das Wichtigste der unregelmäßigen Formenlehre im Anschlusse an den Gesprächs- und Lesestoff behandelt.

Die wichtigeren syntaktischen Verhältnisse werden in genetischer Weise im Anschlusse an den Lesestoff entwickelt. Sie erfahren in Ober-3 einen ersten elementaren Abschluß.

Der grammatische Unterricht soll genauen Anschluß an die deutsche Grammatik suchen und, wo immer sich Wechselbeziehungen zwischen dem Englischen und Französischen oder dem Englischen und Deutschen finden, sollen sie hervorgehoben werden.

In den Sprech- und Leseübungen soll die Aussprache nationale Färbung erstreben; dem vorgeschritteneren Verständnis der Schüler entsprechend kann hier die Phonetik eine noch eingehendere Berücksichtigung erfahren als im Französischen.

In den Klassen Unter- und Ober-2 wird der grammatische Lehrstoff erweitert und vertieft; er erfährt in Ober-2 einen Abschluß, sodaß der Klasse 1 nur gelegentliche Wiederholungen zufallen.

Den Schreibübungen soll von Anfang an besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Ausgehend vom Niederschreiben der gelernten Wörter, dem Aufsuchen und Niederschreiben bestimmter grammatischer Erscheinungen, Redewendungen, mannigfacher Umbildungen in Unter-3 soll von Ober-3 an Anleitung zum Uebersetzen deutscher Texte in's Englische gegeben werden, abwechselnd mit der Umgestaltung des Lesestoffes (Verkürzung, Umbildung nach gegebenen Gesichtspunkten), wie dies für das Französische vorgesehen ist. Dies geschieht teils im Anschluß an das Buch oder aus dem Gedächtnis, teils in freier Wiedergabe einer mitgeteilten Erzählung.

Außerdem fällt der Klasse Unter-2 die Uebung im Briefstil, der Ober-2 und 1 die Anfertigung freier Aufsätze erzählenden Inhalts zu.

Während die Lektüre in Klasse 3 aus dem Lesebuch geschöpft wird, treten in Klasse 2 Originalwerke erzählenden und besonders historischen Inhalts ein. Die prosaische Lektüre wird wesentlich nach den für den französischen Unterricht geltenden Gesichtspunkten ausgewählt.

In Ober-2 beginnt neben der Fortsetzung der prosaischen Lektüre die Einführung in poetischen Lesestoff. Derselbe wird in 1 erweitert durch die Lektüre eines oder des anderen Stückes von Shakespeare, während die Prosa durch hervorragende Werke rednerischen, naturwissenschaftlichen, technischen, geographischen Inhalts vertreten ist.

Auch für die Sprechübungen und den Gebrauch des Englischen als Unterrichtssprache gilt für die vier oberen Jahreskurse, was für das Französische gesagt ist.

Geschichte.

Lehrziel.

§ 6. Der geschichtliche Unterricht bezweckt eine übersichtliche Kenntnis der allgemeinen und eine genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, sowie die Anbahnung eines Erfassens der Ursache und der Bedeutung geschichtlicher Ereignisse und Entwickelungen, Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Schüler.

Digitized by Google

Verteilung des Lehrstoffes.

(Erster Kurs in Klasse 4 bis einschließlich Unter-2.)

Klasse 4. Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten Geschichte bis auf Christus in elementarer Behandlung. In die griechische Geschichte ist das für die abendländische Geschichte Bedeutsamste aus der Geschichte der morgenländischen Völker einzuschalten.

Klasse Unter-3. In gleichfalls elementarer Behandlung wird die Zeit von Christus und dem ersten Auftreten germanischer Völker bis zur Zeit der großen Entdeckungen behandelt. Hier wie in den zwei folgenden Klassen tritt die deutsche Geschichte in den Mittelpunkt der Darstellung. Die Geschichte der andern europäischen Völker wird nur in ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte berücksichtigt.

Klasse Ober-3. Die Zeit der Entdeckungen. Deutsche Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert bis zum spanischen Erbfolgekrieg.

Klasse Unter-2. Deutsche Geschichte im 18. und 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung der in die deutsche Geschichte eingreifenden Geschichte der andern europäischen Völker bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs. Die badische Geschichte ist jeweils in die allgemein deutsche einzuflechten. Am Schlusse des Kurses wird das Wichtigste aus der Reichsverfassung behandelt: Kaiser, Bundesrat, Reichstag; die Wehr- und die Gerichtsverfassung. Daran schließt sich die Darstellung der badischen Verfassung. Eine Belehrung über die verschiedenen Staatsformen darf bei Behandlung der Verfassung Badens und des Reiches nicht fehlen.

(Zweiter Kurs in Klasse Ober-2 und Unter- und Ober-1.)

Klasse Ober-2. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwickelung.

Klasse Unter-1. Mittlere Geschichte, besonders die Geschichte Deutschlands bis zum Ausgang des dreißigjährigen Krieges unter besonderer Hervorhebung der Verfassungs- und Kulturentwickelung.

Klasse Ober-1. Neue Geschichte bis 1871 in gleicher Behandlung. Die Verfassungs- und die Verwaltungsorganisation des deutschen Reichs und Badens.

Erdkunde.

Lehrziel.

§ 7. Zu geographischen Unterricht wird erstrebt eine übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse sämmtlicher Erdteile und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas, insbesondere Deutschlands, desgleichen eine eingehendere Kenntnis der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden außereuropäischen Länder. Dazu kommen die Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie. Besonderer Nachdruck soll auf das Verständnis der Kartenbilder und die geographische Symbolik gelegt werden.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6. Elementare Belehrung über die Gestalt, Bewegung und Oberfläche der Erde mit Hilfe des Globus. Das Verständnis des Kartenbildes wird eingeleitet durch die auf Messen gestützte Topographie des Schulzimmers, des Schulhauses, der nächsten Umgebung des Schulhauses, des Wohnorts und der nächsten Umgebung, unter Zuhilfenahme der im Freien gewonnenen Anschauung. Orientierung in den geographischen Verhältnissen der Heimat. Uebersicht über Baden, Deutschland, Europa, die Erdteile und Meere. Zum Schluß: die Pole, der Aequator, die Längen- und Breitenkreise, erst am Globus, dann auf den Kartenbildern. Handrisse von Flußläufen, Gebirgszügen, den Erdteilen unter Zugrundelegung einfacher geometrischer Figuren.

Klasse 5. Deutschland in vorzugsweise physikalischer Betrachtung; das deutsche Reich unter Einschränkung der statistischen Einzelnheiten auf das Allernotwendigste. Baden in ähnlicher Beschränkung. Geographische Zeichnungen an der Schultafel vorweisen des Lehrers und der Schüler.

Klasse 4. Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Geographische Zeichnungen in besonderem Heft und an der Schultafel.

Klasse Unter-3. Die außereuropäischen Erdteile mit besonderer Beachtung der mit Europa in Verkehr stehenden Länder. Die physikalischen Verhältnisse in größerer Ausführlichkeit mit Anknüpfung an den Lehrstoff der Naturgeschichte. Geographische Zeichnungen wie oben.

Digitized by Google

Klasse Ober-3. Die Hauptthatsachen der mathematischen und physikalischen Geographie in anschaulicher Begründung. Wiederholung von Mitteleuropa. Die deutschen Kolonien. Mittel und Wege des Weltverkehrs.

Dem physikalischen Unterricht der Klasse 1 fällt später die wissenschaftlichere Behandlung der mathematischen Geographie in Verbindung mit kosmischer Physik zu, wie auch der Unterricht in der Chemie in der gleichen Klasse auf Geographisches zurückkommt (siehe §§ 9 und 10).

Naturgeschichte.

Lehrziel.

§ 8. Der naturgeschichtliche Unterricht bezweckt Fertigkeit im Beobachten und in der sprachlich richtigen Wiedergabe des Beobachteten. Stoff der Beobachtung sind Naturkörper aus allen drei Reichen, sowie einfache chemische und physikalische Vorgänge. Dabei kann eine gewisse Uebersicht, wenigstens über das Tierreich, angestrebt werden, ohne daß genauere Systemkunde zu fordern ist. Erkenntnis der Thätigkeit der Organe, des Zusammenhangs zwischen Form und Thätigkeit derselben, sowie deren Anpassung an die äußern Verhältnisse. Bekanntschaft mit den für Landwirtschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntnis der Naturgeschichte des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6 und 5. Beschreibung von Wirbeltieren und einfach gebauten Blütenpflanzen unter stetem Hinweis auf einfache biologische Verhältnisse. Einzelne Mineralien. Uebungen im Beobachten von einfachen chemischen und physikalischen Vorgängen.

Klasse 4. Wirbellose Tiere, insbesondere Insekten. Schwierigere Blütenpflanzen. Erweiterung des Biologischen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Unter-3. Wirbeltiere nach den Gesichtspunkten der vergleichenden Anatomie, insbesondere Skelettlehre. Systematische Zusammenfassung der Morphologie und Biologie der Pflanzen. Sporenpflanzen. Beobachtungsübungen. Pflanzenbestimmen.

Klasse Ober-3. Wirbellose Tiere, besonders deren niederste Klassen. Der menschliche Körper, Gesundheitslehre. Physiologie und Biologie der Pflanzen, so viel als möglich auf der Grundlage des Experiments.

Auf allen Stufen ist auf die Wiedergabe einfacher Formen durch Zeichnung und Anregung der Selbstthätigkeit der Schüler, insbesondere durch Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern, zu achten.

Chemie mit Mineralogie und Geologie.

Lehrziel.

§ 9. Die Aufgaben dieses Unterrichts bilden die Grundlehren der anorganischen und organischen Chemie, soweit sie zum Verständnis einfacher chemischer Vorgänge erforderlich sind. Daran schließen sich die Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien; die organische Chemie, besonders die für die Ernährung und die Industrie bedeutsamsten Stoffe; das Wichtigste aus der Krystallographie und einiges aus der Mineralphysik; die Eigenschaften, Kraftäußerungen und die Entwickelungsgeschichte der Erde.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-2. Metalloide und leichte Metalle unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Teile der chemischen Technologie. Hierher gehörige Mineralien.

Klasse Ober-2. Schwere Metalle. Technologisches. Hierher gehörige Mineralien.

Klasse Unter-1. Organische Chemie.

Klasse Ober-1. Mineralogie und Geologie.

Zu allen Klassen ist den Schülern Gelegenheit zu freiwilligen Uebungen im chemischen Laboratorium in besonders anzusetzenden Stunden zu bieten.

Digitized by Google

Physik.

Lehrziel.

§ 10. Die Schüler sollen sich eine sichere Kenntnis der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze unter steter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung erwerben. Die Hauptgesetze werden mathematisch begründet.

Verteilung des Lehrstoffes.

Vorbereitender Unterricht.

Klasse Ober-3.
Elektrizität (Magnetismus).
Gleichgewicht der starren, flüssigen und luftförmigen Körper.
Klasse Unter-2. Akustik, Optik, Wärme.

Eingehenderer wissenschaftlicher Unterricht.

Klasse Ober-2. Magnetismus, statische Elektrizität, Galvanismus.
Klasse Unter-1. Wärme, Optik, Akustik.
Klasse Ober-1. Mechanik, mathematische Geographie, Kosmographie.

Mathematik.

Lehrziel.

§ 11. Praktisches Lehrziel ist die auf eingehendes Verständnis gegründete und mit praktischer Fertigkeit im Anwenden verbundene Kenntnis der Elementarmathematik, d. h. der besonderen und der allgemeinen Arithmetik, der Algebra und der Geometrie in dem nachfolgend vorgeschriebenen Umfang. Pädagogisches Lehrziel ist die Auffassung der Mathematik als vollkommenen Musters einer folgerichtig ausgebildeten Wissenschaft, die Uebung an strenges Denken und besonnenes Urteilen, die Ausbildung der sinnlichen Anschauung und der geometrischen Phantasie.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 6.

Rechnen: Das dekadische Zahlensystem (gelegentlich Erklärung der römischen Zahlzeichen). Die vier ersten Rechnungsarten in ganzen Zahlen und mit Größen (ein- und mehrfach benannten Zahlen) mündlich und schriftlich. Die deutschen Maße und Gewichte, die deutschen und die gebräuchlichsten fremden Münzen mit Uebungen im Verwandeln derselben. Mündliches und schriftliches Rechnen mit denselben ohne und mit Anwendung dezimaler Schreibweise. Einfachste Fälle der Teilbarkeit der Zahlen, kleinstes gemeinsames Vielfaches und größtes gemeinsames Maß. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen.

Klasse 5.

Rechnen: Die vier ersten Rechnungsarten mit gemeinen und endlichen Dezimalbrüchen. Verwandlung solcher Dezimalbrüche in gemeine Brüche und umgekehrt. Zweisatzrechnungen. Möglichst vielseitige Anwendung auf das praktische Leben.

Geometrische Anschauungslehre und Zeichnen:

Betrachtung, Beschreibung und Vergleichung einfacher Körperformen.

Gerade, Kreis, Winkel, Parallelen.

Symmetrie. Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks, Vielecks, Kreises. —

Entsprechend dem geregelten Fortschreiten geometrischer Anschauung und anschließend an diese wird (anfangs nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, später nach Vorlagen) frei gezeichnet. Linien in ihren verschiedenen Lagen, Verbindungen dieser Linien zu einfachen geometrischen Figuren; dann ästhetisch wirkendes einfaches Flachornament, ferner Aufrisse von körperlichen Dingen, zumal antiken Gefäßen. Die Vorzeichnungen sind auch in abgeänderter Größe nachzubilden, wobei die zu wählenden Hauptabmessungen angegeben werden.

Digitized by Google

Im geometrischen Unterricht ist auch gebundenes Zeichnen zu üben. Gebrauch von Lineal, Winkelscheit und Zirkel bei Ausführung der wichtigsten Konstruktionsaufgaben.

Klasse 4.

Rechnen: Unvollständige Zahlen und Rechnen mit ihnen. Unendliche Dezimalbrüche. Abgekürztes Rechnen. Zwei- und mehrgliedriger Zweisatz in steter Anwendung auf den Gewerbeverkehr, sowie auf Fragen des praktischen Lebens. Ausziehen der Quadratwurzel.

Geometrische Anschauungslehre: Gleichheit, Verwandlung, Teilung von ebenen Figuren; Flächenmessung. Flächengleichheit beim rechtwinkeligen Dreieck mit Anwendungen. Grundzüge der Aehnlichkeit geometrischer Gebilde. Beim Unterricht ist Modellieren und Zeichnen reichlich zu verwerten.

Klasse Unter-3.

Rechnen: Verhältnisse und Verhältnisgleichungen (Proportionen). Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens. Potenzieren (mit 2 und 3) von ganzen Zahlen und Brüchen; Darstellung des Zahlensystems mit Hilfe der Potenzen der Grundzahl. Ausziehen der Kubikwurzel aus dekadischen Zahlen. Wiederholung des gesamten Rechenstoffes der früheren Klassen unter Hinüberleitung auf Erkennen und allgemeines Darstellen der betreffenden Gesetze. Ausgedehnteres Rechnen mit Buchstaben ist der folgenden Klasse vorzubehalten.

Geometrische Anschauungslehre: Ausgehend von der Betrachtung von Körpern, Modellieren und Erkennen der Lagebeziehungen von Punkten, Geraden und Ebenen. Dreikant und Vielkant. Hauptarten der Körper. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnung.

Klasse Ober-3.

Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den fünf ersten Rechnungsarten in allgemeinen positiven Zahlen. Maß der Zahlen, Teilbarkeit, Faktorenzerlegung, Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Lösen von Aufgaben durch Algebra und unmittelbar durch Schlüsse. Verhältnisgleichungen (Proportionen).

Geometrie der Ebene: Die ebenen Gebilde und deren Grundeigenschaften (Punkt und Gerade; Strecke und Winkel, Dreieck, Viereck und Vieleck, Dreiseit, Vierseit und Vielseit; Kreis) unter Berücksichtigung der Lagebeziehungen. Begriff der geometrischen Verwandtschaft: Deckungsfähigkeit (Kongruenz). Zeichnungsaufgaben. Geometrische Örter. Gleichheit, Verwandlung, Teilung der ebenen Figuren. Flächenmessung.

Klasse Unter-2.

Rechnen: Lösen von Aufgaben aus dem Geschäfts-, insbesondere aus dem kaufmännischen Rechnen (Wertpapiere); hiebei Anschluß an die allgemeine Arithmetik und Algebra. Dem sachlichen Inhalte der angewandten Aufgaben ist fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere ist hier, wie schon in der vorigen Klasse, durch Besprechung einschlägiger wirtschaftlicher Verhältnisse die Betrachtung über volkswirtschaftliche Fragen anzuregen.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Die negative Zahl und ihre Einführung in die fünf ersten Rechengeschäfte. Radizieren (Potenzen mit Bruchexponenten) und Rechnen mit Wurzelgrößen. Die Irrationalzahl. Bestimmte Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, wobei auch die Determinantenform zur Anwendung kommen kann.

Geometrie der Ebene: Aehnlichkeit der ebenen Gebilde (Strecken, Dreiecke, Vielecke, Kreise). Vergleichung der Inhalte, Teilung von Figuren.

Klasse Ober-2.

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Reelle, imaginäre und komplexe Zahlen. Die Zahlenreihe und die Zahlenebene. Logarithmieren und Gebrauch der Logarithmentafel. Uebersicht der Gesetze der sieben Rechnungsarten und ihres Entsprechens auf den drei Stufen. Niedere Reihen; Zinseszins und Rentenrechnen. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten und leichtere Beispiele von solchen mit mehreren Unbekannten. Reichliche Anwendungen der Lehre von den Gleichungen, auch auf Geometrie, Exponentialgleichungen.

Geometrie der Ebene: Geometrische Darstellung algebraischer Ausdrücke und ihre Verwendung zum Lösen von Aufgaben. Die vier goniometrischen Funktionen spitzer Winkel und Lösen rechtwinkeliger Dreiecke. Ebene Trigonometrie und allgemeine Goniometrie.

Digitized by Google

Klasse 1 (b. und a.) (Die eingeklammerten Gegenstände werden der Auswahl des Lehrers anheimgegeben.)

Allgemeine Arithmetik und Algebra: Kombinatorik. (Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Hauptaufgaben der Lebensversicherung). Binomischer Lehrsatz für beliebige reelle Exponenten und Anwendungen desselben. (Höhere arithmetische Reihen und figurierte Zahlen.) Gleichungen dritten Grades mit einer Unbekannten. (Gleichungen vierten Grades und angenähertes Lösen von Zahlengleichungen höherer Grade.) Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen ersten Grades. (Behandlung von Aufgaben über größte und kleinste Werte.)

Geometrie: Geometrie der Raumgebilde unter Berücksichtigung ihrer Lage, Größe und Verwandtschaft. Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Raumformen, insbesondere auf mathematische Erdkunde. Die Kegelschnitte als geometrischer Örter und als Schnitte des Kegels, sowie (nach Wahl des Lehrers) entweder als Erzeugnisse projektiver Grundgebilde oder in analytischer Behandlung.

Darstellender Unterricht.

Lehrziel.

§ 12. Richtige Auffassung räumlicher Gebilde, Ausbildung der Raumvorstellung und Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse Unter-2. Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde. Uebung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reißfeder an Flächenmustern, Kreiseintheilungen und anderen geraden und krummlinigen Gebilden.

Klasse Ober-2. Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Maß. Projektionslehre.

Klasse 1 (b. und a.) Durchschnitt von Ebenen mit Körpern und von Körpern mit Körpern. Netzabwickelungen. Schattenlehre und Perspektive.

Freihandzeichnen.

Lehrziel.

§ 13. Richtige, verständnisvolle Auffassung der Raumformen in der Natur teils an sich, teils in der Richtung auf das Schöne; Verständnis für einfache Kunstformen, besonders solche des Kunstgewerbes. Befähigung, entsprechende Formen mit Einschluß menschlicher Körperformen in einfachen Darstellungen mit thunlicher Genauigkeit und Sauberkeit zeichnerisch mit einfachen Mitteln, unter denen auch die Farbe nicht auszuschließen ist, wiederzugeben.

Verteilung des Lehrstoffes.

Klasse 5. Siehe den mathematischen Lehrplan.

Klasse 4. Einfaches Ornament, besonders krummlinig, im Umriß.

Klasse 3 (b und a). Perspektivisches Zeichnen von Körpern, ausgehend von geometrischen Körpern nach Modellen, dann einfache Gypsornamentmodelle. Einfaches Schattieren.

Klasse 2 (b. und a.). Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Aufnahme von Gegenständen, Gefäßen u. s. w. Mit begabteren Schülern wird passend ein Kursus im Zeichnen der menschlichen Figur nach Vorlagen und Modellen begonnen.

Klasse 1 (b. und a.). Aufnahme von Gegenständen bis zu sogenannten Stillleben mit Farben oder fortgesetztes Zeichnen der menschlichen Figur, besonders des Kopfes.

In den oberen Klassen ist es empfehlenswert, die Schüler nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Gruppen zu teilen und jeder derselben ihren besonderen Lehrstoff zuzuteilen.

Schreiben.

§ 14. Der Schreibunterricht hat die Aufgabe, der Schrift der Schüler Regelmäßigkeit und Geläufigkeit zu geben. Er bedient sich zu diesem Zwecke des Vorschreibens an der Wandtafel, der Vorlagen und des Taktschreibens.

Digitized by Google

In Klasse 6 wird die lateinische Schrift geübt, in 5 tritt die deutsche hinzu. Der Klasse 4 fallen Uebungen im schnelleren Schreiben beider Schriftarten zu; außerdem wird hier Rundschrift gelehrt.

Für freiwillige Teilnehmer von Ober-3 an aufwärts wird Unterricht in der Stenographie erteilt, wenn nach den örtlichen Verhältnissen am Sitze der Anstalt ein besonderes Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Nähere Bestimmungen über den Umfang dieses Unterrichts und den Lehrgang für denselben sind bis auf weiteres durch die Oberschulbehörde, jeweils für den Einzelfall, zu treffen.

Turnen.

§ 15. Der Turnunterricht hat nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit und die Entwickelung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung der Einzelnen unter ein Ganzes zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Mut und Besonnenheit zu pflegen.

Den Uebungsstoff bilden Frei- und Ordnungsübungen, Laufen, Springen und Ringen, Uebungen im Werfen, mit Stab, Hantel und anderen Handgeräten, am Reck, Barren, Pferd und Klettergerüst, Turnspiele und, soweit thunlich, Turnfahrten.

Der Turnunterricht ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben kann nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden.

Singen.

§ 16. Für den Gesangunterricht werden besondere Abteilungen gebildet, welche für die unteren Klassen mit der Klassenteilung zusammenfallen können.

Von Klasse 4 an werden die singfähigen Schüler zu einem Schulchor für den mehrstimmigen Gesang zusammengestellt. Bei der Bildung der Abteilungen ist maßgebend, daß auf einen Schüler nicht mehr als zwei Wochenstunden fallen. Behufs Einübung der kirchlichen Gesänge können die Abteilungen nach dem Religionsbekenntnis gebildet werden. Die Bildung der Abteilungen unterliegt der Genehmigung des Oberschulrats.

In den für die beiden untersten Jahreskurse zu bildenden Abteilungen werden in jeder Stunde Treffübungen angestellt, welche zugleich zur Uebung im Notenlesen und zur Belehrung über die musikalischen Zeichen benutzt werden. Bei allen Singübungen ist auf richtige Körperhaltung und Stimmbildung unausgesetzt zu achten. Daneben werden ein- und mehrstimmige volkstümliche, vaterländische und geistliche Lieder eingeübt. Vor der Einübung eines Liedes ist der Text zu lesen und zu erklären. Beim Nachlesen durch die Schüler ist auf richtige Aussprache zu halten.

Der Schulchor hat in erster Linie das geistliche und vaterländische Lied zu pflegen. Bei der Auswahl aller Gesänge ist darauf zu sehen, daß die Texte dem ernsten Charakter der Schule angemessen seien. Uebungen im Treffen und im Vortrag können daneben von Zeit zu Zeit angestellt werden.

Während der Zeit des Stimmbruchs dürfen die Schüler nicht zum Singen angehalten werden. Wenn keine besonderen Abteilungen für den kirchlichen Gesang gebildet sind, muß eine halbe Stunde wöchentlich vom Unterricht jeder einzelnen Abteilung zur Einübung der kirchlichen Gesänge benutzt werden.

Digitized by Google

Anlage II.

Großherzoglich Badische Technische Hochschule.

Karlsruhe, den 24. Februar 1900.

Nr. 432.

Die Zulassung der Oberrealschulabiturienten zum Staatsdienst in den technischen Fächern einschließlich Forstfach betr.

Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beehren wir uns zufolge der hohen Erlasse vom 29. April 1899 Nr. 6826 und vom 17. Oktober 1899 Nr. 26983 zu berichten:

In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage brachte der Senat dieselbe im Großen Rat zur Verhandlung, welcher eine Kommission bestehend aus den Herren

Geheimerat Engler
Oberbaurat Baumeister
Oberbaurat Engesser
Oberforstrat Siefert
Hofrat Brauer

mit der Vorberatung beauftragte.

Ein namens dieser Kommission von Oberbaurat Engesser ausgearbeiteter Bericht wurde in der Sitzung des großen Rates vom 20. Februar angenommen.

Indem wir diesen Bericht Großh. Ministerium anbei überreichen, gestatten wir uns zugleich ein Minoritätsvotum der Herren Arnold, Böhtlingk, Bunte, Klein, Schur, eine Erklärung der Abteilung für Forstwesen, sowie einen Briefwechsel mit den deutschen technischen Hochschulen vorzulegen und anschließend noch folgendes zu bemerken:

In dem Bericht des Stadtrats der Stadt Mannheim vom 10. März 1899, von welchem uns mit hohem Erlaß vom 29. April 1899 Nr. 6826 ein Auszug zuging, ist auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher zwischen der Berechtigung der Oberrealschulen für den technischen Staatsdienst und der gegenseitigen Anerkennung der Staatsprüfungen in den deutschen Bundesstaaten besteht.

Wir haben nun in unserer Eingabe vom 2. Dezember 1899 Nr. 2435 beantragt, es möge eine solche gegenseitige Anerkennung durch Abschluß eines Staatsvertrags mit Preußen herbeigeführt werden. Für den Fall, daß diesem Antrage entsprochen würde, scheint es uns selbstverständlich, daß auch diejenigen in Preußen Geprüften für den badischen Staatsdienst zugelassen würden, welche eine Oberrealschule absolviert haben. Und dann würde es allerdings eine unabweisbare Folgerung sein, auch für die badischen Staatsprüfungen die Oberrealschulabiturienten bedingungslos zuzulassen. Gegenüber den Vorteilen der gegenseitigen Anerkennung würden die oben betonten Nachteile als minder belangreich zu bezeichnen sein.

Rektor und Senat:

gez. Brauer.

Digitized by Google

Karlsruhe, den 20. Februar 1900.

Bericht

über die

Zulassung der Oberrealschulabiturienten zu den Staatsprüfungen im Bau-, Ingenieur- und Maschinenwesen und im Forstfach

erstattet

an den Großen Rat der Technischen Hochschule Karlsruhe im Auftrag der hierzu erwählten Kommission durch Oberbaurat Engesser.

Bei der Ausbildung der Kandidaten für irgend einen Zweig des Staatsdienstes kommen neben der eigentlichen Fachbildung noch die besonderen Erfordernisse in Betracht, die mit der Beamtenstellung zusammenhängen. Sie betreffen das Maß der allgemeinen Bildung, das der Staat von jedem höheren eine leitende Stellung einnehmenden Beamten verlangen muß, das ihn befähigt, sich im amtlichen, geselligen und privaten Verkehr frei und sicher zu bewegen, das der betreffenden Beamtenkategorie ein gedeihliches Zusammenwirken mit den übrigen Beamten ermöglicht und sie in den Stand setzt, dem von ihr vertretenen Zweig der Staatsverwaltung die gebührende Stellung im Staatsorganismus zu sichern.

Zum Teil treffen diese Anforderungen zusammen mit denen, die an jeden höheren Techniker, der später eine leitende Stellung in seinem Fache, sowie im öffentlichen und sozialen Leben einnehmen soll, zu stellen sind, zum Teil sind sie besonderer Natur, soweit sie sich aus den innern Verhältnissen des Staatsorganismus herleiten. Hierher gehört insbesondere auch die Frage, in wie weit eine vollständig gleichmäßige Vorbildung aller höheren Beamten erforderlich, beziehungsweise wünschenswert erscheint, eine Frage, die übrigens durch Zulassung der Realgymnasiasten zu den technischen Berufen bereits zu Ungunsten einer starren Gleichmäßigkeit entschieden wurde.

Zur Beurteilung dieser letzteren Verhältnisse und der hiernach an den künftigen Staatstechniker zu stellenden Anforderungen sind die leitenden und beaufsichtigenden Persönlichkeiten und Kollegien der betreffenden Zweige der Staatsverwaltung in erster Linie berufen. Ihnen steht eine intime Kenntnis sämmtlicher einschlägigen Verhältnisse und Beziehungen zu Gebote, für sie liegt eine Frage von unmittelbarstem Interesse und von schwer wiegender Bedeutung vor. Der große Rat der Technischen Hochschule steht diesem Teile der Angelegenheit persönlich und sachlich weniger nahe, insofern die fraglichen Dinge nicht unmittelbar in seinen Geschäftsbereich fallen, und der größere Teil seiner Mitglieder die besonderen Erfordernisse des Staatsdiensts nicht aus eigener Erfahrung kennt. Er glaubt daher, den betreffenden Gegenstand nur insoweit einer Betrachtung unterziehen zu sollen, als hierbei die eigenen Interessen der Hochschule in Frage kommen, als eine Rückwirkung auf den Unterrichtsbetrieb, auf das Schülermaterial, auf die Förderung der Technik und auf die Stellung der Technischen Hochschule zu erwarten steht. Dagegen beansprucht der große Rat volle Kompetenz in den Fragen, die sich auf die fachliche Ausbildung und hierzu erforderliche Vorbildung sowie auf die allgemeine Bildung, die jeder höhere Techniker besitzen sollte, beziehen.

Was nun ganz allgemein die Frage der Vorbildung auf lateinlosen Mittelschulen anbelangt, so muß anerkannt werden, daß bei richtigem Lehrplan, richtigem Betriebe und Fernhaltung aller störenden fremden Nebenzwecke eine geeignete Vorbildung geschaffen werden kann, die sowohl die nötigen und nützlichen Vorkenntnisse, die wünschenswerte Geistesschulung und das allgemein bildende Wissen liefert und den Schüler mit dem bekannt macht, was vergangene Geschlechter Großes gedacht, empfunden und ausgeführt haben. Der Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften kann bei der reichlich zu Gebote stehenden

Digitized by Google

Zeit intensiv, auf wissenschaftlicher Basis erteilt werden, wobei auf völlige Beherrschung der niederen Mathematik, auf Klarheit in den Grundbegriffen, auf Ausbildung der Raumanschauung (unterstützt durch entsprechenden Zeichenunterricht) und auf Pflege des Beobachtungsvermögens ein Hauptwert zu legen ist.

Der Unterricht in den Sprachen soll nicht nur den praktischen Zwecken des Verstehens und des Sprechens dienen, sondern ebenso auch zur Ausbildung des Sprachgefühls, zur logischen Schulung des Geistes, zur Kenntnis und zum Verständnis der durch die Litteratur vermittelten Geistesschätze verwendet werden. Dazu kommt dann noch eine sorgsame Pflege der im Mittelpunkt des Unterrichts stehenden Muttersprache und der Geschichte, deren Kenntnis und Verständnis das Haupt-Kennzeichen einer höheren Bildung bietet, und die vermöge ihres reichen geistigen Inhalts ein wünschenswertes Gegengewicht gegen die Einseitigkeit einer rein mathematisch-naturwissenschaftlichen Ausbildung liefert.

Den Mißständen, die sich bei unserm heutigen Kulturleben aus der völligen Unkenntnis des Lateinischen und Griechischen ergeben, kann durch einen entsprechenden summarischen Unterricht in diesen Sprachen, der nur rein praktische Zwecke zu verfolgen hat (Verständnis der Fachausdrücke, der wissenschaftlichen Nomenklatur ꝛc.) vorgebeugt werden. Für einen wissenschaftlich geschulten Kenner des Französischen und Englischen ist die hierzu erforderliche Kenntnis im Lateinischen erfahrungsgemäß leicht zu erreichen, sodaß ein fakultativer Unterricht in den 2 obersten Klassen genügen dürfte.

Ein aus einer derartigen Vorschule (neusprachliches Gymnasium) hervorgegangener Abiturient erscheint in trefflicher Weise für die technische Hochschule und für das Leben vorgebildet. Er ist insbesondere auch in den Stand gesetzt, bei den stets enger werdenden Verkehrsbeziehungen mit den andern Völkern in deren Landen und auf dem Weltmarkt in den Weltsprachen zu verkehren und hierdurch sein fachliches Wissen und Können in vorteilhafter Weise zur Wirkung zu bringen, ein Vorzug, der allerdings in erster Linie für den Privattechniker, den Industriellen, weniger für den Staatstechniker ins Gewicht fällt.

Die geschilderte neusprachlich-reale Vorbildung hat hinsichtlich der mitgegebenen Kenntnisse in den Realien und den neuen Sprachen unbestreitbare Vorzüge vor der rein humanistischen, die ihrerseits in der intimen Kenntnis des klassischen Altertums, seiner Litteratur, seiner Kultur und der den Geist in hohem Grade bildenden Wirkung der betreffenden Studien ihre Hauptstärke besitzt.

Beide Vorbildungsarten sowie die vermittelnde des Realgymnasiums sind bei richtigem Betriebe für die technische Hochschule beziehungsweise für die höheren Techniker geeignet, jede derselben hat ihre besonderen Vorzüge und Schwächen, keine derselben ist principiell auszuschließen. Je nach Geistesanlage und nach dem künftigen Wirkungskreise des Einzelnen wird die eine oder die andere Vorbildung den größeren Vorteil bieten, ohne daß jedoch die andern als unzulänglich zu bezeichnen wären. In der Mannigfaltigkeit der Vorbildung innerhalb geeigneter Grenzen ist nicht sowohl ein Nachteil als ein günstiger, die Technik bereichernder Umstand zu erblicken.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht auf die höheren Techniker beschränkt, sie finden ihre Anwendung auf alle höheren Berufszweige, die im praktischen Leben zu wirken haben, auf Aerzte, Anwälte, Verwaltungs-, Verkehrs- und Finanzbeamte ꝛc. Auch für sie kann die geschilderte Vorbildung auf einem neusprachlichen Gymnasium von größtem Werte sein und neben der rein humanistischen in Frage kommen. Namentlich ist eine tüchtige mathematisch-naturwissenschaftliche Vorbildung für diejenigen Berufszweige von sehr großem Vorteil, deren Fachstudien auf ganz andern Gebieten liegen und die sonst schwer Gelegenheit finden, die für einen Gebildeten erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse sich später noch anzueignen.

Wenden wir uns nach vorstehenden allgemeinen principiellen Erörterungen über die Vorbildung auf neusprachlich-realer Grundlage zu den thatsächlichen Verhältnissen, zu den bei uns vorhandenen Oberrealschulen, so ist zunächst zu bemerken, daß sich dieselben aus früheren Bürgerschulen, deren Aufgabe in der Ausbildung für die bürgerlichen Berufsarten besteht, entwickelt und erst neuerdings die Vorbildung für den Hochschulunterricht sich zum Ziel gesetzt haben. Nach den in ihren Programmen niedergelegten Arbeitsplänen entsprechen sie den oben entwickelten Forderungen, die an eine geeignete Vorbildungsanstalt zu stellen sind, in gleichem Maße wie die preußischen Oberrealschulen. Es besteht allerdings die Gefahr, daß der Unterrichtsbetrieb sich zum Teil noch Anklänge an die früheren Zeiten bewahrt hat; doch darf erwartet werden, daß die die Oberaufsicht führende staatliche Schulbehörde erforderlichen Falls hierin Wandel schaffen wird.

Digitized by Google

Mit der Frage des Unterrichtsbetriebs in engem Zusammenhang steht die der Qualität des Lehrpersonals. Die Zahl der Reallehrer war früher verhältnismäßig groß, hat sich jedoch im Lauf der letzten Jahre vermindert und soll in kurzer Zeit auf den den Unterrichtszwecken entsprechenden Stand zurückgeführt werden.

Es soll hier übrigens ausdrücklich betont werden, daß ein bestimmter Prozentsatz von Reallehrern an einer höheren Schule keineswegs als Mangel anzusehen ist, da in einzelnen Fächern und Klassen ein seminaristisch geschulter Reallehrer bessere Erfolge erzielen wird als ein akademisch gebildeter.

Was die Qualität der akademisch gebildeten Lehrer an den Oberrealschulen anbelangt, so läßt sich nicht leugnen, daß bei dem derzeitigen Vorrang der Gymnasien deren Bestreben in der Mehrzahl dahin geht, an einem Gymnasium zu lehren, daß daher den Gymnasien die Gewinnung der besseren Kräfte erleichtert ist.

Einigermaßen wirkt als Korrektiv hiergegen das Vetorecht der städtischen Schulbehörden, wodurch jeder Lehrer, der weniger geeignet erscheint, von den Oberrealschulen fern gehalten werden kann.

Zu weit größerem Bedenken als das Lehrerpersonal giebt zur Zeit das Schülermaterial der Oberrealschulen Veranlassung. Bei der bevorzugten Stellung der Gymnasien hinsichtlich der Berechtigungen und bei ihrem ausgesprochenen Charakter als Vorbereitungsanstalten für den höheren Unterricht drängt sich alles, was auf ein höheres Studium und den Staatsdienst reflektirt, zunächst in die Gymnasien; der hierbei entstehenden Ueberfüllung wird dann dadurch abgeholfen, daß die minder Geeigneten in die Realgymnasien und in noch höherem Maße in die Oberrealschulen abgeschoben werden. Dies hat dann auch noch eine ungünstige Rückwirkung auf den Unterrichtsbetrieb, der naturgemäß dem mittleren Stand der Schüler angepaßt werden muß.

Eine diesbezügliche Statistik, welche die Erfolge der Oberrealschulen gegenüber den Gymnasien und Realgymnasien darlegen würde, giebt es naturgemäß zur Zeit nicht. Doch läßt schon ein Vergleich zwischen den humanistischen Gymnasien und den weit geringere Berechtigungen darbietenden Realgymnasien die besseren Erfolge der Abiturienten der ersteren Schulgattung erkennen. Es erscheint berechtigt, zur Zeit einen noch größeren Vorsprung gegenüber denen der Oberrealschulen anzunehmen.

So lange die Oberrealschule auch bei bestem Unterrichtsplane und Unterrichtsbetrieb nicht wenigstens annähernd die gleichen Berechtigungen wie das humanistische Gymnasium erhält, kann von einer Gleichheit des Schülermaterials und der Erfolge nicht die Rede sein.

Vom Standpunkte der Technischen Hochschule aus wäre eine thunliche Gleichstellung der Oberrealschulen mit den Gymnasien und Realgymnasien nach Qualität des Unterrichts und nach den Berechtigungen sicher zu begrüßen. Außer dem regen Wetteifer, der sich zwischen den einzelnen Schularten entwickelte, käme namentlich die Hebung der Qualität der Oberrealschüler in Betracht, von denen auch jetzt schon eine größere Zahl auf die Technische Hochschule übergeht. Der gleiche Vorteil käme auch den Realgymnasien zu statten, die, wie schon früher erwähnt, wegen mangelnder Berechtigungen geringere Erfolge als die Gymnasien aufweisen. Hiermit fiele auch eine noch bestehende störende Schranke zwischen Technischer Hochschule und Universität und würde erreicht, daß die Berufswahl in einem reiferen Lebensalter erfolgen könnte und etwaige Irrungen verhältnismäßig leicht wieder gut zu machen wären.

Ob die vollständige Gleichberechtigung der Oberrealschüler, eventuell nach Ablegung eines Ergänzungsexamens auch für die anderen höheren Berufszweige als zulässig zu erachten ist, entzieht sich unserer Kompetenz und muß den dazu berufenen Faktoren überlassen bleiben.

So lange diese sich dagegen ablehnend verhalten, verbleiben die Oberrealschulen in ihrer bisherigen minderwertigen Stellung hinsichtlich der Hochschulvorbildung. Wir müssen es dann für die von uns vertretenen Interessen als nachteilig bezeichnen, wenn die Oberrealschulen die beschränkte Berechtigung als Vorbildungsschule für die technischen Staatsfächer erhielten. Es würden dann thatsächlich minderwertige Kräfte in größerer Zahl als bisher zum Nachteil der Technik und der Gesamtheit in leitende Stellen einrücken; insbesondere würde sich dies im Bauingenieurwesen und im Forstfach fühlbar machen, wo die Leitung ganz oder zum größten Teil in den Händen der Staatstechniker ruht. Für unsere Hochschule wäre aber hieraus eine sehr ungünstige Rückwirkung zu erwarten. In Folge der geringen Qualität der Staatstechniker würde nicht nur deren eigenes Ansehen sinken, es würde auch unsere Hochschule als deren Ausbildungsanstalt betroffen. Unsere Hochschule kann aber nur dann ihre Aufgabe in vollem Umfang

Digitized by Google

erfüllen, wenn sie sich nach allen Seiten hin der höchsten Werthschätzung erfreut. Nur dann kann sie ausgezeichnete Dozenten gegenüber dem Wettbewerb der Universitäten fesseln, nur dann ist sie imstande, in gleichem Maße wie die Universität, talentvolle Schüler aus allen Ständen anzuziehen und für die von ihr vertretenen Berufe zu gewinnen.

Die Erwartung, daß die Oberrealschulen, wenn nur einmal der Anfang mit den Technischen Fächern gemacht, dann auch bald die Berechtigungen für die übrigen Fächer erhalten werden, erscheint uns trügerisch. Haben ja auch die Realgymnasien, trotz ihrer intensiven Pflege der lateinischen Sprache immer noch nicht die volle Berechtigung für die Universitätsstudien erreicht, wie viel schwerer müßte dies den Oberrealschulen fallen.

Zum Schlusse fassen wir unsere Meinung in folgenden Sätzen kurz zusammen:

Wir anerkennen die Vollwertigkeit der neusprachlich-realen Vorbildung für die Hochschule, für die allgemeine Bildung und für das praktische Leben. Eine volle Gleichberechtigung der Oberrealschulen mit den humanistischen Gymnasien und den Realgymnasien hinsichtlich der Vorbildung für alle Staatsbeamten vorbehaltlich angemessener Ergänzungsprüfungen erscheint vom Standpunkt der Technischen Hochschule aus als die beste Lösung der Mittelschulfrage. Eine nur auf die technischen Staatsfächer beschränkte Berechtigung würden wir jedoch für in hohem Grade nachteilig erachten.

Zum Bericht des Herrn Oberbaurat Professor Engesser vom 20. Februar 1900.

Die Unterzeichneten erklären sich mit dem Bericht soweit einverstanden, als er den Bildungswert der Oberrealschule betrifft, sie können sich aber den von der Kommission gezogenen Schlußfolgerungen in Bezug auf die Berechtigungsfrage nicht anschließen, sind vielmehr der Meinung, daß hiernach den badischen Oberrealschulabiturienten jedenfalls alle die Berechtigungen erteilt werden sollen, die sie in andern deutschen Staaten besitzen. Wir betrachten diese Berechtigungen als einen ersten Schritt, um den Oberrealschulen völlig freie Bahn für ihre Entwickelung zu gewähren.

gez. Arnold
gez. Böhtlingk
gez. Bunte
gez. Klein
gez. Schur.

Abtheilung für Forstwesen
der
Großh. Badischen Technischen Hochschule.

Karlsruhe, den 21. Februar 1900.

Die Berechtigung der Oberrealschulen betr.

Die Angliederung der forstlichen Unterrichtsstätte an die Technische Hochschule, die außer in Baden in keinem Deutschen Lande besteht, wird es als berechtigt erscheinen lassen, wenn wir zu dem vom Großen Rat der Technischen Hochschule unterm 20. d. Mts. beschlossenen Gutachten noch folgende

Erklärung

abgeben, die durch die eigenartigen, von den rein technischen Fächern etwas abweichenden Verhältnisse des von uns vertretenen Faches bedingt ist.

Digitized by Google

1. Wir stimmen den Bedenken des Großen Rates gegen eine unbeschränkte Zulassung der Oberrealschulabiturienten vollständig bei, möchten aber noch weiter geltend machen, daß bei aller Wertschätzung des neusprachlichen Unterrichts, — dessen Bedeutung übrigens für den Staatsforstdienst erheblich geringer veranschlagt werden muß als für die rein technischen Fächer, — wir auf die Kenntnis der alten Sprachen einen größeren Wert legen, weil diese — ganz abgesehen von ihrem hohen allgemeinen Bildungswert — uns für den Betrieb der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik und Zoologie nach den anderwärts mit Realschulabiturienten gemachten Erfahrungen als unentbehrlich erscheint.

Wir hegen auch Bedenken, daß das in dem Gutachten auch für die technischen Fächer verlangte fakultative Studium der alten Sprachen in dem von uns verlangten Umfang ohne allzu große Belastung der Schüler betrieben werden kann.

Das in den Oberrealschulen vermittelte Mehrmaß an mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen schlagen wir nicht hoch an, da die Hochschule genügend Gelegenheit bietet, sich in diesen Wissenszweigen auszubilden, und es uns für die Erteilung des Hochschulunterrichts keineswegs erwünscht erscheint, wenn die Studierenden mit einem verschieden großen Maß an Vorkenntnissen ausgerüstet sind.

2. Der Staatsforstbeamte ist nicht nur Techniker, er ist auch ein Glied des Staatsverwaltungskörpers, er hat wichtige Teile der Staatsverwaltung in selbständiger Stellung zu leiten und nach außen zu vertreten. Seine Aufgabe und ein ersprießliches Zusammenwirken mit andern Beamtenkategorien wird ihm erleichtert, wenn er dieselbe allgemeine Bildung erhalten, wie andere mit ihm in Beziehung tretende Glieder der Staatsverwaltung. So lange aber für die überwiegende Mehrzahl der höheren Staatsberufe eine durchgreifende Aenderung nicht beliebt wird, sollte man auch für die Staatsforstbeamten eine solche nicht eintreten lassen.

Wir fürchten, daß die so lange, und nicht zum Vorteil des Ganzen bestandene Kluft zwischen Universitäts- und humanistischer Bildung einerseits und technischer Hochschul- und Realbildung anderseits durch Zulassung der Oberrealschul-Abiturienten eine neue Erweiterung erfahren wird.

3. Dem Gymnasialabiturienten steht die Wahl aller höheren Berufe offen, jedem winkt die Möglichkeit, die höchsten Stufen der Staatsverwaltung zu ersteigen.

Wer trotz dieser Aussicht dem Forstdienste sich zuwendet, von dem wird in der Regel vorausgesetzt werden dürfen, daß ihn eine besondere Neigung zu diesem Berufe hinführt. Es fällt dies für treue Pflichterfüllung und Zufriedenheit dieses Beamtenstandes um so mehr ins Gewicht, als die Möglichkeit, im Forstfache in höhere Stellen aufzurücken, eine verhältnismäßig recht kleine ist, und die Mehrzahl der Forstbeamten den weitaus überwiegenden Teil ihres Lebens auf dem Lande und in kleinen Städtchen zubringen müssen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die im Großstadtleben erzogenen tüchtigeren Oberrealschul-Abiturienten in der Regel den aussichtsreichen und lohnenden rein technischen Berufen, insbesondere der Privattechnik sich zuwenden, und daß uns die minderwertigen Elemente verbleiben. Daß unsere Besorgnisse keine unbegründeten sind, mag aus der nachfolgenden kurzen Statistik über die Examensresultate der Gymnasiasten und jener der Realgymnasiasten ersehen werden; man wird nicht fehl gehen, wenn man für die Oberrealschüler einen noch weiter gehenden Absprung unterstellt. In den Jahren 1899/99 haben sich 136 Forstkandidaten den Staatsprüfungen unterzogen, wovon 110 (81 %) ihre Ausbildung auf dem Gymnasium und 26 (19 %) eine solche des Realgymnasiums erhalten haben.

Im Vorexamen erhielten in % ausgedrückt:

Die Noten	sehr gut	— gut	— hinlänglich	— ungenügend
Gymnasiasten	1	14	64	21
Realgymnasiasten	—	15	58	27

im Hauptexamen (wiederum in % ausgedrückt):

Die Noten	sehr gut	— gut	— hinlänglich	— ungenügend
Gymnasiasten	—	11	60	29
Realgymnasiasten	—	7,5	48	44,5.

4. Der forstliche Unterricht ist in Bayern, Württemberg und Hessen an die Universität verlegt, in Preußen und Sachsen wird außer dem hier vorgeschriebenen Akademiestudium ein mindestens zweisemestriger Besuch einer Universität verlangt.

Digitized by Google

Die forstlichen Lehrstühle sind an den Universitäten München und Tübingen in den staatswissenschaftlichen Fakultäten untergebracht, die sowohl bei der Immatrikulation als „ordentliche Studierende" wie bei den Dr. Promotionen Maturität eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verlangen.

Die Studierenden des Forstfachs genießen in Baden — im Gegensatz von jenen anderer deutscher Staaten — volle Studienfreiheit und es besucht ein nicht unerheblicher Prozentsatz zeitweise die Universität, wo dann die Oberrealschul-Abiturienten von ihren Gymnasialkommilitonen als minderwertige Elemente angesehen würden und auch nicht promovieren könnten. Es wäre dies dann umso mißlicher, wenn nach der noch zu vereinbarenden Promotionsordnung der technischen Hochschule die Forstleute von der Erlangung der Würde eines Dr. ing. ausgeschlossen blieben.

Wenn in Baden für die technischen Berufe allgemein das Oberrealschul-Abiturium als genügende Vorbildung der künftigen Staatsbeamten erklärt würde, so würde dies zweifellos den auf Verlegung des forstlichen Unterrichts an die Universität gerichteten Bestrebungen neue Nahrung zuführen.

5. In allen forstlichen Kreisen Deutschlands herrscht bei den Männern der Wissenschaft und der Praxis eine seltene Einmütigkeit bezüglich der Nichtzulassung der Oberrealschul-Abiturienten zum Forstfach. In Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen hält auch die Regierung trotz mehrfach unternommener Vorstöße der Oberrealschulfreunde an der Nichtzulassung der Oberrealschul-Abiturienten zum Staatsforstdienst fest, ja in Bayern hat man die Zahl der Staatsforst-Aspiranten in neuester Zeit für das gesammte Königreich auf die Zahl von jährlich 20 beschränkt und verlangt von diesen die Note „gut" im Maturitätsexamen des Gymnasiums oder Realgymnasiums.

In Preußen und Elsaß-Lothringen sind die Oberrealschul-Abiturienten, ohne daß die Lehrkörper der preußischen Akademien befragt worden sind, seit 1892 zum Studium der Forstwissenschaft zugelassen, allein es hat in diesem Staat (Preußen) noch Niemand hievon Gebrauch gemacht, bezw. vermuthlich wohl Gebrauch machen können, weil hier der Oberlandforstmeister (Ministerium) darüber befindet, wer überhaupt zum Studium der Forstwissenschaft mit der Aussicht auf Staatsanstellung zugelassen wird. Bezüglich der wenigen Oberrealschul-Abiturienten aus Elsaß-Lothringen bezw. Privat-Forstdienstkandidaten wird uns von zuverlässiger Seite mitgetheilt, daß die mangelnde Kenntnis der alten Sprachen das Verständnis der Vorträge in Zoologie und Botanik sehr erschwere und daß auch die sonstigen Leistungen keineswegs dafür sprechen, die Oberrealschul-Vorbildung einzuführen.

6. Nach langjährigem Durchschnitt beträgt der Jahresbedarf an Staatsforstdienst-Aspiranten 4,3; da nun z. Zt. nicht weniger als 89 Assessoren und Praktikanten der Anstellung als Oberförster harren, wäre es durchaus unerwünscht, durch Zulassung der Oberrealschul-Abiturienten den Zugang an Studierenden zu steigern.

gez. Siefert.

Digitized by Google

Anlage III.

Nachweisung

der

Zahl der Kandidaten,

welche sich in den Jahren 1883 bis mit 1897 der

forstlichen Vorprüfung beziehungsweise **Hauptprüfung**

unterzogen haben,

und der Prüfungsergebnisse.

Digitized by Google

Forstliche Vorprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Auf dem Real-gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote				Bemerkungen
			vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend		vorzüglich	gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	3	1	—	—	1	—	2	1	1	—	—	
1884	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	
1885	3	1	—	—	1	—	2	—	1	1	—	
1886	6	5	—	1	3	1	1	—	—	1	—	
1887	11	7	—	1	6	—	4	—	2	2	—	
1888	12	9	—	3	3	3	3	—	—	3	—	
1889	15	13	—	1	11	1	2	—	—	1	1	
1890	14	7	—	—	5	2	7	—	3	4	—	
1891	14	13	1	1	7	4	1	—	—	1	—	
1892	15	14	—	3	7	4	1	—	—	1	—	
1893	15	14	—	—	12	2	1	—	—	1	—	
1894	9	9	—	3	5	1	—	—	—	—	—	
1895	13	11	—	4	6	1	2	—	1	1	—	
1896	6	5	—	1	2	2	1	—	—	1	—	
1897	13	12	—	2	8	2	1	—	—	1	—	
	150	121	1	20	77	23	29	1	8	19	1	

Anmerkung. 6 Kandidaten, welche nach der Vorprüfung sich einem anderen Berufe gewidmet haben, und über deren allgemeine Vorbildung keine Auskunft gegeben werden kann, weil die Zeugnisse zurückgegeben wurden, sind in obiger Zusammenstellung nicht enthalten.

Digitized by Google

Forstliche Hauptprüfung.

Prüfungs-Jahr	Zahl der Kandidaten	Auf dem Gymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Auf dem Realgymnasium vorgebildet	Prüfungsnote			Bemerkungen
			gut	hinlänglich	ungenügend		gut	hinlänglich	ungenügend	
1883	11	9	1	6	2	2	1	1	—	Die Note „vorzüglich" konnte keinem Kandidaten erteilt werden.
1884	5	4	—	2	2	1	1	—	—	
1885	6	4	—	4	—	2	2	—	—	
1886	1	—	—	—	—	1	1	—	—	
1887	2	—	—	—	—	2	—	2	—	
1888	9	8	3	—	5	1	—	1	—	
1889	12	8	1	6	1	4	—	3	1	
1890	11	7	1	5	1	4	—	2	2	Prüfung im Februar.
1890	6	5	1	2	2	1	—	1	—	Prüfung im Dezbr.
1891	12	11	2	6	3	1	1	—	—	
1892	13	6	1	3	2	7	—	4	3	
1893	15	12	1	6	5	3	—	2	1	
1894	17	14	1	8	5	3	—	2	1	
1895	15	14	—	11	3	1	—	—	1	
1896	12	11	—	5	6	1	—	—	1	
1897	16	13	1	10	2	3	1	1	1	
	163	126	13	74	39	37	7	19	11	

Digitized by Google

№ 37.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Nokk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes „Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend" zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor, Geheimerath Dr. Arnsperger.

Gegeben Karlruhe, den 10. Januar 1900.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

Aenderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält folgende abgeänderte Fassung:

§ 38.

„Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsängerdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.

Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen."

Digitized by Google

Begründung.

Durch das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 wurde die bis dahin bestandene gesetzliche Verbindung zwischen dem Schul- und Organistendienst aufgelöst, der Oberschulbehörde jedoch die Befugnis vorbehalten, den Lehrer im einzelnen Fall zur Uebernahme und Besorgung des ihm von der zuständigen kirchlichen Behörde angebotenen Organistendienstes anzuhalten. Die letztere Vorschrift ging im wesentlichen auch in das Gesetz vom 13. Mai 1892 über.

Thatsächlich ist von der Befugnis, einen Lehrer zur Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes anzuhalten, nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, dieselbe ganz zu beseitigen. Die Großh. Regierung geht dabei von der Anschauung aus, daß kein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes vorliegt, der vielfach als eine Beeinträchtigung des für alle anderen Nebengeschäfte geltenden und als Regel auch für den Organisten- und Vorsängerdienst festgehaltenen Grundsatzes der freien vertragsmäßigen Ordnung empfunden wird, und immerhin in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Anlaß zu tiefgehenden Zerwürfnissen und Schwierigkeiten geboten und in Folge hievon auch zu Störungen des Gemeindefriedens geführt hat.

Nach dem Entwurf wird die Uebernahme des Organisten- und Vorsängerdienstes künftighin Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der zuständigen kirchlichen Behörde sein, vorbehaltlich der für den Lehrer erforderlichen dienstpolizeilichen Genehmigung der Oberschulbehörde. Der Organisten- und Vorsängerdienst wird daher künftighin rechtlich wie jedes andere genehmigungspflichtige Nebengeschäft behandelt werden. Dabei wird aber als Regel daran festzuhalten sein, daß die Genehmigung stets ertheilt wird, soweit nicht aus dem dienstlichen Interesse abgeleitete Gründe dagegen sprechen und im einzelnen Fall etwa außergewöhnliche Umstände — wie z. B. ein über das sonst übliche Maß weit hinausgehender Umfang des Dienstes — die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Lehrers in der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten als begründet erscheinen lassen möchten.

Thatsächlich wird wohl in den bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes eine wesentliche Aenderung nicht eintreten.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber, daß der Organisten- und Vorsängerdienst als eine Nebenbeschäftigung zu betrachten ist, zu deren Uebernahme den Lehrern die Genehmigung ertheilt werden kann, bedürfte es an sich nicht. Dieselbe rechtfertigt sich aber bei dem Verbot der Besorgung niederer kirchlicher Dienste, das im Gesetz unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist, aus dem Gesichtspunkt, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf den Organisten- und Vorsängerdienst nach wie vor ausgeschlossen bleiben soll.

Die Ausbildung der Lehrer im Orgelspiel in den Lehrerbildungsanstalten wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht berührt.

Digitized by Google

№ 38.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Januar 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Brauer,

№ 37 a.

Kommissionsbericht zu Nr. 37 siehe Drucksache Nr. 19 a.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, auf Rechnung des Staates:

1. die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen und
2. im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

Artikel 2.

Die Bahnen sollen eingleisig mit einer Spurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Bau der Bahnen soll nicht begonnen werden, bevor diese Forderung von Seiten der Betheiligten sicher gestellt ist.

Artikel 4.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Karlsruhe, den 17. Januar 1900.

Digitized by Google

Begründung.

I.

Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze wurden im letzten Eisenbahnbaubudget 25 000 *M.* angefordert und genehmigt. In der Begründung zu dieser Budgetforderung und in der auf Veranlassung der Budgetkommission der zweiten Kammer abgegebenen weiteren Erklärung (s. S. 6 des Berichtes der Budgetkommission Nr. 32 a von 1898) ist die Anschauung der Großh. Regierung über die Zweckmäßigkeit des Weiterbaues der Murgthalbahn auf Rechnung des Staates dargelegt worden. Der Kommissionsbericht bemerkt dazu: „Nach den Ausführungen der Großh. Regierung hält die Kommission die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze und in diesem Falle die Uebernahme der bereits vorhandenen Theilstrecke in das Staatseigenthum im Allgemeinen für geboten, so daß wohl bis zum nächsten Landtag weitere Vorschläge der Großh. Regierung in dieser Angelegenheit erwartet werden dürfen."

Die Arbeiten zur Fertigung eines Planes wurden im Jahre 1898 begonnen, sie konnten aber bis jetzt wegen des ungewöhnlich hohen Geschäftsstandes der Bauabtheilung der Generaldirektion noch nicht völlig zum Abschluß gebracht werden. Doch sind die vorliegenden Bearbeitungen zur Beurtheilung der Bauwürdigkeit, der technischen Verhältnisse und des voraussichtlichen Kostenaufwandes der Bahnstrecke ausreichend.

Wegen der Enge des Thales, der vielen Windungen desselben und der häufig fast senkrecht anstehenden Felswände ist der Bau mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Baukosten sind daher wie bei allen Gebirgsbahnen verhältnißmäßig hoch. Die Zugsrichtung folgt soweit möglich den Thalkrümmungen, was aber trotz Anwendung von Krümmungshalbmessern bis herab zu 240 m Halbmesser nur durch viermaliges Wechseln der Thalseite und Ueberschreiten der Murg durchführbar ist. An 9 Stellen müssen die stark vorspringenden Vorköpfe mit Tunnels in der Länge von 40 bis 210 m durchbrochen werden; deren Gesammtlänge beträgt 970 m. Auch zahlreiche Verlegungen des Murgflusses sind erforderlich. Der 4. Thalübergang findet bei Raumünzach statt, von wo die Linie dann bis an die württembergische Landesgrenze auf dem rechten Flußufer verbleibt. Der württembergische Ort Schönmünzach ist von der Landesgrenze etwa 1 km entfernt. Die Länge der Linie zwischen Weisenbach und Landesgrenze mißt 15 431 m, wovon 10 201 m auf Bogen und 5230 m auf gerade Linie fallen. Der zu überwindende Höhenunterschied zwischen Weisenbach und Landesgrenze beträgt 264,3 m. Hieraus ergibt sich bei der angegebenen Länge ein mittleres Steigungsverhältniß von 1 : 47,8; die thatsächlichen Steigungen bewegen sich zwischen 1 : 46 und 1 : 50; sie sind also noch etwas ungünstiger als auf der Schwarzwaldbahnstrecke Hausach—Sommerau.

Stationen für Personen- und Güterverkehr sind vorgesehen: bei Langenbrand für die Orte Langenbrand und Gausbach, bei Forbach für die Orte Forbach und Gausbach, bei Raumünzach für den Weiler Raumünzach und die dort ausmündenden Seitenthäler (Herrenwies). Außerdem soll oberhalb Forbach eine Station Hesselbach und etwa 1 km unterhalb der Landesgrenze eine Station Hornbach angelegt werden. Diese sind bestimmt, den Holzverkehr aus den umliegenden Waldbistrikten aufzunehmen; es genügen hier Einrichtungen für den Personen- und Wagenladungsverkehr. Die Station Hornbach soll als vorläufige Endstation in provisorischer Weise erstellt werden. Zur Ermöglichung des Verkehrs von dem auf dem linken Ufer befindlichen württembergischen Ort Schönmünzach ist die Erbauung einer hölzernen Brücke über die Murg in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Der Endpunkt der Bahn an der Landesgrenze ist nach Richtung und Lage so gewählt, daß eine eventuelle Fortsetzung von da nach Schönmünzach auf der rechten Thalseite ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Nach annähernder Schätzung werden die Baukosten sich im Ganzen auf 4 500 000 ℳ. belaufen. Auf das Kilometer fallen danach rund 292 000 ℳ., ein Betrag, der für eine eingleisige Bahn zwar hoch erscheint, aber im Vergleich zu den Kosten anderer Gebirgsbahnen mit ähnlichen Schwierigkeiten in entsprechendem Verhältniß steht.

Unter den Baukosten sind für den Geländeerwerb rund 300 000 ℳ. begriffen. Es werden im Ganzen etwa 51,10 ha beansprucht, worunter sich 27,76 ha landwirthschaftliches Gelände und 23,34 ha Waldgelände befindet. Auf der hintern Strecke durchzieht die Bahn ausschließlich Waldgelände, das etwa zu ein Drittel der Gemeinde Forbach und zu zwei Drittel der Murgschifferschaft gehört.

Wie die vordere Murgthalbahn soll auch die Fortsetzung eingleisig und nach den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen erstellt werden. Diese Bauweise erscheint schon im Hinblick auf die durch die Thalwindungen gegebenen kleinen Krümmungshalbmesser sowie die starken Steigungen der Bahn angezeigt. Eine Herstellung nach den Normen für Hauptbahnen mit größeren Kurven und geringeren Steigungen würde den Bauaufwand ganz unverhältnißmäßig steigern. Wegen des Holztransportes durch Tunnels ist übrigens darauf Bedacht genommen, daß der kleinste Halbmesser nicht unter 240 m herabgeht. Auch kann beim Betrieb eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 40 km in der Stunde zur Anwendung kommen.

Ueber die voraussichtlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben wurde eine Berechnung angestellt, die zwar, wie in allen derartigen Fällen, keinen Anspruch auf vollkommene Zuverlässigkeit macht, aber doch ein allgemeines Bild über die zu erwartende Gestaltung des Betriebes zu geben vermag.

Die muthmaßlichen Jahres-Einnahmen würden danach betragen:

Personenverkehr:

2200 ℳ. auf 1 km Bahnlänge . . . . . 33 000 ℳ.

Güterverkehr:

1. Allgemeiner Verkehr:

Abfertigungsgebühr	6 900 ℳ.		
Streckentaxe	7 100 „	= 14 000 ℳ.	
2. Holzverkehr:			
Abfertigungsgebühr	21 900 ℳ.		
Streckentaxe	15 900 „	= 37 800 ℳ.	
3. Expreßgut-, Leichen-, Thierverkehr, Nebengebühren 450 ℳ. auf 1 km . . .		6 800 ℳ.	= 58 600 ℳ.
		zusammen	91 600 ℳ.

Die muthmaßlichen Betriebskosten betragen:

1. Zugbeförderungskosten:

Verzinsung und Amortisation des Betriebsmaterials	9 000 ℳ.		
Personalkosten	14 300 „		
Sachliche Unkosten	20 060 „	= 43 360 ℳ.	
2. Bahnunterhaltungs- und Stationskosten . .		35 900 „	
		zusammen	79 200 ℳ.

Hiernach verbleibt ein Einnahme-Ueberschuß von 12 400 ℳ., der freilich nur eine ganz geringe Verzinsung des Anlagekapitales von 4½ Millionen darstellt. Allein die natürlichen Verhältnisse des Murgthales sind für eine weitere Entwickelung der Industrie und Gewerbthätigkeit außerordentlich günstig, weßhalb mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß der Reinertrag der Bahn in nicht zu ferner Zeit sich wesentlich steigern werde. Auch sind die indirekten Vortheile der Bahn für die angrenzenden mächtigen Waldkomplexe hoch anzuschlagen, besonders wenn zur Erleichterung der Holzabfuhr aus denselben geeignete Zufahrwege oder Waldbahnen angelegt werden.

Digitized by Google

Die Ausführung der Bahn soll nicht erfolgen, bevor die unentgeltliche Geländestellung von Seiten der Thalgemeinden und sonstigen Interessenten, die aus dem Unternehmen den meisten Nutzen ziehen, sicher gestellt ist. Die Gemeinden befinden sich insgesammt in günstigen ökonomischen Verhältnissen, keine derselben erhebt Umlagen und die meisten besitzen bedeutendes Vermögen an nutzbarem Grundeigenthum. Von den sonstigen Interessenten kommt vor Allen die sehr leistungsfähige Murgschifferschaft mit ausgedehnter eigener Waldgemarkung in Betracht. Auch für das Forstdomänenärar wird das Zustandekommen der Bahn von Nutzen sein. Als sonstige Interessenten können noch der Heiligenfonds in Forbach und die großen Sägewerke, Holzstoff-, Cellulose- und Papierfabriken des unteren und mittleren Murgthales in Frage kommen. Die Vertheilung des Aufwands unter den sämmtlichen Betheiligten muß besonderen Verhandlungen vorbehalten bleiben. Dieselben können erst eingeleitet werden, wenn das Bauprojekt vollständig fertig gestellt ist.

II.

Seit einer Reihe von Jahren bemühen sich die Gemeinden Bonndorf und Lenzkirch um die Erlangung einer unmittelbaren Bahnverbindung mit der Höllenthalbahn. Dieser Wunsch konnte bisher keine Erfüllung finden, weil zuerst die Herstellung der viel dringenderen Bahnverbindung von Neustadt nach Hüfingen und Donaueschingen in's Auge gefaßt werden mußte. Wenn nun die Vollendung dieses Baues in nicht zu ferner Zeit erfolgt sein wird, kann auch an die Erbauung einer Seitenbahn nach Bonndorf herangetreten werden.

Anläßlich der Berathung des Eisenbahnbaubudgets für 1898/99 hat die Budgetkommission nach S. 11 des Kommissionsberichts der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Erfüllung der langjährigen berechtigten Eisenbahnwünsche jener Gegend nicht weiter aufgeschoben, sondern in nächster Zeit verwirklicht werden sollte. Die gegenwärtige Vorlage hat den Zweck, diesem Verlangen entgegenzukommen.

Die Seitenbahn soll von der auf dem rechtseitigen Gutachufer und an der neuen Höllenthalbahn gelegenen Station Kappel abzweigen und zunächst in westlicher Richtung nach Lenzkirch geführt werden, wo ganz in der Nähe der Stadt eine Kopfstation anzulegen ist. Von Lenzkirch zieht die Bahn dann auf dem rechtseitigen Hange des Haslach- und Wutachthales in östlicher Richtung an dem Weiler Holzschlag vorüber gegen Gündelwangen und erreicht nach Ueberschreitung der etwa $1^1/_2$ km von Bonndorf gelegenen Wasserscheide in der Höhe von 858 m über dem Meere ihren Endpunkt in der auf der Hochfläche westlich von der Stadt anzulegenden Station Bonndorf.

Die technischen Verhältnisse der 18,78 km langen Linie Kappel—Lenzkirch—Bonndorf sind im Allgemeinen günstig. Von der Gesammtlänge liegen 6,8 km in gerader Linie, 12,1 km in Bahnkrümmungen, in Bogen mit dem kleinsten Radius von 180 m nur 2,2 km, in horizontalen Strecken 4,8 km, in geneigten Strecken 14 km. Die größte Steigung beträgt 1: 130. Von Kappel nach Bonndorf sind im Ganzen 74,5 m zu ersteigen.

Auf der Linie sollen 3 Stationen angelegt werden; eine Kopfstation für die beiden Orte Lenzkirch, eine Gemeinschaftsstation für Holzschlag und Gündelwangen und eine Endstation für Bonndorf.

Die Baukosten der Bahn sind auf 2 500 000 *M.* berechnet, d. h. auf das Kilometer 133 200 *M.* Hievon fallen auf Grunderwerb 119 000 *M.*, auf Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten 950 000 *M.*, Wegübergänge, Durchlässe und Brücken 332 000 *M.*, Oberbau 461 500 *M.* und Bahnhöfe 242 000 *M.* Die Ausführung soll in möglichst einfacher Weise nach den Normen für Nebeneisenbahnen erfolgen.

Wenig günstig stellt sich die Berechnung über die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse des Bahnbetriebes. Die kommerzielle Bevölkerung der Linie beträgt rund 7040 Personen. In der Annahme, daß jede Person die Bahn 5 mal jährlich benutzt, ergeben sich 35 200 Reisende, von denen eine Gesammteinnahme von 21 725 *M.* erwartet werden darf. Hiezu aus Gepäck, Traglasten, Vieh ꝛc. 1500 *M.*, gibt 23 225 *M.* Für den Güterverkehr wird angenommen, daß an Stückgut 1853 Tonnen, an Wagenladungen (insbesondere Holz) 8715 Tonnen, zusammen 10 568 Tonnen zur Beförderung gelangen. Hiernach ist zu berechnen: die Einnahme aus dem Holzverkehr 6760 *M.*, aus dem übrigen Güterverkehr 7202 *M.*, zusammen 13 962 *M.* In Folge des Bestehens der Bahn wird im Allgemeinen eine Verkehrssteigerung eintreten und es wird sich in dieser Voraussicht die Einnahme aus dem Güterverkehr wohl noch steigern, weßhalb sie auf rund 20 000 *M.* angenommen werden darf.

Digitized by Google

Die Gesammteinnahme aus dem Personen- und Güterverkehr stellt sich somit auf 23 225 + 20 000 M. = 43 225 M.

Die jährlichen Betriebskosten ausschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals sind auf 71 000 M. berechnet, sie übersteigen also die Einnahmen um 27 775 M. Bei dieser Rechnung ist überdies nicht berücksichtigt, daß ein Theil des der Bonndorfer Linie zufallenden Verkehrs von anderen Bahnstrecken wie insbesondere Weizen ꝛc. Freiburg abgelenkt wird und hier einen Einnahmeausfall bewirkt. Würde dieser Ausfall in Abzug gebracht, so wäre das Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe noch weit größer. Jedenfalls gehört die Bonndorfer Linie zu denjenigen Bahnen, deren Bau und Betrieb der Staatsbahnverwaltung im Interesse der Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Bezirks auf lange Zeit hinaus voraussichtlich Opfer auferlegen wird.

Unter diesen Umständen erscheint es um so mehr gerechtfertigt, daß auch die betheiligten Gemeinden durch unentgeltliche Geländestellung zu den Herstellungskosten beisteuern. Der auf 119 000 M. berechnete Aufwand wird unter 6 Gemeinden nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu vertheilen sein und unschwer übernommen werden können, da insbesondere die größeren Gemeinden Lenzkirch und Bonndorf in ziemlich günstiger ökonomischer Lage sich befinden.

Digitized by Google

№ 38 a.

Beilage zum Protokoll der 34. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

zu dem

Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **F. Weber.**

In der 20. Sitzung vom 23. Januar d. J. wurde in Allerhöchstem Auftrag durch den Herrn Eisenbahnminister ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem unter Zustimmung der Stände die Regierung ermächtigt wird, gemäß

Artikel 1.

a) Die Murgthalbahn von Weisenbach bis zur Landesgrenze weiterzuführen, und

b) im Anschluß an die Höllenthalbahn von der Station Kappel eine Nebenbahn über Lenzkirch nach Bonndorf herzustellen.

In Artikel 2

wird bestimmt, daß beide Bahnen eingleisig mit einer Normalspurweite von 1,435 m nach der Bahnordnung für Nebenbahnen Deutschlands zur Ausführung gebracht werden sollen.

Der Artikel 3

verlangt, daß das zur Anlage der Bahnen und deren Zugehörden erforderliche Gelände der Staatsbahnverwaltung von den betheiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt werde, und bestimmt, daß mit dem Bau der Bahnen erst begonnen werden darf, wenn die Erfüllung dieser Forderung seitens der Betheiligten gesichert erscheint.

Der Artikel 4

betrifft den Vollzug des Gesetzes, welcher dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen ist.

Digitized by Google

I. Murgthalbahn.

Die bereits im Betrieb befindliche Bahnstrecke wurde in zwei Abtheilungen erbaut. In den Jahren 1858, 1860 und 1862 gelangten Petitionen von Bewohnern des Murgthales an die Großh. Regierung und den Landtag, welche die Erstellung einer Staatsbahn verlangten, die von der Hauptbahn bei Rastatt oder Kuppenheim abzweigen, durch das Murgthal nach Freudenstadt ziehen, und den Verkehr über den Schwarzwald mit der Baar und Konstanz nach der östlichen Schweiz vermitteln sollte.

Die Großh. Regierung ging auf dieses Ansinnen nicht ein, sondern beschloß, den Verkehr im eigenen Lande zu behalten und baute die Linie Offenburg—Villingen—Konstanz.

Um aber auch den Verkehr im Murgthal thunlichst zu befördern, wurde an eine Gesellschaft die Bauerlaubniß ertheilt. Die Bahnstrecke von Rastatt nach Gernsbach wurde sodann im Jahre 1866/68, und jene von Gernsbach nach Weisenbach im Jahre 1893/94 hergestellt.

Den Betrieb übernahm die Eisenbahnverwaltung vertragsmäßig gegen eine Vergütung von 55 pCt. der Roheinnahme, während der Gesellschaft 45 pCt. für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals bis zum Betrage von 4 pCt. verbleiben.

Im Sommer 1898 hat der Landtag unter Führung des Herrn Eisenbahnministers eine Besichtigung des Murgthals bis Schönmünzach unternommen und dabei den Eindruck erhalten, daß die Gewerbsthätigkeit bis oberhalb Weisenbach sehr stark entwickelt ist. Ergiebige Sandsteinbrüche mit schönen weißen und rothen Steinen, Eisenwerke, Sägewerke, Holzstoff und Papierfabriken, sowie der ausgebreitete Holzhandel bieten der Bevölkerung reichlichen Verdienst.

Die sehr ausgedehnten gutbewirthschafteten Waldflächen vermögen große Massen von Holz abzugeben und einer Bahn ein annehmbares Erträgniß zu sichern, was umsomehr zu erwarten steht, wenn die Forstbehörde und die Waldeigenthümer sich zur Anlage von Waldbahnen entschließen.

Die Kosten für den Geländeerwerb mit 51,10 ha, worunter sich 27,70 ha landwirthschaftliches Gelände befindet, werden auf 300,000 ℳ. veranschlagt, welche von Seiten der Thalgemeinden und sonstigen Interessenten, die aus dem Unternehmen den meisten Nutzen ziehen, aufgebracht werden sollen.

Von den sonstigen Interessenten kommt vor Allem die sehr leistungsfähige Murgschifferschaft mit ausgedehnter eigener Waldgemarkung in Betracht. Auch für das Forstärar und den Heiligenfond von Forbach wird das Zustandekommen der Bahn von Nutzen sein. Als sonstige Interessenten können noch die großen Sägewerke, Holzstoff-, Cellulosen- und Papierfabriken des unteren und mittlern Murgthales in Frage kommen. Die Vertheilung des Aufwandes unter sämmtlichen Betheiligten muß besondern Verhandlungen vorbehalten bleiben, deren Einleitung erst geschehen kann, wenn das ganze Bauprojekt fertiggestellt ist.

Dabei dürfte zu erwägen sein, ob nicht auch die vordern Gemeinden, welche aus der Fortsetzung der Bahn besondern Nutzen ziehen, dementsprechend an der Kostentragung theilnehmen sollen.

Die Geländeverhältnisse erschweren den Bau der Bahn in sehr erheblicher Weise, nicht allein durch das starke Thalgefäll, sondern noch mehr durch die tief eingeschnittene Flußsohle, durch die starken Windungen der Murg, die steil abfallenden Bergwände und die vielen Felsvorsprünge, die entweder zu umgehen oder zu durchbrechen sind.

Da die Bahn auf der Strecke von Weisenbach bis zur Landesgrenze mit 15,431 km einen Höhenunterschied von 264,3 m zu überwinden hat, so erhält sie Steigungen von 1:46 bis 1:50, also noch größere wie jene, welche die Schwarzwaldbahn von Gutach bis Hornberg mit 1:52 zu überwinden hat. Da aber dort schwere Güterzüge und Schnellzüge befördert werden können, so ist anzunehmen, daß auch auf dieser Linie der zu erwartende Verkehr zu bewältigen sein wird.

Für die Aufnahme von Personen und Gütern sind folgende Stationen in Aussicht genommen:

1. Langenbrand für die Orte Langenbrand und Bermersbach.
2. Forbach für die Orte Forbach und Gausbach.
3. Raumünzach für den Weiler Raumünzach und die Seitenthäler Herrenwies und Hundsbach.

Digitized by Google

Außerdem soll oberhalb Forbach eine Station Hesselbach, und unterhalb der Landesgrenze beim sog. Kirschbaumwasen, eine Station Hornbach angelegt werden, die vorläufig Endstation bleiben soll. Da diese Station auf das rechtseitige Ufer zu liegen kommt, so soll zur Aufnahme des Verkehrs von Schönmünzach her eine hölzerne Brücke über die Murg hergestellt werden.

Die Anlage der Endstation ist so gewählt, daß eine Fortsetzung der Bahn auf dem rechten Ufer der Murg bis Schönmünzach und darüber hinaus ohne Schwierigkeit ausgeführt werden kann, was von den Bewohnern des ganzen Murgthales, diesseits und jenseits der Grenze dringend gewünscht wird.

Nach der Berechnung über das in Aussicht zu nehmende Betriebsergebniß beziffern sich die zu erwartenden Jahreseinnahmen aus

a. dem Personenverkehr auf einen km Bahnlänge zu 2200 ℳ,
somit für 15,431 km . . . . . 33000 ℳ.

b dem Güterverkehr

1. Allgemeiner Verkehr

Abfertigungsgebühr	6900 ℳ.	
Streckentaxe	7100 „	
	14000 ℳ.	

2. Holzverkehr

Abfertigungsgebühr	21900 ℳ.	
Streckentaxe	15900 „	
	37800 ℳ.	

3. Expreßgut, Leichen- und Thierverkehr. Nebengebühren
auf 1 km 450 ℳ. . . . . 6800 ℳ.

58600 ℳ.

Zusammen 91600 ℳ.

Die muthmaßlichen Betriebskosten betragen für:

1. Zugbeförderungskosten:

Verzinsung und Amortisation des Betriebsmaterials . . .	9000 ℳ.	
Personalkosten	14300 „	
Sachliche Unkosten	20000 „	
	43300 ℳ.	
2. Bahnunterhaltungs- und Stationskosten	35900 „	

Zusammen 79200 ℳ.

woraus sich ein Einnahmeüberschuß von 12400 ℳ. ergibt = 0,275% des zu 4500000 ℳ. veranschlagten Gesammtbauaufwandes.

Obgleich dieses Reinerträgniß eine ungenügende Verzinsung des Bauaufwandes darstellt, so beantragt die Kommission dennoch, die hohe Zweite Kammer wolle die erforderlichen Mittel dazu bewilligen und den Wunsch aussprechen, die Gr. Regierung möge die Erbauung der Murgthalbahn bald in Angriff nehmen und die nöthigen Mittel schon in das nächste Budget einstellen, weil durch den Bahnverkehr die Erwerbsthätigkeit im ganzen Thale noch erhöht, und es ermöglicht wird, daß noch weitere industrielle Werke im oberen Murgthale entstehen können, wodurch auch diese Bevölkerung mehr Verdienstgelegenheit erhält.

II. Nebenbahn von Kappel über Lenzkirch nach Bonndorf.

Seit einer langen Reihe von Jahren bemühen sich die Gemeinden Lenzkirch und Bonndorf im Verein mit anderen Gemeinden der Amtsbezirke Neustadt, Bonndorf und Waldshut bei Großh. Regierung und der Ständekammer um eine Fortsetzung der Höllenthalbahn vom Titisee oder von Neustadt aus über Lenzkirch nach Bonndorf und von da nach Weizen oder Stühlingen zu erlangen.

Digitized by Google

Dabei wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß vor Erbauung der Hauptbahn von Freiburg über Basel und Waldshut nach Schaffhausen, ein großer Theil der Frachtgüter von der Rheinebene durch das Höllenthal an den Titisee, und von da über Lenzkirch, Bonndorf und Weizen nach der Schweiz befördert worden sind. Dabei wurde die Meinung ausgesprochen, daß wenn die verlangte Bahn erstellt und in Betrieb genommen sein wird, der obenerwähnte Verkehr sich dieser Linie wieder zuwenden werde.

Die Bittgesuche aller Gemeinden, welche sich um Erbauung dieser Bahn verwendeten, weisen darauf hin, daß in Folge Mangels einer raschen und billigen Verkehrsgelegenheit der Absatz ihrer Produkte erschwert sei, wodurch die Einnahmen vermindert werden. Die geringern Einnahmen verursachen aber geringe Leistungsfähigkeit, Abnahme des Wohlstandes und Wegzug eines Theils der Einwohnerschaft.

Die Großh. Regierung glaubte die Gewährung der diesbezüglichen Gesuche noch aufschieben zu sollen, bis die bereits im Bau begriffene Bahn von Neustadt nach Hüfingen erstellt sein wird.

Nachdem nun dieser Zeitpunkt in ziemliche Nähe gerückt ist, hat sie in die Gesetzesvorlage über die Fortsetzung der Murgthalbahn auch diese Nebenbahn aufgenommen und der zweiten Kammer zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Nach der zu Ziffer 2 der Begründung gegebenen Beschreibung soll diese Nebenbahn von der Höllenthalbahn bei der künftigen Station Kappel abzweigen und in westlicher Richtung an Kappel vorbei und nach Lenzkirch ziehen. Zwischen Ober- und Unter-Lenzkirch soll die Bahn eine Kopfstation erhalten, und von da in östlicher Richtung an der südlichen Seite des Haslach- und Watachthales an der Bergwand hinaufgehen, indem sie mehrmals die Straße nach Bonndorf durchschneidet.

Die Bahn hat auf der ganzen Länge von 18,78 km einen Höhenunterschied von 74,5 m zu überwinden, 6,3 km derselben liegen in geraden Strecken und 12 km in Bogenlinien. Die kleinsten Halbmesser betragen 180 m und haben die betreffenden Strecken eine Länge von zusammen nur 2,2 km. Horizontal liegen 4,8 km, und in geneigten Ebenen 14,0 km, deren größte Steigung 1 : 130 m beträgt.

Die Bahn soll drei Stationen erhalten: bei Lenzkirch, bei Gündelwangen-Holzschlag und westlich von Bonndorf als vorläufige Endstation, Bonndorf.

Die Baukosten der Bahn sind im Ganzen veranschlagt zu 2 500 000 ℳ; davon entfallen auf:

a) den Geländeerwerb	119 000	ℳ
b) Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten	950 600	„
c) Wegübergänge, Durchlässe und Brücken	332 000	„
d) Oberbau	461 500	„
e) Bahnhöfe	242 000	„
f) Rollendes Material und Sonstiges	395 500	„
	2 500 000	ℳ

Die Großh. Betriebsverwaltung setzt folgende Ergebnisse in Rechnung:

a) Kommerzielle Bevölkerung der Linie 7040 Personen, wovon jede die Bahn 5 Mal im Jahr benützen werde = 35 200 Reisende, welche eine Einnahme liefern von	21 725	ℳ
b) für Gepäck, Traglasten, Vieh u. s. w.	1500	„
c) für den Güterverkehr, Stückgut 1853 Tonnen, an Wagenladungen 8715 Tonnen, zusammen 10568 Tonnen = 13 962 ℳ, welche aber bei der zu erwartenden Verkehrssteigerung angenommen werden dürfen zu	20 000	„

ergeben.

Es würde sich somit aus dem Personen- und Güterverkehr eine Gesammteinnahme von 43 225 ℳ

Die jährlichen Betriebsausgaben sind zu 71 000 ℳ veranschlagt, wobei die Verzinsung des Anlagekapitals nicht eingerechnet ist. Demnach wäre mit einer Unzulänglichkeit von jährlich 27 775 ℳ zu rechnen, die sich aber durch den allmälig stärker werdenden Verkehr ohne Zweifel vermindern wird.

Digitized by Google

Es darf nicht verkannt werden, daß der Betrieb der Bahn Kappel–Lenzkirch–Bonndorf dem Staate auf eine längere Reihe von Jahren erhebliche Opfer auferlegt, und es erscheint um so mehr gerechtfertigt, von den betheiligten Gemeinden die freie Stellung des Geländes im Betrage von 119000 *M.* zu verlangen, als unter den sechs betheiligten Gemeinden wenigstens die beiden Städte Lenzkirch und Bonndorf in günstiger Vermögenslage sich befinden, und deßhalb die angeforderte Summe nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit auf die betheiligten Gemeinden und Interessenten umgelegt und von denselben aufgebracht werden kann.

Sowohl die Großh. Regierung, als auch die zweite Kammer sind bereit, durch thunlichste Förderung dieses Bahnbaues die Bewohner des oberen Schwarzwaldes aus ihrer Abgeschiedenheit zu befreien und ihnen die Wohlthaten des allgemeinen Verkehrs zugänglich zu machen, und dort sowohl für Gewerbe und Handel, als auch für die Landwirthschaft eine Zeit neuen Aufblühens herbeizuführen.

Die Kommission stellt deßhalb den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Digitized by Google

№ 39.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. dafür zu sorgen, daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre;
2. noch dem jetzigen Landtag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Beamtengesetzgebung dahin abändert, daß

Zu a vergl. auch Drucksache Nr. 26.

a) die Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer von 3 % aufgehoben werden,
b) das Wohnungsgeld sämmtlicher etatmäßiger Beamten einschließlich der Volksschullehrer um 50 % erhöht wird.

Fieser.
Dreesbach.
Muser.
Nibel.
Lauck.
Müller-Weinheim.
Birkenmayer.
Wilckens.
Leimbach.
Frank.

Digitized by Google

№ 39a.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

Ziffer 1 des Antrags Fieser und Genossen (Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900), **die Erhöhung des Staatszuschusses an die Kreisverbände betreffend,** und über die **Petitionen einiger Kreisausschüsse des Landes** (speziell Lörrach's und Mosbach's) in gleichem Betreff — Beilagen zu den Protokollen der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900 und der 60. öffentlichen Sitzung der gleichen Kammer vom 23. April 1900 —.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Die zweite Kammer hat in ihrer 109. Sitzung vom 6. Juli 1898 mit großer Mehrheit eine Petition des Kreisausschusses Konstanz, deren Antrag dahin ging, „veranlassen zu wollen, daß dem Kreise Konstanz beginnend mit dem Etatsjahr 1898 ein außerordentlicher Staatszuschuß zum Landarmenaufwand bewilligt werde", und eine solche des Kreisausschusses Lörrach mit gleichem Petitum der Großh. Regierung empfehlend überwiesen und den Wunsch zu Protokoll erklärt, die Großh. Regierung möge dem nächsten Landtag eine Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 in der Richtung vorschlagen, daß die Gesammtdotationssumme für das Landarmenwesen und deren Vertheilung an die Kreise auf eine längere Periode, etwa auf 6 Jahre nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse neu festgesetzt wird.

Inhaltlich des Berichts der Petitionskommission betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung Seite 14/15 hat der Kreis Konstanz durch Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 28. August 1898 und vom 31. Mai 1899 eine außerordentliche Beihilfe von 3600 ℳ aus staatlichen Mitteln bewilligt erhalten und zwar zur Bestreitung der Kosten für die Unterstützung einer Familie aus Obertheuringen.

Digitized by Google

weil die Ausweisung und Uebernahme dieser Familie aus der Schweiz nicht unter Beachtung der Vorschriften in dem Niederlassungsvertrag mit der Schweiz sich vollzogen hatte und bei sofortiger Reklamation hierwegen diese Armenlast dem Kreise Konstanz nicht erwachsen wäre.

Durch Erlaß vom 5. April 1899 wurde die Kreisverwaltung aufgefordert, rechtzeitig den Nachweis zu erbringen, durch welche sonstige besonderen Vorkommnisse dem Kreis Konstanz erhebliche Aufwendungen in der Armenpflege erwachsen sind, um eine Grundlage für die Höhe eines weiteren außerordentlichen, im nächsten Budget anzufordernden Zuschusses zu gewinnen.

Die Kreisverwaltung machte hierüber umfangreiche Vorlagen, welche die Großh. Regierung einer näheren Prüfung zu unterziehen zusagte.

Der Kreis Lörrach blieb unberücksichtigt, weil die Großh. Regierung annahm, daß bezüglich des Armenaufwandes dieses Kreises in den Jahren 1895 und 1896 ein Beharrungszustand eingetreten sei. Es wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung der Steuerkapitalien von 228 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 244 Millionen Mark im Jahre 1899 eingetreten sei, auch durch den Armenaufwand eine Erhöhung der Kreisumlage, die seit 1896 bis 1899 gleichmäßig 4 Pf. betragen habe, nicht nöthig geworden sei; solche sei im Jahr 1898 in 6 Kreisen höher als im Kreis Lörrach gewesen; im übrigen seien besondere Vorkommnisse nicht nachgewiesen, welche eine außerordentliche Beihilfe an den Kreis Lörrach rechtfertigen könnten.

Die Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, die Kreisdotation betreffend, wurde, wie schon in der Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1898 geschehen, abgelehnt.

Diese Erledigung des Kammerbeschlusses vom 6. Juni 1898, die stetig anwachsenden Ausgaben einzelner Kreise für das Straßenwesen und die günstige Finanzlage des Staates veranlaßten den Antrag Fieser und Genossen, die Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß der Staatszuschuß an die Kreisverbände mit Rücksicht auf die steigenden Aufgaben derselben auf dem Gebiete des Straßen- und Landarmenwesens eine entsprechende Erhöhung erfahre.

Ehe in der Kommission über diesen ihr zur Behandlung zugewiesenen Antrag Beschluß gefaßt werden konnte, kam eine erneute Petition des Kreisausschusses Lörrach mit dem Petitum ein, die Landstände möchten veranlassen, daß die darin erwähnten Unzukömmlichkeiten bezüglich der Staatsdotation beseitigt und eine die einzelnen Kreise in gerechter Weise berücksichtigende Dotirung verwilligt werde.

In der Petition, die im allgemeinen auf den mehrerwähnten Kammerbeschluß Bezug nimmt, wird hervorgehoben, daß in Folge des Anwachsens der Bevölkerung von einem Beharrungszustand bezüglich des Landarmenaufwandes nie gesprochen werden könne, umso weniger, als in den letzten Jahren eine stetige Neigung zur Steigerung dies.r Ausgaben hervorgetreten sei; so habe z. B. die Bruttoausgabe des Landarmenverbandes Lörrach pro 1898: 89 645 ℳ. 85 ₰ betragen und im Jahre 1899: 101 241 ℳ. 18 ₰.

Der Nettoaufwand nach Abzug von 8309 ℳ. 48 ₰ Rückersatzposten — welcher Betrag infolge Zufälligkeiten z. B. Anfall einer Erbschaft an eine Unterstützte in dieser Höhe nicht als dauernd in Betracht kommen kann — beziffere sich auf 92 931 ℳ. 70 ₰ gegen 86 531 ℳ. 11 ₰ im Jahre 1898 und 78 888 ℳ. 62 ₰ im Jahre 1897, während die gesetzlich gewährte Dotationssumme 70 000 ℳ. betrage. Aehnlich lägen die Verhältnisse in mehreren anderen Kreisen. Ganz besonders sei aber zu betonen, daß in Folge der durch das Gesetz vom Jahre 1891 festgesetzten Staatsdotation die einzelnen Kreise in einer von dem Gesetz nicht gewollten, absolut ungleichen Weise Zuwendungen aus Staatsmitteln erhielten. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1900 einzig in Folge des hohen Landarmenaufwandes die Kreisumlage im Kreise Lörrach von 4 ₰ auf 5 ₰ vom Hundert erhöht werden müsse.

Der Petition, die im Auftrag sämmtlicher Kreise des Landes vom Vorsitzenden des Kreisausschusses Lörrach unterzeichnet erscheint, sind übrigens nicht alle Kreisausschüsse des Landes beigetreten.

Die Kommission trat mit der Großh. Regierung (Ministerium des Innern und der Finanzen) zu einer mündlichen Erörterung über den Antrag Fieser und Genossen und die genannte Petition zusammen.

Die Großh. Regierung vertrat gegenüber der seiner Zeit beantragten Revision des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 ihren in der letzten Kammertagung und auch seither eingenommenen ablehnenden Standpunkt, erklärte sich aber bereit, mit Rücksicht auf den in den Kreisen Konstanz, Lörrach und Mosbach ge-

Digitized by Google

stiegenen Landarmenaufwand, die Dotationssumme von 960 000 ℳ. um 40 000 ℳ. = 1 Million ℳ. jährlich zu erhöhen und aus dieser Erhöhung dem Kreis Konstanz 20 000 ℳ, dem Kreis Lörrach 15 000 ℳ. und dem Kreis Mosbach 5000 ℳ. jährlich weiter zuzuwenden. Es soll dies im Weg eines noch diesem Landtag zugehenden Gesetzentwurfs und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1900 geschehen.

Ihre Kommission hat sich mit diesem Vorschlag der Großh. Regierung einverstanden erklärt.

Bezüglich des Aufwandes der Kreise auf dem Gebiete des Straßenwesens wurde bei der mündlichen Erörterung mit der Großh. Regierung insbesondere auf den Kreis Mosbach hingewiesen, als einen der größten, finanziell der schwächsten Kreise des Landes, der in dieser Richtung am meisten belastet sei.

Dieser Kreis erhebt eine Umlage von 5,5 ℌ, die höchste von den 11 Kreisen des Landes.

Der Staatszuschuß beträgt 75 910 ℳ, der reine Landarmenaufwand betrug 1898: 50 748 ℳ. und hielt sich seit 1891 fast immer auf dieser Höhe. Dagegen ist der Straßenaufwand gegenüber dem anderer Kreise ein übermäßig hoher.

Zur Verbesserung der Gemeindewege hat der Kreis, der mehr als die anderen Kreise des Landes auf den Straßenverkehr angewiesen ist und da die Wege bei dem hügligen Charakter des Geländes vielfach sehr ungünstige Gefällverhältnisse aufweisen, deren Verbesserung daher besonders nothwendig und ein dringendes Bedürfniß ist, in den früheren Jahren 10 000 ℳ. und später, da immer mehr Gesuche um Kreisbeihilfe einkamen, 20 000 ℳ. zu diesem Zweck in sein Budget eingestellt, welcher Betrag jetzt wiederum vollständig ungenügend erscheint. Der Kredit von 20 000 ℳ. war pro 1900 bereits in den ersten Tagen des Januar verausgabt und weitere Forderungen der Gemeinden in gleichem Betreff für sofortige Wegbauten mit über 18 000 ℳ. mußten auf das Jahr 1901 vertröstet werden.

Bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen des Kreises sind auf Antrag von Gemeinden noch für 700 000 ℳ. Straßenprojekte in Ausarbeitung begriffen, ausgearbeitet oder theilweise schon deren Ausführung beschlossen.

In ähnlicher, wenn auch nicht so ungünstiger Lage befinden sich auch andere Kreise des Landes.

Die Regierung, welche die großen Aufgaben der Kreise auf dem Gebiet des Wegbaues nicht verkennt, erklärte sich auf Anregung der Kommission bei der mündlichen Auseinandersetzung bereit, „in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Aufgaben der Kreise, insbesondere auf dem Gebiet des Wegebaues, dadurch gefördert werden könnten, daß die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege“ — § 32 Straßengesetz — (Titel IXB § 1 des Budgets) entsprechend erhöht und entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung ein höherer Prozentsatz des Baufaufwands gewährt wird als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprochen würde, oder daß einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von den technischen Staatsbehörden geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Kommission hat diese Entschließung der Großh. Regierung freudig gebilligt.

Die nach diesem Zusammentritt mit der Großh. Regierung eingekommene Petition des Kreisausschusses des Kreises Mosbach, welche die Aufgaben des Kreises rücksichlich seines Aufwandes für Gemeindewege wie oben schildert und das Petitum enthält, bei der Großh. Regierung befürworten zu wollen, daß dem Kreis entweder eine dauernde Erhöhung der ihm gewährten staatlichen Dotation oder eine einmalige namhafte Zuwendung bewilligt werden wolle, wird, wenn die Großh. Regierung die Position Titel IX B § 1 des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern entsprechend erhöht, jedenfalls Berücksichtigung finden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Die zweite Kammer wolle den Antrag Fieser und Gen., die Erhöhung der Staatsdotation für die Kreise betreffend, und die dahingehenden Petitionen der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß die Großh. Regierung ersucht wird,

Digitized by Google

1. noch dem gegenwärtigen Landtag ein Gesetz vorzulegen, wodurch die Kreisdotation, wie sie durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891 festgesetzt worden ist, zu Gunsten der Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach mit Wirkung vom 1. Januar 1900 von 960 000 ℳ auf 1 Million erhöht werden soll;
2. bei Aufstellung des nächsten Budgets die Position „Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege" — Titel IX B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums des Innern — entsprechend zu erhöhen und
   a) entweder auf Vorlage der einzelnen Gesuche um Gewährung einer Staatsunterstützung einen höheren Prozentsatz des Bauaufwands zu gewähren, als dem bisher üblichen Vertheilungsverhältniß entsprechen würde, oder
   b) einzelnen finanziell weniger leistungsfähigen Kreisen auf Vorlage eines von der technischen Staatsbehörde geprüften Bauprogramms für eine Reihe von Unternehmungen bestimmte Staatszuschüsse für eine oder mehrere Budgetperioden zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag

№ 39 b.

Kommissionsbericht zu Nr. 39 Ziff. 2 siehe Drucksache Nr. 26 a.

sonstige Kassen, oder bei Privaten?

Frank.
Schüler.
Müller-Welschingen.
Pfefferle.
Fieser.
Wilckens.
Uibel.
Schmid.
Straub.

Digitized by Google

№ 41.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1900.

Antrag.

Die hohe Kammer wolle eine Erklärung zu Protokoll dahin geben,

daß die Großh. Regierung ersucht werde, die Regelung des Diätenwesens im Gesetzgebungswege herbeizuführen.

Heimburger.
Fieser.
Treesbach.
Obkircher.
Pfefferle.

Digitized by Google

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1900.

Karlsruhe, den 8. Februar 1900.

Großh. Badisches Ministerium

des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

B. 399. Im Anschlusse beehren wir uns die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898 und 1899 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzutheilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 24 000 000 ℳ) nur 18 560 365 ℳ.

v. Brauer.

Seidenadel.

An das Präsidium
der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Digitized by Google

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1898/99

und des

hiefür aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1892/93	**Ausgabe.**					
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	II. Transportmaterial.					
17	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	3 070	8 477	53	1 525	69
	Summe Tit. II . . .	3 070	8 477	53	1 525	69
	und Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.					
1894/95	**b. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	II. Stationen.					
9	**Bruchsal,** Straßenunterführung an Stelle des Rosen- und Hauptmarktstraßen-Ueberganges	399 823	74 684	48	200 778	78
10	**Bruchsal,** Herstellung von Freiverladegleisen und Lagerplätzen	2 315	433	23	—	—
5 Nachtrag	**Pforzheim,** Umbau des Bahnhofs	62 740	21 772	11	59	—
11	**Karlsruhe,** Vergrößerung der Eisenbahnhauptwerkstätte (II. Rate)	180 000	109 547	81	50 685	88
15	**Baden,** Bahnhofumbau (II. Rate)	49 654	367	92	—	—
16	**Appenweier,** Bahnhofumbau (II. Rate) . .	22 377	7 709	26	6 172	54
	Uebertrag . . .	716 909	214 514	81	257 696	20

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenes				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
10 003	22	6 933	22	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 130 000 ℳ.
10 003	22	6 933	22	—	—	—	Der vorbehaltene Kreditrest hat sich in Folge Verwendung für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung als unzureichend erwiesen.
275 463	26	—	—	124 359	74	124 359	Die Arbeiten sind noch nicht beendet.
433	23	—	—	1 881	77	—	
21 831	11	—	—	40 908	89	—	Das ursprüngliche Projekt hat sich in Bezug auf die Gleiserweiterung in Folge des gesteigerten Verkehrs als nicht ausreichend erwiesen, weßhalb ein neues Projekt entworfen werden mußte, zu dessen Ausführung die Mittel nunmehr im Budget-Nachtrag 1900/01 in Anforderung gebracht werden.
160 233	69	—	—	19 766	31	19 766	Der Kreditrest ist noch für Nacharbeiten erforderlich.
367	92	—	—	49 286	08	—	Der Kreditrest war für Verbreiterung der Oosüberbrückung bestimmt, die aber, wenigstens vorerst, nicht zur Ausführung kommen soll.
13 881	80	—	—	8 495	20	8 495	Der Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
472 211	01	—	—	244 697	99	152 620	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1894/95	Uebertrag . . .	716 909	214 514	81	257 696	20
17	**Offenburg,** Erbauung einer Lokomotivremise	25 000	5 199	68	21 383	72
20	**Villingen,** Erbauung und Einrichtung einer neuen Betriebswerkstätte (II. Rate) . .	1 000	925	15	—	—
	Summe Tit. II . . .	742 909	220 639	64	279 079	92
	und Summe d. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95					
1896/97	**c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Neue Bahnen.					
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen (I. Rate)	987 803	2 754	51	985 048	49
2	Fortführung der Bahn von Walldürn bis zur Landesgrenze bei Amorbach . . .	795 837	573 118	88	222 718	12
	Summe Tit. I . . .	1 783 640	575 873	39	1 207 766	61
	II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken.					
3	Bahn von Schwetzingen nach Karlsruhe über Blankenloch, Herstellung des zweiten Gleises	571 791	185 058	21	74 728	06
	Summe Tit. II . . .	571 791	185 058	21	74 728	06
	III. Stationen.					
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.					
4	Erbauung eines Dienst- und Wohngebäudes für den Maschineninspektor in Mannheim	4 324	2 872	09	—	—
1 Nachtrag	Erweiterung des Rangirbahnhofs	31 815	33 752	34	1 123	26
	Mannheim, Centralgüterbahnhof.					
7	Errichtung eines Hochreservoirs nebst Pumpenanlage auf dem Rheinvorlande	14 954	23 945	79	102	50
2 Nachtrag	Hafenanlage und Lagerplätze	94 260	68 085	61	26 174	39
	Uebertrag . . .	145 353	128 655	83	27 400	15

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
472 211	01	—	—	244 697	99	152 620	
26 583	40	1 583	40	—	—	—	Der vom unverwendet gebliebenen Betrag von 49 841 ℳ für rückständige Herstellungen vorbehaltene Kredit von 25 000 ℳ hat sich als nicht vollständig ausreichend erwiesen.
925	15	—	—	74	85	—	
499 719	56	1 583	40	244 772	84	152 620	
987 803	—	—	—	—	—	—	
795 837	—	—	—	—	—	—	
1 783 640	—	—	—	—	—	—	
259 786	27	—	—	312 004	73	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 2 655 000 ℳ. Die Arbeiten sind vollendet.
259 786	27	—	—	312 004	73	—	
2 872	09	—	—	1 451	91	—	
34 875	60	3 060	60	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 135 000 ℳ. Der übertragene Kreditrest hat für die Vollendungsarbeiten nicht vollständig ausgereicht.
24 048	29	9 094	29	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 68 200 ℳ. Die Ueberschreitung rührt daher, daß das Fundament zum Gebäude und Wasserthurm des Pumpwerks tiefer als vorgesehen ausgegraben und das Gelände höher aufgefüllt werden mußte.
94 260	—	—	—	—	—	—	
156 055	98	12 154	89	1 451	91	—	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1896/97	Uebertrag . . .	145 353	128 655	83	27 400	15
3 Nachtrag	Erbauung einer weiteren **Werfthalle** . . .	27 383	8 803	22	187	50
4 Nachtrag	Erweiterung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlage	32 635	61 945	99	821	66
5 Nachtrag	**Schwetzingen,** Herstellung eines Bahnsteigtunnels und Erweiterung der Gleis- und Bahnsteiganlagen	138 454	81 828	44	43 477	21
7 Nachtrag	**Bruchsal,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Brettener Bahn (I. Rate)	692 594	652 840	13	39 753	87
10 Nachtrag	**Karlsruhe, Werkstättebahnhof,** Veränderungen und Erweiterungen der Gleisanlagen	44 048	1 250	—	—	—
9 Nachtrag	**Karlsruhe, Rangirbahnhof,** Herstellung zweier neuer und Erweiterung der beiden bestehenden Maschinenhäuser einschließlich der zugehörigen Gleisanlagen und einer Drehscheibe	50 000	22 054	36	—	32
12 Nachtrag	**Oos,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn (I. Rate)	458 515	283 165	38	175 349	62
15 Nachtrag	**Kehl,** Herstellung eines Hafens	81 882	81 882	—	—	—
13 Nachtrag	**Freiburg,** Herstellung eines Freiverladebahnhofs	336 500	336 500	—	—	—
11	**Schaffhausen,** Bahnhofumbau	237 850	1 146	32	44	—
14 Nachtrag	**Konstanz,** Elektrische Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofes	126 843	126 843	—	—	—
12	Centrale Weichen- und Signalstellung . .	82 100	74 114	33	7 985	67
	Uebertrag . .	2 454 157	1 861 029	—	295 020	—

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
156 055	98	12 154	89	1 451	91	—	
8 990	72	—	—	18 392	28	—	Der ursprüngliche Budgetsatz betrug 495 000 ℳ.
62 767	65	30 132	65	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 310 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde veranlaßt durch die in Folge Anschlusses weiterer Privatanlagen an das hiesige Elektrizitätswerk erforderlich gewordene Erweiterung des Leitungsnetzes.
125 305	65	—	—	13 148	35	—	
692 594	—	—	—	—	—	—	
1 250	—	—	—	42 798	—	—	In Folge Herstellung anderweiter Gleisanschlüsse war die beabsichtigte Gleisanlage im Verschiebebahnhof im vollen Umfange nicht mehr nöthig.
22 054	68	—	—	27 945	32	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 266 000 ℳ.
458 515	—	—	—	—	—	—	
81 882	—	—	—	—	—	—	
336 500	—	—	—	—	—	—	
1 190	32	—	—	236 659	68	—	Der Kreditrest soll zurückgezogen werden, da die Verhandlungen mit der schweizerischen Nordostbahn über die Kostenvertheilung noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten und zur Zeit nicht beurtheilt werden kann, wie und bis wann die betr. Verhältnisse endgiltig geregelt sein werden.
126 843	—	—	—	—	—	—	
82 100	—	—	—	—	—	—	
2 156 049	—	42 287	54	340 395	54	—	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1896/97	Uebertrag . . .	2 454 157	1 861 029	—	295 020	—
Nachtrag II	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (I. Rate) . . .	800 000	—	—	587 990	—
	Summe Tit. III . . .	3 254 157	1 861 029	—	883 010	—
	IV. Transportmaterial.					
13	Lokomotiven und Tender	27 000	27 000	—	—	—
14	Personenwagen	7 574	7 574	—	—	—
16	Reservestücke	233 032	17 305	—	138 295	—
	Summe Tit. IV . . .	267 606	51 879	—	138 295	—
19 Nachtrag	**V. Lasten und Verwaltungskosten** .	60 723	60 723	—	—	—
	Summe Tit. V . . .	60 723	60 723	—	—	—
	Wiederholung.					
	Tit. I. Neue Bahnen	1 783 640	575 873	39	1 207 766	61
	„ II. Sonstige Bahnen und Bahnstrecken	571 791	185 058	21	74 728	06
	„ III. Stationen	3 254 157	1 861 029	—	883 010	—
	„ IV. Transportmaterial	267 606	51 879	—	138 295	—
	„ V. Lasten und Verwaltungskosten . .	60 723	60 723	—	—	—
	Summe A. Badische Staatsbahnen . . .	5 937 917	2 734 562	60	2 303 799	67
	B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.					
1 Nachtrag	Nebenbahn von Achern nach Ottenhöfen . .	255 000	255 000	—	—	—
2 Nachtrag	Lokalbahn von Ottenheim nach Kehl und von Altenheim nach Offenburg	350 000	325 000	—	—	—
	Summe B. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	605 000	580 000	—	—	—
	Summe A. Badische Staatsbahnen . . .	5 937 917	2 734 562	60	2 303 799	67
	Summe c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	6 542 917	3 314 562	60	2 303 799	67

Digitized by Google

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
2 156 049	—	42 287	54	340 395	54	—	
587 990	—	—	—	212 010	—	212 010	Zahlung erfolgt nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeit.
2 744 039	—	42 287	54	552 405	54	212 010	
27 000	—	—	—	—	—	—	
7 574	—	—	—	—	—	—	
155 600	—	—	—	77 432	—	—	Der Kreditrest kann als nicht mehr erforderlich zurückgezogen werden.
190 174	—	—	—	77 432	—	—	
60 723	—	—	—	—	—	—	
60 723	—	—	—	—	—	—	
1 783 640	—	—	—	—	—	—	
259 786	27	—	—	312 004	73	—	
2 744 039	—	42 287	54	552 405	54	212 010	
190 174	—	—	—	77 432	—	—	
60 723	—	—	—	—	—	—	
5 038 362	27	42 287	54	941 842	27	212 010	
255 000	—	—	—	—	—	—	
325 000	—	—	—	25 000	—	25 000	Für die Anschlußstrecke an den Staatsbahnhof in Offenburg ist der Staatsbeitrag noch nicht ausgefolgt.
580 000	—	—	—	25 000	—	25 000	
5 038 362	27	42 287	54	941 842	27	212 010	
5 618 362	27	42 287	54	966 842	27	237 010	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	**d. Kredite aus der Etatsperiode 1898/99.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
	I. Neue Bahnen.					
1	Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donaueschingen (II. Rate) . . .	4 000 000	—	—	2 281 099	38
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen (I. Rate)	2 500 000	221 234	70	1 180 820	18
3	Fortsetzung der Elzthalbahn von Waldkirch nach Elzach, I. Rate	1 000 000	1 406	94	504	75
4	Verbindungsbahn von Eppingen nach Steinsfurth	1 225 000	918	70	151 603	60
5	Vorarbeiten für die Fortsetzung der Murgthalbahn bis zur Landesgrenze	25 000	—	—	11 219	25
1 Nachtrag	Fortführung der Bahn von Walldürn bis zur Landesgrenze bei Amorbach, Nachforderung	430 000	—	—	170 846	25
2 Nachtrag	Bahn von Graben nach Möschwoog, Rangirbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien nach Durlach, Maxau und Eutingen, Nachforderung	748 000	424 234	61	217 709	19
	Summe Tit. I . . .	9 928 000	647 794	95	4 013 802	60
	II. Stationen.					
	Mannheim, Centralgüterbahnhof.					
6	Erweiterung und Ergänzung der Gleise und Hafenanlagen	232 200	86 322	76	118 852	53
7	Erbauung eines Lagerhauses am Mühlauhafen	360 000	193 017	06	182 439	28
3 Nachtrag	Erbauung eines Getreidespeichers auf Block VI des Rheinhafens	1 075 000	79 305	32	864 419	81
	Mannheim, Personen- und Rangirbahnhof.					
8	Erbauung von 2 Beamtenwohngebäuden .	110 000	69 121	37	40 878	63
	Uebertrag . . .	1 777 200	427 766	51	1 206 590	25

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 281 099	38	—	—	1 718 900	62	1 718 900	Die Bauarbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
1 402 054	88	—	—	1 097 945	12	1 097 945	Desgleichen.
1 911	69	—	—	998 088	31	998 088	Die Bauarbeiten können erst im Jahr 1900 in Angriff genommen werden.
152 522	30	—	—	1 072 477	70	1 072 477	Die Bauarbeiten sind in der Ausführung begriffen.
11 219	25	—	—	13 780	75	10 000	Für die noch auszuführenden Vorarbeiten sind 10 000 ℳ zu übertragen.
170 846	25	—	—	259 153	75	259 153	Der Restkredit ist für Nacharbeiten und zur Schlußabrechnung erforderlich.
641 943	80	—	—	106 056	20	106 056	Die Schlußabrechnung wegen des Dienstwohngebäudes in Rastatt kann erst im Jahr 1900 erfolgen und wegen der Geländeerwerbung ist noch ein Prozeß im Lauf, nach dessen Austrag erst die Zahlung der Kaufschillinge bewirkt werden kann.
4 661 597	55	—	—	5 266 402	45	5 262 619	
205 175	29	—	—	27 024	71	27 024	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
375 456	34	15 456	34	—	—	—	Die Ueberschreitung wurde durch nachträglich nothwendig gewordene Arbeiten, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren, herbeigeführt.
943 725	13	—	—	131 274	87	131 274	Die Schlußabrechnung kann erst im Jahr 1900 erfolgen.
110 000	—	—	—	—	—	—	
1 634 356	76	15 456	34	158 299	58	158 298	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898 99	Uebertrag . . .	1 777 200	427 766	51	1 206 590	25
4 Nachtrag	Einführung des II. Gleises der vormaligen Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangirbahnhof	180 000	108 465	36	71 534	64
5 Nachtrag	Herstellung einer Straßenüberführung nach dem Lindenhofstadttheil und Verlegung der Hafenbahn, Nachforderung	13 000	12 209	—	35	92
9	**Mannheim, Industriehafen** (I. Rate) . . .	650 000	54 762	41	482 631	81
6 Nachtrag	**Mannheim, Rangirbahnhof** II, Erbauung eines zweiten Rangirbahnhofes (I. Rate)	1 700 000	572	50	120 640	71
10	**Rheinau,** Erweiterung der Stationsanlagen	94 000	387	20	75 747	08
7 Nachtrag	**Schwetzingen,** Errichtung einer elektrischen Centrale zur Beleuchtung der Bahnhöfe Neckarau, Rheinau, Schwetzingen und Heidelberg (I. Rate)	100 000	7 613	91	25 909	37
11	**Graben-Neudorf,** Erweiterung der Gleisanlage	66 000	—	—	240	20
8 Nachtrag	**Heidelberg,** Erweiterung der Freiverladegleise und Herstellung von Lagerplätzen . . .	230 000	188 946	01	60 352	68
9 Nachtrag	**Neckargemünd,** Erweiterung der Gleisanlagen	66 000	1 235	62	41 920	05
10 Nachtrag	**Seckach,** Erweiterung der Stationsanlagen .	312 000	35	—	40 880	48
12	**Bruchsal,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Bretener Bahn (II. Rate)	1 100 000	—	—	865 116	32
	Uebertrag . . .	6 288 200	801 993	52	2 991 599	51

Digitized by Google

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1 634 356	76	15 456	34	158 299	58	158 298	
180 000	—	—	—	—	—	—	
12 244	92	—	—	755	08	—	
537 394	22	—	—	112 605	78	112 605	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
121 213	21	—	—	1 578 786	79	1 578 786	Desgleichen.
76 134	28	—	—	17 865	72	6 000	6000 ℳ. sind erforderlich für die noch in der Ausführung begriffene Aenderung der Stellwerksanlage in Rheinau.
33 523	28	—	—	66 476	72	2 000	Zur Vollendung der in der Ausführung begriffenen Arbeiten im Bahnhofe Neckarau sind noch 2000 ℳ. erforderlich. Der Rest fällt zurück, weil nach dem geänderten Projekt die elektrische Centrale nunmehr in Rheinau errichtet werden soll, wofür die Mittel besonders in Anrechnung gebracht werden.
240	20	—	—	65 759	80	65 759	Die Arbeit ist nicht zur Ausführung gekommen, weil sich das Projekt in Folge der Zunahme des Verkehrs als nicht ausreichend erwiesen hat. Der Kreditrest wird zur Geländeerwerbung für das erweiterte Projekt aufrecht erhalten.
249 298	69	19 298	69	—	—	—	Die Ueberschreitung ist durch höhere Preise, die für das Gelände bezahlt werden mußten, veranlaßt.
43 155	67	—	—	22 844	33	22 844	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
40 915	48	—	—	271 408	52	271 084	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
865 116	32	—	—	234 883	68	234 883	Desgleichen.
3 793 593	03	34 755	03	2 529 362	—	2 452 259	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	6 288 200	801 993	52	2 991 599	51
13	**Bruchsal,** Herstellung einer Straßenüberführung für die Büchenauer Straße . .	294 000	—	—	110 115	77
14	**Bruchsal,** Einrichtung elektrischer Beleuchtung	320 000	33	15	75 403	84
15	**Pforzheim,** Erweiterung der Freiverlade- und Abstellgleise	120 000	22 712	40	8 146	84
2 Nachtr. II	**Pforzheim,** Erweiterung des Bahnhofs . .	420 000	—	—	197 285	17
16	**Königsbach,** Erweiterung der Stationsanlagen	81 000	22 723	47	59 313	63
17	**Wilferdingen,** Erweiterung der Gleisanlagen	74 000	7 982	—	2 315	02
18	**Karlsruhe,** Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Generaldirektions- und Hauptkassengebäude	89 000	68 974	37	23 721	45
19	**Karlsruhe,** Herstellung von Magazinsräumlichkeiten	94 700	32 598	21	38 970	32
20	**Karlsruhe,** Erbauung von Dienstwohngebäuden	290 000	87 178	12	143 969	10
21	**Karlsruhe, Westbahnhof,** Erweiterung der Stationsanlagen	73 700	73 650	61	35	—
22	**Karlsruhe,** Gleisanlagen zum Rheinhafen (I. Rate)	250 000	13 081	08	43 673	91
11 Nachtrag	**Karlsruhe, Rangirbahnhof,** Erweiterung der Rangirgleise und Herstellung eines Freiverladegleises (I. Rate)	558 000	1 308	15	382 205	78
23	**Oos,** Bahnhofumbau und Verlegung des Einmündungsbogens der Badener Bahn (II. Rate)	600 000	—	—	358 052	27
24	**Achern,** Bahnhofumbau	325 000	285 021	58	40 646	96
12 Nachtrag	**Appenweier,** Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen . .	150 000	27 343	74	100 386	16
	Uebertrag . . .	10 027 600	1 444 600	40	4 575 840	73

Digitized by Google

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
3 703 593	03	34 755	03	2 529 362	—	2 452 259	
110 115	77	—	—	183 884	23	183 884	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
75 436	99	—	—	244 563	01	244 563	Desgleichen.
30 859	24	—	—	89 140	76	15 000	Für Vollendung der im Bau begriffenen Arbeiten, welche sich in das neue Projekt einfügen, soll ein Betrag von 15 000 ℳ. übertragen werden. Vergleiche Bemerkung zu § 5 Budget-Nachtrag 1894/95.
197 285	17	—	—	222 714	83	222 714	Der Kreditrest ist für die noch im Gange befindliche Geländeerwerbung erforderlich.
82 037	10	1 037	10	—	—	—	
10 297	02	—	—	63 702	98	63 702	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
92 695	82	3 695	82	—	—	—	Die Ueberschreitung wurde veranlaßt durch die nachträglich nothwendig gewordene Vermehrung der Lampen.
71 568	53	—	—	23 131	47	6 000	Zur Vollendung der Arbeiten sind noch 6000 ℳ. erforderlich.
231 147	22	—	—	58 852	78	58 852	Die Herstellungen sind noch nicht vollendet.
73 685	61	—	—	14	39	—	
56 754	99	—	—	193 245	01	193 245	Die Arbeiten sind noch in der Ausführung begriffen.
383 513	93	—	—	174 486	07	174 486	Desgleichen.
358 052	27	—	—	241 947	73	241 947	Desgleichen.
325 668	54	668	54	—	—	—	
127 729	90	—	—	22 270	10	22 270	Die Arbeiten sind noch nicht vollständig ausgeführt.
6 020 441	13	40 156	49	4 047 315	36	3 878 922	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs- 1898 ℳ	₰	1899 ℳ	₰
1898 99	Uebertrag . . .	10 027 600	1 444 600	40	4 575 840	73
25	**Kehl**, Herstellung eines Hafens (II. Rate) .	3 300 000	929 837	61	3 333 681	41
13 Nachtrag	.	850 000				
14 Nachtrag	**Offenburg**, Bahnhofumbau (I. Rate) . . .	2 000 000	37 854	69	96 731	57
26	**Haslach**, Erweiterung der Stationsanlagen .	150 700	203	80	55 504	87
27	**Biberach-Zell**, Erweiterung der Gleisanlagen	74 000	8 915	49	48 656	02
15 Nachtrag	**Freiburg**, Herstellung eines Freiverladebahnhofs, Erweiterung der für den Güterverkehr bestimmten Anlagen und Verlegung der Höllenthalbahn (I. Rate)	2 300 000	48 438	07	506 640	49
16 Nachtrag	**Kirchzarten**, Erweiterung der Stationsanlagen	115 000	307	20	13 468	78
17 Nachtrag	**Hirschsprung, Posthalde** und **Hinterzarten**, Erweiterung der Gleisanlagen	110 000	11 624	30	29 360	01
18 Nachtrag	**Donaueschingen**, Bahnhofumbau (I. Rate) .	100 000	1 546	53	66 208	57
28	**Müllheim**, Vergrößerung des Aufnahmsgebäudes	56 000	37	20	50 160	62
29	**Eimeldingen**, Umbau der Station	52 000	2 733	96	41 475	18
30	**Basel**, Verbreiterung der Wiesenbrücke in Basel	140 000	—	—	—	—
31	**Basel**, Geländeerwerbung zum Bahnhofumbau	550 000	68 118	34	648 164	44
1 Nachtr. II	**Basel**, Umbau des badischen Bahnhofs . .	1 000 000	—	—	39 964	20
19 Nachtrag	**Grenzach**, Erweiterung der Stationsanlagen .	120 000	—	—	42 212	69
	Uebertrag . . .	20 945 300	2 554 217	59	9 548 069	58

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
6 020 441	13	40 156	49	4 047 315	36	3 878 922	
4 263 519	02	113 519	02	—	—	—	Der Mehraufwand ist durch den in Folge der günstigen Witterung ermöglichten rascheren Fortgang der Bauarbeiten entstanden und wird daher buech entsprechenden Minderaufwand an der Bewilligung der III. Rate seine Ausgleichung finden.
134 586	26	—	—	1 865 413	74	1 865 413	Der Restkredit ist großentheils zur Fortführung der Geländeerwerbung erforderlich; die Bauarbeiten sind noch nicht in Angriff genommen.
55 708	67	—	—	94 991	33	94 991	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
57 571	51	—	—	16 428	49	16 428	Der Kreditrest ist noch für Nacharbeiten erforderlich.
555 078	56	—	—	1 744 921	44	1 744 921	Der Restkredit ist erforderlich zur Fortführung der Geländeerwerbung und zur Einleitung der Bauarbeiten.
13 775	98	—	—	101 224	02	101 224	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
40 984	31	—	—	69 015	69	69 015	Desgleichen.
67 755	10	—	—	32 244	90	32 244	Desgleichen.
50 197	82	—	—	5 802	18	5 802	Die Schlußabrechnung kann erst im Jahr 1900 erfolgen.
44 209	14	—	—	7 790	86	7 790	Die Herstellung ist noch nicht vollendet.
—	—	—	—	140 000	—	—	In Folge Aenderung des Projekts für den Bahnhofumbau in Basel kommt die Arbeit nicht zur Ausführung.
716 282 39 964	78 20	—	—	793 753	02	793 753	Der Restkredit ist erforderlich zur Fortführung der Geländeerwerbung.
42 212	69	—	—	77 787	31	20 000	Zur Fortführung der Geländeerweebung sind noch 20 000 ℳ. erforderlich, während die Bewilligung für Bauarbeiten wegen Aenderung des Projekts zurückfallen kann.
12 102 287	17	153 675	51	8 996 688	34	8 630 503	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
	Uebertrag . . .	20 945 300	2 554 217	59	9 548 069	58
20 Nachtrag	b. **Rheinfelden,** Erweiterung der Stationsanlagen (I. Rate)	300 000	62 778	66	59 979	22
32	**Albbruck,** Herstellung einer Langholzverladerampe	73 000	260	50	72 739	50
33	**Konstanz,** Umbau der Aufzugsvorrichtung der Werfte	50 800	938	53	54 358	49
21 Nachtrag	**Konstanz,** Elektrische Beleuchtung des Hafens und des Bahnhofs	75 000	68 487	81	34 351	95
34	Zentrale Weichen- und Signalstellung auf der Bahnstrecke **Karlsruhe—Offenburg** .	152 300	—	—	19 429	74
22 Nachtrag	Zentrale Weichen- und Signalstellung im Bahnhofe **Mühlacker**	67 500	62 913	32	—	—
23 Nachtrag	Aufstellung von Vorsignalen	274 000	73 835	71	71 590	24
35	Staatszuschuß an die Stadtgemeinde **Karlsruhe** zur Herstellung eines Stichkanals und einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg (II. Rate) . . .	400 000	—	—	—	—
	Summe Tit. II . . .	22 337 900	2 823 432	12	9 860 518	72

Digitized by Google

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
12 102 287	17	153 675	51	8 996 688	34	8 630 503	
122 757	88	—	—	177 242	12	177 242	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
73 000	—	—	—	—	—	—	
55 297	02	4 497	02	—	—	—	Die Anforderung hat sich als zu nieder bemessen herausgestellt, nachdem bei dieser Herstellung alle Erfahrungen bezüglich höchster technischer Vollkommenheit berücksichtigt wurden, welche bei dem gleichzeitigen Bau eines ähnlichen Aufzugs durch eine dritte Verwaltung anderen Orts gewonnen worden sind.
102 839	76	27 839	76	—	—	—	Für diese Herstellung waren in der Budgetperiode 1896/97 230 100 ℳ. und in der Budgetperiode 1898/99 nachträglich 75 000 ℳ., zusammen 305 100 ℳ. bewilligt. Die Ueberschreitung wurde herbeigeführt durch Ausdehnung der Beleuchtungsanlage über das ursprünglich angenommene Maaß, sowie durch theilweise Verwendung von Kabeln an Stelle von Freileitungen, welche nicht angewendet werden konnten.
19 429	74	—	—	132 870	26	105 000	Von dem verbliebenen Kreditrest ist nur der Betrag von 105 000 ℳ. erforderlich, weil auf 3 Stationen die ursprünglich vorgesehenen Arbeiten wegen Vornahme größerer Erweiterungen nicht zur Ausführung gebracht werden.
62 913	32	—	—	4 586	68	—	
145 425	95	—	—	128 574	05	128 574	Die noch zur Verfügung stehenden Mittel werden in der Budgetperiode 1900/01 zur Verwendung kommen.
—	—	—	—	400 000	—	400 000	Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Herstellungsarbeiten.
12 683 950	84	186 012	29	9 839 961	45	9 441 319	

Digitized by Google

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898 99	**III. Transportmaterial.**					
36	Lokomotiven und Tender	2 905 000	597 554	51	1 690 188	14
37	Motorwagen	100 000	—	—	—	—
38	Personenwagen	2 449 900	671 730	45	877 164	60
39	Gepäck- und Güterwagen	2 669 300	1 567 037	95	944 003	43
40	Reservestücke	241 000	—	—	—	—
	Summe Tit. III . . .	8 365 200	2 836 322	91	3 511 356	17
41	**IV. Lasten und Verwaltungskosten.**	740 000	356 063	03	654 329	08
24 Nachtrag	**Desgleichen**	470 000	—	—	—	—
	Summe Tit. IV . . .	1 210 000	356 063	03	654 329	08
	Wiederholung.					
	Summe Tit. I . . .	9 928 000	647 794	95	4 013 802	60
	„ „ II . . .	22 337 900	2 823 432	12	9 860 518	72
	„ „ III . . .	8 365 200	2 836 322	91	3 511 356	17
	„ „ IV . . .	1 210 000	356 322	03	654 329	08
	Summe A. Badische Staatsbahnen . . .	41 841 100	6 663 613	01	18 040 006	57
	B. Main-Neckar-Bahn.					
1	Herstellung eines zweiten Gleises zwischen **Friedrichsfeld** und **Schwetzingen** . . .	245 000	—	—	26 919	54
1 Nachtrag	**Weinheim**, Personenbahnhof	26 400	26 409	33	—	—
	Summe B. Main-Neckar-Bahn . . .	271 400	26 409	33	26 919	54
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen.					
1	Lokalbahn **Karlsruhe—Herrenalb** und **Ettlingen—Pforzheim**	960 800	—	—	936 662	40
1 Nachtrag	**Odenheim—Hilsbach**	194 250	—	—	—	—
2 Nachtrag	**Wiesloch—Waldangelloch**	300 200	—	—	—	—
	Uebertrag . . .	1 455 250	—	—	936 662	40

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
2 287 742	65	—	—	617 257	35	617 257	Die betreffenden Lieferungen sind noch nicht vollständig vollzogen.
—	—	—	—	100 000	—	100 000	Die Versuche mit Motorwagen werden erst in der laufenden Budgetperiode zur Ausführung kommen.
1 548 895	05	—	—	901 004	95	901 004	Die betreffenden Lieferungen sind noch nicht vollständig vollzogen.
2 511 041	38	—	—	158 258	62	110 000	Für die noch zu liefernden Güterwagen sind 110 000 ℳ erforderlich.
—	—	—	—	241 000	—	—	Die prozentuale Annahme über den Bedarf der Reservestücke war zu hoch gegriffen.
6 347 679	08	—	—	2 017 520	92	1 728 261	
1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	Da die Bauten noch nicht vollendet sind, muß der Restkredit übertragen werden.
—	—	—	—	—	—	—	
1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	
4 661 597	55	—	—	5 266 402	45	5 262 619	
12 683 950	84	186 012	29	9 839 961	45	9 441 319	
6 347 679	08	—	—	2 017 520	92	1 728 261	
1 010 392	11	—	—	199 607	89	199 607	
24 703 619	58	186 012	29	17 323 492	71	16 631 806	
26 919	54	—	—	218 080	46	218 080	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
26 409	33	9	33	—	—		
53 328	87	9	33	218 080	46	218 080	
936 662	40	—	—	24 137	60	24 137	Die Strecke Bröthingen—Pforzheim ist noch nicht vollendet.
—	—	—	—	194 250	—	194 250	Die Projekte sind fertig gestellt und kann nun mit dem Bau begonnen werden.
—	—	—	—	300 200	—	300 200	Desgleichen.
936 662	40	—	—	518 587	60	518 587	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	1 455 250	—	—	936 662	40
3 Nachtrag	**Möckmühl—Dörzbach**	228 800	—	—	—	—
4 Nachtrag	**Kaiserstuhlbahn**	45 000	45 000	—	—	—
	Summe C. Staatsbeiträge zu Lokalbahnen .	1 729 050	45 000	—	936 662	40
	Hierzu:					
	Summe A. Badische Staatsbahnen . . .	41 841 100	6 663 613	01	18 040 006	57
	Summe B. Main-Neckar-Bahn . . .	271 400	26 409	33	26 919	54
	Summe d. Kredite aus der Etatperiode 1898/99	43 841 550	6 735 022	34	19 003 588	51
	Hierzu:					
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93	3 070	8 477	53	1 525	69
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95	742 909	220 639	64	279 079	92
	Summe c. Kreditreste aus der Etatperiode 1896/97	6 542 917	3 314 562	60	2 303 799	67
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben . .	51 130 446	10 278 702	11	21 587 993	79
Nachweisung O.Z. für 1894/95	**e. Administrativ-Kredite.**					
	1. Periode 1894/95.					
	A. Badisches Bahnnetz.					
5	**Basel,** Erwerbung des zur Verlegung des Güterbahnhofs und zum Umbau des Personenbahnhofs erforderlichen Geländes .	108 843	141 065	28	55	80
	Summe A. Badisches Bahnnetz. 1. Periode 1894/95	108 843	141 065	28	55	80
1896/97	**2. Periode 1896/97.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	**Ueberlingen,** Erwerbung des zur Fortsetzung der Bodenseebahn in der Stadt erforderlichen Geländes	95 739	10	50	9 022	—
2	**Mannheim,** Erbauung und maschinelle Einrichtung eines Getreidespeichers am Mühlauhafen	95 997	99 619	30	11 992	97
	Uebertrag . . .	191 736	99 629	80	21 014	97

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenes				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
936 662	40	—	—	518 587	60	518 587	
—	—	—	—	228 800	—	228 800	Die Projekte sind fertig gestellt und kann nun mit dem Bau begonnen werden.
45000	—	—	—	—	—	—	
981 662	40	—	—	747 387	60	747 387	
24 703 619	58	186 012	29	17 323 492	71	16 631 806	
53 328	87	9	33	218 080	46	218 080	
25 738 610	85	186 021	62	18 288 960	77	17 597 273	
10 003	22	6 933	22	—	—	—	
499 719	56	1 583	40	244 772	84	152 620	
5 618 362	27	42 287	54	966 842	27	237 010	
31 866 695	90	236 825	78	19 500 575	88	17 986 903	
141 121	08	32 278	08	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 1 000 000 ℳ. Die Anforderung war zu nieder gegriffen.
141 121	08	32 278	08	—	—	—	
9 032	50	—	—	86 706	50	86 706	Restkredit ist zur Fortführung der Geländeerwerbung erforderlich.
111 612	27	15 615	27	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 660 000 ℳ. Die Ueberschreitung ist durch die gegen den Voranschlag erheblich theurer gewordene Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, sowie durch nachträglich nothwendig gewordene, im Voranschlag nicht vorgesehene Arbeiten veranlaßt.
120 644	77	15 615	27	86 706	50	86 706	

Digitized by Google

Nachweisung L. Z. für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1896/97	Uebertrag . . .	191 736	99 629	80	21 014	97
4	Erwerbung von Gelände zum Zwecke späterer Erweiterung der Gleisanlagen zwischen **Rheinau** und **Neckarau**	77 155	44 726	12	19 665	73
5	**Achern,** Geländerwerbung und Auffüllungsarbeiten zum Um- und Neubau des Bahnhofs	183 454	44 794	67	138 659	33
6	**Rheinau,** Erweiterung der Station . . .	236 626	143 016	23	93 412	98
7	**Mannheim,** Mehraufwand für die Herstellung des neuen Pumpwerks an der alten Hafenbahn	14 000	17 599	10	197	34
	Summe A. Badisches Bahnnetz. 2. Periode 1896/97	702 971	349 765	92	272 950	35
	B. Main-Neckar-Bahn.					
8	Erweiterung des Bahnhofs **Friedrichsfeld** .	1 075	6	16	898	13
	Summe B. Main-Neckar-Bahn . . .	1 075	6	16	898	13
	Summe A. Badische Staatsbahn . . .	702 971	349 765	92	272 950	35
	Summe 2. Kreditreste aus der Periode 1896/97	704 046	349 772	08	273 848	48
1898/99	**3. Periode 1898/99.**					
	A. Badisches Bahnnetz.					
1	**Mannheim,** Ankauf von Gelände beim Werkstättebahnhof	216 000	215 573	58	—	—
2	**Karlsruhe,** Erwerbung des Anwesens Nr. 13 der Erbprinzenstraße	105 000	—	—	105 034	49
3	**Mannheim,** Mehraufwand für die Einführung des II. Gleises der vorm. Hessischen Ludwigsbahn in den Personen- und Rangirbahnhof	39 000	—	—	28 590	84
4	**Aldbruck,** Herstellung einer Holzverladerampe als Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	24 000	—	—	9 258	28
5	**Heidelberg,** prov. Verlängerung der Güterhallen im Güterbahnhof und Neuanlage von Ladegleisen	72 000	—	—	19 098	61
6	**Bruchsal,** Bahnhofumbau (III. Rate) . . .	134 000	—	—	13 083	69
7	**Mannheim,** Mehraufwand für die Erbauung zweier Beamtenwohngebäude	30 000	—	—	29 757	44
	Uebertrag . . .	620 000	215 573	58	204 823	35

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
120 644	77	15 615	27	86 706	50	86 706	
64 391	85	—	—	12 763	15	12 763	Die Geländeerwerbung ist noch nicht zu Ende geführt.
183 454	—	—	—	—	—	—	
236 429	21	—	—	196	79	—	
17 796	44	3 796	44	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 23 000 ℳ. Die Ueberschreitung wurde verursacht durch Verlegung des theurer gewordenen Kabels für elektrische Zuleitung und größere Rohrleitung für Wasser.
622 716	27	19 411	71	99 666	44	99 469	
904	29	—	—	170	71	—	
904	29	—	—	170	71	—	
622 716	27	19 411	71	99 666	44	99 469	
623 620	56	19 411	71	99 837	15	99 469	
215 573	58	—	—	426	42	—	
105 034	49	34	49	—	—	—	
28 590	84	—	—	10 409	16	10 409	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
9 258	28	—	—	14 741	72	14 741	Desgleichen.
19 098	61	—	—	52 901	39	52 901	Desgleichen.
13 083	69	—	—	120 916	31	120 916	Desgleichen.
29 757	44	—	—	242	56	—	
420 396	93	34	49	199 637	56	198 967	

Digitized by Google

Nachweisung O. B. für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	620 000	215 573	58	204 823	35
8	**Kleinlaufenburg,** Erweiterung des Güterbahnhofs	70 000	—	—	100	80
9	**Achern,** Bahnhofumbau (III. Rate) . . .	220 000	—	—	84 339	22
10	**Karlsruhe,** Geländeerwerbung für die Erweiterung des Rangirbahnhofs	300 000	—	—	299 284	22
11	**Appenweier,** Versetzen des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen, als Ergänzung der budgemäßigen Mittel . .	41 400	—	—	12 025	16
12	**Mannheim,** Mehrkosten für die Ausrüstung der Hafenanlagen, Lagerplätze und Lagergebäude im Centralgüterbahnhof . . .	83 000	—	—	42 906	44
	Summe 3. Periode 1898/99 . . .	1 334 400	215 573	58	643 479	19
	„ 2. „ 1896/97 . . .	704 046	349 772	08	273 848	48
	„ 1. „ 1894/95 . . .	108 843	141 065	28	55	80
	Summe e. Administrativkredite . . .	2 147 289	706 410	94	917 383	47
	Hierzu Budgetbewilligungen a, b, c und d .	51 130 446	10 278 702	11	21 587 993	79
	Gesammt-Summe. Ausgabe . . .	53 277 735	10 985 113	05	22 505 377	26
Budget § für 1898/99	**Einnahme.** **Etatperiode 1898/99.** A. Badisches Bahnnetz.					
1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . .	80 000	48 727	11	63 205	35
2	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . .	30 000	114 705	08	117 019	96
3	Erlös aus Materialien und Inventarstücken .	14 000	3 126	34	19 890	62
	Uebertrag . . .	124 000	166 558	53	200 115	93

Digitized by Google

Soll Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Uebertrag in's nächste Budget ℳ	Bemerkungen
420 396	93	34	49	199 637	56	198 967	
100	80	—	—	69 899	20	69 899	Mit der Ausführung kann erst im Jahre 1900 begonnen werden.
84 339	22	—	—	135 660	78	135 660	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
299 284	22	—	—	715	78	—	
12 025	16	—	—	29 374	84	29 374	Die Arbeiten sind noch nicht vollendet.
42 906	44	—	—	40 093	56	40 093	Desgleichen.
859 052	77	34	49	475 381	72	473 993	
623 620	56	19 411	71	99 837	15	99 469	
141 121	08	32 278	08	—	—	—	
1 623 794	41	51 724	28	575 218	87	573 462	
31 866 695	90	236 825	78	19 500 575	88	17 986 903	
33 490 490	31	288 550	06	20 075 794	75	18 560 365	
111 932	46	31 932	46	—	—	—	Der Mehrertrag besteht aus Miethzinsen aus den zum Bahnhofumbau in Basel angekauften Häusern, sowie aus Zinsen aus der Verpachtung des Gasthauses zur Rose und des angekauften Gasthofs Keller in Bruchsal.
231 725	04	201 725	04	—	—	—	Hierunter 144 000 ℳ aus dem Verkauf von Gelände an der vormaligen Kurvenbahn in Karlsruhe und 29 000 ℳ aus Geländetausch mit der Schweizerischen Nordostbahn in Schaffhausen; ferner 25 845 ℳ aus Geländetausch mit der Stadtgemeinde Mannheim.
23 016	96	9 016	96	—	—	—	Der Mehrerlös rührt aus dem Verkauf des alten Maschinenhauses in Appenweier zu 3500 ℳ, der Wagenremise No. 2 im Rangirbahnhof Mannheim zu 4000 ℳ und der Württembergischen Einsteighalle in Bruchsal zu 1600 ℳ her.
366 674	46	242 674	46	—	—	—	

Digitized by Google

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz	Rechnungs- 1898		1899	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1898/99	Uebertrag . . .	124 000	166 558	53	200 115	93
4	Verschiedene Einnahmen	12 000	27 602	36	31 029	32
	Summe A. Badisches Bahnnetz . . .	136 000	194 160	89	231 145	25
	B. Main-Neckar-Bahn	—	—	—	3 618	50
	Gesammt-Summe. Einnahme . . .	136 000	194 160	89	234 763	75

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite . . . . 18 560 365 ℳ
Einnahme-Kredite . . . —

Rest der Ausgabe-Kredite . 18 560 365 ℳ

Digitized by Google

Soll		Dieses gegen jenen				Uebertrag in's nächste Budget	Bemerkungen
Summe		mehr		weniger			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
366 674	46	242 674	46	—	—	—	
58 631	68	46 631	68	—	—	—	Hierunter 9388 ℳ für aus dem Umbau des Rangirbahnhofs Mannheim zurückgelieferte Weichen, ferner zahlreiche Conventionalstrafen.
425 306	14	289 306	14	—	—	—	
3 618	50	3 618	50	—	—	—	Erlös aus einem Geländestück am Bahnhofe Weinheim.
428 924	64	292 924	64	—	—	—	

Digitized by Google

№ 43.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Bitte der Einwohner der Gemeinde Daxlanden im Amtsbezirk Karlsruhe, die Erstellung einer festen Brücke über den Karlsruher Stichkanal betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmid.

Ein mit 374 Unterschriften bedecktes Bittgesuch von Einwohnern der Gemeinde Daxlanden wendet sich an die hohe zweite Kammer der Landstände mit dem Ersuchen, es möge die Stadtgemeinde Karlsruhe veranlaßt werden, über den Stichkanal, welcher den Binnenhafen mit dem Rhein verbindet und, zu einem großen Theil die Daxlander Gemarkung durchschneidend, dieselbe in zwei ungleiche Hälften theilt, statt der in Aussicht genommenen Fähre eine feste Brücke zu erbauen.

Dieses Bittgesuch wird folgendermaßen begründet:

Die nunmehr von dem Ort abgeschnittene Fläche umfasse 288 bad. Morgen. Dieselbe bestehe ausschließlich aus Allmendäckern und Wiesland. Die Bewirthschaftung dieses Geländes mache einen sehr regen Verkehr über den Kanal hinüber und herüber nothwendig. Eine Umgehung des Kanals würde, obwohl möglich, doch bei dem bedeutenden Umweg eine derartige Zeitversäumniß zur Folge haben, daß eine hochprozentige Entwerthung des in Frage kommenden Geländes die unausbleibliche Folge sein würde. Aber auch die Wiederherstellung des Verkehrs zu und von diesem abgeschnittenen Gemarkungstheil durch eine Fähre entspreche in keiner Weise dem vorhandenen Bedürfniß. Es wird dabei auf die vielen Fuhren hingewiesen, welche zur Feldbestellung, namentlich zur Verbringung des Düngers, wie zur Einheimsung der Feldprodukte, nothwendig sind. Es komme öfters vor, daß 6—8 Wagen unmittelbar hintereinander her fahren, deren Ueberfetzung auf der Fähre — abgesehen von den damit verbundenen Gefahren für Menschen und Vieh — eine nicht geringe Zeitverschwendung im Gefolge haben würde. Während der Ernte habe der Landwirth mit Minuten zu rechnen, zumal wenn plötzlich hereinbrechende Gewitter eine Beschleunigung des Erntegeschäfts und des Einbringens der Feldfrüchte gebieterisch verlangen. Gefährliche Verkehrsstockungen und in Folge dessen auch ganz direkte Schädigungen der Grundbesitzer würden die unausbleiblichen Folgen der Verlangsamung durch die Ueberfahrt sein. Bei der ganzen Angelegenheit möge doch auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß durch den Hafen- und Kanalbau die Feld-

Digitized by Google

Gemarkung Daxlanden schon an und für sich sehr beschnitten und dadurch der Betrieb der Landwirthschaft wesentlich beeinträchtigt worden sei. Es erscheine daher doppelt nothwendig, das jetzt noch bebaubare landwirthschaftliche Gelände, welches im Verhältniß zur Einwohnerzahl bedenklich zusammengeschrumpft sei, in allen seinen Theilen betriebsfähig zu erhalten. Das gelte besonders von dem über dem Kanal gelegenen Gemarkungstheil. Er repräsentire sozusagen den Haupttheil des Gemeindevermögens. Diesen in seinem vollen Werthe zu erhalten, sei aber angesichts der zunehmenden Gemeinde- und Armenlasten, wie mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr stark im Wachsen begriffene Bevölkerungszahl der Gemeinde selbst, geradezu ein Gebot der Selbsterhaltung. Von diesen Erwägungen geleitet, habe die Bürgerschaft Daxlandens seiner Zeit sofort gegen das Fährprojekt Einsprache erhoben und die Erbauung einer festen Brücke, welche allein dem Bedürfniß zu genügen vermöge, verlangt. Dieselbe habe sich dabei auf eine ausdrückliche Zusage gestützt, welche seiner Zeit bei den Verhandlungen zwischen der Stadt Karlsruhe und der Gemeinde Daxlanden hinsichtlich des in Frage stehenden Kanals von dem Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe gegeben worden sei. Herr Oberbürgermeister Schnetzler habe auf das ganz bestimmte Verlangen der Gemeinde Daxlanden hin die Zusage gegeben, daß eine feste Brücke über den Kanal gebaut werde, und so der Gemeinde Daxlanden einen ununterbrochenen und sicheren Verbindungsweg mit dem jenseits des Kanals gelegenen Theil der Gemarkung versprochen. Dieses Versprechen sei leider nicht gehalten worden. Statt der festen Brücke sei nunmehr seitens der Stadt Karlsruhe die Erstellung einer Fähre beabsichtigt, die, wie bereits hervorgehoben, den Bedürfnissen in keiner Weise entsprechen würde.

Der Gemeinderath Daxlanden habe sich in dieser Angelegenheit beschwerend an das Großherzogliche Bezirksamt Karlsruhe gewendet, aber zu seinem Bedauern von dort keine Antwort erhalten. Eine hierauf von 300—400 interessirten Bürgern unterschriebene Beschwerdeschrift an das Großherzogliche Ministerium des Innern sei dahin verbeschieden worden, daß man sich dort dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission, welche eine Fähre für genügend erachtet habe, anschließe. Nun sei aber nach Ansicht der Petenten diese Sachverständigen-Kommission offenbar über die Verkehrsverhältnisse auf Daxlander Gemarkung nur ungenügend orientirt gewesen, andernfalls hätte das Gutachten anders ausfallen müssen.

Endlich wird noch geltend gemacht, daß, wenn man die Bedienungs- und Unterhaltungskosten der Fähre, sowie die Summe von 50 000 Mark, welche die Stadt Karlsruhe angeboten hat, falls die Gemeinde Daxlanden von einer Brücke abstehe, in Berücksichtigung ziehe, es sich dann nur noch um die Ausgabe-Differenz handle, welche die Stadtgemeinde Karlsruhe auf Kosten der Gemeinde Daxlanden ersparen möchte. Eine derartige Ersparniß lasse sich aber unsoweniger rechtfertigen, als zu dem Karlsruher Hafenbau bekanntlich auch der Staat einen erheblichen Beitrag geleistet habe. Der Staat aber habe ein großes Interesse daran, daß die Landgemeinden durch die Ausdehnung der Städte nicht noch mehr in ihrem inneren Bestande erschüttert werden, als dies schon durch die natürliche Entwickelung der Verhältnisse geschehe.

Es wurde von Seiten Ihrer Kommission die Großherzogliche Regierung um nähere Auskunft über diese Angelegenheit ersucht und verhält sich der Sachverhalt, sowohl nach den in der Kommissionssitzung von dem Herrn Regierungskommissär mündlich abgegebenen Erklärungen, wie auch nach dem Inhalt der Akten folgendermaßen:

Es ist richtig, daß durch den Stichkanal des Karlsruher Binnenhafens die Gemarkung Daxlanden durchschnitten und in zwei ungleiche Theile getheilt wird. Was den Hafen betrifft, so hat derselbe den Zweck, der Großschifffahrt zu dienen, ebenso natürlich auch der Kanal.

Der Kanalbau auf Daxlander Gemarkung geschah auf dem Wege der Zwangsenteignung. Die Wiederherstellung der unterbrochenen Feldwege soll sowohl durch einen Uebergang über den Kanal in der Richtung des Burgauer Wegs, wie durch einen Umgehungsweg um die Ostseite des Hafens herum, erfolgen. Die Kreuzung des Burgauer Wegs mit dem Kanal wurde von der Gemeinde Daxlanden entschieden als die geeignetste Uebergangsstelle gewählt. Als Uebergangsmittel wurden in Betracht gezogen:

1. die Erstellung einer sog. Drehbrücke,
2. der Bau einer festen Brücke, und
3. die Einrichtung einer Fähre.

Digitized by Google

Hiezu äußerte sich die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, wie folgt:

„Die Erstellung einer Drehbrücke über den Kanal im Zug des Burgauer Weges würde dem schon in der Verhandlung der Zwangsenteignungskommission vom 15. Januar 1898 Seitens der Gemeinde Daxlanden gestellten Begehren entsprechen, denn die von dem Vertreter der Gemeinde damals verlangte „Brücke in Dammhöhe" könnte nur eine Drehbrücke sein, weil eine feste Brücke in dieser Höhenlage den Schiffsverkehr auf dem Kanal unmöglich machen würde.

Der Gemeinderath Daxlanden hat auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen — im Gegensatz zum Bürgerausschuß — an dem Verlangen nach Erstellung einer Drehbrücke festgehalten, bis er schließlich und nur mit Widerwillen davon abgegangen ist. Was den Bürgerausschuß zur Ablehnung der Drehbrücke bestimmt hat, das sind die durch das Oeffnen der Brücke zum Schiffsdurchlaß und bei höheren Wasserständen die durch das Eintauchen des Drehmechanismus eintretenden Unterbrechungen des Feldwegverkehrs. Auch der Stadtrath in Karlsruhe hat darauf hingewiesen, daß, um jegliche Erschwerung des Schiffsverkehrs fernzuhalten, das früher vorgesehene Sperrthor nicht zur Ausführung gelangen solle.

Die Herstellung einer Drehbrücke würde einen Aufwand von 70000 *M* erfordert haben, die Kosten der Instandhaltung werden auf jährlich ungefähr 1700 Mk. veranschlagt.

Die Herstellung einer festen Brücke für Fuhrwerksverkehr ist in der Verhandlung der Zwangsenteignungskommission zwar von keiner Seite angeregt worden, in Anbetracht aber, daß wenigstens an einer Stelle des Kanales der Uebergang auch für die landwirthschaftlichen Fuhrwerke ermöglicht werden muß und mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Bedenken, welche gegen die Erstellung einer Drehbrücke sprechen, ist die technische Behörde doch selbst zu der Erwägung gelangt, ob dem Bedürfniß nicht zweckmäßig durch eine feste Ueberbrückung zu genügen wäre.

Der Bürgerausschuß von Daxlanden hat dann diese Art des Ueberganges als die einzig annehmbare erklärt und die Erstellung einer festen Brücke mit Zufahrten von nicht mehr als 3% Steigung verlangt.

Vom Gemeinderath Daxlanden war — wie gesagt — zu Anfang die feste Brücke entschieden bekämpft worden, bis er schließlich nachgab und dem Verlangen des Bürgerausschusses sich anschloß.

Nun haben aber die Entwurfsarbeiten ein wenig günstiges Ergebniß geliefert. Während bis vor Kurzem für die gewöhnlichen Rheinschiffe eine lichte Höhe der festen Brücken über dem höchsten schiffbaren Wasserstand von 6,20 m für ausreichend gehalten werden konnte, sind in jüngster Zeit Schraubendampfer auf den Rhein gekommen, welche leer eine Lichthöhe von mindestens 7,50 m beanspruchen. Es sind dies dem Schnellgüterverkehr dienende Dampfer, welche ohne erhebliche Nachtheile für Handel und Verkehr von einem Hafen nicht ausgeschlossen werden können.

Nimmt man nun den höchsten schiffbaren Wasserstand nach dem Maxauer Pegel zu 7,00 m, und bleibt man mit der Unterkante der Brückenkonstruktion über diesem Wasserstand nur 7,50 m höher, da ja wohl kaum völlig unbeladene Güterdampfer in den Hafen ein- oder auslaufen werden, so kommt die Fahrbahn der Brücke 15 m über die Kanalsohle zu liegen, d. i. etwa 9 m über die Höhenlage des Geländes.

Bei dieser Erhebung fallen die Bedenken in das Gewicht, welche hinsichtlich der Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs über den frei aus der Ebene auftragenden Uebergang, namentlich auch im Hinblick auf die heftigen Winde der Rheinebene geltend gemacht werden.

Was den Gemeinderath in Daxlanden veranlaßt hatte, gegen die feste Brücke sich auszusprechen, war übrigens nicht allein die bedeutende Höhenlage an sich, sondern noch der Umstand, daß durch die langen Dämme der beiderseitigen Zufahrten allzuviel landwirthschaftliches Gelände in Anspruch genommen werden würde. Das wäre auch in der That der Fall. Bei der von dem Bürgerausschuß verlangten sanften Ansteigung der Brückenrampen (3%) würden sich diese auf ungefähr 300 m zu beiden Seiten des Kanals ausdehnen müssen; für die seitlichen Wegaustschlüsse würden außerdem eine Reihe von dammartigen Abfahrten und Abzweigungen und dazu noch Parallelwege nothwendig werden, so daß in Folge des festen Ueberganges etwa 1½ ha landwirthschaftliches Gelände in Anspruch genommen werden müßte. Dazu wären Grundstücke erforderlich, welche sonst von der Kanalanlage nicht berührt sind; andere würden durch die Aufdammungen der Wege in einer Weise umschlossen, die ihre Zugänglichkeit erschwert, wie denn überhaupt die nöthige Entwicklung der Brückenrampen

Digitized by Google

im Einzelnen wieder manchfache Umwege im Feldverkehr mit sich brächte. Auch für den Kanalverkehr wäre die feste Ueberbrückung nicht erwünscht; zwar ließe sie sich ohne nennenswerthe Verengung der Wasserstraße herstellen, allein die Masten und Schlote der Schiffe müßten auch bei gewöhnlichen Wasserständen umgelegt werden und, wenn Güterdampfer auf den Oberrhein kommen, deren höchster fester Punkt noch höher als 7,50 m über Wasser liegt, so wäre der Karlsruher Hafen für sie unzugänglich.

Der Aufwand für die Herstellung der festen Ueberbrückung in der von der Gemeinde Daxlanden gewünschten Weise (mit nur 3% Steigung der Zufahrten) ist annähernd auf 90000 *M.* berechnet; dabei ist unterstellt, daß das Gelände um die von der Stadt angebotenen Einheitssätze erworben werden. Zur Instandhaltung der Anlage würden durchschnittlich im Jahre etwa 900 *M.* ausreichen. Betriebskosten sind bei einer festen Brücke ausgeschlossen.

Auch die Erstellung einer Fähre für Wagenverkehr erschien im vorliegenden Fall dadurch erschwert, daß die Zufahrtsrampen eine stärkere Steigung als etwa 4% nicht erhalten sollten, weil die landwirthschaftlichen Fuhrwerke in Daxlanden größtentheils ohne jede Bremsvorrichtung sind, da die Wege innerhalb der Gemarkung stärkere Steigungen nur auf kurze Erstreckungen aufweisen.

Durch diese Forderung ist die allgemein übliche und einfachste Anordnung der Fähre mit beiderseits annähernd rechtwinklig auf die Ufer gerichteten Anfahrtsrampen ausgeschlossen. Es ist aber schließlich gelungen, einen Entwurf aufzustellen, bei welchem die Fährrampen das Gefälle von 4% thatsächlich nicht übersteigen und wobei die Fuhrwerke bequem in das Fährschiff einfahren können. Dieser Entwurf bedingt allerdings durch die Abbiegung der Verkehrsrichtung einen kleinen Umweg von ca. 110 m

Das Fahrzeug soll aus zwei gekuppelten eisernen Pontons bestehen, über welche eine Plattform gelegt ist, die für zwei Wagen ausreichenden Raum gewährt. Die Dauer des Uebersetzens, welches vermittelst einer Kette mit Triebwerk bewerkstelligt wird, wird etwa 3 Minuten betragen. Die Herstellungskosten für die Fähranlage sind zu 45000 *M.*, der jährliche Aufwand für Instandhaltung und Betrieb auf 1700 Mark berechnet.

Es ist wohl sicher anzunehmen, daß die Führer der Daxlander Feldfuhrwerke bei nur einigem guten Willen, wie auch die Zugthiere, sich rasch an die Fähre gewöhnen werden, wie sich das erfahrungsgemäß an dem Fähreverkehr über den Neckar bei Feudenheim nachweisen läßt."

Hiernach ist die Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau in Uebereinstimmung mit dem Großherzoglichen Bezirksamt zu dem Schlusse gekommen, daß unter den vorliegenden Verhältnissen die Uebersetzung des Feldweges über den Kanal am zweckmäßigsten durch eine Fähre in der beschriebenen Anordnung zu bewerkstelligen sei.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat sich, nachdem eine Einigung zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Daxlanden nicht zu erzielen war, mit Erlaß vom 8. Januar 1899 veranlaßt gesehen, die der Stadt Karlsruhe zur Ausführung des Hafenprojekts ertheilte Genehmigung, soweit der Ersatz der dadurch für die Gemeinde Daxlanden abgeschnittenen Wald- und Feldwege in Betracht kommt, an die weiteren Bedingungen zu knüpfen, daß

1. die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet ist, zur Verbindung des Ortes Daxlanden mit den durch den Stichkanal und Hafen abgetrennten nördlichen Gemarkungs-Theilen im Zuge des „Burgauer Weges" eine Fähranlage über den Stichkanal auf ihre Kosten zu erstellen und in einer den land- und forstwirthschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Daxlanden entsprechenden Weise zu betreiben und zu unterhalten; wobei den Einwohnern Daxlandens im land- und forstwirthschaftlichen Verkehr, sowie dem Feld- und Waldschutzpersonal die unentgeltliche Benützung der Fähre zusteht; daß

2. die Stadtgemeinde am Orte Daxlanden längs des linksseitigen Altdammes in das Hafengebiet, sowie von der Abzweigung des Altdammes von dem Hafenringdamm längs der Nordseite des Letzteren, wie des Stichkanaldammes bis zum Hauptrheindamm Feldwege zu erstellen, zwischen diesen Feldwegen den land- und forstwirthschaftlichen Verkehr der Daxlander Einwohner auf der Ringstraße innerhalb des Hafens ohne Entgelt zu gestatten, und die vorgedachten Feldwege, soweit sie außerhalb der Gemarkung Daxlanden liegen, stets in gutem, fahrbaren Zustand zu erhalten hat; und daß

3. die Stadtgemeinde Karlsruhe der Gemeinde Daxlanden für die Erschwernngen des Landwirthschaftsbetriebs, welche auch nach der Erstellung der vorgedachten neuen Verbindungswege übrig bleiben, als einmalige

Digitized by Google

Abfindung eine Geldentschädigung von 50 000 Mark zu entrichten hat; wobei aber bestimmt wird, daß im Falle die Stadtgemeinde Karlsruhe im bürgerlichen Rechtswege aus dem gleichen Grunde zu einer Entschädigung als verpflichtet erklärt werden sollte, obige Summe von 50 000 Mark um die im bürgerlichen Rechtsweg festgesetzten Entschädigungsbeträge sich zu mindern habe. Endlich hat das Großherzogliche Ministerium des Innern in einem späteren Erlaß vom 11. Juli 1899 die weitere Verfügung getroffen, nach welcher die der Stadtgemeinde Karlsruhe mit Erlaß vom 23. Dezember 1897 Nr. 38 804 zur Ausführung des Hafenprojektes ertheilte Genehmigung an die Bedingung geknüpft wurde, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe eine Fähranlage über den Stichkanal auf ihre Kosten erstelle, unterhalte und betreibe und den Einwohnern Daxlandens die unentgeltliche Benützung derselben im land- und forstwirthschaftlichen Verkehr einräume.

Es wird in diesem Erlasse noch ausdrücklich hervorgehoben, daß zu einer Abänderung dieser Auflage kein begründeter Anlaß vorliege und daß es den Antragstellern aus Daxlanden überlassen werden müsse, falls eine Beschwerung ihres landwirthschaftlichen Betriebs auch nach Erstellung der Fähre übrig bliebe, von der Stadtgemeinde Karlsruhe im bürgerlichen Rechtswege Entschädigung hiefür zu beanspruchen.

Nach dem vorstehend ausführlich dargelegten Stand der Angelegenheit kommt Ihre Kommission zu der Anschauung, daß zwar der Feldverkehr auf Daxlander Gemarkung und damit auch der Betrieb der Landwirthschaft bei einer festen Ueberbrückung des Stichkanals ein wesentlich ungehinderterer gewesen wäre, als er sich bei Erstellung einer Fähre gestalten wird.

Dieselbe ist aber an der Hand des technischen Gutachtens im Weitern zu der Einsicht gelangt, daß im Interesse einer unbehinderten Benutzung des Kanals sowohl, wie angesichts der mannigfachen, unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausführung, sich die feste Ueberbrückung des Stichkanals nicht gut durchführen lassen wird.

Ihre Kommission ist weiter der Meinung, daß, sofern sich zwischen den beiden bei der Sache interessirten Gemeinden eine Einigung — die allerdings höchst wünschenswerth wäre — nicht sollte erzielen lassen, es nicht Sache der Landstände ist, gegenüber den streitenden Interessen Stellung zu nehmen. Es erscheint dies umso weniger angezeigt, als die Großherzogliche Regierung die erforderliche Concession zum Hafenbau in einer für sie selbst unwiderruflichen Weise und unter einseitig nicht abänderbaren Bedingungen ertheilt hat.

Es muß also den Petenten anheim gegeben werden, mit der Stadtgemeinde Karlsruhe die wünschenswerthe Einigung herbeizuführen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, den bürgerlichen Rechtsweg zu betreten.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission:

Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Digitized by Google

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. März 1900.

Antrag.

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt, und insbesondere die für die Personen- und Gütertarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden.

Karlsruhe, den 1. März 1900.

Muser.
Heimburger.
C. Bleß.
Joh. Hagist.
Hoffmann.
Pflüger.

Digitized by Google

Begründung.

Nach Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung unterliegt „das Post- und Telegraphenwesen" — soweit nicht die bezüglichen bayerischen und württembergischen Reservatrechte in Betracht kommen — der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Das Postwesen, insbesondere hinsichtlich der Normirung der Posttaxen, erfährt seine Regelung durch die Gesetzgebung (vgl. Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung), also unter gesetzgeberischer Mitwirkung der deutschen Volksvertretung Auch das Eisenbahnwesen unterliegt nach Art. 4 Ziffer 8 der Reichsverfassung derselben Beaufsichtigung und Gesetzgebung, allein zu einer vollständigen Ausführung dieser und der in Art. 42 ff. enthaltenen weiteren reichsgesetzlichen Bestimmungen ist es nicht gekommen, und verschiedene in dieser Hinsicht gemachten gesetzgeberischen Versuche führten nicht ganz zum Ziele.

Wir verweisen auf das Gesetz vom 27. Juni 1873 über die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, den „Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes" vom Jahre 1874 und den „vorläufigen Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes" vom folgenden Jahre. Soweit in diesen Entwürfen auf die Schaffung von einheitlichen Normen für die Anlegung und Ausrüstung der deutschen Eisenbahnen, die Anordnung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, Bahnpolizeireglements ꝛc. hingewirkt wird, kann von ihrem Inhalt an dieser Stelle abgesehen werden. Wir unterlassen ebenso eine Besprechung der Tendenzen des späteren sogenannten Reichseisenbahnprojekts und der Bismarck'schen Eisenbahnpolitik (vgl. insbesondere das Schreiben Bismarcks an den Bundesrath vom 7. Februar 1879, in welchem er übrigens auch die gesetzliche Feststellung von Einheitssätzen für den Gütertarif auf den deutschen Eisenbahnen erörtert), da es für unsere Frage zunächst nur auf solche Versuche ankommt, in denen von der Regelung der fraglichen Materie durch die Gesetzgebung, statt durch die Verwaltung allein, die Rede ist.

Nach den erwähnten Entwürfen — wir benützen hierbei und auch im Folgenden eine vorzügliche Arbeit des Eisenbahndirektors Otto De Ferra — sollte der Bundesrath auf Vorschlag des Reichseisenbahnamtes die Grundsätze festzustellen haben, nach welchen die Beförderungspreise für den Personen- und Frachttransport zu berechnen sind. Die Normirung der Einzeltarife blieb den respektiven Eisenbahnen überlassen, aber mit der Einschränkung, daß eine allgemeine Erhöhung der Beförderungspreise nur mit Zustimmung des Bundesraths erfolgen kann.

Es wurde also schon vor längerer Zeit der Vorschlag gemacht, das Eisenbahnwesen auch hinsichtlich der Beförderungspreise wenigstens insoweit reichsgesetzlich zu regeln, als die Fixirung der Maximalsätze einem der Reichsgesetzgebungsorgane (Bundesrath) übertragen und damit das Ermessen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen auf dem Gebiete der Tarifbestimmung in nicht unerheblichem Umfang beschränkt wurde. Auch heute, ja noch mehr als früher, gilt, was Bismarck in seinem Schreiben vom 7. Februar 1879 an den Bundesrath sagte: „Es kann den einzelnen Bahnverwaltungen das Recht nicht zustehen, gegenüber den hundertfach verwickelten Faktoren und Bedingungen der Produktion und Konsumtion einer Volksgemeinschaft des 19. Jahrhunderts eine nach allen Seiten regelnde und beherrschende Thätigkeit gewissermaßen gleich einer eingreifenden Vorsehung, sich vindiziren zu wollen. Es darf nicht von ihnen abhängen, an irgend einem Punkte des Vaterlandes durch künstliche Bildungen, wie die Ausnahmetarife, Industrien groß zu ziehen und gleichzeitig an anderen Orten die von Natur gegebenen Erwerbszweige zu unterdrücken." Daß die der Verwaltung zur Regelung überlassenen Eisenbahntarife für unser gesammtes Wirthschaftsleben viel bedeutungsvoller sind, als die durch die Gesetzgebung festgelegten Postportosätze, wird gewiß Niemand bestreiten. Bismarck hat ferner schon in einem Schreiben an den Bundesrath vom 15. Dezember 1878 den intimen Zusammenhang zwischen den Eisenbahntarifen und der Zollpolitik hervorgehoben und direkt behauptet, erstere wirkten viel einschneidender als letztere, es könne deshalb den einzelnen Bahnverwaltungen

Digitized by Google

nicht gestattet sein, „der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reichs nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags zu neutralisiren und das wirthschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten."

Es kommt für unsere Frage nicht in Betracht, ob und wo die durch Verwaltungsorgane gehandhabte Eisenbahntarifpolitik die reichsgesetzliche Zoll- und Handelspolitik „neutralisirt" hat, sondern es soll nur dargethan werden, daß schon die virtuelle Möglichkeit eines solchen Einflusses der Eisenbahnverwaltung zur Evidenz darthut, daß unser Eisenbahnwesen nicht in erster Reihe nach den Grundsätzen privatwirthschaftlicher Erwerbsunternehmungen und Verwaltungsmaximen behandelt werden darf, vielmehr in hervorragendstem Maße einen öffentlich rechtlichen Charakter besitzt, eine eminente politische, finanzielle, volkswirthschaftliche und soziale Bedeutung hat und es deshalb aus diesem Grund eine Anomalie ist, wenn die für unser ganzes Staats- und Wirthschaftsleben so bedeutsame Institution der Eisenbahnen in ihrem wichtigsten Theil der gesetzgeberischen Regelung entzogen, und dem souveränen Ermessen der Eisenbahnverwaltungsorgane überlassen ist.

Die Eisenbahnen sind eine Finanzquelle im eigentlichsten Sinne des Wortes und dürfen jedenfalls insolange nicht aufhören, es zu sein, als sie bei den gegebenen Verhältnissen thatsächlich in erster Reihe gerade den Interessen der wirthschaftlich leistungsfähigsten Gesellschaftsklassen dienen und darum auf deren Gegenleistung allen Anspruch haben, zumal unter der Herrschaft einer Steuergesetzgebung, nach welcher durch Besteuerung der unentbehrlichsten Gegenstände des Massenverbrauchs die Unbemittelten den größten Theil der Steuerlast zu tragen haben.

Es läßt sich nun schon vom konstitutionellen Standpunkt aus nicht begreifen und rechtfertigen, daß, während zur Erlassung des unbedeutendsten Steuergesetzes die Mitwirkung der Gesetzgebungs-Faktoren erforderlich ist, diese auf die Normirung der finanziell und sozial außerordentlichen Besteuerung des Verkehrs — die Ueberschüsse der Verkehrsanstalten über die Selbstkosten sind in Wahrheit Verkehrssteuern — nicht den mindesten Einfluß haben. Jede Volksvertretung muß auch aus politischen Gründen auf der unbedingten Wahrung ihres Budgetrechtes bestehen.

Die Eisenbahnen sind aber nicht allein und nicht in erster Reihe Finanzquellen, sondern vor Allem volkswirthschaftlichen und sozialen Zwecken dienende öffentlich rechtliche Institutionen. Von dem Inhalt und der Regelung der Eisenbahnpolitik, insbesondere der Tarifpolitik, hängt die Hebung oder Lähmung der Produktionskraft des Volkes in hohem Grade ab, desgleichen die für die richtige Befriedigung der Bedürfnisse des einheimischen Marktes und für das Bestehen der Konkurrenz auf dem Weltmarkt erforderliche rationelle Gütervertheilung (Güterbeförderung).

Wird eine Verwaltung von sich sagen und die in einer solchen Behauptung liegende Verantwortung auf sich nehmen wollen, sie sei im Stande, die vielen in Betracht kommenden, auf den verschiedensten und komplicirtesten Gebieten der Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft und Sozialpolitik liegenden Faktoren zu überschauen und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, sowie in ihren bedeutsamen Wechselbeziehungen ohne Mitwirkung und Mitübernahme der Verantwortlichkeit von Seite der Volksvertretung zu erkennen und zu berechnen? Oder wird sie gar das Recht für sich in Anspruch nehmen können, daß sie durch einseitige Verwaltungsmaßnahmen in den sich vollziehenden großen Wirthschaftsprozeß positiv eingreifen und dessen Entwickelung zu bestimmen versuchen dürfe?

Es wird hiernach einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können, daß die Volksvertretung aus mehr als einem Grunde ein Recht darauf hat, bei der Regelung des Verkehrswesens, insbesondere bei der Festsetzung der Personen- und Gütertarife als mitbestimmender Gesetzgebungsfaktor zugezogen zu werden. Ist, wie thatsächlich jedenfalls für absehbare Zeit, keine Aussicht vorhanden, daß hier auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung vorgegangen wird, so liegt kein Grund vor, die gesetzliche Regelung auch innerhalb der einzelnen Bundesstaaten zu unterlassen.

Auch in dieser Beziehung sind schon gesetzgeberische Versuche gemacht worden, allerdings ohne Erfolg

Digitized by Google

Schon im Jahre 1851 hat Moritz Mohl im württembergischen Landtag den Antrag gestellt, „die Regierung zu bitten:

1. Die Eisenbahntarife zur Verabschiedung auf die laufende Finanzperiode vorzulegen.
2. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Regierung zur Verfügung von Ermäßigungen in den Tarifsätzen in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen und für diese Zeit unter den geeigneten Bestimmungen ermächtigt würde."

Der später dahin formulirte Antrag, „die Tarife für den Verkehr jeder Art auf Eisenbahnen bilden einen Gegenstand der Gesetzgebung und der ständischen Verwilligung auf jede Etatsperiode," wurde mit 44 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde wesentlich mit dem offensichtlich nicht zutreffenden Argument begründet, daß die Eisenbahn auch in den Händen des Staates „ein gewerbliches Unternehmen" sei, ein „Staatsgut", dessen Verwaltung und damit auch das Recht, das Entgelt für dessen Benützung zu bestimmen, der Regierung zustehe. Mohl bekämpfte diese Auffassung durch den Hinweis auf den öffentlich rechtlichen und den Monopol-Charakter der Eisenbahn, die ein unter Mitwirkung der Volksvertretung geschaffenes, dem öffentlichen Verkehr dienendes Verkehrsmittel sei, mit welchem die Regierung nicht nach ihrem Belieben schalten und walten könne. Die Befürchtung von Nachtheilen durch die gesetzgeberische Bestimmung der Tarife sei unbegründet. Die Verhandlungen über die Tarife im Zollverein hätten vielmehr in allen Ländern das strikte Gegentheil bewiesen, indem die Zollfragen bei allen Parlamenten der Welt bekanntlich jeweils zu den gründlichsten Untersuchungen des gesammten wirthschaftlichen Lebens des Volkes Veranlassung gäben; die beim Tarifwesen zu berücksichtigenden Thatsachen seien solche des Verkehrs, die weder die theoretische Bildung der mit der Verwaltung der Eisenbahnen beauftragten Staatsbeamten, noch ihre praktische Erfahrung in der Verwaltung dieser Anstalt ihnen selbst an die Hand gäben, sondern die dem Verkehrsleben zu entnehmen seien, für dessen Kentniß sich auch in einer Ständeversammlung die geeigneten Kräfte wohl finden würden."

In Dänemark — in England und Frankreich besteht unseres Wissens eine derartige Gesetzgebung schon lange — brachte die Regierung selbst im Herbst 1895 bei dem Reichstag einen bezüglichen Gesetzentwurf ein, der als Gesetz vom 24. April 1896 veröffentlicht wurde. Sie that dies in Gemäßheit des § 27 des Gesetzes vom 12. April 1892, der bestimmte, daß spätestens dem im Jahre 1895 zusammentretenden Reichstag der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden sollte, durch das für das dänische Staatsbahnnetz die Beförderungsbedingungen, sowie auch die Grundsätze für die Aufstellung der Personen und Gütertarife einheitlich geregelt werden sollten.

In diesem Gesetz sind für die Personen- und Gütertarife bestimmte Grundsätze aufgestellt, insbesondere daß die Grundtaxe für 1 km und die Frachtpreise für 100 kg Gut die durch das Gesetz selbst festgelegten Maximalsätze nicht übersteigen dürfen. Es handelt sich also nicht um eine gesetzliche Festsetzung der Tarife im Einzelnen — da die wechselnden Bedürfnisse des Lebens eine gewisse Freiheit in der Gestaltung der Tarife fordern — sondern nur um die gesetzliche Festlegung allgemeiner Grundsätze und Höchstbeträge. Zu den ersteren rechnet das dänische Gesetz z. B. folgende: Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt werden nicht ausgegeben. Für weitere Entfernungen sollen die Personen- und Gütertarifsätze wesentlich ermäßigt werden. Ebenso sollen niedrigere Tarifsätze für Frachtstückgüter in größeren Mengen und für Güter in Wagenladungen eingeführt werden, die ihrem Werthe und ihrer Beschaffenheit nach einen niedrigeren Frachtsatz als den gewöhnlichen erfordern.

Zu jenen allgemeinen Grundsätzen würde auch der gehören, daß die der Eisenbahn bei der Güterbeförderung erwachsenden Selbstkosten nur die unterste Grenze der Gütertarife bilden dürfen, dagegen der handels- und volkswirthschaftliche Werth der beförderten Güter den Maßstab für die Normirung der Beförderungspreise abzugeben habe.

„Dem oftmals auch bei uns erhobenen Bedenken," sagt O. De Ferra, „daß der von den verschiedensten Ereignissen, technischen Fortschritten und dergleichen bedingte beständige Wechsel der wirthschaftlichen Verhältnisse, ihr steter Fluß, mit dem immerhin schwerfälligen Wege einer gesetzlichen Festlegung wesentlicher Voraussetzungen für ihre gedeihliche Entwicklung unvereinbar sei, daß sich dieser Entwicklung auf jenem Wege

Digitized by Google

nicht in dem erforderlichen Maße und namentlich nicht mit der wünschenswerthen Schnelligkeit folgen lasse, ist in dem dänischen Gesetze dadurch begegnet worden, daß seine Wirksamkeit auf die Zeit bis zum 1. April 1901 beschränkt worden ist. Natürlich schließt dies nicht aus, daß es bei eintretendem Bedürfniß auch in der Zwischenzeit geändert wird, soweit besondere, nicht lange im Voraus zu übersehende Umstände solches geboten erscheinen lassen."

Unser Antrag bezweckt, ein gesetzgeberisches Vorgehen ähnlich dem Dänemarks herbeizuführen. Wir verkennen dabei nicht, daß auch dann noch der Eisenbahnverwaltung ein sehr großes Maß souveränster Bewegungsfreiheit auf einem Gebiete zugestanden wird, welches seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Natur der gesetzgeberischen Regelung unterworfen sein sollte, allein wir könnten uns zufrieden geben, wenn wenigstens den durch unseren Antrag und dessen Begründung gezeichneten bescheidenen Grenzen ein Anfang gemacht wird mit der gesetzlichen Regelung einer Materie, die nur schon zu lange der gesetzgeberischen Behandlung durch die Volksvertretung entzogen war.

Es sei uns schließlich gestattet, zur Kennzeichnung und Rechtfertigung unseres Standpunktes folgende bemerkenswerthe Ausführungen Dr. Arthur Mühlberger's („die Eisenbahnreform in Württemberg") anzufügen, die auch dann Beachtung verdienen, wenn man ihnen auch nicht in allen Punkten beizustimmen vermag:

„Alle entscheidenden Thatsachen, die gesammte Entwicklung der Großindustrie, das Anschwellen der Städte und die Verödung des Landes, das Steigen der städtischen, das Sinken der ländlichen Grundrente, die mißliche Lage der Landwirthschaft, die Verschuldung des Grund und Bodens, das steigende Uebergewicht des Kapitals über die produktive Arbeit, die drohende Vernichtung des Mittelstandes, die Proletarisirung weiter Volksschichten u. s. w., alle diese Thatsachen stehen im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Eisenbahnen und lassen sich vielfach als deren direkte Wirkungen nachweisen. Auf der anderen Seite wird kein verständiger Mensch leugnen, daß, von diesen zweifelhaften Errungenschaften abgesehen, die Produktivkraft des Volkes mit den Schienenwegen herangewachsen ist und eine Steigerung erfahren hat, die auf keine andere Weise zu erringen gewesen wäre. Die Eisenbahn ist die Achse, um die sich der ganze Güteraustausch der Gesellschaft und der Circulationsprozeß des Kapitals dreht. Sie hat die Gesellschaft von Grund aus revolutionirt. Sie erzeugt und unterhält eine Bewegung der Menschen und Dinge, von der sich unsere Väter nichts träumen ließen. Sie allein befähigt uns, die Konkurrenz auf dem Weltmarkt aufzunehmen. Ja sogar im Kriege spricht sie, wie unsere Strategen übereinstimmend lehren, das entscheidende Wort. In merkwürdigem Gegensatz zu der allumfassenden Bedeutung der Eisenbahnen steht nun die Thatsache, daß selbst dort, wo die Bahnen Staatseigenthum, also schon formell nicht Institute der kapitalistischen Ausbeutung, sondern der öffentlichen Nützlichkeit sind, sie jeder tiefgehenden konstitutionellen Kontrolle entbehren.

Heute sind uns die Eisenbahnen über den Kopf gewachsen, und allmählich ohne jedes bewußte Zuthun unsererseits durch ihr bloßes Wachsthum so sehr in den Mittelpunkt des Staatshaushalts und der öffentlichen Wirthschaft gedrängt worden, daß das finanzielle, politische und und soziale Gleichgewicht des Landes in erster Reihe durch sie bedingt ist. Die Folgen dieses Vorgangs, die Wirkungen dieser Verschiebung sind ganz außerordentliche und zeigen sich hauptsächlich darin, daß die Verwaltungsmaßregeln für die Ausgestaltung und den Betrieb der Eisenbahnen an Bedeutung, Einfluß und nachhaltiger Wirkung alle fiskalischen Elemente auf dem Gesammtgebiet der Finanzwirthschaft, also namentlich der Steuern, unendlich überragen. Jede einigermaßen umfassende Tarifänderung, z. B. sei es im Güter-, sei es im Personenverkehr, löst sofort Wirkungen aus, die in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger ganz anders einschneiden, als Steuern, Sporteln u. dgl. Aber während fiskalische Experimente, wie beispielsweise die derzeitige Steuerreform, Monate, um nicht zu sagen, Jahre lang den ganzen konstitutionellen Apparat in Aufregung und Bewegung versetzen, genügt für die Eisenbahn eine einfache Maßregel der Verwaltung ohne jede parlamentarische Kontrolle, um wenn nöthig, Wirkungen zu erzielen, die zehnmal eingreifender sind. Giebt es einen drastischeren Beweis für die Wahrheit, daß sich unser ganzer Konstitutionalismus bis zur Stunde größtentheils auf Fiktionen aufbaut und daß die thatsächliche Bedeutung der einzelnen sozialpolitischen Fragen oft genug mit der Wichtigkeit, die man ihnen in den parlamentarischen Körperschaften beilegt, im umgekehrten Verhältniß steht?

Digitized by Google

Sobald man sich über die herrschende Stellung klar ist, welche die Eisenbahn heute gegenüber den produktiven Kräften des Volkes einnimmt, leuchtet sofort ein, daß es unter allen Umständen von Uebel sein muß, wenn dieses mächtige Institut, wie bisher, außerhalb der parlamentarischen Kontrolle stehen bleibt. Die schlimmen Folgen dieses Zustandes machen sich zunächst nach zwei Seiten hin geltend. Auf der einen Seite wird in der Kammer jenes Gefühl der Verantwortung für die wirthschaftlichen und finanziellen Leistungen der Bahnen unmöglich mit derjenigen Energie zum Durchbruch kommen, die der Bedeutung des Gegenstandes entspricht. Wer sich bloß um das „daß", aber nicht um das „Wie" zu kümmern braucht, erfaßt eine Frage nie mit vollem Ernst. . . . Im höchsten Maße schädigend wird aber diese Ausnahmestellung der Eisenbahn dadurch, daß auf diese Weise jeder wahre Fortschritt, jede tiefere Reform fast unmöglich gemacht ist. Kann man der Regierung, die aus naheliegenden Gründen stets von dem ganzen Schwergewicht ihrer Verantwortung durchdrungen ist, zumuthen, von sich allein aus, ohne den sicheren Rückhalt einer aufgeklärten öffentlichen Meinung, in eine Reform einzulenken, deren Erfolge nicht schon von heute auf morgen einzuheimsen sind? Kann man von der Kammer erwarten, daß sich in ihr Leute finden, die sich in die Eisenbahnfrage einleben, sie gründlich studiren und erschöpfend beherrschen, so lange es ihnen verwehrt ist, an das eigentliche Getriebe heranzutreten? Dort hemmt die auf sich selbst gestellte Verantwortung, hier der mangelnde Einblick, jeden Aufschwung. Das Ende vom Liede ist, daß der fatalistische Zug einer einmal gegebenen Sachlage, an der sich nichts ändern läßt, unser ganzes Eisenbahnwesen beherrscht und das Volk immer tiefer in die wirthschaftlichen Mißstände hineintreibt. . . .

Zudem ist sehr wohl zu beachten, daß es sich nicht um die Beeinträchtigung irgend welcher staatlichen Hoheitsrechte, sondern vielmehr um die Festlegung von Normen handelt, die in erster Linie und ganz vorzugsweise dem Staat zu Gute kommen, indem sie allein die Möglichkeit bieten, aus der traurigen Schuldenwirthschaft herauszukommen und die Entwicklung der ökonomischen Kräfte des Landes mit dem Geiste des Gleichgewichts zu durchtränken. Es ist mit einem Wort eine im höchsten Sinne des Wortes konservative Maßregel, die wir fordern.

Digitized by Google

№ 44a.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Antrag der Abg. Muser u. Gen., betr. die gesetzliche Festlegung der für die Personen- und Güter-Beförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden Grundsätze und der für die Personen- und Güter-Tarife zulässigen Höchstsätze.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hirsch.**

Der Antrag Muser und die Stellung der Regierung zu demselben.

Gelegentlich der Berathung des Eisenbahnbudgets für 1898/99 wurde in der Budgetkommission die Frage angeregt, ob nicht die Eisenbahntarife, speziell die Personentarife im Wege der Gesetzgebung normirt werden sollten. Dieser Anregung gegenüber nahm die Großh. Regierung eine ablehnende Haltung ein (vgl. den Bericht des Abg. Dr. Wilckens, Beil. zum Prot. der 75. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 25. April 1898, Druckf. Nr. 32 S. 33).

In gegenwärtiger Tagung überreichten nun die Abg. Muser u. Genossen einen Antrag, der jene Anregung einschränkt und ihr zugleich festere Gestalt giebt, indem er die Großh. Regierung ersucht,

> „einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in den Grenzen der landesgesetzlichen Zuständigkeit die für die Personen- und Güterbeförderung auf den badischen Staatsbahnen maßgebenden allgemeinen Grundsätze festgelegt und insbesondere die für die Personen- und Güter-Tarife zulässigen Höchstsätze bestimmt werden".

Dieser Antrag stützt sich in seiner Begründung auf eine Reihe sehr beachtenswerther Gesichtspunkte. Unsere Eisenbahnen seien nicht in erster Reihe Erwerbsunternehmungen, sondern trügen den Charakter öffentlich-rechtlicher Anlagen von eminenter politischer, finanzieller und sozialer Bedeutung. Es lasse sich demnach vom konstitutionellen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, daß — wie bei uns der Fall — im Wege der Verwaltung Maßregeln getroffen würden, die für alle obersten Interessen des Staates

Digitized by Google

von tief einschneidender Wirkung seien. Es sei dieses bisher bei uns geltende Verfahren aber um so unbegreiflicher, als die Eisenbahnen auch eine staatliche Finanzquelle ersten Ranges seien und mit ihren Tarifen das Recht einer schwerwiegenden Besteuerung des gesammten Verkehres sich beilegten, während sonst die geringfügigste Aenderung des Steuerrechts den gesammten Apparat der Gesetzgebung in Bewegung setze. In außerdeutschen Ländern, z. B. in Frankreich, England, Dänemark, habe sich in der That auch der Gesetzgeber der Regelung dieser Materie bemächtigt. Diesem Beispiele könne man um so unbedenklicher folgen, als es sich nicht um die Beeinträchtigung irgend welcher staatlicher Hoheitsrechte, sondern vielmehr um Festlegung von Normen handle, die in erster Linie dem Staat zu Gute kommen, indem sie allein die Möglichkeit böten, aus der Schuldenwirthschaft herauszukommen und die Entwicklung der ökonomischen Kräfte des Landes mit dem Geiste des Gleichgewichts zu durchtränken.

In ihrer Aeußerung auf diesen Antrag beruft sich die Großh. Regierung zunächst auf ihre Ausführungen zu der Eingangs erwähnten Anregung, da sie auch heute noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, und bekämpft, wie dort, die beantragte Ausdehnung der Gesetzgebung auf das Eisenbahn-Tarifwesen, sowohl aus praktischen — weiter unten wiedergegebenen — Gründen, als auch aus dem Gesichtspunkte der staatsrechtlichen Unzulässigkeit, indem sie auf ihre damalige Erklärung, lautend: „Schließlich erscheint es auch zweifelhaft, ob eine gesetzliche Festlegung der Eisenbahntarife mit den Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 4 Z. 8, Art. 45 u. 46) in Einklang zu bringen wäre“ (Wilckens'scher Bericht S. 34) Bezug nimmt, und indem sie dieser Anschauung in der neuerlichen Erklärung auf den Antrag Muser eine bestimmtere Fassung dahin giebt: „Partikulargesetzliche Bestimmungen über das Tarifwesen würden allezeit Seitens des Reichs auf Grund der Art. 45 u. 46 der Verfassung aufgehoben werden können.“

Da mit diesen letzteren Ausführungen die rechtliche Basis des Antrags bestritten wird, erübrigt zunächst die Prüfung der Frage:

Kann das Eisenbahn-Tarifwesen durch die Gesetzgebung eines einzelnen Bundesstaates geregelt werden?

Die Bestimmungen der Reichsverfassung könnten zunächst zur Verneinung dieser Frage führen. Denn Art. 4 besagt:

> „Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: . . . . Z. 8. Das Eisenbahnwesen . . . im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs“

und Art. 2 bestimmt:

> „Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.“

Die Artikel 41 ff. der Verfassung erläutern dann eingehender das Reichsrecht im Eisenbahnwesen.

Unzweifelhaft steht dem Reiche nach diesen Bestimmungen die rechtliche Befugniß zu, durch ein Reichseisenbahngesetz die auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Hoheitsrechte festzulegen; das Reichseisenbahnamt hat auch — der Anregung des Reichstags folgend — zweimal (1874 und 1875) den Entwurf eines solchen Gesetzes veröffentlicht. Es stieß aber bei einzelnen Bundesstaaten schon in der Vorverhandlung auf so lebhaften Widerspruch, daß man auf die Behandlung desselben durch die gesetzgebenden Faktoren im Vornherein verzichtete. Was den Widerstand zu einem besonders lebhaften gestaltete, war die Bestimmung im Art. 28 des zweiten Entwurfs von 1875 (vgl. Hirth's Annalen S. 1240), welcher dem Bundesrath in Bezug auf den von den Eisenbahnen im Personen- und Güter-Verkehr zu erhebenden Beförderungspreise die Befugniß zuerkennen wollte:

1. a. für die Bildung der Beförderungspreise im Allgemeinen maßgebende Grundzüge,

Digitized by Google

b. für den Personenverkehr die Zahl der Wagenklassen,
c. für den Güterverkehr das Tarifsystem festzustellen, und
d. die Tarifvorschriften zu regeln;

2. für die Beförderungspreise Maximalsätze unter den erforderlichen Bedingungen und mit der Wirkung festzusetzen, daß eine Ueberschreitung derselben nur mit Genehmigung des Bundesraths zulässig ist.

Dieser Vorschlag stützte sich, abgesehen von Art. 4, insbesondere auf Art. 45 der Reichsverfassung, der besagt:

„Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken: . . . . . 2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werde."

Dieser Artikel läßt den verschiedenartigsten Auslegungen Raum. Und man kann sich Angesichts der Fassung dieses und anderer, das Eisenbahnwesen behandelnder Artikel (z. B. Art. 42: Die Bundesstaaten „verpflichten sich", ꝛc.) des Gedankens nicht erwehren, daß man diese Materie, bei der Fülle widerstrebender partikularer Interessen, nicht mit der imperativen Wucht als Reichssache reklamirte, wie dies bezüglich der anderen in Art. 4 verzeichneten Rechtsgebiete geschehen ist. Ja schon gelegentlich der Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Bundesverfassung gab der Bundeskommissär eine offizielle Aufklärung über diesen Kontrol-Artikel, welche, mehr als der Wortlaut es verlangte, dessen Wirksamkeit abschwächte. Der Gedanke dabei sei der — so führte der Bundeskommissär aus — daß der für das Eisenbahnwesen zu bildende Ausschuß des Bundesraths die Befugniß erhalte, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen, und mit der Tendenz, wie sie in Art. 42 weiter ausgedrückt ist, event. auf die betheiligten Regierungen einzuwirken. (Vgl. Hirth's Annalen 1874, S. 1090).

Wenn wir mit den unklaren Bestimmungen der Reichsverfassung die sehr bescheidenen Befugnisse des später geschaffenen Eisenbahnamtes vergleichen, und die Thatsache, daß dem vor 25 Jahren mißglückten Versuche der Schaffung eines Eisenbahngesetzes kein zweiter folgte, und daß die auf Zentralisirung der deutschen Eisenbahnen in Reichshand gerichteten Bestrebungen durch die neuerliche Eisenbahnpolitik des führenden Staates ersetzt wurden, dann darf wohl ausgesprochen werden, daß die Eisenbahn-Souveränität der Einzelstaaten in Tarifsachen vom Reiche thatsächlich zur Zeit nicht angefochten wird. (Vgl. auch Laband: Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd., S. 112).

Es erscheint demnach die Auffassung der Großh. Regierung in ihrer Erklärung auf den Antrag Muser und Genossen dahingehend, „daß partikulargesetzliche Bestimmungen über das Tarifwesen allezeit Seitens des Reichs auf Grund der Art. 45 und 46 der Verfassung aufgehoben werden können" nur insofern richtig, als jedes partikulare Gesetz über das Eisenbahnwesen durch ein die gleiche Materie umfassendes Reichsgesetz jeder Zeit aufgehoben werden kann. (Art. 2 der Reichsverfassung.)

Daß aber bis zum Erlaß eines solchen Reichsgesetzes die einzelnen Bundesstaaten zur gesetzgeberischen Regelung des Eisenbahnwesens für ihr Gebiet befugt sind, kann wohl einem Zweifel umsoweniger unterzogen werden, als thatsächlich die 2 bedeutendsten Bundesstaaten: Preußen und Baiern, gerade im Gebiet des Eisenbahn-Tarifwesens gesetzliche Bestimmungen getroffen haben. So zählt Baiern die Einnahmen der Eisenbahnen zu den indirekten Steuern, die mit ihren Tarifgrundlagen im Finanzgesetz zur Verabschiedung zu kommen haben. Während Preußen im § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882, die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung betreffend, Folgendes bestimmt: „Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Tarifwesen, können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertarifschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal-(Maximal-)Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zweck der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen" (siehe Grotefend: Sammlung preuß. Gesetze ꝛc. 1882, S. 260).

Digitized by Google

Diese Partikular-Gesetze bestehen — bis zur Erlassung eines entsprechenden Eisenbahn-Reichsgesetzes — ebenso wohl zu Recht, als die sämmtlichen partikularen Zivilrechtsgesetze bis zur Einführung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches in unbestrittener Wirksamkeit waren.

Die oben gestellte Frage nach der staatsrechtlichen Zulässigkeit der gesetzlichen Regelung des Eisenbahn-Tarifwesens im einzelnen Bundesstaate muß also — nach der Annahme Ihrer Kommission — an der Hand dieser Erwägungen zur Zeit bejaht werden, und es ist demnach der Antrag Muser und Genossen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus möglich und zulässig.

Es erübrigt die Würdigung der Seitens Großh. Regierung dem Antrage entgegengestellten praktischen Bedenken, in Prüfung der Frage:

Wäre — die rechtliche Zulässigkeit eines Partikulargesetzes über das Tarifwesen angenommen — ein solches Gesetz materiell wünschenswerth und zulässig?

Diese Frage wird von der Großh. Regierung unbedingt verneint, sowohl in deren Erklärung auf die frühere Anregung (Eisenbahn-Bericht des Abg. Dr. Wilckens vom 25. April 1898 S. 33/4), als in der Aeußerung über den vorliegenden Antrag.

„Die Mannigfaltigkeit und der stete Wechsel im Handelsverkehr, der Industrie und der sonstigen Wirthschaftsgebiete — so heißt es in jenen ersteren Ausführungen — stellen an die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe, in der Handhabung der Tarifpolitik fortwährend mit scharfem Auge über alle einschlagenden Vorgänge sorgfältig zu wachen und überall rasch einzugreifen, wo die wirthschaftlichen Interessen des Landes oder die Förderung und Erhaltung des Verkehrs auf dem Staatsbahnnetz dies gebieten. Zu diesem Zweck ist im Güterverkehr eine freie Bewegung der Verwaltung in der Tarifgestaltung unentbehrlich. Es muß die Möglichkeit zu raschen Entschlüssen stets vorhanden sein; eine Unterbindung dieser Thätigkeit durch die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung wäre von größtem Nachtheil."

In der Antwort auf den gegen die frühere „Anregung" sich erheblich beschränkenden Antrag Muser hebt die Großh. Regierung aber doch hervor, daß die nothwendige freie Bewegung der Verwaltung in Gestaltung der Tarife durch die gesetzliche Festlegung, auch nur der Maximaltarife, immerhin noch gehemmt wäre, so selten auch heutzutage Tariferhöhungen praktisch vorkommen mögen.

„Aus Konkurrenzrücksichten — so führt die Großh. Regierung aus — oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse kann eine rasche Erhöhung einzelner Tarifsätze nöthig fallen, oder es kann eine Neuregelung ganzer Tarifgruppen im Wesentlichen Tarifherabsetzungen, daneben aber auch einzelne Tariferhöhungen mit sich bringen; es darf aber auch in diesen seltenen Fällen im Interesse unserer Bahnen die Freiheit der Bewegung nicht unterbunden werden. Die „allgemeinen Grundsätze" im Personen- und Güter-Verkehr haben durch die Verkehrsordnung eine für ganz Deutschland maßgebende Regelung gefunden."

„Neben der Verkehrsordnung bestehen durch Vereinbarungen unter sämmtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen: gemeinsame Tarifvorschriften, ein einheitliches Tarifschema und eine einheitliche Güterklassifikation. Um der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs, des Handels und der Industrie, sowie den Bedürfnissen der Landwirthschaft sich genau anzupassen, ergiebt sich bei diesen Vereinbarungen die Nothwendigkeit häufiger Ergänzungen und Veränderungen, die von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen mit Zustimmung der Landesaufsichtsbehörde beschlossen werden. Tarifvorschriften, an die eine einzelne Bahnverwaltung durch Gesetz gebunden wäre, würden hier beständige Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten."

„Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß ein Tarifgesetz überhaupt nur für den internen Verkehr erlassen, auf die Verbands- und Durchgangs-Verkehre, an denen fremde Bahnen und Staaten betheiligt sind, keine Anwendung finden könnte. Bei dem innigen Zusammenhang unseres internen Tarifes mit den für unser Bahnnetz so außerordentlich wichtigen Verbandstarifen könnten daher in der Praxis aus einer in Folge gesetzlicher Festlegung des Binnentarifs sich ergebenden Ungleichheit nur Nachtheile erwachsen."

Digitized by Google

Als der schwerwiegendste unter den von der Großh. Regierung mitgetheilten Gegengründen erscheint der Hinweis auf die Zugehörigkeit der Bad. Staatsbahnverwaltung zu dem „Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“. Dieser Verein umfaßt die gesammten deutschen Eisenbahn-Verwaltungen, 21 österreich-ungarische, 5 niederländische und luxemburgische und 4 andere Eisenbahn-Verwaltungen zu dem Zweck (§ 1 der Satzungen), „durch gemeinsame Berathungen und einmüthiges Handeln das eigene Interesse und dasjenige des Publikums zu fördern“. Außer diesem Verein gehört die badische Eisenbahnverwaltung noch dem Verbande der ausschließlich deutschen Eisenbahnverwaltungen an, einer engeren Vereinigung, welche auch die allgemeinen Tarifvorschriften und die Güterklassification zum hauptsächlichen Gegenstand der Vereinsthätigkeit gemacht hat. Ja das Tarifwesen steht so sehr im Vordergrund der Verbandsinteressen, daß zu dessen Behandlung eine eigene „Ständige Tarifkommission“ gebildet ist und alljährlich Generalconferenzen in Tarifangelegenheiten stattzufinden haben. Es liegt nun auf der Hand, wie sehr die Stellung einer einzelnen Verwaltung, die in der eigenen Tarifbildung gehemmt wäre, innerhalb einer solchen mächtigen und nothwendigen Vereinigung gefährdet werden würde.

Wenn darauf hingewiesen werden wollte, daß Preußen und Baiern trotz der oben erwähnten Gesetze keinerlei Unannehmlichkeiten hätten erfahren müssen, so ist darauf zu erwidern, daß eben diese beiden Staaten jene Bestimmungen dem Verband gegenüber thatsächlich niemals wirksam werden ließen, daß Baiern letztmals im Jahre 1874, also vor 26 Jahren, den Maximaltarif im Finanzgesetz festlegte, und daß Preußen von dem § 20 des Gesetzes vom 1. Juni 1882 niemals einen Gebrauch gemacht hat.

(Vergleiche die Erklärung des Staatsministers von Mittnacht in der Sitzung der württembergischen Kammer vom 26. Mai 1897. Offizieller Bericht über die Verhandlungen der württembergischen Kammer, S. 3008.)

Ja gerade die Thatsache, daß die gesetzgeberischen Anläufe, welche Preußen und Baiern im Sinne der Herren Antragsteller machten, vollkommen wirkungslos geblieben sind, legt gewiß Zeugniß ab gegen die Nothwendigkeit der beantragten gesetzgeberischen Maßnahmen. Wenn man weiter berücksichtigt, daß auch der § 20 des preußischen Gesetzes der Eisenbahnverwaltung die Erhöhung der Gebühren vorbehält, sofern diese zum „Zwecke der Gleichmäßigkeit der Tarife, oder in Folge von Aenderungen des Tarifschemas vorgenommen werden“, so wird man bekennen müssen, daß auch theoretisch nur wenig Fälle überhaupt mehr denkbar sind, die durch Gesetz zu erledigen wären.

Aber auch der Versuch eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes, der in den Jahren 1874—75 gemacht wurde, beabsichtigte die Regelung des Tarifwesens (§ 28 des Entwurfs) nicht etwa dem Reichstage, als der parlamentarischen Volksvertretung, sondern dem Bundesrathe vorzubehalten. Auch hier sollte von Reichswegen gerade die Tarifbewegung der Gesetzgebung entzogen bleiben. Und es entsprach diese Bestimmung auch den Absichten der Reichsverfassung in Art. 45, welcher dem Reiche die „Kontrole“ über das Tarifwesen vorbehält. Denn die Reichskontrole ist hier, wie aus dem weiteren Inhalt des Artikels hervorgeht, gedacht als Beaufsichtigung über Verwaltungsmaßnahmen, nicht über Gesetze.

Die Frage aber, ob die Geschichte unseres Eisenbahnwesens in den letzten Jahrzehnten, oder die zur Zeit bei der badischen Eisenbahnverwaltung zu Tage tretenden Tendenzen gesetzlichen Schutz gegen die Absichten der Großh. Regierung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, wird entschieden verneint werden müssen. Denn es muß billig anerkannt werden, daß unser Eisenbahnministerium seit Jahren in der Richtung der Förderung und Verbilligung des Verkehrs erfolgreich thätig war und es sind keinerlei Anzeichen einer etwa bevorstehenden Abweichung von diesen Grundsätzen erkennbar.

Es bedarf aber unsere Eisenbahnverwaltung auch nicht etwa der Deckung durch ein Landesgesetz gegenüber dem Drucke der übrigen Verbands-Verwaltungen, denn erstlich ist auch bei diesen eine gefahrdrohende Tendenz auf Tariferhöhung nicht nachweisbar, und wenn die Tendenz vorherrschend würde, ließe sie sich — wie oben gezeigt — durch badische Landesgesetze nicht zurückdämmen.

Wenn nun aber zwingende praktische Gründe für die Aenderung des bisherigen Zustandes nicht vorhanden sind, dann wird man den von der Großh. Regierung geltend gemachten Gegengründen um so größeres Gewicht beilegen müssen. Um so mehr wird man es auch vermeiden müssen, ohne drängenden Anlaß die

Digitized by Google

ohnehin übergroßen Schwierigkeiten zu vermehren, die sich der Regelung unserer in fortwährendem riesigem Wachsthum, in zunehmender Vielgestaltigkeit und Komplizirtheit sich bewegenden Verkehrsverhältnisse naturgemäß entgegenstellen.

Bei aller Anerkennung der Bedeutsamkeit der zur Einführung des Antrages Muser entwickelten Gründe darf aber doch nicht übersehen werden, daß die Eisenbahn die ihrem Wesen nach über die Grenzen greift, uns mit fremden Ländern und fremden Völkern verbindet, und daß in all' diesen zwischenvolklichen, bei der fortwährenden Aenderung des Verkehrs selbst nothwendig bewegungsbedürftigen Verhältnissen jeder Eingriff der schwerfälligen Gesetzgebungsmaschine als Hemmniß empfunden werden müßte.

Die Eisenbahn ist ja auch nicht lediglich ein öffentliches Institut, sie ist vielmehr auch eine gewerbliche Unternehmung, deren Betrieb selbst in der Hand des Staates nach gewissen kaufmännischen Grundsätzen sich vollziehen muß. Der dem staatlichen Betrieb so oft gemachte Vorwurf büreaukratischer Schwerfälligkeit könnte aber durch Eingriffe der Gesetzgebungsmaschine nur an Berechtigung gewinnen.

Aus allen diesen Gründen erscheint eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes weder als ein Erforderniß konstitutioneller Nothwendigkeit, noch als eine Maßregel der Zweckmäßigkeit oder praktischen Nützlichkeit.

Wenn es aber schon an sich fragwürdig sein mag, ob es geeignet sei, daß ein kleinerer Bundesstaat die Lösung einer so sehr strittigen, keineswegs dringenden allgemeinen deutschen Frage zuerst in die Hand nehme, so erscheinen Zweifel noch berechtigter, wenn es sich gerade um Baden handelt, dessen Eisenbahnverwaltung, auch gerade wegen ihrer Fürsorge für Verbilligung und Förderung des Verkehrs, soeben Seitens der Volksvertretung uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat.

Was ist unter den allgemeinen Grundsätzen für das Tarifwesen zu verstehen?

Der Begründung zu dem Antrag Muser und Gen. ist eine Beantwortung auf diese Frage nicht zu entnehmen. Es ist demnach auch nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob darunter zu verstehen sind: entweder die im Augenblicke für die badische Staatsbahn schon maßgebenden Grundsätze, oder die den Herrn Antragstellern als richtig vorschwebenden Principien, welche künftighin die badische Verwaltung binden sollen. Es ist schon von der Großh. Regierung darauf hingewiesen worden, daß die für den Personen- und Güterverkehr maßgebenden allgemeinen Grundsätze durch die Verkehrsordnung für ganz Deutschland geregelt worden sei. Und in der That hat die Vorschrift in Artikel 45 Ziff. 1 der Reichsverfassung ihre Erledigung gefunden durch die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 691 und 923). Insbesondere behandelt § 7 der Verkehrsordnung die Tarife nach allgemeinen Gesichtspunkten. Es ist in diesem kurzen Paragraphen festgelegt:

1. daß die Tarife zu Recht bestehend sein müssen,
2. daß sie gehörig veröffentlicht sein müssen,
3. daraus folgt, daß kein Absender vor dem Andern bevorzugt werden soll,
4. daß jedem Betheiligten damit Kenntniß und Kontrole der Tarife ermöglicht sein soll.

Daran knüpfen sich Bestimmungen über die Haftpflicht und die verschiedenen Arten der Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern, Leichen und Thieren.

Im Uebrigen gehören die Grundsätze der möglichsten Einheitlichkeit, Einfachheit, Stetigkeit und Billigkeit der Beförderung zu den unzweifelhaften Postulaten der Reichsverfassung in den Art. 41—46, der Verkehrsordnung und des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Rgb. 1892 S. 793) ebensowohl, wie zu den Bestrebungen des Vereins der deutschen Eisenbahnen. Diese Grundsätze, die natürlich nach Begriff und Umfang nicht bestimmt umrissen sind, haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet und entwickelt, wurden durch die junge Wissenschaft des Eisenbahnrechts weitergefördert

Digitized by Google

und werden in Theorie und Praxis noch weitere Ausbildung und Vertiefung erfahren. Ob zu diesen allgemeinen Grundsätzen auch die Stellungnahmen der Verwaltungen zu einer Reihe von Einzelfragen zu rechnen sind, wird als zweifelhaft zu betrachten sein. So kämen in Frage die Stellung zur Frage einer einheitlichen Grundtaxe für den Personenverkehr, oder der Begünstigungen durch Kilometerheft, Abonnements- und Rückfahrkarten, zu dem Einheitstarif in der Güterbeförderung oder zu den aktuellen Eintheilungsarten (Eilgut, Stückgut, Specialtarifsgut, Wagenladung).

Man ersieht aus diesen Erwägungen, mit welchen Schwierigkeiten die gesetzliche Festlegung von Verkehrsgrundsätzen verknüpft ist, nicht blos wegen der leicht bestreitbaren Zugehörigkeit zu diesen Grundsätzen, sondern auch wegen des Umstandes, daß die Grundprinzipien unseres badischen Verkehrswesens sich in voller Uebereinstimmung befinden müssen mit den Grundsätzen der übrigen Verbandseisenbahnen. Die schweren Bedenken, welche der Kodifizirung allgemeiner Grundsätze in speziellen Gesetzen überhaupt entgegenstehen, erscheinen demnach in vorliegendem Falle durch die nothwendige Gemeinsamkeit der fraglichen Prinzipien mit denen in Staaten, die nicht unter badischer Gesetzgebung stehen, auch ganz erheblich vermehrt.

Ihre Kommission kann demnach der beantragten Festlegung der allgemeinen Tarifgrundsätze aus rechtlichen und praktischen Erwägungen nur entgegentreten.

Es erübrigt noch, den Hinweis der Herren Antragsteller auf

die Eisenbahngesetzgebung in Dänemark, England und Frankreich

des Näheren zu würdigen. Was insbesondere Dänemark betrifft, so soll nicht geleugnet werden, daß dieses Land durch ein Gesetz von 1896 sein Verkehrswesen nach allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, und auch die Einzelheiten der Tarife festgelegt hat. (Vergleiche O. de Terra „Im Zeichen des Verkehrs", S. 150 ff.) Es leuchtet aber sofort in die Augen, unter welch' ganz anderen Umständen dies Gesetz zu Stande kam, als sie bei uns vorliegen. Dänemark ist ein vollkommen selbstständiger in sich abgeschlossener Staat, der selbstverständlich die Normen für den Eisenbahnverkehr in seinem Landesgebiet nach Belieben im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung regeln kann. Er ist kein Bundesstaat eines Reiches, das sich die Eisenbahngesetzgebung vorbehalten hat, noch hat er Rücksicht zu nehmen auf den Verein der Eisenbahnverwaltungen, weil er ihm nicht angehört. So mag Dänemark zwar dem Reiche, aber nicht einem einzelnen Bundesstaat als Muster vorgehalten werden.

Auch der Hinweis in der Antragsbegründung auf Frankreich und England ist ebenso verfehlt. Denn während bei uns das System der Staatseisenbahn das herrschende ist, stehen jene Länder unter dem System der Privatbahnen, denen der Staat nur mit dem Recht der Konzessionirung und der Oberaufsicht entgegen steht. Es versteht sich von selbst, daß hier die staatliche Autorität ihr Aufsichtsrecht namentlich auch auf dem Gebiete des Tarifwesens geltend machen muß. Sie muß ja im öffentlichen Interesse die allzuharte Ausbeutung des Volkes durch die Profitbestrebungen der Eisenbahnaktiengesellschaften verhindern. (Vergleiche Ulrich: „Das Eisenbahntarifwesen", Seite 423 ff. und 489 ff.) Diese Art von gesetzlicher Beeinflußung des Tarifwesens von Privateisenbahnen hat mit der im Antrag Mayer gewollten Maßnahme sehr wenig gemein. Sie besteht übrigens schon längst in allen deutschen Staaten als selbstverständliche Folge der Landeshoheit über das öffentliche Verkehrswesen. Sie ist auch in § 9 des badischen Gesetzes, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, zum Ausdruck gebracht in dem Satze:

> „in der Genehmigungsurkunde kann vorbehalten werden die Berechtigung der Staatsaufsichtsbehörde zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung".

Digitized by Google

Schlußfolgerung:

Auf Grund der obigen Ausführungen gelangt Ihre Kommission zu folgendem Schlusse:

I. Die beantragte Festlegung der allgemeinen Grundsätze über das Tarifwesen und der Tarifhöchstbeträge durch ein badisches Gesetz erscheint formell und nach dem Reichsstaatsrecht als zulässig.

II. Diese gesetzliche Normirung ist aber weder materiell nothwendig, noch auch nur wünschenswerth, und zwar mit Rücksicht auf die Beziehung unserer badischen Eisenbahnverwaltung zu dem bedeutsamen Verband der deutschen, österreichischen und anderer Eisenbahnen, mit Rücksicht auf den zum Theil kaufmännisch-gewerblichen Betrieb auch der staatlichen Bahnunternehmungen, mit Rücksicht auf die Entwickelungsfähigkeit des gesammten Eisenbahnwesens, mit Rücksicht endlich auf die speziell badischen Verhältnisse, welche ein Eingreifen der Gesetzgebung in das Verwaltungsgebiet der Eisenbahn nach keiner Richtung erforderlich machen.

Dabei verkennt die Kommission keineswegs die hohe Bedeutung einer Mitwirkung der Volksvertretung bei Festsetzung der Tarife, und indem sie den in dem mehrfach erwähnten Wilkens'schen Bericht und von der früheren Kammer ausgesprochenen Wunsch hier ausdrücklich wiederholt, unterbreitet sie dem hohen Hause folgenden Antrag:

„Die hohe II Kammer wolle dem Antrag der Abgeordneten Muser und Genossen keine weitere Folge geben."

Digitized by Google

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhard betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 5 Februar 1900.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, von der jetzigen Eisenbahnhaltestelle bei Neckarbischofsheim ausgehenden und über Neckarbischofsheim, Unter- und Obergimpern und Siegelsbach nach Hüffenhardt führenden normalspurigen Eisenbahn kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel;
2. zur Festsetzung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung;
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Betrieb erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden leiden von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Digitized by Google

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten,
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Waldürn kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 30 000 *M.* für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Die Gemeinde Neckarbischofsheim und andere Orte des Krebsbachthales haben mit der badischen Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft in Karlsruhe wegen Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt Verhandlungen gepflogen, die zu dem Ergebniß führten, daß die Gesellschaft zum Bau und Betrieb der fraglichen Bahn sich bereit erklärt hat, sofern die betheiligten Gemeinden das dazu erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen und dem Unternehmer von Seiten des Staates ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß von 20 000 Mark für das Kilometer Bahnlänge gewährt wird.

Die betheiligten Gemeinden legen auf das Zustandekommen des Unternehmens großen Werth, da sie sich hievon eine günstige Wirkung auf die Hebung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse versprechen. Außer Neckarbischofsheim sind dabei die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt am nächsten betheiligt. Das an das Krebsbachthal anschließende, für die Bahn in Betracht zu ziehende Gebiet umfaßt einen Flächeninhalt von beiläufig 50 Quadratkilometer. Es ist ein fruchtbares Gebiet mit gutem, tragfähigem Boden, als dessen Hauptprodukte Getreide, Zuckerrüben, Tabak, Futtermittel und Kartoffeln zu bezeichnen sind. Für den Bahnverkehr von Wichtigkeit sind eine Anzahl größerer Steinbrüche zwischen Unter- und Obergimpern, bei Siegelsbach, Hüffenhardt und Kälbertshausen. Es wird daselbst ein feiner Sandstein gewonnen, der zu weichen Profilirungen geeignet ist und in weite Entfernungen Absatz findet. Nach Erbauung der Bahn wird der Absatz aus diesen Brüchen sich zweifellos erheblich steigern.

In allen Ortschaften sind kleine industrielle Anlagen, wie Tabak- und Cigarren-Fabriken, Bildhauerwerkstätten, Gerbereien und Seifenfabriken. In der Nähe von Neckarbischofsheim befindet sich ein größeres Kalkwerk und in Siegelsbach eine Fettwaaren- und Oelfabrik.

Die Bahn hat eine Länge von 17,07 Kilometer. Als kleinster Krümmungshalbmesser ist 180 Meter angenommen. Die stärkste Steigung beträgt 1:45; diese kommt aber nur auf dem letzten Theil der Linie zwischen Siegelsbach und Hüffenhardt vor, während sie auf der unteren Strecke das Verhältniß von 1:60 nicht übersteigt. In geraden Linien liegen 10763 Meter, in Krümmungen 6312 Meter. Darnach sind die technischen Verhältnisse der Bahn im Allgemeinen nicht ungünstig.

Der Anschluß der Nebenbahn soll bei der jetzigen Haltestelle der Staatsbahn, Neckarbischofsheim, stattfinden, an der in Folge dessen einige bauliche Aenderungen vorzunehmen sein werden. Die Stadt Neckarbischofsheim erhält außerdem eine eigene Station an der Nebenbahn in nächster Nähe, ebenso die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt. Bei dem Weiler Helmhof zwischen Neckarbischofsheim und Untergimpern soll eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr (Holz) errichtet werden.

Die Baukosten werden von der Lokalbahn-Gesellschaft, ausschließlich des Grunderwerbs, aber einschließlich der Betriebsmittel, auf 1 467 000 Mark, d. h. für das Kilometer rund 86 300 Mark berechnet. Dieser verhältnißmäßig hohe kilometrische Aufwand ist vorzugsweise veranlaßt durch bedeutende Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten, die auf 304 000 Mark veranschlagt sind. Auch der Aufwand für Brücken und Durchlässe mit 98 000 Mark ist verhältnißmäßig hoch.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist im Einzelnen zu bemerken:

Zu Artikel 4: Nach § 35 Ziffer 4 des neuen Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 ist die Erwerbung von Grundstücken, die für die Anlage einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Eisenbahn erforderlich sind, von der Verkehrssteuer befreit, wenn dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn gewahrt ist. Da dieser Fall hier zutrifft, wäre

Digitized by Google

nach Einführung dieses Gesetzes die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in den gegenwärtigen Gesetzentwurf entbehrlich. Das Verkehrssteuergesetz ist aber z. B. noch nicht in Wirksamkeit getreten, es tritt vielmehr für jeden Grundbuchsbezirk erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (vgl. § 48). Die frühere Bestimmung über Befreiung von der Liegenschaftsacciseist daher fürsorglich noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Die Aufnahme einer Bestimmung wegen Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf das zur Bahnanlage erforderliche Gelände ist dagegen nicht mehr erforderlich, weil das neue Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 auf alle Eisenbahnen ohne Unterschied, ob sie vom Staat oder von Privatunternehmern ausgeführt werden, Anwendung findet.

Zu Artikel 5. Die hier bezeichneten Vergünstigungen entsprechen der bisherigen Uebung.

Zu Artikel 6. Auch die hier erwähnten Vortheile sind anderen Nebenbahnen in gleicher Weise eingeräumt worden. An der Stelle, wo die Nebenbahn an die Staatsbahn anschließen soll, besteht keine eigentliche Station, sondern nur eine Personenhaltestelle. Das Wartegebäude befindet sich statt auf Schienenhöhe unten am Fuße des Bahndammes. Die Gemeinde Neckarbischofsheim ist früher wegen Verbesserung dieses Zustandes und insbesondere wegen Errichtung einer eigenen Güterstation mehrmals vorstellig geworden, und es war die Eisenbahnverwaltung nicht abgeneigt, diesem Gesuch, obwohl die Erfüllung mit einem bedeutenden Aufwand verbunden gewesen wäre, zu entsprechen. Bei Erstellung der Nebenbahn wird die Gemeinde Neckarbischofsheim nun eine eigene Personen- und Güterstation dicht bei der Stadt selbst erhalten und es kommt damit das Bedürfniß nach einer Güterstation an der Anschlußstelle selbstverständlich in Wegfall. Es soll hier nur ein Uebergabebahnhof mit den erforderlichen Gleisanlagen auf Kosten des Bahnunternehmers angelegt werden. Die Versetzung der jetzigen Gebäude für die Personenabfertigung nach dem neuen Uebergabebahnhof hätte dagegen auf Rechnung der Staatsbahnverwaltung zu erfolgen. Der von der Staatsbahn für die Nebenbahn zu besorgende Abfertigungsdienst wird von ersterer ohne erheblichen Aufwand übernommen werden können.

Zu Artikel 7. Das Verlangen der Unternehmer-Gesellschaft auf Gewährung eines unentgeltlichen und nicht rückzahlbaren Staatsbeitrags zu den Baukosten von 20 000 Mark für das Kilometer gründet sich auf die von ihr angestellte Berechnung über die voraussichtlichen Ertragsverhältnisse der Bahn.

Es ist beabsichtigt, im Winter und Sommer je 4 Züge in jeder Richtung täglich verkehren zu lassen, die in Neckarbischofsheim an die Züge der Staatsbahn Anschluß erhalten. Es ergeben sich hieraus 49 640 Zugskilometer.

Beim Personenverkehr wird angenommen, daß auf jeden Einwohner der in der Nähe gelegenen Orte durchschnittlich 10 Fahrten im Jahre kommen. Hieraus berechnet sich die Zahl der Personenkilometer wie folgt:

Ort.	Anzahl der Einwohner.	Entfernung Kilometer.	Personen-kilometer.
Neckarbischofsheim	1955	2,6	5083
Helmhof	340	5,5	1870
Untergimpern mit Hasselbach .	800	7,5	6000
Obergimpern mit Wagenbach .	1044	10,0	10440
Siegelsbach	865	14,3	12370
Hüffenhardt	1030	17,00	17510
Kälbertshausen	369	17,00	6273
		zusammen rund	59500

ergibt bei 10 Fahrten im Jahr $10 \times 59500 = 595000$ Personen-Kilometer.

Hieraus	29750	Rückfahrkarten	II. Klasse zu 8 Pfg. = ...	2 380 Mark,
	327250	„	III. „ „ 5,3 „ = ...	17 344 „
	238000	„	III. „ „ 3,4 „ = ...	8 092 „
			Zusammen	27 816 Mark,
Dazu für Militärfahrscheine, Gepäck, Hunde u. s. w.				2 184 „
Einnahme aus dem Personenverkehr				30 000 Mark

Digitized by Google

Die Einnahmeberechnung aus dem Güterverkehr stützt sich auf Verkehrsangaben, die von den einzelnen Gemeinden gemacht worden sind. Darnach würden zu befördern sein: 532 Tonnen Stückgut und 22700 Tonnen Wagenladungsgut.

Hieraus Expeditionsgebühr für Stück- und Wagenladungsgut 2665 + 9080 =	11 745	Mark.
Streckentaxe für Stück- und Wagenladungsgut 7681 + 11490 =	19 171	„
Zusammen	30 916	Mark.
Hierzu rechnet der Unternehmer an Verkehrszunahme in Folge der Herstellung der Bahn, insbesondere durch Vergrößerung der Steinbrüche und der industriellen Werke jährlich 2000 Wagen mit einem durchschnittlichen Frachtantheil von 8 Mark	16 000	„
Einnahme aus Frachtgut	46 916	Mark.
Dazu aus Postgut, Beförderung von Vieh u. s. w.	3 000	„
und sonstige Einnahmen	1 600	„
zusammen Einnahme aus dem Güterverkehr	51 516	Mark.
Der Gesammt-Einnahme des Personen- und Güterverkehrs von	81 516	Mark
steht gegenüber die Summe der Betriebsausgaben von	39 300	„
bleibt	42 216	Mark.
Hievon geht ab für Erneuerungs- und Reservefonds rund	7 216	„
verbleibt Reineinnahme	35 000	Mark.

Die Berechnung der Einnahmen sowie der Ausgaben darf im Vergleich mit den Ergebnissen anderer Nebenbahnen mit ähnlichen Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnissen im Ganzen als zutreffend bezeichnet werden. Die Kilometer-Einnahme des Gesammtverkehrs beträgt 4 795 Mark. Auf den Linien Bruchsal—Odenheim—Menzingen stellte sich dieselbe im Jahr 1899 auf 4 011 Mark, Krozingen—Sulzburg im Jahre 1898/99 auf 4 378 Mark, Kaiserstuhlbahn auf 5 528 Mark. Auch die Betriebskosten mit 39 300 Mark oder rund 79 Pfennig für das Zugskilometer sind entsprechend veranschlagt.

Bei einem Baukapital der Bahn von 1 467 000 Mark würde der Ertragsüberschuß von 35 000 Mark nur eine Rente von 2,39% darstellen. Bei den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen des Geldmarktes wäre diese geringe Rente für Gewinnung eines Unternehmers nicht ausreichend. Es erscheint deßhalb die Bewilligung eines Staatsbeitrags, und zwar in der von der Unternehmergesellschaft geforderten Summe von 20 000 Mark für das Kilometer oder bei der Länge von 17 km von zusammen 340 000 Mark, wohl gerechtfertigt. Nach Abrechnung dieser Summe wird das zu Lasten des Unternehmers noch verbleibende Baukapital sich mit rund $3\frac{1}{2}$% verzinsen.

Die betheiligten Gemeinden haben durch Beschluß der Bürgerausschüsse vorbehaltlos sich bereit und verbindlich erklärt, das zur Bahnerstellung nöthige Gelände auf ihre Kosten zu erwerben und der Unternehmer-Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gesammtkosten der Erwerbung werden sich voraussichtlich auf 150 000 bis 180 000 Mark belaufen. Die Gemeinden sind in der Lage, diesen Aufwand ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit für andere Gemeindezwecke zu übernehmen, da dieselben mit Ausnahme der Gemeinde Untergimpern durch Besitz von ausgedehntem nutzbaren Grundeigenthum in ziemlich günstigen Verhältnissen sich befinden. Das Ministerium des Inneru hat deßhalb vom Standpunkt der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt gegen die von den Gemeinden zugesagten Leistungen Nichts zu erinnern gefunden.

Digitized by Google

№ 45 a.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Uebenbahn von Neckarbischofsheim nach Hüffenhardt betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Greiff.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, eine Gegend dem Staatsbahnnetz anzuschließen, deren fleißige Bewohnerschaft es trotz schlechter Verkehrsverhältnisse — allerdings in hartem Ringen — verstanden hat, nicht bloß die landwirthschaftlichen Betriebe auf der Höhe zu halten, sondern auch die im Krebsbachthal vorhandene Industrie auf eine Stufe zu bringen, daß sie allen Anspruch auf Beachtung verdient.

Wenn diese Industrie aber konkurrenzfähig bleiben soll, wenn ihr Gelegenheit gegeben werden soll, sich weiter zu entwickeln, so bedarf sie dringend einer Bahnverbindung. Auch die Wünsche der Landwirthschaft, die in diesem Landestheil unter den heutigen so ungünstigen Verhältnissen ebenfalls schwer zu kämpfen hat, sind längst auf dieses Ziel gerichtet.

Schon im Jahre 1860 beim Bau der Strecke Heidelberg-Mosbach hat die Gemeinde Neckarbischofsheim unter Bereiterklärung zu großen Geldopfern die größten Anstrengungen gemacht, in der Nähe der Stadt einen Bahnhof zu bekommen. Alle damaligen Bemühungen führten aber zu keinem Ziel. Neckarbischofsheim blieb vom Verkehr abgeschlossen, die Fühlung mit dem Bezirk ging verloren und der Aufhebung des Bezirksamtes folgte bald darauf auch diejenige des Amtsgerichtes. Erst 15 Jahre später wurde letzteres auf Wunsch sämmtlicher Gemeinden, die dem früheren Amtsgerichtsbezirk zugetheilt waren, wieder errichtet, aber auch da erst, nachdem sich die Gemeinde zu ganz bedeutenden pekuniären Opfern bereit erklärt hatte.

Die Nachtheile für die Stadt in Folge der großen Entfernung von der Eisenbahn machten sich im Laufe der Zeit immer mehr geltend, und so bemühte man sich um Erlangung einer Haltestelle für Neckarbischofsheim, die denn auch, nachdem sich die Gemeinde abermals zu einem beträchtlichen Geldopfer entschlossen hatte, bewilligt wurde. Es geschah dies im Jahre 1887. Aber schon kurze Zeit darauf trat bei den Gemeinden Neckarbischofsheim, Helmhof, Untergimpern, Adersbach und Hasselbach, welche früher auch bezüglich

Digitized by Google

des Personenverkehrs auf die 5 Kilometer von Neckarbischofsheim entfernten Stationen Waibstadt und Helmstadt angewiesen waren, der dringende Wunsch hervor, auch eine Güterstation bei der Haltestelle Neckarbischofsheim zu bekommen. Dieser Wunsch kam zum Ausdruck in einer Seitens der Gemeinde und des Gewerbevereins Neckarbischofsheim an die Kammer gerichteten Petition, worin die Nothwendigkeit dieser Verkehrseinrichtung in zutreffender Weise geschildert wurde. Die Großh. Regierung wies damals darauf hin, daß im Hinblick auf die Terrainverhältnisse — es befindet sich dort ein hoher Bahndamm, unter welchem das Stationsgebäude steht — der Bau einer Güterstation jedenfalls nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Seitens der Kammer fand die Petition eine durchaus wohlwollende Aufnahme, konnte aber lediglich deßhalb der Regierung nicht empfehlend überwiesen werden, weil sie nicht als genügend enthört zu betrachten war.

Nach den vielen Schwierigkeiten, welchen man begegnete, befestigte sich bei den Betheiligten nach und nach die Ansicht, daß die Interessen der Bewohner des Krebsbachthales dauernd und zweckmäßig nur durch die Erbauung einer eigenen Bahnlinie gefördert werden könnten. Man war sich zwar der großen Anforderungen, die an die Opferwilligkeit der Gemeinden herantreten würden, bewußt, aber man schreckte davor nicht zurück. Ein Comité, an dessen Spitze Herr Bürgermeister und Landtagsabgeordneter Neuwirth in Neckarbischofsheim berufen wurde, griff das Projekt mit aller Energie auf und verstand es, dasselbe in erstaunlich kurzer Zeit so zu fördern, daß der Erfolg dieser Bemühungen in der gegenwärtigen Vorlage bereits zum Ausdruck kommen konnte.

Die betheiligten Gemeinden — außer Neckarbischofsheim sind es die Orte Helmhof, Untergimpern mit Hasselbach, Obergimpern mit Wagenbach, Siegelsbach, Hüffenhardt und Kälbertshausen — legen auf das Zustandekommen des Unternehmens großen Werth, da sie sich hievon eine günstige Wirkung auf die Hebung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse versprechen. Das an das Krebsbachthal anschließende, für die Bahn in Betracht zu ziehende Gebiet umfaßt einen Flächeninhalt von beiläufig 50 Quadratkilometer.

Die Landwirthschaft steht in diesem fruchtbaren Gebiet auf einer hohen Stufe; es werden hauptsächlich gebaut: Getreide, Zuckerrüben, Tabak, Futtermittel und Kartoffel.

Sehr erwähnenswerth sind auch die bedeutenden Sandsteinbrüche in Untergimpern und Siegelsbach. Es wird da ein feinkörniger weißer Sandstein gewonnen, der sich hauptsächlich zu Bildhauerarbeiten, Verzierungen und Façaden eignet. Besonders dieser Industriezweig hat sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt, und für die große Beliebtheit seiner Erzeugnisse spricht die Thatsache, daß dieselben auf die weitesten Entfernungen verschickt werden. Es werden in diesen Steinbrüchen jetzt schon über 200 Arbeiter beschäftigt und es darf sicher erwartet werden, daß diese Industrie, welche trotz der gegenwärtig so primitiven Verkehrsverhältnisse außerordentlich emporgekommen ist, nach Erstellung der Bahn bedeutend an Ausdehnung gewinnen wird. Auch in den übrigen Ortschaften befinden sich industrielle Anlagen, darunter eine große Oelfabrik, ferner in der Nähe der Stadt Neckarbischofsheim ein größeres Kalkwerk.

Die technischen Verhältnisse der Bahn sind im Allgemeinen nicht ungünstig. Es kommt nur eine größere Steigung (1 : 45) darin vor und diese liegt auf dem letzten Theil der Linie zwischen Siegelsbach und Hüffenhardt, während auf der unteren Strecke größere Steigungen als 1 : 60 nicht enthalten sind.

Stationen erhalten außer Neckarbischofsheim die Orte Unter- und Obergimpern, Siegelsbach und Hüffenhardt. Bei dem Weiler Helmhof zwischen Neckarbischofsheim und Untergimpern soll eine Haltestelle für Personen- und Wagenladungsverkehr errichtet werden

Was den Anschluß der Nebenbahn an die Staatsbahn anlangt, so wird derselbe bei der jetzigen Haltestelle der Staatsbahn stattfinden. Da mit Erstellung der Nebenbahn die Gemeinde Neckarbischofsheim nun eine eigene Personen- und Güterstation dicht bei der Stadt selbst erhält, so kommt damit das Bedürfniß nach einer Güterstation an der Anschlußstelle selbstverständlich in Wegfall.

Es soll an dieser Anschlußstelle nur ein Uebergabebahnhof mit den erforderlichen Gleisanlagen auf Kosten des Bahnunternehmers angelegt werden, dagegen soll die Versetzung der jetzigen Gebäude für die Personenabfertigung nach dem neuen Uebergabebahnhof auf Rechnung der Staatsbahnverwaltung erfolgen.

Digitized by Google

Die Kommission ist damit einverstanden und erklärt ferner ihr Einverständniß zu den Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzentwurfes, wonach dem Unternehmer die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen wird. Der Regierungsbegründung zu Art. 4 und 5 hat die Kommission nichts hinzuzufügen.

Was die Bestimmungen des Art. 7 betrifft, so finden dieselben ebenfalls die Billigung der Kommission. Nachdem sich in unserem Lande eine Anzahl von Nebenbahnen im Betrieb befindet, so dürfen die auf Grund der Ergebnisse anderer Bahnen mit ähnlichen Bevölkerungs- und Wirthschaftsverhältnissen ermittelten Zahlen jedenfalls Anspruch auf Zuverlässigkeit machen. Ihre Kommission hält daher, namentlich im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes die Summe von 20,000 ℳ, welche der Unternehmer als Staatszuschuß für das Kilometer Bahnlänge erhalten soll, keineswegs für zu hoch gegriffen.

Da bei dem vorliegenden Projekt die Unternehmergesellschaft nicht durch das Geländeerwerbsgeschäft aufgehalten ist, so dürfte kein Grund vorliegen, den Bau der Linie zu verzögern.

Die Kommission ist daher der Ansicht, es wolle darauf hingewirkt werden, daß mit dem Bau der Bahn möglichst bald begonnen wird, damit die opferwilligen Bewohner des Krebsbachthales nicht zu lange auf diese für sie hochwichtige Eisenbahn warten müssen. Nach einer Erklärung des Vertreters der Gesellschaft wird dieselbe nach erfolgter Genehmigung bemüht sein, den Bau der Linie nach Möglichkeit zu fördern. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auf Grund einer Verständigung mit dem Comité und im Einverständniß mit der Großh. Regierung die Unternehmergesellschaft sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt hat, einen großen Theil der Schlußvermessungskosten auf ihre Rechnung zu übernehmen. Es sind dies nicht unbedeutende Kosten, deren Tragung sonst lediglich Aufgabe der betheiligten Gemeinden ist.

Die Kommission nimmt noch Veranlassung, einige bei der Diskussion gelegentlich der Kommissionsberathung besprochene Punkte wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und, weil sie geeignet sind, zur Aufklärung zu dienen, hier hervorzuheben.

Seit Tagung des letzten ordentlichen Landtages hat die Unternehmergesellschaft, welche bereits mehrere Eisenbahnbauten in unserem Lande zur Ausführung brachte und welcher auch der Bau und Betrieb der Linie Neckarbischofsheim—Hüffenhardt übertragen werden soll, ihre Firma geändert.

Aus verschiedenen in der Kommission zu Tage getretenen Anschauungen ging hervor, daß man sich nicht vollständig klar darüber zu sein scheint, wer die Unternehmer eigentlich sind, und es dürfte wohl zweckmäßig sein, eine kurze Aufklärung hier folgen zu lassen, umsomehr als es sich um die nämliche Gesellschaft handelt, die während des Baues der Albthalbahn von verschiedenen Seiten — auch in der Kammer — heftig angegriffen wurde.

Während einer Reihe von Jahren war es die als sehr leistungsfähig bekannte Firma Lenz & Cie. in Stettin, welche zum Zweck der Ausführung und des Betriebs der ihr, als Vertreterin eines aus hervorragenden Bankhäusern bestehenden Finanzkonsortiums, in unserem Lande übertragenen Bahnbauten ein Bau- und Betriebsbüreau in Karlsruhe unterhielt. Im Laufe der Zeit erschien es den Betheiligten jedoch zweckmäßig, im Großherzogthum Baden eine eigene Gesellschaft zu errichten, welches Vorhaben vor etwa zwei Jahren auch zur Ausführung kam.

Unterm 20. Dezember 1898 gingen laut amtlicher Bekanntmachung der Registerbehörde (s. Karlsruher Tagblatt Nr. 351) die Bahnlinien Bruchsal—Odenheim, Bühl—Bühlerthal und Karlsruhe—Herrenalb von den bisherigen Konzessionären auf die unter der Firma Badische Lokaleisenbahnen, Aktiengesellschaft in Karlsruhe, neu gegründete Gesellschaft über. Es soll bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß, wie aus der nämlichen Bekanntmachung zu ersehen ist, ein Mitglied der Ersten Kammer — Herr Graf Helmstatt — dem Aufsichtsrath der neuen Gesellschaft angehört.

Da in Folge dieser Firmenänderung hin und wieder die Anschauung hervorgetreten ist, es sei mit der Uebergabe der obigen Nebenbahnen den Konzessionären lediglich um einen Unternehmergewinn zu thun gewesen, so muß dem gegenüber hervorgehoben werden, daß gemäß § 34 des Statuts der Badischen Lokal-

Digitized by Google

eisenbahn-Gesellschaft, betreffend Uebergangsbestimmungen, die Bahnlinien von den bisherigen Konzessionären zu dem gleichen Betrage an sie übergehen, welchen das Großh. Ministerium auf Grund der ihm zur Prüfung vorzulegenden Baukostenrechnungen als Anlagekapital genehmigt.

Einer Erhöhung dieses Anlagekapitals bei dem Uebergang einer Privatbahn an eine neue Gesellschaft könnte die Regierung außerdem auch nicht zustimmen, da sich der Staat das Ankaufsrecht derartiger Bahnen stets gesetzlich vorbehält und die durch die Regierung genehmigte bezw. festgesetzte Höhe des Kapitals die Grundlage für den Ankauf bildet.

Was die Klagen während der Erbauung der Albthalbahn anlangt, so sollen sich dieselben nach den Ermittlungen der Kommission hauptsächlich in der Richtung bewegt haben, daß die Grundeigenthümer unzufrieden waren über die angebotenen Geländepreise, wie namentlich über die verspätete Auszahlung der Kaufsummen für das erworbene Gelände.

Im Hinblick auf die hervorgetretenen Klagen, wie im Hinblick darauf, daß die Ausführung mehrerer Nebenbahnen der hier in Frage kommenden Gesellschaft bereits übertragen worden ist, namentlich aber im Interesse derjenigen Landestheile, in welchen diese Bahnkonzessionen ertheilt werden, hielt es Ihre Kommission für ihre Pflicht, auch ihrerseits des Näheren zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Klagen Anspruch auf Berechtigung haben, und ob die Gesellschaft das ihr von der Großh. Regierung entgegengebrachte Vertrauen auch verdient.

Da die Klagen im Albthal hauptsächlich aus dem Grunderwerbsgeschäft herzurühren scheinen, so suchte die Kommission zunächst festzustellen, in welcher Weise die Bedingungen des Art. 5 des Gesetzes über „die Herstellung einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim betreffend", wonach das für die Anlage der Bahnen sammt Zugehörden erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung zu stellen war, in Wirklichkeit erfüllt worden sind.

Auf ihre Anfrage wird der Kommission Folgendes mitgetheilt:

„Seitens des Comités wurde ein geschäftsführender Ausschuß in Ettlingen gegründet, welcher die Grunderwerbung in die Hand nehmen sollte. Als sich aber herausstellte, daß die bewilligten Summen der Gemeinden bei Weitem nicht ausreichten, die Forderungen die Schätzungen außerordentlich überstiegen und nach Auszahlung des vorhandenen Geldes weitere Mittel nicht mehr zur Verfügung standen, zogen sich die früheren Comitémitglieder ohne Weiteres zurück, unter der Erklärung, das Comité habe sich längst aufgelöst und die Gesellschaft habe für das Defizit unbedingt einzutreten.

Anders verhält es sich mit dem Pforzheimer Comité. Dasselbe besteht noch, auch sind die Ueberschreitungen auf der Pforzheimer Linie viel geringer als bei der Albthalbahnlinie.

Die Grunderwerbung auf beiden Linien wird rund ℳ 550 000 kosten. Zur Verfügung Seitens der Gemeinden standen ℳ 370 318, so daß ca. ℳ 180 000 zur Deckung fehlen."

Des Weiteren erfahren wir, daß die Gesellschaft, veranlaßt durch die heftigen gegen sie erfolgten Angriffe — vorbehaltlich etwaiger weiterer Schritte — sich zunächst bereit gefunden hat, das Fehlende zu decken und daß in Folge dessen nahezu sämmtliches von Privaten erworbenes Gelände bezahlt ist.

Wie exorbitant einzelne Forderungen waren, möge daraus hervorgehen, daß im Enteignungsverfahren u. A. ein Eigenthümer, der 54 000 ℳ forderte, rund 15 000 ℳ, ein Anderer der 19 000 ℳ forderte, rund 5 500 ℳ zugesprochen erhalten haben soll, dazu noch ca. 95 % der Kosten, was auf den Grad der Berechtigung derartiger Forderungen schließen läßt.

Auf Herrenalber Gebiet soll die ausbezahlte Summe (90 000 ℳ) die Anschlagssumme (30 000 ℳ) um das Dreifache überstiegen haben. Aehnliche zum Theil noch schlimmere Erfahrungen hat die Gesellschaft bei den im Bau begriffenen Linien Odenheim-Hilsbach, Wiesloch-Meckesheim und Wiesloch-Waldangelloch machen müssen. Hier haben sich die Betheiligten zur Zahlung einer dem Anschlagswerth des Geländes entsprechenden Summe verpflichtet. Die Anschlagswerthe wurden gebildet auf Grund der von den Gemeinden

Digitized by Google

mitgetheilten Geländepreise, die aber, wie sich jetzt beim Grunderwerb zur großen Ueberraschung der Gesellschaft herausstellt, inzwischen bedeutend gestiegen sind. Zur Illustration dessen, was heute verlangt wird, sei erwähnt, daß auf einer dieser Linien ein einziger Grundbesitzer, der, nebenbei bemerkt, der Hauptinteressent der Bahn ist, eine Geländeforderung von 70 000 ℳ erhebt, während die Gemeinde, welcher er angehört, zu dem ganzen Projekt nur 58 000 ℳ und diese, die Geländeanschlagskosten weit übersteigende Summe nur aus dem Grunde bewilligt hat, um zwei kleinere, finanziell weniger leistungsfähige Gemeinden zu schonen.

Diese Zustände wären weniger zu beklagen, wenn dadurch nicht die Bahnbauten verzögert würden, und wenn die Vortheile aus den hohen Geländepreisen den Gemeinden oder kleinen Landwirthen zu statten kämen. Dies ist jedoch nicht der Fall, es sind vielmehr, wie wir aus den Beispielen sehen, in den meisten Fällen Großgrundbesitzer und Großindustrielle, welche den Nutzen davon haben und zwar einen doppelten Nutzen, weil überall die Erscheinung zu Tage tritt, daß mit Erstellung von Eisenbahnen die Werthsteigerung des Grund und Bodens in der Regel eine ganz bedeutende ist. Diese Werthsteigerung erstreckt sich aber häufig nicht bloß auf Bauplätze, sondern auch auf einen großen Theil des von der Bahn berührten Geländes.

Wie aus der Begründung zu vorliegendem Gesetzentwurf hervorgeht, haben sich die Gemeinden durch Beschluß der Bürgerausschüsse vorbehaltlos bereit und verbindlich erklärt, das zur Bahnerstellung nothwendige Gelände auf ihre Kosten zu erwerben und der Unternehmergesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Diese Art des Uebereinkommens mit der Gesellschaft ist jedenfalls die weitaus zweckmäßigere; die Gemeinden sind, sobald die Zugsrichtung festgestellt ist, in der Lage, mit dem Geländeerwerb zu beginnen, die Eigenthümer versuchen es schon gar nicht, sich auf Kosten der Gemeinde durch zu hohe Forderungen zu bereichern, und so werden Schwierigkeiten und unliebsame Vorgänge, wie sie bei obigen Projekten zu Tage getreten sind, und wie sie auch der Regierung nicht angenehm sein können, vermieden.

Auch im Interesse des Staats wird es gelegen sein, den Grunderwerb in dieser Weise zu bewerkstelligen, denn für den Fall der Uebernahme einer derartigen Nebenbahn durch den Staat, wird der Unternehmergesellschaft ohne Zweifel das Recht zustehen, den ohne ihr Verschulden von ihr selbst aufzuwendenden Betrag für Mehrkosten des Geländes den Bahnbaukosten zuzuschlagen.

Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß es auf alle Fälle zweckmäßig erscheint, den Gemeinden das Grunderwerbsgeschäft zu überlassen. Im Uebrigen darf es dem billigen Ermessen der Regierung anheim gegeben werden, solchen Gegenden, in welchen die freie Geländestellung die finanzielle Leistungsfähigkeit der betheiligten Gemeinden übersteigt, staatliche Beihilfen zu diesem Zweck zu gewähren.

Die Kommission stellt den Antrag:

die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetz-Entwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 14. Februar 1900.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Digitized by Google

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der Anlagen der Staatsbahn auf der Anschlußstation Neckarbischofsheim kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 20 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Um dem seit vielen Jahren angestrebten Ziel der Erlangung einer Eisenbahnverbindung von Walldürn nach Hardheim endlich näher zu kommen, hat der aus Vertretern der betheiligten Gemeinden gebildete Eisenbahn-Ausschuß mit der Badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Ergebniß führten, daß die Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die Seitenlinie als normalspurige Nebenbahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die betheiligten Gemeinden den zur Anlage erforderlichen Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellen, und wenn seitens des Staates ein kilometrischer Baukostenzuschuß à fonds perdu von mindestens 30000 ℳ bewilligt wird. Außerdem soll, wie üblich, die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn gestattet, der Abfertigungsdienst von den dortigen Beamten der Staatsbahn mitbesorgt und für die Stationen der Nebenbahn die Einführung direkter Tarife mit den badischen Bahnen zugelassen werden. Die Forderung eines höheren Staatszuschusses, als sonst üblich, wird mit dem verhältnißmäßig hohen Bauaufwand, der geringen Länge der Bahn und dem zu erwartenden mäßigen Verkehr auf derselben begründet.

Die Führung der Bahn ist eine gegebene, indem zwischen Staatsbahnhof Walldürn und Hardheim nur der eine Ort Höpfingen liegt. Die in das Verkehrsgebiet fallende Bevölkerung betreibt Ackerbau und Viehzucht und führt besonders Hafer, Grünkern, Tabak, Hopfen und Zuckerrüben aus. Der Viehhandel erstreckt sich bis nach Mannheim und Würzburg. An industriellen Anlagen sind von Bedeutung eine Ziegelei bei Höpfingen, eine Fabrik für Mühleneinrichtungen und die der Firma Wimmel & Co. in Berlin gehörigen Steinbrüche in Hardheim. Außer den unmittelbar berührten Orten Walldürn, Höpfingen und Hardheim sind noch in das Verkehrsgebiet der Bahn einzubeziehen die Orte: Dornberg, Vollmersdorf, Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Rüdenthal, Bretzingen und Pülfringen.

Die Bahn hat eine Länge von rund 10 km; der kleinste Krümmungshalbmesser beträgt 200 m. die stärkste Steigung 1:45. In geraden Linien liegen 5651 m. oder 56,8 %, in Krümmungen 4419 m. oder 43,6 %. Die Baukosten sind einschließlich der Betriebsmittel auf 938000 Mark, die Grunderwerbungskosten auf rund 95000 Mark veranschlagt. Einen besonders hohen Aufwand erfordern die Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten im Anschlag von 234000 Mark. Nach Abzug der Geländekosten stellt sich der Aufwand für das Kilometer Bahn auf rund 93800 Mark, für eine Nebenbahn eine recht erhebliche Summe. Die kilometrischen Baukosten bei andern normalspurigen Nebenbahnen haben beispielsweise betragen: bei der Bahn Bruchsal—Odenheim 55000 Mark, der Kaiserstuhlbahn 61359 Mark, Bregthalbahn 64800 Mark, Haltingen—Kandern 51900 Mark, Krotzingen—Sulzburg 64700 Mark.

Ueber den beabsichtigten Betrieb und die voraussichtlichen Betriebsergebnisse hat die Unternehmergesellschaft folgende Berechnungen angestellt:

Es sollen täglich 4 Züge nach jeder Richtung im Anschluß an die Züge der Staatsbahn Seckach—Walldürn—Mittenberg verkehren. Es würden darnach im Jahr 29200 Zugskilometer geleistet.

Bezüglich des Personenverkehrs wird angenommen, daß die Einwohner der direkt berührten Orte jährlich 10 Fahrkarten, aus den entfernteren Orten aber nur 5 Fahrkarten lösen. Bei dieser Annahme würden sich rund 484450 Personenkilometer im Jahr ergeben.

Digitized by Google

Hievon	24222 Personen-Kilometer zu 8 ₰ =		1937 ℳ	76 ₰
	266448 „ „ „ 5,3 „ =		14121 „	74 „
	193780 „ „ „ 3,4 „ =		6588 „	52 „
	Zusammen		22648 ℳ	— ₰
Hiezu aus Gepäck und anderen Nebenerträgen			652 ℳ	
gibt Gesammteinnahme des Personenverkehrs			23300 ℳ	

Bezüglich des Güterverkehrs wird angenommen, daß jeder Einwohner jährlich 15 Tonnen verfrachtet und von diesem Frachtgut 10% Stückgut sind. Auf dem Bahnhof Höpfingen verfrachten 2105 Einwohner, auf dem Bahnhof Hardheim 5858 Einwohner.

Daraus berechnet sich:

1. für Stückgut: Die Expeditionsgebühr zu	598 ℳ
„ Streckenfracht zu	1140 „
2. für Wagenladungsgut: Die Expeditionsgebühr zu	4300 „
„ Streckenfracht	4756 „
Hiezu kommen die Steinfrachten aus den Hardheimer Brüchen, die nach Erstellung der Bahn wegen voraussichtlichem stärkerem Betrieb der Brüche im Jahr auf 1500 Wagenladungen sich erhöhen dürften. Die Einnahme ist hieraus veranschlagt auf	10500 „
Außerdem Transporte aus der Ziegelei bei Höpfingen mit einer Einnahme von	3250 „
zusammen	24544 ℳ
Hiezu weiter für Viehbeförderung, Postgut und Nebenerträge	1256 „
gibt Gesammteinnahme des Güterverkehrs	25800 ℳ

Wenn berücksichtigt wird, daß im Jahr 1898 die Gesammteinnahme aus Personen- und Güterverkehr auf der Staatsbahnstrecke Seckach—Walldürn mit einer Länge von 19,3 km. 71531 Mark betragen hat, während hier für nur 10 km. Bahnlänge die Einnahme aus Personen- und Güterverkehr zusammen auf 49100 Mark veranschlagt ist, erscheint die Berechnung, wenn auch kilometrisch höher als bei genannter Staatsbahnstrecke, doch zutreffend, weil der Steintransport von Hardheim die Annahme einer etwas größeren Transportmenge rechtfertigt.

Die Betriebsausgaben stellen sich nach eingehender Berechnung auf 25100 Mark, d. i auf das Zugskilometer rund 85 Pfg., was dem Aufwand bei andern ähnlichen Nebenbahnen vollkommen entspricht.

Der Abschluß ist darnach folgender:

Summe der Betriebs-Einnahmen	49100 ℳ
„ „ „ Ausgaben	25100 „
Ueberschuß	24000 ℳ
Hievon ab für Erneuerungs- und Reservefonds jährlich	5000 „
bleibt Reineinnahme	19000 ℳ

Diese Summe würde das Betriebskapital von 938000 Mark nur zu 2,025% verzinsen, wobei der Unternehmer seine Rechnung nicht finden könnte. Auch bei Gewährung der verlangten Staatsunterstützung von zusammen 300000 Mark wird das von dem Unternehmer noch aufzubringende Kapital sich nur zu rund 3% rentiren. Da aber das Zustandekommen des Unternehmens nicht nur vom Standpunkt des betheiligten Landesbezirks wünschenswerth erscheint, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse dafür spricht, dem hinteren Odenwald behufs Förderung und Entwicklung seiner Verkehrs- und Absatzverhältnisse hilfreich an die Hand zu gehen, hält die Großh. Regierung im vorliegenden Falle eine kräftige Staatsunterstützung für gerechtfertigt und glaubt deßhalb die Bewilligung der geforderten Subvention von 30000 Mark f. d. Kilometer empfehlen zu sollen.

Digitized by Google

Die Gemeinden Höpfingen und Hardheim haben durch Beschluß der Bürgerausschüsse sich verbindlich gemacht, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese beiden Gemeinden übernehmen das Erwerbungsgeschäft, während die Gemeinden Walldürn, Dornberg, Külsheim, Bretzingen, Schweinberg, Vollmersdorf feste Beiträge in der Gesammtsumme von 12 600 Mark zugesichert haben. Die Gemeinden Höpfingen und Hardheim befinden sich im Allgemeinen in günstigen Verhältnissen und können das von ihnen angebotene Opfer ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit für andere Gemeindezwecke übernehmen. Das Ministerium des Innern hat deßhalb vom Standpunkt der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt gegen die von den Gemeinden zugesagten Leistungen Nichts zu erinnern gefunden.

Digitized by Google

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

zu dem

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

Erstattet vom Abgeordneten **Dieterle.**

In der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Badischen Kammer vom 6. März d. J. wurde in Allerhöchstem Auftrag durch den Herrn Eisenbahnminister ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem bestimmt wird:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden, normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren von der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin die Berechtigung vorzubehalten:

1. zur Feststellung der Pläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, zur Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen sowie der Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel,
2. zur Feststellung der Beförderungspreise sowie deren Abänderung,
3. zur Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die zur Bahnanlage und deren Beiwerken erforderlichen Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von der Entrichtung von Kaufgebühren befreit.

Artikel 5.

Dem Unternehmer können zugesichert werden:

1. Taxe und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;
2. Befreiung in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Walldürn kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahn sammt Beiwerken erforderliche Gelände von den betheiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigenthümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem zur Bauausführung ein einmaliger, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Staatsbeitrag von 30 000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 8.

Nur mit Zustimmung der Regierung können Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 9.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1905, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Schon seit vielen Jahren bemüht man sich um das Zustandekommen einer Eisenbahnverbindung von Walldürn nach Hardheim. Zu diesem Zwecke hat in neuester Zeit ein aus Vertretern der betheiligten Gemeinden gebildeter Eisenbahn-Ausschuß mit der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft Verhandlungen gepflogen. Diese führten zu dem Ergebniß, daß genannte Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die betheiligten Gemeinden das zur Anlage erforderliche Gelände kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellen, wozu sich diese bereit erklären, und wenn vom Staate ein kilometrischer, unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Baukostenbeitrag von mindestens 30 000 ℳ gewährt wird.

Weiter wird verlangt, daß die vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn unentgeltlich mitbenutzt werden dürfen und daß der Abfertigungsdienst von den dortigen Beamten der Staatsbahn mitbesorgt werde. Für die Stationen der Nebenbahn soll die Einführung direkter Tarife mit den Badischen Bahnen vorgesehen werden.

Die Bahn fährt von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim, erhält also außer der Ausgangsstation Walldürn nur an letzteren zwei Orten eine Station. Sie hat eine Länge von 10 km. Dabei aber sind in das Verkehrsgebiet der Bahn eine größere Anzahl weiterer Orte einzubeziehen, nämlich: Dornberg, Vollmersdorf, Schweinberg, Steinfurt, Külsheim, Rüdenthal, Bretzingen und Pülfringen.

Digitized by Google

In diesen Gemeinden wird besonders Ackerbau und Viehzucht getrieben. Ihre Ausfuhrartikel sind außer Vieh, das bis nach Mannheim und Würzburg geliefert wird, insbesondere Grünkern, Hopfen, Zuckerrüben und Hafer und aus den Waldungen Hopfenstangen und Rebpfähle. Wenn durch Erstellung der Eisenbahn hiefür bessere Absatzgelegenheit geschaffen wird, wenn insbesondere die Gemeinden bei Lieferung des Hafers an die Militärverwaltungen durch Wegfall der bisherigen großen Transportkosten per Fuhrwerk mit andern Gegenden konkurrenzfähig werden, so ist ein bedeutender Aufschwung derselben zu erhoffen.

Auch industrielle Anlagen sind vorhanden; so eine Fabrik für Mühleneinrichtungen und bedeutende Steinbrüche und Gerbereien in Hardheim, eine Ziegelei in Höpfingen. Wenn die Fabrikate leichter abgesetzt werden können, so ist für sie ein Aufschwung und für die Gegend eine neue Quelle des Verdienstes zu erwarten.

Für die Bevölkerung im Verkehrsgebiet der projektirten Eisenbahn kommt aber noch besonders in Betracht, daß Walldürn Sitz des Amtsgerichts und des Notars ist.

All' dies zeigt, daß die neue Eisenbahn für die ganze, bisher zu sehr abgeschlossene Gegend ein großer Segen werden wird.

Die Baukosten der Bahn, von der 56,8 % in geraden Linien, 43,9 % in Krümmungen bis zu einem Halbmesser von 200 Meter herab liegen und deren stärkste Steigung 1 : 45 beträgt, sind auf 938 000 ℳ, die Geländeerwerbungskosten auf 95 000 ℳ veranschlagt. Die verhältnißmäßig hohen Baukosten — rund 93 800 ℳ für das Kilometer — sind vorzugsweise durch die erheblichen Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten verursacht. In diesen ist auch hauptsächlich die Forderung eines höheren Staatszuschusses, als sonst üblich, begründet und nach Ansicht der Kommission auch gerechtfertigt.

Nach einer Berechnung der Unternehmergesellschaft über das in Aussicht zu nehmende Betriebsergebniß bei täglich 4 Zügen nach jeder Richtung beziffern sich die zu erwartenden Einnahmen:

a) aus dem Personenverkehr:

24 222 Personenkilometer zu 8 ₰	1 937.76	ℳ
266 448 „ „ 5,3 „	14 121.74	„
193 780 „ „ 3,4 „	6 588,52	„
Zusammen (rund)	22 648.—	ℳ
Hiezu aus Gepäck und anderen Nebenerträgen	652.—	„
Gibt Gesammteinnahme des Personenverkehrs	23 300.—	ℳ

b) aus dem Güterverkehr:

1. Stückgut: die Expeditionsgebühr zu	598.—	„
Streckenfracht zu	1 140.-	„
2. für Wagenladungsgut Abfertigungsgebühr zu	4 300.—	„
Streckenfracht zu	4 756.—	„
Steinfracht aus den Hardheimer Brüchen veranschlagt auf	10 500.—	„
Transporte aus der Ziegelei Höpfingen	3 250.—	„
Zusammen	24 544.—	ℳ
Hierzu weiter für Viehtransport, Postgut und andere Nebenerträge	1 256.—	„
Gesammteinnahme des Güterverkehrs	25 800.—	ℳ

Die Betriebsausgaben stellen sich, entsprechend dem Aufwand bei andern ähnlichen Nebenbahnen — auf das Zugskilometer rund 85 ₰ — auf . . . . 25 100.— ℳ

Digitized by Google

Der Abschluß ist darnach folgender:

Summe der Betriebseinnahmen	49 100 M.
Summe der Betriebsausgaben	25 100 „
Ueberschuß . .	24 000 M.
Hiervon ab für Erneuerungs- und Reservefonds	5 000 „
Bleibt Reineinnahme . .	19 000 M.

Diese Summe würde das Betriebskapital von 938 000 M. nur zu 2,025 % verzinsen, so daß der Unternehmer seine Rechnung nicht finden könnte.

Doch ist zu erwarten, daß insbesondere die Einnahmen aus dem Personenverkehr sich höher als berechnet stellen werden. Denn zur Zeit der Zwölfzigen Walldürner Wallfahrt wird derselbe ein sehr großer sein. Nicht nur werden die Bewohner der umliegenden Orte viel zahlreicher als bis jetzt dorthin pilgern, wenn es ihnen möglich ist, an einem Tage hin und her zu kommen, sondern es werden auch die großen aus der Ferne — Würzburg, Fulda — ꝛc. kommenden Pilgerzüge der Bahnverwaltung bedeutende Einnahmen zuführen.

Hierüber müssen jedoch erst Erfahrungen gesammelt werden.

Da aber das Zustandekommen des Unternehmens nicht nur für die betheiligten Gemeinden höchst wünschenswerth ist, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse dafür spricht, den hintern Odenwald und das Bauland aus seiner Abgeschiedenheit zu befreien, durch den Anschluß an den allgemeinen Verkehr dessen ganzes Erwerbsleben zu heben und so die ganze Gegend einer Zeit neuen Aufblühens entgegenzuführen, hält die Kommission mit Großh. Regierung im vorliegenden Falle eine kräftige Staatsunterstützung für gerechtfertigt und glaubt deswegen die Bewilligung der geforderten Subvention von 30 000 M. für das Kilometer empfehlen zu sollen.

Die Kommission stellt deshalb den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

№ 47.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und Karlsruhe-Land,

betreffend

die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zur Bewahrung der Jugend.

Erstattet vom Abgeordneten **Obkircher.**

Die Diözesanausschüsse Bretten und für Karsruhe-Land haben sich in getrennten, aber inhaltlich im Wesentlichen übereinstimmenden Eingaben an die hohe zweite Kammer der Landstände gewendet, welche der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen worden sind. Es wird darin geklagt, die Jugend in Stadt und Land, namentlich die aus der Schule entlassene Jugend, genieße dieselben Freiheiten, wie sie dem geistig und sittlich gefestigten Erwachsenen zukomme, was ihr zum Unheil und Unsegen gereiche; das gelte namentlich von der Altersklasse zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre, wo ein besonderer Schutz und eine besondere Fürsorge dringend erforderlich sei; nur zu bald entwüchsen die jungen Leute der Zucht des Elternhauses, der Schule und Kirche und gingen so, sich selbst überlassen, nur zu oft schutzlos den schlimmsten Feinden und Gefahren entgegen; zwar gewähre das Schulgesetz der Jugend in der Fortbildungsschule einigen Halt, aber das wirke nicht allgemein und nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit, und auch hier fehle es oft genug an der gehörigen Kontrole; so verfalle namentlich vom 15. oder 16. Lebensjahre an unsere Jugend, des sittlich religiösen Haltes und des edleren Strebens bar, zum großen Theile den Gefahren des Wirthshauses und Alkoholismus, der Verschwendung und Genußsucht, der Ausschweifung und Unzucht und jeder sittlichen Verrohung und Verwilderung, und würden so das Opfer eines beklagenswerthen Mangels an gesetzlichen Schutzmaßregeln. Das beweise nicht nur die erschreckende Thatsache des zunehmenden Prozentsatzes der jugendlichen Verbrecher, sondern werde landauf landab von allen staatlichen und kirchlichen Behörden bestätigt. Alle Bemühungen der Gemeindebehörden, durch Erlassung von Ortsstatuten den Wirthshausbesuch der männlichen und weiblichen Jugend bis zum 17. oder 18. Lebensjahre, sowie das nächtliche Umhertreiben der Jugend beiderlei Geschlechts auf den Straßen zu verbieten oder doch zu beschränken und jede Ausschreitung über Zucht

Digitized by Google

und Sitte unter scharfe Strafe zu stellen, seien bisher trotz allem wohlwollenden Entgegenkommen seitens mehrerer Bezirksämter an dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage gescheitert. Darum sei es Aufgabe der Gesetzgebung, hier helfend einzugreifen. Hiernach wird nun die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen gebeten, welche geeignet wären, den geschilderten Missständen abzuhelfen.

Ihre Kommission hat die angeregten Fragen wiederholt einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dabei ergab sich Einmüthigkeit darüber, daß unleugbar gewisse, zum Theil weitgehende Uebelstände vorhanden sind. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß in dem Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1889—1896 gesagt ist: „Die Klagen über zuchtloses Verhalten der Jugend haben nicht abgenommen. Insbesondere aus den industriellen Bezirken und aus der Umgebung der größeren Städte wird von einer zunehmenden Zügellosigkeit und Verwilderung der Jugend berichtet." Die Ausführungen der Kommissionsmitglieder behandelten die Ursachen dieser Schäden, ihre Richtung und ihren Umfang, sowie die Wege, auf welchen gegen sie eingeschritten werden könnte.

Nach der Anschauung der Kommission sind die bei einem Theile unserer Jugend hervortretenden Erscheinungen nicht auf bestimmte einzelne verursachende Thatsachen, sondern auf das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen zurückzuführen, welche als Folgen der ganzen wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung in den letzten Jahrzehnten angesehen werden müssen. In früheren Zeiten spielte sich das Erwerbsleben fast aller Kreise der Bevölkerung im engen Rahmen des Heimathortes und des Wohnhauses ab. Die geschäftlichen Beziehungen nöthigten nicht zu häufiger und langdauernder Abwesenheit. Der Einzelne verkehrte fast ausschließlich mit solchen, welche am gleichen Orte unter gleichen Verhältnissen aufgewachsen waren; sein Thun und Treiben wurde gesehen und beobachtet von Bekannten und Fremden, auf deren Urtheil er Werth legen mußte; er befand sich so unter der sich hieraus von selbst ergebenden Zucht seiner Mitbürger. Die Obrigkeit kannte ihn und seine Verhältnisse, und er konnte sich nur schwer ihrem Einflusse entziehen. Das Familienhaupt war zumeist Tag für Tag und Stunde um Stunde in der Lage, die Angehörigen zu überwachen; die Ehefrau und Mutter verrichtete ihre Arbeit im Hause, welche dem Hauswesen und den Kindern gewidmet war; die Kinder blieben, bis sie zu reiferen Jahren gekommen waren, im Hause der Eltern oder wurden zu Lehrzwecken in das Haus eines Anderen verbracht, dem eine der väterlichen ähnliche Gewalt eingeräumt war. So bestanden für Erwachsene und Jugendliche feste Bande in Gemeinde und Familie, die geeignet waren, die Ordnung und die Unterordnung zu fördern und zu erhalten. Die Verhältnisse, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt, haben diese Bande gelockert. Die Freizügigkeit, die Verkehrserleichterungen, die Gewerbefreiheit und zuvörderst die ungemein starke Entwickelung der Industrie haben überall die Möglichkeit geschaffen, aus der Heimathgemeinde, aus dem Wohnhause der Familie, aus der Familie selbst herauszutreten und am fremden Orte, außerhalb des Hauses, in der Fabrik dem Erwerbe nachzugehen. Die Lage der einzelnen Gewerbetreibenden nöthigt sie mehr und mehr, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, und auch die Verhältnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung führen häufig dazu, daß zahlreiche Bewohner der Landorte nach den Städten ziehen und dort in der Industrie ihren Verdienst suchen. Dadurch werden die alten Beziehungen zu den Nachbarn und Ortsgenossen, das nahe Verhältniß zur Obrigkeit aufgehoben; der Ehemann und Vater ist genöthigt, den ganzen Tag oder doch den größten Theil des Tages außerhalb seines Hauses zuzubringen; er ist der Familie entzogen und gar oftmals darauf angewiesen, einen Theil des verdienten Lohnes im Wirthshause zu verzehren; die Ehefrau hat Mühe, den heranwachsenden Kindern gegenüber die Autorität zu wahren; oftmals aber drängen die Verhältnisse dazu, daß auch sie zur Fabrikarbeit greifen muß, um der Familie die nothwendigen Subsistenzmittel zu beschaffen; dann sind die Kinder den größten Theil des Tages ohne elterliche Aufsicht, sich selbst und allen Gefahren, die sich daraus ergeben, überlassen, die Autorität der Eltern schwindet, die Pietät gegen sie wird nicht erweckt und genährt, die Möglichkeit, geistig und sittlich auf die Kinder einzuwirken, ist beseitigt oder doch wenigstens stark vermindert. Finden so Schule und Kirche in ihren Bestrebungen am Elternhause nicht den erforderlichen Rückhalt, so leidet darunter nothwendig auch der Einfluß dieser für die Erziehung so wichtigen Faktoren. Wenn durch solche Verhältnisse unmittelbar nur Theile unserer jugendlichen Bevölkerung geschädigt werden,

Digitized by Google

so übt dieser Theil im Verkehr mit den Altersgenossen gar vielfach eine schlimme Wirkung auf diese aus, so daß auch diese mittelbar von diesen Schädigungen betroffen werden. Und wenn nun die Kinder der Schule entwachsen sind, so erlangen sie in großer Zahl schon frühe eine allzu große Selbständigkeit. In Gegenden, wo die Industrie jugendliche Arbeitskräfte verwendet, treten sie schon bald als Arbeiter in die Fabriken ein, wo sie den Augen der Eltern entzogen und den oft schlechten Einflüssen der älteren Arbeiter überlassen, auch manchfach in steten Verkehr mit Personen des anderen Geschlechtes gebracht sind. Sie erhalten regelmäßig ihren Lohn ausbezahlt, der von der väterlichen Nutznießung ausgeschlossen ist (B.G.B. §§ 1650—1651 Ziff. 1) und vielfach über das hinausgeht, was die jungen Leute zur Bestreitung der für ihren Unterhalt nothwendigen Ausgaben brauchen. Sie sind dadurch nicht nur in der Lage, ihre Wohnung und Kost außerhalb des elterlichen Hauses, oft in den Wirthshäusern, zu nehmen, sondern bei dem im jugendlichen Alter häufigen Mangel an Sparsinn auch geradezu verleitet, ihr Geld in verschwenderischer Weise zu verbrauchen. Das sonntägliche Treiben der jungen Arbeiter in industriereichen Gegenden liefert den Beweis hiefür, wo die Wirthshäuser oft schon früh am Vormittage, vor allem aber am Nachmittage bis zum späten Abend sich des regen Zulaufs erfreuen und wo dann das Uebermaß im Genuß geistiger Getränke sich in Störungen der Ruhe auf den Straßen, in Verübung von Unfug aller Art und Thätlichkeiten und schließlich in der Auflehnung gegen die zum Einschreiten genöthigten Organe der staatlichen Gewalt sich offenbart. Wenn hieran vorzugsweise die männliche Jugend betheiligt ist, so wurde in den letzten Jahren mehr und mehr bemerkt, daß auch die jungen Mädchen ohne elterliche Aufsicht, oft in Gemeinschaft mit jungen Burschen, die Wirthshäuser besuchen und von da ausgehend in die nächtlichen Straßenszenen verwickelt werden. Nicht selten berührt die Unterhaltung der jungen Leute auch das geschlechtliche Gebiet und erzeugt dann eine den außerehelichen Geschlechtsverkehr begünstigende Stimmung. Der Einfluß der Eltern und ihre Bemühungen, die Kinder an das Haus zu fesseln, scheitern oftmals daran, daß die Kinder materiell unabhängig sind und, wenn die elterliche Zucht ihnen unbequem wird, die Wohnung der Eltern verlassen. Auch scheuen sich die Eltern da, wo die Kinder einen Theil ihres Arbeitslohnes für Kost und Wohnung an sie abführen, mit Strenge gegen die Ausschreitungen dieser vorzugehen, weil sie sich den für ihre Wirthschaftsführung sehr willkommenen, regelmäßigen baaren Zuschuß nicht entgehen lassen wollen. Sind so die Bande zwischen dem Elternhause und den Kindern gelockert, so ermangeln auch allzuoft das mahnende und strafende Einschreiten der Obrigkeit und das Bemühen der kirchlichen Organe, hier bessernd einzugreifen, der erhofften Wirkung.

Die geschilderten Ursachen dieses Zustandes sind aber eigentlich doch nur da gegeben, wo das Verkehrsleben stark entwickelt ist und namentlich wo die Industrie viele Arbeitskräfte beschäftigt. Drum finden sich auch die erwähnten Mißstände fast nur in solchen Landestheilen, wo das der Fall ist, während in anderen Gegenden noch kaum von solchen Schäden mehr bemerkt wird, als früher. Es ist also doch nur in diesem beschränkten Umfange richtig, wenn über die vermehrte Zuchtlosigkeit und Verrohung unserer heutigen Jugend geklagt wird. In den verkehrsreichen Landestheilen aber finden die Klagen in den Erfahrungen des täglichen Lebens, in den Wahrnehmungen, die jeder aufmerksame Beobachter machen kann, ihre Bestätigung. Auch wer sich frei von dem Vorwurfe weiß, daß er gedankenlos von der „guten alten Zeit“ spreche und gerne die Vergangenheit auf Kosten der Gegenwart lobe, auch wer zugiebt, daß das Sprichwort „Jugend hat keine Tugend“ auch in früheren Zeiten seine Berechtigung hatte, der muß doch einräumen, daß da der Sinn für die gesetzmäßige Ordnung in Staat und Gemeinde, für die Unterordnung unter die gesetzte Obrigkeit, die Anhänglichkeit an die Familie und namentlich an die Eltern abgenommen hat. Das läßt sich nicht zahlenmäßig nachweisen. Allein doch äußern sich diese Wirkungen wenigstens einigermaßen in der Zahl der gegen jugendliche Personen — vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — erkannten Strafen. Leider stehen statistische Nachweise nur in Bezug auf diejenigen Bestrafungen zur Verfügung, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erkannt worden sind. Die unten folgende Zusammenstellung aus den statistischen Jahrbüchern für das Großherzogthum Baden soll die Zahlenbewegung auf diesem Gebiete für die Jahre 1889 bis mit 1897 darlegen:

Digitized by Google

Es wurden an Jugendlichen von badischen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt:

Jahrgang	Verbrechen u. Vergehen gegen Staat, Religion u. öffentliche Ordnung	Verbrechen u. Vergehen gegen die Person	Verbrechen u. Vergehen gegen das Vermögen	im Ganzen
1889	19	246	1112	1378
1890	38	309	1179	1526
1891	28	308	1181	1517
1892	33	312	1141	1486
1893	41	353	1026	1421
1894	71	395	995	1461
1895	63	357	1085	1505
1896	65	411	1002	1478
1897	45	407	1069	1520

Während also die Zahl der Bestrafungen im Ganzen zugenommen, hat diejenige wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen abgenommen, so daß die Zunahme allein auf die Bestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung und gegen die Person entfällt. Allein wenn man die seit 1889 eingetretene Vermehrung unserer Bevölkerung von 1 657 867 im Jahre 1890 auf 1 725 464 im Jahre 1895 und um eine zwar nicht festgestellte, aber mit Sicherheit anzunehmende weitere nicht unbeträchtliche Zahl in Betracht zieht, so erscheint doch auch diese Zunahme der Bestrafungen in milderem Lichte.

Wenn demnach den Petenten zugegeben werden muß, daß die von ihnen beklagten Mißstände in einem gewissen Maße vorhanden sind, so will die Kommission doch nicht unterlassen, hervorzuheben, daß dieselbe Entwickelung der Verhältnisse, welche diese Schäden gezeitigt hat, auf der anderen Seite nach verschiedener Richtung hin eine nicht zu unterschätzende Besserung der Verhältnisse hervorgerufen hat. Die allgemeine Volksbildung hat sich gehoben und die Fähigkeit des Einzelnen, seine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit entwickeln und auszunützen, ist erstarkt. Die materielle Lage der Bevölkerung ist durch den gesteigerten Verkehr eine entschieden bessere geworden. Dabei kann der vielfach gehörten Klage nicht zugestimmt werden, daß die Unsittlichkeit der Bevölkerung in erheblichem Maße zugenommen habe. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß die Zahl der unehelichen Geburten in den Jahren 1868, 1869, 1870 und 1871: 7016, 6966, 6847 und 6025 betrug, während im Jahre 1897 nur 4917 und im Durchschnitt der Jahre 1888/97 nur 4691 Kinder unehelich geboren wurden, welche Abnahme namentlich im Zusammenhalte mit der bedeutenden Vermehrung der Volkszahl als sehr beträchtlich bezeichnet werden muß.

Was nun die Einschränkung oder Beseitigung der vorhandenen Schäden angeht, so liegen die von den Petenten angeregten Mittel auf dem Gebiete eines polizeilichen Einschreitens. Sie versprechen sich eine Besserung von verschärften Strafen gegen jede Ausschreitung über Zucht und Sitte und insbesondere von der Beschränkung oder dem Verbote des Wirtshausbesuchs und des nächtlichen Umhertreibens auf den Straßen. Die Kommission ist über diese Anregungen hinausgegangen und hat auch geprüft, ob sich durch andere Mittel helfen lasse. Allein sie ist zur Verneinung dieser Frage gelangt.

Die hauptsächlichsten Ursachen der Mißstände liegen in der Entwickelung unserer gesamten Wirtschaftsverhältnisse. Wie es nicht wünschenswert ist, daß diese Entwickelung gestört werde, so wäre das durch gesetzliche Maßnahmen auf einem beschränkten Gebiete auch gar nicht einmal möglich. Der gesetzgeberische Versuch in § 119a Absatz 2 Ziff. 2 u. 3 Gew.-O. hat einen durchschlagenden Erfolg nicht gehabt. Es wurde dort (Ziff. 2) den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden eingeräumt, durch statutarische Bestimmungen für alle Gewerbetreibende oder gewisse Arten derselben festzusetzen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird. Damit wurde bezweckt „das Ansehen der familienrechtlichen Gewalthaber

Digitized by Google

gegenüber den in Gewerbebetrieben gegen Lohn beschäftigten Minderjährigen zu stärken"; die Vorschrift „soll insbesondere eine Gewähr dafür bieten, daß den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, den Lohn oder einen entsprechenden Theil desselben als Entgelt für den den Kindern gewährten Unterhalt und zur Erfüllung der den Kindern gegenüber den Eltern unter Umständen obliegenden Unterhaltspflicht zu behalten oder doch auf eine gewisse Verwendung des Lohnes hinzuwirken." — Vergl. Schenkel, die deutsche Gewerbeordnung II S. 315 zu § 119a Antrag 9. — Nach Ziff. 3 soll auch bestimmt werden können, daß die Gewerbetreibenden den Eltern und Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Auch diese Mittheilungen sollten den Eltern eine Kontrolle der Einnahmen und einen Einfluß auf die Ausgaben der Kinder ermöglichen. Allein einmal ist nur in wenigen Orten von dieser gesetzlichen Befugniß, statutarische Bestimmungen des erwähnten Inhaltes zu erlassen, Gebrauch gemacht worden, und dann haben sie sich, wo erlassen, nicht überall als zweckmäßig erwiesen, weil die Eltern in den meisten Fällen die schriftliche Zustimmung zur unmittelbaren Lohnauszahlung an den minderjährigen Arbeiter ausgestellt und die Beaufsichtigung der Ausgaben der Kinder abgelehnt haben, nachdem sie hiewegen in Streitigkeiten mit den Kindern gerathen waren, weil aber auch manchfach die Eltern den Lohn der Kinder in verschwenderischer Weise für sich verbraucht haben. Die Erlassung statutarischer Bestimmungen dieser Art zu betreiben, würde also nicht zum Ziele führen.

Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde zunächst auch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Einfluß der Kirche auf die Jugend beiderlei Geschlechts durch Einführung des Zwanges zum Besuche der Christenlehre bis zum 18. oder doch zum 16. Lebensjahre verstärkt und ob nicht der Erziehungsgewalt der Schule durch eine weitergehende Zulassung der körperlichen Züchtigung größere Wirkung verliehen werden könnte. Allein diese Anregungen wurden nach kurzer Erörterung in der Kommission wieder fallen gelassen.

Sodann wurde ein verschärftes Vorgehen auf polizeilichem Gebiete in Betracht gezogen und wurden insbesondere auch die von den Petenten angeführten Maßregeln zur Erörterung gebracht. Hierbei ergab sich als die Meinung der Kommission, daß mit einem polizeilichen Einschreiten gegen die zu Tage getretenen Mißstände kaum aufzukommen sei. Dahin hat sich auch der Vertreter der Großh. Regierung ausgesprochen. Wenn von den Petenten nur ganz allgemein verschärfte Strafen gegen Ausschreitungen über Zucht und Sitte verlangt werden, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß nach dem in § 2 des R.Str.G.B. ausgesprochenen Grundsatze eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Die Polizeibehörde kann weder mittels Verordnungen noch mittels polizeilicher Vorschriften Strafandrohungen erlassen oder im Einzelfalle Strafen erkennen, ohne daß dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Das ist der Rechtszustand, der an Stelle jener alten Ordnung im Polizeistaate getreten ist, wo die Polizeibehörde in weitgehendem Maße diskretionäre Strafgewalt, wie überhaupt größere Machtbefugnisse hatte, wo aber auch der polizeilichen Willkür und damit in vielen Fällen dem Unrecht eine weite Stätte bereitet war. Nur für den Fall außerordentlichen Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums schwerer bedrohen, ist auch jetzt noch der Polizeibehörde verstattet, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohungen innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M.) zu treffen. § 29 Bad.Pol.-Str.-G.B. Daneben ist nach § 30 ebenda die Polizeibehörde befugt, unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung, falls dies im öffentlichen Interesse geboten ist, rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern und zu diesem Zwecke, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen nicht durchführbar sind, selbst persönlichen Zwang anzuwenden. Damit ist dem Erfordernisse, daß die Polizeibehörden gegen Erscheinungen und Ereignisse, welche von den Strafgesetzen nicht vorausgesehen, aber gefahrdrohend geworden sind, einschreiten könne, nach Möglichkeit genügt. Die Vorzüge der gegenwärtigen Rechtsordnung von dem früheren Zustande liegen auf der Hand und werden von allen Seiten anerkannt.

Digitized by Google

Die z. Zt. vorhandenen Einzelstrafbestimmungen des R.St.G.B. und des Bad. P.St.G.B. gegen über Ausschreitungen über Zucht und Sitte sind aber sehr zahlreich und vielartig. Es soll nur auf die wichtigsten hingewiesen werden, so auf diejenigen über Widerstand gegen die Staatsgewalt, über Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Gotteslästerung, Beschimpfung der Kirchen und ihrer Einrichtungen, Störung des Gottesdienstes, über Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Körperverletzung, über Ruhestörung und groben Unfug, Schmähung öffentlicher Diener, über Trunkenheit und verbotenen Wirthshausbesuch. Der Vertreter Großh. Regierung hat erklärt, daß Anlaß zu einer Erweiterung dieser Strafbestimmungen nicht vorliege. Und auch die Kommission ist derselben Meinung und hat insbesondere auch abgelehnt, den von den Petenten gegebenen Anregungen einer Erweiterung des Wirthshausverbotes und einer Einschränkung des sog. nächtlichen Umhertreibens der Jugend auf den Straßen eine weitere Folge zu geben.

Nach § 77 Bad. P.St.G.B. werden die Wirthe mit Geldstrafe bedacht, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirtshäuser gestatten. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1879, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betr., unterjagt im Anschlusse hieran den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule — also regelmäßig Knaben bis zum 16., Mädchen bis zum 15. Lebensjahr, — sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuche der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet wären, den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale, außer wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger stattfindet. Und § 365 R.St.G.B. bedroht mit Geld- oder Haftstrafen den Wirth, der das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, und mit Geldstrafen die Personen, welche über diese Stunde hinaus in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte verweilen. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1864, die Polizeistunde betr., ist diese auf 11 Uhr festgesetzt und kann sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere oder spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

Wenn man den Wünschen der Petenten Rechnung tragen wollte, so ließe sich daran denken, die Strafbestimmung des § 77 P.St.G.B. dahin zu erweitern, daß auch derjenige Wirth mit Strafe bedroht wird, der anderen jungen Leuten, welche nicht mehr Schüler sind, etwa bis zum 17. oder 18. Lebensjahre, den Besuch seines Wirthshauses gestattet, oder die Ministerialverordnung vom 7. Juli 1879 auf Schüler der nach § 120 Gew.-O. begründeten Fortbildungsschulen, also der gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen und Handelsschulen, somit auf gewerbliche Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge im eigentlichen Gewerbe und im Handelsgewerbe und Fabrikarbeiter etwa bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. Auch käme in Frage, ob etwa die Polizeistunde allgemein auf eine frühere Stunde als 11 Uhr festgesetzt oder die Ortspolizeibehörden an einzelnen Orten veranlaßt werden sollen, durch ortspolizeiliche Vorschrift eine solche Festsetzung vorzunehmen oder ob die Polizeistunde für jugendliche Personen anders geregelt werden solle als für Erwachsene. Allem dem gegenüber ist in Betracht zu ziehen, daß jede Unterscheidung nach dem Lebensalter unsicher und die Wirthe unverschuldet in Verlegenheit zu setzen geeignet ist, daß den Wirthen auch nicht zugemuthet werden kann, wenn junge Leute ihre Wirtschaften besuchen, danach zu forschen, ob sie einer der erwähnten Schulen angehören. Der Vollzug solcher Bestimmungen würde schwierig und häufig gar nicht durchführbar sein. Hierauf hat auch der Vertreter der Großh. Regierung hingewiesen. Allein es stehen einem Vorgehen nach dieser Richtung noch andere gewichtige Bedenken entgegen. Die Entwickelung unseres Verkehrslebens hat es mit sich gebracht, daß die jungen Leute, auch solche des weiblichen Geschlechtes, wenn auch diese in geringerem Maße als die des männlichen, häufig nicht in der Lage sind, ihre nothwendigen Mahlzeiten in der Wohnung einzunehmen, vielmehr zu diesem Zwecke und auch manchfach um einen Unterstand zu finden, die Wirthshäuser aufsuchen müssen. Das trifft auch insbesondere für die Abendstunden bei solchen jungen Leuten zu, die außerhalb des Heimathortes Schulen besuchen, als Lehrlinge oder zu Erwerbszwecken sich aufhalten. Dem Besuche der Wirthshäuser zu solchermaßen erlaubten Zwecken kann und darf nicht entgegengetreten werden. Eine Unterscheidung je nach dem Zwecke des Wirthshausbesuches ist unthunlich. Gegen Ausschreitungen in den Wirthschaften

Digitized by Google

bieten aber schon die vorhandenen Strafbestimmungen genügenden Schutz, und wenn an einzelnen Orten Mißstände besonderer Art hervortreten, da ist die Möglichkeit gegeben, durch ortspolizeiliche Vorschrift Aenderungen in der Polizeistunde herbeizuführen.

Der Entwurf des Bad. Pol.-Str.G.B. von 1864 bestimmte in § 53:

„Personen, welche gegen ortspolizeiliches Verbot nach der Polizeistunde in Gesellschaft in den Straßen herumziehen, werden an Geld bis zu 3 fl. bestraft." Die Kommission der zweiten Kammer hat bei der Berathung dieses Entwurfes den Paragraphen gestrichen. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige Vorschrift in keinem der neueren deutschen Polizeistrafgesetze sich vorfinden lasse und im Kommissionsbericht darüber weiter bemerkt: „Harmlose Spaziergänger nach Hause zu treiben oder gar zu bestrafen, steht der Polizei sicherlich kein Recht zu. Wird aber — und dies scheint der Entwurf im Auge zu haben — nächtlicher Unfug verübt oder die Nachtruhe durch Lärm gestört, so hat die Polizei schon nach § 50 des Entwurfes die Befugniß zum Einschreiten." Dieser § 50 drohte für groben Unfug und ruhestörenden Lärm Strafe an. Das Plenum der zweiten Kammer stimmte dem Strich des § 53 ohne weiteres zu, und die Kommission der ersten Kammer erklärte sich unter der gleichen Begründung hiermit einverstanden. Auch jetzt haben sich die Verhältnisse keineswegs dahin gestaltet, daß in der Weise des erwähnten Entwurfs vorzugehen ein Bedürfniß vorläge. Eine derartige Bestimmung würde, wie auch der Vertreter der Großh. Regierung hervorgehoben hat, den unteren Polizeiorganen ein reiches Gebiet zuweisen, wo sie durch Ungeschicklichkeiten und selbst Chikanen in der Bevölkerung berechtigte Unzufriedenheit erregen und auch zu Auflehnungen gegen dieselben veranlassen könnten. Es läßt sich in den meisten Fällen gar nicht feststellen, ob der nächtliche Aufenthalt auf der Straße einen berechtigten Zweck hat oder nicht, aber es kann auch den Polizeiorganen nicht die Befugniß zugesprochen werden, außer in Fällen besonderer Art, nach dem Zwecke dieses Aufenthaltes zu forschen. In der Zeit des hoch entwickelten Verkehrslebens sind auch junge Leute beiderlei Geschlechtes oftmals genöthigt, zur Nachtzeit die Straßen zu begehen, und manche Arten industrieller Beschäftigung fordern aus Gesundheitsrücksichten geradezu, daß nach dem vielstündigen Aufenthalt in den Fabrikräumen ein Theil der Erholungszeit, also unter Umständen auch zur Nachtzeit, in frischer Luft zugebracht werde. Der Aufenthalt auf den Straßen zur Nachtzeit, auch ein Zusammensein der jungen Leute beider Geschlechter, kann aber so lange keine Ausschreitungen vorkommen, nicht als etwas Unrechtes oder Schädliches angesehen werden. Wenn man ihn polizeilich unterdrücken wollte, so würden die jungen Leute Schlupfwinkel aufsuchen, und der harmlose Verkehr würde dann häufig genug gerade in sein Gegentheil verwandelt. Wo aber Ausschreitungen entstehen, genügen nach der Meinung der Kommission schon die bestehenden Strafbestimmungen.

Minderjährige Kinder stehen unter elterlicher Gewalt. Diese gibt dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen d. h. das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Zu diesem Zwecke gewährt ihnen das Gesetz das Recht, angemessene Zuchtmittel anzuwenden und erforderlichenfalls die Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel in Anspruch zu nehmen. §§ 1626, 1627, 1631, 1684 B.G.B. Mißbraucht der Vater oder die Mutter dieses Recht der Sorge für das Kind oder vernachlässigt er die ihm obliegende Pflicht gegen das Kind, so kann das Vormundschaftsgericht gegen ihn einschreiten und insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. § 1666 B.G.B. Daneben gewährt das Gesetz vom 2. Mai 1886, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, welches nach einem neuerdings den Landständen vorgelegten Gesetzentwurf mit der Vorschrift des Art. 135 des E.G. z. B.G.B. in Einklang gebracht werden soll, dem Vormundschaftsgericht auch dann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens eines Minderjährigen nothwendig ist, die Befugniß, denselben aus der Fürsorge der Eltern zu entfernen und in der oben erwähnten Weise anderweitig unterzubringen. Wenn die Eltern und die Vormundschaftsgerichte nach diesen gesetzlichen Bestimmungen handeln, kann in weitem Maße den Klagen über das Verhalten der Jugend der Boden

Digitized by Google

entzogen werden. Gegen Ausschreitungen im Einzelfalle stehen den Polizeibehörden Strafbefugnisse in vielfältiger Gestalt zu.

Die häufige Wiederkehr der Klagen über die Zuchtlosigkeit und Verrohung der Jugend läßt aber immerhin vermuthen, daß da und dort die Behörden es in Handhabung der ihnen zustehenden Gewalten fehlen lassen. Wo das etwa der Fall sein sollte, würden sie Seitens der oberen Behörden zur besseren Wahrnehmung ihrer Pflicht anzuhalten sein. Während die Kommission also der Ansicht ist, daß Anlaß zu einem gesetzgeberischen Vorgehen oder einer Aenderung der bestehenden Verordnungen nicht vorhanden ist, glaubt sie doch die Großh. Regierung auf das Vorhandensein der erwähnten Klagen hinweisen zu sollen, damit sie da, wo es sich als erforderlich herausstellen sollte, die Aufmerksamkeit der Behörden auf die bestehenden Mißstände lenke und sie zum geeigneten Gebrauche der zu ihrer Abstellung gegebenen Mittel anhalte.

In diesem Sinne beantragt die Kommission,

„die Petitionen der Diözesanausschüsse Bretten und für Karlsruhe-Land der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Digitized by Google

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag

zu Budget-Abtheilung IV, Titel IX: Bezirksverwaltung und Polizei.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen, wenn die Wasserkraft bei Laufenburg der Industrie dienstbar gemacht werden soll, die Concessionsertheilung an die Bedingung zu knüpfen, daß die landschaftliche Schönheit, welche die dortige Stromschnelle, der sog. „Laufen", bildet, nicht wesentlich beeinträchtigt werde.

J. Dieterle.
Nibel.
A. Schmid.
Fd. Kriechle.
Weygoldt.
Obkircher.
Fendrich.
Muser.
Fischer II.
Werr.
Lauck.
Hennig.
Weber.
Birkenmayer.

Digitized by Google

Begründung.

Unser Antrag bezweckt nicht, der Entwickelung der Industrie Hindernisse zu bereiten. Da aber schon verschiedene Projekte zur Gewinnung der Wasserkraft bei Laufenburg auftauchten, erscheint es angemessen, einem solchen den Vorzug zu geben, das die Erhaltung des „Laufen" in seiner gegenwärtigen, seit Jahrtausenden bestehenden Gestalt sichert. Denn der Oberrhein ist an sich schon nicht reich an hervorragenden Naturschönheiten.

Darum haben die vorhandenen allen Anspruch auf möglichste Schonung. Hier nun bietet der Rhein unter der alten gedeckten Holzbrücke hervorstürzend und, in ein enges Felsenbett eingezwängt, an den mächtigen Steinblöcken in weißen Gischt sich auflösend in Verbindung mit den auf beiden Ufern sich erhebenden alterthümlichen Städtchen ein Gesammtbild von ganz eigenartigem, jedem Beschauer unvergeßlichen Reiz. Der Werth desselben wird noch wesentlich steigen, wenn dadurch in der Zukunft die moderne Einförmigkeit wohlthuend unterbrochen ist, die die Folge der Erstellung weiterer Industrieanlagen unter- und oberhalb Laufenburg sein wird.

Digitized by Google

№ 48 a.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1900.

Kl. Lausenburg, 19. März 1900.

Anlage eines Wasserwerkes bei Lausenburg betreffend.

Hohe zweite Kammer!

„audiatur et altera pars et multo maior quidem“!

Aeußerungen von einigen Herren Abgeordneten in der 41. Sitzung des Hohen Landtages möchten die Meinung erwecken, als ob durch die Anlage eines Werkes zur Ausbeutung der Wasserkräfte des Rheines bei Lausenburg die Naturschönheiten desselben zu Grunde gerichtet würden. Die in den Zeitungen veröffentlichten Voten haben in hiesiger Gegend gerechtes Erstaunen erweckt, da sie sich in schroffen Gegensatz zur Meinung der ganzen Bevölkerung setzen, welch' letztere gern die nun plötzlich berühmt gewordenen Naturschönheiten des Rheinstrudels, der bis zur Stunde den Bewohnern der beiden Städte keinen rothen Pfennig eingebracht hat, gegen den realen Werth und Nutzen eintauschen will, den das beabsichtigte Wasserwerk einer ganzen Landesgegend bringen wird.

Das unterzeichnete Initiativkomite ist deshalb von verschiedenen Seiten ersucht worden, bei der hohen zweiten Kammer in Sachen vorstellig zu werden und dieselbe aufmerksam zu machen, daß die ganze Landesgegend seit 10 Jahren auf die Ausführung des Wasserwerks mit Spannung harrt und in der festen Ueberzeugung, dasselbe werde realisirt, sich in verschiedenen Beziehungen derartig eingerichtet hat, daß eine Nichtausführung des Projektes einen fühlbaren Rückschlag auf die ökonomischen Verhältnisse einer nach Zehntausenden zu zählenden Bevölkerung ausüben würde. Diese Zahlangabe ist nicht zu hoch gegriffen; sie ergiebt sich aus Folgendem:

> Im Januar 1897 ist an das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Bitte um gütige Unterstützung des Konzessionsgesuches dieses Wasserwerkes eingereicht worden, das nach Anhörung der bezüglichen Vorträge mit großem Enthusiasmus von den umliegenden Gemeinden unterzeichnet wurde. Es sind: Rhina, Binzgen, Luttingen, Stadenhausen, Hochsal, Hauenstein, Murg, Riesenbach, Dogern, Niederhof, Waldshut, Thiengen, Grunholz und Obersäckingen.

Ein gleiches Gesuch gelangte an die Regierung des Kantons Argau, welches nachstehende Gemeinden unterzeichneten: Mettau, Etzgen, Wil, Hottwil, Oberhofen, Ganfingen, Sulz, Leibstadt, Schwaderloch, Sisseln, Ittenthal, Kaisten und Lausenburg.

Seither sind 3 Jahre verflossen — die Stimmung der Bevölkerung hat sich aber absolut in der Zwischenzeit nicht geändert — im Gegentheil hat sich dieselbe zu Gunsten der Ausführung des Werkes ganz erheblich gesteigert.

Digitized by Google

Wohl kennen wir die Bedenken, die ausgesprochen werden wegen des Zuwachses einer neuen flottanten Bevölkerung, aber wir sind auch fest überzeugt, daß anfängliche Nachtheile bald schwinden, daß die gesunden Elemente Oberhand gewinnen und die Verhältnisse sich zu günstigen abklären werden, wie dies in andern industriell hoch entwickelten Landesgegenden der Fall ist, wie z. B. das Wiesenthal beweist, wo der Wohlstand der Bevölkerung groß und größer wird, während in den südlichen Schwarzwaldgegenden die Erwerbsfähigkeit abnimmt.

In Anbetracht all' dieser Thatsachen gelangen wir an die hohe zweite Kammer mit dem

Gesuch:

Die hohe zweite Kammer möge ein bei Laufenburg zu erstellendes Wasserwerk, das von der ganzen Bevölkerung seit Jahren sehnlichst erwartet wird, nach Kräften fördern helfen.

quod felix faustumque sit!

Im Namen des Initiativkomites:

Der Präsident:
Alfred Großmann-Herzog.

Der Aktuar:
Fritz Wernli.

Digitized by Google

№ 48b.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1900.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Antrag der Abgeordneten Dieterle u. Gen.

„Anlage eines Wasserwerks bei Laufenburg betreffend",

eingereicht zu Budget-Abtheilung IV Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei.

(Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Lauck.**

Obiger Antrag, besagend: Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

„Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, wenn die Wasserkraft bei Laufenburg der Industrie dienstbar gemacht werden soll, die Konzessionsertheilung an die Bedingung zu knüpfen, daß die landschaftliche Schönheit, welche die dortige Stromschnelle, der sog. „Laufen" bildet, nicht wesentlich beeinträchtigt werde,"

befindet sich mit der beigegebenen kurzen Begründung gedruckt in den Händen der Mitglieder des Hauses.

Da der Gegenstand zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern gehört, wurde der Antrag der Budgetkommission zunächst zur Berathung überwiesen.

Die Kommission, welche mit der Tendenz des Antrags im Allgemeinen einverstanden ist, hat denselben zunächst der Großh. Regierung zur Aeußerung mitgetheilt.

Unmittelbar nachher kam ein Gesuch d. d. Kl. Laufenburg vom 19. März 1900 (vergl. Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1900) ein, das gleichfalls unter die Mitglieder vertheilt ist, unterzeichnet von dem Präsidenten des Initiativkomites, welches begehrt, die zweite Kammer möge das bei Laufenburg zu erstellende Wasserwerk, welches von der ganzen Bevölkerung seit Jahren sehnlichst erwartet werde, nach Kräften fördern helfen. Dem Gesuch ist eine Begründung beigegeben, auf die hier verwiesen wird.

Weil zum Gegenstand des Antrags Dieterle und Genossen gehörig, wurde dasselbe gleichfalls der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Auf das oben erwähnte Ersuchen der Kommission an die Großh. Regierung ging am 1. Mai 1900 folgende Antwort des Herrn Ministers des Innern ein:

Digitized by Google

„Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins bei Laufenburg ist schon seit dem Jahre 1891 Gegenstand von Verhandlungen der Großh. Regierung mit dem schweizerischen Bundesrathe und der Regierung des Kantons Aargau, wozu ein von der letzteren Seite befürwortetes Konzessionsgesuch der Schweizerischen Drucklust- und Elektricitätsgesellschaft in Bern für eine auf dem schweizerischen Ufer unterhalb der Stadt Großlaufenburg zu errichtende Motorenanlage den ersten Anlaß gegeben hat. Nachdem über dieses Gesuch im Jahre 1893 unter Offenlegung des Projektes bei den beiderseitigen Bezirksbehörden das wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren eingeleitet und verschiedene Einsprachen erhoben worden waren, die eine eingehende Prüfung durch die technischen Oberbehörden und Kommissäre der beiderseitigen Regierungen nothwendig machten, ist das Projekt der genannten schweizerischen Gesellschaft zunächst nicht weiter verfolgt worden. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß Seitens der Großh. Regierung diesem Projekte gegenüber eine vorläufig ablehnende Haltung eingenommen wurde, weil abgesehen von den geltend gemachten technischen Bedenken keine Sicherheit dafür geboten werden konnte, daß die Ausführung dieses Projektes die Verwendung der Hälfte der durch die Anlage zu gewinnenden Wasserkräfte auf badischem Gebiete ermöglichen werde. Ueberdieß war schon damals ein Konkurrenzprojekt aufgetaucht, welches eine weit umfassendere Nutzbarmachung der Wasserkräfte des großen Laufens versprach und eine vollkommenere Gewähr für eine gleichtheilige Verwendung dieser Kräfte auf badischem und schweizerischem Gebiete zu geben schien.

Dieses letztere Projekt, das von einem mit einer englischen Firma in Verbindung stehenden Ingenieur de Ferranti bearbeitet ist und von diesem sowie einer sehr leistungsfähigen deutschen Firma, Felten und Guilleaume in Mülheim (Rhein) einem förmlichen Konzessionsgesuche zu Grunde gelegt wurde, ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund getreten und hat auch allmählich in schweizerischen Kreisen eine günstige Aufnahme gefunden. Es trat dies zu Tage, als die Berner Elektricitätsgesellschaft ihr Projekt unter Berücksichtigung der gegen dasselbe s. Zt. erhobenen Beanstandungen einer Umarbeitung unterzogen und über dasselbe sowie über die bei dem Genehmigungsverfahren einzuhaltenden Grundsätze unterm 28. April 1897 in Laufenburg eine Konferenz badischer und schweizerischer administrativer und technischer Kommissäre, sodann in Aarau am 10. Februar 1898 eine weitere Berathung der beiderseitigen technischen Vertreter stattgefunden hatte, indem sich die Berner Elektricitätsgesellschaft entschloß, ihr eigenes Projekt vor dem Projekte des Ingenieurs de Ferranti zurücktreten zu lassen und sich mit dem letzteren und der Firma Felten und Guilleaume zur Einreichung eines gemeinsamen Konzessionsgesuches zunächst auf der Grundlage des Ferranti'schen Projektes, jedoch unter dem Vorbehalte des Zurückgreifens auf ihr früheres Projekt, falls das Ferranti'sche Projekt nicht konzessionirt werden könnte, zu verständigen.

Dieser Vereinbarung gemäß ist dann auch, nachdem das fragliche neuere Projekt von den Seitens der badischen und aargauischen Regierung damit beauftragten technischen Bezirksbeamten nochmals darauf geprüft worden war, ob die in den Laufenburger und Aarauer Konferenzen bezeichneten Gesichtspunkte in der Vorlage entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, von den vereinigten 3 Gesellschaften (Felten und Guilleaume, Karlswerke in Mülheim a. Rhein, S. Z. de Ferranti-Limidet in London und schweizerische Drucklust- und Elektricitätsgesellschaft in Bern) ein Konzessionsgesuch bei dem Großh. Bezirksamt Säckingen und dem aargauischen Bezirksamt Rheinfelden eingereicht worden, über welches beiderseits im Januar d. Js. das Offenlegungsverfahren eingeleitet wurde. Nach den zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten Verfahrensgrundsätzen werden nun die bei der badischen und schweizerischen Bezirksbehörde während der Offenlegungsfrist (die übrigens in Aargau 3 Monate dauert) einlaufenden Einsprachen zunächst unter diesen Behörden ausgetauscht und dann den Konzessionsbewerbern zur Kenntnißnahme und Vernehmlassung mitgetheilt. Wenn diese Behandlung zum Abschlusse gelangt ist, werden die Konzessionsgesuche mit allen Einsprachen den Regierungsbehörden vorgelegt, welche hierüber zunächst die Gutachten ihrer technischen Oberbehörden erheben und dann sich über einen Zusammentritt der beiderseitigen administrativen und technischen Bevollmächtigten zur Würdigung der erhobenen Einsprachen und näheren Feststellung der Bedingungen, unter welchen eventuell die Genehmigung zu ertheilen wäre, vereinbaren werden. Erst nach Erledigung dieses weiteren Verfahrens können die zur Verbescheidung zuständigen Behörden (in Baden der Bezirksrath des Amtsbezirks Säckingen) mit Weisung über die zu treffende Entschließung versehen werden.

Digitized by Google

Bis jetzt ist das Vorverfahren bei den Bezirksämtern Säckingen und Rheinfelden noch nicht beendigt und die Vorlage des Gesuchs, der Pläne und Beschreibungen an das Ministerium des Innern noch nicht erfolgt. Ich vermag deshalb, da die Bedeutung der, wie ich vernehme, in ziemlich großer Anzahl erhobenen und hauptsächlich auf die Interessen der Fischereiberechtigten bezüglichen Einsprachen sich noch nicht ermessen und in diesem Stadium sich auch nicht absehen läßt, wie sich die zuständigen schweizerischen Behörden endgiltig zu dem Unternehmen stellen werden, überdies z. Z. auch noch nicht bekannt ist, ob die bei einem voraussichtlich erforderlichen Aufwande in der Höhe von mindestens 20 Millionen Mark ohne Zweifel mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Finanzirung des Unternehmens gesichert ist, eine Aeußerung über den wahrscheinlichen Ausgang der Sache vorläufig nicht abzugeben. So viel scheint aber gewiß zu sein, daß die Ausführung weder des ersten noch des zweiten Projektes ohne eine wesentliche Veränderung des jetzigen landschaftlichen Bildes sich ermöglichen lassen wird.

Es trifft dies allerdings in geringerem Maße zu bei dem Projekte der schweizerischen Elektricitätsgesellschaft, nach welchem die Erstellung einer Stauanlage im Rheine oberhalb der Rheinbrücke und die Ableitung etwa des fünften Theils der Mittelwassermenge in einem unter dem Städtchen Großlaufenburg durchzuführenden Tunnelkanal beabsichtigt ist, während bei dem Projekte des Ingenieurs de Ferranti, welches die Anlage eines mit der Motoreneinrichtung verbundenen Wehrs beim Schäffigen unterhalb der Städte Laufenburg, eine Regulirung des jetzigen Flußbettes und der Ufer sowie die Abtragung des gegenwärtig durch das Gestein unterhalb der derzeitigen Brücke gebildeten natürlichen Dammes und die Erstellung einer neuen Brücke in Eisenkonstruktion vorsieht, die Wirkung auf die bestehenden Verhältnisse unzweifelhaft eine sehr starke sein wird.

Die Entschließung über die Genehmigung eines dieser Projekte wird übrigens abgesehen von den rein technischen Fragen der Ausführbarkeit der projektirten Anlagen und von den im wasserpolizeilichen Verfahren zunächst zu wahrenden Interessen des Uferschutzes, der Fischerei und dritter Personen vornehmlich auch von der Würdigung der in Betracht kommenden volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte abhängig zu machen sein und in dieser Hinsicht wird in das Gewicht fallen, daß bei Ausführung des Projektes der schweizerischen Elektricitätsgesellschaft nach den angestellten Berechnungen nur etwa 8000, bei Ausführung des de Ferranti'schen Projektes aber mindestens 30000 (bei günstigem Sommerwasserstand sogar bis zu 100000) Brutto-Pferdekräfte sollen gewonnen werden können. Ob gegenüber der weittragenden Bedeutung eines solchen Unternehmens für die wirthschaftliche Zukunft eines beträchtlichen Landestheiles und für die Förderung der industriellen Erwerbsthätigkeit überhaupt den Rücksichten auf die möglichst ungeschmälerte Erhaltung eines gewohnten landschaftlichen Bildes ein maßgebender Einfluß eingeräumt werden dürfte, ist eine Frage, die bei der Prüfung des Antrags der Herren Abgeordneten Dieterle und Genossen vorweg zu beantworten sein wird und die ich meinerseits glaube bestimmt verneinen zu sollen."

Die Großh. Regierung hat der Kommission zugleich zwei Uebersichtspläne über die beiden Projekte, ferner die im Jahre 1897 bei dem Großh. Ministerium des Innern eingekommene Vorstellung der Vertretungen einzelner Gemeinden, auf welche in dem Gesuch des Initiativ-Komites vom 19. März 1900 Bezug genommen ist, sowie eine neuerdings durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts Säckingen vorgelegte Eingabe des Gemeinderaths von Kleinlaufenburg vom 16. April 1900, welcher sich die Gemeinderäthe von Rhina, Murg, Niederhof, Binzgen, Luttingen, Stadenhausen, Hauenstein, Hochsal, Rotzel und Grunholz angeschlossen haben, mitgetheilt.

In dieser Eingabe wird unter Anderem ausgeführt, Groß- und Kleinlaufenburg seien der Ueberzeugung, daß die beiden Regierungen, denen die Genehmigung oder Versagung der Wasserwerkanlage anheimstehe, wohl zu beurtheilen vermögen, ob die Vortheile einer solchen Anlage für Laufenburg und etwa 22 Gemeinden der Umgebung nicht der Minderung der Naturschönheit Laufenburgs vorzuziehen sein werden.

Daß diese Naturschönheit durch Anlage des Stauwerks und Rückstauung des Rheins einigermaßen Einbuße erleiden werde, sei nicht zu leugnen, daß dieselbe aber dadurch vollständig verloren gehe, sei Uebertreibung. Allerdings werde die bisherige Stromschnelle, welche aber auch seither nur bei kleinerem oder mittlerem Wasserstand vollständig zur Geltung kam, verschwinden; dagegen werde nach der Stauung eine

Digitized by Google

fast immer gleich hohe Wassermenge sich durch die Felspartieen, die ja niemals vollständig entfernt werden könnten, hindurchzwängen, und es sei nach Errichtung der Stauanlage ein ganz niedriger Wasserstand, bei dem zur Zeit die Stromschnelle fast nicht zur Geltung gekommen sei, ausgeschlossen. Die beiden alterthümlichen Städtchen mit ihren verschiedenartigen Thürmchen und Thürmen, der Schloßberg in Groß-Laufenburg mit seiner alten Habsburgruine und die malerisch prächtigen Berge als Hintergrund, der tief unten fließende Rhein, überhaupt alle die sonstigen Naturschönheiten der Gegend blieben immer noch für das überhaupt für Naturschönheit empfängliche Herz und Auge erhalten.

Die fragliche Gegend dürfte, auch wenn die projektirten Anlagen genehmigt werden sollten, trotz der eintretenden Minderung der Naturschönheit immerhin noch als ein schönes Fleckchen Erde betrachtet werden, da überhaupt ja von der Anlage des Stauwehrs, der Turbinenanlage, welche auf Gemarkung Rhina zu stehen komme, in Laufenburg nichts zu sehen sein werde, auch diese Anlagen nicht störend in den Rahmen des Bildes von Laufenburg eintreten würden. Seit über 200 Jahren sei Laufenburg mit Ausnahme einiger neu erstellter Fabriken und sonstiger Privatgebäude immer noch das alte Laufenburg gegenüber seinen drei anderen Schwesterstädten geblieben, welche ein rasches prächtiges Emporblühen zu verzeichnen hätten: ebenso seien auch die ökonomischen Verhältnisse des größten Theiles seiner Bürger die alten, sehr bescheidenen geblieben. Kein rechtlich denkender Mensch werde deßhalb dagegen etwas einzuwenden haben, wenn an das zu erstellende großartige Werk, welches wieder Tausenden von Arbeitern Beschäftigung bringen solle, die Hoffnung geknüpft werde, daß die alten Verhältnisse Laufenburgs zu Gunsten der Einwohnerschaft und der ganzen Umgegend an einem Wendepunkt zum Bessern angelangt seien; deßwegen verlangten die Vertreter der beiden Laufenburg und mit ihnen wohl 90% der Einwohnerschaft, daß die beiderseitigen Regierungen die Genehmigung zur Erstellung der projektirten Anlage zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Rheins bei Laufenburg ertheilen möchten.

Aus den uns mitgetheilten zwei Uebersichtsplänen ist ersichtlich, daß nach dem älteren Projekt von dem oberhalb Hauenstein zu erbauenden Wehr aus ein großer Theil des Wassers durch einen Tunnel auf eine auf schweizerischer Seite ziemlich entfernt von Groß-Laufenburg zu erbauende Turbinenanlage geleitet würde; die prächtigen Felspartieen zwischen Groß- und Kleinlaufenburg würden dabei erhalten, aber die Stromschnelle, der sog. „Laufen" würde bei mittlerem und kleinerem Wasserstand, weil das Wasser möglichst durch den Tunnel fließen muß, nahezu verschwinden.

Das neuere Projekt, welches zur Zeit offengelegt ist, beabsichtigt die Turbinenanlage quer über das Strombett an der unterhalb Laufenburg gelegenen breitesten Stelle des Stromes von einem zum anderen Ufer zu bauen und das Strombett von oberhalb Laufenburg ab so zu verbreitern, daß die Felspartieen auf beiden Uferseiten, insbesondere jene beim „Laufen" auf Großlaufenburger Seite bis zur projektirten Uferlinie weggesprengt werden müßten, wodurch bewirkt würde, daß zwar die ganze Wassermasse des Rheinstroms nach wie vor zwischen den beiden Laufenburg sich durchwinden, die Stromschnelle aber kaum mehr sichtbar sein würde.

Ihre Kommission, deren Mitgliedern die landschaftliche Schönheit des „Laufen" ebenfalls bekannt ist, vermag bei der weittragenden Bedeutung des projektirten Unternehmens für die wirthschaftliche Zukunft so vieler Gemeinden jener Gegend und für die Förderung der industriellen Erwerbsthätigkeit überhaupt den weitgehenden Antrag der Abg. Dieterle und Genossen, der keine wesentliche Beeinträchtigung der Stromschnelle bei Laufenburg wünscht, nicht zu empfehlen, stellt aber, in der Meinung, daß zu erhalten ist, was bei Ausführung des einen oder anderen Projekts erhalten werden kann, um die landschaftliche Schönheit der fraglichen Gegend möglichst zu wahren, den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle den Antrag der Abgeordneten Dieterle und Genossen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Digitized by Google

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag.

Die zweite badische Kammer richtet an die Großh. Regierung folgendes Ersuchen:

Für den Fall, daß der deutsche Reichstag die von der Reichstagsmehrheit vorgeschlagenen §§ 184 a und 184 b der sog. lex Heinze annehmen sollte, wird die Großh. Regierung ersucht, den badischen Bundesraths-bevollmächtigten die Instruktion zu ertheilen, daß diese gegen jene Paragraphen zu stimmen haben.

Karlsruhe, den 20. März 1900.

Muser.
Fieser.
Wilckens.
Heimburger.
Pflüger.
Dreesbach.
Opificius.
Hoffmann.
Hagist.

Digitized by Google

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Kassiers Kirchberger um authentische Erklärung der Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes.

Erstattet vom Abgeordneten Hennig.

Der Petent Kirchberger, welcher seit 1. November 1885 als Staatsdiener landesherrlich angestellt war, wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 1. März 1896 zum Kassier der Generalbrandkasse ernannt, am 25. März 1899 aber mittels höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium wieder dieser Stelle enthoben und mit seinem bisherigen Titel (Rechnungsrat) und Gehalt als Revisor zum Verwaltungshof versetzt.

Da Kirchberger sich durch letztere Versetzung zurückgesetzt und benachtheiligt glaubte, so richtete er eine ausführlich begründete Bitte um Zurücknahme dieser Zwangsversetzung an Großh. Staatsministerium, wurde aber mit höchster Staatsministerialentschließung vom 30. November 1899 Nr. 1027 abschläglich beschieden.

Unterm 15. April v. J. erkrankte Kirchberger auch, so daß er seinen neuen Dienst als Revisor beim Verwaltungshofe nicht antreten konnte, und in einer Wasserheilanstalt Linderung seiner Nervosität suchte.

Nach halbjähriger Dauer der Dienstunfähigkeit mußte sich Kirchberger einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. In Folge dieser Untersuchung wurde dem Petenten eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zuruhesetzung gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann seine Dienstunfähigkeit behoben sein werde".

Dagegen erhob Kirchberger am 14. Dezember 1899 auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch; es wurde ihm aber am 30. Dezember v. J. eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls Petent nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe und durch seine dienstlichen Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wieder hergestellt sei."

Digitized by Google

Inzwischen hat nun Kirchberger den neuen Dienst angetreten und besorgt ihn.

Allein er fühlt sich durch die Versetzung zum Verwaltungshof, die nicht auf dem Disziplinar-, sondern Verwaltungswege erfolgte, sowie durch die weiteren Maßregeln in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, an seiner Gesundheit geschädigt und materiell benachtheiligt. Deßhalb wendet er sich an die hohe zweite Kammer mit der Bitte,

A) die Paragraphen 5 und 28 des Beamtengesetzes authentisch zu erklären, und

B) auszusprechen:

1. „Die verantwortlichen landesherrlichen Verrechner stehen mindestens in der 3. Rangklasse, haben also einen höheren Rang, als die Revisionsbeamten. Der Vorstand und verantwortliche Rechner der Generalbrandkasse insbesondere hat auch unter der Herrschaft des Beamtengesetzes die ihm durch § 69 Abs. 1 des Feuerversicherungsgesetzes zugewiesene Stellung. Die mit höchster Staatsministerialentschließung vom 25. März 1899 Nr. 195/96 ausgesprochene Versetzung des Kassiers der Generalbrandkasse als Revisor zum Verwaltungshof ist demnach im Widerspruch mit § 5 des Beamtengesetzes erwirkt, folglich zu Unrecht ergangen.
2. Das Verfahren zur Herbeiführung der Zurücksetzung eines kranken Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf erst eingeleitet werden, wenn der Beamte ununterbrochen seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist, und dann noch keine Aussicht auf nahe Genesung besteht."

Dies der wesentliche Inhalt der Petition. Es zeigt sich auf den ersten Blick, daß dieselbe nicht blos eine persönliche, sondern auch eine prinzipielle Bedeutung für das ganze Beamtenthum hat. Die Kommission ließ es sich deßhalb angelegen sein, möglichst genau zu prüfen. Leider glaubte aber das Großh. Ministerium des Innern keine Veranlassung zu haben, die diesbezüglichen Akten an die Kommission abzugeben und sich auf eine Aeußerung bezüglich der Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamten-Gesetzes beschränken zu sollen. Es ist deßhalb nicht möglich, die persönliche Seite der Petition sachlich zu behandeln.

ad A.

Was die prinzipielle Seite der Sache betrifft, so handelt es sich um eine authentische Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

I. Der § 5 hat nun folgenden Wortlaut: „Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksetzung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung."

Der in Abs. 1 angezogene § 19 lautet: „Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden."

§ 18 lautet: „Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie des Wittwekassenbeitrags der etatmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes,
2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes,
3. aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare Bezüge und
4. aus dem geordneten Werthanschlag für Naturalbezüge."

Digitized by Google

Wird also ein etatmäßiger Beamter ohne seine Zustimmung und ohne Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt, so muß die neue Stelle

a) etatmäßig sein, b) muß der Berufsbildung des Beamten entsprechen, c) darf weder eine Zurücksetzung im Range in sich schließen, noch d) eine Schmälerung des anschlagmäßigen Diensteinkommens im Gefolge haben.

Die zwei ersten Bedingungen sind klar und bedürfen keiner weiteren Erklärung. Nicht so ist es

a) mit dem „Rang". Darüber herrschte von vornherein keine feste Meinung, und stellte deßhalb die Kommission an das Großh. Ministerium des Innern folgende Fragen:

1. Giebt es eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt?
2. Eventuell, gibt es eine solche Rangordnung für gewisse Klassen der Beamtenwelt? und für welche?
3. Ist dieselbe durch irgendwelche Verordnung festgesetzt?
4. Eventuell, welches ist der Maßstab, wonach der Rang eines Beamten bemessen wird? etwa
   a) die Tarifklasse der Gehaltsordnung?
   b) oder der Höchstgehalt?
   c) oder die landesherrliche Anstellung im Unterschied von solcher, die durch Ministerialdekret erfolgt ist?
   d) oder der Titel?
5. Ist die diesbezügliche Verordnung vom Jahre 1808 aufgehoben?

Die schriftliche Antwort, die auf vorstehende Fragen an die Kommission gelangte, hat folgenden Wortlaut:

„1. Eine allgemeine gültige Rangordnung der Beamtenwelt gibt es für das Großherzogthum nicht.

2. Spezielle Vorschriften über den Rang einzelner Beamtenklassen bestehen:
   a) für die Direktoren der Mittelstellen (Reg.-Bl. 1826, S. 1);
   b) für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Reg.-Bl. 1864, S. 326);
   c) für die Richter und Staatsanwälte (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1879, S. 769 und 1882, S. 45);
   d) für Notariatsinspektoren, Gerichtsnotare und Notare (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1895, S. 1);
   e) für die Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer durch Gesetz vom 25. Aug. 1876.

3. die unter Ziffer 2 a—d aufgeführten speziellen Rangordnungen sind durch Landesherrliche Verordnungen, die letztgenannte durch Gesetz festgesetzt.

4. Abgesehen von den erwähnten Rangordnungen gibt es einen Maßstab zur Bemessung des Ranges des einzelnen Beamten allenfalls insofern, als im Allgemeinen — wie das übrigens in der Natur der Sache liegt — Mitglieder einer vorgesetzten Stelle den Mitgliedern einer untergebenen Stelle im Range vorgehen. Im Einzelnen ist hier zu bemerken:
   a) Der Gehaltstarif ist an sich kein Maßstab für den Rang, wenn schon selbstverständlich die Bedeutung der einzelnen Stellen im Staatsorganismus in der Höhe des für sie normirten Gehaltes einen entsprechenden Ausdruck findet;
   b) Da der Gehaltstarif überhaupt für die Rangverhältnisse nicht maßgebend ist, gilt das gleiche folgeweise auch für den im Gehaltstarif bestimmten Höchstgehalt;
   c) Die Anstellung im Wege landesherrlicher Entschließung greift hauptsächlich Platz bei Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die betr. Stellen durch das Erforderniß ihrer Besetzung im Wege landesherrlicher Entschließung vor den übrigen Stellen hervorgehoben werden, doch sind bestimmte Rangfolgen damit nicht verknüpft. Soweit auch solche Amtsstellen, welche eine höhere Berufsbildung nicht erfordern, im Wege landesherrlicher Entschließung besetzt werden, hat dies jedenfalls nicht die Wirkung, daß der Inhaber der Stelle, der eine höhere Berufsbildung nicht besitzt, damit im Range über die ihm in der Berufsbildung gleichstehenden Beamten in anderen Stellen emporgehoben wurde;
   d) der Titel ist Mangels bestimmter Vorschriften im Allgemeinen ebenfalls für den Rang maßgebend und der oben aufgestellte Grundsatz, wornach die Super- bezw. Subordination der Stellen in Betracht zu ziehen ist, wird eben durch die Titelverleihung manigfach und insbesondere in der Weise durchbrochen, daß bei einer unteren Stelle angestellte Beamte durch den ihnen besonders

Digitized by Google

verliehenen Titel den Beamten höherer Stellen im Rang gleichgestellt werden, wie z. B. Oberamtmänner durch Verleihung des Titels eines Geheimen Regierungsraths den Rang von Ministerialräthen, Revisoren durch den Titel Rechnungsrath einen höheren Rang als andere Revisoren erlangen. Als selbstverständlich wird es bezeichnet werden dürfen, daß gleiche Titel auch gleichen Rang bedingen. Was im Uebrigen die Rangierung der Titel unter sich betrifft, so ergiebt sich dieselbe vielfach ohne Weiteres schon aus dem Titel selbst; wenn da und dort Zweifel in dieser Hinsicht auftauchten, sind sie durch mündliches Einvernehmen der betheiligten Ministerien gelöst worden; indessen hat sich ein Bedürfniß für eine derartige Vereinbarung nur ausnahmsweise und nur hinsichtlich der Rangierung akademisch gebildeter Beamten fühlbar gemacht.

5. die Verordnung vom 5. Juli 1808 ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden; sie ist aber insbesondere in Folge der seither eingetretenen weitgreifenden Aenderungen in der Staatsorganisation derart veraltet, daß ihr eine erhebliche praktische Bedeutung nicht mehr zugesprochen werden kann".

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß es wohl für einzelne Klassen der Beamten, aber nicht für alle eine feste Rangordnung gibt. Da aber das Beamtengesetz, und insbesondere auch der § 5 für alle Beamten gilt, so besteht in gewissem Sinne eine Lücke; der einzelne Beamte, bezüglich dessen Ranges etwas Sicheres nicht besteht, kann im gegebenen Falle nicht wissen, ob eine Versetzung auf eine andere Stelle eine Zurücksetzung im Range in sich schließt oder nicht. Es bleibt der Großh. Regierung jeweils überlassen, zu entscheiden, ob die Versetzung eine Zurücksetzung im Rang im Gefolge hat oder nicht. — Der Gedanke, der in der Kommission ausgesprochen wurde, ob es wünschenswerth sei, daß die Großh. Regierung durch Verordnung die Rangordnung allgemein feststeße und dadurch die bestehende Lücke ausfülle, wurde mit „Nein" beantwortet, weil zu befürchten sei, daß dadurch im Beamtenthum mancherlei Differenzen hervorgerufen würden.

b) Die andere Bestimmung des § 5, daß der Beamte, der ohne seine Zustimmung und nicht im Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle versetzt wird, „eine Schmälerung seines anschlagsmäßigen Dienst-einkommens" nicht erfahren darf, fand in der Kommission eine verschiedenartige Erklärung.

Die Großh. Regierung sagt in einer diesbezüglichen Zuschrift an die Petitions-Kommission: „Unter dem anschlagmäßigen Diensteinkommen, das durch die Versetzung nicht geschmälert werden darf, ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§§ 5 u. 19) nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat. Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß ein Beamter auf Grund des angeführten § 5 in eine andere Tarifklasse versetzt werden kann, — und es ändert hieran auch der Umstand selbstverständlich nichts, daß eine gleiche Versetzung auch im Disziplinarwege (§ 94 V. G.) möglich ist."

Die Motive zu § 19, auf welchen das Großh. Ministerium des Innern Bezug nimmt, und der im Wortlaut oben angeführt ist, sagen:

„Zunächst darf in allen Fällen, in denen der Beamte ein Recht auf ungeschmälerte Belassung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens hat, der Einkommensanschlag, d. h. die bei der Ruhegehaltsbemessung ꝛc. zu Grunde zu legende Rechnungsgröße, ohne seine Zustimmung nicht gemindert werden. Sodann darf in gleichem Sinne der dem Beamten zugesicherte Gehalt nicht zum Nachtheil des Beamten geändert werden."

Ebenso heißt es im Kommissionsbericht zu § 19:

„Der Einkommensanschlag darf ..... keinem Beamten gekürzt werden."

Es ist also Anschauung des Großh. Ministeriums des Innern, daß es eine Schmälerung des Beamtengehaltes nicht ist, wenn der Beamte auf der neuen Stelle zwar soviel fixen Gehalt bezieht, wie bisher, aber die Zulagen und die Zulagefristen und der Höchstgehalt der neuen Stelle minderwerthig sind. Auch ist ausgesprochen, daß eine solche Versetzung nicht allein im Disziplinarverfahren, sondern auch auf dem Verwaltungswege erfolgen kann.

Digitized by Google

Faßt man den Wortlaut der §§ 5 und 19 in's Auge — und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder thut das — so wird man den Standpunkt der Großh. Regierung billigen müssen. Denn die genannten §§ sprechen nur vom Einkommensanschlag, wie er jedem Beamten dekretmäßig festgesetzt wird.

Geht man aber von einem materiellen Rechtsbewußtsein aus — und die Minderheit der Kommissionsmitglieder thut dies — faßt man Sinn und Geist des § 5 in's Auge, so muß gesagt werden, daß er eine materielle Schädigung der Gehaltsverhältnisse des Beamten, der nicht im Disziplinarverfahren versetzt wird, überhaupt ausschließt; natürlich müssen etwaige Nebenbezüge, Repräsentationsgelder 2c. außer Betracht bleiben. Eine materielle Schädigung ist es aber, wenn der Beamte auf eine niedrigere Tarifklasse versetzt wird. Es muß gesagt werden, daß der Gehalt eines Beamten durch die Zulagen sowohl, als durch die Zulagefristen und die Aussichten auf den Höchstgehalt an Werth steigt oder fällt, und daß deßhalb eine Verschlimmerung seiner Gehaltsverhältnisse eintritt, wenn die Zulagen geringer, die Zulagefristen größer und der Höchstgehalt niedriger werden; und das sei dem § 5 nicht entsprechend. Nahrung findet dieser Gedanke durch die Bemerkung des Kommissionsberichts zu § 5, „daß bezüglich der noch nicht widerruflich angestellten, und bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten alle hier untersagten verschlimmernden Versetzungen jederzeit vorgenommen werden können." Darnach besteht der Unterschied zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten unter Anderem auch darin, daß bei ersteren verschlimmernde Versetzungen außer im Disziplinarwege nicht vorkommen dürfen; eine verschlimmernde Versetzung ist es aber, wenn die ordentlichen Zulagen, die Zulagefristen und die Aussicht auf Höchstgehalt ungünstiger werden. Diese Meinung erlangte in der Kommission die Mehrheit jedoch nicht.

c. Auch trat in der Kommission die Differenz der Meinungen darüber zu Tage, ob die Versetzung eines Beamten von einer Tarifklasse in eine andere geringere auf dem Disciplinarwege erfolgen müsse oder auch, wie die Großh. Regierung meint, auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Derjenige Theil der Kommissionsmitglieder, welcher es nicht im Widerspruche mit § 5 findet, wenn der versetzte Beamte auf der neuen Stelle wenigstens denjenigen Gehalt erhält, den er auf bisheriger Stelle thatsächlich hatte, der theilte auch darin die Meinung der Großh. Regierung, daß eine solche Versetzung auf dem Verwaltungswege erfolgen könne. Um so mehr betonte man dies, weil es im Interesse des Dienstes sei, daß die Großh. Regierung in weniger groben Fällen auch ohne Disziplinarverfahren gegen einen Beamten einschreiten könne.

Die andere Anschauung vertrat aber die Meinung, daß die Versetzung eines Beamten in eine niedrigere Tarifklasse eine Schädigung desselben sei und deshalb nur auf dem Disciplinarwege erfolgen könne. Um so mehr glaubte man das behaupten zu sollen, weil es sonst möglich sei, einen Beamten in wenigen Jahren in verschiedene niedrigere Tarifklassen zu versetzen und so ganz bedeutend zu schädigen. Erhält ein Beamter z. B. in der Tarifklasse E einen Höchstgehalt von 4300 Mk., so wird er um jährlich 500 Mk. geschädigt, wenn er in die Tarifklasse F mit einem Höchstgehalt von 3800 Mk. versetzt wird. In 10 Jahren, sofern er nach Erlangung des Höchstgehalts noch so lange lebt, wäre das eine Schädigung von 5000 Mk. Nicht zu reden von der verkürzten Pension und Relictenversorgung. Eine solche Schädigung setzt aber doch ein gröberes Vergehen voraus, das nur im Disciplinarwege zu ahnden ist. Selbst das Disciplinarverfahren kennt Ordnungsstrafen (Verweis, Geldstrafe) und sagt § 94 B.-G.:

Die Strafversetzung erfolgt entweder:

1. durch Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ⅓ verbunden werden kann, oder
2. durch Versetzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Diensteinkommens um höchstens ⅙."

Eine Versetzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Diensteinkommens um höchstens ⅓ verbunden ist, wird also als Strafversetzung angesehen, und gehört somit auf den Weg des Disziplinarverfahrens und nicht auf den Verwaltungsweg.

Um das Interesse des Dienstes zu wahren, hat das Großh. Ministerium Ordnungsstrafen verschiedener Art, und schließlich das Disziplinarverfahren.

Es kommt auch ganz besonders in Betracht, daß die Selbstständigkeit der Beamten sehr gefährdet wird, wenn auch für kleinere Ordnungswidrigkeiten die Versetzung auf Stellen mit niederem Einkommen ohne

Digitized by Google

Disziplinarverfahren erfolgen kann. Diese Auffassung fand aber, wie bereits gesagt, nicht die Mehrheit der Kommission.

II. Was den § 28 betrifft, so hat derselbe folgenden Wortlaut: „Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahre durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist."

Es ergiebt sich hieraus zunächst, daß es im Ermessen des zuständigen Staatsorgans liegt (vergl. § 53 ob unter den im § 28 bezeichneten Voraussetzungen die Zuruhesetzung eines Beamten verfügt werden soll; der Beamte hat zwar einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, falls er pensionirt wird, nicht aber einen Rechtsanspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen pensionirt zu werden. Ob bei einem Beamten die Voraussetzungen für die Zuruhesetzung thatsächlich gegeben sind, ist jeweils ein Gegenstand der Verwaltungsentschließung und kann gegen eine erfolgte Zuruhesetzung nur eine Verwaltungsbeschwerde, nicht aber der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten stattfinden.

Was nun die Voraussetzungen betrifft, unter denen eine Zuruhesetzung erfolgen kann, so ist Abs. 1 des § 28 an und für sich klar und bedarf keiner Erläuterung. Die Absätze 2 und 3 sind Thatfragen, deren Beantwortung dem Ermessen der betreffenden Behörden anheimgegeben bleiben muß. Ob ein Beamter als dauernd dienstunfähig anzusehen ist oder nur als vorübergehend, hängt von dem einzelnen Falle ab. Auch gewährt § 31 dem betreffenden Beamten Mittel und Wege, um seine diesbezüglichen Rechte zu wahren. Immerhin wird aber in zweifelhaften Fällen besondere Vorsicht geboten sein, damit dem einzelnen Beamten nicht Unrecht geschieht.

ad K.

Indem wir daran gehen, die vorgenannten Grundsätze auf den Fall „Kirchberger" anzuwenden, muß zuerst die Frage gestellt werden, ob die Beamten der Generalbrandkasse eigentliche Staatsbeamte sind? Diese Frage muß bejaht werden. Wohl ist die Generalbrandkasse eine für sich bestehende Anstalt, aber nach § 68 des F.-V.-G. findet „die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt und ihrer Fonds durch das Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer."

Und § 69 Abs. 2 dieses Gesetzes sagt: „Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungsanstalt genießen die Rechte des Zivilstaatsdienereditkes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt."

Obwohl also die Beamten der Feuerversicherungsanstalt nicht aus der Staatskasse bezahlt werden, so sind sie doch Staatsdiener im eigentlichen Sinne des Wortes und genießen die gleichen Rechte.

Als Kassier der Generalbrandkasse wurde nach Staats-Anzeiger vom Jahre 1896 S. 72 der Rechnungsrath Karl Kirchberger unterm 1. März 1896 von S. K. H. dem Großherzog ernannt. Wenn sich Kirchberger mit Berufung auf § 6 Abs. 2 der Instruktion VI (zum Feuerversicherungsgesetz) vom Jahre 1885 als verantwortlichen Verrechner und Vorstand der Generalbrandkasse ansieht, so ist das jedenfalls mit Vorsicht aufzunehmen; wohl ist der Kassier als Vorstand der ihm beigegebenen Gehülfen anzusehen, aber nicht als Vorstand im eigentlichen Sinne. Vorstand im eigentlichen Sinne ist der Verwaltungsrath, dem der Kassier unterstellt ist. Dagegen ist es richtig, daß nach landesherrlicher Verordnung vom 13. Dezember 1832 die Bezirksverrechner, „welche mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge für die General-Wittwen und Brandkasse beauftragt sind, ausdrücklich als Partikular-Verrechner dieser Central-Kasse erklärt sind und werden dieselben im Gehaltstarif unter E. Ord.-Zahl 3 aufgeführt.

Mittels höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. März 1899 Nr. 195/196 wurde nun K. seiner Stelle als Kassier der Generalbrandkasse enthoben und als Revisor zum Verwaltungshof versetzt

Digitized by Google

„mit seinem bisherigen Titel und Gehalt“. Im Gehaltstarif werden die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ord.-Zahl 3 aufgeführt.

Einer ausführlich begründeten Bitte K. um Zurücknahme dieser Versetzung gegen seinen Willen wurde laut höchster Staatsministerialentschließung vom 30. November v. J. Nr. 1027 keine Folge gegeben.

Fragt man nun nach dem Grunde dieser Versetzung, so ist man beim Mangel der Akten einzig auf das angewiesen, was der Petent selbst mittheilt. Nach dieser Mittheilung in der Bittschrift hat Großh. Ministerium des Innern zuerst die Einleitung einer förmlichen auf Entfernung vom Amte oder aus dem Staatsdienst gerichteten Disziplinaruntersuchung gegen K. verfügt, „weil ich durch eine anonyme Anzeige hinreichend verdächtigt sei, der Schwarzwälder Handelskammer bei ihrer im November 1898 an die Landstände und das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe, worin sie um Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens bittet, behilflich gewesen zu sein, und an einer Vorbesprechung der Vertreter der Gebäudebesitzer im erweiterten Verwaltungsrath der Generalbrandkasse Theil genommen zu haben.“

Von dem Ergebniß der geführten Voruntersuchung und der Beweiserhebung wurde, wie K. sagt, ihm eine Eröffnung nicht gemacht; seiner am 6. Februar 1899 erfolgten Einvernahme erfolgte nur die Zwangsversetzung.

K. bittet daher, die hohe II. Kammer wolle aussprechen, daß seine Versetzung zu Unrecht geschehen, daß er sowohl hinsichtlich des Ranges als hinsichtlich des Gehalts geschädigt worden sei.

In Bezug auf den Rang bezieht er sich auf die Verordnung vom Jahre 1808, wornach Gefällbeamte in den 3. Rang gehören, und auf § 69 des F.V.-G., wornach die Verrechner der Brandkasse als Verrechner von Centralstellen anzusehen seien; beides treffe bei einem Revisor nicht zu. Allein die Großh. Regierung erklärt, daß die Verordnung vom Jahre 1808 veraltet und ohne Bedeutung sei; sodann, daß K. seinen Titel „Rechnungsrath“ nachher wie vorher habe und deßhalb im Rang nicht geschädigt sei. — Und da nach der Erklärung der Großh. Regierung es überhaupt an einer allgemein gültigen Rangordnung für die Beamten fehlt, so ist auch die Commission nicht in der Lage, auszusprechen, daß eine Verkürzung im Range vorliege.

Was die materielle Beschädigung betrifft, die K. nach seiner Angabe erfahren hat, so muß allerdings gesagt werden, daß die Verrechner von Centralkassen — und zu solchen gehört die Generalbrandkasse — im Gehaltstarif unter E. Ordn.-Zahl 3 aufgeführt werden, und darnach einen Höchstgehalt von 4300 Mk. und eine ordentliche Zulage von 400 Mk. nach je 3 Jahren beziehen, während die Revisoren bei Kollegialmittelstellen unter F. Ordn.-Zahl 3 erscheinen, einen Höchstgehalt von 3300 Mk. und eine ordentliche Zulage von 350 Mk. nach je 3 Jahren beziehen. Zahlenmäßig steht also fest, daß K. als Revisor 500 Mk. Höchstgehalt weniger zu erwarten hat, denn als Kassier der Generalbrandkasse. Allein da die Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung der Meinung ist, daß Verwaltungsbeamte auch auf dem Verwaltungswege auf Stellen, welche einer Klasse mit niedrigerem Gehaltstarif angehören, versetzt werden können, so kann der gestellten Bitte nicht stattgegeben werden.

Nicht lange nach der Zwangsversetzung, am 15. April 1899, wurde K. krank und zwar, wie er glaubt, in Folge der erfahrenen Behandlung; in einer Wasserheilanstalt suchte er Linderung seiner Nervosität. Nach halbjähriger Dauer der mit der Krankheit verbundenen Dienstunfähigkeit mußte sich Petent einer eingehenden Untersuchung durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums des Innern unterziehen. Am 3. November 1899 wurde ihm eröffnet, „daß das Großh. Ministerium des Innern beabsichtige, seine Zuruhesetzung bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ gemäß § 28 Ziff. 2 des Beamtengesetzes herbeizuführen, da nach dem Gutachten seines Medizinalreferenten nicht abzusehen sei, bis wann die Dienstunfähigkeit behoben sein werde.

Gegen dieses Verfahren erhob K. auf Grund des § 31 des Beamtengesetzes Einspruch und begründete es damit, daß die zwangsweise Zuruhesetzung eines Beamten, dessen Wiederherstellung nicht vollständig ausgeschlossen sei, gemäß § 28 Ziff. 3 B.-G. erst eingeleitet werden könne, wenn die Krankheit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert habe. Auf diese Einsprache wurde dem Petenten am 30. Dezember 1899 eröffnet, „daß das Verfahren zur Herbeiführung seiner Zuruhesetzung seinen Fortgang nehmen werde, falls er nicht bis längstens zum 10. Januar 1900 seinen neuen Dienst angetreten habe, und durch seine dienstlichen

Digitized by Google

Leistungen der Nachweis erbracht werde, daß seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist". K. trat nun seinen Dienst an und besorgt ihn bis heute.

Auch durch dieses Verfahren glaubt sich K. in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt und bittet die hohe II. Kammer um Abhülfe.

Es ergiebt sich aus dem Ganzen, daß es sich um die Frage handelt, ob das Vorgehen des Großh. Ministeriums des Innern auf Grund des Abs. 2 des § 28 berechtigt war und nicht vielmehr Abs. 3 des § 28 B.-G. hätte zur Anwendung kommen sollen. Abs. 2 setzt die Annahme dauernder Dienstunfähigkeit voraus, während Abs. 3 eine vorübergehende Krankheit im Auge hat. Welche Annahme jeweils gerechtfertigt ist, muß dem wohlwollenden Ermessen des Ministeriums und der Aerzte überlassen bleiben. Thatsächlich hat sich im vorliegenden Fall die Annahme des Großh. Ministeriums des Innern, die sich auf das Gutachten des Medizinalreferenten stützte, als nicht begründet erwiesen, weil ja K. vor Ablauf eines Jahres wieder dienstfähig wurde; es war also jedenfalls ein zweifelhafter Fall. Allein, da die Zuruhesetzung nicht durchgeführt, sondern nur angedroht wurde, so muß die Sache dahingestellt bleiben.

Nach allen diesen Ausführungen kommt die Majorität der Kommission dazu, ihre Meinung folgendermaßen auszusprechen:

1. Die Versetzung eines Beamten gegen seinen Willen auf eine niedrigere Gehaltstarifklasse kann unter den Voraussetzungen des §. 5 B. G. auch auf dem Verwaltungswege geschehen.
2. Da eine allgemeine Rangordnung für alle Klassen des Beamtenstandes nicht besteht, so ist bei vorkommenden Zweifeln der Rang eines Beamten je nach Lage der betreffenden Verhältnisse zu bestimmen: regelmäßig wird dabei der dem Beamten verliehene Titel maßgebend sein.
3. Unter dem anschlagsmäßigen Diensteinkommen ist nicht der erreichbare Höchstgehalt derjenigen Tarifklasse, welcher der Beamte bisher angehörte, zu verstehen, sondern lediglich dasjenige Einkommen, welches der Beamte zur Zeit seiner Versetzung thatsächlich erreicht hat.
4. Ob bei einer Erkrankung eines Beamten die Zuruhesetzung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 des § 28 B.-G. anzuwenden ist, ist nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles zu entscheiden.
5. Nach diesen Grundsätzen ist dem Petenten weder durch seine Versetzung als Revisor unter Belassung seines bisherigen Gehalts und Titels als Rechnungsrath, noch durch die Androhung seiner Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Ablauf eines Jahres seit seiner Erkrankung ein Unrecht geschehen.

Demgemäß beantragt die Kommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

№ 50 a.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der in der 102. Sitzung der Zweiten Kammer beschlossenen Resolution zur Petition des Kassiers Kirchberger wegen authentischer Erklärung der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes die beiliegende schriftliche Erklärung ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung einstimmig gutgeheißen und zum Beschluß erhoben.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns unter Anschluß einer Abschrift dieser Erklärung hiervon mit Bezug auf die gefällige Zuschrift vom 26. vorigen Monats ergebenste Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 4. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:

A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

Resolution
zu § 5 des Beamtengesetzes.

Bei der Vorberathung der der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesenen, von der zweiten Kammer am 26. Juni l. J. angenommenen Resolution, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Ergänzung des § 5 des Beamtengesetzes vom 24. Juni 1888, ist zum Ausdruck gelangt, daß die Beurtheilung der in der Resolution angeregten Frage verschiedenartigen Auffassungen unterliegen könne, und insbesondere auch die Rückwirkungen, die eine Ergänzungsbestimmung in dem von dem andern hohen Hause angeregten Sinne auf sonstige Vorschriften des Beamtengesetzes ausüben könnte, nicht außer Betracht gelassen werden dürfen.

Ihre Kommission erachtete es daher für angemessen, daß über diese immerhin bedeutungsvolle und nicht unschwierige Angelegenheit nur auf Grund eines schriftlichen, vorher dem Drucke zu übergebenden Kommissionsberichtes im Plenum berathen werde.

Zur Abfassung und Mittheilung eines solchen Berichts reicht aber die vor Schluß dieses Landtages zur Verfügung stehende Zeit voraussichtlich nicht mehr aus und es glaubt daher Ihre Kommission beantragen zu sollen, es möge von der weiteren Behandlung der Resolution abgesehen werden.

Digitized by Google

№ 51.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, in jedem Kreise ein amtliches Verkündigungsblatt einzuführen unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte:

a) Das amtliche Verkündigungsblatt ist bestimmt zur unentgeldlichen Aufnahme aller amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, der Kreise und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner zur Aufnahme aller Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit dieselben in privatem Interesse durch diese erfolgen müssen.

b) Dasselbe darf keinerlei politischen oder unterhaltenden Text enthalten.

c) Die Herausgabe dieser Kreisverkündigungsblätter soll im Submissionswege vergeben werden.

Wacker.
Breitner.
Gießler.
Armbruster.
Grüninger.
Herth.
Blattmann.
Blümmel.
Köhler.
Dieterle
Fischer II.
Lauck.
Hennig.
Weber.
Schüler.
Werr.

Digitized by Google

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1900.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, in den außerordentlichen Etat des Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVI., für Förderung der Landwirthschaft, eine Position von ℳ 30 000 einzustellen zur Beihilfe für die Hagelversicherung des zur Anpflanzung von Reben und Tabak dienenden Geländes, welche Beihilfe im Hinblick darauf, daß die Prämien der Hagelversicherung für diese Handelsgewächse wegen der hohen Schadengefahr außerordentlich hohe, die Nachwirkung des Hagelschadens gerade aber bei diesen Zweigen des Landwirthschaftsbetriebs gewöhnlich eine wirthschaftlich tiefeinschneidende, und insbesondere bei den Reben eine nachhaltige wird, zur Erleichterung der Aufbringung der Vorprämien erfolgen soll.

Diese Beihilfe soll nur an Kleinbesitzer und unter Vermittlung der Kreisausschüsse gewährt werden.

Pfefferle.
Dr. Ernst Blankenhorn.
Schüler.
Klein.
Müller-Welschingen.
Neuwirth.
Müller-Weinheim.
A. Schmid.
Burkhard.
Heimburger.
Kirchenbauer.
Armbruster.
Köhler.
Hagist.
Hauß.
Geppert.
Weber.
Pflüger.
Koegler.
Greiff.
Obkircher.
Fr. Mampel.
Dreesbach.
Fendrich.
Blattmann.
v. Stockhorn.

Digitized by Google

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung, berathen und solchen mit mehreren Aenderungen in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beehre ich mich beifolgend einstweilen die Beschlüsse der Ersten Kammer, vorbehaltlich der förmlichen Ausfertigung des Gesetzesentwurfs, zur weiteren dortseitigen Behandlung ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 24. März 1900.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Freiherr Franz v. Bodman.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und der Armenverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zwangserziehung.

Artikel I.

Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht.

Artikel II.

Im Uebrigen erleidet das Gesetz vom 4. Mai 1886 folgende Aenderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Zur Zwangserziehung kann ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern und der sonstigen Erzieher zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist;

Digitized by Google

2. wenn die Zwangserziehung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder bei einem Minderjährigen, der nach Begehung einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann (§ 55 des Strafgesetzbuchs), zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist.

Gegen reichsausländische Minderjährige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung in den Fällen der Ziff. 1 stets, in den Fällen der Ziff. 2 nur dann angeordnet werden, wenn sie im Reichsgebiete unter Vormundschaft stehen oder wenn die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen.

2. Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" ersetzt.

Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen hiernach die Zuständigkeit eines außerbadischen Vormundschaftsgerichts begründet wäre, an dessen Stelle dasjenige badische Vormundschaftsgericht tritt, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

3. Der dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

4. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung" und werden die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann".

Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären" ersetzt durch „anordnen."

5. Im ersten Absatz des § 4 werden die Worte: „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" ersetzt durch die Worte: „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

6. Im zweiten Absatz des § 4 werden die Worte: „binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht" ersetzt durch die Worte: „die sofortige Beschwerde."

7. Der dritte und fünfte Absatz des § 4 werden gestrichen.

8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

9. In § 5 werden die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" ersetzt durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

Digitized by Google

10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. f. wie im Gesetz.

Im zweiten Absatze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangserziehung" ersetzt durch: „Entscheidung über die Unterbringung".

11. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

12. Der § 9 erfährt folgende Aenderungen:

Der erste und zweite Absatz werden gestrichen.

Der erste Satz des dritten (nunmehr ersten) Absatzes hat zu lauten:

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Drittheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.

Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist als neuer Absatz einzuschieben:

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältniß ihrer Leistungen getheilt.

Als letzter Absatz wird beigefügt:

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten.

13. In § 11 werden die Worte: „portel- und stempelfrei" durch das Wort: „portelfrei" ersetzt.

14. Im zweiten Absatz des § 12 wird die Verweisung auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes gestrichen.

Digitized by Google

B. Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III.

Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen haben.

Der Vorstand oder der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstands ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Vorstand oder Beamten der Anstalt übergehen, sind vom Vorstande unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

Artikel IV.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel V.

Werden in den Fällen der Artikel III und IV dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Anstaltsvorstand oder den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.

Digitized by Google

2. Neben dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

3. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Artikel VI.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 24. März 1900.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:
Freiherr Franz von Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf von Hennin.

Digitized by Google

№ 53a.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Erstattet vom Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

Die Erziehung der Kinder steht naturgemäß den Eltern oder Pflegeeltern zu, und sie wird von diesen unter normalen Verhältnissen thatsächlich auch, wenigstens der Hauptsache nach, besorgt. Unterstützend und ergänzend treten aber noch andere Faktoren hinzu: Staat, Kirche, Gemeinde, öffentliche Sitte u. s. w. Staat Kirche und Gemeinde suchen ihr Ziel vor allem durch die Schule zu erreichen, deren erzieherische Aufgabe gerade im letzten Jahrhundert immer mehr erkannt und gewürdigt worden ist.

Leider erweisen sich aber die regulären Mittel der Erziehung nicht in allen Fällen als ausreichend. Es giebt einerseits Kinder, die zu sittlicher Verderbtheit hinneigen, ohne daß eine Mitschuld der Eltern erweisbar wäre. Andererseits giebt es Eltern, die aus Armut, Willensschwäche oder sonstigen Ursachen nicht in der Lage sind, die sittliche Führung ihrer Kinder zu überwachen. Ebenso giebt es Eltern, die ihren Kindern geradezu ein schlechtes Beispiel geben, sie zum Lügen, Betteln, ja noch schlimmeren Dingen verleiten, sie ungenügend ernähren u. s. w. In derartigen Fällen tritt an den Staat die Verpflichtung heran, im öffentlichen Interesse einzuschreiten und die Erziehung solcher Kinder von sich aus in die Hand zu nehmen.

Eine nachhaltige Anregung zum Vorgehen des Staates auf diesem Gebiete gab das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. In § 55 dieses Gesetzes ist ausgesprochen, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden können. In § 56 ist bestimmt, daß ein Angeschuldigter, der zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, freizusprechen ist, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Weiter heißt es in diesem § 56: „In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

Digitized by Google

In eigentlichen Fluß kam die Angelegenheit aber erst durch den Zusatz, den der § 55 durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1876 erhielt. Nachdem ursprünglich nur gesagt war, daß ein Mensch, der das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden könne, wurde jetzt die Bestimmung hinzugefügt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Der Hinweis auf die Zulässigkeit „landesgesetzlicher Vorschriften" enthielt für die einzelnen Bundesstaaten selbstverständlich keinen Auftrag, wohl aber eine Anregung, die Frage der Zwangserziehung auch ihrerseits ins Auge zu fassen. Baden entsprach dieser Anregung durch Erlassung des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend. Dieses Gesetz hat seitdem im allgemeinen segensreich gewirkt, und wenn auch, zumal hinsichtlich der Anstaltserziehung, manche Enttäuschungen eingetreten sind, so kann doch zum Troste gesagt werden, daß viele der jugendlichen Personen, die in den zahlreichen, in unserem Lande vorhandenen Anstalten untergebracht werden mußten, thatsächlich gebessert und der menschlichen Gesellschaft als brauchbare Glieder wieder zugeführt worden sind.

Nun hat sich in den letzten Jahren auch die Civilgesetzgebung des Reiches mit der Angelegenheit beschäftigt und zumal in den §§ 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 sowie in den Artikeln 3, 135 und 136 des Einführungsgesetzes vom gleichen Datum erweiternde und zugleich eingehendere Bestimmungen getroffen, mit denen sich die Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 nicht mehr überall im Einklange befinden. Da überdies auch die Erfahrungen, die man seit 14 Jahren mit diesem Gesetze machte, den Wunsch nach Aenderung einzelner Bestimmungen desselben nahe legten, ist die Großh. Regierung veranlaßt gewesen, den vorliegenden Entwurf auszuarbeiten und den Landständen zur Beratung und Beschlußfassung mitzuteilen.

Der Entwurf wurde zunächst der hohen Ersten Kammer vorgelegt und von derselben in der Sitzung vom 24. März d. J. verabschiedet. Die zahlreichen Aenderungen, die teils in der Kommission, teils erst in der Plenarsitzung des andern hohen Hauses vorgenommen worden sind, stellen sich — abgesehen von zwei bis drei Punkten — nach Ansicht Ihrer Kommission als sehr beachtenswerte Verbesserungen des Entwurfes dar, deren Annahme auch der zweiten Kammer nur empfohlen werden kann.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel I.

Nach dem badischen Fürsorge-Gesetz vom 4. Mai 1886 konnten jugendliche Personen unter 17 Jahren wegen sittlicher Verwahrlosung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet war, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erwiesen hatten. Die Unterbringung konnte aber erst dann erfolgen, wenn zuvor das zuständige Amtsgericht das Vorhandensein der genannten Voraussetzungen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hatte. Artikel I des Entwurfs stellt nun fest, daß nunmehr, und zwar auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Vormundschaftsgericht an die Stelle des Amtsgerichts trete.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 1 *).

Der Entwurf bestimmt zunächst, daß die Zwangserziehung eines Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden könne. Er definiert sodann die

*) Die Reihenfolge der Ziffern entspricht der in den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Digitized by Google

Zwangserziehung des Minderjährigen als „Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt zur Verhütung seiner sittlichen Verwahrlosung“. Er konstatiert ferner die Fälle, in denen die Zwangserziehung zulässig ist. Er erklärt endlich in denjenigen Fällen, in denen die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist, die Anordnung derselben auch gegen solche Minderjährige für zulässig, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber in Baden sich aufhalten.

Die Kommission der hohen Ersten Kammer hat sich mit dem sachlichen Inhalt des § 1 Absatz 1 des Entwurfes ausdrücklich einverstanden erklärt. Jedoch schien ihr die Fassung im Interesse eines leichteren Verständnisses noch einiger Verbesserungen zu bedürfen. Insbesondere wünschte sie deutlicher ausgedrückt zu sehen, „daß es sich in diesem Gesetze, im Unterschiede von der lediglich durch das Vormundschaftsgericht durchzuführenden, in den §§ 1666, 1686 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Zwangserziehung des bürgerlichen Rechtes, um die im öffentlichen Interesse anzuordnende, durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten durchzuführende Zwangserziehung des öffentlichen Rechtes handelt“. Ferner hielt sie es für ratsam, die beiden Hauptarten der Zwangserziehung deutlicher, als im Entwurfe geschehen, von einander zu scheiden und auch den Fall des § 55 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich zu erwähnen. Endlich hielt sie es für nötig, daß die im Entwurfe gebrauchten Worte „inländisch“ und „Inland“ vermieden und daß auch die andern Fälle, in denen gegen reichsausländische Minderjährige eine öffentlich rechtliche Zwangserziehung zulässig ist, ausdrücklich erwähnt werden.

Was nun zunächst die Unterscheidung von zwei Hauptarten der Zwangserziehung betrifft, so vermag Ihre Kommission den hiefür geltend gemachten Gesichtspunkten nicht beizutreten. Sie ist vielmehr der Ansicht daß es in Baden wie bisher so auch künftighin nur eine Zwangserziehung geben soll, die hinsichtlich der Voraussetzungen und Folgen, hinsichtlich des Verfahrens und des Vollzuges sowie hinsichtlich der Pflicht zur Kostentragung im vorliegenden Gesetze geregelt ist. Die daneben nach den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Maßregeln des Vormundschaftsgerichts sind keine Zwangserziehung, sondern nur obervormundschaftliche Fürsorgemaßnahmen, deren Anordnung und Vollzug lediglich dem Vormundschaftsgerichte zusteht. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach dem Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit und den badischen Ausführungsbestimmungen hierzu; die Kosten der Maßregel sind aus dem Vermögen des Minderjährigen oder von dessen unterhaltungspflichtigen Verwandten zu bestreiten und fallen bei Vermögenslosigkeit dieser Personen dem Armenverbande nur in dem Umfange zur Last, wie derselbe in § 18 des badischen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 5. Mai 1870 bestimmt ist. Für diese obervormundschaftlichen Maßregeln ist die Bezeichnung Zwangserziehung weder im Bürgerlichen Gesetzbuche noch auch insbesondere in den Fällen der Gefährdung des leiblichen Wohles des Kindes zutreffend. Ihre Kommission glaubt deshalb der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Fassung des ersten Absatzes des § 1 nicht beitreten zu können. Sie schlägt vielmehr ihrerseits eine neue, mehr allgemein gehaltene Fassung vor, in der weder das die Zwangserziehung anordnende Vormundschaftsgericht noch die vollziehende Verwaltungsbehörde ausdrückliche Erwähnung findet.

Auch bezüglich des zweiten Absatzes des § 1 glauben wir eine abweichende Fassung vorschlagen zu sollen. In derselben wäre nach Ansicht Ihrer Kommission zunächst der allgemeine Satz auszusprechen, daß gegen Minderjährige, auch wenn sie nicht Badische, sondern Angehörige eines andern deutschen Bundesstaates oder Reichsausländer sind, die Zwangserziehung auf grund dieses Gesetzes angeordnet werden kann. Voraussetzung ist bei allen, daß „die Zuständigkeit eines badischen Gerichtes begründet ist“. Diese Zuständigkeit ist in Baden begründet: 1. bei Minderjährigen, die Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, wenn sie im Falle der Ziffer 1 und 2 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogtum haben und nicht ein anderes deutsches Gericht als Vormundschaftsgericht schon besteht; 2. bei reichsausländischen Minderjährigen, wenn sie im Falle der Ziffer 1 und 2 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogtum haben und im Falle der Ziffer 1 noch überdies, wenn die Voraussetzungen des Artikels 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorliegen.

Digitized by Google

Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung beantragt Ihre Kommission folgende neue Fassung des § 1:

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;

2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogtum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichtes begründet ist.

Zu Artikel 11 Ziffer 2.

Die hohe Erste Kammer wünscht im ersten Absatz des § 2 die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" zu ersetzen, womit Ihre Kommission einverstanden ist.

Der zweite Absatz des § 2 erhielt im andern hohen Hause folgende Fassung: „Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen hiernach die Zuständigkeit eines außerbadischen Vormundschaftsgerichtes begründet wäre, an dessen Stelle dasjenige badische Vormundschaftsgericht tritt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt." Ihre Kommission kann sich mit dem ersten Teile dieses Absatzes einverstanden erklären, glaubt aber den zweiten Teil nicht annehmen zu können. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß, wenn der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dem zur Anordnung der Zwangserziehung zuständigen Vormundschaftsgerichte spricht, darunter selbstverständlich das nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständige Vormundschaftsgericht gemeint ist, und daß wir nicht in der Lage sind, durch badisches Gesetz in dieser Angelegenheit ein badisches Vormundschaftsgericht ohne weiteres an seine Stelle treten zu lassen. Wenn die Notwendigkeit der Zwangserziehung in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des § 1 dieses Gesetzes hervortritt, wird dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Nachricht zu geben sein und dieses wird dann darüber zu entscheiden haben, ob die Zwangserziehung anzuordnen ist oder nicht. Es kann auch die Vormundschaft an ein badisches Gericht übertragen, das dann zur Entscheidung zuständig wird. Die badische Verwaltungsbehörde kann nach Ansicht Ihrer Kommission selbstverständlich nicht gezwungen werden, in den Fällen, in denen ein außerbadisches Vormundschaftsgericht die Entscheidung, daß Zwangserziehung eintreten solle, gegeben hat, nun ihrerseits den Vollzug dieser Anordnung zu übernehmen.

Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung stellt Ihre Kommission den Antrag:

1. den Absatz 1 des § 2 nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen;
2. als Absatz 2 zu setzen:

„Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

Zu Artikel 11 Ziffer 3.

Der dritte Absatz des § 3 soll nach dem Entwurfe folgende Fassung erhalten: „Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der

Digitized by Google

freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung." Nachdem auch die hohe Erste Kammer diese Fassung angenommen hat, stellt Ihre Kommission gleichfalls den

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 4.

Die hohe Erste Kammer schlägt zum ersten Absatze folgende Zusatz vor: „Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist." Im vierten Absatz des § 2 soll im Eingang statt: „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt werden: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung". Weiter sollen hier, wie auch der Entwurf will, die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrat berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" ersetzt werden durch die Worte: „Der Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann." Endlich möchte die hohe Erste Kammer im fünften Absatz des § 3 „anordnen" statt „für erforderlich erklären" setzen.

Ihre Kommission erklärt sich damit einverstanden und beantragt deshalb

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 5.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zugestimmt hat, ersetzt die Worte „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" durch die Worte „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht."

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 6.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zustimmt, setzt „die sofortige Beschwerde" statt „binnen einer mit der Eröffnung beginnende Notfrist von zwei Wochen die Beschwerde."

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 7.

Der Entwurf, dem hierin die hohe Erste Kammer zustimmt, schlägt den Strich der Absätze 3 und 5 des § 4 vor.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 8.

Der Entwurf hatte folgenden Zusatz zu § 4 vorgeschlagen: „Gegen den vom Vormundschaftsgericht gemäß § 3 letzter Absatz erlassenen Beschluß (fürsorgliche Unterbringung) findet eine Beschwerde nicht statt." Die hohe Erste Kammer gab aber dem vierten Absatz des § 4 folgende Fassung: „Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine

Digitized by Google

Beschwerde nicht statt." Ihre Kommission hat keinerlei Bedenken gegen diese auch von der Großh. Regierung gebilligte Fassung. Sie beantragt deshalb:

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 9.

Nach dem Entwurfe sollen in § 5 die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht" ersetzt werden. Die hohe Erste Kammer hat hiergegen nichts zu erinnern. Ihre Kommission stellt den

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziffer 10.

Die hohe Erste Kammer erachtet einige Aenderungen in der Fassung des im Entwurfe nicht berührten § 6 für wünschenswert. Zunächst soll Absatz 1 dieses § 6 folgende Fassung erhalten: „Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. f. wie im Gesetz. Ferner soll im Absatz 2 „Entscheidung über die Unterbringung" statt „Anordnung der Zwangserziehung" gesetzt werden. Ihre Kommission hat hiergegen nichts zu erinnern und beantragt deshalb hinsichtlich der §§ 5 und 6

Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziffer 11.

Der Entwurf will im ersten Absatz des § 8 das Wort „achtzehnten" durch das Wort „zwanzigsten" ersetzen, den Absatz 2 ganz streichen, im dritten Absatz die Worte „achtzehnten beziehungsweise" streichen und statt der Worte: „der Eltern oder vormundschaftlichen Vertreter des Zöglings" die Worte setzen: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre." Die hohe Erste Kammer ist sachlich hiermit einverstanden, wünscht aber dem § 8 folgende Fassung zu geben:

„Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam."

„Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden."

„Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen."

Ihre Kommission ist aus den im Kommissionsberichte der hohen Ersten Kammer erwähnten Gründen damit einverstanden und stellt den

Antrag auf Zustimmung.

Digitized by Google

Zu Artikel II Ziff. 12.

Bezüglich des von der Regierungsvorlage nicht berührten § 9 hat die Kommission der hohen Ersten Kammer eingehende Erwägungen angestellt, die zu dem Ergebnisse führten, daß diesem § 9 eine neue, nämlich folgende Fassung gegeben wurde:

„Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Dritteil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Anfwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre. Die den Armenverbänden nicht zur Last fallenden Kosten werden von der Staatskasse getragen."

„Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von denjenigen verlangen, welche nach dem bürgerlichen Rechte zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt."

„Gelangt ein aus der Zwangserziehung entlassener Zögling später zu hinreichendem Vermögen, so findet wegen des Rückersatzes der Kosten der § 5 des Armengesetzes vom 5. Mai 1896 entsprechende Anwendung."

„Auf Erfordern des Bezirksamtes hat der mit dem Vollzuge der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten."

Ihre Kommission kann sich mit den Erwägungen und Beschlußfassungen des andern hohen Hauses, denen auch die Großh. Regierung beigetreten ist, durchaus einverstanden erklären. Sie stellt deshalb den Antrag auf:

Annahme des § 9 nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel II Ziff. 13.

Der Entwurf will in § 11 die Worte: „sportel- und stempelfrei" durch das Wort: „sportelfrei" ersetzen, womit die hohe Erste Kammer einverstanden ist.

Antrag auf Zustimmung.

Zu Artikel II Ziff. 14.

Absatz 1 des § 12 bestimmt, daß das gegenwärtige Gesetz auch in jenen Fällen Anwendung findet, in denen nach § 56 Abs. 2 des Str.G.B. der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Im zweiten Absatz ist die Verweisung auf § 8 Abs. 2 zu streichen, womit die hohe Erste Kammer einverstanden ist.

Inzwischen haben im Reichstage die Verhandlungen über die sogenannte lex Heinze stattgefunden, die erst mit der Annahme des „Antrages Hompesch" zum Abschlusse gelangten. Darnach wird im künftigen Absatz 3 zu § 362 des Str.G.B. die Bestimmung erscheinen: „Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen." Im Einverständnisse mit der Großh. Regierung glaubt Ihre Kommission, daß diese reichsgesetzliche Bestimmung anläßlich der Neuregelung unseres Gesetzes über Zwangserziehung gebührende Berücksichtigung finden sollte. Eine Aenderung des § 7 hielt sie nicht für geboten. Wohl aber glaubt sie, daß in § 12 eine zusätzliche Bestimmung Annahme finden sollte, und sie beantragt deshalb, obgleich das Reichsgesetz noch nicht publiziert ist — die Publikation ist, nachdem auch der Bundesrat den „Antrag Hompesch" angenommen hat, zweifellos demnächst zu erwarten — nachstehende, von der Großh. Regierung gutgeheißene

Digitized by Google

Neue Fassung des § 12:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 des Str.G.B. der Angeschuldigte und nach § 362 Abs. 3 letzter Satz des Str.G.B. die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Ueberweisung lautende Urteil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

Zu Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel III und IV des Entwurfes waren im Gesetze vom 4 Mai 1886 weder in dieser noch in einer anderen Gestalt enthalten; sie treten vielmehr dem Gesetze als etwas Neues hinzu. Der Grundgedanke ist im ersten Absatze des Artikels III des Entwurfes ausgesprochen und lautet, „Gemeinden und Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschließen: daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden."

Die hohe Erste Kammer hat nun aber beschlossen, daß ein Artikel vorauszuschicken sei, worin ausgesprochen ist, es könne für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt bestimmt werden, daß auch der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen habe. Gegenüber den Bedenken, die der Vertreter des Justizministeriums bei den Kommissionsberatungen geltend machte, wird im Kommissionsberichte darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Einrichtung in Preußen und Württemberg bereits bestehe, daß durch diese Einrichtung das Verfahren bei der Fürsorge sich wesentlich einfacher und einheitlicher gestalten lasse, daß der Anstaltsbeamte dadurch die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, daß es von Wert sei, den Anstaltsbeamten die Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung noch zu belassen, daß aber freilich mit Vorsicht verfahren werden müsse und nur unter gewissen Einschränkungen vorgegangen werden könne.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe für die Uebertragung der Vormundschaft auf die Vorstände und Beamten der Anstalten sprechen können. Sie zweifelt auch keinen Augenblick daran, daß, die Annahmen der Beschlüsse der hohen Ersten Kammer vorausgesetzt, eben im Hinblick auf diese Zweckmäßigkeitsgründe schon nach wenigen Jahren ziemlich viele Vormundschaften auf Beamte und zumal auf Vorstände der Anstalten übergegangen sein werden. Sie bezweifelt aber andrerseits auf das entschiedenste, daß dies ein Vorteil für die Zwangszöglinge sein werde. Wir geben die Zwangszöglinge in die dazu bestimmten Anstalten, damit sie hier thatsächlich erzogen und gebessert werden. Dieses bei Zwangszöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten. Thatsächlich sind aber besonders die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der Erziehung, zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den Ein- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch genommen und dadurch genötigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern u.s.w. zu überlassen. Mit dieser Thatsache mag es zusammenhängen, daß die Erfolge der Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal die in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist. Um so mehr liegt es nach Ansicht Ihrer Kommission im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkungen vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalten fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schreibereien

Digitized by Google

und sonstigen Mühen verbundene Führung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert. Ein Bedürfnis, dem Vorstande oder den Beamten der Anstalt noch weitere Gelegenheiten zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge zu bieten, liegt nicht vor; wer seinen Erziehungs- und Besserungsberuf richtig erfaßt hat, kennt seine Zöglinge sehr genau, und wer ihn nicht erfaßt hat, wird sie durch die Mühewaltung der Vormundschaftsführung schwerlich besser kennen lernen. Es darf vielleicht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Anstaltsvorstand gerade durch seine Maßnahmen als Vormund ältere Zwangszöglinge unter Umständen nicht gewinnt, sondern gegen sich aufbringt und dadurch seinen erzieherischen Einfluß lähmt, ja vielleicht völlig in Frage stellt. Ebenso darf betont werden, daß der Beamte und namentlich der Vorstand, auch ohne Vormund zu sein, Gelegenheit und inneren Antrieb genug hat, sich um das Fortkommen der Zöglinge menschenfreundlich zu kümmern, und daß es umgekehrt gelegentlich auch für den Zögling recht gut sein kann, wenn er außer dem Vorstande und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt hat, an den er sich wenden kann.

Ihre Kommission möchte aufgrund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken die Bevormundung durch Vorstände und Beamten der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetze ausscheiden, was wohl um so unbedenklicher geschehen kann, als das Justizministerium nach der Erklärung seines Vertreters wou einer ihm in dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde und als das vorliegende Gesetz ja die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung zuläßt und dadurch Hilfskräfte zur Verfügung stellt, die bei richtiger Auswahl zur Vormundschaftsleitung zweifellos ebenso geeignet sind als die Anstaltsbeamten.

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag

Das hohe Haus wolle dem von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Artikel III die Zustimmung versagen.

Zu Artikel IV (nunmehr III)

Der Artikel IV der hohen Ersten Kammer deckt sich im allgemeinen mit dem Artikel III der Regierungsvorlage. Er enthält nur noch die in der Regierungsvorlage nicht vorgesehene Bestimmung, daß die Beschlußfassung der Gemeinde und Kreise zu geschehen habe „durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist.“ Er giebt ferner dem Absatz 4 folgende Fassung: „Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.“

Ihre Kommission kann sich bezüglich dieses Artikels mit der Anschauung der hohen Ersten Kammer vollinhaltlich einverstanden erklären; sie stellt deshalb den

Antrag auf Annahme des Artikels IV (nunmehr III) nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Zu Artikel V (nunmehr IV).

Wie im Kommissionsberichte des andern hohen Hauses mit Recht bemerkt wird, ist in Artikel IV Ziffer 1 der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, „daß unter Umständen nach den Vollzugsanordnungen der Uebergang der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten im Einzelfalle nicht schon vom Beginne der Erziehung und Verpflegung an, sondern erst später infolge besonderer Verfügung eintritt, in welchem Falle das Amt des bisherigen Vormundes erst von diesem späteren Zeitpunkte an sein Ende nimmt.“ Die hohe Erste Kammer hat deshalb eine andere Fassung der Ziffer 1 beschlossen, der auch Ihre Kommission zustimmen kann. Nicht einverstanden kann sie sich aber, nach dem was vorhin unter Artikel III ausgeführt wurde, mit dem weiteren Beschlusse erklären, demzufolge auch die Bevormundung durch den Vorstand oder Beamte der Anstalt im Artikel V erwähnt wird.

Sie stellt deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Zusätzen: „und IV dem Anstaltsvorstand oder“ im ersten Absatz, „den Anstaltsvorstand oder“ in Ziff. 1, „dem Anstaltsvort

Digitized by Google

stand oder" in Ziff. 2 u. 3 seine Zustimmung versagen, im übrigen aber diesen Artikel nach den Beschlüssen der Ersten Kammer annehmen.

Zu Artikel VI (nunmehr V).

Die hohe Erste Kammer hat mit Zustimmung der Großh. Regierung einen weiteren Artikel hinzugefügt welcher lautet: „Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weitern Vollzuge und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt." Ihre Kommission ist damit einverstanden und beantragt:

Zustimmung zum Beschlusse der Ersten Kammer.

Zu den Ueberschriften.

Die hohe Erste Kammer hat in Gemäßheit ihrer Beschlüsse über die Bevormundung durch Vorstände oder Beamte der Anstalten auch die Titelüberschrift des Gesetzes und ebenso die Ueberschrift von B sinngemäß geändert. Ihre Kommission kann dieser Aenderung in Gemäßheit ihres jene Beschlüsse ablehnenden Antrages nicht zustimmen und stellt deshalb den

Antrag auf Ablehnung der von der Ersten Kammer beschlossenen Aenderung der Ueberschriften und somit auf Annahme des bezüglichen Wortlautes der Regierungsvorlage.

Digitized by Google

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Gemeinderats der Stadt Staufen, die Erhaltung der Burgruine Staufen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Blümmel.

Der Reisende, der mit dem flüchtigen Dampfroß Freiburg, die Perle des Breisgaus, verläßt, um nach dem Süden gegen Basel zu eilen, wendet gewiß noch des öfteren den staunenden Blick der mächtig ragenden und edel geformten Krone des ehrwürdigen Münsters zu. Aber kaum, daß ihm diese den letzten Scheidegruß zugewinkt, fesseln das Auge neue, herrliche Bilder. Mitten durch wohlbestelltes Rebgelände geht die eilige Fahrt; dahinter nicken die waldigen Höhen des Gebirges zum freundlichsten Willkomm. Leider kann man nicht verweilen, denn in rastloser Eile geht es weiter. Nach kurzen Minuten eine neue Ueberraschung: Der Zug nähert sich der Station Krozingen. Das Gebirge ist weit zurückgetreten, und der Blick schweift über eine breite Ebene. Im Hintergrund ragt Badens schönster Berg, der gewaltige Belchen; ihm scheinbar vorgelagert ist ein Ausläufer des Schauinsland, und vor diesem erhebt sich, am Eingange des Münsterthals, ein rebenbepflanzter Hügel, gekrönt von einer altersgrauen, aber noch ansehnlichen und stolz dreinschauenden Burgruine.

Hier war der Sitz der Herren von Staufen, und das Schloß mit dem an seinem Fuße liegenden, gleichnamigen Städtchen war ein altes zähringisches Allod. (Der Schloßberg hat den Namen von seiner kegelförmigen oder humpenähnlichen Gestalt, denn Stauf bedeutet soviel als Humpen, Becher, Kelch. In der That hatten die Herren von Staufen drei solcher Gefäße oder Kelche in den zähringischen Farben gelb und roth auf ihrem Wappenschild).

500 Jahre hatte dieses in der breisgauischen Geschichte vielgenannte Geschlecht seinen Sitz auf jenem rebenumrankten Hügel. In der reich gesegneten Gegend blühten die Ritter von Staufen bald zu großem Wohlstande und Ansehen empor. Sie erlangten bedeutende Lehen- und Eigengüter in benachbarten Orten und erhielten das einträgliche Vogteiamt über St. Trudpert.

Der erste war der zähringische Ministeriale Adelbert, der um das Jahr 1100 Burg und Stadt Staufen als zähringisches Ritterlehen erhielt und sich nach seinem neuen Wohnsitze benannte. Das Verhältnis der

Digitized by Google

Ritter von Staufen zu ihren Dienst- und Lehenherren wird uns durch die urkundlichen Bezeichnungen derselben als Mannen (ex hominibus, de clientibus, ministeriales) deutlich bezeichnet.

Unter den zähringischen Dienstmannen hatten die Burgherren zu Staufen das erbliche Marschallamt. Jener Adelbert und sein Bruder Kuno suchten sich die Gunst ihres Dienstherrn, des Herzogs Bertold II., die sie in hohem Maße besaßen, dadurch zu erhalten, daß sie das Gotteshaus St. Peter, welches Bertold ums Jahr 1093 gestiftet, mit verschiedenen Gütern beschenkten und eine besondere Kapelle dort erbauten.

Wie schon erwähnt, wurden die Herren von Staufen reich und angesehen, erwarben sich kauf- und erbweise eigentümliche Grundstücke und Gerechtigkeiten, rundeten die Erwerbungen mehr und mehr ab und gründeten so eine eigentliche Dynastie oder Erbherrschaft, deren Hauptort und Mittelpunkt eben das Schloß und die Stadt Staufen waren. Einer der ihrigen, Werner von Staufen, wurde im Frühlinge 1206 durch die Wahl des Kapitels Konstanz Bischof in dieser Stadt. In jener Zeit besaßen sie demnach drei wichtige Aemter: Die Schutzvogtei über St. Trudpert, das Marschallamt der Herzöge von Zähringen und den Bischofsstuhl von Konstanz; namentlich durch die beiden ersten gewannen sie einen bedeutenden Einfluß auf die Dinge im Breisgau. Sie waren ihren Herren treue Vasallen; dagegen verdienen sie nicht gleiches Lob in der Art und Weise, wie sie die Schirmvogtei über St. Trudpert verwalteten. Die Chronik dieses Gotteshauses weiß viel von Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten seitens der Schirmherren zu berichten. Wieder im Gegensatze hierzu finden wir einen Marschall Gottfried v. St. mit seinem Bruder Werner und seinem Sohne Otto in dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich Barbarossa.

Als im Jahre 1218 mit Bertold V. der letzte der Herzöge von Zähringen ins Grab gesunken war, kamen deren breisgauische Allodien an die Grafen von Urach, welche sich hernach den Namen von Freiburg beilegten. Unter ihnen — etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts — fingen die Herren v. St., die bis dahin nur den Ministerial- oder Dienstadel hatten, an, sich „Edle“ (Nobiles) zu nennen. Nachdem aber im 14. Jahrhundert das Haus Oestreich nicht nur Freiburg, sondern auch die Landgrafschaft des untern Breisgaues an sich gebracht hatte, wurden auch die Edlen von Staufen östreichische Vasallen.

Ihre Herrschaft war demnach zuerst ein herzoglich-zähringisches, dann ein gräflich-freiburgisches und endlich ein erzherzoglich-östreichisches Lehen.

Bei dem Erzhause wußte sich die staufen'sche Familie schnell in besondere Gunst zu setzen, und wir finden bald einen Jakob von Staufen als östreichischen Hofmeister und Rath, seinen Bruder Martin als obersten Hauptmann im Breisgau und auf dem Schwarzwald, weiterhin dessen Sohn Leo als Statthalter der sämtlichen Vorlande. Von Kaiser Friedrich III. wurde das Geschlecht in den Reichsfreiherrnstand erhoben.

Es endete im Mannesstamm im Jahre 1602, ein halbes Jahrtausend nach seinem ersten urkundlichen Erscheinen. Von den (weiblichen) Erben des letzten Staufen kaufte die vorderöstreichische Regierung die Allodialstücke für die Summe von 93000 Gulden ab und vereinigte sie mit den heimgefallenen Lehen. Leider blieb den Erben von der genannten Summe nicht viel übrig, da 65000 Gulden an die staufen'schen Schuldgläubiger zu entrichten waren.

Der dreißigjährige Krieg und der Vandalismus der Franzosen am Ende des 17. Jahrhunderts brachte auch für Staufen Zeiten schwerer Drangsal. Die Burg wurde 1632 oder 1633 von den Schweden zerstört, die Stadt 1690 von den Franzosen verbrannt.

Am 15. April 1738 wurden die beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen vom Kaiser für 260000 Gulden als „freies Lehen“ an das Stift St. Blasien überlassen, welches dieselben wieder in blühenden Zustand brachte und bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806 besaß. Im genannten Jahre kam Staufen in den Besitz des badischen Staates, welcher schon im folgenden Jahre den Schlossberg mit der Ruine an die Familie von Andlaw verkaufte. Zuletzt bildete das Anwesen einen Bestandtheil des Freiherrlich von Mentzingen-Andlaw'schen Stammgutes, bis die Ruine mit einem Rebenkomplex von 2 Hektar im Jahre 1896 von der Stadt Staufen käuflich erworben wurde.

Von der Burg selbst sei in Kürze folgendes erwähnt:

Auf dem Platze, wo die Ruine sich erhebt, hatten schon die Römer einen Wartturm errichtet, denn der Staufenberg beim Ausgange des metallreichen Münsterthales war vorzüglich geeignet, der Träger eines solchen

Digitized by Google

Turmes oder Kastells zu sein. Von den Grundmauern kann man noch unverkennbare Spuren bemerken. Die ältere Anlage der Burg läßt sich nach dem Urteil der Sachverständigen an geringen romanischen Architekturstücken verfolgen. An den eigentlichen Hauptkörper der Burg, bestehend aus dem Doppelturm, den Wohngebäuden und dem Hofraum, schließt sich südlich der Zugang zur Burg mit einem Zwinger und einem zweiten Thor an, während nördlich dieser Zwinger sich erweitert, mehrere Räumlichkeiten aufnimmt und an der nordöstlichen Umfassung der Burg sich schließt. Die südlichen und östlichen Umfassungen der Hauptburg, sowie die Thurmbauten ragen noch heute in bedeutender Höhe empor.

Nachdem Staufen im Jahre 1690 durch Feuer zerstört war, diente die Ruine den damaligen verarmten Bewohnern als Steinbruch zur Wiederherstellung ihrer Wohnungen. Ferner wurde in den 1870er Jahren ein großer Teil des sehr soliden Inbaues von dem damaligen Besitzer abgebrochen, um zur Erstellung von Stützmauern in dem um den steilen Berg liegenden Rebgelände verwendet zu werden. Da jegliche bauliche Unterhaltung fehlte, machte auch die Verwitterung große und schnelle Fortschritte, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn der höchstragende Teil der Burg, ein Staffelgiebel des Turmes, im Jahre 1886 einstürzte.

Im Interesse der Erhaltung der Burg hielten es deshalb die Gemeindeorgane von Staufen für ihre Pflicht, das Schloß käuflich zu erwerben, als sich hierzu im Jahre 1896 eine Gelegenheit darbot. Von den 2 Hektar Reben, welche mit übernommen werden mußten, wurde ein Teil wieder verkauft, während ein anderer Theil, weil unrentabel und daher unverkäuflich, ausgerodet wurde. Von dem Gesamtkaufpreis von 18000 *M.* entfallen nach der Angabe des Gemeinderats der Stadt Staufen mindestens 8000—10000 *M.* auf die Erwerbung der Ruine.

Soviel über die Geschichte der Burgruine.

Der Gemeinderath der Stadt Staufen richtet nun an die hohe Großh. Regierung und die hohen Landstände die „ehrerbietigste" Bitte:

„Es wolle die Konservirung der Burgruine Staufen auf Staatskosten durchgeführt und ein entsprechender Betrag in das Budget für die Jahre 1900 und 1901 aufgenommen werden."

Vorstehendes Petitum stützt sich auf folgende Ausführungen:

„Um eine sachkundige Durchführung der nöthigen Conservirungs-Arbeiten zu ermöglichen, erbaten wir uns die Beihilfe des Großherzoglichen Herrn Conservators der öffentlichen Baudenkmale. Nach dessen Anleitung wurde im Jahre 1897 eine annähernde Kostenberechnung über die Ausbesserung der Ruine aufgestellt, in welcher damals sich eine Summe von 16000 *M.* als erforderlich ergab. Obwohl in höchst dankenswerther Weise von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts ein Staatszuschuß von beiläufig 5400 *M.* und neben der Oberleitung die Mithilfe eines staatlichen Schloßmaurers in Aussicht gestellt wurde, gestattete die Finanzlage der Stadt Staufen uns leider nicht, neben der Kaufsumme einen weiteren Aufwand von 10000 *M.* für einen solchen Zweck zu verantworten, während noch eine Reihe dringender wirtschaftlicher Unternehmungen, wie die Erstellung einer hinreichenden Trinkwasserversorgung, der Ausführung harren.

Immerhin glaubten wir aber, uns der Pflicht nicht entziehen zu können, wenigstens jenen Teil der Restaurierungsarbeiten vorzunehmen, welcher vom Großherzoglichen Ministerium als dringend notwendig bezeichnet wurde, um einen gefahrlosen Besuch der Ruine zu ermöglichen und welcher von Großherzoglichem Herrn Conservator auf 4000 bis 5000 *M.* veranschlagt war. Diese Arbeiten wurden im Laufe des Sommers 1898 unter der Leitung des Herrn Oberbaurat Kircher vorgenommen und erforderten

die Summe von . . . . . 5813 *M.* 34 Pfg.

daran sind durch den Staatszuschuß ohne Berechnung der Oberleitung und Bauführung gedeckt . . . . . 1909 „ 42 „

sodaß der Anteil der Stadtgemeinde Staufen beträgt . . . . . 3903 *M.* 92 Pfg.

Mit diesem Betrage konnte in der äußerst umfangreichen Ruine nur ein kleiner Teil der Restaurierungsarbeiten vorgenommen werden, so daß zwar eine unmittelbare Gefahr für den Besucher der Ruine als

Digitized by Google

behoben betrachtet werden kann, aber im Uebrigen die Verwitterung und der Verfall der Ruine ungehindert ihren Gang geht, wenn nicht auch die anderen Teile einer Conservierung unterzogen werden.

Nach den gemachten Erfahrungen sind nach unserem Ermessen hierfür weitere 15 000 bis 20 000 ℳ. erforderlich, welche aber die Gemeinde auch nicht annähernd in der Lage ist, für diesen Zweck verwenden zu können, da sie alle Einnahmequellen in den nächsten Jahren auf das Aeußerste anspannen muß, um dringend nothwendige und unaufschiebbare gemeinnützige Anlagen zur Durchführung zu bringen.

Wir sind gewiß, daß kaum eine zweite Gemeinde des Landes von derselben wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit bis jetzt größere Opfer (ca. 12 000 ℳ.) für die Erhaltung einer Ruine gebracht hat, als wie dies von Seiten der Stadt Staufen geschah, und glauben, daß es keine Unbescheidenheit ist, wenn wir, gestützt auf die bereits bewiesene Opferwilligkeit, bitten, die weitere Conservierung der Ruine aus Staatsmitteln durchzuführen, wie dies in den letzten Jahren bei einer Reihe anderer Baudenkmale der Fall war."

Die Stellung, welche die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition einnimmt, läßt sich in folgendem zusammenfassen:

1. Die Burgruine Staufen hat in keinerlei Beziehung diejenige Bedeutung, daß ihre Conservierung lediglich auf Staatskosten durchgeführt werden kann.
2. Der Stadt Staufen war bereits früher eine Beitragsleistung bis zu einem Drittel der damals auf 16 000 ℳ. veranschlagten Kosten zugesagt; mit Rücksicht auf die von der Stadt schon gebrachten Opfer und mit Rücksicht darauf, daß die Ruine in geschichtlicher und landschaftlicher Hinsicht immerhin einigen Wert besitzt, ist die Großh. Regierung bereit, je nach Lage des Budgets dieses Drittel bis höchstens zur Hälfte des Gesamtaufwands zu erhöhen, wobei die aufzuwendende Summe auf eine Reihe von Jahren zu verteilen wäre.
3. Einen Nachtrag noch zum vorliegenden Budget zu bringen, ist unmöglich.

Die Großh. Regierung erklärt demnach, der Bitte der Gemeinde Staufen, was den Staatsbeitrag anbelangt, nicht im ganzen Umfange, sondern nur höchstens halb entgegenkommen zu können. Die Kommission hält die Gründe, auf die die Großh. Regierung ihre Haltung stützt, für beachtenswert, und ist auch überzeugt, daß ein Nachtrag zum vorliegenden Budget wohl nicht gut eingestellt werden könne.

Ihrer Kommission erscheint im übrigen die Thatsache sehr erfreulich, daß man jetzt überall vonseiten des Staates, der Gemeinden und privaten Kreise, bestrebt ist, geschichtlich und künstlerisch ehrwürdige Denkmale jeder Art zu erhalten oder wiederherzustellen. Unter diesem Gesichtspunkte glaubt sie auch das Vorgehen der Gemeinde Staufen anerkennend würdigen zu sollen, und dies umsomehr, als auch die Großh. Regierung durch ihre Teilnahme an den früher vorgenommenen Arbeiten und den in Aussicht gestellten Beitrag die Bedeutung der Ruine bestätigt hat. Es wird ferner jeder, der in der dortigen Gegend bekannt und ein Freund landschaftlicher Schönheit ist, zugeben müssen, daß mit der Zerstörung der Ruine das herrliche Landschaftsbild eine wesentliche Beeinträchtigung erleiden würde. Dies wäre umsomehr zu beklagen, weil alljährlich viele Hunderte von Touristen, einsame Wanderer und große Gesellschaften, das Städtchen Staufen, das Münsterthal und den Belchen besuchen, und allen diesen der Staufenberg mit seiner Burg den ersten Gruß entgegenbringt.

Die Stadt Staufen, welche, wie oben angegeben, bis jetzt schon für ihre Verhältnisse erhebliche Opfer gebracht hat, glaubt im Hinblick auf ihre Finanzlage und auf eine Reihe noch auszuführender, dringender, wirtschaftlicher Unternehmungen ein Weiteres zur Conservierung der Ruine nicht mehr leisten zu können.

Ihre Kommission glaubt den Standtpunkt der Großh. Regierung mit dem Begehren der Gemeinde dahin vereinigen zu sollen, daß sie den Wunsch ausspricht, es möchte der Staatsbeitrag zur Konservierung der Ruine Staufen ein thunlichst hoher sein und schon in das nächste Budget eine Rate dieses Beitrags eingestellt werden.

In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag an das hohe Haus:

„Vorliegende Petition wird der Großh. Regierung empfehlend überwiesen."

Digitized by Google

№ 55.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf betreffend die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetzentwurf.

Die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

Von den im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, werden Wittwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an nicht mehr erhoben.

Artikel 2.

Die Ansprüche der in Artikel 1 genannten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen werden durch den Wegfall der Wittwenkassenbeiträge nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Vorschriften von der Zahlung des Wittwenkassenbeitrags abhängig gemacht ist.

Artikel 3.

Die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen derjenigen Personen, die eine die Aufnahme in die Beamtenwittwenkasse mit sich bringende Anstellung im Hofdienst einschließlich desjenigen der apanagirten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses erlangt haben oder noch erhalten, sind vom 1. Juli 1900 an von der Hofkasse aus einem bei der Hofverwaltung zu bildenden besonderen Fond (Artikel 4) zu bestreiten.

Dies findet auch Anwendung auf die von der Hofkasse zu den Leistungen der Beamtenwittwenkasse jeweils für die Regierungsdauer des Großherzogs an die Hinterbliebenen von Hofdienern bezahlten Zuschußpensionen, die bei einem Wechsel in der Regierung bisher auf die Staatskasse übernommen worden sind.

Artikel 4.

Der Hofkasse wird zur Bestreitung des von ihr künftig zu übernehmenden gesammten Aufwands für die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener im Sinne des Artikel 3 als Antheil an dem von der Beamtenwittwenkasse erworbenen Vermögen der Betrag von 2 103 848 *M.* auf 1. Juli 1900 überwiesen.

Dieser Betrag muß als Grundstocksvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener dauernd gewidmet bleiben.

Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu . . . .

Digitized by Google

Begründung.

Der Gesetzentwurf bezweckt, in Uebereinstimmung mit einem von der zweiten Kammer der Landstände gestellten Antrag, eine gleichmäßige Besserstellung der sämmtlichen etatmäßigen im Staatsdienste angestellten Beamten und der Volksschullehrer herbeizuführen durch Aufhebung des bisher zu entrichtenden Beitrags zur Beamtenwittwenkasse, der im Allgemeinen in 3 % des maßgebenden Einkommensanschlags oder des Ruhegehalts besteht und durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Diensteinkommens oder des Ruhegehalts erhoben wird. (§§ 70 und 76—78 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892). Die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt sollen durch die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge in keiner Weise berührt werden.

In seinem zweiten Theile beabsichtigt der Entwurf die gleiche Aufbesserung durch Beseitigung der Wittwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Juli 1900 auch für die Hofdiener zu ermöglichen und damit als dem geeignetsten und dringlichsten Anlaß zugleich eine Ausscheidung der Hofdiener aus der Beamtenwittwenkasse durch Entrichtung einer Abfindungssumme an die Hofkasse als Antheil an dem erworbenen Vermögen der Beamtenwittwenkasse zu verbinden. Hiermit wird der hauptsächlichste Schritt gethan, um aus der Beamtenwittwenkasse eine reine Staatsanstalt zu machen, was schon seit längeren Jahren als Ziel vorgeschwebt hat und was auch einem besonderen, anläßlich der neuen Beamtengesetzgebung von der zweiten Kammer der Landstände geltend gemachten Wunsche entspricht. Der von dem Abgeordneten Winterer erstattete Bericht der Kommission der zweiten Kammer für den Entwurf eines Beamtengesetzes führt zu § 141 des Gesetzes auf Seite 38 in dieser Hinsicht aus:

> „Nach dem hier gemachten Vorschlage würde die Civildienerwittwenkasse für die bisherigen und künftigen Hofdiener in der Fiktion bestehen bleiben, obwohl dieses Institut durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird.
>
> Wir glauben, daß ein solcher Rechtszustand auf die Dauer unhaltbar ist, und erinnern daran, daß dies noch mehr hervortreten würde, falls einmal die Wittwenkassenbeiträge ähnlich wie im Reiche wegfallen sollten.
>
> Auch die Großh. Regierung hat der Kommission erklärt, daß nach ihrer Auffassung eine Aenderung des bezeichneten Zustandes herbeigeführt werden müsse, und habe sie aus diesem Grunde dem Paragraphen den Charakter der Uebergangsbestimmung gegeben. Sie könne z. Zt. aber nicht mittheilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Ausscheidung der Hofdiener und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt werden könnte".

Durch den Entwurf werden zahlreiche Bestimmungen des Beamtengesetzes außer Kraft gesetzt und zwar die ganze Ziffer III im V. Abschnitt §§ 70—79, sowie der § 141 des Gesetzes und noch mehr Vorschriften desselben werden eine Abänderung zu erfahren haben, so die §§ 18, 61, 63, 66, 67, 80, 82—84, 134, 137, 139, 140, 142—144, 146. Es ist indessen nicht beabsichtigt, den Wortlaut des Beamtengesetzes schon jetzt daraufhin neu festzustellen, sondern es soll dies einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wobei noch einige andere, inzwischen schon eingetretene oder in der Folge etwa noch vorzunehmende Aenderungen des Gesetzes Berücksichtigung finden können.

Digitized by Google

Außer dem Beamtengesetz erleiden durch den Entwurf sachliche Aenderungen verschiedene ältere gesetzliche und statutarische Vorschriften, von denen Beamte und Lehrer betroffen werden, die beim Inkrafttreten des Beamten- oder des Elementarunterrichtsgesetzes bereits in den Ruhestand versetzt oder sonst aus dem Dienste ausgeschieden waren und für welche daher, da die neuen Gesetze auf sie keine Anwendung finden, die früheren Vorschriften durch Uebergangsbestimmung aufrecht zu erhalten waren. Dahin gehören die Statuten des Großh. Badischen Civildiener-Wittwen-Fiskus vom 28. Juni 1810 und das dieselben abänderude Gesetz vom 23. Juni 1876; ferner die Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung vom 14. April 1874 und das Gesetz vom 22. Juni 1884, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung. Sofern sich überhaupt ein Bedürfniß ergeben sollte, die Fassung dieser für die Beamten nach und nach außer Wirksamkeit tretenden Vorschriften in Einklang zu bringen mit dem vorliegenden Entwurf, so soll dies gleichfalls einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.

In ähnlicher Weise wie mit dem Beamtengesetz und den erwähnten früheren statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen soll verfahren werden mit dem durch den Entwurf gleichfalls berührten Elementarunterrichtsgesetz (vgl. insbesondere die §§ 40, 50 und 137—143) und den darin für die Uebergangszeit noch anrecht erhaltenen früheren Lehrergesetzen vom 8. März 1868, vom 19. Februar 1874, vom 1. April 1880, vom 7. Februar 1884 und vom 25. Juli 1888.

Durch die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer entsteht in der Einnahme der Beamtenwittwenkasse ein erheblicher Ausfall, der sich unter Berücksichtigung der der Beamtenwittwenkasse zunächst noch verbleibenden Beiträge mit etwa 65 000 *M.* für das Jahr 1900 auf 1 006 700 *M.* und für das Jahr 1901 auf 1 025 700 *M.* oder im Durchschnitt der beiden Jahre auf rund 1 016 200 *M.* belaufen wird. Die sonstigen Einnahmen der Beamtenwittwenkasse (Vermögensertrag sowie Staats- und sonstige Zuschüsse) reichen aber nicht hin, um die Ausgaben der Kasse zu bestreiten, und es würde daher ihr Vermögen, falls nicht weitere Maßnahmen getroffen werden, der allmäligen Einzehrung unterliegen. Dies ist aber im Hinblick auf § 145 Absatz 2 des Beamtengesetzes nicht angängig und kann auch abgesehen hiervon aus sachlichen Erwägungen nicht empfohlen werden. Um die Einzehrung des Vermögens der Beamtenwittwenkasse hintanzuhalten, fällt es daher nöthig, den Staatszuschuß zur Beamtenwittwenkasse wegen der etatmäßigen Beamten und der Volksschullehrer entsprechend zu erhöhen. Da die Beamtenwittwenkasse nach Anlage 5 zum Spezialbudget des Finanzministeriums (vgl. Seite 114) nach dem Voranschlag für 1900/01 einen Einnahmeüberschuß von durchschnittlich 467 570 *M.* jährlich erzielt, so wird es nicht erforderlich, den Staatszuschuß um den ganzen Betrag der in Wegfall kommenden Wittwenkassenbeiträge zu erhöhen, sondern es wird genügen, die erforderliche Erhöhung des Staatszuschusses so zu bemessen, daß von der Summe der nicht mehr zu erhebenden Wittwenkassenbeiträge der zu erzielende Einnahmeüberschuß in seinem ganzen Betrage oder doch — wegen des im zweiten Jahre entfallenden Zinsenbetrags aus dem nicht mehr stattfindenden Zuwachs — zu seinem größten Theile in Abzug gebracht wird. Andernfalls würde das Vermögen der Beamtenwittwenkasse auf Kosten der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige weiterhin anwachsen, wozu ein begründeter Anlaß zur Zeit nicht vorliegt. Die erforderliche Erhöhung des Staatszuschusses zur Beamtenwittwenkasse im Betrage von rund 600 000 *M.* jährlich wird für die laufende Budgetperiode durch Einbringung eines Nachtrags zu Tit. XI § 6 des Ausgabebudgets des Finanzministeriums (Seite 42) zu vollziehen und dabei der auf die Eisenbahnverwaltung entfallende Mehrbetrag als Ersatz an die allgemeine Kassenverwaltung unter Tit. VI § 5 der Einnahme des Finanzministeriums (Seite 58) in Rechnung zu stellen sein.

Eine weitere Aenderung wird der Voranschlag der Beamtenwittwenkasse erfahren durch die auf 1. Juli 1900 beabsichtigte Ausscheidung der Hofdiener aus der Beamtenwittwenkasse. Hierdurch werden einerseits unter den Ausgaben die sämmtlichen Versorgungsgehalte in Wegfall kommen, die bisher an Hinterbliebene von Hofdienern zu bezahlen waren, andererseits aber auch unter den Einnahmen die Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener und die bisher von der Hofkasse bestrittenen statutarischen Aufnahms- und Verbesserungstaxen, Eintrittsgelder und Gratialquartalien, ferner der Ertrag des an die Hofkasse auszufolgenden

Digitized by Google

Vermögenstheiles. Der Ausfall an Einnahmen wegen der Hofdiener wird denjenigen an Ausgaben übertreffen, was mit der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener und mit der gleichzeitigen Ablösung der beim Regierungswechsel bisher auf die Staatskasse übernommenen Zuschußpensionen zu erklären ist. (Vergl. a. Begründung zu Art. 4). Nachdem aber der wegen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge einzustellende Staatszuschuß statt genau auf (1016200 — 467570 =) 548630 M. im ersten, und — wegen der zufolge des nunmehr ausbleibenden Vermögenszuwachses entfallenden Zinsen mit etwa 20000 M. — auf 568630 M. im zweiten Budgetjahre auf rund 600000 M. d. h. um rund 51000 M. im ersten und rund 31000 M. im zweiten Jahre höher bemessen worden ist, wird angenommen werden können, daß in dieser gegen das rechnungsmäßige Bedürfniß etwas höheren Veranschlagung des weiter erforderlichen Zuschusses der durch die Ausscheidung der Hofdiener bei der Beamtenwittwenkasse entstehende Ausfall seine Deckung finden und hierwegen eine weitere Erhöhung des Staatszuschusses vorerst nicht nöthig fallen wird.

Die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge für Beamte, die nicht im unmittelbaren Dienste der Staatsverwaltung und auch nicht bei den Hofverwaltungen angestellt sind, sondern den kirchlichen Vermögensverwaltungen, den öffentlichen Anstalten, Stiftungen u. s. w. angehören und deren Hinterbliebene bestehender Uebereinkunft gemäß ihren Versorgungsgehalt gleichfalls aus der Beamtenwittwenkasse beziehen, wird zunächst eine Aenderung der mit den betreffenden Verwaltungen wegen der Leistung von Zuschüssen zur Beamtenwittwenkasse getroffenen Vereinbarungen nothwendig machen (vergl. Art. 17 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 — Ges.- u. V.-O.-Bl. No. XXXIV. S. 518 ff.) Soweit hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltungen bestehender Uebereinkunft gemäß die Hälfte des Aufwands auf die Staatskasse übernommen wird, würde hierunter künftig auch der in Folge der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge zu erhöhende Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu fallen haben.

Aus diesen Gründen soll sich der Gesetzentwurf zunächst nur auf die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten, die Volksschullehrer und die Hofbeamten beziehen und die Ausdehnung der Vergünstigung auf die anderen erwähnten Beamten der Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungen ꝛc. vorbehalten bleiben, was umsoweniger einem Bedenken begegnen wird, als hierzu die Beschreitung des Gesetzgebungsweges nicht erforderlich ist, sondern dies im Wege des Gesetzesvollzugs geschehen kann.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Die Befreiung von der Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags soll sich auf alle im unmittelbaren Dienste der Staatsverwaltung befindlichen Beamten im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes, also auf alle diejenigen Personen erstrecken, welche sich auf Grund einer Entschließung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem unmittelbaren Dienstverhältniß zum badischen Staate befinden. Mit Ausnahme des in § 73 Beamtengesetz geregelten Falles kommen hierbei nur etatmäßige Beamte in Betracht. Deßgleichen soll sich die Befreiung beziehen auf alle diejenigen Beamten im vorbezeichneten Sinne, die in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt sind. Auch beurlaubte Beamte sind von der neuen Vorschrift nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen. Dagegen findet die Befreiungsvorschrift keine Anwendung auf ausgeschiedene und entlassene Beamte jeder Art, die den Anspruch auf die Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags wahren können. Hierunter fallen die Beamten, die gemäß § 75 in Verbindung mit § 67 Beamtengesetz nach mindestens 10jähriger etatmäßiger Anstellung im staatlichen Dienste als Oberbürgermeister oder Bürgermeister oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Stadt in den inländischen Gemeindedienst übergetreten sind bezw. übertreten; ferner die Fälle, in denen entlassene Beamte, die 10 Jahre Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus oder der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung gewesen sind, auf Grund des § 40 oder 8 der betreffenden Statuten vom 28. Juni 1810 und vom 14. April 1874 oder auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 in Verbindung mit § 140 und 146 Beamtengesetz sich den Anspruch auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch freiwillige Fortentrichtung des statutarischen Beitrags gewahrt haben. Die Befreiung von den Wittwen-

Digitized by Google

kassenbeiträgen wird hiernach u. A. nicht einzutreten haben für die in den Reichsdienst übergetretenen ehemaligen badischen Beamten, insbesondere die Post- und Telegraphenbeamten, die von der Befugniß zum ferneren Verbleiben in der badischen Beamtenwittwenkasse Gebrauch gemacht haben (vergl. § 142 Absatz 2 Beamtengesetz), ebenso nicht für die in der Wittwenkasse verbliebenen, seiner Zeit in den elsaß-lothringischen Dienst übergetretenen ehemals badischen Bediensteten.

In allen diesen letzterwähnten Fällen bei Aufrechterhaltung des Versorgungsanspruchs der Hinterbliebenen die Erhebung von Wittwenkassenbeiträgen einzustellen, wird nicht angezeigt sein, da in diesen Fällen die Wahrung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung mehr die Eigenschaft eines privatrechtlichen Versicherungsvertrags hat.

Die Befreiung von der Beitragspflicht zur Beamtenwittwenkasse soll sich endlich ganz in demselben Umfang wie auf die Beamten auch auf die Hauptlehrer an Volksschulen und die mit gleichen Rechten angestellten Lehrer an Mittelschulen und anderen Anstalten einschließlich der im Ruhestande befindlichen erstrecken (vergl. §§ 30, 117 und 118 des Elementarunterrichtsgesetzes), und zwar unabhängig davon, wer den Gehalt ꝛc. des Lehrers zu bestreiten hat. Ein Ersatzanspruch der Staatskasse an die Gemeinden und Korporationen für die in Wegfall kommenden Wittwenkassenbeiträge der Volksschullehrer und die damit nöthig werdende Erhöhung des Staatszuschusses zur Beamtenwittwenkasse soll auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Personalaufwand für einen Lehrer ganz oder theilweise von einer Gemeinde ꝛc. zu tragen ist.

Dagegen würde auch hier aus den obenerwähnten Gründen die Beitragspflicht derjenigen Volksschullehrer fortbestehen, die in Folge freiwilligen Austritts aus dem Schuldienste oder in Folge Dienstentlassung sich auf Grund des § 140 Elementarunterrichtsgesetz behufs Wahrung ihres Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zur Fortentrichtung der Wittwenkassenbeiträge bereit erklärt haben.

Zu Artikel 2.

Zu den §§ 73, 74 und 76 Absatz 2 Beamtengesetz sind einige Fälle vorgesehen, wo ein Beamter den Anspruch auf Gewährung von Versorgungsgehalt an seine Hinterbliebenen überhaupt oder auf einen höheren Versorgungsgehalt durch freiwillige Fortentrichtung des entsprechenden Wittwenkassenbeitrags sich wahren kann, wo also keine Verpflichtung, sondern nur eine Berechtigung zur Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags mit den daran geknüpften Folgen besteht. Es dürfte hier, wo es sich um Beamte handelt, die entweder noch in einem Dienstverhältniß zum Staate sich befinden oder im Falle des § 74 Beamtengesetz wenigstens für die Regel einen anderen Dienst nicht werden übernehmen können, billig erscheinen, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Gewährung des höheren Versorgungsgehalts auch nach der allgemeinen Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer aufrecht zu erhalten, sofern er bis jetzt durch freiwillige Entrichtung des Wittwenkassenbeitrags gewahrt worden ist.

Die gleichen Bestimmungen sollen, soweit zutreffend, auch auf die Volksschullehrer Anwendung finden.

Zu Artikel 3.

Die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehalte soll hierdurch für sämmtliche Hinterbliebene von Hofdienern, die bisher der Beamtenwittwenkasse angehört haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1900 an die Hofkasse übergehen. Hierzu gehören nicht nur die Hinterbliebenen von Hofbeamten i. e. S., d. h. von Dienern der Hofverwaltung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sondern auch diejenigen der Verwaltungsbeamten der apanagirten Mitglieder des Großh. Hauses, insbesondere der Markgräflichen sowie der den Privatvermögensverwaltungen angehörigen Beamten. Auch ihre Hinterbliebenenversorgung wird künftig von der Hofkasse zu bestreiten und es deßhalb Sache der Hofverwaltung sein, hierwegen mit den Markgräflichen Verwaltungen ꝛc. die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Mit Rücksicht darauf sowie auf die in Artikel 4 vorgesehene Vermögensüberweisung scheint es nicht wohl angängig, diese Vorschriften gleich wie die der Artikel 1 und 2 rückwirkend einzuführen, sondern wird es angemessen sein, diesen Theil des Gesetzes auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Digitized by Google

Nach Artikel 2 Lit. c. Schlußsatz des Civillistegesetzes vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. VIII S. 43 ff.) sind die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen von Hofdienern nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat, aus der Civilliste zu bestreiten und deßhalb bei einem Regierungswechsel auf die Staatskasse zu übernehmen. Vergl. z. B. die am 7. März 1854 erfolgte Bekanntmachung der Protokolle beider Kammern betreffend die Uebernahme der nach dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs Leopold vorhandenen Hofpensionen auf die Staatskasse (Reg.-Bl. Nr. VIII S. 47), ebenso den gleichen Vorgang vom Jahre 1831 (s. Bekanntmachung vom 17. Nov. 1831 — Reg.-Bl. Nr. XXIV S. 213 ff.). Unter jene Bestimmung des Civillistegesetzes fallen jetzt noch die aus 8,25% des Matrikular-, jetzigen Einkommensanschlags bestehenden, von der Hofkasse bezahlten Zuschußpensionen zu den Leistungen der Beamtenwittwenkasse. Da die gesammte Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener an die Hofverwaltung übergehen und zu dem Behufe bei ihr ein besonderer Fond gebildet werden soll, empfiehlt es sich, bei diesem Anlaß auch diesen Theil der Versorgungsgehalte künftig von der Staatskasse im Wege der Ablösung an die Hofkasse zu übertragen, was die Vorschrift des zweiten Absatzes bezweckt.

Zu Artikel 4.

Die heutige Beamtenwittwenkasse ist hervorgegangen aus dem Civildienerwittwenfiskus (spätere Generalwittwenkasse), der unter Aufhebung der schon seit über ein Jahrzehnt in den altbadischen Landen bestandenen sowie der Bruchsalischen und St. Blasischen Wittwen- und Waisenpensionsanstalten im Jahre 1810 zur Versorgung der Wittwen und Waisen der weltlichen Hof- und Civildienerschaft mit einem Stammkapital von 745 000 Gulden = 1 277 142 ℳ. begründet worden ist. Der Civildienerwittwenfiskus war eine aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedene Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Im Anfang gleichsam als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit im Wesentlichen auf sich selbst angewiesen, wurde die Anstalt später, besonders seit dem Jahre 1876 durch erhebliche Staatszuschüsse unterstützt und hat auch sonst vielfache Wandlungen durchgemacht. Hieraus ist hauptsächlich hervorzuheben die im Anschluß an das Beamtengesetz erfolgte Verschmelzung der Generalwittwenkasse mit der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, seit der die Anstalt den Namen Beamtenwittwenkasse führt und die im Jahre 1892 erfolgte Vereinigung derselben mit der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. Das Vermögen der Beamtenwittwenkasse ist während dieser Entwickelungszeit allmählich angewachsen, im Anfang nur sehr langsam, bis Ende 1876 auf 5,7 Millionen, dann in Folge der erheblicheren Staatszuschüsse rascher, so daß es Ende 1889 einen Stand von 8,9 Millionen erreicht hatte, und von hier an zufolge der vorerwähnten Kassenvereinigung und der sehr reichlich bemessenen staatlichen Zuschußleistungen in noch viel stärkerem Maße, bis es Ende 1899 den Betrag von rund 21,5 Millionen erreicht hat.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen über die Entwickelungsgeschichte der Beamtenwittwenkasse, der seit etwa einem Jahrhundert Staatsbeamte und Hofdiener neben einander angehören, ergibt sich, daß es nicht thunlich ist, ziffernäßig zu bestimmen, wie viel von dem angesammelten Vermögen der Anstalt auf die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener, wie viel auf die der Staatsbeamten und sonstigen Mitglieder der Kasse entfällt. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß der Prozentsatz, den die Hofdiener von der gesammten Mitgliederzahl ausmachten, früher ein viel erheblicherer war, zuerst allmählich und dann, besonders seit die früheren Angestellten der Civilstaatsverwaltung und die Volksschullehrer zur Beamtenwittwenkasse hinzugetreten sind, sehr rasch gefallen ist.

Die zweckmäßigste und den beiderseitigen Ansprüchen und Verpflichtungen sich am besten anpassende Lösung dürfte dadurch gefunden werden, wenn der Hofverwaltung als Antheil an dem gemeinschaftlichen Errungenschaftsvermögen ein Betrag überwiesen wird, der sie bei Aufhebung der sich z. Zt. auf etwa 26 000 ℳ jährlich belaufenden Wittwenkassenbeiträge der Hofdiener in Stand setzt, die gesammte Hinterbliebenenversorgung unter Aufrechterhaltung der seitherigen, in Gestalt von Aufnahms- und Verbesserungstaxen, von Eintrittsgeldern und Gratialquartalien zur Beamtenwittwenkasse geleisteten Zuschüsse selbst zu übernehmen. Denn mit dieser Belastung hätte die Beamtenwittwenkasse und die Staatskasse, falls eine Auseinandersetzung nicht zu Stande käme, in Zukunft noch zu rechnen.

Digitized by Google

Da einerseits die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in den letzten Jahren sehr schwankende Beträge erfordert hat, anderseits aber auch die Zuschußleistungen der Hofkasse starke Unterschiede aufgewiesen haben, so wird es sich empfehlen, der Berechnung den Durchschnitt einer nicht zu geringen Anzahl von Jahren zu Grunde zu legen.

Ueber die Höhe der in Frage stehenden Beträge in dem Jahrzehnt 1890—1899 gibt die als Anlage beigefügte Uebersicht Auskunft. Hiernach (vgl. Sp. 6) haben die Hinterbliebenen von Hofdienern in den 10 Jahren 1890—1899 im Durchschnitt aus der Beamtenwittwenkasse jährlich bezogen 63 291 ℳ 19 ₰, und die Hofkasse hat an die Beamtenwittwenkasse zu zahlen gehabt 15 457 ℳ (vgl. Sp. 5), so daß die letztere jährlich ein Mehr von 47 834 ℳ 19 ₰ zu leisten hatte. Bei Uebertragung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener an die Hofkasse wäre die letztere zunächst für diese Leistung abzufinden. Zur Ermittelung der Abfindungssumme ist die jährliche Leistung zu kapitalisiren und es wird der hierbei zu Grunde zu legende Zinsfuß besonders aus zwei Gründen nicht zu hoch gegriffen werden dürfen. Einmal dürfte der augenblicklich hohe Stand des landesüblichen Zinsfußes doch nur eine vorübergehende Erscheinung bilden in der im Allgemeinen sinkenden Tendenz des Kapitalzinses. Sodann aber wird vor Allem anzuerkennen sein, daß die Hofkasse in der nächsten Zeit mit einem raschen und nicht unerheblichen Anwachsen der Lasten für die Hinterbliebenenversorgung zu rechnen hat, wie dies seit 1897 schon deutlich in die Erscheinung getreten ist. Es erklärt sich dies aus der im Anschluß an die staatliche Beamtengesetzgebung erfolgten Aufbesserung des Diensteinkommens der Hofdiener, wie es insonderheit im Jahre 1896 durch Aufnahme des Wohnungsgeldes in den Einkommensanschlag geschehen ist, eine Maßnahme, deren Wirkungen auf die Hinterbliebenenversorgung erst im Laufe der Jahre voll zur Geltung kommen. Mit Rücksicht hierauf wird der Kapitalisirung dieser jährlichen Leistung nur ein Zinsfuß von etwa $3\frac{1}{2}$% zu Grunde zu legen sein, wonach sich die Abfindungssumme auf 47 834 ℳ 19 ₰ × $33\frac{1}{3}$ = 1 594 473 ℳ berechnet.

Hierzu tritt noch die Abfindung der z. Zt. von der Hofkasse bestrittenen, bei einem Regierungswechsel aber auf die Staatskasse zu übernehmenden Zuschußpensionen, die sich nach dem zehnjährigen Durchschnitt auf 30 562 ℳ 50 ₰ belaufen haben (vgl. Sp. 7 der Anlage). Da es sich indessen hierbei nicht um dauernde, sondern nur um zeitweilige staatliche Leistungen handelt, die bei einem Regierungswechsel aufhören und sich während des Laufs der Regierungszeit eines Großherzogs nach Maßgabe des Absterbens der Hinterbliebenen früherer Hofdiener mindern, so dürfte es angemessen sein, die Abfindungssumme hier nicht durch Kapitalisirung mit $33\frac{1}{3}$, sondern etwa mit der Hälfte, d. i. mit $16\frac{2}{3}$ zu berechnen. Hiernach ergibt sich hierfür der Betrag von 30 562 ℳ 50 ₰ × $16\frac{2}{3}$ = 509 375 ℳ und eine Gesammtabfindungssumme von 1 594 473 ℳ + 509 375 ℳ = **2 103 848 ℳ**.

Der Absatz 2 des Artikel 4 enthält eine Bestimmung, wonach diese Abfindungssumme als Fideikommiß dauernd der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener in dem mehrerwähnten Umfang gewidmet bleiben muß.

Digitized by Google

Anlage.

Uebersicht

über

die Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener (einschließlich der Markgräflichen Beamten etc.) und der hierzu von der Hofkasse geleisteten Beiträge.

1	2		3		4		5		6		7	
Jahr	Von der Hofkasse bezahlte								Hinterbliebenen-Bezüge aus der Beamten-Wittwenkasse.		Zuschuß-Pensionen aus der Hofkasse.	
	Aufnahms- und Verbesserungs-Taxen.		Eintritts-gelder.		Gratial-Quartalien.		Summe von Spalte 2—4.					
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1890	3 587	20	3 746	33	4 184	43	11 517	96	60 394	42	33 043	—
1891	1 140	40	843	05	6 907	50	8 890	95	62 219	77	33 059	—
1892	4 038	87	12 356	64	3 326	03	19 721	54	65 382	14	33 170	—
1893	1 901	40	2 071	—	8 255	53	12 227	93	65 280	06	32 416	—
1894	3 270	35	5 896	17	1 684	60	10 851	12	63 442	14	32 020	—
1895	2 169	62	3 242	80	8 802	96	14 215	38	59 996	87	30 433	—
1896	5 694	20	13 441	63	5 406	30	24 542	13	61 021	67	28 545	—
1897	3 391	92	4 342	63	9 890	05	17 624	60	60 610	99	26 726	—
1898	2 560	80	3 517	35	9 408	26	15 486	41	65 763	20	27 400	—
1899	4 564	20	6 544	52	8 383	28	19 492	—	68 800	64	28 813	—
Zusammen	32 318	96	56 002	12	66 248	94	154 570	02	632 911	90	305 625	—
Durchschnitt .	3 231	89	5 600	21	6 624	89	15 457	—	63 291	19	30 562	50

Digitized by Google

№ 56.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Brauer, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Zittel.

Gegeben Karlsruhe, den 8. März 1900.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf.

Den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) wird folgendes bestimmt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, vom Ablauf der ersten 25 Betriebsjahre d. h. vom 1. Juni 1901 an auf weitere acht Jahre den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn, statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten, gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, soweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen, vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier von der Staatsbahnverwaltung dann in Aufrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthalbahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

Durch die Bestimmungen des Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 335) wurde die Staatsbahnverwaltung ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Betriebseröffnung an den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn gegen eine Vergütung von 55 Prozent der Roheinnahme der Bahn zu übernehmen. In der Begründung zu dem Gesetz wurde angenommen, daß sich ein Rohertrag von 74500 fl. ergeben würde, wovon die Staatsbahnverwaltung rund 41000 fl. zu erhalten und zu den auf 46400 fl. veranschlagten Betriebskosten jährlich 5400 fl. zuzuschießen hätte. Den Bahneigenthümern (Renchthalbahngesellschaft) wären 33500 fl. oder bei angenommenem Anlagekapital von 853000 fl. beiläufig 4 Prozent zugefallen.

Bald nach Erlassung des Gesetzes brach der deutsch-französische Krieg aus und es mußte der beabsichtigte Bau der Renchthalbahn vorläufig vertagt werden. Die zunächst betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau haben aber im Jahr 1874 ihre Bestrebungen zur Bildung einer Unternehmer-Gesellschaft und Aufbringung der erforderlichen Geldmittel wieder aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch eine Revision des früheren Kostenüberschlags vorgenommen, wobei sich ergab, daß in Folge der nach dem Krieg eingetretenen allgemeinen Preissteigerung die Bahn zu dem früheren Anschlag nicht mehr zu erstellen, sondern einen Aufwand von mindestens 1000000 fl. beanspruchen werde.

Bei dieser veränderten Sachlage glaubten die Gemeinden das Baukapital nur dann aufbringen zu können, wenn ihnen hinsichtlich der Besorgung des Betriebs von Seiten der Staatsbahnverwaltung günstigere Bedingungen gewährt würden. Sie stellten daher das Ansuchen an die Regierung, es möge der Artikel 3 des Gesetzes von 1870 dahin modificirt werden, daß der Antheil der Staatsbahn an der Roheinnahme als Ersatz für die Betriebskosten von 55 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt werde.

Diesem Ansinnen wurde dann auch durch das Nachtragsgesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) entsprochen.

Die Bahn ist hiernach zur Ausführung gebracht und am 1. Juni 1876 dem Betrieb übergeben worden.

Wegen Umlauf der 25jährigen Frist wird die Wirksamkeit der Bestimmung des erwähnten Artikel 3 und damit der Verbindlichkeit der Staatsbahnverwaltung, den Bahnbetrieb gegen eine Vergütung von 50 Prozent der Roheinnahmen zu besorgen, mit dem 1. Juni 1901 aufhören. Von diesem Zeitpunkt an hätte die Renchthalbahn den Betrieb ganz auf ihre Kosten zu übernehmen.

Wie sich seit Eröffnung der Bahn die finanziellen Ergebnisse des Betriebes thatsächlich gestaltet haben, ist aus der als Anlage I beigegebenen Darstellung zu entnehmen. Darnach haben während der 22 Jahre 1877—1898 (einschl.) in 6 Jahren die Kosten des Betriebs die Roheinnahme überschritten, während sie in 16 Jahren nur um geringe Beträge unter derselben geblieben sind. In Folge dieses ungünstigen Verhältnisses hatte die Staatsbahnverwaltung die Hauptlast des Betriebes zu tragen, sie mußte bis zum Schlusse des Jahres 1898 nicht weniger als 1401382 ℳ. oder pro Jahr im Durchschnitt 63699 ℳ. zu den Betriebskosten aus eigenen Mitteln zuschießen, während die Bahngesellschaft aus ihrem Anlagekapital eine durchschnittliche Jahresrente von 3,45 Prozent bezogen hat. Im Jahre 1898 steigerte sich diese Rente auf 4,25 Prozent, der Zuschuß der Staatsbahnverwaltung zu den Betriebskosten aber anderseits auf 90339 ℳ.

Anlage I.

Wenn die von den Inhabern der Aktien bezogene Dividende sich etwas niedriger stellte, so beruht dies auf dem Umstande, daß die Gemeinden Oberkirch und Oppenau, die nicht nur Aktionäre sondern zugleich

Digitized by Google

Gläubiger der Bahngesellschaft sind, für ihre Darlehen von zusammen 650000 ℳ sich zu Ungunsten der übrigen Aktionäre eine Verzinsung von 5 Prozent ausbedungen hatten. Der Antheil der beiden Gemeinden war demgemäß etwas höher als die bezeichnete Durchschnittsrente.

Anlage II. In der unter Anlage II beigegebenen Darstellung über die finanzielle Betheiligung der Gemeinden des Amtsbezirks Oberkirch an der Renchthalbahn sind die Einnahmen derselben aus Kapitalzinsen und Dividenden, sowie der Aufwand für Schuldverzinsung seit dem Jahr 1889 verzeichnet. Es geht daraus hervor, daß in dem Zeitraum 1889—1898 die Gemeinde Oberkirch aus dem Erträgniß der Bahn einen Gewinn von 12341 ℳ und die Gemeinde Oppenau einen solchen von 5368 ℳ gezogen hat. Darnach kann keine Rede davon sein, daß die genannten Gemeinden durch ihre Eigenschaft als Bahnaktionäre finanziell belastet oder an der Erfüllung anderer Gemeindeaufgaben gehindert wären. Wie die Anlage III nachweist, befinden sich beide Gemeinden auch im Uebrigen in günstigen Verhältnissen. Beide besitzen ein erhebliches Gemeindevermögen, ein großes Gesammtsteuerkapital und mäßige Gemeindeumlagen. In der Gemeinde Oppenau könnte mit dem unbelasteten Werth des Bürgernutzens eine Umlage von 55 ₰ auf 100 ℳ Steuerkapital gedeckt werden.

Anlage III.

Nach einer vorläufigen Berechnung wird die Roheinnahme der Renchthalbahn im Jahre 1899 ungefähr 176700 ℳ betragen. Davon Antheil der Bahngesellschaft 88350 ℳ, ergibt eine Verzinsung ihres Anlagekapitals von nahezu 4 ½ %. In der Annahme, daß die noch nicht ermittelten Betriebskosten die gleiche Höhe wie im Jahr 1898, d. h. rund 174000 ℳ erreichen, hätte die Staatsbahnverwaltung auch für dieses Jahr eine Summe von 85650 ℳ aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

Da mit dem 1. Juni 1901 die Verpflichtung der Staatsbahnverwaltung zur Betriebsführung zu Ende geht, hätte, wie bereits erwähnt, von da an die Renchthalbahngesellschaft auf ihre Rechnung den Betrieb zu übernehmen. Bei dem ungünstigen Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben wäre die Gesellschaft aber hiezu finanziell nicht befähigt. Es erübrigt deßhalb nur, den Betrieb durch die Staatsbahnverwaltung vorerst weiter besorgen zu lassen. Es ist aber nicht gerechtfertigt, an dem niedrigen Vergütungssatze von 50 % der Roheinnahmen fernerhin festzuhalten, vielmehr sollte derselbe auf mindestens 55 % erhöht werden. Auch in diesem Satze liegt noch eine sehr weitgehende Begünstigung der in Betracht kommenden Gemeinden.

Unter Zugrundlegung des 1899er Ergebnisses hätte nach dieser Vertheilung die Staatsbahnverwaltung 97185 ℳ, die Bahngesellschaft 79515 ℳ zu erhalten. Die letztere Summe ergibt eine Verzinsung des Anlagekapitals von rund 4 %. Die Staatsbahnverwaltung hätte aber immer noch ungefähr 77000 ℳ zu den Betriebskosten beizuschießen.

Da zu erwarten ist, daß die Roheinnahme der Bahn wie bisher so auch in künftiger Zeit langsam aber stetig zunehmen wird, erscheint es angezeigt, die jetzt vorgeschlagene Regelung vorerst nur auf 8 Jahre festzusetzen. Nach Umfluß dieser Zeit wird alsdann wieder zu prüfen sein, ob und in welcher Weise das Verhältniß von 55 % zu 45 % nach den alsdann bestehenden Ertrags- und Betriebsverhältnissen anderweit zu ordnen wäre.

Der vorstehende Gesetzentwurf entspricht, abgesehen von den Prozentsätzen und der Dauer der Wirksamkeit, im Uebrigen ganz den bisherigen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 29. Juni 1874.

Digitized by Google

Anlage I.

Uebersicht

über die finanziellen Ergebnisse der Renchthalbahn.

Jahr	Anlagekapital ℳ	Bruttoeinnahme ℳ	Betriebsausgabe ℳ	Einnahmeüberschuß ℳ	Antheil der Bahngesellschaft Mark	Antheil der Bahngesellschaft in % des Anlagekapitals	Zuschuß der Eisenbahnverwaltung ℳ
1877	1 971 369	113 202	114 571	— 1 369	56 601	2,87	57 970
1878	1 929 493	103 048	101 906	+ 1 141	51 524	2,67	50 382
1879	1 939 040	101 843	110 880	— 9 031	50 921	2,63	59 952
1880	1 949 808	109 327	100 614	+ 8 713	54 664	2,80	45 950
1881	1 954 396	112 724	99 364	+ 13 360	56 362	2,89	43 002
1882	1 954 616	112 981	102 414	+ 10 567	56 490	2,89	45 924
1883	1 955 794	122 545	118 880	+ 3 666	61 189	3,13	57 523
1884	1 956 750	127 069	118 089	+ 8 980	63 534	3,25	54 556
1885	1 956 899	128 754	118 513	+ 10 241	64 377	3,29	54 136
1886	1 958 302	129 566	118 486	+ 11 080	64 783	3,31	53 703
1887	1 959 556	145 374	123 051	+ 22 323	72 687	3,71	50 364
1888	1 961 142	140 513	125 302	+ 15 211	70 256	3,58	55 045
1889	1 962 257	144 855	122 037	+ 22 818	72 428	3,69	49 609
1890	1 962 520	148 914	139 034	+ 9 880	74 457	3,79	64 577
1891	1 963 968	151 899	147 721	+ 4 178	75 945	3,87	71 766
1892	1 965 454	151 475	149 273	+ 2 203	75 738	3,85	73 535
1893	1 964 245	153 194	144 264	+ 8 930	76 597	3,90	67 667
1894	1 964 370	151 754	144 743	+ 7 011	75 877	3,86	68 866
1895	1 969 442	153 020	175 502	— 22 482	76 510	3,93	98 992
1896	1 971 188	146 289	164 624	— 18 334	73 144	3 71	91 479
1897	1 971 188	159 939	176 009	— 16 070	79 969	4,06	96 035
1898	1 971 338	167 404	174 041	— 6 636	83 702	4,25	90 339
					Summe . .	76,00	1 401 382
					Durchschnitt der 22 Jahre (1877 1898)	3,45	63 696
					Summe der 9 Jahre (1890—1898)	35,22	723 260
					Durchschnitt der 9 Jahre (1890—1898)	3,91	80 362

Digitized by Google

Anlage II.

Dar-

über die finanzielle Betheiligung der Gemeinden des

O.-B.	Gemeinden und Orte.	Darlehen an die Gesellschaft ℳ	Aktienbesitz, Nennwerth ℳ	Eisenbahnschulden Ende 1899 ℳ	a. Einnahmen aus b. Aufwand für	1889 ℳ	1890 ℳ	1891 ℳ	1892 ℳ
1	Oberkirch . . .	300 000 5 %	342 600	647 000	a.	24 136	25 278	25 278	26 410
					b.	24 380	24 418	24 380	24 380
2	Oppenau	250 000 5 %	342 600	600 000	a.	21 636	22 778	22 778	23 920
					b.	23 191	22 500	22 500	22 500
3	Griesbach	—	34 200	9 000	a.	912	1 026	1 026	1 140
					b.	892	880	867	867
4	Petersth l	—	99 900	—	a.	2 664	2 997	2 997	3 330
					b.				
5	Ibach	—	39 900	—	a.	1 064	1 197	1 197	1 330
					b.				
6	Löcherberg	—	18 000	—	a.	480	540	540	600
					b.				
7	Lautenbach	—	17 100	17 100	a.	456	513	513	570
					b.	684	684	684	684
8	Winterbach	—	4 200	—	a.	112	126	126	140
					b.				
		550 000	898 500						
9	Sparkasse Oppenau .	60 000 zu 5 %	—						
10	Gr. Domänenärar .	—	60 000						
11	Private	—	348 000						

Digitized by Google

stellung

Anlage II.

Amtsbezirks Oberkirch an der Renchthaleisenbahn.

Kapitalzinsen bezw. Dividenden Schuldenverzinsung						Summe der Jahre	Bemerkungen
1893 ℳ	1894 ℳ	1895 ℳ	1896 ℳ	1897 ℳ	1898 ℳ	1889—1898 ℳ	
25 849	25 849	25 849	25 849	24 707	25 849	255 054	
24 398	24 530	24 338	24 263	23 813	23 813	242 713	Daher Mehr-Einnahme 12341 ℳ
23 349	23 349	23 349	23 349	22 207	23 349	230 064	
26 790	22 875	22 875	22 458	21 257	21 300	228 246	Daher Mehr-Einnahme 1818 ℳ
1 083	1 083	1 083	1 083	969	1 083		
867	867	867	867	860	621		
3 163	3 163	3 163	3 163	2 830	3 163		
1 263	1 263	1 263	1 263	1 130	1 263		
570	570	570	570	510	570		
541	541	541	541	484	541		
684	684	684	684	684	684		
133	133	133	133	119	133		

Zu Oppenau.

Der für 1893 angegebene Aufwand für Schuldenverzinsung mit 26 790 ℳ stellt in Folge der Zinsterminverlegung aus dem hälftigen Schuldkapital den Zins für 1 Jahr und 4 Monate dar. Es vermindert sich daher der Aufwand für die vergleichene Periode von 10 Jahren um $\frac{21300}{2} \cdot \frac{4}{12} = 3550$ ℳ und erhöht sich in Folge dessen gleichzeitig die Mehr-Einnahme auf 5368 ℳ.

Digitized by Google

Anlage III.

Darstellung

der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden Oberkirch und Oppenau.

		Oberkirch:	Oppenau:
1. Zahl der	a. Einwohner	3 125	1 995
	b. ortsanwesenden Bürger	190	378
2. Brutto-Vermögen Ende 1898		1 208 139 ℳ	1 013 595 ℳ
3. Darunter			
a. Gebäude		111 873 „	44 600 „
b. andere Liegenschaften		200 033 „	360 121 „
c. Gas- und Wasserwerke und ähnliche Einrichtungen		70 900 „	—
d. Aktivkapitalien		785 119 „	592 600 „
4. Schulden		702 374 „	602 888 „
5. Darunter Passivkapitalien		701 898 „	602 709 „
6. Reines Vermögen		505 765 „	410 707 „
7. Armenaufwand für 1898		9 032 „	2 674 „
8. Für 1899 sind umlagepflichtig:			
a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital		3 428 270 „	1 435 030 „
b. Gewerbesteuerkapital		1 741 100 „	900 000 „
c. Einkommensteueranschlag (einfach)		597 100 „	211 625 „
d. Kapitalrentensteuerkapital (voll)		3 229 060 „	799 300 „
e. Gesammtsteuerkapital (vervielfältigt bezw. ermäßigt)		7 929 388 „	3 239 695 „
9. Auf die Ortseinwohner entfallen von den umlagepflichtigen Steuerkapitalien unter Ziff. 8:			
a.		2 454 480 „	—
b.		1 710 200 „	—
c. (im einfachen Betrag)		596 125 „	—
10. Umlage auf 100 ℳ Steuerkapital:			
im Jahr	1897	45 ₰	48 ₰
	1898	45 „	48 „
	1899	45 „	56 „
Durchschnittlich pro Jahr		45 „	51 „
11. Bürgernutzen:			
a. Gesammter Reinwerth		2 860 ℳ	17 222 ℳ
b. Gesammte Auflage im Jahr 1899		—	—
c. Gesammter auflagefreier Werth		2 860 „	17 222 „
12. Mit dem unbelasteten Werth Ziff. 11 c könnte eine Umlage gedeckt werden (in Pfennig auf 100 ℳ Steuerkapital) von		3 1/2 ₰	55 ₰
13. Weltliche Ortsstiftungen:			
a. für Armenzwecke:	Vermögen	119 221 ℳ	18 513 „
	Jahresertrag	7 093 „	822 „
b. für Schulzwecke:	Vermögen	—	5 191 „
	Jahresertrag	—	185 „

Digitized by Google

№ 56a.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, den Betrieb der Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn) und die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau um Ankauf der Bahn durch den Staat einerseits, andererseits Griesbach, Peterstthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach,

erstattet von dem Abgeordneten **Dieterle.**

I.

Schon im Jahre 1864 richteten die Gemeinden des Renchthales ein Gesuch an Großh. Regierung, eine Eisenbahn auf Staatskosten von Appenweier in's Renchthal zu erbauen. Sie wurden aber mit ihrem Gesuche abgewiesen und auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Dieser Weg wurde eingeschlagen, führte aber Jahrelang nicht zum Ziele. Da vereinigten sich im Jahre 1870 Vertreter einer größeren Anzahl Renchthalgemeinden zur Gründung eines Bezirksverbandes, der sich zur Aufgabe stellte, eine Bahn zunächst von Appenweier bis Oppenau zu Stande zu bringen.

Unter dem 17. März 1870 richtete dieser Verband an Großh. Regierung das Ersuchen, es möchte noch auf dem Landtag 1869/70 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Regierung zur Ertheilung einer Concession für Anlage einer Renchthalbahn ermächtige.

Da der Schluß des Landtages bevorstand, die Großh. Regierung aber das Zustandekommen der Bahn thunlichst befördern wollte, wurde die Angelegenheit beschleunigt. Es wurde am 29. März dieser Gesetzentwurf der zweiten Kammer vorgelegt und am 31. März von dieser, am 4. April von der ersten Kammer angenommen.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 dieses Gesetzes wurde die Großh. Staatsbahnverwaltung ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren von der Betriebseröffnung an den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn gegen eine Vergütung von 55 % der Roheinnahmen der Bahn zu übernehmen. Die übrigen 45 % sollten zur Verzinsung des Anlagekapitals dienen.

Nach einer provisorischen Berechnung würde nach diesem Vertheilungsmodus die Großh. Eisenbahnverwaltung bei einer voraussichtlichen Roheinnahme von 74 500 Gulden zu den 55 % dieser Summe rund 41 000 Gulden jährlich für den Betrieb noch 5400 Gulden zuzuschießen gehabt haben; dem Anlagekapital dagegen von voraussichtlich 853 000 Gulden würde aus den 45 % der Roheinnahmen die aus

Digitized by Google

33 500 Gulden eine Rente von beiläufig 4 % gesichert gewesen sein. Dieses Verhältniß wurde angenommen, weil es der Großh. Regierung gerechtfertigt erschien, dem Unternehmen auch von Seite der Staatsverwaltung eine ausgiebige Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und weil sie einen Ersatz für etwaige Inbußen beim Betrieb darin erkannte, daß die Renchthalbahn auch auf die Vermehrung des Verkehrs der Hauptbahn vortheilhaft einwirken werde.

Der Bahnbau mußte jedoch des deutsch-französischen Krieges wegen verschoben werden. Erst im Jahre 1874 haben die beiden zunächst betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau ihre Bestrebungen zur Bildung einer Unternehmergesellschaft und zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel wieder aufgenommen. Unterdessen waren aber die Baukosten so bedeutend gestiegen, daß ein neuer Kostenüberschlag aufgestellt werden mußte. Dieser ergab, daß statt der früher angenommenen Summe von 853 000 Gulden eine solche von mindestens 1 Million Gulden vorgesehen werden mußte. Da der erhöhte Bauaufwand die Rente des Anlagekapitals bedeutend herabdrücken mußte, dieses in Folge dessen bei dem gesetzlich stipulirten Vertheilungsmodus der Roheinnahmen von den betheiligten Gemeinden nur schwer zu beschaffen war, stellte sie an Großh. Regierung das Ansuchen auf Abänderung des Artikels 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 dahin, daß der Antheil der Staatsbahnverwaltung an den Roheinnahmen als Ersatz für die Betriebskosten von 55 % auf 50 % herabgesetzt werde.

Durch das Nachtragsgesetz vom 29. Juni 1874 wurde diesem Ersuchen entsprochen. Es sollte durch diese Abänderung des Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 1870 den Unternehmern eine größere Wahrscheinlichkeit der Verzinsung des Baukapitals mit 4½ % in Aussicht gestellt werden.

Die Bahn wurde durch die Privatunternehmer erbaut, am 1. Juni 1876 eröffnet und der Betrieb wurde für die nächsten 25 Jahre von der Staatsbahnverwaltung übernommen. Ihre Verbindlichkeit, den Bahnbetrieb gegen eine Vergütung von 50 % der Roheinnahmen zu besorgen, hört demnach mit dem 1. Juni 1901 auf, und hätte von da an die Renchthalbahngesellschaft denselben auf ihre Kosten zu übernehmen.

Die ursprüngliche Berechnung der Einnahmen sowohl wie auch der Betriebskosten zeigte sich bald als vollständig unzutreffend, jene zu rund 166 000 ℳ berechnet, betrugen im ersten Jahre nur 113 000 ℳ, diese dagegen zu 85 000 ℳ bis 90 000 ℳ angenommen, stiegen auf 114 000 ℳ, betrugen also mehr als die Roheinnahmen. Von da an haben während 22 Jahre nur in 16 Jahren die Bruttoeinnahmen die Betriebskosten, und zwar nur unbedeutend überschritten, in 6 Jahren sie nicht einmal erreicht. Bei diesem ungünstigen Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben ist die Gesellschaft zur Uebernahme des Bahnbetriebs auf eigene Rechnung finanziell nicht fähig. Ebenso hat aber auch bei dieser Sachlage der Verkauf der Bahn an eine Privatgesellschaft, insbesondere solange dieselbe nicht bis zu den Knibisbädern Peterstal und Griesbach weitergeführt ist, kaum Aussicht auf Verwirklichung. Diesbezügliche Verhandlungen haben sich zerschlagen. Darum bleibt, wenn die Gesellschaft, resp. die Renchthalgemeinden nicht zu ganz unverhältmäßig großen Opfern sollen gezwungen werden, nur übrig, daß der Staat entweder die Bahn als Eigenthum erwerbe, oder doch den Betrieb derselben weiter und unter ähnlichen Bedingungen wie bisher besorge. Ersteres wird von den hauptsächlich betheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau angestrebt, und hat dieses Streben Ausdruck gefunden in einer von ihnen an die beiden hohen Häuser der badischen Landstände gerichteten diesbezüglichen Petition.

Darin sagen sie, es sei das Natürlichste, daß eine Bahn, die schon 25 Jahre im Staatsbetrieb stehe und als Vollbahn gebaut sei, in den Staatsbesitz übergehe; die Renchthalbahn sei die natürliche Fortsetzung der Staatsbahnlinie Straßburg—Kehl—Appenweier; direkte Züge verkehrten zwischen Oppenau—Offenburg und Oppenau—Straßburg, welche eine Privatgesellschaft nicht mehr führen würde; den großen Sonntagsverkehr sei eine Privatgesellschaft mit kleinem Wagenpark und wenigem Personal nicht zu bewältigen im Stande; besondere Bedeutung erhalte die Bahn durch den Ausbau des Kehler Hafens; die Bahn habe auch strategisches Interesse; auch würde der Staat finanziell kein schlechtes Geschäft machen, denn die Einnahmen seien im Wachsen begriffen; der von der Großh. Regierung berechnete Betriebsaufwand sei zu hoch angesetzt, weil bei Aufstellung desselben nicht die spezifischen Kosten für die Renchthalbahn, sondern die durchschnittlichen Einheitssätze pro Bahnkilometer für das ganze Land zu Grunde gelegt seien.

Weiter führen sie an, die Rente sei herabgemindert worden, weil die Bahngesellschaft durch die Großh

Digitized by Google

Regierung seiner Zeit veranlaßt worden sei, die Linie als Vollbahn nach den gleichen Normen wie die badische Hauptbahn zu bauen, in militärischem Interesse umfangreiche, das eigene Bedürfniß überschreitende Aufnahmegebäude und Bahnhofanlagen zu erstellen und die für den Anschluß an die Staatsbahn nöthigen Herstellungen auf der Station Appenweier auf eigene Kosten vollziehen zu lassen. Auch sei damals den Vertretern der Gesellschaft von zuständiger Seite ausgesprochen worden, man habe seitens der Großh. Regierung die feste Absicht, die Bahn einstens zu übernehmen.

Ihre Kommission hat hierüber mit der Großh. Regierung schriftliche und mündliche Verhandlungen gepflogen. Dieselbe hat erklärt:

1. Die Renchthalbahn sei von Anfang an als Nebenbahn gedacht und ausgeführt worden, was schon daraus hervorgehe, daß das Anlagekapital für den Bahnkilometer der Staatsbahn auf 400 000 bis 500 000 *M.* berechnet werde, jenes für den Bahnkilometer der Renchthalbahn aber nur auf etwa 105 000 *M.*

2. Aufnahmegebäude und Bahnhofanlagen entsprächen nur dem Lokalverkehr; die Länge der Anlagen seien des großen Holzverkehrs wegen nothwendig; strategische Bedeutung habe die Bahn in keiner Weise.

3. Der Betriebsaufwand sei nicht nach den durchschnittlichen Einheitssätzen pro Bahnkilometer für das ganze Land berechnet, sondern, soweit dies bei der gemeinsamen Verwaltung thunlich ist, möglichst genau nach den lokalen Betriebsverhältnissen der Renchthalbahn festgestellt.

4. In den Akten sei nichts enthalten von Verhandlungen oder Zusagen über beabsichtigte Uebernahme der Bahn durch den Staat. Auch heute noch beabsichtige die Regierung in keiner Weise, die Renchthalbahn auf den Staat zu übernehmen. Dagegen sei sie in Anbetracht der schwierigen finanziellen Verhältnisse bereit, den Betrieb der Bahn vorerst durch die Staatsbahnverwaltung weiter besorgen zu lassen.

Diese Bereitwilligkeit hat zu dem Gesetz-Entwurf geführt, welcher lautet:

Einziger Artikel.

Im Anschluß an das Gesetz vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 375/76) wird folgendes bestimmt:

Die Staatsbahnverwaltung wird ermächtigt, vom Ablauf der ersten 25 Betriebsjahre d. h. vom 1. Juni 1901 an auf weitere acht Jahre den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn, statt gegen Ersatz der wirklichen Betriebskosten, gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent der Roheinnahme, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird aus dem Mehrbetrag dem Bahneigenthümer die jährliche Rente aus dem Baukapital auf vier und ein halb vom Hundert ergänzt, der Ueberschuß unter Bahneigenthümer und Staatsbahnverwaltung je zur Hälfte getheilt.

Reichen fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwands nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus seinem Antheil an der Roheinnahme zuzuschießen, soweit ihm nach Abrechnung einer jährlichen, vier und ein halb prozentigen Rente aus dem Baukapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Auch ist eine angemessene Vergütung für Mitbenützung des Bahnhofs und der Bahnhofanlagen in Appenweier von der Staatsbahnverwaltung dann in Anrechnung zu bringen, wenn dem Eigenthümer der Renchthalbahn mehr als vier und ein halb Prozent des Baukapitals der Bahn zufallen.

Dieser Gesetzentwurf unterscheidet sich von den bisher geltenden Bestimmungen dadurch, daß die Betriebsübernahme durch die Staatsbahnverwaltung nur auf 8 Jahre verlängert und als Entgelt für die Besorgung des Betriebs, statt der bisherigen 50 % der Roheinnahme, von jetzt an 55 % verlangt werden.

Zur Begründung wird angeführt, daß auch in diesem Satze noch eine sehr weitgehende Begünstigung der in Betracht kommenden Gemeinden liege. Unter Zugrundelegung des 1899er Ergebnisses würde bei diesem Vertheilungsmodus das Anlagekapital sich immer noch zu 4 % verzinsen, während die Staatsbahnverwaltung noch ungefähr 77 000 *M.* zu den Betriebskosten beizuschießen habe. Ihre Kommission anerkennt dieses Ent-

Digitized by Google

gegenkommen der Staatsbahnverwaltung, da es sich hier um freiwillige Uebernahme einer Leistung handelt. Anderseits mußte sie zur richtigen Beurtheilung der ganzen Angelegenheit auch die Leistungsfähigkeit und die bisherigen Leistungen der Renchthalbahngesellschaft in Betracht ziehen. Mitglieder dieser Gesellschaft, resp. die betheiligten Actionäre sind zum größten Theil die Gemeinden des Renchthales. Acht Gemeinden sind an dem Anlagekapital von rund 1 971 000 *M.* betheiligt mit einem Actienkapital von rund 898 000 *M.*, außerdem die Gemeinden Oberkirch und Oppenau mit einem Darlehen von 650 000 *M.* Diese Summen bedeuten eine schwere finanzielle Belastung der z. Zt. recht kleinen Gemeinden.

Die Großh. Regierung berechnet nun allerdings bei dem vorgeschlagenen Vertheilungsmodus die Rente des Anlagekapitals auf ungefähr 4 %. Dies trifft jedoch bezüglich eines Theiles der Gemeinden nicht zu. Es haben nämlich die Gemeinden Oberkirch und Oppenau sich für ihr der Eisenbahngesellschaft gewährtes Darlehen mit 650 000 *M.* eine Verzinsung von 5 % ausbedungen. Nach Abzug dieses Zinses bleibt für das Restkapital nur noch eine Rente von etwa 3,5 %. Dazu kommt, daß die Gemeinden bedeutende Verluste bei ihrer Betheiligung an dem Bauunternehmen zu verzeichnen haben. Wohl haben nach Berechnungen der Großh. Regierung die hauptbetheiligten Gemeinden Oberkirch und Oppenau in der Periode von 1889—1898 eine Mehreinnahme, erstere von 12 341 *M.*, letztere von 5 368 *M.* Allein dieser Periode steht jene von 1877—1888 entgegen, in welcher die Gemeinde Oberkirch einen Mehraufwand von 70 745 *M.*, die Gemeinde Oppenau sogar einen solchen von 86 100 *M.* zu verzeichnen hat. Eine ähnliche Schädigung traf auch die anderen Gemeinden, was am deutlichsten daraus erhellt, daß die Gemeinde Lautenbach, welche ihr Actienkapital zu verzinsen hat, in den letzten 10 Jahren jährlich noch zwischen 143 und 228 *M.* über den Dividendenbetrag zur Verzinsung zuschießen mußte, daß bei den andern Gemeinden das Actienkapital sich in den ersten Jahren nur zu 1½ % verzinste und bis heute nie über 3,33 % gestiegen ist. Im Durchschnitt hat in den 22 Jahren von 1877—1898 bei hälftiger Theilung der Roheinnahmen zwischen der Großh. Eisenbahnverwaltung und dem Anlagekapital das Actienkapital eine Rente von nur rund 2½ % abgeworfen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse wäre es im Interesse der betheiligten Gemeinden allerdings wünschenswerth, daß die Renchthalbahn vom Staate übernommen werde. Die Uebernahme würde für denselben auch nicht eine eigentliche finanzielle Schädigung bedeuten, da hiermit auch dessen Zuschuß zu den Betriebsausgaben in Wegfall käme. Dieser Zuschuß, dessen Durchschnitt seit dem Jahre 1890 die Summe von 80 362 *M.* beträgt, repräsentirt eine vierprozentige Rente von 2 009 000 *M.*, während das Anlagekapital gegenwärtig 1 971 000 *M* beträgt.

Die Großh. Regierung macht jedoch geltend, — und hierin kann ihr nicht widersprochen werden — sie könne ihre Berechnungen nicht den für die einzelnen Betheiligten verschieden festgesetzten Zinsfuß zu Grunde legen, für dieselben sei lediglich das ganze Anlagekapital maßgebend. Sie müsse es den Actionären überlassen, die Gemeinden Oberkirch und Oppenau zu bewegen, auf die Vorzugszinsen von 5 % zu Gunsten des Actienkapitals zu verzichten, und dadurch eine gleichmäßige Rente für das ganze Anlagekapital herbeizuführen.

Der Mehraufwand der beiden Gemeinden Oberkirch und Oppenau entspreche etwa dem Betrage, den ähnliche Gemeinden als Vorausbeitrag zu Eisenbahnanlagen leisten. Die Bahn für den Staat anzukaufen, sei die Großh. Regierung nicht in der Lage. Wenn auf den Ankauf der Wiesenthalbahn und der Bahn Heidelberg-Speier hingewiesen werde, so sei zu beachten, daß erstere als Theil der strategischen Bahn angekauft werden mußte, letztere sei ein Zwischenglied zwischen Staatsbahnen gewesen, was viele Unzuträglichkeiten mit sich gebracht habe, auch sei sie um die halbe Summe der Erstellungskosten gekauft worden.

Mit der von Ihrer Kommission in Vorschlag gebrachten Beibehaltung des bisherigen Vergütungssatzes von 50 % der Bruttoeinnahme konnte sich die Großh. Regierung nicht einverstanden erklären. Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß vom 1. Juni 1901 an die im Gesetzentwurf für die Bahneigenthümer vorgeschlagene Antheilsquote von 45 % diesen eine Verzinsung des Anlagekapitals von mindestens 4 %, wahrscheinlich aber noch etwas mehr, gewähren werde. Die Bewilligung einer höheren Verzinsung erscheine in keiner Weise gerechtfertigt, zumal dies lediglich auf Kosten der Staatsbahnverwaltung zu erfolgen hätte. Nachdem die Verkehrsverhältnisse und die Einnahmen der Renchthalbahn sich wesentlich gehoben, würde es sich

Digitized by Google

eher rechtfertigen, der Betriebsverwaltung noch einen höhern Vergütungssatz zuzuscheiden. Jedenfalls müsse auf dem Satz von 55 % der Rohinnahmen beharrt werden.

Ihre Kommission hat diese Erklärungen der Großh. Regierung in reifliche Erwägung gezogen. Sie will im Interesse der betheiligten Gemeinden jedenfalls den Betrieb der Bahn durch die Staatsbahnverwaltung gesichert wissen, was vorliegender Gesetzentwurf gewährleistet. Da zudem der Gesetzentwurf unverkennbares Wohlwollen der Großh. Regierung gegen die Renchthalbahngesellschaft an den Tag legt und dieser auch bei unveränderter Annahme immerhin noch bedeutende Vortheile sichert, da aber auch die Regelung der Angelegenheit in der ferneren Zukunft im Auge behalten werden soll, stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle:

1. dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen;
2. an Großh. Regierung das Ersuchen richten, in der kommenden 8jährigen Periode die Frage des Ankaufs der Renchthalbahn durch den Staat nochmals wohlwollend zu prüfen;
3. damit die Petitionen der Gemeinden Oberkirch und Oppenau als erledigt erklären.

II.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht

die Petition

der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach um Erbauung einer Eisenbahn von Oppenau nach Griesbach.

Die Petenten geben an, in Folge des Mangels einer Eisenbahn sei seit Jahren ein Rückgang aller Verhältnisse im hinteren Renchthal wahrnehmbar. Die Haupterwerbszweige der etwa 4000 Einwohner desselben seien Holzhandel, Landwirthschaft und Waldbau. Der Holzhandel gehe in Folge der Wettbewerbung anderer Gegenden mit günstigen Bahnverhältnissen rückwärts. Die Speisung der vielen Sägewerke müsse durch Beifuhr von Holz aus den Gegenden von Triberg, Villingen und Donaueschingen erfolgen. Weil dieses Holz aber per Achse von Oppenau thalaufwärts befördert werden müsse, werde das Geschäft unlohnend. Die Landwirthschaft rentire sich nicht mehr, da wegen der klimatischen Verhältnisse keine Handelsgewächse gebaut werden könnten und weil der Preis der Eichenschälrinden, eines Haupterzeugnisses des Thales, so tief gesunken sei. Von großer Bedeutung für das hintere Renchthal sei der Fremdenverkehr und der Besuch der Bäder Petersthal, Griesbach und Freiersbach. Dieser leide aber unter der großen Entfernung der Orte von der Eisenbahn. Die starken Wasserkräfte der gefällreichen oberen Rench böten der Entwickelung der Industrie einen günstigen Boden, setzten aber Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Erstellung einer Eisenbahn voraus. Hierzu seien aber die Gemeinden selbst nicht im Stande, jedoch seien sie bereit, obwohl sie schon für die Bahn Appenweier—Oppenau große Opfer gebracht hätten, neue große Opfer bis zum Betrag von 170 000 *M.* à fond perdu zu bringen, wenn der Staat die Bahn baue. Ein Eisenbahnkomité habe sich vor zwei Jahren mit der Westdeutschen Eisenbahngesellschaft in Köln behufs Erbauung gedachter Linie in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen hätten sich aber zerschlagen, insbesondere, weil die Gesellschaft statt der versprochenen Normalspurbahn mit Dampfbetrieb nur eine Bahn mit elektrischem Betrieb erstellen wollte, weil ferner der vereinbarte Zuschuß der Gemeinden von 170 000 *M.* erheblich gesteigert und Ausnahmetarife für den Personen- und Güterverkehr eingeführt werden sollten. Da könne nur der Staat helfen.

Bei einem Bauaufwand von 110,000 *M.* pro Kilometer würde für die Linie von Oppenau bis Griesbach mit einer Längenausdehnung von 11 Kilometer ein Gesammtaufwand erforderlich sein von 1 210 000 *M.*

Rechnet man davon ab

a) Zuschuß der Gemeinden	170 000 *M.*	
b) Staatszuschuß 20 000 *M.* pro Kilometer, für 11 Kilometer . .	220 000 *M.*	390 000 *M.*
so beträgt der verzinsliche Restaufwand		820 000 *M.*

Digitized by Google

Bei einer schätzungsweise angeschlagenen Einnahme von 8000 ℳ. pro Kilometer, für 11 Kilometer also . . . . . 88 000 ℳ.
und einem Betriebsaufwand von 5000 ℳ. pro Kilometer, für 11 Kilometer also . . . . . 55 000 „
bleibt Rest . . . 33 000 ℳ.

der das Anlagekapital zu 4 % verzinsen würde. Da durch diese Alimentationslinie auch die badische Hauptbahn gewinnen werde, könne der Staat durch Erstellung der Bahn dem hintern Renchthale wohl auch bieten, was er dem Elzthale geboten habe.

Die Großh. Regierung äußerte sich der Petition gegenüber dahin, daß dem Gesuche, die Linie als Staatsbahn zu bauen, nicht entsprochen werden könne, denn für das allgemeine Verkehrsnetz sei sie nicht von Belang. Sie bleibe auch besser Privatbahn, da an eine Fortsetzung der Linie von Griesbach aus nicht zu denken sei. Als Privatbahn aber habe das Unternehmen volle Berechtigung. Gerne sei die Großh. Regierung bereit, dasselbe zu unterstützen und so werde es den Gemeinden nicht sehr schwer fallen, einen Unternehmer zu finden.

Ihre Kommission würdigte vollständig die in der Petition angeführten Gründe für die Nothwendigkeit der Erstellung dieser Bahn. Sie theilt die Anschauung, daß nur eine normalspurige Dampfbahn zweckentsprechend sei, daß deßwegen die Gemeinden einen Vertrag nicht eingehen konnten mit einer Gesellschaft, die eine Bahn mit elektrischem Betrieb erstellen wollte. Sollte der Bau einer Bahn von Petersthal nach Griesbach auf zu große Schwierigkeiten stoßen, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß eine solche wenigstens bis Petersthal erstellt werden sollte, welche Strecke keine zu großen Schwierigkeiten bietet.

Da die Gemeinden für die Strecke Appenweier—Oppenau schon große Opfer gebracht haben und auch für die neue Linie wieder solche zu bringen bereit sind, so ist zu ersehen, welche große Bedeutung sie dem Zustandekommen des Unternehmens beilegen und daß sie ein weitgehendes Entgegenkommen von Seiten des Staates verdienen.

Ihre Kommission stellt deßhalb den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinden Griesbach, Petersthal, Löcherberg und Ibach Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen mit dem Ersuchen, Großh. Regierung wolle:

1. wenn dem Bau der Bahn Oppenau—Griesbach resp. Oppenau—Petersthal nähergetreten werden will, einen Staatsbeitrag leisten in einer Höhe, der dem Unternehmer die Erstellung der Bahn ermöglicht;
2. wenn die Frage des Ankaufs der Strecke Appenweier—Oppenau durch den Staat in bejahendem Sinne entschieden wird, auch die weitergeführte Strecke für den Staat erwerben.

Digitized by Google

№ 57.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dotation der Kreisverbände, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Weingärtner.

Gegeben zu Berlin, den 7. Mai 1900.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Dotation der Kreisverbände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891, die Dotation der Kreisverbände betreffend (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 248), den Kreisverbänden gewährte jährliche Staatszuschuß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an von 960000 *M.* auf 1000000 *M.*

eine Million Mark

erhöht, und hievon

dem Kreise	Konstanz	165260 *M.*
„ „	Lörrach	104450 „
„ „	Mosbach	80910 „

zugewiesen.

Gegeben . . .

Digitized by Google

Begründung.

Nach dem Entwurf des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 sollte die Gesammtdotation der Kreisverbände aus Mitteln des Staats 919 000 ℳ. und der auf die einzelnen Kreise entfallende Antheil für den Kreis

Konstanz	140 980	ℳ.
Villingen	43 270	„
Waldshut	83 660	„
Freiburg	130 760	„
Lörrach	87 260	„
Offenburg	100 930	„
Baden	52 610	„
Karlsruhe	92 550	„
Mannheim	56 210	„
Heidelberg	59 360	„
Mosbach	71 470	„

betragen.

Um die Befürchtungen zu zerstreuen, welche an die Dotirung der Kreise mit festen, periodisch nicht neu zu regelnden Summen, insbesondere im Hinblick auf den voraussichtlich noch wachsenden Landarmenaufwand und die sonstigen in weiterer Entwickelung begriffenen Aufgaben der Kreise sich knüpften, wurde die Gesammtdotation auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer auf 960 000 ℳ. erhöht und diese Summe auf die einzelnen Kreise, wie in Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 bestimmt, vertheilt.

Nachdem auf diese Weise die Dotation der Kreise gesetzlich festgelegt war, hatten die Kreise grundsätzlich auch alle Mehraufwendungen zu tragen, die ihnen künftig über den bei der Berechnung der Dotationssumme zu Grunde gelegten Aufwand für Landarme erwachsen würden. Dieses finanzielle Risiko mußte ihnen mit der Bewilligung fester Summen und dem Verzicht auf jede Nachprüfung des gehabten Aufwands auferlegt werden, um ihnen, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer treffend sagt, „einen Ansporn zu noch vermehrter Sparsamkeit“ zu geben und „zu einer scharfen Ueberwachung der Unterstützten sowie darüber, ob jeweils die Voraussetzungen für die Unterstützung noch im gleichen Maß vorliegen.“

Die Regierung hat jedoch zur Beruhigung der Kreise noch die Erklärung abgegeben, daß sie nicht ablehnen werde, auf den Nachweis, daß durch besondere Vorkommnisse ein Kreis bei ordnungsgemäßer Verwaltung einen erheblichen, durch frühere Ersparnisse nicht ausgeglichenen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu tragen hatte, die zur Leistung einer entsprechenden Beihilfe erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Der Kreis Konstanz behauptet nun, seit einigen Jahren einen solchen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu haben und hat schon in der auch an die Landstände gerichteten Eingabe vom 10. Februar 1898 das Ersuchen gestellt, ihm, beginnend mit dem Etatjahr 1898 einen außerordentlichen Staatszuschuß für Landarmenaufwand zu bewilligen; der Kreis konnte jedoch den ihm aufgegebenen Nachweis, daß dieser Mehraufwand durch besondere Vorkommnisse verursacht worden sei, nicht erbringen. Weder hat erwiesen werden können, daß geschäftliche Krisen in der benachbarten Schweiz ein Zurückströmen hilfsbedürftiger Personen in den Kreis Konstanz herbeigeführt haben, noch daß in erheblicher Anzahl Personen, die zum Kreis Konstanz

Digitized by Google

keinerlei Beziehungen haben, in Folge seiner Lage an der Grenze unterstützt werden mußten. Konnte hiernach aus Anlaß von besonderen Vorkommnissen ein außerordentlicher Staatsbeitrag in den Staatsvoranschlag nicht aufgenommen werden, so war doch nicht zu verkennen, daß der fortdauernd außerordentlich hohe Landarmenaufwand bei einer Umlage von 50 ₰ eine starke Belastung des Kreises bedeutet, die der Erfüllung der sonstigen Kreisaufgaben unter Umständen im Wege zu stehen geeignet ist. Während bei der Bildung der Dotationssumme ein Landarmenaufwand von 115 000 ℳ zu Grund gelegt worden und durch die nachträgliche Erhöhung der Gesammtdotation der Kreise auf 960 000 ℳ noch eine Reserve von 4280 ℳ in dem Antheil von 20 990 ℳ (für Kreisaufgaben verschiedener Art) vorhanden war, somit für Landarmenwesen zusammen 119 280 ℳ berechnet werden konnten, hat der Landarmenaufwand betragen in den Jahren

1892	= 120 619 ℳ,	somit mehr	1 339	ℳ
1893	= 124 011	„ „ „	4 731	„
1894	= 125 476	„ „ „	6 196	„
1895	= 136 164	„ „ „	16 884	„
1896	= 135 598	„ „ „	16 318	„
1897	= 148 558	„ „ „	29 278	„
1898	= 138 993	„ „ „	19 713	„
	zusammen mehr	. .	94 459	ℳ

Welches die Ursachen dieses außerordentlich hohen Aufwands sind, hat sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen. Eine durch den Großh. Verwaltungshof vorgenommene Prüfung des Landarmenaufwands des Kreises Konstanz im Jahr 1896 hat bezüglich der Verwaltung des Landarmenwesens erhebliche Beanstandungen nicht ergeben. Es läßt sich jedoch die Vermuthung nicht unterdrücken, daß das Fehlen einer Kreispflegeanstalt die Höhe des Landarmenaufwands ungünstig beeinflußt. Es kann hierwegen auf das dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über die Petitionen der Kreisausschüsse Konstanz und Lörrach, den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betreffend, — Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1898 — beigeschlossene Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 29. März 1898 verwiesen werden. Thatsächlich hat auch der Kreisausschuß Konstanz vom 1. Januar 1898 an besondere Maßregeln in Vollzug gesetzt, um eine noch genauere Ueberwachung der sog. Spitalsitzer und Simulanten, als bis dahin schon üblich war, zu ermöglichen. Diese Maßnahmen haben sich, wie schon aus dem Rechnungsergebniß in obiger Zusammenstellung zu ersehen ist und auch vom Kreisausschuß in der Vorlage an die Kreisversammlung für 1900 ausdrücklich bestätigt wird, als wirksam erwiesen. Es ist zu hoffen, daß es der Kreisverwaltung bei fortgesetzter Sparsamkeit und sorgfältiger Prüfung, insbesondere auch durch regelmäßige Nachprüfung der ständigen Unterstützungen von Zeit zu Zeit und durch den Beizug der nach den Bestimmungen des B. G.-B. Unterhaltspflichtigen, erforderlichenfalls unter Anwendung der Zwangsbefugniß des § 361 Ziffer 10 R.-St.-G.-B., gelingen wird, ein weiteres Steigen des Armenaufwands zu verhüten und diesen allmählich auf einen geringeren Betrag zurückzuführen.

Auch der Kreisausschuß Lörrach hat mit Eingabe vom 21. Februar 1898 um einen außerordentlichen Zuschuß zur Bestreitung des Landarmenaufwands nachgesucht. Besondere Vorkommnisse, welche den höheren Aufwand verursacht hätten, konnte auch er nicht nachweisen und es hatte deshalb auch für ihn kein außerordentlicher Staatsbeitrag im Staatsvoranschlag vorgesehen werden können. Es kam ferner bezüglich dieses Kreises in Betracht, daß der Landarmenaufwand in den Jahren 1895, 1896 und 1897 in einen Beharrungszustand eingetreten zu sein schien und es deshalb fraglich war, ob das plötzliche Anschwellen im Jahr 1898 nicht lediglich eine vorübergehende Erscheinung sein werde; ferner war zu berücksichtigen, daß die Umlage dieses Kreises bis 1898 nur 40 ₰ betrug und in 6 Kreisen höher war.

Inzwischen ist der Landarmenaufwand im Jahre 1899 wieder angewachsen und die Umlage ist für 1900 auf 50 ₰ erhöht worden. Es kann deshalb auch bezüglich dieses Kreises wie beim Kreis Konstanz im Hinblick auf die Höhe der Umlage befürchtet werden, daß die außerordentliche Höhe des Landarmenaufwands einen hemmenden Einfluß auf die Förderung der übrigen Kreisaufgaben haben werde.

Digitized by Google

Während bei der Berechnung der Dotationssumme für den Landarmenaufwand des Kreises Lörrach ein Betrag von 70000 ℳ zu Grunde gelegt war, welcher sich durch die nachträglich bewilligte Reserve auf 72190 ℳ erhöhte, betrug der Landarmenaufwand im Jahr

1892	=	74483	ℳ,	somit mehr	2293 ℳ
1893	=	76531	„	„ „	4461 „
1894	=	76205	„	„ „	4015 „
1895	=	79364	„	„ „	7174 „
1896	=	79352	„	„ „	7162 „
1897	=	78898	„	„ „	6708 „
1898	=	86531	„	„ „	14341 „
				zusammen mehr	46154 ℳ

Welches die Ursachen dieses erheblichen Aufwands sind, hat auch beim Kreis Lörrach nicht festgestellt werden können; eine eingehende Prüfung des Landarmenaufwands durch eine staatliche Behörde hat bei ihm überhaupt noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß hier wie in Konstanz die Lage an der Grenze, wo sich die Haupteingangspforten aus dem Ausland befinden, von wesentlichem Einfluß auf die Höhe des Aufwands ist.

Hiernach erschien es gerechtfertigt, eine Erhöhung der Dotation für diese beiden Kreise in Erwägung zu ziehen.

Bei diesem Anlaß erscheint auch eine Berücksichtigung des Kreises Mosbach angemessen, welcher die höchste Umlage von allen Kreisen des Landes aufzuweisen hat, nämlich 55 ₰, ohne weitergehende Aufgaben zu erfüllen als alle übrigen Kreise und ohne im Stande zu sein, trotz dieser hohen Umlage seine Aufgaben in der wünschenswerthen Weise fördern zu können. Die Verwaltung dieses Kreises war auf allen Gebieten eine sparsame. Der Landarmenaufwand hat sich seit Jahren auf einem gewissen Beharrungszustand befunden und den bei Berechnung der Dotation zu Grunde gelegten Betrag, einschließlich der nachträglich bewilligten Reserve mit 45000 + 4440 = 49440 ℳ nur unerheblich überschritten; er hat betragen

1892	50013 ℳ
1893	50510 „
1894	47743 „
1895	50102 „
1896	51670 „
1897	48817 „
1898	50748 „

Der gesammte Mehraufwand für Landarme hat in diesem Kreise in den Jahren 1892/98 nur 3523 ℳ betragen.

Was die übrigen Kreise des Landes betrifft, so liegt zu einer Erhöhung der Dotation keinerlei Anlaß vor. Der Landarmenaufwand in den Jahren 1892—1898 war nur in den Kreisen Offenburg, Karlsruhe und Mannheim höher als der Betrag der bei der Berechnung zu Grund gelegten Summe einschließlich der nachträglich bewilligten Reserve, nämlich

in Offenburg um	21597 ℳ
„ Karlsruhe „	33070 „
„ Mannheim „	80076 „

allein in diesen Kreisen konnten die Kreisaufgaben mit verhältnißmäßig niedrigen Umlagen bestritten werden:

in Offenburg 1898 mit	25 ₰
„ Karlsruhe „ „	32 „
„ Mannheim „ „	29 „

Digitized by Google

und das Kreissteuerkapital ist in ihnen ganz außerordentlich angewachsen, nämlich

in Offenburg	von	356,8	Millionen	Mark	im Jahre	1891 auf
		418,8	„	„	„	1900
	also mehr	62	„	„		
in Karlsruhe	von	736,2	„	„	„	1891 „
		961,9	„	„	„	1900
	also mehr	225,7	„	„		
in Mannheim	von	564,2	„	„	„	1891 „
		865	„	„	„	1900 „
	also mehr	300,8	„	„		

In den übrigen Kreisen Villingen, Waldshut, Freiburg, Baden und Heidelberg hat der Landarmenaufwand in den Jahren 1892/98 einen Minderaufwand ergeben gegenüber den bei der Berechnung der Dotation zu Grunde gelegten Summen einschließlich der nachträglichen Reserven, nämlich bei

Villingen	33689 ℳ.
Waldshut	64797 „
Freiburg	30733 „
Baden	15133 „
Heidelberg	30681 „

Die Umlagen haben nur in den Kreisen Villingen und Waldshut die Höhe von 50 ₰ erreicht.

Es kommen somit für die Theilnahme an einer Erhöhung der Kreisdotation nur die Kreise Konstanz, Lörrach und Mosbach in Betracht.

Das Verhältniß, in welchem die Vertheilung unter diese drei Kreise zu erfolgen hätte, wird wesentlich nach dem Mehraufwand für das Landarmenwesen zu berechnen sein. Dabei wird aber auch die Höhe der Kreisumlage und das Ansteigen der Kreissteuerkapitalien zu berücksichtigen sein.

Da die letzteren seit dem Jahre 1891 bis zum Jahre 1898 gestiegen sind im Kreis

Konstanz	um	30,2	Millionen Mark
Lörrach	„	18,5	„ „
Mosbach	„	14,1	„ „

so könnte durch eine Kreisumlage von 50 ₰ der oben berechnete Mehraufwand für Landarme für das Jahr 1898 gedeckt werden im Kreis

	ℳ.	ungedeckter Rest ℳ.
Konstanz bis zu	15100	4613
Lörrach „ „	9250	5091
Mosbach	vollständig.	—

Die Vertheilung würde hiernach ergeben:

für Konstanz etwa	46 %
„ Lörrach „	54 %

Berücksichtigt man lediglich den Mehraufwand für das Jahr 1898, so ergibt sich ungefähr folgendes Verhältniß:

Konstanz	55 %
Lörrach	39 %
Mosbach	6 %

Der Gesammtmehraufwand von 1892–1898 ergäbe etwa für

Konstanz	64 %
Lörrach	28 %
Mosbach	8 %

Digitized by Google

Der Durchschnitt des gesammten Landarmenaufwands von 1892/98 ergäbe etwa

für Konstanz	50 %
„ Lörrach	30 %
„ Mosbach	20 %

Der Durchschnitt der so gewonnenen Verhältnißzahlen ergibt für

Konstanz	54 %
Lörrach	38 %
Mosbach	8 %

Darnach würde sich, unter Zugrundelegung der Summe von 40000 ℳ, um welche die Gesammtdotation erhöht werden soll, eine Beihilfe ergeben und zwar für den Kreis

Konstanz von	22000 ℳ
Lörrach „	15000 „
Mosbach „	3000 „

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß einerseits der Mehraufwand für Landarme im Jahr 1898 im Kreis Konstanz nur 19713 ℳ, im Kreis Lörrach nur 14541 ℳ betragen hat, andererseits der Kreis Mosbach eine Umlage von 55 ₰ aufbringen muß, während sie im Kreis Konstanz und Lörrach nur 50 ₰ beträgt, erscheint die vorgeschlagene Vertheilung, nämlich für den Kreis

Konstanz mit	20000 ℳ
Lörrach „	15000 „
Mosbach „	5000 „

als angemessen.

Digitized by Google

№ 58.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1900.

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 erleidet die nachstehenden Abänderungen:

1. § 31 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

1a. Am Schlusse des § 36 Abs. 4 wird hinzugefügt:
   „und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen."

2. An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift:
   „Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung."
   Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

3. In § 50 Abs. 3 wird das Wort „Zubehör" gestrichen und durch das Wort „Bestandtheil" ersetzt. Sodann wird im gleichen Absatz als letzter Satz beigefügt:
   „Wenn ein Hülfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht."

4. In § 57 wird „Hypotheken" statt „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte,"
   in § 58 „dem Grundbuchsamte" statt „der Pfandbehörde" und „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger,"
   in § 59 „Hypotheken" statt „Vorzugsrechte, Unterpfandsrechte" gesetzt.

Digitized by Google

5. In § 80 wird zwischen die Absätze 3 und 4 als neuer Absatz eingeschoben:

„Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, sind für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend."

Der 4., nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Abs. 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden."

Als 7. Absatz wird dem § 80 hinzugefügt:

„Eine Verfassung der Bestätigung soll nur eintreten, wenn

1. Bestimmungen des Statuts mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,
2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden,
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Gewerkschaft nicht ausreichend sichergestellt sei."

6. In § 81 wird „Grubenvorstand" statt „Gesellschaftsvorstand" gesetzt.

7. In § 84 werden die Worte „zum Unterpfand geben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt.

8. § 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

„Die Zahl der Gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen."

9 bis 12. Nach der Regierungsvorlage.

12a. Die Schlußworte des § 110 haben zu lauten:

. . . . . „Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für die Rechtsverhältnisse des Vorstands eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind."

13. In § 115 wird als Absatz 2 beigefügt:

„Erfolgt die Ueberlassung eines Grundstücks zur Benützung im Wege gütlicher Vereinbarung, so bedarf die Belastung zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuch."

Der § 121 wird gestrichen.

Der § 122 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, wo der Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer oder dem Dienstbarkeitsberechtigten den Minderwerth zu ersetzen (§ 118 Absatz 1) oder wo er das Grundstück zu Eigenthum zu erwerben hat (§§ 118 Absatz 3, 119 und 120), finden hinsichtlich der Entschädigung die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 3, 9, 10, 12 bis 14, 15 Absatz 1 des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 entsprechende Anwendung."

In § 124 wird an Stelle des bisherigen Absatz 2 gesetzt:

„Das Bezirksamt ersucht das zuständige Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung zum Grundbuch (§ 883 B. G. B.) sowie gleichzeitig um Mittheilung beglaubigter Abschriften der auf das betreffende Grundstück bezüglichen Einträge."

Alles Uebrige der Ziffer 13 unverändert nach der Regierungsvorlage.

14. In § 138 wird „dem Grundbuchamte" statt „der Pfandbehörde bezw. dem Gemeinderathe" und „Grundbuch" statt „Grund- und Pfandbuch,"

in § 139 „Hypothekengläubiger" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" und „seiner Hypothek bezw. seines sonstigen dinglichen Rechts" statt „seines Vorzugs- oder Pfandrechts bezw. dinglichen Rechts",

in § 141 „Hypothekengläubigern" statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern" gesetzt.

Digitized by Google

Artikel II.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 11. Mai 1900.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 58 a.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

Der oben genannte Gesetzentwurf wurde zunächst der hohen Ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. In der Sitzung vom 11. Mai 1900 wurde hierüber verhandelt, und es wird hier sowohl auf den Kommissionsbericht (erstattet durch Geheimerath Dr. Schenkel) als auch auf die gefaßten Beschlüsse Bezug genommen.

Die Kommission der zweiten Kammer ging bei ihren Anträgen von folgenden Erwägungen aus:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagt in Absatz 1 des Artikels 67:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören."

Das Badische „Berggesetz" ist vom 22. Juni 1890 und wurde in Nr. XXXI des Gesetz- und Verordnungsblattes des genannten Jahres verkündet.

Schon anläßlich der neuen civilrechtlichen Gesetzgebung wurden einige Bestimmungen des Badischen Berggesetzes theils ergänzt, theils abgeändert, und zwar:

1. § 33. Diese Bestimmung, enthalten im Abschnitt über die Verleihung des Bergwerkseigenthums, lautete:

„Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§ 32) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt die Bergbehörde die Verleihungsurkunde aus."

Durch das Badische Gesetz vom 19. Juni 1899, Ges.- u. V.-O.-Bl. Nr. XXIV — Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung — wurde (in § 40) zu der obigen Vorschrift der Zusatz gemacht:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

Digitized by Google

2. § 44, Absatz 1. Diese Bestimmung, enthalten unter den Vorschriften über das Bergwerkseigenthum, besagte:

„Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Grund- und Pfandbücher und die Zwangsversteigerung sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend."

Durch das badische Gesetz vom 19. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend, wurde (in § 18) obige Gesetzesstelle dahin abgeändert:

„Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend."

3. § 44, Absatz 2. Diese Gesetzesstelle, des Inhalts:

„Die auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Grund- und Pfandbuchseinträge sind in das Grund- und Pfandbuch derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in deren Gemarkung das Feld liegt, beziehungsweise, falls dieses sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, in welcher der Betrieb eröffnet wird,"

wurde durch das badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (§ 40) dahin abgeändert:

„Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften."

(Der § 44 des bisherigen Berggesetzes wird übrigens aufgehoben. Siehe unten zu Ziffer 2.)

4. In § 58 — im Abschnitt über die Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch — heißt es im Absatz 1:

„Ehe von der Pfandbehörde der Bergbehörde die Anzeige erstattet ist, usw." —

Nach § 39 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung tritt,

„soweit in fortgeltenden Landesgesetzen das Orts-, Gewähr- oder Pfandgericht oder der Gemeinderath mit Bezug auf die ihm übertragene Führung der Grund- und Pfandbücher genannt werden, an deren Stelle das „Grundbuchamt."

Schon hiernach sind die Worte „von der Pfandbehörde" in § 58 des Berggesetzes abzuändern in die Worte „von dem Grundbuchamt". (Siehe unten unter Ziffer 4, b.)

5. In § 58 des Berggesetzes ist ferner vorgesehen, daß — wenn die Bestätigung der Bergbehörde zur Zusammenlegung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen erfolgt ist — die Bestätigungsurkunde ausgestellt wird und dieser die Verleihungsurkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt werden. Dagegen wurde dort nichts gesagt bezüglich des Eintrags zum Grundbuch. Das Badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung hat deshalb in § 40, unter Ziffer 3 die Anordnung getroffen, daß in § 58 zwischen Absatz 3 und 4 die Bestimmung eingeschoben wird:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung der bestätigten Zusammenlegung zu ersuchen."

6. Ebenso geschah es durch einen Zusatz zu § 140 des Berggesetzes. Dort ist „von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums" die Rede, welche durch Beschluß der Bergbehörde ausgesprochen wird. Der Zusatz hiezu — durch § 40, Ziffer 4 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung — lautet:

„Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung des Beschlusses über Aufhebung des Bergwerkseigenthums zu ersuchen."

7. Zu § 138 des Berggesetzes ist zu bemerken, daß die dort vorkommenden Ausdrücke der „Pfandbehörde" gemäß der schon oben erwähnten Vorschrift des § 39 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung umzuändern sind in die Worte: „dem Grundbuchamte." (Siehe unten unter Ziffer 11.)

Digitized by Google

II.

Außer diesen schon durch die angeführten Gesetze geschehenen Abänderungen des Berggesetzes sollen die §§ 58 und 138 desselben neu gefaßt und ferner im Anschluß an die neue Gesetzgebung, im Hinblick auf das neue Badische Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 und im Sinne des Sprachgebrauchs des Bürgerlichen Gesetzbuches weitere Verbesserungen vorgenommen werden.

„Bei diesem Anlaß sollen" — so erklären die Regierungsmotive — zugleich einige andere Bestimmungen des Gesetzes, deren Auslegung in der Praxis auf Zweifel gestoßen ist oder doch in der Folge stoßen könnte, klargestellt werden." Von einer weitergehenden Revision des Gesetzes, das sich im Allgemeinen gut bewährt habe, und dem legislatorischen Bedürfnisse des einheimischen Bergbaues genüge, will die Großh. Regierung absehen.

Auch die Kommission der hohen Ersten Kammer ist der Ansicht, daß ein Bedürfniß zu einer weiteren Abänderung oder Ausdehnung unseres Berggesetzes nicht vorhanden sei (siehe Seite 3 und 4 des Kommissionsberichts) und den gleichen Standpunkt nimmt die Kommission der Zweiten Kammer ein, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Zeit nicht ferne sein wird, welche dem ganzen Reiche ein einheitliches Reichs-Berg-Gesetz bringt und daß es sich hiernach empfehlen muß, in einem Landesgesetze nur solche Aenderungen und Ergänzungen eintreten zu lassen, welche dringenden Bedürfnissen Rechnung tragen. Jedenfalls aber muß auch bei dieser, wenn auch nicht durchgreifend, eintretenden Erneuerung des Gesetzes der Grundgedanke festgehalten werden, welcher auch in der Regierungsbegründung zum Berggesetze vom Jahr 1890 Ausdruck gefunden hat, daß „die im volkswirthschaftlichen Interesse wünschenswerthe Ausbeutung der Mineralschätze gefördert" werde. Mit Recht nennt auch der damalige Kommissionsbericht der hohen Ersten Kammer das Bergwesen einen „ebenso interessanten als für das Volksleben und die Volkswohlfahrt vieler deutschen Landestheile hochwichtigen Gegenstand des Rechtslebens."

Nach Prüfung der Regierungsvorlage, des Kommissionsberichts der hohen ersten Kammer und im Hinblick auf die daselbst stattgefundene Verhandlung nimmt die Kommission der zweiten Kammer zu den Beschlüssen des anderen hohen Hauses Stellung, wie nachstehend ausgeführt ist.

Artikel 1.

„Das Berggesetz vom 22. Juni erleidet die nachstehenden Abänderungen:"

Wir beantragen Zustimmung:

Zu Ziffer 1. Unter dem Abschnitt des Berggesetzes „Vom Verleihen" ist in § 31 gesagt, daß wenn Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vorliegen und auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern ist, die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde ausfertigt, „so fertigt die Bergbehörde ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus." Nach dem Gesetzesentwurfe sollen hier beigefügt werden die Worte:

„und ersucht das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung."

Die hohe Erste Kammer trat dieser Stelle des Entwurfs dem Inhalte nach bei, glaubte aber, daß, anderen Stellen des Gesetzes entsprechend, eine Aenderung der redaktionellen Fassung durch Bildung eines selbständigen Satzes vorzuziehen sei und beschloß daher folgenden Zusatz:

„1. § 31 erhält folgenden Zusatz:

Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen."

Die diesseitige Kommission **beantragt Zustimmung.**

Zu Ziffer 1a. Ausgehend von der Ansicht, es sei folgerichtig, an allen Stellen des Gesetzes, wo der Bergbehörde Anlaß zum Ersuchen um Eintragung in das Grundbuch gegeben sei, eine ausdrückliche Beauftragung der Bergbehörde hiezu vorzusehen, hat die hohe Erste Kammer den Beschluß gefaßt, auch zu § 36, Abs. 4 eine solche Bestimmung zu treffen. Es handelt sich dort um den Fall der Aufhebung oder Abänderung der Verleihungsurkunde, indem der Abs. 4 besagt:

Digitized by Google

„Wird das vorgehende Recht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat die Bergbehörde die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.“ Nach Beschluß der ersten Kammer sollen hier die Worte eingesetzt werden:

„1a. Am Schlusse des § 36 Abs. 4 wird hinzugefügt:
und das zuständige Grundbuchamt um entsprechende Eintragung in das Grundbuch zu ersuchen.“

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 2.

a) Die §§ 42 ff. des Berggesetzes handeln „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen.“ Nach § 42 gehört das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum zu den „unbeweglichen Sachen.“ Nach dem Regierungsentwurfe sollte diese Bestimmung beibehalten werden, aber einen zweiten Absatz erhalten, des Inhalts:

„Es finden hiernach auf dasselbe, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, die auf die Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Veräußerung, Belastung, Zwangsvollstreckung und Eintragung zum Grundbuch, entsprechende Anwendung.“

Hiegegen stellte die Kommission der hohen Ersten Kammer den Antrag, den § 42 zu streichen und an Stelle dieser Bestimmung und der vom Regierungsentwurfe vorgeschlagenen die folgende zu setzen:

„Soweit sich nicht aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, gelten für das Bergwerkseigenthum die sich auf die Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und finden auf dasselbe hinsichtlich der Veräußerung, Belastung, Zwangsvollstreckung und Eintragung in das Grundbuch die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung.“

Die hohe Erste Kammer selbst beschloß aber folgenden Wortlaut:

„An Stelle des § 42 tritt folgende Vorschrift: Soweit sich aus diesem Gesetze oder sonstigen Vorschriften ein Anderes ergibt, finden auf das Bergwerkseigenthum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung.“

Unter Hinweisung auf die bezüglich dieses Paragraphen dem Gesetzentwurfe, sowie dem Berichte der Kommission der Ersten Kammer beigegebene Begründung und auf die in der Ersten Kammer gepflogene Verhandlung geben wir der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung gleichfalls den Vorzug.

Wir beantragen Zustimmung.

b) Die Paragraphen 43 und 44 des Badischen Berggesetzes werden nunmehr hinfällig. Der § 43 lautend:

„Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Vorzugsrechte auf Liegenschaften die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für die unbeweglichen Sachen gelten.

Wegen Verkürzung können Verträge über Veräußerung von Bergwerken und von Antheilsberechtigungen an solchen nicht angefochten werden.“

Eine Anfechtung wegen Verkürzung gibt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr, die Bezeichnungen „Verpfändung“ (in Anwendung auf Grundstücke) und „Vorzugsrechte auf Liegenschaften“ sind nach Einführung des neuen Grundbuchs nicht mehr haltbar (soweit solche Rechte vorher eingetragen sind, fallen sie unter den Begriff der Sicherungshypotheken) und abgesehen davon ist das, was der Paragraph bezweckte, nunmehr durch den § 42 ersetzt.

Digitized by Google

Der Paragraph 44, von welchem schon weiter oben die Rede war, ist wie angeführt wurde, bezüglich seines ersten Absatzes durch § 18 des Badischen Gesetzes vom 19. Juni 1899 und des zweiten Absatzes durch § 40 des Badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ersetzt.

Der Regierungsentwurf sowohl als auch die hohe Erste Kammer kommen zum Beschlusse:

„Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 3.

a) der § 50 des Berggesetzes (ebenfalls unter dem „Abschnitt von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen") handelt vom Rechte des Bergwerkseigenthümers, sogenannte Hilfsbaue anzulegen. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen ist der Hilfsbau eine „Zubehör" des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke. Nach der gesetzlichen Bezeichnung im Bürgerlichen Gesetzbuch paßt der Ausdruck „Zubehör" im vorliegenden Falle nicht mehr, da er sich nur noch auf bewegliches Vermögen bezieht.

(§ 97 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Zubehör sind bewegliche Sachen" u. s. w.)

Die richtige Bezeichnung ist „Bestandtheil".

(§ 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.")

Der Regierungsentwurf besagt deßhalb:

3. In § 50 Absatz 3 wird das Wort „Zubehör" gestrichen und durch das Wort „Bestandtheil" ersetzt."

Die Erste Kammer ist einverstanden.

Wir beantragen Zustimmung.

b) Gemäß der Vorschrift des Absatz 1 in § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechts, außer der Einigung der Betheiligten, die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, so weit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Was den bergrechtlichen „Hilfsbau" betrifft, so soll die rechtliche Wirksamkeit desselben nicht abhängig sein vom Eintrag zum Grundbuch. Der Regierungsentwurf nahm daher in Aussicht, dem Absatz 3 des Berggesetzes als einen neuen Satz beizufügen:

„Einer Eintragung des Hilfsbaues in das Grundbuch bedarf es nicht."

Es sind hier Hilfsbaue gemeint im Sinne vom Absatz 2 des § 50 („sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhaftesten Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört, noch gefährdet wird") und es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß hier nur an ein Rechtsverhältniß der dinglichen Belastung gegenüber dem fremden Bergwerkseigenthum zu denken ist, — nur diese Belastung soll eines Grundbuchseintrags nicht bedürfen, — nicht aber an ein Rechtsverhältniß gegenüber dem Grundeigenthümer, wenn dessen Grundstück durch den Hilfsbau in Anspruch genommen wird; denn diesem Letzteren gegenüber ist der Eintrag zum Grundbuche nothwendig (vergl. § 115 Absatz 2 und § 124 Absatz 2 des Badischen Berggesetzes, in der Fassung, welche es durch vorliegenden Gesetzentwurf — Ziffer 13 — erhalten soll.

Die hohe Erste Kammer ist der Anschauung der Großh. Regierung beigetreten, hat aber einer anderen redaktionellen Fassung den Vorzug gegeben und zwar auch abweichend von jener, welche die Kommission der Kammer zuerst vorgeschlagen hatte, und welche lautete:

„Zur Belastung des Feldes anderer Bergwerkseigenthümer mit dem Recht auf Hilfsbaue ist die Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich."

Auf Grund der Verhandlung in der Ersten Kammer einigte sich diese mit der Großh. Regierung dahin, daß folgende Bestimmung zu § 50 Absatz 3 getroffen wurde:

Digitized by Google

„Sodann wird im gleichen Absatz als letzter Satz beigefügt:

„Wenn ein Hilfsbauberechtigter den Besitz erlangt hat, bedarf es zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs einer Eintragung in das Grundbuch nicht."

Unter Bezugnahme auf die im Berichte der Kommission der Ersten Kammer enthaltene Begründung tritt auch die diesseitige Kommission dem Beschlusse der Ersten Kammer bei und **beantragt Zustimmung.**

Zu Ziffer 4. Die Paragraphen 57, 58, 59, des Berggesetzes — im Abschnitt von der Zusammenlegung, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch enthalten — bedürfen einiger Abänderungen in technischen Bezeichnungen.

a) In § 57 werden die Worte „Vorzugs- oder Unterpfandsrechte" ersetzt durch das Wort „Hypotheken".

b) In § 58 soll es statt „der Pfandbehörde" heißen „dem Grundbuchamte". Dies beruht schon auf der Vorschrift des § 39 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und wird nunmehr auch hier ausdrücklich festgesetzt. (Siehe hierüber das weiter oben Gesagte.)

c) Ferner soll es in § 58 statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger" heißen „Hypothekengläubiger".

d) In § 59 soll statt „Vorzugsrechte, Unterpfandsrechte" gesetzt werden „Hypotheken":

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 5.

a. Die §§ 80 ff. des Badischen Berggesetzes handeln von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks". Wenn ein Bergwerk zwei oder mehreren Personen gehört, können sich die Mitbetheiligten über die Bildung einer „Gewerkschaft" vereinbaren. Die Gewerkschaft (das Gewerkschaftsrecht) ist die dem deutschen Bergrechte eigenthümliche Rechtseinrichtung der gewerkschaftlichen Bergbaugesellschaft. Im Preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865, welches dem Badischen als Vorbild gedient hat, ist diese dem Bergbau von Alters her eigenthümliche Gesellschaftsform beibehalten worden. Dies wurde, wie folgt, begründet.

„Die in neuerer Zeit wiederholt angeregte Frage, ob die Beibehaltung einer besonderen Gesellschaftsform für den Bergbau gegenwärtig überhaupt noch nothwendig oder zweckmäßig sei, ist eingehend geprüft worden, hat aber in Uebereinstimmung mit den ungetheilten Wünschen der Bergbautreibenden aus überwiegenden wirthschaftlichen und rechtlichen Gründen und namentlich auch deßhalb bejaht werden müssen, weil das gewerkschaftliche Verhältniß bei der Mehrzahl der bestehenden Bergwerke bereits ausgebildet ist und nicht wieder seiner Eigenthümlichkeiten entkleidet werden kann, um lediglich den als unzulänglich und ungeeignet erkannten allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts unterworfen zu werden."

Zur Zeit der Erlassung des badischen Berggesetzes bestanden zwar in Baden keine gewerkschaftlich organisirten Bergbaugesellschaften. Die Großh. Regierung hielt es aber gleichwohl für wünschenswerth, „daß das Gewerkschaftsrecht in das Berggesetz aufgenommen werde und vorzugsweise deshalb, weil unbestrittenermaßen keine der übrigen Gesellschaftsformen sich für den Bergbau so vollkommen eignet, wie die Gewerkschaft und demzufolge angenommen werden muß, daß die Mitbetheiligten von bergbaulichen Unternehmungen, welche auf Grund des neuen Gesetzes ins Leben treten, in dem einen oder anderen Falle die Bildung einer Gewerkschaft jedem anderen Gesellschaftsverhältnisse vorziehen werden." Auch der Kommissionsbericht der Ersten Kammer (erstattet durch den Landgerichtspräsidenten Dr. von Rotteck) sagte über die Gewerkschaft, „sie sei diejenige Form der Mitbetheiligung Mehrerer an einem Bergwerke und seinem Betriebe, welche den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bergbaues am meisten entspricht." Die Bildung der „Gewerkschaft", dieses eigenartigen Rechtsinstituts, welches schon in alten deutschen Bergordnungen sich vorfindet und in Wissenschaft und Praxis seinem

Digitized by Google

Wesen entsprechend sich ausgebildet hat, wurde also auch im Badischen Berggesetze zugelassen und es sind auch seit der Erlassung desselben solche „Gewerkschaften" entstanden. (Bericht des Abgeordneten Lauck zum Budget des Ministeriums des Innern; Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 17. Februar 1900; zu Titel XVIII, Bergwesen, Seite 43 ff.)

Es besteht die Vorschrift, daß der vereinbarte Gewerkschaftsvertrag — er wird das Statut der Gewerkschaft genannt — „in notarieller Verhandlung festzustellen ist." (Absatz 3 in § 80.) Der Gesetzentwurf, welcher dem Badischen Berggesetz zu Grunde lag, schrieb das Statut nicht vor, sondern sagte, „die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell zu errichtendes Statut regeln". Die Erste Kammer änderte dies nicht. Dagegen beantragte die Kommission der Zweiten Kammer (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Blum) die Fassung: „Der Inhalt des vereinbarten Gewerkschaftsvertrags (Statut der Gewerkschaft) ist in notarieller Verhandlung festzustellen." Diese Vorschrift wurde in das Gesetz aufgenommen.

Der jetzige Gesetzentwurf schlägt vor, in § 80 nach dem dritten Absatz, als vierten Absatz die Vorschrift einzufügen, daß, soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend sein sollen. (Auf den Inhalt dieser Gesetzesstellen wird hier verwiesen). Es wird in der Begründung hiezu als wünschenswerth bezeichnet, daß alle Abweichungen von der ursprünglichen Fassung des Statuts — „Normalverfassung" — statutarisch festgelegt werden, soweit sie überhaupt zulässig sind.

Die Erste Kammer ist damit einverstanden, in folgender Fassung:

„5. In § 80 wird zwischen die Absätze 3 und 4 als neuer Absatz eingeschoben:
Soweit das Statut nicht abweichende Bestimmungen trifft, sind für die Gewerkschaft die §§ 82—113 maßgebend."

Wir beantragen Zustimmung.

b) Die Kommission der hohen Ersten Kammer hat eine Abänderung des bisherigen vierten Absatzes des Berggesetzes, nunmehrigen fünften Absatzes vorgeschlagen, wornach eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen im Statut nicht abgeändert werden dürfen. Schon nach der bisherigen Vorschrift durften die Bestimmungen der §§ 82—94, 98 Absatz 2, 105—110 durch das Statut nicht abgeändert werden. Nach dem Antrag der Kommission der Ersten Kammer, welcher vom Plenum angenommen wurde, sollen hier noch beigefügt werden die §§ 99 und 104 des Berggesetzes, auf welche hier ebenfalls verwiesen wird. Dasselbe gilt bezüglich der Begründung (Seite 7 des Kommissionsberichts der Ersten Kammer). Der Satz lautet hiernach:

„Der 4. nunmehr 5. Absatz des § 80 erhält folgende Fassung:
Die Bestimmungen der §§ 82 bis 94, 98 Absatz 2, 99, 104 bis 110 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden."

Wir beantragen Zustimmung.

c) Der seitherige fünfte und letzte Absatz des § 80 schreibt die Bestätigung durch die Bergbehörde vor sowohl für die Bildung der Gewerkschaft als auch für das Statut und dessen Abänderungen.

Die Kommission der hohen Ersten Kammer (siehe Seite 7/8) hat den Antrag gestellt, welcher auch angenommen wurde, dem § 80 als siebenten Absatz Folgendes beizufügen:

„Eine Versagung der Bestätigung soll nur eintreten, wenn

1. Bestimmungen des Statuts mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen;
2. einzelne Mitglieder oder ein Theil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachtheiligt werden;
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Thätigkeit der Gewerkschaft nicht ausreichend sicher gestellt sei.

Digitized by Google

Die Kommission wollte hierdurch einerseits im Interesse der freien Bewegung der Gewerkschaft die in der Bestätigungsbefugniß liegende Einwirkungsgewalt der Staatsbehörde einschränken, andererseits aber auch der Behörde eine für sie selbst wünschenswerthe Befestigung ihrer Befugnisse geben. Hiegegen erklärte in der Verhandlung die Großh. Regierung, daß diese Bestimmung eine „Klarstellung" der Bergbehörde enthalte, und wies darauf hin, daß das Bestätigungsrecht der Preußischen Bergbehörde unbeschränkt sei.

Die diesseitige Kommission kann sich in diesem Punkte dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer nicht anschließen. Sie hält die ausdrückliche Vorschrift in Ziffer 1 nicht für nothwendig, da die Bergbehörde die Bestätigung jedenfalls versagen wird, wenn das Statut gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige Rechtsnormen verstoßen würde. Bezüglich der Ziffern 2 und 3 glaubt die Kommission, daß das Prüfungsrecht der Bergbehörde doch weiter gehen muß, als die geschehene Begrenzung es gestatten will; denn es können außer den Fällen, auf welche der Inhalt unter den genannten Ziffern sich erstreckt, auch noch andere vorliegen, welche die Versagung der Bestätigung wohl begründen, insbesondere um der Gefahr vorzubeugen, daß dritte Personen schwere Verluste erleiden. Nach der anderen Seite hin scheinen aber die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 unter Umständen zu streng gegenüber den Gewerkschaften selbst, da gerade auch darauf hin eine Auslegung möglich ist, welche die freie Bewegung gar zu sehr erschwert. Es wird daher von Seite der Kommission im Einverständnisse mit der Großh. Regierung der

Antrag

gestellt:

dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer von den Worten: „Als 7. Absatz" ... bis ... „ausreichend sichergestellt sei" **die Zustimmung nicht zu ertheilen."**

Zu Ziffer 6. Nach § 81, Ziffer 4 hat das Statut die Art der Bestellung des Repräsentanten oder Gesellschaftsvorstandes zu bestimmen. Nach dem Entwurf, dem die Erste Kammer beigetreten ist, soll statt „Gesellschaftsvorstand" gesetzt werden „Grubenvorstand." Dies ist begründet in § 99 des Gesetzes, da nach Absatz 2 daselbst die Gewerkschaft statt eines einzelnen Repräsentanten einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen kann.

Wir beantragen Zustimmung, jedoch mit der Modifikation, daß es nicht zu heißen hat „Grubenvorstand," sondern „Grubenvorstandes." Die Stelle hat daher zu lauten:

„6. In § 81 wird „Grubenvorstandes" statt „Gesellschaftsvorstandes" gesetzt."

Zu Ziffer 7. Nach § 84 kann das Bergwerk nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes zum Unterpfand gegeben oder mit sonstigen dinglichen Lasten beschwert werden.

Nach dem Gesetzentwurf, welchem die Erste Kammer beigetreten ist, soll in § 84 die Aenderung eintreten, daß die Worte „zum Unterpfand gegeben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt werden. Die Stelle lautet:

„7. In § 84 werden die Worte „zum Unterpfand gegeben" gestrichen und durch die Worte „mit Hypotheken" ersetzt."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 8. Nach § 87 des Badischen Berggesetzes beträgt die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile hundert. Ein solcher Antheil wird **„Kux"** genannt. Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden. Die Kuxe sind untheilbar und haben in allen rechtlichen Beziehungen die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

a) Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, daß die Bergbehörde die Zulassung von 1000 Kuxen zu genehmigen hat; es geht vielmehr dahin, daß das Statut diese Bestimmung treffen darf und es ist eine Streitfrage, ob die Bergbehörde das Versagungsrecht hat, wenn man lediglich den Text des (bisherigen) Gesetzes zu Grund legt. Man ging aber in Theorie und Praxis darüber hinweg und es bildete sich eine Auslegung dahin, daß die Bergbehörde jenes Versagungsrecht habe. Nach dem letzten Absatz des § 80 unterliegt das Statut überhaupt der Bestätigung der Bergbehörde.

Digitized by Google

Die Regierungsbegründung führt aus, „daß die Ausdehnung der Kuxzahl auf 1000 unter Umständen dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen könne, insofern nämlich dadurch über die Bedeutung des Unternehmens irrige Vorstellungen erweckt und schwindelhafte Anpreisungen gefördert werden können“ Um hierin eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, schlug der Gesetzentwurf vor, dem § 87 nachstehende Fassung zu geben:

„Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie auf tausend bestimmt werden, wenn es sich um ein Bergwerk von höherem Werthe handelt.

Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen.“

Die Kommission der hohen Ersten Kammer schloß sich aber aus den auf Seite 8 des Kommissionsberichtes enthaltenen Gründen dieser Auffassung nicht an und gelangte vielmehr zum Antrag, unter Aufrechterhaltung von Absatz 1 und 2 des bisherigen § 87 lediglich den Absatz 3 (redaktionell) dahin abzuändern, daß es heißt:

„Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen.“

In der Verhandlung wurde aber der Kommissionsantrag nicht angenommen. (Es wird auf diese Verhandlung vom 11. Mai 1900 verwiesen.) Schließlich wurde bezüglich der Kuxzahl festgesetzt:

„Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.“

Hiernach wäre es, ohne irgend welche Rücksicht auf den Werth des Bergwerks zu nehmen, lediglich dem Ermessen der Bergbehörde anheimgegeben, 1000 Kuxe zu genehmigen oder zu versagen.

Die diesseitige Kommission kann weder die Fassung des Regierungsentwurfs noch den Beschluß der hohen Ersten Kammer annehmen. Im Interesse der freieren Bewegung der Gewerkschaften würde sie, wenn keine Bedenken dagegen vorlägen, sich dem Antrag, wie ihn die Kommission der Ersten Kammer zuerst gestellt hatte, gerne anschließen, sie glaubt aber andererseits, daß es aus Gründen des öffentlichen Interesses (wie schon weiter oben ausgeführt wurde) zu rechtfertigen ist, wenn man der Großh. Regierung (Bergbehörde) ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmung eine Cognition auch in dieser Richtung einräumt. Dadurch ist zugleich den Unternehmern und ihren Mitbetheiligten sofort zur Kenntniß gebracht, daß die Bergbehörde im einzelnen Falle eine Prüfung vornehmen wird, ob 1000 Kuxe zu genehmigen sind.

Die von der Ersten Kammer gewählte Fassung geht aber der Kommission zu weit. Auch die Fassung des Gesetzentwurfs kann sie nicht gut heißen; denn, wie auch die Kommission der Ersten Kammer mit Recht hervorgehoben hat, der Begriff „eines höheren Werths des Bergwerks“ ist so diskutabel, daß man in der Praxis auf vielfache Schwierigkeiten stoßen würde. Eine Bestimmung dahin, daß der Werth des Verwerksbesitzes kein geringfügiger sein darf, wenn 1000 Kuxe bewilligt werden sollen, ist vorzuziehen. Denn bei einer vorzunehmenden Abschätzung ist es unter Umständen sehr schwierig, zu beurtheilen, ob es sich um eine Sache „von höherem Werth“ handelt. Die Ansichten hierüber können sehr verschieden sein. Die Entscheidung über die Frage dagegen, ob der Werth eines Gegenstands nur „geringfügig“ ist, kann viel leichter getroffen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen stellt die Kommission den

Antrag

I. Dem Beschlusse der hohen ersten Kammer, lautend:

„8. § 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert. Durch das Statut kann sie mit Genehmigung der Bergbehörde auf tausend bestimmt werden.“

die Zustimmung nicht zu ertheilen.

II. Bezüglich des Absatzes 2 des § 87 **zu beschließen:**

„8. § 87 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Durch das Statut kann die Zahl auf tausend bestimmt werden, insofern es sich nicht um einen Bergwerksbesitz von nur geringfügigem Werth handelt.“

Digitized by Google

Hiezu wird bemerkt:

1. daß die Großh. Regierung mit dieser Fassung einverstanden ist;
2. daß Absatz 1 des § 87, lautend:

„Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt hundert."

unverändert bestehen bleibt;

3. daß es in den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer bei Ziffer 8 nicht heißen sollte § 87 Absatz 3, sondern Absatz **2**;
4. daß über Abänderung des Absatzes **3** das Nachstehende gilt.

b) Was diesen Absatz **3** des § 87 betrifft, so lautet er im bisherigen Gesetze:

„Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben in allen rechtlichen Beziehungen die Eigenschaft der beweglichen Sachen."

Im Hinblick auf § 90 des B. G.-B. („Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände") schlägt der Regierungsentwurf vor, den Satz folgendermaßen zu gestalten:

„§ 87 Absatz 3 erhält nachstehende Fassung:

„Die Kuxe sind untheilbar und gehören zum beweglichen Vermögen."

Die Erste Kammer ist hiemit einverstanden.

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 9. Der § 97 (vorkommend unter dem Titel „von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks") sagt in seinen Absätzen 1 und 2:

„Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist."

Hiezu ist zu bemerken, daß nach § 80 Absatz 3 „spätere" Abänderungen des Statuts (also Abänderungen der Normalverfassung) nur mit Zustimmung von drei Viertheilen aller Antheile zulässig sind, sowie daß nach § 98 eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe erforderlich ist zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll, wie insbesondere vom Verkauf, Tausch, der hypothekarischen oder sonstigen dinglicher Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung) gilt, ferner daß nach § 98 Absatz 2 Einstimmigkeit erforderlich ist bei Verfügungen durch Verzicht oder Schenkung über das verliehene Bergwerkseigenthum. Diese in den genannten Fällen nothwendige Stimmenmehrheit bezw. Einstimmigkeit war in § 97 bisher nicht erwähnt. Ferner soll Absatz 2 eine bessere Redaktion erfahren.

Nach dem Gesetzentwurfe, welchem die Erste Kammer beigestimmt hat, lautet nunmehr die Abänderung:

„9. In § 97 erhalten die zwei ersten Absätze nachstehende Fassung:

Die Gewerkenversammlung faßt ihre Beschlüsse — soweit nicht die §§ 80 Absatz 3 und 98 Anwendung finden — mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn sie vorschriftsgemäß einberufen und wenn die Mehrheit aller Kuxe in ihr vertreten ist."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 10. Der Gesetzentwurf, dem die hohe Erste Kammer beigetreten ist, lautet:

„10. In § 98 wird das Wort „Verpfändung" gestrichen und dafür gesetzt: „hypothekarischen."

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 11. Auch hier ist die Erste Kammer dem Gesetzentwurf beigetreten, welcher lautet:

„11. In § 100 Absatz 1 Satz 2 wird statt des Wortes „Versammlung" das Wort „Abstimmung" gesetzt."

Wir beantragen Zustimmung.

Digitized by Google

Zu Ziffer 12. Nach dem Gesetzentwurf soll der erste Absatz des § 106 („die Bestimmungen der §§ 102, 103 und 104 dürfen nur durch ein förmliches Statut (§ 80), diejenigen des § 105 aber gar nicht abgeändert werden“ als durch die neuerlichen Fassungen entbehrlich, gestrichen werden. Die Erste Kammer stimmte dem Vorschlage bei, welcher lautet:

„12. In § 106 wird der erste Absatz gestrichen.“

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 12a. Der § 110 des Gesetzes lautet:

„Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Auftragsvertrag zu beurtheilen.“

Auch dieser Paragraph steht unter dem Titel über die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks. Die hohe Erste Kammer hat beschlossen, den Schluß des Satzes im Hinblick auf die §§ 26 bis 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches anders zu fassen. Wir verweisen auf die Begründung, Seite 9, des Berichts, welcher wir uns anschließen. Die Stelle hat demgemäß zu lauten:

„12a. Die Schlußworte des § 110 haben zu lauten:

. . . . „Rechtsverhältnisse nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für die Rechtsverhältnisse des Vorstands eines rechtsfähigen Vereins maßgebend sind.“

Wir beantragen Zustimmung.

Zu Ziffer 13. Die hier in Betracht kommenden Stellen des Berggesetzes (§§ 115, 121, 122, 124, 125, 126, 128) finden sich alle unter dem V. Titel („Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern“) und zwar im I. Abschnitte daselbst („Von der Grundabtretung“) vor. Bezüglich der vorgeschlagenen Abänderungen verweisen wir auf die Regierungsbegründung (Seite 7 bis 9) und den Kommissionsbericht der Ersten Kammer (Seite 9 und 10) sowie auf die von dieser gefaßten Beschlüsse (Seite 2) mit dem Bemerken, daß wir uns diesen Beschlüssen durchweg anschließen und den

Antrag

stellen:

den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer zu Ziffer 13 **die Zustimmung zu ertheilen.**

Zu Ziffer 14. Die §§ 138, 139, 141 finden sich unter dem VI. Titel (Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums). Auch hier stimmt die Kommission den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer bei. (Bezüglich des § 138 vergleiche das weiter oben Gesagte.)

Hiernach hat die genannte Stelle zu lauten:

„14. In § 138 wird „dem Grundbuchamte“ „statt der Pfandbehörde“ bezw. „dem Gemeinderathe“ und „Grundbuch“ statt „Grund- und Pfandbuch“,

in § 139 „Hypothekengläubiger“ statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger“ und „seiner Hypothek bezw. seines sonstigen dinglichen Rechts“ statt „seines Vorzugs- oder Pfandrechts bezw. dinglichen Rechts“,

in § 141 „Hypothekengläubigern“ statt „Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern“ gesetzt.

Wir beantragen Zustimmung.

Artikel II.

Der Regierungsentwurf wurde von der Ersten Kammer unverändert angenommen.

Wir beantragen gleichfalls Zustimmung.

Digitized by Google

III. Der Kommission wurden zwei

Petitionen

zur geschäftlichen Behandlung übergeben. Ueber diese ist Nachstehendes zu berichten:

1. Die eine Petition wurde eingereicht durch „die vereinigte Kommission der Bergbauunternehmer und Bergarbeiter für den südlichen Badischen Schwarzwald". Sie ist datirt von Köln, Bonn, Bochum, Metz, Berlin, Wittenschwand, Horbach, Bildstein, Todtmoos, „im Mai 1900" und Namens der Petenten unterzeichnet durch Bergwerkdirektor Emil Notton aus Köln.

   Ein Exemplar dieser Petition wurde jedem Mitgliede der Zweiten Kammer behändigt und es ist deshalb nicht erforderlich, die Begründung derselben hier anzuführen.

   Das Gesuch der Petenten geht dahin,

   „im Interesse des Wiederaufiebens des Badischen Bergbaues der Novelle in ihrer jetzigen Fassung nicht zuzustimmen, und weiter dafür Sorge zu tragen, daß durch geeignete gesetzliche Maßnahmen das den Gewerkschaften gegebene Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen zu dürfen, sicher gestellt wird."

   Durch die von der Kommission bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs gestellten Anträge ist diese Petition gegenstandslos geworden und es stellt deshalb die Kommission an die Zweite Kammer den

   Antrag,

   diese Petition als erledigt zu erklären.

2. Die andere Petition wurde eingereicht — „im Mai 1900" — durch ca. 145 Einwohner aus den Orten Inner-Urberg, Außer-Urberg, Höll, Oberbildstein, Schmalenberg, Wittenschwand, Horbach, Ruchenschwand, Arnoldsbach, Ibach, Todtmoos, alle im Amtsbezirke St. Blasien gelegen, und hat folgenden Inhalt:

   „Im Namen der in hiesigen Ortschaften befindlichen Arbeiter richten die unterzeichneten Bewohner daselbst an die hochgeehrten Herren Kammermitglieder die ergebenste Bitte, Ihren gütigen Einfluß für die baldige Aufnahme des Betriebes der hiesigen Erzbergwerke geltend zu machen.

   Die in letzter Zeit angestellten Versuchsarbeiten haben einer Anzahl Arbeiter guten Verdienst gebracht und ist es sehr zu beklagen, daß dieselben entlassen worden sind.

   Ein großer Schaden für die Bewohner, die Arbeiter und unsere Gegend entsteht, wenn der Gesellschaft, welche das Bergwerk in Betrieb setzen will, Schwierigkeiten gemacht werden.

   Wir bitten inständigst, die Gesellschaft möglichst zu unterstützen, daß das für unsere Gegend so wichtige Unternehmen ausgeführt wird."

Diese Petition bezieht sich auf das Bergbauunternehmen der Gewerkschaft „Deutsche Nickelgesellschaft" im Amtsbezirke St. Blasien. Sie ist gegenstandslos geworden, da inzwischen die Großh. Domänendirektion, als obere Bergbehörde, das Statut der fraglichen Gewerkschaft mit der Festsetzung von 1000 Kuxen bestätigt hat.

Auch in dieser Angelegenheit stellt daher die Kommission an die Zweite Kammer den

Antrag,

die Petition als erledigt zu erklären.

Digitized by Google

№ 59.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1900.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiten Kammer den beifolgenden Gesetzentwurf:

Abänderung der Wahlkreiseintheilung betr.,

nebst Anlage zu unterbreiten.

Karlsruhe, 25. Mai 1900.

Wacker.
Fiſcher I.
Fiſcher II.
Weber.
Geppert.
Schüler.
Breitner.
Blattmann.
Grüninger.
Lauck.
Armbruſter.
Blümmel.
Köhler.
Gießler.
Hennig.
Zehnter.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum in Wahlbezirke mit durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt.

§ 2.

Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten.

§ 3.

Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 65 Wahlbezirke eingetheilt. Die hier einbegriffenen Wahlbezirke Heidelberg-Stadt und Pforzheim-Stadt haben je 2, Freiburg-Stadt 3, Karlsruhe-Stadt 4 und Mannheim-Stadt 5, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 4.

Nach je 25 Jahren wird nach Maßgabe der Veränderungen in der Bevölkerungsziffer auf der vorstehenden Grundlage eine Revision der Bezirkseintheilung vorgenommen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Das Gesetz vom 1. April 1870 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf will eine neue Umgrenzung der Bezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer ins Leben rufen und zwar auf neuer veränderter Grundlage.

Die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung bedarf dringend einer Revision. Das wird von keiner Seite bestritten. Auch wenn die Grundlage unverändert bliebe, auf welcher sie beruht, wäre eine Revision dringend nothwendig. Die Unterschiede in den Bevölkerungsziffern der einzelnen Wahlbezirke sind viel zu groß geworden;

bei der Zusammenlegung einzelner Gegenden und Orte zu Wahlbezirken ist zu wenig Bedacht darauf genommen, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen zu berücksichtigen;

auch die Anlehnung an staatlich organisirte Verbände ist nur ungenügend durchgeführt.

Indessen erscheint es dringend geboten, auch die Grundlage zu ändern, auf welcher die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung beruht.

Bisher war die Frage nach der Zahl der Abgeordneten durch die Verfassung gelöst und zwar so, daß die zweite Kammer ein für alle Male aus 63 Abgeordneten bestand. Als das Land nur 1 Million Einwohner zählte, hatten wir gerade so 63 wie jetzt, da es $1^3/_4$ Millionen zählt.

Der Entwurf sieht hierin eine Aenderung vor: Die Zahl der Mandate soll künftig durch einfaches Gesetz bestimmt werden. Dabei soll die Einwohnerzahl in der Weise zu Grunde gelegt werden, daß auf durchschnittlich 25000 Einwohner je ein Abgeordneter kommt.

Bei konsequenter Durchführung dieser Grundlage und entsprechend dem allgemeinen gleichen Wahlrecht sollten die „Städteprivilegien" fallen. Der Entwurf nimmt nach dieser Richtung hin keine Aenderung in Aussicht, weil andere Parteien aus praktischen Gründen an dem Fortbestand der bisherigen Privilegien festhalten. Nur für die 3 größten Städte Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ist eine Vermehrung der Mandate in's Auge gefaßt. Mannheim soll 5, Karlsruhe 4 und Freiburg 3 Abgeordnete erhalten.

Wird, wie es hier geschieht, die Einwohnerzahl dem Umfange der einzelnen Wahlbezirke zu Grunde gelegt, so ist eine zeitweilige Revision der Wahlkreiseintheilung unerläßlich. Auch erscheint es angemessen, die jeweilige Zeitfrist durch Gesetz zu bestimmen. Im Entwurfe sind 25 Jahre, also 5 Volkszählungsperioden vorgesehen. Man kann unbedenklich auch eine andere Zeitfrist in's Auge fassen. Ueber 30 Jahre sollte man aber nicht hinaus und unter 20 Jahre nicht herabgehen, weil sonst im einen Falle die Bevölkerungsunterschiede einzelner Wahlbezirke zu groß würden und im anderen die Revisionen zu rasch auf einander folgten.

Der anliegende Entwurf war bemüht, die einzelnen Wahlbezirke möglichst nahe an der Durchschnittsziffer zu halten.

Soweit eine größere Abweichung davon unvermeidlich war, wurde nach dem Grundsatze verfahren: in Gegenden mit steigender Bevölkerungsziffer kann man in absteigender, in solchen mit fallender Bevölkerungsziffer in aufsteigender Richtung etwas weiter von der Durchschnittsziffer bleiben.

Sodann ging das Bestreben dahin, in möglichst enger Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke die Umgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Ebenso wurde bei der Trennung resp. Zusammenlegung einzelner Gebiete im Auge behalten, die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen nach Möglichkeit zur Berücksichtigung kommen zu lassen.

Diese verschiedenen Gesichtspunkte wurden im Zusammenhange mit einander, nicht einer getrennt vom anderen, im Auge behalten.

Digitized by Google

Entwurf

einer neuen Eintheilung der Wahlbezirke für die zweite badiſche Kammer.

Vorbemerkungen.

Die bisher beſtandenen Städteprivilegien ſind als fortdauernd angenommen; nur ſind den Städten Mannheim, Karlsruhe und Freiburg 5, 4 und 3 Mandate zugedacht ſtatt der bisherigen 3 reſp. 2.

Für die übrigen Wahlbezirke ſind unbeſchadet unvermeidlicher Abweichungen 25000 Einwohner als Durchſchnittsziffer der Bevölkerung zu Grunde gelegt.

Die Umgrenzung derſelben iſt in thunlichſter Anlehnung an die 11 Kreiſe des Landes und innerhalb derſelben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke erfolgt.

Digitized by Google

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26795 Einwohner.
Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Meßkirch-Pfullendorf.** 23575 Einwohner.
Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Pfullendorf.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz** Stadt.

4) IV. Wahlbezirk. **Konstanz-Radolfzell.** 25242 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz **ohne** die Stadt Konstanz.
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell **ohne** die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.

5) V. Wahlbezirk. **Stockach-Engen-Radolfzell.** 26461 Einwohner.
Amtsbezirk Stockach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.
Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Engen, Honstetten, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Schlatt u. K. und Aach.

6) VI. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Engen.** 26928 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Engen die unter 5 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Wartenberg, Bachzimmern, Ippingen und Eßlingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Villingen.** 25243 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die unter 6 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden Villingen, Grüningen, Klengen, Ueberauchen, Kirchdorf, Dürrheim, Marbach, Nietheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dauchingen und Weilersbach.

8) VIII. Wahlbezirk. **Villingen-Triberg.** 25292 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Villingen die unter 7 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Triberg folgende Gemeinden: Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Rohrbach, Schönwald, Schonach und Rohrhardsberg.

Digitized by Google

9) IX. Wahlbezirk. **Triberg-Wolfach.** 26547 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Triberg die unter 8 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Wolfach folgende Orte: Wolfach, Gutach, Kirnbach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Oberwolfach, Einbach und Hausach.

10) X. Wahlbezirk. **Bonndorf-St. Blasien.** 25337 Einwohner.
Amtsbezirk Bonndorf.
Amtsbezirk St. Blasien.

11) XI. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26331 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte links der Alb, also: Waldshut, Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Osteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Kolonie Albbruck.

12) XII. Wahlbezirk. **Waldshut-Säckingen.** 25030 Einwohner.
Amtsbezirk Säckingen.
Vom Amtsbezirk Waldshut die unter 11 nicht genannten, also alle Orte rechts der Alb.

13) XIII. Wahlbezirk. **Schönau-Schopfheim.** 25534 Einwohner.
Amtsbezirk Schönau.
Vom Amtsbezirk Schopfheim folgende Orte: Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

14) XIV. Wahlbezirk. **Schopfheim-Lörrach.** 24690 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Schopfheim die unter 13 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Lörrach folgende Orte: Höllstein, Hüfingen, Brombach, Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Warmbach, Degerfelden, Steinen, Haningen, Haagen, Thumringen und Hägelberg.

15) XV Wahlbezirk. **Lörrach-Stetten.**
Stadt Lörrach mit Stetten.

16) XVI. Wahlbezirk. **Lörrach-Müllheim.** 25114 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Lörrach die unter 14 und 15 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Müllheim folgende Orte: Müllheim, Rheinweiler, Vamlach, Vellingen, Liel, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Auggen, Feuerbach, Sitzenkirch, Malsburg und Marzell.

17) XVII. Wahlbezirk. **Müllheim-Staufen.** 24960 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Müllheim die unter 16 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Staufen sämmtliche in 18 nicht genannten Orte.

18) XVIII. Wahlbezirk. **Staufen-Freiburg-Emmendingen.** 25839 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Staufen folgende Orte: St. Ulrich, Vollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler.

Digitized by Google

Vom Amtsbezirk Freiburg folgende Orte: Hofsgrund, Horben, Sölden, Wittnau, Au, Merzhausen, St. Georgen, Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Hochdorf, Lehen, Betzenhausen, Ebnet, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Denzlingen, Vörstetten, Reuthe, Holzhausen, Nimburg und Wasser.

19) } XIX. Wahlbezirk **Freiburg** Stadt.
20) }
21) }

22) XX. Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 25348 Einwohner.
Amtsbezirk Neustadt.
Vom Amtsbezirk Freiburg die in 18 und 19 resp. 20 und 21 nicht genannten Orte.

23) XXI. Wahlbezirk. **Breisach-Emmendingen.** 25646 Einwohner.
Amtsbezirk Breisach.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Endingen, Wyhl, Forchheim und Amoltern.

24) XXII. Wahlbezirk **Waldkirch-Emmendingen.** 25604 Einwohner.
Amtsbezirk Waldkirch.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Sexau, Kollmarsreuthe, Windenreuthe und Freiamt.

25) XXIII. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 25427 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Emmendingen alle in 23, 24 und 26 nicht genannten Orte.

26) XXIV. Wahlbezirk. **Emmendingen-Ettenheim.** 25106 Einwohner.
Amtsbezirk Ettenheim.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Herbolzheim, Broggingen, Tutschfelden, Niederhausen, Oberhausen und Weisweil.

27) XXV Wahlbezirk. **Lahr** Stadt.

28) XXVI Wahlbezirk. **Lahr** Land. 26521 Einwohner.
Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt.

29) XXVII. Wahlbezirk. **Offenburg** Stadt.

30) XXVIII. Wahlbezirk. **Offenburg** Land. 27071 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Offenburg ohne die Stadt Offenburg und Ortenberg.

31) XXIX. Wahlbezirk. **Haslach-Gengenbach.** 25422 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Wolfach die in 9 nicht genannten Orte.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach nebst der Gemeinde Ortenberg vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

32) XXX. Wahlbezirk. **Kehl.** 28450 Einwohner.
Amtsbezirk Kehl.

33) XXXI. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25770 Einwohner.
Amtsbezirk Oberkirch.
Vom Amtsbezirk Achern folgende Orte: Renchen, Wagshurst, Gamshurst, Fautenbach, Oensbach und Mösbach.

Digitized by Google

34) XXXII. Wahlbezirk. **Achern-Bühl.** 25 464 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Achern alle in 33 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Ottersweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies und Hundsbach, Kappelwindeck, Unzhurst, Hatzenweier und Oberwasser.

35) XXXIII. Wahlbezirk. **Baden-Bühl.** 25 468 Einwohner.
Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Steinbach, Varnhalt, Neuweier, Eisenthal, Altschweier, Bühlerthal, Weitenung und Leiberstung.

36) XXXIV. Wahlbezirk. **Baden** Stadt.

37) XXXV. Wahlbezirk. **Rastatt** Stadt.

38) XXXVI. Wahlbezirk. **Rastatt-Bühl.** 25 460 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Bühl die in 34 und 35 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Rastatt folgende Orte: Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Oetigheim, Bietigheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim, Rauenthal und Au a. Rh.

39) XXXVII. Wahlbezirk. **Gernsbach-Rastatt.** 25 434 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt folgende Orte: Gaggenau, Rothenfels, Oberndorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Kuppenheim und Niederbühl.

40) XXXVIII. Wahlbezirk. **Ettlingen-Rastatt.** 23 928 Einwohner.
Amtsbezirk Ettlingen ohne die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt die Orte Muggensturm und Durmersheim.

41) 42) 43) 44) XXXIX. Wahlbezirk. **Karlsruhe** Stadt.

45) XL. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Ettlingen.** 24 838 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Karlsruhe folgende Orte: Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Teutschneureuth, Welschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim und Graben.
Vom Amtsbezirk Ettlingen die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.

46) XLI. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Durlach.** 25 374 Einwohner.
Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt sowie ohne die in 45 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Durlach folgende Orte: Weingarten, Jöhlingen, Grötzingen, Berghausen und Aue.

47) XLII. Wahlbezirk. **Durlach** Stadt.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Durlach-Pforzheim.** 24 686 Einwohner.
Amtsbezirk Durlach ohne die in 46 und 47 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Pforzheim folgende Orte: Langenalb, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietenhausen, Nöttingen, Bilfingen, Erfingen, Ispringen und Eisingen.

49) 50) XLIV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Stadt.

51) XLV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 24 427 Einwohner.
Amtsbezirk Pforzheim ohne die Stadt sowie die in 48 genannten Orte.

52) XLVI. Wahlbezirk. **Bretten.** 23 954 Einwohner.
Amtsbezirk Bretten.

Digitized by Google

53) XLVII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Stadt.

54) XLVIII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Land. 24 782 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte: Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim, Heidelsheim, Ubstadt, Weiher, Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

55) XLIX. Wahlbezirk. **Philippsburg-Bruchsal.** 23 264 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
Vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal die Orte: Hambrücken, Forst, Karlsdorf, Neuthard und Büchenau.

56) L. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 266 Einwohner.
Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld

57) LI. Wahlbezirk. **Mannheim-Schwetzingen.** 23 244 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Schwetzingen die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.
Vom Amtsbezirke Mannheim die Orte Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Wallstadt und die Kolonien Kirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

58)
59)
60) LII. Wahlbezirk. **Mannheim** Stadt.
61)
62)

63) LIII. Wahlbezirk. **Weinheim-Schriesheim.** 25 405 Einwohner.
Amtsbezirk Weinheim.
Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64) LIV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Sinsheim.** 23 818 Einwohner.
Amtsbezirk Wiesloch.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Eschelbach.

65)
66) LV. Wahlbezirk. **Heidelberg** Stadt.

67) LVI. Wahlbezirk. **Heidelberg** Land. 24 959 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg folgende Gemeinden: Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen, Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Rohrbach, Eppelheim, Wieblingen, Handschuhsheim und Dossenheim mit Schwabenheim.

68) LVII. Wahlbezirk. **Heidelberg-Sinsheim.** 24 059 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg die in 67 sowie 65 resp. 66 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Orte Inzenhausen und Hoffenheim.

69) LVIII. Wahlbezirk. **Sinsheim-Neckarbischofsheim.** 24 509 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Daisbach, Sinsheim, Dühren, Rohrbach, Steinsfurth, Grombach, Bockschaft, Kirchardt, Treschklingen, Babstadt und Rappenau.

70) LIX. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.** 24 528 Einwohner.
Amtsbezirk Eppingen.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Hilsbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichtersheim, Weiler a. Steinsberg und Reihen.

Digitized by Google

71) LX. Wahlbezirk. **Eberbach-Mosbach.** 24881 Einwohner.
Amtsbezirk Eberbach.
Vom Amtsbezirk Mosbach folgende Orte: Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbrom, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, Neckarzimmern und Neckarelz.

72) LXI. Wahlbezirk. **Mosbach-Adelsheim.** 24889 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Mosbach die in 71 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Adelsheim folgende Orte: Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

73) LXII. Wahlbezirk. **Adelsheim-Boxberg.** 25167 Einwohner.
Amtsbezirk Adelsheim ohne die in 72 genannten Orte.
Amtsbezirk Boxberg.

74) LXIII. Wahlbezirk. **Buchen-Walldürn.** 26757 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Buchen.
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

75) LXIV. Wahlbezirk. **Tauberbischofsheim.** 24609 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die in 76 genannten Orte.

76) LXV. Wahlbezirk. **Wertheim-Tauberbischofsheim.** 24603 Einwohner.
Amtsbezirk Wertheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim folgende Orte: Uissigheim, Eiersheim, Werbach, Hochhausen, Impfingen, Werbachhausen, Brunthal, Wenkheim und Dienstadt.

Digitized by Google

№ 59 a.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

zur

Vorberathung des Gesetzentwurfes der Abgg. Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Wacker.

Die Frage einer Aenderung der bestehenden Wahlkreiseintheilung für die zweite badische Kammer ist seit Jahren Gegenstand der öffentlichen Diskussion und hat die zweite Kammer wiederholt beschäftigt. Das Bedürfniß einer sachgemäßen Abänderung ist groß und dringend. Niemand kann es mit Grund bestreiten. Thatsächlich wird es auch nicht mehr bestritten; alle Parteien stimmen wenigstens darin überein, daß es an der Zeit wäre, die Landtagswahlbezirke anders zu umgrenzen. Das Bedürfniß hat sich keineswegs in Folge der Veränderungen der in Frage kommenden Verhältnisse herausgebildet; die zur Zeit noch bestehende Wahlkreiseintheilung war vielmehr an sich und von Anfang an mit schweren Mängeln behaftet, die allerdings durch die veränderten Verhältnisse noch viel greller geworden sind.

I. Wahlkreiseintheilung von 1818. [1])

Die erste Wahlkreiseintheilung hat bis 1870 bestanden, also über 50 Jahre. Auf Grund derselben waren 14 Städte „privilegirt", indem sie für sich allein Wahlbezirke mit je einem oder mehreren Abgeordneten bildeten: Mannheim und Karlsruhe mit je 3, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Lahr mit je 2, Konstanz, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal sowie noch Ueberlingen und Wertheim mit je 1 Abgeordneten.

Das übrige Land wurde in 41 Wahlbezirke eingetheilt und zwar „mit Rücksicht auf die direkte Steuerlast der verschiedenen Aemter. So gab es also 41 vorwiegend ländliche und 22 ausschließlich städtische Mandate.

[1]) Vergleiche Anlage 1.

Digitized by Google

Ob und in wie weit diese „Rücksicht auf die direkte Steuerlast“ als Maßstab der Umgrenzung der einzelnen Wahlbezirke konsequent festgehalten wurde, läßt sich nicht feststellen. Die auffallend großen Unterschiede im Umfang und der Bevölkerungsziffer der einzelnen Wahlbezirke, die von Anfang an sich zeigten, legen den Schluß nahe, daß „die direkte Steuerlast“ nicht gleichmäßig berücksichtigt wurde. Die Durchschnittsziffer der Bevölkerung dieser 41 vorwiegend ländlichen Wahlbezirke betrug (905934:41 =) **22096**. Die Entfernung von derselben war nun aber bei einer Reihe von Bezirken geradezu ungeheuerlich und zwar aufsteigend wie auch absteigend. Nur 10 von den 41 Bezirken hielten sich um weniger als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt. Von den 31 übrigen waren nicht weniger als 18 um mehr als 5000 von ihr ferne; 9 in aufsteigender und 9 in niedergehender Richtung. Während der kleinste Bezirk — Lahr Land — 11200 Einwohner hatte (**10896** unter der Durchschnittsziffer), zählte der größte — Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach — 34227 (**12131** über der Durchschnittsziffer). Zwischen dem kleinsten und dem größten Bezirke betrug demnach der Unterschied **23027**: noch mehr als die Durchschnittsziffer.

Folgende 14 Bezirke waren in aufsteigender Richtung um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt:

	um
1. Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach	12131
2. Säckingen—Laufenburg—Schönau	11875
3. Thiengen—Jestetten—St. Blasien—Waldshut	10066
4. Stockach—Meßkirch—Engen	9656
5. Rastatt—Ettlingen	6982
6. Gengenbach—Oberkirch—Appenweier	5608
7. Blumberg—Stühlingen—Bonndorf—Löffingen—Neustadt	5431
8. Wertheim—Walldürn	5267
9. Meersburg—Salem—Pfullendorf—Ueberlingen	5242
10. Achern—Bühl	4498
11. Freiburg II—Waldkirch—Elzach	3941
12. Gerlachsheim—Tauberbischofsheim	3412
13. Eberbach—Mosbach rechts d. N.	2894
14. Bruchsal I und II—Eppingen	2792

Daneben hatten noch Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz 1307 und Schopfheim—Kandern 1262 über der Durchschnittsziffer, während Buchen—Osterburken um bloß 741, Wiesloch—Neckargemünd um 380 und Sinsheim-Eppingen um nur 268 über dieselbe hinausgingen.

Folgende 17 Bezirke blieben um mehr als 2000 hinter der Durchschnittsziffer zurück:

	um
1. Lahr-Land	10896
2. Müllheim	9264
3. Lörrach	7465
4. Ettenheim	6637
5. Karlsruhe-Land—Bruchsal I	6356
6. Freiburg I—St. Peter	6110
7. Boxberg	5652
8. Breisach—Freiburg-Stadtamt	5276
9. Emmendingen	5032
10. Neckarbischofsheim—Mosbach links d. N.	4623
11. Stansen—Heitersheim	4341
12. Bretten—Eppingen	4176

Digitized by Google

13. Pforzheim I und II	3803
14. Kork—Rheinbischofsheim	3632
15. Heidelberg I und II	3299
16. Villingen—Hüfingen	2214
17. Philippsburg—Schwetzingen	2210

Außerdem war der Bezirk Stein—Durlach um 1660 hinter der Durchschnittsziffer zurück, während Offenburg—Appenweier um bloß 650, Baden—Gernsbach—Steinbach um 245 und Ladenburg—Weinheim um nur 215 hinter ihr zurückblieben.

Der Bezirk Endingen—Kenzingen hielt sich mit seinen 22095 Einwohnern nahezu genau an der Durchschnittsziffer

So war es gleich zu Beginn (nach den Ergebnissen der Volkszählung 1813/14). Im Laufe der Zeit sind die Mißverhältnisse noch viel greller geworden.

In den 14 „privilegirten" Städten mit ihren 22 Mandaten betrug die Durchschnittsziffer der Einwohner auf je ein Mandat (91705 : 22 =) 4168. Die Städte Ueberlingen und Offenburg hatten unter 3000 Einwohner (2608 und 2880); Baden, Wertheim und Durlach erreichten 4000 nicht (3085, 3227 und 3916); da Lahr mit seinen 4660 und Pforzheim mit 5301 Einwohnern je 2 Mandate hatten, kamen auch in diesen beiden Städten nur 2330 und 2650 Einwohner auf je ein Mandat.

In der langen Zeit bis Ende 1867 waren die beiden Städte Ueberlingen und Wertheim nur sehr mäßig gewachsen. Sie zählten 3633 und 3857 Einwohner, während Schwetzingen 3651, Eberbach 4136, Villingen 4467, Ettlingen 4821, Lörrach 5527 und Weinheim 6290 erreicht hatten. Weitere 10 Städte waren zwar noch etwas hinter Wertheim zurück, hatten aber 3000 bereits überschritten. Unter solchen Umständen mußte auch die Vertheilung der Städteprivilegien revisionsbedürftig erscheinen, falls man an ihnen festhalten wollte.

Es hatten aber nicht bloß die Bevölkerungsziffern bedeutende Verschiebungen erfahren; auch in anderen Verhältnissen, die bei einer sachgemäßen Umgrenzung der Wahlbezirke nicht unberücksichtigt bleiben können, waren weitgehende Aenderungen und Verschiebungen eingetreten.

Dazu kam, daß das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt wurde, was naturgemäß auch auf die Umgrenzung der Wahlbezirke einwirken mußte. In unabweisbarer Konsequenz desselben muß die Bevölkerung des Landes thunlichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt werden.

II. Eine zweite Wahlkreiseintheilung in Sicht.

Der Landtag 1869/70 hatte sich mit der Frage der Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung zu beschäftigen. Anläßlich der bezüglichen Berathung wurde seitens der zweiten Kammer an die Großh. Regierung die Bitte gerichtet, der Volksvertretung einen Entwurf einer neuen Wahlkreis-Eintheilung vorzulegen. Sehr rasch wurde der Aufforderung Folge gegeben; schon am 18. Februar kam der zweiten Kammer die bezügliche Gesetzesvorlage zu, welche sie noch rascher zu erledigen wußte. Unter Ablehnung des Antrages auf Einsetzung einer Kommission, wie die Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe es nahe legte, gelangte der Regierungsentwurf fast unbesehen zur Annahme. Die damals sehr schwach vertretene Centrumspartei stimmte dagegen.

Wenn eine neue Umgrenzung der Wahlbezirke in Betracht gezogen wurde, so drängte sich vor Allem die Frage auf, ob an der Scheidung in „Abgeordnete der Städte" und „Abgeordnete der Aemter" festgehalten werden konnte.

Die Privilegien „einzelner Städte wurden z. B. „geschaffen in Berücksichtigung"

„theils ihrer commerziellen Bedeutendheit,"

„theils ihrer früheren Verhältnisse,"

„theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrages zu den indirekten Abgaben."

Digitized by Google

An dieser Rechtfertigung von „Städteprivilegien" hielt die Großh. Regierung anscheinend nicht mehr fest, jedenfalls legte sie ihr nicht mehr das gleiche Gewicht bei. In der Begründung der von ihr eingebrachten Gesetzesvorlage wird zur Rechtfertigung der Festhaltung von „Städteprivilegien" nur gesagt:

„Die Städte unseres Landes haben der großen Mehrzahl nach, wenn auch ihre Einwohnerzahl sich seit 1818 nahezu verdoppelt hat, doch noch keine so große Zunahme der Bevölkerung nachzuweisen, daß bei einer durchgängigen Gleichstellung mit dem flachen Lande sie selbständige Wahlbezirke bilden könnten, bei einer Einverleibung in die ländlichen Wahlbezirke würden sie aber Gefahr laufen, die ihren besonderen Interessen entsprechende Vertretung in der Ständeversammlung einzubüßen."[1])

Es liegt auf der Hand, daß diese Motivirung nicht stichhaltig ist. Wenn wirklich zu besorgen war, daß durch die Verbindung von Stadt und Land im gleichen Wahlbezirke die Vertretung der Interessen des einen oder anderen Gebietes gefährdet worden wäre, dann hatten nicht die Städte Grund zur Besorgniß, sondern die in Frage kommenden ländlichen Gebiete. Jede Vertretung solcher gemischter Wahlbezirke war und ist durch die Natur der Verhältnisse genöthigt, der Vertretung der Hauptorte und ihrer Interessen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Wenn man von einer Beseitigung der „Städteprivilegien" Umgang nahm, so faßte man indessen doch eine Modifikation derselben ins Auge. Einmal sollten die beiden Städte Ueberlingen und Wertheim aus der Reihe der „privilegirten" ausgeschieden werden, da ihnen „zahlreiche andere Gemeinden des Landes inzwischen an Seelenzahl und wirthschaftlicher Bedeutung gleich- und selbst zuvorgekommen sind, welchen gleichwohl, wenn man nicht das bisher zwischen Städten und Landbezirken mit glücklichem Erfolg beobachtete Gleichgewicht stören wollte, eine besondere Stellung nicht eingeräumt werden könnte." [2])

Sodann sollte Lahr auf ein einziges Mandat beschränkt werden. Das sollte „aus dem gleichen Grunde" geschehen, der zur Ausscheidung der Städte Wertheim und Ueberlingen gedrängt hatte, „indem andernfalls die bisher nur durch je einen Abgeordneten vertretenen Städte: Rastatt, Baden, Bruchsal, Konstanz die gleiche Berücksichtigung zu beanspruchen berechtigt sein würden." [3]) Schon bei Einführung der ersten Wahlkreiseintheilung war Bruchsal der Stadt Lahr in der Einwohnerziffer voraus, Konstanz und Rastatt waren nahezu gleich. In der Zeit bis 1870 resp. 1867 hatten alle 3 wie auch Baden die Stadt Lahr beträchtlich überflügelt. Nach Durlach wies Lahr unter den Städten, die „privilegirt" bleiben sollten, den geringsten Zuwachs auf, wie es auch in der Periode 1867—1895 nur Rastatt und Bruchsal hinter sich zurückließ, während selbst Durlach und namentlich das benachbarte Offenburg procentualiter es beträchtlich überflügelten.

Endlich sollte die Stadt Lörrach neu unter die „privilegirten" Städte aufgenommen werden. Zur Begründung hob die Regierungsvorlage hervor, daß „deren Bevölkerung seit 1818 von 1979 auf 5527 Seelen gestiegen und für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer schon 1864 mit einem Kapital von über 3 Millionen eingeschätzt war" und daß sie „bei dem blühenden Stande der dortigen Industrie einen hervorragenden Platz unter den Städten des Landes einnimmt." [4]) Stetten mit seinen damals 1745 Einwohnern sollte dazu geschlagen werden, so daß dieser neue städtische Bezirk 7272 Einwohner zählte. Der Zuzug von Stetten erfolgte wohl hauptsächlich in Hinsicht auf den Umstand, daß Weinheim der Stadt Lörrach damals schon um 763 Einwohner voraus war und noch jetzt um 641 voraus ist, also wohl wenigstens zugleich mit Lörrach hätte berücksichtigt werden müssen. In der Zeit von 1818 bis 1870 resp. 1867 hatte Lörrach allerdings procentualiter mehr als fast alle größeren und mittleren Städte des Landes zugenommen: nur Pforzheim und Baden waren ihm voraus. Allein in der Zeit von 1867—1895 gestaltete sich die Entwicklung keineswegs so, wie man erwartet hatte. Die Stadt nahm freilich mehr zu als Lahr, Bruchsal und Rastatt und hielt sich so ziemlich auf der gleichen Höhe wie Durlach und Baden, allein sie wurde nicht bloß

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 616 ff.
[2]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.

Digitized by Google

von den 5 größten Städten namhaft überflügelt, sondern auch von Konstanz und Offenburg. So wurden also 20 „städtische Mandate in's Auge" gefaßt; nach dem damaligen Stande der Bevölkerung ergab sich als Durchschnittsziffer (185559: 20 =) 9278.

Für die 43 vorwiegend ländlichen Bezirke verblieb ein Gesammtgebiet mit 1249411 Einwohnern. Die Durchschnittsziffer derselben betrug demnach (1249411: 43 =) 29056.

III. Grundsätze, nach denen zu verfahren war.

Die Grundsätze, nach welchen die Umgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zu erfolgen hatte, legen sich von selber nahe. Das allgemeine gleiche Wahlrecht verlangt thunlichste Berücksichtigung der Einwohnerziffer, die bei den einzelnen Wahlbezirken möglichst gleich sein soll, soweit andere Rücksichten es ermöglichen, welche gleichfalls zur Geltung kommen müssen. Dazu gehört vor Allem die Rücksicht auf die Verbände, welche zur Förderung und Erleichterung der Aufgaben der Staatsverwaltung und Selbstverwaltung in's Leben gerufen wurden, wie auch die Rücksicht auf die geschichtlichen, geographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse und Interessen der einzelnen Gebiete, die bei Umgrenzung eines Wahlbezirkes in Betracht gezogen werden können.

Die thunlichste Rücksichtnahme auf solche Momente wurde seiner Zeit auch von der Kammer betont. Und die Großh. Regierung versicherte in der Begründung ihrer bezüglichen Gesetzesvorlage, darnach verfahren zu sein. Freilich stellte sie nicht die Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Einwohnerziffern obenan, sondern die auf die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke, wobei allerdings auch die Anlehnung an die Kreisverbände hervorgehoben wurde. Die Motive besagen in dieser Richtung:

„Was die ländlichen Wahlbezirke anbelangt, so mußte man vor Allem auf die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Amtsbezirke Rücksicht nehmen und den schweren Mißstand zu vermindern streben, daß Wahlbezirke aus Bruchstücken vieler Amtsbezirke zusammengesetzt und die durch mannigfache Interessen verbundenen Angehörigen eines Amtsbezirks bei der wichtigen Handlung der Abgeordneten-Wahl durch die Zutheilung zu verschiedenen Wahlbezirken an gemeinsamem Handeln verhindert werden." [1])

Bei Betonung dieser Seite der Sache darf nicht außer Acht gelassen werden, daß weder unsere Kreisverbände, noch auch die Amts- und Amtsgerichtsbezirke unter dem Gesichtspunkte einer Eintheilung in Wahlbezirke organisirt worden sind. Sie sind nicht beabsichtigt so eingerichtet und auch nicht thatsächlich. Wie ihre Bevölkerungsziffer sehr verschieden ist, so sind sie auch unter anderen Gesichtspunkten keineswegs abgerundete und in sich abgeschlossene Gebiete. Verschiedene Amtsbezirke könnten sofort einem anderen Kreise zugetheilt werden, ohne daß irgend welchen Verhältnissen Gewalt angethan oder irgend welchen Interessen zu nahe getreten würde. Das Gleiche gilt bezüglich der Zutheilung einzelner Gemeinden oder Gemeindegruppen an den einen oder anderen Amtsbezirk. Als eine neue Umgrenzung der Wahlbezirke in Frage kam, war innerhalb der heute noch bestehenden 11 Kreise mit 65 Amts- und Amtsgerichtsbezirken zu rechnen (von der Stadt Mannheim abgesehen, welche für sich allein einen Amtsgerichtsbezirk bildete). Gegenwärtig haben wir deren 60. Die Amtsbezirke Radolfzell, Kenzingen, Gengenbach, Walldürn und Zestetten sind aufgehoben worden. Die ersteren 4 existiren noch als Amtsgerichtsbezirke, letzterer hat auch unter diesem Titel aufgehört. Boxberg, welches gleichfalls aufgehoben war, ist bekanntlich in der allerletzten Zeit auch als Amtsbezirk wieder errichtet worden. Außerdem bestanden noch die inzwischen aufgehobenen Amtsgerichtsbezirke Meersburg, Haslach, Neckargemünd und Gerlachsheim. Die Bevölkerungsziffer dieser 65 Bezirke bewegte sich zwischen 7510 und 31022. Der Amtsbezirk Mosbach war der einzige, der mit der eben genannten Ziffer 30000 erreichte resp. überstieg. Neben ihm waren noch 12 mit 25—30000, 16 mit 20—25000, 16 mit 15—20000, 16 mit 10—15000 und 4 mit weniger als 10000 Einwohnern.

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.

Digitized by Google

Schon diese große Mannigfaltigkeit in den Einwohnerziffern läßt darauf schließen, daß eine neue Wahlkreiseintheilung ein mehrfaches Zerreißen von Bezirken im Gefolge haben mußte. Bezüglich der Rücksichtnahme auf die Bevölkerungsziffern besagt die Begründung zur Regierungsvorlage:

„Außerdem aber glaubte man besonders darauf bedacht sein zu müssen, daß eine größere Ausgleichung in der Bevölkerungszahl der Wahlbezirke erreicht und damit die Beschwerden beschwichtigt werden, welche von einzelnen Landesgegenden, wenigstens nach der heutigen Vertheilung der Bevölkerung nicht ganz ohne Grund bisher erhoben wurden.“ [1])

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß man sich nicht sklavisch an eine bestimmte Durchschnittsziffer der Einwohner binden kann, wenn man die Wahlbezirke zu umgrenzen hat; ein Abweichen davon muß unter gewissen Voraussetzungen statthaft sein, sowohl nach Oben wie auch nach Unten. Man hat ja noch andere Rücksichten im Auge zu behalten. Auch wird eine Wahlkreiseintheilung immer für eine längere Zeit geschaffen, während welcher die Bevölkerungsziffern beweglich sind, aber keineswegs in gleichem Umfang und in gleicher Richtung. Darum kann man auf Gebieten mit starker Zunahme der Bevölkerung unbedenklich unter der momentanen Durchschnittsziffer bleiben, während man umgekehrt leichter über dieselbe hinausgehen kann, wo Stillstand oder Rückgang in der Bevölkerungsbewegung zu erwarten ist.

Noch ein Moment kommt hier in Betracht. Nach der jetzt bestehenden Wahlordnung kommt auf je 200 Einwohner ein Wahlmann. Die Bruchtheile d. h. die Ueberschüsse über je 200, 400, 600 ꝛc. kommen nicht in Betracht. Je mehr nun ein Bezirk aus kleineren Gemeinden zusammengesetzt ist, desto mehr gibt es solche überschüssige Bruchtheile, desto eher darf also auch die Gesammtziffer seiner Einwohner die eines Bezirkes mit einer kleineren Zahl größerer Gemeinden überragen. Natürlich muß man sich aber unter allen Umständen in gewissen Grenzen halten. Bei einer Durchschnittsziffer der Bevölkerung von rund 29000 sollte ein Abweichen davon um 2000 und darüber nur sehr ausnahmsweise und nur aus dringenden Gründen vorkommen.

IV. Mangelhafte Durchführung der als richtig anerkannten Grundsätze. [2])

Die Wahlkreiseintheilung von 1870 weist nun aber unter 43 ländlichen Bezirken 20 auf, also nahezu die Hälfte, deren Bevölkerungsziffer nach damaligem Stande um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer entfernt war.

Um mehr als 2000 unter der Durchschnittsziffer waren folgende Bezirke:

	um
1. Engen—Stockach	2367
2. Sinsheim	2486
3. Oberkirch—Achern	2847
4. Eppingen—Sinsheim	2981
5. Haslach—Gengenbach	3090
6. Lahr—Altenheim	3221
7. Konstanz—Radolfzell	3634
8. Kork—Kehl	3845
9. Schopfheim—Säckingen	3934
10. Offenburg-Land	4083
11. Donaueschingen	4377

Um mehr als 2000 über der Durchschnittsziffer waren folgende Bezirke:

	um
1. Breisach—Freiburg	2267
2. Adelsheim—Boxberg	2349
3. Säckingen—Waldshut	3068

[1]) Kammerprotokolle 1869/70 IV. Beilagen-Heft Seite 617.

[2]) Vergleiche Anlage II.

Digitized by Google

4. Bonndorf—Jestetten	3345
5. St. Blasien—Schönau—Neustadt . . .	3638
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg . .	4775
7. Triberg—Wolfach	4938
8. Wertheim—Walldürn	5377
9. Ueberlingen—Pfullendorf	5832

Außerdem gab es noch 6 Bezirke, in welchen die Abweichung von der Durchschnittsziffer zwischen 1500 und 2000, und 2, in welchen sie zwischen 1000 und 1500 betrug. Die größte Differenz zwischen 2 Bezirken betrug also 10 209.

Unter der Geltung des allgemeinen gleichen Wahlrechts sind Zahlenunterschiede in solchem Umfange und in solcher Menge unter allen Umständen ein schwerer Mißstand, der um so bedenklicher erscheinen mußte, als ja mit Sicherheit zu erwarten stand, daß die Unterschiede mit der Zeit noch viel greller würden.

Die zur Zeit bestehende Wahlkreiseintheilung brachte aber von Hause aus noch andere schwere Mängel mit sich, wie eine genauere Prüfung der einzelnen Eintheilungsgebiete überzeugend klarlegt.

Der Kreis Konstanz hatte damals mit Ausschluß der Stadt Konstanz 117 770 Einwohner, konnte demnach für sich allein als gesondertes Eintheilungsgebiet behandelt werden. Es mußten sich dann 4 Bezirke mit durchschnittlich 29 442 Einwohnern ergeben. Das ganz gleiche Gebiet mit Ausnahme der einzigen Gemeinde Ippingen, die früher zu Engen gehörte, hatte bisher drei Wahlbezirke gebildet: Ueberlingen—Meersburg—Salem—Pfullendorf, Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz und Stockach—Meßkirch—Engen. Es war in 7 Amtsbezirke eingetheilt (jetzt 6), von denen der eine — Ueberlingen — in 2 Amtsgerichtsbezirke zerlegt war. Deren Einwohnerziffern waren:

Pfullendorf		8 796	
Meersburg	11 289	26 092	
Ueberlingen	14 803		
Konstanz		7 510	(nach Abzug der Stadt)
Radolfzell		17 912	
Stockach		20 390	
Engen		22 370	
Meßkirch		14 787	

Unter solchen Umständen ging es nicht an, einen der 7 Amtsbezirke für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen. Dagegen konnte man die Amtsbezirke Konstanz und Radolfzell zusammennehmen und mit einigen Gemeinden von Engen (früher Blumenfeld) verstärken. Man hatte dann Gebiete in einem Wahlbezirke vereinigt, die von Anfang an zusammengehört hatten.

Ueberlingen war für sich allein etwas zu klein, Ueberlingen und Pfullendorf zusammen dagegen etwas zu groß, um einen Wahlbezirk bilden zu können. Man konnte aber unbedenklich einige Gemeinden von Ueberlingen weg zu Stockach hinüber nehmen, um dann das so vergrößerte Stockach zwischen Engen und Meßkirch zu theilen. So hätte man leicht 4 Wahlbezirke mit ziemlich gleichmäßigen Einwohnerziffern erhalten können. Nur wären von den 7 resp. 8 Bezirken drei getheilt worden: Ueberlingen, Stockach und Engen; die Theilung hätte indessen nirgends störend in eingelebte Verhältnisse eingegriffen.

Noch ein zweiter Weg war gangbar: Man konnte die 4 Amtsbezirke Pfullendorf, Ueberlingen, Konstanz und Radolfzell als ein Gebiet für 2 Wahlbezirke ins Auge fassen und auf der anderen Seite in gleicher Weise Meßkirch, Stockach und Engen. In diesem Falle brauchte man bloß Stockach zwischen Meßkirch und Engen zu theilen und einige Gemeinden von Ueberlingen nach Konstanz hinüber zu nehmen. Man mußte dann bloß mit in Kauf nehmen, daß die Wahlbezirke von Ueberlingen und Konstanz durchschnittlich 30 111, die von Engen und Meßkirch nur 28 773 Einwohner erhielten, während letztere eher ein Sinken, erstere ein Steigen der Bevölkerungsziffer erwarten ließen. Wie ist man nun verfahren?

Digitized by Google

Die Amtsbezirke Pfullendorf und Ueberlingen wurden zu einem Wahlbezirke vereinigt und ebenso Konstanz und Radolfzell zu einem zweiten. Man hatte so 2 Bezirke unmittelbar neben einander, von denen der eine **9466** Einwohner (also fast $^1/_3$ der Durchschnittsziffer) **mehr** zählte, als andere.

Nachdem man sich entschlossen hatte, Engen, Stockach und Meßkirch zusammen 2 Bezirke bilden zu lassen, konnte man sie ganz leicht wenigstens annähernd gleichgroß gestalten. Das schien auch darum geboten, weil sie von vornherein etwas kleiner werden mußten als in Anbetracht der besonderen Verhältnisse bei der Durchschnittsziffer von 29 000 wünschenswerth war. Statt dessen schlug man die 7 Gemeinden Aach (jetzt zu Engen gehörend), Beuren, Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs mit (damals) zusammen 5 311 Einwohnern von Stockach zu Engen und den großen Rest mit zusammen 15 079 zu Meßkirch und schuf so 2 Nachbarwahlbezirke, deren Einwohnerziffern um 2200 auseinandergingen. In verschiedenen Gegenden des Landes konnte man über einen solchen Unterschied leicht hinwegsehen, hier mußte er auffallend erscheinen.

Der Kreis Villingen hatte damals 65 923 Einwohner, die sich auf dessen 3 Amtsbezirke folgendermaßen vertheilten:

Donaueschingen	24 679
Villingen	22 187
Triberg	19 057

Hatte man kein Bedenken getragen, einen Bezirk Ueberlingen—Pfullendorf mit rund 35 000 Einwohnern zu bilden, so konnte man auch hier 2 Bezirke mit rund je 33 000 Einwohnern schaffen. Es will damit nicht gesagt werden, daß es hätte geschehen sollen, vielmehr erschien der Zuzug weiteren Gebietes unerläßlich geboten. Man konnte dabei auf Neustadt reflektiren oder auf die Wolfacher Nachbarschaft von Triberg oder aber auf diese beiden Gebiete. Wenn thunlich erschien es wünschenswerth, die 3 Amtsbezirke nicht zu zerreißen, obwohl sie in ihrer damaligen Zusammensetzung seit 1818 zerrissen waren und keineswegs als naturgemäß zusammengehörige Gebiete angesehen werden konnten. Dagegen war es nicht wohl thunlich, einen dieser Amtsbezirke für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen.

Wie ist man nun thatsächlich verfahren? Der Bezirk Neustadt wurde nur zum Theil zugezogen und daneben noch der Theil vom Amtsbezirke Wolfach, der den damaligen Amtsgerichtsbezirk Wolfach bildete. So ergab sich ein Gebiet mit 88 000 Einwohnern, welches in 3 Wahlbezirke eingetheilt wurde.

Den Amtsbezirk Donaueschingen machte man mit seinen bloß 24 679 Einwohnern für sich allein zu einem Wahlbezirke, während Triberg—Wolfach einen zweiten mit 33 994 Einwohnern bilden mußte, und zwischen beiden Villingen—Neustadt mit 29 300. So hatte man in einem und demselben Kreise 2 Wahlbezirke mit einer Differenz von 9 315 Einwohnern.

Dieser Unterschied erscheint um so greller, als der Bezirk Donaueschingen kein Ansteigen der Bevölkerungsziffer in Aussicht stellte und auch keinerlei Momente für eine solche Bevorzugung sprechen konnten. Andererseits wurde der Bezirk, dem der Rest von Wolfach zufiel, wieder einer der kleinsten: Gengenbach—Haslach mit 25 966 Einwohnern. Wollte man den Amtsbezirk Wolfach zwischen Gengenbach und Triberg theilen, so brauchte man sich durchaus nicht an die Grenzen der beiden Wolfacher Amtsgerichtsbezirke zu halten. Man konnte ganz leicht 2 Bezirke mit annähernd gleicher Einwohnerziffer erhalten, ohne irgend welchen Verhältnissen Gewalt anzuthun.

Der Kreis Waldshut mit den (damals) 5 Amtsbezirken Bonndorf, Jestetten, Waldshut, Säckingen, und St. Blasien hatte 81 021 Einwohner. Er konnte zur Noth noch als ein Eintheilungsgebiet mit 3 Wahlbezirken behandelt werden, die allerdings etwas klein geworden wären: sie hätten durchschnittlich 27 000 Einwohner erhalten. Statt so zu verfahren, nahm man die Amtsbezirke Bonndorf, Jestetten, Waldshut, Säckingen und Schopfheim zusammen, um aus ihnen 3 Wahlbezirke zu bilden. In Hinsicht auf die Bevölkerungsziffer war es thunlich, unter anderen Gesichtspunkten aber weniger zu empfehlen. Nahm man nun diese Gebiete zusammen, so erhielt man für drei Wahlbezirke 29 886 als Durchschnittsziffer.

Digitized by Google

Naturgemäß mußte Säckingen zwischen Schopfheim und Waldshut getheilt werden und zwar so, daß der größere Theil an Schopfheim fiel. Thatsächlich wurde aber so getheilt, daß der Bezirk Schopfheim—Säckingen **7000** Einwohner weniger erhielt, als jeder der beiden anderen.

Der Kreis Lörrach hatte nach Abzug von Lörrach—Stetten 83 714 Einwohner, konnte also für sich allein 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 27 900 Einwohnern bilden. Nachdem aber Schopfheim zu Gebieten des Kreises Waldshut genommen war, lag die Sache einigermaßen anders. Schönau konnte für Lörrach—Müllheim nicht mehr in Betracht kommen, da beide Gebiete durch Schopfheim getrennt waren und der kleine Amtsbezirk St. Blasien vom Kreise Waldshut noch Verwendung finden mußte. Beide Amtsbezirke wurden mit dem Reste von Neustadt zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Lörrach-Land bildete mit seinen 27 438 Einwohnern für sich einen Wahlbezirk und zu Müllheim wurde rund ein Drittel vom Amtsbezirk Staufen geschlagen. Nachdem so Neustadt ganz und Staufen zum Theile dem Kreise Freiburg entzogen waren, bildete dieser, die Stadt Freiburg in Abrechnung gebracht, noch ein Gebiet mit zusammen 152 500 Einwohnern, konnte also füglich in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 30 500 Einwohnern eingetheilt werden.

Der Amtsbezirk Freiburg zählte nach Ausscheidung der Stadt Freiburg 29 849 Einwohner, hätte also für sich allein einen Wahlbezirk bilden können, wenn keine Rücksicht auf die Zutheilung anderer benachbarter Gebiete zu nehmen gewesen wäre. Man erhielt eine ganz naturgemäße Eintheilung der 5 Wahlbezirke, wenn das Freiburger Gebiet einerseits zur Ergänzung von Staufen, andererseits zu Waldkirch geschlagen wurde, während ein kleiner Rest an Breisach fallen konnte. In diesem letzteren Falle brauchte man nur die nächstgelegenen 3 Gemeinden des Kenzinger Gebietes dazu zu nehmen, um einen dritten Wahlbezirk zu erhalten. Der Rest hätte sich dann leicht in 2 weitere Wahlbezirke eintheilen lassen, wobei der damalige Amtsbezirk Emmendingen nicht zerrissen worden wäre. So konnte man 5 Wahlbezirke erhalten, von denen keiner mehr als 30 900 und auch keiner weniger als 30 100 Einwohner gehabt hätte. Man ist indessen anders verfahren: Man theilte zwar den Amtsbezirk Freiburg an Staufen, Waldkirch und Breisach, aber so, daß nur ein kleiner Rest an Waldkirch fiel. So war das letztere zur nöthigen Ergänzung auf Emmendinger Gebiet angewiesen, was zur Folge hatte, daß neben Kenzingen auch Emmendingen zerrissen wurde und Gebiete zusammenfielen, die nicht zusammen gehörten, während umgekehrt andere von einander getrennt wurden, die naturgemäß hätten verbunden bleiben sollen.

Neben den Bezirken Freiburg—Staufen, Breisach—Freiburg und Ettenheim—Kenzingen gab es noch einen Bezirk Emmendingen—Kenzingen und Waldkirch—Emmendingen—Freiburg. Mit Zuzug einiger Freiburger Gemeinden hatte Waldkirch 24 230 Einwohner, bedurfte also zur Ergänzung eines Gebietes mit 5—6000 Einwohnern. Das ganze Gebiet von Emmendingen—Kenzingen, dem die Ergänzung zu entnehmen war, zählte 36 937 Einwohner. Die Orte Denzlingen, Vörstetten, Reuthe und Holzhausen hatten früher zum „zweiten Landamt Freiburg" gehört und waren eben deswegen bisher mit Waldkirch vereinigt gewesen. Sie zählten zusammen 3442 Einwohner. Mit ihnen vereinigt hatte Waldkirch-Freiburg (24 230 + 3442 =) 27 672 Einwohner, während für Emmendingen—Kenzingen noch (36 937 — 3442 =) 33 495 verblieben. Zur vollständigeren Ausgleichung mußte fast nothwendig dem Emmendinger Gebiete noch Einiges entnommen werden. Das einzig Naturgemäße war aber, daß man auf die nothwendige Ergänzung sich beschränkend bei Emmendingen so viel beließ, als thunlich war und eher einen größeren Bezirk Emmendingen als einen größeren Bezirk Waldkirch bildete.

Statt dessen hat man so viel zu Waldkirch hinübergenommen, daß dieser Bezirk einer der allergrößten wurde, Emmendingen dagegen einer der kleineren. Zwischen beiden war ein Unterschied von **über 6000** Einwohnern.

Der Kreis Offenburg zählte mit Abrechnung der Städte Lahr und Offenburg sowie des Amtsgerichtsbezirkes Wolfach noch rund 120 000 Einwohner, die sich auf die Amtsbezirke Lahr, Offenburg, Gengenbach, und einen Theil von Wolfach, Oberkirch und Kork resp. Kehl vertheilten. Man konnte nach der Einwohnerzahl 4 Wahlbezirke daraus bilden, die allerdings etwas groß geworden wären. Um dieses letztere zu vermeiden, konnten ganz gut einige Orte in der Nähe von Renchen zu Achern hinübergenommen werden. Statt

Digitized by Google

dessen hat man von Achern ein Gebiet mit rund 8000 Einwohnern herübergenommen und aus dem so ergänzten Reste des Kreises Offenburg 5 Wahlbezirke gebildet mit durchschnittlich 25 670 Einwohnern: 25 835, 24 973, 25 966, 26 209 und 25 221. Es wäre schon auffallend gewesen, einen einzigen Wahlbezirk mit so geringer Einwohnerziffer zu bilden, allein deren 5 in unmittelbarer Reihenfolge und in einem einzigen Kreise zu schaffen, war des Unstatthaften zu viel. Es ist aber noch eine besonders auffallende Thatsache zu verzeichnen. Wenn man wirklich dieses kleine Gebiet in 5 Wahlbezirke theilen wollte, dann erhielt man, wie eben erwähnt, rund 25 670 als Durchschnittsziffer der Bevölkerung. Nahm man eine solche Eintheilung als statthaft an, dann konnte, ja mußte man sämmtliche Offenburger Einzelgebiete ungetheilt lassen. Man erhielt dann die Bezirke Haslach—Gengenbach mit 26 966, Oberkirch—Achern mit 26 209, Kork—Kehl mit 25 221, Offenburg-Land mit 27 058 und Lahr-Land mit 23 740 Einwohnern. Lahr-Land hatte von Anfang an für sich allein einen Wahlbezirk gebildet, nur hatten einige Orte früher dem Amtsbezirke nicht zugehört, die ihm jetzt zugeschlagen waren, Altenheim hatte dagegen stets wie zum Amtsbezirke so auch zum Wahlbezirke Offenburg gehört. Nun wurde es von da weg zu Lahr geschlagen und so ein Bezirk Lahr—Altenheim mit 25 825 Einwohnern geschaffen, während für den reduzirten Bezirk Offenburg Land noch 24 973 verblieben. Wollte man durchaus eine Ausgleichung in den Einwohnerziffern von Lahr-Land und Offenburg-Land herbeiführen, während man sonst nach dieser Richtung hin nichts weniger als ängstlich war, so konnte man Diersburg oder Niederschopfheim zu Lahr nehmen. Im ersteren Falle erhielt Lahr-Land 24 860, Offenburg-Land 25 938; im zweiten Lahr-Land 25 003, Offenburg-Land 25 795 Einwohner. Bei sachlichem Verfahren wird man ohne dringende Gründe nicht von einem Bezirke wegnehmen, um einen benachbarten umfangreicher zu gestalten. Solche Gründe lagen aber in gar keiner Weise vor.

Nachdem der Amtsbezirk Achern ein Gebiet mit rund 8000 Einwohnern an den Kreis Offenburg hatte abtreten müssen, verblieben dem Kreise **Baden** nach Abzug der Städte Baden und Rastatt noch rund 96 000 Einwohner. Unter solchen Umständen war es nicht zu umgehen, daß ein Theil des Rastatter Gebietes zum Kreise Karlsruhe, also zum Amtsbezirke Ettlingen geschlagen wurde. Auf diese Weise wurden die Wahlbezirke Achern—Bühl, Baden—Steinbach—Rastatt, Gernsbach—Rastatt und Ettlingen—Rastatt mit 28 412, 28 555, 28 442 und 29 773 Einwohnern gebildet.

Nach Wegfall des Amtsbezirkes Ettlingen sowie der Städte Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Bruchsal umfaßte der Kreis **Karlsruhe** noch 143 556 Einwohner, welche in 5 Bezirke mit der Durchschnittsziffer 28 711 eingetheilt werden konnten und auch eingetheilt wurden. Der Amtsbezirk Karlsruhe mit 28 958 Einwohnern wurde zu einem Wahlbezirk umgrenzt.

Die Bezirke Durlach, Pforzheim und Bretten sind unter verschiedenen Gesichtspunkten verwandte Gebiete. Es lag darum nahe, sie zu Wahlbezirken zusammenzunehmen und den sich ergebenden Rest von Bretten zu Bruchsal zu schlagen, welches mit diesem Zuschlag und dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg wieder zwei Wahlbezirke hätte bilden können.

Statt so zu verfahren, ließ man Pforzheim-Land für sich allein einen Bezirk bilden und zog zu Durlach auf der einen und zu Bretten auf der anderen Seite Bruchsaler Gebiet zur Verstärkung heran.

Der Kreis **Mannheim** mit 60 168 Einwohnern war etwas groß für 2 Wahlbezirke, da man hier ein Aufsteigen der Bevölkerungsziffern zu gewärtigen hatte. Man hat sich indessen über die Bedenken hinweggesetzt und einen Bezirk Schwetzingen—Mannheim mit damals 30 517 neben Weinheim—Mannheim mit 29 552 Einwohnern gebildet.

Der Kreis **Heidelberg** hatte nach Wegfall der Stadt Heidelberg 111 304 Einwohner, konnte also, wenn es sich schwer anders machen ließ, in 4 Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer von 27 826 Einwohnern eingetheilt werden.

Andererseits hatte der Kreis Mosbach 154 301 Einwohner, konnte also ein Gebiet an Heidelberg abtreten oder umgekehrt. Man that damit den Verhältnissen um so weniger Zwang an, als das Gebiet von Neckarbischofsheim von Anfang an mit einem Theile von Mosbach zusammen gehört hatte, während der andere Theil von Mosbach zu Eberbach geschlagen war.

Digitized by Google

Man hat es indessen vorgezogen, den Kreis Heidelberg für sich allein als Eintheilungsgebiet zu behandeln. Neben den sehr kleinen Bezirken Eppingen—Sinsheim mit 26 075 und Sinsheim—Neckarbischofsheim mit 26 570 Einwohnern schuf man die 2 größeren Bezirke Wiesloch—Heidelberg und Heidelberg-Land mit 29 552 und 29 107 Einwohnern.

Der Kreis Mosbach mußte unter solchen Umständen in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 30 860 Einwohnern eingetheilt werden. Man that den Verhältnissen Gewalt an, wenn man nicht dem Neckar entlang gehend Eberbach zu Mosbach schlug. In diesem Falle konnte man die 3 Amtsbezirke Eberbach, Mosbach und Adelsheim in 2 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 390 Einwohnern eintheilen. Die übrigen Bezirke konnten in 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 840 Einwohnern eingetheilt werden.

Man hat nun diesen, der Natur der Verhältnisse durchaus entsprechenden Eintheilungsplan nicht angenommen, sondern ist von dem kleinen Amtsbezirke Eberbach aus in der Richtung gegen Buchen vorgefahren. Sobald man diesen Weg einschlug, konnte man den Amtsbezirk Mosbach für sich allein einen Wahlbezirk mit 31 022 Einwohnern bilden lassen; man konnte ferner Adelsheim und Boxberg zusammen mit 31 405 und dann wieder die Amtsgerichtsbezirke Gerlachsheim und Tauberbischofsheim, die zusammen den Amtsbezirk Tauberbischofsheim bildeten, mit 29 598 Einwohnern zu Wahlbezirken umgrenzen. Es blieben dann noch die Amtsbezirke Wertheim, Walldürn, Buchen und Eberbach mit zusammen 62 276 Einwohnern übrig, die man füglich in 2 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 138 Einwohnern eintheilen konnte. Da die angrenzenden Bezirke Eberbach und Buchen nur 27 843, die Bezirke Walldürn und Wertheim aber zusammen 34 433 Einwohner hatten, mußte man nothwendig noch einige Gemeinden von Walldürn zu Buchen hinübernehmen. Dieses letztere hat man nun nicht gethan, obwohl Buchen und Walldürn in jeglicher Beziehung gleichartige Gebiete sind, die später auch zu einem einzigen Amtsbezirke zusammengelegt wurden. Man hat statt dessen einen Bezirk mit 27 843 und neben ihm einen solchen mit 34 433 Einwohnern geschaffen, so daß sie um nicht weniger als 6 590 Einwohner verschieden waren.

So mußte die bestehende Wahlkreiseintheilung von vornherein die schwersten Bedenken einflößen. Auf jedem der verschiedenen Eintheilungsgebiete traten mehr oder weniger schwere Mängel zu Tage, die leicht hätten vermieden werden können und bei rein sachlichem Verfahren vermieden werden mußten.

V. Ausgestaltung der Mängel zu schweren Mißständen.

Die Weiterentwicklung unserer Verhältnisse hat die Mißstände der bestehenden Wahlkreiseintheilung immer größer und schlimmer erscheinen lassen. Stellenweise sind sie geradezu unerträglich geworden. So ist es insbesondere bei den größten Städten. Das „Privileg", das ihnen zugedacht war, ist in's gerade Gegentheil umgeschlagen. Bis zur Stunde haben sie die gleiche Zahl von Mandaten, die sie vor 80 Jahren zugedacht bekamen. Damals kamen

in Mannheim auf je ein Mandat	**6 071**	Einwohner,
bei Einführung der bestehenden Wahlkreiseintheilung	**11 339**	„
nach der letzten Volkszählung aber	**35 133**	„
in Karlsruhe	**4576, 10 668** und **28 010**	„
in Freiburg	**5054, 10 396** und **26559**	„

Seit der letzten Volkszählung im Jahre 1895 haben sich diese Ziffern noch greller verschoben, namentlich in Mannheim. Schon jetzt wird gesagt werden können, daß es 5 Abgeordnete haben müßte statt 3, wenn es auch nur so vertreten sein sollte, wie der Wahlbezirk Donaueschingen und daß ihm 12 zugestanden werden müßten, wenn es im gleichen Umfang „privilegirt" werden sollte, wie etwa Durlach. Das sind Mißverhältnisse, die mit jeder Zählungsperiode unerträglicher werden.

Allein auch in den vorwiegend ländlichen Bezirken zeigt sich die Reformbedürftigkeit der Wahlkreiseintheilung immer dringender. Waren die Unterschiede in den Bevölkerungsziffern gleich zu Beginn viel zu groß, so sind die Mißverhältnisse inzwischen noch ungleich schlimmer geworden. Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung haben die 43 vorwiegend ländlichen Bezirke zusammen 1 313 690 Einwohner. Die

Digitized by Google

Durchschnittsziffer beträgt also (1 313 690 : 43 =) 30 551. Ein Abgehen davon um 1500 ist schon beträchtlich, da es zwischen zwei Bezirken, die in gleichem Umfange, aber in entgegengesetzter Richtung davon fern sind, einen Unterschied von 3000 im Gefolge hat. Bei einem Abstand von 2000 ergibt sich ein Unterschied von 4000.

Nun stehen aber nicht weniger als 28 von den 43 vorwiegend ländlichen Bezirken um mehr als 2000 von der eben festgestellten Durchschnittsziffer ab: 12 in aufsteigender und 16 in absteigender Richtung.

Die 12 Bezirke, die in aufsteigender Richtung um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer abstehen, dieselbe also sehr namhaft übersteigen, sind:

	um
1. Karlsruhe—Land	2811
2. Bruchsal—Philippsburg	2858
3. Villingen—Neustadt	2959
4. Durlach—Bruchsal	3797
5. Weinheim—Mannheim	4040
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	4200
7. Pforzheim—Land	4883
8. Ettlingen—Rastatt	4963
9. Triberg-Wolfach	5715
10. Ueberlingen-Pfullendorf	6401
11. Wiesloch—Heidelberg	6535
12. Schwetzingen—Mannheim	8773

Die 16 Bezirke, die in absteigender Richtung um mehr als 2000 von ihr ferne sind, also hinter ihr zurückbleiben, sind folgende:

	um
1. Konstanz—Radolfzell	2036
2. Kehl	2101
3. Eberbach-Buchen	2105
4. Ettenheim-Kenzingen	2275
5. Meßkirch—Stockach	2543
6. Emmendingen	2699
7. Schopfheim—Säckingen	2968
8. Eppingen—Sinsheim	3430
9. Freiburg—Staufen	3638
10. Offenburg-Land	3746
11. Oberkirch—Achern	4155
12. Müllheim—Staufen	4341
13. Sinsheim	4876
14. Haslach—Gengenbach	5025
15. Engen—Stockach	5738
16. Donaueschingen	6368

Außerdem gibt es noch 4 Bezirke, welche zwar nicht um 2000 oder darüber, wohl aber um mehr als 1500 von der Durchschnittsziffer abweichen: 1 in aufsteigender und 3 in absteigender Richtung. Der erstere ist der Bezirk Wertheim-Walldürn, der in aufsteigender Richtung um 1844 von der Durchschnittsziffer ferne ist. Die drei anderen sind:

Lörrach-Land,
Breisach—Freiburg und
Lahr—Altenheim,

welche in absteigender Richtung um 1693, 1722 und 1851 von der Durchschnittsziffer ferne sind.

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, daß die Bewegung der Bevölkerungsziffern mit der Periode 1870—1900 resp. 1867—1895 nicht abgeschlossen ist. Ob sie im Allgemeinen die gleiche Bahn gehen und in den gleichen Procentsätzen sich weiter entwickeln wird, steht dahin. Jedenfalls aber wird sie auf den verschiedenen Einzelgebieten sehr verschieden sein, wie es ja auch in der Periode von 1867—1895 zu Tage getreten ist.

Die „privilegirten" Städte sind ausnahmslos gewachsen, aber in sehr verschiedenen Verhältnissen. Wenn man die Eingemeindungen von Günterstthal und Haslach in Freiburg, Mühlburg in Karlsruhe, Neuenheim in Heidelberg, Käferthal und Neckarau in Mannheim mit in Rechnung zieht, also den städtischen Ziffern von 1870 resp. 1867 zuzählt, so bieten die 13 „privilegirten" Städte folgendes Bild der Bevölkerungszunahme — die letztere in Procenten berechnet:

	Procentuale Bevölkerungszunahme von 1867—1895 Procent
1. Rastatt	23,7
2. Bruchsal	38,1
3. Lahr	48,4
4. Baden	60,1
5. Durlach	61,3
6. Lörrach (ohne Stetten)	63,4
7. Heidelberg	79,5
8. Offenburg	80,5
9. Konstanz	103
10. Pforzheim	103,1
11. Freiburg	117,7
12. Karlsruhe	145,9
13. Mannheim	165,1

Wesentlich anders gestaltete sich die Bewegung der Bevölkerungsziffern in den vorwiegend ländlichen Wahlbezirken.

Vor Allem weisen 15 derselben, also ein volles Drittel eine Abnahme der Bevölkerungszahl auf und zwar in folgenden Procentsätzen:

	Procentuale Bevölkerungsabnahme von 1867—1895 Procent
1. Haslach—Gengenbach	1,7
2. Donaueschingen	2,1
3. Mosbach	2,3
4. St. Blasien—Schönau—Neustadt	2,5
5. Ettenheim—Kenzingen	2,7
6. Sinsheim	3,4
7. Waldshut—Säckingen	4,1
8. Adelsheim—Boxberg	4,9
9. Wertheim—Walldürn	6
10. Meßkirch—Stockach	6,3
11. Bonndorf—Jestetten—Thiengen	6,4
12. Freiburg—Staufen	7,9
13. Breisach—Freiburg	8
14. Müllheim—Staufen	10,2
15. Engen—Stockach	10,4

Die übrigen 28 vorwiegend ländlichen Bezirke weisen eine Zunahme der Bevölkerung auf, aber in sehr verschiedenen Procentsätzen.

Digitized by Google

Auch dieses Bild bietet Interesse, weshalb es hier im Einzelnen vorgeführt werden soll.

Procentuale Bevölkerungszunahme von 1867 – 1895:

	Procent
1. Oberkirch—Achern	0,7
2. Tauberbischofsheim	0,8
3. Emmendingen	1,7
4. Eberbach—Buchen	2,1
5. Bretten—Bruchsal	2,6
6. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	2,9
7. Eppingen—Sinsheim	4
8. Lörrach Land	5,1
9. Ueberlingen—Pfullendorf	5,9
10. Offenburg Land	6,1
11. Triberg—Wolfach	6,7
12. Bühl—Baden—Rastatt	8,5
13. Schopfheim—Säckingen	9,7
14. Gernsbach—Rastatt	11
15. Lahr—Altenheim	11,1
16. Achern—Bühl	11,7
17. Durlach—Bruchsal	12
18. Konstanz—Radolfzell	12,1
19. Kork—Kehl	12,8
20. Villingen—Neustadt	14,4
21. Heidelberg Land	14,9
22. Bruchsal—Philippsburg	16,4
23 Ettlingen—Rastatt	19,2
24. Karlsruhe Land	24,5
25 Wiesloch Heidelberg	25,4
26. Pforzheim Land	29,3
27. Weinheim—Mannheim	30,8
28. Schwetzingen—Mannheim	41

Auch hier sind die bereits erwähnten Eingemeindungen in Rechnung gezogen.

Nehmen wir an, die Entwicklung der 13 privilegirten Städte würde in dem weiteren Zeitraum von 28 Jahren, also von 1895 bis 1923 procentualiter den ganz gleichen Fortgang nehmen, dann würden sie folgende Einwohnerziffern aufweisen:

	Einwohner
1. Mannheim	279 412
2. Karlsruhe	206 556
3. Freiburg	128 386
4. Pforzheim	67 723
5. Heidelberg	63 166
6. Konstanz	37 902
7. Baden	23 794
8. Offenburg	17 557
9. Bruchsal	17 419
10. Lahr	16 441
11. Rastatt	16 412
12. Durlach	14 799
13. Lörrach (ohne Stetten)	14 763

Digitized by Google

Nehmen wir weiter an, auch die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke würden während der ganz gleichen Zeitperiode procentualiter die gleiche Entwicklung ihrer Bevölkerungsziffern haben, dann hätten wir bei unveränderter Fortdauer der gegenwärtigen Wahlkreiseintheilung folgendes Bild der Einwohnerziffern zu gewärtigen:

	Einwohner
1. Engen—Stockach	22 232
2. Müllheim—Staufen	23 536
3. Donaueschingen	23 675
4. Freiburg—Staufen	24 786
5. Sinsheim	24 802
6. Haslach—Gengenbach	25 090
7. Meßkirch Stockach	26 243
8. Breisach—Freiburg	26 522
9. Oberkirch—Achern	26 580
10. Ettenheim-Kenzingen	27 502
11. Bonndorf-Jestetten—Thengen	27 803
12. Offenburg Land	28 124
13. Eppingen—Sinsheim	28 205
14. Emmendingen	28 325
15. Adelsheim—Boxberg	28 425
16. Eberbach—Buchen	29 043
17. Waldshut-Säckingen	29 561
18. Mosbach	29 626
19. Tauberbischofsheim	30 088
20. Schopfheim—Säckingen	30 258
21. Lörrach Land	30 329
22. Wertheim—Walldürn	30 452
23. St. Blasien—Schönau—Neustadt	31 111
24. Bretten—Bruchsal	31 227
25. Lahr—Altenheim	31 880
26. Konstanz—Radolfzell	31 965
27. Kehl—Kork	32 091
28. Bühl—Baden—Rastatt	33 637
29. Gernsbach—Rastatt	35 052
30. Achern—Bühl	35 474
31. Waldkirch—Emmendingen—Freiburg	35 758
32. Heidelberg Land	36 754
33. Villingen—Neustadt	38 335
34. Durlach—Bruchsal	38 469
35. Triberg—Wolfach	38 695
36. Bruchsal—Philippsburg	38 888
37. Ueberlingen—Pfullendorf	39 132
38. Karlsruhe Land	41 573
39. Ettlingen—Rastatt	42 332
40. Weinheim—Mannheim	45 245
41. Pforzheim Land	45 816
42. Wiesloch—Heidelberg	46 505
43. Schwetzingen—Mannheim	55 446

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, daß es sich hier nicht um pure Phantasie-Ziffern handelt, wenn es auch dahin gestellt bleiben mag, ob sie genau nach dieser Wahrscheinlichkeitsberechnung eintreffen werden. Auch das kann man ruhig dahin gestellt sein lassen, ob bei Aufstellung einer solchen Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht da oder dort im Einzelnen ein Uebersehen sich mag eingeschlichen haben. In jedem Falle beweisen sie anschaulich, wie groß und dringend das Bedürfniß einer sachgemäßen Abänderung der bestehenden Wahlkreiseintheilung ist.

VI. Bisherige Versuche, eine Lösung der Frage einer neuen Wahlkreiseintheilung herbeizuführen.

Wenn man eine Eintheilung schaffen will, in welcher die einzelnen Bezirke nicht bloß annähernd gleich groß sein, sondern auch noch möglichst in sich abgeschlossene und abgerundete Gebiete bilden sollen, dann steht man vor einer schweren Aufgabe. So leicht es ist, annähernd gleich große Bezirke zu bilden, so schwer ist es da und dort, die Bezirke so zu umgrenzen, daß sie möglichst abgerundete und in sich geschlossene Einzelgebiete sind. Nach dieser Richtung hin darf man die Ansprüche nicht gar zu hoch spannen und muß sich darauf beschränken, das relativ Beste zu erstreben. Bei jeder Eintheilung werden sich einzelne Bezirke ergeben, an denen das Eine oder Andere auszusetzen ist, wenn man sie für sich allein betrachtet. Wollte man sich dann aber ohne Weiteres daran machen, eine Schwierigkeit zu beseitigen und eine Unebenheit auszugleichen, so könnte man sehr leicht die Erfahrung machen müssen, daß zahlreichere und größere Schwierigkeiten auf anderen Gebieten daraus erwachsen würden.

Bei Prüfung einer bestimmten Eintheilung geht es eben darum nicht an, daß man diesen oder jenen einzelnen Bezirk herausgreift und ohne alle Rücksichtnahme auf andere des Näheren untersucht, ob es nicht besser wäre, diese oder jene Aenderung in der Umgrenzung vorzunehmen.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, von wem Vorschläge behufs anderweitiger Umgrenzung der Wahlbezirke ausgehen sollen, so ist zweifellos die Großh. Regierung die erstberufene Stelle Sie ist am besten in der Lage, das umfangreiche Material beherrschen und über die nöthigen Arbeitskräfte verfügen zu können. Auch soll man annehmen können, daß sie der ganzen Angelegenheit und der Art ihrer Erledigung am unbefangensten gegenüber steht. Jede Partei muß wünschen, daß sie sachlich und gerecht ausfällt; daneben ist sie aber auch mit ihren speziellen Interessen dabei betheiligt und kann leicht in den Verdacht kommen, daß sie dieselben auf Kosten der Sachlichkeit und Gerechtigkeit zu fördern sucht. Anders liegt die Frage für eine Regierung, wenn dieselbe nicht etwa selber auch sich als Partei fühlt und handelt.

Von dieser Ansicht ausgehend wollten die Antragsteller keineswegs selber Vorschläge ausarbeiten und der Kammer unterbreiten, sondern sich damit begnügen, die Grundsätze feststellen zu lassen, nach denen eine Neueintheilung einzurichten wäre, im Uebrigen aber die Großh. Regierung Seitens der Kammer bitten zu lassen, auf dem Boden derselben bestimmte Vorschläge zu machen.

Demgemäß haben sie auf dem Landtage 1893/94 folgenden Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, der Kammer einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen das direkte Wahlverfahren eingeführt und das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, nebst der Anlage zu demselben unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte eine Aenderung unterzogen wird:

I.

Die Einwohnerzahl soll die Grundlage für den Umfang der einzelnen Wahlbezirke in der Weise bilden, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

Digitized by Google

II.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede zwischen den einzelnen Bezirken sollen nicht über den Rahmen von 1500 Einwohnern hinausgehen.

III.

Die Gleichartigkeit der Verhältnisse und die Gemeinsamkeit der Interessen sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden und unter keinen Umständen Bezirke gebildet werden, deren einzelne Theile unter den oben erwähnten Gesichtspunkten in einer Art Gegnerschaft zu einander stehen.

IV.

Nicht minder soll die sonstige Zusammengehörigkeit in bürgerlichen und staatlichen Verbänden nach Möglichkeit berücksichtigt und nicht Bezirke gebildet werden, deren einzelne Theile unter diesen Gesichtspunkten sich mehr oder minder fremd gegenüber stehen.

V.

In Anbetracht der steigen Zunahme der Bevölkerung und des Umstandes, daß die Bewegung der Bevölkerungsziffer in den einzelnen Bezirken wesentlich verschieden ist, hat das neue Gesetz eine Revision der Wahlbezirke nach deren Zahl und Zusammensetzung vorzusehen.

Die Revision soll nach je 20 Jahren erfolgen."

Von linksliberaler Seite wurde der Antrag eingebracht, das direkte Wahlverfahren mit Proportionalvertretung einzuführen, der bei allen Parteien der Kammer Anklang fand und in der entscheidenden Sitzung mit 52 gegen 8 Stimmen, also mit einer beträchtlich größeren Mehrheit, als von der Verfassung verlangt wird, angenommen wurde. Kam dieser Kammerbeschluß zur Ausführung, so war damit auch die Frage der Wahlkreiseintheilung erledigt, der vorstehend mitgetheilte Antrag also gegenstandslos. So erklärt es sich, daß er etwas in den Hintergrund trat, als Eventualantrag aber festgehalten und von der zweiten Kammer mit 31 gegen 29 Stimmen angenommen wurde.

Die Großh. Regierung gab indessen weder dem einen noch dem anderen dieser Kammerbeschlüsse praktische Folge.

Unter solchen Umständen entschlossen sich die gleichen Antragsteller, auf dem Landtage 1895/96 von sich aus einen förmlichen Gesetzesentwurf, „Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die zweite Kammer betreffend", einzubringen. Dabei mußten sich verschiedene Vorfragen aufdrängen: wie groß die Zahl der Kammer-Mandate sein soll; ob sie durch die Verfassung festzulegen oder durch einfaches Gesetz zu bestimmen ist; ob die Städteprivilegien fortbestehen oder in Wegfall kommen sollen. Nach der Meinung der Antragsteller sollten die eigentlichen „Städteprivilegien" aufhören. So verlangt es grundsätzlich die Konsequenz des allgemeinen gleichen Wahlrechts.

Sie kamen aber auch aus praktischen Gründen zu dieser Anschauung. Ganz abgesehen davon, daß die Grundlagen des Wahlrechtes andere geworden sind und damit den „Städteprivilegien" der ursprüngliche Boden grundsätzlich entzogen ist, hat auch die Entwicklung der größeren Städte thatsächlich die Unterlage genommen, auf der sie aufgebaut wurden. Und gerade die größten Städte, für welche an erster Stelle und vorzugsweise an Privilegien gedacht wurde, sind durch den Gang der Entwicklung in die direkt entgegengesetzte Situation gedrängt worden.

Da indessen von anderen Parteien großer Werth darauf gelegt wurde, diese den größeren und mittleren Städten bisher gewährten Rechte auch in Zukunft fortbestehen zu lassen und ohne ein Zusammenkommen in dieser Einzelfrage eine Verständigung überhaupt nicht zu erhoffen war, erklärten sich auch die Antragsteller damit einverstanden, die „Städteprivilegien" in ihrer bisherigen Ausdehnung auf 13 Städte weiter bestehen zu lassen, wie sie es eventuell von vornhereiu in Aussicht gestellt hatten.

Bezüglich der Zahl der Kammer-Mandate wurde allseits zugegeben, daß es angemessen sei, eine Vermehrung derselben ins Auge zu fassen. Auch wurde von keiner Seite bestritten, daß eine Durchschnittsziffer

Digitized by Google

von 25 000 Einwohnern eine angemessene Grundlage für die Bemessung des Umfangs der einzelnen Wahlbezirke sei. Ausdrücklich wurde anerkannt, daß vor Allem die Einwohnerziffer in Betracht zu ziehen sei und zu große Unterschiede für die einzelnen Bezirke vermieden werden sollten.

Nachdem in all diesen Punkten Einmüthigkeit in der Kommission erzielt war, gaben die Antragsteller sich damit zufrieden, daß dies in einer Resolution zum Ausdruck gebracht wurde, wodurch der von ihnen eingebrachte Gesetzesvorschlag gegenstandslos werden mußte.

Das Schlußergebniß der Kommissionsberathungen war folgende vom Abgeordneten Fieser eingebrachte Resolution:

„Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, durch welchen das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, nebst der Anlage zu demselben unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte einer Aenderung unterzogen wird:

1. Die seit 1870 geltenden Städteprivilegien sollen unverändert weiter bestehen.

2. Das übrige Land ist in Wahlbezirke einzutheilen, für deren Umfang die Einwohnerzahl in der Weise die Grundlage bilden soll, daß sie durchschnittlich je 25 000 Einwohner zugetheilt erhalten, soweit es ohne Außerachtlassung anderer wichtiger Gesichtspunkte möglich ist.

Unvermeidliche Zahlenunterschiede sollen sich in möglichst engen Schranken halten und nicht in solchem Umfange vorkommen, wie in der Wahlkreiseintheilung von 1870."

In der Kammer erfolgte einstimmige Annahme dieser Resolution (Sitzung vom 17. Juni 1896) Die Frage nach dem Wahlsystem war damit offen gelassen. Sicherlich hängen beide Fragen — Wahlsystem und Wahlkreiseintheilung betr. — mit einander zusammen, aber keineswegs so, daß nicht die eine ohne die andere erledigt werde könnte. Das indirekte Wahlsystem läßt die Mißstände der damaligen Wahlkreiseintheilung greller und unerträglicher erscheinen. Das Fortbestehen desselben würde es erschweren, die Wiederkehr gewisser Mängel zu verhindern, allein die schreiendsten könnten beseitigt werden, ohne daß man auch das Wahlsystem in Frage stellte.

Die Großh. Regierung gab indessen auch dem einmüthigen Kammerbeschlusse vom 17. Juni 1896 keine Folge.

Auf dem Landtage 1897/98 brachten die Mitglieder der Centrumsfraktion abermals eine Gesetzesvorlage auf Abänderung der Wahlkreiseintheilung ein, die an die bereits bestellte Verfassungskommission verwiesen wurde. Eine vorläufige Besprechung des Antrages ergab, daß die Kommission im vollsten Einklang mit dem Kammerbeschluß vom 17. Juni 1896 die dringende Reformbedürftigkeit der bestehenden Wahlkreiseintheilung einmüthig zugab; ebenso einmüthig wurde abermals zugegeben, daß die Zahl der Kammer-Mandate erhöht werden könne und solle sowie daß die Bevölkerungsziffer an erster Stelle in Betracht gezogen werden solle und die Zahl 25 000 wohl geeignet sei, als Durchschnittsziffer in Betracht gezogen zu werden.

Schien so eine Einigung leicht und sicher zu erreichen zu sein, so ließ ein Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung wenig Aussicht auf Zustandekommen einer neuen Umschreibung der Wahlbezirke bestehen.

Vor Allem lehnte sie es ab, die Frage der Wahlkreiseintheilung für sich allein d. h. losgelöst von der Frage des Wahlrechtes zu behandeln.

In dieser letzteren aber stellte sie sich seit 1894 auf einen Standpunkt, der absolut keine Aussicht auf Verständigung mit der verfassungsmäßig nöthigen Mehrheit der Kammer gewährte. Im Wesentlichen deckte sich dieser ihr Standpunkt mit dem, was ein Antrag Fieser besagte, der in der Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1896 verhandelt und durch Stichentscheid des Präsidenten mit 29 gegen 29 Stimmen angenommen wurde. Derselbe lautete wörtlich:

„I. Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Verfassung bezüglich der Zusammensetzung der Zweiten Kammer die Bestimmung erhält:

1. daß die Zweite Kammer aus 73 (statt 63) Abgeordneten der Städte und Aemter bestehe,

Digitized by Google

2. die Wahl dieser Abgeordneten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werde.

a) Es wird das Land in 58 Wahlbezirke eingetheilt, von denen — unter Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden allgemeinen Wahlrechts in seinem derzeitigen vollen Umfange — jeder Wahlbezirk je einen, die Städte Mannheim und Karlsruhe, welche in je zwei Wahlbezirke eingetheilt werden, je zwei Abgeordnete durch geheime direkte Wahl der Wahlberechtigten ernennen.

b) Zu diesen direkt gewählten 58 Abgeordneten treten für die Städte Mannheim und Karlsruhe je 2 weitere Abgeordnete, für die Städte Heidelberg, Pforzheim, Bruchsal, Durlach, Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Konstanz je ein weiterer Abgeordneter, welche von der Gemeindevertretung dieser Städte gewählt werden.

Vorausgesetzt wird bei diesem Antrage, daß die Städte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Freiburg für sich geschlossene Wahlbezirke bilden; daß im Uebrigen die neue Wahlkreiseintheilung im Wesentlichen sich an die bestehenden Amtsbezirke anschließt und daß die oben weiter erwähnten Städte Bruchsal, Durlach, Baden, Rastatt, Offenburg, Lahr, Lörrach, Konstanz mit ihren Bezirksangehörigen zusammen einen Wahlbezirk für die Ausübung des direkten Wahlrechts bilden.

II. Als weitere Bestimmung ist in die Verfassung aufzunehmen, daß für die Giltigkeit der Wahl, soweit nach diesem Antrage direkt zu wählen ist, die relative Mehrheit der Abstimmenden genügt, während bei den durch die Gemeindevertretungen der oben erwähnten Städte vorzunehmenden Wahlen das absolute Stimmenmehr zur Giltigkeit der Wahl erforderlich ist.

III. wird beantragt, an Stelle der theilweisen Erneuerung der Wahlen zur zweiten Kammer nach je 2 Jahren — die Integralerneuerung nach je 4 Jahren zu setzen.

IV. Es wird anerkannt, daß auch bezüglich der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine Aenderung wünschenswerth erscheine, wobei jedoch ein Stellvertretungsrecht für die Vertreter der beiden Landeskirchen oder der Standesherren nicht eingeräumt werden könne.

Für die Veränderungen der Verfassung und eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer müssen zunächst die Vorschläge des andern hohen Hauses abgewartet werden.

Ein unbedingtes Bedürfniß für eine anderweite Zusammensetzung der Ersten Kammer wird nicht anerkannt. Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die oben erwähnten Vorschläge für die Reform der zweiten Kammer ganz unabhängig sind von der Frage, ob und welche Reform bezüglich der Ersten Kammer zu Stande kommt."

Auf solcher Unterlage ist eine Verständigung der Parteien undenkbar. Darum kam die Erklärung der Großh. Regierung, die Eintheilungsfrage nur in Zusammenhang mit der Wahlrechtsfrage zu behandeln, der uneingeschränkten Ablehnung gleich, über Abänderung der bestehenden Wahlkreis-Eintheilung überhaupt mit sich reden zu lassen.

Sie will bekanntlich am indirekten Wahlsystem festhalten und die theilweise Einführung des direkten Verfahrens nur gegen gewisse „Kautelen" zugeben, die eine Aufhebung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes bedeuten würden. Wenn die Freunde einer Bessergestaltung des Wahlsystems im Sinne einer konsequenten Durchführung des bestehenden allgemeinen Wahlrechtes die Wahlkreiseintheilungsfrage im Zusammenhange mit eben dieser anderen Frage erledigen wollen, so ist es sehr verständlich. Es wäre auch verständlich, wenn in diesem Falle die Regierung erklären würde: wenn an dieser Verbindung beider Fragen miteinander festgehalten wird, ist die Frage der Wahlkreis-Eintheilung in den Augen der Großh. Regierung gleichfalls nicht diskutabel. Wenn aber die Freunde des direkten Wahlverfahrens beide Fragen trennen, dann wäre es nicht verständlich, wenn die Regierung kommen und erklären wollte, wir lehnen es ab, die eine Frage losgelöst von der anderen zu behandeln.

Von vornherein hatten die Antragsteller erklärt, daß der von ihnen vorgelegte Entwurf einer neuen Umgrenzung nur die Bedeutung einer Unterlage für definitive Ausarbeitung eines solchen beanspruchte, die

Digitized by Google

nach ihrer Meinung durch eine aus Mitgliedern der Kammer und Vertretern der Regierung bestehende gemischte Kommission vorzunehmen gewesen wäre.

Bei der ablehnenden Haltung der Großh. Regierung war auf Verwirklichung dieses Gedankens nicht mehr zu rechnen. Sie glaubten aber auch darauf schon großen Werth legen zu sollen, daß wenigstens von der Kammer aus mit möglichster Einmüthigkeit ein Detail-Vorschlag zu einer neuen Wahlkreiseintheilung gemacht würde. In dieser Absicht beantragten sie die Bestellung einer Subkommission, die den Auftrag erhalten sollte, sich auf einen bestimmten Vorschlag zu verständigen, um ihn zunächst der Kommission zu unterbreiten.

Diesem Antrage wurde stattgegeben. Der ursprünglich der Kammer vorgelegte Entwurf einer Neu-Eintheilung, der das Fallenlassen der Städteprivilegien in's Auge gefaßt hatte, wurde auf der Grundlage der Fortdauer dieser Privilegien einer Umänderung unterzogen.

Da inzwischen die Vereinigung von Neckarau mit Mannheim erfolgt war, ergaben sich bedeutsame Verschiebungen in der Gegend von Mannheim, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Eintheilung in den Kreisen von Karlsruhe und Heidelberg bleiben konnten. In Folge dessen wurde auch dieser zweite Entwurf einer Aenderung unterzogen, die sich auf die erwähnten Kreise beschränkte. Nach diesem endgiltigen Entwurfe wurden für Karlsruhe 4, für Mannheim 5 Mandate vorgesehen, die Mandate der übrigen privilegirten Städte sollten unverändert fortbestehen wie bisher. So würden sich also 23 städtische Mandate ergeben, statt der bisherigen 20. In der Kommission einigte man sich dahin, für Freiburg 3 Mandate in's Auge zu fassen, so daß es also 24 rein städtische geben würde.

Für die vorwiegend ländlichen Bezirke wurden 25000 Einwohner als Durchschnittsziffer zu Grunde gelegt. Die Umgrenzung erfolgte in Anlehnung an die Kreisverbände und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke. Es wurde darauf Bedacht genommen, solche Bezirke nicht zu zerreißen, wo es vermieden werden konnte. Soweit ein Zerreißen unvermeidlich war, wurde es auf eine möglichst geringe Zahl von Bezirken beschränkt. Nicht minder wurde den historischen, geographischen und wirthschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden thunlichst Rechnung zu tragen gesucht.

So kam ein Vorschlag zu Stande, nach welchem es 52 vorwiegend ländliche und 24 rein städtische, im Ganzen also 76 Kammersitze geben sollte. Da der Stichentscheid des Präsidenten vorgesehen ist, kann ja unbedenklich auch eine gerade Zahl von Kammersitzen in's Auge gefaßt werden.

Ueber den weiteren Verlauf erzählt der vom Abg. Wacker erstattete Kommissionsbericht:

„Die Vorschläge wurden zunächst einer Berathung der bestellten Subkommission unterzogen. Dabei zeigte es sich aber sofort bei der Generaldebatte, daß eine Einigung der Parteien auf einen Gesammtvorschlag nicht zu erhoffen war, wenn auch über einige Detailpunkte Einmüthigkeit herrschte wie in der Kommission selbst.

Einmüthig wurde das Bedürfniß einer Reform der Wahlkreis-Eintheilung anerkannt; einmüthig auch zugestanden, daß 25000 Einwohner eine angemessene Durchschnittsziffer für die einzelnen Wahlbezirke seien.

Bezüglich der Städteprivilegien ging man gleichfalls einig in der Ansicht, sie seien zu belassen mit der Maßgabe, daß Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Mandate erhielte, wie der Antrag vorschlug. Einer von Freiburg auf privatem Wege ausgegangenen Anregung, die Zahl der städtischen Mandate von 2 auf 3 zu erhöhen, wurde ebenso einstimmig Folge gegeben. Andererseits war man darin einig, daß eine weitere Ausdehnung der Privilegien auf andere Städte sich nicht empfehle. Demgemäß glaubte man einmüthig, daß ein Gesuch des Gemeinderathes von Weinheim, die Stadt Weinheim zu einem selbständigen Wahlbezirk zu machen, abzulehnen sei.

Die Frage, ob Städte mit mehr als einem Abgeordneten nur einen oder aber mehrere Wahlbezirke zu bilden hätten, wurde dabei nicht zum Austrag gebracht. Von nationalliberaler Seite wurde betont, daß solche Städte in ebenso viele Wahlbezirke abzugrenzen wären, als Mandate ihnen zugetheilt würden. Die Vertreter der anderen Parteien hielten es für unthunlich, wenigstens in den Städten, die mehr als 2 Abgeordnete zu wählen haben.

Digitized by Google

Uneingeschränkt einig waren die Vertreter aller Parteien darin, daß beim Fortbestehen des indirekten Wahlverfahrens die kleinen Orte, die selbständige Gemeinden mit eigenem Verwaltungsapparat sind, einen eigenen Wahlmann auch dann sollen wählen dürfen, wenn sie weniger als 200 Einwohner haben.

Ebenso uneingeschränkt einig war man darin, daß auf Ueberschüsse über je 200 Einwohner jeweils ein weiterer Wahlmann kommen soll, sobald dieselben 100 erreichen resp. übersteigen.

Ueber die Wahlkreiseintheilungsfrage im Ganzen war gleichwohl eine Einigung nicht zu erzielen.

Von nationalliberaler Seite wurde ganz allgemein geltend gemacht, daß es nicht angängig sei, die Frage der Wahlkreis-Eintheilung außer Zusammenhang mit der Wahlrechtsfrage für sich allein in Angriff zu nehmen. Wenn es auch möglich sei, eine Trennung der beiden Fragen vorzunehmen, so sei es doch nicht angezeigt, weil feststehe, daß der nächste Landtag mit dieser Doppelfrage sich werde beschäftigen müssen, da die Regierung ihm eine Vorlage über die Frage des Wahlrechts und der Wahlkreis-Eintheilung unterbreiten werde.

Auch sei die Dringlichkeit einer Neu-Eintheilung deßwegen nicht so groß, weil die Vertheilung der Kammer-Mandate unter die einzelnen Parteien im Großen und Ganzen mit der Vertheilung der Urwählerstimmen im Einklang stehe.

Trotz dieser Ablehnung des Ganzen erklärte man sich bereit, in eine Erörterung der Detailvorschläge einzutreten.

Ein Mitglied der nationalliberalen Fraktion beanstandete vor Allem die Zerreißung des Amtsbezirkes Engen, die Vereinigung des Amtsbezirks Bonndorf mit St. Blasien, die Vereinigung des Amtsbezirkes Neustadt mit dem benachbarten Gebiet von Freiburg, den Eintheilungs-Vorschlag für die Gegend von Karlsruhe und Durlach und die für den bisherigen Wahlbezirk Wiesloch-Heidelberg vorgeschlagene Aenderung. Ein anderes Kommissionsmitglied der gleichen Partei beanstandete die vorgeschlagene Eintheilung für das Gebiet von Emmendingen und Umgegend, weil der Bezirk Emmendingen gar zu sehr zerrissen werde.

Bezüglich dieser letzteren Beanstandung wurde von anderer Seite auf die große Schwierigkeit hingewiesen, welche einzelne Breisgau egenden einer nach allen Richtungen hin befriedigenden Eintheilung in Wahlbezirke entgegensetzen und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auch einem anderen annehmbar erscheinenden Vorschlag zuzustimmen. Man erklärte sich sogar bereit, sofort für den Kreis Freiburg selber eine andere Wahlkreiseintheilung vorzuschlagen, bei welcher der Amtsgerichtsbezirk Emmendingen ungetheilt bliebe. Nur müßten dann andere Schattenseiten mit in Kauf genommen werden.

Den übrigen Beanstandungen wurde keinerlei Berechtigung zuerkannt.

Dagegen wurde Seitens des Hauptvertreters des eingereichten Gesetzesvorschlages angesichts der Thatsache, daß das Zustandekommen eines einmüthigen Beschlusses nicht zu hoffen war, eine einfache Resolution beantragt, durch welche die Großh. Regierung aufgefordert werden solle, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, dem der Antrag der Abg. Wacker und Genossen als Grundlage zu dienen hätte. Dabei sollte auch eine Aenderung des Wahlgesetzes in der bereits erwähnten doppelten Beziehung bezüglich der Wahlmännerwahl in ganz kleinen Gemeinden und der Behandlung der Ueberschüsse über je 200 Einwohner in's Auge gefaßt werden.

Wie dem Gesetzesantrage selbst, so wurde auch einer Resolution dieses Inhaltes von nationalliberaler Seite Widerspruch entgegengesetzt.

Deren Annahme erfolgte in der Subkommission durch einfache Stimmen-Mehrheit.

In der Kommission selbst wurde von nationalliberaler Seite der ganz gleiche Standpunkt vertreten wie in der Subkommission. Auch die nähere Erläuterung und Begründung desselben war die ganz gleiche."

Digitized by Google

Unter solchen Umständen war das Ergebniß der Kommissionsberathung ein einfacher Mehrheitsbeschluß, dem sämmtliche nationalliberale Mitglieder entgegen waren. In ganz gleicher Weise wurde von der Kammer mit einfacher Stimmen-Mehrheit (Sitzung vom 8. Mai 1899) folgender Kommissionsantrag angenommen:

„Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung auffordern, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage behufs anderweitiger Umgrenzung der Landtagswahlbezirke zu unterbreiten und bei Feststellung derselben Folgendes in's Auge zu fassen:

I. Die bisherigen Städteprivilegien sollen mit der Maßgabe fortbestehen, daß den Städten Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 5 Abgeordnetensitze zufallen;

II. Das übrige Land ist auf der Grundlage des beigeschlossenen Entwurfes[1]) in 52 Wahlbezirke einzutheilen mit der Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern;

III. Es ist eine Aenderung des Wahlgesetzes in der Richtung in's Auge zu fassen, daß die selbständigen kleinen Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern für sich einen Wahlmann wählen dürfen und den Ueberschüssen über je 200 Einwohner ein Wahlmann zugewiesen wird, sobald dieselben 100 erreicht, resp. überschritten haben."

Die Weinheimer Petition, Aufnahme der Stadt Weinheim unter die „privilegirten" Städte betr., wurde einmüthig „als erledigt" erklärt, d. h. abgelehnt.

VII. Die Frage der Wahlkreis-Eintheilung auf dem Landtage 1899|1900.

Auch der Landtag 1899/1900 hat sich durch verschiedene Anträge genöthigt gesehen, mit der Wahlrechtsfrage und im Zusammenhang damit mit der Frage der Wahlkreiseintheilung sich zu befassen. Abermals wurde durch Vereinbarung der Parteien eine eigene Kommission bestellt, woraus man stellenweise die Hoffnung schöpfen wollte, daß ein positives Ergebniß erzielt und wenigstens theilweise eine Regelung der noch ungelösten Fragen auf diesem Gebiete erreicht werden könnte. Unter solchen Umständen hielten die Vertreter der früheren Anträge, die Aenderung der Wahlkreiseintheilung betr., einstweilen zurück. Das Schicksal der Anträge in Sachen der Wahlrechtsfrage konnte ja unter Umständen die Frage der Wahlkreis-Eintheilung in ein bestimmtes Geleise drängen.

Als dann zweifellos feststand, daß in der Wahlrechtsfrage auf Verständigung nicht zu hoffen sei, brachten sie in Form eines Gesetzentwurfes den ganz gleichen Antrag auf neue Umgrenzung der Wahlbezirke wieder ein, der bereits Gegenstand eingehender Berathung gewesen war.[2])

Nach dem, was sich in den letzten Jahren in dieser Angelegenheit abgespielt hatte, glaubten die Antragsteller annehmen zu müssen, mit einer Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern auf je einen der vorwiegend ländlichen Bezirke allgemeinen Anklang zu finden. Obwohl sie sich in keiner Weise auf dieselbe festgelegt hatten, mußten sie nach Lage der Dinge es für unthunlich halten, von ihr abzugehen. In der Kammer-Sitzung vom 25. Mai 1900 brachten sie diesen Antrag ein. In der Sitzung der Verfassungskommission vom 31. Mai sollte darüber berathen werden. Von einem nationalliberalen Mitgliede der Kommission wurde das späte Einbringen betont, welches eine genaue Prüfung der schwierigen Frage sehr erschwere. Sodann wurde unter Hinweis auf einen einzelnen Bezirk geltend gemacht, der vom Centrum vorgelegte Eintheilungsentwurf zerreiße zu sehr, was bisher zusammengehört habe. Diesen Ausstellungen wurde entgegengehalten, daß die Antragsteller nach dem Gange der Kommissionsarbeiten ihren Entwurf keinen Tag früher hätten vorlegen können und keinerlei Schuld an der Verspätung trügen. Eine genauere Prüfung des Vorschlages sei dadurch vereinfacht und erleichtert, daß er völlig unverändert der gleiche Entwurf sei, der bereits einer eingehenden Berathung in einer Kommission und eigens bestellten Subkommission unterzogen worden sei. Beanstandungen betreffend gehe es nicht wohl an, einen einzelnen kleinen Punkt herauszugreifen und ohne Zusammenhang mit Anderem für sich allein behandeln zu wollen. Im Uebrigen ist das Zerreißen bisher zusammengenommener Einzelgebiete unvermeidlich, wenn das ganz gleiche Gesammtgebiet, das bisher in 43 Bezirke eingetheilt war, nunmehr in 52 eingetheilt werden soll.

[1]) Siehe Anlage III.

[2]) Vgl. Anl. III.

Digitized by Google

Die Erörterung wurde indessen nicht weiter gepflogen, da von anderer nationalliberaler Seite betont wurde, daß die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in eben so viele räumlich abgegrenzte Wahlbezirke in ihren Augen eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Zustimmung zu einer neuen Umgrenzung der Wahlbezirke sei. Zugleich wurde mitgetheilt, daß die nationalliberalen Mitglieder der Kommission einen eigenen Eintheilungsvorschlag bereit hätten, der „im Benehmen" mit der Großh. Regierung festgestellt worden sei. Nach demselben wären für die bisher „privilegirten" Städte 24 Mandate vorgesehen (statt bisher 20), für die vorwiegend ländlichen Bezirke 44 (bisher 43); für die letzteren sei die Durchschnittsziffer von 30 000 zu Grunde gelegt. Die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in räumlich abgegrenzte Wahlbezirke sei der praktischen Schwierigkeiten wegen nicht vorgenommen. Man könne aber vielleicht eine Bestimmung in das Wahlgesetz aufnehmen, wornach dies jeweils vor einer Wahl durch Regierungsverordnung zu geschehen habe.

Ein neuer Eintheilungsvorschlag, auf ganz neuer Grundlage aufgebaut, erschien überraschend; wie es Seitens der Vertreter des Centrumsantrages sofort ausdrücklich erklärt wurde, hätte man bereitwillig auch auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 30 000 Einwohnern einen Vorschlag ausgearbeitet und der Kammer unterbreitet, wenn man hätte wissen oder denken können, daß man auf nationalliberaler Seite zu diesem Standpunkt übergehen wolle. Gegen die Eintheilung der größeren Städte in räumlich abgegrenzte Wahlbezirke hatte man die schwersten Bedenken. Die Feststellung solcher Eintheilungen durch Regierungsverordnung wurde ohne Weiteres als unannehmbar erklärt; auch der von anderer Seite geäußerte Gedanke, die städtische Wahlbezirkseintheilung ähnlich wie es z. B. mit der Eintheilung in Distrikte geschieht, durch den Stadtrath mit Genehmigung des Wahlkommissärs resp. des Ministeriums vornehmen zu lassen, fand bei den Kommissionsmitgliedern vom Centrum keinen Anklang, während er den nationalliberalen Kommissionsmitgliedern sympathisch erschien. Die Vermehrung der rein städtischen Mandate um 4 weitere war von den Vertretern des Centrumsantrages selbst ins Auge gefaßt und vorgeschlagen worden, allein nur in Verbindung mit dem Vorschlage, auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 25 000 Einwohnern die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke von 43 auf 52, also um 9 zu erhöhen. Wenn dieses letztere ganz oder doch zum größten Theile unterblieb, dann erschien die Vermehrung der städtischen Mandate um 4 zu weitgehend.

Trotz solcher Bedenken erklärte man sich bereit, den angekündeten Vorschlag wenigstens einer Prüfung zu unterziehen und stimmte der Drucklegung desselben zu. Nur wurde der Wunsch geäußert, es möchten nähere Erläuterungen des Eintheilungsplanes im Allgemeinen wie auch der Detail-Ausführung desselben beigefügt werden, um dessen Prüfung zu erleichtern.

In der Kammersitzung vom Samstag 2. Juni kam der Vorschlag gedruckt zur Vertheilung an die Abgeordneten, ohne daß indessen irgend welche orientirenden Erläuterungen zur Erklärung und Begründung beigefügt waren. Nur auf Grund der vorausgegangenen mündlichen Bemerkungen konnte man wissen, wie viele Mandate den größeren Städten zugedacht wurden. Aus dem Entwurfe selber war es nicht zu ersehen.

Weder aus den wenigen mündlichen Erklärungen noch aus irgend einer dem Entwurfe beigefügten Bemerkung war zu ersehen, daß die Gemeinde Stetten nicht mehr zu Lörrach genommen werden sollte, um mit der Stadt Lörrach den „privilegirten" Stadtbezirk Lörrach—Stetten zu bilden. In der Kommissionssitzung vom 7. Juni präcisirten die einzelnen Parteien im Allgemeinen und provisorisch ihre Stellung zu dem nationalliberalen Eintheilungsvorschlage. Von einem Punkte abgesehen, erschien eine Verständigung nicht absolut unmöglich, nachdem die Wahlkreiseintheilungsfrage von der Frage des Wahlsystems getrennt war. Dieser eine Punkt war eben die Frage der Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in ebenso viele Wahlbezirke. Die Kommissionsmitglieder der Centrumspartei behielten sich vor, eventuell einen neuen Vorschlag, auf der Grundlage einer Durchschnittsziffer von 30 000 Einwohnern für die vorwiegend ländlichen Bezirke aufgebaut, vorzulegen. Die Ausführung erfolgte sofort. Der neue Vorschlag nahm genau wie der von nationalliberaler Seite vorgelegte 44 (statt bisher 43) vorwiegend ländliche Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer von 30 000 (genau 29 856) Einwohnern in Aussicht, für die rein städtischen aber nicht wie jener 24, sondern bloß 21. Nur Mannheim sollte ein viertes Mandat zuerkannt erhalten, im Uebrigen sollten die „Städteprivilegien" keinerlei Aenderung erfahren.

Digitized by Google

Da die Zahl der Kammer-Mandate nicht durch einfaches Gesetz, sondern durch die Verfassung festgelegt ist, muß jeder Eintheilungsvorschlag, der von der bisherigen Zahl 63 abweicht, in der zweiten Kammer mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen angenommen werden. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der zweiten Kammer ist eine solche Mehrheit nicht zu erhoffen, sobald die nationalliberale Fraktion geschlossen dagegen stimmt.

Der Gedanke daran bestimmte die Centrumsfraktion, der Kommission und der Kammer noch einen weiteren Eintheilungsvorschlag zu unterbreiten, der nur die bisherige Zahl der Kammersitze in's Auge faßte, die 20 rein städtischen aber um einen vermehrte und die 43 vorwiegend ländlichen um einen verminderte. Mannheim soll darnach 4 Mandate erhalten, die übrigen „Städteprivilegien“ aber unverändert weiter gelten. Für die 42 vorwiegend ländlichen Wahlbezirke ist die Durchschnittsziffer der Einwohner 31200 (genau 31277).

So hatte die Verfassungskommission nunmehr 4 Entwürfe einer neuen Wahlkreis-Eintheilung zu erledigen, was in der Sitzung vom 20. Juni geschah.

Zunächst erfolgte die Entscheidung über den von nationalliberaler Seite vorgelegten Entwurf.[1]) Derselbe sieht 24 rein städtische Kammersitze vor: für Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2, für die übrigen 8 bisher „privilegirten“ Städte je 1. Wie aus den beigefügten Einwohnerziffern ersehen werden mußte, ist Stetten von Lörrach Stadt weggedacht, so daß für die vorwiegend ländlichen Bezirke noch ein Gebiet mit (1313665 − 2291 =) 1315956 Einwohnern übrig blieb. Für 44 solcher Bezirke ergab sich dann als Durchschnittsziffer 29908.

Die Vertreter dieses Antrages hatten zu verstehen gegeben, daß die Frage, wie weit die rein städtischen Mandate vermehrt werden sollten, für sie vielleicht noch diskutabel wäre; in der Frage der Eintheilung größerer Städte in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke gaben sie widerholt die bestimmteste Erklärung ab, daß sie darin eine „conditio sine qua non“ erblickten. Sie waren zwar nicht in der Lage, eine derartige Eintheilung für die 5 größten Städte vorschlagen zu können und gaben auch zu, daß es sehr schwer sei, eine solche durch Gesetz auf längere Zeit hinaus festzulegen, glaubten aber, daß die Umgrenzung jeweils vor einer Wahl durch Regierungsverordnung oder aber mit Genehmigung des Wahlkommissärs resp. des Ministeriums durch den Stadtrath bestimmt werden könne.

Zur Begründung war früher, als die Forderung zuerst gestellt wurde, geltend gemacht worden, es sei ein schwer zu ertragender Mißstand, wenn städtische Gemeinwesen, wie Mannheim und Karlsruhe ausschließlich durch eine Partei und Gesellschaftsklasse vertreten würden. Für eine Partei, die bei Vergebung der Mandate nicht nur zur Berücksichtigung kommt, mag darin ein Mißstand gefunden werden: ob auch für die Allgemeinheit des ganzen Landes oder des betreffenden städtischen Gemeinwesens, ist fraglich. Für gewisse Gebiete und Einzelfragen erscheint es ja erwünscht und sachgemäß, daß die parlamentarische Vertretung in einheitlicher Richtung sich bewegt. Wer es übrigens nicht als Mißstand angesehen hat, dessen Beseitigung zu erstreben sei, daß die fraglichen Städte ausschließlich durch eine andere Partei vertreten waren als es heute der Fall ist, der darf es nicht unerträglich finden, wenn die Ausschließlichkeit der Vertretung inzwischen eine andere Parteifärbung angenommen hat. Und wer der Eintheilung der größeren Städte in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke eine solche Bedeutung beilegt, daß ohne dieselbe kein Eintheilungsvorschlag ihm diskutabel erscheint, der sollte doch mindestens einen Vorschlag präsentiren können. Gerade vom Standpunkte der Vertreter dieses Antrages aus hatte deren Vorschlag also einen wesentlichen Mangel, weil er keine Bezirkseintheilung der 5 größten Städte enthielt.

Alle anderen Parteien, die in der Kommission vertreten sind, lehnten es definitiv ab, darauf einzugehen, weil sie an die praktische Durchführbarkeit nicht glauben. Das vorgeschlagene und wiederholt erwähnte Auskunftsmittel erschien ihnen schon aus prinzipiellen Gründen nicht annehmbar. Es erschien ihnen unräumlich, für 44 von 68 Bezirken die Umgrenzung durch Gesetz festzulegen, für die anderen 24, also für mehr als ein Drittel, aber sie der alleinigen Entscheidung der Regierung anheimzugeben oder der Entscheidung eines Stadtrathes unter der Kontrolle der Regierung.

[1]) Siehe Anlage IV.

Digitized by Google

Unter solchen Umständen erschien es zwecklos, etwa durch eine eigens zu bestellende Subkommission die vorgelegten Eintheilungsvorschläge prüfen und den Versuch machen zu lassen, sich auf einen gemeinsamen Vorschlag zu verständigen. Ebenso erschien es der Mehrheit der Kommission zwecklos, in eine nähere Detailprüfung des Vorschlages einzutreten. Von einer Seite wurde zwar darauf hingewiesen, daß Verschiedenes zu beanstanden wäre, indessen erschien es nach Lage der Dinge nicht angebracht, in eingehende Erörterungen dieser Art einzutreten.

Gegen die Stimmen sämmtlicher nationalliberaler Kommissionsmitglieder wurde der Vorschlag durch einfache Mehrheit abgelehnt.

Die Berathung über die 3 anderen Entwürfe vollzog sich nach nunmehriger Sachlage fast ausschließlich unter den Mitgliedern der Kommissionsmehrheit. Von anderer Seite wurde nur die Frage gestellt, welcher von den beiden nach dem 2. resp. 7. Juni eingebrachten Vorschlägen der Centrumsfraktion als eigentliche Unterlage weiterer Berathungen gelten solle. Die Frage wurde dahin beantwortet, daß beide Vorschläge so anzusehen seien. Mit dem einen hätten die Antragsteller zeigen wollen, daß sie bereit sind, auch auf der Grundlage einer Durschnittsziffer von 30 000 Einwohnern über eine Neueintheilung der Wahlbezirke sich zu verständigen.

Der andere Vorschlag aber, der an der bisherigen Zahl der Kammersitze festhält, sei ausgearbeitet und vorgelegt worden, um die nationalliberale Fraktion in die Unmöglichkeit zu setzen, durch ihre einfach ablehnende Haltung das Zustandekommen jeglichen Kammerbeschlusses zu vereitelu.

Aus der Mitte der Kommissionsmehrheit heraus wurde dann die Frage angeregt, ob es angesichts der Haltung der nationalliberalen Fraktion nicht angezeigt wäre, die Berathung und Beschlußfassung auf denjenigen der 3 Vorschläge zu beschränken, der die bisherige Zahl von 63 Kammersitzen auch fernerhin festhalten will, eine Verfassungsänderung also nicht im Gefolge hätte und demgemäß auch nicht eine $^2/_3$ Mehrheit bräuchte, um in der zweiten Kammer zur Annahme zu gelangen. Es sei ja nahezu sicher, daß eine solche Mehrheit nicht erhofft werden könne, also jeder andere Vorschlag abgelehnt werde. Ein Mitglied fügte dem noch bei, daß ihm eine unbedeutende Vermehrung der Kammersitze oder die Beibehaltung der bisherigen Zahl sympathischer wäre als eine stärkere Vermehrung, obwohl es auch damit einverstanden sein könne und den Antrag mit der Durchschnittsziffer von 25 000 mit unterzeichnet habe.

Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß gerade der Vorschlag, der 76 Kammersitze in's Auge faßt und für die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke 25 000 Einwohner als Durchschnittsziffer vorsieht, den großen Vorzug habe, schon früher Gegenstand eingehender Detailberathung gewesen zu sein und auf einer Grundlage zu beruhen, die an sich bei allen Parteien Anklang gefunden habe. Auch werde eine angemessene Vermehrung der Landtagssitze sich in nicht ferner Zukunft als unabweisbare Nothwendigkeit herausstellen, da man die der größten Städte unter allen Umständen werde vermehren müssen. Andererseits könnte es leicht wie ein Aufgeben des früher Vorgeschlagenen und von der Mehrheit der Kammer Angenommenen erscheinen, wenn die Antragsteller selber diesen ihren Vorschlag, wenn auch nur in Hinsicht auf dessen dermalige Aussichtslosigkeit, fallen lassen würden. Und je mehr man besorgen muß, daß zur Zeit eine Verständigung aller bei Regelung dieser Frage betheiligten Faktoren nicht zu erhoffen ist, desto wünschenswerther erscheint es, daß der Vorschlag wenigstens dem Material einverleibt bleibt, an welches eine etwaige spätere Zuangriffnahme der Frage naturgemäß wieder anknüpfen wird. Aus ähnlichen Erwägungen empfiehlt sich auch die Festhaltung des Vorschlages, der eine Vermehrung der Kammersitze von 63 auf 65 in Aussicht nimmt. Diese Momente wurden von der Mehrheit als stichhaltig anerkannt und einmüthig beschlossen, keinen der 3 Vorschläge einfach fallen zu lassen.

A. Vorschlag mit 76 Kammersitzen.

So wurde zunächst über den Antrag entschieden, der 24 rein städtische und 52 vorwiegend ländliche Kammersitze in's Auge faßt, die letzteren mit einer Durchschnittsziffer von 25 000 (genau 25 262) Einwohnern. Wie der Gesetzentwurf besagt, soll Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2,

Digitized by Google

Konstanz, Baden, Rastatt, Bruchsal, Lörrach—Stetten, Lahr, Offenburg und Durlach je 1 Abgeordneten erhalten. Auch die Städte mit mehr als einem Abgeordneten sind als je ein Wahlbezirk gedacht. Die Antragsteller waren und sind der Meinung, daß eine Theilung derselben in räumlich abgegrenzte Einzelbezirke nicht thunlich ist. Dagegen haben sie sich bereit erklärt, den Antrag zu stellen, in den Städten mit mehr als 2 Abgeordneten das Proportional-Wahlsystem einzuführen, wenn andererseits allgemein die Einführung des direkten Wahlverfahrens zugestanden würde. Auch die Vertreter der linksliberalen und socialdemokratischen Fraktion stellten ihre Zustimmung in Aussicht. Eine solche nur theilweise Einführung des Proportionalsystems wäre ein Zugeständniß an die nationalliberale Partei gewesen, welche z. Zt. einen Mißstand darin erblickt, daß die parlamentarische Vertretung der größten Städte den Charakter einer gewissen Ausschließlichkeit an sich trage. Traf die Voraussetzung nicht zu, unter welcher das Zugeständniß gemacht werden wollte, so lag kein Anlaß mehr vor, einen solchen Antrag zu stellen.

Die Vertheilung der Einwohnerziffern bei den vorwiegend ländlichen Bezirken ist so vorgenommen, daß in bloß 2 Bezirken die Durchschnittsziffer um 2000 und darüber überschritten worden ist: im Bezirke Kehl in aufsteigender und in Mannheim Schwetzingen in absteigender Richtung.

In weiteren 4 Bezirken beträgt die Entfernung von der Durchschnittsziffer zwischen 1500 und 2000: in Ueberlingen, Donaueschingen und Offenburg-Land in aufsteigender, in Philippsburg—Bruchsal in absteigender Richtung.

Außerdem sind noch 8 Bezirke mit einer Einwohnerziffer, die um 1000 bis 1500 von der Durchschnittsziffer abweicht: Stockach—Engen, Triberg—Wolfach, Lahr-Land und Buchen—Walldürn in aufsteigender, Ettlingen—Rastatt, Bretten, Wiesloch—Sinsheim und Heidelberg—Sinsheim in absteigender Richtung. In verschiedenen dieser 14 Bezirke hat das etwas stärkere Abweichen von der Durchschnittsziffer lediglich darin seinen Grund, daß ein Zerreißen derselben vermieden werden wollte. In 27, also in mehr als der Hälfte der Bezirke bleibt die Differenz von der Durchschnittsziffer unter 500.

Unter den 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirken sind nur 10, die bei einer Durchschnittsziffer von 25000 etwa noch für sich allein einen Wahlbezirk bilden könnten, wenn sie ohne alle Rücksicht auf andere benachbarte Gebiete umgrenzt werden könnten. Dabei müßte man sich aber bis zu 3696 von der Durchschnittsziffer entfernen. Diese Gebiete sind:

1.	Lörrach—Land	28858
2.	Offenburg—Land	28525
3.	Kehl	28450
4.	Freiburg—Land	27399
5.	Amtsgerichtsbezirk Emmendingen	27232
6.	Ueberlingen	26795
7.	Lahr—Land	26524
8.	Durlach—Land	26193
9.	Villingen	25982

sodann in absteigender Richtung:

10.	Wiesloch	22536
11.	Weinheim	22642
12.	Achern	23427
13.	Ettlingen	23716
14.	Bretten	23954
15.	Donaueschingen	24183
16.	Wolfach	24313

Digitized by Google

Von den 44 übrigen Bezirken sind 34 zu klein, um für sich allein einen Bezirk bilden zu können, während 10 wieder zu groß erscheinen. Die letzteren sind:

	Einwohner.
1. Tauberbischofsheim	29850
2. Bühl	30116
3. Mosbach	30324
4. Rastatt—Land (Amtsgerichtsbezirk)	30337
5. Amtsgerichtsbezirk Bruchsal—Land	31544
6. Waldshut	32472
7. Schwetzingen	32933
8. Karlsruhe—Land	33392
9. Pforzheim—Land	35434
10. Heidelberg—Land	46538

Diese 10 Bezirke scheiden von vornherein von denen aus, bei welchen ein Zerreißen überhaupt zu vermeiden war. Von den noch übrigen 50 sind 30 ungetheilt geblieben, während bei verschiedenen die Theilung auf ein sehr geringes Maß beschränkt wurde.

Den Plan betreffend, nach welchem die Eintheilung im Allgemeinen wie in ihren Einzelheiten durchzuführen gesucht wurde, ist das Gesammtgebiet des Landes zunächst in 2 nicht ganz gleiche Hälften getheilt, wobei Offenburg und Kehl die Grenze bilden. Die südliche Hälfte umfaßt die 6 ersten Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und Offenburg, den Amtsbezirk Oberkirch ausgenommen. Auf diesem Gebiete sind wieder 4 Einzelgebiete für die Wahlbezirkseintheilung gedacht, und zwar nach Möglichkeit im engen Anschlusse an die Kreise, mit 8, 3, 10 und 4 (zusammen 25) vorwiegend ländlichen Kammersitzen nebst 7 städtischen (Freiburg 3, Konstanz, Lörrach—Stetten, Lahr und Offenburg je 1). Die zahlreicher bevölkerte Hälfte umfaßt die 5 letzten Kreise Baden, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach nebst dem Amtsbezirke Oberkirch. Auf diesem Gebiete sind 5 Einzelgebiete für die Wahlkreiseintheilung in's Auge gefaßt mit 5, 8, 3, 5 und 6 Wahlbezirken. Es ergeben sich also 27 vorwiegend ländliche Kammersitze nebst 17 rein städtischen.

Bezüglich der Ausführung des Eintheilungsplanes im Einzelnen sei Folgendes bemerkt:

Es war bisher wohlbegründete Tradition, mit der Eintheilung in Wahlbezirke im Süden des Landes zu beginnen, also mit dem Kreise Konstanz. Nach Wegfall der Stadt Konstanz hat er noch (136 95' — 18671 =) 118 288 Einwohner.

Wollte man diesen Kreis als ein Eintheilungsgebiet für sich allein betrachten, so müßte man 4 oder 5 Wahlbezirke daraus machen. Im ersteren Falle erhielte man als Durchschnittsziffer (118 288 : 4 =) 29 572. Das ist aber bei einer Gesammtdurchschnittsziffer von 25 000 beträchtlich zu viel. Im anderen Falle erhielte man als Durchschnittsziffer (118 288 : 5 =) 23 657. Für eine Gegend mit aufsteigender Bevölkerungsbewegung wie die von Mannheim wäre es angängig. Für eine Gegend mit vorherrschend absteigender Bevölkerungsbewegung geht es nicht wohl an.

Man ist also genöthigt, benachbartes Gebiet zum Kreise Konstanz herüber zu nehmen oder umgekehrt ein kleines Gebiet vom Kreise Konstanz abzutrennen.

In jedem Falle wird es sich dabei darum handeln, daß ein Theil des Amtsbezirkes Engen mit Gebiet eines benachbarten Kreises vereinigt wird. Dabei kann an sich nur der Kreis Waldshut und von demselben der Amtsbezirk Boundorf oder aber der Kreis Villingen und in demselben der Amtsbezirk Donaueschingen in Frage kommen. Daß man an eine Vereinigung Engener und Bondorfer Gebietes nicht wohl denken kann, steht außer Zweifel. Wenn auch sonst keine Bedenken entgegenstünden, müßte der Umstand schwer ins Gewicht fallen, daß der Kreis Waldshut bei einer Durchschnittsziffer von 25 000 ein in sich abgerundetes, wie zu diesem Zwecke extra geschaffenes Eintheilungsgebiet ist, um 3 Wahlbezirke zu bilden. Ohne dringende Nothwendigkeit wird man also hier keine Trennung oder Ergänzung vornehmen.

Digitized by Google

So ist man also genöthigt, Donaueschinger Gebiet zur Vereinigung mit Engen in Betracht zu ziehen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte der Amtsbezirk Donaueschingen wie auch der von Villingen für sich allein einen Wahlbezirk bilden, während unter solchen Umständen beide werden getheilt werden müssen. Indessen geht es ganz gut, Villinger und Donaueschinger Gebiet mit einander zu vermengen, sobald es eingerichtet werden kann, daß nicht beide Amtsstädte in ein und demselben Wahlbezirke sind, sondern jede Vorort eines eigenen Wahlbezirkes ist. Die derzeitige Umgrenzung der Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen hat ja auch keineswegs immer bestanden. Und von 1818 bis 1870 war nicht bloß gegenwärtiges Donaueschinger Gebiet, sondern auch die Stadt selbst mit Villingen zu einem Wahlbezirke (Villingen—Hüfingen) vereinigt.

Auch das widerstrebt den Verhältnissen durchaus nicht, wenn Donaueschinger und Engener Gebiet zusammengelegt wird.

Je nachdem die Theilung des Amtsbezirkes Villingen vorzunehmen ist, wird eine Theilung auch des Amtsbezirkes Triberg absolut unvermeidlich. Indessen kann man auch diese Folge unbedenklich mit in Kauf nehmen. Gegenwärtig Villinger Gebiet war schon früher mit Triberg vereinigt, während Gebiete zum früheren Amte Hornberg gehörten, welche jetzt theils zu Triberg, theils zu Villingen geschlagen sind. Wenn es sich dabei thunlich erwiese, das anstrebende Furtwangen zum Vororte eines Wahlbezirkes Triberg—Villingen zu machen, so wäre es gewiß eine sachgemäße Neuerung.

Nachdem ein Theil von Engen und zwar der größere zu Donaueschingen geschlagen ist, erscheint der Kreis Villingen mit seinen 71 802 Einwohnern und dem Engener Zuwachs für 3 Wahlbezirke zu groß, für 4 dagegen zu klein. Die nöthige Ergänzung könnte an sich sowohl von Neustadt genommen werden wie auch von Wolfach.

Nach den in Betracht kommenden Verhältnissen läßt sich der Amtsbezirk Neustadt an sich dem Kreise Villingen angliedern oder auch dem Kreise Waldshut, wie er zur Zeit dem Kreise Freiburg eingereiht ist. Indessen hat seit 1818 Wolfacher Gebiet mit Triberger einen Wahlbezirk gebildet, während andererseits die Eintheilung anderer Gebiete leichter durchzuführen ist, wenn Neustadt nicht zum Kreise Villingen herangezogen, sondern wie bisher Wolfacher Gebiet die nöthige Ergänzung stellen muß. Wenn man die gleichen Gemeinden zu Triberg hinüber nimmt, die bisher im gleichen Wahlbezirk mit ihm vereinigt waren, so erhält man ein Gebiet mit 204 719 Einwohnern, das in 8 Wahlbezirke eingetheilt, eine Durchschnittsziffer von 25 589 Einwohnern hat.

Um sich die Wahlbezirks-Eintheilung im Offenburger Gebiet zu erleichtern, nimmt man Hausach noch zu dem Wolfacher Gebiet hinüber, das wie bisher zu Triberg geschlagen werden soll.

So würde das gleiche Gebiet (nur die Gemeinde Hausach noch dazu genommen), welches seit 1870 zusammen 7 vorwiegend ländliche Wahlbezirke hatte, in Zukunft deren 8 erhalten, mit der Durchschnittsziffer (206 277 : 8 =) 25 784.

Wenn man den Wolfacher Gebietsantheil auch als einen staatlich organisirten Bezirk betrachtet und behandelt, so hat man auf dem Eintheilungsgebiete des I. und II. Kreises (mit Ausschluß der Stadt Konstanz) 11 Einzelbezirke:

		Einwohner.
1.	Pfullendorf	9704
2.	Ueberlingen	26795
3.	Konstanz (ohne Stadt) (25375—18671 =) .	6704
4.	Radolfzell „ „	21811
5.	Stockach „ „	18833
6	Meßkirch „ „	13871
7.	Engen „ „	20570
8.	Donaueschingen „ „	24183
9.	Villingen „ „	25982
10.	Triberg „ „	21637
11	Wolfach „ „	16187

Digitized by Google

Will man das Zerreißen der einzelnen Gebiete nach Thunlichkeit vermeiden, dann wird man Pfullendorf von Ueberlingen getrennt halten und das letztere für sich allein einen Wahlbezirk bilden lassen. Natürlich muß dann Pfullendorf zu Meßkirch kommen. Legt man auch hier besonderen Nachdruck darauf, das Zerreißen einzelner Bezirke auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, so muß man mit in Kauf nehmen, daß Meßkirch—Pfullendorf mit vorwiegend absteigender Bevölkerungsbewegung eine kleine Bevölkerungsziffer erhält.

Stockach kann in diesem Falle ungetheilt bleiben und erhält als nöthigen Ersatz vor Allem Engener Gebiet. Indessen muß auch Radolfzell noch etwas abtreten, weil Konstanz—Radolfzell einen etwas zu großen Wahlbezirk abgeben würde. Wird bei dieser Gelegenheit Singen einem anderen Bezirk zugetheilt als Radolfzell, so erscheint auch das als zeit- und sachgemäße Neuerung.

Unter Berücksichtigung solcher Momente wird das Gebiet des I. und II. Kreises mit der Wolfacher Ergänzung in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

	Einwohner
1. Ueberlingen	26795
2 Meßkirch—Pfullendorf	23575
3. Stadt Konstanz	
4 Konstanz—Radolfzell	25242
5. Stockach—Engen—Radolfzell	26461
6. Donaueschingen—Engen	26928
7. Villingen—Donaueschingen	25243
8. Triberg—Villingen	25292
9. Triberg—Wolfach	26547

Als Vororte sind dabei gedacht:

1 Ueberlingen
2. Meßkirch und Pfullendorf abwechselnd
3. Radolfzell
4 Stockach und Engen abwechselnd
5. Donaueschingen
6. Villingen
7. Furtwangen
8. Triberg und Wolfach abwechselnd.

Der Kreis Waldshut bietet als Eintheilungsgebiet für sich allein behandelt in keiner Beziehung Schwierigkeiten, weder in Hinsicht auf die Bevölkerungsziffer noch in Hinsicht auf die Verbindung der verschiedenen Einzelgebiete. Er hat 76608 Einwohner, die sich auf 4 Bezirke vertheilen:

Bonndorf	15754
Waldshut	32472
St. Blasien	9583
Säckingen	18889

Es macht sich in jeder Beziehung leicht, Bonndorf und St. Blasien zu einem Wahlbezirke zusammen zu nehmen, während es andererseits eine ganz sachgemäße Wahlkreis-Eintheilung ist, wenn Waldshut, das in keinem Falle ungetheilt bleiben kann, durch die Wassergrenze der Alb in 2 ungleiche Theile geschieden wird, von denen der größere für sich allein den Bezirk Waldshut bildet, während der kleinere an Säckingen fällt. So ergeben sich die 3 Bezirke:

1. Bonndorf—St. Blasien	25337
2. Waldshut	26331
3. Säckingen—Waldshut	25030

Digitized by Google

Als Vororte sind gedacht:

1. Bonndorf und St. Blasien abwechselnd
2. Waldshut und
3. Säckingen.

Der Kreis Lörrach hat nach Wegfall von Lörrach und Stetten noch 86213 Einwohner, ist also für 3 Wahlbezirke zu groß, für 4 zu klein. Ergänzung kann ihm nur von Staufen her geboten werden. Bei Ausmessung und Umgrenzung desselben ist aber auch Rücksicht darauf zu nehmen, wie die Wahlkreis-Eintheilung im Kreise Freiburg sich macht oder sich machen läßt. Es erscheint darum angemessen, beide Kreise als ein einziges Eintheilungsgebiet zusammenzunehmen. Der Kreis Freiburg hat nach Wegfall der Stadt Freiburg (220193 — 53118 =) 167075 Einwohner, Lörrach und Freiburg zusammen also (86213 + 167075 =) 253288. Für 10 Wahlbezirke erhält man als Durchschnittsziffer 25328.

Das ganze Gebiet zerfällt in folgende Einzelbezirke:

1. Schönau	15448
2. Schopfheim	21216
3. Lörrach (ohne L. u. St.) (40184 — 11326 =)	28858
4. Müllheim	20691
5. Staufen	18092
6. Freiburg (ohne Fr.) (80517 — 53118 =)	27399
7. Neustadt	14935
8. Waldkirch	21540
9. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen	27232
10. Breisach	19587
11. Amtsgerichtsbezirk Kenzingen	20464
12. Ettenheim	17826

Obwohl es unvermeidlich erscheint, daß von den 4 Einzelbezirken des Kreises Lörrach 3 getheilt werden, begegnet man doch auf diesem Theile des vorwürfigen Eintheilungsgebietes keinen namhaften Schwierigkeiten. Anders liegt die Sache im Kreise Freiburg. Hier erscheint es geradezu unmöglich, die Umgrenzung der Wahlbezirke so zu gestalten, daß an gar keinem derselben Ausstellungen zu machen sind, wenn man ihn für sich allein betrachtet.

Von den 7 Bezirken des Kreises Freiburg könnten, lediglich die Einwohnerzahl in Betracht gezogen, 2 für sich allein je einen Wahlbezirk bilden: Freiburg Land und Amtsgerichtsbezirk Emmendingen. Freiburg nicht zu theilen ist aber schon deswegen unmöglich, weil Neustadt den nöthigen Zuwachs nur von Freiburg her erhalten kann.

Den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen ungetheilt zu lassen, erscheint nicht unmöglich, aber schwer durchführbar. Das Gesammtbild der Wahlbezirke im Kreise Freiburg würde nicht gewinnen, sondern verlieren. Vor Allem müßte Freiburg in mehr als 2 Theile getrennt und auch Breisach getheilt werden. Nach dem hier vorgeschlagenen Plane wird vom Amtsbezirke Schopfheim ein entsprechendes Gebiet zu Schönau geschlagen; dabei erscheint es sachgemäß, ja nothwendig, die Amtsstadt Schopfheim nicht zu Schönau zu nehmen. Es macht sich mit der Einwohnerzahl wie auch unter anderen Gesichtspunkten gut, wenn die Orte im Thale der kleinen Wiese und sodann die Orte zwischen der großen Wiese und der Wehra nebst Hausen zu Schönau genommen werden.

Von Schopfheim bleibt dann noch ein Gebiet mit 11130 Einwohnern übrig. Dieses wird in angemessener Weise durch die an der Wiese gelegenen Lörracher Orte bis herab nach Lörrach nebst den Orten in der Grenzacher Ecke zwischen Basel und dem Amtsbezirke Säckingen ergänzt. An den Rest vom Lörracher Bezirk schließt sich naturgemäß ein entsprechendes Gebiet von Müllheim mit der Amtsstadt Müllheim an.

Ungefähr die Hälfte des Müllheimer Gebietes wird mit dem größeren Theile des Staufener zu einem Wahlbezirke vereinigt. So erhält man zunächst 4 Wahlbezirke.

Digitized by Google

Vom Amtsbezirke Staufen sind noch die Gemeinden St Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler übrig mit zusammen 3 987 Einwohnern. Mit diesem Rest von Staufen umfaßt demnach der Kreis Freiburg nach Wegfall der Stadt noch ein Gebiet mit etwas über 150 000 Einwohnern, das demnach in 6 weitere Wahlbezirke getheilt werden kann.

Der Rest von Staufen muß naturgemäß mit Freiburger Gebiet zusammenkommen, ebenso der Amtsbezirk Neustadt. Diese 3 Gebiete haben zusammen (3 987 + 27 399 + 14 935 =) 46 321 Einwohner, können also unmöglich ohne weiteren Zuwachs in 2 Wahlbezirke eingetheilt werden. Bei der Umschau nach der nöthigen Ergänzung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Amtsbezirk Waldkirch gleichfalls derselben bedarf und sie von Freiburg oder von Emmendingen erhalten kann. Verwendet man Freiburger Gebiet zur nöthigen Verstärkung, um den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, wenn möglich, ungetheilt zu lassen, dann wird der Rest von Staufen mit dem Freiburger Gebiet zusammen naturnothwendig mit Breisacher Gebiet zu einem Wahlbezirk zu vereinigen sein. Wenn man etwa Gundelfingen, Wildthal, Zähringen und Hochdorf mit zusammen 2828 Einwohnern zu Waldkirch schlagen würde, so erhielte man dort einen Wahlbezirk Waldkirch—Freiburg mit (21 540 + 2828 =) 24 368 Einwohnern. Nach Umgrenzung eines Bezirkes Neustadt—Freiburg müßte man zu den beiden Resten von Staufen und Freiburg noch Breisacher Gebiet mit rund 8000 Einwohnern nehmen. Naturgemäß müßte der südliche Theil des Breisacher Gebietes dabei in Frage kommen. Wenn man gegen Achkarren hin die Grenze ziehen würde, so hätte man ein Gebiet mit 10 566 Einwohnern, was zu viel wäre. Zhringen davon weg zur Kaiserstuhlgegend genommen würde dasselbe um 2818 vermindern; es verbliebe dann noch ein Gebiet mit 7748 Einwohnern. Wollte man Ihringen belassen und die Amtsstadt zum Kaiserstuhlgebiet schlagen, so verbliebe ein Gebiet mit 7141 Einwohnern. In Hinsicht auf die Einwohnerziffern wäre ein solcher Weg gangbar. Unter anderen Gesichtspunkten erscheint es aber sachgemäßer, wenn er vermieden und der Amtsbezirk Breisach ungetheilt gelassen werden kann. Wenn der Amtsgerichtsbezirk Emmendingen auch getheilt wird, so kommen doch in jedem Falle Gebiete zusammen, die im Amtsbezirke Emmendingen vereinigt sind.

Es erscheint darum angemessener dem Gebiete Staufen—Freiburg nichts zu entnehmen, um Waldkirch zu ergänzen, sondern es mit Zuzug von Emmendinger Gebiet zu einem Wahlbezirke auszugestalten. Dieser Ausweg kann um so mehr beschritten werden, als die gegenwärtig zu Emmendingen genommenen Orte Holzhausen, Reuthe, Wörstetten und Denzlingen früher dem II. Landamt Freiburg einverleibt waren. Nimmt man die drei nächst gelegenen Orte Wasser, Kollmarsreuthe und Nimburg noch dazu, so erhält man einen Bezirk Staufen—Freiburg—Emmendingen, der kein Ideal ist, aber auch keineswegs unnatürlich zusammengesetzt.

Waldkirch würde in diesem Falle durch einige benachbarte Emmendinger Orte verstärkt, Breisach und Ettenheim mit Emmendinger resp. Kenzinger Orten und es bliebe dann noch ein Bezirk Emmendingen übrig, der aus Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Emmendingen und des Amtsgerichtsbezirkes Kenzingen bestände.

Aus solchen Erwägungen ist die hier vorgeschlagene Eintheilung des Kreises Freiburg hervorgegangen. Neustadt hat das Freiburger Gebiet bis herab nach Ebnet und Littenweiler (letzteres einschließlich) zugetheilt erhalten; Waldkirch einige Orte von Emmendingen, Breisach und Ettenheim solche von Kenzingen.

So entstanden auf dem Gebiete der beiden Kreise Lörrach und Freiburg folgende Wahlbezirke:

Schönau—Schopfheim	25 534
Schopfheim—Lörrach	24 690
Lörrach—Stetten	
Müllheim—Lörrach	25 114
Staufen—Müllheim	24 960
Freiburg—Staufen—Emmendingen	25 839
Freiburg—Stadt (3 Sitze).	
Neustadt—Freiburg	25 348
Waldkirch—Emmendingen	25 604
Emmendingen	25 427
Breisach—Emmendingen	25 646
Ettenheim—Emmendingen	25 106

Dabei sind sämmtliche Amtsstädte als Vororte gedacht.

Digitized by Google

Nachdem der Kreis Offenburg den größeren Theil von Wolfach an Triberg abgegeben hat, verbleiben ihm nach Wegfall der Städte Lahr und Offenburg sowie des Amtsbezirkes Oberkirch noch [162 932 — (16 187 und 11 079 und 9727 und 18 472 =) 55 465 =] 107 467 Einwohner. Da der Amtsbezirk Kehl trotz seiner in Hinsicht auf die Durchschnittsziffer hohen Bevölkerungszahl nicht wohl getheilt werden kann und auch Lahr-Land unter den obwaltenden Umständen wohl ungetheilt bleiben muß, bleibt nur Offenburg-Land mit dem Rest des Amtsbezirkes Wolfach einzutheilen übrig. Wenn die eine oder andere Gemeinde vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg zu Gengenbach hinübergenommen wird, dann ergeben sich 2 sachgemäß umgrenzte Wahlbezirke. Hier ist vorgeschlagen, Ortenberg zu Gengenbach hinauszunehmen. Man könnte diesen Ort auch bei Offenburg belassen und die beiden Orte Diersburg und Zunsweier einem Bezirke Gengenbach—Haslach zuweisen. Im letzteren Falle würden die Einwohnerziffern der beiden Bezirke eine vollständigere Ausgleichung erfahren. Nach dem vorgelegten Entwurfe hat der Kreis Offenburg die folgenden Wahlbezirke:

Lahr-Stadt	
Lahr Land	26 524
Offenburg-Stadt	
Offenburg-Land	27 071
Gengenbach—Haslach	25 422
Kehl	28 450

Würde Ortenberg bei Offenburg belassen, dagegen Diersburg und Zunsweier zu Gengenbach—Haslach genommen, so hätte

Offenburg-Land	26 035 Einwohner
Gengenbach—Haslach	26 458 „

Das Zerreißen einzelner Bezirke hat demnach in diesem Kreise fast ganz vermieden werden können.

Der Kreis Baden hat nach Wegfall der beiden Städte Baden und Rastatt (14 862 und 13 268) noch (142 192 — 28 130 =) 114 062 Einwohner. Mit Zuzug vom Amtsbezirke Oberkirch ergeben sich (114 062 + 18 472 =) 132 524. Für 5 Wahlbezirke ist dieses Gebiet etwas zu groß, da man mit der Durchschnittsziffer 26 507 zu rechnen hätte, andererseits aber nicht mit absteigender Bevölkerungsbewegung.

In Hinsicht darauf ist hier vorzuschlagen, die beiden großen Gemeinden Durmersheim und Muggensturm mit zusammen 4934 Einwohnern zum Kreise Karlsruhe, also zum Amtsbezirke Ettlingen hinüberzunehmen. Es verbleiben dann dem Kreise Baden mit dem Amtsbezirke Oberkirch noch (152 524 — 4934 =) 127 590 Einwohner, die 6 Einzelbezirke umfassen:

Oberkirch	18 472
Achern	23 427
Bühl	30 116
Baden (28 640 — 14 862 =)	13 778
Gernsbach	16 404
Rastatt (Amtsgerichtsbez.) (43 605 — 13 268 =) .	30 337

Nach Wegfall der beiden Gemeinden Durmersheim und Muggensturm (30 337 — 4934 =) 25 403.

Die Eintheilung dieses Gebietes in 5 Wahlbezirke bietet keine Schwierigkeiten. Die hier vorgeschlagene Eintheilung des Kreises Baden ergibt folgende weitere Wahlbezirke:

Oberkirch Achern	25 770
Achern Bühl	25 464
Baden—Bühl	25 468
Baden-Stadt	
Rastatt-Stadt	
Rastatt—Bühl	25 460
Gernsbach—Rastatt	25 434

Digitized by Google

Der Kreis Karlsruhe hat nach Wegfall der Städte Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Bruchsal (84 000, 9175, 33 345 und 12 614) noch (329 869 — 139 134 =) 190 735 Einwohner, mit den beiden Rastatter Gemeinden (190 735 + 4 934 =) 195 669.

Bei einer Vertheilung auf 8 Wahlbezirke ergibt sich eine Durchschnittsziffer von 24 458. In Hinsicht darauf, daß auf diesem Gebiete großentheils ein Aufsteigen der Bevölkerungsbewegung zu erwarten steht, kann man die etwas geringere Durchschnittsziffer unbedenklich annehmen.

Im Uebrigen hat man mit folgenden Einzelbezirken zu rechnen:

Ettlingen	23 716
Karlsruhe (117 392 — 84 000)	33 392
Durlach (35 368 — 9 175)	26 293
Pforzheim (68 779 — 33 345)	35 434
Bretten	23 954
Bruchsal Amtsgerichtsbez. (44 158 — 12 614) . .	31 544
Philippsburg	16 502

Dazu kommt der Antheil von Rastatt.

Da 3 dieser Bezirke wegen ihres zu großen Umfanges unter allen Umständen getheilt werden müssen, ist es von vornherein erschwert, den einen oder anderen der 7 Bezirke ungetheilt zu lassen.

Der Zuschlag der beiden Rastatter Orte zu Ettlingen macht es unerläßlich, daß vom Amtsbezirke Ettlingen wieder ein entsprechendes Gebiet abgetrennt wird. Die Zutheilung der 3 Ettlinger Hardt-Orte zur Karlsruher Hardt erscheint am sachgemäßesten. Ebenso dürfte es das Zutreffendste sein, wenn die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach und Pforzheim zum gegenseitigen Austausch des nöthigen Gebietes herangezogen werden. Der Amtsbezirk Bretten kann dann für sich allein einen Wahlbezirk bilden und der Amtsbezirk Bruchsal 2, indem vom Amtsgerichtsbezirke Bruchsal ein entsprechendes Gebiet dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg zugeschlagen wird.

Auf diesem Wege ergeben sich für den Kreis Karlsruhe mit den beiden Rastatter Gemeinden die folgenden Wahlbezirke:

Ettlingen—Rastatt	23 928
Karlsruhe—Ettlingen	24 838
Karlsruhe Stadt mit 4 Kammersitzen	
Durlach Stadt	
Karlsruhe—Durlach	25 374
Durlach—Pforzheim	24 686
Pforzheim Stadt mit 2 Kammersitzen	
Pforzheim Land	24 427
Bretten	23 954
Bruchsal Stadt	
Bruchsal Land	24 782
Philippsburg—Bruchsal	23 264

Der Kreis Mannheim hat nach Wegfall der Stadt Mannheim noch (179 314 — 105 399 =) 73 915 Einwohner, eignet sich also zur Eintheilung in 3 Wahlbezirke mit der Durchschnittsziffer 24 479. In Hinsicht auf das Ansteigen der Bevölkerungsbewegung im Mannheimer und Schwetzinger Gebiet dürfte die Durchschnittsziffer auch etwas kleiner sein. Die Eintheilung, wie sie hier vorgeschlagen ist, legt sich von selber nahe:

Schwetzingen	25 266
Schwetzingen—Mannheim	23 244
Mannheim Stadt mit 5 Sitzen	
Weinheim—Mannheim	25 405

Digitized by Google

Der Kreis Heidelberg hat nach Wegfall der Stadt Heidelberg noch (157 060 — 35 190 =) 121 870 Einwohner. Für 5 Wahlbezirke ergibt sich eine Durchschnittsziffer von (121 870 : 5 =) 24 354. Da man theilweise mit abfteigender Bevölkerungsbewegung zu rechnen hat, erscheint diese Durchschnittsziffer etwas klein. Man könnte ganz unbedenklich die eine oder andere Gemeinde vom Kreise Mannheim zur Verstärkung herüber-nehmen. Will man aber die Kreise nach Möglichkeit beisammen lassen, dann wird man darauf verzichten und die Heidelberger Wahlbezirke lieber etwas kleiner lassen. Der vorliegende Entwurf hat dieses letztere vorgezogen.

Das in Frage stehende Eintheilungsgebiet enthält 5 Amts- und Amtsgerichtsbezirke:

Eppingen	18 304
Sinsheim	20 703
Neckarbischofsheim	13 789
Heidelberg (81 728 — 35 190 =)	46 538
Wiesloch	22 536

Zwei dieser 5 Bezirke müssen einer Theilung unterzogen werden. Auch erscheint es angemessen, dem Bezirke Wies-loch zur Ausgleichung seiner geringen Bevölkerungsziffer die eine oder andere Gemeinde von Sinsheim anzugliedern.

Die vorgeschlagene Eintheilung dürfte den Verhältnissen entsprechen. So würden im Kreise Heidelberg folgende Wahlbezirke entstehen:

Wiesloch Sinsheim	23 818
Heidelberg Stadt mit 2 Sitzen	
Heidelberg Land	24 959
Heidelberg—Sinsheim	24 059
Sinsheim—Neckarbischofsheim	24 509
Eppingen Sinsheim	24 528

Der Kreis Mosbach hat 150 906 Einwohner, die sich auf folgende Bezirke vertheilen:

Eberbach	14 723
Mosbach	30 324
Adelsheim	13 748
Boxberg	16 142
Tauberbischofsheim	29 850
Wertheim	19 362
Walldürn	13 034
Buchen	13 723

Größtentheils hat man hier mit einem Absteigen der Bevölkerungsbewegung zu rechnen, weshalb eine etwas größere Durchschnittsziffer erwünscht wäre. Man kann indessen nicht anders als dieses Gebiet in 6 Wahlbezirke theilen, wobei man dann eine Durchschnittsziffer von 25 151 erhält.

Der richtige Eintheilungsweg führt von Eberbach nach Mosbach. Wenn es möglich ist und nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, muß man ihn wählen, wenn man nicht den Verhältnissen einigermaßen Gewalt anthun will. So ist es auch bis 1870 gehalten worden. So sehr darauf zu sehen ist, auf einem Wahlgebiete mit Verhältnissen, wie die hier vorliegenden, die Einwohnerziffern möglichst auszugleichen, erscheint es doch sachgemäß, die beiden im Amtsbezirke Buchen vereinigten Amtsgerichtsbezirke Buchen und Walldürn zu einem Wahlbezirke zusammenzunehmen. Von den 8 Bezirken bleiben dann 5 ungetheilt und man erhält, von Eberbach nach Mosbach übergehend, die vorgeschlagenen Wahlbezirke:

Eberbach Mosbach	24 881
Mosbach Adelsheim	24 889
Boxberg—Adelsheim	25 167
Tauberbischofsheim	24 609
Wertheim—Tauberbischofsheim	24 603
Buchen [1]—Walldürn	26 757

[1]) Die Gemeinde Reisenbach gehört jetzt zu Eberbach.

Digitized by Google

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit (gegen sämmtliche nationalliberale Stimmen) diesen Vorschlag im Allgemeinen wie im Detail angenommen und mit demselben die einzelnen Bestimmungen des in der Kammersitzung vom 25. Mai seitens der Abgeordneten Wacker und Genossen vorgelegten Gesetz-Entwurfes. Sie empfiehlt auch dem hohen Hause die Annahme eben dieses Gesetzentwurfes mit dem ihm beigeschlossenen Vorschlage einer neuen Umgrenzung der Wahlbezirke.

B. Wahlkreis-Eintheilung mit 63 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.[1])

Der zweite Eintheilungsvorschlag war nicht wie der erste in früherer Zeit einer eingehenden Berathung unterzogen worden, da kein Anlaß dazu geboten war. Auch die Kommission resp. deren Mehrheit sah sich in dem sehr vorgerückten Stadium der Kammerarbeiten nicht in der Lage, Bezirk um Bezirk einer eingehenden Detail-Erörterung zu unterziehen.

Wie bereits erwähnt wurde, nimmt dieser Vorschlag 21 rein städtische und 44 vorwiegend ländliche Kammersitze in Aussicht. Beide sollen also um je einen Sitz vermehrt werden. Die Durchschnittsziffer für die rein ländlichen Bezirke beträgt genau 29 856. Bei dieser Durchschnittsziffer vermindert sich die Zahl derjenigen von den 60 zur Zeit bestehenden Amts- und Amtsgerichtsbezirken, welche nach ihrer Einwohnerziffer für sich allein einen Wahlbezirk bilden können. Man müßte die Grenze der statthaften Unterschiede weiter ziehen als in den meisten Gegenden des Landes zulässig erscheint, wenn man über 8 solcher Bezirke hinauskommen wollte.

Von den 52 übrigen Bezirken sind bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 vier unter allen Umständen zu groß für je einen Wahlbezirk: Karlsruhe, Pforzheim, Schwetzingen und Heidelberg. Gleichwohl hat es sich möglich erwiesen, 37 Bezirke ungetheilt zu lassen.

Unter den 44 vorwiegend ländlichen Bezirken sind 34, bei welchen die Differenz von der Durchschnittsziffer unter 1000 geblieben ist; bei keinem einzigen hat sie 2000 erreicht. Nur in 3 Bezirken beträgt sie 1500 und darüber und zwar in absteigender Richtung:

Philippsburg—Schwetzingen	1926
Villingen—Triberg	1796
Schwetzingen—Mannheim	1731.

In 7 anderen Bezirken bewegt sie sich zwischen 1000 und 1500, zunächst in absteigender Richtung:

Kehl	1409
Radolfzell—Konstanz	1341
Schopfheim—Lörrach	1289,

dann in aufsteigender Richtung:

St. Blasien—Waldshut	1277
Offenburg—Oberkirch	1119
Heidelberg—Neckarbischofsheim	1040
Eppingen—Sinsheim	1011.

Wie in den dem Entwurfe beigefügten „Vorbemerkungen" dargelegt wurde, besteht der Plan der Eintheilung darin, daß das ganze Land zunächst in 2 etwas ungleiche Theile zerlegt gedacht ist. Dabei ist nicht etwa der Amtsbezirk Oberkirch von Offenburg weg zum Kreise Baden genommen, sondern der Amtsbezirk Achern von Baden weg zum Kreise Offenburg.

Der südliche Theil des Landes von Bühl bis hinauf nach Konstanz erhält neben 6 rein städtischen Kammersitzen (Konstanz 1, Lörrach—Stetten 1, Freiburg 2, Lahr 1 und Offenburg 1) 23 vorwiegend ländliche mit durchschnittlich je 29 800 Einwohnern. Der nördliche Theil erhält neben 15 rein städtischen Kammersitzen (Baden 1, Rastatt 1, Karlsruhe 3, Durlach 1, Pforzheim 2, Bruchsal 1, Heidelberg 2 und Mannheim 4) 21 vorwiegend ländliche mit durchschnittlich je 29 900 Einwohnern. Jeder dieser Theile zerfällt wieder in kleinere Eintheilungsgebiete, die sich möglichst an die 11 Kreise des Landes anlehnen.

[1]) Siehe Anlage V.

Digitized by Google

Zunächst ist der Kreis Konstanz als ein Eintheilungsgebiet für sich behandelt. Mit Ausschluß der Stadt Konstanz hat er 118 288 Einwohner und kann demnach in 4 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 572 Einwohnern eingetheilt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird bloß der Bezirk Stockach getheilt: ein Theil desselben kommt mit der Amtsstadt zu Engen, der andere zu Meßkirch; nur 3 Gemeinden, darunter Mahlspüren i. Th., welches bisher zum Wahlbezirke Ueberlingen—Pfullendorf und vor nicht so langer Zeit auch zum Amtsbezirke Ueberlingen gehört hatte, werden zur Ausgleichung der Einwohnerziffern zu Ueberlingen genommen. Pfullendorf wird zu Meßkirch genommen und Radolfzell und Konstanz zu einem Bezirke zusammengelegt. Wollte man, wie bisher, Pfullendorf bei Ueberlingen belassen, so wäre es sehr schwer, bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 eine sachgemäße Theilung des Ueberlinger Bezirkes vorzunehmen.

So ergeben sich im Kreise Konstanz folgende Wahlbezirke:

Ueberlingen—Stockach	29 042
Pfullendorf—Meßkirch—Stockach	30 509
Konstanz Stadt	
Radolfzell—Konstanz	28 515
Engen—Stockach	30 122

Die Städte Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Radolfzell, Engen und Stockach sind als Vororte gedacht, wobei Pfullendorf mit Meßkirch und Engen mit Stockach abzuwechseln hätte.[1])

Der Kreis Villingen kann mit seinen 71 802 Einwohnern nicht als Eintheilungsgebiet für sich allein behandelt werden. Er muß entsprechenden Zuwachs erhalten. Solcher könnte zunächst von Neustadt geboten werden. Dann hätte der so verstärkte Kreis (71 802 + 14 935 =) 86 737. Bei der Eintheilung in 3 Wahlbezirke hätte man mit der Durchschnittsziffer von 28 912 zu rechnen. Das ginge noch, wenn zwingende Gründe vorliegen würden, es so zu machen. Man müßte aber neben den kleinen Bezirken noch mit in Kauf nehmen, einen Bezirk zu erhalten, der neben dem Amtsbezirke Triberg noch Villinger und Neustadter Gebiet erhielte, weil man von Neustadt nicht wohl so viel Gebiet zu Triberg nehmen könnte, daß es zu einem Wahlbezirke reichen würde, wenn man nicht etwa Neustadt bloß zwischen Donaueschingen und Villingen theilen, Triberg dagegen ausschließlich mit Villinger Gebiet verstärken wollte. Ehe man aber über das Neustadter Gebiet bei Eintheilung des Kreises Villingen verfügt, muß man darüber im Reinen sein, ob es nicht besser stimmt, von Triberg nach Wolfach auszuschauen, und ob nicht auch das Neustadter Gebiet praktischer anderwärts zur Ausgleichung verwerthet wird. Am wenigsten wird es sich empfehlen, sowohl Neustadter wie auch Wolfacher Gebiet zur Verstärkung des Villinger Kreises heranzuziehen.

Nimmt man nun den Theil von Wolfach, der seit 1818 ununterbrochen mit Triberg in einem Wahlbezirk beisammen war, nebst der Gemeinde Hausach, welche von 1818 bis 1870 gleichfalls zu Triberg gehört hatte, zum Villinger Kreise herauf, so erhält man ein Gebiet mit (71 802 + 16 187 =) 87 989 Einwohnern, das 3 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 329 Einwohnern bilden kann. Man muß in diesem Falle allerdings alle 3 Amtsbezirke des Kreises Villingen theilen. Vertheilt man aber die Amtsstädte auf alle 3 Bezirke, so kann es unbedenklich geschehen und läßt sich auch in durchaus sachgemäßer Weise durchführen.

Auf diesem Wege sind die Wahlbezirke

Donaueschingen—Villingen	29 886
Villingen—Triberg	28 060
Triberg—Wolfach	30 043

zu Stande gekommen, für welche Donaueschingen, Villingen und Triberg (mit Wolfach abwechselnd) als Vor-

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag nimmt Pfullendorf zu Ueberlingen herunter. In Folge dessen mußte er neben Stockach auch den Bezirk Ueberlingen theilen. Er will die Amtsstadt Ueberlingen nebst 5 Nachbargemeinden vom übrigen Amtsbezirke trennen und mit dem größeren Theile von Stockach zu Meßkirch nehmen. Der kleinere Theil von Stockach käme zu Engen. In dem Bezirke Ueberlingen—Stockach—Meßkirch wären alle 3 Amtsstädte beisammen.

Digitized by Google

orte gedacht sind. Der Bezirk Villingen—Triberg ist namhaft kleiner als die beiden anderen, weil die Städte Villingen und Furtwangen durch ihre aufsteigende Bevölkerungsbewegung die Ausgleichung mit der Zeit bringen werden. [1])

Auch der Kreis Waldshut mit seinen 76698 Einwohnern kann bei einer Durchschnittsziffer von 29856 nicht für sich allein als Eintheilungsgebiet dienen. Zur Verstärkung kann Schopfheim vom Lörracher oder Neustadt vom Freiburger Kreise herangezogen werden. In Hinsicht auf die Einwohnerzahl ginge das Eine wie das Andere. Man erhielte im ersteren Falle ein Gebiet mit (76698 + 15448 =) 92142, im zweiten ein solches mit (76698 + 14935 =) 91633 Einwohnern, also drei Wahlbezirke mit durchschnittlich je (92142 : 3 =) 30714 oder (91633 : 3 =) 30544 Einwohnern. Für dieses Eintheilungsgebiet kann eine etwas höhere Durchschnittsziffer nur erwünscht sein. Schopfheim zur Verstärkung beizuziehen, statt Schönau oder Neustadt, erscheint schon deswegen weniger rathsam, weil nicht das ganze Gebiet des Amtsbezirkes zur Verwendung kommen könnte, also auch nicht ein abgeschlossenes und abgerundetes Eintheilungsgebiet entstände. Man wird also kaum anders als zwischen dem Zuzug von Schönau und dem von Neustadt sich entscheiden können. Wollte man Schönau dem Kreise Waldshut zuschlagen, so würde es vor Allem ein umfassenderes Zerreißen der verschiedenen Einzelgebiete im Gefolge haben. Schönau könnte nur an Säckingen oder St. Blasien angegliedert werden. Mit keinem dieser beiden Bezirke könnte es zusammen einen Wahlbezirk bilden, wie auch alle drei Gebiete zusammen zu klein wären, um etwa in zwei Wahlbezirke getheilt zu werden.

Wesentlich anders liegt die Sache, wenn man den Amtsbezirk Neustadt zur Verstärkung beizieht. Dieser läßt sich ganz naturgemäß mit Bonndorf zu einem Wahlbezirke zusammenlegen. Ebenso naturgemäß läßt sich St. Blasien an Waldshut und ein angemessener Theil von Waldshut an Säckingen angliedern.

So erhält man die 3 Wahlbezirke

Bonndorf—Neustadt	30689
Waldshut—St. Blasien	31133
Säckingen—Waldshut [2])	29811

Bei dieser Eintheilung kommen die Städte Säckingen und Waldshut nicht in einen Wahlbezirk zusammen und man erhält eine ganz naturgemäße Grenze der Eintheilungsgebiete. [3])

Der Kreis Lörrach hat nach Wegfall der Gemeinden Lörrach und Stetten (97539—11326 =) 86213 Einwohner, ist also etwas klein für 3 Wahlbezirke. Man kann indessen ganz unbedenklich von Staufen Einiges herübernehmen, wenn man dabei nur Rücksicht darauf nimmt, wie sich dann die Eintheilungsfrage für den Kreis Freiburg gestaltet. Beiden Momenten, dem Bedürfniß einer Verstärkung des Lörracher Gebietes wie auch der Rücksicht auf die Bezirkseintheilung im Kreise Freiburg trägt man genügend Rechnung, wenn man sich darauf beschränkt, Heitersheim und Dottingen zu Müllheim zu nehmen. Man erhält dann 3 vorwiegend ländliche Bezirke mit durchschnittlich je (86213 + 1495 = 87708 : 3 =) 29236 Einwohnern. Die nähere Umgrenzung dieser 3 Wahlbezirke bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Ganz naturgemäß ergeben sich die Wahlbezirke

---

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Vorschlag will einen Theil von Neustadt beiziehen, um die Amtsbezirke Donaueschingen und Villingen zu je einem Wahlbezirke zu verstärken. Der andere Theil von Neustadt soll in einem anderen Kreise zur Verwendung kommen. Triberg soll mit seinem bisherigen Wahlacher Antheil verbleiben, ausgenommen die Gemeinden Rippoldsau mit Kniebis, Schapbach, Oberwolfach und Einbach. Seinerseits soll es aber die Gemeinden Gütenbach und Neukirch an Waldkirch abtreten.

[2]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Waldshuter Gemeinden ist noch Strittmatt beizufügen.

[3]) Der nationalliberalerseits eingebrachte Eintheilungsvorschlag will dem Kreise Waldshut den Amtsbezirk Schönau einverleiben, wie auch den Amtsbezirk Schopfheim und einen Theil von Neustadt. Auf demselben findet sich wenig verändert der Wahlbezirk St. Blasien—Schönau Neustadt, aus Gebieten **dreier** Kreise zusammengesetzt. Die Gemeinde Neuenweg ist von Schönau losgelöst. Nachdem Waldshut einen Theil an Bonndorf hat abgeben müssen, ist Säckingen zwischen dem Rest von Waldshut und Schopfheim getheilt, aber so, daß Waldshut Säckingen 3142 Einwohner mehr hat als Schopfheim—Säckingen. Diese Art, Säckingen zwischen Schopfheim und Waldshut zu theilen, ist wiederholt als einer der Beschwerdepunkte gegen die bisherige Wahlkreis-Eintheilung hervorgehoben worden.

Digitized by Google

Schönau—Schopfheim	29 750
Schopfheim [1]) — Lörrach	28 567
Lörrach—Müllheim—Staufen	29 391

nebst Lörrach—Stetten. [2])

Der Kreis Freiburg hat nach Wegfall der Stadt Freiburg und nachdem er den Amtsbezirk Neustadt an den Kreis Waldshut und die Orte Heitersheim und Dottingen an den Kreis Lörrach abgetreten hat, noch ein Gebiet mit zusammen 150645 Einwohnern, kann also in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je (150645 : 5 = 30129 Einwohnern eingetheilt werden.

Die Eintheilung macht sich nunmehr verhältnißmäßig leicht. Der Amtsbezirk Freiburg bedarf nur einer kleinen Verstärkung vom Staufener Gebiet, um einen Wahlbezirk bilden zu können. Die dem Hexenthal und Ebringen zunächst gelegenen Orte liefern wohl am sachgemäßesten den nöthigen Zuwachs.

Der Rest von Staufen fällt an Breisach, welches einige Gemeinden an Emmendingen abgeben muß. Waldkirch muß Zuzug von Emmendingen und Ettenheim solchen von Kenzingen erhalten.

So ergeben sich die Wahlbezirke

Staufen Breisach	30262
Freiburg—Staufen	30351
Waldkirch—Emmendingen	29726
Emmendingen—Breisach	29853
Ettenheim—Kenzingen [3])	30453
und Freiburg Stadt. [4])	

Der Kreis Offenburg hat nach Abtretung eines Gebietes an Triberg (16187 Einwohner) und nach Wegfall der Städte Lahr (11079 Einwohner) und Offenburg (9727 Einwohner) noch (162932 — 36993 =) 125939. Nimmt man den Amtsbezirk Achern noch dazu, so erhält man ein Gebiet mit (125939 + 23427 =) 149366 Einwohnern, das in 5 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29873 Einwohnern eingetheilt werden kann. Es empfiehlt sich, den Bezirk Kehl mit seinen 28450 Einwohnern für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen. In diesem Falle bleiben für die 4 übrigen noch (149366 — 28450 =) 120916 Einwohner, demnach kämen durchschnittlich auf je einen (120916 : 4 =) 30229 Einwohner. Unter solchen Umständen kann man Lahr Land mit seinen (37603 — 11079 =) 26524 Einwohnern für sich allein keinen Wahlbezirk bilden lassen, was auch bei der allgemeinen Durchschnittsziffer (29856) nicht wohl ginge. Der nöthige Zuwachs kann in angemessener Weise durch die 3 Nachbargemeinden Diersburg, Niederschopfheim und Hofweier mit zusammen (1001 + 1383 + 1212 =) 3596 Einwohnern gestellt werden; es gibt dann einen Bezirk Lahr—Offenburg mit (26524 + 3596 =) 30120 Einwohnern. In Hinsicht auf den Umstand, daß seit 1870 Altenheim mit Lahr Land gewählt hat, nimmt man statt der beiden Gemeinden Diersburg und Hofweier die Gemeinde Altenheim nebst Niederschopfheim zur nöthigen Ergänzung von Lahr Land. Man erhält dann einen Bezirk mit (26524 + 2176 + 1383 =) 30083 Einwohnern.

[1]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Schopfheimer Gemeinden ist beizufügen: sodann noch die Gemeinden Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag will Stetten von Lörrach weg zum Landbezirk nehmen, ohne daß diese Neuerung näher begründet wird.

Da nach ihm mit Schönau und Schopfheim hier nicht gerechnet werden muß, kann Lörrach—Land für sich allein einen Wahlbezirk bilden, wie es in diesem Vorschlage vorgesehen ist.

Müllheim ist dann mit einem Theile von Staufen zu einem Wahlbezirke zusammengelegt.

[3]) Den in Anlage V für diesen Wahlbezirk namhaft gemachten Kenzinger Gemeinden sind noch Oberhausen, Niederhausen und Weisweil beizufügen.

[4]) Der nationalliberalerseits eingebrachte Vorschlag theilt den Amtsbezirk Freiburg nach 3 Seiten hin: Staufen, Breisach und Waldkirch: wie bereits erwähnt, weist er Waldkirch auch 2 Triberger Gemeinden zu. Breisach erhält Freiburger Gemeinden und daneben auch Emmendinger. So ergeben sich die Bezirke: Staufen—Freiburg, Breisach—Freiburg—Emmendingen, Waldkirch—Freiburg—Triberg, Emmendingen und Ettenheim—Kenzingen.

Digitized by Google

Der Amtsbezirk Oberkirch muß zwischen Achern und Offenburger Gebiet getheilt werden, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß auch die Angliederung des noch zur Verfügung stehenden Wolfacher Gebietes an solches von Gengenbach resp. Offenburg in sachgemäßer Weise vollzogen wird.

Auf Grund solcher Erwägungen ist die Umgrenzung der Wahlbezirke dieses Gebietes erfolgt. Man erhält so die Bezirke

Lahr—Offenburg	30083
Haslach—Gengenbach[1])—Offenburg	30046
Oberkirch—Offenburg	30975
Achern—Oberkirch	29812
Kehl	28450
nebst Lahr Stadt	
Offenburg Stadt	

Von dem Bezirke Oberkirch—Offenburg abgesehen ist die Umgrenzung dieser Wahlbezirke in jeder Beziehung eine befriedigende; auch die von Oberkirch—Offenburg ist nicht gerade unbefriedigend, wenn man sie auch etwas anders wünschen mag.

Andererseits ist man abermals zu einer sehr zweckmäßigen Grenze der Eintheilungsgebiete gekommen und hat namentlich die Eintheilung des nächsten Kreises Baden sehr vereinfacht und erleichtert.[2])

Nach dem bisher begangenen Wege der Eintheilung ist man beim Amtsbezirke Bühl am nördlichen Eintheilungsgebiete angelangt; dasselbe wird 21 vorwiegend ländliche Wahlbezirke erhalten und zerfällt wieder in 4 Einzelgebiete für die Eintheilung:

Kreis Baden mit	3	Wahlbezirken.
Kreis Karlsruhe und Mannheim mit . . .	9	„
Kreis Heidelberg mit	4	„
Kreis Mosbach mit	5	„

Nachdem die Eintheilung auf dem Gebiete des Kreises Offenburg in der dargelegten Weise vorgenommen ist, macht sie sich für den Kreis Baden so einfach und leicht, wie man es nur wünschen mag. Da der Amtsbezirk Achern an Offenburg abgetreten wurde, hat man noch mit den Bezirken Bühl, Baden, Gernsbach und Rastatt zu rechnen. Ohne daß eines dieser Gebiete getheilt werden muß, erhält man mit angemessenen Einwohnerziffern die sehr sachgemäß umgrenzten Wahlbezirke

---

[1]) Den in Anlage V für diesen Bezirk namhaft gemachten Gengenbacher Gemeinden ist Oberentersbach beizufügen.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat in Folge der auffallenden Umgrenzung des Triberger Gebietes mit einem größeren Reste von Wolfach zu rechnen. Er findet keine Grenze des Eintheilungsgebietes, läßt vielmehr den Kreis Offenburg wie nach Achern, so auch nach Bühl übergreifen und kommt dann etwas später wieder zu einer Vermengung von Gebieten der Kreise Baden und Karlsruhe. Er schlägt auf dem Offenburger Gebiete 3 Wahlbezirke vor, die stark hinter der Durchschnittsziffer zurückbleiben um 1689, 1549 und 1208), während er andererseits es für sachgemäß hält, den Amtsbezirk Kehl mit Bühler Gebiet zu verstärken, obwohl er für sich allein um bloß 1406 hinter der Durchschnittsziffer zurückbleibt und ein Bezirk Schopfheim—Säckingen vorgeschlagen war, der um 767 Einwohner hinter eben diesem Amtsbezirk Kehl zurückstieht.

In einem Bezirke Oberkirch—Achern sind die beiden Amtsstädte Achern und Oberkirch beisammen, obwohl es hätte vermieden werden können.

Der nationalliberale Eintheilungsvorschlag enthält so ohne Abschluß bei Achern oder bei Bühl für den Kreis Offenburg folgende Wahlbezirke:

Haslach—Gengenbach	28219
Offenburg-Land	28359
Lahr—Allenheim	28700
Kehl—Bühl	29831
Oberkirch—Achern	30089

Digitized by Google

Bühl	30 116[1])
Baden—Gernsbach	30 182
Rastatt Land	30 337
nebst Baden Stadt	
Rastatt Stadt[2])	

Der Kreis Karlsruhe hat nach Wegfall der „privilegirten" Städte Karlsruhe (84 000), Durlach (9175), Pforzheim (33 345) und Bruchsal (12 614) (329 869 — 139 134 =) 190 735 Einwohner, kann also bei einer Durchschnittsziffer von 29 856 schwer als gesondertes in sich allein abgeschlossenes Eintheilungsgebiet behandelt werden. Bei 6 Wahlbezirken erhielte man 31 789 als Durchschnittsziffer, was für diese Landesgegend absolut nicht angängig ist. Bei 7 Wahlbezirken hätte man mit einer Durchschnittsziffer von 27 248 zu rechnen. In Hinsicht auf das Ansteigen der Bevölkerungsbewegung auf einem großen Theile dieses Gebietes käme man zur Noth mit einer solchen Durchschnittsziffer durch. Wollte man sich aber damit behelfen, dann würden für die Eintheilung der weiteren Kreise große Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten erwachsen. Der Kreis Mannheim hat nämlich nach Wegfall der Stadt Mannheim noch (179 314 — 105 399 =) 73 915 Einwohner, während die Kreise Heidelberg und Mosbach gerade die genügenden Einwohnerziffern aufweisen, um je ein Eintheilungsgebiet für sich bilden zu können.

Unter solchen Umständen erscheint es unumgänglich nothwendig, die Kreise Karlsruhe und Mannheim zusammen als ein Eintheilungsgebiet zu behandeln. Man erhält dann ein Gebiet mit 264 629 Einwohnern, das in 9 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 29 403 Einwohnern eingetheilt werden kann. Eine kleinere Durchschnittsziffer wäre nicht unerwünscht, nach Lage der Dinge ist sie aber nicht zu ändern; auch läßt sich bei Umgrenzung der verschiedenen Bezirke in Hinsicht auf das stärkere oder schwächere Anwachsen der Bevölkerung in den einzelnen Bezirken einigermaßen Ausgleichung finden.

Nach den obwaltenden Umständen hat man kaum die Wahl, woher man für den Amtsbezirk Ettlingen die nöthige Ergänzung nehmen will. Nachdem man das gethan hat, bleibt ein Gebiet Karlsruhe—Durlach—Pforzheim übrig, welches nach seiner Einwohnerziffer sich in 3 Wahlbezirke theilen läßt und auch unter anderen Gesichtspunkten als ein in sich zusammenhängendes und verwandtes Gebiet zu betrachten ist. So erhält man aus den 4 Bezirken Ettlingen, Karlsruhe, Durlach und Pforzheim auch 4 Wahlbezirke. Bretten bleibt dann naturgemäß ungetheilt und wird durch Bruchsaler Gebiet verstärkt. Nachdem auch ein Bezirk Bruchsal—Philippsburg gebildet ist, bleiben noch einige Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Philippsburg übrig, die dem benachbarten Schwetzinger Gebiet zugeschlagen werden. Der Rest von Schwetzingen eignet sich mit dem Mannheimer und Weinheimer Gebiet zur Bildung zweier weiterer Wahlbezirke.

Auf diesem Wege gelangt man zu folgenden Wahlbezirken:

Ettlingen—Karlsruhe	29 570
Karlsruhe—Durlach	29 283
Durlach—Pforzheim	30 370
Pforzheim Land	29 492
Bretten Bruchsal	30 439
Bruchsal—Philippsburg	30 326
Schwetzingen Philippsburg	27 930
Schwetzingen Mannheim	28 125
Weinheim—Mannheim	29 098

[1]) In Anlage V ist als Einwohnerziffer verhältnißmäßig 30 182 angegeben.

[2]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat die 3 Bezirke:

Achern Bühl	30 093
Bühl—Baden Rastatt	30 620
Rastatt	30 705

Ein Theil der Rastatter Gemeinden wird zum Kreise Karlsruhe hinüber genommen.

Digitized by Google

sodann Karlsruhe Stadt mit 3 Sitzen
Durlach Stadt
Pforzheim Stadt mit 2 Sitzen
Bruchsal
Mannheim Stadt mit 4 Sitzen.[1])

Der Kreis Heidelberg hat nach Wegfall der Stadt Heidelberg noch (157 060 — 35 190 =) 121 870 Einwohner, kann also in 4 Wahlbezirke mit durchschnittlich je (121 870 : 4 =) 30 467[2]) Einwohnern eingetheilt werden. Man hat hier mit den Einzelbezirken Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Heidelberg und Wiesloch zu rechnen, von denen der eine (Heidelberg) von vornherein und unter allen Umständen getheilt werden muß. Mit Neckarbischofsheim zusammen kann Heidelberg-Land 2 Wahlbezirke bilden, während andererseits Sinsheim sowohl nach Eppingen wie nach Wiesloch hin die nöthige Verstärkung abgeben kann. Dementsprechend sind folgende Wahlbezirke gebildet:

Wiesloch—Sinsheim	30 676
Eppingen—Sinsheim[3])	30 867
Heidelberg Land	29 421
Heidelberg—Neckarbischofsheim nebst Heidelberg-Stadt mit 2 Sitzen[4])	30 896

Der Kreis Mosbach hat 150 906 Einwohner, läßt sich also in 5 Bezirke mit durchschnittlich (150 906 : 5 =) 30 181[5]) Einwohnern eintheilen. So naturgemäß es ist, vom Eberbacher Gebiet zum Mosbacher überzugehen; so wenig es der Natur der Verhältnisse angepaßt ist, Eberbacher und Buchener Gebiete mit einander zu vereinigen, so ist man bei der in Frage kommenden Durchschnittsziffer und in Hinsicht auf die Bezirkseintheilung dieses Kreises gedrängt, von Eberbach nach Buchen überzugehen, sobald man großen Werth darauf legt, die 8 Bezirke dieses Kreises ungetheilt zu lassen.

In diesem Falle kommt der Amtsbezirk Buchen zur Vertheilung zwischen Wertheim und Eberbach, wobei man sich nicht sklavisch an die Grenze der beiden Buchener Amtsgerichtsbezirke halten darf, sondern die eine oder andere Gemeinde von Walldürn nach Buchen hinüberziehen muß, weil sonst der Wahlbezirk Wertheim—

[1]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat, wie bereits festgestellt wurde, einige Rastatter Gemeinden zum Kreise Karlsruhe hinübergenommen. Er findet dann auch keine Grenze gegen den Kreis Heidelberg hin, nimmt vielmehr Heidelberger Gebiete sowohl mit solchen von Karlsruhe wie auch mit solchen von Mannheim zusammen. Wiederholt hat er Gebiete von 3 Amtsbezirken zu einem Wahlbezirke zusammen genommen. Nach ihm würde es folgende Wahlbezirke geben (in der von ihm angenommenen Reihenfolge aufgezählt):

Ettlingen—Rastatt	30 330
Karlsruhe-Land	30 924
Durlach—Karlsruhe—Ettlingen	30 602
Bretten—Pforzheim	30 046
Bruchsal-Land	30 564
Pforzheim—Ettlingen	30 423
Schwetzingen—Mannheim	**31 211**
Schwetzingen—Wiesloch—Heidelberg	30 564
Weinheim—Mannheim—Heidelberg	30 648
Wiesloch—Bruchsal	29 383

Dabei bleibt noch eine Gemeinde von Mannheim übrig.

[2]) In den Vorbemerkungen zu Anlage V ist 30 623 angegeben, was darnach zu berichtigen ist.

[3]) Den in Anlage V hier namhaft gemachten Sinsheimer Gemeinden ist noch Babstadt beizufügen.

[4]) Der nationalliberalerseits eingereichte Eintheilungsvorschlag hat einen Theil des Heidelberger Gebietes bei Umgrenzung der Mannheimer und Karlsruher Wahlbezirke bereits verwendet und hat für den Heidelberger Kreis neben der Stadt noch die Wahlbezirke

Heidelberg—Mannheim	30 938
Eppingen—Sinsheim	30 007
Sinsheim—Heidelberg	30 516

übrig.

[5]) In den Vorbemerkungen zu Anlage V ist 30 302 als Durchschnittsziffer angegeben, was darnach zu berichtigen ist.

Digitized by Google

Buchen unverhältnißmäßig größer würde als der Bezirk Eberbach—Buchen. Nimmt man das etwa mit den Gemeinden Altheim und Gerichtstetten vor, so trägt man auch dem Umstand Rechnung, daß der Weg nach Buchen für diese Gemeinden gelegener ist, als der nach Wertheim.

So erhält man die Wahlbezirke:

Eberbach Buchen[1])	30363
Wertheim—(Buchen)—Walldürn	30479
Tauberbischofsheim	29850
Adelsheim—Boxberg	29890
Mosbach[2])	30324

Die Kommission hat auch diesen Eintheilungsvorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen und empfiehlt in gleicher Mehrheit auch dem hohen Hause dessen Annahme.

Wenn diesem Antrage stattgegeben wird, dann sind § 1 und § 3 der Gesetzesvorlage entsprechend abzuändern. In § 1 muß es dann heißen 30000 statt 25000. Und in § 3 muß es heißen: Heidelberg Stadt, Pforzheim Stadt und Freiburg Stadt haben je 2, Karlsruhe Stadt 3 und Mannheim Stadt 4, alle ꝛc. ꝛc.

C. Wahlkreis-Eintheilung mit 63 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 42 vorwiegend ländlichen.[3])

Wenn man bei einer Neu-Umgrenzung der Wahlbezirke die bisherige Zahl der Kammer-Mandate festhalten und andererseits an den bisher bestandenen „Städteprivilegien“ nicht rütteln will, ist man geradezu genöthigt, die vorwiegend ländlichen Wahlbezirke auf 42 zu reduziren, um wenigstens einen weiteren Sitz für die Stadt Mannheim zu gewinnen.

Bei einer Eintheilung auf solcher Grundlage hat man für die vorwiegend ländlichen Bezirke mit einer Durchschnittsziffer von (1313665 : 42 =) 31277 zu rechnen, was eine mehrfache Verschiebung auf den einzelnen Eintheilungsgebieten des Landes im Gefolge hat.

Auch bei einer Eintheilung auf dieser Grundlage kann man das Land zunächst in zwei große Gebiete theilen, genau wie bei einer Eintheilung mit der Durchschnittsziffer 29856. Das südliche reicht von Konstanz bis zum Amtsbezirk Bühl und erhält 22 vorwiegend ländliche Wahlbezirke. Das nördliche beginnt bei Bühl und erhält 20 solcher Bezirke.

Bei der Zerlegung in Einzelgebiete ist man mehr als bei Eintheilungen mit anderer Grundlage genöthigt, über die Grenzen der Kreise hinaus Gebiete zusammenzunehmen. Mehrfach muß man sich damit begnügen, benachbarte Amtsbezirke als Eintheilungsgebiete zusammenzunehmen.

In Hinsicht auf die Einwohnerzahl halten sich nun in dem vorwürfigen Vorschlage von den 42 Bezirken 28 um weniger als 1000 von der Durchschnittsziffer ferne.

Von den 14 übrigen sind 4[4]) um mehr als 2000 von der Durchschnittsziffer ferne: 2 in aufsteigender und 2 in absteigender Richtung. Die 2 ersteren Bezirke sind St. Blasien—Schönau—Schopfheim und Buchen—Walldürn—Wertheim, also Bezirke mit absteigender Bevölkerungsbewegung. Die zwei anderen sind Lörrach—Land und Kehl, die als geschlossene Wahlbezirke behandelt werden wollten. Zwei weitere Bezirke halten sich um 1500 bis 2000 von der Durchschnittsziffer ferne, beide in aufsteigender Richtung: Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim und Tauberbischofsheim—Wertheim.

---

[1]) Durch Druckfehler ist unter den Buchener Gemeinden Weidersbach genannt statt Heidersbach. Die Gemeinde Reisenbach ist seit neuester Zeit zum Amtsbezirke Eberbach geschlagen.

[2]) Der nationalliberale Antrag eingereichte Eintheilungsvorschlag lautet bezüglich dreier Bezirke ganz gleich. Nur die Gebiete von Eberbach bis Wertheim hat er anders umgrenzt:

Eberbach—Buchen	28446
Wertheim—Walldürn	32396

Diese Umgrenzung ist seit 1870 ein Stein des Anstoßes gewesen.

[3]) Vergl. Anlage VI.

[4]) In den „Bemerkungen“ zu Anlage VI sind nur 3 namhaft gemacht.

Digitized by Google

Acht weitere sind um 1000 bis 1500 von der Durchschnittsziffer entfernt — 5 in aufsteigender und 3 in absteigender Richtung. Die 5 ersteren sind Ueberlingen—Pfullendorf, Stockach—Meßkirch, Eberbach—Neckarbischofsheim—Mosbach, Waldshut und Mosbach—Adelsheim. Die 3 letzteren sind Schwetzingen—Mannheim—Weinheim, Bühl und Baden—Gernsbach.

Bezüglich der Trennung oder Vereinigung einzelner Bezirke bei Umgrenzung der Wahlbezirke sind in dem Entwurfe 37 von 60 ungetheilt geblieben.

Die Ausführung des Eintheilungsplanes anlangend, sind im südlichen Theile des Landes, also von Konstanz bis Bühl 4 verschiedene Eintheilungsgebiete festgehalten:

1. Die beiden Kreise Konstanz und Villingen zusammen.
2. Kreis Waldshut nebst den Amtsbezirken Neustadt auf der einen, Schönau und Schopfheim auf der anderen Seite.
3. Rest des Kreises Lörrach, also Amtsbezirke Lörrach und Müllheim nebst dem Kreise Freiburg, ausgenommen die Amtsbezirke Neustadt und Ettenheim.
4. Kreis Offenburg mit Ettenheim nach Süden und Achern nach Norden.

Auf diesen 4 Gebieten sind 6, 4, 6 und 6 (zusammen also 22) Wahlbezirke gebildet.

Im Kreise Konstanz läßt es sich erreichen, daß man sich darauf beschränken kann, einige Gemeinden von Ueberlingen weg zu Konstanz—Radolfzell hinüber zu nehmen, ohne daß ein weiteres Zerreißen einzelner Gebiete nothwendig fällt. Die Auswahl dieser Gemeinden bereitet freilich einige Schwierigkeiten, weil neben der geographischen Lage auch die Einwohnerzahl zu berücksichtigen ist und andere Gesichtspunkte gleichfalls nicht außer Acht gelassen werden sollen. Im Entwurfe wurde auf die Gegend von Meersburg gegriffen, weil diese mit ihren Wirthschafts- und Verkehrs-Interessen theilweise auf Konstanz sehen muß und die Abtrennung in Hinsicht auf die Einwohnerziffern leicht auszuführen ist, ohne daß ein namhaftes Bedenken anderer Art entgegenstände. Wollte man weiter unten bei Ueberlingen ein entsprechendes Gebiet abtrennen, so wäre es sehr schwer zu machen, falls man nicht Ueberlingen selbst seinem eigenen Bezirke entziehen wollte. Das zu thun schien aber nicht rathsam. Sobald die Frage der Abtrennung eines kleinen Gebietes von Ueberlingen erledigt ist, ergeben sich für die Umgrenzung der übrigen Wahlbezirke auf dem Gebiete Konstanz—Villingen keine besonderen Schwierigkeiten mehr. Pfullendorf käme in diesem Falle wieder mit Ueberlingen zusammen, Stockach mit Meßkirch, Radolfzell mit Konstanz, Engen bliebe wie bisher ungetheilt und erhielte nur von Donaueschingen Zuwachs statt wie bisher von Stockach. Die Städte Donaueschingen und Villingen blieben getrennt und würden wie bisher Vororte je eines Wahlbezirkes. Mit Bildung eines Bezirkes Villingen—Donaueschingen kämen Gebiete wieder zusammen, die von 1818—1870 in einem Wahlbezirk vereinigt waren. Das Gleiche wäre bei Triberg—Villingen der Fall.

Von der unbedeutenden Abtrennung Ueberlinger Gebietes abgesehen, würden bloß die Bezirke Donaueschingen und Villingen getheilt.

So ist die Umgrenzung folgender Bezirke vorgenommen worden:

Ueberlingen—Pfullendorf	32 750
Konstanz—Ueberlingen	32 264
Stockach—Meßkirch	32 704
Engen—Donaueschingen	30 766
Villingen—Donaueschingen	31 042
Triberg—Villingen	30 564

und Konstanz Stadt.

Der Kreis Waldshut bildet mit den Amtsbezirken Schönau und Schopfheim vom Kreise Lörrach und Neustadt vom Kreise Freiburg ein zweites Eintheilungsgebiet mit 4 Wahlbezirken.

Wenn man darüber hinwegsieht, daß Boundorf und Neustadt zusammen bei der Durchschnittsziffer von 31 277 mit ihrer theilweise absteigenden Bevölkerungsbewegung einen etwas kleinen Wahlbezirk bilden, dann läßt sich die Eintheilung sehr einfach und leicht so bewerkstelligen, daß von den 7 Bezirken nur ein einziger getheilt wird: Schopfheim zwischen Säckingen und Schönau—St. Blasien.

Digitized by Google

Dieser Weg erscheint sehr gangbar. So ergeben sich folgende Bezirke:

Bonndorf—Neustadt	30 689
Waldshut	32 472
St. Blasien—Schönau—Schopfheim	33 406
Säckingen—Schopfheim	31 730

Nachdem man beim Kreise Waldshut in der dargelegten Weise über die Grenzen desselben hat hinaus gehen müssen, kommen die beiden von Lörrach übrig gebliebenen Amtsbezirke zum Kreise Freiburg.

Da der Amtsbezirk Neustadt demselben bereits entnommen ist, gestaltet sich mit dem Lörracher Zuschlag die Einwohner-Ziffer so, daß der Amtsbezirk Ettenheim an den benachbarten Kreis Offenburg abgetreten werden muß. Nachdem das geschehen ist, läßt sich das übrige Gebiet in 6 Wahlbezirke eintheilen. Auf demselben sind 8 Amts- und Amtsgerichtsbezirke, von denen naturnothwendig der eine und andere getheilt werden muß. Nach dem vorwürfigen Entwurfe bleibt die Theilung auf 3 beschränkt: Staufen, Kenzingen und Emmendingen.

Staufen fällt theilweise an Müllheim, theilweise an Breisach; Emmendingen muß die für Freiburg nöthige kleine Verstärkung bieten, was mit den früher zu Freiburg geschlagenen Gemeinden Holzhausen, Reuthe, Vörstetten und Denzlingen geschehen kann. Außerdem muß es das für Waldkirch noch nöthige Gebiet stellen, was größtentheils mit Gemeinden geschieht, die bisher schon mit Waldkirch zusammengehört haben.

Da der durch Staufener Gebiet verstärkte Amtsbezirk Breisach noch zu klein für einen Wahlbezirk mit über 31 000 Einwohner ist, muß aus der Nachbarschaft des Amtsgerichtsbezirkes Kenzingen noch Einiges beigezogen werden.

Der Rest bildet mit den Gemeinden Emmendingen, Theningen, Köndringen, Balingen, Eichstetten und Bötzingen den Bezirk Emmendingen. Der Amtsbezirk Lörrach bildet für sich allein einen Wahlbezirk.

Dieser Weg erscheint als der gangbarste. Auch auf irgend einem anderen käme man nicht um die Nothwendigkeit herum, den Amtsgerichtsbezirk Emmendingen zu zerreißen. Wollte man z. B. Breisach ganz mit Kenzinger Gebiet verstärken, so ginge es, aber wie Kenzingen, so würde auch Emmendigen doch zerrissen und in weiterer Folge Freiburg noch dazu.

Wenn der Bezirk Waldkirch—Emmendigen, wie er hier vorgesehen ist, nicht durchweg gefällt, so könnte ein Bezirk, wie er auf einem anderen Eintheilungswege umgrenzt werden müßte, noch weniger gefallen. Es würde also mehr zerrissen und die Umgrenzung der einzelnen Wahlbezirke würde schwieriger, wenn man einen anderen Weg gehen wollte, als wie er hier vorgeschlagen ist.

Auf demselben ergeben sich folgende Wahlbezirke:

Lörrach Land	28858
Müllheim—Staufen	30901
Staufen—Breisach—Emmendingen	30947
Freiburg—Emmendingen	30997
Waldkirch—Emmendingen	31091
Emmendingen	31034
Lörrach—Stetten	
Freiburg Stadt mit 2 Sitzen.	

Da nach dem vorwürfigen Eintheilungsvorschlage von Wolfach nichts an Triberg abgegeben wird, ist der Kreis Offenburg ein noch vollständiges Gebiet, dem nichts entnommen ist. Nachdem der Amtsbezirk Ettenheim ihm zugeschlagen werden mußte, ist er kein in sich abgeschlossenes vollständiges Eintheilungsgebiet, was er übrigens auch ohne Zuzug von Ettenheim bei einer Durchschnittsziffer von 31 277 nicht gewesen wäre. Schlägt man aber auch noch den Amtsbezirk Achern vom Kreise Baden dazu, dann erhält man ein in sich abgeschlossenes Eintheilungsgebiet für 6 vorwiegend ländliche Wahlbezirke. Auch bei dieser hohen Durchschnittsziffer empfiehlt es sich, den Amtsbezirk Kehl für sich allein einen Wahlbezirk bilden zu lassen.

Digitized by Google

Die Bezirke Achern, Wolfach und Ettenheim müssen nach ihrer geographischen Lage naturgemäß durch Nachbargebiet in dem Umfange verstärkt werden, daß sie Wahlbezirke bilden können. Von ihrer Umgrenzung hängt die Situation des Gebietes ab, das zwischen ihnen für 2 weitere Wahlbezirke noch übrig bleiben muß. Ehe man an irgend ein Detail der Umgrenzung sich macht, weiß man von vornherein, daß man neben einem Bezirke Kehl einen Bezirk Achern—Oberkirch, einen Bezirk Wolfach—Gengenbach, einen Bezirk Ettenheim—Lahr und zwischen diesen einen Bezirk Lahr—Offenburg und Offenburg—Oberkirch erhalten wird. Fraglich kann nur noch sein, wie die Einzelheiten der Umgrenzung sich gestalten. Auch nach dieser Richtung ist durch die Natur der geographischen und sonstigen Verhältnisse der Hauptsache nach der Weg vorgezeichnet. Es macht sich nahezu von selbst, daß man die vorgeschlagenen Bezirke erhält:

Ettenheim—Lahr	31 129
Lahr—Offenburg	30 962
Wolfach—Offenburg [1])	31 193
Offenburg—Oberkirch	31 490
Achern—Oberkirch	30 787
Kehl	28 450
Lahr Stadt	
Offenburg Stadt	

Für den Kreis Baden kann man, nachdem mit dem Amtsbezirke Achern nicht zu rechnen ist, auch bei der hier zu Grunde gelegten Durchschnittsziffer die Eintheilung belassen, die sich für die Durchschnittsziffer von 29 856 ergeben hat. In Hinsicht auf den werthvollen Umstand, daß keiner der in Frage kommenden 4 Bezirke getheilt werden muß, kann man über die verhältnißmäßig kleinen Einwohnerziffern hinwegsehen.

Man hat also wieder die Bezirke

Bühl	30 116
Baden—Gernsbach	30 182
Rastatt Land	30 337
Baden Stadt	
Rastatt Stadt.	

Mit dem sehr leicht einzutheilenden Kreise Baden hat man die nördliche Eintheilungshälfte des Landes betreten. Nicht überall liegt die Sache so einfach, wie im Kreise Baden.

Nimmt man den Amtsbezirk Bretten vom Kreise Karlsruhe weg, um den großen Rest mit Mannheim zu vereinigen; nimmt man ferner noch die Amtsbezirke Wiesloch und Heidelberg vom Kreise Heidelberg dazu, dann erhält man ein zusammenhängendes großes Eintheilungsgebiet, aus welchem 10 vorwiegend ländliche Wahlbezirke sich bilden lassen mit durchschnittlich je 30 963 Einwohnern. Bei der nunmehrigen Durchschnittsziffer, sowie den Einwohnerziffern, mit denen hier gerechnet werden muß, geben die beiden Amtsbezirke Pforzheim und Durlach gerade 2 Wahlbezirke, was sehr sachgemäß und erwünscht ist. Nach Abtretung eines entsprechenden Gebietstheiles an Ettlingen bedarf Karlsruhe Land der Verstärkung durch ein Gebiet mit einigen Tausenden von Einwohnern, das dem Amtsgerichtsbezirke Philippsburg entnommen wird.

Da der Amtsgerichtsbezirk Bruchsal nach seiner Einwohnerziffer für sich allein einen Wahlbezirk bilden kann, läßt man ihn ungetheilt, wenn es möglich ist.

Benützt man das Philippsburger Gebiet zur Verstärkung von Wiesloch und Schwetzingen, dann kann man Bruchsal-Land ungetheilt lassen.

Der Rest von Schwetzingen wird mit Mannheim und einem Theile von Weinheim vereinigt, während der andere Theil von Weinheim mit Heidelberger Gebiet in einem Wahlbezirke zusammenfällt und der größere Rest von Heidelberg-Land wieder für sich allein einen Wahlbezirk bildet.

[1]) Den in Anlage VI hier namhaft gemachten Offenburger (Gengenbacher) Gemeinden ist Oberentersbach beizufügen.

Digitized by Google

So sind die vorgeschlagenen Wahlbezirke gebildet worden:

Ettlingen – Karlsruhe	30 555
Karlsruhe – Philippsburg	30 854
Durlach Pforzheim	30 327
Pforzheim Land	31 400
Bruchsal Land	31 544
Wiesloch – Philippsburg	30 606
Schwetzingen Philippsburg	30 590
Schwetzingen – Mannheim Weinheim	29 942
Weinheim – Heidelberg	32 126
Heidelberg Land	31 685

Karlsruhe Stadt mit 3 Sitzen.
Durlach Stadt.
Pforzheim Stadt mit 2 Sitzen.
Bruchsal Stadt.
Mannheim Stadt mit 4 Sitzen.

Nachdem Wiesloch und Heidelberg vom Kreise Heidelberg mit Gebieten anderer Kreise zur Umgrenzung von Wahlbezirken verwendet sind, hat man noch die Bezirke Eppingen, Sinsheim und Neckarbischofsheim sowie den Amtsbezirk Bretten vom Kreise Karlsruhe.

Den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim muß man zur Verstärkung des Kreises Mosbach reservirt halten, so daß also noch Bretten, Eppingen und Amtsgerichtsbezirk Sinsheim übrig bleiben. Zusammen eignen sie sich zur Bildung zweier Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 480 Einwohnern. Man erhält demnach die Bezirke

	Einwohner.
Bretten—Eppingen	31 773
Sinsheim—Eppingen	31 188

Der Kreis Mosbach ist in Hinsicht auf die größtentheils absteigende Bevölkerungsbewegung bei einer Durchschnittsziffer von 31 277 zu klein, um 5 Bezirke bilden zu können. Entsprechender Zuwachs erscheint unerläßlich nothwendig. Derselbe darf so bemessen sein, daß es etwas zahlreicher bevölkerte Wahlbezirke gibt als in vielen anderen Gegenden des Landes angemessen erscheint.

Wenn man Neckarbischofsheimer Gebiet zur Verstärkung beizieht, dann begegnet man dem wieder, wie es in Sachen der Wahlkreiseintheilung in der Gegend von Eberbach und Mosbach in der langen Zeit von 1818—1870 gewesen ist. Nimmt man den ganzen Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim zu Mosbach hinüber, so erhält man für 5 zu bildende Wahlbezirke die hohe Durchschnittsziffer 32 965. Allein es ist erwünscht, hier mit einer etwas höheren Durchschnittsziffer operiren zu können, während andererseits das übrige Heidelberger Gebiet leichter zu umgrenzen ist, wenn Neckarbischofsheim vollständig außer Betracht bleiben kann.

Nach nunmehriger Sachlage ist der einzig richtige Weg der von Eberbach nach Mosbach, nicht der von Eberbach nach Buchen. Demgemäß werden Eberbach und Neckarbischofsheim vereint, um mit einigem Mosbacher Gebiet verstärkt einen Wahlbezirk zu bilden.

Von Mosbach wird der Eintheilungsweg weiter nach Adelsheim und von da nach Boxberg führen, um mit Buchen abzuschließen Natürlich ist es in diesen veränderten Verhältnissen nicht möglich, die einzelnen Bezirke ungetheilt zu lassen, wie es bei der Durchschnittsziffer von 29 856 thunlich war. Immerhin können neben Eberbach und Neckarbischofsheim noch Boxberg, Walldürn und Buchen, also 5 von 9 Bezirken ungetheilt bleiben.

Digitized by Google

Auf diesem Wege der Eintheilung erhält man im Kreise Mosbach folgende Wahlbezirke:

Eberbach[1])—Neckarbischofsheim—Mosbach . . .	32641 resp. 33015
Mosbach—Adelsheim	32302
Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim . . .	33196
Tauberbischofsheim—Wertheim	32791
Wertheim—Walldürn—Buchen	33791 resp. 33387.

Die Kommission hat den vorstehend erörterten Wahlkreiseintheilungsvorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen und empfiehlt mit gleicher Mehrheit auch dem hohen Hause dessen Annahme, also den Vorschlag Anlage VI.

Zugleich empfiehlt sie die Annahme des bezüglichen Gesetzesvorschlages in folgender Fassung:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum in Wahlbezirke mit durchschnittlich 31 000 Einwohnern eingetheilt.

§ 2.

Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten.

§ 3.

Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 55 Wahlbezirke eingetheilt. Die hier einbegriffenen Wahlbezirke Heidelberg-Stadt, Pforzheim-Stadt und Freiburg-Stadt haben je 2, Karlsruhe-Stadt 3 und Mannheim-Stadt 4, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 4.

Nach je 25 Jahren wird nach Maßgabe der Veränderungen in der Bevölkerungsziffer auf der vorstehenden Grundlage eine Revision der Bezirkseintheilung vorgenommen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Das Gesetz vom 1. April 1870 ist aufgehoben.

---

[1]) Die Gemeinde Reisenbach mit 404 Einwohnern ist in neuester Zeit vom Amtsgerichtsbezirke Buchen weg zum Amtsbezirke Eberbach genommen worden; die Berücksichtigung dieser Thatsache hat eine kleine Verschiebung der Einwohnerziffern der beiden in Frage kommenden Wahlbezirke im Gefolge.

Digitized by Google

Anlage I.

Wahlkreis-Eintheilung von 1818—1870.

			Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14.
1.		**Ueberlingen** Stadt	2608
2.	Aemter	**Meersburg—Salem—Pfullendorf Ueberlingen** (ohne die Stadt) 8753 4349 7111 7125	27338
3.		**Konstanz** Stadt.	4503
4.	„	**Radolfzell—Blumenfeld—Konstanz** (ohne Stadt Konstanz) 10439 6910 6054	23403
5.	„	**Stockach—Meßkirch—Engen** 12889 9940 8923	31752
6.	„	**Blumberg—Stühlingen—Bonndorf—Löffingen u. Neustadt** 3100 4590 8959 10923	27527
7.	„	**Villingen Hüfingen** (nach Abz. von Blumberg 12925 6957 10057—3100)	19882
8.	„	**Thiengen—Jestetten—St. Blasien—Waldshut** 7819 5126 8266 10951	32162
9.	„	**Säckingen—Laufenburg—Schönau** 12477 9236 12258	33971
10.	„	**Schopfheim—Kandern** 11373 11985	23358
11.	Amt	**Lörrach** 14631	14631
12.	„	**Müllheim** 12832	12832
13.	Aemter	**Staufen—Heitersheim** 9607 8148	17755
14. 15.	Stadt	**Freiburg**	10108
16.	Amt	**Breisach**—Stadtamt **Freiburg** ohne Stadt Freiburg 12758 4062	16820

Digitized by Google

		Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14
17.	Landamt **Freiburg I — St. Peter** 10413 5573	15986
18.	„ **Freiburg II — Waldkirch—Elzach** 11875 7167 6695	26037
19.	Amt **Emmendingen** 17066	17066
20.	Aemter **Endingen—Kenzingen** 10605 11490	22035
21.	Aemter **Triberg—Hornberg—Wolfach—Haslach** 9417 7610 9977 7223	34227
22.	Amt **Ettenheim** 15459	15459
23. 24.	Stadt **Lahr**	4660
25.	Amt **Lahr** (ohne Stadt Lahr) 11200	11200
26.	Stadt **Offenburg**	2880
27.	Amt **Offenburg** (ohne Stadt Offenburg)—**Appenweier** 15312 6134 (Appenweier, Durbach, Ebersweier, Herrthal, Urloffen und Windschläg)	21446
28.	Aemter **Gengenbach—Appenweier—Oberkirch** 11525 3927 12250 (Neuchen mit Wagshurst, Nußbach, Zusenhofen)	27704
29.	„ **Kork—Rheinbischofsheim** 9269 9195	18464
30	„ **Achern—Bühl** 12859 14035	26894
31.	Stadt **Rastatt**	4204
32.	„ **Baden**	3085
33.	Aemter **Rastatt I** und **II** (ohne Stadt Rastatt)—**Ettlingen** 17308 11770	29078
34	„ **Baden** (ohne Stadt Baden)—**Gernsbach—Steinbach** 4041 10789 7021	21851
35. 36. 37.	Stadt **Karlsruhe**	13727
38.	Stadt **Durlach**	3916
39.	Landamt **Karlsruhe**—Landamt **Bruchsal I** 12502 3238 (Graben, Liedolsheim und Rußheim)	15740

Digitized by Google

		Einwohner nach der Volkszählung von 1813/14
40.	Aemter **Stein—Durlach** (ohne Stadt Durlach) 11726 8710	20436
41. 42.	Stadt **Pforzheim**	5301
43.	Aemter **Pforzheim I** und **II** (ohne Stadt Pforzheim)	18293
44.	Stadt **Bruchsal**	5447
45.	Aemter **Bruchsal I** und **II** (ohne Stadt Bruchsal)—**Eppingen** 22689 2199 (Eichelberg, Rohrbach, Landshausen und Tiefenbach)	24888
46.	„ **Bretten—Eppingen** 14959 2961 (Eppingen und Mühlbach)	17920
47.	„ **Philippsburg Schwetzingen** 8341 11545	19886
48.	„ **Wiesloch—Neckargemünd** 11033 11443	22476
49.	„ **Sinsheim—Eppingen** (ohne die zu 45 und 46 gehörigen Orte) 13276 9088	22364
50. 51. 52.	Stadt **Mannheim**	18213
53. 54.	Stadt **Heidelberg**	9826
55.	Aemter **Heidelberg I** und **II** (ohne Stadt Heidelberg) 18797	18797
56.	„ **Ladenburg—Weinheim** 11021 10860	21881
57.	„ **Neckarbischofsheim Mosbach** links des Neckars 10960 6513	17473
58.	„ **Eberbach—Mosbach I** und **II** rechts des Neckars 7198 17792	24990
59.	„ **Buchen—Osterburken** 12067 10773	22837
60	Amt **Boxberg** 16444	16444
61.	Aemter **Gerlachsheim—Tauberbischofsheim** 10356 15152	25508
62.	Stadt **Wertheim**	3227
63.	Aemter **Wertheim I** und **II** (ohne Stadt Wertheim)—**Walldürn** 16680 10683	27363

Digitized by Google

Anlage II.

Wahlkreis-Eintheilung von 1870.

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
1. **Ueberlingen – Pfullendorf** alle Orte vom Amtsbezirke Ueberlingen; alle Orte vom Amtsbezirke Pfullendorf; nebst Mahlspüren im Thal, früher zu Ueberlingen, jetzt zu Stockach gehörend.	31888	36952
2. **Meßkirch – Stockach** sämmtliche Orte vom Amtsbezirk Meßkirch; vom Amtsbezirke Stockach folgende Orte: die Gemeinden: Bodman, Espasingen, Gallmannsweil, Hecheln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Ludwigshafen, Mahlspüren im Hegau, Mainwangen, Mühlingen, Münchhöf, Nenzingen, Raithaslach, Reuthe, Norgenweis, Schwackenreuthe, Schwandorf, Stahringen, Stockach, Wahlwies, Winterspüren, Zizenhausen, Zoznegg.	29866[1])	28008
3. Stadt **Konstanz**	9059	18671
4. **Konstanz – Radolfzell** sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes Konstanz ohne die Stadt Konstanz; sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes Radolfzell.	25422	28515
5. **Engen – Stockach** sämmtliche Orte des Amtsbezirkes Engen; vom Amtsbezirke Stockach folgende Gemeinden: Aach (jetzt zum Amtsbezirke Engen gehörend) Beuren a. d. A., Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs.	27681[2])	24813

[1]) Die Regierungsvorlage vom 16. Februar 1870 hat als Einwohnerziffer 29850. Nach dem Staatshandbuch von 1869 betrug die Einwohnerzahl des Amtsbezirkes Meßkirch 14787; die vom Amtsbezirk Stockach 20390; die der 7 nicht zu Meßkirch genommenen Stockacher Orte (932, 392, 1059, 613, 1737, 801 und 174, zusammen also) 5311. Die hier in Frage kommende Stockacher Einwohnerziffer war also (20390 – 5311 =) 15079. Und 14787 + 15079 = 29866.

[2]) Die Regierungsvorlage vom 16. Februar 1870 theilt als damalige Bevölkerungsziffer 28681 mit. Indessen betrug nach der oben erwähnten Quelle die Bevölkerung des Amtsbezirkes Engen 22370 und die der 7 von Stockach zugezogenen Orte 5311. Die Bevölkerung des ganzen Bezirkes also (22370 + 5311 =) 27681.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
6. **Bonndorf–Jestetten–Thiengen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Bonndorf; sämmtliche Orte des damaligen Amtsbezirkes Jestetten, also die jetzt zu Waldshut gehörenden Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Dettighofen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Jestetten, Lottstetten, Rechberg, Riedern am Sand, Stetten, Weisweil; folgende Waldshuter Gemeinden: Bechtersbohl, Degernau, Detzeln, Ebersingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Oberreggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Schwerzen, Thiengen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Wutöschingen,	32501	30346
7. **Waldshut–Säckingen** Vom Amtsbezirke Waldshut folgende Gemeinden: Alb, Albert, Baunholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Daugstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Grunholz, Gurtweil, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Lienheim, Luttingen, Niederwihl, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Reckingen, Remetschwiel, Rheinheim, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stadenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim; folgende Gemeinden des Amtsbezirkes Säckingen: Altenschwand, Binzgen, Großherrischwand, Hänner, Harpolingen, Herrischried, Hogschür, Hornberg, Hottingen, Kleinlaufenburg, Murg, Niedergebisbach, Niederhof, Oberhof, Obersäckingen, Rhina, Rickenbach, Rippolingen, Rütte, Säckingen, Wehrhalden.	32124[1])	30825
8. **St. Blasien–Schönau–Neustadt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes St. Blasien; sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Schönau, Neuenweg abgerechnet, welches damals zu Schopfheim gehört hat; vom Amtsbezirke Neustadt folgende Gemeinden: Altglashütten, Bärenthal, Dittishausen, Falkau, Fischbach, Göschweiler, Hinterzarten, Kappel, Lenzkirch (Ober-), Löffingen, Neuglashütten, Raithenbuch, Röthenbach, Saig, Seppenhofen, Unterlenzkirch.	32696[2])	31909
9. **Lörrach–Stetten**	7272	11326
10. **Lörrach,** Land die Lörracher Gemeinden ohne Lörrach und Stetten.	27438	28858

[1]) Die von der Regierungsvorlage von 1870 mitgetheilte Einwohnerziffer differirt auch hier um 100.

[2]) Nach der damaligen Regierungsvorlage 32137, was nach Ausweis des mehrerwähnten Staatshandbuches irrig war.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
11. **Schopfheim—Säckingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Schopfheim; folgende Gemeinden des Amtsbezirkes **Säckingen:** Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Willaringen; vom Amtsbezirke Schönau die Gemeinde Neuenweg, die früher zu Schopfheim gehört hat.	25 132	27 583
12. **Müllheim—Staufen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Müllheim; vom Amtsbezirke Staufen folgende Gemeinden: Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Feldkirch, Griesheim, Hartheim, Heitersheim, Schlatt, Thumsel.	29 172	26 210
13. **Donaueschingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Donaueschingen.	24 679	24 183
14. **Villingen—Neustadt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Villingen; vom Amtsbezirke Neustadt folgende Gemeinden: Bregenbach, Bubenbach, Eisenbach, Friedenweiler, Hammereisenbach, Langenordnach, Neustadt, Oberbränd, Rudenberg, Schollach, Schwärzenbach, Urach, Vierthäler, Waldau.	29 281	33 510
15. **Staufen—Freiburg** vom Amtsbezirk Staufen: die Gemeinden: Ballrechten, Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Gallenweiler, Grunern, Hausen a. d. Möhlin, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich, Staufen, Untermünsterthal, Wettelbrunn; vom Amtsbezirk Freiburg: die Gemeinden: Au, Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Ebnet, Ebringen, Eschbach, Falkensteig, Hinterstraß, Hofsgrund, Horben, Kappel, Kirchzarten, Littenweiler, Merzhausen, Neuhäuser, Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Wilhelm, Sölden, Stegen, Steig, Unteribenthal, Wagensteig, Weilersbach, Wittenthal, Wittnau, Zarten, Zastler	29 098[1])	26 913
16. **Breisach—Freiburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Breisach; vom Amtsbezirke Freiburg folgende Gemeinden: Buchheim, Hugstetten, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, St. Georgen, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wolfenweiler.	31 323[2])	28 829

[1]) Die später eingemeindeten Orte Günterstthal und Haslach abgerechnet.

[2]) Die Regierungsvorlage von 1870 gibt diesem Bezirke 30329 als Bevölkerungsziffer. Nach Ausweis des Staatshandbuchs von 1869 hatte der Amtsbezirk Breisach 21358 Einwohner und die ihm zugeschlagenen 13 Freiburger Gemeinden in der Reihenfolge, wie sie hier aufgezählt sind:

670, 495, 785, 807, 601, 1235, 532 und 98 (= 5223),

sodann 1851, 583, 661, 821 und 823 (= 4742), zusammen 9965.

Der ganze Wahlbezirk hatte also (21358 + 9965 =) 31323 Einwohner.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
17. **Waldkirch Emmendingen Freiburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Waldkirch; vom Amtsbezirke Emmendingen folgende Gemeinden: Denzlingen, Freiamt, Holzhausen, Kollmarsreuthe, Maleck, Ottoschwanden, Reuthe, Sexau, Vörstetten, Wasser u. Windeureuthe; vom Amtsbezirke Freiburg folgende Gemeinden: Betzenhausen, Gundelfingen, Hochdorf, Lehen, Wildthal und Zähringen.	33745	34751
18. 19. **Freiburg** Stadt	21973[1])	53118
20. **Emmendingen Kenzingen** vom Amtsgerichtsbezirke Emmendingen folgende Gemeinden: Bahlingen, Bötzingen, Eichstetten, Emmendingen, Heimbach, Köndringen, Malterdingen, Mundingen, Nimburg und Theningen. vom Amtsgerichtsbezirke Kenzingen folgende Gemeinden: Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil und Wyhl.	27384	27852
21. **Ettenheim Kenzingen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Ettenheim; vom Amtsbezirke Emmendingen respektive Amtsgerichtsbezirke Kenzingen folgende Gemeinden: Bleichheim, Bombach, Broggingen, Herbolzheim, Kenzingen, Niederhausen, Nordweil, Oberhausen, Tutschfelden u. Wagenstadt.	29040	28276
22. **Lahr** Stadt	7461	11079
23. **Lahr Altenheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Lahr, ohne die Stadt Lahr; vom Amtsbezirke Offenburg die Gemeinde Altenheim.	25835	28700
24. **Triberg Wolfach** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Triberg; Vom Amtsbezirk Wolfach: die Gemeinden: Bergzell, Einbach, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigthal, Kirnbach, Kniebis, Lehengericht, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach, Schenkenzell, Schiltach, Wolfach.	33960	36266
25. **Haslach Gengenbach** Vom Amtsbezirk Wolfach: die Gemeinden: Bollenbach, Fischerbach, Haslach, Hausach, Hofstetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach, Welschensteinach;	25966	25526

[1]) Die damaligen Bevölkerungsziffern von Günterstthal und Haslach dazu gerechnet.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
vom Amtsbezirk Offenburg die zum Amtsgerichtsbezirk Gengenbach gehörenden Gemeinden: Berghaupten, Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Fabrik Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell a. H.		
26. **Offenburg** Land vom Amtsbezirk Offenburg: die Gemeinden: Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Diersburg, Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Hofweier, Marlen, Müllen, Nesselried, Niederschopfheim, Ortenberg, Rammersweier, Schutterwald, Urloffen, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach, Zunsweier.	24 973	26 508
27. Stadt **Offenburg**	5 381	9 727
28. **Kork Kehl** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Kehl (früher Kork).	25 221	28 450
29. **Oberkirch—Achern** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Oberkirch; vom Amtsbezirke Achern die Gemeinden: Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oensbach, Renchen und Wagshurst.	26 209	26 396
30. **Achern—Bühl** vom Amtsbezirke Achern: Achern, Furschenbach, Kappelrodeck, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach und Waldulm. Vom Amtsbezirke Bühl: die Gemeinden: Altschweier, Bühl, Bühlerthal, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Ottersweier, Waldmatt.	28 412	31 759
31. **Baden—Bühl—Rastatt** Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden. Vom Amtsbezirk Bühl: die Gemeinden: Balzhofen, Eisenthal, Greffern, Hatzenweier, Hildmannsfeld, Leiberstung, Moos, Neuweier, Oberbruch, Oberwasser, Oberweier, Schwarzach, Steinbach, Stollhofen, Ulm, Unzhurst, Varnhalt, Vimbuch, Weitenung, Zell. Vom Amtsbezirk Rastatt: die Gemeinden: Hügelsheim, Iffezheim, Söllingen.	28 555	31 002
32. Stadt **Baden**	9 281	14 862
33. Stadt **Rastatt**	10 726	13 268

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
34. **Gernsbach—Rastatt** vom Amtsbezirk Rastatt: die Gemeinden: Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Rothenfels, Steinmauern, Wintersdorf, sowie die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gernsbach: Au im Murgthal, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Gernsbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Schenern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach, Weisenbach.	28 442	31 579
35. **Ettlingen—Rastatt** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Ettlingen; vom Amtsbezirke Rastatt folgende Gemeinden: Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim, Illingen, Oetigheim, Rauenthal, Waldprechtsweier und Wärmersheim.	29 773	35 514
36. 37. 38. Stadt **Karlsruhe**	34 157[1])	84 000
39. **Karlsruhe** Land sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Karlsruhe, ausgenommen die Stadt Karlsruhe.	26 805[2])	33 392
40. Stadt **Durlach**	5 687	9 175
41. **Durlach—Bruchsal** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Durlach, ausgenommen die Stadt Durlach; vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden: Bächenau, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach, Untergrombach.	28 870	34 348
42. **Bretten—Bruchsal** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Bretten; vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden Heidelsheim, Helmsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.	29 657	30 436
43. **Bruchsal—Philippsburg** vom Amtsbezirk Bruchsal: die Gemeinden: Hambrücken, Huttenheim, Kirrlach, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neudorf, Oberhausen, Odenheim, Oestringen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim, Stettfeld, Ubstadt, Weiher, Wiesenthal, Zeuthern.	28 678	33 409

[1]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Mühlburg dazu gezählt.

[2]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Mühlburg abgerechnet.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
44. Stadt **Bruchsal**	9133	12614
45. 46. Stadt **Pforzheim**	16417	33345
47. **Pforzheim** Land sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Pforzheim, ausgenommen die Stadt Pforzheim.	27396	35434
48. **Schwetzingen—Mannheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Schwetzingen; vom Amtsbezirke Mannheim die Gemeinden Ilvesheim, Ladenburg und Neckarhausen.	27889[1])	39324
49. 50. 51. Stadt **Mannheim**	39755[2])	105399
52. **Weinheim—Ladenburg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Weinheim; vom Amtsbezirke Mannheim: die Gemeinden Feudenheim, Sandhofen, Schriesheim und Wallstadt.	26441[3])	34591
53. **Wiesloch—Heidelberg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Wiesloch; vom Amtsbezirke Heidelberg: die Gemeinden Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, St. Ilgen.	29552	37086
54. 55. Stadt **Heidelberg**	19595[4])	35190
56. **Heidelberg** Land vom Amtsbezirke Heidelberg: die Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Dilsberg, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Gauangelloch, Handschuhsheim, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Kleingemünd, Lampenhain, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Mückenloch, Neckargemünd, Ochsenbach, Petersthal, Schönau, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wieblingen, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Ziegelhausen.	27839[5])	31988

[1]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neckarau abgerechnet.

[2]) Die damaligen Bevölkerungsziffern von Neckarau und Käferthal dazugezählt.

[3]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Käferthal abgerechnet.

[4]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neuenheim dazu gerechnet.

[5]) Die damalige Bevölkerungsziffer von Neuenheim abgerechnet.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
57. **Eppingen—Sinsheim** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Eppingen; vom Amtsbezirke Sinsheim: die Gemeinden Bockschaft, Eichtersheim, Eschelbach, Hilsbach, Kirchhardt, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, Weiler.	26075	27121
58. **Sinsheim** vom Amtsbezirk Sinsheim: die Gemeinden: Adersbach, Babstadt, Bargen, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Epfenbach, Eschelbronn, Flinsbach, Grombach, Hasselbach, Helmstadt, Hoffenheim Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpern, Rappenau, Reichartshausen, Rohrbach, Siegelsbach, Sinsheim, Steinsfurth, Treschklingen, Untergimpern, Waibstadt, Wollenberg, Zuzenhausen.	26570	25675
59. **Eberbach—Buchen** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Eberbach; vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Buchen: Auerbach, Bödigheim, Buchen, Dumbach, Eberstadt, Einbach, Götzingen, Hainstadt, Heidersbach, Hettigenbeuren, Hettingen, Hollerbach, Langenelz, Laudenberg, Limbach, Mörschenhard, Mudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reisenbach, Rinschheim, Rumpfen, Scheringen, Schloßau, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal und Waldhausen.	27843	28446
60. **Mosbach** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Mosbach.	31022[1])	30324
61. **Wertheim—Walldürn** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Wertheim; vom Amtsbezirke Buchen die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Walldürn: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Gerolzahn, Glashofen, Gottersdorf, Hardheim, Höpfingen, Hornbach, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rippberg, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten, Walldürn, Wettersdorf; vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim: die Gemeinden Pülfringen, Schwarzenbrunn, die früher zu Walldürn gehörten.	34433	32396
62. **Tauberbischofsheim** vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim: die Gemeinden Beckstein, Brehmen, Brunnthal, Buch am Ahorn, Dienstadt, Distelhausen, Dittigheim, Dittwar, Eiersheim, Gerchsheim, Gerlachsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Grünsfeld,	29598	29850

[1]) In der Regierungsvorlage von 1870 irriger Weise 31072.

Digitized by Google

	Einwohner 1870 resp. 1867:	jetzt resp. 1895:
Grünsfeldhausen, Heckfeld, Hochhausen, Ilmspan, Impfingen, Königheim, Konigshofen, Krensheim, Kühbrunn, Landa, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Oberwittighausen, Paimar, Poppenhausen, Schönfeld, Tauberbischofsheim, Uissigheim, Unterbalbach, Unterwittighausen, Vilchband, Wenkheim, Werbach, Werbachhausen, Zimmern.		
63. **Adelsheim—Boxberg** sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Adelsheim; sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes Boxberg.	31405	29890

Digitized by Google

Anlage III.

Entwurf einer neuen Wahlkreiseintheilung,

durch Mehrheitsbeschluß der zweiten Kammer vom 8. Mai 1899 als Grundlage einer definitiven Neu-Eintheilung angenommen,

mit 76 Kammersitzen: 24 rein städtischen und 52 vorwiegend ländlichen.

1) I. Wahlbezirk. **Ueberlingen.** 26795 Einwohner.
Amtsbezirk Ueberlingen.

2) II. Wahlbezirk. **Meßkirch-Pfullendorf.** 23575 Einwohner.
Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Pfullendorf.

3) III. Wahlbezirk. **Konstanz** Stadt.

4) IV. Wahlbezirk. **Konstanz-Radolfzell.** 25242 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Konstanz **ohne** die Stadt Konstanz.
Amtsgerichtsbezirk Radolfzell **ohne** die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.

5) V. Wahlbezirk. **Stockach-Engen-Radolfzell.** 26461 Einwohner.
Amtsbezirk Stockach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Radolfzell die Gemeinden Friedingen, Hausen a. d. A. und Singen.
Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden Engen, Honstetten, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Neuhausen, Ehingen, Schlatt u. K. und Aach.

6) VI. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Engen.** 26928 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Engen die unter 5 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Wartenberg, Bachzimmern, Zppingen und Eßlingen.

7) VII. Wahlbezirk. **Donaueschingen-Villingen.** 25243 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Donaueschingen die unter 6 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden Villingen, Grüningen, Klengen, Ueberauchen, Kirchdorf, Dürrheim, Marbach, Nietheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dauchingen und Weilersbach.

8) VIII. Wahlbezirk. **Villingen-Triberg.** 25292 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Villingen die unter 7 nicht genannten Gemeinden.
Vom Amtsbezirk Triberg folgende Gemeinden: Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Rohrbach, Schönwald, Schonach und Rohrhardsberg.

Digitized by Google

9) IX. Wahlbezirk. **Triberg-Wolfach.** 26547 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Triberg die unter 8 nicht genannten Gemeinden.

Vom Amtsbezirk Wolfach folgende Orte: Wolfach, Gutach, Kirnbach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Schapbach, Rippoldsau, Kniebis, Oberwolfach, Einbach und Hausach.

10) X. Wahlbezirk. **Bonndorf-St. Blasien.** 25337 Einwohner.

Amtsbezirk Bonndorf.

Amtsbezirk St. Blasien.

11) XI. Wahlbezirk. **Waldshut.** 26331 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Waldshut alle Orte links der Alb, also: Waldshut, Alb, Altenburg, Baltersweil, Bannholz, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Bühl, Dangstetten, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Dogern, Ebersingen, Endermettingen, Erzingen, Eschbach, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Gurtweil, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küssnach, Löhningen, Lienheim, Lottstetten, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Rechberg, Reckingen, Remetschwihl, Rheinheim, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Thiengen, Unteralpfen, Unteregging en, Unterlauchringen, Untermettingen, Waldkirch, Weilheim, Weisweil, Wutöschingen und Kolonie Allbruck.

12) XII. Wahlbezirk. **Waldshut-Säckingen.** 25030 Einwohner.

Amtsbezirk Säckingen.

Vom Amtsbezirk Waldshut die unter 11 nicht genannten, also alle Orte rechts der Alb.

13) XIII. Wahlbezirk. **Schönau-Schopfheim.** 25534 Einwohner.

Amtsbezirk Schönau.

Vom Amtsbezirk Schopfheim folgende Orte: Hausen, Fahrnau, Bürchau, Elbenschwand, Tegernau, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Raitbach, Gersbach, Hasel und Wehr.

14) XIV. Wahlbezirk. **Schopfheim-Lörrach.** 24690 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Schopfheim die unter 13 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Lörrach folgende Orte: Höllstein, Hüsingen, Brombach, Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Warmbach, Degerfelden, Steinen, Haningen, Haagen, Thumringen und Hägelberg.

15) XV. Wahlbezirk. **Lörrach-Stetten.**

Stadt Lörrach mit Stetten.

16) XVI. Wahlbezirk. **Lörrach-Müllheim.** 25114 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Lörrach die unter 14 und 15 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Müllheim folgende Orte: Müllheim, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Liel, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Auggen, Feuerbach, Sitzenkirch, Malsburg und Marzell.

17) XVII. Wahlbezirk. **Müllheim-Staufen.** 24960 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Müllheim die unter 16 nicht genannten Orte.

Vom Amtsbezirk Staufen sämmtliche in 18 nicht genannten Orte.

18) XVIII. Wahlbezirk. **Staufen-Freiburg-Emmendingen.** 25839 Einwohner.

Vom Amtsbezirk Staufen folgende Orte: St. Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen und Pfaffenweiler.

Digitized by Google

Vom Amtsbezirk Freiburg folgende Orte: Hofsgrund, Horben, Oölden, Wittnau, Au, Merzhausen, St. Georgen, Ebringen, Wolfenweiler, Schallstadt, Scherzingen, Mengen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Waltershofen, Umkirch, Hugstetten, Buchheim, Neuershausen, Hochdorf, Lehen, Betzenhausen, Ebnet, Zähringen, Wildthal und Gundelfingen.

Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Denzlingen, Wörstetten, Reuthe, Holzhausen, Nimburg und Wasser.

19) 20) 21) XIX. Wahlbezirk **Freiburg** Stadt.

22) XX. Wahlbezirk. **Freiburg-Neustadt.** 25348 Einwohner.
Amtsbezirk Neustadt.
Vom Amtsbezirk Freiburg die in 18 und 19 resp. 20 und 21 nicht genannte: Orte.

23) XXI. Wahlbezirk. **Breisach-Emmendingen.** 25646 Einwohner.
Amtsbezirk Breisach.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Endingen, Wyhl, Forchheim und Amoltern.

24) XXII. Wahlbezirk **Waldkirch-Emmendingen.** 25604 Einwohner.
Amtsbezirk Waldkirch.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Sexau, Kollmarsreuthe, Windenreuthe und Freiamt.

25) XXIII. Wahlbezirk. **Emmendingen.** 25427 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Emmendingen alle in 23, 24 und 26 nicht genannten Orte.

26) XXIV. Wahlbezirk. **Emmendingen-Ettenheim.** 25106 Einwohner.
Amtsbezirk Ettenheim.
Vom Amtsbezirk Emmendingen folgende Orte: Herbolzheim, Broggingen, Tutschfelden, Niederhausen, Oberhausen und Weisweil.

27) XXV. Wahlbezirk. **Lahr** Stadt.

28) XXVI. Wahlbezirk. **Lahr** Land. 26524 Einwohner.
Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt.

29) XXVII. Wahlbezirk. **Offenburg** Stadt.

30) XXVIII. Wahlbezirk. **Offenburg** Land. 27071 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Offenburg ohne die Stadt Offenburg und Ortenberg.

31) XXIX. Wahlbezirk. **Haslach-Gengenbach.** 25422 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Wolfach die in 9 nicht genannten Orte.
Amtsgerichtsbezirk Gengenbach nebst der Gemeinde Ortenberg vom Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

32) XXX. Wahlbezirk. **Kehl.** 28450 Einwohner.
Amtsbezirk Kehl.

33) XXXI. Wahlbezirk. **Oberkirch-Achern.** 25770 Einwohner.
Amtsbezirk Oberkirch.
Vom Amtsbezirk Achern folgende Orte: Renchen, Wagshurst, Gamshurst, Fautenbach, Oensbach und Mösbach.

Digitized by Google

34) XXXII. Wahlbezirk. **Achern-Bühl.** 25 464 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Achern alle in 33 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Otterweier, Lauf, Neusatz, Waldmatt, Herrenwies und Hundsbach, Kappelwindeck, Unzhurst, Hatzenweier und Oberwasser.

35) XXXIII. Wahlbezirk. **Baden-Bühl.** 25 468 Einwohner.
Amtsbezirk Baden ohne die Stadt Baden.
Vom Amtsbezirk Bühl folgende Orte: Steinbach, Varnhalt, Neuweier, Eisenthal, Altschweier, Bühlerthal, Weitenung und Leiberstung.

36) XXXIV. Wahlbezirk. **Baden** Stadt.

37) XXXV. Wahlbezirk. **Rastatt** Stadt.

38) XXXVI. Wahlbezirk. **Rastatt-Bühl.** 25 460 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Bühl die in 34 und 35 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Rastatt folgende Orte: Söllingen, Hügelsheim, Iffezheim, Wintersdorf, Ottersdorf, Plittersdorf, Steinmauern, Oetigheim, Bietigheim, Elchesheim, Illingen, Würmersheim, Rauenthal und Au a. Rh.

39) XXXVII. Wahlbezirk. **Gernsbach-Rastatt.** 25 434 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt folgende Orte: Gaggenau, Rothenfels, Oberndorf, Bischweier, Oberweier, Waldprechtsweier, Kuppenheim und Niederbühl.

40) XXXVIII. Wahlbezirk. **Ettlingen-Rastatt.** 23 928 Einwohner.
Amtsbezirk Ettlingen ohne die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke Rastatt die Orte Muggensturm und Durmersheim.

41) 42) 43) 44) XXXIX. Wahlbezirk. **Karlsruhe** Stadt.

45) XL. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Ettlingen.** 24 838 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Karlsruhe folgende Orte: Grünwinkel, Daxlanden, Knielingen, Teutschneureuth, Welschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Nußheim und Graben.
Vom Amtsbezirk Ettlingen die Orte Mörsch, Neuburgweier und Forchheim.

46) XLI. Wahlbezirk. **Karlsruhe-Durlach.** 25 374 Einwohner.
Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt sowie ohne die in 45 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Durlach folgende Orte: Weingarten, Jöhlingen, Grötzingen, Berghausen und Aue.

47) XLII. Wahlbezirk. **Durlach** Stadt.

48) XLIII. Wahlbezirk. **Durlach-Pforzheim.** 24 686 Einwohner.
Amtsbezirk Durlach ohne die in 46 und 47 genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Pforzheim folgende Orte: Langenalb, Ittersbach, Weiler, Ellmendingen, Dietlingen, Dietenhausen, Nöttingen, Bilfingen, Ersingen, Ispringen und Eisingen.

49) 50) XLIV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Stadt.

51) XLV. Wahlbezirk. **Pforzheim** Land. 24 427 Einwohner.
Amtsbezirk Pforzheim ohne die Stadt sowie die in 48 genannten Orte.

52) XLVI. Wahlbezirk. **Bretten.** 23 951 Einwohner.
Amtsbezirk Bretten.

Digitized by Google

53) XLVII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Stadt.

54) XLVIII. Wahlbezirk. **Bruchsal** Land. 24 782 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Bruchsal folgende Orte: Untergrombach, Obergrombach, Helmsheim, Heidelsheim, Ubstadt, Weiher, Kronau, Mingolsheim, Oestringen, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

55) XLIX. Wahlbezirk. **Philippsburg-Bruchsal.** 23 264 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
Vom Amtsgerichtsbezirk Bruchsal die Orte: Hambrücken, Forst, Karlsdorf, Neuthard und Büchenau.

56) L. Wahlbezirk. **Schwetzingen.** 25 266 Einwohner.
Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld

57) LI. Wahlbezirk. **Mannheim-Schwetzingen.** 23 244 Einwohner.
Vom Amtsbezirke Schwetzingen die Orte Seckenheim, Edingen und Friedrichsfeld.
Vom Amtsbezirke Mannheim die Orte Feudenheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Sandhofen, Wallstadt und die Kolonien Kirschgartshausen, Sandtorf und Schaarhof.

58)
59)
60) LII. Wahlbezirk. **Mannheim** Stadt.
61)
62)

63) LIII. Wahlbezirk. **Weinheim-Schriesheim.** 25 405 Einwohner.
Amtsbezirk Weinheim.
Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64) LIV. Wahlbezirk. **Wiesloch-Sinsheim.** 23 818 Einwohner.
Amtsbezirk Wiesloch.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinde Eschelbach.

65)
66) LV. Wahlbezirk. **Heidelberg** Stadt.

67) LVI. Wahlbezirk. **Heidelberg** Land. 24 959 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg folgende Gemeinden: Nußloch, St. Ilgen, Sandhausen, Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Rohrbach, Eppelheim, Wieblingen, Handschuhsheim und Dossenheim mit Schwabenheim.

68) LVII. Wahlbezirk. **Heidelberg-Sinsheim.** 24 059 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Heidelberg die in 67 sowie 65 resp. 66 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Sinsheim die Orte Zuzenhausen und Hoffenheim.

69) LVIII. Wahlbezirk. **Sinsheim-Neckarbischofsheim.** 24 509 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Daisbach, Sinsheim, Dühren, Rohrbach, Steinsfurth, Grombach, Bockschaft, Kirchardt, Treschklingen, Babstadt und Rappenau.

70) LIX. Wahlbezirk. **Eppingen-Sinsheim.** 24 528 Einwohner.
Amtsbezirk Eppingen.
Vom Amtsgerichtsbezirk Sinsheim die Orte: Hilsbach, Waldangelloch, Michelfeld, Eichterheim, Weiler a. Steinsberg und Reihen.

Digitized by Google

71) LX. Wahlbezirk. **Eberbach-Mosbach.** 24881 Einwohner.
Amtsbezirk Eberbach.
Vom Amtsbezirk Mosbach folgende Orte: Guttenbach, Neckarkatzenbach, Breitenbronn, Aglasterhausen, Mörtelstein, Daudenzell, Asbach, Obrigheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Haßmersheim, Hüffenhardt, Neckarmühlbach, Zimmerhof, Heinsheim, Neckarzimmern und Neckarelz.

72) LXI. Wahlbezirk. **Mosbach-Adelsheim.** 24889 Einwohner.
Vom Amtsbezirk Mosbach die in 71 nicht genannten Orte.
Vom Amtsbezirk Adelsheim folgende Orte: Seckach, Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Sennfeld, Leibenstadt, Korb, Unterkessach, Ruchsen.

73) LXII. Wahlbezirk. **Adelsheim-Boxberg.** 25167 Einwohner.
Amtsbezirk Adelsheim ohne die in 72 genannten Orte.
Amtsbezirk Boxberg.

74) LXIII. Wahlbezirk. **Buchen-Walldürn.** 26757 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Buchen.
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

75) LXIV. Wahlbezirk. **Tauberbischofsheim.** 24609 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die in 76 genannten Orte.

76) LXV. Wahlbezirk. **Wertheim-Tauberbischofsheim.** 24603 Einwohner.
Amtsbezirk Wertheim.
Vom Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim folgende Orte: Uissigheim, Eiersheim, Werbach, Hochhausen, Impfingen, Werbachhausen, Brunthal, Wenkheim und Dienstadt.

Digitized by Google

Anlage IV.

Nationalliberaler Entwurf einer neuen Wahlkreis-Eintheilung

mit 68 Kammersitzen: 24 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
1.	Amtsbezirk **Pfullendorf** und Amtsbezirk **Ueberlingen** ohne die Gemeinden Bonndorf, Billafingen, Hödingen, Neffelwangen, Sipplingen und Ueberlingen	30032
2.	Amtsbezirk **Meßkirch**; vom Amtsbezirk **Ueberlingen** die Gemeinden Bonndorf, Billafingen, Hödingen, Neffelwangen, Sipplingen, Ueberlingen und vom Amtsbezirk **Stockach** die Gemeinden Bodman, Espasingen, Gallmannsweil, Hecheln, Hindelwangen, Hoppetenzell, Ludwigshafen, Mahlspüren im Thal, Mainwangen, Mühlingen, Schwackenreuthe, Schwandorf, Stockach, Winterspüren, Zizenhausen, Zoznegg . .	29925
3.	Stadt Konstanz	18671
4.	Amtsbezirk **Konstanz** ohne Stadt Konstanz	28515
5.	Amtsbezirk **Engen** und Amtsbezirk **Stockach,** soweit er nicht zum 2. Wahlbezirk gehört	29816
6.	Amtsbezirk **Bonndorf** und Amtsbezirk **Waldshut** ohne die Gemeinden Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Grunholz, Gurtweil, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Küßnach, Lienheim, Luttingen, Niederwihl, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Reckingen, Remetschwiel, Rheinheim, Rotzel, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Stedenhausen, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch, Waldshut und Weilheim	30346
7.	Amtsbezirk **Waldshut,** soweit er nicht zum 6. Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Säckingen** ohne die Gemeinden Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Willaringen	30825
8.	Amtsbezirk **St. Blasien;** Amtsbezirk **Schönau** ohne die Gemeinde Neuenweg, und vom Amtsbezirk **Neustadt** die Gemeinden Altglashütten, Bärenthal, Falkau, Fischbach, Göschweiler, Hinterzarten, Kappel, Lenzkirch, Neuglashütten, Raithenbuch, Saig, Unterlenzkirch und die Kolonie Grünwald	29657
9.	Stadt Lörrach	9035
10.	Amtsbezirk **Lörrach** ohne die Stadt Lörrach	31149
11.	Amtsbezirk **Schopfheim;** Amtsbezirk **Säckingen,** soweit er nicht zum 7. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Schönau** die Gemeinde Neuenweg	27683

Digitized by Google

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
12.	Amtsbezirk **Müllheim** und Amtsbezirk **Staufen** ohne die Gemeinden Biengen, Bollschweil, Ehrenstetten, Hausen, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich und Untermünsterthal	29257
13.	Amtsbezirk **Donaueschingen** und vom Amtsbezirk **Neustadt** die Gemeinden Dittishausen, Friedenweiler, Löffingen, Neustadt, Röthenbach, Rudenberg und Seppenhofen	29677
14.	Amtsbezirk **Villingen** und Amtsbezirk **Neustadt,** soweit er nicht zum 8. und 13. Wahlbezirk gehört	30274
15.	Amtsbezirk **Staufen,** soweit er nicht zum 12 Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Freiburg** ohne die Gemeinden Betzenhausen, Freiburg, Gundelfingen, Hinterstraß, Lehen, Mengen, Munzingen, Opfingen, St. Märgen, St. Peter, Thiengen und Wildthal	29033
16.	Amtsbezirk **Breisach;** vom Amtsbezirk **Freiburg** die Gemeinden Mengen, Munzingen, Opfingen, Thiengen und vom Amtsbezirk **Emmendingen** die Gemeinden Amoltern, Bahlingen, Bötzingen und Eichstetten	29220
17.	Amtsbezirk **Waldkirch;** vom Amtsbezirk **Triberg** die Gemeinden Gütenbach und Neukirch und vom Amtsbezirk **Freiburg** die Gemeinden Betzenhausen, Gundelfingen, Hinterstraß, Lehen, St. Märgen, St. Peter und Wildthal	28610
18.	Stadt Freiburg	53118
19.	Vom Amtsbezirk **Emmendingen** die Gemeinden Denzlingen, Emmendingen, Endingen, Forchheim, Freiamt, Hecklingen, Holzhausen, Köndringen, Kollmarsreuthe, Maleck, Malterdingen, Mundingen, Nimburg, Ottoschwanden, Reuthe, Riegel, Sexau, Theningen, Vörstetten, Wasser, Weißweil, Windenreuthe und Wyhl	30054
20.	Amtsbezirk **Ettenheim** und Amtsbezirk **Emmendingen,** soweit er nicht zum 16. und 19. Wahlbezirk gehört	28854
21.	Stadt Lahr	11079
22.	Amtsbezirk **Lahr** ohne Stadt Lahr und vom Amtsbezirk **Offenburg** die Gemeinde Altenheim	28700
23.	Amtsbezirk **Triberg** ohne die Gemeinden Gütenbach und Neukirch und vom Amtsbezirk **Wolfach** die Gemeinden Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigthal, Kirnbach, Lehengericht, Schenkenzell, Schiltach und Wolfach	29366

Digitized by Google

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
24.	Amtsbezirk **Wolfach,** soweit er nicht zum 23. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Offenburg** die Gemeinden Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Obereutersbach, Oberharmersbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell und die Kolonie Fabrik Nordrach	28219
25.	Amtsbezirk **Offenburg,** soweit er nicht zum 22., 24. und 26. Wahlbezirk gehört . . .	28359
26.	Stadt Offenburg	9727
27.	Amtsbezirk **Kehl** und vom Amtsbezirk **Bühl** die Gemeinden Greffern und Ulm . . .	29831
28.	Amtsbezirk **Oberkirch** und vom Amtsbezirk **Achern** die Gemeinden Achern, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oensbach, Renchen und Wagshurst	30099
29.	Amtsbezirk **Achern,** soweit er nicht zum 28. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Bühl** die Gemeinden Altschweier, Balzhofen, Bühl, Bühlerthal, Hatzenweier, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Unzhurst, Waldmatt und Zell	30093
30.	Amtsbezirk **Bühl,** soweit er nicht zum 27. und 29. Wahlbezirk gehört; Amtsbezirk **Baden** ohne die Stadt Baden und vom Amtsbezirk **Rastatt** die Gemeinden Hügelsheim, Iffezheim, Niederbühl, Ottersdorf, Söllingen und Wintersdorf . .	30620
31.	Stadt Baden	14862
32.	Stadt Rastatt	13268
33.	Amtsbezirk **Rastatt** ohne die Gemeinden Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Hügelsheim, Iffezheim, Niederbühl, Oetigheim, Ottersdorf, Rastatt, Rauenthal, Söllingen, Wintersdorf und Würmersheim	30705
34.	Amtsbezirk **Rastatt,** soweit er nicht zum 30., 32. und 33. Wahlbezirk gehört, und Amtsbezirk **Ettlingen** ohne die Gemeinden Busenbach, Pfaffenroth, Reichenbach und Schielberg	30330
35.	Stadt Karlsruhe	84000
36.	Amtsbezirk **Karlsruhe** ohne die Gemeinden Blankenloch, Karlsruhe und Stafforth . .	30924
37.	Stadt Durlach	9175
38.	Amtsbezirk **Durlach** ohne Stadt Durlach; vom Amtsbezirk **Karlsruhe** die Gemeinden Blankenloch und Stafforth und vom Amtsbezirk **Ettlingen** die Gemeinden Busenbach und Reichenbach	30602

Digitized by Google

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
39.	Amtsbezirk **Bretten** und vom Amtsbezirk **Pforzheim** die Gemeinden Bauschlott, Bilfingen, Dürrn, Eisingen, Ersingen und Göbrichen	30046
40.	Amtsbezirk **Bruchsal** ohne die Gemeinden Bruchsal, Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim und Zeuthern	30564
41.	Stadt Bruchsal	12614
42.	Stadt Pforzheim	33345
43.	Amtsbezirk **Pforzheim,** soweit er nicht zum 39. und 42. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Ettlingen** die Gemeinden Pfaffenroth und Schielberg	30423
44.	Amtsbezirk **Schwetzingen** ohne die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen und vom Amtsbezirk **Mannheim** die Gemeinden Feudenheim, Ladenburg und Neckarhausen	31211
45.	Vom Amtsbezirk **Schwetzingen** die Gemeinden Altlußheim, Hockenheim, Neulußheim und Reilingen; vom Amtsbezirk **Wiesloch** die Gemeinden Roth, St. Leon, Walldorf, und Wiesloch und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Orte Bruchhausen, Kirchheim, Nußloch und Sandhausen	30564
46.	Stadt Mannheim	105399
47.	Amtsbezirk **Weinheim;** vom Amtsbezirk **Mannheim** die Orte Ilvesheim, Kirschgartshausen, Sandhofen mit Schaarhof, Sandtorf und Wallstadt und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Lampenhain	30648
48.	Amtsbezirk **Wiesloch,** soweit er nicht zum 45. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Bruchsal** die Gemeinden Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Odenheim, Oestringen, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim und Zeuthern	29383
49.	Stadt Heidelberg	35190
50.	Vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Orte Alteubach, Altneudorf, Brombach, Dilsberg, Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Handschuhsheim, Heddesbach, Kleingemünd, Leimen, Lingenthal, Mückenloch, Neckargemünd, Petersthal, Rohrbach, St. Ilgen, Schönau, Schwabenheim, Waldhilsbach, Wieblingen, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen und vom Amtsbezirk **Mannheim** die Gemeinde Schriesheim	30938
51.	Amtsbezirk **Eppingen** und vom Amtsbezirk **Sinsheim** die Gemeinden Bockschaft, Dühren, Eichtersheim, Eichelbach, Grombach, Hilsbach, Kirchardt, Michelfeld, Reihen, Steinsfurth, Waldangelloch und Weiler	30007

Digitized by Google

№	Zusammensetzung.	Seelen-Zahl.
52.	Amtsbezirk **Sinsheim,** soweit er nicht zum 51. Wahlbezirk gehört, und vom Amtsbezirk **Heidelberg** die Gemeinden Bammenthal, Gauangelloch, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Ochsenbach, Spechbach, Waldwimmersbach und Wiesenbach . .	30516
53.	Amtsbezirk **Eberbach** und Amtsgerichtsbezirk Buchen	28446
54.	Amtsbezirk **Mosbach**	30324
55.	Amtsbezirk **Wertheim** und Amtsgerichtsbezirk Walldürn	32396
56.	Amtsbezirk **Tauberbischofsheim**	29850
57.	Amtsbezirk **Adelsheim** und Amtsbezirk **Boxberg**	29890

Digitized by Google

Wahlkreis-Eintheilung mit 65 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 44 vorwiegend ländlichen.

(Durchschnittsziffer für die letzteren: 30000 — genau 29856 —).

Vorbemerkungen.

I Der nachfolgende Plan einer neuen Wahlkreis-Eintheilung ist durch den Umstand veranlaßt worden, daß Seitens der nationalliberalen Mitglieder der Verfassungskommission nach vorausgegangenem „Benehmen mit der Großh. Regierung“ ein solcher in der Kommissionssitzung vom 31. Mai vorgelegt wurde, der in der Kammersitzung vom 2. Juni gedruckt zur Vertheilung kam.

II Wie der nationalliberalerseits gemachte Vorschlag will auch dieser die sog. „Städteprivilegien“ fortbestehen lassen.

Während aber in jenem für Freiburg 3, für Karlsruhe und für Mannheim 5 Abgeordnete vorgesehen sind, will dieser nur für Mannheim eine Vermehrung der Mandate herbeiführen: statt der bisherigen 3 sollen es in Zukunft 4 sein;

während jener den mündlich gemachten Erläuterungen zufolge die Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in ebenso viele räumlich abgegrenzte Wahlbezirke theilen will, hält dieser an dem bisherigen Zustand fest, wornach sie nur einen einzigen Wahlbezirk bilden.

III. Wie der nationalliberalerseits vorgelegte Eintheilungsplan, so nimmt auch dieser für die ländlichen Wahlbezirke eine Durchschnittsziffer der Einwohner von rund 30 000 — genau 29 856 — zur Unterlage für die Umgrenzung der einzelnen Bezirke. Es ergeben sich dann 44 Wahlbezirke, während bis zur Stunde 43 bestehen.

IV. Der Eintheilungsplan ist zunächst in Anlehnung an die 11 Kreise des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke aufgebaut. Nach Möglichkeit ist ferner auf die bisherige Umgrenzung der Wahlbezirke Rücksicht genommen sowie darauf, wie die einzelnen Gebiete unter geschichtlichen, wirthschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten in Beziehung zu einander stehen.

Auch die Zutheilung der Städte zu den einzelnen Bezirken, zu deren Umgrenzung verschiedene Gebiete herangezogen werden müssen, ist als eine Frage von Wichtigkeit betrachtet und behandelt worden.

V. Wie es von Anfang an üblich war und in den Verhältnissen begründet ist, beginnt die Eintheilung im Süden des Landes.

Dasselbe ist zunächst in 2 etwas ungleich große Theilungsgebiete zerlegt gedacht: Das südliche (größere) geht von Konstanz bis zum Kreise Baden, nimmt aber den Amtsbezirk Achern von letzterem noch an sich. Dieses ganze Gebiet hat mit Ausschluß der „privilegirten“ Städte 685 629 Einwohner, läßt sich also in 23 Bezirke mit durchschnittlich je 29 809 Einwohnern eintheilen. Das nördliche, etwas kleinere Gebiet, das mit dem Amtsbezirk Bühl beginnt, hat mit Ausschluß der „privilegirten“ Städte 628 040 Einwohner, kann also in 21 Bezirke mit durchschnittlich je 29 906 Einwohnern eingetheilt werden.

Digitized by Google

VI. Innerhalb dieser beiden großen Eintheilungsgebiete ergeben sich naturgemäß folgende Einzelgebiete für die Bezirkseintheilung:

A.

1) Kreis **Konstanz** ohne Konstanz Stadt (18 671) 118 288 Einwohner: **4** à 29 572 Einwohner.

2) Kreis **Villingen** mit einem Theil von Wolfach (16 187) 87 989 Einwohner: **3** à 29 329 Einwohner.

3) Kreis **Waldshut** mit Amtsbezirk Neustadt (14935) 91 633 Einwohner: **3** à 30 544 Einwohner.

4) Kreis **Lörrach** ohne Lörrach-Stetten (11 326),
dagegen mit Heitersheim und Dottingen von Staufen
(1495) 87 708 Einwohner: **3** à 29 236 Einwohner.

5) Kreis **Freiburg** ohne Stadt Freiburg (53 118)
ohne Neustadt (14 935) und
ohne Heitersheim und Dottingen (1495) 150 645 Einw.: **5** à 30 129 Einwohner.

6) Kreis **Offenburg** ohne Stadt Lahr (11 079)
ohne Stadt Offenburg (9 727) und
ohne einen Theil von Wolfach (16 187),
dagegen mit Achern (23 427) 149 366 Einwohner: **5** à 29 873 Einwohner.

B.

7) Kreis **Baden** ohne Baden Stadt (14 862)
ohne Rastatt Stadt (13 268)
ohne Achern (23 427) 90 635 Einwohner: **3** à 30 212 Einwohner.

8) Kreis **Karlsruhe** und Kreis **Mannheim**
ohne Karlsruhe Stadt (81 030)
ohne Durlach Stadt (9 175)
ohne Pforzheim Stadt (33 345)
ohne Bruchsal Stadt (12 614)
ohne Mannheim Stadt (105 399) 264 629 Einwohner: **9** à 29 403 Einwohner.

9) Kreis **Heidelberg** ohne Heidelberg Stadt (35 190) 121 870 Einwohner: **4** à 30 623 Einwohner.

10) Kreis **Mosbach** 150 906 Einwohner: **5** à 30 302 Einwohner.

VII. Innerhalb dieser 11 Kreise sind 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirke, von denen aber nur 8 nach ihrer Einwohnerzahl für sich allein je einen Wahlbezirk bilden könnten, wenn man sie ohne alle Rücksicht auf andere Gebiete umgrenzen könnte. Die übrigen 52 sind entweder zu groß (4) oder zu klein.

Gleichwohl sind neben den 4 Bezirken, bei denen wegen zu hoher Bevölkerungsziffer von vornherein eine Theilung nothwendig ist, nur 19 weitere zerrissen worden; 37 Bezirke blieben ungetheilt.

VIII. In keinem einzigen der 44 ländlichen Bezirke hat die Entfernung von der Durchschnitts-Einwohnerziffer 2000 erreicht. Nur in 4 Bezirken ist sie auf 1500 und darüber gekommen. In 4 weiteren Bezirken beträgt sie zwischen 1000 und 1500.

Von sämmtlichen **44** Bezirken haben also **34** um **weniger als 1000** von der Durchschnittsziffer sich entfernt.

Digitized by Google

1. I. Bezirk. **Ueberlingen—Stockach.** 29042 Einwohner.
26795 2247

Aus sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks **Ueberlingen** bestehend.
Vom Amtsbezirke **Stockach** die Gemeinden:
Bodman, Mahlspüren i. Th. und Ludwigshafen.

2. II. Bezirk. **Pfullendorf—Meßkirch—Stockach.** 30509 Einwohner.
9704 13871 7034

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Pfullendorf.**
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Meßkirch.**
Vom Amtsbezirke **Stockach** die gegen Meßkirch hin gelegenen Gemeinden:
Zizenhausen, Hoppetenzell, Zoznegg, Mühlingen, Schwackenreuthe, Hecheln, Mahlspüren i. H., Raithaslach, Münchhöf, Reuthe, Norgenwies, Hendorf, Liptingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwandorf.

3. III. Bezirk. **Konstanz**-Stadt. 18671 Einwohner.

4. IV. Bezirk. **Radolfzell—Konstanz.** 28515 Einwohner.
21811 6704

Der ganze Amtsbezirk Konstanz, also Amtsgerichtsbezirk **Radolfzell** und Amtsgerichtsbezirk **Konstanz**, Stadt Konstanz ausgenommen.

5. V. Bezirk. **Engen—Stockach.** 30122 Einwohner.
20570 9552

Amtsbezirk **Engen.**
Vom Amtsbezirke **Stockach** die Gemeinden:
Bonren a. d. A., Volkertshausen, Steißlingen, Wiechs, Wahlwies, Espasingen, Orsingen, Nenzingen, Stockach, Eigeltingen, Stahringen, Winterspüren und Hindelwangen.

6. VI. Bezirk. **Donaueschingen—Villingen.** 29886 Einwohner.
24183 5703

Amtsbezirk **Donaueschingen.**
Vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Linach, Schönenbach, Langenbach und Pöhrenbach, sodann: Dürrheim, Marbach, Kirchdorf, Klengen, Ueberauchen und Grüningen.

7. VII. Bezirk. **Villingen—Triberg.** 28060 Einwohner.
20279 7781

Vom Amtsbezirke **Villingen** die nicht zu VI genommenen Gemeinden, also:
Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Rietheim, Villingen, sodann: Dauchingen, Weilersbach, Mönchweiler, Obereschach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen, Neuhausen, Erdmannsweiler, Fischbach, Weiler, Burgberg, Buchenberg, Königsfeld, Peterzell, St. Georgen, Brigach, Stockburg, Oberkirnach und Unterkirnach.

Vom Amtsbezirke **Triberg** folgende Orte:
Langenschiltach, Rohrbach, Furtwangen, Gutenbach und Neukirch.

Digitized by Google

8. VIII. Bezirk. **Triberg—Wolfach.** 30043 Einwohner.
13856 16187

Vom Amtsbezirk **Triberg** die nicht zu VII genommenen Gemeinden, also:
Hornberg, Niederwasser, Triberg, Schonach, Rohrhardsberg, Schönwald, Nußbach, Gremmelsbach, evang. Thennenbronn, kath. Thennenbronn und Reichenbach.

Vom Amtsbezirke **Wolfach** folgende Gemeinden:
Kniebis, Rippoldsau, Schapbach, Oberwolfach, Einbach, Haufach, Wolfach, Kinzigthal, Lehengericht, Schiltach, Bergzell, Schenkenzell, Kaltbrunn, Kirnbach und Gutach.

9. IX. Bezirk. **Neustadt—Bonndorf.** 30689 Einwohner.
14935 15754

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Neustadt.**
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Bonndorf.**

10. X. Bezirk. **St. Blasien—Waldshut.** 31133 Einwohner.
9583 21550

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **St. Blasien.**
Vom Amtsbezirke **Waldshut** zunächst folgende Gemeinden links der Alb:
Waldshut, Gurtweil, Indlekofen, Weilheim, Bierbronnen, Nöggenschwihl;
sodann Thiengen, Detzeln, Horheim, Osteringen, Untereggingen, Obereggingen, Eberfingen, Obermettingen, Untermettingen, Endermettingen, Löhningen;
Unterlauchringen, Oberlauchringen, Schwerzen, Rechberg, Wutöschingen, Degernau und Erzingen;
Kadelburg, Dangstetten, Bechtersbohl, Rheinheim, Reckingen, Küßnach, Lienheim, Hohenthengen, Günzgen, Stetten, Bergöschingen, Geißlingen, Grießen, Riedern a. Sand, Weisweil, Bühl, Dettighofen, Berwangen, Baltersweil, Lottstetten, Jestetten und Altenburg.

11. XI. Bezirk. **Säckingen—Waldshut.** 29811 Einwohner.
18889 10922

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Säckingen.**
Vom Amtsbezirke **Waldshut** zunächst folgende Gemeinden rechts der Alb:
Stadenhausen, Grunholz, Luttingen, Hauenstein, Alb, Albert, Hochsal, Rotzel, Schachen, Oberwihl, Niederwihl, Rüßwihl, Görwihl, Segeten, Engelschwand, Hardschwand, Rotzingen;
sodann folgende Gemeinden links der Alb:
Albbruck, Kiesenbach, Dogern, Buch, Birkingen, Birndorf, Unteralpfen, Oberalpfen, Eschbach, Waldkirch, Remetschwihl und Bannholz.

12. XII. Bezirk. **Schönau—Schopfheim.** 29750 Einwohner.
15448 14302

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Schönau.**
Vom Amtsbezirke **Schopfheim** zunächst folgende Gemeinden zu beiden Seiten der kleinen Wiese:
Raich, Wies, Sallneck, Tegernau, Bürchau, Elbenschwand, Gresgen, Wiesleth, Enkenstein, Langenau;
sodann die Gemeinden an der Wiese in der Richtung Zell:
Fahrnau, Hausen, Raitbach;
sodann die Gemeinden rechts der Wehra:
Gerspach, Hasel und Wehr;
endlich folgende Gemeinden zwischen der Wiese und der westlichen Ecke des Amtsbezirkes Säckingen:
Eichen, Wiechs, Nordschwaben, Minseln und Doßenbach.

Digitized by Google

13. XIII. Bezirk. **Schopfheim—Lörrach.** 28567 Einwohner.
6914 21653

Vom Amtsbezirke **Schopfheim** zunächst folgende Gemeinden links der Wiese:
Schopfheim, Maulburg, Adelhausen und Eichsel.
Vom Amtsbezirke **Lörrach** zunächst folgende Gemeinden links der Wiese:
Hölstein, Hüfingen, Brombach;
sodann die Gemeinden zwischen den Gebieten von Basel und Säckingen:
Inzlingen, Grenzach, Wyhlen, Herthen, Degerfelden und Warmbach;
ferner folgende Gemeinden rechts der Wiese:
Steinen, Hauingen, Haagen, Thumringen, Tüllingen und Weil;
ferner folgende Gemeinden des Kanderthales:
Kandern, Wollbach, Wittlingen, Rümmingen, Schallbach, Binzen, Oetlingen;
endlich die Gemeinden Haltingen und Hägelberg.

14. XIV. Bezirk. **Lörrach**-Stadt—**Stetten.** 11326 Einwohner.
9035 2291

15. XV. Bezirk. **Lörrach—Müllheim—Staufen.** 29391 Einwohner.
7205 20691 1495

Vom Amtsbezirke **Lörrach** folgende Gemeinden:
Riedlingen, Tannenkirch, Holzen, Mapbach, Egringen, Fischingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Efringen, Istein, Huttingen, Wintersweiler, Welmlingen, Kleinkems, Blansingen und Hertingen.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Müllheim**; vom Amtsbezirk **Staufen** die zwei Gemeinden Heitersheim und Dottingen

16. XVI. Bezirk. **Staufen—Breisach.** 30262 Einwohner.
13645 16617

Vom Amtsbezirke **Staufen** die Gemeinden:
Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Grunern, Wettelbrunn, Gallenweiler, Eschbach, Thunsel, Krotzingen, Offnadingen, Norsingen, Kirchhofen, Griesheim, Bremgarten, Schlatt, Feldkirch, Hartheim, Biengen und Hansen a. d. M.

Vom Amtsbezirke **Breisach** folgende Gemeinden:
Grezhausen, Oberrimsingen, Niederrimsingen, Gündlingen, Merdingen, Altbreisach, Ihringen, Wasenweiler, Gottenheim, Achkarren, Rothweil, Burkheim, Bischoffingen, Jechtingen, Leiselheim, Sasbach.

17. } XVII. Bezirk. **Freiburg** Stadt. 53118 Einwohner.
18. }

19. XVIII. Bezirk. **Freiburg—Staufen.** 30351 Einwohner.
27399 2952

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Freiburg**, ausgenommen die Stadt selbst.
Vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
St. Ulrich, Bollschweil, Ehrenstetten und Pfaffenweiler.

20. XIX. Bezirk. **Waldkirch—Emmendingen.** 29726 Einwohner.
21540 8186

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Waldkirch.**
Vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Freiamt, Maleck, Windenreuthe, Serau, Denzlingen, Kollmarsreuthe, Wasser, Reuthe, Holzhausen und Wörstetten.

Digitized by Google

21. XX. Bezirk. **Emmendingen—Breisach.** 29853 Einwohner.
26883 2970

Vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Emmendingen, Mundingen, Köndringen, Malterdingen, Heimbach und Ottoschwanden;
sodann Bötzingen, Eichstetten, Nimburg, Theningen, Bahlingen, Riegel, Forchheim, Wyhl, Endingen und Amoltern.
Vom Amtsbezirke **Breisach** folgende Gemeinden:
Bickensohl, Oberbergen, Schelingen, Kiechlinsbergen und Königsschaffhausen.

22. XXI. Bezirk. **Ettenheim—Kenzingen.** 30453 Einwohner.
17826 12627

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Ettenheim.**
Vom Amtsbezirke **Emmendingen** resp. Amtsgerichtsbezirke **Kenzingen** folgende Gemeinden:
Herbolzheim, Tutschfelden, Broggingen, Bleichheim, Wagenstadt, Kenzingen, Nordweil, Bombach und Hecklingen.

23. XXII. Bezirk. **Lahr** Stadt. 11079 Einwohner.

24. XXIII. Bezirk **Lahr—Offenburg.** 30083 Einwohner.
26524 3559

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Lahr,** die Stadt Lahr ausgenommen.
Vom Amtsbezirke **Offenburg** die Gemeinden Altenheim und Niederschopfheim.

25. XXIV. Bezirk. **Offenburg** Stadt. 9727 Einwohner.

26. XXV. Bezirk. **Haslach—Gengenbach—Offenburg.** 30046 Einwohner.
8126 15842 6078

Vom Amtsbezirke **Wolfach** (Gebiet Haslach) folgende Gemeinden:
Sulzbach, Mühlenbach, Hofstetten, Haslach, Schuellingen, Vollenbach, Fischerbach, Welschensteinach und Steinach.
Die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Gengenbach.**
Oberharmersbach, Unterharmersbach, Zell a. H., Unterentersbach, Nordrach, Biberach, Bermersbach, Schwaibach, Gengenbach, Berghaupten, Reichenbach und Ohlsbach.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Offenburg** die Gemeinden:
Ortenberg, Elgersweier, Zunsweier, Diersburg und Hofweier.

27. XXVI. Bezirk. **Offenburg—Oberkirch.** 30975 Einwohner.
18888 12087

Vom Amts- resp. Amtsgerichtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Marlen, Müllen, Schutterwald, Waltersweier, Weier, Griesheim, Bühl, Bohlsbach, Windschläg, Urloffen, Appenweier, Nesselried, Durbach, Ebersweier, Rammersweier, Zell-Weierbach und Fessenbach.
Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Oberkirch, Oedsbach, Lautenbach, Ramsbach, Lierbach, Maisach, Oppenau, Ibach, Petersthal und Griesbach.

Digitized by Google

28. XXVII. Bezirk. **Achern—Oberkirch.** 29 812 Einwohner.
23 427 6 385

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Achern.**
Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Ulm, Haslach, Thiergarten, Ringelbach, Gaisbach, Butschbach, Herzthal, Nußbach, Zusenhofen, Stadelhofen und Erlach.

29. XXVIII. Bezirk. **Kehl.** 28 450 Einwohner.

30. XXIX. Bezirk. **Bühl.** 30 182 Einwohner.

31. XXX. Bezirk. **Baden**-Stadt. 14 862 Einwohner.

32. XXXI. Bezirk. **Baden—Gernsbach.** 30 182 Einwohner.
13 778 16 404

Amtsbezirk **Baden** ohne die Stadt Baden.
Amtsgerichtsbezirk **Gernsbach.**

33. XXXII. Bezirk **Rastatt**-Stadt. 13 268 Einwohner.

34. XXXIII. Bezirk. **Rastatt.** 30 337 Einwohner.
Amtsgerichtsbezirk Rastatt ohne die Stadt Rastatt.

35. XXXIV. Bezirk. **Ettlingen—Karlsruhe.** 29570 Einwohner.
23 716 5 854

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Ettlingen.**
Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Räppurr, Beiertheim, Bulach und Grünwinkel.

36.
37. } XXXV. Bezirk. **Karlsruhe**-Stadt. 84 030 Einwohner.
38.

39. XXXVI. Bezirk. **Karlsruhe—Durlach.** 29 283 Einwohner.
27 508 1 775

Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** die in den Bezirken XXXIV und XXXV nicht genannten Gemeinden: Daxlanden, Knielingen, Welschneureuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Linkenheim, Hochstetten, Liedolsheim, Rußheim, Graben, Friedrichsthal, Spöck, Stafforth, Blankenloch, Büchig, Hagsfeld, Rintheim.
Vom Amtsbezirke **Durlach** die Gemeinden
Aue und Wolfartsweier.

40. XXXVII. Bezirk. **Durlach**-Stadt. 9 175 Einwohner.

41. XXXVIII. Bezirk. **Durlach—Pforzheim.** 30 370 Einwohner.
24 418 5 952

Vom Amtsbezirke **Durlach** sämmtliche Gemeinden, ausgenommen die Stadt Durlach, Aue und Wolfartsweier.
Vom Amtsbezirke **Pforzheim** folgende Gemeinden:
Langenalb, Ittersbach, Weiler, Dietenhausen, Ellmendingen und Dietlingen.

Digitized by Google

42.
43. } XXXIX. Bezirk. **Pforzheim**-Stadt. 33 345 Einwohner.

44. XL. Bezirk. **Pforzheim**-Land. 29 492 Einwohner.

Sämmtliche in den Bezirken XXXVIII und XXXIX nicht genannten Gemeinden:
Bilfingen, Erfingen, Ispringen, Brötzingen, Dill-Weißenstein, Büchenbronn, Huchenfeld, Hohenwart, Schöllbronn, Neuhausen, Lehningen, Mühlhausen, Steinegg, Hamberg, Tiefenbronn, Würm, Eutingen, Oeschelbronn, Niefern, Kieselbronn, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Bauschlott, Nöttingen und Mutschelbach.

45. XLI. Bezirk. **Bretten—Bruchsal.** 30 439 Einwohner.
23 954 6485

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Bretten.**
Vom Amtsbezirke **Bruchsal** folgende Gemeinden:
Helmsheim und Heidelsheim; Unteröwisheim, Oberöwisheim und Neuenbürg.

46. XLII. Bezirk. **Bruchsal**-Stadt. 12 614 Einwohner.

47. XLIII. Bezirk **Bruchsal—Philippsburg.** 30 326 Einwohner.
25 062 5264.

Vom Amtsgerichtsbezirke **Bruchsal** folgende Gemeinden:
Obergrombach, Untergrombach, Büchenau, Neithard, Karlsdorf, Forst, Hambrücken Weiher, Kronau, Oestringen, Mingolsheim, Langenbrücken, Stettfeld, Zeuthern, Odenheim und Ubstadt.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Neudorf, Huttenheim und Kirrlach.

48. XLIV. Bezirk. **Philippsburg—Schwetzingen.** 27 930 Einwohner.
11 238 16 692

Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Rheinsheim, Philippsburg, Wiesenthal, Oberhausen und Rheinhausen.
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Neulußheim, Altlußheim, Reilingen, Hockenheim, Ketsch, Ostersheim und Brühl.

49. XLV. Bezirk. **Schwetzingen—Mannheim.** 28 125 Einwohner.
16 241 11 884

Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Schwetzingen, Plankstadt, Friedrichsfeld, Edingen und Seckenheim.
Vom Amtsbezirke **Mannheim** folgende Gemeinden;
Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen, Feudenheim und Wallstadt.

50.
51.
52.
53. } XLVI. Bezirk. **Mannheim**-Stadt. 105 399 Einwohner.

54. XLVII Bezirk. **Weinheim—Mannheim.** 29 098 Einwohner.
22 642 6456

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Weinheim.**
Vom Amtsbezirke **Mannheim** folgende Gemeinden resp. Orte:
Kirschgartshausen, Sandtorf, Scharhof, Sandhofen und Schriesheim.

Digitized by Google

55. XLVIII. Bezirk. **Wiesloch—Sinsheim.** 30676 Einwohner.
22536 8140

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Wiesloch.**

Vom Amtsbezirke resp. Amtsgerichtsbezirke **Sinsheim** folgende Gemeinden:
Eschelbach, Eichtersheim, Michelfeld und Waldangelloch; sodann
Daisbach, Zuzenhausen, Hoffenheim und Dühren.

56. XLIX. Bezirk. **Eppingen—Sinsheim.** 30867 Einwohner.
18304 12563

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Eppingen.**

Vom Amtsgerichtsbezirke **Sinsheim** die nicht zu Bezirk XLVIII genommenen, also folgende Gemeinden:
Hilsbach, Weiler a. Steinsb., Sinsheim, Rohrbach, Steinsfurth, Reihen, Bockschaft, Kirchardt, Grombach, Treschklingen, Rappenau.

57. L. Bezirk. **Heidelberg** Land. 29421 Einwohner.

Vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden resp. Orte:
Dossenheim mit Schwabenheim, Handschuhsheim, Petersthal und Ziegelhausen;
Wieblingen, Eppelheim, Rohrbach, Kirchheim, Grenzhof, Bruchhausen, Sandhausen, St. Ilgen, Nußloch und Leimen;
Ochsenbach, Gauangelloch und Gaiberg.

58. } LI. Bezirk. **Heidelberg** Stadt. 35190 Einwohner.
59. }

60. LII. Bezirk. **Heidelberg—Neckarbischofsheim.** 30896 Einwohner.
17107 13789

Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Neckarbischofsheim,** also folgende Gemeinden des amtsbezirks Sinsheim:
Siegelsbach, Obergimpern, Untergimpern, Ehrstädt, Hasselbach, Helmhof, Neckarbischofsheim, Adersbach, Waibstadt, Neidenstein, Eschelbronn. Epfenbach, Reichartshausen, Helmstadt, Flinsbach, Bargen, Wollenberg und Kol. Wagenbach.

Vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden:
Meckesheim, Mönchzell, Spechbach, Lobenfeld, Waldwimmersbach;
Mauer, Bammenthal mit Neilsheim, Wiesenbach, Waldhilsbach, Neckargemünd, Kleingemünd, Dielsberg, Mückenloch;
Schönau, Altneudorf, Heddesbach, Brombach, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Lampenhain, Altenbach, Wilhelmsfeld.

61. LIII. Bezirk. **Eberbach—Buchen.** 30363 Einwohner.
14723 15640

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Eberbach.**

Vom Amtsbezirke **Buchen** zunächst die zum Amtsgerichtsbezirk Buchen gehörigen Gemeinden:
Reisenbach, Oberscheidenthal, Unterscheidenthal, (Wald-) Auerbach, Schloßau, Ernstthal, Mörschenhardt, Dumbach, Hettingenbeuren;
Stürzenhardt, Hainstadt, Buchen, Hettingen, Rinschheim, Götzingen, Eberstadt;
Bödigheim, Weidersbach, Waldhausen, Scheringen, Einbach, Oberneudorf, Hollerbach, Unterneudorf;
Rumpfen, Steinbach, Mudau, Langenelz, Landenberg und Limbach.

Vom Amtsgerichtsbezirke **Walldürn** noch die Gemeinden:
Altheim und Gerichtstetten.

Digitized by Google

62. LIV. Bezirk. **Wertheim—Walldürn.** 30 479 Einwohner.
19 362 11 117

Sämmtliche Gemeinden vom Amtsbezirke **Wertheim.**

Vom Amtsbezirke Buchen die zum Amtsgerichtsbezirke **Walldürn** gehörigen Gemeinden, Altheim und Gerichtstetten ausgenommen, also:

Hornbach, Rippberg, Gerolzahn, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Vollmersdorf, Rütschdorf;

Dornberg, Höpfingen, Waldstetten, Erfeld, Bretzingen, Hartheim und Schweinberg;

Walldürn und Glashofen.

63. LV. Bezirk. **Tauberbischofsheim.** 29 850 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Tauberbischofsheim.**

64. LVI. Bezirk. **Adelsheim—Boxberg.** 29 890 Einwohner.
13 748. 16 142.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Adelsheim.**

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Boxberg.**

65. LVII. Bezirk. **Mosbach.** 30 324 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Mosbach.**

Digitized by Google

Anlage VI.

Wahlkreis-Eintheilung mit 63 Kammersitzen:

21 rein städtischen und 42 vorwiegend ländlichen.

Vorbemerkungen.

I. Der nachfolgende Plan einer neuen Umgrenzung der Landtagswahlbezirke hält an der bisherigen Zahl der Kammersitze wie auch an den bestehenden „Städteprivilegien" fest.

Für Mannheim erscheint indessen die Vermehrung der Mandate wenigstens um ein weiteres unerläßlich. Es ergeben sich dann 21 „städtische" statt der bisherigen 20.

In Folge dessen müssen die „ländlichen" Wahlbezirke von 43 auf 42 reduzirt werden.

Für die letzteren erhält man als Durchschnittsziffer (1 313 665 : 42 =) 31 277 Einwohner.

II. Der Plan ist im Ganzen wie in seinen einzelnen Theilen auf die Anlehnung an die 11 Kreisverbände des Landes und innerhalb derselben an die Amts- und Amtsgerichtsbezirke aufgebaut. Nach Möglichkeit ist auf die bisherige Umgrenzung der Wahlbezirke gleichfalls Rücksicht genommen sowie auch darauf, wie die einzelnen Gebiete unter geschichtlichen, wirthschaftlichen und sonstigen Gesichtspunkten Beziehungen zu einander haben.

Auch die Zutheilung der Städte zu den einzelnen Bezirken, zu deren Umgrenzung verschiedene Gebiete herangezogen werden müssen, ist als eine Frage von Wichtigkeit angesehen und behandelt worden.

III. Die Eintheilung beginnt im Süden des Landes. Das ganze Land ist zunächst in 2 große Eintheilungsgebiete gedacht:

Das südliche (etwas größere) reicht vom Kreise Konstanz bis zum Kreise Baden, nimmt aber den Amtsbezirk Achern von diesem letzteren noch zum Kreise Offenburg herüber.

Als „privilegirte" Städte sind auf diesem Gebiete Konstanz, Lörrach—Stetten, Freiburg, Lahr und Offenburg mit zusammen 6 Mandaten.

Das übrige Gebiet läßt sich in 22 Wahlbezirke eintheilen mit durchschnittlich je 31 165 Einwohnern.

Das nördliche (etwas kleinere) Gebiet reicht vom Kreise Baden (mit Ausschluß des Amtsbezirkes Achern) bis zum Kreise Mosbach einschließlich.

Als „privilegirte" Städte erscheinen hier Baden, Rastatt, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim mit zusammen 15 Mandaten.

Das übrige Gebiet ist in 20 Wahlbezirke mit durchschnittlich je 31 402 Einwohnern eingetheilt.

IV Innerhalb dieser beiden großen Gebiete ergeben sich naturgemäß folgende Einzelgebiete für die Bezirkseintheilung:

A. Auf dem südlichen Gebiete:

		Bezirke
1. a Kreis Konstanz, mit b) Kreis Villingen, ohne Stadt Konstanz	190 090 Einwohner	6 à 31 681 Einwohner.
2. Kreis Waldshut, mit Amtsbezirk Neustadt, sowie „ Schönau und „ Schopfheim	128 297 „	4 à 32 074 „

Digitized by Google

		Bezirke
3. a)	Kreis Lörrach, ohne Amtsbezirk Schönau und ohne „ Schopfheim, auch ohne Lörrach-Stetten;	
b	Kreis Freiburg, ohne Stadt Freiburg, ohne Amtsbezirk Ettenheim und „ Neustadt.	
	183 863 Einwohner	**6** à 30 644 Einwohner.
4.	Kreis Offenburg, ohne Stadt Lahr, ohne „ Offenburg, aber mit Amtsbezirk Ettenheim und mit „ Achern	
	183 379 „	**6** à 30 563 „

B. Auf dem nördlichen Gebiete:

5.	Kreis Baden, ohne Stadt Baden, auch ohne „ Rastatt und ohne Amtsbezirk Achern	
	90 675 Einwohner	**3** à 30 225 „
6. a)	Kreis Karlsruhe, ohne Stadt Karlsruhe, ohne „ Durlach, ohne „ Pforzheim, ohne „ Bruchsal, auch ohne Amtsbezirk Bretten;	
b)	Kreis Mannheim, ohne Stadt Mannheim;	
c	Kreis Heidelberg, ohne Stadt Heidelberg, ohne Amtsbezirk Eppingen, auch ohne „ Sinsheim	
	309 629 „	**10** à 30 963 „
7. a)	Amtsbezirk Bretten;	
b	„ Eppingen;	
c)	Amtsgerichtsbezirk Sinsheim	
	62 961 „	**2** à 31 480 „
8.	Kreis Mosbach, mit Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim	
	164 695 „	**5** à 32 965 „

Digitized by Google

V. Innerhalb der 11 Kreise sind 60 Amts- und Amtsgerichtsbezirke. Dieselben sind an Einwohnerzahl und räumlichem Umfange sehr verschieden. Nur 6 könnten für sich allein je einen Wahlbezirk bilden. Von den 54 übrigen sind 4 zu groß und 50 zu klein.

Gleichwohl sind im Ganzen neben den 4 zu großen Bezirken nur 18 zerrissen worden.

VI. Von den 42 ländlichen Bezirken sind blos 3 mit ihrer Einwohnerzahl um 2000 und darüber von der Durchschnittsziffer entfernt:

Lörrach und Kehl um 2823 und 3231 unter und Buchen-Walldürn-Wertheim um 2084 über der Durchschnittsziffer.

Digitized by Google

1. I. Bezirk. **Ueberlingen—Pfullendorf.** 32750 Einwohner.
23046 9704

Amtsbezirk **Ueberlingen** ohne die Gemeinden:
Hagnau, Stetten, Meersburg, Daisendorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Pfullendorf.**

2. II. Bezirk. **Konstanz—Ueberlingen.** 32264 Einwohner.
28515 3749

Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Konstanz** ohne die Stadt Konstanz;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Radolfzell;**
vom Amtsbezirke **Ueberlingen** folgende Gemeinden:
Hagnau, Stetten, Meersburg, Daisendorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen.

3. III. Bezirk. **Konstanz**-Stadt. 18671 Einwohner.

4. IV. Bezirk. **Stockach—Meßkirch.** 32704 Einwohner.
18833 13871

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Meßkirch;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Stockach.**

5. V. Bezirk. **Engen—Donaueschingen.** 30766 Einwohner.
20570 10196

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Engen;**
vom Amtsbezirke **Donaueschingen** folgende Gemeinden:
Donaueschingen, Pfohren, Neudingen, Gutmadingen, Geisingen, Wartenberg, Unterbaldingen, Oberbaldingen, Oefingen, Ippingen, Eßlingen, Bachzimmern.

6. VI Bezirk. **Villingen—Donaueschingen.** 31042 Einwohner.
17055 13987

Vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Oberkirnach, Unterkirnach, Villingen, Tannhingen, Weilersbach, Mönchweiler, Obereschach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen. Neuhausen, Erdmannsweiler, Fischbach, Riedheim, Pfaffenweiler, Herzogenweiler, Dürrheim, Marbach, Kirchdorf, Ueberauchen, Klengen und Grüningen.
Vom Amtsbezirke **Donaueschingen** folgende Gemeinden:
Thannheim, Zindelstein, Wolterdingen, Mistelbrunn, Hubertshofen, Bruggen, Unterbränd, Waldhausen, Brännlingen, Hüfingen, Allmendshofen, Unadingen, Bachheim, Neuenburg, Mundelfingen, Döggingen, Hausen v. W., Behla, Sumpfohren, Fürstenberg, Riedböhringen, Hondingen, Blumberg, Riedöschingen, Aufen, Aasen, Heidenhofen, Hochemmingen, Smuthausen und Biesingen.

7. VII. Bezirk. **Triberg—Villingen.** 30564 Einwohner.
21637 8927

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Triberg;**
vom Amtsbezirke **Villingen** folgende Gemeinden:
Vöhrenbach, Langenbach, Linach, Schönenbach, Brigach, St. Georgen, Peterzell, Stockburg, Königsfeld, Buchenberg, Burgberg und Weiler.

8. VIII. Bezirk. **Bonndorf—Neustadt.** 30689 Einwohner.
15754 14935

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bonndorf;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Neustadt.**

9. IX. Bezirk. **Waldshut.** 32472 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Waldshut.**

Digitized by Google

10. X. Bezirk. **St. Blasien—Schönau—Schopfheim.** 33406 Einwohner
9583 15448 8375

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **St. Blasien;**
sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Schönau;**
vom Amtsbezirke **Schopfheim** folgende Gemeinden:
Raitbach, Hausen, Fahrnau, Langenau, Enkenstein, Wiesleth, Tegernau, Gresgen, Elbenschwand, Bürchau, Raich, Wies, Sallneck, Weitenau, Schlächtenhaus und Endenburg.

11. XI. Bezirk. **Säckingen—Schopfheim.** 31730 Einwohner.
18889 12841

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Säckingen;**
vom Amtsbezirke **Schopfheim** folgende Gemeinden:
Gersbach, Hasel, Wehr, Eichen, Schopfheim, Wiechs, Nordschwaben, Doffenheim, Minseln, Eichsel, Adelhausen und Maulburg.

12. XII. Bezirk. **Lörrach**-Stadt—**Stetten.** 11326 Einwohner.

13. XIII. Bezirk. **Lörrach**-Land. 28858 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Lörrach,** ausgenommen Stadt Lörrach und Stetten.

14. XIV. Bezirk. **Müllheim—Staufen.** 30901 Einwohner.
20691 10210

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Müllheim;**
vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Dottingen, Ballrechten, Grunern, Wettelbrunn, Heitersheim, Gallenweiler, St. Ulrich, Vollschweil, Ehrenstetten und Pfaffenweiler.

15. XV. Bezirk. **Staufen Breisach—Emmendingen.** 30947 Einwohner.
7882 19587 3478

Vom Amtsbezirke **Staufen** folgende Gemeinden:
Griesheim, Eschbach, Thunsel, Bremgarten, Schlatt, Krotzingen, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, Biengen, Feldkirch, Hartheim und Hausen a. d. M.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Breisach;**
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Amoltern, Wyhl und Forchheim.

16. } XVI. Bezirk. **Freiburg**-Stadt. 53118 Einwohner.
17. }

18. XVII. Bezirk. **Freiburg—Emmendingen.** 30997 Einwohner.
27399 3598

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks **Freiburg,** ausgenommen die Stadt Freiburg;
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Vörstetten, Holzhausen, Reuthe und Denzlingen.

19. XVIII. Bezirk. **Waldkirch—Emmendingen.** 31091 Einwohner.
21540 9551

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Waldkirch;**
vom Amtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Sexau, Windenreuthe, Maleck, Freiamt, Ottoschwanden, Mundingen, Heimbach, Malterdingen, Kollmarsreuthe, Wasser und Nimburg.

Digitized by Google

20. XIX. Bezirk. **Emmendingen.** 31 034 Einwohner.

Vom Amtsgerichtsbezirke **Emmendingen** folgende Gemeinden:
Emmendingen, Theningen, Köndringen, Wahlingen, Eichstetten und Bötzingen.

Vom Amtsgerichtsbezirke **Kenzingen** folgende Gemeinden:
Hecklingen, Kenzingen, Bombach, Nordweil, Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt, Herbolzheim, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil, Riegel und Endingen.

21. XX. Bezirk. **Ettenheim Lahr.** 31 129 Einwohner.
17 826 13 303

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Ettenheim**;
vom Amtsbezirke **Lahr** folgende Gemeinden:
Schutterthal, Wittelbach, Seelbach, Prinzbach, Schönberg, Reichenbach und Kuhbach;
Mietersheim, und Sulz;
Dinglingen, Wittenweier, Nonnenweier, Langenwinkel, Allmansweier und Hugsweier.

22. XXI. Bezirk. **Lahr**-Stadt. 11 079 Einwohner.

23. XXII. Bezirk. **Lahr Offenburg.** 30 962 Einwohner.
13 221 17 741

Vom Amtsbezirke **Lahr** folgende Gemeinden:
Schuttern, Kürzell, Schutterzell, Ottenheim, Meißenheim, Ichenheim, Dundenheim, Heiligenzell, Friesenheim, Oberweier und Oberschopfheim.

Vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Altenheim, Müllen, Schutterwald, Marlen und Weier, Waltersweier;
Niederschopfheim, Hofweier, Elgersweier, Zunsweier und Diersburg;
Berghaupten, Bermersbach, Schwaibach und Biberach.

24. XXIII. Bezirk. **Offenburg**-Stadt. 9 727 Einwohner.

25. XXIV. Bezirk. **Wolfach Offenburg.** 31 193 Einwohner.
24 313 6 880

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Wolfach**;
vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Oberharmersbach, Unterharmersbach, Untereutersbach, Zell a. H. und Nordrach.

26. XXV. Bezirk. **Offenburg—Oberkirch.** 31 490 Einwohner.
20 378 11 112

Vom Amtsbezirke **Offenburg** folgende Gemeinden:
Gengenbach, Reichenbach, Ohlsbach, Ortenberg, Fessenbach, Zell-Weierbach, Rammersweier, Ebersweier, Durbach und Nesselried;
Bühl, Griesheim, Bohlsbach, Windschläg, Appenweier und Urloffen.

Vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Griesbach, Petersthal, Zbach, Maisach, Oppenau, Ramsbach, Lierbach, Lautenbach und Oberkirch.

27. XXVI. Bezirk. **Achern—Oberkirch.** 30 787 Einwohner.
23 427 7 360

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Achern**;
vom Amtsbezirke **Oberkirch** folgende Gemeinden:
Ulm, Haslach, Thiergarten, Ringelbach, Gaisbach, Butschbach, Oedsbach, Herzthal, Nußbach, Zusenhofen, Stadelhofen und Erlach.

28. XXVII. Bezirk. **Kehl.** 28 450 Einwohner.

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Kehl.**

Digitized by Google

29. XXVIII. Bezirk. **Bühl.** 30 116 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bühl.**

30. XXIX. Bezirk. **Baden**-Stadt. 14 862 Einwohner.

31. XXX. Bezirk. **Baden—Gernsbach.** 30 182 Einwohner.
13 778 16 404
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Baden**;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Gernsbach.**

32. XXXI. Bezirk. **Rastatt**-Land. 30 337 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Rastatt.**

33. XXXII. Bezirk. **Rastatt**-Stadt. 13 268 Einwohner.

34. XXXIII. Bezirk. **Ettlingen—Karlsruhe.** 30 555 Einwohner.
23 716 7 020
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Ettlingen**;
vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Beiertheim, Bulach, Grünwinkel und Daxlanden.

35.
36. } XXXIV. Bezirk. **Karlsruhe**-Stadt. 84 030 Einwohner.
37.

38. XXXV. Bezirk. **Karlsruhe—Philippsburg.** 30 854 Einwohner.
26 342 4 512
Vom Amtsbezirke **Karlsruhe** folgende Gemeinden:
Rüppurr, Rintheim, Hagsfeld, Büchig, Blankenloch, Stafforth, Spöck, Knielingen, Welschneureuth, Teutschneureuth, Eggenstein, Leopoldshafen, Friedrichsthal, Linkenheim, Hochstetten, Graben, Liedolsheim und Nußheim.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Neudorf, Huttenheim und Rheinsheim.

39. XXXVI. Bezirk. **Durlach**-Stadt. 9 175 Einwohner.

40. XXXVII. Bezirk. **Durlach—Pforzheim.** 30 327 Einwohner.
26 193 4 034
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Durlach,** ausgenommen die Stadt Durlach;
vom Amtsbezirke **Pforzheim** folgende Gemeinden:
Langenalb, Ittersbach, Weiler, Dietenhausen, Nöttingen und Ellmendingen.

41. }
42. } XXXVIII. Bezirk. **Pforzheim**-Stadt. 33 345 Einwohner.

43. XXXIX.. Bezirk. **Pforzheim**-Land. 31 400 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Pforzheim,** ausgenommen die Stadt und die unter O.-Z. 40 genannten Gemeinden.

44. XL. Bezirk. **Bruchsal** Stadt. 12 614 Einwohner.

Digitized by Google

45. XLI. Bezirk. **Bruchsal**-Land. 31544 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks **Bruchsal,** ausgenommen die Stadt Bruchsal.

46. XLII. Bezirk. **Wiesloch—Philippsburg.** 30606 Einwohner.
22536 8070
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Wiesloch;**
vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Kirrlach, Wiesenthal und Philippsburg.

47. XLIII. Bezirk. **Schwetzingen—Philippsburg.** 30590 Einwohner.
26670 3920
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Neulußheim, Reilingen, Altlußheim, Hockenheim, Ketsch, Ostersheim, Schwetzingen, Plankstadt, Brühl und Friedrichsfeld.
Vom Amtsgerichtsbezirke **Philippsburg** folgende Gemeinden:
Oberhausen und Rheinhausen.

48. XLIV Bezirk. **Schwetzingen—Mannheim—Weinheim.** 29942 Einwohner.
6233 18340 5369
Vom Amtsbezirke **Schwetzingen** folgende Gemeinden:
Edingen und Seckenheim.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Mannheim,** ausgenommen die Stadt Mannheim;
vom Amtsbezirke **Weinheim** folgende Gemeinden:
Heddesheim, Leutershausen und Großsachsen.

49.
50.
51.
52. } XLV. Bezirk. **Mannheim**-Stadt. 105399 Einwohner.

53. XLVI. Bezirk. **Weinheim—Heidelberg.** 32126 Einwohner.
17273 14853.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Weinheim,** ausgenommen die unter O.Z 48 genannten Gemeinden;
vom Amtsbezirke **Heidelberg** folgende Gemeinden:
Brombach, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach mit Eiterbach, Lampenhain, Altenbach, Wilhelmsfeld, Altneudorf, Schönau, Ziegelhausen, Petersthal, Handschuhsheim, Dossenheim mit Schwabenheim,

54.
55. } XLVII. Bezirk. **Heidelberg**-Stadt. 35190 Einwohner.

56. XLVIII. Bezirk. **Heidelberg**-Land. 31685 Einwohner.
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Heidelberg,** ausgenommen die Stadt Heidelberg und die unter O.-Z. 53 genannten Gemeinden.

57. XLIX Bezirk. **Bretten-Eppingen.** 31773 Einwohner.
23954 7819
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Bretten;**
vom Amtsbezirke **Eppingen** folgende Gemeinden:
Sulzfeld, Rohrbach, Landshausen, Mühlbach, Tiefenbach, Elsenz und Eichelberg.

58. L. Bezirk. **Eppingen—Sinsheim.** 31188 Einwohner.
10485 20703
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Eppingen,** ausgenommen die unter O.-Z. 57 genannten;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Sinsheim.**

Digitized by Google

59. LI. Bezirk **Eberbach—Neckarbischofsheim—Mosbach.** 32641 Einwohner.
14723 13789 4129

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Eberbach**;
sämmtliche Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes **Neckarbischofsheim**;
vom Amtsbezirke **Mosbach** folgende Gemeinden:
Dauchenzell, Aglasterhausen, Breitenbronn, Mörtelstein, Guttenbach, Neckarkatzenbach, Asbach und Obrigheim.

60. LII. Bezirk. **Mosbach—Adelsheim.** 32302 Einwohner.
26195 6107

Sämmtliche Gemeinden und Orte des Amtsbezirkes **Mosbach,** ausgenommen die unter O.-Z. 59 genannten;
vom Amtsbezirke **Adelsheim** folgende Gemeinden:
Großeicholzheim, Kleineicholzheim, Seckach, Zimmern, Adelsheim, Sennfeld, Hergenstadt, Volkshausen, Waidachshof, Wemmershof und Schlierstadt.

61. LIII. Bezirk. **Adelsheim—Boxberg—Tauberbischofsheim.** 33196 Einwohner.
7641 16142 9413

Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirkes **Adelsheim,** ausgenommen die unter O.-Z. 60 genannten;
sämmtliche Gemeinden und Orte des Amtsbezirkes **Boxberg**;
vom Amtsbezirke **Tauberbischofsheim** folgende Orte:
Beckstein, Heckfeld, Buch a. Ah., Schwarzenbrunnen, Brehmen, Pülfringen, Dittwar, Unterbalbach, Oberbalbach, Königshofen, Marbach, Oberlauda, Lauda und Gerlachsheim.

62. LIV. Bezirk. **Tauberbischofsheim—Wertheim.** 32791 Einwohner.
20437 12354

Sämmtliche Orte des Amtsbezirkes **Tauberbischofsheim,** ausgenommen die unter O.-Z. 61 genannten;
vom Amtsbezirke **Wertheim** alle Orte, ausgenommen folgende:
Boxthal, Rauenberg, Freudenberg, Ebenheid, Wessenthal, Dörlesberg, Sonderrieth, Steinbach, Hundheim und Külsheim.

63. LV. Bezirk. **Buchen—Walldürn—Wertheim.** 33765 Einwohner.
13723 13034 7008.

Sämmtliche Orte des Amtsbezirkes **Buchen,** also sämmtliche Orte des Amtsgerichtsbezirkes **Buchen** sowie des Amtsgerichtsbezirkes **Walldürn**;
vom Amtsgerichtsbezirke **Wertheim** die schon unter O.-Z. 62 genannten Orte:
Külsheim, Hundheim, Steinbach, Sonderrieth, Dörlesberg, Wessenthal, Ebenheid, Freudenberg, Rauenberg und Boxthal.

Digitized by Google

№ 59 b.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat den in der Zweiten Kammer eingebrachten, von derselben angenommenen und zur weiteren Behandlung hierher mitgetheilten Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Wacker und Genossen, Abänderung der Wahlkreiseintheilung für die Zweite Kammer betreffend, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung ebenfalls berathen, solchen jedoch auf den Bericht und den Antrag ihrer Verfassungskommission einstimmig abgelehnt.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mittheilung vom 2. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Stephan Stoll von Ofteringen, die volle Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern betreffend.

Erstattet vom Abg. **Hennig.**

Während des Landtags 1897/99 wandte sich Stephan Stoll von Ofteringen mit der Bitte an die zweite Ständekammer, behülflich zu sein, daß ihm das volle Brandkassengeld ausbezahlt und kein Abzug von 10% im Betrag von 521 ℳ. gemacht werde.

Der Thatbestand, welcher dieser Bitte zu Grunde lag, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Feuerversicherungsgesetzes vom Jahre 1852, die Anschauungen der Großh. Regierung und der früheren Petitionskommission sind in dem angeschlossenen gedruckten Berichte (Druckſ. Nr. 75) enthalten.

Der Antrag der Kommission lautete auf empfehlende Ueberweisung und wurde derselbe vom hohen Hause mit großer Majorität angenommen. Die Großh. Regierung glaubte aber, dem Beschlusse des hohen Hauses keine Folge geben zu sollen, und wendet sich deßhalb Stephan Stoll mit erneuter Bitte an die zweite Ständekammer.

Die Gründe, die die Großh. Regierung zu ihrer Ablehnung veranlaßt haben, sind in dem Berichte des Abg. Armbruster, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1897/99 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung — Druckſ. Nr. 34 — angegeben. Daselbst heißt es Seite 14 Nr. 19: „Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse hat sich bei nochmaliger Berathung neuerdings mit allen gegen zwei Stimmen gegen die Gewährung des Gesuchs ausgesprochen. Das Ministerium war bei dieser Stellungnahme der berufenen Vertretung der Hausbesitzer der auf Gegenseitigkeit beruhenden staatlichen Feuerversicherungsanstalt auch jetzt nicht in der Lage, dem Gesuche stattzugeben."

Es sind also eigentlich zwei Gründe, die die Großh. Regierung zu ihrer ablehnenden Stellung veranlaßt haben. Zunächst der Hinweis auf die negative Haltung des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse. Ein Mitglied der Kommission nahm davon Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob etwa die Generalbrandkasse den Charakter einer Privatanstalt habe, und es deßhalb der Großh. Regierung unmöglich sei, in Sachen, wie die vorliegende, von sich aus Verfügungen zu treffen. Es wurde deßhalb ein Zusammentritt mit der Regierung veranlaßt. Zu mündlicher Aussprache wurde nun zwar der private Charakter der Generalbrandkasse nicht behauptet, aber doch hervorgehoben, daß nach § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1891 der erweiterte Verwaltungsrath zuständig sei, wenn es sich

Digitized by Google

um Freigebigkeitshandlungen handle. Es ergiebt sich aber aus diesem Paragraph, daß der erweiterte Verwaltungsrath nur eine beratende Stimme hat.

Der zweite, und eigentlich einzige Grund, der die Großh. Regierung zu ihrer ablehnenden Haltung veranlaßt hat und noch veranlaßt, liegt nach den Aeußerungen des Regierungsvertreters in der Kommission darin, daß nach ihrer Anschauung der Petent einen Gewinn mache, und deßhalb schon des öfteren mit seiner Bitte abgewiesen worden sei. Die Brandentschädigungsgelder betrugen 6517 M. 46 Pf., Petent habe aber nur 4000 Mk. bezahlt, mache also einen Gewinn von über 2000 Mk.; er habe zwar für das neue Haus 12,200 M. ausgegeben, dafür habe er aber auch den Werth; die Generalbrandkasse beruhe auf Gegenseitigkeit, und wäre es nicht gerechtfertigt, jemanden einen Gewinn zuzuweisen, den die Allgemeinheit zu zahlen habe; es sei schon ein Vortheil für den Petenten gewesen, daß er überhaupt den Bauplatz verlegen durfte; auch habe er es gewußt, daß ein Abzug stattfinde, und doch habe er gebaut. Es könne sich also nur noch darum handeln, ob etwa gutthatsweise von dem Abzuge der 521 M. abgesehen werden wolle.

Die Kommission sieht nun zwar die Sache anders an, glaubt aber, sich dem Standpunkte der Regierung nähern zu sollen.

Die Kommission findet nicht, daß Petent einen Gewinn gemacht habe; denn zu den 4000 M., die er an die Sparkasse Großlaufenburg zahlen mußte, kommt, daß er auch für drei Jahre einen 4½% Zins aus 4000 ℳ mit je 180 ℳ, also im Ganzen von 540 ℳ zu zahlen hatte; ebenso die Versicherungsprämie; desgleichen hatte er die Abräumungskosten mit 100—200 ℳ zu tragen; er konnte die Grundmauern des alten Hauses nicht benutzen und kostete der neue Bauplatz etwa 1000 ℳ. Wenn es heißt, daß er für den neuen Bauplatz und für das neue Haus, das 12 200 ℳ kostete, den Werth habe, so ist nicht zu übersehen, daß die neuen Häuser auf dem Lande den Werth nicht haben, den ihre Baukosten repräsentiren. Hätte die Sparkasse Großlaufenburg einen Gewinn machen können, so hätte sie sicher die Sache nicht um 4000 ℳ verkauft. Und so viel steht fest, daß Stephan Stoll in die Rechte der Sparkasse Laufenburg eingetreten ist; wenn er also einen Gewinn gemacht hätte, so hätte er ihn der Sparkasse zu verdanken. So wenig es gerechtfertigt ist, daß der Einzelne einen Gewinn macht, den die Allgemeinheit zu zahlen hat, so wenig ist es gerechtfertigt, daß die Rechte des Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit geschädigt werden. —

Gleichwohl will sich die Kommission dem Standpunkte der Großh. Regierung, die schon des öftern die Bitte Stolls ablehnend verbeschieden hat, näheren und der Großh. Regierung empfehlen, für gutthatsweise Entschädigung des Petenten auf den Verwaltungsrath der Generalbrandkasse einzuwirken. Es empfiehlt sich dies in diesem Falle gewiß. Mit Genehmigung der Generalbrandkasse vom 31. Januar 1892 hat Stoll den Kauf mit der Sparkasse Großlaufenburg abgeschlossen; wie nun der Vertreter der Großh. Regierung bei der öffentlichen Verhandlung im hohen Hause zugegeben hat, wurde ihm bei Erteilung der Genehmigung des Kaufs nichts davon gesagt, daß ein Abzug stattfinden werde; er kaufte also im guten Glauben; nachdem er gekauft hatte und bauen wollte, erweist sich die Brandstätte als Bauplatz als ungeeignet, zu klein und an einer hohen Bergeshalde gelegen. Er sucht nun um Verlegung des Bauplatzes nach; jetzt wird ihm zwar Genehmigung ertheilt, aber der Abzug in Aussicht gestellt. Die Situation des Mannes war also eine recht eigenthümliche; die Kaufsumme von 4000 M. nebst Zins muß er zahlen, auf dem Brandplatze kann er nicht bauen, auf dem neuen nur unter Abzug von 521 M. Daß er nun doch gebaut hat, obwohl ihm der Abzug in Aussicht stand, ist in dieser Situation sehr begreiflich. Da zudem der Gemeinderath von Ofteringen für das Gesuch Stolls eingetreten ist und besonders hervorgehoben hat, daß von einer Speculation keine Rede sei, und da das Bezirksamt Waldshut betont, die Verlegung des Bauplatzes sei im allgemeinen Interesse gelegen, so kann nur gewünscht werden, daß der Abzug von 521 M. unterbleibe, und wenn es auch auf gutthatsweisem Wege geschieht. Dies zu befürworten, hält die Kommission für ihre Pflicht und stellt deßhalb den **Antrag.**

Das hohe Haus wolle in diesem Sinne die Bitte des Stephan Stoll der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen.

Digitized by Google

№ 61.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und einer verschiedenartigen Tarifirung für Mehl und Getreide; und über die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rohrhurst.**

Die Petition ist von dem Vorstand des badischen Zweigverbands vom Verbande deutscher Müller im Auftrag seiner 103 Mitglieder und von dem Vorstand des Verbands badischer Kleinmüller im Auftrag seiner 154 Mitglieder eingereicht. Ihr Inhalt ist in Kürze folgender:

An den Endpunkten der schiffbaren und abgabefreien Flüsse seien, angeregt und begünstigt durch den leichten Bezug ausländischen Getreides in Folge der vervollkommneten Verkehrsmittel in allen Ländern und der außerordentlich billigen Wasserfrachten, in den letzten Jahren neue Großmühlen gegründet oder widersinnige Vergrößerungen vorhandener Mühlenbetriebe vollzogen worden. Nicht ein vorhandenes Bedürfniß habe solche Riesenmühlen in's Leben gerufen, da schon vorher eine Ueberproduktion an Mehl in Folge der Erfindungen auf mühlentechnischem Gebiet vorhanden gewesen sei, sondern die rohe Form großkapitalistischer Spekulation, die alle Vorteile geschickt ausnützend auf die Zertrümmerung zahlreicher Existenzen hinarbeite.

Diese Großbetriebe seien im Stande, die mittleren und kleinen Handelsmühlen allmählig aufzureiben. Seien doch zwei dieser Riesenmühlen — gemeint sind wohl die Mühlen in Mannheim und Ludwigshafen — in der Lage, bei voller Produktion nicht nur ganz Baden, sondern noch einen weiteren ansehnlichen Teil des süddeutschen Konsumgebietes mit Mehl vollständig zu versorgen.

Die Ueberlegenheit dieser Großbetriebe beruhe keineswegs in den vervollkommneten maschinellen Einrichtungen; auch die mittleren und kleineren Betriebe hätten solche angeschafft und seien in der Lage, Mehl von gleicher Beschaffenheit, ja bessere Qualitäten herzustellen als die Großmühlen, sondern:

Digitized by Google

1. in dem direktesten Einkauf ausländischer Brotfrucht, in den billigen Wasserfrachten, sowie in der vorteilhaftesten und billigsten Art der Verbringung des Getreides zu den Verarbeitungsstellen durch Schöpfwerke vom einlaufenden Schiff aus, wodurch gegenüber dem Abfassen in Säcke, Ueberführen zur Bahn und Verladen in die Wagen eine nennenswerte Ersparnis erzielt werde;

2. in der volkswirtschaftlich unrichtig gleichen Tarifierung des Rohstoffs Getreide gegenüber dem höherwertigen Erzeugnis Mehl auf den landeinwärts führenden Eisenbahnen;

3. in der Möglichkeit, die Abfallstoffe (rund 25 % des Getreides), Futtermehl und Kleie zu wesentlich höheren Preisen in den nahe gelegenen, sehr aufnahmefähigen Gegenden zu verwerten, als dies im entfernteren Binnenland möglich sei. Dadurch werde eine bedeutende Ersparnis an Fracht gegenüber den entlegenen Handelsmühlen erzielt, die ebenfalls ausländisches Getreide beziehen müßten, um durch dessen Vermischung mit inländischen Brotfrüchten den Ansprüchen der Abnehmer gerecht zu werden;

4. in den Zollvorteilen und damit verbundenen Zinsenersparnissen, welch letztere die Steuerleistungen kompensierten;

5. in einer Steuerveranlagung, die in keiner Weise der Massenerzeugung entspreche, und die auf die Produktionseinheit berechnet einen unverhältnismäßig niederen Satz gegenüber der gleichen Entzifferung in mittleren und kleinen Betrieben ergebe.

Der drohende Untergang der mittleren und kleinen Betriebe durch die gewaltige Konkurrenz dieser Großbetriebe müsse die Aufmerksamkeit aller maßgebenden Faktoren beanspruchen. Die Allgemeinheit habe mitunter wenig Interesse an der Erhaltung mancher Kleinbetriebe, die in Folge technischer Rückständigkeit dem Wettbewerb der großkapitalistischen Unternehmungen, die auf billige Massenerzeugung hinarbeiteten, nicht standhalten könnten. Der Uebergang der Versorgung unseres Volkes mit dem allerwichtigsten und unentbehrlichsten Nahrungsmittel in die Hände einiger weniger Großbetriebe aber bedeute eine soziale Gefahr. Denn

1. gehe mit der Verdrängung der mittleren und kleineren Mühlen ein erheblicher Teil steuerfähigen nationalen Vermögens verloren;

2. werde insbesondere die Landwirtschaft in allen Landesgegenden aufs schwerste geschädigt. Sie verliere in den Binnenmühlen ihre lokalen Abnehmer der Brotfrucht, da die Großmühlen fast ausschließlich ausländisches Getreide verarbeiteten; ein rheinischer Großbetrieb z. B. habe in einem der letzten Betriebsjahre 93% ausländisches und nur 7% inländisches Getreide zur Vermahlung gebracht; der Preis des Getreides werde naturgemäß dadurch noch weiter herabgedrückt, und auch ein Schutzzoll werde dies nicht zu hindern vermögen. Die Produzenten würden noch mehr als bisher von dem guten Willen der Großunternehmer abhängig sein, und alle Bemühungen der Regierung durch Mithilfe bei Gründung von Verkaufsgenossenschaften, Kornlagerhäusern und dergleichen wären zwecklos. Der inländische Getreidebau, der wohl im Stande sei, infolge wachsender Erträgnisse dem deutschen Volk das gesammte zur Ernährung erforderliche Brotgetreide zu liefern, müßte naturnotwendig einen großen Rückgang erfahren.

3. Auch den Konsumenten bringe die Verdrängung der Binnenmühlen Nachteil; bei der bekannten Skrupellosigkeit des Großkapitals werde nach Ausschaltung der Binnenlandskonkurrenz durch etwaige Ringbildungen der Preis des täglichen Brots nach Willkür diktirt werden; die Verdrängung des inländischen Getreidebaues wäre in Zeiten ungenügender auswärtiger Ernten für die Volksernährung von schlimmstem Einfluß; insbesondere bilde die Konzentrierung der Mahlerzeugnisse an einigen wenigen, an der Peripherie des Landes gelegenen Punkten im Kriegsfall eine nicht zu unterschätzende Gefahr, da sowohl der Bezug des Rohstoffs auf dem Wasserweg als auch die Verbindung mit dem Binnenland rasch unterbrochen werden könnte.

Zum Schutz gegen diese das Volksganze und einzelne Interessenten bedrohenden Großbetriebe rufen die Petenten die Hilfe des Staates an und fordern gesetzliche Maßnahmen, durch die die örtlichen, kapitalistischen und übrigen Geschäftsvorteile der Großmühlen einigermaßen eingeschränkt, dem kleineren und mittleren Betrieb der Wettbewerb ermöglicht und die Neugründung neuer Großmühlen verhindert werde.

Digitized by Google

Solche seien:

1. die Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer,
2. die Aufhebung der Tarifgleichheit für Getreide und Mehl,
3. die Aufhebung der zollfreien Lager und der Zollkredite für Mehl und Getreide.

Zur Begründung der ersten Forderung weisen die Petenten auf Bayern hin. Dort habe der Landtag am 8. März 1899 in dem neuen Gewerbesteuergesetz eine Neuregulierung der Steuerbemessung für Getreidemühlen mit großer Mehrheit beschlossen, wonach die Leistung nach der jährlich verarbeiteten Menge Getreide progressiv bemessen werde, indem für je 100 Centner verarbeitetes Getreide zu erheben seien bei einem Vermahlungsquantum bis zu

2 000 Centner 20 000 „	}	Einzelsätze
40 000	„	40 ₰
100 000	„	80 „
150 000	„	120 „
200 000	„	160 „
250 000	„	200 „
300 000	„	250 „
350 000	„	300 „
400 000	„	350 „
500 000	„	400 „
1 000 000	„	500 „

Ein steuerpolitisches Novum werde durch Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen nicht geschaffen, denn eine derartige Besteuerungsform bestehe schon in Baden, Württemberg und Bayern für Bierbrauereibetriebe, und sei dadurch kleineren Bierbrauern es ermöglicht worden, im Wettkampf mit den Großbrauereien sich zu erhalten; ebenso werde eine solche für die Großbazare geplant.

Eine solche progressive Steuer verstoße auch nicht gegen die Reichsgewerbeordnung und stehe mit dem Prinzip, daß jeder nach seiner Leistungsfähigkeit zu der Staatssteuer beitragen müsse, vollständig im Einklang. Die vorhandene auf diesem Prinzip basierende Ertragsteuer und die progressive Einkommensteuer genüge den Großbetrieben, Bazaren und Massen-Unternehmungen gegenüber nicht, da die Reuten dieser sich verschleiern lasse. Die staffelförmige Umsatzsteuer sei neben Aufhebung der Tarifgleichheit und der zollfreien Lager für Mehl und Getreide das wirksamste Mittel, um Neugründungen vorzubeugen und den Untergang der bestehenden, zeitgemäß eingerichteten Binnenlandsmühlen hintan zu halten, die weitere Ausdehnung der Großmühlen, einer Gründung des internationalen Getreidehandels, zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Die Petenten sprechen zum Schluß die Hoffnung aus, die Regierung und Landstände möchten in eine nähere wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung ihrer Bitte eintreten.

Gegen die in dieser Petition aufgestellte Forderung, eine gestaffelte Umsatzsteuer für Mühlen einzuführen, richtet sich eine Eingabe der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach, mit der Bitte, hohe Kammer wolle den Antrag auf Einführung dieser Steuer für Mühlen ablehnen.

Die Bitte ist folgendermaßen begründet:

Die Handelskammer sei prinzipiell gegen jede Bestrebung, die dahin gehe, die den Kleinbetrieben durch die Großbetriebe wirklich oder vermeintlich erwachsende Benachteiligung auf Kosten der Konsumenten durch differenzielle Besteuerung zu beseitigen. Wenn man einer Geschäftsbranche solchen Schutz gewähre, so könnten alle Kleinbetriebe mit gleichem Recht solches verlangen, dies aber würde unsere Industrie und unseren Handel auf den Stand vor 50 Jahren zurückbringen und die deutsche Industrie von dem Weltmarkt verdrängen.

Eine solche Umsatzsteuer sei auch die ungerechteste und schlimmst wirkende aller Steuern, weil sie nicht in Verdienst treffe, die großen und die kleinen Geschäftsgewinne bei gleichen Umsatzziffern gleich hoch belaste

Digitized by Google

und selbst entrichtet werden müsse, wenn kein Gewinn erzielt werde, ja der Unternehmer mit Verlust arbeite, Fälle, die in der so sehr von den Konjunkturen des Getreidemarktes abhängigen Mühlenbranche nicht gerade selten vorkämen.

Eine derartige Steuer hemme darum den Unternehmungsgeist und werde bei der Mühlenindustrie angewendet die Preisbildung des Getreides ungünstig beeinflussen.

Auch aus Gründen der mangelnden Einheitlichkeit und der daraus folgenden Ungerechtigkeit müsse man zu einer Ablehnung der Steuer kommen.

Da die Einführung direkter Steuern nicht Angelegenheit des Reiches, sondern den Einzelstaaten überlassen sei, so würden naturgemäß wohl sehr große Verschiedenheiten in der Steuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zu Tage treten. In denjenigen Staaten, die eine solche lästige Steuer nicht einführten, werde ein kolossales Anwachsen der Großindustrie stattfinden, die Wirkung also der erwarteten entgegengesetzt sein. Eine Ungleichheit werde auch dadurch herbeigeführt, daß manche Gemeinde im Deutschen Reich in ihrer Kommunalbesteuerung zur Einführung einer derartigen strangulierenden Steuer, die nur einzelne große Etablissements treffe, sich nicht verstände. Wenn aber so einzelne Staaten und Gemeinden diese Steuer ablehnten, wäre die ganze Wirkung der Gesetzgebung Null, und damit nichts erreicht als nur Unzufriedenheit in weitesten Kreisen der Bevölkerung. Da zudem in Baden die Gemeindesteuern auf den Staatssteuern sich aufbauten, erstere aber nicht überall die gleiche Höhe hätten, so käme die ungerechte und nach vielen Seiten schädlich wirkende staffelförmige Umsatzsteuer doppelt und je nach den Gemeinden in verschiedener Höhe zur Anwendung. Mache sich letzteres auch schon bei unserem gegenwärtigen Umlagesystem fühlbar, so doch nicht in dem Maße, als es bei einer gestaffelten Umsatzsteuer der Fall sein würde.

Auch aus Gründen des Volkswohls und der Volksernährung müsse man gegen die gewünschte Steuer Stellung nehmen. Die Petenten um eine solche bezweckten die Produktion der mittleren und großen Mühlen derart zu vertheuern, daß die kleineren mit diesen hinsichtlich der Verkaufspreise trotz der unbedeutenden Ausdehnung ihrer Werke, der Unzulänglichkeit ihrer Betriebskräfte und Mittel, der teilweisen Mangelhaftigkeit ihrer maschinellen Einrichtung Schritt halten könnten. Sie erstrebten also mit der gestaffelten Umsatzsteuer eine erhebliche Erhöhung der Mehlpreise; das werde eine entsprechende Steigerung der Preise des Brotes, des unentbehrlichsten Nahrungsmittels der Arbeiterbevölkerung und der unbemittelten Klassen zur Folge haben.

Schon diese Erwägungen und die Beachtung, daß die größeren Betriebe die Hälfte des Mehlbedarfs Deutschlands herstellten, — circa 5 000 000 Tonnen —, um 10 Mark per Tonne billiger produzierten und damit den Konsumenten etwa 50 Millionen ersparten, sollten genügen, die Petition der mittleren und kleineren Betriebe als unannehmbar erscheinen zu lassen. Zudem sei der Erfolg der gewünschten Steuer für die Petenten zweifelhaft; jedenfalls aber werde sie den ausländischen Mühlen den Wettbewerb auf dem deutschen Markt erleichtern.

Die Handelskammer bitte deßhalb, den Antrag auf Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für die Mühlenbetriebe abzulehnen.

Ihre Kommission hat vorliegende Petition in Erwägung der großen Bedeutung des Mühlengewerbes für die Volksernährung und des innigen Zusammenhangs desselben mit anderen Gewerben und insbesondere mit der Landwirthschaft, eingehend erörtert und die in denselben dargestellten Verhältnisse und vorgetragenen Wünsche wohlwollend geprüft; sie ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß die Lage der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe seit einiger Zeit eine ungünstige ist und daß sie von Jahr zu Jahr sich verschlechtert. Vor Jahren und Jahrzehnten noch blühende, von Generation zu Generation in derselben Familie vererbte Betriebe sind eingegangen, oder vermögen sich kaum noch zu halten. Der Verkaufswert vieler Mühlen ist bis auf die Hälfte oder $^2/_3$ des früheren Wertes gesunken, manche finden überhaupt bei Verkaufsangeboten keine Abnehmer mehr. Die immer lauter werdenden Klagen der Müller über diese Lage, die aus der Fachpresse und den Versammlungen der Mühleninteressenten in die Oeffentlichkeit dringen und den Landesregierungen und Landständen vorgetragen werden, sind daher begründet, das Bestreben, den Schutz des Staates zur Erhaltung der bedrohten Existenz in Anspruch zu nehmen, begreiflich und berechtigt.

Digitized by Google

Eine Bestätigung dafür, daß die Lage des Mühlengewerbes in den letzten Jahren sich verschlimmert und die Bewegung zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit desselben an Kraft und Ausdehnung zugenommen hat, gibt schon ein Vergleich der dem Landtag 1895/96 und 1899/1900 von Mühleninteressenten eingereichten Petitionen. 1895/96 waren die Petenten um Schutz des Gewerbes und der Existenz die Mühlenbesitzer und Mitglieder des Verbandes badischer Kleinmüller. In der heute vorliegenden Petition ist der Kreis der Petenten bedeutend größer. Mit den Kleinmüllern sind ihre ehemaligen Konkurrenten, deren Wettbewerb schwer empfunden und beklagt wurde, vereinigt, die Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen, wohl in der Erkenntnis, daß beiden von einem dritten Größeren die gleiche Gefahr drohe, und daß der Gegensatz der beiderseitigen Interessen zurücktreten müsse hinter dem für beide in gleicher Weise notwendig gewordenen Kampf um die Existenz und Konkurrenzfähigkeit auf dem Markt.

Einen untrüglichen Beweis für den Rückgang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes gibt vor allem die Statistik über die Entwickelung der deutschen Mühlenindustrie in den letzten 3 Jahrzehnten (vergleiche Mohr, die Entwickelung des Großbetriebs in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899, und Elster, Wörterbuch der Volkswirthschaftslehre.).

Jahr	Einwohnerzahl des deutschen Reiches	Zahl der Betriebe		Betriebe mit 1 Person	Betriebe mit 2—5 Personen	Betriebe mit 6—10 Personen	Betriebe mit 11—50 Personen	Betriebe mit 51—200 Personen	Betriebe mit 200 und mehr Personen	Beschäftigte Personen
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe							
1875	42 727 360	57 780	2 128	56 727		494	529	30		126 563
		59 908				1 023				
1882	45 620 000	52 492	5 587	17 930	32 541	626	508	31	2	118 513
		58 079								
1895	52 279 900	44 101	8 288	17 682	23 997	1 257	840	62	4	110 267
		52 389								

Diese Statistik zeigt, daß, während die Bevölkerungszahl von 1882/95 um 14,5 % zunimmt, der Mehlkonsum also auch sich bedeutend steigert, die Gesammtzahl der Betriebe stetig zurückgeht; es vermindern sich die kleineren Betriebe, besonders die mit 2—5 beschäftigten Personen um etwa 26 %, es vermehren sich dagegen die Großbetriebe mit über 50 beschäftigten Personen um 50 %. Auch die Zahl der Nebenbetriebe steigt, d. h. Betriebe, in denen die Müllerei zum Nebengewerbe wird und die Haupthätigkeit auf andere Betriebe wie Landwirthschaft, Holzhandel, Schankwirthschaft, Bäckereien oder dergleichen gelegt wird.

Die starke Vergrößerung der Großbetriebe zeigt auf die Thatsache, daß die Aktiengesellschaften in der Mühlenindustrie, die neu sich bildeten oder an Stelle von vorhandenen Privatunternehmungen treten, zugenommen haben und zwar von:

1883 . . . . . 17 Anlagen auf
1891 . . . . . 50 „ mit 36 000 000 Mark Aktienkapital und
1897 . . . . . 60 „ „ 60 000 000 „ „

und sollen diese 60 Anlagen im Stande sein, 1/10 des Mehlbedarfs von ganz Deutschland zu decken; daß 1898 allein 9 neue Aktienunternehmungen mit einem Aktienkapital von 9 350 000 Mark entstanden.

Dasselbe Bild zeigt die Entwicklung des badischen Mühlengewerbes. Nach Dietz, Das Gewerbe im Großherzogthum Baden, und nach den statistischen Mitteilungen der Müllereigenossenschaft gab es:

Digitized by Google

1846	1806 Mühlen		
1861	1956 „	mit 4257 beschäftigten Personen	
1875	1783 „		
1886	1740 „	„ 3855	Versicherungspflichtigen
1897	1483 „	„ 3494	
In 11 Jahren also eine Abnahme von 257 Betrieben	„ 361	„	

zu denen noch solche Betriebe kommen, in denen keine versicherungspflichtigen Arbeiter beschäftigt waren. In dem Umkreis von Heidelberg allein sind nach den Angaben des Schriftführers des Verbandes der Kleinmüller in den letzten 2 Jahren 16—18 Kleinbetriebe eingestellt worden. Und ähnlich werden die Verhältnisse auch in anderen Landesteilen liegen.

Wie viele freilich von diesen eingegangenen Betrieben der Konkurrenz erlagen oder aus Gründen, die in besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen lagen, oder infolge der Ausdehnung der Städte, der Regulierung der Wasserläufe, der Verwendung der Quellen zu Wasserversorgungen der Dörfer und Städte den Betrieb einstellen mußten, läßt sich wohl nicht ermitteln.

Die Thatsache jedenfalls ergiebt sich aus den angeführten Zahlen: die mittleren und kleineren Betriebe sind in einem starken Rückgang begriffen und, wenn der Vernichtungsprozeß in demselben Maße weiterschreiten sollte, liegt die Zeit nicht mehr sehr fern, in der alle diese Betriebe zu existieren aufhören.

Die Statistik zeigt auch den Grund dieses Rückgangs: das starke Anwachsen der Großbetriebe im Mühlengewerbe.

Derselbe Vorgang, den die wirtschaftliche Entwicklung der Gegenwart bei anderen gewerblichen Betrieben, wie bei der Bierbrauerei, im Textil- und Bekleidungsgewerbe, zum Teil auch in der Bäckerei, in der Maschinenindustrie, im Handel, zeigt und der nirgends ohne schwere Schädigung zahlreicher Existenzen vor sich gegangen ist, vollzieht sich seit etwa 3—4 Jahrzehnten auf dem Gebiet des Mühlengewerbes, das dazu besonders geeignet scheint; und zwar hier in einer besonders raschen und schädigenden Weise: der Uebergang von dem Kleinbetrieb zum extensiven Großbetrieb. Zu den anfangs des Jahrhunderts allein bestehenden über das ganze Land verbreiteten Kunden- und Lohnmühlen, die gegen Entgelt in natura oder Geldlohn das zugeführte Getreide vermahlen, zu den seit dem 4. Jahrzehnt i. d. Jhdt. zahlreich entstandenen, mitunter ziemlich ausgedehnten Handelsmühlen, die Getreide auf eigene Rechnung aufkaufen und das Mehl in den Handel bringen, die infolge Benützung der Dampfkraft und verbesserter technischer Einrichtungen und der sich überall hin erschließenden Verkehrsstraßen größere Quantitäten und bessere Qualitäten zu erzeugen in der Lage sind, traten in den letzten 3 Jahrzehnten Großbetriebe, ins Leben gerufen von dem Großkapital und dem Getreidehandel, der sich dadurch einen gesicherten und vorteilhaften Absatz des importierten Getreides sichern wollte. Ein dringendes Bedürfnis für diese Gründungen lag wohl nicht vor, da der Mehlmarkt nach Quantität und Qualität von den vorhandenen Betrieben genügend versorgt wurde, ja selbst über Ueberproduktion durch die schon vorhandenen Betriebe geklagt wurde. Solche Großbetriebe entstanden im Norden und Süden Deutschlands, in den großen Handelsstädten und Eingangspforten des ausländischen Getreides, wie auch im Binnenland an den Endpunkten unserer schiffbaren Wasserstraßen, wie z. B. am Rhein und Neckar; so insbesonders in Mannheim und Ludwigshafen, wo in den letzten Jahren mehrere derartige Riesenunternehmungen ins Leben gerufen wurden.

Mit den bestehenden Mühlen traten diese neuen in einen scharfen und gefährlichen Wettbewerb auf dem Markt, machten diesen die Absatzgebiete streitig und zeigten sich dabei vielfach überlegen.

Die von den Petenten in der Petition angegebenen Gründe der Ueberlegenheit der Großbetriebe über die kleineren und mittleren scheinen Ihrer Kommission zutreffend zu sein. Sie liegen auf verschiedenen Gebieten. Schon die geographische Lage an den Wasserstraßen und den Centralpunkten des nach allen Seiten sich erstreckenden und vervollkommneten Eisenbahnverkehrs, infolge der die Zufuhr des Rohmaterials und die Abfuhr der Produkte sich wesentlich erleichtert und verbilligt, gewährt ihnen den Mühlen des Binnenlandes gegenüber einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Große, stets zur Verfügung stehende Betriebskapitalien ermöglichen den vorteilhaften und billigeren Masseneinkauf von Getreide, das meist aus dem

Digitized by Google

Ausland auf dem Wasserweg herbeigeführt wird. Die Fracht von den Ankaufsstellen bis zur Verarbeitungsstelle spielt trotz der großen Entfernungen dabei fast keine Rolle. Sind doch die Wasserfrachten an sich bedeutend billiger als die Eisenbahnfrachten, und zudem haben sich dieselben in den letzten 2 Jahrzehnten wesentlich ermäßigt.

Nach der Mitteilung eines Abgeordneten in der württembergischen Kammer beträgt die Fracht von New-York nach Rotterdam pro Doppelcentner 0,38 ℳ, und wenn Getreide als Ballast verfrachtet wird nur 0.1 ℳ. Nach dem Bericht der Handelskammer von Mannheim für das Jahr 1899 betragen die Seefrachten nach Rotterdam pro Tonne durchschnittlich

	Von der Ostsee	dem schwarzen Meer	Petersburg	New-York	La Plata	Indien
1896	6,65 ℳ	11,61 ℳ	7,04 ℳ	10,72 ℳ	15,25 ℳ	12,16 ℳ
1899	4.47 „	10,60 „	6,26 „	12,86 „	23,83 „	18,50 „

die Rheinfrachten von Rotterdam-Mannheim pro Tonne durchschnittlich:

1895	4,56 ℳ	pro Centner =	0,22 ℳ
1896	3,73 „	„ „ =	0,18 „
1897	3,78 „	„ „ =	0,19 „
1898	4,23 „	„ „ =	0,21 „
1899	4,29 „	„ „ =	0,22 „

Aus den Schiffen wird das Getreide durch besondere Schöpf- und Hebewerke direkt in die an den Wasserstraßen gelegenen Mühlen gebracht, ebenfalls, wie die Petenten mit Recht hervorheben, eine nennenswerthe Ersparnis gegenüber dem Abfassen in Säcken, Ueberführen zur Bahn, Umladen ꝛc. durch menschliche Arbeitskräfte des für die Binnenmühlen benöthigten Getreides. Die Mühlen selbst, mehrere Stockwerke umfassende, ausgedehnte Betriebe, in denen ein Walzenstuhl an den anderen, eine Sichtmaschine an die andere sich reiht, ausgestattet mit allen von der fortschreitenden Technik zur Reinigung, Sortierung, Vermahlung des Getreides, zur Sichtung des Mehles und der Abfallstoffe, zum Umfassen und zum Transport in die Lagerräume zur Verfügung gestellten maschinellen Einrichtungen, zu deren Bedienung ein verhältnißmäßig kleines und mit wenig Ausnahmen technisch nicht besonders geschultes und darum billigeres Arbeitspersonal nöthig ist, sind dadurch in der Lage, unter Herstellung guter Qualitäten und verschiedenerlei Sorten bei größter Ausbeute des Materials in großen Quantitäten billiger als die Konkurrenten zu produzieren.

Die Leistungsfähigkeit einzelner dieser Betriebe ist ganz gewaltig. Die Walzenmühle in Ludwigshafen soll täglich 3—4000 Sack = 6—8000 Centner, pro Jahr 1 800 000—2 400 000 Centner Getreide zu vermahlen im Stande sein. Die neue Rheinmühle in Mannheim ist noch leistungsfähiger eingerichtet. Die großen Mühlen des südwestlichen Deutschlands in Ludwigshafen, Mannheim, Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Osthofen, Worms, Neustadt a. H., Kirchheimbolanden produzieren nach einer Angabe der Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen 355 000 Tonnen = 7 100 000 Centner. Dazu kommt noch eine Zufuhr auf dem Rhein von ostdeutschen Mühlen mit ca. 25 000 Tonnen, so daß von Mannheim und einem Umkreis von etwa 40 Kilometer jährlich etwa 380 000 Tonnen Mehl auf den Markt gebracht werden, d. h. weit mehr als das Großherzogtum Baden für 1,7 Millionen Einwohner an Mehl bedarf. Die Mehlabfuhr von Mannheim-Ludwigshafen allein steigerte sich von

	Mannheim	Ludwigshafen		
1895	11 022 Tonnen	22 144 Tonnen	zusammen:	32 166 Tonnen auf
1898	28 002 „	53 287 „	„	81 296 Tonnen.

Bei solcher Massenerzeugung und dem ausgedehnten automatischen Betrieb sind die Herstellungskosten geringer als die der kleineren und mittleren Betriebe. Nach der Aeußerung des Abgeordneten Steininger im bairischen Landtag betragen die Produktionskosten pro 100 Kilogramm Getreide in einer gut eingerichteten kleineren Mühle 2 ℳ, in der Aktienmühle Neustadt mit 162 000 Centner Jahresleistung 1,50 ℳ, in der Mühle Ludwigshafen nur 0,80 ℳ. Nach einer Berechnung des Mühlenbesitzers Blank, die derselbe in einer Müllerversammlung in Offenburg mitgeteilt hat, betragen die Vermahlungskosten

Digitized by Google

in einer kleinen Mühle von 7—8000 Doppelcentner Jahresvermahlung etwa 2,50 ℳ per Doppelcentner
„ „ „ „ „ „ 50 000 „ „ „ 1,90 „ „ „
in der Ludwigshafener Mühle . . . . . 0,65 „ „ „

Die Handelskammer Heidelberg-Eberbach selbst behauptet in Uebereinstimmung mit der Aeußerung des Direktors einer Königsberger Riesenmühle, daß die Großbetriebe um 10 ℳ pro Tonne billiger produzieren als die andern Mühlen.

Wie weit diese Angaben richtig sind, vermag Ihre Kommission nicht zu prüfen, aber die Thatsache der billigeren Produktion der Großbetriebe ist wohl nicht zu bestreiten und sichert dieser einen bedeutenden Vorteil im Kampfe um den Markt.

Dazu kommen noch andere Vergünstigungen des Großbetriebes, die ihn den Konkurrenten gegenüber überlegen sein lassen. Das zur Verfügung stehende Kapital ermöglicht, die oft rasch wechselnden Konjunkturen des Getreidemarktes vorteilhaft auszunützen, und setzt ihn in den Stand, etwa eintretende Krisen und Geschäftsstockungen zu überwinden, vorübergehend ohne Gewinn, ja mit Verlust zu arbeiten, in der Hoffnung, denselben zu gelegener Zeit wieder ausgleichen zu können.

Die Abfallstoffe der Produktion, wie Futtermehl und Kleie, werden angeblich von den Großmühlen in der näheren Umgebung leicht und zu guten Preisen abgesetzt, während die binnenländischen Betriebe diese auf weitere Entfernungen versenden und darum billiger abgeben müssen.

Ein namhafter Vorteil erwächst dem Großbetrieb auch aus der verhältnißmäßig geringen Besteuerung im Vergleich zu der der anderen Betriebe, aus den Zollkrediten und, soweit sie Export treiben, aus den Zollrückvergütungen, die nach Mitteilungen im Reichstag sogar zu unlauteren Manipulationen zum Zweck der unrechtmäßigen Bereicherung veranlaßt hätten. Nach dem Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der württembergischen zweiten Kammer über die Petition württembergischer Müller habe die Mühle in Ludwigshafen 1895 bei einer Vermahlung von 1 684 000 Centner Getreide nur 4 281 ℳ Steuer bezahlt, dabei aber einen Zollkredit von 680 000 ℳ in Anspruch genommen und dadurch einen Zinsgewinn von 27 000 ℳ erzielt 1896 habe die Gesammtsteuer (staatliche und kommunale) 21 894 ℳ, der Zollkredit 823 055 ℳ, der Zinsgewinn daraus 32 922 ℳ betragen, sodaß der Staat dieser Mühle, die einen Bruttogewinn von 361 163 ℳ, einen Reingewinn von 245 893 ℳ abgeworfen habe, einen indirekten Zuschuß von 20 0000 ℳ gewährt und damit ihre Konkurrenzfähigkeit von vornherein gesichert habe.

Nach dem Bericht der Mannheimer Handelskammer für das Jahr 1896 (pg. 268 ff.) allerdings wird der aus dem Zollkredit fließende Zinsgewinn bedeutend überschätzt und die Behauptung, ein solcher fließe in namhafter Höhe den Großmühlen zu, beruht nach demselben auf einem Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse.

„Erwägt man, daß hier die zollfreie Zwischenlagerung auf den gemischten Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß durchschnittlich 6 Wochen — nicht 3 Monate — beträgt, so wird von einem durch die Stundung des Zolls herbeigeführten Zinsgewinn füglich nicht die Rede sein können. Ueberdies wird auch die Höhe der Beträge, um die es sich hier handelt, wesentlich überschätzt. Legt man nämlich als Durchschnitt der geltenden Vertragszölle für Waizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais 2,5 ℳ für 100 Kilo zu Grunde, so beträgt dieser sogenannte Zinsgewinn, der die inländischen Getreidepreise drücken soll, bei 4% auf sechs Wochen nicht ganz 1¼ ₰ für den Sack und 12 ₰ für die Tonne."

Es sei darum auf das Entschiedenste zu bestreiten, daß dieser minimale Betrag einen fühlbaren Einfluß auf die Preisbildung auszuüben im Stande sei.

Dafür, daß auch die derzeitige gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl eine Begünstigung der Großmühlen, die das vom Ausland zu Wasser billigst bezogene Getreide am Ausschiffungsplatz selbst vermahlen, gegenüber den Binnenmüllern, die es von Mannheim per Bahn beziehen müssen, um durch Mischung von inländischem und ausländischem Getreide ein absatz- und backfähiges Mehl herstellen zu können, wurde auf der Versammlung südwestdeutscher Mühlenbesitzer in Offenburg am 26. März 1899 von einem Referenten folgendes Beispiel angeführt:

Digitized by Google

„Nehme man einen Ort 100 km von Mannheim landaufwärts, etwa Steinbach Bühl an, so bezahle man für einen Waggon Getreide von Mannheim für den Satz I 57 ℳ. Daraus erzeuge man ca. 72 % Mehl und ca. 26 % Kleie. Die Großmühlen in Mannheim und Ludwigshafen verfrachten aber 72 % Mehl.

allein nach Spezialtarif I zu . . . . . 41,04 ℳ
und 26 % Kleie allein nach Tarif III zu . . . . . 8,84 ℳ

zusammen . 49,88 ℳ

mithin eine Differenz zu Gunsten der Großmühle von 7,12 ℳ. Dies wäre der Fall, wenn der ganze Waggon Getreide, Mehl und Kleie, nach der gleichen Station gesandt werde; in der Regel gestalte sich die Rechnung für die Unterländermühlen aber noch günstiger, denn sie fänden in ihrer Nähe für Kleie genügend Abnehmer.

Ein anderes Beispiel enthält die Begründung zum Antrag der bayerischen Staatsbahn auf Höhertarifierung von Mehl vom 28. April 1898:

„Aus 100 Centner Getreide werden durchschnittlich hergestellt 60 % weißes Mehl, 12 % dunkles Mehl, 25 % Kleie und Futterstoffe, 3 % entfallen auf Verstaubung und Schwund. Die rheinischen und norddeutschen Mühlen setzen nun Kleie und Futterstoffe in der Nähe des Produktionsortes ab, ebenso die dunklen Mehle, soweit sie nicht ins Ausland exportiert werden, mit den 60 % weißen Mehlen konkurrieren sie mit den einheimischen Mühlenerzeugnissen in Bayern.

Aus diesem Ausbeuteverhältniß erhellt, daß durch die gleichen Tarifsätze für Mehl und Getreide ersteres um 40 % billiger verfrachtet werden kann, als das zu dessen Herstellung erforderliche Quantum Getreide. So beträgt die Fracht für 100 Kilogramm Getreide

371 Kilometer Mannheim-München . . . . . 1,80 ℳ
640 „ Berlin-München . . . . . 3,— „
1231 „ Königsberg-München . . . . . 5,66 „

Dagegen beträgt die Fracht für die aus dem gleichen Quantum Getreide gewonnenen 60 % Mehl 40 % weniger, somit

ab Mannheim 1,08
„ Berlin 1,80
„ Königsberg . . . . . 3,40.

Hiernach ergiebt sich für die rheinische Mühlenindustrie aus der gleichen Tarifierung von Getreide und Mehl nur für die Bahnstrecke von Mannheim—München ein Vortheil von 1,80—1,08 = 0,72 ℳ für 100 kg Getreide oder 1,20 ℳ (60 % Ausbeute) für 100 kg Mehl. Durchschnittlich vermag also die rheinische Konkurrenz um diesen Betrag ihr Mehl billiger nach Bayern zu liefern, als die bayerischen Mühlen es liefern können. Ein Unterbieten des Mehlpreises von 1,20 ℳ für den Doppelzentner macht den Wettbewerb der bayerischen Müllerei unmöglich.“

In der württembergischen Kammer suchte der Abgeordnete Schmid, Müller in Besigheim, die Ungerechtigkeit gleicher Tarifierung von Getreide und Mehl an folgendem Beispiel nachzuweisen:

„Nach der Ausbeute von 60 % Weißmehl aus 100 kg Getreide braucht man zu 100 kg Weißmehl 166 kg Weizen. Diese kosten nach Stuttgart etwa 1,16 ℳ, während die daraus gewonnenen 100 kg Weißmehl nur etwa 0,70 ℳ nach Stuttgart kosten. Den württembergischen Müller kostet also der Sack Mehl etwa 0,46 ℳ mehr als den Müller in Mannheim—Ludwigshafen. Rechnet man dazu die Fracht für die Kleie, welche der württembergische Müller zum größten Theil wieder an den Rhein verfrachten muß, so wird der Unterschied noch um 0,10 ℳ erhöht.“

Uebt nun schon die Ueberproduktion an Mehl einen starken Preisdruck aus, so ist aus den aufgeführten in den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen liegenden Gründen der Großbetrieb noch dazu in der Lage, seine Produkte zu einem billigeren Preise anzubieten als seine Konkurrenten, die teurer einkaufen, teurer produzieren, und muß ihnen damit die Konkurrenz außerordentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn diese, wie es thatsächlich der Fall ist, ihre Betriebe mit großen Opfern technisch möglichst zu vervollkommnen suchen und, wie dies auch von den Großbetrieben zugestanden wird, ebenso gute, ja, wie die Petenten

Digitized by Google

glauben, noch bessere Qualitäten Mehl herzustellen und anzubieten vermögen wie die Großbetriebe. Bei der Massenproduktion muß zudem der Großbetrieb möglichst ausgedehnte und große Absatzgebiete durch gewandten kaufmännischen Betrieb zu gewinnen und selbst bis in die entlegensten Landestheile seine Waaren abzusetzen suchen. Er schließt nach dem Handelskammerbericht von Mannheim für 1898, nur um den Betrieb in voller Ausdehnung aufrecht zu erhalten, selbst billige Vorverkäufe, die öfters den „thatsächlichen Preisverhältnissen nicht entsprechen“.

Dadurch machen sie den bestehenden Handelsmühlen sowohl wie auch den Kundenmühlen, deren Einkünfte ohnedies durch die niederen Getreidepreise und erhöhten Betriebskosten geschmälert sind, die Existenz auf die Dauer unmöglich, jenen durch die Konkurrenz auf dem Markt, diesen, indem sie dem Landwirt Veranlassung geben, das eigene Getreide nicht selbst mehr zu vermahlen, sondern zu verkaufen und dafür das von Händlern angebotene billige Mehl zu kaufen oder gegen Getreide einzutauschen.

In Uebereinstimmung mit Großh. Regierung und der hohen ersten Kammer hält Ihre Kommission den in Folge dieser erdrückenden Konkurrenz unvermeidlichen Niedergang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes des Landes für sehr bedauerlich. Führt er doch zur Vernichtung zahlreicher selbstständiger Existenzen, die aus ihrem oft von den Vätern vererbten Besitztum verdrängt, in fremden Dienst zu treten gezwungen sind. Der Staat erleidet mit dem Eingehen und der Entwertung dieser Betriebe einen namhaften Verlust an nationalem Vermögen und an Steuereinkommen, dessen Ausfall durch die Steuerleistungen der wenigen Großbetriebe nicht gedeckt wird. Noch bedeutender ist der Schaden für die einzelnen Gemeinden, denen mit dem Verschwinden der ehedem hoch eingeschätzten Ortsmühlen ein namhafter Teil der Gemeindeeinkünfte meist ohne Ersatz verloren geht, und das in einer Zeit, in der die Gemeindelasten ohnedies in einer steten Steigerung begriffen sind. Schwer geschädigt wird durch den Untergang der über das ganze Land sich ausbreitenden mittleren und kleineren Mühlenbetriebe insbesonders die Landwirtschaft, die mit dem Mühlengewerbe in innigem Zusammenhang steht und an dessen Gedeihen großes Interesse haben muß. Sind doch diese Mühlenbetriebe bisher meist die besten und sichersten Abnehmer des einheimischen Getreides, auch wenn sie ausländisches Getreide mit verarbeiten, um durch eine Mischung des ausländischen, stickstoffreichen aber stärkemehlarmen Getreides mit dem inländischen, das reich an Stärkemehl aber arm an Stickstoff ist, ein backfähiges Mehl zu erzeugen; nehmen diese doch auch die kleinen Quantitäten Getreides, wie sie von unseren landwirtschaftlichen Kleinbetrieben produziert und auf den Markt gebracht werden, den Verkäufern ab und liefern anderseits zu einem mäßigen Preis die zur Viehzucht nöthigen Futtermittel. Durch ein völliges Eingehen der Binnenmühlen würde darum die Landwirtschaft nach zwei Seiten Schaden leiden, besonders so lange nicht organisierte Absatzgenossenschaften für Getreide geschaffen sind; es würde einerseits nach Ausschaltung der Konkurrenz der Binnenmühlen der Absatz vielleicht erschwert, oft unmöglich gemacht sein und der Preis des Getreides sinken, jedenfalls wohl um den Betrag der Fracht nach der nächsten Großmühle; die Getreideproduzenten wären in Preis und Absatz von dem guten Willen der Händler in verstärktem Maße abhängig, anderseits aber gezwungen, die Futtermittel aus den entfernt liegenden Großmühlen zu einem erhöhten Preis zu beziehen, wodurch die Viehzucht sich weniger lohnend gestalten müßte.

Auch für den Konsumenten scheint der Untergang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes nicht unbedenklich zu sein. Für die Gegenwart hat zwar die Entstehung des billig und vorteilhaft arbeitenden Großbetriebs und der heftige Konkurrenzkampf auf dem Mehlmarkt zwischen den verschiedenen Betrieben eine Gestaltung des Mehlpreises herbeigeführt, die im Interesse weitester Volkskreise nur zu begrüßen ist. Allein der Mehrheit Ihrer Kommission scheint die von den Petenten erwähnte Gefahr nicht ausgeschlossen, daß nach Beseitigung der Konkurrenz der siegreich gebliebene Großbetrieb zu Syndikaten und Ringen behufs Erhöhung des Mehlpreises sich vereinigen, dann die Preise nach Gutdünken gestalten und, wie dies mit anderen Lebensbedürfnissen geschehen, eine wesentliche Verteuerung des Mehles herbeiführen könnte. Einer Minderheit Ihrer Kommission schien allerdings eine solche Ringbildung bei den zahlreichen unter den verschiedensten Bedingungen arbeitenden, über ganz Deutschland verbreiteten Großbetrieben nicht möglich und bei dem Wettbewerb des Auslands, dem jederzeit die Grenzen zur Mehleinfuhr geöffnet werden könnten, nicht gefährlich zu sein.

Digitized by Google

Die von den Petenten zum Schutz ihrer Existenz und zur Erleichterung des schweren Konkurrenzkampfes vorgeschlagenen staatlichen Maßnahmen, die in großen Versammlungen der Müllerverbände und Vertreter der Landwirthschaft in Ulm, Offenburg, München, Nürnberg und anderen Orten festgestellt und mit Stimmenmehrheit oder einstimmig beschlossen wurden, hat Ihre Kommission gleichfalls wohlwollend erwogen und geprüft. Ihre Stellung zu derselben ist folgende:

Die von den Petenten in der Petition Seite 3 unter Nr. 4 erwähnte Frage über die den Großbetrieben gewährten Zollvorteile näher zu erörtern, schien Ihrer Kommission nicht nothwendig, einmal weil ein diesbezügliches Petitum von den Bittstellern an die badischen Landstände nicht gerichtet wird, zum andern diese den Reichstag betreffende und dort schon oft und eingehend erörterte Frage ihrer Lösung entgegengeht. In der 188. Sitzung vom 8. Mai 1900 erklärte in Beantwortung einer diesbezüglichen Interpellation des Abgeordneten Graf von Schwerin-Löwitz und Genossen, betreffend die Aufhebung der gemischten Privattransitlager und Mühlenkonten, sowie die Einschränkung der bei der Einfuhr von Getreide zinsfrei gewährten Zollkredite betreffend, der Staatssekretär des Reichsschatzamtes von Thielmann, das neue Zolltarifgesetz, welches der nächsten Session des Reichstags vorgelegt werde, werde Bestimmungen enthalten über den Transitverkehr und über Zollkredite; er sei ermächtigt, zu erklären, daß die Königlich preußische Regierung der Abschaffung des Zollkredites geneigt sei und daß, soweit die Stimme der preußischen Regierung im Bundesrath durchdringe, entsprechende Maßnahmen in das neue Zolltarifgesetz Aufnahme finden würde. Ob diese Maßnahmen nun einfach dahin lauteten: Die Zollkredite werden abgeschafft, oder ob sie lauteten: Zollkredite können vom Bundesrathe gegen angemessene Verzinsung bewilligt werden, sei heute noch eine offene Frage Der Effekt werde aber ungefähr derselbe sein. Er nehme an, daß eine große Anzahl von Bundesregierungen sich auf den Standpunkt der preußischen Regierung stellen werde. Eine sofortige Aufhebung der Zollkredite auf dem Wege der Verordnung werde er nicht vornehmen, eine solche Maßnahme, die eine seit 66 Jahren bestehende Maßregel aufhebe, scheine ihm bedenklich und entschieden unvorsichtig.

In der württembergischen Kammer, in der am 17. Mai 1900 ein Antrag auf Aufhebung der Zollkredite mit 68 gegen 5 Stimmen angenommen wurde, erklärte der Finanzminister, er werde das Seinige dazu beitragen, daß eine entsprechende Aenderung getroffen werde.

Erwähnt möge doch werden, daß nicht nur die Großbetriebe von den Zollkrediten Gebrauch machen, sondern auch kleinere und mittlere diese in Anspruch nehmen.

Die in der Petition vorgetragene erste Bitte um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und die Gegenpetition der Handelskammer Heidelberg—Eberbach wurde auf Antrag Ihrer Kommission der Steuerkommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Bei der Beratung des neuen umfassenden Steuerreformwerkes wird diese in der Lage sein zu prüfen, ob die alsbaldige Einführung einer solchen Spezialbesteuerung einzelner gewerblichen Betriebe aus sozialpolitischen Gründen angebracht sei, ob sie den von den Petenten gewünschten Effekt zu erzielen vermöge, oder ob nicht dem Verlangen der Petenten, daß die großen und leistungsfähigeren Betriebe in stärkerem Verhältniß als die kleineren zu steuerlichen Leistungen herangezogen würden, schon im Rahmen der geplanten Steuerreform, durch etwaige Annahme des § 63 des Gesetzentwurfs betreffend Vermögenssteuer, in dem eine prozentuale Erhöhung des Vermögenssteuerwertes der Anlage- und Betriebskapitalien gewerblicher Unternehmungen um 10—50 % nach der Höhe des Gesammwertes vorgesehen ist, genügend Rechnung getragen wird.

Die zweite Bitte der Petenten um eine, dem höherwerthigen Fabrikat entsprechende, verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl, hat Ihre Kommission eingehend erörtert und ist darüber mit Großh. Regierung in schriftliche und mündliche Verhandlung getreten.

Die Bestrebungen auf Aenderung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide reichen auf etwa zwei Jahrzehnte zurück und waren in dieser Zeit Gegenstand zahlreicher und lebhafter Besprechungen und Verhandlungen in Versammlungen der Interessenten der Landwirtschaft und des Mühlengewerbes, sowie der Eisenbahnverwaltungen und Handelskammern, der Landstände verschiedener deutscher Bundesstaaten, insbesondere in Württemberg und Bayern. Zahlreiche Broschüren, Denkschriften und Aufsätze der Fachpresse haben das pro und contra auf das Eingehendste und Lebhafteste erörtert.

Digitized by Google

Auf Antrag der württembergischen Staatsbehörde hat die ständige Tarifkommission schon im September 1879 auf einer Tagung in Lindau sich mit der Frage einer Höhertarifierung von Mehl eingehend beschäftigt, aber in Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen der deutschen Mühlenindustrie den Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt; und auch die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen trat diesem Beschluß bei. Doch verschwand seitdem die Frage nicht von der Tagesordnung und je schärfer und heftiger sich der Konkurrenzkampf zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb gestaltete, desto lauter wurde die Forderung einer Tarifänderung erhoben, die als Hilfsmittel und Waffe der Kleinen gegen die Großen angesehen wurde; freilich nicht immer und überall in dem gleichen Sinne und der gleichen Richtung wurde das Verlangen laut; hier wünschte man Höhertarifierung des Mehls und Belassung des Getreidetarifs, dort Belassung des Mehltarifs und Ermäßigung des Getreidetarifs.

Die letzte Beratung fand Ende des vergangenen Jahres statt. Auf Veranlassung des bayerischen Landtags, der in der Sitzung vom 21. und 22. Oktober 1897 die Regierung ersuchte, bei der ständischen Tarifkommission mit allem Nachdruck auf eine höhere Tarifierung der Mühlenprodukte im Interesse des schwer darniederliegenden bayerischen Mühlengewerbes hinzuwirken, und unterstützt von der Württembergischen Staatseisenbahnverwaltung stellte die Generaldirektion der bayerischen Eisenbahnen bei den deutschen Eisenbahnverwaltungen mit eingehender Begründung den Antrag, die Mühlenfabrikate aus Spezialtarif I in die allgemeine Wagenladungsklasse zu versetzen, d. h. die Tarife für diese zu erhöhen. Der Antrag wurde von der ständigen Tarifkommission in der 69. Sitzung vom 15. bis 16. September 1899 in Königswinter mit allen gegen 2 Stimmen (Württemberg und Bayern) abgelehnt; ebenso einstimmig von dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten und die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen bestätigte am 15. November 1899 die Ablehnung. Unter denen, die gegen den bayerischen Antrag gestimmt, war auch die Generaldirektion der badischen Eisenbahnen, die das Korreferat in ablehnendem Sinne erstattete. Diese Abstimmung, mit der sie sich in Widerspruch setzte mit den Wünschen badischer Mühlenintereſſenten und der Mehrzahl badischer Handelskammern ging bei ihr nicht aus einem Mangel an Interesse für das Mühlengewerbe hervor, sondern aus der in sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Momente gewonnenen Ueberzeugung, daß eine Aenderung der Tarifierung nicht unbedenklich, nicht zweckentsprechend, ja sogar für manche Potenten selbst schädlich sei. Die Gründe für die ablehnende Haltung hat die Großherzogliche Regierung in einer dem Eisenbahnrat anläßlich der Sitzung desselben am 10. Februar 1900 vorgelegten Denkschrift ausgesprochen, diese auch Ihrer Kommission zur Verfügung gestellt und in einer Sitzung Ihrer Kommission diese Gründe nochmals mündlich wiederholt und vertreten.

Die Regierung macht für ihre Stellung folgendes geltend:

1. Fast alle kontinentalen Bahnen, ebenso die nordamerikanischen, beförderten Getreide und Mühlenfabrikate zu den gleichen Tarifsätzen. Diese gleiche Tarifierung bei diesen Bahnen habe von jeher bestanden und beruhe diese allgemeine und althergebrachte Uebereinstimmung in der Tarifgestaltung zweifellos in der Erkenntniß, daß Mehl bei höherer Tarifierung nicht mehr so transportfähig sei wie Getreide; daß auch nur bei niederer Tarifierung von Mehl die Mühlenindustrie sich habe an Orten entwickeln können, wo sie die günstigsten Bedingungen gefunden habe.

2. Die gleichmäßige Tarifierung des Rohstoffs Getreide und des Fabrikates Mehl verstoße nicht, wie vielfach behauptet werde, gegen einen Grundsatz der Güterklassifikation des Reformtarifs. Rohstoff und daraus gefertigte Fabrikate seinen allerdings vielfach in verschiedene Tarifklassen eingereiht, aber nicht durchwegs — z. B. Rohspiritus und Sprit; Roheisen und Eisenwaaren, Eisen und Stahl und Stahlwaaren; rohe und bearbeitete Steine; Stamm- und Schnittholz und Holzwaaren; Gerste und Malz; Cement und Cementwaaren — und nur unter Berücksichtigung des Wertprinzips. Bei Getreide und Mehl sei aber der Unterschied nicht so groß, daß er zu verschiedener Tarifierung nötige. (Nur 30—40%). Eine solche würde zudem gegen die langjährige Uebung der Tarifkommission verstoßen, Güter, deren Preis zwischen 20 und 35 ℳ pro 100 Kilogramm schwanke, mindestens in den Spezialtarif I einzureihen, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenständen.

Digitized by Google

3. Die Lage der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe sei ja insbesondere im südlichen Baden, Württemberg und Bayern mit wenig Ausnahmen ungünstig. Die Ursachen davon seien zeitweise versagende Betriebskräfte (Wasser und Wind), veraltete Einrichtungen, Mangel an Kapital und kaufmännischer Schulung, Rückgang der Beschäftigung der Mühlen durch die Landwirte, Bevorzugung ausländischer Futtermittel gegenüber den einheimischen Abfallprodukten der Mühlenbetriebe, Konkurrenz durch die Mehlhandel treibenden Bäcker, die das Mehl aus den entfernteren Großbetrieben bezögen. Eine Einwirkung des Gütertarifs sei dagegen machtlos.

4. Die wichtigste Ursache für den Rückgang der mittleren und kleineren Betriebe sei der rasche Uebergang der deutschen Mühlenindustrie zum Großbetrieb, der die größte technische Vervollkommnung mit kaufmännisch geschulter Leitung verbinde. Gegen diesen Umwandlungsprozeß könne nicht mit Tarifmaßnahmen, mit Erhöhung von Frachtsätzen gekämpft werden. Diese seien wirkungslos, in vielen Fällen sogar schädlich; sie würden den Untergang vieler Betriebe nur beschleunigen, indem sie die Großmühlen nötigten, den auf weitere Entfernungen entzogenen Absatz in der näheren Umgebung zu suchen und zu finden; sie würden zugleich einen verschärften Wettbewerbungskampf der Großmühlen unter sich und eine erhebliche Verschiebung der Absatzverhältnisse herbeiführen und unerwünschte wirtschaftliche Kämpfe zur Folge haben. Deßhalb hätte sich die Mehrheit der deutschen Handelskammern (86 gegen 26) gegen eine Aenderung der Tarifierung ausgesprochen, darunter auch solche, in deren Bezirk der Kleinbetrieb ausschließlich vorhanden sei oder überwiege.

5. Im Interesse der kleineren Landwirte namentlich Süddeutschlands sei zwar die Erhaltung der kleineren Mühlenbetriebe erwünscht, doch sei diesen der lohnende Absatz des Getreides durch Bildung von Absatzgenossenschaften ermöglicht und gesichert.

6. Eine Erhöhung des Mehltarifs, durch die den Großmühlen der Versand auf größere Entfernungen unmöglich gemacht sei, den kleineren Betrieben eine Erhöhung des Mehlpreises erleichtert werde, werde für manche Gegenden zu einer dauernden Erhöhung der Mehlpreise und damit auch der Brotpreise führen; eine Verteuerung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels aber sei besonders für die wirtschaftlich Schwachen sehr empfindlich und könne etwa im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Fleischpreise und einer abwärts gehenden Bewegung der Industrie und einer Herabsetzung der Arbeitslöhne zu einer Gefahr für die ruhige Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Lebens werden.

So bedauerlich darum der Niedergang der mittleren und kleineren Mühlen in Deutschland sei, mit Tarifänderungen werde man vergeblich gegen den Umwandlungsprozeß auf dem Gebiet der Mühlenindustrie kämpfen; im Gegenteil, eine Aenderung der Tarife werde für einen großen Theil der mittleren und kleineren Mühlen geradezu verhängnisvoll sein und soweit sie in einer Entfernung von etwa 100 Kilometer von Großmühlen lägen, ihren Rückgang nicht aufhalten, sondern sogar beschleunigen.

Gegen eine Aenderung der Tarife in dem von den Petenten gewünschten Sinn haben auch die Bäcker und Mehlhändler in der Presse und in Versammlungen Widerspruch erhoben, mit der Begründung, daß eine solche ihrem Gewerbe schweren Schaden zufügen würde und eine Erhöhung der Mehl- und Brotpreise dann unvermeidlich sei.

Gegen eine Höhertarifierung von Mehl sind insbesondere die Mühleninteressenten im Norden und Osten Deutschlands, ebenso in Sachsen, deren Interessen sie entgegenläuft und deren Absatz nach dem Süden dadurch unmöglich gemacht wird. „Eine verschiedene Tarifirung von Mehl und Getreide", erklärte im Reichstag am 28. Februar 1899 ein norddeutscher Abgeordneter, „wäre der vollständige Ruin unserer Müllerei in den östlichen Provinzen, der wir unter keinen Umständen zustimmen können." Und der Vorstand des Verbands deutscher Müller äußerte sich am 2. Juli 1898 darüber in folgender Weise: „Eine von uns angestellte Umfrage hat das Resultat ergeben, daß Deutschland sich in zwei Hälften teilt, deren Scheidelinie mitten durch Thüringen und das Königreich Sachsen läuft; die Interessen stehen sich hier so unvermittelt gegenüber, daß ein Vereinigungspunkt nicht abzusehen ist. Die Interessen gehen hier so weit auseinander, daß sogar in Süddeutschland die einzelnen Gegenden sich in der Frage bekämpfen; das unterbadische Land, welches sein Getreide zu Wasser bezieht und wo eine Menge großer Mühlen entstanden sind, will die Beibehaltung der [illegible]gen Frachtsätze, um sein Fabrikat nach Ober-Baden, die Schweiz und Elsaß absetzen zu können, während

Digitized by Google

Ober-Baden, welches durchschnittlich kleine Mühlen hat, sich durch die billige Mehlzufuhr erdrückt fühlt. Es ist daher nicht zu verkennen, daß in diesen Gegenden und überhaupt in den Gegenden, in denen selbst kleinere Mühlen häufig Getreide von fern her beziehen müssen, wie in den industriereichen Gegenden des Südens, des Westens und Mitteldeutschlands diese kleineren Mühlen ein Interesse daran haben, daß das von ihnen zu beziehende Getreide billiger verfrachtet werde, als das daraus gewonnene Mehl.

Andererseits hat die Mühlenindustrie des Nordens und des Ostens bis nach Mitteldeutschland ein großes Interesse an Beibehaltung der gleichen Tarifierung, weil ihr sonst das Getreide entzogen wird nach denselben Gegenden, wohin sie jetzt das Fabrikat liefern. Im Interesse der sächsischen Mühlenindustrie liegt es, daß die gleiche Tarifierung beibehalten wird."

Selbst in Bayern sind nach der Mitteilung des Vertreters der Pfälzischen Eisenbahnen in der 69. Sitzung der ständigen Tarifkommission die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung des Mehltarifs getheilt und gewichtige Stimmen haben sich gegen eine solche ausgesprochen In der Pfalz haben nicht nur die pfälzischen Handels- und Gewerbekammern, sondern auch mittlere und kleine Müller sich gegen die Maßnahme erklärt, von der sie erhebliche Verschiebungen in den Produktions- und Absatzverhältnissen und eine noch mehr beschleunigte Untergrabung ihrer Existenz befürchten.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß die von den Petenten geforderte Aufhebung der gleichmäßigen Tarifierung von Mehl und Getreide und eine Erhöhung der Mehltarife um etwa 30—40 % einzelnen Betrieben und in bestimmten Landesteilen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil und eine Erleichterung in dem schweren Konkurrenzkampf brächte; insbesonders den Mühlen, die auf solche Entfernungen von Großbetrieben entfernt liegen, daß der Absatz von Mehl bei einer Erhöhung der Frachtsätze sich dahin nicht mehr rentierte, also in erster Reihe unseren oberbadischen Müllern, deren Lage um so bedrängter ist, als die Zufuhr von Getreide und Kohlen ihnen hohe Kosten verursacht und die Ausfuhr in die Schweiz ihnen erschwert ist. Ob aber allen Petenten und in dem von dieser Aenderung erhofften Maße, erscheint Ihrer Kommission zum Mindesten fraglich.

Ihre Kommission verkennt ferner nicht, daß nicht alle für die Ablehnung des bayerischen Antrags von der badischen Generaldirektion vorgebrachten Gründe einwandfrei und durchschlagend sind. Aber sie kann sich auf Grund der von der Großh. Regierung gegebenen Darlegungen und unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine Tarifänderung in dem Sinne der Petenten für die nächste Zeit nicht thunlich und bei dem großen Interessengegensatz zwischen dem Norden und Osten einerseits und dem Süden und Westen Deutschlands andererseits auch nicht erreichbar sein wird. Nur bei Uebereinstimmung aller deutschen Eisenbahnverwaltungen wird eine Tarifänderung ihre Wirkung in der von den Petenten erstrebten Richtung und Stärke ausüben können; eine solche Einigung und Uebereinstimmung ist aber bei dem Widerstreit der Interessen vorerst ausgeschlossen. Eine Aenderung des Tarifs für Baden allein ist nach der von der Großh. Regierung Ihrer Kommission gegebenen Erklärung nicht möglich, weil auf dem Gebiet des deutschen Tarifwesens ungewöhnlich und nach den Vereinbarungen betr. Tarifirung unzulässig. Zudem wäre sie auch bei der geographischen Lage und Gestaltung Badens voraussichtlich wirkungslos; sie würde den Mehltransport auf die Konkurrenzbahnen der Nachbarstaaten lenken und damit die Einnahmen unserer badischen Bahnen wesentlich vermindern, ohne den Petenten einen bedeutenden Vorteil zuzuwenden. Oder aber sie würde den Großbetrieb veranlassen, für den Mehltransport den bisher gemiedenen Wasserweg bis Karlsruhe und Kehl unter Ueberwindung der vorhandenen Schwierigkeiten und Hindernisse aufzusuchen, zu einem noch billigeren Preis als bisher die Fabrikate dorthin zu verfrachten — beträgt doch die Wasserfracht nach Kehl pro 100 kg nur 0,30 ℳ, die Bahnfracht 0,71 ℳ — dort größere Lager zu errichten und damit die Konkurrenz für die Müller in Mittel- und Südbaden noch mehr als bisher zu erschweren und sie in Gegenden zu tragen, in denen sie wegen der Eisenbahnfrachtsätze bisher noch weniger zu spüren war.

Ihre Kommission kann aus diesen Gründen der Bitte der Petenten nach reiflichster Erwägung die Zustimmung nicht erteilen.

Digitized by Google

Eine Aenderung der Tarife in der Richtung, daß das Mehl in der bisherigen Tarifklasse belassen, der Getreidetarif aber ermäßigt werde, ist nach der Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission im Interesse der Landwirtschaft zur Zeit nicht angebracht.

Gleichwohl glaubt Ihre Kommission, daß die vorliegende Petition von der Großh. Regierung nicht unbeachtet bleiben sollte. Sie hält es im Interesse der Mühlenbetriebe für erwünscht und nothwendig, daß Großh. Regierung in eine ernste und wohlwollende Prüfung der Verhältnisse und Lage dieses wichtigen und notwendigen Gewerbes eintrete, die Bestrebungen auf Hebung des Mühlengewerbes, soweit sie irgend mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar sind, fördere und unterstütze. Sie giebt sich der Hoffnung hin, daß es etwaiger Mühilfe des Staates und der energischen Selbsthilfe des Müllerstandes, insbesonders durch genossenschaftlichen Zusammenschluß zu gemeinsamem Bezug von Getreide und Absatz der Produkte, zur Verhütung unlautern Wettbewerbs und Beseitigung ungesunder, langfristiger Kreditierung, zur Beschaffung der nötigen Betriebsmittel und dergl. gelingen möge, die jetzige kritische Lage zu überwinden und sich lebensfähig zu erhalten.

Sie hofft auch, daß der durchschnittlich geringe Gewinn der Großbetriebe, der 1883 10,19 %, 1897 nur 2 % für das gesammte in Mühlen angelegte Aktienkapital betragen haben soll, zu einer Erweiterung der bestehenden Betriebe oder zur Anlegung von neuen nicht ermutigen werde, und damit in dem Rückgang der mittleren und kleineren Betriebe ein Stillstand oder doch eine wesentliche Verlangsamung eintritt.

In dem Sinne, Großh. Regierung zu einer wohlwollenden Prüfung der in der Petition dargelegten Verhältnisse der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe zu veranlassen, stellt Ihre Kommission den

Antrag:

hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen und des Verbandes badischer Kleinmüller Großh. Regierung zur **Kenntnißnahme** überweisen.

Digitized by Google

№ 62.

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1900.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk und Unseren Minister des Innern, Dr. Eisenlohr, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzes-Entwurf ernennen Wir den Oberschulrathsdirektor Geheimen Rath Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. Mai 1900.

Friedrich.

Nokk.
Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes.

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

1. Für die Erziehung und den Unterricht von Kindern, welche wegen fehlenden oder mangelhaften Hör- oder Sehvermögens nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, aber sonst bildungsfähig und von Gebrechen der in § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Art frei sind, werden vom Staate Anstalten — Taubstummenanstalten, Blindenanstalten — gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

2. Die Aufgabe dieser Anstalten besteht darin, ihre Zöglinge zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen heranzubilden und — soweit möglich — in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nötigen allgemeinen Schulkenntnissen sowie in geeigneten für Gewinnung ihres Lebensunterhalts förderlichen Handarbeiten zu unterrichten.

§ 2.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, Kinder der in § 1 Ziffer 1 bezeichneten Art mindestens für die Dauer der in diesem Gesetze (§ 4) bestimmten Zeit einer staatlichen Taubstummen- bezw. Blindenanstalt zur Ausbildung zu übergeben und sie zur Aufnahme in eine solche Anstalt anzumelden.

Die Anmeldung soll auf den 1. Juli desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem das Kind das Alter der Schulpflicht erreicht hat.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

§ 3.

1. An die Stelle der staatlichen Anstalten können Anstalten anderer Unternehmer treten, wenn dieselben den Vorschriften der §§ 110 bezw. 116 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechen, daß statt der „Zwecke der Volksschule“ (El.-Unt.-Ges. § 110 Ziffer 3) die Zwecke der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Staatsanstalten sicher gestellt sind.

2. Taubstumme oder blinde Kinder, welche Privatunterricht erhalten, können durch die Oberschulbehörde von der Verpflichtung zur Unterbringung in einer Taubstummen- bezw. Blindenanstalt befreit werden, wenn

Digitized by Google

nachgewiesen wird, daß sie im Wesentlichen den für die staatlichen Anstalten (§ 1) vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, die so unterrichteten Kinder von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts anzuordnen oder sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, das Verfahren zur Unterbringung der Kinder in einer Staatsanstalt einzuleiten.

§ 4.

1. Die regelmäßige Bildungszeit für taubstumme und blinde Kinder erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren; dieselbe beginnt jeweils mit dem Anfang des Schuljahres an Ostern für alle diejenigen taubstummen und blinden Kinder, welche bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres das achte Lebensjahr vollenden.

Aus besonderen Gründen kann die Aufnahme auch schon früher, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre des Kindes, stattfinden, oder bis zum Beginn des dem zurückgelegten zehnten Lebensjahre nachfolgenden Schuljahres verschoben werden.

2. Vor Vollendung einer achtjährigen Bildungszeit kann die Entlassung von Zöglingen bewilligt werden, welche in kürzerer Zeit das Bildungsziel (§ 1 Ziffer 2) erreicht und das volksschulpflichtige Alter (El.-U.-Ges. § 2) bereits zurückgelegt haben.

§ 5.

Für jeden in eine staatliche Taubstummen- bezw. Blindenanstalt aufgenommenen Zögling sind zu entrichten:

1. die Kosten der Verbringung des Zöglings in die Anstalt bei Beginn der Bildungszeit und nach Ablauf der jeweiligen Ferien sowie jene der Rückverbringung an den Wohnort der Eltern oder Fürsorger bei Beginn der jeweiligen Ferien und bei der Entlassung aus der Anstalt,
2. die Kosten der Beschaffung einer den Vorschriften der Hausordnung entsprechenden Ausstattung des Zöglings an Kleidung u. s. w. beim Eintritt in die Anstalt,
3. Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung.

Die gemeinsame Verpflegung in der Anstalt umfaßt Gewährung von Wohnung, voller Verköstigung, Instandhaltung der Ausstattung an Kleidern u. s. w., Stellung der Schulbedürfnisse der Zöglinge, ärztliche Behandlung, soweit und solange sie in der Anstalt gewährt wird und die Unterbringung des erkrankten Zöglings nicht außerhalb der Anstalt durch den Zustand des Erkrankten oder die Rücksicht auf die Gesundheit der Mitbewohner geboten ist.

§ 6.

Die nach § 5 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag durch das Unterrichtsministerium, und zwar für alle Anstalten der in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art gleichhoch festgesetzt. Der Festsetzung ist der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen Aufwandes der Anstalten für die in § 5 Ziffer 3 bezeichneten Leistungen auf einen Zögling berechnet zu Grunde legen.

Dabei bleibt jedoch außer Ansatz der Aufwand

a. für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Anstaltsgebäude und aller Zubehör derselben,
b. für die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Beitrages und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraumes von zehn Jahren bleibt der Verordnung überlassen.

§ 7.

1. Für die in § 5 bezeichneten Kosten und Vergütungen — und zwar zunächst für die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 erwähnten Kosten — sind in Anspruch zu nehmen:

a. aus dem etwaigen eigenen Vermögen des Zöglings die während der Zeit der Anstaltserziehung (§ 4) anfallenden, ohne Angriff des Vermögensgrundstocks verfügbaren Erträgnisse, sowie

Digitized by Google

etwaige weitere dem Zögling auf Grund des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts zustehende oder für den Zögling bewilligte Einkünfte,

b. ernährungspflichtige Angehörige des Zöglings, wenn bezw. soweit sie die bezüglichen Ausgaben ohne Gefährdung des eigenen Nahrungsstandes der Familie zu leisten im Stande sind.

2. Der nicht gemäß Ziffer 1 gedeckte Betrag der Kosten und Vergütungen (§ 5) ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes — von der Gemeinde aufzubringen, in der das beteffende Kind am 1. Juli des Jahres, in dem es das Alter der Schulpflicht erreicht, seinen Unterstützungswohnsitz hat. bezwfalls es einen solchen nicht hat, von demjenigen Kreis, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes in dem bezeichneten Zeitpunkt für dasselbe einzutreten hätte.

Läßt sich im Gebiet des Großherzogthums ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln, so hat die Großherzogliche Staatskasse für die Kosten aufzukommen.

§ 8.

1. Der Anstalt gegenüber tritt die Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) für den vollen Umfang der in § 5 bezeichneten Kosten und Vergütungen ein, sofern die Erträgnisse aus eigenem Vermögen des Zöglings zur (vollen) Bestreitung jener Kosten nicht ausreichen und eine leistungsfähige Person der Anstalt gegenüber die Zahlungspflicht für den vollen Betrag nicht übernimmt.

2. Wenn ungewiß oder streitig ist, welchem öffentlich-rechtlichen Verband (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) endgiltig die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes (§§ 5 und 7) für das in eine Anstalt (§ 1) aufzunehmende oder aufgenommene Kind im Falle der Bedürftigkeit obliegt, kann im Verwaltungswege, mit der Wirkung der einstweiligen Vollstreckbarkeit, vorschüßliche Zahlung derjenigen Gemeinde auferlegt werden, in welcher das Kind zu dem in § 7 Ziffer 2 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt sich befunden hat.

Für die hiernach geleistete Zahlung hat nach Feststellung des endgiltig verpflichteten Verbandes dieser den vorschüßlich Zahlenden vollen Ersatz zu leisten.

Streitigkeiten der öffentlichen Verbände (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) unter sich und im Falle des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 gegenüber der Staatskasse wegen des Kostenersatzes entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 9.

Dem gemäß § 8 Ziffer 1 (bezw. Ziffer 2 Abs. 2) der Anstalt gegenüber zahlungspflichtigen Verbande sowie im Falle des § 7 Ziffer 2 Abs. 2 der Staatskasse steht Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes gegen die dort bezeichneten Verpflichteten zu.

Streitigkeiten über den zu leistenden Ersatz entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 10.

1. Von demjenigen Aufwand für Verpflegung eines in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt aufgenommenen Zöglings (§ 5 Ziffer 3), für welchen ein nach § 7 Ziffer 2 Abs. 1 und § 8 dieses Gesetzes zahlungspflichtiger Verband (Gemeinde oder Kreis) nicht Ersatz nach § 9 erhält, bleibt vorweg ein Dritteil der Staatskasse zur Last.

2. Ist der zahlungspflichtige Verband eine Gemeinde, so kann diese auch die übrigen zwei Dritteile ganz oder teilweise nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 73 bis 80 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Weise auf die Staatskasse überwälzen, daß sie dieselben dem in § 73 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Schulaufwand beischlägt.

Dabei hat im Laufe der zehnjährigen Periode (§ 80 des Elementarunterrichtsgesetzes) auf Antrag der Gemeinde oder der Vertreter der Staatskasse eine neue Festsetzung einzutreten, wenn die Vergütung für die in der Anstalt gereichte Verpflegung (§ 5 Ziffer 3 und § 6) oder der Beitrag sich ändert, den die Gemeinde von den in § 7 Ziffer 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verpflichteten erhebt.

Digitized by Google

§ 11.

1. Ersatzpflichtig für die von einem öffentlichen Verbande (§ 7 Ziffer 2 Abs. 1) oder im Falle des § 7 Ziffer 2 Abs. 2 vom Staate bestrittenen Kosten der Ausbildung in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt ist der unterstützte Zögling, wenn derselbe später zu hinreichendem Vermögen gelangt, sowie dessen Nachlaß, wenn nicht pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind, die das hinterlassene Vermögen zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhalts bedürfen.

2. Zur Entscheidung über solche Ersatzansprüche sind die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — zuständig.

3. Der Ersatzanspruch erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entlassung des Unterstützten aus der Anstalt.

§ 12.

1. Hinsichtlich der Forderungen der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten auf Grund des § 5, mögen dieselben gegen eine Privatperson oder gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband geltend zu machen sein, kommen die Bestimmungen über Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Abgaben in Anwendung.

2. Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden wegen des von den öffentlichen Verbänden endgiltig zu übernehmenden Aufwandes (§ 7 Ziffer 2 Absatz 2 und § 10 Ziffer 1 und 2) findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt.

§ 13.

Ueber die Aufnahme eines Kindes in eine staatliche Taubstummen- oder Blindenanstalt (§ 2) sowie über den Zeitpunkt der Aufnahme in die Anstalt und der Entlassung aus derselben (§ 4) beschließt — auf Antrag (§ 2) oder von Amtswegen — die Oberschulbehörde.

Dieselbe Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur (vorschüßlichen) Bestreitung der durch die Anstaltserziehung erwachsenden Kosten (§ 8 dieses Gesetzes).

Eltern oder deren Stellvertretern steht gegen die Anordnung, durch welche die Aufnahme eines Kindes in eine Anstalt ausgesprochen wird, Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 4 Abs. 2—4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 zu.

Im Uebrigen wird das Aufnahmeverfahren durch Verordnung geregelt.

§ 14.

Hinsichtlich derjenigen Kinder, welche aus anderen als den in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gründen zum Besuche der Volksschule nicht anzuhalten oder von deren Besuch entbunden oder ausgeschlossen sind (Gesetz über den Elementarunterricht § 3 Absatz 1 und 2), finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, solange für die Erziehung und den Unterricht von Kindern der betreffenden Körper- oder Geistes-Beschaffenheit entsprechend eingerichtete Staatsanstalten nicht errichtet sind, an deren Stelle im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten, welche von der zuständigen Staatsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Jedoch ist die Ausübung eines Zwanges bei solchen Kindern nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Aufnahme in die Anstalt unter Bedingungen erfolgt, welche den zur Zahlung Verpflichteten nicht höhere Leistungen auferlegen, als in Ansehung der Zöglinge von staatlichen Taubstummen- oder Blindenanstalten nach den §§ 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist.

§ 15.

Auf Anstalten der in § 1 oder der in § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Art, welche von Gemeinden oder Kreisverbänden errichtet und unterhalten werden, finden neben den Bestimmungen des § 118 auch jene des § 94 des Gesetzes über den Elementarunterricht mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gemeinden oder der Kreisverband, deren Unternehmen die Anstalt ist, die in Absatz 2 daselbst bezeichneten Leistungen zu übernehmen haben.

Digitized by Google

Ueberdies kann den Gemeinden und Kreisverbänden zu den Kosten der Unterhaltung der Anstalt, wenn der Unterricht in derselben unentgeltlich ist, ein jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmender Beitrag aus Staatsmitteln geleistet werden.

§ 16.

Durch Staatsverträge können die Vorschriften der §§ 2, 4 und 14 dieses Gesetzes auch auf taubstumme und blinde Kinder, welche nicht badische Staatsangehörige sind, für anwendbar erklärt werden, sofern in dem anderen Staate Gegenseitigkeit verbürgt wird.

Ein Beizug inländischer Gemeinden und Kreise zur Deckung des Aufwandes für solche taubstumme oder blinde Kinder darf nicht stattfinden.

§ 17.

1. Der Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.
2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie das Ministerium des Innern sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben

Digitized by Google

Begründung.

I.

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt in § 3:

> Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten.
>
> Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet. Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereigenschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

Das Gesetz unterscheidet hiernach zwischen Kindern, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule erteilt wird, nicht empfänglich sind und solchen, die zwar ihre Ausbildung in der Volksschule erhalten könnten, deren Zusammensein mit den übrigen Kindern aber eine Gefahr für die Gesundheit oder Sittlichkeit der letzteren in sich schließen würde.

Zu der ersten Kategorie gehören die taubstummen, blinden und schwach- beziehungsweise blödsinnigen, zur zweiten die sittlich verwahrlosten und epileptischen Kinder.

Nur bezüglich der ersteren ist im Gesetz vorgesehen, daß die Fürsorge für ihren Unterricht durch ein Spezialgesetz geregelt werden soll.

Was die zweite Kategorie angeht, so war bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 hinsichtlich der sittlich Verwahrlosten bereits durch das Gesetz über die Zwangserziehung vom 4. Mai 1886 die gesetzliche Grundlage für eine besondere Erziehungsfürsorge geschaffen.

Für die epileptischen Kinder dagegen, für welche, zumal in Rücksicht auf die Möglichkeit späterer vollständiger Heilung das Bedürfniß nach einem entsprechenden Ersatz des Volksschulunterrichts nicht minder groß ist, als bei den übrigen unter § 3 E.-U.-G. fallenden Kindern ist eine besondere Unterrichtsfürsorge bis jetzt in keinem Gesetz vorgesehen. Diese Lücke soll durch das vorliegende Gesetz ergänzt werden.

Dasselbe hat sonach Vorsorge zu treffen für die gesonderte Unterrichtung und Erziehung der taubstummen, blinden, schwach- beziehungsweise blödsinnigen und epileptischen Kinder. Dabei mußte jedoch die Thatsache, daß zur Unterrichtung und Verpflegung der Taubstummen und Blinden besondere Staatsanstalten bestehen, während die Unterbringung der schwachsinnigen und epileptischen Kinder dermalen nur in Privatanstalten erfolgen kann, naturgemäß dazu führen, die in erster Reihe für Blinde und Taubstumme gegebenen Vorschriften auf Schwachsinnige und Epileptische nur mit gewissen Einschränkungen für anwendbar zu erklären.

II.

1. Der Entwurf setzt in Anwendung des durch das Elementarunterrichtsgesetz aufgestellten Grundsatzes der allgemeinen Schulpflicht zunächst in §§ 1 bis 4 bezüglich der Taubstummen und Blinden eine Verpflichtung zur Ausbildung fest, der im allgemeinen — wie bei den vollsinnigen Kindern durch den Besuch der Volksschule — durch die Unterbringung der Kinder in einer staatlichen Erziehungsanstalt genügt werden soll. Da solche Anstalten

Digitized by Google

nur an einzelnen Orten des Landes errichtet werden können, ergibt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit zur Errichtung von Internaten und es tritt so als Regel an Stelle des Bildungszwanges der Anstaltszwang.

Dadurch ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß Kinder, die am Orte der Anstalt wohnen oder anderweit entsprechend daselbst untergebracht sind, als *Externe* am Unterricht theilnehmen können. Ein Schulgeld wird in solchen Fällen nach § 1 Ziffer 1 nicht erhoben.

Wie bei den vollsinnigen Kindern an Stelle des Besuchs der Volksschule derjenige einer entsprechend eingerichteten privaten Bildungsanstalt oder die Unterweisung durch Privatunterricht treten kann, so sieht der Entwurf auch für blinde und taubstumme in § 3 einen entsprechenden Ersatz des in Ziffer 1 dieses Paragraphen statuirten Bildungszwanges durch Unterbringung in einer Privatanstalt oder Ertheilung von Privatunterricht vor.

Die Schulpflicht ist der Regel nach wie für die Volksschule auf 8 Jahre festgesetzt, soll aber in Rücksicht auf die durch das vorhandene Gebrechen meist zurückgehaltene Entwickelung der Kinder erst mit dem vollendeten 8. — ausnahmsweise mit dem 7. — Lebensjahr beginnen (§ 4).

Die Notwendigkeit eines Erziehungszwanges für Taubstumme und Blinde ist schon auf früheren Landtagen wiederholt anerkannt worden; sie rechtfertigt sich auch aus der Erwägung, daß ohne diesen Zwang ein großer Teil dieser unglücklichen Geschöpfe den für ihre sittlich-religiöse Bildung und ihr späteres Fortkommen unentbehrlichen Unterricht nicht erhalten würde und so statt zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu werden, wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit der Armut beziehungsweise der Armenunterstützung anheimfallen würde. Die Richtigkeit dieser Anschauung ergiebt sich deutlich aus den von der Oberschulbehörde s. Z. zur Vorbereitung für diesen Gesetzentwurf gemachten Erhebungen. Darnach waren auf 2. Januar 1896 im ganzen Lande im Altersabschnitt von 8—16 Jahren vorhanden an Taubstummen 345 und an Blinden 67.

Von den 345 Taubstummen waren untergebracht in den staatlichen Taubstummenanstalten 171, in Privatanstalten 54 und 2 erhielten Privatunterricht. Von den restlichen 118 besuchten die Volksschule ihrer Heimatgemeinde 57, während 61 keinerlei Unterricht erhielten. Von den 67 Blinden waren 24 in der Blindenerziehungsanstalt zu Illenheim, 8 in Privatanstalten, 1 wurde privatim unterrichtet, 24 besuchten die Volksschule und 10 erhielten gar keinen Unterricht.

Da der Unterricht in der Volksschule mit blinden und taubstummen Kindern kaum einen Erfolg erzielen kann, für dieselben sonach von nur sehr geringem Wert ist, so ergiebt sich, daß von sämtlichen taubstummen Kindern ungefähr ein Drittel, von den blinden aber die Hälfte der Wohlthat einer entsprechenden Ausbildung entbehrten. Da eine nach dem Stand vom 1. Januar 1890 vorgenommene Zählung im Wesentlichen zu gleichen Ergebnissen führte, kann das angegebene Verhältnis wohl als ein ständiges angenommen werden.

III.

Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung ist in der weitaus größten Zahl der Fälle nicht in einem Mangel an Einsicht oder an gutem Willen aufseiten der Eltern oder Fürsorger, sondern in deren wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen zu suchen.

Erheblichere Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn die Eltern, ohne arm im Sinne der Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege zu sein, doch nicht mehr, als das für ihren und ihrer Familie Unterhalt Notdürftigste besitzen beziehungsweise erwerben. In solchen Fällen können oft die Eltern sich nicht entschließen, für die Erziehung des blinden oder taubstummen Kindes auf Kosten der übrigen Kinder ein zwar an sich mäßiges, aber für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gleichwohl sehr hohes Opfer zu bringen oder sie nehmen Anstand, die vielfach auch nicht leistungsfähige Gemeinde um eine Unterstützung anzugehen oder eine solche von der Gemeinde anzunehmen.

Von besonderer Bedeutung ist bei dieser Sachlage die Regelung der *Kostenfrage*.

Der Entwurf stellt hierüber in den §§ 5—12 folgende Grundsätze auf:

1. In erster Reihe ist die Bestreitung der Kosten naturgemäß Sache des Zöglings und seiner ernährungspflichtigen Angehörigen.

Digitized by Google

Dabei sollen — soweit es sich um das eigene Vermögen des Zöglings handelt — nur dessen Erträgnisse in Anspruch genommen werden, um ihn nicht durch Aufzehrung des Kapitalvermögens der für sein weiteres Fortkommen notwendigen Mittel zu berauben; etwaige Ernährungspflichtige sollen aber nur insoweit beigezogen werden, als sie nach ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes dazu imstande sind.

Sind diese zunächst Verpflichteten in der Lage, für die gesamten Kosten aufzukommen, so tritt ein Bedürfnis nach Inanspruchnahme anderweiter Mittel nicht ein.

2. Hat dagegen der Zögling kein Vermögen und auch keine ernährungspflichtigen Angehörigen oder sind die Erträgnisse seines eigenen Vermögens und die Leistungen etwaiger Ernährungspflichtiger zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung in einer Anstalt nicht ausreichend, so ist die Durchführung des Gesetzes davon abhängig, daß die Kosten ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Verband übernommen werden. Die bestehende Gesetzgebung weist dabei zunächst auf die Armenverbände hin, deren Verpflichtung, „für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder Sorge zu tragen" (§ 18 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870) nach Theorie und Praxis unwidersprochen auch auf die Unterbringung nicht vollsinniger Kinder in den für ihre Erziehung und Erwerbsbefähigung eingerichteten staatlichen Anstalten sich erstreckt. Dazu kommt das besondere Interesse, welches die Armenverbände daran haben, daß diese unglücklichen Kinder durch entsprechende Erziehung und Anleitung in den Stand gesetzt werden, sich ihren Unterhalt später selbst zu beschaffen, ohne auf die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege angewiesen zu sein.

Dieses letztere Moment giebt den Leistungen für taubstumme und blinde Kinder einen eigentümlichen Charakter, insofern es dieselben gewissermaßen als Aufwendungen kennzeichnet, die übernommen werden zur Versicherung des Kindes gegen spätere dauernde Erwerbsunfähigkeit und die hieraus sich ergebende Unterstützungslast. Dieses Moment tritt besonders hervor bei denjenigen Kindern, deren Eltern, ohne „arm" zu sein im Sinne der Armengesetzgebung, doch nicht die nötigen Mittel besitzen, ihren Kindern die zur Erwerbsbefähigung erforderliche Ausbildung zu teil werden zu lassen.

In solchen Fällen könnte den Leistungen eines Armenverbandes rechtlich nicht die Bedeutung einer Armenunterstützung mit den sich hieraus für den Empfänger ergebenden Beschränkungen seiner politischen und bürgerlichen Rechte zukommen, und es müßte dies, wenn die Beitragspflicht den Armenverbänden auferlegt würde, ausdrücklich festgestellt werden. Dadurch würde aber in das Gesetz ein Widerspruch hineingetragen, insofern den Armenverbänden Leistungen zugewiesen würden, von denen das Gesetz selbst erklären müßte, daß sie nicht armenrechtlicher Natur seien. Diesem Bedenken ist im Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß als haftbar für die Kosten der Anstaltserziehung nicht die Armenverbände erklärt werden, sondern die *Gemeinde*, in der das betreffende Kind den Unterstützungswohnsitz hat, beziehungsweise der *Kreis*, dessen Landarmenverband im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes für dasselbe einzutreten hätte. Materiell wird sonach an dem dermalen geltenden Recht im Wesentlichen nichts geändert werden; nur in formeller Beziehung wird in Bezug auf die Benennung des zahlungspflichtigen Rechtssubjektes eine Aenderung eintreten.

Dem entsprechend soll auch daran festgehalten werden, daß die einmal begründete Zahlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Verbandes für die ganze Dauer der Anstaltserziehung bestehen bleibt, sofern nicht eine Aenderung in den Vermögens- beziehungsweise Erwerbsverhältnissen des Zöglings oder seiner Ernährungspflichtigen eintritt, welche den Wegfall der Unterstützungspflicht begründet.

Als hiefür maßgebenden Zeitpunkt bestimmt das Gesetz den Beginn der Schulpflichtigkeit des betreffenden Zöglings, beziehungsweise da das Elementarunterrichtsgesetz einen bestimmten Tag hiefür nicht kennt, den Tag, auf den die Anmeldung der nicht vollsinnigen Kinder zur Anstaltserziehung zu erfolgen hat, d. i. den 1. Juli des ersten Schulpflichtjahres.

Handelt es sich um badische Staatsangehörige, bezüglich deren einem nichtbadischen Armenverband die Unterstützungspflicht obliegt, bei denen sonach das Interesse der einheimischen Gemeinden und Kreise an der Erziehung zur Erwerbsbefähigung kein aktuelles ist, so erscheint die Uebernahme des gesamten Aufwandes auf die Staatskasse gerechtfertigt.

Digitized by Google

3. Zur Erleichterung der Gemeinden und Kreise sieht der Entwurf vor, daß diesen ein Dritteil des von ihnen zu machenden Aufwandes durch Uebernahme auf die Staatskasse erlassen werde. Der weiteren sollen die Gemeinden befugt sein, den nach Abzug dieses Dritteils weiter verbleibenden Teil des Aufwandes als Schulaufwand im Sinne des § 73 El.-U.-G. zu behandeln und mit den dort unter a, b, c bezeichneten Aufwendungen nach Maßgabe des § 75 El.-U.-G. auf die Staatskasse zu überwälzen. Die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden beträgt dermalen 744. Diese Behandlungsweise rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich für die Gemeinden um Auslagen handelt, die ähnlich wie der Schulaufwand im Interesse der Erziehung und Schulbildung ihrer Jugend kraft gesetzlicher Vorschrift von ihnen übernommen werden müssen.

IV.

Zur Beurteilung der finanziellen Wirkungen des Gesetzes wurde aufgrund der Rechnungsergebnisse der z. Zt. bestehenden 2 Taubstummenanstalten und der Blindenanstalt aus den Jahren 1885—1895 die anliegende Berechnung*) aufgestellt. Anlage

Nach dieser betrug im Durchschnitt dieser 10 Jahre für 1 Jahr:

1. Der Aufwand für den einzelnen Zögling . . . . . 257 ℳ
2. Der Gesamtaufwand für alle Zöglinge . . . . . 55 559 „
3. Von diesem Gesamtaufwand entfielen
   a. auf privatrechtlich Verpflichtete und Landarmenverbände . . 15 418 „
   b. auf die Ortsarmenverbände . . . . . 25 591 „
   c. auf die Staatskasse . . . . . 14 550 „

Wäre das Gesetz in der Erhebungsperiode bereits in Geltung gewesen, so hätte in der Unterstellung, daß die Beiträge privatrechtlich Verpflichteter und der Kreise als Landarmenverbände gleich geblieben, betragen

a. der Beitrag der Gemeinden . . . . . 19 972 ℳ
b. der Beitrag der Staatskasse . . . . . 20 068 „

bezw. bei Berücksichtigung des den Kreisen zu gewährenden Zuschusses mit $^1/_3$ ihres Aufwandes etwa 23 500 ℳ, sonach für einen Zögling rund 100 ℳ. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß die Berechnung des vom Staat nach §§ 73 ff. E. U. G. zu übernehmenden Anteils eine nur summarische sein konnte und unter Umständen sich in Wirklichkeit um ein Geringes höher stellen kann. Im Uebrigen ergiebt die Berechnung, daß der Vollzug des Gesetzes eine stärkere Belastung der Staatskasse und eine entsprechende Erleichterung der Gemeinden und Kreise zur Folge haben wird.

Während der Aufwand des Staates um 76 % sich erhöht, vermindert sich die Beitragsquote der Gemeinden und Kreise um etwa 26 % der bisherigen Leistung. An dem Gesamtaufwand würden künftighin der Staat mit etwa 42 %, die Gemeinden und Kreise zusammen mit etwa 47 % beteiligt sein, während bisher der Staat an diesem Aufwand nur 24 % und die Gemeinden und Kreise als Armenverbände 64 % zu tragen hatten. Berücksichtigt man aber, daß in einer Reihe von Fällen der Staat von vornherein für den ganzen Aufwand der Anstaltsverpflegung aufzukommen hat, so wird das Beitragsverhältnis zwischen dem Staat einerseits und den Gemeinden und Kreisen andererseits etwa das gleiche sein. Die im Vergleich zu bisher stärkere Heranziehung des Staates zu den Kosten rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt, daß es sich bei der zwangsweisen Einführung der Anstaltserziehung um eine im allgemeinen staatlichen Interesse getroffene Einrichtung handelt. Noch erheblicher wird für die Staatskasse der Mehraufwand sein, der sich aus der Verrechnung der Anstaltszöglinge ergeben wird.

Unter der Voraussetzung, daß auch künftighin ein Teil der betreffenden Kinder in Privatanstalten untergebracht werden sollte, würde sich — nach den Erhebungen im Jahr 1896 — die Zahl der Anstaltszöglinge bei den Taubstummen um 118, bei den Blinden um 34, sonach im Ganzen um 152 vermehren. Der vorstehend

*) Dieselbe läßt die erst später in den Entwurf eingefügte Bestimmung, daß auch ein Dritteil des von den Kreisverbänden zu machenden Aufwandes vorweg von der Staatskasse übernommen werden soll, außer Betracht. Von einer Neuaufstellung der sehr zeitraubenden Berechnung wurde Umgang genommen, um die Einbringung des Gesetzentwurfs nicht zu verzögern, zumal es sich bei der Mehrbelastung der Staatskasse nur um einen Betrag von jährlich etwa 3—4000 ℳ handelt.

Digitized by Google

auf 23500 M. berechnete Aufwand der Staatskasse würde infolge hievon sich um 15200 M., sonach auf 38700 M. erhöhen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in den letzten Jahren eine Zunahme der taubstummen und blinden Anstaltszöglinge eingetreten ist, daß die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden im Steigen begriffen ist, daß gerade diejenigen Gemeinden, aus denen die Kinder nicht in die Anstalten gekommen sind, zu den minder leistungsfähigen und darum vorzugsweise wohl auch zu den staatsbeitragsberechtigten gehören werden und daß in einer Reihe von Fällen der Staat primär für den Aufwand der Anstaltsverpflegung von vornherein im ganzen Umfang aufzukommen hat.

Die Durchführung des Gesetzes hätte übrigens vor Allem eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Blindenanstalt und die Erstellung einer neuen Taubstummenanstalt zur Voraussetzung. Dementsprechend wäre auch das dermalige Anstaltspersonal zu vermehren. Die Großh. Regierung glaubte mit der Anforderung der Mittel für die bezeichneten Bauzwecke bis nach erfolgter gesetzlicher Festsetzung des im Entwurf aufgestellten Grundsatzes des Anstaltszwanges zuwarten zu sollen.

Sie wird aber, wenn der Entwurf zur Annahme gelangen sollte, in der kommenden Budgetperiode die erforderlichen Summen in Anforderung bringen.

V.

Was die Fürsorge für die epileptischen und schwachsinnigen Kinder angeht, so sollen die Bestimmungen des Entwurfs auch auf diese Anwendung finden. Ein Zwang zur Verbringung in eine Anstalt soll jedoch nur unter der Voraussetzung statthaft sein, daß Anstalten, welche derartige Kinder aufnehmen, im Großherzogtum überhaupt bestehen und den nötigen Raum dazu bieten und daß die Aufwendungen, welche durch die Aufnahme des Kindes in eine solche Anstalt den hiezu Verpflichteten erwachsen, nicht höher sind als für einen Zögling der staatlichen Taubstummen- und Blindenanstalten.

Solche Anstalten bestehen für Schwachsinnige und Epileptische in Herthen, für erstere allein in Mosbach, für letztere allein in Kork.

Wenn und insoweit diese Anstalten für einen Zögling einen höheren als den für die staatlichen Anstalten normalen Beitrag in Anforderung bringen sollten, könnte eine entsprechende Ermäßigung durch Gewährung eines Staatsbeitrages herbeigeführt werden. Ortsarmenverbände hätten für den Fall der Unterbringung von Epileptischen und Schwachsinnigen in diesen Anstalten der Staatskasse gegenüber die gleichen Vergünstigungen wie bei der Verbringung ihrer Angehörigen in Taubstummen- oder Blindenanstalten.

Nach einer im Jahre 1890 veranstalteten Erhebung betrug die Gesamtzahl der epileptischen Kinder damals 208.

Davon besuchten die Volksschule 128 — darunter 56 in großen Städten —; in einer Anstalt waren untergebracht 21 und ohne jede Unterrichtung blieben 59. Da die epileptischen Schüler in großen Städten, sofern dies noch nicht geschehen, in Hilfsklassen vereinigt werden können, bei manchen Schülern überdies die Krankheit in so langen Zwischenräumen oder so mild auftritt, daß ein Ausschluß aus der Schule überhaupt nicht notwendig erscheint, würde sich die Zahl der epileptischen Kinder, für welche aufgrund des Gesetzes Fürsorge zu treffen wäre, auf etwa 100 ermäßigen. Da die vorhandenen Privatanstalten für einen so erheblichen Zuwachs an Zöglingen kaum Raum bieten dürften, müßte die Durchführung des Anstaltszwanges einstweilen wohl auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben.

VI.

Die aus dem Gesetz für und gegen die Staatskasse, die Gemeinden, Kreise und einzelne Personen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen der Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte. Dahin gehören:

1. Die Verpflichtungen der Gemeinden und Kreise zur Uebernahme der Kosten der Anstaltserziehung (§ 7 Ziffer 2 Absatz 1) und die Ansprüche der Gemeinden auf Ueberwälzung eines Teiles dieses Aufwandes auf die Staatskasse (§ 10 Ziffer 1 und 2)

Digitized by Google

2. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und des Staates — im Falle des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 — gegen den Anstaltszögling und seine Ernährungspflichtigen auf Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anstaltserziehung.

— § 9 —

3. Die Ersatzansprüche der Gemeinden und Kreise wegen Uebernahme der Kosten durch andere Gemeinden, Kreise und im Fall des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 durch den Staat.

— § 8 —

4. Die Ersatzansprüche der Gemeinden, Kreise und — im Fall des § 7 Ziffer 2 Absatz 2 — des Staates an den früheren Zögling auf gänzlichen oder teilweisen Rückersatz der für ihn gemachten Aufwendungen.

— § 11 —

In den unter 2—4 aufgeführten Fällen hat in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden, während in den Fällen der Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Vorentscheidung des Oberschulrats zu erkennen hat.

Die Entscheidungen der Oberschulbehörde aufgrund des § 13 und des § 8 des Gesetzes unterliegen der Anfechtung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nur nach Maßgabe des § 4 Ziffer 2 bezw. Abs. 2—4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.

VII.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 1: Von der Aufnahme in Taubstummen- und Blindenanstalten sind diejenigen Schüler ausgeschlossen, die noch an einem weiteren körperlichen, geistigen oder sittlichen Defekt leiden und daher einer besonderen Abwartung oder Beaufsichtigung bedürfen, da eine solche mit dem Zweck und der Einrichtung dieser Anstalten nicht im Einklang stände.

Das Unterrichtsziel geht über den Rahmen der Volksschule insofern hinaus, als die Zöglinge der oberen Jahrgänge auch eine sie für das praktische Leben befähigende Ausbildung in passenden Handarbeiten erhalten sollen.

Zu § 2: Die Verpflichtung, für die Unterbringung taubstummer oder blinder Kinder in einer Anstalt zu sorgen, ist hier in enger Anlehnung an die Bestimmungen in § 1 des Elementarunterrichtsgesetzes über den Unterrichtszwang vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Zahlungspflicht den „Eltern oder deren Stellvertretern" auferlegt. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung, wozu auch die Versäumung der Anmeldefrist gehört, sind unter Geldstrafe gestellt.

Daneben kann zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen die zwangsweise Verbringung des betreffenden Kindes in die Anstalt verfügt werden.

Als Anmeldetermin ist der 1. Juli des ersten Schulpflichtjahres festgesetzt. Wenn auch die Anstaltserziehung und damit die spezielle Schulpflicht für die taubstummen und blinden Kinder erst zwei Jahre später beginnt, so ist doch zur Durchführung der Vorschriften über die allgemeine Schulpflicht die Feststellung der davon ausgeschlossenen oder befreiten Kinder bei deren Eintritt in das schulpflichtige Alter notwendig.

Auch werden die Verhandlungen über die Aufnahme in die Anstalten beziehungsweise über die Kostentragung unter Umständen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Bestimmungen in § 3 über die Zulässigkeit eines Ersatzes für die Anstaltserziehung schließen sich genau an die bezüglichen Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes über den Ersatz des Volksschulunterrichts an.

Zu § 4: Der Eintritt in die Anstalten und damit der Beginn des Schuljahres an diesen soll in der Regel in Uebereinstimmung mit der an den Volksschulen bestehenden Einrichtung jeweils an Ostern erfolgen.

Erfolgt die Aufnahme ausnahmsweise erst mit dem vollendeten 10. Lebensjahr, so schiebt sich dementsprechend auch die Entlassung als Regel um 2 Jahre, sonach bis zum 18. Lebensjahre hinaus. Die Ausdehnung des Unterrichtszwanges bis zu diesem Zeitpunkt findet ihr Analogon in der Vorschrift des § 8 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 4. Mai 1886, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen wonach die Zwangserziehung regelmäßig erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr endigt, und in § 120 der Gewerbeordnung, welcher den gleichen Zeitpunkt für das Ende der Gewerbeschulpflicht festsetzt.

Zu § 5: Macht die Art des Leidens eines Zöglings dessen Unterbringung in einem Krankenhause notwendig, sei es weil ihm — wie bei Operationen — nur dort die erforderliche Behandlung zu teil werden kann oder weil seine Entfernung wegen der Gefahr der Ansteckung geboten erscheint, so sind die hiefür erwachsenden Kosten von dem Zögling und seinen Ernährungspflichtigen bezw. bei deren Unvermögen zur Zahlung, da es sich hiebei um einen Fall von Hilfsbedürftigkeit handelt, von dem unterstützungspflichtigen Armenverband zu bestreiten.

Zu § 6: Als „Zubehör" im Sinne dieser Bestimmung soll bei Taubstummen- und Blindenanstalten die gesamte, für den wirtschaftlichen Betrieb der Anstalten bestimmte Einrichtung, sonach insbesondere auch die Betten, die Kücheneinrichtung, das Weißzeug angesehen werden. Bei Berechnung der Vergütung für die Verpflegung sind daher entsprechend dem in § 5 letzter Absatz festgesetzten Umfang der letzteren in Betracht zu ziehen: Die Auslagen für Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Wäsche der Zöglinge, für die Instandhaltung des Weißzeugs — abgesehen von Neuanschaffungen — für Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Außer Betracht bei der Berechnung des Beitrages bleiben — abgesehen von den Aufwendungen für das Gebäude nebst Zubehör — sämtliche Kosten für das Anstaltspersonal einschließlich der Anstaltsärzte und des Dienstpersonals. Die näheren Festsetzungen hierüber zu treffen, wird Sache der Vollzugsverordnung sein.

Zu § 8: Die Schwierigkeiten, welche sich bisher in einzelnen Fällen bei Kindern herumziehender Familien in Bezug auf die Feststellung eines vorläufig zahlungspflichtigen Armenverbandes ergeben haben, lassen die unter Ziffer 2 vorgesehene Bestimmung angezeigt erscheinen.

Zu § 11: Ein Ersatzanspruch für die gemachten Aufwendungen an den Taubstummen oder Blinden für den Fall der späteren Erlangung von Vermögen ist nur den primär zur Kostentragung Berufenen, somit den Gemeinden und Kreisen eingeräumt, der Staatskasse aber nur dann, wenn dieselbe nicht neben, sondern gewissermaßen an Stelle dieser Verbände — im Falle des § 7 Ziff. 2 Absatz 2 des Gesetzes — einzutreten berufen war. Würde ein solcher Anspruch der Staatskasse auch für ihre Aufwendungen zugunsten der Gemeinden aufgrund des § 10 des Gesetzes zugebilligt werden, so hätte das Gesetz zugleich Entscheidung darüber zu treffen, welchem von beiden Berechtigten die Priorität zukommen soll. Der in zweite Reihe Gestellte würde bei dem meist geringen Verdienst von Taubstummen und Blinden wohl nur in den seltensten Fällen zu einer Realisirung seines Anspruches gelangen können. Abgesehen davon würde der staatlichen Verwaltung, selbst wenn ihr der Vorrang vor den Ortsarmenverbänden eingeräumt würde — was mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nicht im Einklang stände —, aus der Betreibung des Rückersatzes eine Geschäftslast erwachsen, die zu dem finanziellen Ergebnis außer Verhältnis stände.

Zu § 15: Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen die Möglichkeit schaffen, etwaigen von einzelnen Kreisen oder größeren Städten bei hervorgetretenem Bedürfnis errichteten Anstalten für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige oder Epileptische durch Anstellung von Lehrern und Vorständen mit den Rechten etatmäßiger Beamten eine den aufgewendeten Mitteln entsprechende feste Organisation zu geben.

Zu § 16: Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, das an sich nur für badische Staatsangehörige bestimmte Gesetz auch auf nicht-badische Reichsangehörige und auf Reichsausländer für anwendbar zu erklären. In den mit den betreffenden Staaten abzuschließenden Staatsverträgen würden insbesondere Bestimmungen über die Höhe des Verpflegungsbeitrags und den zahlungspflichtigen Verband vorzusehen sein.

Handelt es sich um Reichsangehörige, die in einer badischen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz haben oder von einem badischen Landarmenverband unterstützt werden, so könnten an sich die betreffenden Armenverbände zur Tragung der Kosten beigezogen werden. Es würde dies aber mit dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz, daß die Aufbringung des Aufwandes für die Anstaltserziehung tauber und blinder Kinder nicht Sache der Armenverbände, sondern der Gemeinden und Kreise sei, in Widerspruch stehen.

Digitized by Google

Sofern daher nicht der betreffende auswärtige Staat oder ein öffentlicher Verband desselben für die Verpflegungskosten aufzukommen hätte, müßten diese von der badischen Staatskasse übernommen werden.

Irgend welche Verpflichtungsübernahme seitens des badischen Staates hätte aber zur Voraussetzung, daß seitens des fremden Staates bezüglich der sich etwa in seinem Gebiet aufhaltenden badischen Staatsangehörigen die gleichen Verpflichtungen übernommen werden.

Mangels solcher Vereinbarungen wären die in einem fremden Staat sich aufhaltenden taubstummen und blinden Kinder badischer Staatsangehöriger solchen badischen Kindern gleich zu behandeln, die sich zwar im Lande aufhalten, ihren Unterstützungswohnsitz aber außerhalb Badens haben, d. h. es müßte für die Kosten der Anstaltserziehung solcher Kinder die Staatskasse aufkommen.

Zu § 17: Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes wird erst bestimmt werden können, wenn die Erstellung der zu seinem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten sichergestellt ist.

Digitized by Google

Anlage.

Darstellung

des Aufwandes, der sich bei der Annahme des Gesetzentwurfs,

die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend,

für die Großherzogliche Staatskasse ergeben würde.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16	
O.-Z.	Schuljahr	Zahl der internen Zöglinge in				Gesammtaufwand für die internen Zöglinge in				Durchschnittlicher Aufwand für einen Zögling				Beiträge a. aus eigenem Vermögen der Pflichtigen, sonstigen Dritten			
														b. von Orts-			
		Gerlachsheim	Meersburg	Illenberg	Zusammen	Gerlachsheim	Meersburg	Illenberg	Zusammen	Gerlachsheim	Meersburg	Illenberg	Im Mittel der 3 Anstalten	Gerlachsheim		Meersburg	
						ℳ	ℳ	ℳ	ℳ					a.	b.	a.	b.
1.	1885/86	97	95	54	246	20814	20163	15985	56962	215	212	296	232	6166	12075	6386	8882
2.	1886/87	101	93	51	245	21414	19138	14258	54810	212	206	280	224	6279	11286	6416	9543
3.	1887/88	101	90	47	238	21243	19144	13041	53428	210	213	277	224	6421	10887	6066	9038
4.	1888/89	101	87	48	236	20869	19523	13917	54309	207	224	290	230	5974	12089	5986	8803
5.	1889/90	103	97	45	245	22238	22416	14214	58868	216	231	316	240	6027	12851	6126	10361
6.	1890/91	96	90	40	226	21283	21141	13150	55574	232	225	329	247	5926	11673	5738	10060
7.	1891/92	88	89	46	223	19887	21735	14784	56406	226	244	321	253	5708	10343	5675	9693
8	1892/93	94	90	45	229	20708	21394	13947	56049	220	238	310	245	5401	9852	5858	9684
9.	1893/94	95	89	45	229	20236	20661	14428	55025	213	232	314	240	6224	10312	5854	9427
10.	1894/95	94	92	37	223	20386	21938	11772	54156	217	239	318	243	6050	9835	6414	9496
	Summe	970	912	458	2340	209078	207313	139196	555587					60176	111203	60819	94987
	Durchschnitt der Jahre 1885/95				234				55559				237				

17	18		19		21		21		22		23	24	25	26	27	28
träge. Zöglinge, von Ernährungs- und Landarmenverbänden.			a. Zahl der zur Beitragsleistung beigezogenen Ortsarmenverbände								Bei Anwendung des § 10 des Entwurfs auf die vergangenen 10 Jahre und bei Zugrundlegung des in der Periode 1885/95 durchschnittlich für einen Zögling sich ergebenden Jahresaufwandes mit 237 ℳ hätte für alle Anstalten zusammen betragen					
armenverbänden			b. hievon aus staatsbeitragsberechtigten Gemeinden (§ 10)													
Ilvesheim		Zusammen	Eerlachsheim		Meersburg		Ilvesheim		Zusammen		Der Gesamtaufwand für alle Zöglinge	der nach § 7 Ziffer 2 des Entwurfs auf die Ortsarmen-Verbände entfallende Rubrik	Rest vom Ziffer 2 nach § 10 Abs. 2 des Entwurfs zu übernehmende Drittel	Rest vom Ziffer 2 nach § 10 Abs. 3 des Entwurfs zu übernehmende Aufwand	Endgiltiger Aufwand der Ortsarmenverbände	Endgiltiger Aufwand des Staates
a.	b.	a. b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a	b.						
3947	5232	16499 26189	61	9	63	17	33	6	157	32	58302	41803	13934	5680	22189	19614
3399	5847	16094 26676	61	9	65	19	35	8	161	36	58065	41971	13990	6257	21721	20247
3397	5587	15881 25512	67	9	58	21	29	7	154	37	56406	40522	13507	6491	20524	19998
3441	4957	15401 25849	69	10	62	19	33	7	164	36	55932	40531	13510	5931	21090	19141
3704	5196	16157 28348	66	11	71	26	30	7	167	44	58065	41908	13969	7361	20578	21330
2966	4719	14630 26452	60	5	69	31	28	6	157	42	53562	38932	12977	6943	19012	19920
3848	4475	14231 24511	58	5	67	31	28	5	153	44	52851	38620	12873	7404	18343	20277
3318	4780	14577 24316	61	6	63	30	27	6	151	42	54273	39696	13232	7361	19103	20593
3308	4704	15386 24443	60	8	61	25	25	5	146	38	54273	38887	12962	6748	19177	19710
2855	4284	15319 23615	54	8	60	27	21	3	135	38	52851	37532	12511	7043	17978	19554
33183	49721	154178 255911	617	80	639	249	289	60	1545	389	554580	400402	133465	67219	199718	200684
		15418 25591							155	39	55458		13347	6722	19972	20068

Digitized by Google

№ 62a.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1900.

An das

hohe Präsidium der zweiten Kammer.

Die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Die von der zweiten Kammer für die Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes eingesetzte Kommission, welcher auch der rubricirte Gesetzentwurf zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde, beehrt sich dem hohen Präsidium den nachfolgenden Beschluß zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Behandlung zu unterbreiten:

Beschluß.

In Erwägung, daß der Gesetzentwurf, „die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend" der zweiten Kammer in einem so späten Termin der Landtagsberathungen zugekommen ist, daß eine rechtzeitige Verabschiedung dieses eine sorgfältige Prüfung erfordernden Gesetzentwurfs durch die Landstände nicht mehr wahrscheinlich erscheint, sowie im Hinblick darauf, daß sowohl eine gesetzliche Regelung dieser wichtigen Angelegenheit wünschenswerth ist und einer wiederholten Anregung dieses hohen Hauses entspricht, als auch eine Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes gemäß der gegebenen Regierungsbegründung vor der Erstellung der zu dem Vollzug erforderlichen Räumlichkeiten unthunlich ist, stellt die Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle von einer derzeitigen Berathung des Gesetzentwurfs absehen, dagegen sein prinzipielles Einverständniß mit der Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfs aussprechen und die Großherzogliche Regierung ersuchen:

a) dem nächsten Landtag diesen Gesetzentwurf alsbald zur Berathung wieder vorzulegen;

b) in das nächste Budget die nöthigen Mittel einzustellen, damit die zum Vollzug dieses beabsichtigten Erziehungsgesetzes erforderlichen Anstaltsräume möglichst bald erstellt werden können.

Karlsruhe, den 22. Juni 1900.

Im Namen der Kommission:

W. Pfefferle,
stellvertretender Vorsitzender.

Digitized by Google

№ 63.

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den Entwurf eines Gesetzes, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns behufs weiterer geschäftlichen Behandlung hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen unter Vorbehalt der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs.

Karlsruhe, den 16. Juni 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 63 a.

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1900.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für den

Entwurf eines Gesetzes,

die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

Nach den Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden vom Jahre 1883 (vergl. die Ergebnisse derselben Seite 21) greift in Baden eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes Platz, indem fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Geländes in die unterste Besitzgruppe fällt, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres landwirthschaftlichen Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen suchen müssen. Die eigentlichen bäuerlichen Betriebe (Gruppen von 3,6—36 Hektar) bilden 27 % der Gesammtzahl und bewirthschaften 59,9 % oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals. Die einzelnen Landestheile weisen hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes überwiegen die großen und mittleren Bauerngüter, in der Rheinebene dagegen die kleineren und mittleren Betriebe. Eine nachtheilige Zersplitterung glaubten die Erhebungen nur in einzelnen Gebieten des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Odenwaldes, in einigen Rebbezirken und in einem kleinen Theil der Rheinebene, aber auch in

Digitized by Google

diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden zu beobachten. Aus der Kleinheit der Besitzverhältnisse an sich darf man jedoch nicht ohne Weiteres zu einer ungünstigen Beurtheilung der Lage des Landvolkes gelangen, sondern sie berechtigt zu solchen Schlussfolgerungen erst dann, wenn die ortsweise Häufung beim gleichzeitigen Fehlen des mittleren oder größeren Besitzes dargethan ist und wenn zugleich Einblick darüber gewährt wird, ob selbst beim Vorliegen letzterer Voraussetzung nicht eine Möglichkeit lohnender Verwerthung der überschüssigen Arbeitskräfte außerhalb des landwirthschaftlichen Berufes besteht. Es kann daher auch im Laufe der Zeit die Besitzvertheilung eine Bewegung nach der Richtung der unteren Gruppe sehr wohl erfahren, ohne daß die Gesammtlage eine Verschlechterung zu erfahren braucht. Die Gründe der Verschiebung nach Unten, soweit solche durch die Erhebungen festgestellt wurden, werden nach dem Ergebniß der letzteren theils auf die Wirkungen des Erbrechts, theils auf den Verkauf von Anwesen in Parzellen, wobei in der Regel die „kleinen Leute“ als Käufer auftreten, theils auf die kauf- oder pachtweise Abgabe einzelner Anwesenstheile zurückgeführt. Aber auch hier wird die Verschiebung nach Unten nur da als eine Verschlechterung bezeichnet, wo die unteren Besitzgruppen schon vorher stark vertreten waren und die Gelegenheit zu Nebenverdienst nicht ohne Weiteres einer Steigerung fähig ist (Vergl. Seite 23.) In älterer Zeit waren Landesordnungen nicht selten, welche die Theilung der landwirthschaftlichen Anwesen unter ein bestimmtes Maß untersagten (Besitzminimum, Güterschluß). Gegen diese schematische Ordnung wird jedoch der Einwand erhoben, daß sie der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse keine Rechnung trägt, und dem berechtigten Grundstücksverkehr lästige Fesseln auferlegt.

(Vergl. die Fürstenbergische Verordnung vom 12. August 1757, vom 24. März 1777, 6. Februar 1783, wornach einganzes Gewerb in jedem Oesche, d. h. in jeder Flur 16 Jauchert Acker und 12 Mannsmad Wiesen, somit 60 Stück Feld enthalten mußte.)

Für Baden ist die Erlassung derartiger Bestimmungen in keiner Weise geboten, da, wie auch die Erhebungen feststellten, die Besitzvertheilung im Großen und Ganzen als eine günstige zu erachten ist. Wohl aber führten die Bestimmungen des Landrechts, welches in Anlehnung an das französische Civilrecht auf dem Standpunkt der reinen Naturaltheilung steht, und wornach jeder Miterbe berechtigt ist, die Auslieferung seines Erbtheils, sowohl bezüglich der Fahrnisse, als auch der Liegenschaften im Stück zu verlangen, zu der Resolution der zweiten Kammer vom 28. Mai 1884, auf Grund deren das Gesetz vom 26. April 1886 erfolgte, wornach bei der gerichtlichen Theilung eine nicht füglich theilbare Liegenschaft nicht nothwendig versteigert und bei Bildung der Loose in jedes derselben nicht gleichviel auch an Liegenschaften aufgenommen werden muß. Zu Folge der Anregung auf dem Landtage 1883/4 wurde auf Grund der Erhebungen sodann noch die Feststellung des Vorhandenseins der sogenannten Vortheilsgerechtigkeit gesetzlich geregelt und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wornach zur Theilung eines geschlossenen Hofgutes und ebenso zur Veräußerung oder Einverleibung einer Parzelle die Genehmigung des Bezirksrathes erforderlich ist, der Sache nach aufrecht erhalten. Eine weitere Ausbildung erhielt diese Materie durch das Gesetz vom 20. August 1898, welches die Erhaltung der geschlossenen Hofgüter in dem Umfang und Bestand nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1888 bezweckt und zugleich Bestimmungen über die Aufhebung der Geschlossenheit und die Lostrennung und Einverleibung einzelner Parzellen, über den Personenkreis der Berechtigten u. s. w. trifft.

Ist nun auch eine gesetzliche Regelung der Besitzertheilung im Sinne des Besitzminimums ausgeschlossen, so liegt doch die Frage anders bezüglich der Berechtigung von Vorschriften, welche die Verkleinerung der einzelnen Grundstücksparzellen (Parzellenminimum, Stückschluß) untersagen. Diese Bestimmungen sind nicht sowohl Rückschten einer guten Besitzvertheilung — da sie meist so mäßig gegriffen sind, um eine Besitzzersplitterung nicht zu verhindern —, als Rücksichten der Technik der Bewirthschaftung entsprungen. Aus diesen Erwägungen ist das Gesetz vom 6. April 1854 „die Untheilbarkeit der Liegenschaften betr.“ hervorgegangen, dessen Bestimmungen schon in älteren Verordnungen sich finden.

So bestimmte „die Baden-Badische Verordnung vom 8. Januar 1871:

> „von eigenthümlichen Aeckern und Wiesen soll der Morgen nie weiter als in vier Theile getheilt werden, es wäre denn, daß ein Nachbar dem anderen das anstoßende Stück Gut überlassen wollte, ohne daß dadurch eine Scheidesmerke veranlaßt würde.“

Digitized by Google

Das Durlacher Landrecht vom 17. Mai 1760 bestimmt:

„es soll kein Acker oder Garten in kleinere Theile als Viertel zergliedert werden . . ; obiges ist auch bei Wiesen zu beachten. Sodann mag bei den Weinbergen die Theilung bis auf halbe Viertel geschehen."

Nach der oben erwähnten Fürstenbergischen Verordnung soll so vertheilt werden, daß ein Acker $^1/_4$, eine Wiese $^1/_4$ und ein Garten $^1/_8$ Jauchert groß bleibe, damit gute und sittliche Hauswirthe und Hauswirthinnen auf die Gewerbe erlangt, . . . der Kredit besser hergestellt und dem gemeinen Wesen durchgehends nützlicher gerathen werde.

Die neueren Gesetze, so für Hessen vom 18. August 1871, Weimar vom 16. Januar 1872, Bayern vom 29. Mai 1886 u. s. w. enthalten ähnliche Bestimmungen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält ähnliche Vorschriften, wie das bisherige Gesetz, dessen Fortwirken — wenn auch in neuer Form und unter Aufnahme weiterer mit der Materie in Zusammenhang stehender oder in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und dessen Ausführungsvorschriften nöthig fallender Bestimmungen — um so mehr geboten erscheint, weil die Wirthschaftspolitik in einen gewissen Widerspruch mit sich gerathen würde, wenn sie einerseits ein Vereinigungsgesetz schafft, wodurch sie mit großem Aufwand von Mitteln unter staatlicher Hilfe Unternehmungen fördert, durch welche die Nachtheile der Besitzzerstückelung beseitigt werden sollen, dagegen andererseits keinerlei Vorkehr trifft, daß nicht in kürzester Frist die Atomisirung des Grundbesitzes von Neuem beginnt.

Die hohe Erste Kammer, welcher der Gesetzentwurf zunächst zur Berathung und Beschlußfassung zuging, hat demselben ihre Zustimmung ertheilt.

Die Kommission beantragt gleichfalls die Genehmigung des Gesetzentwurfs, mit dessen Grundgedanken und Einzelbestimmungen sie ihr Einverständniß erklärt. Im Uebrigen hat sie nur zu folgenden Paragraphen als Ergebniß ihrer Erörterungen zu erklären:

Zu Artikel 25a.

Es wurde in den Kreis der Berathung gezogen, ob im Hinblick auf die neuen Maßbestimmungen nicht 10 Ar (statt 9 Ar) als Mindestgrenze zu setzen sei. Von einer Weiterverfolgung dieses Gedankens wurde jedoch abgesehen, weil die wirthschaftlichen Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1854 keine Aenderung erleiden sollen und die bisherigen Bestimmungen der Mindestmaße von $^1/_4$ bezw. 10 Morgen sich in dem Wirthschaftsleben eingebürgert haben und die neuen Maßbestimmungen den früheren sich leicht anpassen.

Im Uebrigen ist die Kommission mit der Beschränkung auf die reale Theilung und die drei Ausnahmebestimmungen einverstanden.

Zu Artikel III.

Die Kommission erklärt mit Rücksicht auf die Einfachheit der meisten in Betracht kommenden Fälle und die Möglichkeit der rascheren Erledigung — da der Bezirksrath meist nur jeden Monat zusammentritt — sowie im Interesse der Kostenersparniß für die Betheiligten ihr Einverständniß damit, daß dem Bezirksamt die Entscheidung über die Bewilligung der Nachsicht zukommt, zumal die Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, in die Vollzugsbestimmung eine dem § 6 Absatz 3 des Verwaltungsgesetzes entsprechende Vorschrift aufzunehmen, wodurch für Fälle, welche zu Zweifeln Veranlassung geben oder sonstige Schwierigkeiten bieten, eine eingehende Berathung durch den Bezirksrath ermöglicht wird.

Zu Artikel IV.

Nach der bisherigen Auffassung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (vergl. Ziffer 2a dessen der Regierungsbegründung angeschlossenen Erlasses) fand das Gesetz über die Untheilbarkeit auf den in Artikel IV. erwähnten Fall überhaupt keine Anwendung. Mit Rücksicht darauf, daß in einem

Digitized by Google

Rechtsstreite die Judicatur möglicherweise zu einer andern Auffassung gelangen könnte, sieht die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Entwurf davon ab, derartige Fälle unter die Ausnahmebestimmungen des Artikel 25 a aufzunehmen, zumal hiefür in dem Entwurf Sportel- und Taxefreiheit vorgesehen ist. Sie tritt auch darin der Auffassung der Regierung bei, daß beim Vorliegen von Theilungen zum Zwecke einer wirklichen wirthschaftlichen Vereinigung von dem § 28 Verw. Geb. Gesetz (Kostennachlaß aus Billigkeitsgründen) in entsprechender Weise Gebrauch gemacht wird.

Demnach stellt die Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.

Digitized by Google

№ 63 b.

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzesentwurf, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, nochmals berathen und solchen auf Antrag ihrer Kommission in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen, jedoch unter der **Abänderung,** daß zu Art. II in § 19 der Absatz 2 folgende Fassung erhalten soll:

„Ergibt sich, daß dem gesetzlichen Verbote zuwider die Theilung eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen worden, oder die Abschreibung eines Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück erfolgt ist, so hat das Grundbuchamt von Amtswegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen und hievon die Betheiligten zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß die Verwaltungsbehörde nachträglich Befreiung von dem Theilungsverbote bewilligt hat."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 27. vorigen Monats hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung.
Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Digitized by Google

№ 64.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition der Schwarzwälder Handelskammer für den Kreis Villingen und Neustadt, die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens im Großherzogthum Baden betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten **Müller**-Welschingen.

I. Gegenstand der Petition.

Die Schwarzwälder Handelskammer in Villingen hat in obigem Betreffe schon während der Tagung des vorigen Landtages (1897/99) eine Eingabe an das Großh. Ministerium des Innern sowie an die hohe erste und an die hohe zweite Kammer eingereicht und nachher gebeten, es möge diese Eingabe als Petition behandelt werden.

Diesem Ansuchen wurde auch entsprochen; allein wegen alsbalbigen Schlusses des Landtages konnte diese Angelegenheit in dem hohen Hause damals nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Die Schwarzwälder Handelskammer richtete nun unter'm 24. November bezw. 6. Dezember 1899 an die hohe zweite Kammer (unter Beifügung eines Exemplars der Petition) die neue Bitte:

„Die Eingabe, betreffend Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens, nachdem dieselbe während der letzten Sitzungsperiode keine Erledigung mehr finden konnte, in die Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode aufnehmen zu wollen".

Der Schlußantrag der Petition geht dahin, hohes Ministerium sowie die beiden hohen Kammern der Landstände wollen ihre Zustimmung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Verstaatlichung des gesammten Feuerversicherungswesens in Baden, ertheilen.

Es soll hiernach die Generalbrandkasse den gesammten Werth der zerstörbaren Theile der Gebäude, nicht blos 4/5 derselben, wie zur Zeit gesetzlich bestimmt ist, in Versicherung nehmen; ferner soll die Fahrnißversicherung sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren staatlich organisirt und dadurch die Thätigkeit der Privatfeuerversicherungsgesellschaften entbehrlich gemacht werden.

Digitized by Google

Die Petentin sucht nachzuweisen, daß die privaten Versicherungsgesellschaften Erwerbsgesellschaften seien, die als Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebes die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes betrachten.

Bei diesen Gesellschaften seien die Prämien, die Verwaltungskosten und die Ueberschüsse viel höher, dagegen die für Schäden aufgewendeten Summen, also die Zweckausgaben viel niederer, als dies bei öffentlichen Anstalten der Fall sei.

Dies zeige sich schon durch die außergewöhnliche Höhe der Dividenden, welche diese Gesellschaften alljährlich ihren Aktionären zuweisen könnten.

Von den in Baden konzessionirten 28 Privatfeuerversicherungsgesellschaften berechneten sich im Jahre 1896 die Dividenden bei keiner derselben unter 6%, bei der Mehrzahl aber auf 20 bis 63 %. Der Durchschnittssatz jener Dividenden betrage 27,1%.

Daß diese exorbitant hohen Dividenden aus den laufenden Prämien und den Zinsen aus den Rücklagen der Ueberschüsse früherer Jahre sich ergeben, beweise der Umstand, daß die einzige in Betracht kommende Gegenseitigkeits-Gesellschaft ihren Versicherten 75% der 1896er Prämie von der folgenden Jahresprämie in Abzug gebracht habe, und daß diese Dividenden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich mehr als 74% betragen hätten.

Aus 2 398 260 000 ℳ, die bei den Privatgesellschaften versichert waren, seien rund 8 633 000 ℳ Prämien vereinnahmt, dagegen für Schäden nur 2 136 000 ℳ verausgabt worden. Der Prämienüberschuß belaufe sich somit auf 6 497 000 ℳ, der nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Gewinn, welcher zur Rücklage und Dividendenzahlung an die Aktionäre verwendet worden sei, auf rund 5 Millionen Mark oder 60 % der Prämien.

Im Jahre 1896 hätten Prämien erhoben von je 1000 ℳ Versicherungskapital:

1. die privaten Gesellschaften	2,50 ℳ
2. die öffentlichen Anstalten in Preußen	1,54 „
3. die öffentlichen Anstalten ganz Deutschlands	1,33 „
4. die Generalbrandkasse in Baden	1,07 „

Dagegen seien Entschädigungen bezahlt worden auf 1000 ℳ Versicherungskapital:

von den privaten Gesellschaften	0,69 ℳ
von den öffentlichen Anstalten in Preußen	1,25 „
von den Gesellschaften ganz Deutschlands	1,11 „
von der Generalbrandkasse	1,— „

Von 1000 ℳ Prämieneinnahme seien zu Entschädigungen verwendet worden:

von den privaten Gesellschaften	320.— ℳ
von den öffentlichen Anstalten in Preußen	808.— „
von den öffentlichen Anstalten ganz Deutschlands	832.— „
von der Generalbrandkasse	929.— „

Des Weitern wird ebenfalls durch Zahlen dargethan, daß die Verwaltungskosten und die Einnahmeüberschüsse bei den Privat Feuerversicherungs-Gesellschaften bedeutend höher seien, als bei den staatlich geleiteten Anstalten. Darnach würde die Generalbrandkasse zur Deckung der im Jahr 1896 den Privatgesellschaften erwachsenen Schäden und der bei ihr wegen der Fahrnißversicherung entstandenen Mehrkosten für die Verwaltung im Jahre 1897 rund höchstens 2 200 000 ℳ umgelegt haben; die Versicherten würden also, wenn sie mit obiger Summe bei der staatlichen Feuerversicherungsanstalt versichert gewesen wären, statt 8 633 000 ℳ nur 2 200 000 „

somit 6 433 000 ℳ

weniger an Beiträgen für ihre Versicherungen zu zahlen gehabt haben. Hievon entfielen etwa 5 Millionen auf die Fahrnißversicherung und 1,4 Millionen auf Gebäudeversicherung.

Es würden daher, wenn die Generalbrandkasse die Fahrnißversicherung nicht auch übernehmen würde, den Besitzern von Fahrnissen, welche bei Privatgesellschaften nach wie vor versichern müßten, 5 Millionen mehr abgenommen werden, als dies von der Generalbrandkasse der Fall sein würde.

Digitized by Google

Es wird sodann vergleichsweise angeführt, daß die im Jahre 1896 in Baden zur Erhebung gelangten vier direkten Staatssteuern: Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer zusammen 5 930 000 ℳ betragen hätten, also rund 500 000 ℳ weniger als obengenannter Ueberschuß von 6 433 000 ℳ, welcher den privaten Feuerbkgesellschaften zu Gute gekommen sei. Angesichts der dargelegten Verhältnisse in Baden müsse man sich verwundert fragen, warum nicht schon früher, auf wiederholte Anträge von Versicherungsnehmern, eine Aenderung der Feuerversicherungsgesetze herbeigeführt worden sei. In dieser Beziehung habe s. Zt. der Minister des Innern in der zweiten Kammer erklärt, daß nach einer im Jahre 1894 aufgestellten Statistik Gefahrenklassen eingeführt werden müßten, wenn die Gebäude voll bei der Generalbrandkasse versichert werden sollten, was die keineswegs erwünschte Folge hätte, daß gerade die ärmeren Landesgegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes stärker belastet würden. Hinsichtlich einer Ausdehnung der staatlichen Versicherung auf die Fahrnisse habe sich der Minister gegen eine freiwillige Versicherung, nicht aber gegen eine Zwangsversicherung ausgesprochen, wenn die Mehrheit der Kammer für diesen Zwang zu haben wäre.

Was die Gefahrenklassen betreffe, so sei nachgewiesen, daß das jetzige System der Generalbrandkasse, wonach die Gemeinden die Versicherungseinheit bilden und die Beiträge nach dem in jeder Gemeinde thatsächlich entstandenen Schaden — also nach der wirklichen Gefahr — abgestuft werden, viel richtiger und gerechter sei, als die Prämienbemessung nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude oder des Betriebes, also nach der wahrscheinlichen Gefahr.

Das derzeitige System der Beitragsbemessung nach dem thatsächlichen Schaden habe sich bei der ¹/₁₀-Versicherung bewährt; es sei nicht ersichtlich, warum die Ausdehnung der Versicherung auf das Ganze — also um das eine Fünftel — eine vollständige Aenderung dieses bewährten Systems zur Folge haben müßte. Allerdings hätten einige größere Städte s. Z. die Einführung der Gefahrenklassen, wie sie die Privatgesellschaften haben, befürwortet, indem sie glaubten, bei dem z. Z. giltigen System der Beitragsleistung hätten die Städte verhältnißmäßig mehr zu leisten, als die Landorte. Letztere Ansicht sei aber, wie schon aus dem Prämientarif der Privatgesellschaften hervorgehe, durchaus irrig; diese Prämientarife machten ja keinen Unterschied zwischen Stadt und Land, sondern nur nach der Feuergefährlichkeit.

Eine in den Jahren 1894/97 geplant gewesene Gemeindefeuerversicherung in Freiburg und anderen größeren Städten hätten Prämiensätze von 0,75 ‰ bis 25 ‰ vorgesehen. An die Generalbrandkasse aber zahlen diese Städte meistentheils nur den niederstenBetrag — durchschnittlich in den letzten 20 Jahren 0,8 ‰ —; nur Heidelberg habe im Jahr 1896 wegen eines großen Brandfalles den zweithöchsten Beitrag mit 1,90 ‰ entrichten müssen. Wenn nun die Städte selbst die Prämien für ihre Gemeindeversicherung bis 25 ‰ — d. i. auf das 11-fache des höchsten Beitrags zur Generalbrandkasse aus genannter Zeit mit 2,2 ‰ — bemessen, so sei der Beweis geliefert, daß die Städte zur Generalbrandkasse mit ihren jetzigen Beiträgen verhältnißmäßig nicht stärker beigezogen würden, als die Landorte.

Bei der Fahrnißversicherung lägen die Verhältnisse noch mißlicher als bei der Gebäudeversicherung. In Baden sei die Fahrnißversicherung ganz den Privatgesellschaften überlassen, welche für die Fahrnisse die gleichen Prämiensätze hätten, wie für Gebäude. Während für letztere die ganze Entschädigung, d. h. auch der etwa von einer Privatgesellschaft zu tragende Theil — Fünftel — vom Verwaltungsrath der Generalbrandkasse nach dem Versicherungsanschlag festgestellt wird, werde der Fahrnißschaden von einem Agenten oder Inspektor der betheiligten Gesellschaft abgeschätzt, und zwar nicht nach dem Versicherungswerthe, sondern nach dem Werthe, den die Gegenstände zur Zeit des Brandes hätten. Bei diesen Schadensaufnahmen und Schätzungen würde nicht immer entgegenkommend verfahren. Hieraus erkläre sich zum Theil wohl auch der Umstand, daß die von den Privatgesellschaften geschätzten Vergütungen für Fahrnisse im Jahr 1896 um rund 30 Pfennig vom Tausend Versicherungsanschlag niederer waren, als der Entschädigungssatz für das Gebäudefünftel.

Dem Einwurfe, daß bei einer ganz staatlichen Verwaltung doch mehr bureaukratisch und polizeimäßig verfahren würde, könnte dadurch begegnet werden, daß an Stelle der staatlichen Verwaltung der Generalbrandkasse volle Selbstverwaltung mit staatlicher Aufsicht eingeführt würde. Auf die Selbstverwaltung weise schon das Gegenseitigkeits- und Genossenschaftsprinzip der Anstalt, sowie die Organisation der reichsgesetzlichen Ver-

Digitized by Google

sicherungsanstalten hin. Die Schadensschätzungen an Ort und Stelle aber sollten — wie bei den Gebäuden — von beeidigten Bezirks- und Ortsschätzern, unter Mitwirkung des Bürgermeisters und Gemeinderathes, vorgenommen werden. Diese mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen seien doch eher im Stande, den Fahrnißschaden richtig einzuschätzen, als fremde Personen, die überdies noch bei Schadensregulirungen den Hauptzweck der Gesellschaft — den Gewinn für die Aktionäre — im Auge zu behalten hätten. Bei einer staatlichen Fahrnißversicherung sei eine Ueberversicherung oder zu hohe Schätzung des Schadens weniger möglich, weil die aus Ortseinwohnern bestehende Schätzungskommission durch zu hohe Schätzungen sich selbst in die Lage bringen würde, in Folge Einreihung in eine höhere Beitragsklasse selbst den höheren Aufwand mittragen zu müssen.

Die Verwaltungsorganisation der Generalbrandkasse könnte ähnlich wie die der Reichsversicherungsanstalten gedacht werden. An den Verwaltungskosten wäre zu sparen, damit diese nicht von 65 ‰ auf 190 ‰ der Beiträge sich erhöhten, welchen Satz die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen erreicht hätten; dort sündigen aber auch Generaldirektoren, Offiziere a. D. mit hohen Gehalten an der Spitze der Verwaltung.

Das Schlimmste bei der Privatfahrnißversicherung sei, daß von den privaten Gesellschaften schlechtere Risiken gar nicht oder nur zu unverhältnißmäßig hohen Prämien angenommen werden. So komme es, daß vielfach Fahrnisse gar nicht versichert seien, obgleich der Besitzer solche gerne versichern möchte. Das Großh. Ministerium des Innern habe zwar im Jahr 1893 mit dem „Deutschen Phönix“ eine Vereinbarung in dieser Beziehung getroffen, allein diese hätte nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Zufolge dieses Uebereinkommens seien vom Jahr 1893 bis 1896 von den 16 in Betracht kommenden Versicherungsanträgen nur 11 — also nicht ganz ¾ derselben — untergebracht worden. Dabei soll in diesen angenommenen Fällen eine Präme bis zu 15 ‰ zu zahlen sein. Bei einer staatlichen Fahrnißversicherung aber würden die Fahrnißbesitzer nur einen Beitrag von durchschnittlich 1,50 ‰, also den zehnten Theil des obigen, zu zahlen haben; jedenfalls bliebe der niedrigste Beitragssatz zur Generalbrandkasse immer noch unter dem niedersten Prämiensatz der Privatgesellschaften.

Wie die Gebäudeversicherungsanstalt als Realkreditanstalt wirke, so würde eine Zwangsfahrnißversicherung auch zur Hebung des gesammten Geschäfts- und Personalkredits sowie der Wohlhabenheit der Bevölkerung überhaupt wesentlich beitragen; ihr Nutzen, wie oben nachgewiesen sei, alljährlich mindestens 5 Millionen erspart.

Weiter besagt die Petition, der Staat gäbe seit einer Reihe von Jahren Zuschüsse für die Hagelversicherung von jährlich 50 000 ℳ, für die Rindviehversicherung etwa 120 000 ℳ; doch kämen diese Aufwendungen nur einem verschwindend kleinen Theil der Gemeinden und Einwohner zu Gute. Die Feldfrüchte seien dann etwa 3 Monate gegen Hagelschlag und die Viehbestände gegen Unfall versichert. Werde ein versichertes Stück Vieh auf dem Felde vom Blitz erschlagen, so erhalte der Beschädigte seine Vergütung, gehe es aber im Stalle durch Blitz oder einen Brand zu Grunde, oder werden die eingeheimsten Feldfrüchte durch Feuer zerstört oder beschädigt, so erhalte derselbe nichts, wenn er nicht noch neben seinen Leistungen für Hagel- und Viehversicherung sein lebendes und todtes Inventar gegen hohe Prämien bei einer Privatgesellschaft versichert habe. Erst eine staatliche Fahrnißversicherung werde die staatlich unterstützte Hagel- und Viehversicherung ergänzen und die verhältnißmäßig hohen Aufwendungen der Staatskasse hiefür gerechtfertigt erscheinen lassen. Bei Errichtung der Hagel- und Viehversicherung sei ein staatliches Eingreifen weniger dringend gewesen, als dies bei der Feuerversicherung der Fall sei; es sei eine Pflicht des Staates, hier helfend einzutreten. Auf die Privatgesellschaften und deren Aktionäre brauche keine Rücksicht genommen zu werden, das Reich habe bei Einführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf die Privatgesellschaften auch keine Rücksicht genommen.

Im Jahre 1897 sei von den bei der Generalbrandkasse nicht versicherten Gebäudefünfteln von 434 280 000 ℳ der Betrag von 375 942 000 ℳ oder 86,55 % bei Privatgesellschaften versichert gewesen. Von den nichtversicherten 13,45 % entfalle mehr als ein Drittel auf Reichs- und Staatsgebäude, deren Fünftel grundsätzlich nicht versichert wird, und ein Theil auf Gebäude, die überhaupt nicht oder doch nicht zu annehmbaren Prämien bei Privatgesellschaften untergebracht werden können. Es würde hiernach der Zwang zur vollen Versicherung nur gegen etwa 6 Proz. anzuwenden sein.

Digitized by Google

Die Fahrnisse seien in 51 Proz. der Brandfälle versichert gewesen. Werde auch hier in Betracht gezogen, daß Reich und Staat ihre Fahrnisse nicht versichern und daß ein viel höherer Prozentsatz als bei den Gebäuden von Privatgesellschaften nicht angenommen, bezw. in Folge der hohen Prämien nicht versichert werde, dann würden kaum 25 % der Fahrnißbesitzer sich dem Versicherungszwang fügen müssen. Wegen dieser schwachen Minderheiten solle man sich von der Ausdehnung der staatlichen Feuerversicherungsanstalt für den ganzen Gebäudewerth und auf die Fahrnisse, die der Allgemeinheit und der Staatskasse nur zum Vortheil gereichen würde, nicht abbringen lassen.

Die Petentin führt sodann weiter aus: „Bei solcher Ausdehnung könnte man auch dem schon seit einer Reihe von Jahren vom badischen Feuerwehrverband, vom Städtetag der mittleren Städte u. A. wiederholt gestellten Verlangen nach einer landesgesetzlichen Regelung der Unfallversicherung der Feuerwehren in vollem Maße gerecht werden, ohne daß die Staatskasse, die Gemeinden oder die Versicherten einen Beitrag zu leisten hätten, ja sogar ohne daß dadurch die Umlage zur Generalbrandkasse sich erhöhen würde; nur die von der Aufrundung des Umlagesatzes auf ganze Pfennig herrührenden Umlageüberschüsse, die zur Stärkung des Betriebsfonds verwendet werden, würden sich um einige Tausend Mark verringern.

Die 1886 gegründete Feuerwehrunterstützungskasse, deren Bestehen noch bis 1905 gesichert ist, hat im Jahr 1897 bezahlt:

Unterstützungen	5 580 ℳ
Zuschüsse zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, Ausrüstungen u. s. w.	16 740 „
Verwaltungskosten	1 700 „
zusammen	24 020 ℳ

Die Einnahmen betrugen:

Beiträge der Generalbrandkasse	10 040 ℳ
„ „ Privatgesellschaften	14 660 „
Zinsen	3 350 „
zusammen	28 050 ℳ

Bei Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren würden Vermögen und Verpflichtungen der Unterstützungskasse auf die Generalbrandkasse übergehen. Nehmen wir an, daß die von dieser zu leistenden Unfallrenten von dermalen 5600 ℳ auf 30 000 ℳ sich erhöhen und daß zur Anschaffung von Löschgeräthschaften ꝛc. jährlich 20 000 ℳ bewilligt werden, so würden die Gesammtausgaben auf 50 000 ℳ sich belaufen, an welchen die jetzt schon zur Unterstützungskasse geleisteten 10 000 ℳ noch in Abzug kommen könnten; besondere Verwaltungskosten würden nicht erwachsen.

Hiernach läßt sich für die auf die volle Gebäude-, Fahrniß- und Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften ausgedehnte Generalbrandkasse folgender Voranschlag aufstellen:

Der volle Versicherungsanschlag für Gebäude würde betragen rund 2 200 000 000 ℳ; für Fahrnisse wäre er nach der bei Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1896 versichert gewesenen Summe und obigem Prozentsatz der Versicherungen auf etwa 3 Milliarden anzunehmen. Hieraus berechnet sich:

	a) für Gebäude	b) für Fahrnisse
1. Der voraussichtliche Schaden (hochgegriffen) 1,20 ‰ bezw. 0,90 ‰ auf	2 500 000 ℳ	2 700 000 ℳ
2. Der Verwaltungsaufwand (höchste)	100 000 „	100 000 „
3. Die Unfallversicherung ꝛc. ꝛc.	25 000 „	25 000 „
Zusammen	2 625 000 ℳ	2 825 000 ℳ

Zur Deckung dieses Bruttoaufwandes, (also ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Vermögen der Generalbrandkasse — Betriebsfond, Gebäude u. s. w. —) müßte die Generalbrandkasse von je 1000 ℳ Versicherungsanschlag der Gebäude 1,25 ℳ, der Fahrnisse 0.94 ℳ erheben.

Digitized by Google

Diese Sätze sind Durchschnittssätze und werden sich mit Rücksicht auf die Erhöhung in der II.—IV. Beitragsklasse etwa auf eine Grundumlage von 0,90 ℳ und 0,60 ℳ ermäßigen, so daß also von je 100 ℳ Versicherungsanschlag

	für Gebäude	für Fahrnisse
in I. Klasse	9 ₰	6 ₰
„ II. „	12 „	8 „
„ III. „	15 „	10 „
„ IV. „	18 „	12 „

zu entrichten wären. Mit der obigen summarischen Berechnung stimmt der hier gefundene Satz der Grundumlage überein. Die privaten Versicherungsgesellschaften haben nämlich an der laufenden Prämie einen Netto-Ueberschuß von mehr als 60 %, sodann ist der Verwaltungsaufwand der Generalbrandklasse jetzt schon um 14% niederer als bei den Privatgesellschaften, dieselben würden sich bei höherem Versicherungskapital verhältnißmäßig noch mehr ermäßigen. Die Generalbrandklasse kann also um mindestens 75% billiger versichern, als die Privatgesellschaften. Letztere erheben aber durchschnittlich 3,60‰, folglich berechnet sich die Grund-Umlage der Generalbrandklasse auf 1/4 dieses Satzes = 0,90‰. Für die Gebäude hat aber diese Umlage im Durchschnitt der letzten 10 Jahre thatsächlich nur 0,80‰ ℳ betragen; sie ist also mit 0,90‰ hoch gegriffen und wird auch die Umlage für die Fahrnißversicherung sich in Wirklichkeit noch um 10—20‰ ermäßigen.

In den letzten 20 Jahren hat die Grund-Umlage der Generalbrandklasse in zwei Fällen 11 ₰ von 100 ℳ betragen. Wenn das Fünftel noch bei ihr versichert würde, würde dieser Umlagesatz um 1/4, also auf höchstens 14 ₰ sich erhöhen. In der höchsten Beitragsklasse wären demnach für die Gebäude schlimmsten Falls 2,80‰ zur Generalbrandklasse zu entrichten. Für die Fahrnisse würde der höchste Umlagesatz aber im Verhältniß zum durchschnittlichen Schaden (1,20 : 0,90) mindestens um 1/4, somit auf 2,10‰ sich mindern. 2,80 bezw. 2,10 wäre darnach der höchste Beitrag, der im schlimmsten Falle, also ganz ausnahmsweise einmal, von der Generalbrandklasse erhoben würde. Dagegen nehmen die Privatgesellschaften Prämien bis zu 25‰ und sogar 30‰, also mehr als das 10fache. Hätten die Privatgesellschaften in Baden die obigen Voranschlag zu Grunde gelegten 5 Milliarden voll zu versichern, so würden sie — selbst wenn man das größere Risiko für den Zugang seither abgewiesener Versicherungen außer Betracht läßt, und nur den obigen Durchschnittssatz ihrer Prämien von 3,60‰ zu Grunde legt — mindestens 18 000 000 ℳ Prämie erheben. Die Generalbrandklasse würde aber höchstens 5 450 000, also 12 Millionen weniger umlegen.

Aber schon jetzt nehmen die Privatgesellschaften für die bei ihnen versicherten 87% des Gebäudefünftels, also etwa 15% des Gesammtversicherungsanschlages der Gebäude, und für etwa 2/3 des oben angenommenen Gesammtversicherungswerthes der Fahrnisse eine Prämie von mindestens 8 630 000 ℳ, somit rund 3 Millionen mehr, als die Generalbrandklasse für die volle Versicherung aller Gebäude und Fahrnisse, sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften erheben würde. Diese Mehrbelastung der Häuser- und Fahrnißbesitzer durch die Feuerversicherungs-Prämien der Privatgesellschaften kommt aber einer Erhöhung der oben aufgeführten direkten Staatssteuern um 54%, d. h. um mehr als die Hälfte gleich.

Darum befreie man die Gebäude- und Fahrnißbesitzer, d. h. alle Einwohner des Großherzogthums von dieser gewaltigen Nebenbesteuerung durch die Aktionäre der privaten Erwerbsgesellschaften, die zum größten Theil ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben. Man ändere die bestehenden Feuerversicherungsgesetze dahin, daß die Generalbrandklasse die Gebäude- und die Fahrnißversicherung voll, sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften übernimmt. Durch eine solche dem ganzen Lande zum größten Vortheil gereichende Gesetzesänderung wird der beim Reichsamt des Innern eingeleitete, umfassende Angriff des Verbandes der Privatfeuerversicherungsgesellschaften gegen die Großh. Feuerversicherungsanstalt gleich von vornherein vereitelt!

Baden ist mit der Feuerversicherung der Gebäude an der Spitze marschirt und von anderen Staaten zum Muster genommen worden; das Land ist mit einer staatlichen Viehversicherung vorangegangen — es übernehme jetzt auch bei der Fahrnißversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren ohne

Digitized by Google

Zaudern die Führung; zumal bei diesen Versicherungen kein Schritt ins „Dunkle“ gemacht werden muß. Und das Volk hat ein Recht, hier das Eingreifen des Staates zu verlangen, wo ihm das Mittel der Selbsthilfe vollständig versagt ist. Ein jedes Etablissement ist heute mit Rücksicht auf seinen Kredit gezwungen, sich zu versichern, müßte es auch noch einmal so viel Prämie zahlen, als jetzt. Die Versicherungsnehmer befinden sich demnach in einer Nothlage und sind der Willkür der Privatversicherungsgesellschaften preisgegeben. Wenn die Großh. Regierung doch endlich die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Klagen erhören und eine durchgreifende Aenderung herbeiführen wollte! Sie hätte damit ein Werk von der größten sozialen Bedeutung gethan und der Dank von vielen tausend Staatsbürgern wäre ihr gewiß.“

II. Erwiderung der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften und Gegenerklärungen der petitionirenden Handelskammer.

Nach Bekanntwerden dieser Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer hat der Ausschuß des Verbandes der deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin unterm 18. Januar 1899 eine Denkschrift an das Großh. Ministerium des Innern eingereicht, welche sodann auch an die hohe Ständekammer gelangt ist.

In dieser Denkschrift werden die Ausführungen der Schwarzwälder Handelskammer als durchaus unrichtige und irrige bezeichnet. Die Behauptung, daß die Gesellschaften die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes durch Erhebung unverhältnißmäßig hoher Prämien und Herabdrückung der Schadensvergütung zum Hauptzweck haben, sei in dieser Fassung eine verdächtigende Unterstellung. Die Hauptangabe der Versicherungsgesellschaften bestehe gerade darin, dem Versicherten im Schadensfalle seinen Verlust auf Grund des Versicherungsvertrages voll und ganz zu ersetzen. Daß die deutschen Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften dieser ihrer vornehmsten Aufgabe in vollem Umfange gerecht geworden seien, beweise die überraschend schnelle Entwicklung, die sie genommen, und die hervorragende Stellung, welche dieselben unter den gleichartigen Instituten aller Nationen einnehmen. Ferner wird ausgeführt, die Handelskammer habe unrichtige, von ihr selbst erfundene Angaben über die Prämiensätze und die gezahlten Entschädigungsgelder der Privatgesellschaften gemacht. Die Vergleichungen der Prämiensätze, Verwaltungskosten u. dergl. zwischen den öffentlichen und den Privatfeuerversicherungen seien nicht angängig, da erstere zumeist die einfachere und gefahrlosere Immobiliarversicherung betrieben, während den Privatgesellschaften der größte Theil des komplizirten und gefahrvollen Mobiliar- und besonders Industriegeschäftes zufalle. Der Darstellung der Petition gegenüber, als betrage der Durchschnittsprämiensatz der 28 in Baden arbeitenden Gesellschaften pro 1896 3,60 ℳ pro Mille, die Gesammtprämieneinnahme rund 8 600 000 ℳ, der Bruttoüberschuß nahezu 6½ Millionen Mark, verhalte sich die Sache für 1896 in Wahrheit so:

Durchschnittsprämiensatz	1,57 ℳ pro Mille
Prämieneinnahmen	3 572 477 ℳ
Schadenszahlung	1 999 226 „
25 % Verwaltungs- ꝛc. Kosten . .	893 119 „
Bruttoüberschuß	680 132 „

Im Jahre 1895 hätte sich blos ein Ueberschuß der Prämieneinnahmen über die Summe der Entschädigungen von 322 000 ℳ ergeben; werde noch der 25 % der Prämieneinnahmen betragende Verwaltungsaufwand abgezogen, so ergäbe sich in diesem Jahre für die betheiligten 27 Gesellschaften in Baden ein Verlust von rund 500 000 ℳ. In Verhältnißzahlen ausgedrückt, hätten die Gesellschaften im Jahr 1896 einen Gewinn von 19,03 und im Jahr 1895 einen Verlust von 15,63 %; zusammengesetzt ergäben sich als Gewinn der Gesellschaften aus ihrem badischen Geschäfte in jedem der beiden Jahre 1,70 % der Prämieneinnahme, und nicht 60 % pro 1896, wie die Handelskammer behaupte. Das Geschäftsergebniß sämmtlicher 31 in Deutschland bestehenden Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften, d. h. deren Reingewinn aus der Nettoprämie aus dem ganzen deutschen und ausländischen Geschäftsgebiete, habe im Jahre 1897 8,93 % oder in absoluter Zahl 6½ Millionen Mark betragen.

Die Handelskammer Villingen berechne dagegen den Reingewinn von nur 28 Gesellschaften lediglich für das im Verhältniß zum ganzen Geschäftsgebiet der Gesellschaften kleine Gebiet des Großherzogthums

Digitized by Google

Baden auf die gleiche Summe von 6½ Millionen Mark, die, wie bemerkt, von den Gesellschaften in ihrem gesammten, den Erdkreis fast umspannenden Geschäfte verdient worden sei.

Die Dividende werde nach dem einbezahlten Aktienkapital berechnet, der Aktienbesitzer müsse aber doch auf die Verzinsung seines ausgelegten Kapitals Bedacht nehmen.

Die Aktien der alten, gutfituirten Versicherungsgesellschaften seien schon in der ersten Hälfte, theilweise zu Anfang des Jahrhunderts ausgegeben worden, also zu einer Zeit, wo der Geldwerth ein ganz anderer gewesen sei als heute. Der Kurswerth sei deßhalb zumeist ein erheblich höherer als der Nominalwerth.

Bei den meisten Gesellschaften sei das Aktienkapital nicht voll, sondern nur zu einem Theil einbezahlt, der übrige Theil sei durch Solawechsel gedeckt. Dieses garantirte wie das eingezahlte Aktienkapital hafte für die Deckung der Schäden wie der Unkosten.

Letztere Eventualität sei schon mehrfach eingetreten; die Aktionäre hätten, da die betreffenden Gesellschaften liquidiren mußten, zum Theil oder ganz ihr eingezahltes und ihr garantirtes Aktienkapital verloren. Es würde deßhalb gerechtfertigt sein, die Dividenden nicht blos vom eingezahlten, sondern vom vollen Aktienkapital zu berechnen, da die Verpflichtung der Aktionäre das volle Aktienkapital umfasse.

Berücksichtige man alle diese Umstände, was die Schwarzwälder Handelskammer wegen der von ihr beabsichtigten Wirkung unterlasse, so erhalte man eine normale Verzinsung des vollen Aktienkapitals und der Reserven der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften.

Es sei eine sophistische Bemerkung, wenn angeführt werde, daß die einzige in Baden in Betracht kommende Gegenseitigkeitsgesellschaft ihren Versicherten in den letzten 10 Jahren eine Dividende von durchschnittlich mehr als 74 Prozent der ordentlichen Prämie gewährt habe An sich sei diese Angabe richtig, nur verschweige die Handelskammer, daß diese Gegenseitigkeitsgesellschaft eine circa dreimal höhere Vorprämie von ihren Versicherten erhebe, als die Aktiengesellschaften. Was die Handelskammer über das Verhältniß der öffentlichen Feuersozietäten in Preußen zu den Privatgesellschaften anführe, sei ebenfalls unrichtig Diese Sozietäten müßten mit allen Mitteln, namentlich durch erschwerende Kündigungsfristen, die Versicherten an sich zu ketten suchen; trotzdem hätten die Privatgesellschaften in jenen Gebieten eine große Zahl von Versicherungsnehmern, die sich noch täglich vermehrten. Während die Aktiengesellschaften in ihrem ganzen Versicherungsgebiet im Jahr 1897 einen Zuwachs an Versicherungssumme gegen 1896 von über 4 Milliarden Mark zu verzeichnen gehabt hätten, habe sich der Zuwachs bei den preußischen Sozietäten auf kaum 630 Millionen Mark belaufen.

Die eigentliche Absicht bei der Aktion der Handelskammer bestehe darin, daß bestimmten zu dem Schwarzwälder Handelskammer-Kreis gehörigen Interessenten eine Prämienersparniß für ihre feuergefährlichen Risiken auf Kosten der übrigen Versicherungsnehmer verschafft werden solle. Sie meine, daß wenn die überwiegende Mehrheit der Versicherungsnehmer eine Abänderung der badischen Feuerversicherungsgesetze verlange, die Großh. Regierung diesem, nach den Ausführungen der Handelskammer „wohlberechtigten“ Verlangen nicht länger würde widerstehen können. Da nachgewiesermaßen aber jene Ausführungen falsch seien, sei auch das Verlangen der Handelskammer und ihrer Hintermänner durchaus nicht wohlberechtigt. Die Handelskammer gehe bei ihrer Agitation von dem längst überwundenen Standpunkt aus, daß für alle Risiken ein und derselbe Prämiensatz zur Anwendung kommen müsse. Nach ihrem Dafürhalten hätte also der Besitzer einer höchst feuergefährlichen Anlage die gleiche Prämie zu zahlen, wie der Besitzer eines massiv gebauten Wohnhauses, so daß letzterer einen großen Theil der Gefahr der Anlage des ersteren zu tragen hätte. Der Hinweis der Handelskammer, daß es richtiger und gerechter sei, die Prämien nach den in einer Gemeinde thatsächlich getragenen Schäden — also nach der wirklichen Gefahr — zu berechnen, statt nach der wahrscheinlichen Gefahr, wie es bei den privaten Gesellschaften Praxis sei, entspringe auch nur der absoluten Unkenntniß des Versicherungswesens.

Eine Gefahr könne immer nur das in der Zukunft schwebende, mögliche schädigende Ereigniß sein, gegen welches durch Versicherung Schutz gesucht werde; sie bestehe nicht mehr, wenn das Ereigniß eingetreten sei.

Der objektive Beurtheiler müsse die Vorschläge der Handelskammer als Utopien betrachten. Für die Privatgesellschaften liege keine Veranlassung vor, die Reformvorschläge und Prämienberechnung der Handels-

Digitized by Google

kammer weiter zu widerlegen. Es genüge ein Hinweis auf die Gemeinden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes, um die ganzen Vorschläge als oratio pro domo zu charakterisiren. Das Streben der Handelskammer gehe dahin, die Prämien für die gefährlichen Risiken des Schwarzwaldes, und speziell ihrer großen Holzbearbeitungswerkstätten auf andere Schultern abzuwälzen. Gleich unrationell sei die in der Petition vorgeschlagene Behandlung der Brandschadenermittlung durch aus den Reihen der Versicherten gewählte Verwaltungsräthe, welche die Abschätzung nach den Grundsätzen vornehmen sollten, wie sie solche in gleicher Lage auf sich selbst angewendet zu sehen wünschten. Ein Kaufmann oder Fabrikant würde sich kaum dazu verstehen wollen, einen Konkurrenten, welcher als Regulirungskommissär zu ihm käme, so tief in die Einzelheiten seines Betriebes blicken zu lassen, wie es bei Brandschäden unerläßlich wäre. Müßte die Schadensregulirung durch Kaufleute, Fabrikanten u. s. w vorgenommen werden, welche doch für Mühe und Zeitverlust zu entschädigen wären, so würden sich die Verwaltungskosten viel höher stellen, als dies jetzt der Fall sei; auch würde den Vertrauensmännern vielfach die zur Abwicklung der oft schwierigen und komplizirten Fälle nöthige Erfahrung und Routine fehlen. Was die Behauptung der Petentin bezüglich der mangelnden Versicherungsgelegenheit betreffe, so sei diese speziell gegen den Deutschen Phönix gerichtet. Wie diese Gesellschaft berichte, seien vom Jahr 1893, in welchem die (auf Seit 4 dieses Berichtes erwähnte) Vereinbarung getroffen wurde, bis Ende 1896 richtig 16 von anderen Gesellschaften abgewiesene Anträge eingereicht und hievon 11 perfekt geworden. Von den übrigen fünf Anträgen sei einer abgelehnt worden, weil der Antragsteller wegen Brandstiftung verurtheilt gewesen sei; bei zweien hätten sich die Antragsteller geweigert, die Prämie zu zahlen und die erforderlichen Vorsichtsbedingungen zu erfüllen; in den zwei weiteren Fällen sei die Sache Ende 1896 noch unerledigt gewesen. Die gezahlten Prämien bewegten sich zwischen 1½ und 17½ pro Mille; letzterer Satz sei jedoch nur für eine einzige, leicht gebaute Sägmühle zur Anwendung gekommen. An Gelegenheit zur Versicherung selbst der objektiv schwersten Risiken fehle es also nicht.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften glaube damit nachgewiesen zu haben, daß die Handelskammer über Thatsachen, die sie hätte kennen müssen, unrichtige Angaben gemacht habe, um das Privatversicherungswesen anzugreifen und zu verdächtigen. Wie durch die schon mitgetheilten Resultate der Privatgesellschaften über das badische Versicherungsgeschäft in den Jahren 1895 und 1896 bewiesen sei, hätten die in diesen Jahren in Baden erhobenen Prämien nicht einmal einen bescheidenen, sondern einen unzureichenden Gewinn ergeben. Daß dies dem hohen Ministerium bekannt sei, habe man aus wiederholten Aeußerungen von Vertretern der Großh. Regierung vernehmen können. Zum Schlusse glauben die Privatgesellschaften sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das hohe Ministerium die Handelskammer Villingen zur Zurücknahme ihrer unqualifizirbaren Angriffe veranlassen und derselben bedeuten werde, daß sie mit ihrer sachlich gänzlich ungerechtfertigten Agitation ihre Befugnisse weit überschritten habe.

In einer der hohen Ständekammer von der Schwarzwälder Handelskammer weiter zugegangenen abermaligen Erklärung sucht dieselbe die Erwiderungen der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften zu entkräften. Die Handelskammer sagt, sie halte es unter ihrer Würde, auf die persönlichen Angriffe jener Gegenschrift einzugehen, und bitte nur das Großh. Ministerium, gegen einen solchen Ton einer badischen Handelskammer gegenüber Verwahrung einzulegen. Die Privatgesellschaften hätten selber zugegeben, daß sich ihre Verwaltungskosten auf 25 % der Prämieneinnahmen belaufen, also um 19 % höher als bei der Generalbrandkasse; die Dividende der Aktiengesellschaften habe im Jahr 1896 durchschnittlich über 27 % betragen. In der Gegenschrift werde die Bemerkung der Handelskammer, daß die in Baden in Betracht kommende Gegenseitigkeits-Gesellschaft ihren Versicherten in den letzten 10 Jahren eine Dividende von durchschnittlich mehr als 74 % der Jahresprämie gewährt habe, an sich als richtig zugegeben, dagegen behauptet, daß diese Gesellschaft eine circa dreimal höhere Vorprämie erhebe und daß daher die Vergleichung dieser sogenannten Dividenden der Gegenseitigkeits-Gesellschaft mit den Dividenden der Aktiengesellschaften nicht angängig sei. Die Handelskammer behaupte aber, die Vorprämie jener Gesellschaft sei nicht dreimal, sondern nur um ¼ bis ⅓ höher als bei den Aktiengesellschaften. Ueberhaupt halt die Handelskammer Villingen in dieser neuerlichen Erklärung ihre in der Petition aufgestellten Grundsätze und Berechnungen vollständig aufrecht. Um weitere Beweise zu

Digitized by Google

erbringen dafür, daß Gebäude und Fahrnisse bei der Generalbrandkasse viel billiger als bei den Privatgesellschaften und auch ohne Einführung von Gefahrenklassen versichert werden könnten, führt dieselbe mehrere praktische Beispiele an, von denen wir hier einige nebst Einleitung wörtlich folgen lassen.

„Da die nach Ansicht der Privatgesellschaften feuergefährlichen Gebäude und Betriebe selbst in den großen Städten die Mehrheit bilden, die höheren Prämiensätze also weit mehr zur Anwendung kommen, als die niederen, so geht auch schon aus vorstehenden allgemeinen Angaben hervor, daß die Durchschnittsprämie in Baden den in unserer Eingabe berechneten Satz von 3,60 ℳ erreichen wird, jedenfalls aber den in der Gegenschrift behaupteten von 1,57 ℳ weit übersteigt!

Um den uns aufgegebenen Beweis auch im Einzelnen zu liefern, führen wir nachstehend einige der Wirklichkeit entnommene Beispiele an:

a) für eine Villa im Versicherungsanschlag von 100,000 ℳ waren zu bezahlen:

an die Generalbrandkasse	100×80 ₰ = 80 ℳ
an eine Privatgesellschaft für's Fünftel .	20×60 ₰ = 12 ℳ
zusammen . . .	92 ℳ.

Wäre diese Villa bei der Generalbrandkasse mit ihrem vollen Werth versichert gewesen, so wäre nach der Berechnung auf S. 13/14 unserer Eingabe — wobei zu Ungunsten der Generalbrandkasse der Durchschnittssatz zu 1,25 statt nur 1,19 berechnet ist —, der Beitrag I. Klasse mit 100×90 ₰ = 90 ℳ zu zahlen gewesen. Also selbst bei Annahme des niedersten Prämiensatzes der Privatgesellschaften, bei sogenannten erstklassigen Risiken, wäre die volle Versicherung bei der Brandkasse, berechnet nach dem hoch gegriffenen Beitragssatz I. Klasse, billiger — und zwar im obigen Falle um 2 Mark.

b) Ein Kaufmann zahlt für sein in einer Hauptstraße einer großen Stadt gelegenes Geschäftshaus im Anschlag von 150 000 ℳ und für seine Fahrnisse im Werth von 50 000 ℳ 2‰ an eine Privatgesellschaft. Derselbe hat also dermalen zu zahlen:

für's Gebäude: an die Brandkasse	150×80 ₰ = 120 ℳ.
an eine Privatgesellschaft	30×2 ℳ. = 60 ℳ.
zusammen . . .	180 ℳ.
für die Fahrnisse:	50×2 ℳ. = 100 ℳ.
Im Ganzen . .	280 ℳ.
Bei voller Brandklassenversicherung hätte er:	150×90 ₰ = 135 ℳ
und	50×60 ₰ = 30 ℳ
im Ganzen also .	165 ℳ

oder 115 ℳ. weniger zu entrichten.

c) Ein Holzbearbeitungsgeschäft in einer großen Stadt hat das Gebäudefünftel von 80 000 ℳ zu 15‰, die Maschinen und Werkzeuge im Werth von 71,000 ℳ ebenfalls zu 15‰; die Stamm- und Schnittthölzer mit 75 000 ℳ zu 7,50‰ und die Werkzeuge und Materialien in Neubauten mit 31 000 ℳ zu 2,50 ℳ. — Zuschlag für sog. Außenversicherung — versich rt. Dieses Geschäft muß jetzt bezahlen:

Für die Gebäude: für 4/5 = 80×80 ₰ =	64 ℳ.
für 1/5 = 16×15 ℳ =	240 ℳ.
zusammen . . .	304 ℳ

(Für 1/5 also nahezu das 4fache des Betrages für 4/5 ! !)

Für die Fahrnisse: 71×15 ℳ =	1065,— ℳ.
75×7,50 ℳ =	562,50 ℳ.
31×2,50 ℳ =	77,50 ℳ.
zusammen	1705 ℳ.

Im Ganzen: 1750 + 304 = 2009 ℳ.

Digitized by Google

Bei voller Brandkassenversicherung hätte er zu entrichten:
Für die Gebäude $80 \times 90 = 72{,}00$ ℳ
Für die Fahrnisse: $71 + 75 = 146 \times 60$ ₰ $= 87{,}60$ ℳ
— Der Zuschlag für Außenversicherung würde wegfallen. —
Im Ganzen 159,60 ℳ
also 2009,00 ℳ
– 159,60 ℳ
$= 1849{,}40$ ℳ weniger."

Ferner ist in neuester Zeit dem hohen Landtage eine nochmalige Erklärung der Schwarzwälder Handelskammer zugegangen, in welcher dieselbe abermals die hauptsächlichsten Punkte und Zahlen hervorhebt, welche die Richtigkeit ihrer Behauptungen und damit die Berechtigung ihres Begehrens beweisen sollen. Wir lassen hier den Hauptheil derselben wörtlich folgen:

„Kurzer Auszug aus unseren Veröffentlichungen in Sachen der Verstaatlichung des Feuerversicherungs-Wesens, enthaltend die Hauptpunkte, auf denen unsere Ausführungen beruhen.

I. Durchschnittsprämiensatz.
a) im ganzen Versicherungsgebiet,
b) in Baden.

a) Wir haben behauptet, — siehe unsere erste Eingabe Seite 3 — daß der Durchschnittsprämiensatz im ganzen Versicherungsgebiet 2,50 ℳ ‰ betragen habe; die Gesellschaften dagegen, daß derselbe 1,88 ℳ ‰ betrage. Unsere Angabe sei deßhalb unzutreffend, weil ein Theil der in Betracht kommenden Gesellschaften bedeutende Geschäfte im Auslande (England, Amerika) mache, wo die Prämie 3 bis 10 mal höher sei, als in Deutschland. Demgegenüber haben wir — siehe unsere erste Eingabe, Seite 8 — erklärt, daß wir die „mit 3 bis 10fach höheren Prämien arbeitenden englischen Gesellschaften" außer Betracht gelassen haben. Unsere Behauptung ist daher nicht widerlegt.

b) Wir haben behauptet, daß der Durchschnittsprämiensatz in Baden 3,60 ℳ ‰ betragen habe. Denn: Die Gesellschaften hatten in Baden von 1000 ℳ Versicherungssumme durchschnittlich 1 ℳ Schaden; im übrigen Versicherungsgebiet dagegen nur 0,69 ℳ. Der thatsächliche Schaden war demnach in Baden höher um 0,31 ℳ. Die Privatgesellschaften haben also — für 1896 — Recht, wenn sie die Gefahr in Baden höher schätzen, als in ihrem übrigen Versicherungsgebiet. Da aber die Prämie nach der wahrscheinlichen Gefahr bemessen wird, die immer noch viel größer angenommen wird, als sie in Wirklichkeit ist, haben die Privatgesellschaften in Baden mindestens eine im Verhältniß obiger in Wirklichkeit getragenen größeren Gefahr erhöhte Durchschnittsprämie erhoben. Hiernach ist die obige Durchschnittsprämie von 2,50 ℳ ‰ — nieder berechnet — in Baden auf rund 3,60 ℳ ‰ anzunehmen.

Dessen ungeachtet und obwohl nach der Gegenschrift der Gesellschaften (S. 3 Absatz 3) „die Fahrnißversicherung viel gefahrvoller sein soll, die naturgemäß auch höhere Prämiensätze erfordere, als die Gebäudeversicherung" — in Baden aber waren die Fahrnisse mit einem 6fach höheren Betrage bei den Gesellschaften versichert, als die Gebäude — und obwohl „die mögliche Gefahr" immer noch viel größer angenommen wird, als sie wirklich ist, soll nach den Angaben der Gesellschaften der Durchschnittsprämiensatz für Baden 1,57 ℳ ‰ betragen, also geringer sein, als für das übrige, weit weniger gefährliche Versicherungsgebiet.

Das ist aber eine vollkommen unlogische Schlußfolgerung.

II. Geschäftsgewinn.

Es hat der Gesammtgewinn der 28 Gesellschaften nach den statutenmäßigen Rückstellungen 42,70 Millionen Mark betragen und nicht, wie die Gesellschaften behaupten, 6½ Millionen Mark. Daß die letztere Behauptung vollkommen unrichtig ist, geht schon allein daraus hervor, daß beispielsweise die Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft über 2 Millionen Mark, die North-British Mercantile in London über 6 Millionen Mark Gewinn hatten; endlich bestätigt auch der deutsche Versicherungskalender die Richtigkeit unserer Angaben.

Digitized by Google

III. Die Dividende.

Wir haben behauptet, daß die Gesellschaften 6 bis 63% d. h. durchschnittlich 27% Dividende vertheilt haben. Dies wird zwar von den Gesellschaften zugestanden, jedoch in der ungeheuerlichsten Weise verdreht. In der Gegenschrift 1 der Gesellschaften wird nämlich behauptet: „Daß der Aktionär, anstatt bis zu 60% nur höchstens 6% Zinsen auf sein angelegtes Kapital erhält", und weiter wird gesagt: „da die Verpflichtung der Aktionäre das volle Kapital — das einbezahlte und das durch Solawechsel garantirte — umfaßt, würde es gerechtfertigt sein, die Dividende nicht blos vom einbezahlten, sondern vom vollen Aktienkapital zu berechnen, und würde, da im Durchschnitt bei sämmtlichen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften nur 26% des Aktienkapitals einbezahlt sind, sich die Dividende nur auf ein Viertel der gegenwärtigen Höhe, also auf 6,8% stellen." Die Aktionäre wollen also auch noch ihre Garantie- oder Bürgschaftsscheine als „angelegtes Kapital" verzinst haben! Und dabei kann von einem Risiko, nicht einmal de: Gefahr des Verlustes an Zinsen, geschweige denn des eingezahlten oder garantirten Aktien-Kapitals überhaupt die Rede sein! Die Rechenkünstler des Versicherungsverbandes aber sagen einfach: wenn die Aktionäre für 26,10 ℳ eine Dividende von 6,80 ℳ erhalten, so sind dies nur 6,8%!! Bei solchen Berechnungen muß jede sachliche Diskussion aufhören!"

Außer den hier vorgetragenen sind, sowohl von der Schwarzwälder Handelskammer, wie von Seite der Privatversicherungsgesellschaften, noch weitere Behauptungen und rechnerische Gegenüberstellungen aufgestellt worden, die aber nur das in den angeführten Eingaben Behauptete in veränderter Form wiederholen, theilweise auch mehr persönlicher Natur sind und deßhalb außer Betracht gelassen wurden.

III. Hauptsächlichste hier einschlägige staatliche Vorschriften über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Durch das jetzt giltige Gesetz vom 29. März 1852 wurden die bis dahin bestandenen Gesetzesbestimmungen vom 7. September 1803 und vom 30. Juli 1840, welche Gefahrenklassen und die Versicherung des Ganzen (⁵/₅) vorsahen, wesentlich abgeändert.

Der § 2 des jetzigen Gesetzes sagt:

„Die Feuerversicherungsanstalt versichert sämmtliche nach diesem Gesetz zum Beitritt verpflichteten oder zugelassenen Eigenthümer von Gebäuden gegen die Beschädigung oder Zerstörung derselben durch Feuer, und leistet ihnen zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude, in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen, eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung."

§ 3 bestimmt:

„Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten: diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist."

Nach § 7 des Gesetzes erstreckt sich die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt auf alle Gebäude im Großherzogthum. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch:

1. die großh. und standesherrlichen Schlösser;
2. alle Gebäude, deren Werth 50 Gulden (jetzt 100 Mark) nicht erreicht;
3. Pulvermühlen und Pulvermagazine.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind nach § 8 befreit die Eigenthümer von Lustgebäuden; jedoch können dieselben freiwillig der Anstalt beitreten, ein Rücktritt ist aber dann unstatthaft.

Bei Privatversicherungsgesellschaften dürfen nach § 9 versichert werden:

1. von den bei der Staatsanstalt versicherten Gebäuden der fünfte Theil nach der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme (§ 35.);
2. die nach § 7 des Gesetzes ausgeschlossenen Gebäude;
3. die nach § 8 von der zwangsweisen Theilnahme befreiten Gebäude.

Die Versicherung des in Ziffer 1 erwähnten fünften Theiles darf nur bei Privatgesellschaften geschehen, welche hiezu von dem Ministerium des Innern besonders zugelassen sind, und nur auf den Grund der

Digitized by Google

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, vorbehaltlich der weiteren an die Zulassung zu knüpfenden Bedingungen. Nach § 14 genießt die Feuerversicherungsanstalt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt, insbesondere Tax- Sporteln- und Stempelfreiheit. Der 2. Abschnitt, §§ 16 bis 23, handelt von der Bildung des Anschlages, welcher die Versicherungssumme ergeben soll, von der Ermittlung des Kaufwerthes und des mittleren Bauwerthes, von den auszuschließenden Theilen, insbesondere auch bei Kirchen und Fabriken. Der dritte Abschnitt, §§ 24 bis 34, behandelt das Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung, die Anlage des Feuerversicherungsbuches, die Kosten der Aufnahme, die Revision der Abschätzung und Kostentragung derselben. Der vierte Abschnitt, §§ 35 bis 41, regelt die Abschätzung des Feuerschadens und die Festsetzung der Entschädigung. Hier bestimmt der § 35 Absatz 1:

„Wenn ein Gebäude durch Brand oder Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in vier Fünfteln der im Feuerversicherungsbuche eingetragenen Versicherungssumme."

Der fünfte Abschnitt, §§ 42 bis 49, trifft Bestimmungen über das Verfahren bei Brandfällen, der sechste Abschnitt, §§ 50 bis 60, über die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder. Der siebente Abschnitt regelt in den §§ 61 bis 67 das Umlagebedürfniß der Anstalt bezw. die Deckung desselben und den Umlagefuß. Der § 61 besagt:

„Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Feuerversicherungsanstalt an Entschädigungen, sowie zur Bestreitung des sonstigen Aufwandes werden durch Umlage auf sämmtliche versicherte Gebäude nach Verhältniß ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht."

Die Bestimmung des § 62 lautet:

„Der Umlagefuß für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich. Dagegen werden die Gemeinden verhältnißmäßig zur Größe des Brandentschädigungs-Betrages, welchen sie für das betr. Jahr beziehen, in vier Klassen eingetheilt, von denen die erste Klasse den einfachen Umlagesatz, die zweite $^3/_4$, die dritte $^1/_2$ und die vierte das Doppelte desselben zu entrichten hat. Es fallen:

1. in die erste Klasse diejenigen Gemeinden, deren Brandentschädigungen $^1/_{10}$ Prozent des Gesammtversicherungsanschlags ihrer Gebäude nicht übersteigen;
2. in die zweite Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_{10}$ Prozent, nicht aber $^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
3. in die dritte Klasse jene, deren Brandentschädigungen zwar $^1/_2$ Prozent, nicht aber $1\,^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen;
4. in die vierte Klasse jene, deren Brandentschädigungen $1\,^1/_2$ Prozent des Versicherungsanschlags übersteigen.

Das Ministerium des Innern kann jedoch ausnahmsweise und in dringenden Fällen, besonders bei außerordentlichen Brandfällen von großer Ausdehnung, einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine der niedereren Klassen versetzen."

Nach § 63 werden alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten erst in dem nächstfolgenden Jahre umgelegt. Jeder Umlage ist der für dasselbe Jahr, in welchem die umzulegende Last sich ergeben hat, festgestellte Versicherungsanschlag zu Grunde zu legen; die Umlagen sind nur nach ganzen Pfennigen von je 100 ℳ Versicherungsanschlag zu berechnen.

Der § 68 bestimmt:

„Die obere Leitung der Verwaltung der Versicherungsanstalt und ihrer Fonds findet durch das Ministerium des Innern statt. Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole der Oberrechnungskammer."

§ 69. „Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungskasse."

Die derzeit maßgebenden näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt trifft die Landesherrliche Verordnung vom 11. Februar 1891 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 39) und zwar von dem Gesichtspunkte aus, daß zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt auch Vertreter der versicherten Gebäudebesitzer beigezogen werden sollen. Darnach besteht der Verwaltungsrath aus drei ständigen Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Ministeriums des Innern von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt werden, und aus deren Mitte, ebenfalls von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, der Vorstand ernannt wird. Die erwähnten Vertreter der Gebäudebesitzer werden durch die

Digitized by Google

Kreisversammlungen (für jeden Kreis einer, für die Kreise, welche mindestens 2 ½ Millionen Gebäudeversicherungs-Anschlag aufweisen, zwei) gewählt. Diese gewählten Vertreter versammeln sich alljährlich wenigstens einmal am Sitze der Verwaltung der Anstalt. Die Versammlung berathet unter Leitung des Vorstandes und unter Mitwirkung der Mitglieder des Verwaltungsrathes als erweiterter Verwaltungsrath.

Die näheren Vorschriften über die Gebäude-Versicherung bei Privatgesellschaften (verg. oben § 9, enthält die Verordnung vom 15. Dezember 1884 (Ges.- u. V.O.Bl. Seite 619).

IV. Stellungnahme der staatlichen Feuerversicherungsanstalt zu dem Gegenstand.

Schon bei seinem erstmaligen Zusammentritt im Jahre 1891 hatte der erweiterte Verwaltungsrath sich mit der Frage der Revision des Feuerversicherungsgesetzes zu beschäftigen. Eine solche war durch einen im Spätjahr 1891 in der 2. Kammer der Landstände eingebrachten Antrag angeregt worden, welcher die Ausdehnung der staatlichen Zwangsversicherung auf den vollen Versicherungsanschlag der Gebäude bezweckte. Obwohl jener Antrag im Plenum der Kammer nicht zur Verhandlung kam, forderte die Großh. Regierung den erweiterten Verwaltungsrath doch auf, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen. Dem erweiterten Verwaltungsrathe erschien diese Ausdehnung der staatlichen Feuerversicherung, insbesondere im Interesse des Schwarzwaldes und Odenwaldes, ebenfalls sehr wünschenswerth; doch wurde in Berücksichtigung anderer berechtigter Interessen angenommen, daß eine solche Maßnahme zugleich eine Aenderung der Grundsätze des Gesetzes über die Umlegung der Lasten der Versicherung, insbesondere eine Klassifikation der versicherten Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit erfordern würde. Es wurde vorgeschlagen, die Klassifikation möglichst einfach nach Maßgabe der Bauart, Beschaffenheit der Umfassungswände und der Bedachung sowie der Bestimmung oder Benützung der Gebäude ins Auge zu fassen und auf eine mäßige Abstufung der Beiträge abzuheben, um den Interessen der weniger wohlhabenden Gebäudebesitzer billiger Weise Rechnung zu tragen. Vor allem glaubte man aber ein Urtheil darüber sich bilden zu sollen, wie sich bei einer derartigen Einrichtung die Belastung der versicherten Gebäudebesitzer in den einzelnen Landestheilen gegenüber dem jetzigen Zustande verschieben werde, und ob von einer Revision des Gesetzes in der bezeichneten Richtung eine Befriedigung derjenigen erhofft werden könne, welche sich über die Wirkung des bestehenden Gesetzes beklagen. Es sind deßhalb unter Mitwirkung der Gemeindebehörden und des statistischen Bureaus umfassende Erhebungen angestellt worden, um die Versicherungsanschläge der Gebäude mit Rücksicht auf die Feuersicherheit der Bauart in 4 oder 6 Klassen eintheilen und zugleich ermessen zu können, welchen Einfluß eine weitere Berücksichtigung der Bestimmung oder Benützung der Gebäude auf eine größere oder geringere Feuergefährlichkeit, also auf die Klassifikation haben würde. Diese probeweise Untersuchung ließ die großen Schwierigkeiten erkennen, welche bei der nachgewiesenen außerordentlichen Verschiedenheit der Bauart der Gebäude in den einzelnen Landestheilen einer allseits befriedigenden Lösung der Frage entgegenstehen.

Auf massiv gebaute und feuersicher gedeckte Gebäude entfallen nur 57 % des Gesammtversicherungsanschlags der Gebäude. Von den 52 Amtsbezirken würden 28, darunter hauptsächlich diejenigen der gebirgigen Gegenden des Landes, gegenüber dem jetzigen Zustande eine, zum Theil sehr beträchtliche Mehrbelastung erfahren. Da diese, bei Einführung auch der einfachsten Klassifikation und selbst bei der geringsten Abstufung der Beiträge nicht auszuschließende Wirkung die wäre, daß die Besitzer der weniger feuerfest gebauten Häuser, somit im Allgemeinen die weniger wohlhabende Bevölkerung stärker belastet würde, glaubte der erweiterte Verwaltungsrath, welchem im Jahre 1894 das ganze Erhebungsmaterial mitgetheilt wurde, die Sache nicht weiter verfolgen zu sollen. Dagegen hat, da Klagen über die Schwierigkeiten nicht blos der Fünftel-, sondern auch der Fahrnißversicherung in einzelnen Landestheilen immer wieder laut wurden, das Ministerium sämmtlichen Direktionen der in Baden zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften, unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse, im Jahre 1894 die Erwartung ausgesprochen, daß sie auf Verneidung solcher Mißstände thunlichst Bedacht nehmen und für eine ausreichende Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses, namentlich auch in den gebirgigen Gegenden des Landes, besorgt sein werden. Außerdem wurde mit der in Baden meistbetheiligten Gesellschaft „Deutscher Phönix“ das bereits auf Seite 4 und 9 dieses Druckberichts erwähnte Abkommen getroffen, wornach sich diese Gesellschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Versicherungsanträge, welche von anderen Gesellschaften zurückgewiesen wurden, zu übernehmen.

Digitized by Google

Die vorliegende Petition der Schwarzwälder Handelskammer wurde schon bevor sie dieses hohe Haus beschäftigte, in den Sitzungen des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse vom 17. Januar 1899 und 12. Januar 1900 in eingehende Berathung genommen, weßhalb wir hier einen Auszug aus den betreffenden Sitzungsprotokollen, insoweit sie den vorliegenden Gegenstand berühren, folgen lassen.

Auszug aus den Sitzungsprotokollen des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse.

In der Sitzung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse vom 17. Januar 1899 theilt der Vorsitzende mit, es sei Seitens des Vertreters des Kreises Villingen folgender Antrag eingelaufen:

„Der erweiterte Verwaltungsrath der Generalbrandkasse wolle die Ausdehnung der Feuerversicherungsanstalt auf die volle Versicherung der Gebäude und der Fahrnisse, sowie auf die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften im Sinne der Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer an das Großh. Ministerium des Innern und die beiden Kammern der Landstände beschließen und die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes veranlassen."

Der Herr Antragsteller verweist zur Begründung auf die im Antrag erwähnte Eingabe der Schwarzwälder Handelskammer. Der Antragsteller führt weiter aus, wenn die Bewegung auch örtlichen Verhältnissen entstamme, so sei ihr Endziel doch von segenreicher Wirkung für das ganze Land. Wie in der erwähnten Eingabe dargethan sei, wandern 5 Millionen Mark alljährlich in die Taschen der Aktionäre der Feuerversicherungsgesellschaften, welche dem Lande gespart werden könnten. Die Schadensregulirung bei der staatlichen Versicherung wickle sich unvergleichlich glatter und befriedigender ab als bei Privatversicherungen. Gegen letztere bestehe ein begründetes Mißtrauen, so daß schon mancher Beschädigte selbst auf unrechte Wege gekommen sei, um sich gegen Uebervortheilung zu schützen. Es werde also durch die Verstaatlichung des ganzen Feuerversicherungswesens zugleich die Moral gefördert.

Der Vorsitzende bemerkte, daß er die Eingabe mit Interesse gelesen habe. Viele der Ausführungen hätten etwas Bestechendes, wenn schon bezüglich der Zahlenangaben, soweit ihm eine Prüfung möglich gewesen sei, Vorsicht geboten erscheine; aber es bestünden doch auch, wenigstens gegen einen Punkt, schwere Bedenken. Es empfehle sich, die drei Eventualanträge getrennt zu verhandeln: Die Versicherung des Fünftels durch die Anstalt, die Einrichtung einer zwangsweisen Fahrnißversicherung durch den Staat und die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren.

Zum ersten Antrage führt der Vorsitzende weiter aus: Die badische Brandversicherungsordnung vom 7. September 1803 habe eine Beschränkung der staatlichen Versicherung auf 4/5 nicht gekannt, ebensowenig das Gesetz vom 30. Juli 1840, welches übrigens Gefahrenklassen vorsah an Stelle der jetzt im Gesetze enthaltenen Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen, nach der Höhe der auf sie entfallenen Brandentschädigungen. Erst in dem Entwurf des jetzt in Kraft befindlichen Gesetzes von 1852 habe man die Versicherung auf 4/5 des Werthes der Gebäude beschränkt. Der Entwurf wollte aber, daß das fünfte Fünftel überhaupt nicht versichert werde; der Eigenthümer sollte einen Theil des Schadens selbst tragen, um die Ende der 40er Jahre so zahlreich gewordenen Brandstiftungen zu verhüten.

Allein in der ersten Kammer habe der Ausschluß des Fünftels von jeder Versicherung keine Zustimmung gefunden, es sei vielmehr ein Antrag angenommen worden, welcher die Versicherung des Fünftels bei einer Privatgesellschaft wenigstens für zulässig erklärt. Dabei habe man angenommen, es werde diese private Versicherung des Fünftels die Ausnahme bilden; darin habe man sich aber getäuscht. Heute sei es geradezu die Regel, daß das Fünftel bei einer Privatgesellschaft versichert werde und die Versicherung des Fünftels bei Privatgesellschaften werde durch die staatlichen Organe in jeder Weise zu fördern gesucht. Danach sei ohne Weiteres klar, daß weder die Großherzogliche Regierung noch der engere Verwaltungsrath prinzipiell gegen einen Einbezug des Fünftels in die Versicherung durch die Anstalt sei. Eine wesentlich andere Frage sei freilich, ob dies jetzt ohne Weiteres auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes und unter Beibehaltung des Systems desselben geschehen könne. Es würde sich zweifellos aus den Städten, in welchen jetzt die Fünftelversicherung in der Regel im Verhältniß erheblich billiger sei, als die staatliche Versicherung, der größte Widerspruch gegen eine vermehrte Belastung und das Verlangen nach

Digitized by Google

der Einführung von Gefahrenklassen erheben. Führe man aber letztere ein, so werde, wie die im Jahre 1893 angestellten eingehenden Erhebungen klar gezeigt hätten, gerade der Schwarzwald, dessen Interessen der vorliegende Antrag dienen wolle, mit seinen Holzhäusern und Strohdächern eine erhebliche Mehrbelastung erfahren müssen. Die Frage, ob bei Einbezug des Fünftels in die staatliche Versicherung die jetzige Klasseneintheilung der Gemeinden beibehalten werden könne, sei noch nicht spruchreif. Man könne auch die Angelegenheit reiflich erwägen, da aus Anlaß der Einführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, dessen Vorlage an den Reichstag bevorstehe, ohnedem eine Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes stattfinden müsse. Vorher an demselben noch eine Aenderung vorzunehmen, sei nicht rathsam. Aber prinzipielle Bedenken gegen die Einbeziehung des Fünftels in die staatliche Feuerversicherung beständen weder im engeren Verwaltungsrath, noch, wie er glaube annehmen zu dürfen, beim Ministerium des Innern.

Herr Haas glaubt, daß man auch bei Einbezug des Fünftels keine Gefahrenklassen einführen solle. Die Umlagen sollten vielmehr in allen Gemeinden die gleichen sein.

Nachdem noch mehrere Redner, unter verschiedenartiger Begründung, sich für den Einbezug des Fünftels in die staatliche Versicherung ausgesprochen hatten, erklärte der Vorsitzende, er bezweifle, ob, wenn das Fünftel in die Versicherung einbegriffen werde, das jetzige System der Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen, nach der Höhe der Brandschäden im Vergleich zum Versicherungsanschlag, beibehalten werden könne, zumal gegen diese Bestimmung des Gesetzes im erweiterten Verwaltungsrathe schon früher Bedenken erhoben worden seien. Das jetzige System strafe den Vorsichtigen für die Verfehlung des Unvorsichtigen, indem es Beide gleich behandle.

Schließlich konnte der Vorsitzende feststellen, daß der erweiterte Verwaltungsrath einstimmig eine Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes dahin als wünschenswerth bezeichnete, daß das Fünftel in die staatliche Feuerversicherung einbezogen werde. Eine Abstimmung über die Frage, ob diese Einbeziehung unter Aufrechterhaltung der jetzigen Grundlage des Gesetzes über die Beitragsbemessung erfolgen solle, ergab, daß von siebzehn Mitgliedern des erweiterten Verwaltungsrathes sieben sich für die Beibehaltung des § 62 aussprachen.

Zum zweiten Antrage führt der Vorsitzende aus: So sympathisch er dem ersten Antrage gegenüberstehe, so wenig könne er sich für Einführung einer Zwangsmobiliarversicherung durch den Staat erwärmen. Diese habe man noch nirgends auch nur versucht.

Auch bei dem bayerischen Antrag auf staatliche Mobiliarversicherung habe man nur eine fakultative Versicherung im Auge gehabt, wie denn auch in Bayern die Gebäudeversicherung nur in bestimmten Fällen obligatorisch sei. Eine nur fakultative Fahrnißversicherung aber gehe, wie auch die Schwarzwälder Handelskammer zugebe, um deßwillen nicht an, weil dann dem Staate nur die schlechten Risiken zufielen. Wenn sodann in der Eingabe auf die berufsgenossenschaftliche Organisation verwiesen sei, so müsse er sagen, daß die letztere und namentlich die Organisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften von manchen Seiten und wie ihm scheine, nicht ohne jeden Grund angefochten werde. Eine Zwangsversicherung der Fahrnisse habe ein Eindringen der Beamten der Versicherungsanstalt in die intimsten häuslichen Verhältnisse zur unabweislichen Folge.

Mehrere Redner erklärten sich für den Antrag. Der Vertreter von Heidelberg führt aus, daß man dort entschieden gegen die Einführung einer zwangsweisen Mobiliarversicherung sei. Bei der Abstimmung erklärten sich acht von den 17 Mitgliedern für zwangsweise Versicherung der Fahrnisse bei der Staatsanstalt, neun dagegen.

Zum dritten Gegenstand des Antrags wies der Vorsitzende darauf hin, daß in der Feuerwehr-Unterstützungskasse schon jetzt eine ähnliche Einrichtung bestehe, wie die von den Antragstellern gewünschte. Der Stand derselben sei günstig; es sei auf 31. Dezember 1898 ein Vermögen von 91 000 ℳ. vorhanden gewesen. Dazu seien die Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt und der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zur Landesfeuerwehrunterstützungskasse mit je 6 ₰ von 10 000 ℳ Versicherungskapital bis zum Jahr 1905 gesichert. Obwohl bei den statutenmäßigen Leistungen dieser Kasse: den Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute und den Beihilfen an Gemeinden zur Beschaffung von Löschgeräthschaften keineswegs

Digitized by Google

karg verfahren wurde, seien wiederholt namhafte Einnahme-Ueberschüsse zu verzeichnen gewesen, so im Jahr 1898 6720 ℳ. Gleichwohl stehe er dem weitergehenden Antrage sympathisch gegenüber, ja er glaube, daß schon vor der geplanten Revision des Gebäudefeuerversicherungsgesetzes im Verordnungswege einem etwaigen Bedürfniß entsprochen werden könne. Ein solches habe sich in den beiden letzten Jahren nicht gezeigt, in welchen trotz ausgiebiger Unterstützung noch namhafte Einnahme-Ueberschüsse geblieben seien.

Bei einer Revision des Gesetzes aber werde man sowohl eine Erhöhung als eine dauernde Festlegung, der Beiträge aus der Brandkasse für den in Rede stehenden Zweck ins Auge fassen müssen. Das werde schon deßwegen unbedenklich sein, weil alle Staaten mit ähnlicher Einrichtung erheblich höhere Beiträge für diesen Zweck verwenden. Die übereinstimmende Ansicht der Mitglieder ging zum Schlusse dahin, daß bei einer Revision des Gesetzes auch diese Frage in nähere Erwägung gezogen werden, bis dahin aber der dermalige Zustand fortbestehen solle, weil er sich als durchaus genügend erwiesen habe.

In der am 12. Januar 1900 stattgefundenen Sitzung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse stellte ein Mitglied die Anfrage, was inzwischen bezüglich des Antrages der Schwarzwälder Handelskammer geschehen sei. Der als Mitglied anwesende Präsident der Handelskammer Villingen, Herr Haas erklärte, daß er sein Ziel unentwegt im Auge behalte, zur Zeit aber beruhe die Angelegenheit bei den Landständen, deren Entschließung zunächst abgewartet werden solle.

Der Vorsitzende erklärte hierauf, daß die angeregte Frage sowohl von dem engeren Verwaltungsrath als seitens des Ministeriums auch in der Zwischenzeit im Auge behalten worden sei. Zunächst aber sei abzuwarten, wie die Ständeversammlung sich zu der Sache stelle; es sei zu hoffen, daß hierdurch eine weitere Klärung der Ansichten eintrete, was im Interesse der Sache nur wünschenswerth sei. Auch mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Reichsversicherungsgesetz empfehle es sich, mit einer gesetzgeberischen Aktion noch zurückzuhalten, da eben doch noch nicht abzusehen sei, inwieweit fragliches Gesetz die Landesgesetzgebung etwa einschränke.

Der engere Verwaltungsrath habe sich inzwischen, um Material für eine etwaige Gesetzesänderung zu sammeln, an die im Großherzogthum zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften und an die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands gewendet mit der Bitte um Mittheilung der bei den einzelnen Anstalten für die verschiedenen Gebäudeklassen maßgebenden Prämiensätze.

Während die öffentlichen Anstalten die bei ihnen eingeführten Tarife mitgetheilt hätten, hätten die Privatgesellschaften fast ohne Ausnahme die Beantwortung der an sie gerichteten Anfrage abgelehnt, und zwar beinahe gleichlautend mit der Motivirung, daß bestimmte Prämiensätze für die einzelnen Gebäudeklassen nicht bestehen, vielmehr in jedem Falle für den Prämiensatz auch die Lage, die Benützungsart, die Nachbarschaft und dergleichen mitbestimmend seien. Herr Haas bemerkte hierauf, es sei erklärlich, daß von den Privatgesellschaften ein bestimmter Prämiensatz nicht angegeben werden könne; die Prämie schwanke eben zwischen 3 - 10 pro Mille und mehr; Holzhäuser würden häufig ganz zurückgewiesen, ebenso einzelne Fabrikanlagen. Die Unzufriedenheit hierüber nehme in letzterer Zeit wieder zu.

Der Vorsitzende wies demgegenüber darauf hin, daß es dankenswerth sei, wenn einzelne der berührten Fälle zur Kenntniß der Behörden gebracht würden. Das Ministerium könnte dann prüfen, ob nicht eine Versicherung auf Grund des mit der Gesellschaft „Deutscher Phönix" abgeschlossenen Uebereinkommens herbeizuführen sei. Der Vertreter von Konstanz theilt mit, daß der dortige Kreisausschuß sich auch mit der Sache befaßt und sich einstimmig für den Einbezug des letzten Fünftels, jedoch gegen die Verstaatlichung der Fahrnißversicherung ausgesprochen habe. Der Vertreter von Waldshut erklärte sich in gleichem Sinne.

Ein Mitglied erklärte, eine Einigung bezüglich der Vertheilung der Lasten sei schon im vorigen Jahre nicht erzielt worden. Die größeren Städte wollten eben eine Erleichterung; dieselben müßten jetzt schon zu viel bezahlen. Herr Haas hält für nothwendig, daß das Feuerversicherungswesen im Sinne der Eingabe der Handelskammer geregelt werde. Es werde sich wohl ein Weg finden lassen, daß die Umlage im ganzen Lande gleich bleibe und nur für besonders schwere Risiken ein Zuschlag erhoben werde. Er glaube, daß die gefährlichen Risiken einen höheren Beitrag sich gerne gefallen ließen, denn auch dann werde die Versicherung

Digitized by Google

immer noch billiger sein als bisher. Ueber die Gefahrenklassen könne man wohl wegkommen. Redner habe die Erfahrung gemacht, daß eine Aenderung der Umlage Anstoß errege. Es empfehle sich, daß die Beiträge immer die gleichen seien. Der Vorsitzende tritt dieser Ansicht bei und bemerkt, daß soweit möglich und gesetzlich zulässig, schon jetzt eine zu auffallende Ermäßigung oder Erhöhung der Grundumlage gegenüber dem Vorjahre vermieden werde. Die ganze Frage werde wohl lebhafter in Fluß kommen, wenn das Reichsversicherungsgesetz erlassen sei; die Verzögerung bis dahin werde aber der Sache nur förderlich sein.

Anzufügen ist noch, daß sich die Kreisversammlung Villingen in ihrer Sitzung für das Jahr 1899 mit großer Stimmenmehrheit im Sinne der vorliegenden Petition ausgesprochen hat."

V. Stellungnahme der Großh. Regierung und der Petitionskommission.

Unterm 4. April 1899, als diese Angelegenheit erstmals die Petitionskommission beschäftigte, aber wegen Schluß der Landtagssession zurückgelegt werden mußte, äußerte sich die Großh. Regierung dahin Die Schwarzwälder Handelskammer sei schon bei der Uebergabe der Petition darauf aufmerksam gemacht worden, daß bereits der Entwurf eines Reichsversicherungsgesetzes erschienen sei, welcher in nicht allzuferner Zeit dem Reichstage werde vorgelegt werden und vor dessen Erledigung an den badischen Gesetzen über Feuerversicherung schwerlich etwas werde geändert werden können. Die Petition sei inzwischen in der Versammlung des erweiterten Verwaltungsrathes der Generalbrandkasse zur Berathung gelangt. Deren Ergebniß sei gewesen, daß eine Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes dahin als wünschenswerth bezeichnet wurde, daß das Fünftel in die staatliche Versicherung einbezogen, dabei aber der § 62 des F.V.G. nicht aufrecht erhalten werden solle. Die zwangsweise Fahrnißversicherung sei abgelehnt und die Unfallversicherung der Feuerwehren als bei einer künftigen Revision des Gesetzes erwägungswerth, die derzeitige Regelung aber als durchaus genügend bezeichnet worden. Was die in der Petition aufgestellten Berechnungen und Vergleichungen der Ergebnisse der Feuerversicherung bei den Privatfeuerversicherungsgesellschaften mit der beauftragten staatlichen Versicherung des gesammten Feuerversicherungsanschlages der Gebäude betreffe, so sei zu bemerken, daß der Großh. Regierung die Prämien für die bei den Privatgesellschaften versicherten Gebäudefünftel nicht bekannt seien, da die von den Gesellschaften vorzulegenden Nachweise sich hierauf nicht zu erstrecken hätten. Der in der Petition zu Grunde gelegte Durchschnittsprämiensatz von 3 ℳ 60 ₰ pro Tausend sei aber nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse nicht zutreffend; vielmehr werde anzunehmen sein, daß bei der großen Masse der weniger gefährlichen Risiken die Prämie in Folge der Konkurrenz nicht mehr als 1—2 ‰ betrage, während allerdings für die von der Konkurrenz verschmähten, gefährlichen Risiken die Prämie bis zu außerordentlich hohen Prozentsätzen ansteigen könne. Hierwegen werde noch auf die Eingabe des Ausschusses des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften in Berlin vom 18. Januar 1899 hingewiesen, welche auch der Schwarzwälder Handelskammer zugegangen sei; die Handelskammer habe sich eine Prüfung der darin befindlichen statistischen Angaben vorbehalten.

Durch Beschluß der Petitionskommission wurden Ende vorigen Monats an das Großh. Ministerium des Innern folgende Anfragen gerichtet:

1. Kann das fünfte Fünftel in staatliche Versicherung genommen werden, ohne daß das bisherige Beitrags-Klassensystem geändert wird, oder würde die Einführung von Gefahrenklassen nöthig werden? Sodann wird um Mittheilung gebeten, wie hoch die Brandschäden im Verhältniß zum Versicherungskapital in den Städten und in den Landorten sich stellen und ebenso die Summe der bezahlten Prämien.
2. Wie verhält sich die Großh. Regierung zur Frage der Uebernahme der Mobiliarversicherung in die Staatsverwaltung und zwar sowohl bei obligatorischer als bei fakultativer Ausgestaltung derselben? Ist in absehbarer Zeit ein diesbezügliches Reichsversicherungsgesetz zu erwarten, und sind die Bestimmungen jenes Gesetzes der Großh. Regierung jetzt schon bekannt?, insbesondere:
3. ob bei fakultativer Versicherung die Freiwilligkeit nur auf Seite des Versicherungsnehmers oder auch auf Seite der Anstalt sein würde?

Digitized by Google

4. Wäre die Großh. Regierung bereit, um die Mißstände bei der Privatversicherung einigermaßen zu beseitigen, bei Aufnahme zur Fahrnißversicherung wie bei der Abschätzung der Brandschäden je einen staatlich ernannten und verpflichteten Kommissär mitwirken zu lassen?
5. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren?

Diese Fragen wurden in der Sitzung der Kommission vom 16. Mai durch den Vertreter der Großh. Regierung wie folgt beantwortet:

1. Ob das fünfte Gebäudefünftel in staatliche Versicherung genommen werden könnte, ohne daß das bisherige Beitragsklassensystem — sei es durch Einführung von Gefahrenklassen, sei es in sonstiger Weise — geändert würde, ist eine Frage, zu welcher bestimmte Stellung vorläufig noch nicht genommen werden kann. Die erbetene Auskunft über die Höhe der Brandschäden im Verhältniß zum Versicherungskapital und über die Summe der bezahlten Prämien in den Städten und den Landorten ist in den beigeschlossenen Tabellen A. und B. enthalten. Anlage 1 u
2. Der Frage der Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherung — mit oder ohne Beitrittszwang — steht die Großh. Regierung ablehnend gegenüber. Was die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens betrifft, so ist dem Bundesrath vor Kurzem ein bezüglicher Gesetzentwurf zugegangen.
3. Beantwortet sich aus Ziffer 2.
4. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß die hier angeregte Zuziehung eines staatlich bestellten Kommissärs zu den Versicherungsaufnahmen und den Brandschadensfeststellungen kein Bedürfniß ist und sich um so weniger empfiehlt, als dadurch ein erheblicher Kostenaufwand verursacht würde.
5. Die Einführung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehrleute erscheint z. Zt. nicht als Bedürfniß, da weder die Leistungsfähigkeit der Landesfeuerwehrunterstützungskasse, noch auch ihre thatsächlichen Leistungen zu irgend welchen Bedenken bezw. Beschwerden Anlaß geben. Uebrigens ist erst kürzlich eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie in Reichstage in Anregung gebracht worden, so daß sich auch von diesem Gesichtspunkte aus eine zuwartende Stellungnahme empfiehlt.

Wir lassen nun zunächst einige uns zur Würdigung des Vorgetragenen wichtig scheinende statistische Notizen folgen:

Im Jahre 1897 betrug der Gesammtversicherungsanschlag der im Großherzogthum versicherten 700 307 Gebäude 2 171 398 570 ℳ. Bei Privatgesellschaften waren Fünftel versichert im Betrage von 375 942 397 ℳ, nicht versichert 35 028 887 ℳ, außerdem in Selbstversicherung des Staates und Reiches 23 308 430 ℳ. Die Zahl der Brandfälle betrug in 439 Gemeinden 822, die der zerstörten Haupt- und Nebengebäude 2037.

Die aus der Generalbrandkasse geleistete Brand-Entschädigung beziffert sich auf 1 942 066 ℳ, der von den Privatgesellschaften bezahlte Schadenersatz betrug 434 627 ℳ, der durch Löschmaßregeln im Sinne des § 38 des Feuerversi.-Gesetzes verursachte Schaden, welcher je hälftig von der Generalbrandkasse und den betheiligten Gemeinden zu vergüten war, 11 680 ℳ.

Zur Generalbrandkasse hatten zu leisten:

den Beitragssatz	in Klasse 1	mit 8 ₰	1419	Gemeinden	
„ „	„ „ 2	„ 11 „	101	„	
„ „	„ „ 3	„ 13 „	65	„	
„ „	„ „ 4	„ 16 „	21	„	
		Zusammen .	1606	Gemeinden.	

Die Fahrnisse waren im Jahre 1897 versichert nur bei Privatversicherungsgesellschaften durch 307 251 Versicherungsverträge mit der Gesammtversicherungssumme von 2 123 198 284 ℳ. Zu dieser Summe den oben genannten Betrag für die Versicherung des letzten Fünftels mit 375 942 397 ℳ zugeschlagen, ergibt die bei den Privatgesellschaften versicherte Gesammtsumme von **2 499 140 681 ℳ.**

Digitized by Google

Im Jahre 1898 haben betragen:

I. die zu deckenden Lasten:		
a. die Brandentschädigungen	1 903 350 ℳ 07 ₰	
b. die Verwaltungskosten (ausschließlich der Einzugskosten)	124 437 „ 70 „	
	2 027 787 ℳ 77 ₰	
II. die verfügbaren Mittel	52 231 „ 95 „	
Rest .	1 975 555 ℳ 82 ₰	
welche Summe nach Zurechnung von 3% Einzugskosten mit	59 266 „ 67 „	
zusammen also mit .	2 034 822 ℳ 49 ₰	

im Jahre 1899 umzulegen war.

Es wurden im Jahre 1899 erhoben:

in der I. Klasse aus 1 966 305 320 ℳ	(9 ₰ vom 100)	1 769 674 ℳ 80 ₰	
„ „ II. „ „ 221 845 590 „	(12 „ „ 100)	266 214 „ 70 „	
„ „ III. „ „ 53 315 100 „	(15 „ „ 100)	79 972 „ 65 „	
„ „ IV. „ „ 27 225 590 „	(18 „ „ 100)	49 006 „ 06 „	
2 268 691 600 ℳ		2 164 868 ℳ 19 ₰	
infolge Aufrundung ꝛc. mehr		57 „ 89 „	
im Ganzen also		2 164 926 ℳ 08 ₰	
Nach Abzug der Einzugskosten (3% aus 2 127 014 ℳ) mit		63 810 „ 42 „	
verblieben		2 101 115 ℳ 66 ₰	
Umzulegen waren		1 975 555 ℳ 82 ₰	

Sohin verblieb auf 31. Dezember 1899 ein Ueberschuß von 125 559 ℳ 84 ₰

Die Verwaltungskosten (einschließlich der thatsächlich verausgabten Einzugskosten) mit 188 248 ℳ 12 ₰ (124 437 ℳ 70 ₰ + 63 810 ℳ 42 ₰) betragen 8,7% des umgelegten Betrages von 2 164 926 ℳ 08 ₰.

Im Jahre 1899 haben betragen:

a. Die zuerkannten Brandentschädigungen		2 461 845 ℳ 77 ₰
b. Die Verwaltungskosten:		
1. Schätzungskosten	93 752 ℳ 44 ₰	
2. Passivzinse	763 „ 53 „	
3. Gehalte ꝛc.	27 567 „ 26 „	
4. Aufwand auf die Dienstgebäude .	2 673 „ 69 „	
5. Prozeßkosten	191 „ 28 „	
6. Sonstige Ausgaben . . .	11 951 „ 54 „	
7. Kosten des Einzugs der Feuerversicherungsbeiträge	63 810 „ 42 „	
Zusammen .		200 710 ℳ 16 ₰

Die Summe der zuerkannten Brandentschädigungen verhält sich zu dem Gesammtbetrage der Verwaltungskosten wie 100 : 8.

Die Schwarzwälder Handelskammer führt zur Begründung ihres Vorschlags: „Man ändere die bestehenden Feuerversicherungsgesetze dahin, daß die Generalbrandkasse die Gebäude- und Fahrnißversicherung voll, sowie die Unfallversicherung der Feuerwehren und Löschmannschaften übernimmt," hauptsächlich an, die Privatfeuerversicherungsgesellschaften, welchen die gesammte Versicherung der Fahrnisse, wie des letzten Fünftels der Gebäude zufalle, erheben so unverhältnismäßig hohe Versicherungsprämien, daß dieselben im Großherzogtum Baden in einem Jahre einen Reingewinn von rund 5 Millionen erzielt hätten. Diese Summe hätte zu Gunsten der Versicherten erspart werden können, wenn Fünftel und Fahrnisse durch die Generalbrandkasse versichert gewesen wären, weil hier bei Berechnung der Prämien bezw. Beitragssätze nur die that-

Digitized by Google

sächlichen Ausgaben für Brandentschädigungen und Verwaltungskosten in Betracht kommen, also die Erzielung von Gewinn gänzlich ausgeschlossen sei. Auch die Verwaltungskosten, welche bei den Privatgesellschaften zu 25 % der Prämieneinnahme berechnet seien, stellen sich bei der Staatsanstalt viel niedriger. Ein weiterer Grund zur Beschwerde gegen den dermaligen Zustand im Feuerversicherungswesen läge auch darin, daß die mehr feuergefährlichen Objekte von den Privatgesellschaften gar nicht oder nur gegen ganz exorbitant hohe Prämienzahlung in Versicherung genommen würden; sodann ließen die Privatgesellschaften bei Abschätzung der Brandschäden es vielfach an dem erforderlichen Entgegenkommen fehlen.

Diese sowie eine Anzahl anderer in der Petition aufgestellter Behauptungen und Berechnungen suchen die Privatgesellschaften in einer Eingabe vom 18. Januar 1899, welche in diesem Berichte unter Ziff. II in ihren Hauptzügen wiedergegeben ist, als durchaus irrig und unrichtig darzustellen. Insbesondere seien die Angaben der Handelskammer über die enorm hohen Dividenden, welche die 28 in Baden arbeitenden Gesellschaften beispielsweise im Jahre 1896 erzielt hätten, ganz falsch; in jenem Jahre hätte die Prämieneinnahme in Baden nicht rund 8 Millionen 600 000 ℳ, sondern 3 572 477 ℳ betragen, der Bruttoüberschuß hätte nicht nahezu 6½ Millionen, sondern nur 680 000 ℳ ergeben, der Durchschnittsprämiensatz sei nicht zu 3,60, sondern nur zu 1,57 per Tausend Versicherungskapital berechnet worden.

Ihre Kommission hätte es als sehr wichtig und wünschenswert erachtet, die beiderseitigen, sich widersprechenden Zahlenangaben auf ihre Richtigkeit prüfen zu können; allein weder aus der Literatur noch aus der von der Großh. Regierung erbetenen Auskunft konnte ein sicherer Anhaltspunkt für eine solche Prüfung gewonnen werden. Die Geschäftsergebnisse der Generalbrandkasse, sowie der anderen öffentlichen Anstalten Deutschlands, deren Versicherungssummen, Beitragssätze u. s. w. finden sich in den statistischen Jahrbüchern und anderen Werken genau dargestellt; nicht so diejenigen der Privatversicherungsgesellschaften. Diese sind zwar verpflichtet, ihre abgeschlossenen Versicherungsaufnahmen den betr. Bezirksämtern und Gemeinderäthen zum Eintrag in das Feuerversicherungsbuch vorzulegen; hier wird die Höhe der Versicherungssumme und die Zeitdauer der Versicherung, nicht aber der zu zahlende Prämiensatz angegeben. Aus eben diesem Grunde ist es unmöglich, die Geschäftsergebnisse dieser Privatgesellschaften zu prüfen oder mit denen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu vergleichen.

Die Großh. Regierung erklärte auf eine bezügliche Anfrage, die Prämien für die bei den Privatgesellschaften versicherten Gebäudesyndikate und Fahrnisse seien ihr nicht bekannt, da die von den Gesellschaften vorzulegenden Nachweise sich hierauf nicht zu erstrecken hätten; der in der Petition zu Grunde gelegte Durchschnittsprämiensatz von 3 ℳ 60 ₰ pro Tausend sei aber nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse nicht zutreffend, vielmehr werde anzunehmen sein, daß bei der großen Masse der weniger gefährlichen Risiken die Prämie in Folge der Konkurrenz nicht mehr als 1—2‰ betrage, während sie allerdings für die von der Konkurrenz verschmähten gefährlichen Risiken bis zu außerordentlich hohen Prozentsätzen ansteigen könne.

Die eine Behauptung der Petentin, daß der Verwaltungsaufwand der Privatversicherungsgesellschaften viel größer sei, als bei unserer Generalbrandkasse, dürfte wohl als richtig anzunehmen sein; denn während die Verwaltungskosten der Generalbrandkasse einschließlich der Gebäudeeinschätzungs- und Einzugskosten sich auf 8 bis höchstens 9 % der vereinnahmten Beiträge beziffern, ist von den Privatgesellschaften selbst zugegeben, daß ihre Verwaltungskosten auf 25 % der Prämieneinnahmen berechnet würden. Dabei wird von denselben allerdings hervorgehoben, daß das Mobiliarversicherungs-Geschäft ein viel schwierigeres und zeitraubenderes sei, als die Gebäudeversicherung durch die Staatsanstalt. Selbst wenn diese letztere Annahme bis zu einem gewissen Grade als richtig zugegeben werden will, spricht doch dieser Punkt „Verwaltungsaufwand“ sehr für die Berechtigung des Standpunktes der Petentin.

Wie schon bemerkt, können die übrigen von der Handelskammer aufgestellten Berechnungen auf ihre Richtigkeit nicht beurtheilt werden, da die Prämieneinnahmen der Privatgesellschaften nur nach deren eigenen Angaben bekannt sind, welche Angaben aber gerade von der Petentin als unrichtig dargestellt bekämpft werden. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, welche nur das Ergebniß ihres Geschäftes auf dem ganzen großen, oft über Europa hinausgehenden Arbeitsgebiete in großen Zügen darstellen, geben für die genaue Berechnung ihrer badischen Resultate keine Anhaltspunkte. Die angeführte Behauptung der Petentin, daß die Beitragssätze für die Gebäudeversicherung bei der Generalbrandkasse erheblich niedriger seien, als die von den Privatgesellschaften erhobenen Prämien für die Fünftel- und Fahrnißversicherung, wird wohl als zutreffend angenommen werden können. Ob aber diese niedrigen

Digitized by Google

Sätze auch bei einer staatlichen Versicherung der Fahrnisse unter allen Umständen ausreichend wäre, vermag Ihre Kommission nicht zu beurtheilen.

Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten, welche auch Mobiliar versichern, finden wir, wie schon angegeben nur in Preußen. Hier liegen z. B. die Verwaltungsergebnisse der Pommerschen Feuersozietät von 1898 vor. Bei dieser Anstalt sind die Versicherungsobjekte in vier Gefahrenklassen, von welchen jede wieder einige Unter abtheilungen hat, eingetheilt. Zur Erhebung gelangten pro 1000 ℳ Versicherungskapital für Fahrnisse: in der ersten Hauptabtheilung 0,55 bis 1,1, in der zweiten 1,375 bis 2,7, in der dritten 3,8 bis 8,8, in der vierten 9,9 bis 13,2 ℳ. Die Beitragssätze für Gebäudeversicherung bewegten sich zwischen 0,55 und 11 ℳ. Der Durchschnittsprämiensatz dieser Anstalt betrug von 1000 ℳ Versicherungskapital, Gebäude- und Mobiliarversicherung zusammengerechnet, 3,68 ℳ. Die Westphälische Provinzialsozietät erhob für Gebäude- und Fahrnißversicherung von 1000 ℳ Versicherungskapital durchschnittlich 5,19 ℳ, die Provinz Posen für Gebäudeversicherung 2,39 ℳ, für Mobiliar 3,21 ℳ, die Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen für Mobiliar- und Gebäudeversicherung durchschnittlich 1,23 ℳ, Städte der Provinz Brandenburg 0,98 ℳ, die Städtefeuersozietäten, welche nur Gebäude versichern, wie Berlin, Breslau, Stettin, Stralsund und Königsberg, 0,45—0,68 ℳ; letztere Anstalten suchen sich allerdings theilweise durch Rückversicherungen zu decken.

Bei den staatlichen Feuerversicherungsanstalten Süddeutschlands, welche sämmtliche nur Gebäude versichern, beziffern sich die Durchschnittsbeiträge für 1897 und 1898 auf 1000 ℳ Versicherungskapital: in Baiern 1,67 ℳ, in Württemberg 1,17 ℳ, in Hessen 0,64 ℳ, in Baden 0,9—1,0 ℳ. Die Durchschnittssätze aller deutschen öffentlichen Anstalten stellen sich für jene Jahre auf 1,40—1,47 ℳ.

Nach diesen Beispielen wird soviel als Thatsache anzusehen sein, daß die reinen Gebäudeversicherungsanstalten mit geringeren Beitragssätzen ihren Verpflichtungen nachkommen können, als die noch mit Mobiliarversicherung beschäftigten Anstalten.

Ihre Kommission würdigt die wohlmeinenden Bestrebungen der Petentin, welche zunächst dahin gehen den Besitzern von Gebäuden und Fahrnissen Gelegenheit zu verschaffen, diese ihre Vermögensobjekte vollständig, gut und für ein möglichst billiges Entgelt gegen Feuersgefahr versichern zu können, ohne hierwegen mit privaten Versicherungsgesellschaften in Geschäftsverbindung treten zu müssen, in vollem Maße. Ob aber durch die Errichtung einer staatlichen Anstalt für das gesammte Feuerversicherungswesen den Versicherten unseres Landes so bedeutende Vortheile, insbesondere in finanzieller Beziehung, erwachsen würden, wie solches in der Petition dargestellt ist, kann doch als erwiesen nicht angenommen werden.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Was das erste Petitum betrifft, die Generalbrandkasse möge auch das letzte Gebäudefünftel, und zwar unter Beibehaltung des bisherigen Beitragsklassensystems, in Versicherung nehmen, so scheint es Ihrer Kommission sehr wünschenswerth, daß die staatliche Versicherungsanstalt sämmtliche zerstörbaren Theile der Gebäude, also auch das bisher ausgeschlossene 5. Fünftel in Versicherung nehme. Ob dies aber unter Beibehaltung der Bestimmungen des § 62 des Feuerversicherungsgesetzes, d. h. ohne die Einführung von Gefahrenklassen thunlich sei, zumal bei dem von der Regierung betonten energischen Widerspruch der Städte, darüber waren die Mitglieder Ihrer Kommission verschiedener Meinung. Wie schon erwähnt, erklärte die Großh. Regierung, daß sie zu dieser Frage noch keine bestimmte Stellung genommen habe.

Bei einer etwaigen Einführung von Gefahrenklassen aber würden, wie die angestellten Probeerhebungen ergeben haben, gerade die ländlichen Gebäudebesitzer, insbesondere des Odenwaldes und Schwarzwaldes, mit Versicherungsprämien höher belastet, als dies bei dem jetzigen Zustande der Fall ist. Insofern lassen sich gewichtige Bedenken gegen den Vorschlag der gesammten Gebäudeversicherung durch die Generalbrandkasse, so erstrebenswerth dieses Ziel an sich auch ist, nicht unterdrücken. Gerade aus diesem Grunde wurde auch, wie in der Kommission betont wurde, der schon im Jahre 1891 in der zweiten Kammer der Landstände eingebrachte Antrag, welcher die volle Versicherung der Gebäude bezwecke, wieder zurückgezogen.

Anlangend den Widerspruch der Städte, so hat die Großh. Regierung erklärt, die Vertreter der großen und einer Anzahl mittlerer Städte hätten wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben, daß schon bei der 4/5tel-Versicherung ihre Beitragsleistungen zur Generalbrandkasse im Durchschnitte viel höher seien als die Summen, welche ihnen als Brandentschädigung zufließen, während umgekehrt den übrigen Landestheilen durchschnittlich viel mehr an Schadensvergütungen ausbezahlt werde, als dieselben an

Digitized by Google

Beiträgen zur staatlichen Feuerversicherungsanstalt zu leisten hätten. Dies sei ein Zustand, der sich bei dem Eintritt des 5. Fünftels zur Staatsversicherung noch mehr zu ihren Ungunsten verschieben würde, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Aenderung des § 62 des Feuerversicherungsgesetzes vorgenommen würde.

Anl. I u. II.

Durch den Inhalt der von der Großh. Regierung mitgetheilten und diesem Berichte angeschlossenen Tabellen A und B ist diese Behauptung allerdings bestätigt.

Die in der Tabelle A verzeichneten 16 Städte haben hiernach in den zehn Jahren 1890 bis inclusive 1899 an Versicherungsbeiträgen zur Generalbrandkasse bezahlt . . . . . 7 430 373 ℳ.
An zuerkannter Brandentschädigung erhielten diese Städte in eben dieser Zeit ausbezahlt 2 997 854 „
haben somit mehr bezahlt, als erhalten . . . . . 4 432 519 ℳ.

Das Durchschnittsverhältniß der empfangenen Brandentschädigung zum ganzen Versicherungskapital beziffert sich auf 0,38 pro Mille.

Die sämmtlichen übrigen Gemeinden des Landes haben nach Tabelle B während dieser zehn Jahre an Vergütung für Brandschäden erhalten . . . . . 15 122 583 ℳ
in der gleichen Zeit Beiträge bezahlt . . . . . 12 590 850 „
hiernach mehr erhalten als bezahlt . . . . . 2 531 733 ℳ.

Das Durchschnittsverhältniß an zuerkannter Brandentschädigung zum ganzen Versicherungskapital beträgt hier 1,19 pro Mille.

Für's ganze Land zusammengenommen, berechnet sich die bezahlte Brandentschädigung während dieser zehn Jahre auf 0,89 ℳ per Tausend Versicherungskapital.

Gleichwohl erachtet es Ihre Kommission als wünschenswerth, daß die Versicherung des letzten Fünftels durch die Staatsanstalt ermöglicht werde; ist doch, wie die Anlage III zeigt, bei sämmtlichen deutschen, öffentlichen Feuerversicherungsanstalten eine solche Ausschließung des einen Fünftels nicht bekannt. Allerdings ist bei diesen allen auch, wie ebenfalls aus Anlage III ersichtlich, immer die Feuergefährlichkeit nach Bauart, Bedachung, Lage des Gebäudes u. s. w. in Betracht gezogen.

Anlage III.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Vorschlag gemacht, für die $^{4}/_{5}$ des Versicherungsanschlages das bisherige Beitragssystem aufrecht zu erhalten, dagegen bei der staatl. Versicherung des letzten Fünftels die Prämien nach der Feuergefährlichkeit zu berechnen. Schließlich glaubte aber Ihre Kommission von definitiven Vorschlägen absehen, dagegen das Ersuchen an die Großh. Regierung vorschlagen zu sollen, sie möge Erhebungen und Untersuchungen anstellen lassen, dahin gehend, ob und auf welche Weise es möglich wäre, dieses Gebäudefünftel in die staatl. Versicherung einzubeziehen, ohne daß die weniger leistungsfähigen Gebäudebesitzer allzusehr von einer Erhöhung der Prämiensätze betroffen würden und ohne daß auch die Städte eine verhältnißmäßig schwerere Belastung in dieser Richtung zu erfahren hätten.

Im zweiten Theil ihres Begehrens verlangt die Petition die Errichtung einer zwangsweisen Fahrnißversicherung durch den Staat.

Hier stellt sich, wie bereits angeführt, die Großh. Regierung auf einen durchaus ablehnenden Standpunkt. Auch Ihre Kommission glaubt, daß ein absolut dringendes Bedürfniß für die Verstaatlichung der Fahrnißversicherung z. Zt. nicht vorhanden sei. Gleichwohl wurde diese Frage als eine sehr wichtige anerkannt und einer eingehenden Berathung unterzogen, insbesondere nach der Richtung, ob bei einer solchen Maßnahme der Versicherungszwang oder das Prinzip der Freiwilligkeit den Vorzug verdienen würde. Bezüglich des Versicherungszwanges wurden mehrfache Bedenken geltend gemacht: die Gründe, welche für die Zwangsversicherung der Gebäude maßgebend gewesen seien, träfen für eine zwangsweise Versicherung der Fahrnisse nicht zu; es würde auch durch einen derartigen Zwang ohne Noth tief in das Verfügungsrecht des Einzelnen eingegriffen. Eine staatliche Mobiliarversicherung auf Grundlage der Freiwilligkeit aber würde eine solche Anstalt einfach zur Konkurrentin der Privatgesellschaften machen, und es läge die Gefahr nahe, daß vorwiegend die von den Privatgesellschaften verschmähten, gefährlichen Risiken der Staatsversicherung zufallen würden; würde aber die Freiwilligkeit beiderseitig sein, d. h. könnte eine solche staatliche Versicherungsanstalt derartig feuergefährliche Objekte zurückweisen oder nur zu hohen Prämiensätzen in Versicherung nehmen wollen, so wäre eben den von der Petentin vorgetragenen

Digitized by Google

Klagen wieder nicht abgeholfen; in der Petition selbst sei ja auch auf die Unzweckmäßigkeit einer solchen freiwilligen Versicherungsanstalt schon hingewiesen worden.

Wie schon angeführt, wurde auch in Erwägung gezogen, ob die Mißstände, welche bei der Privatversicherung beklagt werden, etwa dadurch beseitigt werden könnten, daß bei der Versicherungsaufnahme und bei Abschätzung des Brandschadens ein staatlich ernannter und verpflichteter Kommissär mitzuwirken hätte. Die Mehrheit der Kommission glaubte aber aus verschiedenen Gründen eine solche Maßregel nicht empfehlen zu sollen; einmal würde hiedurch ein größerer Kostenaufwand entstehen; des Weiteren sei zu bedenken, daß ein solcher staatlicher Kommissär, insbesondere wenn es sich um die Einschätzung von Fabrikestablissements oder kaufmännischen Waarenlagern handelte, eben aus den Reihen der Sachverständigen, vielleicht der Konkurrenten des betr. Mobiliareigenthümers, genommen werden müßte, was dem letzteren sehr unangenehm sein könnte. Auch die Großh. Regierung vermag eine solche Einrichtung nicht als nützlich zu erachten.

Wenn der von den Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften angegebene Durchschnittsprämiensatz von 1,57 M. per Tausend Versicherungskapital ihrer in Baden abgeschlossenen Versicherungen der Fünftel und Fahrnisse dem wirklichen Sachverhalt entspricht, so sind allerdings die Ergebnisse der angeführten preußischen öffentlichen Versicherungsanstalten für die Errichtung einer staatlichen Fahrnißversicherungsanstalt nicht sehr verlockend, indem zwar die Prämiensätze der städtischen Versicherungsgebiete erheblich niedriger, im Durchschnitt auf nur 0,45 bis 1,23 M. per Tausend, die der Feuersozietäten der Provinzen Pommern, Westfalen und Posen aber, deren Versicherungsgebiet sich vorzugsweise auf das flache Land erstreckt, für ihre Mobiliar- und Immobiliarversicherung sehr viel höher, nämlich von 3 M. bis 5,19 Mark per Tausend Versicherungskapital sich belaufen.

Da hiernach genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage, ob und welche finanzielle Vortheile den Versicherten und dem Lande durch Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherung erwachsen würden, nicht gegeben sind, glaubt Ihre Kommission von einem Antrag im Sinne der Petition absehen, dagegen auch hier das Ersuchen an Großh. Regierung vorschlagen zu sollen, diese wichtige Frage nicht aus dem Auge zu verlieren und Mittel und Wege zu suchen, wie die von den Petenten beklagten Mißstände, wo solche vorhanden sind, beseitigt werden könnten. Die eine Thatsache ist eben nach dem Dargelegten doch als feststehend zu betrachten, daß die Privatgesellschaften Prämien in einer Höhe erheben, welche es ihnen ermöglicht, neben der Deckung der Schäden und ihres sehr großen Verwaltungsaufwandes mehr oder weniger große Ueberschüsse, d. h. Geschäftsgewinne zu erzielen, während die Staatsanstalt von ihren Versicherten nur soviel an Beiträgen erhebt, als zur Regulirung der entstandenen Brandschäden und zur Bestreitung der sehr mäßigen Verwaltungskosten erforderlich ist.

In dritter Reihe verlangt die Petition eine „Gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehren." Hiezu wiederholt die Großh. Regierung lediglich, was der Vorsitzende des erweiterten Verwaltungsraths der Generalbrandkasse in dessen Sitzung vom 17. Januar 1899 erklärt hat, (siehe Seite 16 dieses Berichts) und bemerkt weiter, daß sie bereit sei, auf eine Erhöhung und dauernde Festlegung der Beiträge aus der Generalbrandkasse hinzuwirken, wenn ein Bedürfniß dazu sich zeigen sollte; übrigens sei erst kürzlich eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie im Reichstage angeregt worden, so daß sich auch von diesem Gesichtspunkte aus eine zuwartende Stellungnahme empfehle. Die Kommission ist mit dieser Erklärung der Großh. Regierung einverstanden.

Hiernach gelangt Ihre Kommission zu dem **Antrag,** das hohe Haus wolle

1. das erste und das zweite Begehren der Petentin: „Versicherung des letzten Gebäudefünftels durch die Generalbrandkasse" und „Errichtung einer staatlichen obligatorischen Feuerversicherungsanstalt für Fahrnisse" im Sinne der gemachten Ausführungen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen,
2. über den dritten Punkt der Petition: „Errichtung einer gesetzlichen Unfallversicherung der Feuerwehren" zur Tagesordnung übergehen.

Digitized by Google

Tabelle A.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags der Stadtgemeinden:

Baden, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Villingen und **Weinheim**

in

den Jahren 1890/99.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
				Verhältniß			
				a	b		
Jahr	Versicherungs-anschlag	Betrag der zuerkannten Brand-entschädigung	Betrag des (im nächstfolgenden Jahre) erhobenen Beitrags	der Brand-entschädigung (Spalte 3) zum Versicherungs-anschlag (Spalte 2)	des erhobenen Beitrags (Spalte 4) zur Gesammtsumme der Beiträge des ganzen Landes (Spalte 6)	An Beiträgen wurden insgesammt erhoben	
	ℳ	ℳ	ℳ	pro mille	pro mille	Jahr	ℳ
1890	647 781 880	164 071	523 979	0,25	346	1891	1 513 023
1891	674 341 470	241 886	626 218	0,35	355	1892	1 765 566
1892	700 796 240	229 521	637 568	0,32	354	1893	1 803 420
1893	720 953 870	175 515	734 635	0,24	359	1894	2 045 987
1894	745 356 090	149 965	599 082	0,20	367	1895	1 632 375
1895	770 415 210	602 740	932 416	0,78	377	1896	2 469 346
1896	801 223 450	355 129	682 926	0,44	381	1897	1 793 552
1897	851 005 880	381 395	875 206	0,44	381	1898	2 295 771
1898	901 767 840	338 380	828 853	0,37	383	1899	2 164 899
1899	976 063 590	359 252	989 490	0,36	390	1900	2 537 284
	7 789 705 520	2 997 854	7 430 373				20 021 223
Durchschnitt der 10 Jahre 1890/99:							
	778 970 552	299 785	743 037	0,38	369		2 002 122
Hiezu Durchschnitt der Tabelle B (Darstellung für sämmtliche übrigen Gemeinden):							
	1 258 722 417	1 512 258	1 259 085	1,19	631		—
Gesammt-Durchschnitt:							
	2 037 692 969	1 812 043	2 002 122	0,89	1000		—

Digitized by Google

Anlage II.

Tabelle B.

Uebersicht

über

die Höhe des Versicherungsanschlags, der zuerkannten Brandentschädigung und des erhobenen Feuerversicherungsbeitrags **sämmtlicher Gemeinden des Landes mit Ausschluß derjenigen Stadtgemeinden, welche in der Tabelle A aufgeführt sind,**

in

den Jahren 1890/99.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
				Verhältniß			
				a	b		
Jahr	Versicherungs-anschlag	Betrag der zuerkannten Brand-entschädigung	Betrag des (im nächstfolgenden Jahre) erhobenen Beitrags	der Brand-entschädigung (Spalte 3) zum Versicherungsanschlag (Spalte 2) pro mille	des erhobenen Beitrags (Spalte 4) zur Gesammtsumme der Beiträge des ganzen Landes (Spalte 6) pro mille	An Beiträgen wurden insgesammt erhoben	
	ℳ	ℳ	ℳ			Jahr	ℳ
1890	1 144 069 430	1 257 740	989 044	1,08	654	1891	1 513 023
1891	1 165 151 230	1 277 245	1 139 348	1,09	645	1892	1 765 566
1892	1 183 404 100	1 422 491	1 165 852	1,20	646	1893	1 803 420
1893	1 209 442 420	1 613 434	1 311 352	1,33	641	1894	2 045 987
1894	1 233 583 180	1 185 464	1 033 293	0,96	633	1895	1 632 375
1895	1 258 512 140	1 842 992	1 536 930	1,46	623	1896	2 469 346
1896	1 290 190 960	1 234 965	1 110 626	0,95	619	1897	1 793 552
1897	1 320 392 690	1 620 688	1 420 565	1,24	619	1898	2 295 771
1898	1 367 097 930	1 564 970	1 336 046	1,14	617	1899	2 164 899
1899	1 415 350 090	2 102 594	1 547 794	1,48	610	1900	2 537 284
	12 587 224 170	15 122 583	12 590 850				20 021 223

Durchschnitt der 10 Jahre 1890/99:

	1 258 722 417	1 512 258	1 259 085	1,19	631		2 002 122

Digitized by Google

Anlage III.

Hauptsächlichste Bestimmungen der Feuerversicherungsanstalten anderer deutschen Staaten.

1. Die Königl. Baierische Brandversicherungskammer.

Gesetze vom 3. April 1875 und 5. Mai 1890

Die Theilnahme an der Anstalt ist freigegeben, dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Anstalten verboten.

Versicherungszwang besteht nur für die Gebäude des Staates, Gebäude minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen, für Gebäude der Gemeinden, Kirchen, Schulen und Stiftungen, für Gebäude der Pfarreien, Benefizien, Kuratien und Exposituren, für Gebäude, welche Eigenthum mehrerer Personen und nicht so abgetheilt sind, daß der Antheil eines Jeden ein für sich selbst bestehendes eigenes Gebäude bildet, für Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, wenn der Gläubiger die Versicherung gerichtlich beantragt, ferner für Gebäude derjenigen Personen, die in Gant gerathen, sobald ein Gläubiger die Versicherung beantragt. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude im Werthe unter 100 ℳ, Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Pulvermühlen, Petroleum-Lagerhäuser, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, welche zur Fabrikation von Schießbaumwolle dienen, ferner isolirt liegende, zu militärischen Zwecken bestimmte Festungsgebäude.

Die Anstalt vergütet im Brandfalle den vollen Schaden (also $^{6}/_{6}$).

Der Beitrag der Einzelnen richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit des Objektes. Die Feuergefährlichkeit des Objektes wird einerseits nach dessen Bauart, anderseits nach den in Art. 60 bezeichneten Merkmalen bemessen.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in vier Klassen:

I. Klasse: Die massiven Gebäude mit harter Dachung;
II. „ Die Gebäude von Stein, Lehm, Fachwerk und harter Dachung;
III. „ Die Gebäude von Lehmsteckenwerk und Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung;

Die IV. Klasse umfaßt alle übrigen Gebäude.

Die in die vorgenannten Klassen eingereihten Gebäude zahlen, sofern bei ihnen weitere Merkmale der Feuergefährlichkeit nicht gegeben sind, in der Regel einen Jahresbeitrag von je 100 ℳ Versicherungssumme:

In der ersten Klasse 10 ₰
„ „ zweiten „ 13 „
„ „ dritten „ 20 „
„ „ vierten „ 25 „

In den nachbezeichneten Fällen (Art. 60) treten an den bestimmten Jahresbeiträgen folgende Erhöhungen ein:

1. bei Gebäuden, welche für Zwecke verwendet werden, die eine erhöhte Feuergefährlichkeit in sich schließen, 2 bis 100 Zehntel; die nähere Festsetzung der Grade der Erhöhung erfolgt durch Ministerialverfügung;
2. bei Gebäuden, welche mit Stroh, Schindeln oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien ganz oder theilweise gedeckt und von andern Gebäuden nicht über 10 Meter entfernt sind, 2 Zehntel;

Digitized by Google

3. bei Gebäuden, in Ortschaften gelegen, deren Gliederung bei vorherrschend weicher Dachung die Möglichkeit eines ausgedehnten Brandes nahe legt, sofern sie nicht 40 Meter von anderen Gebäuden dieser Kategorie freistehen, zwei Zehntel.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 ₰ von 100 ℳ der Versicherungssumme bezw. Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Anstalt zu entrichten. Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden dem nächsten Jahr zugerechnet, Ueberschüsse der Ausgaben über die Einnahmen dem Vorschußfond gegen Rückersatz entnommen. Ueberschreiten die Ueberschüsse der Einnahmen die Hälfte der Gesammtsumme des Jahresbeitrages, so ist im nächsten Jahre nur ein halber Jahresbeitrag einzuheben; dies ist von 1875 bis 1898 elfmal geschehen. Ist zur Deckung des Ausgabeüberschusses die Hälfte des Vorschußfonds in Anspruch genommen worden, so ist der letztere durch Einhebung eines außerordentlichen Beitrags nach Zehnteln der Jahresbeiträge, bis zu dem bisherigen Bestand, in maximo bis zu vier Millionen Mark zu ersetzen.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen wird 1 % der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet. In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 % der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen. Zur Bestreitung der Gesammtausgaben, welche für den Bedarf der Brandversicherungskammer, dann durch die Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und deren Funktionäre entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatskasse eine Aversalsumme zu bezahlen, welche in dem Finanzgesetz jeweils bestimmt wird. Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge werden den Gemeindebehörden bezw. den Rentbeamten je 1 % bis 1 ½ % vergütet.

---

2. Königl. Württemberg. Brandversicherungsanstalt.

Gesetz vom 14. März 1853.

Die Theilnahme an der Anstalt ist geboten. Ausgeschlossen von der Anstalt sind:

1. Gebäude, welche nicht 60 ℳ werth sind,
2. Pulvermühlen und Pulvermagazine,
3. die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude.

Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

1. Lust- und Gartenhäuser, die nicht zu Wohnungen eingerichtet sind,
2. Gebäude, welche Privateigenthum des Königs sind oder zum Königl. Hausfideikommiß gehören,
3. besonders feuergefährliche Gebäude.

Ist eines der unter II genannten Gebäude in die Anstalt aufgenommen, so findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

Ein Gebäude darf nicht in einem höheren als dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth versichert werden, dagegen der Versicherungsbetrag auf Verlangen des Versicherten um ¼ dieses Werthes unter denselben sich halten.

Die Gebäude werden hinsichtlich der Beitragsleistung nach ihrer Beschaffenheit in sechs Klassen eingetheilt. Die Abstufung der Versicherungsbeiträge, welche von den einzelnen Klassen zu erheben sind, ist folgendermaßen bestimmt und wurden z. B. im Jahre 1898 erhoben:

I. Klasse: die Hälfte der Beiträge der III. Klasse = 5 ₰ von 100 ℳ.
II. Klasse: ⅔ der III. Klasse = 7 ½ ₰.
III. Klasse: — bildet die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrages in den niedereren und höheren Klassen — von 100 ℳ 10 ₰.

Digitized by Google

IV. Klasse: $^{3}/_{4}$ des Beitrags der III. Klasse = 12 ₰.
V. Klasse: das 2 $^{1}/_{2}$fache der III. Klasse = 25 ₰.
VI. Klasse: das vierfache der III. Klasse = 40 ₰.

Die Beiträge werden von der Gemeindepflege erhoben, von dieser den Oberamtspflegern abgeliefert, welche auch die Auszahlung der Entschädigung besorgen. Diese Erhebungsbeamten erhalten für ihre Bemühungen eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr. Diese beträgt z. Zt. 1 bis 3 Pfg. von jeder Mark.

Die Anstalt vergütet den vollen Schaden. Die Größe der Umlage wird nach Maßgabe des bereits bekannten Bedarfs der Kasse und des muthmaßlichen Anfalls von Brandschäden im kommenden Jahre vom Ministerium des Innern bestimmt. Eine Bestimmung über die Leistung eines Beitrages zu Feuerlöschzwecken enthält das Gesetz nicht. Dagegen besteht eine, auf den gleichen Grundlagen wie die badische Landesfeuerwehrunterstützungskasse gebildete Zentrallöschkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens. In diese Kasse steuert die Landesanstalt 3% ihrer Jahreseinnahmen aus den Umlagen bei, während die Privatgesellschaften 1% derjenigen Bruttoeinnahmen an Versicherungsprämien, welche sie im vorhergehenden Jahre erzielt haben einlegen.

3. Großh. Hessische Brandversicherungsanstalt.

Gesetz vom 22. September 1890.

Die Gebäudeeigenthümer sind zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet. Ausgenommen vom Versicherungszwang sind:

1. das Großh. Residenzschloß zu Darmstadt,
2. die Festungsgebäude zu Mainz,
3. Lust- und Gartenhäuser die nicht zu Wohnungen eingerichtet sind,
4. Gebäude welche weniger als 100 ℳ. Werth haben.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind diejenigen Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, wie z. B. Bauhütten, Ausstellungs- und Festhallen, Schaubuden und dergl. Die zur Versicherung nicht zugelassenen Gebäude können bei Privatgesellschaften versichert werden. Die Anstalt vergütet den vollen Schaden. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung der Lasten wird alljährlich, je für das vorausgegangene Jahr, auf das Umlagekapital ausgeschlagen.

Das Umlagekapital eines Gebäudes wird in der Regel durch den Versicherungsanschlag desselben gebildet. Ist jedoch ein Gebäude durch seine Benützung und Bestimmung einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, so tritt zu der Versicherungssumme ein Zuschlagkapital hinzu. Beide zusammen bilden alsdann das Umlagekapital des Gebäudes.

Die Höhe des Zuschlagkapitals wird nach einem besonderen Tarife bemessen, welcher die Bauart und Bedachung berücksichtigt.

Es werden gerechnet:

1. Klasse: Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und harter Dachung.
2. Klasse: Gebäude mit harter Dachung und Umfassungswänden von Stein oder Lehmfachwerk.
3. Klasse: alle übrigen Gebäude.

Das für die zweite Klasse festgesetzte Zuschlagskapital bildet die Grundlage des Tarifs. Bei Gebäuden der ersten Klasse ermäßigt sich das Zuschlagskapital um $^{2}/_{10}$, bei Gebäuden der 3. Klasse erhöht sich dasselbe um $^{2}/_{10}$, jedoch nicht über $^{20}/_{10}$ der Versicherungssumme. Für Gebäude ohne erhöhte Feuersgefahr wurden im Jahr 1898 sechs Pfennige von 100 ℳ Versicherungskapital erhoben. Die Gebühren für die Erhebung der Brandversicherungsbeiträge und Auszahlung der Schäden aus der Brandversicherungs-Anstalt werden durch das Ministerium festgesetzt. Eine Bestimmung über die Leistung eines Beitrags zu Feuerlöschzwecken enthält das Gesetz nicht. Es wurden aber auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1871 die Privatversicherungsgesellschaften verpflichtet zu einem Beitrage von 2% ihrer Bruttoprämieneinnahmen; auch Seitens der Landesversicherung sind Beiträge in gleicher Höhe zu leisten.

Neuestens hat sich die Landesanstalt zu einem Beitrage von 3% verpflichtet.

Digitized by Google

4. „In Preußen

bestehen sieben öffentliche Feuerversicherungsanstalten für die Domänen, von eben soviel Provinzen und 35 andere öffentliche Feuerversicherungsanstalten, sog. Sozietäten, von welchen zwölf auch die Mobiliarversicherung, dreiundzwanzig nur die Gebäudeversicherung betreiben.

Diese öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind theils provinzial- oder kommunalständische Institute, theils in Verbindung mit den Kreditinstituten (Landschaften). Versicherungszwang besteht nur für die Sozietäten für die Städte Berlin, Stettin, Breslau und Thorn, für das Fürstenthum Ostfriesland und die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen.

Keine öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bestehen in Elsaß-Lothringen, den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen, Bremen und dem Landgebiet der freien Stadt Lübek.

Eine Zwangsversicherung für Mobiliar besteht in Deutschland nicht. Eine solche besteht nur in dem schweizerischen Kanton Waadt, ist aber dort nur mangelhaft durchgeführt.

Thatsächlich sind dort besonders die kleinen Leute mit Policen unter 1000 Fr. fast gar nicht versichert, da die Versicherung als erloschen gilt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist.

Digitized by Google

№ 65.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betreffend die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensierrechts für die in Baden praktizierenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben.

Erstattet von dem Abgeordneten Blümmel.

I. Vorbemerkungen.

Vorliegende Petition ist eingereicht unter dem 15. Februar 1900 von dem Vorstand des Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde in Karlsruhe im Namen von 23 homöopathischen Vereinen Badens. Die letzteren zählen insgesamt 2812 Mitglieder, von denen 1817 die Petition unterzeichnet haben. Die petitionierenden Vereine haben ihren Sitz zumeist in Landorten der Bezirke Pforzheim und Bretten. Von Städten sind genannt Karlsruhe mit 67 (89), Mannheim mit 94 (94), Pforzheim mit 2 (500), Durlach mit 390 (400), Lahr mit 9 (300), Bretten mit 132 (132) Unterschriften (Mitgliedern). Die Petition hatte bereits eine Vorgängerin im bad. Landtag. Die Petenten machen darüber folgende, mit den Akten übereinstimmende Ausführungen:

„In der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten badischen Ständekammer vom 12. August 1833 brachte der Abgeordnete Herr auf dem Wege der Motion „den theoretischen und praktischen Unterricht im homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen" zur Sprache und stellte folgende Anträge:

1. die Kammer möge der hohen Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unseren Hochschulen gesorgt werde und daß zu dem hiezu erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;

Digitized by Google

2. die hohe Regierung zu bitten, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;
3. die hohe Regierung möge durch die betreffenden Behörden Sorge tragen lassen, daß die Verordnung, wonach jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde. *)

Die drei Anträge waren Gegenstand des vom Abgeordneten Walchner in der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. September 1833 erstatteten Kommissionsberichts.

Auf den ersten Antrag schlug die Kommission vor:

„die Kammer wolle der hohen Regierung den Wunsch ausdrücken, sie möge der neuen Heilmethode freie Entwicklung gewähren, der Sache, wie bisher, freien Lauf lassen und wenn sich Homöopathen auf unseren Hochschulen ordnungsmäßig als Lehrer habilitieren und Vorlesungen geben, die Errichtung von Polikliniken zum Unterricht am Krankenbette genehmigen."

Den zweiten Antrag anlangend, wurde vorgeschlagen:

„die hohe Regierung zu bitten, streng darüber zu wachen, daß nur licenzierte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben."

Was endlich den dritten Antrag betrifft, so war die Kommission der Meinung,

„es werde demselben Genüge geleistet, wenn die Kammer dem zweiten Antrage im Kommissionsbericht die Zustimmung erteile."

Diese Anträge wurden in der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober angenommen, und eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, der auch die Erste Kammer beitrat und die folgenden Inhalt hat:

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 39. öffentlichen Sitzung vom 12. August ds. Js. den Antrag gestellt:

Die Kammer möge beschließen, Eure Königliche Hoheit zu bitten:

1. daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unsern Hochschulen gesorgt werde, und daß zu dem hiezu erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;
2. daß keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestattet werde, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;
3. daß jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt, und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde.

Die Kammer hat diese Anträge der Geschäftsordnung gemäß in nähere Berathung gezogen, im Namen der dafür ernannten Kommission in ihrer 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September ds. Js. sich Bericht erstatten lassen, und sohin nach näherer Prüfung und Berathung in der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober ds. Js. in Erwägung,

1. daß die Zahl der Aerzte, welche die homöopathische Heilmethode ausüben, bedeutend ist, und mehr und mehr wächst;
2. daß die homöopathische Heilmethode eine solche allgemeine Theilnahme in dem Volk gewinnt, daß die Gesetzgebung nicht gleichgiltig dabei bleiben darf, vielmehr alle im öffentlichen Interesse geforderten Maßregeln zu ergreifen verpflichtet ist;
3. daß dem wissenschaftlichen Fortschreiten nicht ohne Noth Hindernisse in den Weg gelegt, vielmehr alle Begünstigungen gewährt werden sollen, welche wahrhaft zum Vortheile der Staatsbürger sind; und daß aber auch

*) Der Satz ist im Text unvollständig.

Digitized by Google

4. auf der anderen Seite der Staatsbürger gegen Mißbräuche, welche mit dieser Heilmethode gemacht werden könnten, geschützt werde;

einstimmig beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1. bis zum nächsten Landtage die Art und Weise, wie der Unterricht in der neuen Methode am besten vollzogen werden könne, durch eine Kommission von Aerzten prüfen zu lassen, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind;
2. den Aerzten die unentgeltliche Abreichung der homöopathischen Arzneimittel zu gestatten;
3. darauf wachen zu lassen, daß nur lizenzierte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben, und die Anordnung zu treffen, daß die Kandidaten der Medizin auch in der homöopathischen Heilmethode bei den Staatsprüfungen geprüft werden.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

(gez.) Mittermaier.

Die Sekretäre:

(gez.) Rutschmann.

„ Mördes.

„ von Dürrheimb.

Im Jahre 1840 gelangte eine Petition des prakt. Arztes Dr. Brennfleck in Wiesloch an die Kammer, „auf die sachdienlichste Art dahin zu wirken, daß das Verbot, wodurch mir das Abgeben der homöopathischen Heilmittel untersagt, zurückgenommen und mir, wie allen homöopathischen Aerzten, gestattet werde, die homöopathischen Heilmittel selbst an die Kranken abzugeben"; im Jahre 1846 richtete der praktische Arzt Schilling in Neustadt die Bitte „um Befreiung der homöopathischen Praxis vom Apothekerzwange" an das hohe Haus. Ueber beide Petitionen ging man zur Tagesordnung über.

Soweit wir sehen, war seit jener Zeit die Homöopathie nicht mehr Gegenstand von Erörterungen im badischen Landtag. Dagegen hatten sich im vergangenen Jahrzehnt die Württembergischen Volksvertreter wiederholt mit der Sache zu beschäftigen.

In der Sitzung vom 5. Dezember 1895 wurde in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über folgende Petitionen verhandelt:

I. Bitte des Sanitätsraths Dr. Bilfinger in Stuttgart im Auftrage des Vereins für Hygiene und einer Anzahl weiterer Petenten um

a) Berufung je eines homöopathischen und naturheilkundigen Arztes in's königliche Medizinalkollegium;
b) betraf eine andere Sache;
c) Errichtung eines Lehrauftrags für Homöopathie und für Naturheilkunde an der Landesuniversität.

II. Eine Eingabe der Hahnemannia um Aufnahme eines homöopathischen und eines Naturarztes als ordentlicher Mitglieder des Medizinalkollegiums.

Punkt Ia und II wurde, soweit er die Berufung eines homöopathischen Arztes bezweckt, der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, desgleichen Punkt Ic. Die Kammer der Standesherren trat in der Sitzung vom 17. Dezember 1895 diesem Beschlusse bei. Die Frage des Selbstdispensierrechts wurde in der Württembergischen Abgeordnetenkammer gleichfalls erörtert, und zwar in der Sitzung vom 11. März 1898, anläßlich folgender Petition:

„Gesuch des prakt. homöopathischen Arztes Dr. Mattes in Ravensburg und der zwei Gemeinden Bodnegg und Grünkraut, Oberamts Ravensburg, um Verleihung des Selbstdispensierrechts an Aerzte."

Auch in diesem Falle wurde von beiden Kammern Ueberweisung zur Kenntnisnahme beschlossen.

Digitized by Google

II. Die vorliegende Petition.

Die Wünsche der Petenten sind am Schlusse der Petition zusammengefaßt und gehen dahin:

„1. die hohe Kammer möge der Regierung den Wunsch zu erkennen geben, daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen gesorgt werde;

2. die hohe Kammer wolle die Regierung bitten, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;

3. die hohe Kammer wolle bei der Regierung beantragen, daß an allen jenen Orten, an welchen aus allopathischen Apotheken homöopathische Arzneimittel nicht in durchaus reeller Beschaffenheit bezogen werden können, den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensierrecht ertheilt werde;

4. die hohe Kammer wolle die Regierung zu der Anordnung veranlassen, daß der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten Eingang verschafft werde und daß die homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe als Kassenärzte zugelassen werden."

Der eigentlichen gedruckten Petition vorausgeschickt ist ein Begleitschreiben des ersten Vorsitzenden des Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde. Darin wird ausgeführt: Die Zahl der mit ihrer Unterschrift beteiligten Petenten stelle nur einen kleinen Bruchteil aller derer dar, die der homöopathischen Heilmethode zugethan seien. Tausende seien Anhänger dieser Lehre, ohne indessen einem Vereine anzugehören. In Karlsruhe z. B. seien trotz der sehr geringen Mitgliederzahl des dort bestehenden Vereins zwei homöopathische Aerzte vollauf beschäftigt. Der eine oder andere werde durch falsche Rücksichten abgehalten, seinen homöopathischen Standpunkt offiziell durch Beitritt zu einem Verein zu bekennen; oft sei es ein unbegründeter Zweifel an der Wirksamkeit der der Hahnemann'schen Lehre eigentümlichen, kleinen Arzneigaben und ihrer geringen Potenzen, welcher den Glauben an den Wert der Homöopathie da und dort ersticke. Die homöopathische Arzneimittellehre werde auch angefeindet wegen des geringen finanziellen Vorteils, den sie den allopathischen Apothekern bringe, und endlich gebe es Leute, die aus gewohnheitsmäßiger Oppositionslust gegen die Homöopathie zu Felde zögen. Das größte Hindernis werde aber ihrer Ausbreitung durch die bisherige Vorenthaltung staatlicher Unterstützung und Förderung in den Weg gelegt.

Trotzdem sei die Homöopathie eine „Volksheilmethode", die nicht mehr aus der Welt geschafft werden könne, weil der Segen ihres Systems offenkundig und wahrheitstreu zu Tage trete und bereits im Volk in Fleisch und Blut übergegangen sei. Zum Schlusse wird der Wunsch ausgedrückt, es möchte das Streben der badischen homöopathischen Vereine bei der hohen Volksvertretung verständnisvolle Würdigung und starke Unterstützung finden und seitens der Großh. Regierung endlich erhört werden.

Der warme Ton, in dem das Schreiben gehalten ist, zeigt, daß der Verfasser ein begeisterter Anhänger der homöopathischen Heilmethode ist; dies wäre nach Ansicht Ihrer Kommission auch zu Tage getreten, wenn der eine oder andere oben erwähnte, schwere Vorwurf gegen Leute anderer Ansicht und das nicht motivierte „Endlich" gegenüber der Großh. Regierung unterblieben wären.

Die eigentliche Petition führt im wesentlichen folgendes aus:

„Für die Homöopathie ist die Zeit gekommen, wo sie gleichsam aus der Verborgenheit heraustreten und der Allopathie gegenüber Stellung nehmen muß, nachdem sie Erfolge gezeitigt und zu verzeichnen hat, auf welche sie mit Stolz blicken kann. Ueber ihren Wert oder Unwert herrschen unter Aerzten und Nichtärzten vielfach irrige Meinungen und arge Widersprüche.

Die Homöopathie hat sich aber in der Heilkunde Bürgerrecht erworben und wird es für alle Zeiten besitzen. Das ist zunächst begründet in ihrem Wesen. Denn sie beruht auf einer naturgesetzlichen Grundlage: auf dem von Hahnemann zuerst eingeführten Experiment, Arzneien am gesunden menschlichen Körper zu prüfen; ferner auf der experimentell und klinisch festgestellten, von keinem modernen Pharmakologen der Gegenwart mehr bestrittenen Thatsache der entgegengesetzten Wirkung großer und kleiner Arzneigaben.

Digitized by Google

Endlich aber und ganz besonders ist ihr Wert darin begründet, daß sie ein den Naturheilbestrebungen sich unterordnendes, diese nur anregendes, niemals schädliches Heilverfahren ist, welches zwar nicht in jedem Krankheitsfalle, aber doch bei der großen Mehrzahl der Erkrankungen mit offenbarem Nutzen angewandt werden und mit welchem sogar jeder Gebildete sich allmählich soweit vertraut machen kann, daß er dasselbe bis zu einer gewissen Grenze, über welche hinaus natürlich ärztliche Vorbildung nothwendig ist, ausüben lernt.

Die Homöopathie ist aber auch eine Volksheilmethode geworden. Das geht nach Ansicht der Petenten aus der Statistik hervor, und zwar aus folgenden Erhebungen, die in den Jahren 1892/93 gemacht wurden. An der Spitze stehen

1. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, denn dort hat sich die homöopathische Heilmethode, begünstigt vom Staate und von Gemeinden, in freier Konkurrenz mit Aerzten aller Art, am meisten entwickelt. Die Zahl der daselbst praktizierenden, approbierten homöopathischen Aerzte beträgt ca. 12000, — im Jahre 1875 waren es nur 5000. Homöopathische Akademien mit vierjährigen Kursen zur Ausbildung von Aerzten bestehen in Philadelphia zwei, San Francisco eine, Chicago vier, Jowa City eine, Baltimore eine, Boston eine, St. Louis eine, Ann Arbor eine, Minneapolis eine, Kansas City eine, New-York zwei, Cleveland zwei und Cincinnati eine. Es bestehen heute in den Vereinigten Staaten zweiundzwanzig derartige Anstalten, welche staatlich anerkannt sind, und in denen über 2000 Studenten unterrichtet werden. Um in eine solche Anstalt aufgenommen zu werden, ist ein Alter von 18 Jahren, ein Maturitätszeugnis über den Besuch einer höheren Schule und ein Moralitätszeugnis erforderlich. Die medizinischen Fächer, in denen unterrichtet wird, sind genau dieselben wie in Deutschland, so daß die in Amerika ausgebildeten Aerzte seit circa 10 Jahren den europäischen Aerzten in keiner Hinsicht nachstehen. Außerdem wird jeder von der Universität entlassene Arzt noch staatlich geprüft, wobei frühere Studenten der allopathischen und homöopathischen Universitäten genau dieselben Fragen zu beantworten haben, mit Ausnahme der beiden Fächer: Arzneimittellehre und innere medizinische Behandlung, die dann entweder nach den Regeln der Allopathie oder den Prinzipien der Homöopathie gestellt werden. Im Ganzen genommen sind aber die an homöopathische und allopathische Aerzte gestellten Anforderungen genau dieselben. Staatlicherseits hat der homöopathische Arzt dieselben Rechte wie der allopathische; er kann daher auch als Gerichtsarzt, Militärarzt ꝛc. angestellt werden. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Studiosus der Medizin auf vorgewiesene Karte die gesammten therapeutischen Kollegien, also auch die homöopathischen, besuchen darf. Damit ist schon viel erreicht, denn jeder Hörer der Medizin lernt da wenigstens von berufener Seite kennen, was an der Homöopathie ist. Es wird ihm von allopathischen Professoren kein Zerrbild von der Homöopathie entworfen, wie dies in ganz Europa vielfach geschieht. Großartig ist die Zahl der homöopathischen Spitäler in Nordamerika. Es bestehen in 70 Städten insgesamt 138 Spitäler und Asyle mit zusammen über 10000 Betten für akut und chronisch Kranke, in denen ausschließlich homöopathisch behandelt wird. Ferner sind circa 50 Spitäler vorhanden, in denen gemischte Behandlung für zulässig erachtet wird. Die Mehrzahl dieser Spitäler sind Privatanstalten, oder sie wurden aus milden Stiftungen errichtet. Andere Spitäler sind Staatsunternehmungen, die man den homöopathischen Aerzten überließ, oder es sind Privatunternehmen, die vom Staat unterstützt werden. So erhält z. B. das Hahnemann-Hospital in Philadelphia jährlich einen Staatszuschuß von 25000 Dollar = rund 100000 ℳ. Verschiedene dieser homöopathischen Krankenhäuser sind sehr groß; so können z. B. das Middletown-Hospital und das Metropolitan-Hospital, beide im Staate New-York, etwa 800, beziehungsweise 1300 Patienten aufnehmen. Bemerkenswert ist, daß die Mehrzahl der bestehenden Akademien und Spitäler erst in den letzten 25 Jahren entstanden ist. Weiter bestehen 400 homöopathische ärztliche Vereine. In Amerika existieren über 30 homöopathische Zeitschriften.

2. In Brasilien finden wir die Homöopathie durch eine stattliche Reihe meist spanischer Aerzte vertreten. Es besteht in Rio de Janeiro eine seit 1846 vom Staat autorisierte homöopathisch-medizinische Schule, in welcher innerhalb dreier Jahre Aerzte ausgebildet werden und außerdem sind im Lande acht homöopathische Centralapotheken vorhanden. Ferner praktizieren nicht wenige homöopathische Aerzte in den übrigen Teilen Amerikas, denn wir finden solche in Montevideo, Mexiko, New-Brunswick, Kuba, Jamaika, Uruguay, Kolumbia, Chile u. s. w. Ebenso ist die Homöopathie in anderen Erdteilen vertreten, so in Afrika

Digitized by Google

(Kap der guten Hoffnung), Australien (Sydney, Viktoria, Melbourne), und neuere Berichte in homöopathischen Blättern brachten Notizen über die Vertretung der Heilmethode Hahnemanns durch Aerzte in China, Indien u. s. w. Thatsache ist namentlich das Eine, daß viele Missionare nach homöopathischen Grundsätzen praktizieren.

3. In Großbritannien vereinigt die Mehrzahl der dort praktizierenden Homöopathen (ca. 400) die „British Homoeopathie Society“. Außerdem bestehen in Liverpool, Bath, Birmingham, Clifton, Easbourne, London, Plymouth, Tunbridge-Wells und Southport homöopathische Spitäler. Ferner befinden sich in allen größeren Städten homöopathische Polikliniken. Es erscheinen drei homöopathische Zeitschriften.

4. In Frankreich beträgt die Zahl der homöopathischen Aerzte etwa 350; hiervon entfallen ca. 70 auf Paris. Es bestehen drei homöopathische Spitäler, nämlich in Neuilly bei Paris, in Paris und in Lyon. Es erscheinen vier ärztliche homöopathische Zeitschriften und eine populäre.

5. Auch in Rußland ist die Zahl der Anhänger der Homöopathie in erfreulichem Wachstum begriffen; namentlich sind in den letzten zehn Jahren zahlreiche homöopathische Laienvereine entstanden. Thatsächlich läßt sich die Gesammtzahl der ihr zuneigenden Aerzte in einem so großen Reiche nicht gut bestimmen. Nach einer neuerdings erschienenen Publikation sollen es ungefähr 150 sein. Indessen ist diese Zahl sicherlich wenig zuverlässig, denn es erscheinen ja in Petersburg allein fünf homöopathische Zeitschriften; außerdem bestehen daselbst drei homöopathische Spitäler und in Kiew ein weiteres.

6. In den Niederlanden erscheint eine homöopathische Zeitschrift und es besteht eine „Vereinigung zur Förderung der Homöopathie“.

7. Ferner existieren in Belgien ca. 150 homöopathische Aerzte und zwei homöopathische Aerztevereine, der eine mit dem Sitze in Brüssel, der andere in Gent. Es erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften in Brüssel.

8. Eine reiche, über 400 Bände umfassende homöopathische Litteratur besitzt Spanien, wo sich an jedem Hauptorte homöopathische Aerzte befinden, namentlich in Madrid, wo auch ein homöopathisches Spital vorhanden ist. In Madrid erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften und eine solche in Barcelona. Ebenso ist die Homöopathie in den spanischen Kolonien vertreten: auf den Kanarischen Inseln durch 2 Aerzte, auf den Antillen durch 13, in Portorico durch 3, auf den neuerdings unter amerikanische Hoheit gestellten Philippinen durch 1 Arzt.

9. In Italien findet man die Homöopathie ebenfalls durch eine größere Anzahl Aerzte (ca. 300) vertreten, von denen 252 dem „Instituto omiopatico Italiano“ angehören; in Neapel allein praktizieren 16 homöopathische Aerzte und 1 homöopathischer Thierarzt, in Florenz 9, in Rom 12, in Genua 10, in Mailand 10, in Turin 12 u. s. w. Homöopathische Apotheken bestehen in Florenz, Neapel und Mailand. Es erscheinen zwei homöopathische Zeitschriften. Homöopathische Polikliniken bestehen in den größeren Städten und außerdem ist in Turin vor einigen Jahren ein homöopathisches Krankenhaus eröffnet worden.

10. In der Schweiz ist keine größere Stadt ohne homöopathische Aerzte; in Zürich befindet sich ein homöopathisches Privatkrankenhaus; es erscheint eine populäre homöopathische Zeitschrift.

11. In Ungarn, in dessen Landeshauptstadt die Homöopathie besonders stark durch Aerzte vertreten ist, befindet sich ein homöopathisches Privatspital und außerdem sind dem ordentlichen öffentlichen Professor der Homöopathie zwei Pavillons von je 60 Betten für homöopathische Behandlung an dem Universitäts-Hospitale in Budapest eingeräumt.

12. In Oesterreich bestehen drei homöopathische Spitäler in und bei Wien. Kleinere Spitäler finden sich in Kremsier, Steyer, Baden bei Wien und Zwettau.

13. In Deutschland betrug die Zahl der sich zur Homöopathie bekennenden Aerzte im Jahre 1894: 480. Das erscheint im Mutterlande der homöopathischen Heilmethode relativ wenig, wenn man bedenkt, wie glänzend dieselbe in den Vereinigten Staaten prosperiert. Immerhin ist aber doch kein Rückgang zu verzeichnen, wie dies mitunter von gegnerischer Seite behauptet wird. Denn im Jahre 1844 existierten nur 147 homöopathische Aerzte. Verschiedene Verhältnisse haben in früheren Jahren mehr als jetzt dazu mitgewirkt, den ärztlichen Zuwachs im Mutterlande der Homöopathie zu hemmen, vor allem die fortgesetzte Befehdung der Homöopathie in Unterhaltungs- und politischen Zeitschriften durch populäre medizinische Schriftsteller bis in die 70er

Digitized by Google

Jahre hinein; weiterhin die fast vollständig fehlende Gelegenheit, sich mit der Homöopathie vertraut zu machen, als aus Büchern und zwar aus Büchern, die mehr für solche Leute geschrieben waren, die bereits „homöopathisch zu denken" vermochten und die bereits einigermaßen mit der Entwickelungsgeschichte der Homöopathie vertraut waren.

Die Mehrzahl der homöopathischen Aerzte im Deutschen Reiche gehört dem „Homöopathischen Zentralverein Deutschlands" an, der als eingetragene Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person besitzt und in Leipzig domiziliert ist. Provinzialverbände von Aerzten bestehen außerdem für Sachsen und Anhalt, für Württemberg, für Rheinland-Westfalen, für die Lausitz u. s. w. Sehr bedeutend ist die Zahl der Laienvereine, welche sich die Ausbreitung der Homöopathie zur Aufgabe gemacht und sich teilweise zu Landesverbänden vereinigt haben, denn ihre Zahl beträgt gegenwärtig 420. Ein Verein hat über 1500 Mitglieder, andere Vereine haben bis zu 500. Homöopathische Krankenhäuser bestehen in Leipzig, in München und außerdem für chronische Kranke noch einige Privatspitäler. Homöopathische Polikliniken sind in verschiedenen Städten vorhanden. Die namhaftesten derselben und jährlich von vielen Tausenden besucht, befinden sich in Leipzig und Berlin. In den gedachten Instituten haben seit vielen Jahren junge Aerzte ihre Ausbildung gesucht und gefunden. Die Zahl der bis Ende 1894 erschienenen deutschen homöopathischen Werke und Schriften beziffert sich auf ca. 2000 Bände. Auch die Zahl der homöopathischen Zeitschriften hat sich wesentlich vermehrt. 1869 hatte man nur zwei wissenschaftliche Blätter und ein populäres, 1894 waren es bereits drei wissenschaftliche und sechs populäre Blätter.

Endlich geht wohl das Aufsteigen der Homöopathie am besten aus der Prosperität der soliden, sich ausschließlich mit der Homöopathie beschäftigenden Apotheken hervor.

Erwähnt sei schließlich noch, daß die Homöopathie auch in verschiedenen anderen europäischen und außereuropäischen Ländern durch Aerzte, wenn auch in spärlicher Zahl, vertreten ist, z. B. in Bulgarien, Rumänien, in der Türkei, Aegypten u. s. w. .

Nehmen wir nach den uns vorliegenden Berichten eine Gesammtzahl von 18 000 homöopathischen Aerzten in den Kulturländern an, so ist nur ein Bruchteil der Aerzte, nämlich ein Zehntel, mit der Homöopathie praktisch vertraut, denn man berechnete die Zahl der Aerzte überhaupt auf 180 000. Immerhin ist dies eine ganz respektable Zahl von homöopathischen Aerzten, welche nicht ohne weiteres von der Kulturfläche der alten und neuen Welt verschwinden wird, wie dies ihre blinden Gegner unter den allopathischen Aerzten wünschen. Die Homöopathie kann es ruhig abwarten, ob sich nicht, wie schon längst bei einem großen Teile des Publikums, auch in ärztlichen Kreisen mit der Zeit die Ansicht Bahn brechen wird: daß in jenen Fällen, wo ein Arzneigebrauch nicht zu symptomatisch-palliativen, sondern zu wirklichen Heilzwecken nöthig ist, die subtilen homöopathischen Arzneigaben auf Grund der Prüfungen an Gesunden den Vorzug verdienen."

Nach diesen statistischen Angaben geht die Petition zur Darstellung der in den Vorbemerkungen erwähnten Kammerverhandlung von 1833 und hierauf zur Begründung der jetzt gestellten Anträge über. Es wird dabei ausgeführt:

Was den ersten Antrag betrifft, so wollen wir uns zu dessen Begründung folgendes zu bemerken gestatten:

„Will man erreichen, daß sich an unseren Hochschulen Dozenten für Homöopathie niederlassen, so ist die erste Bedingung die, daß dieser Heilmethode seitens der Regierung die gleiche Unterstützung und Förderung garantiert werde, die der Allopathie in so reichem Maße gewährt wird.

Wenn die Homöopathie nur darin ihre Unterstützung erblicken soll, daß man ihr freie Entwicklung und freien Lauf gestattet, so ist ihr damit nicht sehr viel geholfen. Freie Entwicklung muß jeder Wissenschaft eingeräumt sein und ihr freier Lauf wird — wenn sich ihr System bewährt — nicht aufgehalten werden können. Daß dies insbesondere bei der Homöopathie der Fall ist, zeigt allein schon die Dauer ihrer Existenz.

Was den zweiten Antrag anlangt, so müssen wir diesen in derselben Fassung aufrecht erhalten, wie solche vor 66 Jahren gewünscht worden war. Der Kommissionsantrag dazu wird dem bezüglichen Verlangen nicht voll und ganz gerecht.

Digitized by Google

Damit, daß allen licenzierten Aerzten die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestattet werden soll, ist die Gefahr verbunden, daß diese Heilmethode falsch ausgeübt wird, weil die meisten allopathischen Aerzte sich auf dieselbe nicht verstehen.

Es muß daher unser Verlangen bleiben, daß die homöopathische Behandlung nur solchen Aerzten gestattet werde, welche eine Prüfung in der Lehre der Homöopathie bestanden haben.

Die Adresse der zweiten Kammer — in den Vorbemerkungen erwähnt —, betreffend die homöopathische Heilmethode, kam in der 59. Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Oktober 1833 zur Verhandlung. Es wurde damals vom Geh. Hofrath Nau für rätlich gehalten, daß der Staat in dieser Sache etwas thue, schon darum, weil, wenn diese Methode auf unseren Universitäten gelehrt werden soll, es nicht gleichgiltig sei, wie und von wem sie gelehrt werde. Es sei wichtig, daß diese neue Lehre in die Hände tüchtiger und auf alle Weise erprobter Aerzte niedergelegt werde und so aus der reinsten Quelle, verbunden mit der besten und uneigennützigsten Absicht für die Wissenschaft, auf dem Katheder vorgetragen werde. Ebenso sei es zu wünschen, daß mit dem Unterrichte eine praktische Anleitung verbunden werde.

Wir können diese Meinung — als auch die unsrige — nur freudigst anerkennen.

Was unseren dritten Antrag bezüglich des Selbstdispensierrechts betrifft, so war auch dieser Punkt Gegenstand der Erörterung in der damaligen Kammer.

Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß es mit der Abgabe homöopathischer Arzneimittel aus allopathischen Apotheken sehr traurig bestellt ist. Schwindel auf Schwindel haben unsere homöopathischen Aerzte entdeckt und es wäre nur ein Akt der Billigkeit, wenn die Regierung durch Abänderung der hinsichtlich der Abgabe von Arzneimitteln bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Homöopathie treibenden Publikum entgegenkommen würde.

Es mag uns hierwegen wohl eingeworfen werden, daß auch die in einer allopathischen Apotheke zum Verkaufe gelangenden homöopathischen Medikamente der gleichen Kontrolle unterworfen sind, wie die allopathischen.

Bei der dermaligen Zusammensetzung der Prüfungskommission muß aber berücksichtigt werden, daß derselben weder ein homöopathischer Arzt noch homöopathischer Apotheker angehört und daß die Prüfenden als meistens ausgesprochene Gegner der Homöopathie weder ein Verständniß für dieselbe haben, noch fähig sind, die in den betreffenden Apotheken vorhandenen Bestände auf ihre Zuverlässigkeit zu untersuchen.

Geheimerath v. Rüdt führte in der oben erwähnten Sitzung unter anderem aus, daß gerade die Homöopathie eine sehr genaue Ausmittlung und Bereitung der Heilstoffe erfordere, die am zweckmäßigsten und sichersten unmittelbar unter den Augen der Aerzte selbst vor sich gehe und daß dieser Umstand in Verbindung mit der geringen Quantität der in den homöopathischen Arzneimitteln enthaltenen Stoffe sehr dafür spreche, daß den homöopathischen Aerzten das Selbstdispensieren gestattet werde.

Erwähnen wollen wir hier, daß die in Norddeutschland praktizierenden homöopathischen Aerzte Selbstdispensierrecht besitzen.

Auch in die öffentlichen Krankenhäuser sollte der homöopathischen Heilmethode Eingang verschafft werden. Kranke z. B., die vor ihrer Aufnahme in solche Anstalten homöopathisch behandelt wurden, sind hier einfach gezwungen, sich der allopathischen Behandlung zu unterwerfen, weil eben in diesen Anstalten homöopathische Aerzte nicht zugelassen sind. Wenn wir in Baden leider noch keine homöopathischen Spitäler besitzen, so sollte doch wenigstens den Kranken, welche homöopathische Behandlung wünschen, solche auch gewährt werden. Die betreffenden Verwaltungen sollten derartigen Wünschen um so mehr nachkommen, als die vielfältigen Erfahrungen über den Nutzen der homöopathischen Arzneimittel bereits offenkundig und die Kosten der homöopathischen Behandlungsweise bedeutend geringer sind als jene der allopathischen. Staat und Gemeinden hätten demnach schon hinsichtlich der finanziellen Seite allen Grund, unserer Heilmethode mehr, als dies leider seither der Fall gewesen, ihr Augenmerk zuzuwenden.

In der Sitzung der Ersten Kammer vom 14. Oktober 1833 führte Geheimerath v. Rüdt bezüglich der Anwendung der homöopathischen Heilkunde in öffentlichen Anstalten aus, daß dieselbe für Spitäler und Gefängnisse ꝛc. große Berücksichtigung verdiene. In allen diesen Anstalten bilde die Ausgabe für die Medizin eine

Digitized by Google

bedeutende Rubrik, und wenn die Anwendung einer neuen Heilmethode einen geringeren Aufwand verursache und die Erreichung desselben Zwecks möglich mache, so stehe nicht nur für die Staatskasse, sondern für die vielen Anstalten dieser Art, welche die einzelnen Bezirke und Städte besitzen, gewiß ein bedeutender Gewinn zu erwarten.

Der homöopathischen Heilkunde sollte weiter auch Eingang verschafft werden bei den Krankenkassen in staatlichen Betrieben.

Die Gerechtigkeit gegen das homöopathische Heilsystem fordert, dasselbe mindestens auf den gleichen Standpunkt mit dem allopathischen Heilverfahren zu stellen und dürfte sonach das Verlangen, alles das wegzuräumen, was der Homöopathie Nachteil bringen kann, nicht mehr als billig sein.

Auf Grund des eben Vorgetragenen gestatten wir uns, einen vierten und letzten Antrag zu stellen, nämlich:

> „Hohe Kammer möge die Regierung zu der Anordnung veranlassen, daß der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten Eingang verschafft werde und daß die homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe als Kassenärzte zugelassen werden."

Ehe wir zum Schlusse gelangen, wollen wir nicht unterlassen, zu bemerken, wie von gegnerischer Seite häufig geltend gemacht wird, daß die Allopathie die bewährteste Heilmethode sei und daher die alleinige Fürsorge und Unterstützung seitens des Staats zu beanspruchen berechtigt sei. Diese Behauptung wird aber unsererseits mit aller Entschiedenheit bestritten, denn es ist zur Genüge bekannt, welche verschiedenartigsten Umwälzungen gerade die Allopathie im Laufe der Zeit erfahren hat und daß sie immer wieder ihre Zuflucht zu ihrem ursprünglichen Standpunkt nehmen mußte, weil die neueren Entdeckungen sich in der Praxis nicht bewährten. Von den vielen Beispielen, die wir anzuführen in der Lage wären, wollen wir nur zwei herausgreifen, nämlich das vielverheißende Koch'sche Tuberkulin und das Aufsehen erregende Diphtheritis-Heilserum.

Die Homöopathie hat sich seit Hahnemann zwar wesentlich ausgebaut, aber ihrem Grundsatz: „Similia, similibus curantur" ist sie treu geblieben. Sie hat während ihrer mehr als 100jährigen Existenz Bürgerrecht in Staat und Gemeinde erworben und es wird trotz aller Anfeindungen und gegnerischen Anstrengungen nie gelingen, ihr den Boden zu rauben und ihr segensreiches Wirken aus der Welt zu schaffen."

III. Stellung der Großh. Regierung.

a) Der Unterrichts- bezw. Justizverwaltung.

Diese äußerte sich zu Punkt 1 und 4 des Petitums.

Was den theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf den badischen Hochschulen anlange, so könne sich die Großh. Regierung z. Z. darüber nicht äußern; sie habe noch keine Veranlassung gehabt, Stellung dazu zu nehmen; dies könne überhaupt erst geschehen, wenn man die Universitäten darüber gehört, bezw. Erhebungen über die Stellungnahme der Fakultäten gemacht habe. Es sei natürlich nicht mehr möglich, jetzt oder in der nächsten Zeit eine Neuerung im Sinne der Petenten auszuführen, da das Budget abgeschlossen sei.

Die Großh. Regierung sei aber gerne bereit, Erhebungen zu veranstalten, namentlich auch nach der Richtung, ob die Homöopathie sich schon soweit ausgebildet und eine solche Verbreitung gefunden habe, daß ein Bedürfnis, wie es hier ausgesprochen sei, vorliege. Auch über die etwa möglichen Konsequenzen müsse man sich vorher klar werden.

Hinsichtlich des an vierter Stelle genannten Wunsches sei zu bemerken, daß dem Unterrichtsministerium nur Krankenhäuser unterstellt seien, welche dem Unterricht dienen; die Erledigung dieser Frage hänge somit eng zusammen mit dem zu Nr. 1 Gesagten, und könnten weitere Erklärungen hier nicht abgegeben werden.

In den unter dem Justizministerium stehenden Strafanstalten habe sich ein Bedürfnis nach homöopathischen Aerzten noch nicht gezeigt; auch hier müßten zunächst Erhebungen angestellt werden.

Digitized by Google

Zusammenfassend müsse also betont werden, daß die Großh. Regierung zu den vorwürfigen Fragen bis jetzt eine bestimmte Stellung nicht nehmen könne, weil sie sich erst selbst über die Sachlage näher unterrichten müsse.

b) Des Ministeriums des Innern.

Für dieses Ministerium kommen Punkt 2, 3 und 4 des Petitums in Betracht.

Bezüglich des Punktes 2 erklärte der Herr Regierungskommissär, daß die Ausführungen, die er zu machen habe, sich im wesentlichen mit der zu Punkt 1 abgegebenen Erklärung des Unterrichtsministeriums decken; im übrigen seien die Bestimmungen über die Prüfungsordnung der Aerzte Sache des Reichs.

Was den dritten Punkt betreffe, so müsse auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betr., verwiesen werden.

(Ziffer 7 dieser Verordnung lautet:

Die Aerzte sind verpflichtet,

des Dispensierens von Arzneimitteln, abgesehen in dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubnis, sich zu enthalten.)

Es liege z. Zt. kein Bedürfnis vor, diese Verordnung irgendwie umzugestalten. In einer Anzahl von Städten bestänben übrigens z. Zt. schon homöopathische Apotheken bezw. solche mit homöopathischen Abteilungen, wie z. B. in Wertheim, Mannheim, Heidelberg, Bretten, Pforzheim, Karlsruhe, Baden, Freiburg.

Wenn endlich als vierter Wunsch die Zulassung der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten, sowie die Zulassung der homöopathischen Aerzte als Kassenärzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe genannt werde, so habe das Ministerium des Innern zu erklären, daß es an staatlichen Krankenhäusern, nur die Irrenanstalten unter seiner Leitung habe; hier gelte das gleiche, was bezüglich der Strafanstalten ausgeführt worden sei. Staatliche Krankenkassen besitze das Ministerium des Innern nicht, und in Gemeindeanstalten hineinzureden, dazu habe es keine Befugnis.

IV. Stellung der Kommission.

In formaler Beziehung möchte Ihre Kommission zunächst hervorheben, daß ihr einzelne Sätze, wenn auch aus begreiflichem Eifer hervorgegangen, doch allzuscharf und auch nicht gerechtfertigt erscheinen, wie z. B. „Die Erfahrungen haben uns gelehrt, daß es mit der Abgabe homöopathischer Arzneimittel aus allopathischen Apotheken sehr traurig bestellt ist. Schwindel auf Schwindel haben unsere homöopathischen Aerzte entdeckt. . . ."

Sie ist auch hier der Meinung, daß die Petition an Wert nichts eingebüßt hätte, wenn derartige Kraftausdrücke nicht wären angewendet worden.

In der Sache selbst kommt sie nach Prüfung der Petition und angesichts der Erklärung der Großh. Regierung zu folgendem Ergebnis:

Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe und nicht für ihr Recht, sich über das Wesen der Homöopathie, über ihren Wert oder Unwert gegenüber der Allopathie zu verbreiten. Dies muß nach ihrer Meinung den Fachmännern, den Aerzten, überlassen werden. Sie glaubt aber feststellen zu dürfen, daß die Homöopathie, ebenso wie die Allopathie, nicht als eine spezielle Wissenschaft, sondern als eine Richtung in der gesamten medizinischen Wissenschaft zu betrachten ist, wie es ja z. Zt. noch andere, mehr oder weniger empfohlene und dementsprechend angewendete Heilmethoden giebt, z. B. die Wasserkur, das gymnastische Heilverfahren u. dgl. Die homöopathische Heilmethode scheint aber doch in weitere Volkskreise bereits eingedrungen zu sein und in Gegenden mit Arbeiterbevölkerung namentlich viele Freunde zu besitzen. Dies vorausgesetzt, wäre das Verlangen nicht unberechtigt, daß auf den Hochschulen für den nötigen Unterricht in diesem Heilverfahren gesorgt werde. Es kommt hinzu, daß diese Forderung auch mit Rücksicht auf die Freiheit der wissenschaftlichen Bewegung und vielleicht auch der Gerechtigkeit aufgestellt werden könnte. Dabei ist die Kommission der Ansicht, daß dieser Wunsch, der auch im Petitum an erste Stelle gesetzt ist, zunächst und hauptsächlich in Betracht kommt und zu erwägen ist. Da aber dies nicht möglich ist, solange ein bis zu einem

Digitized by Google

gewissen Grade sicheres Urtheil über den Wert, die Bedeutung und Verbreitung der Homöopathie nicht feststeht, so glaubt Ihre Kommission bei Großh. Regierung zunächst nur befürworten zu können, in dieser Richtung bei allen in Betracht kommenden Faktoren Erhebungen zu veranstalten. Fallen diese Erhebungen im Sinne der Petenten aus, so würde sich das übrige von selbst ergeben.

Nebenbei mag noch erwähnt werden, daß in der Kommission der Gedanke ausgesprochen wurde, es könne den Petenten überlassen werden, durch Errichtung von Privatkliniken seitens der homöopathischen Vereine oder Aerzte die Beliebtheit ihres Verfahrens und damit die Bedürfnißfrage vor aller Augen darzuthun.

Die Erfüllung des zweiten Wunsches, keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode zu gestatten, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe, hängt ganz von der Erledigung des ersten ab; denn ohne Unterricht giebt es natürlich auch keine Prüfung und so lange die letztere nicht besteht, kann es auch keine Vorschriften geben, wie sie die Petition bezweckt. Dabei muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmungen über die ärztliche Prüfung Sache des Reiches und nicht der einzelnen Bundesstaaten ist. Es könnte daher die Großh. Regierung, wenn sich das Bedürfniß nach geprüften homöopathischen Aerzten herausstellt, nichts weiter thun, als eine diesbezügliche Bestimmung in der Prüfungsordnung für Aerzte bei der Reichsregierung anregen.

Was die dritte Forderung, das Selbstdispensierrecht der homöopathischen Aerzte betrifft, so steht diesem Begehren die schon erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883 entgegen mit der jetzigen Erklärung der Großh. Regierung, daß z. Zt. ein Bedürfnis nach einer Aenderung nicht vorliege. Es ist ferner durch kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, genau bestimmt, welche Heilmittel, Drogueu und chemischen Präparate nur in Apotheken verkauft werden dürfen. (Verzeichnis A und B.)

Ein derartiges, den homöopathischen Aerzten eingeräumtes Recht würde sich aber auch als Unrecht gegenüber den allopathischen Aerzten darstellen, welche nach der oben erwähnten Ministerialverordnung eben nur in Ausnahmefällen dispensieren dürfen. Es darf schließlich auch von der Gewissenhaftigkeit und der Pflichttreue der Apotheker angenommen werden, daß sie überall da, wo es nötig ist, die homöopathischen Arzneimittel halten, und zwar in guter Beschaffenheit. Die Meinung, daß sie wegen des geringen, finanziellen Gewinns nach dieser Richtung weniger zuverlässig seien, ist wohl, allgemein genommen, nicht richtig; die homöopathischen Dosen sind zwar in den meisten Fällen erheblich geringer als die allopathischen, aber ihre Herstellung verursacht mehr Mühe und Arbeit, was sich wieder in einer entsprechenden Erhöhung des Preises ausdrücken dürfte; man wird also im allgemeinen von geringeren Einnahmen schlechtweg nicht wohl sprechen können. Die Kommission muß sich bezüglich dieser Frage der Großherzoglichen Regierung gegenüber auf die Bitte beschränken, zu erwägen, ob den Apothekern an solchen Orten, wo ein Bedürfnis vorliegt, nicht die Auflage gemacht werden wolle, sich mit homöopathischen Arzneimitteln in guter Beschaffenheit zu versehen.

Die letzte in der Petition niedergelegte Bitte bezweckt die Zulassung der homöopathischen Heilmethode in den staatlichen Krankenhäusern und in den Strafanstalten, ferner die Zulassung der homöopathischen Aerzte bei den Krankenkassen staatlicher Betriebe. Soweit die in Betracht kommenden Ministerien überhaupt einen maßgebenden Einfluß bei den genannten Anstalten haben, wird die Erledigung dieses Wunsches davon abhängen, ob die oben als wünschenswert bezeichneten Erhebungen im Sinne der Petenten ausfallen; weiterhin wird noch die spezielle Bedürfnißfrage für diese Anstalten zu berücksichtigen sein.

Im Sinne vorstehender Ausführungen kommt die Kommission zu dem Antrag:

Die hohe zweite Kammer wolle die Petition der Vereine für Homöopathie im Großherzogthum Baden, betr. die Errichtung homöopathischer Lehrstühle an den beiden Landesuniversitäten und die Einführung des Dispensierrechts für die in Baden praktizierenden homöopathischen Aerzte, sowie die Zulassung der letzteren als Kassenärzte bei den staatlichen Betrieben, der Großherzogl. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Digitized by Google

№ 66.

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im Badischen Baugewerbe.

Erstattet vom Abgeordneten **Fendrich.**

I. Einleitung.

Mit der Entwicklung des Bauwesens, wie sich dieselbe seit einer Reihe von Jahren unter dem Einfluß der gegenwärtigen geschäftlichen Prosperitätsperiode vollzogen hat, steht das aus den amtlichen Statistiken zu konstatierende Anwachsen der Bauunfälle im ursächlichen Zusammenhang. Die erschreckend hohe Zahl von Bauunfällen, deren nähere Ursachen eingehend zu untersuchen sein werden, haben zahlreichen staatlichen und städtischen Behörden sowie gesetzgebenden Körperschaften in den letzten Jahren Veranlassung gegeben, der Frage des Bauarbeiterschutzes wieder näherzutreten. Besonders sind es auch die Bauarbeiter selbst, welche durch Bauarbeiterkongresse und -Konferenzen das öffentliche Interesse auf die im Baugewerbe herrschenden Mißstände hinzulenken versuchen. Am 20. und 21. März 1899 hat ein allgemeiner Bauarbeiter-Schutzkongreß für Deutschland in Berlin getagt und am 5. November 1899 eine Bauarbeiter-Schutzkonferenz für Baden in Karlsruhe, von welch' letzterer auch der Bericht der Großh. Badischen Fabrikinspektion vom Jahre 1899 in ausführlicher Weise Notiz nimmt.

In der zweiten Kammer der Landstände wurde die Frage, ob der Bauarbeiterschutz für Baden genügend sei, zum ersten Male in der Beratung des Budgets des Ministeriums des Innern auf dem Landtag 1897/98 berührt, und zwar in der 60. öffentlichen Sitzung vom 22. März. Auf eine Anregung des Abg. Drees-bach erklärte dort der Ministerialdirektor Dr. Schenkel als Regierungsvertreter allerdings, daß „gerade in unserem Lande die Mißstände, die anderweitig in Deutschland beobachtet worden sind, sehr wenig hervortreten" und daß in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften „eine durchaus genügende Kontrolle vorhanden ist." (Amtliches Stenogramm der 60. Sitzung

Digitized by Google

der zweiten Kammer vom 22. März, S. 42 und 43). Wenn man nun dieser Aeußerung gegenüberhält, was der Jahresbericht für das Jahr 1899, den das Großh. Bad. Fabrikinspektorat an das Ministerium des Innern erstattet, auf Seite 44 sagt, nämlich:

„Für Kenner der Verhältnisse braucht die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Bauhandwerker nicht erst bewiesen zu werden"

so legt diese Verschiedenheit der Ansichten über diese Materie innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern den Gedanken nahe, daß durchaus und allgemein befriedigende Zustände auf diesem Gebiete wohl nicht vorhanden sein dürften.

II. Inhalt der Petition.

Die Petenten sind nun allerdings der Ansicht, daß auf dem Gebiete des gesetzlichen Bauarbeiterschutzes schwere Mißstände vorhanden seien, welche der dringlichen Abstellung bedürften.

A. Personalverhältnisse der Petenten.

Die Petenten sind die Mitglieder der Centralkommission der Bauarbeiter Badens, die ihren Sitz in Mannheim hat. Diese Kommission wurde im Jahre 1892 von den gewerkschaftlich organisierten Bauarbeitern Badens gegründet zu dem Zweck, auf dem Wege der Gesetzgebung besseren Schutz für Gesundheit und Leben der Bauarbeiter Badens anzustreben. Die Petition wurde auf der schon obengenannten Bauarbeiterkonferenz in Karlsruhe vom 5. November 1899, die von 42 Delegierten besucht war, beraten. Es ist also anzunehmen, daß außer den 10 Mitgliedern der Centralkommission und den 17 übrigen unterzeichneten Bauhandwerkern der verschiedensten Branchen eine große Anzahl von im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinter der Petition stehen.

B. Wünsche der Petenten.

Die Petenten geben zu Anfang ihrer Petition dem Gedanken Ausdruck, daß die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, sowie die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Organe nicht ausreichend sind, um den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinlänglichen Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben zu gewähren. Die Petita beziehen sich daher auf eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine bessere Sicherstellung ihres Vollzugs.

Als Hauptpunkte, welche bei einer gesetzlichen Regelung dieser Materie ins Auge zu fassen wären, bezeichnen die Petenten folgende:

1. Sanitäre Vorschriften.

a) Errichtung von Bauhütten von mindestens 2,20 m lichter Höhe, welche für die am Bau beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft dienen sollen, und vom 1. November bis 15. März auf Kosten des Unternehmers geheizt werden sollen. Baumaterialien dürfen in den Bauhütten nicht gelagert werden.

b) Errichtung von Aborten bei allen Neu- und Umbauten. Auf je 30 Arbeiter ein Abort, welcher den Anforderungen der Hygiene und Sittlichkeit zu entsprechen hätte.

c) Verbot der Heizung von offenen Koaksöfen oder Koakskörben während der Arbeitszeit.

d) Notfenster und Nothüren gegen schädliche Zugluft.

e) Ausreichende sanitäre Einrichtungen für vorkommende Unglücksfälle auf allen Bauten.

2. Schutzmaßregeln gegen Unfälle.

Bestimmungen über:

a) den Abbruch von Gebäuden;

b) das Ausgraben der Baugruben;

Digitized by Google

c) das beim Gerüstbau zu verwendende Material;
d) den Aufbau der Gerüste;
e) die Schutzdächer, Fanggerüste, fliegende Gerüste, Bockgerüste u. s. w.;
f) die Dacharbeiten, Glasdächer u. s. w.;
g) die Laufpritschen, Schutzgeländer und sonstige Maßregeln technischer Natur;
h) das Verbot der Arbeit bei künstlichem Licht, sofern nicht polizeiliche Genehmigung eingeholt ist.
i) das Aushängen der Unfallvorschriften auf allen Bauten.

Aus den Details, welche nach Ansicht der Peteuten bei der gesetzlichen Regelung dieser speziellen Unfallverhütungsbestimmungen besonders zu berücksichtigen wären, geben wir folgendes wieder:

Beim Abbruch von Gebäuden dürfte das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter fachmännischer Aufsicht stattfinden.

Bei Ausführung von Dachreparaturen wären in der Dachrinne Schutzwände von mindestens 1 m Höhe aufzustellen und gut zu befestigen. An allen Neubauten sollten die Außengerüste stehen bleiben bis zur Fertigstellung der Dacharbeiten.

Bei Ausführung von Arbeiten am Dache oder anderen gefährlichen Gebäudestellen müßten Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen angewendet werden.

Die Eindeckung von Glasdächern dürfte nur vorgenommen werden, wenn sich darunter in entsprechender Höhe mit Gerüstdielen dicht abgedeckte Gerüste befinden.

Bei der Aufbringung von Ballen und Dachholz, sowie bei allen Aufzugsarbeiten und Eisenkonstruktionen (bei Aufstellung von Säulen, Guß- oder Schmiedeeisen, Montieren von Eisenwänden und Balkenanlagen), wären stets Krahnen und Flaschenzüge zu verwenden, niemals einfache Rollen. Es müßte jedem Arbeiter verboten sein, sich unter einem Aufzuge zu beschäftigen.

Sämtliche Zugänge müßten bei diesen Arbeiten abgesperrt, die Winden müßten so aufgestellt sein auch so sicher abgedeckt sein, daß der Mann an der Winde vor herabfallendem Material geschützt ist

Für innere Gypsgerüste müßten, wenn kein festes Gerüst in Anwendung kommt, möglichst Böcke von gutem Material zur Verwendung gelangen. Kommen sehr hohe Räume in Betracht, so müßten zur Ausführung der Putzarbeiten feste Gerüste in Anwendung kommen. Unter Umständen wäre ein doppeltes Gerüst anzuordnen.

Malergerüste im Innern der Gebäude müßten mindestens 1,50 m breit mit Gerüstdielen dicht schließend abgedeckt sein. Die Unterstützungspunkte der Gerüstdielen dürften nicht weiter als 2 m auseinander liegen.

Podeste und Oeffnungen zum Transport von Materialien müßten vollständig abgedeckt und mit einer sicheren Einfriedigung in Brusthöhe versehen sein. Die von Treppenplätzen und anderen Eingängen erreichbaren Thüren der Geschosse, in denen die Abdeckung der Balkenlage nicht mehr vorhanden, weil nicht mehr nothwendig, müßten abgesperrt werden. Ist der Treppenbau noch nicht vollendet, so wären Nottreppen, sog. Laufpritschen mit Schutzgeländer zu errichten.

Baugruben müßten genügende Böschung haben. Wenn kein gewachsener Lehmboden vorhanden ist, müßten bei einer Tiefe über 1 m unter dem Straßenniveau die Erdwände mit gutem Gerüstholz abgesteift werden.

Bei allen äußeren Gerüsten dürften die Standbäume (Aufrichten) nicht weiter als 2,60 m von einander stehen. Die Standbäume müßten in festem Boden eingegraben oder auf Holzschwellen derart verzapft sein, daß sie nicht ausweichen können.

Die Gerüstdielen müßten eine der Belastung entsprechende, mindestens aber $4^1/_2$ cm betragende Stärke haben. Die Netzriegel dürften nicht über 1,20 m auseinander liegen und in keiner Querschnittsrichtung schwächer als 10 cm sein.

Ferner wären an sämmtlichen Gerüsten Rücklehnen, sogenannte Schutzgeländer anzubringen und an den Gerüstbäumen gut zu befestigen. An den Gerüstenden wären dieselben Sicherheitsvorrichtungen anzubringen.

Digitized by Google

Unter jedem Gerüst, auf dem gearbeitet wird, müßte zur Sicherheit der Arbeiter bei etwaigen Gerüstbrüchen ein vollständiges Gerüst liegen bleiben als sogenanntes Notgerüst.

Die Abdeckung dieser Gerüste dürfte nur aus den üblichen Gerüstdielen von 4½ cm Dicke bestehen. Der Abstand dieses Fanggerüstes von dem Arbeitsgerüst dürfte nicht mehr als eine gewöhnliche Rüstungshöhe betragen.

Ferner dürften, solange am untersten Gerüst gearbeitet wird, keinerlei Arbeiten unter demselben ausgeführt werden. (Zu Beispiel Nachputzen von Steinmetzarbeiten, Bildhauerarbeiten sowie alle Putzarbeiten ꝛc.)

Ueber allen Eingängen, die zum Transport von Materialien oder zum sonstigen Verkehr auf dem Bau dienen, müßten sichere Schutzdächer angebracht werden, um die Arbeiter gegen herabfallendes Material zu schützen.

Wenn keine äußeren Gerüste zur Anwendung kommen (bei dem sogenannten Ueberhandmauern), so müßte an der Außenseite in der ganzen Länge der Mauer ein Fanggerüst angebracht werden.

Wenn bei dem Abputzen von äußeren Wandflächen keine feststehenden Gerüste zur Anwendung kommen und auf sogenannten fliegenden Gerüsten gearbeitet wird, so müßten auch diese mit einer gut befestigten Rücklehnung versehen sein.

Zur Sicherung bei Dachdeckerarbeiten müßte entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang, und zwar, soweit es das vorhandene Gerüst gestattet, nicht tiefer als 0.50 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 m hohen Bordwand versehen, oder es müßten anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz der Arbeiter und Materialien getroffen werden.

An allen Dächern müßten Schneefänger von einer Höhe von 0,30 m und von solcher Stärke und so solid befestigt sein, daß sie zur Sicherung der Dacharbeiten dienen.

Die Dachrinnen und Rinnenhaken müßten gleichfalls von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die mit Ausbesserung beschäftigten Arbeiter zu tragen vermögen.

Für die weiteren Details der nach Ansicht der Petenten notwendigen Unfallverhütungsvorschriften verweisen wir auf die seiner Zeit den Mitgliedern des hohen Hauses in Abdrücken vorgelegte Petition selbst.

3. Kontrolle.

Für eine wirksame Durchführung der zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen wünschen die Petenten Bestellung von Kontrolleuren, welche von der Bauarbeiterschaft zu wählen und vom Staate als Organe der Baupolizei anzuerkennen und zu besolden wären.

C. Begründung der Petition durch die Petenten.

1. Statistisches.

Zur Begründung der vorstehend aufgeführten Wünsche wird von den Petenten zunächst die vom Reichsversicherungsamt (Amtliche Nachrichten 1897) veröffentlichte Statistik angeführt. Danach wurden in den 10 Jahren von 1886 bis 1895 im Deutschen Reiche insgesamt 215 284 Bauunfälle zur Anzeige gebracht, d. h. auf 1000 Versicherte und das Jahr berechnet 24,77. Davon wurden entschädigt, hatten also eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder den Tod zur Folge 47 403 oder 5,45 pro Jahr und 1000. Den Tod hatten davon herbeigeführt 6773 oder 0,93 pro Jahr und 1000, dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 3938 (0,54 ‰), dauernde teilweise 22 718 (3,1 ‰), vorübergehende 14 375 (2 ‰).

Ungünstiger, so fahren nun die Petenten fort, als die Gesamtheit stelle sich das Verhältnis bei der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, die die Gebiete von Baden und Elsaß-Lothringen umfaßt. Hier stellten sich die entsprechenden Zahlen wie folgt: Angemeldete Verletzungen waren es hier von 1886—1895 nicht weniger als 11 001 oder 26,81 pro 1000 Arbeiter und Jahr (gegen 24,77 im Reichsdurchschnitt) — davon entschädigungsberechtigt 2436 = 5,93 pro 1000 (gegen 5,45). Den Tod hatten zur Folge 365, dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 196, dauernde teilweise 1254, vorübergehende (aber immer über 13 Wochen andauernde) 621.

Digitized by Google

Seit 1895 habe sich aber, so fahren die Petenten weiter, dieses Verhältnis bei der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft leider nicht verbessert, sondern verschlimmert. Für diese Behauptung wird die Zahl der Unfälle in den Bezirken der Sektionen I—III, die das Großherzogtum Baden umfassen, angeführt. Nach den Mitteilungen der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft wurden Unfälle angemeldet (die also über 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatten) in den Jahren 1895: 100, 96: 124, 97: 137, 1898: 170. In den 13½ Jahren vom 1. Oktober 1885 bis Ende 1898 wurden angemeldet in den Sektionen I, Mannheim, 3534 Unfälle, wovon 800 Entschädigungsberechtigte, II, Karlsruhe, 4294 Unfälle, wovon 910 Entschädigungsberechtigte, III, Freiburg, 2725 Unfälle, wovon 551 Entschädigungsberechtigte, zusammen in ganz Baden 10 553 Unfälle, wovon 2261 eine länger als 13 Wochen dauernde Erwerbsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hatten. In Wirklichkeit ist nach Ansicht der Petenten diese Zahl noch zu erhöhen, da in der ersten Zeit zahlreiche, auch jetzt immer noch manche Unfälle der Anmeldung entgingen.

Speziell für das Jahr 1898 und speziell für Baden führen die Petenten folgende Zahlen als Beweis für ihre Behauptung an, daß der Bauarbeiterschutz in Baden gesetzlich nicht genügend organisiert sei: Es wurden angemeldet in Sektion I auf 11 002 im Durchschnitt beschäftigte Personen 463 Unfälle (42,08 ‰). Davon wurden entschädigungspflichtig 135 (12,27 ‰), hatten den Tod zur Folge: 9 (0,82 ‰). In Sektion II stellen sich die entsprechenden Zahlen bei 16 234 beschäftigten Personen auf 533 (32,83 ‰) bezw. 114 (7,02) bezw. 16 (0,99 ‰) und bei 12 375 beschäftigten Personen in Sektion III auf 368 (29,74 ‰) bezw. 70 (5,67) bezw. 15 (1,21 ‰). Für ganz Baden ergab das Jahr 1898 auf 39 611 beschäftigte Personen 1364 (34,43 ‰) angemeldete, davon 339 (8,05) entschädigungsberechtigte Unfälle. Von diesen führten den Tod herbei 40 (1,01), dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit 3, dauernde teilweise 143 (3,61), vorübergehende 133. Die Getöteten hinterließen zusammen 19 Witwen und 44 Kinder unter 15 Jahren.

Auf Grund dieser amtlichen Zahlen stellen die Petenten nun folgende Gefahren-Wahrscheinlichkeits-Rechnung für die Bauarbeiter Badens auf:

Nimmt man die Dauer der Erwerbsfähigkeit eines 15 Jahren alten Bauarbeiters noch auf 30 Jahre an, so hätten danach von 1000 Beschäftigten Aussicht, im Laufe dieser Zeit einen Unfall zu erleiden 1033, länger als 13 Wochen erwerbsunfähig zu werden 241,5, durch Unfall zu sterben 30,3. Danach hätte durchschnittlich jeder Bauarbeiter mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, einen Unfall in der Zeit seiner Arbeitsperiode zu erleiden, jeder Vierte hätte einen schweren oder langwierigen, jeder Zweiunddreißigste den Tod unmittelbar durch Unfall zu gewärtigen. Dabei seien Zahlen zu Grunde gelegt, von denen nach der bisherigen Erfahrung leider anzunehmen sei, daß sie sich noch dauernd verschlechtern würden — vorausgesetzt, daß nicht energische und zweckmäßige Abhülfemaßregeln von Seiten der Gesetzgebung ergriffen und auch durchgeführt würden.

2. Ursachen der statistisch erwiesenen hohen Zahl von Unfällen nach Ansicht der Petenten.

Die Petenten sehen die Ursachen der großen Gefährdung des Lebens der Bauarbeiter zunächst in den geschäftlichen und technischen Praktiken der Baugewerbetreibenden. Es würde ein „wahrer Raubbau“ mit Menschenleben getrieben. Aus Eigennutz, Eigensinn und Bequemlichkeit unterließen viele Unternehmer die notwendigsten Vorsichtsmaßregeln zum Schutze ihrer Mitmenschen. Das hätten die Verhandlungen des allgemeinen deutschen Bauarbeiterkongresses vom 20. und 21. März 1899 in Berlin bewiesen. Auch in Baden habe eine öffentliche Bauarbeiterkonferenz getagt (am 5. November 1899 in Karlsruhe). Aus den auch in der Presse veröffentlichten Verhandlungen dieser Konferenz ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß die bestehenden Bauordnungen des Staates und der Gemeinde wie auch die Unfall-Versicherungs-Vorschriften der Baugewerks-Berufsgenossenschaft gegen die von den Petenten geforderten Maßregeln zur Sicherheit nicht ins Feld geführt werden dürften. Einerseits seien sie unzulänglich. Die Schutzvorschriften für die Arbeiter seien in den Bauordnungen nur nebenher behandelt und größtenteils nicht in einer Weise, die der fortgeschrittenen Technik und dem veränderten Charakter des Baugeschäftes entsprächen. Aber vor allem, was noch weit wichtiger sei, fehle es an ihrer Durchführung. Die polizeilichen Organe seien mit sicherheits-, ord-

Digitized by Google

nungspolizeilichen ꝛc. Aufgaben aller Art derart überlastet, daß ihnen die Zeit zur genügend reichlichen und eingehenden Bankontrole fehle. Auch fühlten sie sich oft genug den besitzenden Bauunternehmern gegenüber nicht genügend sicher, um mit voller Entschiedenheit die Interessen des Arbeiterschutzes wahrzunehmen. Vor allem aber seien sie nicht sachverständig. Und der bestehende behördliche Geschäftsgang sei verwickelt genug, um in zahlreichen Fällen die Abhilfe erst zu ermöglichen, nachdem der gefahrbringende Mißstand nach langer Wirkung endlich durch Beendigung der betreffenden Arbeit von selbst beseitigt worden sei.

Auch die Unfallverhütungs-Vorschriften der Berufsgenossenschaft vermöchten ihren Zweck nicht zu erreichen, da deren Beamten die Vollzugsgewalt, speziell das Recht, im Notfalle die ganze Arbeit sofort einzustellen, abgehe. Auch scheine bei dem Vollzug mit etwas allzugroßer Nachsicht vorgegangen zu werden das Verzeichniß der von der Berufs-Genossenschaft verhängten Ordnungsstrafen für 1898 weise unter 488 nicht eine einzige Strafe wegen Verletzung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften auf, trotz der großen Zahl schwerer Verstöße.

3. Nachweis für die Unwirksamkeit der bestehenden Kontrolle nach Ansicht der Petenten.

Um den Nachweis zu erbringen, daß die gegenwärtige Baukontrolle in keiner Weise genüge, um die Durchführung der bestehenden gesetzlichen Unfallverhütungs-Vorschriften zu garantieren, haben nun die Petenten selbst eine Revision von zusammen 527 Bauten vornehmen lassen. Sie erklären, daß die nach den Ergebnissen dieser Revision aufgestellte Statistik keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen könne, da es einfache Arbeiter ohne jede Vollzugsgewalt gewesen seien, welche diese Revision unternahmen und damit eine wesentliche Aufgabe der Behörde erfüllten.

Das Ergebniß der Erhebungen der Petenten, das wir seiner Wichtigkeit halber ausführlich mitteilen, ist nun folgendes:

„Kontrolliert wurden im Laufe dieses Sommers 493 Hochbauten, 8 Tiefbauten und 26 Reparaturen Davon entfielen auf Mannheim 164 Neubauten und 7 Reparaturen, auf Karlsruhe 87 Neubauten, 7 Tiefbauten und 3 Umbauten, Heidelberg 51 Neubauten und 3 Reparaturen, Pforzheim 27 Neubauten, 1 Tiefbau und 6 Reparaturen, Durlach 9 Neubauten, Offenburg 16 Neubauten, Lahr 10 Neubauten, Singen 7 Neubauten, Radolfzell 13 Neubauten und 7 Reparaturen, Villingen 9 Neubauten Triberg 10 Neubauten, Lörrach 17 Neubauten, Baden-Baden 3 Neubauten, Freiburg 72 Neubauten und 5 Reparaturen. Davon entfielen auf den Rohbau 365, auf den Innenbau 136 Bauten.

Bei den vorgenommenen Erhebungen wurden die Abspreißungen der Erdwände bei Ausschachtung von Baufundamenten u. s. w. in 14 Fällen als mangelhaft, in 7 als schlecht befunden. Gerüste bei Aufstellung von Eisenkonstruktionen und Eindeckung von Glasdächern wurden nirgends vorgefunden. Abgebundene Gerüste wurden auf 3 Bauten, Stangengerüste auf 278 Bauten, Bockgerüste auf 50 und fliegende Gerüste auf 32 Bauten angetroffen. Genügend abgesteift waren die Gerüste auf 10 Bauten, nicht abgesteift auf 225 Bauten. Das Gerüstholz war auf 118 Bauten in gutem, auf 108 Bauten in mangelhaftem Zustande betroffen worden. Bei Außengerüsten waren in 272 Fällen eine Gerüstlage, in 6 Fällen zwei Gerüstlagen abgedeckt. Mit Rücklehnen oder Schutzgeländer waren versehen 9 Bauten. Ueberhandmauern von Außen oder Innen wurde auf 142 Bauten festgestellt, Schutzgerüste waren dabei nirgends vorhanden. Schutzplanken gegen herabfallendes Material fand man auf 7 Bauten, während solche bei 272 Bauten nicht vorhanden waren. Gerüste beim Gesimsanschlagen waren bei 14 Bauten vorhanden.

Bei Dacharbeiten wurde in 69 Fällen das Fehlen von Fanggerüsten festgestellt; Sicherheitstaue waren in 69 Fällen keine vorhanden.

Die Abdeckung der Baltenlage wurde auf 185 Bauten als mangelhaft bezeichnet, als wirklich genügend konnte die Abdeckung nirgends bezeichnet werden. Notfenster und Thüren waren nicht vorhanden in 136 daraufhin untersuchten Bauten.

Nach den Feststellungen der Zentralkommission hat die Behörde in 4 Städten Verbote erlassen wegen der Koaksöfen.

Die Beschaffenheit der Aufgänge im Innern wurde wie folgt festgestellt: Auf 263 Bauten waren Lauf-

Digitized by Google

prüschen aus Dielen angebracht, auf 103 Bauten Treppenaufgänge von Stein oder Holz und auf 136 Bauten vom 3. Stock ab Leitern.

Bei Reparaturarbeiten waren die Gerüste überall aus leichten Stangen angefertigt und nirgends Schutzvorrichtungen angebracht.

Bauhütten waren vorhanden 263, davon mußten 207 als mangelhaft und 56 als schlecht bezeichnet werden. In 138 derselben wurde Material gelagert. Als den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter entsprechend wurden die Bauhütten nirgends betroffen.

Verbandszeug war auf 92 Bauten vorhanden, während solches auf 356 Bauten fehlte.

Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vorgefunden auf 246 Bauten, nicht vorhanden waren dieselben auf 225 Bauten.

Aborte waren bei 274 Bauten vorhanden, in gutem Zustande waren davon nur 26, während 127 als mangelhaft und 121 als schlecht bezeichnet werden mußten. Von Seiten der Zentralkommission wurde wegen schlechter Aborte in 22 Fällen Anzeige an's Bezirksamt erstattet."

Die Petenten weisen nun noch darauf hin, daß die Kontrolle durch Bauarbeiter selbst, wie sie dieselbe vorschlagen, sich besonders in der Stadt Zürich sehr bewährt habe; in Bayern werde jetzt der gleiche Weg betreten. Zum Schluß sprechen sie die Hoffnung aus, daß die Volksvertretung Badens das Nötige thun werde, um für die Zukunft die stete Gefahr des Todes und der Verstümmelung von Tausenden badischer Arbeiter hinwegnehmen und diesen bei ihrer harten Arbeit auch die Erfüllung der einfachsten Forderungen der Gesundheitspflege und Sittlichkeit ermöglichen werde.

III. Seitheriger Stand der Gesetzgebung.

A. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Landesgesetzliche und ortspolizeiliche Bestimmungen.

„Die Baupolizei wurde bis zum Erscheinen des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 31. Oktober 1863 nach einer großen Anzahl höchst mannigfaltiger, zerstreuter, oft nicht gehörig bekannt gemachter Verordnungen über die Art und Weise, in welcher einzelne Bauausführungen bewerkstelligt werden sollten, gehandhabt." So Dr. Schlusser in seinen Erläuterungen zu dem Bad. P.Str.G.B. Dem Ermessen der Polizeibehörde war ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben. Ob in diesen Verordnungen auch schon eigentliche Arbeiterschutzbestimmungen waren, ist Ihrer Kommission nicht bekannt geworden; doch scheint dies nicht der Fall zu sein. Das P.Str.G.B. hat nun versucht, in diesem ebenso wichtigen als schwierigen Gebiete wenigstens einen festen gesetzlichen Punkt für die Regelung dieser Materie zu gewinnen. Der hier in Betracht kommende erste Absatz des § 116 des P.Str.G.B. lautet:

> „An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt."

Nach Schlussers Erläuterungen zu § 116 P.Str.G.B. (Das Badische Polizeistrafrecht, von Dr. G. Schlusser. II. Auflage 1897) beschränkt § 116 P.Str.G.B. allgemeine Verordnungen zunächst auf

1. die Herstellung zweckmäßiger Baulinien,
2. die Festigkeit der Bauausführungen zur Verhütung von Gefahr für Bewohner, Nachbarn und Vorübergehende,
3. die Feuersicherheit,
4. die Gesundheit für Bewohner und Nachbarn.

Auf weitere Gebiete, speziell also auf das Gebiet der Bestimmungen zum Schutz der bei den

Digitized by Google

Bauten beschäftigten Arbeiter, darf also die Thätigkeit der Polizei im Wege der allgemeinen Verordnung nicht ausgedehnt werden.

Neben den allgemeinen Verordnungen können nun aber auch örtliche Bauordnungen, also ortspolizeiliche Vorschriften über das Bauwesen zur Anwendung kommen, bei welchen die hinsichtlich der allgemeinen Verordnungen aufgestellten Beschränkungen nicht eintreten. Endlich ist den örtlichen Baupolizeibehörden anheimgegeben, durch Verfügungen für den einzelnen Fall die Interessen der Allgemeinheit zu wahren.

Diese Grundsätze haben ihre nähere Ausführung — soweit sich dieselbe auf den eigentlichen Arbeiterschutz bezieht — durch die Verordnung vom 5. Mai 1869 über die Handhabung der Baupolizei erhalten. Nach § 42 dieser Verordnung bleiben den örtlichen Bauordnungen u. a. auch Bestimmungen vorbehalten über

„die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen."

Nach § 47 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869

erläßt „die Ortspolizeibehörde die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen."

Oertliche Bauordnungen, welche detaillierte Schutzvorschriften für die Bauarbeiter enthalten, existieren im Allgemeinen nur in größeren Städten; in vielen Städten, besonders des badischen Oberlandes, fehlen sie vollständig. Eine örtliche Bauordnung mit sehr genauen Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter hat die Stadt Karlsruhe.

Nach Ziffer 3 § 49 der L.B.O. bleibt dem Bezirksamt die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (in Bezug auf Leben, Gesundheit oder Eigenthum dritter) besonders vorbehalten.

2. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Nach § 78 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und nach § 44 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 sind die Berufsgenossenschaften befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen,
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes und erlangen hierdurch gesetzliche Wirkung.

B. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Kontrolle.

1. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Nach § 46 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 liegt den Mitgliedern der Ortsbau-Kommission — dieselbe besteht in Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, aus dem Bürgermeister, 1 bis 2 Gemeinderäten und eventuell einem Sachverständigen —

„die Anzeigepflicht ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung für Gefahren von Personen und fremdes Eigentum nöthigen Sicherheitsmaßregeln."

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbau-Kommission gehandhabt. (§ 55h L.B.O.) Die Ortsbau-Kommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtrats. Bei Bedürfnis können auch zwei Ortsbaukontrolleure angestellt werden.

Digitized by Google

Nach § 47 L.B.O. erläßt die Ortspolizeibehörde

„die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu erteilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen."

Nach § 48 L.B.O. führt das Bezirksamt

„die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirk ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derselbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksrats in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten beteiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden. Für diese oder sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen. Wenn besondere Gründe dies nötig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Teilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden."

Nach § 54 der L.B.O. ist

„jeder genehmigungspflichtige Bau hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt ist, die zweite, sobald der Bau bis unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfungen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen."

Außer bei Neubauten kann nach § 55a L.B.O. auch bei der Vornahme einzelner Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen in bestehenden Bauten die Vornahme einer Baurevision unter Anwendung der in § 54 (siehe oben) stehenden Vorschriften durch den Bezirks- resp. Ortsbaukontrolleur vorbehalten werden.

2. Reichsgesetzliche Bestimmungen.

Nach § 82 des Unfall-V.G. und § 44 des Bau-U.V.G. sind

„die Genossenschaften befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntniß zu nehmen."

„Die Berechtigung der Bauberufsgenossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe u. s. w. erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen."

Die Beauftragten der Berufsgenossenschaften sind die Revisionsingenieure, d. h. bezahlte Beamte der Berufsgenossenschaft. In der Baugewerbs-V.G. sind jedoch die Funktionen dieser Revisionsingenieure fast ausschließlich den Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaft übertragen worden, die ihr Amt ohne Honorierung und als Ehrenamt versehen.

Digitized by Google

Die Mittel wodurch die Berufsgenossenschaft ihre Mitglieder zur Beachtung des von ihr erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften veranlassen kann, sind nach § 78 des U.V.G. und § 44 des B.U.V.G.

α) gegen die Unternehmer:

1. Einschätzung der Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse,
2. Zuschläge bis zur doppelten Höhe ihrer Beiträge,
3. Exekutivstrafen bis zu 100 Mark, welche jedoch nach § 44 Abs. 1 des B.U.V.G. nur bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten von Gemeindeverbänden, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt, erlassen werden können.

β) Gegen die Arbeiter:

Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Ausgenommen von allen diesen Bestimmungen über die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind solche Bauarbeiten, welche für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, eines für leistungsfähig erklärten Gemeindeverbandes oder einer andern öffentlichen für leistungsfähig erklärten Korporation hergestellt werden. (§ 46 B.U.V.G.) Für diese fiskalischen Betriebe gilt die besondere Bestimmung des § 9 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter geht also hervor, daß die Vorschriften auf diesem Gebiete erlassen werden durch die Ortspolizei, die örtliche Baupolizeibehörde und die Berufsgenossenschaft, d. h. für Baden durch die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften liegt in den Händen der niederen Polizeibeamten, der Ortsbaukommission, der Bezirksbaukontrolleure und der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft.

IV. Stellungnahme der Großh. Regierung.

Ihre Kommission hat sich zunächst schriftlich an die Großh. Regierung gewandt mit der Bitte, sich über ihre Ansicht zu der vorliegenden Petition zu äußern und Ihrer Kommission eventuell vorhandenes Material über den Gegenstand mitzuteilen.

In einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1900 hat nun die Großh. Regierung ihren Standpunkt folgendermaßen präcisiert.

„Nach Ansicht der Petenten sind die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, wie die zu ihrer Durchführung zur Verfügung stehenden Organe im Großherzogtum Baden nicht ausreichend, um den im Baugewerbe beschäftigten Arbeitern hinlänglichen Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Arbeitskraft zu gewähren, weshalb eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen, wie eine bessere Sicherstellung des Vollzugs für notwendig erachtet wird. Dieser Auffassung vermögen wir auf Grund einer eingehenden Prüfung, welche wir unlängst auf Anregung des Reichsamts des Innern darüber haben eintreten lassen, ob nach Lage der Verhältnisse im Großherzogtum ein Bedürfnis zu einem verstärkten Schutz der Bauarbeiter anzuerkennen ist, nicht beizupflichten, da die von uns veranstaltete allgemeine Umfrage ergeben hat, daß von dem Vorhandensein eines erheblichen und das sofortige Einschreiten der staatlichen Aufsichtsbehörde dringend erfordernden Mißstands auf diesem Gebiete im Großherzogtum nicht die Rede sein kann. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Bauarbeiter bei Ausführung ihrer Arbeiten noch vielfach vermeidbaren Gefährdungen ausgesetzt sind; auf deren Beseitigung muß und wird aber die Staatsbehörde wie seither auch in der Folge auf Grund und bei Ausführung der bestehenden, für ausreichend zu erachtenden gesetzlichen Bestimmungen bedacht sein. Schon jetzt bietet die zum Vollzug des § 116 des Bad. Polizei-Strafgesetzbuchs ergangene Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 die Möglichkeit, durch Aufnahme allgemeiner wie spezieller Vorschriften zum Schutze der Arbeiter in die örtlichen Bauordnungen das Entsprechende vorzukehren und es ist dies auch — namentlich anläßlich der Neuredaktion solcher örtlichen Bauordnungen — in erheblichem Umfang

Digitized by Google

geschehen, wie z. B. die neue Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe nicht nur einem weitgehenden Schutze der Bauarbeiter in gesundheitlicher Beziehung und zur Wahrung des Anstands und der Sittlichkeit im Sinne der Anregungen der Petenten Rechnung getragen, sondern auch Bestimmungen getroffen hat, die hinsichtlich der Unfallverhütung sich als wesentliche Erweiterung der von der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften darstellen. Uebrigens wird auch eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene Revision der oben erwähnten Landesbauverordnung erneuten Anlaß bieten, der Frage einer noch weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes in der gedachten Richtung näher zu treten.

Abgesehen von der Regelung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften, welche den Vorteil bietet, daß klimatischen Rücksichten, örtlichen Gewohnheiten und insbesondere dem auf dem Gebiete des Bauwesens bedeutungsvollen Unterschied zwischen Stadt und Land gebührend Rechnung getragen werden kann, kann und soll es aber unseres Erachtens der örtlichen Baupolizeibehörde vorbehalten bleiben, im Einzelfalle durch entsprechende Auflagen die erforderliche Fürsorge für die Arbeiter sicher zu stellen.

Was nun im Einzelnen die von den Petenten bezeichneten Punkte betrifft, auf die nach der Petition Gesetzgebung und Verwaltung ihr Hauptaugenmerk richten sollte, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß — wenigstens bei größeren Bauten — Aufenthaltsräume zum Schutze gegen die Witterung, zum Aufenthalt während der Arbeitspausen und zur Einnahme der Zwischenmahlzeiten erforderlich sind, mindestens insolange, als der Bau nicht so weit vorgeschritten ist, daß durch seine eigenen Räume diesem Bedürfnis genügt werden kann. Es ist dies aber, wie die Eingangs erwähnte Umfrage ergeben hat, bei großen Bauten bei uns jetzt schon allgemein üblich und in örtlichen Bauordnungen, wie z. B. in derjenigen von Karlsruhe, ausdrücklich vorgeschrieben.

Auch das Bedürfnis nach Arbeiteraborten ist nicht zu leugnen, doch wird auch diesem bei uns zur Zeit in gleicher Weise, wie oben hinsichtlich der Bauhütten ausgeführt wurde, Rechnung getragen

Was den Gerüstbau und die anderen unter III und IV der Petition erörterten Schutzmaßregeln anlangt, so haben die bezüglichen Anregungen im wesentlichen teils in den Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, teils in den örtlichen Bauordnungen, in denen diese Unfallverhütungsvorschriften entweder als integrierender Teil oder in noch erweitertem Umfang jetzt schon Aufnahme gefunden, entsprechende Berücksichtigung erfahren, teils wird ihnen im Einzelfall durch Auflagen der örtlichen Baupolizeibehörde Rechnung getragen. Die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft, welche im Jahre 1894 revidirt worden sind, wurden uns nahezu von allen Seiten als sorgfältig aufgestellt und bei entsprechender Befolgung als ausreichend zum Schutze der Arbeiter bezeichnet. Wenn trotzdem häufig sich Unfälle ereignen, so haben dieselben, soweit nicht höhere Gewalt vorliegt, meist ihre Ursache in der Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften. Es würde also nicht so sehr auf die Erlassung neuer Vorschriften auf diesem Gebiete, als auf die strikte Durchführung der bereits bestehenden abzuheben sein. Dabei muß aber doch darauf hingewiesen werden, daß nach den gemachten Erfahrungen durch den eigenen groben Leichtsinn der Arbeiter wohl ebensoviele Unfälle verschuldet werden, als durch andere Ursachen. Es wird daher — selbst bei Erlassung noch weitergehender Schutzvorschriften — eine erhebliche Abnahme der Unfälle nicht zu erwarten sein, so lange es nicht gelingt, die Arbeiter selbst zur strengen Befolgung der zu ihrem eigenen Schutze erlassenen Bestimmungen und überhaupt zur Beobachtung der durch die Natur der Beschäftigung gebotenen Vorsicht zu bestimmen. In dieser Hinsicht ist insbesondere der reichliche Genuß geistiger Getränke auf der Arbeitsstelle ein Uebel und muß diesem entgegengewirkt werden.

Nicht zu verkennen ist endlich, daß auf entsprechende Durchführung der zum Schutze der Arbeiter bei Bauten erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften nur dann gerechnet werden kann, wenn die Bauausführungen einer strengen Aufsicht nach dieser Richtung unterliegen. Soweit die Unfallverhütungsvorschriften in Frage kommen, wird eine solche Aufsicht durch die Berufsgenossenschaften geübt. Soweit daneben eine staatliche Aufsicht erforderlich erscheint, wird unseres Erachtens dem bestehenden Bedürfnisse in ausreichender und zweckmäßiger Weise dadurch Rechnung getragen, daß die Aufsicht über die

Digitized by Google

Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften durch die Organe der Bauaufsicht (Orts- bezw. Bezirksbaukontrolleure) geführt wird. Die Regelung, welche die Bauaufsicht im Großherzogtum durch die die Landesbauverordnung in dieser Hinsicht ergänzende Verordnung vom 21. März 1888 erfahren hat, durch Schaffung des Instituts der Bezirks- bezw. Ortsbaukontrolleure, die vorzugsweise aus der Zahl der geprüften Werkmeister entnommen werden sollen, hat sich bis jetzt im Allgemeinen bewährt und läßt eine Aenderung bezw. Erweiterung vorerst nicht als geboten erscheinen. Immerhin wird aber die oben bereits besprochene Revision der Landesbauverordnung auch zu einer erneuten Prüfung der Frage Gelegenheit bieten, ob und inwieweit Anlaß zu einer Aenderung der Organisation der Bauaufsicht überhaupt und insbesondere in der Richtung der Verbindung der eigentlichen Bauaufsicht mit dem Arbeiterschutz auf Bauten gegeben ist."

Eine mündliche Unterredung Ihrer Kommission mit zwei Vertretern der Großh. Regierung hat im Großen und Ganzen die in der oben abgedruckten schriftlichen Meinungsäußerung der Regierung zum Ausdruck gekommenen Ansichten nur bestätigt.

V. Stellungnahme der Kommission.

A. Allgemeines.

Die Ihrer Kommission vorliegende Materie ist eine sehr schwierige; schwierig besonders deßhalb, weil die gemeinsame Wirksamkeit verschiedener Faktoren auf dem gleichen Gebiete sehr komplizirte Verhältnisse zur Folge hat. Zu die dieses Gebiet betreffenden gesetzlichen Bestimmungen reichen Reichsgesetze, Landesgesetze, polizeiliche Vorschriften, solche der lokalen Baupolizei und solche der Berufsgenossenschaft hinein. Bei der Kontrolle über die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen sollen vier vollständig heterogene Organe zusammenwirken, nämlich die Polizeibehörde, die Ortsbaukommission, der Bezirksbaukontrolleur und der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft. Daß dieses komplizirte Räderwerk nicht sehr präzis ineinandergreifen und zuverlässig funktioniren kann, ist leicht verständlich. Die direkte Folge des Zustandes aber, daß die gesetzlichen Bestimmungen selbst auf verschiedenen Theilgebieten der einschlägigen Gesetzgebung sozusagen verzettelt sind und daß die Kontrolle in den Händen verschiedener Organe liegt, die in keiner oder nur sehr loser Beziehung zu einander stehen, ist aber das leichtere Zustandekommen von Unglücksfällen. Hiezu kommt noch der besondere Einfluß des Spekulationsbauwesens. Gerade bei Spekulationsbauten werden mit Vorliebe geringwerthige Arbeitskräftige bei niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit und geringes Arbeitsmaterial verwendet; um die Geschäftsunkosten zu verringern, kommt es auch häufig vor, daß die Arbeiterschutzbestimmungen absichtlich außer Acht gelassen werden. Dies wird bestätigt u. a. durch den Jahresbericht der Südwestl. Baugewerksberufsgenossenschaft für das Jahr 1898, wo es auf S. 18 heißt: „Diese Mängel (d. h. Fehlen der Schutzvorrichtungen) werden zum großen Theil darauf zurückgeführt, daß in nicht genügender Menge Rüstmaterial auf die Bauteile geschafft wird und daß die Aufsicht eine ungenügende ist, indem oft nur ein Palier für 2—3 Neubauten angestellt wird. Es kommt auch in Betracht, daß im Baugewerbe die Dinge nicht so wie in anderen Gewerben liegen, wo der Betrieb fortgesetzt seinen einheitlichen mechanischen Gang beibehält, sondern mehr vergleichlich dem des Bergbaues liegen, wo fortgesetzter Wechsel der Aufgaben — in unserem Falle fortwährende Wechsel der Situation des Betriebes durch das Fortschreiten der Konstruktion des Baues — den Bauarbeiterschutz fortwährend verändern müssen. Häuser werden nicht für den Weltmarkt gebaut. Sie sind keine mit gleichmäßigem mechanischem Betriebe hergestellten Massenartikel. Die Bauproduktion verlangt deßhalb eine viel größere Uebersichtlichkeit und Kontrolle als andere Produktionszweige.

B. Ausbau der Gesetzgebung.

Ihre Kommission ist nach sehr eingehenden Debatten und reiflicher Erwägung zu der Ansicht gekommen, daß allem Anschein nach eine Lücke in der Gesetzgebung besteht, und zwar nach der Richtung, daß es an für das ganze Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den

Digitized by Google

Schutz der Bauarbeiter fehlt. Nach Ansicht dieser Kommission kann dieser Mangel nicht ausgeglichen werden durch das Bestehen zahlreicher, zum Theil sehr guter örtlicher Bauordnungen, auch nicht durch die Vorschriften der Südwestlichen Baugewerksgenossenschaft und die Befugnisse der örtlichen Baupolizeibehörde, im Einzelfalle durch entsprechende Auflagen die erforderliche Fürsorge für die Arbeiter sicher zu stellen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft sind zur wirksamen Verhütung von Unfällen nicht genügend. Das wird bewiesen dadurch, daß größere Städte, wie z. B. Karlsruhe sich veranlaßt sahen, in ihre örtlichen Bauordnungen Unfallverhütungsvorschriften aufzunehmen, die, wie auch die Regierung in ihrem Schreiben an Ihre Kommission hervorhebt, eine wesentliche Erweiterung der Vorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft bedeuten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft können aber auch deßhalb für den Mangel eines allgemeinen Landesgesetzes oder einer Landesverordnung nach dieser Richtung nicht entschädigen, weil es ihr selbst an Vollzugsgewalt fehlt, speziell weil sie nicht das Recht hat, die Einstellung gefährlicher Bauten zu verfügen. Auch trägt der Umstand, daß die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft im Ehrenamt von den Vertrauensmännern der Genossenschaft gehandhabt wird, nicht dazu bei, diese Kontrolle sehr wirksam zu machen. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht ist der Jahresbericht der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1898 S. 18. Es heißt da:

> „In verschiedenen Orten, auf dem Lande und in kleineren Städten, finden die Unfallverhütungsvorschriften noch wenig Beachtung."

Wie wenig Autorität die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft bei ihren Mitgliedern in Bezug auf die Unfallverhütungsvorschriften genießt, geht daraus hervor, daß in dem gleichen Jahresbericht (S. 18) darüber geklagt wird,

> „daß die Unfallverhütungsvorschriften auf vielen Baustellen fehlen und daß **völlige Unkenntniß** dieser Vorschriften, sowohl bei Betriebsunternehmern, als auch bei Arbeitern konstatirt wird."

Es scheint also Ihrer Kommission nicht unzutreffend zu sein, wenn die Petenten die Ansicht aussprechen, man könne die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft nicht als Beweis gegen ihre Wünsche anführen.

Von ganz ähnlichen Erwägungen scheint man auch in Bayern ausgegangen zu sein, als man durch eine Verordnung vom 21. März d. J. den Bauarbeiterschutz weiter ausgestaltete.

Aber auch die von der örtlichen Baupolizei ausgegebenen Unfallverhütungsvorschriften scheinen Ihrer Kommission nicht geeignet, um gegen die Ansicht von der Nothwendigkeit eines allgemeinen Landesgesetzes wirksam in's Feld geführt zu werden. Denn es besteht eben keine Verpflichtung für die Erlassung solcher lokaler Bauordnungen und die Mißstände gerade der in dieser Beziehung rückständigen Landestheile z. B. großer Theile des Oberlandes werden nicht berührt, da eben dort solche Verordnungen nicht erlassen werden.

Die Ansicht von der Unzweckmäßigkeit zahlreicher ortspolizeilicher Bestimmungen scheint auch von der bayrischen Regierung geteilt zu werden. In der 150. Sitzung der bayr. Abgeordnetenkammer hat der königl. Staatsminister Dr. Freiherr von Feilitzsch gesagt:

> „Weiter soll statt der zahlreichen ortspolizeilichen Vorschriften eine einheitliche oberpolizeiliche Vorschrift für das ganze Land erlassen werden zur Verhütung von Baumfällen und für die Arbeiterwohlfahrt. Die Erlassung dieser oberpolizeilichen Vorschrift wird demnächst erfolgen."

Auch in Elsaß-Lothringen, also im Gebiet der Südw. B.B.G. wird das Bedürfniß nach einem Landesgesetz stark empfunden. Zu einem Bericht über die am 24. Mai d. J. in Niederbronn gehaltene Generalversammlung (Straßb. Post. Nr. 477) heißt es:

> „Was die Unfallverhütung betrifft, so wird in dem Bericht noch immer über Fehlen der bezüglichen Vorschriften und der vorgeschriebenen Verbandpäckchen auf den Baustellen geklagt, aber auch über grobe Verstöße gegen die allgemeinen Regeln der Baukunst, die besonders in den bei Großstädten liegenden Landgemeinden vorkommen sollen und auch schon das Einschreiten

Digitized by Google

der Polizeibehörde erforderlich machten. Der an das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen schon einmal gestellte Antrag auf Einführung einer allgemeinen Bauordnung soll deshalb erneuert werden.

Zu dem gleichen Bericht wird auch wieder über eine Zunahme der Unfälle geklagt; es wurden 2257 Unfälle angemeldet gegen 2192 im Vorjahre. Zu wieweit hier Baden in Betracht kommt, war Ihre Kommission nicht in der Lage zu konstatieren, da ein gedruckter Geschäftsbericht der S.B.B.G. ihr bisher nicht zugänglich war.

Wenn nun zu alledem die Großh. Regierung in der Zuschrift an Ihre Kommission es ausspricht, daß

„eine für die nächste Zeit in Aussicht genommene Revision der Landesbauverordnung erneuten Anlaß bieten werde, der Frage einer noch weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes in der gedachten Richtung näher zu treten"

so ist das nur ein Grund mehr für Ihre Kommission zu der Ansicht, daß die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung über diese Materie am besten ausgefüllt werden könnte durch ein dem Landtag vorzulegendes oder auch im Verordnungsweg zu erlassendes Landesgesetz, das ein nicht zu eng gestecktes Minimum von Bau-Unfall-Verhütungs-Vorschriften enthält, dessen Ergänzung gemäß den örtlichen Verhältnissen den lokalen Behörden überlassen wird.

Ihre Kommission hielte es für zweckmäßig, wenn die Großh. Regierung ähnlich wie die Bayrische Regierung es gethan hat, während der Vorbereitung zu diesem Gesetz eine Konferenz der betheiligten Interessenten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) einberufen würde, um sich mit diesen über das Maaß der Vorschriften zu verständigen.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Kommission den Wunsch aussprechen, die Großh. Regierung möchte sich bei künftigen allgemeinen Umfragen, wie sie nach ihrem Antwortschreiben eine solche über die vorliegende Materie unlängst gemacht hat, auch an die Behörden der Arbeiter, wie z. B. an die Centralkommission der Bauarbeiter oder an das Mannheimer Arbeitersekretariat, über dessen soziale Bedeutung sich auch der Fabrikinspektionsbericht vom Jahr 1899 S. 48 ausspricht, wenden.

C. Ausbau der Kontrolle.

Die Ihrer Kommission aus Sachverständigenkreisen gewordenen Mittheilungen lassen keinen Zweifel darüber, daß es in allererster Reihe an einer wirksamen durchgreifenden Kontrolle fehlt, und daß noch eher als an eine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften an eine bessere Ausgestaltung der Kontrolle gedacht werden müsse, wenn man mit Erfolg die große Unfallsgefahr für Arbeiter beseitigen wolle. Zur Zeit liegt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Kontrolle thatsächlich in den Händen von vier verschiedenen Organen, nämlich der örtlichen Polizeibehörde, der Ortsbaukommission, des Bezirksbaukontrollenrs und des Vertrauensmannes der Berufsgenossenschaft. Es ist schon früher ausgeführt worden, daß ein wirksames Zusammenarbeiten dieser verschiedenartigen Aufsichts- und Kontrollbehörden nach Sachlage der Dinge nicht gut möglich sei. Die Gründe hiefür sind leicht einzusehen, wenn man betrachtet, wie sich die Kontrollthätigkeit dieser vier neuen Aufsichtsorgane in der Praxis gestaltet.

Was die Kontrolle durch die unteren Polizeiorgane anbetrifft, so scheint dieselbe nicht sehr wirksam zu sein. Vor allem deswegen, weil es den Polizeidienern an der nöthigen Sachkenntniß fehlt; weder sind sie im Allgemeinen Sachverständige in Bausachen noch können sie die in manchen Städten oft außerordentlich zahlreichen Vorschriften. Sodann sind die unteren Polizeiorgane mit den Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei schon genügend beschäftigt; sie können daher die Ueberwachung der Bauten nur so nebenher ausüben, was aber nicht zweckmäßig sein dürfte. Das Bezirksamt in Mannheim scheint auch von dieser Ansicht auszugehen, denn es hat unlängst neben öffentlicher scharfer Anhaltung aller Betheiligten zur besseren Beobachtung der Schutzvorschriften Organe des niederen Polizeidienstes ausschließlich mit der Aufgabe der Baukontrolle betraut. Daß die bisherige Baukontrolle durch die Organe der Polizei in wenig wirksamer Weise gehandhabt wurde, das geht auch aus der sehr kleinen Zahl von Polizeistrafen hervor,

Digitized by Google

welche wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften verhängt werden. Nach der Mittheilung des „Statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden“ (30. Jahrgang 1899) sind im Jahre 1897 an Polizeistrafen wegen Uebertretung der baupolizeilichen Vorschriften verhängt worden in

Konstanz	16
Donaueschingen	13
Villingen	21
Waldshut	12
Freiburg	69
Lörrach	27
Lahr	39
Offenburg	22
Baden	3
Rastatt	17
Bruchsal	—
Durlach	50
Karlsruhe	111
Pforzheim	64
Mannheim	70
Weinheim	4.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß, wie von Kennern der praktischen Verhältnisse behauptet wird, die meisten dieser Strafen ausgesprochen werden wegen verspäteten Einreichens der Baupläne, Abweichens von Bauplänen, Uebertretungen von Vorschriften zur Sicherheit des Publikums u. s. w., dann ist es nicht zu weitgehend, wenn man annimmt, daß wegen Nichtausführung der eigentlichen Arbeiterschutzvorschriften von den oberen Polizeibehörden (Bezirksämtern) so gut, wie gar keine Strafen verhängt wurden. Hiezu kommt noch, daß die Ortspolizeibehörden gar nicht die Befugniß haben, Strafen auszusprechen. Wenn der Ortspolizeibehörde von dritter Seite Mittheilung über Verstöße gegen die baupolizeilichen Vorschriften gemacht wird, dann erläßt sie eine „Anweisung“ zur Abänderung. Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, dann ist dem Bezirksamt Mittheilung zu machen, das dann strafend vorgeht. Dieser umständliche Weg trägt natürlich nicht dazu bei, die Kontrolle durch rasches Strafen bei Uebertretungen wirksamer zu gestalten.

Die Ortsbaukommission hat nach § 46 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 ebenfalls an der Baukontrolle mitzuwirken, insofern als ihren Mitgliedern eine Anzeigepflicht obliegt „hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln“. In Wirklichkeit macht aber die Ortsbaukommission von diesem Kontrollrecht niemals Gebrauch; ihre rein bureaumäßige Thätigkeit beschränkt sich auf die Kontrolle der Baupläne. Dies geht u. a. auch daraus hervor, daß auch die Regierung in der Zuschrift an Ihre Kommission die Ortsbaukommission als Kontrollbehörde nicht einmal erwähnt.

Der Bezirksbaukontrolleur ist nun weit mehr als die beiden vorgenannten Behörden ein wirkliches Kontrollorgan. Er ist Sachverständiger, da die Bezirksbaukontrolleure nach einer ministeriellen Verordnung vorzugsweise aus der Zahl der geprüften Werkmeister genommen werden sollen); und — soweit dies letztere der Fall ist — ist die Kontrolle eine wesentliche Aufgabe seiner Thätigkeit. Allein die Art und Weise, in welcher die Kontrolle durchgeführt wird, bietet keine Garantie dafür, daß die Unfallverhütungsvorschriften zu jeder Zeit beobachtet werden. Nach § 54 der L.B.O. ist jeder genehmigungspflichtige Bau mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen, und zwar das erste Mal, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertiggestellt ist und das zweite Mal, sobald der Bau bis unter Dach gebracht ist, jedoch vor Beginn der innern und äußeren Verputzarbeiten. Die Vornahme dieser Revision ist, sobald der Zeitpunkt in der Entwicklung des Baues erreicht ist, vom Bauleiter selbst schriftlich zu beantragen. Der Bauleiter hat es also in der Hand, eine Zeit lang die Unfallverhütungsvorschriften außer Acht zu lassen und erst dann, wenn er selbst die Revision beantragt Beobachtung derselben besorgt zu sein. Der Bezirksbaukontrolleur kann zwar auch eine unerwartete

Digitized by Google

Revision vornehmen, aber er muß es nicht; und, soviel wir in Erfahrung gebracht haben, macht er von der Befugniß, mehr als die zwei vom Bauleiter vorher zu beantragenden Revisionen vorzunehmen, nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch, schon deßwegen nicht, weil ihm die Zeit dazu fehlt, da seine Thätigkeit in der Hauptsache eben doch auch Bureauthätigkeit zu sein scheint.

Ein sehr mißlicher Umstand bei den Bezirksbaukontrolleuren ist, daß noch sehr viele derselben selbst Bauunternehmer sind. Dies hat sehr große Unzuträglichkeiten im Gefolge, wie z. B. Vernachlässigung der Baukontrolle wegen zu großer eigener Geschäfte, sowie die Konkurrenz gegen andere Bauunternehmer am Ort, welche Mißstände verschiedene Gemeinden des Oberlandes veranlaßten, sich in Petitionen an die II. Kammer (Landtag 1893/94 und 1895/96) zu wenden mit der Bitte, die Regierung zu veranlassen, sie möchte den Bezirksbaukontrolleuren untersagen, für eigene Rechnung Bauten zu unternehmen. Diese Petitionen sind i. J. der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden. Zwar bestimmt die L.-B.-O., daß Bauten, welche von einem Bezirksbaukontrolleur als Bauherrn ausgeführt werden, oder solche, zu welchen der Bezirksbaukontrolleur die Pläne gemacht hat, von einem ad hoc ernannten Stellvertreter kontrollirt werden; allein es kann nicht verkannt werden, daß auch hierin eine Gefahr liegt. So wird in den oben erwähnten Petitionen u. a. auch mitgetheilt, daß Bezirksbaukontrolleure als sehr stark beschäftigte Bauunternehmer sich durch einen ständigen Stellvertreter ihre Bauten kontrolliren ließen: da dieser letztere durch gemeinsame Interessen mit dem Bezirksbaukontrolleur verbunden sei, so kontrollire er die Bauten sehr nachsichtig; und da dies natürlich den Bauherren sehr angenehm sei, so werde der betr. Bezirksbaukontrolleur sehr bald der gesuchteste Bauleiter im ganzen Bezirk. Ihre Kommission kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Gefahr einer solchen Entwicklung der Dinge besteht und sieht die einzige Möglichkeit der Abwendung einer solchen Gefahr darin, daß man die Bezirksbaukontrolleure nach und nach ausschließlich aus der Zahl der berufsmäßigen Techniker (Werkmeister) nimmt, die selbst kein eigenes Geschäft haben.

Was nun die Kontrolle der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft angeht, so sind schon an anderer Stelle die Ursachen von deren Unwirksamkeit besprochen worden. Die Hauptursache ist, daß sie dieses Amt als Ehrenamt ausüben und meistens, da sie gewöhnlich selbst Unternehmer oder Gewerbetreibende sind, so viel mit eigenen Geschäften zu thun haben, daß ihnen die Zeit zur eingehenden Kontrolle abgeht. Die fortwährenden Klagen in den Berichten der Berufsgenossenschaft über die Nichtbeachtung der Vorschriften zeigen zur Genüge die Unzulänglichkeit der Kontrolle durch die Vertrauensmänner. Die Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft wird aber in ihrem Erfolg zum Theil auch dadurch vereitelt, daß die Organe der Berufsgenossenschaft eben keine Vollzugsgewalt haben, speziell nicht das Recht, durch ihre Organe die Einstellung gefährlicher Bauten selbstständig zu verfügen. Bis der bureaukratische, schon früher beschriebene Geschäftsgang zu Ende gekommen ist, ist vielfach die betr. Arbeit — je wie das Glück will, mit oder ohne Unfall — beendet.

Die Wirkungen dieser unzureichenden Verhältnisse in der Kontrolle werden noch dadurch verstärkt, daß nach § 95 U.V.G. u. § 49 B.U.V.G. der Unternehmer nur für vorsätzlich, nicht für fahrlässige Körperverletzungen dem Verletzten zivilrechtlich über den Rentenanspruch hinaus haftet. Von ihrem Recht der Haftbarmachung macht die Berufsgenossenschaft nach ihren Jahresberichten nur sehr geringen Gebrauch.

Die Petenten sagen nun auch, es scheine bei dem Vollzug der Strafen durch die Berufsgenossenschaften mit etwas allzugroßer Nachsicht vorgegangen zu werden. Dies wollen die Petenten dadurch beweisen, daß sie die Behauptung aufstellen:

„Das Verzeichniß der von der Berufsgenossenschaft verhängten Ordnungsstrafen für 1898 weist unter 488 nicht eine einzige Strafe wegen Verletzung der Unfall-Verhütungs-Vorschriften auf, trotz der großen Zahl schwerer Vorfälle."

Diese Behauptung ist nun an sich zweifellos richtig; sie ist aber kein Beweis dafür, daß mit dem Strafvollzug von den Berufsgenossenschaften mit allzugroßer Nachsicht vorgegangen wird. Denn die Berufsgenossenschaft ist nach dem bisher giltigen § 44 B.U.V.G. im Allgemeinen gar nicht berechtigt, solche Ordnungsstrafen zu verhängen. Sie kann dies nur bei den auf Kosten von Gemeindeverbänden hergestellten Bauten von geringerer Dauer thun und zwar bis zu 100 ℳ. Diese Bauten sind jedoch in der verschwindenden Minderheit gegenüber den übrigen Bauten, so daß aus dem Fehlen solcher Ordnungsstrafen keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden können. Nun scheint es aber Ihrer Kommission, daß wenn auch der von den Petenten angezogene Beweis unzutreffend ist, die Behauptung der Petenten vieles

Digitized by Google

für sich hat; vor allem die Thatsache, daß z. B. aus dem Jahresbericht der B.G.B.G. von 1898 und speziell aus dem Emmahmenkonto der Berufsgenossenschaft nicht hervorgeht, daß sie Gebrauch von dem Rechte gemacht hat, ihre Mitglieder durch Zuschläge zu den Beiträgen bis zu 100% zu strafen.

Aus allen diesen Gründen ist nun Ihre Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die bisherige Bankontrolle, besonders was die großen Städte anbetrifft, aber auch auf dem Lande nicht genüge, und daß ein Ausbau derselben in der von den Petenten angedeuteten Richtung wünschenswert ist. Die Thatsache, daß auch bei der Kontrolle über die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften eine Lücke vorhanden ist, kann nicht bezweifelt werden. Daß es sich hier um eine spezifische Erscheinung im Baugewerbe handelt, ist auch nicht zweifelhaft; denn gerade in diesem Gewerbe ist die statistisch erwiesene Zahl der Unfälle wesentlich höher, oft doppelt so hoch, als in andern Betrieben. Der Fabrikinspektionsbericht für das Jahr 1899 sagt in dieser Beziehung:

„Bemerkenswerth erscheint bei nur gelegentlich und in Stich-Proben vorgenommener Durchsicht der bezirksamtlichen Unfallverzeichnisse, welche sämmtliche Unfälle enthalten, die große Zahl von Unfällen im Baugewerbe. So entfallen beispielsweise in dem Amtsbezirke Heidelberg unter 407 Unfällen (wobei land- und forstwirthschaftliche schon ausgeschlossen sind) 165 auf das Baugewerbe und den Steinbruchbetrieb. Nur die Hälfte aller Unfälle kommt auf Fabrik- und handwerksmäßige Betriebe. Die Zahlen lassen die immer wieder auftretenden Klagen über den Mangel eines genügenden Schutzes der Bauarbeiter als durchaus berechtigt erscheinen."

Nun scheint es aber doch Ihrer Kommission nicht räthlich, den Ausbau der Kontrolle ganz in der von den Petenten gedachten Weise zu befürworten, wenn sie auch mit dem Grundgedanken der Petenten, nämlich Beiziehung von Leuten aus dem Arbeiterstand durchaus einverstanden ist. Aber es kann nicht bestritten werden, daß die Regierung, wenn sie die zur Bankontrolle herangezogenen Arbeiter als Organe der Baupolizei anerkennen und bezahlen soll, auch sich das Ernennungsrecht vorbehalten muß. Es scheint also Ihrer Kommission unthunlich, diese Kontrolleure von den Arbeitern selbst wählen zu lassen. Auch scheint es Ihrer Kommission nicht zweckdienlich, diese Arbeiter als selbstständige Kontrolleure neben oder über die Bezirksbaukontrolleure zu stellen. Wollte man dies, so könnte und müßte natürlich die Regierung ein besonderes Examen über technische und andere Kenntnisse verlangen, die der Arbeiter sich nicht so leicht und rasch erwerben könnte; der eigentliche Zweck, der mit der Herbeiziehung von Arbeitern zur Bankontrolle erreicht werden sollte, nämlich die Kontrolle durch Männer der unmittelbaren Praxis, welche in Folge ihrer Stellung auch das Vertrauen der Arbeiter genießen, würde durch die Anstellung von eigentlichen Bankontrolleuren aus den Arbeiterkreisen nicht erreicht, wenn der Arbeiter z. B. durch einen Lehrkurs sich erst auf seine Stellung vorbereiten und dann ein Examen machen müßte. Der nöthige Grad der Vorbildung für einen solchen Baukontrolleur wäre aber nach der mündlichen Erklärung des Vertreters der Regierung Ihrer Kommission gegenüber der eines geprüften Werkmeisters.

Es scheint also Ihrer Kommission, daß der von den Petenten gewünschte Zweck besser durch Anstellung von Hilfskontrolleuren oder Bauaufsehern aus dem Arbeiterstand erreicht wird, die als staatliche Beamte zu ernennen, dem Bezirksbaukontrolleur zu unterstellen wären und deren spezielle Aufgabe die fortwährende Kontrolle der Baubetriebe sein sollte. Besondern Werth würde Ihre Kommission darauf legen, wenn diesen Hilfskontrolleuren das Recht zustände, sofortige Aenderung gefährlicher Mißstände anzuordnen. Auch sollte den Arbeitern selbst das Vorschlagsrecht eingeräumt werden, da es von Werth ist, daß als solche Hilfskräfte Leute angestellt werden, die das Vertrauen der Arbeiter genießen.

Die hessische Regierung ist ebenfalls in dieser Richtung schon vorgegangen. Vor kurzer Zeit, als das hessische Ministerium für Handel und Gewerbe neu organisirt wurde, beschloß die Regierung auch Arbeiter zu berufen. Zu diesem Zweck hat die Regierung Fühlung mit den Gewerkschaftskartellen genommen, welche entsprechende Vorschläge machten, auf die die hessische Regierung auch einging. Das wäre vielleicht auch der Weg, welcher in dem vorliegenden Fall eingeschlagen werden könnte.

Die bayrische Regierung hat nun die Bankontrolle vor ganz kurzer Zeit in ganz ähnlicher Weise ausgestaltet. Die diesbezügliche Bestimmung in § 66 der Kgl. Bayr. Verordnung vom 21. März 1900, betr. Abänderung und Ergänzung der Bauordnungen lautet:

Digitized by Google

„Als Gehilfen der Sachverständigen zur Erfüllung der in Absatz III bezeichneten Aufgaben, soweit dieselben nicht eine höhere technische Vorbildung voraussetzen, sind nach Bedürfniß Bauaufseher aus dem Arbeiterstand aufzustellen. Ein Bedürfniß hierzu ist vorwiegend in Gemeinden mit stärker entwickelter Bauthätigkeit als gegeben zu erachten. Ueber das Bestehen eines Bedürfnisses ist erforderlichenfalls im Instanzenwege zu entscheiden.

Die Aufstellung der erforderlichen Zahl verlässiger und befähigter Bauaufseher erfolgt von Amtswegen durch die Baupolizeibehörde, welche bezügliche aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter gemachte Vorschläge entsprechend zu würdigen hat.

Die Bauaufseher sind amtlich zu verpflichten und unterstehen in Bezug auf Dienstaufsicht und Disciplin der Baupolizeibehörde, welche deren Dienstverhältniß durch besondere Vorschrift näher zu regeln hat. In der Dienstvorschrift ist den Bauaufsehern für die Dauer ihrer Funktion die Ausübung eines Bauhandwerks zu untersagen und überhaupt Vorsorge zu treffen, daß den Bauaufsehern eine von den Arbeitgebern und Arbeitern unabhängige Stellung gesichert bleibe."

Ihre Kommission glaubt, daß in ähnlicher Weise den Wünschen der Petenten entgegengekommen werden könnte und hält betr. der Berathung von Einzelheiten auch die früher angeregte Konferenz zwischen Organen der Regierung und Interessenten (Arbeitgebern u. -nehmern) für die geeignete Stelle. In ihrer Zuschrift an Ihre Kommission sagt die Regierung selbst, die geplante Revision der Landes-Bauverordnung werde auch zu einer erneuten Prüfung der Frage Gelegenheit bieten, ob und in wie weit Anlaß zu einer Aenderung der Organisation in der Richtung der eigentlichen Bauaufsicht und des Arbeiterschutzes gegeben ist. Ihre Kommission glaubt, die hohe zweite Kammer sollte diese Gedanken für die geplante Revision der Großh. Regierung zur Erwägung mittheilen.

D. Verhalten der Arbeiter.

Wie sehr nun Ihre Kommission auch im Allgemeinen die von den Petenten angeführten Mißstände als Ursachen der vielen Baumfälle anerkennt, so kann sie doch nicht umhin, es auszusprechen, daß kein geringer Antheil der Schuld an Baumfällen auch auf die Arbeiter selbst zurückfällt. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Ausführungen der Regierung in ihrer Zuschrift an Ihre Kommission in der Richtung, daß die Arbeiter selbst durch groben Leichtsinn manche Baumfälle mitverschulden, im Allgemeinen das Richtige treffen. Ueber diesen Punkt sagt der schon mehrfach angeführte Fabrikinspektionsbericht (S. 56):

„Unsere Wahrnehmungen . . . lassen nicht erkennen, daß in dem Verhalten der Arbeiter gegenüber den zum Schutz ihres Lebens getroffenen Maßnahmen eine Aenderung zum Bessern gegen früher eingetreten ist. Belehrungen und Verwarnungen wird von dieser Seite mit Unglauben und Mißachtung begegnet" Die Arbeiter „verhalten sich oft gegen die Benützung der selbstverständlichsten Schutzvorschriften aus Schlendrian und Bequemlichkeit ablehnend."

Dies gilt für die Bauarbeiter ebenso wie für die Industriearbeiter, für die es gemeint ist.

Daß die Bauarbeiter in ihrer großer Mehrzahl noch nicht das richtige Verständniß für den Werth des Arbeiterschutzes haben, geht auch aus den fortwährenden Klagen über die Indolenz der Arbeiter in den Arbeiterzeitungen hervor. Der obengenannte Fabrikinspektionsbericht sagt im Anschluß an die Besprechung einer sehr schlecht besuchten Bauhandwerkerversammlung, in der auch Fragen des Bauarbeiterschutzes behandelt wurden:

„Hier liegt starke Gleichgültigkeit vor und die Arbeiter haben kaum ein Recht, über bestehende Mißstände zu klagen, wenn sie für ihre Beseitigung ein so geringes Interesse zeigen."

Es ist nach Ansicht Ihrer Kommission durchaus richtig, wenn die Regierung in ihrer Zuschrift sagt, daß die Abnahme der Baumfälle auch wesentlich davon abhänge, ob es gelinge, die Arbeiter selbst zur strengen Befolgung der zu ihrem eigenen Schutze erlassenen Bestimmungen und überhaupt zur Beobachtung der durch die Natur der Beschäftigung gebotenen Vorsicht zu bestimmen.

Auch darin stimmt Ihre Kommission der Regierung bei, wenn sie sagt, daß gerade in Hinsicht auf die von den Arbeitern selbst zu beachtende Vorsicht der reichliche Genuß geistiger Getränke ein Uebel sei,

Digitized by Google

dem entgegengewirkt werden müsse. Die Aufführung groben Leichtsinns der Arbeiter, besonders in Folge von übermäßigem Alkoholgenuß trifft also zweifellos zu einem Teile zu. Doch darf nicht übersehen werden, daß starker Alkoholkonsum gerade durch Mängel in den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufsicht begünstigt werden kann. Die Arbeiter müssen oft ein Wirtshaus besuchen, weil die Baubude fehlt oder unbrauchbar ist. (Daß letzteres oft der Fall ist, geht aus der von den Petenten selbst unternommenen Revision hervor.) Zur Förderung des übermäßigen Alkoholgenusses trägt aber auch der Umstand bei, daß die Paliere in sehr vielen Fällen im Einvernehmen mit Wirthen stehen und den Arbeitern die Woche über Vorschuß in Gestalt von „Blech" (Biermarken) geben. Auch kommt es vor, daß die Paliere (entgegen § 115 ff. G.O.) in Wirtschaften den Lohn auszahlen. Bei den auch in der Presse veröffentlichten Verhandlungen der mehrfach erwähnten Bauarbeiter-Konferenz im letzten Jahre in Karlsruhe klagten Arbeiter darüber, daß man auf vielen Plätzen sehr mißlich den Mangel von Wasserleitungen vermisse; dadurch würden die Arbeiter zum Biertrinken verleitet; andere klagten darüber, das es ihnen vom Palier verboten worden sei, Wasser zu holen, weil derselbe ein Interesse daran habe, daß die Arbeiter viel Bier trinken; auch über den Flaschenbierhandel der Paliere wurde stark geklagt. Obwohl die Kommission anerkennt, daß diese Dinge dazu beitragen, die Arbeiter oft zum übermäßigen Alkoholgenuß zu veranlassen, so ist sie doch der Ansicht, daß die Arbeiter selbst aus eigener Kraft wohl Mittel finden könnten, um hier eine Besserung der Verhältnisse eintreten zu lassen. Da auf dem Wege der Gesetzgebung bei der Natur der Dinge nur sehr schwer gegen den Verkauf von Lebensmitteln durch Paliere vorgegangen werden kann, liegt der einzige Weg der Abhilfe bei den Arbeitern selbst.

Nun will es aber die Kommission doch nicht unausgesprochen sein lassen, daß sie den Leichtsinn der Arbeiter und das bisweilen vorkommende unmäßige Trinken für Neben-, nicht für Hauptursachen der Baunfälle hält. Wenn die gesetzlichen Vorschriften und die Kontrolle befriedigend geregelt sind, dann erst werden die genannten Fehler der Arbeiter Hauptursachen, gegen welche dann der Kampf mit Aussicht auf Erfolg besser als bisher geführt werden kann.

VI. Antrag der Kommission.

Ihre Kommission stellt den Antrag, **die hohe zweite Kammer wolle in dem unter Titel V dieses Berichtes genau präzisirten Sinne die Petition der Centralkommission der Bauarbeiter Badens um Abstellung der Mißstände im Baugewerbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen.**

Digitized by Google

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

zwei Petitionen der vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs: die Ertheilung der Konzession zum Betriebe eines Flaschenbiergeschäftes betr., ferner über die Petition des Pforzheimer Wirthevereins, welche ähnliche Zwecke verfolgt,

sodann über

die Petition des badischen Gastwirthverbandes: um Maßnahmen gegen den immer mehr überhand nehmenden Flaschenbierhandel.

Erstattet vom Abgeordneten **Hoffmann**.

Inhalt der Petitionen.

Die vereinigten Flaschenbierhändler Freiburgs behaupten in ihrer Eingabe vom 6. Februar 1900 zunächst, es hätten im Flaschenbiergewerbe große Mißbräuche Platz gegriffen. Dies sei von Seiten der Behörden anerkannt worden.

In Folge dieser Mißbräuche und Auswüchse sähe sich das Wirthsgewerbe geschädigt, die Spannung zwischen Wirth und Händler werde immer größer und ersterer in seiner Existenz bedroht.

In Rücksicht auf die Ausdehnung des Flaschenbierbezuges, vom Arbeiter bis zum höchsten Staatsbeamten, sollte der Handel auf solide, gesetzliche Basis gestellt werden.

In diesem Sinne richten die Petenten an hohe II. Kammer die Bitte, den Betrieb der Flaschenbiergeschäfte abhängig zu machen von einer Konzessionsertheilung unter folgenden Gesichtspunkten:

Jeder bisherige Inhaber eines Flaschenbiergeschäftes, sowie jeder Anfänger, haben zum Betriebe, bezw. Weiterbetriebe des Geschäftes um Ertheilung der Konzession nachzusuchen, die abhängig zu machen ist:

a) von einer an den Staat zu entrichtenden Konzessionssumme;

Digitized by Google

b) von den, zu einem reellen Betriebe unerläßlichen Lokalitäten, Utensilien, wie namentlich Spülvorrichtungen ꝛc.;
c) bei Anfängern eventl. von der Bedürfnißfrage.

Die Petenten glauben, daß durch eine gesetzliche Regelung in vorstehendem Sinne alle Auswüchse und Klagen beseitigt würden, zum allgemeinen Wohle.

Die zweite Eingabe derselben Petenten vom 27. März 1900 ist inhaltlich der ersten gleich, nur haben dieselben die unter c gestellte Forderung, bei Anfängern die Konzessionserteilung von der Bedürfnißfrage abhängig zu machen, fallen lassen.

Die Petition des Wirthevereins Pforzheim verlangt, es möge im Wege der Landesgesetzgebung der Flaschenbierhandel, der sich in neuester Zeit zu einer Kalamität für das Wirthsgewerbe entwickelt habe, in bestimmten, angemessenen Schranken gehalten werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlagen die Petenten vor:

Dem Flaschenbierhandel eine dem Umsatze entsprechende Besteuerung und eine im Voraus zu entrichtende Konzessionssteuer aufzuerlegen, den Hausirhandel mit Flaschenbier aber ganz zu verbieten.

Diese Bitte wird folgendermaßen begründet:

Das reelle Wirthsgewerbe leide unter der, durch Bauspekulanten hervorgerufenen, Wirthschaftsmacherei ungemein, dazu gesellen sich die, wie Pilze aus der Erde schießenden, Flaschenbiergeschäfte, die einen förmlichen und heimlichen Wirthschaftsbetrieb unterhalten, mit z. Th. größerem Bierumsatz, als der vieler Wirthe.

Der Steuersatz für solche Flaschenbierhandlungen stehe in gar keinem Verhältnisse zu den von dem Wirthe zu leistenden Steuern, — als Wirthschaftskonzession, event. Transferirungstaxe, Accise ꝛc. — von der persönlichen Stener ganz abgesehen; hiezu kämen noch vielfach sehr hohe Betriebsunkosten, die beim Flaschenbiergeschäfte nicht vorhanden seien.

Ferner verlange das Gesetz vom Wirthsbetrieb Wirthschaftsräume, welche den hygienischen und baupolizeilichen Vorschriften entsprechen, Hofräumlichkeiten, Abortanlagen u. s. w. Bezüglich der Bierausschankapparate walte amtliche Aufsicht.

Bei dem Flaschenbierhändler sei von all diesen Vorschriften gar keine Rede; die zur Ausübung des Geschäftes benützten Räume ständen in den meisten Fällen im grellsten Widerspruch zu den heutigen Anforderungen der Hygiene; die zur Reinigung der Flaschen benützten Spülgefäße würden sehr oft auch zu andern wirthschaftlichen oder häuslichen Zwecken verwendet.

Die Eingabe schließt mit der Bitte:

„Hohe zweite Kammer wolle durch geeignete Gesetzesbestimmungen den Wünschen der Petenten entsprechen und damit das Wirthsgewerbe vor schweren Schädigungen, oder gar dem Ruine bewahren."

Die letzte, umfangreiche Petition, ausgehend vom Verband badischer Gastwirthe, datirt Karlsruhe, den 20. März 1900, bewegt sich in ungefähr folgenden Ausführungen:

„Seit der Organisation des Wirthsgewerbes im Vereine sei die Flaschenbierfrage bei allen Verhandungen im ganzen deutschen Reiche immer an erster Stelle besprochen worden mit dem Wunsche, bei den Regierungen und Landständen vorstellig zu werden, daß hier Wandel geschaffen werde. Die Freigabe des Handels mit Flaschenbier, nach § 33 der G.-O. für das deutsche Reich, habe *in diesem Umfange* die schwersten, von Jahr zu Jahr steigenden, Mißstände im Gefolge. Der gesammte Kleinhandel hätte sich des Verkaufs von Flaschenbier bemächtigt, hauptsächlich treibe der Hausirhandel mit diesem gangbaren Artikel ein schwunghaftes Geschäft.

In jedem kleinen Kaufläden bilde der Flaschenbierverkauf das Hauptgeschäft. Man finde den Flaschenbierwagen in den entlegensten Straßen, auf Bauplätzen und vor den Werkstätten, ja in die höchsten Stockwerke werde Flaschenbier verkauft. Es sei somit nicht zu verwundern, wenn diese Konkurrenz vor Allem es sei, die vernichtend an dem Lebensnerv des Wirthsgewerbes nage.

Digitized by Google

Man könne 4 Arten von Flaschenbierhandel unterscheiden:

1. den der Brauereien,
2. „ „ Ladengeschäfte,
3. „ des Hausirhandels,
4. „ der Kostgebereien.

Kein zweites geistiges Getränke habe sich, wie dieses Nahrungsmittel, im Handel so viele anfechtbare Rechte erworben; es könne überall zum Verkaufe ausgeboten werden, wo sich eine mehr oder weniger große Anzahl von Menschen zusammenfindet.

Auf dem Verbandstag in Waibstadt im Mai 1899 habe der Pforzheimer Vertreter den Nachweis geliefert, daß in Pforzheim 146 Flaschenbierhändler ansässig sind, die pro Kopf jährlich 3 Mark Steuer bezahlen; unter diesen Leuten befänden sich solche, die 80—400 Liter Bier täglich abgäben.

Die Reichsregierung habe zwar im Jahre 1896 die Gewerbeordnung dahin abgeändert, daß der Kleinhandel mit Bier unter den § 33 der R.-G.-O. gestellt, d. h. denjenigen Gewerben zugerechnet werde, deren Ausübung dem Gewerbetreibenden bei Unzuverlässigkeit untersagt werden kann. Diese Beschränknng sei aber zu allgemein, um eine erkennbare Wirkung zu haben.

Unterdessen wachse der harte Kampf des stark belasteten Wirthsgewerbes um seine Lebensfähigkeit von Tag zu Tag, dazu komme die rapide Vermehrung der großen und kleinen Wirthschaften, trotz Bedürfnißfrage und Konzessionsertheilung. Die Miethen und Pachtsummen stiegen ins Unglaubliche, ebenso die Geschäftsspesen. Die Lasten der Wirthe seien noch weiter erhöht durch polizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Lokaleinrichtungen und Bierausschankapparate.

Diesen Aufwendungen stünden die Flaschenbierhändler mit den geringsten, gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber; das populär gewordene Flaschenbier sichere ihnen einen leichten Gewinn. Bei dem Wirthe unterliege das Bier einer Reihe von Verordnungen in hygienischer Hinsicht, jeder Gast sei Kontroleur, beim Flaschenbierhändler aber müsse man sich auf dessen Wohlanständigkeit verlassen. Die Flaschenspül- und Abfüllvorrichtungen, Schwenkräume 2c. seien vielfach in höchst mangelhaftem Zustande, Flaschen würden oft gar nicht oder nur ungenügend gereinigt, minderwerthiges, ja verdorbenes Bier sei schon zur Abfüllung gelangt, wie gerichtlich festgestellt sei.

Vielfach werde das Flaschenbier zum sofortigen Genuß im Spezereiladen verkauft, es werde auf Kredit abgegeben, fördere die Trunksucht, da die Leute in ihren 4 Wänden sich dem Gewohnheitstrunk hingeben können, was in öffentlichen Schankstätten doch wesentlich erschwert sei.

Bier solle als geistiges Getränke erklärt werden.

Es sei festgestellt, daß Spezereihändler nur zum Schein einen Spezereiladen nebensächlich betrieben der dann wegen ungenügender Höhe des Umsatzes von 1500 Mark steuerfrei sei, während man die Hauptkraft dem Flaschenbierhandel widme.

Die Petenten möchten den Flaschenbierhandel nicht ganz beseitigt sehen, sie erstreben nur, denselben im Interesse der Allgemeinheit und der Hebung des mit hohen Lasten belegten Wirthsgewerbes in gesunde Bahnen zu lenken.

Man verkenne nicht, daß die Flaschenbierfrage Reichsangelegenheit sei. Der Einzelstaat könne aber in der stärkeren Heranziehung des Handels zur Steuer Abhülfe schaffen. In Wirthskreisen glaube man, daß auf dem Verwaltungswege sich noch Manches erreichen lasse. Herr Geh. Oberregierungsrath Salzer und Landwirth Wechsler hätten im bad. Landwirthschaftsrath die Schäden des Hausirhandels mit Flaschenbier besonders hervorgehoben.

Ein Konzessionszwang scheint den Bittstellern bedenklich zu sein, da derselbe vielleicht nur eine große Anzahl sog. fliegender Wirthschaften bringen würde.

Gegen den hausirweisen Flaschenbierhandel vorzugehen, biete unsere hiesige Gesetzgebung die Möglichkeit.

Digitized by Google

Es könne nach § 42b G.-O. der Gemeinderath ortsstatutarische Bestimmungen treffen. In diesem Sinne hätten sich die Petenten an den Stadtrath Karlsruhe gewendet, aber ohne Erfolg. Das Gesuch sei mit der kurzen Begründung abgelehnt worden, die Handelskammer habe das Verbot des Flaschenbierhausirhandels nicht für opportun gehalten.

Was die Behandlung der Flaschenbierfrage in den Nachbarländern anlange, so finde man Polizeiverordnungen, die vor Allem auf Reinlichkeit in diesem Geschäfte abzielen und deren Vorschriften es nicht jedem Hergelaufenen ermöglichen, einen Flaschenbierhandel zu beginnen.

So gehe eine Polizeiverordnung der Stadt Coblenz u. a. dahin:

> „Mit Bier gefüllte Flaschen und Gefäße müssen bis zu ihrem Verkaufe in reinlichen Räumen aufbewahrt werden.
>
> Ihre Aufbewahrung in Wohnräumen, Schaufenstern, feuchten Kellern ist den Verkäufern untersagt.
>
> Der Abfüll- und Spülraum, sowie der Aufbewahrungsraum müssen den Polizeibeamten jederzeit zugängig sein."

Aehnliche Polizeiverordnungen seien auch in andern Städten erlassen worden, auch im ganzen Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die Oesterreichische Regierung habe eine gesetzliche Regelung des Flaschenbierhandels im vorigen Jahre in der Weise eingeführt, daß „der gewerbliche Betrieb der Abfüllung der Flaschenbiere an eine Konzession gebunden ist und daß der Handel mit Flaschenbier angezeigt werden muß".

Die Petenten stellen schließlich wiederholt fest, daß das Wirthsgewerbe im ganzen deutschen Reiche das gleiche Ziel habe, und bitten die hohe II. Kammer, dahin wirken zu wollen:

> „daß die Großh. Regierung Maßnahmen treffe auf dem Gebiete der steuerlichen Belastung oder gewerbepolizeiliche Bestimmungen herbeiführe, die eine Einschränkung des Flaschenbierhandels im Allgemeinen und womöglich ein Verbot des hausirweisen Flaschenbierhandels im Gefolge haben."

Stellung der Großh. Regierung.

In Beantwortung eines von Ihrer Petitionskommission an Großh. Ministerium des Innern in vorliegender Angelegenheit erlassenen Schreibens äußert sich Großh. Ministerium des Innern nach Benehmen mit Großh. Finanzministerium dahin:

Als gesetzliche Maßnahmen, die eine Einschränkung des Flaschenbierhandels im Gefolge hätten, wünschten die Petenten theils gewerbliche — bezw. gesundheitspolizeiliche Bestimmungen (Einführung einer Konzessionspflicht, Hausirverbot, gesundheitspolizeiliche Kontrole des Abfüllgeschäftes), theils Bestimmungen auf dem Gebiete der steuerlichen Belastung.

Bei Prüfung dieser Forderungen kommt nun Großh. Ministerium des Innern zu folgenden Ausführungen:

> „Was die gewerbepolizeiliche Behandlung des Flaschenbierhandels anlangt, so ist, soweit derselbe als stehender Gewerbebetrieb in Frage kommt, eine Beschränkung desselben durch Maßnahmen im Sinne der Wünsche der Petenten nur im Wege einer Aenderung der Reichsgesetzgebung möglich. Nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung ist übrigens durch die Bestimmung des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung die Möglichkeit einer Untersagung des Betriebs wenigstens dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 33 der G.-O. bestraft ist.

Digitized by Google

Eine anläßlich der letzten Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Aussicht gewesene weitergehende Vorschrift, welche die Unterstellung des Flaschenbierhandels unter die Bestimmung des § 35 Abs. 1 bezw. 2 oder 3 der G.-O. bezweckte, (Untersagung bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb) hat in der Novelle vom 6. August 1896 ebensowenig Aufnahme gefunden, als die damals gleichfalls in Anregung gebrachte Einführung einer Konzessionspflicht, welch' letztere die Voraussetzung für die Einführung einer landesrechtlichen Taxpflicht wäre.

Von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ist das Flaschenbier nach der Bestimmung des § 56 Abs. 2 Ziff. 1 der G.-O. ausgeschlossen, insoweit nicht hierfür eine Ausnahme auf Grund des § 56 b Abs. 1 der G.-O. durch den Bundesrath zugelassen ist. Die Ausdehnung des Verbots auf den sog. ambulanten Betrieb (d. h. das Feilbieten innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Flaschenbierhändlers von Haus zu Haus, an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten), der nach § 42 a der G.-O. für Bier in Fässern und Flaschen gestattet ist, bedürfte gleichfalls einer Aenderung der Reichsgesetzgebung. Zu einer Einschränkung dieses ambulanten Betriebes bietet aber bereits die dermalige Gesetzgebung durch die Bestimmung des § 42 b der G.-O. insofern eine Möglichkeit, als hiernach durch ortsstatutarische Bestimmung in einer Gemeinde dieser ambulante Flaschenbierhandel von einer vorgängigen Erlaubniß abhängig gemacht werden kann. Der Versuch, auf diesem Wege auf eine Einschränkung des Flaschenbierhandels hinzuwirken, ist nach den von uns veranstalteten Erhebungen nur in 2 Gemeinden des Landes — Karlsruhe und Emmendingen — gemacht worden; in beiden Fällen wurde aber die angeregte Regelung Seitens der Gemeinde weder für erforderlich, noch für angebracht erachtet; abgesehen davon, daß man als Folge einer Einschränkung des Flaschenbierhandels eine Zunahme des Branntweinkonsums befürchtete, konnte man sich nicht entschließen, einem Theil der Einwohner einen erlaubten Verdienst zu entziehen, um einem andern Theil Gewinn zuzuwenden, zumal durch die Einführung der Sonntagsruhe der Wirth gegenüber dem Kaufmann und auf Kosten des letzteren in eine günstigere Position gekommen ist.

Was die von den Petenten in Anregung gebrachten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen anlangt, so ist es bei Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits möglich, Mißständen, die sich aus mangelnder Sauberkeit beim Abfüllen des Bieres in Flaschen ergeben, durch Einzel-Auflagen auf Grund § 30 des P.-Str.-G.-B. wirksam zu begegnen, wie dies auch zur Zeit schon vielfach geschieht. Die Erlassung diesbezüglicher genereller Anordnungen setzt eine Verordnung auf Grund des § 87 b P.-Str.-G.-B. voraus, wofür sich bis jetzt ein Bedürfniß noch nicht ergeben hat.

Was endlich die Besteuerung des Flaschenbierhandels betrifft, so unterliegt derselbe z. Zt. der Gewerbe- und Einkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen, wie das Wirthsgewerbe. An Stelle der Gewerbesteuer soll nach dem den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfe die Vermögenssteuer treten. Den Flaschenbierhandel nach anderen Grundsätzen zu besteuern als die übrigen Gewerbebetriebe, scheinen uns ausreichende Gründe nicht vorzuliegen; jedenfalls müßte dann der gewerbsmäßige Ausschank von Bier in den Wirthschaften nach den gleichen Grundsätzen besteuert werden.

Sollten die Wünsche der Petenten nach steuerlicher Belastung des Flaschenbierhandels darauf abzielen, nur den ambulanten Flaschenbierhandel einer Sonderbesteuerung (ähnlich der Besteuerung der Wandergewerbe) zu unterwerfen, so könnte in Erwägung über die Einführung einer solchen Maßnahme nur dann eingetreten werden, wenn von der Befugniß des § 42 b der G.-O. Gebrauch gemacht und der ambulante Gewerbebetrieb einer vorgängigen Erlaubniß unterworfen würde."

Digitized by Google

Stellungnahme der Petitionskommission.

Die fortschreitende Entwickelung auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit schuf nicht nur neue Zweige der Wissenschaft, sie unterwarf auch unser ganzes Verkehrswesen einer Umformung, nicht zum wenigsten machte sie sich aber im Erwerbsleben bemerkbar.

Neben dem Entstehen neuer Erwerbszweige, die vielen Tausenden Arbeitsgelegenheit gegeben und damit den Volkswohlstand bedeutend gehoben haben, können wir den Untergang Jahrhunderte alter Institutionen und früher lohnender gewerblicher Berufe verzeichnen.

Diesen neuen Gestaltungen Rechnung zu tragen, war eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung. — So mußte denn manche Schranke fallen, um neuen Organisationen freien Raum zu schaffen.

Auf diesem Wege entstand auch die Gewerbefreiheit.

Eine Unsumme von gebundener Kraft wurde durch diesen gesetzgeberischen Akt frei. Jedermann ist es ermöglicht, seine Thätigkeit — in erlaubter Weise — auf Erwerb zu richten, gleichviel, welcher Art. Keine Schranken hindern ihn, sich die verschiedenartigen Verhältnisse durch seine Intelligenz dienst- und nutzbar zu machen.

Es ist ja selbstverständlich, daß in diesem freien Spiel der Kräfte manche bis dahin geschützte Existenz, mancher Erwerbszweig gefährdet, ja vernichtet wurde.

Wir erkennen vollauf die Pflicht der Staatsregierung an, diesem Ringen die Aufmerksamkeit zuzuwenden, um die Schwachen zu schützen und das gedeihliche Fortkommen des Einzelnen zu ermöglichen und zu fördern.

In Erkenntniß dieser Aufgabe des Gesetzgebers wendeten sich die Bittsteller an die II. Kammer der Landstände.

Ihre Kommission verkennt nun nicht, daß die Wirthe durch den stets zunehmenden Konsum von Flaschenbier geschädigt sind, sie ist aber nicht in der Lage, allen von den Petenten vorgebrachten Anregungen Folge zu geben.

Was zunächst das Verlangen nach Einführung einer Konzessionspflicht anlangt, so kann auf die Erklärung des Gr. Ministeriums des Innern hingewiesen werden. Gegen eine Konzessionspflicht hat sich in den letzten Tagen der 27. Verbandstag deutscher Gastwirthe in Dortmund einstimmig ausgesprochen. Die von den vereinigten Flaschenbierhändlern Freiburgs in der ersten Petition gewünschte, in der zweiten aufgegebene Einführung der Bedürfnißfrage für die Konzessionsertheilung zum Flaschenbierhandel fällt nach Ablehnung der Konzessionseinführung von selbst. — Die Kommission möchte aber nicht ermangeln, ihrer Abneigung gegen eine derartige Inanspruchnahme der Gesetzgebung Ausdruck zu geben.

Der Wirtheverein Pforzheim verlangt eine dem Umsatze entsprechende Vermögenssteuer des Flaschenbierhandels. Auch hier kann sich die Kommission der ministeriellen Erklärung anschließen. Sollte an eine derartige Besteuerung herangetreten werden wollen, so wäre zunächst abzuwarten, wie die von der Kammer beschlossene Besteuerung der Waarenhäuser von der Gr. Regierung gesetzmäßig behandelt wird.

Der Flaschenbierhandel im Umherziehen ist heute schon durch die Gewerbeordnung verboten; einzelne Ausnahmen kann der Bundesrath zulassen.

Der sog. ambulante Betrieb, d. h. der Verkauf von Flaschenbier innerhalb des Wohnortes von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen, Straßen ꝛc. ist durch die Gewerbeordnung gestattet. Eine Einschränkung desselben ist Seitens der Ortsbehörden möglich, entzieht sich aber der Einwirkung des Landtages.

Von all den erhobenen Forderungen bleiben sonach nur noch gesundheitspolizeiliche Maßnahmen übrig.

Hier ist die Kommission — im Gegensatze zur Gr. Regierung — der Ansicht, daß die auf Grund des § 30 des P.-Str.-G.-B. mögliche Erlassung von Einzelauflagen nicht die gewünschte Wirkung haben kann.

Die Kommission ist vielmehr der Meinung, — unter Hinweis auf das in den Petitionen enthaltene Material, — es seien für den Flaschenbierhandel, soweit er sich mit dem Abfüllen von Bier und der Lagerung von Flaschenbier befaßt, generelle Anordnungen zu erlassen.

Digitized by Google

Antrag der Kommission.

Nach eingehender Prüfung des von den Petenten vorgebrachten Materials, nach Erwägung der vom Gr. Ministerium des Innern gegebenen Aufschlüsse

beantragt Ihre Kommission:

Hohe II. Kammer wolle über die Wünsche der Petenten,

soweit sie eine Konzessionsertheilung für den Flaschenbierhandel verlangen,
soweit sie hierfür die Bedürfnißfrage eingeführt haben möchten,
soweit sie den ambulanten Flaschenbierhandel verboten haben möchten,

zur Tagesordnung übergehen,

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Behandlung des Flaschenbiergeschäftes (Reinlichkeit, entsprechende Räume, Abfüllapparate) aber wolle die Kammer die Wünsche der Petenten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Digitized by Google

№ 68.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht
der
Petitionskommission der zweiten Kammer
über
die Petition des Badischen Gastwirtheverbandes um Aufhebung der Transferirungstaxe.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kramer**.

I. Inhalt der Petition.

Wir geben aus dem Wortlaut der Petition Folgendes wieder:

„Der Badische Gastwirtheverband, vertreten durch 35 Vereine in allen Theilen des Landes mit ca. 3500 Mitgliedern, unterbreitet einem hohen Landtag nachstehende Bitte um Aufhebung der Transferirungstaxe und gestattet sich zur Begründung Folgendes vorzutragen:

Als im Jahre 1888 die Konzessionstaxe für den Wirthschaftsbetrieb durch Kammerbeschluß erhöht, und außerdem eine Transferirungstaxe eingeführt wurde, da war die Regierung wie die Kammer von dem Gedanken geleitet, daß mit der Einführung dieser Taxe dem raschen Anwachsen der Wirthschaften Einhalt gethan werde. Diese Erwartung ist leider in keiner Weise in Erfüllung gegangen, während andererseits die Erhöhung der Konzessionstaxe dieses Ziel eher zu erreichen geeignet ist. Der Wirth, der einmal genöthigt ist, seine Lokalitäten zu wechseln, der wird dies aus Furcht vor der Transferirungstaxe nicht unterlassen können, will er sein Geschäft nicht ganz aufgeben. Im Laufe der Jahre hat sich in den Kreisen der Wirthe immer mehr die Meinung befestigt, daß die Transferirungstaxe eine zu Unrecht auferlegte Steuer bedeutet, die in den meisten Fällen Wirthe treffe, die oft am wenigsten in der Lage seien, diese schwere Last zu den übrigen noch zu tragen.

Als Hauptmoment fällt hierbei in's Gewicht, daß der Wirth, der seine Wirthschaftslokale wechselt, und in den seltensten Fällen die Schuld an diesem Wechsel trägt. Entweder zwingt der schlechte Geschäftsgang den Wirth, es mit einem anderen Lokale zu versuchen, oder ihm wird von dem Besitzer der Wirthschaft, der heute in mehr als 50 Prozent der Fälle irgend ein Großbrauer oder eine Aktiengesellschaft ist, aus irgend welchen Gründen bedeutet, sich nach einer anderen Wirthschaft umzusehen. Daß es diesem finanziell ohnehin nicht am Besten stehenden Wirthe sehr schwer fällt, neben den sonstigen Kosten auch noch die hohe Transferirungstaxe zu erlegen, braucht wohl kaum weiter nachgewiesen zu werden.

Digitized by Google

Gerade der kleine Wirth, der oft nicht in der Lage ist, sofort allen Wünschen der Großbrauer gerecht zu werden, wird öfter, als ihm lieb ist, vor die Thüre gesetzt und dann ist es gerade die Transferirungstaxe, die das Fortkommen erheblich erschwert, ja unter Umständen unmöglich macht.

In der gegenwärtigen eigenartigen Entwickelung des Wirthsgewerbes, das immer mehr in die Hände des Großkapitals übergeht, sollte dem kleinen Wirth das Fortkommen nicht unnöthiger Weise erschwert werden. Die Erwerbsverhältnisse des Gastwirthegewerbes sind in den letzten zwanzig Jahren zurückgegangen und zwar nicht zum Geringsten durch die Konkurrenz der Großbraereien in Verbindung mit dem immer mehr überhandnehmenden Flaschenbierhandel. Die bestehende Transferirungstaxe trifft aber nicht nur Zäpfler und Pächter in ihren Erwerbsverhältnissen, sie vergrößert auch das Abhängigkeitsverhältniß des Zäpflers zu seinem Bierbrauer. Nicht minder unterbindet diese Transferirungstaxe das gesunde Streben eines Wirthes, seine materielle Lage durch einen Lokalwechsel zu verbessern.

Um eine eventuelle Minderung der Staatseinnahmen durch die Aufhebung der Transferirungstaxe zu verhindern, würde das Wirthsgewerbe in der Lage sein, einer weiteren Erhöhung der Konzessionstaxe das Wort zu reden. In diesem Sinne haben sich auch die Delegirten der Wirthsvereine auf den letzten Verbandstagen ausgesprochen und sind für Erhöhung der Konzessionstaxe unter völliger Aufhebung der unleidigen und auch ungerechten Transferirungstaxe eingetreten. Damit würde vielleicht auch das immer noch im Steigen begriffene Ueberhandnehmen der Wirthschaften in etwas aufgehalten werden. Jedenfalls aber würde der Einnahmeausfall, der durch die Aufhebung der Transferirungstaxe entstehen würde, seine reichliche Deckung finden.

Wir empfehlen hiermit unsere Petition einer hohen Kammer der Landstände zur geneigten Prüfung und wohlwollenden Behandlung."

II. Gesetzliche Bestimmungen über die Konzessions- und Transferirungstaxe in Baden und den Nachbarländern.

In Baden wurden durch das Gesetz vom 4. Juli 1888 die Taxen für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft wie folgt, erhöht:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern:
für eine Gastwirthschaft von 100 auf 150 Mk.,
für eine Schankwirthschaft von 60 auf 100 Mk.;

b. in Orten mit 3000—10000 Einwohnern:
für eine Gastwirthschaft von 200 auf 300 Mk.,
für eine Schankwirthschaft von 100 auf 200 Mk.;

c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern:
für eine Gastwirthschaft von 300 auf 500 Mk.,
für eine Schankwirthschaft von 200 auf 300 Mk.

Dabei wurde der Behörde die Befugniß eingeräumt, die Taxe bis zu dem doppelten Betrage zu erhöhen, wenn es sich um den Betrieb einer Wirthschaft von besonders bedeutendem Umfang handelt.

Ferner wurde für die Erlaubniß zur Verlegung einer Wirthschaft innerhalb des Gemeindebezirks, welche bisher taxfrei erfolgen konnte, eine Transferirungstaxe eingeführt, welche $^3/_{10}$ der obenbezeichneten Taxen betrug.

Endlich wurden auch die Taxen, welche für die Erlaubniß zum Branntweinausschank neben jenen für eine Schankwirthschaft zu entrichten sind, erhöht, und zwar:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern von 20 auf 40 Mk.,
b. in Orten von 3000 bis 10000 Einwohnern von 40 auf 60 Mk.,
c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern von 50 auf 100 Mk.

Digitized by Google

Wie aus dem Kommissionsbericht, sowie aus den Verhandlungen der II. Kammer über den betreffenden Gesetzentwurf zu ersehen ist, hoffte man in der Erhöhung der Konzessionstaxe, sowie der Einführung der Transferirungstaxe ein wirksames Mittel gefunden zu haben, um „eine weitere ungesunde Vermehrung der Wirthschaften zu verhindern".

Durch das Verwaltungsgebühren-Gesetz vom 15. Juli 1894 wurde die Transferirungstaxe von $^{3}/_{10}$ auf $^{1}/_{10}$ der vorgeschriebenen Taxen erhöht, und zwar wieder mit der Begründung: „im Interesse einer Verminderung der Anzahl der Wirthschaften."

Im Großherzogthum Hessen werden für den Konzessionsstempel die Taxen in gleicher Höhe erhoben wie in Baden, doch bilden dort Orte unter 1000 Einwohnern eine 4. Klasse, in welcher für die Konzession einer Gastwirthschaft 50 Mk., einer Schankwirthschaft 30 Mk. erhoben werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen im Großherzogthum Hessen die Transferirungstaxen erhoben werden, lauten:

„Wird die Einholung einer neuen Erlaubniß nur in Folge eines Wechsels des seitherigen Wirthschaftslokals innerhalb des Gemeindebezirks oder in Folge wesentlicher Veränderungen des seitherigen Wirthschaftslokals nothwendig, oder wollen die Wittwe oder ehelichen Nachkommen des seitherigen Inhabers den Wirthschaftsbetrieb nach dem Tode des Inhabers unmittelbar fortsetzen, so ist die Hälfte der Konzessionstaxe zu erheben."

Im Königreich Württemberg werden nach Artikel 93 des Sportelgesetzes vom 16. Juni 1887 an Konzessionstaxen erhoben:

1. bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft . . . 50 bis 500 Mk.
2. desgl. einer Schankwirthschaft a. für Wein . . . . . 30 „ 150 „
   b. „ Obstmost . . . . . 8 „ 50 „ *)
   c. „ Bier . . . . . 15 „ 150 „
   d. „ Branntwein . . . . . 10 „ 100 „
   e. „ andere geistige Getränke . . . 5 „ 20 „
3. bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirthsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokal innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf das Lokal
   a. bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung . . . . . 10 bis 50 Mk.
   b. „ „ „ dinglicher „ . . . . . 20 „ 150 „
4. bei Ertheilung der Erlaubniß an eine Wittwe zum Fortbetrieb der Wirthschaft ihres Mannes in eigener Person, desgleichen an eine böslich verlassene Ehefrau, nichts.

Im Königreich Bayern besteht nach dem derzeitigen Gebührengesetze eine Gebühr für die Konzession sowie für die Erlaubniß zur Wirthschaftstransferirung nicht, sondern in einem solchen Falle wird gemäß Art. 199 Ziff. 2 die für Beschlüsse und Zeugnisse von Distriktsverwaltungsbehörden bestimmte Gebühr von 2—50 Mk. und zwar in doppeltem Betrage erhoben, einmal für den Beschluß selbst, alsdann für den auf Grund des Beschlusses zu ertheilenden Erlaubnißschein.

Im Königreich Preußen besteht an Stelle der Konzessions- und Transferirungstaxe eine Betriebssteuer für das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, und die §§ 59 u. 60 des preußischen Gewerbesteuergesetzes besagen über die betreff. Betriebssteuer das folgende:

„§ 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebssteuerkapitals befreit ist, (§ 7) 10 Mk.

*) Anmerkung zu Ziff. 1 und 2: Wenn ein Berechtigter eine erweiterte Gewerbebefugniß erlangt, so ist an der für dieselbe anzusetzenden Sportel die auf die bisherige geringere Gewerbebefugniß treffende Sportel in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
   a. in der Klasse IV . . . . 15 Mk.
   b. „ „ „ III . . . . 25 „
   c. „ „ „ II . . . . 50 „
   d. „ „ „ I . . . . 100 „

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben."

Aus obigen Darstellungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Gebühren, welche Gast- oder Schankwirthe für etwaige Verlegungen ihrer Schanklokalitäten zu entrichten haben, in Baden am höchsten sind. Während in Preußen die Verlegung einer Wirthschaft frei ist, in Bayern 4 bis 100 Mk., in Württemberg 10 bis 150 Mk., in Hessen 15 bis 250 Mk. beträgt, werden in Baden 70 bis 350 Mk. erhoben.

III. Stellung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung wurde von Ihrer Kommission ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu geben: I. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Aufhebung der Transferirungstaxe? II. Welches finanzielle Ergebniß wird in jeder einzelnen Besteuerungsklasse pro Jahr erzielt? III. Werden sämmtliche Taxen bezahlt, oder müssen solche in Abgang dekretirt werden? IV. Wie viel Wirthschaften befinden sich im Besitze von Großbrauereien? V. Um wie viel müßte die Konzessionstaxe erhöht werden, um eine Minderung der Staatseinnahmen durch die Aufhebung der Transferirungstaxe zu verhindern?

Die Großh. Regierung ertheilte hierauf Ihrer Kommission auf vorstehende Anfragen nachfolgende Auskunft:

„ad. 1. Nachdem die Transferirungstaxe erst durch das Verwaltungsgebührengesetz vom 15. Juni 1894 trotz der gegen die darin vorgeschlagene Aenderung der Taxe gerichteten Petition des Landesverbands badischer Gastwirthe eine Erhöhung erfahren hat, hat die Großh. Regierung keinen Anlaß, entsprechend der Bitte des Gastwirtheverbands der Frage der Aufhebung dieser Taxe näher zu treten.

ad. 2, 3, 5 und 6.

Bezüglich dieser Fragen erlauben wir uns auf die beiden angeschlossenen tabellarischen Uebersichten zu verweisen, von denen die eine die Zusammenstellung der im Zeitraume der Jahre 1888—1898 jeweils auf Schluß des Jahres im Betrieb befindlichen Wirthschaften enthält, während die andere Aufschluß gibt über das Verhältniß der in den Jahren 1894 bis mit 1899 ertheilten Wirthschaftskonzessionen zu den in diesem Zeitraum erfolgten Wirthschaftskonzessions-Verlegungen unter Angabe des erzielten finanziellen Ergebnisses unter besonderer Anführung derjenigen Fälle, in denen es sich dabei um Wirthschaften handelt, die im Besitze von Großbrauereien sind.

Anl. I u. II

Aus letzterer Uebersicht ergibt sich bezüglich der Frage ad 6 Folgendes:

Im Durchschnitt der Jahre 1894/99 haben ertragen:

	Die Konzessionstaxen	Die Verlegungstaxen rund
a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	18810 ℳ	160 ℳ
„ Schankwirthschaften	17710 „	300 „
b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	9760 „	520 „
„ Schankwirthschaften	17330 „	860 „
c. in Orten von mehr als 10000 Einwohnern		
für Gastwirthschaften	19920 „	2720 „
„ Schankwirthschaften	93730 „	29090 „
zusammen	177260 ℳ	33650 ℳ

Digitized by Google

Bei Wegfall der Verlegungstaxe hätte, um das gleiche finanzielle Gesammtergebniß zu erzielen, die Konzessionstaxe im Allgemeinen um rund ⅞tel erhöht werden müssen, wodurch sich hier eine Mehreinnahme von 0,2 × 177260 = 35452 ℳ. ergeben hätte.

Auf die einzelnen Besteuerungsklassen nach dem prozentualen Verhältniß der Konzessions- und Verlegungstaxen ausgerechnet hätten die ersteren

in Klasse a

für Gastwirthschaften um 0,85 rund 1%, Taxe 150 ℳ, Erhöhung 1,50 ℳ,
„ Schankwirthschaften „ 1,69 „ 2%, „ 100 „ „ 2 „
bezw. 140 „ „ 2,80 „

in Klasse b

für Gastwirthschaften um 5,32 rund 5%, Taxe 300 ℳ, Erhöhung 15 ℳ,
„ Schankwirthschaften „ 4,90 „ 5%, „ 200 „ „ 10 „
bezw. 260 „ „ 13 „

in Klasse c

für Gastwirthschaften um 13,90 rund 14%, Taxe 500 ℳ, Erhöhung 70 ℳ,
„ Schankwirthschaften „ 31,03 „ 30%, „ 300 „ „ 90 „
bezw. 400 „ „ 120 „

erhöht werden müssen.

Die Verlegungstaxen auf die Zahl der in der vorgenannten Zeit ertheilten Konzessionen ausgeschlagen, hätte sich für den einzelnen Fall eine Erhöhung ergeben:

in Klasse a	für Gastwirthschaften	von	160 : 185 =	0,85	rund	1 ℳ
	„ Schankwirthschaften	„	300 : 134 =	2,24	„	2 „
in Klasse b	„ Gastwirthschaften	„	520 : 39 =	13,33	„	13 „
	„ Schankwirthschaften	„	860 : 69 =	12,47	„	12,5 „
in Klasse c	„ Gastwirthschaften	„	2720 : 50 =			136 „
	„ Schankwirthschaften	„	29090 : 273 =	106,55	„	106 „

ad 4. Nach § 45 der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung muß der Betrag der im Falle der Ertheilung der Wirthschaftserlaubniß ꝛc. zu zahlenden Taxe hinterlegt werden, bevor eine Beschlußfassung über das Gesuch erfolgt; die Taxen gehen also sämmtlich ein."

IV. Stellung der Kommission.

Die Bitte der Gesuchsteller ist auf Abschaffung resp. auf eine Ermäßigung der im Jahre 1888 eingeführten und im Jahre 1894 erhöhten Transferirungstaxe gerichtet. Ihre Kommission hat die Forderung der Petenten, sowie deren Begründung auf das Eingehendste erörtert. Es mußte vor Allem anerkannt werden, daß bei uns in Baden die betreffende Taxe am höchsten ist und größtentheils auch diejenigen Wirthe am meisten davon betroffen werden, die nicht in der glücklichen Lage sind, sich ein Haus als Eigenthum zu erwerben und ein eigenes Geschäft zu gründen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, sei die Steuer nicht ganz einwandsfrei, weil sie die Wirkung habe, von den wirthschaftlich Schwachen, statt von den wirthschaftlich Starken getragen zu werden. Die Gründe, weshalb der Wirth sein Lokal wechselt, seien zwar mannigfaltig, doch werde man nicht fehl gehen, wenn man annehme, daß durch die wirthschaftliche Abhängigkeit, in welcher sich der größte Theil der Wirthe befindet, diese oft gegen ihren Willen genöthigt seien, mit dem Lokal zu wechseln, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem früheren Lokal ein gutes oder ein schlechtes Geschäft gemacht haben. Die erhoffte Wirkung, welche man an die Einführung und Erhöhung der Transferirungstaxe knüpfte, nämlich die, eine ungesunde Vermehrung der Wirthschaften zu verhindern, ist nach Ansicht Ihrer Kommission nicht eingetroffen, wie aus Anlage I zu ersehen ist. Das Ziel, eine der Vermehrung der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Wirthschaften herbeizuführen, ist nach Ansicht Ihrer Kommission nur dann zu erreichen, wenn in denjenigen Städten des Landes, in welchen die Bedürfnißfrage durch Einführung eines Ortsstatuts

Digitized by Google

nach § 33 Abs. 3 der Gewerbeordnung noch nicht geregelt ist, durch Erlassung eines derartigen Statuts aber baldigst, geregelt wird. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Anlage II des Berichts. Was die Erhöhung der Konzessionstaxe anbelangt, von der die Petenten im Falle der Aufhebung der Transferirungstaxe eine Verminderung der Wirthschaften erwarten, so wurde in Ihrer Kommission dieser Ansicht nicht widersprochen, auch sie war der Meinung, daß durch eine Erhöhung dieser Taxe der raschen Vermehrung der Wirthschaften entgegengetreten werden könne, doch sieht Ihre Kommission davon ab, der Großh. Regierung gegenüber eine Erhöhung zu befürworten; sie überläßt es vielmehr derselben, die vorgetragenen Wünsche der Petenten wohlwollend zu prüfen und dieselben, soweit sie gerechtfertigt erscheinen, möglichst bald der Erfüllung entgegenzuführen.

Ihre Kommission stellt in diesem Sinne den Antrag:

Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen.

Digitized by Google

Zusammenstellung

über

Jahr	am Jahresschluß im Betrieb befindliche									
	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften			Wirthschaften überhaupt	davon Realrechte			Außerdem ruhende Realrechte.	
		mit Branntweinschank.	ohne Branntweinschank.	im Ganzen		Gastwirthschaften: Als solche betrieben	Gastwirthschaften: als Schankwirthschaften betrieben	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften
1888	5380	2493	1169	3662	9042	3765		221	—	—
1889	5401	2539	1185	3724	9125	3751		229	—	—
1890	5406	2555	1174	3729	9135	3726	50	216	46	4
1891	5458	2603	1136	3739	9157	3716	50	216	40	3
1892	5495	2619	1114	3733	9228	3703	51	218	45	4
1893	5500	2690	1082	3772	9272	3703	60	223	41	5
1894	5508	2712	1057	3769	9277	3703	54	222	39	5
1895	5546	2729	1019	3748	9294	3698	56	225	39	5
1896	5585	2781	1033	3814	9399	3702	56	222	43	3
1897	5632	2840	1058	3898	9530	3697	61	224	44	3
1898	5715	2957	1078	4035	9750	3712	65	224	42	3

Digitized by Google

Anlage II.

Nachweisung

über

die Zahl der in den Jahren 1894 bis mit 1899 neu concessionirten Wirthschaften, der in dieser Zeit erfolgten Wirthschaftsverlegungen und die hiefür erhobenen Taxen.

Digitized by Google

1	2						3						4					
Bezirksämter.	Zahl der neu concessionirten Wirthschaften						Betrag der Taxen.						Zahl der Wirthschaftsverlegungen.					
	A.		B.		C.		A		B		C		A		B		C	
	In Orten mit weniger als 3000 Einwohnern.		In Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern.		In Orten mit mehr als 10000 Einwohnern.													
	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	a M	b M	a M	b M	a M	b M	a	b	a	b	a	b
Achern	3	—	—	1	—	—	450	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—
Adelsheim	19	5	—	—	—	—	450	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	16	10	9	6	32	45	2400	1330	2700	1160	16000	17500	—	—	—	—	9	5
Bonndorf	1	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Boxberg (v. 1.10.98 an.)	15	—	—	—	—	—	765	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breisach	2	3	—	1	—	—	300	380	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—
Bretten	12	13	8	12	—	—	1800	1820	2400	3120	—	—	—	1	—	1	—	—
Bruchsal	74	62	4	3	24	22	6375	8620	720	1040	4750	8800	1	1	—	1	—	2
Buchen	9	9	—	—	—	—	1350	1260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bühl	16	11	9	5	—	—	2400	1540	2700	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
Donaueschingen	40	37	5	8	—	—	1755	5068	600	2080	—	—	—	1	—	—	—	—
Durlach	29	10	10	36	—	—	2960	1360	1020	9300	—	—	—	2	—	2	—	—
Eberbach	24	3	7	7	—	—	2490	420	960	1820	—	—	—	—	—	—	—	—
Emmendingen	9	13	2	6	—	—	1350	1820	600	1560	—	—	—	—	—	—	—	—
Engen	36	26	—	—	—	—	1740	3268	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Eppingen	1	6	1	—	—	—	150	760	300	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Ettenheim	28	5	—	—	—	—	1194	660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettlingen	21	9	11	16	—	—	2490	1240	1500	4100	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	15	33	—	—	31	162	2100	3900	—	—	13980	64000	—	—	—	—	1	21
Heidelberg	57	17	8	14	12	95	8550	2060	2400	3460	6200	32400	2	2	—	—	9	35
Karlsruhe	50	55	2	1	53	284	4625	7060	600	260	17310	97100	—	2	—	—	5	141
Kehl	23	7	15	7	—	—	1590	940	3180	1432	—	—	—	—	—	—	—	—
Konstanz	24	39	—	5	15	110	3160	5380	—	1300	4700	44000	—	—	—	—	1	27
Lahr	21	16	—	—	15	40	2355	2200	—	—	5150	13880	—	3	—	—	—	7
Lörrach	1	6	1	4	—	—	150	840	300	920	—	—	—	—	—	1	—	—
Mannheim	9	9	44	65	60	731	1350	1000	13200	15700	30000	229900	—	—	10	15	12	189
Meßkirch	10	10	—	—	—	—	1110	1288	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	42	7	3	9	—	—	5018	940	150	2340	—	—	2	—	—	—	—	—
Müllheim	15	14	1	4	—	—	2320	1630	300	1040	—	—	1	—	2	—	—	—
Neustadt	38	26	—	—	—	—	4385	3520	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberkirch	9	10	2	3	—	—	1158	1360	520	720	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenburg	11	42	3	15	—	—	1650	5640	900	3900	—	—	1	1	—	—	—	—
Pforzheim	58	16	10	7	57	147	6120	2040	3000	1820	20450	53610	—	—	—	—	9	28
Pfullendorf	23	7	—	—	—	—	480	530	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt	1	1	—	—	2	3	150	140	—	—	1000	1200	—	—	—	—	—	—
Säckingen	23	17	—	10	—	—	3450	1910	—	2600	—	—	—	1	—	1	—	—
St. Blasien	9	11	—	—	—	—	850	1318	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schönau	23	6	8	2	—	—	1500	730	840	320	—	—	—	—	—	—	—	—
Schopfheim	18	1	7	8	—	—	1020	140	1620	1760	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwetzingen	17	18	19	46	—	—	2550	2520	5700	11840	—	—	1	2	5	4	—	—
Sinsheim	45	19	—	4	—	—	3919	2660	—	1040	—	—	1	2	—	—	—	—
Staufen	23	15	—	—	—	—	568	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stockach	31	20	—	—	—	—	1905	3948	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tauberbischofsheim	32	10	1	3	—	—	2835	1200	275	520	—	—	—	—	—	—	—	—
Triberg	12	8	2	3	—	—	1800	1080	900	780	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberlingen	17	30	5	21	—	—	2550	4200	1500	5460	—	—	—	—	—	—	—	—
Villingen	30	16	16	29	—	—	4500	2240	4800	7540	—	—	—	—	—	1	—	—
Waldkirch	4	12	1	7	—	—	460	1520	300	2120	—	—	—	—	1	2	—	—
Uebertrag	1043	728	215	369	301	1636	104747	95650	53985	92872	119540	562390	10	21	15	29	47	765

5						6												7
Betrag der Verlegungstage.						In wieviel Fällen (zu Spalte 2 und 4) handelt es sich um Wirthschaften, welche im Besitz von Großbrauereien sind.												Bemerkungen.
A		B		C		Spalte 2						Spalte 4						
						A		B		C		A		B		C		
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im Allgemeinen:
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Spalte 2:
—	—	—	—	3270	1120	—	1	—	—	6	7	—	—	—	—	1	2	*) Schankwirthschaften mit und ohne Branntweinschank.
—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu Spalte 3, 4, 5 und 6:
—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	Unter A, B, C sind die in Spalte 2 angeführten Ortsklassen, unter a und b die dort gemachten Unterabtheilungen zu verstehen.
—	98	—	182	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
105	28	—	—	350	560	6	1	—	—	7	5	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	98	—	—	—	—	9	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	168	—	364	—	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	28	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	80	5880	3	10	—	—	6	44	—	—	—	—	1	10	
210	140	—	—	2970	7530	15	—	2	5	1	42	1	1	—	—	1	13	
—	160	—	—	1900	33130	6	4	—	—	14	76	—	—	—	—	1	50	
—	—	—	—	—	—	7	5	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	300	6960	1	9	—	—	1	26	—	—	—	—	—	4	
—	301	—	—	—	2020	1	3	—	—	3	12	—	1	—	—	—	7	
—	—	—	182	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	2100	2436	4200	110090	3	4	9	24	21	304	—	—	2	4	3	215	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
210	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
98	—	—	364	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	—	210	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3240	7270	—	—	1	1	7	11	—	—	—	—	2	4	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
—	70	—	182	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	196	630	728	—	—	1	7	5	15	—	—	—	—	1	—	—	—	
—	231	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	98	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	182	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	182	364	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	
931	1812	3122	4984	16310	174560	90	74	38	98	67	528	1	2	3	6	9	305	

Digitized by Google

1	2						3						4					
Bezirks-ämter.	Zahl der neu concessionirten Wirthschaften.						Betrag der Taxen.						Zahl der Wirthschafts-verlegungen.					
	A		B		C		A		B		C		A		B		C	
	In Orten mit weniger als 3000 Einwohnern		In Orten mit über 3000 bis 10000 Einwohnern.		In Orten mit mehr als 10000 Einwohnern.													
	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	Gastwirthschaften	Schankwirthschaften	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a	b	a	b	a	b
Uebertrag . .	1043	728	215	369	301	1636	104747	95650	53985	92872	119540	562390	10	21	15	29	47	755
Waldshut	16	32	2	6	—	—	1740	4360	360	1560	—	—	—	—	—	—	—	—
Weinheim	20	13	11	15	—	—	2595	1820	2340	3900	—	—	—	—	1	—	—	—
Wertheim	2	5	—	—	—	—	300	620	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesloch	16	11	7	22	—	—	2400	1540	1860	5660	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfach	11	16	—	—	—	—	1065	2240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. . .	1108	805	235	412	301	1636	112847	106230	58545	103992	119540	562390	10	21	16	29	47	755
Im Durchschnitt der Jahre 1894 99 .	185	134	39	69	50	273	18808	17705	9757	17332	19923	93732	2	3	3	5	8	126
												177257 ℳ						

Digitized by Google

5						6												7
Betrag der Verlegungstage.						In wieviel Fällen (zu Spalte 2 und 4) handelt es sich um Wirthschaften, welche im Besitz von Großbrauereien sind.												Bemerkungen.
A		B		C		Spalte 2						Spalte 4						
						A		B		C		A		B		C		
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ													
931	1812	3122	4984	16310	174560	90	74	38	98	67	528	1	2	3	6	9	305	
—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	182	—	—	3	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
931	1812	3122	5166	16310	174560	100	79	43	110	67	528	1	2	3	6	9	305	
155	302	520	861	2718	29093													

33649 ℳ

Digitized by Google

№ 69.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1900.

Bericht

der

Geschäftsordnungskommission der zweiten Kammer

über

die ihr zur Prüfung zugewiesene Frage,

ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind.

Erstattet durch den Abgeordneten **Birkenmayer.**

I.

In der Sitzung vom 18. Januar 1900 wurde durch die Abgeordneten Fieser, Gießler, Dreesbach, Mampel und Heimburger der Antrag gestellt:

Die Kammer wolle beschließen:

> Die Geschäftsordnungskommission wird beauftragt, die Frage, ob und welche Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, zu erlassen sind, zu prüfen und die geeigneten Anträge an das Haus zu stellen.

Dieser Antrag wurde von der Kammer einstimmig angenommen. Er wurde gestellt anläßlich der Verhandlung über die im 3. Wahlbezirke (Stadt Konstanz) vollzogene und angefochtene Abgeordnetenwahl. Es wurde in der Verhandlung durch die Wahlprüfungskommission in der Sache selbst der Antrag gestellt,

> „die hohe zweite Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten Eduard Uibel im 3. Wahlbezirke (Stadt Konstanz) für gültig erklären."

Auch dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Es wurde bei Verhandlung dieser Angelegenheit auf das auf Grund des eingekommenen Wahlprotestes bei den vorgenommenen Erhebungen gepflogene Verfahren hingewiesen und durch den Berichterstatter der Wahlprüfungskommission (Abg. Zehnter) vorgetragen, diese Kommission habe auch das Verfahren in den

Digitized by Google

Kreis ihrer Erörterung gezogen, welches seitens des Ministeriums des Innern bei den Erhebungen eingehalten worden ist und es sei die Wahlprüfungskommission einhellig zu der Meinung gekommen, daß jenes Verfahren in zwei Punkten zu beanstanden sei und zwar

a) bezüglich der Ablehnung der Beeidigung der Zeugen Bürgermeister Haulik, Oberbürgermeister Weber und Oberpostdirektor Dehn,

b) bezüglich des Versuchs, den Zeugnißzwang bei zweien der Unterzeichner des Wahlprotestes durch Strafandrohung durchzuführen.

Zu a wurde vom Berichterstatter (nach dem stenographischen Protokolle) vorgetragen,

> die genannten Zeugen seien nicht protokollarisch vernommen worden, sondern man habe sie schriftlich ersucht, sie möchten sich über die Punkte, welche in dem Proteste in Bezug auf ihre Person enthalten waren, äußern; darauf hätten alle drei eine schriftliche und also nicht beeidigte Erklärung abgegeben; mit diesen Erklärungen seien die abgeschlossenen Erhebungen seitens des Ministeriums des Innern der Kammer mitgetheilt und sodann der Wahlprüfungskommission zur weiteren Behandlung übergeben worden, diese Kommission sei der Meinung gewesen, daß es sich mit Rücksicht auf den in der Kammer ausgesprochenen Wunsch empfehle, die nachträgliche Beeidigung dieser Zeugen herbeizuführen, und zwar, damit nicht Reklamationen der Kammer und möglicherweise ein weiteres nochmaliges Vorgehen erforderlich würden; die Kommission habe das Großh. Ministerium des Innern ersucht, die Beeidigung jener drei Zeugen herbeizuführen, das Ministerium habe aber dies abgelehnt unter Hinweis auf § 12 der Verfahrensordnung in Verwaltungssachen und auf § 49 Ziffer 2, § 58 Ziffer 3 der C.P.O. und auf eine Bestimmung der Strafprozeßordnung; die Kommission sei der Meinung, daß, da in § 12 der citirten Verfahrensordnung auf den § 357 der C.P.O. verwiesen sei, auch der § 349 Ziffer 2 daselbst Anwendung finden müsse, welcher vom Recht des Zeugen handelt, die Aussage zu verweigern, wenn er durch seine Aussage, sich zur Unehre oder in einer Weise aussagen müßte, die ihn der Gefahr strafrichterlicher Verfolgung aussetzt: verweigere der Zeuge die Aussage aber nicht, so sei er nach § 358 Ziffer 3 der C.P.O. *unbeeidigt* zu vernehmen; nach dem letzten Absatze des § 358 könne aber das *Prozeßgericht* die nachträgliche Beeidigung anordnen; das Analogon vom „Prozeßgericht" sei aber in vorliegendem Falle die *Kammer* und nicht das Ministerium und zwar aus dem Grunde, weil die Kammer diejenige Instanz sei, welche über die Anfechtung der Wahl zu entscheiden habe; das Ministerium sei nur eine *ersuchte* Instanz, welcher eine Befugniß, darüber zu befinden, nicht zustehe, ob eine Beeidigung nachträglich erfolgen solle *oder nicht*, und ihr von der Kammer eine solche auch nicht zugestanden werden könne.

Zu b) Dieser Punkt betrifft das Zeugnißzwangsverfahren, welches gegen den Dr. Strauß und den Rechtsanwalt Schleich von Konstanz als die beiden ersten Unterzeichner des Wahlprotestes versucht worden ist. Das Großh. Ministerium des Innern hat nämlich den Großh. Wahlkommissär beauftragt, außer denjenigen Zeugen, deren Einvernahme durch die Wahlprüfungskommission beantragt worden war, auch den Dr. Strauß und Rechtsanwalt Schleich einzuvernehmen und zwar dieselben unter Androhung der Strafe des § 31 P.St.G.B. zu laden und es soll dabei in Aussicht gestellt worden sein, gegenüber einer etwaigen Zeugnißverweigerung die hierwegen angedrohten Strafbestimmungen anzuwenden. In dieser Richtung wurde vom Berichterstatter vorgetragen,

> die Wahlprüfungskommission sei davon ausgegangen, daß, da die Kammer Richter in der Sache über die Wahlanfechtungen ist, es sich hieraus von selbst ergebe, daß auch sie allein darüber zu entscheiden habe, ob und welche Beweise erhoben werden sollen, da selbstverständlich derjenige, der die definitive Entscheidung in einer Sache zu geben hat, auch allein darüber zu entscheiden in der Lage sei, welche Beweise ihm nothwendig seien, um zu seinem Urtheile zu gelangen; es sei zwar nicht zu umgehen, daß der requirirten Behörde, hier also dem Ministerium des Innern, ein gewisses Ermessen *dann* zu überlassen sei, wenn es sich um erste Erhebungen handelt, wobei vielleicht aus der Einvernahme der nächsten Zeugen sich die Zweckmäßigkeit der Vernehmung

Digitized by Google

weiterer Zeugen ergeben könne, es werde deshalb in der Regel auch nothwendig sein, das erste Ersuchen an das Ministerium des Innern in mehr allgemeiner Form zu fassen, damit diesem Ermessen, — einem etwa zweckmäßigen Weitergreifen — keine Schranken gesetzt werden; in dem vorliegenden Falle aber habe die Wahlprüfungs-Kommission das Ministerium lediglich ersucht (und zwar am 19. Dezember 1899), den Bürgermeister Haulick, den Oberbürgermeister Weber, den Oberpostdirektor Dehn und auch den Wagenreparateur Wehrlein nachträglich zu beeidigen und ferner drei Stadträthe eidlich zu vernehmen; es sei also ein vollständig genau und präcise umschriebenes Requisitorium gewesen, und die Wahlprüfungskommission sei der Meinung gewesen, daß unter diesen Umständen, da das Beweisthema und die Beweismittel vollständig abgegrenzt bezeichnet waren, für das Ministerium keine Veranlassung gegeben war, über dieses Requisitorium hinausgreifend, nun zu einer Zeugenvernehmung unter Anwendung von Strafandrohungen und von Zwangsmitteln zu schreiten; die Wahlprüfungskommission sei also der Meinung gewesen, daß ein solches Zeugnißzwangsverfahren nicht hätte stattfinden sollen; es sei übrigens anzunehmen, daß der Herr Minister des Innern schon in dem Schreiben an den landesherrlichen Wahlkommissär angeordnet habe, daß zwar zunächst diese Zeugen unter Androhung von Strafe nach § 31 des Polizeistrafgesetzbuchs geladen werden sollen, daß aber er — der Minister — sich die Entscheidung darüber selbst vorbehalten habe, ob diese Strafen dann auch wirklich ausgesprochen werden sollen, sowie ob in der Fortsetzung des Zeugnißzwangsverfahrens weitergeschritten werden solle oder nicht; es sei auch weiter zu konstatiren, daß, nachdem Seitens der Unterzeichner des Wahlprotestes gegen dieses Zeugnißzwangsverfahren remonstrirt worden sei, der Herr Minister darin nicht weiter vorgeschritten sei, so daß es also zu einer Strafanwendung nicht gekommen sei.

Hiezu wird bemerkt, daß weder die Frage unter Ziffer a) noch jene unter Ziffer b) eine praktische Bedeutung erlangten. Bezüglich der ersteren Frage haben die Unterzeichner des Wahlprotestes erklärt, daß sie auf die Beeidigung der Herren Haulick, Weber und Dehn verzichten, da sie der schriftlichen, un beeidigten Aeußerung derselben volles Vertrauen entgegenbringen. Auf diese Erklärung hin bestand auch für die Wahlprüfungskommission keine Veranlassung mehr, auf der Beeidigung zu bestehen.

Den zweiten Fall betreffend ist es, wie schon weiter oben angegeben wurde, zu einer Strafanwendung nicht gekommen, auch irgend welche andere Maßregeln wurden nicht ergriffen. Die Wahlprüfungskommission war jedoch der Meinung, daß es sich empfehle, diesen Punkt nicht vollständig zu übergehen, um auch hier nicht etwa einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den man sich etwa in einem künftigen Falle berufen könnte.

Gegenüber diesen Ausführungen der Wahlprüfungskommission beharrt die Großh. Regierung darauf daß ihr Verfahren richtig gewesen sei.

Der Herr Minister des Innern erklärte, — zunächst den Fall unter a) betreffend, —

„daß wenn ein Zeuge das Zeugniß ablehnen könne, dies aber nicht thue, er gleichwohl nicht (sofort) eidlich vernommen werden solle, sondern daß erst nachträglich noch eine eidliche Einvernahme angeordnet werden könne, aber nicht um den Betreffenden zu zwingen, nun nachträglich unter Eid zu gestehen, daß er in der That eine Handlung begangen habe, die ihm zur Unehre gereicht, sondern lediglich deswegen, um eine unbeeidigte, als wahr anzunehmende Aussage noch zu verstärken; wenn aber die Wahlprüfungskommission sage, daß die Entscheidung darüber, ob jene nachträgliche Beeidigung einzutreten habe, dem Prozeßgericht — hier der II. Kammer — und nicht der Regierung zustehe, so müsse die Großh. Regierung gegen diese Auffassung Verwahrung einlegen; denn sie sei nicht einfach der Bevollmächtigte oder ein Ausführungsorgan der Kammer, sie habe sich nicht lediglich nach den Direktiven zu richten, welche die Kammer ihr ertheilt, sondern sie habe nach eigenem Ermessen die Untersuchung zu führen, damit die Wahrheit ermittelt werde und dies müsse auch das Ziel sein, welches die Kammer zu erreichen erstrebe; wolle man aber auch verschiedener Meinung darüber sein, wem die oben angeführte Entscheidung zustehe (ob der Regierung oder der Kammer), so stehe jedenfalls fest, daß sie nicht der Wahl-

Digitized by Google

prüfungs kommission zukomme; die Regierung habe auch, da die Ansicht der Kommission für sie nicht maßgebend sein könne, die Meinung der Kammer hierüber einholen wollen und habe das Recht gehabt, dieses zu thun.

Bezüglich der Frage unter a) erklärte der Herr Minister,

er habe von der Kammer den Auftrag erhalten, die Wahrheit in dieser Sache zu ermitteln und die Nachforschungen im ausgedehntesten Sinne anstellen zu lassen; er sei dieser Aufgabe nachgekommen und wenn er von anderen Seiten noch weiteres Beweismaterial erhalten hätte, so würde man ihn nicht haben hindern können, auch solches zu erheben; es sei ein bekannter Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, daß die Verwaltung in allen Verwaltungssachen ex officio die Beweise zu erheben habe und nicht an die Anträge der Parteien gebunden sei; er habe im Interesse der Wahrheitsermittlung für zweckmäßig gehalten, die beiden Zeugen, welche Behauptungen aufgestellt hatten, die, wenn erweislich, die Ungültigkeit der Wahl hätten herbeiführen können, zugleich aber erklärt hatten, daß sie ihre Beweismittel nicht nennen, darüber einvernehmen zu lassen, was sie denn eigentlich für Beweismittel haben und der Erfolg habe gezeigt, daß sie keine hatten; er habe nicht die Stellung eines Amtsrichters, dem das Landgericht den Auftrag gegeben habe, Zeugen einzuvernehmen, und der nicht berechtigt sei, diesen Kreis der Beweismittel zu erweitern; bei der Verwaltung sei es eine andere Sache; die Verwaltungsbehörde habe die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, unabhängig von den Anträgen der Parteien und selbst wenn er sich auf den Standpunkt des requirirten Amtsrichters stellen würde, so würde er gleichwohl berechtigt gewesen sein, wenn ein von ihm vorgeladener Zeuge nicht erscheinen würde, eine Zwangsmaßregel anzuwenden, ohne vorher die Erlaubniß bei der Wahlprüfungskommission einzuholen. Seine Absicht sei auch hier gewesen, das Aussprechen einer Strafe erst dann vorzunehmen, wenn man die ganze Sache übersehen konnte, auch das Ergebniß der Untersuchung der Kammer vorlag und die Kammer mit seinem Verfahren einverstanden gewesen wäre.

Bezüglich der Ausführungen der einzelnen Redner wird im Allgemeinen auf die stenographischen Protokolle verwiesen, deren Einsicht jedem Abgeordneten freisteht, eine eingehende Wiederholung in diesem Berichte würde zu weit führen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß von mehreren Seiten betont wurde, daß über die Frage, welche Art des Verfahrens in solchen Angelegenheiten maßgebend sei, Unsicherheit bestehe, beziehungsweise, daß hier eine Lücke im Gebiet der bestehenden Vorschriften ausgefüllt werden müsse.

So hat der Abgeordnete Fieser sich geäußert,

die Verfassung gebe uns das Recht der Entscheidung in dieser Sache; sie enthalte aber keine Verfahrensvorschriften, ebensowenig als die Geschäftsordnung solche enthalte, nämlich Vorschriften, wie verfahren werden solle, wenn eine Wahl beanstandet ist und die Kammer die Wahlbeanstandung prüft; diese Angelegenheit sei eine solche des öffentlichen Rechts, aber nicht Alles, was Sache des öffentlichen Rechts sei, sei auch eine solche der Verwaltung; denn die ganze Zeugnißpflicht, die ganze Regelung derselben durch die Strafprozeßordnung und eine ganze Reihe der Dinge, die in der Civilprozeßordnung geregelt sind, seien auch Angelegenheiten des öffentlichen Rechts und gehören doch nicht in das Gebiet der Verwaltung; man könne nicht sagen, daß Vorschriften der Verfahrensordnung in allen Dingen maßgebend seien; es sei eine Lücke im Gesetze vorhanden. Nach § 41 der Verfassung habe die Kammer die Entscheidung über die streitigen Wahlen; es sei deshalb nicht richtig, wenn der Herr Minister die Kammer als Partei in der Sache betrachte, denn die Kammer sei Richter; wer aber zu entscheiden habe, der habe auch das Recht, die Thatsachen zu bezeichnen, auf welche die anzuordnenden Erhebungen sich erstrecken sollen. Die Kammer wende sich wegen Vornahme dieser Erhebungen an die Regierung, dadurch sei aber noch nicht gesagt, daß auch die Verfahrensordnung in allen Theilen Anwendung zu finden habe, und zwar schon aus dem Grunde, weil

Digitized by Google

diese Verfahrensordnung voraussetze, daß Derjenige, der die Erhebungen verordnet, auch alle Entscheidungen zu treffen habe; in dem vorliegenden Falle habe aber keine Behörde, sondern die Kammer dies zu thun.

Der Abgeordnete Muser hat ebenfalls betont,

es handle sich bei dieser Frage nicht um Verwaltungsangelegenheiten, sondern um die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte; das Großh. Ministerium des Innern habe kein Recht, sich in diese Sachen irgendwie weiter einzumischen, als die Kammer es will; da die Kammer die erkennende Behörde ist, so bleibe für das Großh. Ministerium des Innern nichts weiter übrig, als sich mit der Rolle der requirirten Behörde zu begnügen.

Der Abgeordnete Heimburger schloß sich dieser Ansicht an, mit dem Bemerken,

daß die Ausführungen des Herrn Ministers nicht zutreffend erscheinen.

Auch der Abgeordnete Birtenmayer wies auf die in den betreffenden Vorschriften vorhandene Lücke hin, da in der Verfahrensordnung eine zureichende Bestimmung nicht enthalten sei. Auch er betont, daß die hier vorliegende Frage weder eine Verwaltungs- noch eine Verwaltungsstreitsache sei; es handle sich um eine Frage für sich und zwar um eine konstitutionelle, d. h. um eine Verfassungsfrage.

Andererseits trat der Abgeordnete Oblircher für die Auffassung ein, daß hier eine Verwaltungssache vorliege;

es handle sich um eine Frage des öffentlichen Rechts, um eine Frage der Rechte der einzelnen Staatsbürger gegenüber der Staatsverwaltung, um die Ausübung der öffentlichen Rechte der Staatsbürger. Die Fragen des öffentlichen Rechts seien entweder Strafsachen oder Verwaltungssachen; eine Strafsache sei es nicht, deshalb könne es nur eine Verwaltungssache sein; unter diesen seien zu unterscheiden die Verwaltungssachen im engeren Sinne und die Verwaltungsstreitsachen; eine Sache der letzteren Art liege hier auch nicht vor, also könne nur von einer Verwaltungssache die Rede sein.

Der Abgeordnete Wilckens ist der Ansicht,

daß die Verfahrensordnung bei den geschehenen Erhebungen Anwendung zu finden hatte, wie dies auch in früheren Fällen geschehen sei, da es zweifelhaft erscheine, nach welchen anderen Vorschriften hätte vorgegangen werden sollen.

Von Seite des Herrn Ministers des Innern wird mit aller Entschiedenheit der Standpunkt vertreten,

eine Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Verfassungssachen sei unserem bestehenden Rechte durchaus fremd; auch bei staatsrechtlichen Fragen müsse die Verfahrensordnung Anwendung finden auch über Gültigkeit der Wahlmännerwahlen — wo es sich ebenfalls um Fragen aus dem verfassungsmäßigen Gebiete handelt — entscheide der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde; es sei nicht begründet, die Anwendbarkeit der Verwaltungsgesetze da zu bezweifeln, wo es sich um verfassungs- oder staatsrechtliche Fragen handelt.

Die Beurtheilung war also eine verschiedenartige und deshalb kam man zur Meinung, diese Angelegenheit der Geschäftsordnungskommission zur Berathung zuzuweisen.

Der Abgeordnete Fiefer sagte in dieser Beziehung,

man hätte schon längst diese Frage näher in Betracht ziehen sollen und es sei eine Aufgabe der Geschäftsordnungskommission, dies zu thun, da es eine Sache sei, welche bei jedem Landtage passiren könne; die genannte Kommission sollte der Kammer ihre Vorschläge unterbreiten.

Der Abgeordnete Wilckens trat dieser Ansicht bei, indem er ausführte,

es sei nothwendig, daß die Rechtsfrage, welche in diesem Antrage erwähnt ist, von Seite der Geschäftsordnungskommission einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterworfen wird.

Digitized by Google

II.

Die Geschäftsordnungskommission ist in Uebereinstimmung mit der Kammer selbst der Meinung, daß bezüglich der in Rede stehenden Fragen besondere, eigens zur Regelung des Verfahrens bestimmte Vorschriften zu erlassen sind, da es an solchen, welche unzweifelhaft darauf anzuwenden sind, zur Zeit fehlt. Nach § 41 der Verfassung erkennt jede Kammer über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder, die Verfassung sagt aber nichts darüber, von wem und in welcher Weise diejenigen Thatsachen zu erforschen sind, auf Grund deren Behauptung die Wahl zu einer „streitigen" geworden ist und ebensowenig darüber welche Mittel angewendet werden können, um die nöthigen Beweise beizubringen.

Auch die Landtagswahlordnung hat für die uns vorliegenden Fälle nichts vorgesehen. Sie hat zwar in § 70 — entsprechend dem Gesetze vom 25. August 1876 — dem landesherrlichen Kommissär die Auflage gemacht, die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, sowie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Diese Bestimmung spricht also von einer „Erhebung", welche der landesherrliche Kommissär vorzunehmen hat, sie beschränkt sich jedoch auf Erhebungen bezüglich der persönlichen Eigenschaften des Gewählten. Ueber spätere Erhebungen nach ergangener Wahlbeanstandung ist nichts gesagt.

Man sucht auch vergebens in früheren Verhandlungen eine Beschlußfassung über diese Frage. Im Protokoll vom 26. April 1819 — im ersten Landtage des Großherzogthums — ist der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Kammern enthalten, unter der Bezeichnung „Entwurf eines Reglements für die Kammern", welcher vom Großh. Geh. Referendär Nebenius vorgelegt wurde. Dieser „entwickelte in einem schriftlichen Vortrag die Motive des Entwurfs". Weder diese „Motive" noch der Entwurf des „Reglements" selbst befassen sich mit unserer Frage. In dem Abschnitt über „Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten" lautet der § 2 im Wesentlichen wie in der jetzigen Geschäftsordnung: „Die Kammer beginnt auf jedem künftigen Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten", und der § 7 — ähnlich wie der jetzige § 6 der Geschäftsordnung:

> „Ueber die Gültigkeit einer beanständigten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist."

Auf welche Weise aber die nothwendigen Erhebungen vorzunehmen seien, wurde nicht gesagt. Kein Wort in dieser Richtung ist dort zu finden.

Es wurde eine besondere Kommission zur Prüfung des „Reglements" gebildet und in der Sitzung vom 29. April 1819 durch den Deputirten Kern „über die von der aufgestellten Kommission vorgenommene Prüfung des vorgelegten Entwurfes des Reglements" Vortrag erstattet.

In diesem Vortrag wird gesagt,

> „daß der uns von der Großh. Regierungskommission vorgelegte Entwurf mit großer Vollständigkeit, mit kluger Beachtung aller eintretenden Verhältnisse und in steter Harmonie mit den Konstitutionsedikten"

verfaßt worden sei, und es wurde der Großh. Regierung „für diese sehr nöthige, aber auch sehr mühsame und wichtige Vorarbeit" der Dank der Kommission ausgesprochen.

Wenn ungeachtet des Fehlens jeder Spur, die zur Erledigung unserer Frage dienen könnte, die damalige Kommission sich in obiger Weise ausgesprochen hat, so ist wohl anzunehmen, daß sie eine Regelung

Digitized by Google

dieser Frage durch die Geschäftsordnung gar nicht erwartete, im Mangel von Vorschriften hierüber deßhalb nichts Auffallendes sah, denn sonst hätte nicht von „großer Vollständigkeit“ gesprochen werden können.

Die Kommission hat dem Entwurf gegenüber auch Abänderungsschläge gemacht und der Vortrag hat die ganze Angelegenheit sehr eingehend behandelt. Von einem Hinweis auf unsere Frage findet sich aber nichts. Diese erste „Geschäftsordnung“ — auf Antrag des Abgeordneten Eisenlohr wurde an Stelle des Ausdrucks „Reglement“ die Bezeichnung „Geschäftsordnung“ angenommen — bietet uns deshalb keine Handhabe für die uns vorliegende Frage.

Aus den der Geschäftsordnungskommission weiterhin zugänglichen Akten und Drucksachen ist Folgendes bezüglich dieser Sache zu erwähnen:

1. Im Jahre 1831 wurde eine neue „Geschäftsordnung“ gedruckt; sie enthält nichts hierüber.
2. Von da an bis zum Landtag 1869/70 wurde mehrfach an der Geschäftsordnung geändert; nicht aber bezüglich dieser Sache.
3. Im Landtag 1869/70 erhielten die §§ 2 und 7 (und zwar § 2 in Wiederholung der schon 1831 gegebenen Fassung) den Wortlaut, wie ihn die jetzige Geschäftsordnung noch hat, ohne daß unsere Frage berührt wurde.

Bei diesem lediglich negativen Ergebnisse aus der Thätigkeit früherer Zeiten geht hervor, daß man früher die Absicht nicht gehabt hat, diese Frage im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln. Denn man kann nicht annehmen, daß es an Anlaß gefehlt hätte, dieser Frage näher zu treten.

Während des Landtags 1879/80 wurde zu einer Erweiterung der Geschäftsordnung durch Annahme des § 7 a (jetzt § 7) und des § 9 a (jetzt § 9) geschritten. Die Bestimmungen lauten:

„§ 7 a. Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben eingekommen waren, werden bei der Prüfung der Gültigkeit einer beanstandeten Wahl nicht berücksichtigt.“

§ 9 a. Wird in Folge der Ungültigkeitserklärung einer Abgeordnetenwahl oder einer sonstigen Erledigung derselben eine neue von dem nämlichen Wahlkörper vorzunehmende Abgeordnetenwahl nothwendig, so können solche Anfechtungsgründe, welche sich auf die Wahlmännerwahlen (Urwahlen) beziehen, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach der Ungiltigkeitserklärung oder sonstigen Erledigung der früheren Wahlen entstanden sind.“

Durch eine spätere Abänderung, in Folge eines Antrags vom 10. Februar 1896 erhielt der obige § 9 a die Bezeichnung als § 9, und es wurde gleichzeitig ein neuer § 9 a eingefügt, des Inhalts:

„Wenn die Prüfung und Beschlußfaßung über eine beanstandete Wahl erst nach Bildung der definitiven Abtheilungen erfolgt, so treten die Vorstände der fünf Abtheilungen (im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter) als Kommission zur Vorprüfung und Berichterstattung über die Wahl zusammen.“

(Vgl. hierüber den Antrag der Abgeordneten Fieser, Pfefferle, Frank, Kriechle, Wittum, Strauß, Leimbach, Klein, sowie den Bericht der Geschäftsordnungskommission dazu, erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer.)

Im Landtag 1897/99 wurde dem § 8 der Geschäftsordnung ein neuer Absatz hinzugefügt, als Absatz 3, des Inhalts:

„Bezieht sich die Wahlprüfung auf die Wahl eines Wahlbezirks, in welchem in einem Wahlgange mehrere Abgeordnete gewählt sind, so finden die Bestimmungen des Absatz 2, wenn die Wahlbeanstandung sich nur gegen die Person des gewählten Abgeordneten richtet, nur auf diesen, wenn aber die Wahlbeanstandung auf das Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner oder der Abgeordneten sich bezieht, auf sämmtliche neugewählte Abgeordnete des betreffenden Bezirks Anwendung.“

Digitized by Google

(Vergl. Beschluß der zweiten Kammer in der 143. öffentlichen Sitzung des Landtags 1897/99, vom 5. Mai 1899 und Bericht der Geschäftsordnungskommission dazu, erstattet durch den Abgeordneten Fieser.)

Auch bei diesen Ergänzungen unserer Geschäftsordnung aus neuerer Zeit ist in keiner Weise ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die vorliegende Frage durch die Geschäftsordnung zu regeln sei.

Die Kommission hält auch an der Ansicht fest, daß durch Bestimmungen der Geschäftsordnung diese Frage nicht zu lösen ist.

Die Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Verkehr innerhalb der Kammer selbst und jenen zwischen der einen Kammer und der andern, sowie den zwischen einer Kammer und der Großh. Regierung zu regeln. (Vergl. z. B. Absatz 2 des § 74 der Verfassungsurkunde, lautend: „Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von der Kammer vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.") Auch schon die Motive zum Entwurfe des „Reglements" sprechen sich dahin aus, daß es erlassen werde, „um den Zweck der Ordnung, Regelmäßigkeit und der Reife der Berathungen" zu erreichen."

Würde man nun die Geschäftsordnung dahin erweitern, daß bestimmte Vorschriften gegeben würden darüber, welches Verfahren einzuhalten sei bei Vornahme der Erhebungen bei beanstandeten Wahlen, so würde man äußeren Faktoren gegenüberstehen, welche den Beschlußfassungen der Kammer nicht unterworfen sind; denn der Kammer steht diesen gegenüber ein „Imperium" nicht zu.

Dieser Weg bleibt daher verschlossen. Dagegen erscheint als richtiger Weg zur Lösung dieser Frage der der Erlassung eines Gesetzes. Da dieses seine Wirksamkeit nach allen Seiten hin, welche dabei in Betracht kommen, äußert, so fällt die eben betonte Schwierigkeit bezüglich der „äußeren Faktoren" weg.

Der etwaige Vorwurf, daß man bei Beschreitung des gesetzlichen Wegs die Sache nicht so leicht erledigen könne, wie bei dem geschäftsordnungsmäßigen, weil bei ersterem eine Konkurrenz der Großh. Regierung stattfinden müsse, was bei einer Erweiterung der Geschäftsordnung nicht nothwendig sei, würde nicht begründet sein, denn auch bei Abänderungen der Geschäftsordnung ist die Großh. Regierung zu hören, „soweit ihre Stellung dadurch berührt wird." (Vgl. Bericht der Geschäftsordnungskommission, erstattet durch den Abgeordneten Birkenmayer, Landtag 1895/96). Eine Abänderung solcher Bestimmungen kann nur eintreten, wenn die Großh. Regierung hiezu ihre Zustimmung ertheilt. Dies wurde auch schon früher beobachtet. Es kann beispielsweise darauf Bezug genommen werden, daß mit allerhöchstem Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli 1835 der Minister des Innern beauftragt wurde, beiden Kammern die Aufhebung von Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung in Antrag zu bringen und diesen Antrag näher zu motiviren.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß in der Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1852 das Großh. Staatsministerium die Zustimmung der Regierung zu erkennen gegeben hat zu einem Beschlusse, durch welche die Geschäftsordnung abgeändert wurde.

Die Geschäftsordnung für die zweite Kammer vom Jahre 1870 enthält auch am Schlusse den Vermerk, daß die Großh. Regierung zur Einführung „vorstehender, von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 14. Februar beschlossenen Geschäftsordnung in Folge Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1870, No. 129 ihre Zustimmung gegeben hat, soweit ihre Stellung dadurch berührt wird."

Wie es sich bei Abänderungen der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht verhält, so ist es auch bei Ergänzungen. Es wird nicht möglich sein zu behaupten, daß die Regelung der uns vorliegenden Frage geschehen kann, ohne daß es eine Reihe von Punkten dabei gibt, „die sich auf die Großh. Regierung beziehen" und durch welche also „die Stellung derselben berührt wird." Es ist deßhalb ihre Zustimmung hiezu unumgänglich erforderlich.

Es entsteht nun aber die Frage, von wem die Initiative zur Schaffung eines solchen Gesetzes ausgehen soll, ob von der Großh. Regierung oder von der Kammer. Die Kommission glaubt diese Frage nicht beantworten zu sollen, sie ist aber der Meinung, daß wenn die Gesetzesvorlage durch Initiative der Kammer geschehen soll (§ 63a der Verfassungsurkunde), es nicht durch eine Vorlage von Seite der Geschäftsordnungskommission aus zu geschehen hat, sondern unmittelbar von einer entsprechenden Anzahl

Digitized by Google

von Mitgliedern der Kammer als solcher. Denn es handelt sich nicht um eine bloße Geschäftsordnungsfrage. Der Geschäftsordnungskommission kann ein vorgelegter Gesetzentwurf zur Vorberatung überwiesen werden, sie glaubt aber nicht (vergl. § 64 ff. der Geschäftsordnung), daß es zu ihrer Aufgabe gehöre, als Kommission einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Die Kommission gelangt daher zu folgender

Erklärung:

1. Vollzugsbestimmungen zu dem § 41 der Verfassung, soweit es sich um das Verfahren bei Erhebungen über beanstandete Wahlen handelt, können nicht im Rahmen der Geschäftsordnung getroffen werden.
2. Die Kommission ist deshalb nicht in der Lage, die Frage zu prüfen, ob und welche Vollzugsbestimmungen im Wege der Geschäftsordnung zu erlassen sind.
3. Vollzugsbestimmungen zur Regelung der vorliegenden Frage sind auf gesetzlichem Wege festzusetzen.
4. Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe, einen Gesetzesvorschlag hierüber auszuarbeiten.

Digitized by Google

№ 70.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1900.

Anträge

der

Petitionskommission zu der Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten u. A.

Hohe zweite Kammer wolle

1. die Bitte des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß bei der auf das Jahr 1904 angekündigten Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden;
2. die Bitte um Aufhebung der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. Mai 1892 Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch den
   a) Hauptlehrer in diejenigen Bezüge eintreten, die sie nach ihrem Dienstalter und der in den Gesetzen vom 13. Mai 1892 und 17. September 1898 aufgestellten Gehaltsskala zu beanspruchen haben;
   b) die Aktivitätsbezüge der Hauptlehrer eine angemessene Erhöhung erfahren;
3. die Bitte um Aufbesserung der Bezüge der unständigen Lehrer Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überweisen;
4. über die Bitte um Aenderung der Stellenbesetzung zur Tagesordnung übergehen;
5. die Bitte um Gewährung von Umzugskosten Großh. Regierung empfehlend überweisen in dem Sinne, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Versetzung ohne Verschulden des Lehrers nach einem mehr als 5jährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt.

Digitized by Google

№ 70 a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1900.

Bericht

der

Petitions-Kommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Vorstandes des „Badischen Lehrervereins“ um Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rohrhurst**.

Vorliegende Petition ist von dem derzeitigen Vorstand des Badischen Lehrervereins im Namen und Auftrag der Mitglieder des Vereins und damit der Gesammtlehrerschaft Badens verfaßt, unterzeichnet und wurde der Großh. Regierung und den Landständen am 19. März d. J. vorgelegt. Zur näheren Begründung ist derselben eine eingehende, mit reichem statistischem Material versehene Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der badischen Volksschullehrer beigegeben. Zu beiden Schriftstücken haben in den letzten Wochen alle 13 Kreisversammlungen der badischen Lehrer einstimmig und ausdrücklich ihre Zustimmung ausgesprochen und das Vorgehen des Vorstandes unter wärmsten Worten der Anerkennung und des Dankes voll und ganz gebilligt.

Petition und Denkschrift enthalten eine Reihe Bitten und Wünsche, deren Erfüllung die badische Lehrerschaft für billig und gerecht erachtet und unablässig zu erstreben entschlossen ist. Die erste und wichtigste Bitte geht nach den Schlußworten der Petition und der Denkschrift dahin:

1. a) es wolle eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in der Weise vorgenommen werden, daß die Lehrer unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung zur Seite zu stellen sind, und
   b) es wolle sofort bei Inkrafttreten dieser Neuregelung jedem Lehrer der Gehaltsbezug zugebilligt werden, den ein gleichaltriger Beamter derselben Abteilung und Ordnungszahl bereits erhält.

Digitized by Google

In dem Zusammenhang der Denkschrift werden als weitere Wünsche vorgetragen:

2. falls die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif nicht sofort vorgenommen werden könne, sollten:
   a) die Uebergangsbestimmungen zum Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 aufgehoben, den älteren Lehrern diejenigen Gehaltsbezüge zugewiesen werden, die sie nach ihrem Dienstalter und der Gehaltsskala jenes Gesetzes und des vom 17. September 1898 zu beanspruchen haben, und
   b) die Anfangs- und Höchstgehalte angemessen erhöht werden;
3. es wolle mit der Erhöhung des Hauptlehrergehaltes auch eine Aufbesserung der unzureichenden Vergütungen der unständigen Lehrkräfte erfolgen;
4. es wolle bei Neuregelung der Lehrergehalte entweder die Stellenbesetzung lediglich dem Oberschulrat auf Grund des Dienstalters und der Dienstzeugnisse zur Entscheidung übertragen oder aber ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter festgesetzt werden, von dem ab der Fristenlauf der Zulagen beginnt;
5. es wollen auch dem Lehrer wie den anderen Beamten die geordneten Umzugskosten vergütet werden.

Die Begründung dieser Wünsche ist nach der Petition und Denkschrift in Kürze folgende:

Das 19. Jahrhundert habe eine völlige Umgestaltung des Volksschulwesens nach innen und außen gebracht und die Stellung und die Aufgabe des Lehrers wesentlich verändert. Aus einer Lernschule mit ihrem mechanischen Drill sei die Volksschule zu einer wirklichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalt geworden; an Stelle des Handwerkerlehrers mit durchgängig ungenügender Vorbereitung sei der fachgemäß vorgebildete und nach pädagogischen Grundsätzen arbeitende Lehrer und Erzieher getreten.

Auch in Baden habe durch Zusammenwirken von Regierung und Landständen die Schule in fortschreitender Entwicklung eine innere und äußere Um- und Ausgestaltung und der Lehrerstand eine geistige, materielle und amtliche Hebung erfahren; insbesondere sei das Verhältnis zu Kirche, Gemeinde und Staat ein anderes geworden. Die Schule sei heute nicht mehr wie ehedem eine reine Gemeindeanstalt; erzwinge doch der Staat die Errichtung und entsprechende Ausstattung derselben, stecke ihre Ziele, beaufsichtige die Schularbeit, strafe die Schulversäumnisse oder kontrolliere die Bestrafung, leiste namhafte Beiträge zur Unterhaltung der Schule, ja übernehme unter Umständen fast alle Lasten. Der Lehrer sei zum Staatsbeamten geworden. § 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 finde auch auf ihn Anwendung. Von einer staatlichen Mittelbehörde werde er ernannt, hinsichtlich der Anstellung, der Dienstpflichten, der Versetzung in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, der Dienstpolizei stehe er unter den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes, könne — abgesehen von den Städten der Städteordnung — gegen den Wunsch der Gemeinde auf eine Stelle gesetzt oder im Interesse des Dienstes versetzt werden.

Gegen die Beamteneigenschaft der Lehrer könne nicht etwa die noch bestehende enge Verbindung von Schule und Lehrer mit der Gemeinde mit Erfolg geltend gemacht werden, die in der Einwirkung der Gemeindebehörde auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, in der Leistung eines Beitrags in die Staatskasse zur Bestreitung der Lehrergehalte, in der Art der örtlichen Schulaufsicht, in der Verpflichtung der Gemeinde zur Stellung der Dienstwohnung bezw. Leistung der Mietzinsentschädigung, in der von den Städten der Städteordnung geleisteten vollen Vergütung für ihr gesammtes Lehrerpersonal zu Tage trete. In gleichem, wenn nicht noch engerem Verhältnis zur Gemeinde stände eine ganze Reihe anderer Beamten, wie die Professoren, Real-, Musik- und Zeichenlehrer an höheren Bürgerschulen, Realschulen, Realgymnasien und höheren Mädchenschulen, die Gewerbelehrer, die Rektoren an Volksschulen, deren Gehalt aus der Gemeindekasse gezahlt werde, auf deren Anstellung die Gemeinden ein Recht der Ein- und Mitwirkung hätten. Trotzdem würden diese als „Vollbeamte" behandelt. Die Volksschullehrer aber, denen nach § 133 des Beamtengesetzes an sich die Eigenschaft als Beamte zukomme, seien wegen ihrer „eigenartigen Stellung" aus dem Gehaltstarif ausgeschlossen.

Digitized by Google

Die Bitte um Beseitigung dieser Ausnahmestellung und Einordnung an die ihnen zukommende Stelle des Beamtengehaltstarifs sei darum begründet und berechtigt:

1. Sei diese Einreihung ein Akt der Gerechtigkeit, die verlange, daß alle Beamten eines Verfassungsstaates nach gleichen Grundsätzen und Gesetzen in ihrer äußern und innern Stellung behandelt würden;
2. enthebe sie die Lehrer der in den letzten Jahrzehnten wiederholt gemachten Erfahrung, daß bei etwaiger Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der anderen Beamten die Gehaltsverhältnisse der Lehrer besonders geregelt würden, darum aber erst habe petitioniert werden müssen;
3. erspare sie dann auch den Lehrern die in Folge dieses ihres gesonderten Vorgehens und der Behandlung der einschlägigen Petionen und Regierungsvorlagen ihnen in der Oeffentlichkeit gemachten Vorwürfe, „sie seien die ewig Unzufriedenen, könnten nicht genug bekommen ꝛc.";
4. beeinflusse die völlige Gleichstellung mit den anderen Beamten auch wesentlich die äußere Lebensstellung des Lehrers, hebe sein Ansehen und seine Wirksamkeit in der Gemeinde und Schule; und
5. befreie die Lehrer aus der am Lebensmark und an der Berufsfreudigkeit zehrenden Notlage, in der, wie die zahlreichen an den Vereinsvorstand gerichteten Unterstützungsgesuche zeigten, in Folge des geringen Einkommens nicht wenige Lehrer sich heute befänden.

Die Denkschrift unterzieht im II. Abschnitt die Einkommensverhältnisse der Lehrer einer eingehenderen Darstellung und sucht das Ungenügende derselben nach verschiedenen Richtungen darzulegen.

An sich schon seien im Verhältnis zu den Anforderungen des Lebens die derzeitigen Bezüge durchaus unzulänglich, trotz der Verbesserung, die in dankenswerter Weise die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 gebracht habe. Zu nieder bemessen sei der Anfangsgehalt. Wie der in der Denkschrift Seite 3 und 4 sorgfältig aufgestellte Haushaltungsplan erweise, sei auch bei kleiner Familie, auch bei den bescheidensten Ansprüchen an das Leben, auch bei Verzicht auf Ausgaben für körperliche und geistige Erholung, für notwendige Reise, für Wohlthätigkeitszwecke, auf Ansammlung eines Reservefonds für Tage der Krankheit und etwaiger Unglücksfälle, für spätere Ausbildung und Aussteuer der Kinder es durchaus nicht möglich, mit dem derzeitigen geringen Gehalt auszukommen, und das Haushaltungsbudget ergebe ein nicht kleines Defizit.

Zu nieder seien auch die Zulagen und der Höchstgehalt. Der Durchschnittsgehalt eines Hauptlehrers betrage jährlich 1508 ℳ, der Höchstgehalt 2000 ℳ, der wirkliche Bedarf aber gehe bei der in den letzten Jahren eingetretenen empfindlichen Teuerung aller Lebensverhältnisse, insbesondere bei größerer Familie und damit wachsenden Ausgaben für Ausbildung der Kinder auf auswärtigen Schulen, auch bei größter Sparsamkeit weit über diese Summe hinaus.

Dadurch sei der Lehrer gezwungen, entweder etwaiges Privatvermögen zuzusetzen, oder Nebenverdiensten nachzugehen, unter denen sein Beruf, die Erziehungsarbeit in der Schule und insbesondere die Gesundheit schwer leide, wie dies auch die Erhöhung der Vergütungen für Hilfslehrer im Staatsbudget von 38892 ℳ pro 1898/99 auf 55212 ℳ pro 1900/1901 deutlich zeige.

Nur eine beträchtliche Erhöhung des Endgehaltes könne auch nach der Seite befriedigende Zustände schaffen.

Aber auch im Vergleich mit den Gehaltsbezügen derjenigen Beamten, denen die Lehrer nach Maßgabe ihrer Vorbildung und der Wichtigkeit ihres Dienstes gleichgestellt werden könnten, sei, wie die Denkschrift im III. Abschnitt ausführt, das Einkommen der Lehrer viel zu nieder. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Gehaltsregelung nicht mehr eine Magen-, sondern eine Rechts- und Ehrenfrage, deren Lösung die Lehrer mit aller Macht und zäher Ausdauer anstreben müßten.

Nach dem Grade der Ausbildung, nach der Dauer der Ausbildungszeit, nach der durch ihre Ausbildung erlangten Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst, nach der Schwierigkeit ihrer Prüfungen dürften die Lehrer sich, ohne der Ueberhebung sich schuldig zu machen, mindestens den Finanz- und Eisenbahnassistenten, sowie den Aktuaren und den aus deren Reihen hervorgegangenen Beamtengruppen zur Seite stellen.

Digitized by Google

(Gehaltstarif G 2—5). Diese Beamten kämen mit dem 26—27. Lebensjahr zur etatsmäßigen Anstellung, die Lehrer durchschnittlich später, erst nach etwa 9¼ Jahren (vergl. Tabelle Seite 7 der Denkschrift) Dienstzeit, etwa mit dem 29. Lebensjahr.

Die große Verschiedenheit des Dienstalters, in dem in Folge des derzeitigen Anstellungsmodus die Lehrer etatmäßig verwendet würden und die zu großer Verschiedenheit der Gehaltsbezüge bei gleicher Zahl von Dienstjahren führe, rechtfertige den Wunsch der Lehrer, bei Neuregelung der Lehrergehalte den Anstellungsmodus zu ändern in der Weise, daß entweder mit Ausschluß der Mitwirkung der Gemeindebehörde lediglich der Oberschulrat auf Grund des Dienstalters und der Dienstzeugnisse die Lehrer auf erledigte Stellen setze, oder daß ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter wie in Hessen und Preußen festgesetzt werde, von dem ab der Fristenlauf der Zulagen beginnt.

Ein Vergleich nun der Gehaltsverhältnisse der Beamten, denen die Lehrer nach Vorbildung und Wichtigkeit des Dienstes sich an die Seite stellen könnten, mit denen der Lehrer ergebe folgendes für die Lehrer durchaus ungünstiges Bild:

	G 2. Geometer, Steuerkommissär (Geh.-Kl. III), Werkstättenvorsteher:	G 3. Bahnexpeditoren I. Kl., Gütererpeditoren, Obertelegraphisten:	G 4. Sekretariatsassistenten, Revidenten bei Ministerien, Polizeikommissäre (II), Zahlmeister des Gendarmeriekorps, Zollverwalter (II):	G. 5. Sekretariatsassistenten, Revidenten, Betriebssekretäre, Betriebsassistenten, Registratur- u. Expeditur-assistenten, Buchhalter, Sekretäre an Hochschulen, Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten, Grenzkontrolleure, Steuerkontrolleure:	Volksschullehrer:
	M.	M.	M.	M.	M.
Anfangs- und Höchstgehalt:	1800—3400	1700—3000	1600—2900	1500—2800	1100—2000
Anfangszulage nach a. Jahren:	2	2	2	2	2
Anfangszulage nach b. Mark:	300	300	300	200	150
Ordtl. Zulage nach a. Jahren:	3	3	3	3	3
Ordtl. Zulage nach b. Mark:	250	250	250	250	150
Jahre bis zur Erreichung des Höchstgehalts:	20	14	14	17	17
Einkommen:					
Dienstjahr 1.—10. Summe:	22150	21150	20150	18350	13250
Dienstjahr 1.—10. Jahresdurchschnitt:	2215	2115	2015	1835	1325
11.—20. Summe:	30500	28750	27750	26050	18200
11.—20. Jahresdurchschnitt:	3050	2875	2775	2605	1820
1.—20. Summe:	52650	49900	47900	44400	31450
1.—20. Jahresdurchschnitt:	2632	2495	2395	2220	1572
1.—30. Summe:	86650	79900	76900	72400	51450
1.—30. Jahresdurchschnitt:	2888	2663	2563	2413	1715
20.—40. Summe:	68000	60000	58000	56000	40000
20.—40. Jahresdurchschnitt:	3400	3000	2900	2800	2000
10.—40. Summe:	98500	88750	85750	82050	58200
10.—40. Jahresdurchschnitt:	3283	2958	2858	2735	1940
1.—40. Summe:	120650	109900	105900	100400	71450
1.—40. Jahresdurchschnitt:	3016	2747	2637	2510	1786
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer a. Summe:	**49200**	**38450**	**34450**	**28950**	
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer b. Jahresd.:	**1230**	**961**	**861**	**724**	
In 40 Jahren mehr als die Volksschullehrer c. Prozent:	**69 %**	**53 %**	**48 %**	**40 %**	

Digitized by Google

Aus dieser Zusammenstellung ergebe sich, daß den Lehrern gleichzuachtende Beamte, die überdies noch in höhere Gehaltsklassen aufrücken könnten, in 40 Dienstjahren durchschnittlich 724—1200 ℳ jährlich mehr einnehmen, als die Lehrer.

Werde nun von Großh. Regierung und der Volksvertretung anerkannt, daß die Bezüge dieser Beamten nicht mehr genügend seien, und eine Revision des Gehaltstarifs in Aussicht gestellt, wie weit mehr sei eine Aufbesserung der Lehrergehalte ein dringendes Bedürfnis und eine Forderung der Gerechtigkeit.

Die gegen eine solche durchgreifende Erhöhung der Lehrerbezüge gemachten Einwendungen unterzieht die Denkschrift einer eingehenden Kritik und sucht sie als nicht stichhaltig zu erweisen und zu entkräften: daß die Lehrer meistens Dienstwohnung oder volle Mietzinsentschädigung hätten; daß durch Aufhebung des Wittwenkassenbeitrags auch ihnen eine Aufbesserung zu teil werde; daß sie durch Erteilung des Fortbildungs- und Turnunterrichts, durch Versehung des Organistendienstes Nebeneinkommen bezögen; daß sie durch Aufrücken in höhere Gehaltsklassen, in die Stellen der Real-, Zeichen-, Musik- oder Gewerbelehrer oder in Schulstellen in Städten mit Städteordnung sich verbessern könnten; daß das Leben auf dem Lande billiger sei als in der Stadt ꝛc. Insbesonders weist die Denkschrift darauf hin, daß auch viele andere Beamte Nebengehalte hätten; nach dem Staatsbudget für 1900/1901 seien dafür 389000 ℳ ausgeworfen; daß das Aufrücken in bessere Stellen sehr erschwert und nur einem kleinen Teil der Lehrer ermöglicht sei; daß das Leben auf dem Lande nicht nur nicht billiger, sondern in Folge des größeren Aufwands für Erziehung und Unterricht der Kinder, für Beschaffung der nötigsten Lebensbedürfnisse teurer sei als in der Stadt.

Auch darin seien die Lehrer den anderen Beamten gegenüber im Nachteil, daß ihnen im Falle einer Versetzung, ohne die es doch für sie keine Beförderung gebe, die Umzugskosten nicht vergütet würden. Die Denkschrift fordert, daß wenn ein Lehrer jahrelang auf einem abgelegenen Posten in Treue gewirkt und endlich befördert werde, so sollten auch ihm die Umzugskosten vergütet werden wie den Beamten.

Endlich weist die Denkschrift in ihrem III. Abschnitte noch darauf hin, daß die Lehrer in ihren Gehaltsbezügen nicht nur hinter Gleichgebildeten zurückstehen müßten, sondern auch hinter solchen, die ihnen ihre ganze Ausbildung zumeist verdanken. Wie folgende Zusammenstellung zeige, seien eine große Anzahl Stellen für Militäranwärter weit besser dotiert, als die Lehrstellen an Volksschulen:

142	Werkschreiber, Billetdrucker, Magazinsaufseher, Zugmeister, Kanzleiassistenten	mit	1250—2000 ℳ
5	Aufseher, Verwalter, Heizer, Hausmeister	„	1400—2100 „
64	Stationsvorsteher, Steuereinnehmer, Salineschreiber, Hafenmeister	„	1450—2100 „
57	Straßenmeister, Brückenmeister, Dammeister	„	1500—2100 „
1	Aktuar an Hochschulen	„	1400—2200 „
4	Kanzleiassistenten	„	1400—2300 „
137	Stationsmeister, Gerichtsvollzieher	„	1600—2400 „
10	Magazinsmeister	„	1600—2500 „
50	Registratoren, Polizeiaktuare	„	1500—2600 „
30	Steuereinnehmer	„	1600—2700 „
3	Registraturassistenten	„	1500—2800 „
1	Hauptmagazinsmeister	„	1700—3000 „
7	Expeditoren und Registratoren	„	2000—3800 „

In Abschnitt IV legt die Denkschrift an einer Reihe von Tabellen die tatsächliche Wirkung der mit dem Gesetz vom 13. Mai 1892 erlassenen „Uebergangsbestimmungen" dar und tritt für Beseitigung derselben wirksam ein. Das Mißverhältnis zwischen den Bezügen der Volksschullehrer und den Gehalten der anderen Beamten sei noch dadurch gesteigert worden, daß 1892 nicht jeder Hauptlehrer in den Gehaltsbezug eintrat, den das Gesetz für die Folge bestimmte, sondern für die Neuregelung der bisher bezogene oft sehr kärgliche Gehalt zur Grundlage gemacht wurde, und nur Lehrer mit sehr hohen Dienstjahren eine Ausnahme erfuhren. Durch das Gesetz vom 17. September 1898 seien für Lehrer mit 24 und mehr Dienstjahren die größten Härten

Digitized by Google

beseitigt werden, für die andern Lehrer aber, insbesonders von 12—23 Dienstjahren, seien die alten harten Bestimmungen noch in Kraft und lasteten um so schwerer, als gerade in diesen Jahren auch die Ansprüche der Familie sich wesentlich steigerten.

Die Tabellen erwiesen klar die Unbilligkeit und Unhaltbarkeit der derzeitigen Gehaltsregulierung. Zeigten sie doch, daß in ein und derselben Altersklasse die Bezüge sehr verschieden, daß jüngere Hauptlehrer den nämlichen und höheren Gehalt erhielten als ältere, daß Lehrer aus 11 verschiedenen Jahrgängen den gleichen Gehalt bezögen, daß die im Gesetz von 1892 und 1898 normierten Gehaltsbezüge für viele Lehrer nur auf dem Papier ständen und der durchschnittliche derzeitige Gehaltsbezug bis zu 13% bezw. 25% hinter dem Tarif-Soll jener Gesetze zurückbleibe, daß nur bei unverhältnismäßig hoher Zahl von Dienst- und Lebensjahren der Höchstgehalt von vielen Lehrern erreicht werde und jüngere eher in diesen Bezug einrücken als ältere. Daß derartige Verhältnisse Mißstimmung und Unzufriedenheit in den beteiligten Kreisen hervorzurufen geeignet seien, könne wohl nicht bestritten werden, ebensowenig, daß eine Besserung der Verhältnisse ein unabweisbares Bedürfnis sei. Sie widersprächen der Ancienniät. Offenbar habe man bei Festsetzung und Annahme der Uebergangsbestimmungen die eigenartige Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer unter dem 1892 beseitigten Ortsklassensystem nicht genügend berücksichtigt, auch nicht den Umstand, daß die Zeit des Etatmäßigwerdens bei den Lehrern so sehr variiere. Bei der dringend nötigen Besserung dieser unhaltbaren Zustände müsse man wohl auch erwägen, welche Mittel und Wege es gäbe, um den Schädigungen tüchtiger Lehrer durch den Stellenbesetzungsmodus zu begegnen.

Gegen eine erhebliche Besserstellung der Lehrer und zur Rechtfertigung der im Verhältnis zu andern Beamtengehältern niedrigen Einkommenssätze derselben dürfe man nicht etwa hinweisen 1. auf die finanzielle Lage derselben vor drei und mehr Jahrzehnten, oder 2. auf die in dem letzten Jahrzehnt erfolgten Aufbesserungen, oder 3. auf die Bezahlung der Lehrer in andern deutschen Bundesstaaten.

Denn ad 1 müsse man bei Ausmessung des jetzigen Gehalts die gegenwärtigen Teuerungs- und Beamtenverhältnisse beachten;

ad 2 sei es richtig zwar, daß die Lehrer in dem letzten Jahrzehnt 35%, andere diesen nahestehende Beamtenkategorien nur 4% aufgebessert worden seien, aber die Bezahlung der Lehrer sei ehedem eine so geringe und ungenügende gewesen, daß auch diese namhafte Aufbesserung sie noch lange nicht gleichartigen Beamten gleichgestellt und die Bestreitung eines standesgemäßen Lebens ermöglicht habe. Zudem werde die vollständige Wirkung der Aufbesserung erst mit 1916 voll eintreten.

ad 3 ständen die Gehalte der Lehrer Badens hinter denen einer Reihe anderer Bundesstaaten zurück. Weitaus die Mehrheit der deutschen Volksschullehrer stelle sich finanziell besser als die badischen Lehrer. Hätten nach dem Bericht der Budgetkommission zur Gesetzesnovelle betr. Lehrerbesoldung 1898 nur 4 deutsche Staaten einen höhern Endgehalt gewährt als Baden, so seien es heute schon 12. Baden stünde mit seinem Höchstgehalt von 2000 ℳ an 13. Stelle unter den deutschen Bundesstaaten.

Die beigegebene Tabelle veranschauliche die Gehaltsverhältnisse in verschiedenen deutschen Staaten. Anlage.

Dabei sei zu beachten, daß auch in Preußen etwa 97% Lehrer ebenfalls höhere Bezüge hätten als die badischen Lehrer. Der scheinbar niedere Anfangsgehalt von 900 ℳ sei nur die Minimalgrenze, unter die nicht herabgegangen werden dürfe. In den westlichen Provinzen würden durchwegs höhere Anfangs- und Höchstgehalte bezahlt als in Baden.

Nicht nur in dem Höchstgehalt, auch in den Bezügen, die in einem gewissen Zeitraum ein Lehrer habe, stehe Baden, wie die Tabelle zeige, weit hinter andern zurück. Fasse man diese Gesamtmbezüge — vom Eintritt in den Schuldienst an gerechnet — in's Auge, so stehe Baden an 13.—15. Stelle, bezw. unter Berücksichtigung der thatsächlichen preußischen Lehrergehalte an 14—16. Stelle. Würde man gar beachten, daß erst mit dem Jahre 1916 alle badischen Lehrer ihren Normalgehalt erreichen, und das durchschnittliche thatsächliche Einkommen in Anschlag bringen, so würde Baden an die letzte Stelle rücken.

So ergebe auch der Vergleich der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in andern deutschen Ländern mit den badischen die Notwendigkeit, die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer in Baden baldigst und in durchgreifender Weise zu vollziehen.

Digitized by Google

Bei dieser Neuregelung solle auch eine angemessene Erhöhung der Vergütungen der unständigen Lehrkräfte ins Auge gefaßt werden.

Petenten weisen endlich auf den drohenden quantitativen und noch gefährlicheren qualitativen Lehrermangel hin, der notwendig eintreten müsse, wenn nicht eine baldige Aenderung der Verhältnisse herbeigeführt und damit dem Lehrerstand wieder mehr tüchtige und brauchbare Kräfte sich zuwenden, wie dies eben der Fall sei. Das Wort des preußischen Kultusministers Dr. Bosse gelte auch in Baden: „Ohne gute Lehrer keine guten Schulen — ohne genügende Bezahlung — keine guten Lehrer."

Auf Grund vorstehender Ausführungen erhoffen die Petenten, es würden die gesetzgebenden Faktoren in Bälde die Lehrergehaltsverhältnisse in der Weise regeln, daß das reale Bedürfnis des Lebens und das ideale der Schule volle Berücksichtigung finde, in der Weise, daß unter gleichzeitiger Revision des Modus bei Besetzung der Hauptlehrerstellen den Bitten der Petenten in oben ausgeführter Weise entsprochen werde.

I.

Die Frage, ob die Lehrer in das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und den zur Gehaltsordnung des Beamtengesetzes gehörigen Tarif aufgenommen werden sollen oder nicht, hat die Landstände wiederholt schon beschäftigt. Als auf dem Landtag 1888 das Beamtengesetz berathen und die Rechtsverhältnisse der badischen Beamten neu und einheitlich geregelt wurden, erhofften auch die Lehrer völlige Gleichstellung mit den Staatsbeamten, und wurden in diesem Sinne vorstellig. Freilich ohne Erfolg. Das Beamtengesetz schloß sie in § 133 ausdrücklich aus, indem es bestimmte: „Auf die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen . . . findet das Gesetz keine Anwendung." An sich, führt die Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen aus, komme auch den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen die Eigenschaft als Beamte zu, aber wegen der Eigenart ihrer Berufsstellung und im Hinblick auf die seitherige Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheine es angezeigt, die auf die rechtliche Stellung dieser Lehrer und Lehrerinnen bezüglichen Normen aus dem Beamtengesetz auch fernerhin auszuscheiden und der besonderen Regelung vorzubehalten.

Die zur Beratung über den Gesetzentwurf eingesetzten Kommissionen der ersten und zweiten Kammer traten dieser Auffassung bei, indem sie insbesonders auf den Charakter der Volksschule als Gemeindeanstalt abhoben. Und das Plenum beider hoher Häuser acceptierte die Auffassung der Regierung und der Kommissionen.

An den Rechtsverhältnissen der Lehrer änderte auch die Gesetzesnovelle vom 25. Juli 1888 nichts. Sie besaßt sich nur mit einer Neuordnung der Aktivitäts- und Ruhegehalte der Lehrer und den Versorgungsgehalten ihrer Hinterbliebenen. Die auf völlige Gleichstellung mit den etatsmäßigen Beamten gerichteten Wünsche und Bestrebungen der Lehrer, die in einer Petition des Vorstandes des allgemeinen Badischen Lehrervereins niedergelegt waren, lehnte die Kammer als zu weitgehend und mit dem Charakter der Volksschule als wesentlicher Gemeindeanstalt nicht vereinbar ab. —

Einen bedeutenden Schritt zu dem von den Lehrern ersehnten Ziel der Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten führte das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das „einen Wendepunkt in der Geschichte des badischen Volksschulwesens" bezeichnet. Es änderte und verbesserte nicht nur die Gehaltsverhältnisse der Lehrer, sondern regelte auch ihre Rechtsverhältnisse. § 133 des Beamtengesetzes wurde aufgehoben, die Lehrer im Prinzip unter das Beamtengesetz gestellt, indem § 30 des E. U.-G. bestimmte, daß hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, der Versetzung derselben in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 Abschnitt I—VII und Abschnitt VIII § 134, ferner die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Abschnitt III des Etatgesetzes vom 1. Januar 1890 entsprechende Anwendung mit gewissen in den Verhältnissen begründeten Abweichungen finden solle; indem § 31 endgiltig angestellten Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen die Eigenschaft etatmäßiger Beamter zusprach, und verfügte, daß nur die im Gehaltsetat genehmigten Stellen an etatmäßige Lehrer endgiltig

Digitized by Google

übertragen werden könnten; indem es endlich, entsprechend dem Beamten-Anfangs- und Endgehalt, Zulagequoten und Zulagefristen gesetzlich festlegte und die Auszahlung des Lehrergehaltes aus der Staatskasse, statt wie bisher aus der Gemeindekasse anordnete.

Nur in den zur Gehaltsordnung der Beamten gehörigen Tarif reihte es die Lehrer nicht ein. —

Erneut wurde um diese Einreihung und damit völlige Gleichstellung mit den anderen Beamten der Vorstand des Badischen Lehrervereins auf dem Landtag 1895/96 und 1897/99 in einer Petition und einer Denkschrift vorstellig, deren Inhalt sich im wesentlichen mit der dem jetzigen Landtag vorgelegten deckt.

Der Gesetzentwurf, den die Großh. Regierung auf den Beschluß des Landtags 1895/96 den Landständen 1897/98 vorlegte, sah zwar eine von den Petenten gleichfalls gewünschte Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer vor, entsprach aber der Bitte um Aufnahme in den Gehaltstarif wiederum nicht. Der von der Budgetkommission der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf und die Petition der Lehrer erstattete Bericht erklärte die von den Petenten erstrebte Einreihung in den Gehaltstarif selbst vom Standpunkt der Petenten aus weder für notwendig noch für zweckmäßig. Sie werde erstrebt:

1. um an den zu Gunsten anderer Beamten künftig getroffenen Aenderungen des Gehaltstarifs bezw. Erhöhung des Einkommens ebenfalls teilzunehmen;
2. um eine Vergleichung der Einkommensverhältnisse der Lehrer mit denen gleichartige Beamtenkategorien zu ermöglichen;
3. um das Ansehen und die äußere Lebensstellung der Lehrer zu heben.

Dies sei aber auch bei dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung möglich, bezw. das Ansehen des Lehrerstandes so allgemein und gefestigt, daß es durch eine Einreihung in den Gehaltstarif weder gewinnen noch verlieren könne. Die Einreihung sei also nicht notwendig. Aber auch nicht zweckmäßig, weil unsere Volksschulen zwar vom Staat gebotene Anstalten, aber wesentlich gemeindlichen Charakters seien; Schule und Gemeinde seien nach den verschiedensten Richtungen auch durch die Gesetzgebung vom 13. Mai 1892 nach § 6 innig mit einander verbunden; der Lehrer sei wohl staatlicher Beamter im weiteren Sinn, auf den die Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung fänden, jedoch nur in soweit, als nicht wegen des gemeindlichen Charakters der Volksschule oder wegen der sich darauf gründenden Eigenart der Berufsstellung des Volksschullehrers und der ganzen daraus resultierenden bisherigen Entwicklung der bezüglichen Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen getroffen seien.

Bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Plenum machte auch die Großh. Regierung Zweckmäßigkeitsgründe gegen diese Aufnahme der Lehrer geltend. Die beiden Landstände erklärten durch Annahme des Regierungsgesetzentwurfes die Petition der Lehrer hinsichtlich dieses Punktes zunächst für erledigt.

Die wiederholte Ablehnung seiner Bitte hat den Vorstand des Badischen Lehrervereins an der Berechtigung und energischen Vertretung derselben nicht irre gemacht. In ausführlicher und geschickter Begründung hat er unter dem 19. März d. J. erneut dem Landtag die Bitte vorgelegt und der Berücksichtigung des hohen Hauses empfohlen.

Ihre Kommission hat dieselbe einer eingehenden und wohlwollenden Erwägung unterzogen und in anbetracht der großen Tragweite derselben darüber das Gutachten der Großh. Regierung eingeholt.

Auf die Anfrage, welche Stellung die Großh. Regierung zu der Bitte der Lehrer um Aufnahme in Abtheilung G 2—5 des Gehaltstarifs einnehme, ob eine solche etwa mit der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs, die im Jahre 1904 vorgenommen werden soll, zu erwarten sei, und ob eine damit notwendig verbundene Erhöhung der Lehrergehalte ohne wesentliche Mehrbelastung der Gemeinde sich werde durchführen lassen, erhielt Ihre Kommission von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts unter dem 28. Juni d. J. folgende Antwort:

„Was die uns über die Stellung der Großh. Regierung zu den einzelnen Punkten vorgelegten Fragen betrifft, so müssen wir im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß nur das Großh. Staatsministerium eine bestimmte Antwort auf die gestellten Fragen zu geben vermöchte. Wir hielten es aber in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen nicht für zulässig, wohl auch nicht im Sinne der dortigen Anfrage

Digitized by Google

liegend, eine Aeußerung der höchsten Staatsbehörde über die zum Teil sehr weittragenden und folgenschweren Verhältnisse, bezüglich welcher dortseits Auskunft über die Auffassung der Großh. Regierung gewünscht wird, herbeizuführen.

Wir glaubten uns vielmehr darauf beschränken zu dürfen, verehrlicher Petitionskommission zunächst nur unsere Auffassung bezüglich der angeregten Fragen und die Absicht, welche wir bezüglich deren Weiterbehandlung hegen, mitzuteilen, wobei auch wir uns naturgemäß nur in ganz allgemeiner und unverbindlicher Weise über die einzelnen in Betracht kommenden Punkte äußern können."

„Was die Frage 6 betrifft (Einreihung in den Gehaltstarif), so ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung jetzt schon auf die etatmäßigen Volksschullehrer Anwendung finden. (§ 30 und 39 El.-U.-G.) Die Frage, ob die Einreihung derselben in eine der Tarifabteilungen der Gehaltsordnung sich als angemessen erweist, soll zur gegebenen Zeit näher erwogen werden, wobei nicht außer Acht zu lassen sein wird, ob nicht praktische und Zweckmäßigkeitsgründe es empfehlenswert erscheinen lassen, die Einkommensverhältnisse sämmtlicher Lehrer (der etatmäßigen und nicht etatmäßigen) und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenbezüge u. s. w, wie bisher, in besonderer Gesetzgebung zu regeln, wie dies auch in den übrigen deutschen Staaten geschieht.

Ob die weitergehende wesentliche Erhöhung der Lehrergehalte ohne finanzielle Mehrbelastung der Gemeinde durch Erhöhung ihrer Beiträge (§ 52 des El.-U.-G.) möglich sein wird, muß weitern Erwägungen anheimgestellt bleiben und kann eine Aeußerung hierüber erst abgegeben werden, wenn über die in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs Näheres bestimmt ist, und man zu ermessen vermag, wie die finanziellen Verhältnisse des Staates zu jener Zeit sein werden, ob sie eine so erhebliche Belastung der Staatskasse gestatten, wie sie durch eine Erhöhung der Beamtengehalte und in Verbindung hiermit durch eine wesentliche Erhöhung der Volksschullehrergehalte zweifellos zu erwarten wäre. —

Die Einreihung der Volksschullehrer in den gegenwärtig geltenden Gehaltstarif vermögen wir infolange nicht zu empfehlen, als derselbe als veränderungsbedürftig erklärt und dessen Abänderung in bestimmte Aussicht genommen wird." —

Nach dieser Erklärung hält das Unterrichtsministerium die Frage der Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif für erwägenswert, eine Lösung in bejahendem Sinne für möglich; jedenfalls hat dasselbe keine prinzipiellen Bedenken gegen eine solche Aufnahme einzuwenden. Nur eine sofortige Lösung scheint ihm aus den angegebenen, schwerwiegenden Gründen nicht angezeigt.

Ihre Kommission schließt sich in letzterem Punkte hinsichtlich der Zeit der Aufnahme in den Tarif der Ansicht der Großh. Regierung an, umsomehr als alle aus Beamtenkreisen an die Kammer eingebrachten als sehr berechtigt anerkannten Wünsche betr. anderer Gestaltung des Gehaltstarifs auf 1904 zurückgestellt wurden. Doch ist sie der Ansicht, daß zu dieser Zeit auch der Bitte der Petenten auf Einreihung in den Tarif, wenn irgend möglich, entsprochen werden sollte. Die fortschrittliche Entwicklung des badischen Volksschulwesens, insbesonders seit den letzten 4 Jahrzehnten, die die Leitung und Fürsorge für die Schule mehr und mehr aus der Hand der Kirche und der Gemeinde in die des Staates gelegt und die Volksschule zu einer Staatseinrichtung und Staatsanstalt umgestaltet hat, wenn auch unter möglichster Wahrung der geschichtlichen Verbindung mit der Kirche und Gemeinde; die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des badischen Lehrers, die diesen aus einem Organe der Kirche, einem Bediensteten der Gemeinde zu einem etatmäßigen Beamten des Staates mit allen Rechten und Pflichten eines solchen gemacht, läßt nach Ansicht Ihrer Kommission auch die Aufnahme in den Gehaltstarif der Beamten als letzten, consequenten Schritt auf dem betretenen Wege als zulässig erscheinen, der umsomehr gethan werden sollte, als damit der Staat einem dringenden, oft wiederholten Wunsche der gesammten Lehrerschaft um Beseitigung einer Ausnahmestellung entgegenkommt. Die Bedenken, die aus praktischen und Zweckmäßigkeitsgründen heute noch gegen die Aufnahme erhoben werden, werden sich überwinden lassen, die Schwierigkeiten, die dieser Neuordnung entgegenstehen, werden nach der Meinung Ihrer Kommission von einer einsichtigen und wohlwollenden Regierung beseitigt werden können, die berechtigten Wünschen gegenüber ebenso entgegenkommend als ungerechtfertigten und überspannten gegenüber fest und energisch ist. Baden steht — und das darf besonders hervorgehoben werden — mit dieser Ordnung der Rechtsverhältnisse

Digitized by Google

dann an der Spitze der deutschen Staaten. In keinem andern nehmen — so weit Ihre Kommission sehen kann — die Lehrer die rechtliche Stellung ein, wie bei uns. In Preußen ist nur ein Theil der Lehrer unmittelbarer Staatsbeamter, in Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen u. a. O. sind die Lehrer nur mittelbare Staatsbeamte und ihre Rechte und Pflichten sind in besonderen Gesetzen geregelt.

Ihre Kommission stellt einstimmig den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung **empfehlend** überweisen in dem Sinn, daß bei der auf 1904 angekündigten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle desselben eingereiht werden.

II.

Die Erfüllung dieser Bitte der Lehrer wird wohl auch mit einer angemessenen Erhöhung der Gehaltsbezüge verbunden sein.

Ihre Kommission ist aber der Anschauung, daß in Erwägung der in der Petition und Denkschrift dargelegten unzulänglichen Einkommensbezüge, in Erwägung der mit der bisherigen Gehaltsregulierung verbundenen Mißverhältnisse mit einer Besserung derselben nicht bis 1904 gewartet werden, sondern eine solche schon im Zusammenhang mit der auf 1902 zugesagten Erhöhung des Wohnungsgeldes der Beamten vorgenommen werden sollte.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer sind zur Zeit in folgender Weise gestaltet:

Durch das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 wurden bekanntlich die Gehaltsverhältnisse der Lehrer zuletzt einer durchgreifenden Aenderung unterzogen. Bis dahin bestand hinsichtlich des Gehaltes das aus dem geschichtlichen Werden der Schule resultierende Ortsklassensystem. Nach diesem waren die Schulstellen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden in 5 Klassen eingetheilt, in der Weise, daß

Orte bis 500	Seelen zur	I.	Klasse gehörten, und der feste Gehalt bis							780	ℳ. betrug,
„ mit 501—1000	„	„	II.	„	„	„	„	„	„	780— 900	„ „
„ „ 1001—2500	„	„	III.	„	„	„	„	„	„	780—1200	„ „
„ „ 2501—10000	„	„	IV.	„	„	„	„	„	„	durchschnittl. 1080	„ „
„ über 10000	„	„	V.	„	„	„	„	„	„	1100	„ „

Dazu kam Schulgeld, je nach der Klasse durchschnittlich 166, 262, 294, 337, 408 ℳ, Personalzulagen von je 100 ℳ und Lokalzulagen von 60—90 ℳ. Innerhalb der II.—V. Klasse waren die Gehalte wieder nach der Anzahl der vorhandenen Hauptlehrerstellen verschieden gestaltet. Das niederste Einkommen betrug etwa 940 ℳ, das höchste 2400 ℳ. Das durchschnittliche Jahreseinkommen war 1254,65 ℳ. Die Folge des Systems war eine bunte Mannigfaltigkeit der Bezüge, die noch heute nicht verschwunden ist und in ihren Unbilligkeiten nachwirkt. An Stelle dieses Systems trat, von den Lehrern auf's dankbarste begrüßt, 1892 das Altersklassensystem, und brachte mit der gesetzlichen Festlegung des Anfangs- und Höchstgehaltes, der Zulagen und Zulagefristen eine namhafte Aufbesserung der Aktivitätsbezüge, der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung. Nach § 39 des El.-U.-G. vom 13. Mai 1892 soll ein Hauptlehrer erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, der von 1100—2000 ℳ ansteigt, durch Zulagen, die nach je 3 Dienstjahren fällig werden,

b) freie Wohnung.

Der finanzielle Mehraufwand durch dieses Gesetz, der allein auf die Staatskasse übernommen wurde, beträgt im Beharrungszustand 1217040 ℳ. Das durchschnittliche Einkommen eines Hauptlehrers stieg von 1254,65 ℳ auf 1575,45 ℳ.

Bedauerlicherweise traten nun aber damals aus Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staats die Lehrer nicht sofort in den durch das Gesetz festgelegten Gehalt nach der Zahl ihrer Dienstjahre ein. Wie bei den andern Beamten das bisherige Einkommen, so wurde auch bei den Lehrern der bisher unter dem Ortsklassensystem bezogene Gehalt die Grundlage für den künftigen nach dem 1. Mai 1892 zu gewährenden Gehalt. Nur den nach dieser Zeit etatmäßig angestellten Lehrern kam also das Gesetz in vollem Umfang zu gut.

Digitized by Google

In anbetracht jedoch der bisherigen mißlichen Gestaltung der Lehrergehalte wurden Uebergangsbestimmungen im Gesetz § 121 ff. getroffen mit kleinen Vergünstigungen, insbesondere für Lehrer mit höheren Dienstjahren, die man beim Beamtengesetz nicht gewährt hatte.

Die wichtigsten waren: Hauptlehrer mit einem bisherigen Gehalt unter 1100 ℳ wurden vom 1. Mai 1892 auf 1100 ℳ aufgebessert:

Hauptlehrer	mit	15	Dienstjahren	auf	1300 ℳ
„	„	20	„	„	1400 „
„	„	25	„	„	1500 „
„	„	30	„	„	1600 „
„	„	35	„	„	1700 „
„	„	40	„	„	1800 „
„	„	45	„	„	1900 „
„	„	50	„	„	2000 „

Ein Antrag der Abgeordneten Wacker und Genossen, sämmtliche Lehrer auf 1. Mai 1892 in diejenigen Bezüge eintreten zu lassen, die sie zu beanspruchen hätten, wenn sie allezeit unter dem neuen E.-U.-G. gestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß für die nächsten 10 Jahre eine niederere Gehaltsskala zugrunde gelegt würde (1000—1800 ℳ), fand nicht die Zustimmung der Regierung und wurde im Laufe der Verhandlungen über das Gesetz zurückgezogen.

Hatte die badische Lehrerschaft anfänglich das neue Gesetz mit dankbarer Freude begrüßt, so änderte sich diese Stimmung und schlug vielfach in Enttäuschung, Unzufriedenheit und teilweise Erbitterung um, als die Wirkung der Uebergangsbestimmungen und mit ihnen mancherlei vorher wohl kaum erwartete Härten in der Gehaltsregulierung insbesonders der älteren Lehrer zu tage traten.

Den vom Vorstand des Badischen Lehrervereins auf eine Verbesserung der Verhältnisse gerichteten Wünschen kamen Regierung und Landstände durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 einigermaßen entgegen. Durch diese wurde in Anlehnung an das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 und das Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894 die Zulagsquote von 100 auf 150 ℳ erhöht, die erste Zulagefrist von 3 auf 2 Jahre verkürzt, der Zeitraum bezüglich der Erreichung des Höchstgehaltes von 27 auf 17 Jahre beschränkt, so daß die Gehaltsskala sich folgendermaßen gestaltete:

Anfangsgehalt 1200 ℳ

nach	2	etatmäßigen	Dienstjahren	1250	ℳ
„	5	„	„	1400	„
„	8	„	„	1550	„
„	11	„	„	1700	„
„	14	„	„	1850	„
„	17	„	„	2000	„

Zudem suchte für ältere Lehrer die Gesetzesnovelle ein rascheres Erreichen des Höchstgehaltes zu ermöglichen, indem sie in Artikel II Abschnitt 4 bestimmte, daß

Hauptlehrer	mit	einer	30jährigen	Hauptlehrerdienstzeit	auf	2000	ℳ
„	„	„	27 „	„	„	1900	„
„	„	„	24 „	„	„	1800	„

aufgebessert werden sollten.

Weitergehende Anträge, insbesondere eine Ausdehnung der Bestimmungen in Artikel II auf Hauptlehrer mit 21 und 18 Dienstjahren stießen bei der Regierung auf unüberwindlichen von finanziellen Erwägungen geleiteten Widerstand und mußten zurückgezogen werden, um nicht das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen.

Digitized by Google

Der durch diese Gesetzesnovelle von der Staatskasse übernommene dauernde Mehraufwand jährlich betrug 377 350 ℳ. Der durchschnittliche Gehalt der Lehrer stieg von 1575 ℳ auf 1695 ℳ. Die Wirkung hinsichtlich des Aufrückens in einen höheren Gehalt zeigt sich an folgender Zusammenstellung (Badische Schulzeitung 1899 Nr. 49).

Hauptlehrer			Gehalte	Bemerkungen
1895	1897	1899		
312	233	51*	1100	* 1899 angestellt.
284	349	207	1100—1200	
426	486	290	1210—1300	
329	318	276	1310—1400	
288	272	445	1410—1500	Wirkungen der Uebergangsbestimmungen von 1892.
295	223	327	1510—1600	
143	218	84	1610—1700	
89	89	220	1710—1800	Wirkungen der Uebergangsbestimmungen von 1898.
51	45	112	1810—1900	
32	21	228	1910—2000	

Eine kleine Aufbesserung von 5% des Gehaltes (42,5 ℳ — 70,5 ℳ) in folge Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge vom 1. Januar 1900 ab gewährt wie den übrigen Beamten, so auch den Lehrern der Landtag 1899/1900

Obwohl demnach durch die Gesetzesnovelle vom 17. September 1898 einigen Mißverhältnissen und Härten in den derzeitigen Gehaltsbezügen der Lehrer abgeholfen wurde, weitere durch die auf 1. Januar 1901 fälligen Zulagen beseitigt werden, ist doch nicht zu verkennen, daß solche noch bestehen und baldiger Abhilfe bedürfen. Nach dem Staatsbudget bezogen auf 1. Juli 1899

zwischen	1 100—1 190 ℳ	. . . . .	238	Hauptlehrer
„	1 200—1 290 „	. . . . .	248	„
„	1 300—1 390 „	. . . . .	288	„
„	1 400—1 490 „	. . . . .	454	„ (darunter 259 — ∴ 1 430 ℳ)
„	1 500—1 590 „	. . . . .	362	„
„	1 600—1 690 „	. . . . .	95	„
„	1 700—1 790 „	. . . . .	35	„
„	1 800—1 860 „	. . . . .	206	„
„	1 900—1 980 „	. . . . .	104	„
„	2 000— — „	. . . . .	218	„

Nur ca. 10% aller Lehrer beziehen den Höchstgehalt, über 68% noch nicht 1 600 ℳ, d. h. monatlich ca. 125—130 ℳ.

Ein großes Maß der Unzufriedenheit in weiten Kreisen der badischen Lehrerschaft würde nach Ansicht Ihrer Kommission verschwinden, viele jetzt laut werdende berechtigte Klagen verstummen, wenn alle Hauptlehrer wenigstens in den Gehalt einrücken würden, den sie nach der Zahl ihrer Dienstjahre erhielten, falls sie von jeher unter der Wirkung der Gesetze von 1892 und 1898 gestanden hätten, oder, wie nicht ganz zutreffend gesagt wird, wenn die Uebergangsbestimmungen beseitigt würden.

Ihre Kommission war daher der Meinung, daß eine baldmöglichste derartige Aenderung vorgenommen werden sollte, und hätte es gerne begrüßt, wenn eine solche noch auf diesem Landtage sich hätte ermöglichen lassen.

Digitized by Google

Auf ihre Anfrage, ob die Großh. Regierung nicht noch diesem Landtag wenigstens eine Erweiterung des Artikel II des Gesetzes vom 17. September 1898 vorzuschlagen beabsichtige, dahingehend, daß der Gehalt der Hauptlehrer mit 21 Dienstjahren auf 1700 *M*, mit 18 Dienstjahren auf 1600 *M*, mit Wirkung auf 1. Januar 1900 oder 1901 aufgebessert werde, welches der finanzielle Effekt dieser Aufbesserung sei, und welches der finanzielle Effekt, wenn auf 1. Januar 1902 sämmtliche Hauptlehrer in das Tarif-Soll der Novelle vom 17. September 1898 eingereiht würden, erhielt sie folgende Antwort:

1. Von Großh. Oberschulrath: „Was die Uebergangsbestimmungen zu den Gesetzen vom 13. Mai 1893 und vom 17. September 1898 angeht, so sehen die Lehrer das Hauptbeschwernis darin, daß sie nicht sofort in diejenigen Gehalte eingewiesen wurden, auf die sie Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie ihre ganze bisherige Dienstzeit unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zurückgelegt hätten.

Demgegenüber ist nur darauf hinzuweisen, daß auch bei der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der übrigen Beamten im Jahre 1890 und 1895 ein solches Verfahren nicht zur Anwendung kam und daß die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 17. September 1898 sich genau an jene des Gesetzes vom 9. Juli 1894 anschließen mit der zu gunsten der Lehrer getroffenen Verbesserung jedoch, daß den älteren Hauptlehrern mit einer gewissen Zahl von Dienstjahren ein bestimmter Gehalt garantiert wurde. (§ 129). Die in der Petition im einzelnen angeführten Verhältnisse einer Nachprüfung zu unterziehen, würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Wir glaubten deshalb davon absehen zu sollen, umsomehr, als aus der Beantwortung zu Frage 3 sich ergeben wird, daß in dieser Beziehung durch die Zulage, welche alle am 1. Januar 1899 bereits angestellten Lehrer auf 1. Januar 1901 erhalten werden, eine wesentliche Ausgleichung herbeigeführt werden wird. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Uebergangsbestimmungen in den namhaft gemachten Richtungen Ungleichheiten und ungünstige Wirkungen im Einzelfall mit sich gebracht haben.

Eine Erweiterung des § 129 des El.-U.-G. dahin, daß der Gehalt der Hauptlehrer mit 21 Hauptlehrer-Dienstjahren 1700 *M* und mit 18 Hauptlehrer-Dienstjahren 1600 *M* zu betragen hätte, würde einen Aufwand verursachen

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 von . . . . . 34 160 *M*.
b) „ „ „ 1. „ 1901 „ . . . . . 3340 „

Im ersteren Falle würden 301 Hauptlehrer an der Aufbesserung theilnehmen, im letzteren 129.

Aus der Vergleichung dieser beiden Summen ergiebt sich, daß der größte Teil der in betracht kommenden Lehrer durch die auf 1. Januar 1901 nach dem Gesetz vom 17. September 1898 auflende (Anfangs-) Zulage in die Bezüge eintreten wird, die eine Erweiterung des § 129 des El.-U.-G. nach der bezeichneten Richtung für sie im Gefolge hätte. Bei Einfügung der beiden weitern Stufen in § 129 auf 1. Januar 1901 würde die Zulage für die weitaus größte Zahl der Lehrer auf den bezeichneten Zeitpunkt den Betrag von 20 *M* nicht übersteigen. Nur in vereinzelten Fällen wird sie 30, 40 und 50 *M* und in einem einzigen Falle 100 *M* betragen.

Durch die Einreihung sämmtlicher am 1. Januar 1902 vorhandenen Hauptlehrer in das „Tarif-Soll" würde gegenüber dem Aufwand, der sich ohne diese außerordentliche Maßregel für das Jahr 1902 mit 3 735 670 *M* ergeben würde, auf den genannten Zeitpunkt ein Mehraufwand von **263 930** *M* entstehen, so daß der budgetmäßige Aufwand für das Jahr 1902 auf 3 999 600 *M* sich belaufen würde."

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts bemerkt hiezu folgendes: „Nach der von der Oberschulbehörde dargelegten Sachlage scheint uns kein genügender Anlaß vorzuliegen, noch dem gegenwärtig tagenden Landtag einen Gesetzentwurf auf Ergänzung des § 129 des E.-U.-G. durch Aufnahme weiterer Abstufungen im fraglichen Sinn zu unterbreiten.

Es scheint uns auch geboten, daß das Gesetz vom 17. September 1898 in seinem für die Ueberleitung wesentlichsten Teil — die Bewilligung der Anfangszulage nach 2 Jahren — erst in Kraft getreten sein sollte, bevor an dessen Erweiterung und Ergänzung herangetreten werden kann.

Wir sind unsererseits der Ansicht, daß wenn auf dem nächsten Landtag eine Erhöhung des Wohnungsgeldes für die Beamten im Allgemeinen eintreten wird, den Volksschullehrern, welche nach der Art, wie ihre

Digitized by Google

Wohnungsverhältnisse durch das Gesetz über den Elementarunterricht geregelt sind, einen Nutzen aus der beabsichtigten Maßregel nicht ziehen werden, ein Ausgleich durch eine entsprechende Gehaltsaufbesserung gewährt werden sollte, wobei im Wesentlichen bei Bestimmung des Gesammtaufwandes der Betrag als Maßstab genommen werden dürfte, welcher den übrigen Beamten als Aufbesserung aus der Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließen wird.

Wir würden es für das Angemessenste halten, wenn vor Allem die Lehrer vom 1. Januar 1902 an in die Bezüge einrücken würden, die jedem einzelnen nach der Gehaltsscala vom 17. September 1898 nach Maßgabe seines Dienstalters zukämen (Tarif-Soll.) Es würde dadurch ein — wie uns scheint — berechtigter Wunsch der Lehrerschaft erfüllt und gleichzeitig ein Abschluß der durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 geschaffenen Verhältnisse herbeigeführt werden.

Wir hielten dies für um so zweckmäßiger, als bei der für das Jahr 1904 aus Anlaß der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Aussicht zu nehmenden Neuordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer der Uebergang von dem alten Klassensystem in das neue Gehaltssystem endgiltig vollzogen und die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse auf einer für alle Beamten wo möglich gleichen Basis einsetzen sollte.

Die hiefür aufzuwendende Summe würde nicht außer Verhältnis stehen zu der Aufbesserung, die den übrigen Beamten aus der Erhöhung des Wohnungsgeldes zufließen wird, insofern sie den Betrag, der sich aus einer 30 procentigen Erhöhung des Wohnungsgeldsatzes der Lehrer von 350 ℳ bei einer Zahl von 2323 Lehrern ergeben würde, nur um weniges überstiege. In dieser Richtung wären wir — soweit wir die Verhältnisse jetzt zu übersehen in der Lage sind — geneigt, seiner Zeit Anträge an das Großherzogliche Staatsministerium gelangen zu lassen."

Ist es nach dieser Erklärung der Großherzoglichen Regierung nicht angängig und nicht möglich, noch auf diesem Landtag den dringenden Wunsch der Lehrer nach Beseitigung der Uebergangsbestimmungen und Einrücken aller Hauptlehrer in das Tarif-Soll zu erfüllen, so sollte doch nach Ansicht Ihrer Kommission der nächste Landtag diese Erfüllung bringen und den vorhandenen Härten in den Gehaltsverhältnissen der Lehrer mit einem Schlage abhelfen.

Sie stellt daher den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte um Aufhebung der Uebergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. Mai 1892 Großh. Regierung **empfehlend** überweisen in dem Sinne, daß dem nächsten Landtag ein Gesetzesentwurf vorgelegt werde, durch den alle Hauptlehrer in diejenigen Bezüge eintreten, die sie nach Maßgabe ihres Dienstalters und der in den Gesetzen vom 13. Mai 1892 und 17. September 1898 aufgestellten Gehaltsscala zu beanspruchen haben.

III.

Nach Ansicht Ihrer Kommission sollten aber mit 1902 nicht nur die Lehrer das Tarif-Soll erlangen, sondern, wenn es irgend die finanziellen Verhältnisse des Staates gestatten, auch eine angemessene Erhöhung der Aktivitätsbezüge derselben eintreten.

Petition und Denkschrift begründen die Notwendigkeit einer solchen Erhöhung durch den Hinweis auf die in den letzten Jahren eingetretene allgemeine Verteuerung der ganzen Lebenshaltung und durch einen Vergleich der Gehaltsbezüge der badischen Lehrer mit den anderer Beamten, denen nach Vorbildung und Wichtigkeit des Dienstes die Lehrer sich für gleichwertig halten, und mit den der nichtbadischen deutschen Lehrer.

Ihre Kommission war nicht in der Lage, die in letzterer Hinsicht in der Denkschrift S. 17—21 gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Die Großh. Regierung erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage: „Die Zusammenstellungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in den übrigen deutschen Staaten sind, soweit uns überhaupt eine Prüfung auf grund der vorhandenen Materialien möglich war, nicht durchaus zuverlässig.

So beträgt in Sachsen-Meiningen der nach 30 Dienstjahren zu erreichende Höchstgehalt nach dem Gesetz vom 12. Februar 1891 nicht 2200 sondern nur 1800 ℳ; in Sachsen-Weimar beträgt der Höchstgehalt, den

Digitized by Google

ein Hauptlehrer nach 25 Jahren fester Anstellung erreicht, nach dem Gesetz vom 25. Mai 1898 1900 ℳ, nicht 2100 ℳ. Dagegen beträgt der Höchstgehalt im Herzogthum Anhalt nach 28 Jahren 2700 ℳ; im Herzogthum Braunschweig nach 25 Dienstjahren in Landgemeinden 1900 ℳ und in Städten 2100 ℳ statt wie in der Petition angegeben 2430 ℳ und 1900 ℳ.

Die weniger günstigen Gehaltsverhältnisse der Lehrer in Bayern und Elsaß-Lothringen (Höchstgehalt) sind aus naheliegenden Gründen in der vergleichenden Darstellung unberücksichtigt geblieben.

Ungenauigkeiten dürften überdies in denjenigen Fällen, in denen der Anfangsgehalt und die sich darauf aufbauenden Zulagen nach der definitiven Anstellung und den in solcher erworbenen Dienstjahren sich richtet, bei der Ungewißheit des für die Berechnung maßgebenden Anfangspunktes nicht zu vermeiden gewesen sein."

Abgesehen von diesen einzelnen Ungenauigkeiten ist nach der Ansicht Ihrer Kommission auch nicht genügend gewertet, daß die Lehrer in Baden nach verhältnißmäßig kurzem Zeitraum den Höchstgehalt erreichen, während in anderen Staaten dieser Zeitraum sehr lang ist, so in Preußen 32 Dienstjahre, Württemberg 29, Hessen 28, Elsaß-Lothringen 31, Anhalt 28, Sachsen-Meiningen 25, Königreich Sachsen 31, Bayern 51.

Doch wie dem auch sei, bei Feststellung des Gehaltes einer bestimmten Beamtenkategorie kann überhaupt nach Ansicht Ihrer Kommission wohl der Vergleich mit einer gleichartigen desselben Landes in's Gewicht fallen, aber nicht oder nur bis zu einem gewissen Grad auch der mit Beamten anderer Staaten. Die Feststellung der Gehälter richtet sich doch meist nach den bestimmten Verhältnissen, Anschauungen und Lebensgewohnheiten des betreffenden Landes bezw. der Bevölkerung desselben, vor allem nach der jeweiligen finanziellen Lage des Staates. Ihre Kommission hat darum die Frage nach einer Gehaltserhöhung der Lehrer vor allem unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die derzeitigen Gehaltsverhältnisse der badischen Lehrer mit denen gleichartiger badischer Beamten in einigem Einklang stehen und vor allem, ob sie auf die Dauer zulänglich sind, den Bedürfnissen der Zeit und des Lebens entsprechen und bei maßvollen Ansprüchen eine standesgemäße Existenz ermöglichen.

Von diesem Gesichtspunkt aus glaubt Ihre Kommission angesichts der unbestreitbaren Thatsache, daß die Lehrer hinter Beamten von gleichartiger, ja geringerer Vorbildung in ihren Gehaltsbezügen zurückstehen, daß die letzten Jahre zudem eine ganz erhebliche Steigerung aller Lebensmittelpreise, eine Verteuerung der ganzen Lebenshaltung gebracht haben, eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge der Lehrer wärmstens befürworten zu müssen.

Gegen eine solche Erhöhung kann mit Erfolg nach Ansicht Ihrer Kommission nicht der Einwand geltend gemacht werden, daß den Lehrern besondere, andern Beamten nicht zu Gebote stehende Vergünstigungen gewährt seien, daß ihnen auch ein Aufrücken in besser dotierte Stellen insbesonders an städtischen Schulen ermöglicht sei. Unzweifelhaft zwar stehen den Lehrern solche Vergünstigungen zu: freie Dienstwohnung oder vollständige Mietzinsentschädigung, Gartengenuß, Benützung etwa vorhandener Schulgüter gegen mäßigen Pachtzins, Gelegenheit zu Nebenverdiensten u. dgl. Die Vergütung für letztere erreicht auch nach einer Ihrer Kommission mitgeteilten Berechnung des Groß. Oberschulrats eine ansehnliche Höhe. Es erhalten:

a)	für Fortbildungsunterricht	1522 Lehrer	= 204490	ℳ
b)	„ Turn „	1291 „	= 60418	„
c)	„ Organistendienst	1450 „	= 185197	„
Als Nebenbezüge:				
a)	für gewerbl. Fortbildungsunterricht		50700	„
b)	„ Aushilfeleistung bei Erteilung des Relig.-Unterr.		8776	„
c)	„ Postdienst		2488	„
d)	„ Ratschreiberdienst		3820	„
e)	„ Leitung von Gesangvereinen		9250	„
f)	„ Besorgung von Agenturen		7224	„
g)	an sonst. Nebeneinnahmen		61366	„
		zusammen	593729	ℳ

Die Lehrer in den Volksschulen der Städteordnungsstädte sind dabei nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Es kämen demnach bei 2323 Hauptlehrern an Landschulen auf einen Hauptlehrer 255 ℳ, immerhin ein nicht geringer Zuschuß zum festen Gehalt. Allein es nehmen auch Unterlehrer und Schulverwalter an diesen Nebenverdiensten teil.

Und vor allem, allzu hoch dürfen bei Berechnung des festen Gehaltes diese Nebenverdienste nicht in Anrechnung gebracht werden, schon darum nicht, weil nicht alle Lehrer und in gleicher Höhe daran teilnehmen, weil sie die freie Zeit und die Arbeitskraft des Lehrers besonders beanspruchen, so daß mancher gerne darauf verzichtete, weil endlich insbesonders den Vorteilen auch erhebliche Nachteile entgegen stehen: oft in den örtlichen Verhältnissen liegender schwieriger Dienst in großen Klassen, Verzicht auf berechtigte Ansprüche an das Leben auf entlegeneren Stellen, kostspieligere Beschaffung von Lebensmitteln, Arzneien, ärztlicher Hilfe, höhere Aufwendungen für Erziehung und Ausbildung der Kinder, soweit sie auf höhere Schulen geschickt werden müssen u. dgl. Das Aufrücken in besser dotierte Stellen ist auch nur einem engeren Kreis von Lehrern beschieden; den 2323 Stellen an Landschulen stehen 595 Stellen an städt. Schulen gegenüber, und meist stehen diese im Falle der Erledigung nur jüngern Lehrkräften offen oder werden von solchen durch langen Unterlehrerdienst ersessen. Zudem liegt es im Interesse der Landschulen, tüchtige Lehrkräfte an ihnen dauernd zu erhalten.

In Erwägung solcher Verhältnisse hat darum wohl auch die Großh. hessische Regierung eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der definitiv angestellten Lehrer dem Landtag 1900 vorgeschlagen, obwohl erst durch das Gesetz vom 11. April 1896 eine solche, an die badische von 1892 sich anschließende (1100—2000 ℳ) eingetreten war und die Regierung damals die Erwartung ausgesprochen hatte, daß durch dieselbe dem Bedürfnis nach einer Neuregelung der Lehrergehalte für eine längere Reihe von Jahren genügt sei.

Ihr Vorschlag beruhte, wie die Regierungsbegründung sagt, auf der Erkenntnis, „daß die gegenwärtigen Gehalte der Volksschullehrer namentlich in den Jahren, in welchen an verheiratete Lehrer in Folge des Heranwachsens der Kinder größere Ausgaben herantreten, der fortschreitenden Verteuerung aller Lebensverhältnisse nicht mehr entsprechend Rechnung tragen," und hat die Absicht, „ohne Rücksicht auf die teilweise erheblichen ungünstigeren Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer in anderen deutschen Ländern allen berechtigten Wünschen der Lehrer auf eine angemessene Neuregelung ihrer Gehaltsverhältnisse gerecht zu werden und dem Lehrerstand die Möglichkeit zu verschaffen, daß er unter normalen Verhältnissen ohne Sorge für die wirtschaftliche Existenz der Familie sich den Anforderungen seines Berufes widmen kann."

Die hessische zweite Kammer ging hinsichtlich des Zeitraumes zur Erreichung des Höchstgehalts über den Vorschlag der Regierung hinaus und normierte in der Sitzung vom 30. und 31. Mai d. J. einstimmig die Lehrergehalte in folgender Weise:

Die definitiv angestellten Lehrer beziehen:

im	1—3	Dienstjahr	einen	Gehalt	von	1100 ℳ
„	4—6	„	„	„	„	1200 „
„	7—9	„	„	„	„	1400 „
„	10—12	„	„	„	„	1600 „
„	13—15	„	„	„	„	1800 „
„	16—18	„	„	„	„	2000 „
„	19—21	„	„	„	„	2200 „
„	22—24	„	„	„	„	2400 „
„	25—27	„	„	„	„	2600 „
vom	28	„	„	„	„	2800 „

Dabei wird die Dienstzeit von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schluß- (Dienst-) prüfung gerechnet, sodaß die Mehrzahl der Lehrer bei der definitiven Anstellung meist schon die 2. Gehaltsstufe von 1200 ℳ erreicht

Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetz sind keine vorgesehen, sodaß jeder Lehrer sofort bei Inkrafttreten des Gesetzes den normierten Gehalt bezieht.

Digitized by Google

Der ausschließlich dem Staat erwachsene Mehraufwand beträgt nach der Regierungsvorlage 570000 ℳ, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer, gegen die die Regierung allerdings starke und, wie sie erklärte, unüberwindliche Bedenken äußerte, 847000 ℳ.

Hessen hat damit Gehaltssätze festgestellt, wie sie in keinem andern deutschen Staat zur Zeit bestehen.

Ob andere deutsche Staaten diesem Vorgang sich anschließen werden und können, ob auch das Großherzogtum Baden in absehbarer Zeit seine Lehrergehalte in gleicher Weise gestalten kann, wird heute weder die Großh. Regierung noch die zweite Kammer bejahend oder verneinend entscheiden können. Eine Erhöhung der Gehalte überhaupt hält aber Ihre Kommission für die nächste Zeit durchaus nothwendig und geboten und sie ist der Ueberzeugung, daß diesbezügliche Vorschläge auch bei der zweiten Kammer einstimmige Annahme finden werden.

Eine diesbezügliche Anfrage bei Großh. Regierung fand folgende Antwort:

„Ob (außer der Erreichung des Tariffolls auf 1902) zunächst noch eine mäßige Erhöhung des Anfangsgehaltes der Lehrer in Betracht gezogen werden könnte, welche Maßnahme eine dauernde Besserstellung derselben in sich schließen würde, während die von uns in erster Linie gewünschte Maßregel lediglich eine vorübergehende, die gegenwärtige Lehrerschaft berührende ist, wird von den zu Frage 6 (s. S. 9) zu erörternden Verhältnissen abhängen."

Ihre Kommission hält indessen nicht nur eine Erhöhung des Anfangsgehaltes, sondern auch des Endgehaltes für geboten. Sie verkennt bei ihrem Antrage die finanzielle Tragweite derselben nicht; sie beachtet, daß der Aufwand des Staates für die Volksschule, der heute schon 1623832 ℳ beträgt, sich dadurch erheblich steigern wird, um so mehr, als den Gemeinden größere Schullasten nicht auferlegt werden können. Allein sie ist der Ansicht, die im preuß. Landtag von hoher Stelle ausgesprochen wurde: „Ohne gute Lehrer keine guten Schulen — ohne genügende Bezahlung keine guten Lehrer".

Baden steht zudem im Vergleich zu andern deutschen Ländern hinsichtlich des reinen Gesammtaufwandes des Staates für die Volksschulen verhältnismäßig günstig. Nach der Denkschrift der bayerischen Regierung zur Frage der Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehalte und Pensionen der Volksschullehrer in Bayern beträgt der reine Gesamtaufwand des Staates für die Volksschulen nach Kopf der Bevölkerung:

in Preußen	2,06 ℳ,
„ Bayern	1,56 ℳ + 0,63 ℳ Kreisbeitrag, zus. 2,19 ℳ,
„ Hessen	1,90 ℳ,
„ Sachsen	1,75 ℳ,
„ Würtemberg	1,64 ℳ,
„ Baden	1,18 ℳ.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Lehrer um eine angemessene Erhöhung der Aktivitätsbezüge Großh. Regierung empfehlend überweisen.

IV.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Gehaltsbezüge der etatmäßigen Lehrer kann wohl auch erwogen werden, ob dem in der Denkschrift S. 23 ausgesprochenen Wunsche, es sollten auch die Vergütungen der unständigen Lehrkräfte erhöht werden, Rechnung getragen werden kann.

Nach § 44 des El.U.G. vom 13. Mai 1892 erhalten Lehrer und Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung eine Vergütung von jährlich 800 ℳ. Diese erhöht sich nach Ablegung der Dienstprüfung auf 900 ℳ. Aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter können Schulverwalter bis zu 1100 ℳ erhalten. Dazu kommt freie Wohnung oder Mietzinsentschädigung.

Die Dauer der nicht etatmäßigen Verwendung ist verschieden. Vom Großh. Oberschulrat erhielt Ihre Kommission auf eine diesbezügl. Anfrage folgende Uebersicht:

Digitized by Google

Uebersicht.

Von den in den Jahren 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 erstmals etatmäßig angestellten Lehrern hatten im Zeitpunkt der Anstellung **seit der Reception** Dienstjahre zurückgelegt:

Jahr der Anstellung	Angestellt in	Zahl der vollendeten Dienstjahre														Zusammen
		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1895	Landorten	—	11	7	24	18	8	9	2	1	2	—	1	—	—	83
	Städten der Städteordnung	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	—	—	—	—	13
1896	Landorten	1	1	7	10	19	10	6	3	1	1	1	1	—	—	61
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	1	—	—	—	7
1897	Landorten	—	2	5	24	19	12	6	3	1	1	1	—	1	—	75
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	5
1898	Landorten	—	—	7	12	21	13	1	1	—	1	—	—	—	1	57
	Städten der Städteordnung	—	—	—	1	3	4	5	2	5	3	2	1	—	—	26
1899	Landorten	—	—	2	15	21	23	5	2	3	—	1	—	2	—	74
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	4	4	1	3	—	1	1	—	—	—	14

Digitized by Google

Dazu wurde von Großh. Oberschulrat bemerkt: „Ueber die Anstellungsverhältnisse der Lehrer in den letzten 5 Jahren gibt die anliegende, auf Grund der Akten gefertigte Uebersicht Auskunft. Berücksichtigt man, daß bei den Lehrern, die erst nach Zurücklegung des 10. Dienstjahres angestellt wurden, fast durchgehends besondere Verhältnisse obiagen, — sei es, daß sie in Bezug auf Verhalten oder Leistungen beanstandet waren, oder daß sie die Dienstprüfung verspätet ablegten, oder an dem Ort ihrer Verwendung in unständiger Stellung auf die Erledigung einer Stelle warteten —, welche die Schuld an der verspäteten Anstellung tragen, so ergibt sich, daß die Lehrer an Landschulen nach dem Durchschnitt der Jahre 1896/99 im allgemeinen mit dem vollendeten 8. Dienstjahr zur Anstellnng gelangen. Eine kleine Verschiebung zum Nachteil der Lehrer ist, wenn man die beiden Jahre 1895 und 1899 mit einander vergleicht, allerdings eingetreten. Der Grund hiefür wird wesentlich darin zu finden sein, daß in den ersten Jahren nach Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 eine Reihe älterer Lehrer freiwillig durch Zuruhesetzung aus dem Dienst ausgeschieden ist, während die Zahl der Zuruhesetzungen im Vergleich damit in den letzten Jahren kleiner geworden ist."

In andern deutschen Staaten sind die Bezüge der unständigen Lehrer folgendermaßen normiert: Es erhalten:

In Bayern Schulverweser je nach Landesteil	608—817 *M.*
Schulgehilfen	523—817 „
die ersteren nach 5 Dienstjahren Zulagen in bestimmten Zeiträumen von	72 bezw. 45 „
In Würtemberg Unterlehrer je nach Gemeinde	800—900 „
und vom vollendeten 25. Lebensjahre ab eine Zulage von	100 „
Lehrgehilfen	700—800 „
In Hessen Unterlehrer vor bestandener Dienstprüfung	600—700 „
„ nach „ „	700—800 „
In Sachsen wenigstens	850 „
In Preußen „	700 „

Diesbezügliche Angaben enthält auch die Denkschrift Seite 17. Darnach ist im ersten Dienstjahr das Minimum 700 *M.* — das Maximum 1200 *M.*

Demnach bewegen sich die Bezüge der unständigen Lehrkräfte in Baden auf mittlerer Höhe. Gleichwohl glaubt Ihre Kommission der Großh. Regierung zur Erwägung geben zu sollen, ob nicht angesichts der Verteuerung des Lebensunterhaltes und insbesonders angesichts der erheblichen Vermehrung der Ausbildungskosten durch Einführung des Einjährig-Freiwilligen-Jahres für Lehrer eine Erhöhung der Vergütung der unständigen Lehrkräfte eintreten könne in der Weise, daß die Anfangsvergütung etwas erhöht und ähnlich wie in anderen Dienstzweigen Zulagen in entsprechender Höhe nach regelmäßigen Zeiträumen, allerdings ohne gesetzlichen Anspruch gegeben werden. Bestimmte Zahlenangaben darüber hat die Kommission nicht zu machen.

Ihre Kommission beantragt:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte um Aufbesserung der Bezüge der unständigen Lehrer Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

V.

Anläßlich der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse soll nach dem Wunsch der Petenten (vergl. Denkschrift Seite 7) auch eine Aenderung des Stellenbesetzungsmodus der Lehrer erfolgen in der Weise, daß entweder die Besetzung der Stellen lediglich dem Oberschulrat überlassen wird und dieser sie lediglich nach Dienstalter und Dienstzeugnissen der Bewerber vornimmt, oder ein bestimmtes Dienst- bezw. Lebensalter festzusetzen wäre, von dem ab der Fristenlauf der Zulage beginnt.

Die Erfüllung des ersten Wunsches bedingt eine Aenderung des § 32 des El.-U.-G., wornach vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben ist, ihre etwaigen Bedenken oder besondere Wünsche zu äußern, und zu diesem Zwecke der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Bewerber mitgeteilt wird.

Digitized by Google

Der zweite Wunsch der Petenten ist in einer Reihe Bundesstaaten verwirklicht; in Hessen und Altenburg beginnt der Fristenumlauf mit der Dienstprüfung, im Königreich Sachsen und in Württemberg mit dem vollendeten 25. Lebensjahr, in Preußen mit dem vollendeten 7. Dienstjahr, in Elsaß-Lothringen mit dem vollendeten 22. Lebensjahr.

Allein in allen diesen Staaten sind auch die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer in besondern Gesetzen und nicht wie in Baden nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt und dadurch ein derartiger Modus ermöglicht. Nach § 16 des Beamtengesetzes beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Diensteinkommens mit dem Tag des Amtsantritts, für Lehrer also mit der ersten Anstellung als Hauptlehrer.

Die Großh. Regierung nimmt darum auch der letzten Bitte gegenüber mit Recht eine ablehnende Haltung ein. „Eine Regelung der Bezüge in der Weise, daß den Lehrern von einem bestimmten Zeitpunkt an ohne Rücksicht auf die Art ihrer Anstellung der Anfangsgehalt eines Hauptlehrers und weiterhin die für Hauptlehrer vorgesehenen Zulagen verliehen würden, unterliegt wesentlichen Bedenken. Abgesehen davon, daß in dem gesammten Gebiet der Staatsverwaltung die Verleihung der Bezüge der etatmäßigen Beamten ohne gleichzeitige etatmäßige Anstellung nicht stattfindet und sonach durch das von den Lehrern angestrebte System für diese eine Ausnahme geschaffen würde, die mit ihren sonstigen Wünschen nach gleicher Behandlung mit den übrigen Beamten nicht übereinstimmt, und der erstrebten Aufnahme in's Beamtengesetz nur hinderlich im Weg stehen würde: abgesehen hievon würde der Verwirklichung des Wunsches auch die weitere Erwägung entgegenstehen, daß damit für die Schulgehilfen vielfach der Anreiz nach etatmäßiger Anstellung bezw. nach Erlangung einer Hauptlehrerstelle sich vermindern würde, was besonders für die Besetzung an abgelegenen oder sonst weniger begehrenswerten Orten von nachteiligem Einfluß wäre.

Eine Bezahlung der Lehrer lediglich nach Maßgabe ihrer Dienstjahre von der Aufnahme unter die Schulkandidaten an gerechnet, ließe sich daher unsers Erachtens ohne Schädigung der Schulinteressen nur dann durchführen, wenn der Schulverwaltung die freie Besetzung der Hauptlehrerstellen, ohne hierin an eine Mitwirkung der Gemeinden gebunden zu sein, zustände."

Schon wegen der auf völlige Gleichstellung mit den andern Beamten gerichteten Bestrebungen der Lehrer ist also die erste Bitte zu verneinen, und werden die Petenten auf derselben im eigenen Interesse nicht bestehen können.

Auch Ihre Kommission vermag aus diesen Erwägungen dieselbe nicht zu befürworten.

Aber auch der zweiten Bitte konnte Ihre Kommission nicht zustimmen.

Zwar kannte die Schulgesetzgebung vor 1868 eine Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung der Schulstellen nicht, sondern überließ diese ausschließlich der obersten Schulbehörde, die bei Besetzung einer erledigten Stelle lediglich nach dienstlichem Ermessen verfuhr und soweit thunlich diese dem dienstältesten Bewerber zuwies.

Erst das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 hat in § 34 den Gemeinden das Recht eingeräumt, etwaige Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder andern Bewerber zu äußern. In das Elementarunterrichtsgesetz vom 13. Mai 1892 wurde diese Bestimmung herübergenommen und dahin erweitert, daß auch etwaige besondere „Wünsche" geäußert werden dürften. Noch weiter gehende Rechte — das des Vorschlags — wurde den Gemeinden für Besetzung von solchen Lehrstellen an erweiterten Volksschulen (§ 95 d. G.), für die eine Staatsbeihilfe zur Bestreitung des Aufwands für den Lehrergehalt nicht beansprucht wird, eingeräumt, und in den Städten mit Städteordnung, die für den gesammten Aufwand ihrer Volksschulen aufkommen, wurde die Stellenbesetzung dem Stadtrat übertragen. (§ 101 d. G.).

Es läge gewiß mitunter im Interesse des Bewerbers um eine Stelle, wenn die Besetzung derselben ausschließlich durch die Oberschulbehörde vorgenommen und Einflüssen entzogen würde, die nicht immer nach dienstlicher Tüchtigkeit entscheiden; unzweifelhaft würde dann auch eine gleichmäßigere Zeit der Anstellung und eine größere Berücksichtigung der Lehrer nach dem Dienstalter erzielt werden. Aber Ihre Kommission konnte sich nicht dazu entschließen, eine Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen und damit des den Gemeindebehörden gegebenen Rechts der Mitwirkung bei der Stellenbesetzung zu beantragen. Tragen doch die Gemeinden einen sehr wesentlichen Teil der Schullasten. Die Zuschüsse der Gemeinden zu der Staatskasse für Bestreitung des Schulaufwands bezw. der Lehrergehalte betragen nach dem Budget 1900/1901 im Ganzen 3 322 375 ℳ. Dazu

Digitized by Google

kommen Ausgaben für Erstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, für Heizung, Beleuchtung der Schulräume, für Beschaffung von Lehrmitteln, für Erteilung von Nebenunterricht u. dergl., so daß ihnen gewisse Rechte betreffs der Schule eingeräumt werden müssen. Jedenfalls würden die Städte der Städteordnung die Konsequenz eines auf Aufhebung ihres Stellenbesetzungsrechts gehenden Beschlusses ziehen und die von ihnen gemachten namhaften Aufwendungen für ihr Volksschulwesen bedeutend verringern, wodurch die Lehrer in den Städten sehr schwer geschädigt würden.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die Bitte um Aenderung des Stellenbesetzungsmodus zur **Tagesordnung** übergehen.

VI.

Dagegen hält Ihre Kommission die Bitte der Petenten um Vergütung der Umzugskosten nicht für unberechtigt.

Nach § 53, Ziffer 6 des El.U.G. erhalten Umzugskosten nur

a) nicht etatmäßige Lehrer, deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht in Folge eigenen Verschuldens,

b) Hauptlehrer, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht in Folge eigenen Verschuldens verfügt worden ist.

Diese Bestimmung findet sich nach Mitteilung der Großh. Regierung bereits in den Gesetzen von 1835 und 1868 und ist aus letzterem in das Gesetz vom Jahr 1898 herübergenommen worden. „Für die Aufnahme in das Gesetz war offenbar die Erwägung maßgebend, daß dadurch einem zu häufigen Stellenwechsel bei den — an sich hiezu neigenden — Lehrern vorgebeugt werden solle."

Ein solch häufiger Wechsel ist nach Ansicht Ihrer Kommission allerdings im Interesse der Schule und einer erfolgreichen Wirksamkeit des Lehrers nicht zu wünschen und, falls er stärker hervortritt, ist einem solchen vorzubeugen; er ist aber auch bei der derzeitigen Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer nach dem Altersklassensystem nicht mehr in dem Maß wohl zu befürchten, wie unter dem Ortsklassensystem, unter dem eine Erhöhung des Gehaltes, falls nicht mehrere Hauptlehrerstellen an einer Schule vorhanden waren, nur durch einen Stellenwechsel möglich war. Die mit jedem Umzug verbundene Last und Widerwärtigkeit verhütet von selbst einen allzu häufigen Wechsel. Ohne triftigen Grund wird ein älterer Lehrer wohl die Stelle nicht wechseln. Anderseits ist ein Wechsel mitunter im Interesse der Gemeinde und des Lehrers dringend zu wünschen, unterbleibt aber, weil der betreffende Lehrer bei bescheidenem Einkommen die hohen Umzugskosten nicht aufzubringen vermag.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Lehrer um Gewährung von Umzugskosten an Hauptlehrer Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß diese Gewährung dann einzutreten habe, wenn die Versetzung ohne Verschulden des Lehrers nach einem mehr als 5jährigen Verbleiben auf derselben Stelle erfolgt.

Die Verwirklichung dieser Anträge erfüllt lang gehegte und nach Ansicht Ihrer Kommission berechtigte Wünsche der bad. Lehrerschaft, sie beseitigt das in weitesten Kreisen derselben vorhandene lebhafte Gefühl der Unzufriedenheit und des Mißmutes über wirkliche und vermeintliche Zurücksetzung gegenüber anderen Beamten, durch das die Berufsfreudigkeit mitunter gelähmt und die Arbeit erschwert wird, sie gewährt dem Lehrer eine gesichertere, sorgenfreiere Existenz, sie beugt auch dem in der Denkschrift erwähnten quantitativen und qualitativen Lehrermangel vor, von dem unsere Volksschule zur Zeit bedroht ist. Daß ein solcher besteht, bezw. in Aussicht steht, bestätigt die Mitteilung Großh. Regierung auf eine diesbezügl. Anfrage Ihrer Kommission:

Digitized by Google

„Ueber die Frage, ob die Qualität der in den Präparandenschulen und den Seminaren sich meldenden Aspiranten und dem entsprechend auch die Qualität der aus den letzteren Anstalten entlassenen Lehrer in den letzten Jahren zurückgegangen sei, glaubten wir die Ansichtsäußerung der zur Beurteilung der Frage zunächst berufenen Vorstände und Direktoren dieser Anstalten einholen zu sollen.

Die uns hierüber zugekommenen, sehr eingehenden und sachgemäßen Berichte sprechen sich zum Teil dahin aus, daß infolge der in den letzten Jahren verminderten Anmeldungen zur Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten die Auswahl unter den Angemeldeten beschränkter geworden und so unter Umständen junge Leute aufgenommen worden seien, die bei größerer Auswahl besser Vorbereiteten gegenüber zurückgestellt worden wären. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Aufnahmsprüfung, deren Ausfall unter Umständen von den mannigfachsten Zufälligkeiten abhänge, keinen auch nur annähernd sicheren Maßstab für die Beurteilung der Befähigung abgebe, daß vielmehr die spätere Entwicklung der Zöglinge oft im Gegensatz zu den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung erfolge und daß Schwankungen in Bezug auf die Qualität bezw. die Vorbereitung der Aspiranten in gewissen Zeitabschnitten überhaupt keine außergewöhnliche Erscheinung seien.

Was die Qualität der aus den einzelnen Anstalten entlassenen Zöglinge angeht, so ist nach dem übereinstimmenden Urteil der in Betracht kommenden Vorstände hierin ein Rückgang nicht zu verzeichnen, ungeachtet der gesteigerten Anforderungen, welche in den letzten Jahren insbesonders infolge der Aufnahme neuer Unterrichtsfächer in den Lehrplan der Seminaren an die Zöglinge gestellt wurden.

Eine genaue Vergleichung der in den letzten 12 Jahren zur Entlassung gekommenen Seminaristen läßt vielmehr eher eine kleine Steigerung der Durchschnittsleistungen erkennen.

Quantitativ hat sich in den letzten Jahren zeitweise ein erheblicher Mangel an katholischen Lehrern fühlbar gemacht, dem wesentlich durch die Einrichtung von Doppelkursen am Seminar zu Ettlingen abgeholfen wurde. Dermalen tritt der Mangel mehr ausseiten der evangelischen Lehrer hervor. Derselbe ist im wesentlichen durch den erheblich gesteigerten Bedarf an Lehrkräften für die großen Städte — insbesonders Mannheim, an dessen Volksschule allein auf Ostern l. Js. 35 neue Lehrer anzuweisen waren — verursacht worden. Auch wird die gegen Ende des Jahres zum erstenmal in Wirksamkeit tretende Neuordnung bezüglich der Ableistung des aktiven Militärdienstes durch die Lehrer in der bezeichneten Richtung nachteilig wirken.

Es kann unseres Erachtens die Gefahr, daß der Zugang zum Lehrerberuf in der nächsten Zeit sowohl qualitativ wie quantitativ hinter dem Bedürfnis zurückbleiben wird, nicht in Abrede gestellt werden, und halten wir uns für verpflichtet, diese unser Volksschulwesen schwer bedrohende Gefahr ernstlich in Berücksichtigung zu ziehen.

Die wirksamste Abhilfe in Bezug auf diese Verhältnisse dürfte unter allen Umständen hauptsächlich in einer entsprechenden Besserstellung der Lehrer zu finden sein. Nebstdem muß die Errichtung weiterer Lehrerseminare, wie sie für die kommende Budgetperiode in Aussicht genommen ist, empfohlen werden."

Daß ein solcher Mangel eine auf lange hinaus wirkende Schädigung unseres Volksschulwesens, unserer Gemeinden, der Kirche und des Staates bedeutet, daß eine einsichtige Regierung mit allen Mitteln derselben vorbeugen oder abhelfen und bestrebt sein muß, dem Lehrerstand, dem die intellektuelle, sittliche und religiöse Ausbildung von etwa 95% unserer heranwachsenden Jugend anvertraut ist, möglichst tüchtige, strebsame und arbeitsfreudige Kräfte zuzuführen und zu erhalten, bedarf keiner besonderen Ausführung. Ihre Kommission ist mit der Großh. Regierung der Ueberzeugung, daß eine materielle Besserstellung des Lehrerstandes die heute in weiten Kreisen vorhandene Abneigung, dem Lehrerberuf sich zuzuwenden, überwinden, manche Eltern, insbesonders unsere Lehrer wieder veranlassen wird, ihre Söhne einem zwar schwierigen, aber schönen und idealen Berufe zuzuführen.

Sie empfiehlt daher einstimmige Annahme ihrer Anträge durch das Hohe Haus und bittet Großh. Regierung um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung derselben im Interesse unserer Lehrer und unserer Volksschule und damit im Interesse der Bildung, Gesittung und Wohlfahrt unseres badischen Volkes.

Digitized by Google

Der erste Landtag des jetzt zu Ende gehenden Jahrhunderts hat sofort der Volksschule seine fürsorgende Aufmerksamkeit zugewendet und sie in den Kreis staatlicher Aufgaben einbezogen. In der Sitzung vom 5. Mai 1819 beantragte der damalige Vicepräsident Dr. Kern die Aufnahme von 20000 fl. zur Aufbesserung der am schlechtesten besoldeten Lehrer in das Budget und in der Sitzung vom 26. Juni 1819 wurde der Antrag einstimmig angenommen und die Worte des Antragstellers zur Begründung des Antrags, daß eine „Besserstellung ein unabweisbares Bedürfnis sei," geben ein charakteristisches Bild der Schule und der Lage der Lehrer zu Anfang des Jahrhunderts. „Vor wenigen Jahren noch waren die Beispiele nicht selten, daß selbst da, wo wirkliche Schulen etablirt sind, die armen Gemeinden des Schwarzwalds das Schulhalten jährlich an den Wenigstnehmenden verdingten und einzig nur darauf dachten, so wohlfeil als möglich einen Schulhalter aufzutreiben. Wenn diese groben Mißbräuche dermalen nicht geduldet werden, so fehlt es doch bis auf den heutigen Tag nicht an Schulen, wo der Lehrer gar keinen Gehalt hat, sondern blos auf den Wandertisch verwiesen und alle Tage von einem andern Bauern mit den Knechten und Mägden billig abgefüttert wird, oder wo die ganze Schulbesoldung in jährlich 15, 20 bis 30 Gulden besteht. In sehr wenig Schulen des Schwarzwaldes erreichen die Schulgehalte die Summe von 80—100 Gulden, und selbst auf dem flachen Lande bei weniger armen Gemeinden sind in allen Teilen des Großherzogthums Schuldienste mit einer Besoldung von 150—200 Gulden keine sehr häufige Erscheinung. Die nächste Folge dieser erbärmlichen Existenz der ersten Volkslehrer ist natürlich der elende Zustand der Schule selbst. Wer wird wohl unter solchen Verhältnissen, wenn ihm irgend ein anderer Nahrungszweig übrig bleibt, sich zum mühsamen, weder Verdienst noch Ehre einbringenden Schulfache entschließen? und wie oft war man bei Vakatur einer Schwarzwälder Schule in dem Fall, wegen Mangels tauglicher Kompetenten irgend einen Bauer, welcher selbst kaum lesen und schreiben kann, unmittelbar vom Pfluge zu nehmen, ein paar Wochen bei einem Musterlehrer unterrichten zu lassen, und dann in Gottes Namen als Schullehrer anzustellen, wo er sehr bald entweder durch seine Erbärmlichkeit zum Gespötte wird, oder mit starker Faust den Schulscepter über die Köpfe der Kinder schwingt, und in keinem Falle die Volksbildung auch nur um eine Linie vorwärts zu rücken vermag, übrigens aber entweder bei den Bauern betteln oder im Tagelohn arbeiten muß, und die Schule, um dem Hungertode zu entlaufen, nur als Nebensache behandeln kann."

Das Ende des Jahunderts zeigt ein anderes, erfreulicheres Bild der inneren und äußeren Gestaltung unseres Schulwesens und unseres Lehrerstandes. An den großen und gewaltigen Fortschritten der Zeit auf den verschiedensten Gebieten haben auch diese teilgenommen, durch gemeinsames Zusammenwirken von Regierung und Landständen und der Lehrerschaft sich ganz bedeutend gehoben und gebessert, wenn auch vielleicht nicht immer in dem Maße und in dem Tempo, als die Interessenten, als die Lehrer selbst es wünschten und hofften. Insbesondere hat der Lehrerstand bedeutsame Fortschritte in dieser Zeit gemacht; seine materielle Existenz ist eine bessere geworden; sein Ansehen, seine sociale Stellung hat sich wesentlich gehoben, seine Ausbildung verbreitert und vertieft, sein berufliches Wirken zu einer nach pädagogischen Grundsätzen gestalteten lehrenden und erziehenden Arbeit sich umgewandelt. Das Gefühl für Standesehre und soziale Gerechtigkeit ist mit dem Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Aufgabe in ihm lebendig erwacht und im Zusammenschluß aller seiner Glieder arbeitet er an der Erreichung höherer Ziele. Eine lebhafte, auf geistige Durchbildung und materielle Besserstellung gerichtete Bewegung geht durch seine Reihen. Mit einiger, wenn auch nicht ungeteilter Befriedigung und Genugthuung darf der Lehrerstand auf das bisher Erreichte und Erkämpfte zurücksehen. Daß er mit Vertrauen dem kommenden Jahrhundert entgegensehen, von ihm die Erfüllung langgehegter Wünsche und Hoffnungen erwarten kann, dazu werden, wie Ihre Kommission hofft, die Beschlüsse des letzten badischen Landtags des scheidenden Jahrhunderts beitragen.

Digitized by Google

Anlage.

Dienstjahr vom Seminarabgang	Lebensjahr	Baden	Hessen	Bremen (Land)	Hamburg (Land)	Lübeck (Land)	Anhalt	Waldeck
Im:	Im:	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	20.	800	700	1200	1100	900	810	840
2.	21.	800	700	1200	1100	1000	810	840
3.	22.	800	900	1200	1300	1000	990	840
4.	23.	900	900	1200	1300	1200	990	840
5.	24.	900	900	1200	1400	1200	1080	840
6.	25.	900	900	1800	1400	1200	1080	1050
7.	26.	900	900	1800	1400	1200	1260	1050
8.	27.	900	1200	1800	1700	1200	1260	1180
9.	28.	900	1300	2100	1700	1500	1260	1180
10.	29.	1100	1300	2100	1700	1500	1395	1180
11.	30.	1100	1300	2100	2000	1500	1395	1310
12.	31.	1250	1450	2400	2000	1600	1395	1310
13.	32.	1250	1450	2400	2000	1600	1575	1310
14.	33.	1250	1450	2400	2300	1600	1575	1440
15.	34.	1400	1600	2700	2300	1700	1575	1440
16.	35.	1400	1600	2700	2300	1700	1755	1440
17.	36.	1400	1600	2700	2600	1700	1755	1570
18.	37.	1550	1750	3000	2600	1800	1755	1570
19.	38.	1550	1750	3000	2600	1800	1890	1570
20.	39.	1550	1750	3000	**2900**	1800	1890	1700
21.	40.	1700	1900	3300		1900	1890	1700
22.	41.	1700	1900	3300		1900	2025	1700
23.	42.	1700	1900	3300		1900	2025	1830
24.	43.	1850	2100	**3600**		2000	2025	1830
25.	44.	1850	2100			2000	2160	1830
26.	45.	1850	2100			2000	2160	1960
27.	46.	**2000**	2300			2100	2160	1960
28.	47.		2300			2100	2295	1960
29.	48.		2300			2100	2295	2090
30.	49.		2550			2200	**2430**	2090
31.	50.		2550			2200		2090
32.	51.		2550			2200		**2220**
33.	52.		**2800**			**2300**		
34.	53.							
35.	54.							
36.	55.							
37.	56.							
Ein Lehrer nimmt an Gehalt ein im Dienstjahre:								
1.—10.	Zusammen:	8900	9700	15600	14100	11900	10935	9840
	Durchschnittlich:	890	970	1560	1410	1190	1093	984
	Baden an:	**16. Stelle!**						
10.—20.	Zusammen:	13700	15700	26400	23600	16800	16560	14660
	Durchschnittlich:	1370	1570	2640	2360	1680	1656	1466
	Baden an:	**15. Stelle!**						
10.—30.	Zusammen:	32350	37150	61500	52600	37000	38025	33610
	Durchschnittlich:	1617	1857	3075	2630	1850	1901	1680
	Baden an:	**13. Stelle!**						
1.—30.	Zusammen:	41250	46950	77100	66700	48900	48960	43450
	Durchschnittlich:	1375	1563	2570	2223	1630	1632	1448
	Baden an:	**15. Stelle:**						
1.—40.	Zusammen:	61250	74350	113100	95700	71700	73260	65520
	Durchschnittlich:	1531	1857	2827	2392	1792	1831	1638
	Baden an:	**15. Stelle!**						
1.—50.	Zusammen:	81250	102350	149100	124700	94700	97560	87720
	Durchschnittlich:	1625	2047	2982	2494	1894	1951	1754
	Baden an:	**15. Stelle!**						

(Bremen hat für Lehrer keine Dienstwohnungen. In diesen Sätzen ist also das Wohnungsgeld eingerechnet.)

Digitized by Google

Sachsen-Meiningen	Oldenburg	Sachsen-Gotha	Sachsen-Weimar	Sachsen	Schaumb.-Lippe	Preuß. L.	Lippe-Detmold	Württemberg	Sachsen-Altenburg	Braunschweig	Preußen
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
900	700	1000	850	850	750	900	750	700	840	720	720
900	700	1000	850	850	750	900	750	700	840	720	720
900	800	1000	850	850	750	1000	750	700	840	900	900
1100	800	1000	1000	1200	1200	1000	750	700	1100	900	900
1100	800	1000	1000	1200	1200	1000	850	800	1100	900	900
1100	900	1200	1000	1200	1200	1000	850	800	1100	1000	900
1100	900	1200	1000	1200	1200	1200	850	900	1100	1000	900
1100	900	1200	1000	1200	1200	1200	850	900	1250	1000	1000
1250	1245	1200	1200	1200	1300	1200	1150	1000	1250	1100	1000
1250	1245	1200	1200	1200	1300	1200	1150	1000	1250	1100	1000
1250	1245	1400	1200	1400	1300	1350	1150	1200	1250	1100	1100
1250	1245	1400	1200	1400	1300	1350	1300	1200	1400	1200	1100
1250	1245	1400	1200	1400	1300	1350	1300	1300	1400	1200	1100
1450	1370	1400	1500	1400	1500	1350	1300	1300	1400	1300	1200
1450	1670	1400	1500	1400	1500	1500	1300	1300	1400	1300	1200
1450	1670	1700	1500	1600	1500	1500	1300	1400	1550	1400	1200
1450	1670	1700	1500	1600	1500	1500	1450	1400	1550	1400	1300
1450	1670	1700	1500	1600	1500	1500	1450	1400	1550	1500	1300
1600	1795	1700	1700	1600	1700	1650	1450	1400	1550	1500	1300
1600	1795	1700	1700	1600	1700	1650	1450	1500	1650	1500	1400
1600	1795	1900	1700	1750	1700	1650	1450	1500	1650	1600	1400
1600	1795	1900	1700	1750	1700	1650	1600	1500	1650	1600	1400
1600	1795	1900	1700	1750	1700	1800	1600	1600	1650	1600	1500
1800	1920	1900	1900	1750	1900	1800	1600	1600	1750	1700	1500
1800	1920	1900	1900	1750	1900	1800	1600	1600	1750	1700	1500
1800	1920	**2100**	1900	1900	1900	1800	1600	1700	1750	1700	1600
1800	1920		1900	1900	1900	**2000**	1750	1700	1750	1800	1600
1800	1920		1900	1900	1900		1750	1700	1850	1800	1600
2000	2045		**2100**	1900	**2100**		1750	1800	1850	1800	1700
2000	2045			1900			1750	1800	1850	**1900**	1700
2000	2045			2000			1750	1800	1850		1700
2000	2045			2000			1900	1900	**1950**		**1800**
2000	2045			2000			1900	1900			
2200	**2170**			2000			1900	**2000**			
				2000			1900				
				2100			**2000**				
10700	8880	11000	9950	10250	10850	10600	8700	8200	10670	9340	8940
1070	889	1100	995	1095	1085	1060	870	820	1067	934	894
14200	15375	15500	14500	15000	14800	14700	13450	13400	14700	13400	12300
1420	1537	1550	1450	1500	1480	1470	1345	1340	1470	1340	1220
32000	34450	35500	33300	33250	33800	33200	29900	29900	32200	30600	27700
1600	1722	1775	1665	1662	1680	1660	1495	1495	1610	1530	1385
42700	43440	46500	43250	44200	44450	43800	38600	38100	42870	39940	36640
1423	1448	1550	1441	1440	1481	1460	1286	1270	1429	1331	1221
64100	64765	67500	64250	64700	65450	63800	57850	57600	62270	58940	54540
1602	1619	1687	1606	1617	1636	1595	1446	1440	1556	1473	1363
86100	86465	88500	85250	85700	86450	83800	77850	77600	81770	77940	72540
1722	1729	1770	1705	1714	1729	1676	1557	1552	1635	1558	1450

Digitized by Google

Deutscher Bundesstaat.	Wann ist das letzte Gehaltsgesetz erlassen worden?	Steht ein neues Gehaltsgesetz in Sicht? und eventuell mit welchen ungefähren Bestimmungen?	Nach wieviel Dienstjahren, vom Seminarabgang gerechnet, erfolgt durchschnittlich d. etatm. Anstellung?	Bemerkungen.
Hessen	11. April 1896 — in Kraft getreten am 1. April 1897. (1100—2000 ℳ) (Vom 1. April 1900 ab: 1100—**2800** ℳ)	Dem Landtag liegt eine Regierungsvorlage vor, welche einen Gehalt von 1100 bis 2800 ℳ vorsieht, erreichbar mit dem 33. Dienstjahr vom Seminarabgang ab gerechnet.	Nicht vor dem 24. Lebensjahr; auf dem Lande meist im 26. Lebensjahr, also mit 7 Dienstjahren.	Beim Etatmäßigwerden rückt der Lehrer in den Gehalt ein, als ob er nach bestandener Dienstprüfung sofort definitiv geworden wäre. Deshalb blieb auch der Anfangsgehalt mit 1100 ℳ bestehen, weil thatsächlich kein Lehrer diesen Betrag erhält, sondern bei der etatmäßigen Anstellung sofort mehr.
Bremen (Land u. Stadt)	1898. (1800—**3600** ℳ einschließlich Wohnungsgeld.)	Die Lehrer sind um Aenderung der Skala vorstellig geworden, und die Sache liegt zur Beratung und zum Bericht bei der Schuldeputation. Ob und welchen Erfolg die Lehrer haben werden, läßt sich noch nicht sagen.	Nach 5 Jahren.	
Hamburg (Land)	1899. (1400—**2900** ℳ)	Nein.	Nach 4 Jahren.	Manche Gemeinden zahlen 1500 bis 3000 ℳ. Der festangestellte Lehrer erhält außerdem 150 ℳ „Feuerungsgeld".
Lübeck (Land u. Stadt)	Ostern 1897. (1500—**2300** ℳ)	Leider nicht, obgleich die Lehrer bereits seit 1898 in der Gehaltsbewegung sind.	Durchschnittlich nach 7 Jahren.	Lübeck hat 3 Gehaltsklassen mit folgenden Sätzen: III. Kl.: 1500—2300 ℳ II. Kl.: 1800—2600 ℳ I. Kl.: 2200—3000 ℳ Ein Aufrücken erfolgt nach Wahl bei Freiwerden oder Neuerrichtung einer Stelle in der vorhergehenden Klasse.
Anhalt	1. Juli 1897. (900—**2430** ℳ)	Nein.	Nach 2 Jahren.	Der Gehalt steigt von 1100 bis 2700 ℳ; bei freier Wohnung kommen 10% in Abzug.
Waldeck	1897. (1050—**2220** ℳ)	Nein.	Nach Vollendung des 25. Lebensjahres.	Es bestehen 3 Ortsklassen mit 1000—2080 ℳ 1050—2220 ℳ und 1100—2360 ℳ
Meiningen	1900. (1100—**2200** ℳ)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Oldenburg	1. April 1897. (900—**2170** ℳ)	Es steht zu erwarten, daß noch in diesem Jahr die Landeszulagen aufgehoben und dem Grundgehalt zugeschlagen wird. Die Lehrer hoffen, daß die Zulagefristen 3jährige werden und 9 statt 6 Zulagen bewilligt werden.	Nach 5 Jahren.	Je nach Ortszulagen beträgt der Anfangsgehalt 800 bis 900 ℳ, der Höchstgehalt 1750—2050 ℳ. In der Scala Seite 17 spiegelt sich das durchschnittliche Aufrücken eines Lehrers. Zum Gehalt kommt noch Landdotation oder 120 ℳ „Landentschädigung".
Gotha	6. Aug. 1897. (1200—**2100** ℳ)	Nein.	Nach Ablegung der Dienstprüfung, also frühestens nach 2, spätestens nach 5 Jahren.	
Sachsen-Weimar	1. Jan. 1899. (1000—**2000** ℳ)	Gegenwärtig tagt der Landtag, der noch 100 ℳ auf die 3. Zulage legen wird, so daß der Höchstgehalt auf **2100** ℳ kommt.	Nach 3 Jahren.	

Digitized by Google

Deutscher Bundesstaat.	Wann ist das letzte Gehaltsgesetz erlassen worden?	Steht ein neues Gehaltsgesetz in Sicht? und eventuell mit welchen ungefähren Bestimmungen?	Nach wieviel Dienstjahren, vom Seminarabgang gerechnet, erfolgt durchschnittlich d. etatm. Anstellung?	Bemerkungen.
Königreich Sachsen	1. Jan. 1900. (1200—2100 ℳ)	Eine neue Vorlage regelt einige Nebenbezüge und die Uebernahme der Zulagen auf den Staat.	Nach 3 Jahren.	Die erste Zulage erfolgt mit 30 Lebensjahren. Durch Gemeindebeschlüsse sind bis jetzt für 67,01% aller ständigen Lehrer Sachsens höhere Gehaltssätze gewährt als die staatlichen, und zwar für rund 60% ein Höchstgehalt von 2800—3300 ℳ. Dabei wurde auch die Frist bis zur Erreichung des Höchstgehalts herabgesetzt.
Schaumburg-Lippe	1. April 1899. (1200—2100 ℳ)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Reuß j. L.	1898. (1000—2800 ℳ)	Es steht zu erwarten, daß der Landtag den Anfangsgehalt auf 1200 ℳ erhöht.	Nach 2 Jahren, d. h. sobald die Dienstprüfung bestanden ist.	
Lippe-Detmold	31. März 1898. (1150—2800 ℳ)	Wahrscheinlich macht die Regierung eine Vorlage, nach der der Höchstgehalt mit dem 25. Dienstjahre erreicht wird.	Durchschnittlich nach 8 Jahren.	
Württemberg	1. April 1899. (1200—2800 ℳ)	Nein.	Nach 9—12 Dienstjahren.	Der Fristenlauf der Zulagen beginnt mit 25 Lebensjahren.
Altenburg	1. April 1899. (1100—1950 ℳ)	Nein.	Nach 3 Jahren.	
Braunschweig	1895. (1000—1900 ℳ)	Dem Landtage liegt eine Petition der Lehrer vor, die sicheren Erfolg verspricht.	Nach 5 Jahren.	
Preußen	1. April 1897. (900—1800 ℳ „für besonders bill. Orte")	Nein.	Nach bestandener Dienstprüfung.	Die erste Zulage erfolgt nach 7 Dienstjahren. Den Niederschlag von 900—1800 ℳ, der nur „in besonders billigen Orten" zulässig ist, erhalten nur etwa 3% aller preußischen Lehrer, und zwar nur in den billigsten Orten in Ostpreußen, Pommern und Brandenburg. In allen übrigen Provinzen in der Niederschlag nach Beschluß der „Provinzialkonferenzen" nicht zulässig.
Bayern	10. Nov. 1901. Neuregelg. d. Dienstalterszulagen durch Gesetz von 1892. Grundgehalt von 900 bis 1600 ℳ.	Der gegenwärtige Landtag wird sich in den nächsten Wochen mit den Lehrergehalten zu befassen haben. Die Lehrer bitten um 1500 ℳ Grundgehalt und Zulagen von 150 ℳ in den bisherigen Zeitabschnitten.	In der Rheinpfalz nach 5 Jahren, sonst nach 6—10 Jahren.	Die Gehaltsverhältnisse, d. h. die Grundgehalte, sind in den einzelnen Kreisen verschieden. Seit 1. Januar 1892 beginnt die erste Zulage 5 Jahre nach dem Seminaraustritt. Die Zeitintervalle für die weiteren Zulagen sind 10, 13, 15, 20, 25, 30 und weiter alle 5 Jahre. Die dritteinige Zulage beträgt 30 ℳ.
Baden	17. Sept. 1898. (1100—2000 ℳ)		Nach durchschnittlich 9 Jahren.	

Digitized by Google

№ 71.

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1900.

Der Minister des Innern.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Landtagsabgeordneten Oberbürgermeister Gönner,

Hochwohlgeboren

hier.

Anläßlich der Berathung des Budgets der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, in der 41. Sitzung vom 8. März 1900 habe ich auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Fischer II hin Auskunft gegeben über den Stand des Projektes eines Bewässerungs- und Gewerbekanals in der Rheinebene von Hüningen bis zum Kaiserstuhl (Oberrhein-Kanal) und habe hierbei dem Hohen Hause mitgetheilt, daß diese Angelegenheit eine Sachverständigen-Kommission beschäftige, deren Aufgabe es sei, sich vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus über das Bedürfniß der im Projekt vorgesehenen Meliorationen und über die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens zu äußern; auch habe ich in Aussicht gestellt, den von dieser Kommission zu erstattenden Bericht dem Hohen Hause zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Bericht ist nunmehr eingelaufen; allein im Interesse einer erschöpfenden Beurtheilung desselben und damit zugleich zwecks Ermöglichung einer gründlichen Würdigung des Unternehmens überhaupt hielt ich es für angezeigt, daß dem Berichte auch die Bemerkungen angeschlossen werden, zu welchen derselbe der technischen Staatsbehörde — der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — und dem technischen Referenten für Landwirthschaft in dem mir unterstehenden Ministerium Anlaß giebt. Diese Bemerkungen können mir jedoch vor dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags nicht mehr zugehen, und ich bin somit zu meinem Bedauern nicht in der Lage, das Sachverständigen-Gutachten über das Kanalprojekt dem Hohen Hause noch während der gegenwärtigen Tagung mitzutheilen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Karlsruhe, den 3. Juli 1900.

Eisenlohr.

Digitized by Google

NON-CIRCULATING BOOK

Digitized by Google